Digitized by Google

INDIANA
UNIVERSITY
LIBRARY

Zeitschrift

für die

gesamte Strafrechtswissenschaft.

Herausgegeben

von

Dr. Adolf Dochow, † ord. Prof. d. Rechte in Halle.

und

Dr. Franz v. Liszt, ord. Prof. d. Rechte in Marburg a. L.

Zweiter Band.

Berlin und Leipzig.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin).

1882.

Wien.

Manz'sche K. K. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung (H. Manz).

C 112

476226

HV6003
.Z48

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Adolf Dochow † . . . . . I—XII

Nr.

1. Über die Bestrafung des Schlägerduells. Von Prof. Dr. R. Sontag in Freiburg 1
2. Das Verbrechen in seiner Abhängigkeit von dem jährlichen Temperaturwechsel. Von Professor Ferri in Bologna. Mit zwei Tafeln. . . . 11
3. Sind gleiche Grundsätze des internationalen Strafrechts für die europäischen Staaten anzustreben und eventuell welche? Gutachten, im Auftrage der ständigen Deputation des deutschen Juristentages erstattet von Professor v. Liszt 50
4. Die Leistungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin im Jahre 1880/81. (Mit Ausschluß der forensischen Psychopathologie.) Von Professor Ed. Hofmann, k. k. Ober-Sanitätsrat und Landesgerichts-Anatom in Wien 82
5. Ausländische Rundschau:
   (1.) Die wissenschaftlichen Leistungen Deutsch-Österreichs im abgelaufenen Quartale. Von Professor Ullmann in Innsbruck. 114
6. (2.) Gesetzgebung, Praxis und Wissenschaft des dänischen Strafrechts im Jahre 1881. Von Professor Goos in Kopenhagen 127
7. Litteraturbericht:
   A. Strafrecht.
      1. Bericht; erstattet von R. Loening 134
      2. „ „ „ v. Liszt. 141
      3. „ „ „ v. Lilienthal. 153
   B. Strafprozeß. Redigiert von A. Dochow und v. Lilienthal. 164
8. Chronologie der Strafgesetzgebung.
      1. Frankreich (Teichmann) 169
      2. Österreich (v. Liszt) 171
9. Internationale Chronik 172
10. Bibliographische Notizen 175
11. Bemerkungen über Handlung und Zufall im Sinne des Reichsstrafrechts. Von Prof. Hofrat Wahlberg in Wien. 177
12. Ein Beitrag zur Entwickelung der Freiheitsstrafe in Deutschland. Von Direktor Streng in Nürnberg 215
13. Über Kausalität und Teilnahme. Von Reichsgerichtsrat v. Buri in Leipzig 232
14. Bemerkungen zu Entscheidungen des Reichsgerichts. Von Professor A. Geyer in München 299
15. Ausländische Rundschau:
   3. Italien. Bericht von Prof. E. Brusa in Turin 327
   4. Die Niederlande im Jahre 1881. Bericht von Advokat Dr. Drucker in Amsterdam 351

*

16. Litteraturbericht:
A. Kriminal-Anthropologie und -Psychologie Berichterstatter v. Krafft-Ebing 358
B. Psychopathologie. Bericht von Demselben 366
C. Strafrecht. Berichterstatter v. Lilienthal 375
D. Strafprozeß. „ „ „ 386
17. Chronologie der Strafgesetzgebung.
3. Niederlande (Drucker) 398
4. Schweden (Hagström er) 399
5. Norwegen (Hagström er) 400
18. Internationale Chronik. Redigiert von v. Liszt 401
19. Bibliographische Notizen. Redigiert von v. Lilienthal 409
20. Für und wider die Freiheitsstrafen. Von Reichsgerichtsrat Dr. Mittelstädt in Leipzig 419
21. Unzüchtige Handlungen und unzüchtige Schriften. Gutachten des Leipziger Spruchkolleges. Entworfen von Professor Karl Binding 450
22. Das Postulat der Abschaffung des Strafmaßes und die dagegen erhobenen Einwendungen. Von Amtsrichter Willert in Woldegk in Mecklenburg 473
23. Die Stellung des Untersuchungsrichters im Strafverfahren. Von Landgerichtsrat Dr. Herm. Ortloff in Weimar 497
24. Zur Lehre von den Unterlassungsdelikten. Von Dr. Friedrich Haupt in Dresden 533
25. Der Totalisator vor dem Verwaltungsgericht. Mitgeteilt von Rechtsanwalt Paul Jonas in Berlin 551
26. Ausländische Rundschau:
5. Schweden im Jahre 1881. Bericht von Prof. Dr. J. Hagströmer in Upsala 565
6. Österreich. Bericht von Prof. Ullmann in Innsbruck 579
7. Die Schweiz. Bericht von Prof. Hilty in Bern 603
8. Rußland. Bericht von Dr. X. Gretener in St. Petersburg . . 608
27. Litteraturbericht:
A. Rechtsphilosophie und Strafrecht allgemeiner Teil. (Berichterstatter v. Liszt) 613
B. Strafrecht besonderer Teil. (Berichterstatter v. Lilienthal) . . 625
C. Strafprozeß. (Berichterstatter v. Lilienthal) 633
28. Chronologie der Strafgesetzgebung.
6. Deutsches Reich (v. Lilienthal) 638
7. Belgien (Teichmann) 666
29. Internationale Chronik, redigiert von v. Liszt 667
30. Bibliographische Notizen, redigiert von v. Lilienthal 673

Beilagen.

I. Das Militär-Strafgesetzbuch für das Königreich Dänemark vom 7. Mai 1881 . . . . . **Beilage** 1— 44
II. Das Militär-Strafgesetzbuch für das Königreich Schweden vom 7. Oktober 1881 . . . . . „ 45—91

Systematisches Sachregister.

I. Geschichte des Strafrechts.

1) Streng, Beitrag zur Entwickelung der Freiheitsstrafe in Deutschland . . . . . S. 215
2) Frauenstädt, Blutrache und Totschlagssühne 134
3) G. Meyer, Gerichtsbarkeit über Unfreie und Hintersassen 136
4) E. Hermann, Entwickelung des altdeutschen Schöffengerichts . . . 136
5) Brünneck, Siziliens Stadtrechte 138
6) Pasquier, Coutumes de Saint-Bauzeil 140
7) Schnell, Rechtsquellen von Freiburg 140
8) u. 9) Lönnrot und Uppström, Mitteilungen aus schwedischen Gerichtsbüchern 578

II. Verbrechen und Strafe als soziale Erscheinungen.

1. Rechtsphilosophie und Ethik.

10) Lasson, Rechtsphilosophie 141
11) Schuppe, Rechtsphilosophie 144
12) Byk, Rechtsphilosophie 145
13) Jodl, Geschichte der Ethik 615
14) Laas, Idealismus und Positivismus 613
15) Ihering, Grundlagen der Ethik 614
16) Frederichs, Autorität als Grundlage des Rechts 615
17) Sommer, Menschliche Freiheit 617
18) Rutenberg, Willensfreiheit 616
19) Wolff, Gemüt und Charakter 617
20) Pfleiderer, Lotzes philosophische Weltanschauung 617

2. Wesen und Aufgabe der Strafe.

21) Mittelstädt, Für und wider die Freiheitsstrafen 419
22) Willert, Das Postulat der Abschaffung des Strafmaßes und die dagegen erhobenen Einwendungen 473
23) Ullmann, Zur Lehre von der Strafe . . . . . 589 u. 619
24) v. Bar, Handbuch des Strafrechts 618
25) Stackenberg, Behandlung jugendlicher Verbrecher 132
26) Pontoppidan, Behandlung geisteskranker Verbrecher 133
27) Bruun, Bekämpfung des Rückfalls 132

3. Kriminalstatistik.

28) u. 29) Luchini und Garofalo über die ital. Kriminalstatistik der letzten Jahre 339

4. Kriminalanthropologie.

30) Ferri, Das Verbrechen in ſeiner Abhängigkeit von dem jährlichen Temperaturwechſel 11
31) Ziino, Fisiopatologia del delitto 330
32) Tamassia, Gli nltimi stndii snlla criminalità . . . . 331 u. 358
33) Tnrati, Sulle critiche alla nnova scnola antropologica criminale 332
34) Lombroso, Delinqnente d'occasione 333
35) Ferri, Snlla criminalità in francia . . . . . 333 u. 360
36) Poletti, Di nna legge empirica della criminalità 334
37) u. 38) Astengo u. Crivellari, Snl divorzio come sostitutivo penale 335
39) Dally, Die ſoziale und moraliſche Verantwortlichkeit 360
40) Le Bon, La qnestion des criminels 361
41) Pnglia, La psicofisiologia e l'avvenire della scienza crim. . . 363
42) Lacassagne, Le criminel devant la science contemporaine . . 364

IV. Lehrbücher, Kommentare und enzyklopädiſche Darſtellungen des Strafrechts.

1. Deutſchland.

43) H. Meyer, Lehrbuch. 3. Aufl. 2. Liefg. 149
44) Wächter, Deutſches Strafrecht 150
45) Berner, Lehrbuch. 12. Aufl. 621
(24) v. Bar, Handbuch I. 621
46) Rüdorff-Stenglein, Kommentar. 3. Aufl. 149
47) Olshauſen, Kommentar II. 2. 621
48) v. Holtzendorff, Rechtslexikon. 3. Aufl. 152

2. Dänemark.

49) Goos, Strafrecht 131

3. Italien.

50) Mel, Diritto positivo penale italiano 329
51) Il digesto italiano 327
52) Enciclopedia ginridica italiana 327

V. Das Strafgeſetz (Begriff und Geltungsgebiet).

53) v. Liszt, Sind gleiche Grundſätze des internationalen Strafrechts anzuſtreben, und welche? 50
54) Hoſeus, Nichtauslieferung politiſcher Verbrecher 148
55) Harburger, Der ſtrafrechtliche Begriff „Inland" 624
56) Roſin, Polizeiverordnungsrecht in Preußen 375
57) Parey, Polizeiverordnungsrecht in Preußen 378
58) Schnurpfeil, Polizeiverordnungsrecht in Preußen 379

VI. Das Verbrechen.

1. Begriff und Einteilung.

59) Zucker, Zivil- und Kriminalunrecht 588

2. Das Verbrechen als Handlung.

60) Wahlberg, Bemerkungen über Handlung und Zufall im Sinne des Reichsstrafrechts 177
61) Lammasch, Handlung und Erfolg 622
62) Sigwart, Der Begriff des Wollens 151

3. Kausalzusammenhang.

63) v. Buri, Über Kausalität und Teilnahme 232

4. Unterlassungsdelikte.

64) Haupt, Zur Lehre von den Unterlassungsdelikten . . . 593
65) Schwalbach, Entgegnung 153

5. Rechtswidrigkeit.

66) Hagström er, Über Notwehr . . . . . 133 u. 577
67) Janka, Notwehr nach österr. Recht 585
68) Zimmermann, Tötung des Einwilligenden 381

6. Zurechnungsfähigkeit.

69) v. Schwarze, Hochgradige Trunkenheit 153
70) v. Ebing, Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie. 2. Aufl. . . 366
71) Hofmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 2. Aufl. 366
72) Koch, Grenzgebiete der Zurechnungsfähigkeit 366
73) Spitta, Willensbestimmungen und impulsive Handlungen 367
74) v. Wyß, Stellung des Arztes vor Gericht 368
75) Freymuth, Stellung des Gerichtsarztes 369
76) Witlacil, Prozeß gegen die blödsinnige M. Kruger 370
77) Giraud, Verminderte Zurechnungsfähigkeit 371
78) Hughes, Moral Insanity 371
79) Bini, Moralisches Irresein 371
80) Lasègue, Brouardel, Motet, Der Fall Menesclou 372
81) v. Ebing, Konträre Sexualempfindung 373

7. Die Schuld.

82 u. 83) Laas, Vergeltung und Zurechnung . . . . . 146 u. 616
84) Wahlberg, Fahrlässigkeit 583

8. Bedingungen der Strafbarkeit.

85) Herzog, Strafantrag 155
86) Medem, Der Sühneantrag 379

9. Versuch.

87) Bezold, Beitrag 152
88) Zimmermann, Untauglicher Versuch 156
89) Geyer, Del tentativo 339
90) Garofalo, Tentativo con mezzi inidonei 339
91) Goldfeld, Untauglicher Versuch 380
92) Verhandlungen im mittelschwedischen Zivilbeamten-Verein . . . 578
93) Kärcher, Thatbestand des Versuchs 625

10. Teilnahme.

(63) v. Buri, Über Kausalität und Teilnahme 232

94) Benedikt, Versuchte Verleitung zur Beihilfe 116
95) Verhandlungen im Juristenverein für Schonen und Blekinge . . 578

11. Einheit und Mehrheit der Verbrechenshandlung.

96) Fuchs, Idealkonkurrenz 380

VII. Die Strafe.

1. Die Todesstrafe.

97) Siackenberg, Todesstrafe in Dänemark 131
98) Teichmann, Todesstrafe in der Schweiz 156
99) Verhandlungen im mittelschwedischen Zivilbeamten-Verein . . . 578

2. Freiheitsstrafe (Gefängniswesen).

(1) Streng, Beitrag zur Entwicklung der Freiheitsstrafe in Deutschland 215
(20) Mittelstädi, Für und wider die Freiheitsstrafen 419
100) Tryde, Kost der Gefangenen 131
101) Bernabo-Silorata, Einfluß der Gefängnisarbeit auf den Gewerbebetrieb 335

3. Polizeiaufsicht.

102) Berner, Polizeiaufsicht 156
103) Lucchini, Polizia preventiva in Italia 336

4. Begnadigung.

104) Lamm, Erlaß von Ordnungsstrafen 158

VIII. Einzelne Delikte.

1. Widerstand gegen die Staatsgewalt.

105) Geyer, Bemerkungen zu Entscheidungen des Reichsgerichts. (§§ 257 und 120 St.G.B.) 315

2. Meineid.

(105) Geyer, Bemerkungen zu Entscheidungen des Reichsgerichts. (§ 159 StGB.) 310
106) von Schwarze, Der Kompromißeid und die Thatbestandbestimmung in § 153 St.G.B. 625

3. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

107) Binding, Unzüchtige Handlungen und unzüchtige Schriften. Gutachten des Leipziger Spruchkolleges 450
108) Coutagne, Note sur la sodomie 95
109) Fournier, Simulation d'attentats vénériens sur de jeunes enfants 91
110) Kuby, Mitteilungen aus der gerichtsärztlichen Praxis (Notzucht) . . 92
111) Fredet, Notes sur la médecine légale etc. (Notzucht) 92
112) Friedberg, Über magnetischen Schlaf (Mißbrauch während desselben) 92
113) Brouardel, Mißbrauch einer Hypnotisierten durch einen Zahnarzt . 93

4. Beleidigung.

114) v. Buri, Zu § 193 St.G.B. 160
115) Zucker, Zur Einrede der Wahrheit nach österreichischem Rechte . . 119

5. Zweikampf.

116) Sontag, Über die Beſtrafung des Schlägerduells 1
117) Hälſchner, Der Thatbeſtand des Zweikampfes und das ſtudentiſche Schlägerduell 626
118) Zweikampf mit tötlichen Waffen 628
119) Friedberg, Hat der Student N. ſeinen Gegner im Zweikampf getötet? 99

6. Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

120) v. Holtzendorff, Politiſcher und gemeiner Mord in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 628
121) Puglia, Il reato d'infanticidio 331
122) Stille, Über den verbrecheriſcherweiſe eingeleiteten Abortus . . . 95

7. Verbrechen und Vergehen wider die perſönliche Freiheit.

123) v. Buri, Zu § 240 St.G.B. 159
124) Zimmermann, Zur Auslegung der §§ 240 und 241 des deutſchen StGB. 381

8. Diebſtahl und Unterſchlagung.

(105) Geyer, Bemerkungen zu Entſcheidungen des Reichsgerichts. (Verhältnis von „Mundraub" zu Diebſtahl) 299
125) v. Buri, Zu § 242 St.G.B. 160
126) Benedikt, Praktiſche Studien zum Strafrecht (Öſterreich) 117

9. Raub und Erpreſſung.

127) v. Glaſenapp, Über metus accusationis 630
128) Fournier. Simulation d'attentats vénériens sur de jeunes enfants (chantage au viol) 91

10. Begünſtigung und Hehlerei.

(105) Geyer, Bemerkungen zu Entſcheidungen des Reichsgerichts (§§ 267 u. 120 St.G.B.) 315
129) Waldthauſen, Über Begünſtigung 382
130) Gernerth, Aus der (öſterreichiſchen) Strafpraxis (Hehlerei) . . . 114

11. Betrug und Untreue.

131) Rispatto, Sulla frode punibile e sui caratteri per non confonderla colla civile 340

12. Strafbarer Eigennutz.

132) Jonas, Der Totalisator vor dem Oberverwaltungsgericht 551
133) Freudenſtein, Das Reichswuchergeſetz vom 24. Mai 1880 u. ſ. w. . 383
134) Keßler, Das Urteil des Reichsgerichts vom 26. April 1881 über die zeitliche Anwendung des Wuchergeſetzes 384

13. Tierquälerei.

135) van Swinderen, Die Tierquälerei oder Tiermißhandlung nach dem niederländiſchen Strafgeſetzbuch vom 3. März 1881 161

14. Trunkenheit.

136) Finkelnburg, Die Trunkſuchtsfrage vor dem Deutſchen Reichstag . 384

IX. Strafrechtliche Nebengesetze.

a. Deutschland.

1. Konkursordnung.

137) von Sarwey, Die Konkursordnung für das deutsche Reich vom 10. Februar 1877. 2. Aufl. 384

2. Gewerbeordnung.

138) M. Seydel, Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. 161

3. Patentgesetz.

139) Knoblauch, Das Patentgesetz für das deutsche Reich v. 25. Mai 1877. 385

4. Verordnung vom 4. Januar 1875.

140) Böttger, Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln 385

5. Viehseuchengesetz.

141) Gaupp, Die Viehseuchengesetzgebung 386

6. Seeunfallsgesetz.

142) J. Caesar, Handbuch der deutschen Reichsgesetzgebung, betreffend die Seeunfälle u. s. w. 630

7. Sozialistengesetz.

143) Brandt, Das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie u. s. w. 631

8. Branntweinsteuergesetz.

144) Staemmler, Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 u. s. w. 632

9. Forst- und Jagdgesetzgebung.

(Partikularrecht.)

145) Roth, Einiges zur Beurteilung der neuen Forstgesetze 162
146) Kohli, Die preußischen Jagdgesetze vom allgemeinen Landrecht an bis auf die neuere Gesetzgebung 163

b. Österreich.

147) Skala, Militärstrafgesetz u. s. w. vom 15. Jänner 1855 samt den darauf bezüglichen u. s. w. Verordnungen und Erläuterungen . . . 125
148) Blonski, Das Strafgesetz über Gefällsübertretungen v. 11. Juli 1835. 125
149) F. v. Myrbach, Die Übertretung der Zinsverheimlichung nach österreichischem Recht 603

c. Italien.

150) G. Pincherle, La legge e la stampa 344
151) Wahlgesetz vom 22. Januar 1882 346
152) Entwurf eines Gesetzes, betr. die Geisteskranken und die Anstalten für geisteskranke Verbrecher 347
153) Entwurf eines Auslieferungsgesetzes 349

d. Niederlande.

154) Gesetz, betr. das Autorrecht 352
155) Gesetz, betr. die Desertion von Seefischern 352
156) Gesetz zur Bekämpfung der Trunkenheit 352

e. Dänemark.

157) Militärstrafgesetzbuch vom 7. Mai 1881 . . . **Beilagen** 1—44
dazu Bericht von Prof. Goos 127
158) Gesetz, betr. die Fischerei auf den Fär-Inseln seitens Fremder . . . 129
159) Gesetz, betr. Änderung und Erweiterung des Jagdgesetzes vom 9. Februar 1854 130

f. Schweden.

160) Militärstrafgesetzbuch vom 7. Oktober 1881 . . . **Beilagen** 45
161) Disziplinarordnung für das Heer und die Marine.
Beilagen 84
dazu Bericht von Prof. Hagströmer 566
162) Gesetz, betr. die fahrlässige Beschädigung und Gefährdung bestimmter Privatanlagen 565
163) Verordnung, betr. die Beschäftigung von Minderjährigen in Fabriken, Handwerken und andern Gewerben 575
164) Erlaß, betr. das Verbot des Verkaufens und des Gebrauchs von ungestempelten Spielkarten 576
165) Gesetz über Öffentlichkeit bei den Untergerichten 576
166) Gesetz, betr. Reise- und Zehrungskosten von Zeugen 577

X. Sammlungen von Entscheidungen.

167) Reger, Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden u. s. w. 410
168) Grünewald, Rechtsgrundsätze der Entscheidungen des Reichsgerichts 411
169) Johow und Küntzel, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts u. s. w. Bd. II 637
170) Sammlung von Entscheidungen des kgl. Oberlandesgerichts München u. s. w. Bd. I. 637
171) Sammlung der Entscheidungen des k. k. (österreichischen) Kassationshofs Bd. IV 603
172) Entscheidungen des niederländischen Hoogen Raad (Kassationshof) sind mitgeteilt von Drucker 354
173) Entscheidungen des höchsten schwedischen Gerichtshofes von Hagström er 577

XI. Strafprozeß.

A. Textausgaben und Kommentare.

174) Wernecke, Str.P.O. nebst Einführungsgesetz 164
175) Verhandlungen über den Entwurf einer Str.P.O. 387
176) Dorendorf, Str.P.O. erläutert 164
177) Keller, Die Str.P.O nebst Einführungsgesetz. 2. Aufl. 386
178) Löwe, Die Str P O. nebst dem G.V G. u. s. w. 3. Aufl. . . . 634
179) S. Meyer, Handbuch des österreichischen Strafprozeßrechts. Bd. 2 Lf. 2. 121

B. Systematische Darstellungen.

180) Meves, Die Str.P.O. bearbeitet 633
181) Ullmann, Lehrbuch des österreichischen Strafprozeßrechts. 2. Aufl. 126
182) Casorati, Il processo penale e le riforme 341
183) Örbom, Denkschrift über die Frage wegen einer neuen (schwedischen) Prozeßordnung 579

C. Monographieen und Abhandlungen.

184) Voitus, Kontroverſen. Bd. II H. 2. 387

1. Gerichtsverfaſſung.

185) Freudenſtein, Blätter für populäre Rechtswiſſenſchaft I (Geſchworne und Schöffen) 388

2. Zuſtändigkeit.

186) Gerichtsbarkeit über Militärperſonen (Verhandlungen des niederländiſchen Juriſtentages) 355

3. Gerichtliche Polizei.

187) Walter, Das Inſtitut der gerichtlichen Polizei 168

4. Rechtshilfe.

188) Kronecker, Die Rechtshilfe der Gerichte gegenüber den Disziplinarbehörden in Preußen 388

5. Beſchlagnahme.

189) von Waſer, Beſchlagnahme von Druckſchriften (Öſterreich) 601

6. Parteien.

190) von Schwarze, Erörterungen praktiſch wichtiger Materien aus dem deutſchen Strafprozeßrechte. Heft 3 (Verteidigung) 165
191) Lamm, Über Vertretung und Bevollmächtigung im Strafprozeß . . 389
192) Alexander-Katz, Über die Form der Privatklage 634
193) Frankl, Vergleich vor dem Strafrichter auf Ehrenerklärung (Öſterreich) 600

7. Vorverfahren.

194) Ortloff, Die Stellung des Unterſuchungsrichters im Strafverfahren 497
195) Seeger, Die Befugnis des mit der Voruntersuchung beauftragten Amtsrichters zur Eröffnung derſelben 165
196) Peterſon, Die Vereidigung der Zeugen im Vorverfahren 166
197) Kronecker, Bemerkungen aus der Praxis über das richterliche Vorbereitungsverfahren 390
198) Kronecker, Wie ſind die Befugniſſe des Amtsrichters im vorbereitenden Unterſuchungsverfahren ſachgemäß zu konſtruieren 634

8. Eröffnung des Hauptverfahrens.

199) Waag, Zur Auslegung des § 210 St.P.O. 394

9. Beweis.

200) Geyer, Bemerkungen zu Entſcheidungen des Reichsgerichts (zu § 251 St.P.O.) 324
201) von Schwarze, Beitrag zur Auslegung des § 251 St.P.O. . . . 167
202) Benedikt, Praktiſche Studien zum Strafrecht 117
203) Der Beweis in Strafſachen (Verhandlungen des niederländ. Juriſtentages) 356
204) Die Form der Eidesleiſtung (Niederlande) 353

10. Zeugen.

205) Geyer, Bemerkungen zu Entſcheidungen des Reichsgerichts (zu § 51 St.P.O.) 320
206) von Schwarze, Zur Erläuterung des Abſ. 2 in § 51 St.P.O. . 392

207) Benedikt, Sollen Kinder vor dem vollendeten zehnten Lebensjahre und Geiſteskranke in den Fällen des § 152 Zahl 1 (öſterreichiſches) St.G.B. als Zeugen vernommen werden dürfen 118
208) Gernerth, Hindert der Verdacht des Vorſchubs zum Verbrechen die Beeidigung des Zeugen nach § 170 Zahl 1 (öſterreichiſcher) St.P.O.? 595
209) Roſenblatt, Über § 170 Zahl 1 (öſterreichiſche) St.P.O. 596

11. Sachverſtändige.

210) Schruff, Die neuen Juſtizgeſetze in ihrer Rückwirkung auf die Stellung und die Thätigkeit der Medizinalbeamten 88
211) de Crecchio, Progetto di legge sull' intervento del professore di medicina legale nel raccogliere le prove generiche nei giudizi penali 84
212) Kritiken desſelben in der Rivista penale und der Rivista sperimentale di freniatria etc. 85

12. Urteil.

213) Kerckhoff, Erläuterungen zu §§ 261, 347 St.P.O. 393
214) A. M., Iſt bei einer ausgeſetzten Urteilsverkündigung die Anweſenheit ſämtlicher bei der Hauptverhandlung beteiligt geweſener Richter unentbehrlich? 635
215) Freudenſtein, Die Anträge der Prozeßbeteiligten zur ſchwurgerichtlichen Frageſtellung und ihre Ablehnung durch Gerichtsbeſchluß . . 393
216) Roſenblatt, Ein Geſchworner, der ſeine Stimme nicht abgeben will (Öſterreich) 123
217) Wendler, Zur Kompetenzbeſtimmung des § 261 (öſterreichiſche) St.P.O. 123
218) von Waſer, Über Mißverſtändniſſe und Fehler bei der Frageſtellung (Öſterreich) 596
219) Jaques, Über Juſtizmorde und über Entſchädigung ſchuldlos Verurteilter oder Verhafteter 636
220) Fleiſcher, Über das Reſümee im ſchwurgerichtlichen Verfahren (Öſterreich) 596

13. Rechtskraft.

221) Haas, Bemerkungen über Rechtskraft der Urteile in den Fällen der §§ 360, 363, 386, 389 StPO. 394

14. Rechtsmittel.

222) Stenglein, Bemerkungen zur Reviſion der St.P.O. 395
223) von Waſer, Iſt der Verzicht auf das Rechtsmittel des Einſpruchs vor Ablauf der geſetzlichen Friſt widerruflich? (Öſterreich) 122
224) Glaſer, Der Einfluß des Todes des Angeklagten auf ſchwebende Rechtsmittel (Öſterreich) 597
225) Koſiel, Berufsverhandlungen in Übertretungsſachen (Öſterreich) . . 598

15. Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

226) von Waſer, Zu § 363 Zahl 4 (öſterreichiſcher) St.P.O. 598

16. Beſondere Arten des Verfahrens.

227) Schultzenſtein, Zur Auslegung der §§ 451 Abſ. 1, 452 Abſ. 1, 456 Abſ. 2, 462 Abſ. 2 St.P.O. 396

17. Strafvollſtreckung.

228) Baer, Die Aufſchiebung und Unterbrechung erkannter Freiheitsſtrafen aus ärztlichen Gründen 88

18. Koſten.

229) von Schwarze, Beitrag zur Auslegung der §§ 501 u. 504 St.P.O. 396
230) von Waſer, Koſten im objektiven Preßverfahren (Öſterreich) . . . 599

XII. Außerdeutſche Geſetzgebung und vergleichende Rechtswiſſenſchaft.

1. Ausländiſche Rundſchau.

231 u. 232) 1. Öſterreich (Ullmann) 114. 579
233) 2. Italien (Bruſa) 327
234) 3. Dänemark (Goos) 127
235) 4. Schweden (Hagſtrömer) 565
236) 5. Niederlande (Drucker) 351
237) 6. Schweiz (Hilty) 603
238) 7. Rußland (Gretener) 608

2. Chronologie der Strafgeſetzgebung.

239) 1. Deutſches Reich, vom 1. Januar 1880 bis 1. Januar 1882 . . . 638
240) 2. Die deutſchen Einzelſtaaten, vom 1. Januar 1880 bis 1. Januar 1882 639
241) 3. Öſterreich, vom 1. Juli 1880 bis 1. November 1881 671
242) 4. Frankreich, vom 1. Juni 1880 bis 1. Oktober 1881. 169
243) 5. Niederlande, vom 1. Juli 1880 bis 1. Januar 1882 398
244) 6. Schweden, vom 1. Juli 1880 bis 1. Januar 1882 399
245) 7. Norwegen, vom 1. Juli 1880 bis 1. Januar 1882 400

3. Internationale Chronik.

246—248) 1. 2. 3 . . . . . S. 172. 401 u. 667

4. Überſetzungen außerdeutſcher Geſetze.

249) 1. Däniſches Militär-Strafgeſetzbuch. Beilage I. . . . Beilage 1
250) 2. Schwediſches Militär-Strafgeſetzbuch. Beilage II. . . Beilage 45

5. Vergleichende Rechtswiſſenſchaft.

251) 1. Poſt, Bauſteine 147
252) 2. Bernhöft, Staat und Recht der römiſchen Königszeit 620
253) 3. Kohler, Beiträge zum indiſchen Strafrecht 148
254) 4. S. Mayer, Auszüge aus: Casorati, il processo penale e le riforme 148
255) 5. S. Mayer, Auszugsweiſe Überſetzung der japaneſiſchen Geſetzbücher 620

XIII. Gerichtliche Medizin.

(211) De Crecchio, Progetto di legge sul' intervento del professore di medicina legale nel raccogliere le prove generiche nei giudizi penali 84
255) Tamassia, Il progretto di legge del Prof. de Crecchio ed i snoi oppositori 86
256) Lacaseagne, De la necessité de construire à Lyon une morgue 87
257) Chevalier, La médecine légale, son exercise et son enseignement 87
258) J. Mair, Die Reichsjuſtizgeſetze und die Ärzte 88

(210) Schruff, Die neuen Juſtizgeſetze in ihrer Rückwirkung auf die Stellung und die Thätigkeit der Medizinalbeamten 88
(227) Baer, Die Aufſchiebung und Unterbrechung erkannter Freiheitsſtrafen aus ärztlichen Gründen und ihre Begutachtung 88

1. Lehrbücher.

259) Caspar-Liman, Handbuch der gerichtlichen Medizin 90
260) Maſchka, Handbuch der gerichtlichen Medizin 90
261) Lévy u. Brouardel, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin von Hofmann. (Franzöſiſche Überſetzung) 89
262) Paulier et Hélèt, Traité élémentaire de médecine légale. 7 vols. 90
263) Desmaze, Histoire de la médecine légale en France d'après les lois, registres et arrêts criminels 90

2. Unterſuchungen an Lebenden.

a. Streitige geſchlechtliche Verhältniſſe.

(109) Fournier, Simulation d'attentats vénériens sur de jennes enfants 91
(110) Kuby, Mitteilungen aus der gerichtsärztlichen Praxis 92
(111) Fredet, Notes sur la médecine légale de l'arrondissement de Clermont-Ferrand etc. 92
(112) Friedberg, Über magnetiſchen Schlaf 92
(113) Brouardel, Mißbrauch in ſchlafartigem Zuſtande 93
(108) Contagne, Notes sur la sodomie 95
(122) Stille, Über den verbrecheriſcherweiſe eingeleiteten Abortus . . . 95
264) Valenta, Über den ſog. Coitus reservatus 95

b. Verletzungen.

265) v. Nußbaum, Einfluß der Antiſeptik auf die gerichtliche Medizin . 96
266) J. Mair, Die gerichtsärztliche Wundſchau und der Liſterverband . 98
(119) Friedberg, Hat der Student N. ſeinen Gegner im Zweikampf getötet? 99
267) Wendling, Zur Kenntnis der Schädelverletzungen 99
268) Blumenſtock, Über die forenſiſche Beurteilung der Aphaſie . . . 100
269) Maſchka, Über eine Verletzung durch Schwefelſäure 100
270) Malmsten, Les maladies simulées 100

3. Unterſuchungen an Leichen.

271) Clément, Note sur la valeur de la phlyctène gazeuse explosible en médecine légale 101
272) Evrards, Über Verſuche an dem Kadaver eines Hingerichteten . . 101
273) Samuelo, Über natürliche und abnorme Todesarten 102
274) Hofmann, Über Hinrichtung 102
275) Kapff, Forenſe Studien 102
276) Beckmann, Priorität der tötlichen Veranlaſſung 102
277) Brand, Mißhandlung eines Kindes 103
278) Tardieu, Tod durch Erſtickung 104
279) Raegeli, Beitrag zur Ätiologie des Ertrinkungstodes 104
280) Maſchka, Tod durch Ertränken 102

281) Maschka, Erstickung . . . . . 104 u. 106
282) Tamassia, Sull' azione del pneumogastrico nella morte per appiccamento 104
283) Hofmann, Hinrichtung des Raubmörders T. in Raab 105
284) Leffer, Kasuistische Mitteilungen aus dem Institute für Staatsarzneikunde in Berlin 105
285) Filippi, Caso di morte per autostrangolamento 106
286) Friedberg, Über ein neues Zeichen des Erwürgungsversuches . . 107
287) Liégey, Recueil de cas de médecine légale 107
288) Jewett, The Hayden case (Arsenikvergiftung) 107
289) Peckham, Summary of important points in the Stannard case (Arsenikvergiftung) 107
290) Ludwig, Über die Verteilung des Arsens im tierischen Organismus nach Einverleibung von arseniger Säure 108
291) Bergeron, Delens, L'Hôte, Empoisonnement par le vert de Mittis 108
292) Billroth, Vergiftung durch chlorsaures Kali 109
293) Manouvriez, desgl. 109
294) Hofmann, Mord durch Cyankalium 109
295) Ludwig u. Mauthner, Zum Nachweis der Blausäure bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen 110
296) Brouardel et Boutmy, Sur le développement des alcaloïdes cadaveriques 110
297) Roßbach, Über die feinsten Giftproben 111
298) Pinkham, On points of interest in the case of Jennie P. Clarke (Fruchtabtreibung mit tötlichem Ausgang) 111
299) Tardieu, Étude médico-légale sur l'infanticide 112
300) Maschka, Ein Fall von Kindesmord 112
301) Weiß, desgl. 112
302) Kapff, desgl. 112
303) Leblond, desgl. 113

4. Untersuchungen verdächtiger Spuren.

304) Morache, Über Untersuchung von Blutspuren 113
305) Ladendorf, desgl. 113
306) Struve, desgl. 113
307) Jaumes, Études des procédés employés pour relever les empreintes sur le sol 113

308-310) XIV. Bibliographische Notizen . S. 175. 409 u. 673

Herausgeber und Verleger der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ erfüllen eine tieftraurige Pflicht, indem sie den Mitarbeitern und Lesern der Zeitschrift Kunde geben von dem am 20. Dezember 1881 erfolgten Tode ihres lieben Freundes

Dr. Adolf Dochow,

ordentl. Professor der Rechte a. d. Universität Halle,

welcher im kräftigsten Mannesalter einem an Schaffenslust und Schaffenskraft selten reichen Leben plötzlich entrissen worden ist.

Giessen und Berlin, im Januar 1882.

F. v. Liszt. D. Collin.

Adolf Dochow wurde am 24. September 1844 zu Templin (Regierungsbez. Potsdam) als das einzige Kind ſeiner Eltern geboren. Nachdem er ſchon im fünften Lebensjahre ſeinen Vater verloren hatte, überſiedelte er mit ſeiner Mutter nach Berlin. Hier bezog er das Friedrichs-Werderſche Gymnaſium und nach deſſen Abſolvierung zu Oſtern 1864 die Berliner Univerſität. An dieſer hatte ſich Dr. A. Boretius, ſpäter Dochows Kollege in Halle (ſeit 1874) und jetzt der aufopfernde Vormund ſeiner Kinder, gerade als Privatdozent habilitiert und in ſeinem erſten Dozentenſemeſter ein Kolleg über die Lex salica angekündigt. Boretius ſchreibt (in der Saalezeitung vom 22. Dezember 1881): „Dochow war, ohne daß ich ihn vorher gekannt hatte, der erſte..., der ſich bei mir meldete. Mit einem mir unvergeßlich gebliebenen Eifer beteiligte er ſich bei den Beſprechungen und mit Vertrauen ſchloß er damals ſich an mich perſönlich an. Ob auch ſchon nach einem halben Jahre unſere Wege ſich auf lange Zeit trennten, hat er doch durch alle Wandlungen ſeines und meines Lebensganges mir ſeitdem bis zum letzten Tage .... die Treue bewahrt.“ Zu Michaelis 1864 zog Dochow zur Fortſetzung ſeiner Studien nach Göttingen, im nächſten Semeſter nach Heidelberg, dann nach München, um endlich wieder nach Göttingen zurückzukehren. Hier lernte er ſeine ſpätere Lebensgefährtin (Mathilde Keidel) kennen und verlobte ſich mit ihr, kaum 22 Jahre alt. Im Jahre 1866 zum Heere eingezogen, machte er als Gardegrenadier unter dem Großherzog von Mecklenburg den letzten Teil des Feldzugs (Marſch auf Nürnberg) mit, wurde aber nach dem Friedensſchluſſe wegen Kurzſichtigkeit

entlaſſen. Nachdem er in Heidelberg auf Grund ſeines insigni cum laude beſtandenen Examens am 17. Auguſt 1867 zum Doktor promoviert worden war, hielt er am 6. Februar 1869 Hochzeit und ging, nach einem kurzen Aufenthalte in Jena, nach Heidelberg, um ſich hier als Privatdozent niederzulaſſen. Am 4. März 1871 wurde ihm auf Grund einer Abhandlung über das gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrechen die venia legendi erteilt. Hier wurden auch ſeine beiden älteſten Kinder (Hertha am 19. Januar 1870 und Adolf am 9. Februar 1871) geboren. Schon Anfang 1872 in Innsbruck an zweiter Stelle vorgeſchlagen, erhielt er bald darauf einen Doppelruf nach Baſel und Halle und wurde (28 Jahre alt) mit Patent vom 7. Auguſt 1872 zum ordentlichen Profeſſor der Rechte in Halle ernannt.

Ich darf wohl wieder Boretius ſprechen laſſen: „Er hatte ſeine Vorbereitungslaufbahn für die Profeſſur vielleicht zu ſchnell zurückgelegt und es wurde ihm daher in den erſten Jahren nicht ganz leicht, ſeiner Stellung nach allen Seiten gerecht zu werden. Aber bei ſeiner unzweifelhaften Begabung und Leichtigkeit des Arbeitens gelang es ihm doch bald, in den Kreiſen ſeiner Zuhörer wie Kollegen, unter den theoretiſchen Kriminaliſten wie namentlich auch bei den ſtrafrechtlichen Praktikern immer mehr Anſehen und Einfluß zu gewinnen. Das Bewußtſein hiervon, welches ihn in ſeinen letzten Lebensjahren mehr und mehr erfüllte, ſteigerte ſeine Schaffensfreudigkeit und Schaffenskraft, ſo daß das Glück über ſeine zunehmenden und wohlverdienten Erfolge ihm in der letzten Zeit aus den Augen ſah.“

Dochows litterariſche Thätigkeit beginnt ſchon im Jahre 1868 mit ſeinen „Bemerkungen zu der Monographie: die Vermögensbeſchädigung von Lueder“ (Strafrechtszeitung 1868 Sp. 92—96). — Im Jahre 1871 erſchien ſeine Habilitierungsſchrift „Zur Lehre von dem gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechen“, erſt teilweiſe, dann vollſtändig (104 S. Jena. Friedr. Mauke). Die Schrift, welche von gründlichem Quellenſtudium wie anerkennenswerter Beleſenheit in der Litteratur des ausländiſchen, beſ. des franzöſiſchen Rechtes zeugt und heute noch für die betreffende Lehre als grundlegend bezeichnet werden muß, gelangt im weſentlichen

zu negativen Resultaten. Dochow verlangt, daß in der Gesetzgebung der Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit gestrichen und durch den der Gewerbsmäßigkeit ersetzt werde; er will aber auch diese nur als Qualifikationsumstand, nicht als Thatbestandsmerkmal behandelt wissen und verwirft daher den Begriff der sog. Kollektivdelikte; er hält aber auch Bestimmungen über das gewerbsmäßige Verbrechen für überflüssig, sobald die Strafrahmen im Gesetze weit genug gefaßt werden. Der scharfe kritische Blick, das warme Verständnis für die Bedürfnisse des praktischen Lebens, der feine Sinn für die juristische Technik, welche alle Arbeiten Dochows auszeichnen, treten schon in dieser Erstlingsschrift deutlich hervor. — Dasselbe Jahr brachte noch eine kleine Abhandlung über den „Verweis im deutschen Strafgesetzbuche" (Gerichtssaal XXIII S. 462—473).

Nach einer kurzen Pause, die wohl durch die Berufung nach Halle veranlaßt worden war, nimmt Dochow die litterarische Thätigkeit im Jahre 1874 mit größtem Eifer wieder auf. Er liefert für das von F. v. Holtzendorff herausgegebene Handbuch des deutschen Strafrechts (III. Band) drei tüchtige, fleißig gearbeitete und klar geschriebene Monographieen: Meineid, falsche Anschuldigung, Beleidigung (S. 229—260 und 329—378) und veröffentlicht, von zahlreichen Rezensionen abgesehen, in v. Holtzendorff's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege (III. Jahrgang) eine Abhandlung „zur Reform des Strafprozesses" (S. 453—479).

Noch reicher war die Ausbeute des Jahres 1875. Zunächst erschienen (in zwei Abteilungen) die „Strafrechtsfälle ohne Entscheidungen" (Jena, Hermann Dufft. 1876. VIII u. 156 S.). Obwohl gleichzeitig mit L. v. Bar's ausgezeichneter Sammlung in die Öffentlichkeit getreten, bürgerten die „Strafrechtsfälle" sich rasch bei Lehrern wie Studierenden ein und erlebten schon 1880 eine zweite, wesentlich umgearbeitete Auflage. Geschickte Auswahl der einzelnen Fälle, kurze und klare Darstellung des Sachverhaltes, Vermeidung der den Fall komplizierenden und für den Studierenden meist verwirrenden Zusatzfragen, Angabe der Quellen, aus welchen die Fälle entnommen wurden (in der neuen Auflage auch kurze Litteraturangaben bei den wichtigeren Fällen), sind wertvolle Vorzüge der Sammlung. Die zweite selbständige Arbeit dieses Jahres ist

„die Buße im Strafrecht und Strafprozeß“ (Jena, Hermann Dufft, 59 S.; auch als Universitäts-Programm im kleineren Kreise verbreitet). Mit aller Entschiedenheit vertritt Dochow hier, insbes. gegen Wächter, die seither zur herrschenden gewordene Ansicht, daß die Buße nicht Strafe und auch nicht eine aus Strafe und Entschädigung zusammengesetzte Rechtsbildung, sondern zivilrechtliche Entschädigung sei. Die Schrift gehört m. E. zu dem besten, was Dochow geschrieben hat. Sie ist reich an treffenden Ausführungen, die leider nicht überall beherzigt worden sind. So ist trotz des zwingenden Nachweises, daß in einem Rechtssystem, welches den Adhäsionsprozeß aufgenommen hat, die Buße einfach widersinnig sei, diese aus den österreichischen Strafgesetzentwürfen bisher nicht verschwunden. Teilweise diesem, teilweise schon dem Vorjahre entstammen 19 Artikel für das v. Holtzendorff'sche Rechtslexikon, von welchen einzelne in das Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechtes hinübergreifen.

Im Jahre 1876 entstand die kurze Abhandlung: „Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe“ (Deutsche Revue I. S. 375—384), welche der bekannten gleichnamigen Schrift von v. Holtzendorff ihre Entstehung verdankt. Charakteristisch ist die von allen Übertreibungen sich fernhaltende Ruhe, mit welcher Dochow obwohl Gegner der Todesstrafe, die Frage behandelt, die Objektivität, mit welcher er die vielgeschmähte Abstimmung im deutschen Reichstag im Interesse der Rechtseinheit billigt.

Das folgende Jahr brachte unerwartete Aufregung. Ihre Veranlassung bildete die Schrift: „Der Zeugniszwang“ (Jena, Hermann Dufft, 1877. 65 S.). Nachdem Rubo's Abhandlung über dasselbe Thema (in den preuß. Jahrbüchern XXXIX. Bd.) bei der Tagespresse allgemeinen und lebhaften Beifall gefunden hatte, hielt Dochow es für angezeigt, an eine unbefangene Nachprüfung der Frage zu gehen, und bei dieser Gelegenheit den Zeugniszwang nach den deutschen Justizgesetzen in umfassender Weise darzustellen. Von der Unterscheidung zwischen Strafe und Zwang ausgehend, gelangte er zu dem Resultate, daß die preußische Praxis mit ihrer bisherigen Anwendung der §§ 312 u. 337 der Krim.-Odg. von 1805 sich durchaus auf dem Boden richtiger Interpretation des geltenden Rechts (welches nicht

Strafe für Zeugnisweigerung, sondern Erzwingung des Zeugnisses durch gesetzlich nicht beschränkte Zwangsmittel statuiert) befunden habe und daß auch die behauptete Befreiung der Zeitungsredakteure von der allgemeinen Zeugnispflicht juristisch unhaltbar sei. Dieses Resultat entsprach allerdings nicht den Wünschen der Tagespresse; auch hatte Dochow es an scharfer Polemik gegen diese wie gegen ihren Vorkämpfer Rubo nicht fehlen lassen, und nur die erste geharnischte Vorrede war in den später ausgegebenen Exemplaren der Schrift durch eine mildere ersetzt worden. Dennoch hatte die Polemik nirgends die Grenzen sachlicher Objektivität überschritten; und für die Folgerichtigkeit der juristischen Ausführungen spricht wohl am besten der Umstand, daß die in der Schrift aufgestellten Resultate heute kaum von irgend einer Seite ernstlich in Frage gestellt werden. Es muß daher als ein trauriges Zeichen voreingenommener Parteileidenschaft bezeichnet werden, daß alsbald nach Veröffentlichung der Schrift eine Anzahl der bedeutendsten Tagesblätter dieselbe in heftigster persönlichster Weise angriff und Dochow mit den bittersten Schmähungen überhäufte. Dochow hat die Angriffe scheinbar ruhig hingenommen; aber vergessen konnte er diese unerwartete und unverdiente Antwort nicht, welche seiner aus vollster juristischer Überzeugung hervorgegangenen Schrift zu teil geworden war. — Aus demselben Jahre stammt die Abhandlung über die Antragsdelikte im Ergänzungsbande zu v. Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts (Bd. IV. S. 237—285), sowie die Darstellung der Entstehungsgeschichte, der leitenden Grundsätze und des Geltungsgebiets der Reichsstrafprozeßordnung in dem ebenfalls von v. Holtzendorff herausgegebenen Handbuch des deutschen Strafprozeßrechtes (I. S. 103 bis 137). Für das letzterwähnte Werk schrieb Dochow später noch einen zweiten Beitrag: „Die Beteiligung des Verletzten am Strafverfahren" (II. S. 351—374).

Nachdem Dochow Anfang 1878 in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (II. 1. Heft) eine Abhandlung über: „Die Reform des italienischen Strafrechts" (Entwurf Mancini) veröffentlicht hatte, trat er durch seine Textausgabe der Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz für das deutsche Reich (mit fortlaufenden, kurzen und treffenden An-

merkungen) mit der Berliner Verlagsbuchhandlung J. Guttentag (D. Collin) in engere Verbindung. Schon 1879 erschien die zweite vermehrte und verbesserte Auflage der Textausgabe, welche durch ihre Handlichkeit wie durch ihre inneren Vorzüge gar bald alle Rivalinnen verdrängt hatte. Für die von demselben Verlage ins Leben gerufene Sammlung der „Lehrbücher des deutschen Reichsrechtes" arbeitete er ferner seine systematische Darstellung des Reichs-Strafprozesses, von welcher die erste und zweite Auflage 1879, die dritte wesentlich verbesserte (XII u. 365 S.) schon 1880 ausgegeben wurde. Das Buch, welches allgemeinen Beifall in den Kreisen der Praktiker wie bei der studierenden Jugend und den akademischen Lehrern fand, kann als Dochows bedeutendste Leistung betrachtet werden. Klare, einfache und abgerundete Darstellung, der sicherste Beweis für die vollkommene Beherrschung des umfangreichen und spröden Stoffes; sichere Auswahl und Hervorhebung der maßgebenden Gesichtspunkte, welche den gewiegten Lehrer erkennen läßt; hingebende Liebe zu der neu errungenen Rechtseinheit, ernstes und freudiges Bemühen, das Geschaffene wissenschaftlich zu vertiefen und auszubauen ohne nörgelnde Kritik und ohne Anpreisung fremder, für Deutschland unbrauchbarer Rechtssätze: das sind die Vorzüge des Buches, die ihm bleibenden Wert sichern. Bahnbrechende Systematik, tiefgreifende Konstruktionen bietet es nicht und sollte es nicht bieten. Aber es war ein Lieblingsgedanke des Verfassers, in einer neuen Auflage auch hier wesentlich umgestaltend einzugreifen.

Gleichzeitig aber beteiligte sich Dochow in hervorragendster Weise an der 3. Auflage des v. Holtzendorff'schen Rechtslexikons. Abgesehen davon, daß er für dasselbe 40 teils neue, teils umgearbeitete Artikel schrieb, übernahm er in Vertretung des verhinderten Herausgebers die Gesamtleitung des Unternehmens und führte diese mit solcher Hingebung und solchem Geschick in der Heranziehung neuer Mitarbeiter, daß die dritte Auflage nicht nur als eine bedeutend vermehrte, sondern auch als eine ganz wesentlich verbesserte kurz vor Dochows Tode in die Öffentlichkeit treten konnte.

Die Schilderung der litterarischen Thätigkeit des Verstorbenen wäre eine durchaus unvollständige, wenn seiner Rezensionen in

den verſchiedenſten Fachblättern, insbeſondere aber im litt. Zentralblatte, nicht gedacht würde, von welchen einzelne noch nach ſeinem Tode erſchienen ſind. Dochows kritiſche Begabung war eine ganz hervorragende. Mit ſcharfem Auge erkannte er Vorzüge und Schwächen eines Werkes, und nie fehlte ihm der Mut, in ungeſchminkten Worten ſeiner Überzeugung Ausdruck zu geben. Wenn er ſchonungslos ſein konnte, wo er litterariſchen Schund vor ſich ſah (und ſeine ſcharfen Hiebe pflegten zu ſitzen), ſo fehlte es ihm auch nie an freudiger Anerkennung fremder Leiſtungen. Nur die Sache faßte er ins Auge, Name und Ruf des Autors war ihm gleichgültig.

Dochows kritiſche Thätigkeit hat ihm manchen Feind gebracht; ſie hat ihm aber auch wohl manches Herz gewonnen. Mir war er durch ſeine Rezenſionen intereſſant geworden, lang ehe ich ihn perſönlich kannte. Mir that es in meiner Privatdozentenſeele wohl, kräftige, vom Herzen kommende Mannesworte zu leſen, wo ich ſonſt meiſt ſchüchternen Tadel für das Schlechte, dürftiges Lob für das Gute gefunden hatte. Und als der Zufall es fügte, daß wir beide, ohne von einander zu wiſſen, in unſeren Anzeigen dieſelben Machwerke ſchonungslos als das bezeichnet hatten, was ſie waren, — da ſchlang die zerſetzende Kritik, was ſie ſonſt nicht zu thun pflegt, ein Band um zwei Fachkollegen, das erſt der Tod trennen ſollte. Perſönlich lernte ich Dochow erſt im Herbſt 1880 bei Gelegenheit des 14. deutſchen Juriſtentages kennen. Es ergab ſich gar mancher Berührungspunkt in unſeren Anſchauungen, und ich lernte den Mann lieb haben, den ich ſchon bisher hochgeachtet hatte. Hier in Leipzig wurde in gemeinſamer Beſprechung mit unſerem Verleger D. Collin der erſte Plan zur Gründung der Zeitſchrift gefaßt; nachdem ich Dochow nach Schluß des Juriſtentages in Halle beſucht hatte und der Vertrag mit dem Verleger geſchloſſen war, unternahmen wir noch in den erſten Oktobertagen die vorbereitenden Schritte und nach einem Vierteljahre durfte das Unternehmen als geſichert betrachtet werden. Mit einem wahren Feuereifer war Dochow an die Arbeit gegangen, unermüdlich in dem Entwerfen, dem Prüfen, dem Durchführen von neuen Plänen, und dabei von beſonnener Vorſicht und von peinlicher Gewiſſenhaftigkeit in den kleinſten Details. Und die Zeitſchrift machte ihm wohl noch mehr Freude als Arbeit; faſt jeder ſeiner zahlreichen

Briefe an mich gibt Zeugnis von der ſtolzen und doch zugleich ſo einfach menſchlichen Empfindung der Genugthuung über die raſch errungenen Erfolge.

Ganz beſondere Aufmerkſamkeit hatte Dochow von jeher der Verbeſſerung des Strafenſyſtems zugewendet. Seit Jahren ſammelte er das Material für eine Arbeit über die Beſtrafung jugendlicher Verbrecher, die, wenn ich aus ſeinen Äußerungen ſchließen darf, eine ſeiner bedeutendſten Leiſtungen geworden wäre. Wo immer eine Gelegenheit ſich bot, trachtete er, mit den Praktikern des Gefängnisweſens in Berührung zu treten, die vorhandenen Verbindungen zu erweitern und zu kräftigen. Der internationale Gefängniskongreß zu Stockholm (15.—26. Auguſt 1878) hatte ihm reiche Anregung gebracht; an den Verſammlungen der deutſchen Strafanſtaltsbeamten pflegte er in den letzten Jahren regelmäßig teil zu nehmen. Noch vor wenigen Monaten hielt er in der Verſammlung des nordweſtdeutſchen Gefängnisvereins zu Hamburg (6. Oktober 1881) einen Vortrag „über das abſchreckende Moment im Strafvollzuge“, welcher, eine lebhafte Debatte hervorrufend, vielfachen Beifall, aber auch vielfachen Widerſpruch fand. Der Vortrag ſollte erweitert und umgearbeitet in das vorliegende Heft der Zeitſchrift kommen. Dochow beſchäftigte ſich mit ihm noch in den letzten Tagen ſeines Lebens, ohne jedoch zum Abſchluſſe der Arbeit zu gelangen. Ich hatte gehofft, aus den nachgelaſſenen Papieren die vorhandene Skizze des Hamburger Vortrages ergänzen zu können. Leider blieben meine Bemühungen erfolglos. Dochow pflegte an die Ausarbeitung erſt zu gehen, wenn er mit ſich vollſtändig im reinen war und was ich vorfand, waren loſe hingeworfene, für den dritten unverwertbare Gedanken. Aber es wird mir wohl geſtattet ſein, die Hauptgedanken, welche Dochow zu begründen und durchzuführen gedachte, hier anzudeuten, ſoweit ſie mir aus ſeinen mündlichen und ſchriftlichen Mitteilungen bekannt ſind. Schon in dem Hamburger Vortrage, welcher mit der Aufſtellung der beiden Theſen geſchloſſen hatte:

1. Die Strafe iſt ein Übel und zwar ein empfindliches;
2. und wo ſie es nicht iſt, muß ſie es werden,

war Dochow von der Unhaltbarkeit der heute herrſchenden Gerechtig-

keitstheorie ausgegangen; diese Unhaltbarkeit sollte schärfer nachgewiesen und in ihren Inkonsequenzen beleuchtet werden. Dochows jeder aprioristischen Spekulation abgeneigter, kritisch prüfender Geist ließ sich durch die landesüblichen Sophismen nicht täuschen, mit welchen man die behauptete Wertgleichheit von Schuld und Strafe den Leichtgläubigen nachzuweisen sich bemüht; er erkannte scharf, daß weder in der Gesetzgebung noch in der Praxis das angebliche Axiom: die Strafe muß der Schuld entsprechen, konsequent festgehalten werde; er entnahm den Gründen der von den Strafgerichten gefällten Urteile die Thatsache, daß die Bemessung der Strafe nach dem Maßstabe der Verschuldung einfach ein Ding der Unmöglichkeit sei, und daß die von den Theoretikern verbrochene Verwirrung ethischer und juristischer Standpunkte unsere Praxis haltloser Willkür in die Arme treibe. Wie soll die Strafe hemmend auf die Zunahme der Verbrechen einwirken, wenn sie nicht richtig bemessen wird? und wie soll sie richtig bemessen werden, wenn die Theorie, angeblich im Namen der Wissenschaft, einen Maßstab postuliert, welcher in dem einfachsten Straffalle den Dienst versagt?

Die Strafe ist nach Dochow ein Mittel, um die Unterlassung staatszweckwidriger Handlungen herbeizuführen; sie ist Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterverletzung, mithin begriffsnotwendig ein Übel; sie ist gerecht, soweit sie notwendig ist. Dieser Satz führt Dochow weiter zu einer Beurteilung der einzelnen Strafarten sowie des Strafensystems unserer Reichsgesetzgebung; er hätte ihn weiter führen sollen zur Aufstellung der Grundsätze über Strafzumessung. Abschließende Resultate zu finden in einer so künstlich verwirrten Frage, durfte Dochow selbst nicht hoffen; aber die Arbeit wäre eine schneidige Kritik jener unwissenschaftlichen Spekulationen geworden, welche, nachdem sie von den Pforten jeder anderen Disziplin zurückgewiesen worden, sich das Gebiet strafrechtlicher Fragen zum Tummelplatze erkoren haben; welche Verbrechen und Strafe auf ihre letzten Gründe zurückzuführen sich anmaßen, ohne Verbrechen und Strafe anderswo studiert zu haben als am grünen Tische. Und diese Kritik wäre gerade jetzt höchst zeitgemäß gewesen. Die Parze hat es anders gewollt.

„Seit dem Oktober v. J." — so erzählt Boretius — „hatte Dochow öfters über Kongestionen und Kopfweh geklagt; angewandte

diätetiſche Mittel ſchienen aber ſeinen Zuſtand weſentlich gebeſſert zu haben, ſo daß er in der letzten Woche vor ſeinem Tode ſich durchaus munter und friſch fühlte. An einem geſelligen Abend des hieſigen „Juriſtiſchen Vereins", am 17. Dezember, war er vielleicht einer der heiterſten und lebendigſten Teilnehmer geweſen. Am darauf folgenden Sonntagmorgen befand er ſich noch völlig wohl, bis mittags um 11 Uhr ihn plötzliches Unwohlſein befiel und ihm die Sprache lähmte. Schnell aber erholte er ſich wieder, ſo daß er erklärte, gleich eine Vorleſung halten zu können. Zwiſchen 4 und 5 Uhr wiederholte ſich der gefährliche Anfall ...., er verlor die Sprache und von 6 Uhr abends auch das Bewußtſein, welches nicht mehr wiederkehrte. Die Bemühungen der Ärzte vermochten das jugendliche Leben nicht zu retten, welches ſchwer mit dem Tode rang. Dienſtag, den 20. Dezember, nachmittags 2½ Uhr hörte das ſchwere Röcheln auf, nach zwei Minuten erfolgte der letzte Atemzug, und ich drückte dem treuen, in gewaltſam geknickter Jugendkraft daliegenden Freunde das gebrochene Auge zu."

Wie ſich ſpäter herausſtellte, war der Tod die mittelbare Folge eines Herzleidens, einer beginnenden Verknöcherung der Aorta; ein Pfropfen geronnenen Blutes hatte die Blutzufuhr zum Gehirn verſtopft; als der erſte weitergetrieben oder reſorbiert worden war, folgte ein zweiter, welcher ſich feſtſetzte. Der Todeskampf dürfte, wenn auch heftig und langwierig, doch ohne Schmerzgefühl verlaufen ſein.

An dem Sarge ſtand die Frau, die er ſeit ſeinen Studentenjahren geliebt hatte, — ſtanden vier unmündige Kinder: Hertha, Adolf, Franz (v. Holtzendorff's Pathenkind, geb. zu Halle 27. Januar 1875) und die kleine Elſa (geb. 23. Juli 1879), — ſtanden zahlreiche Kollegen und Freunde. Am 23. Dezember gaben wir ihm das Geleite zur letzten Ruheſtätte. —

Diejenige Eigenſchaft, welche Dochows wiſſenſchaftliches Streben charakteriſierte: die ernſte Wahrheitsliebe, ſie trat auch in ſeinem Privatleben aufs deutlichſte hervor. Keine Lüge kam, nicht bloß über ſeine Lippen, ſondern über ſein ganzes Weſen; jede Heuchelei war ihm fremd; und wer ihn näher kannte, der vermochte in ſeinen Augen zu leſen, was ihn bewegte. Schroff, vielleicht abſtoßend, wenn er ſich abgeſtoßen fühlte, konnte er hingebend und ſelbſtvergeſſend den-

jenigen ſich fügen, die er liebte. Fremdes Verdienſt hat er immer anerkannt, auch dort, wo es nicht gerade auf ſeinem Wege lag. Jüngeren Kollegen iſt er ein treuer Ratgeber, ein uneigennütziger Freund geweſen. Jeden Eindruck raſch in ſich aufnehmend und ſofort verarbeitend, war er ſeinen Freunden und Bekannten ein lieber Genoſſe, welcher gab, was er hatte, ganz und ohne zu feilſchen, und die anderen nahm, wie ſie eben waren. Nur die Ruhe ſchien ihm zu fehlen, in der Wiſſenſchaft wie im Leben; das Behagen an ſtillfriedlicher Thätigkeit war ihm verſagt, und raſtlos trieb es ihn weiter. Jetzt hat er die Ruhe gefunden, die kein Streben, die kein Kampf ihm ſtört. Gönnen wir ſeiner Aſche den Frieden; ſein Andenken aber mag uns ſtärken, wenn wir das Erbteil antreten, das er den überlebenden Genoſſen hinterlaſſen hat: den Kampf für den Fortſchritt der Wiſſenſchaft.

F. v. Liszt.

1.

Über die Bestrafung des Schlägerduells.

Von Professor Dr. R. Sontag in Freiburg.

Das deutsche Strafgesetzbuch bedroht im 15. Abschnitte seines zweiten Teiles den Zweikampf mit tötlichen Waffen, ohne eine Definition dieses Verbrechensbegriffs zu geben. Infolgedessen ist die Frage vielfach bestritten, ob auch das Schlägerduell als Zweikampf mit tötlichen Waffen zu erachten und den Bestimmungen des Reichsgesetzes zu subsumieren sei.[1])

Zwar hat das Reichsgericht bereits Stellung zu derselben genommen, allein die bezügliche Entscheidung vom 2. Juni 1880[2]) unterliegt schweren Bedenken und ist daher nicht geeignet, eine wiederholte Prüfung, wie sie hier versucht werden soll, überflüssig erscheinen zu lassen.

Theorie und Praxis sind darin einig, daß unter Zweikampf im Sinne des Strafgesetzbuches zu verstehen sei ein von zwei Personen gegen einander nach (ausdrücklich oder stillschweigend) vereinbarten Regeln geführter Kampf mit tötlichen Waffen.

Die Gründe, durch welche die Gegner zum Kampfe sich bestimmen ließen, sind für den Thatbestand gleichgiltig. Zwar fordern einige Schriftsteller, daß der Kampf unternommen sei zum Zweck der Genugthuung für eine Beleidigung oder zur Befriedigung der Rache[3]) und schließen damit eine große Anzahl von Schlägerduellen, die sogenannten Bestimmungsmensuren, von dem Begriff des Zweikampfes aus; allein

[1]) Vergl. Pezold, Deutsche Strafrechtspraxis I S. 289 ff., II S. 215 ff.

[2]) Vergl. diese Entscheidung (des dritten Strafsenats) in: Entscheidungen I S. 443 ff., Rechtsprechung II S. 14 ff.

[3]) Als Zweikampf im Sinne des Gesetzes erachten nur den Ehrenzweikampf Berner, Merkel, Oppenhoff u. a., den Ehrenzweikampf und den Rachezweikampf Schütze und Teichmann.

das Gesetz bietet zu einer solchen Beschränkung auch nicht den geringsten Anhalt. [1])

Eine erheblichere Meinungsverschiedenheit besteht hinsichtlich der Frage, welche Waffen als tötliche zu erachten seien. Darin ist dem Reichsgericht zuzustimmen, daß alle die Waffen als solche bezeichnet werden müssen, welche bei herkömmlicher, oder besser bei bestimmungsgemäßer Anwendung tötliche Verletzungen herbeizuführen geeignet sind, also insbesondere Schuß-, Stich- und Hiebwaffen (Waffen im technischen Sinne). Denn eine Beschränkung auf Waffen, welche regelmäßig tötliche Verletzungen hervorbringen, [2]) ist wohl schon um deshalb unzulässig, weil keine einzige der üblichen Duellwaffen regelmäßig tötlich wirkt.

Vielfach wird nun aber angenommen, daß den tötlichen Waffen diese ihre Eigenschaft dann abzusprechen sei, wenn im konkreten Falle Schutzvorrichtungen getroffen waren, hinreichend, dem Eintritte eines tötlichen Ausganges des Kampfes vorzubeugen.

Diese Auffassung dürfte jedoch unhaltbar sein, wenn auch der Gedanke, welcher derselben offenbar zu Grunde liegt, wie später zu zeigen sein wird, Anerkennung verdient. Die Eigenschaft, tötlich zu wirken, kann der Waffe zwar entzogen werden, aber doch nur durch Veränderungen, welche an ihr selbst vorgenommen werden. So lange dies nicht geschieht, bleibt ihr jene Eigenschaft erhalten, und Schutzvorrichtungen vermögen dieselbe niemals zu beseitigen. [3]) Denn es handelt sich hier immer um eine abstrakte Eigenschaft der Waffe, [4]) welche von der Frage, ob im einzelnen Falle ein tötlicher Erfolg eintreten konnte oder nicht, völlig unabhängig ist. [5])

---

[1]) Vergl. Olshausen, Kommentar Note 12 zu § 201.

[2]) So v. Kries in Goltdammers Archiv 1877 S. 48 und von ihm geleitet H. Meyer in der zweiten Auflage seines Lehrbuches § 98 Note 8, während er in der ersten Auflage § 95 Note 9 mit Recht als tötliche Waffen diejenigen bezeichnet, welche zu tötlichen Verletzungen geeignet sind.

[3]) So richtig Zimmermann im Gerichtssaal 1878 S. 1 ff., dessen sonstigen Ausführungen man jedoch nicht überall zustimmen kann. Derselben Ansicht war auch H. Meyer in der ersten Auflage seines Lehrbuches § 95 Note 9.

[4]) Die Revision des preußischen Entwurfes von 1843 (vom Jahre 1845) erklärte ausdrücklich: „daß das Beiwort tötlich hier nur in abstracto gebraucht wird, ist offenbar". Vgl. Rüdorff, Kommentar (3. Aufl.) Note 2 zu § 201, Olshausen, Kommentar Note 11 zu § 201.

[5]) Ein Analogon bietet vielleicht das Gift. Meines Wissens ist es noch niemandem eingefallen, einem giftigen Stoffe diese Eigenschaft in dem konkreten

Man wird demnach darauf verzichten müssen, die Schlägerduelle dadurch den reichsgesetzlichen Strafdrohungen zu entziehen, daß man dem Schläger die Eigenschaft, tötlich zu wirken, bestreitet.

Die geschliffenen Schläger sind zweifellos tötliche Waffen, sie sind bei bestimmungsgemäßer Anwendung sehr wohl geeignet, tötliche Verletzungen herbeizuführen, und verlieren diese Eigenschaft so wenig, wie jede andere tötliche Waffe dadurch, daß die Gegner sich irgend welcher Schutzvorrichtungen bedienen. [1])

Entspricht nun aber auch das Schlägerduell den bisher erörterten Erfordernissen des vom Reichsgesetz pönalisierten Zweikampfes, ist es ein Kampf zweier Personen, geführt nach vereinbarten Regeln mit tötlichen Waffen, so wird trotzdem nachzuweisen sein, daß es, wenigstens in der Mehrzahl der Fälle, jenen strafgesetzlichen Bestimmungen nicht subsumiert werden kann.

Schon in seinem Lehrbuch des Strafrechts hat 1826 Wächter überzeugend nachgewiesen, daß der Zweikampf weder die Rechtspflege, noch den öffentlichen Frieden verletzt, und daß daher die kriminelle Bestrafung desselben lediglich aus der in der Handlung liegenden Lebensgefährdung zu rechtfertigen ist.

Diese Lebensgefährdung ist denn auch offenbar der Strafgrund unseres Reichsgesetzes. [2])

Falle um deshalb abzusprechen, weil er unter den gegebenen Umständen giftig zu wirken nicht vermochte.

[1]) Auf einem eigentümlichen, wohl unrichtigen Wege versucht v. Liszt, Reichsstrafrecht S. 247, die Schwierigkeit, welche das Schlägerduell bereitet, zu umgehen, indem er als tötliche Waffen diejenigen bezeichnet, welche bei bestimmungsgemäßem Gebrauche und unter den gegebenen Umständen tötliche Verletzungen herbeizuführen geeignet sind. Ähnlich glaubt Olshausen (Kommentar, Note 17 zu § 201), es lasse sich aus der Beschaffenheit einer Waffe an sich nicht beurteilen (?), ob dieselbe „tötlich" sei oder nicht; für den Fall, daß gewisse Schutzmaßregeln vereinbart würden, sei die Eigenschaft der gebrauchten Waffe nicht abstrakt, sondern nur unter Berücksichtigung der näheren Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. — Allein dies steht im Widerspruch zu der gesetzgeberischen Intention, welche, wie Olshausen (ebenda Note 16) selbst ausführt, mit dem „tötlich" eine abstrakte Eigenschaft der Waffe bezeichnen wollte. Mir scheint, es wird hier überall die Eigenschaft der Waffe verwechselt mit denen des Kampfes. Die Gefahren des letzteren können je nach den getroffenen Verabredungen bald größer, bald geringer sein, ohne daß dadurch der bestimmungsgemäße Gebrauch der Waffe und deren abstrakte Eigenschaft alteriert wird.

[2]) v. Liszt (Reichsstrafrecht S. 246) subsumiert den Zweikampf (wie schon zuvor H. Meyer) mit Recht unter die Gefährdungen von Leib und Leben;

Nur daraus erklärt sich das hohe Strafminimum von drei Monaten Festungshaft, unter das auch dann nicht hinabgegangen werden darf, wenn der Kampf nicht die geringste Verletzung zur Folge hatte; nur daraus, daß das Gesetz (abgesehen von den hier außer Betracht bleibenden Qualifikationen) seine Strafpositionen ausschließlich danach unterscheidet, ob der Tod eingetreten ist (§ 206, Festungshaft nicht unter zwei Jahren) oder nicht (§ 205, Festungshaft nicht unter drei Monaten), während ältere Partikulargesetze, wie z. B. das badische, die Strafen nach Art der Körperverletzungen abstuften; nur daraus die Bestrafung der Vorbereitungshandlungen (Herausforderung und Annahme), die außer beim Zweikampfe nur noch bei Hochverrat und Münzverbrechen bedroht werden.

Endlich deutet auf diesen Strafgrund auch wohl das Erfordernis der tötlichen Waffen, welches das preußische Strafgesetzbuch, aus dem die betreffende Bestimmung in das deutsche Strafgesetzbuch überging, in der Absicht aufnahm, minder gefährliche Instrumente auszuschließen. [1])

Sonach scheint es mir zweifellos, daß das Reichsgesetz nur den lebensgefährlichen Zweikampf bestraft.

Man nimmt, vielleicht in Rücksicht auf diese Lebensgefährdung, häufig das Merkmal der Ernstlichkeit in die Definition des Zweikampfes auf, allein es ist das nicht zu empfehlen, weil daraus leicht der Irrtum entstehen kann, jeden nicht lebensgefährlichen Zweikampf als ein Kampfspiel zu erachten. Ein Spiel aber liegt offenbar erst dann vor, wenn Verletzungen nicht nur nach Möglichkeit ausgeschlossen, sondern von den Gegnern überhaupt nicht beabsichtigt waren. [2])

Niemals ist demnach das Schlägerduell ein bloßes Spiel, aber ebensowenig ist es stets ein Zweikampf im Sinne des Strafgesetzbuches; denn die tötlichen Waffen allein entscheiden noch nicht über

---

allein wenn er als Strafgrund desselben das „Aufs-Spiel-Setzen von Leib und Leben" bezeichnet und ihn dem Glücksspiel paralleliſiert, so dürfte dem nicht zuzustimmen sein. Denn das „Auf's-Spiel-Setzen von Leib und Leben" ist an sich keineswegs strafbar, und die Körperverletzungen im Zweikampfe sind sehr viel mehr von der Kraft und Geschicklichkeit der Gegner, als vom Zufalle abhängig.

[1]) Goltdammer, Materialien zum Preuß. Strafgesetzbuche II. S. 354.

[2]) Vergl. Olshausen, Kommentar, Note 3 zu § 201. A. M. Schütze, der in seinem Lehrbuche das „gewöhnliche" Studentenduell (er meint die Bestimmungsmensuren) als „Scheinzweikampf (Kampfspiel)" erachtet. Ihm folgt Teichmann in v. Holtzendorffs Handbuch III. S. 392.

die Lebensgefährlichkeit. Hier kommt jene Ansicht zu ihrem Recht, welche das maßgebende Kriterium aus den Schutzvorrichtungen entnimmt. Zwar können die letzteren der Waffe nicht die abstrakte Eigenschaft, tötliche Verletzungen herbeizuführen, entziehen, wohl aber sind sie imstande, im einzelnen Falle die Wirksamkeit dieser Eigenschaft zu verhindern.

Wir kommen demnach vorerst zu diesem Resultat: Das Schlägerduell fällt unter die reichsgesetzlichen Bestimmungen dann, wenn es sich als ein lebensgefährlicher Zweikampf darstellt; es ist diesen Strafdrohungen nicht unterworfen, sobald Schutzvorrichtungen getroffen sind, hinreichend, die Lebensgefahr zu beseitigen.

Welche Schutzvorrichtungen diesem Erfordernis entsprechen, muß nach Lage des konkreten Falles entschieden werden. Es ist dies keine rechtliche, sondern eine thatsächliche Frage. Daher kann hier auch nicht geprüft werden, ob, um die Lebensgefahr auszuschließen, den bei Schlägerduellen regelmäßig üblichen Vorsichtsmaßregeln zum Schutze von Augen, Hals, Achselhöhle, Handgelenk, Arm und des ganzen untern Teiles des Körpers auch noch die Bedeckung des Kopfes durch eine Mütze hinzutreten muß. —

Unterliegt demnach das Schlägerduell nur dann den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Zweikampf, wenn es als ein lebensgefährlicher Kampf erachtet werden muß, so bleibt nunmehr zu untersuchen, ob und eventuell wie dasselbe in dem Falle zu bestrafen sei, wenn ihm jene Eigenschaft fehlte, d. h. wenn durch hinreichende Vorsichtsmaßregeln die Lebensgefahr nach Möglichkeit beseitigt war.

Im Zusammenhange damit steht die Frage, ob die Landesgesetzgebung befugt sei, ihrerseits dieses nicht unter das Reichsgesetz fallende Schlägerduell, von dem im folgenden allein noch zu reden ist, zu pönalisieren.

Bejaht wird dieselbe von der badischen Gesetzgebung; Art. 8 des badischen Einführungsgesetzes vom 23. Dezember 1871 verordnet, daß mit Schlägern vollzogene Zweikämpfe von Studierenden, soweit sie nicht unter das Strafgesetzbuch fallen, mit Haft bestraft werden sollen.

Andrerseits wird dagegen die Kompetenz der Einzelstaaten zum Erlaß von Strafdrohungen gegen irgend welche Arten des Zweikampfes bestritten; jedoch gelangen die Vertreter dieser Ansicht zu ganz verschiedenen Ergebnissen.

Zu ihnen gehört zunächst das Reichsgericht.

Die Gründe der oben citierten Entscheidung desselben erachten es für zweifellos, daß das Strafgesetzbuch den Verbrechensbegriff des Zweikampfes bestimmt und diese Materie erschöpfend geregelt hat.

Wäre dies richtig, dann freilich würde auf diesem Gebiet, gemäß § 2 Abs. 1 des deutschen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, welcher das Landesstrafrecht, in so weit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches sind, außer Kraft setzt, für die Partikulargesetzgebung kein Raum mehr sein.

Allein, wie schon ausführlich nachgewiesen wurde, hat das Strafgesetzbuch die Materie des Zweikampfes durchaus nicht erschöpfend geregelt; die große Mehrzahl der Schlägerduelle kann unter die reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht subsumiert werden.

Dagegen ist dem Reichsgericht unbedingt zuzugeben, daß der zweite Absatz des genannten § 2, nach welchem gewisse besondere Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts neben dem Strafgesetzbuch bestehen bleiben, auf die Spezialgesetze der Einzelstaaten über den studentischen Zweikampf nicht bezogen werden kann. Denn dieser überflüssige, weil selbstverständliche Absatz begreift nur solche Materien, welche überhaupt nicht Gegenstand des Strafgesetzbuches sind.

Danach lassen sich aus demselben aber auch in keiner Hinsicht Folgerungen ableiten für die Materie des Zweikampfes, die im Strafgesetzbuch geregelt, aber hier so wenig, wie in dem preußischen Gesetz, auf das noch zurückzukommen ist, erschöpfend geregelt ward. —

Im zweiten Teile seiner Entscheidungsgründe prüft das Reichsgericht die Frage, wie das Schlägerduell zu strafen sei, falls man etwa annehmen wolle, daß es in Rücksicht auf die gebrauchten Waffen dem strafgesetzlichen Begriff des Zweikampfes nicht unterstellt werden könne, und kommt zu dem Schluß, daß in diesem Falle zwar nicht das Schlägerduell als solches, wohl aber die in demselben verursachten Verletzungen nach den allgemeinen Vorschriften über Tötung und Körperverletzung zu strafen sein würden. [1])

Ganz abgesehen von der Unhaltbarkeit jener Voraussetzung, — da nicht die Waffen das unterscheidende Merkmal bilden, sondern die Schutzvorrichtungen — diese Folgerung, neben welcher Badens Spezial-

---

[1]) Ebenso Berner in den früheren Auflagen seines Lehrbuches; in der neuesten (1881) hat er dies gestrichen und sich mit der Versicherung begnügt, daß die Landesgesetze über Studentenduelle durch § 2 des Reichs-Einführungsgesetzes aufgehoben seien.

bestimmung wiederum hinfällig wäre, ist auf das entschiedenste zu verwerfen.

Denn das Schlägerduell verlangt die gleiche strafrechtliche Behandlung wie jeder andere Zweikampf, da es allen Erfordernissen eines solchen entspricht.[1]) Läßt es sich daher dem vom Reich pönalisierten Zweikampf nicht unterordnen, so folgt daraus nur, daß es aus dem Bereich des Strafgesetzbuches scheidet, niemals aber, daß es kein Zweikampf sei und daher wie eine ganz gemeine Prügelei bestraft werden müsse.

Man käme ferner durch diese Konsequenz in vielen Fällen zu einer höchst ungleichmäßigen und daher ungerechten Bestrafung der beiden Thäter und müßte insbesondere den, welcher seinen Gegner nicht verwundete, selbst wenn er in der unverantwortlichsten Weise den Zweikampf provoziert hätte, völlig straflos lassen.

Das kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben.

Indessen hat diese Auffassung des Reichsgerichts in der Praxis bereits ihre Früchte getragen.

Mir liegt ein Erkenntnis eines preußischen Landgerichts vom 9. Febr. 1881 vor, welches zwei wegen Zweikampfes angeklagte Studierende, die beide in dem Schlägerduell unbedeutende Verletzungen erhalten hatten, zwar des Zweikampfes nicht schuldig erachtet, jeden derselben aber wegen Körperverletzung zu — 15 Mark Geldstrafe verurteilt! —

Zu einem ganz andern Resultat, als das Reichsgericht, gelangt Binding.[2])

Er nimmt an, daß das Reichsgesetz nur den auf einer relativ hohen Stufe der Gefährlichkeit stehenden Zweikampf mit Strafe bedroht.

Das ist unzweifelhaft richtig; jedoch muß man an Stelle der relativ hohen Stufe der Gefährlichkeit, zumal damit eine sichere Abgrenzung wohl nicht gewonnen ist, die Lebensgefährlichkeit setzen.

Da nun, folgert Binding, das Schlägerduell auf dieser Stufe der Gefährlichkeit nicht steht, so hat der Gesetzgeber es auch als strafwürdig nicht erachtet und um deshalb mit Stillschweigen übergangen.

Demnach wäre dies Schweigen ein qualifiziertes, wie Heinze es genannt hat; der Gesetzgeber schwieg, weil er die betreffende Handlung überhaupt nicht gestraft wissen wollte.

---

[1]) Vergl. auch v. Liszt, Reichsstrafrecht S. 247: „Die Anwendung der Bestimmungen über Körperverletzungen ist durch die Natur dieser Mensuren als eines vereinbarten und geregelten Kampfes ausgeschlossen."

[2]) Der Antagonismus zwischen dem deutschen Strafgesetzbuche und dem Entwurfe eines badischen Einführungsgesetzes dazu. (Freiburg 1871) S. 9 f.

Derartige Fälle nur scheinbarer Lücken finden sich in der That im Gesetz, es hat Materien nicht in vollem Umfange aufgenommen, weil die übergangenen Thatbestände straflos bleiben sollten. So schweigt es z. B. über die fahrlässige Sachbeschädigung offenbar in der Absicht, dadurch die Straflosigkeit derselben zu sanktionieren. Wo immer diese Absicht nachweisbar ist, da kann von einem Eingreifen der Partikulargesetzgebung keine Rede sein, dieselbe würde ihre Kompetenz überschreiten, wollte sie eine Handlung strafen, welche das Reichsgesetz, wenn auch durch Stillschweigen, für straflos erklärt hat. Nur dort, wo wirklich Lücken vorhanden sind, wo eine Materie nicht erschöpfend geregelt werden sollte, kann die Partikulargesetzgebung in Thätigkeit treten. Wenn Binding daher behauptet, das badische Einführungsgesetz habe die seiner Zuständigkeit gesetzten Grenzen durch die Strafdrohung gegen das Schlägerduell verletzt, so müßte ihm darin durchaus zugestimmt werden, sofern er den Beweis erbracht hätte, daß das Schweigen des Reichsgesetzes über das Schlägerduell ein qualifiziertes sei.

Das ist ihm aber meines Erachtens nicht gelungen. Zwar muß ihm zugegeben werden, daß eine kriminelle Bestrafung des Zweikampfes, den er mit Recht als eine in keiner Weise rechtsverletzende Handlung bezeichnet, daß also eine Bestrafung als Verbrechen oder Vergehen ihren Rechtfertigungsgrund nur entnehmen kann aus der relativ großen Gefahr, besser Lebensgefahr, welche der Kampf herbeiführt.

Allein damit ist die Zulässigkeit einer Übertretungsstrafe für die weniger gefährlichen Fälle, ist die Qualifizierung derselben als Polizeidelikt nicht ausgeschlossen.[1])

Es würde dies höchstens dann zutreffen, wenn man, wie Binding,[2]) den Zweikampf als ein nur unter Umständen gefährliches Spiel erachten wollte.

Allein ein bloßes Spiel ist selbst das Schlägerduell niemals und gefährlich ist es immer, nicht nur unter Umständen. Ja es kann sich, wie nachgewiesen ward, sogar als lebensgefährlicher Kampf darstellen und unterliegt dann ganz sicher dem Reichsgesetz.

Da sonach weder aus dem Inhalt des Strafgesetzbuches, wie das Reichsgericht annimmt, noch aus dem Rechtsgrunde der gesetzlichen

[1]) Eine andere, hier nicht zu untersuchende Frage ist es, ob die Bestrafung dieser Fälle überhaupt erforderlich und nicht etwa die disziplinäre Ahndung derselben ausreichend ist.

[2]) Entwurf eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund in seinen Grundsätzen beurteilt (Leipzig 1869) S. 34 und Antagonismus S. 10.

Vorschrift, wie Binding meint, erwiesen werden kann, daß das Delikt des Zweikampfes vom Reich erschöpfend geregelt werden sollte, so ergibt sich damit ohne weiteres die Rechtsbeständigkeit der badischen Bestimmung, welche das Schlägerduell, soweit es nicht unter das Reichsgesetz fällt, als Übertretung straft.

Indessen läßt sich die Kompetenz der Partikularstaaten, insbesondere Badens, wohl auch aus der Entstehungsgeschichte des Strafgesetzbuches hinreichend begründen.

Zu diesem Zweck muß auf das preußische Strafgesetzbuch von 1851 zurückgegangen werden, da aus demselben die Bestimmungen des Reichsrechts über den Zweikampf, abgesehen vom Strafmaß, ohne jede sachliche Änderung übernommen wurden. Die Motive der Entwürfe des Reichsgesetzes sagen, daß man die Duellvorschriften des preußischen Strafgesetzbuches als sachgemäß beibehalten habe, und seitens des Reichstages ward an denselben nur redaktionell geändert.

In den Beratungen über das preußische Strafgesetzbuch ist nun wiederholt ausdrücklich das Fortbestehen der besonderen Vorschriften über den studentischen Zweikampf anerkannt,[1]) und dem entsprechend hat die preußische Praxis regelmäßig entschieden, also die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf das Schlägerduell verneint.[2])

Mithin wollten die Vorschriften des preußischen Strafgesetzbuches die Materie des Zweikampfes nicht erschöpfend regeln, und doch wird behauptet, daß diese selben Vorschriften nach ihrer Rezeption durch das Deutsche Reich gerade umgekehrt jene Materie vollständig erschöpfen, daß sie nach Ansicht des Reichsgerichts auch das Schlägerduell bedrohen, daß sie nach Ansicht Bindings die Straflosigkeit dieses studentischen Zweikampfes durch qualifiziertes Schweigen anordnen.

Das ist nicht einzusehen; man wird daher annehmen müssen, daß das Reich den Zweikampf ebensowenig erschöpfend regeln wollte, wie die von ihm als sachgemäß übernommenen preußischen Vorschriften.

Zwar ward von anderer Seite eingewendet,[3]) die Beibehaltung der akademischen Gesetze über den studentischen Zweikampf neben dem preußischen Strafgesetzbuch sei ein Mißbrauch gewesen, der nicht als Präzedenzfall für einen neuen Mißbrauch angerufen werden dürfe.

---

[1]) Goltdammer a. a. O. S. 351.

[2]) Oppenhoff, Kommentar zum preuß. Strafgesetzbuche, Note 9 zu Titel 14, Rüdorff, Kommentar (3. Aufl.), Note 4 zu Abschnitt 15.

[3]) Berner in den früheren Auflagen seine Lehrbuches, in der elften (1881) ist die auf das Schlägerduell bezügliche Note beseitigt.

Dem gegenüber muß allerdings zugegeben werden, daß die preußischen Vorschriften über das Studentenduell,[1]) welche das Allgemeine Landrecht als geltend voraussetzten, mit dem preußischen Strafgesetzbuch, dessen Bestimmungen über Zweikampf von denen des A. L. R.'s wesentlich abwichen, nicht in Einklang standen.

Aber daraus folgt weiter nichts, als daß der preußische Gesetzgeber korrekt gehandelt haben würde, wenn er jene Sondervorschriften einer Umarbeitung unterzogen hätte.

Daß er dies nicht gethan, daß er die veralteten Vorschriften von 1810, statt sie entsprechend abzuändern, in Kraft gelassen hatte, gab den Gerichten kein Recht, sich über dieselben hinweg zu setzen. Sie thaten vielmehr nur ihre Pflicht, wenn sie den Intentionen des Gesetzgebers gemäß die studentischen Zweikämpfe in den geeigneten Fällen nicht dem Strafgesetzbuch, sondern dem Reglement von 1810 unterordneten.

Noch viel weniger aber läßt sich aus diesem Übersehen des Gesetzgebers die Behauptung, daß das preußische Strafgesetzbuch den Zweikampf nicht ausschließlich regelte und daß ihm darin das Reichsgesetz folgte, anfechten.

Inzwischen ist der Streit um jene preußischen Sondervorschriften über den studentischen Zweikampf erledigt, denn dieselben setzen die akademische Gerichtsbarkeit als bestehend voraus und sind daher mit dieser durch Einführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, seit dem 1. Oktober 1879, als beseitigt zu erachten.

Nicht aber darf man annehmen, daß mit Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit die Schlägerduelle ausnahmslos dem Strafgesetzbuch unterstellt seien.[2])

Davon kann keine Rede sein, denn das Gerichtsverfassungsgesetz vermag den strafrechtlichen Thatbestand des Zweikampfes in keiner Weise zu ändern, denselben also auch nicht auf die Schlägerduelle, soweit sie nicht an sich darunter fallen, zu erstrecken.

Man muß demnach heute diejenigen Schlägerduelle, welche dem Strafgesetzbuch wegen mangelnder Lebensgefahr nicht untergeordnet werden können, für straflos erachten, sofern sie nicht, wie in Baden, als Übertretungen qualifiziert sind. —

[1]) Reglement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit vom 28. Dezember 1810. Ges.-S. S. 142 ff.

[2]) So H. Meyer in seinem Lehrbuche (2. Aufl.) § 98 Note 4.

2.

Das Verbrechen in seiner Abhängigkeit von dem jährlichen Temperaturwechsel.

Von Professor Ferri in Bologna.

Allgemein verbreitet ist nunmehr unter den Pflegern der Sozialwissenschaften die Ansicht, daß die Verbrechen, gleich allen anderen menschlichen Handlungen, nicht etwa willkürliche Leistungen eines „freien" Willens, sondern, wie der Wille selbst, Naturerscheinungen darstellen, die durch verschiedene, im gegebenen Medium wirksame Kausalmomente bestimmt werden. Indessen haben bisher die kriminalstatistischen Studien zu keiner erschöpfenden und geordneten Einteilung der dem Verbrechen zu Grunde liegenden ursächlichen Momente oder Faktoren geführt und sind dabei auch einzelne dieser letzteren überhaupt unberücksichtigt geblieben.

Nun sind aber die Faktoren des Verbrechens dreierlei Art: anthropologische oder individuelle, soziale und kosmische.

Als anthropologische Faktoren sind zu bezeichnen: das Alter, das Geschlecht, der Zivilstand, der Beruf, der Wohnort, die Gesellschaftsklasse, der Bildungs- und Erziehungsgrad, die organische und psychische Beschaffenheit der Verbrecher. Dieselben sind bereits vielfach, sowohl aus dem Standpunkte der Moralstatistik als aus dem der Kriminal-Anthropologie, erforscht worden, in welch' letzterer Beziehung besonders die Leistungen Lombrosos[1]) zu erwähnen sind.

Als soziale Faktoren fungieren: die Zu- und Abnahme und die verschiedene Anhäufung der Bevölkerung, die mehr oder minder zahlreiche Auswanderung; die öffentliche Meinung, die Sitten, die Religion; der Familienverband; die politischen, finanziellen und kommerziellen Zustände; die landwirtschaftliche und gewerbliche Produktion;

[1]) C. Lombroso: L'uomo delinquente in rapporto all' antropologia, giurisprudenza e alle disc. carcerarie. (Mit 8 Tafeln.) 2ª edizione. Torino 1878.

476926

die Staatsverwaltung, soweit sich dieselbe auf öffentliche Sicherheit, Volksaufklärung und Wohlthätigkeit bezieht; endlich die Rechtspflege im allgemeinen und besonders die zivil- und strafrechtliche Gesetzgebung. Mit Ausnahme der Bevölkerung und der landwirtschaftlichen Produktion [1]) sind es gerade die sozialen Faktoren, die bisher am meisten vernachlässigt worden sind, während sie doch umgekehrt die größte Berücksichtigung verdienen, da sie großenteils von der gesetzgebenden Gewalt abhängen und folglich der Abänderungen fähig sind, die etwa zur Besserung der Kriminalitätsverhältnisse wünschenswert erscheinen mögen. Diese Faktoren sind von mir neulich in zwei Schriften abgehandelt worden, deren eine [2]) in den statistischen Jahresberichten des italienischen Landwirtschafts- und Handelsministeriums erschien, während die andere (worin der Gegenstand systematischer und mehr aus kriminalwissenschaftlichem Standpunkte bearbeitet wurde) als selbständiges Werk an die Öffentlichkeit kam. [3])

Als kosmische Faktoren wirken: die Rasse, das Klima, die Fruchtbarkeit und Gestaltung des Bodens, die Abwechselung von Tag und Nacht, die Jahreszeiten, die Witterungsverhältnisse und darunter insbesondere die beim Vergleiche einer Reihe von Jahren sich herausstellende wechselnde Temperatur gleichnamiger Jahreszeiten. Die Kriminalstatistiker haben zwar vielfach die zu dieser Gruppe gehörenden Faktoren in den Kreis ihrer Untersuchungen gezogen; doch gerade dem letztgenannten, d. h. den von Jahr zu Jahr bemerkbaren Temperaturschwankungen, deren Beziehung zu den Verbrechen den Gegenstand vorliegender Arbeit bilden soll, war bisher keine Aufmerksamkeit geschenkt worden.

Die statistischen Erhebungen haben längst dargethan, daß die Verbrechen gegen die Personen ihr Maximum in den wärmeren Gegenden

---

[1]) Bei der landwirtschaftlichen Produktion ist außer der Kornernte, deren Einfluß noch neulich von Mayr (Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben, § 78) dargethan worden, auch der Weinertrag von Belang als Faktor der Kriminalität. In einer graphischen Tafel (s. Lombrosos Archivio di psichiatria, antropologia criminale e scienze penali, Heft 2) habe ich gezeigt, daß in Frankreich von 1849 bis 1876 die Frequenzzunahme und -Abnahme der gerichtlich untersuchten Verletzungen vollkommen parallel lief mit dem größeren oder geringeren Ertrage der Weinernte.

[2]) Ferri: Studi sulla criminalità in Francia dal 1826 al 1878. (Mit einer chromolithographischen Tafel.) Annali di statistica del Ministero di agricoltura e commercio. 1881.

[3]) Id.: Sui nuovi orizzonti del diritto e procedura penale. Bologna 1881.

und im Sommer erreichen, während die Verbrechen gegen das Eigentum in den kälteren Zonen und im Winter häufiger werden. Bekannt sind in dieser Hinsicht die Angaben Guerrys, Quételets, A. Wagners, Drobischs, v. Oettingens, Messedaglias, Lombrosos. Mir scheint nun der Einfluß der Temperaturschwankungen auf die Kriminalität nicht nur in seinen Wirkungen, sondern auch in seinem Kausalnexus sich verschieden zu gestalten, je nachdem es sich um Kälte oder Wärme handelt. Die Frequenzzunahme der Gewaltthaten gegen die Personen, die bei höheren Wärmegraden beobachtet wird, dürfte überwiegend von der direkten physiologischen Einwirkung der Hitze auf den menschlichen Organismus abhängen: davon nämlich, daß dabei der Stoffverbrauch zur Produktion der tierischen Wärme abnimmt und deshalb ein zu anderen Zwecken verwertbarer Kraftüberschuß aufgespeichert wird, dieser aber, im Verein mit der gesteigerten Gemütserregbarkeit, leichter zu jener verbrecherischen Thätigkeit ausarten kann, die sich durch Gewaltthaten gegen die Personen äußert. Zu dieser physiologischen Wirkung der Hitze gesellt sich zwar unter den die Mehrzahl der Bevölkerung bildenden ärmeren Ständen die leichtere und reichlichere Beschaffung der Nahrung, doch ist dieses soziale Moment hier von geringerem Belange als der direkte biologische Einfluß. Im Winter dagegen hängt die Häufung der Verbrechen gegen das Eigentum vorzüglich von dem indirekten volkswirtschaftlichen Einflusse der Jahreszeit, namentlich der erschwerten Beschaffung der Nahrungsmittel, ab, wozu sich in zweiter Instanz das physiologische Bedürfnis nach einem größeren Stoffverbrauch zur Wärmeproduktion und zur Ernährung des Organismus hinzugesellt.

Es scheint demnach, daß, wenn die Lufttemperatur die Häufigkeit der Verbrechen gegen die Personen vermehrt oder vermindert, sie hauptsächlich auf direktem physiologischem Wege wirkt; und wenn sie dagegen die Häufigkeit der Verbrechen gegen das Eigentum vermehrt oder vermindert, sie größtenteils indirekt, auf volkswirtschaftlichem Wege, ihre Wirkung entfaltet.

Es liegt nun nahe, zu vermuten, daß, wie sich die Temperaturschwankungen beim Vergleiche verschiedener Himmelsstriche und verschiedener Monate eines und desselben Jahres von Einfluß auf den Gang der Kriminalität erweisen, sich ein ähnlicher Einfluß derselben herausstellen müsse, wenn man die Schwankungen der Lufttemperatur einerseits und der Kriminalität andrerseits an einer gegebenen Reihe von Jahrgängen vergleicht: denn gleiche Ursachen setzen gleiche Folgen

voraus. Wir können es daher schon a priori, auf Grund der vorerwähnten Erfahrungsthatsachen, als sehr wahrscheinlich erwarten, daß in den heißeren Jahren die Verbrechen gegen die Personen, in den kälteren die gegen das Eigentum eine größere Häufigkeit aufweisen werden.

Es ist gewiß befremdend, daß man beim Aufsuchen der Gründe zur Erklärung mancher sonst rätselhafter Zu- oder Abnahmen in der Häufigkeit der Verbrechen doch nie an den möglichen Einfluß der Jahresschwankungen der Temperatur gedacht hat. Höchstens wird zuweilen vermutet, daß kältere Jahre zu einer vorübergehenden Häufung der Verbrechen gegen das Eigentum Veranlassung geben könnten; schwerlich wird daran gedacht, daß die übermäßige Sommerhitze eine physiologische Ursache der in manchen Jahren beobachteten Frequenzzunahme von Gewaltthaten gegen die Personen abgeben möge. Es liegt dies wohl daran, daß die direkte Abhängigkeit der individuellen und sozialen Sittlichkeit von physikalischen und physiologischen Bedingungen den gangbaren Vorstellungen über den menschlichen Willen weit ferner liegt und ihnen viel schroffer widerspricht als der ursächliche Zusammenhang zwischen den ökonomischen Mißständen und den Angriffen gegen das fremde Eigentum: ein neuer Beweis dafür, wie sehr H. Spencer[1]) Recht hatte, wenn er sagte, die Sozialwissenschaften sollen der Biologie die maßgebenden Gesichtspunkte zum Studium und zur Erklärung der gesellschaftlichen Thatsachen entlehnen.

Allerdings gibt es andere meteorologische Einflüsse, wie z. B. die Variationen des atmosphärischen Druckes, der Elektrizität, des Magnetismus, der Feuchtigkeit, des Windes u. s. w., welche durch ihren Einfluß auf den physio-psychologischen Zustand der einzelnen auch den Gang der Kriminalität beeinflussen müssen. Doch trotz dem Vorgange Lombrosos auf psychiatrischem Gebiete[1]), glaube ich, daß in

[1]) H. Spencer: Introduction à la science sociale. Chap. XIII et XIV. Paris 1878. — Schon Buckle (History of civilisation in England. Tome I, S. 66 u. folg.) hatte den Einfluß der verschiedenen Ernährung auf die geistige Kultur dargethan. Neuerdings hat Denis (L'induction statistique et les fondements physiologiques de notre civilisation industrielle in der Philosophie positive, Janvier 1881) in Bezug auf Belgien und Holland ebenfalls statistische Studien über den Einfluß der verschiedenen Nahrungsbestandteile auf die Entwicklung der heutigen Arbeiterklassen angestellt. Wir werden diese Grundsätze speziell auf das Studium der Unzuchtsverbrechen in Frankreich anwenden.

[1]) C. Lombroso: Pensiero e meteore. Biblioteca scientifica internationale. Milano, 1878. — So auch teilweise Morselli: Il suicidio. Ibid. Milano, 1879.

betreff der Kriminalitätszahlen sich kein statistischer Ausdruck für den Einfluß der gedachten meteorologischen Schwankungen gewinnen läßt, weil dieser zu sehr durch die mächtigere Einwirkung anderer Kausalmomente verdeckt wird. Wir müssen uns daher hinsichtlich dieses Einflusses mit der bloßen Induktion und mit Analogieschlüssen auf Grund der direkten Beobachtung begnügen.

Um dagegen den Einfluß der Jahrestemperatur auf die Kriminalität darzuthun, können wir uns, außer der logischen Demonstration, auch des statistischen Beweises bedienen, indem die thermischen Schwankungen der Kriminalität zu den deutlichsten gehören. Zu diesem Behufe lege ich zwei graphische Tafeln vor, die ich auf Grund der französischen Kriminalstatistik (Comptes généraux de l'administration de la justice criminelle en France, 1825—1878) entworfen habe.

Betrachtet man den periodischen Gang der Kriminalität durch eine lange Reihe von Jahren, so kann man die beobachteten Schwankungen auf zweierlei Kategorieen von Ursachen zurückführen: einerseits hat man es mit gleichmäßig und anhaltend wirkenden Einflüssen zu thun, die binnen eines längeren Zeitraumes eine Gesamt-Zunahme oder -Abnahme der Frequenz einer bestimmten Verbrechensart bedingen; andrerseits aber mit jährlich schwankenden Einwirkungen, durch welche von Jahr zu Jahr das Niveau der Delinquenz besondere Hebungen und Senkungen erfährt.

Der Einfluß der Temperaturschwankungen gehört offenbar zu den Kausalmomenten dieser letzteren Art: denn während z. B. in Frankreich die Verbrechen sehr erhebliche Differenzen zwischen den Frequenzzahlen der ersten und der letzten Jahre der Reihe 1825—1878 zeigen, schwankt die Temperatur vom Anfang bis zum Ende dieser Reihe um einen ziemlich konstant bleibenden Mittelwert.

Wir werden also die verschiedenen Jahrestemperaturen lediglich mit den von Jahr zu Jahr bemerkbaren einzelnen Frequenz-Schwankungen der Verbrechen in Zusammenhang bringen können. Dabei aber werden wir nicht den Gesamtgang der Kriminalität überhaupt, sodern die Frequenz einiger typischer und häufigerer Verbrechensformen, welche deutlicher auf ökonomischem oder individuell-physiologischem Wege durch die Lufttemperatur beeinflußt werden und deren Parallelismus mit den thermometrischen Variationen daher leichter einen Ausdruck in den Zahlen der Statistik findet, ins Auge fassen. Der Art sind z. B., unter den Verbrechen gegen das Eigentum, der in der Kirche oder auf öffentlicher Straße verübte, oder mit Gewalt-

ausübung verbundene Raub, oder der von Dienstboten begangene, kurz durch irgend erschwerende Umstände qualifizierte und vor den Schwurgerichten verhandelte Diebstahl (Tafel I); und unter den Verbrechen gegen die Personen der Totschlag und der Mord, die Notzucht und die an Kindern oder Erwachsenen beider Geschlechte verübten unzüchtigen Handlungen (Tafel II).

Die Frequenzzahlen der in Tafel I betrachteten Verbrechen gegen das Eigentum werden zusammengebracht: 1) mit der niedrigsten Temperatur der verschiedenen Jahre, 2) mit der von Jahr zu Jahr wechselnden mittleren Minimaltemperatur der Monate November, Dezember, Jänner, Februar und März. Die Frequenz der Verbrechen gegen die Personen dagegen (Tafel II) wird verglichen: 1) mit der Maximaltemperatur jedes einzelnen Jahres, 2) mit der mittleren Maximaltemperatur der Monate April, Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober.

Die zur Entwerfung der Temperaturkurven benutzten Zahlen (in Graden des Réaumurschen Thermometers) wurden dem Annuaire de l'Observatoire de Montsouris à Paris (Jahrgänge 1879 und 1880) entnommen. Während sich daher die Zahlen der Kriminalstatistik auf ganz Frankreich beziehen, gelten die der Temperaturschwankungen nur für eine Stadt. Wäre es mir wenigstens möglich gewesen, die thermometrischen Beobachtungen aus zwei anderen Städten im südöstlichen und südwestlichen Frankreich zu benutzen, so wäre gewiß die Demonstration viel zuverlässiger ausgefallen. Wiewohl indessen, bei dem angedeuteten Übelstande, meine statistische Ausführung nur auf annähernde Genauigkeit Anspruch erheben darf, so verliert sie deswegen thatsächlich nur wenig von ihrem Werte. Einerseits nämlich beschränken wir uns auf die Berücksichtigung der erheblichsten Steigerungen und Senkungen der Temperatur, und es ist sehr wahrscheinlich, daß dieselben, bis auf geringe Abweichungen, gleich gewesen seien in ganz Frankreich wie in Paris; ein ungemein strenger Winter oder eine außergewöhnliche Sommerhitze in Paris sind ungefähr für die Temperaturverhältnisse ganz Frankreichs maßgebend. Andrerseits wissen wir aus den Studien Guerrys und aus den amtlichen Jahresberichten der französischen Kriminalstatistik, daß das Departement der Seine, welchem wir unsere thermometrischen Angaben entnehmen, einen sehr breiten Platz in der gesamten Kriminalität Frankreichs einnimmt.

Nun gehen wir an die Betrachtung unserer beiden graphischen

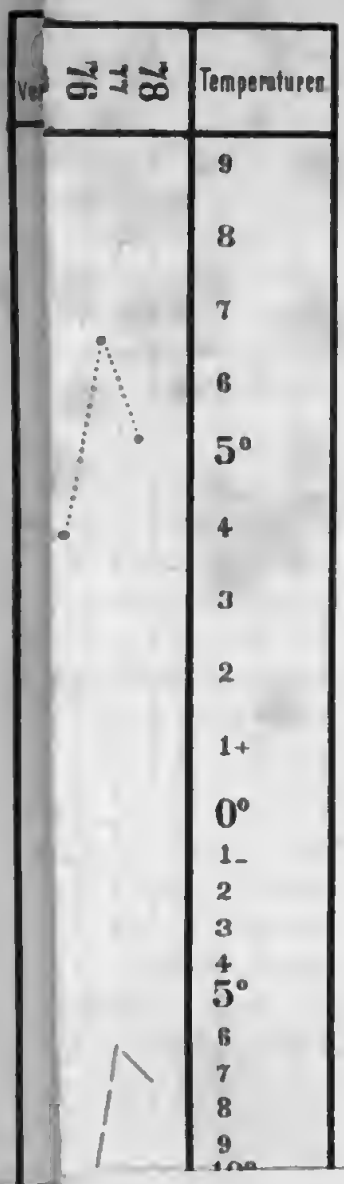

Tafel I.

Frequenz-Schwankungen

der

Verbrechen

im Vergleich mit den

Temperatur-Schwankungen.

(Frankreich, 1825—1878.)

Vor den Schwurgerichten verhandelte Fälle qualifizierten Diebstahls:

Tafeln und wollen prüfen, ob sie in der That den Einfluß der thermometrischen Variationen auf die von Jahr zu Jahr bemerkbaren Schwankungen der Kriminalität an den Tag legen.

Indem wir mit der Tabelle I beginnen, wollen wir von dem allgemeinen Gange der Diebstähle, die in steter Abnahme begriffen sind, absehen.

Es steht nämlich statistisch vollständig fest, daß die Abnahme der vor den Schwurgerichten verhandelten Diebstahlsfälle nicht nur darum viel an Wert verliert, weil ihr eine Vermehrung der gleichzeitig von den korrektionellen Gerichten verhandelten Fälle gegenübersteht, sondern auch darum, weil sie eine nur viel geringere wirkliche Zahlabnahme der zugehörigen Einzelverbrechen, so wie der Angeklagten und Verurteilten in sich schließt.

Betrachten wir nun die Jahresschwankungen, so ist hier vor allem hervorzuheben, daß die Übereinstimmung zwischen den einzelnen Steigerungen und Senkungen der Temperatur und der Zahlabnahme und Zunahme der Diebstahlsfälle keine sehr konstante und regelmäßige sein kann. Denn nicht nur ist der Einfluß der Temperatur auf die Verbrechen gegen das Eigentum ein indirekter, sondern es sind gleichzeitig auch andere, und zwar viel mächtigere Einflüsse im Spiele, die das numerische Verhalten jener Verbrechen mitbestimmen: so vor allem die landwirtschaftlichen Zustände, die übrigens, wie wir sehen werden, öfters mit den thermischen Variationen gleichen Gang halten, indem eine mildere Witterung mit einer üppigeren Ernte und ein strengerer Winter mit Teurung der Lebensmittel zusammenfällt. Gerade deshalb ist es zweckmäßig, hier ein Verzeichnis der durch Mißwachs und der durch üppige Ernte ausgezeichneten Jahre aufzuführen, wie es sich aus den landwirtschaftlichen statistischen Zusammenstellungen, den amtlichen Berichten der Kriminalstatistik und den Angaben der Annuaires de l'Economie politique (1844—1880) ergibt: von Mißernte getroffen waren nämlich die Jahre 1828, 1836, 1840, 1846—47, 1852—53, 1860—61—62, 1866—67, 1871; üppig dagegen die Jahre 1832—33—34—35, 1841—42—43, 1848—49—50—51, 1857—58—59, 1864—65, 1869, 1875—76.

Nun fällt beim ersten Blicke auf die Kurve der Diebstahlsfälle und auf die der Minimaltemperaturen ihr offenbar entgegengesetzter Verlauf in die Augen: so besonders für die Perioden 1825—34, 1835—43, 1846—53, 1859—71, 1875—78, woselbst ein tieferer Stand des Thermometers jedesmal mit einer Häufung der Diebstahlsfälle zusam-

menfiel, und umgekehrt einer geringeren Winterkälte eine Frequenzabnahme dieſer Verbrechen entſprach. Eine nähere Prüfung wird dieſe Verhältniſſe noch ſchärfer beleuchten.

In den Jahren 1825—26—27 fällt die Häufung der Verbrechen mit der großen Strenge der Winter zuſammen, wie ſich letztere in dem Verlaufe der Kurven der Minimal- und der Mitteltemperaturen und in den 33 Tagen anhaltenden Froſtes kundgibt. Die Zunahme der Diebſtahlsfälle im Jahr 1828 wurde durch Mißernte bedingt, und im Jahr 1830 fehlt eine der Strenge des Winters entſprechende Zunahme der Diebſtahlsfälle, weil die Jahre politiſcher Wirren immer eine Geſamtabnahme der Verbrechensfälle mit ſich bringen (wie dies am Jahr 1848 und noch mehr am Jahr 1870 zu ſehen iſt). Während aber auf eine ſolche Abnahme unmittelbar (wie in den Jahren 1849 und 1871—72) eine Vermehrung der vor den Gerichten verhandelten Verbrechen zu folgen pflegt, kam ſolches in den Jahren 1831—35 nicht zuſtande, und war dieſe Abweichung gewiß durch die ungemeine Milde des Winters bedingt, wozu noch nach dem Jahr 1832 die üppigen Ernten und das Geſetz vom 28. April 1832 (durch welches viele Diebſtahlskategorieen den korrektionellen Gerichten überwieſen wurden) hinzutraten.

Von 1836 auf 37 iſt die Zahl der Verbrechen in Zunahme begriffen, und iſt daran zwar unſtreitig die Mißernte ſchuld, gewiß aber auch die ſehr ſtrenge Winterkälte (ſ. die Kurven der Minimal- und Mitteltemperaturen und die Froſttage). — Die vereinzelt daſtehende ungemeine Senkung der Temperatur im Jahr 1838 iſt von keiner Zunahme der Diebſtahlsfälle begleitet, welche letztere dafür im Jahre 1840 beobachtet wird, wo abermals die Temperaturſenkung und Mißernte dieſelbe mitbedingen helfen. Darauf folgt in den Jahren 1841—43 zwar niedere Temperatur, aber zugleich reichliche Ernte, und der überwiegende Einfluß letzterer bringt eine Frequenz-Abnahme der Diebſtahlsfälle hervor.

Weiter ſehen wir von 1846 auf 47 eine erhebliche Häufung dieſer Verbrechen, durch das Zuſammenfallen einer ſchweren Teurung und intenſiver Kälte bedingt, während in der Periode 1848—1851 die viel geringere Strenge des Winters und die reichlichere Ernte eine Senkung der Diebſtahlskurve bewirkt, unterbrochen jedoch durch ein Anſteigen von 1849 auf 1850, zu welchem, trotz der ergiebigen Ernte, der ſtrengere Winter (ſ. die Kurve der Mitteltemperaturen und die Zahl der Froſttage) Veranlaſſung gab. In den Jahren 1852—54

folgt weiter eine starke Frequenzzunahme der Diebstähle, unter dem doppelten Einflusse spärlicher Ernten und strenger Winter.

Sodann stellt sich von 1855 bis 1870 eine Periode steter Frequenzabnahme der Verbrechen gegen das Eigentum ein, wofür zweifelsohne der Wohlstand der Bevölkerung unter dem zweiten Kaiserreiche den Hauptgrund abgab; doch gleichzeitig damit gab es eine Reihe milder Winter, welche vielleicht, im Verein mit den Regierungsmaßregeln zur Beschaffung des Kornes und für die öffentliche Wohlthätigkeit, dazu beigetragen haben mögen, die Mißernten von 1860—62 minder empfindlich zu machen, die hier keine Frequenzzunahme der Diebstähle hervorriefen, sondern nur deren Abnahme verzögerten. Schon 1863 wurde letztere wieder stärker, wozu auch das Gesetz vom 13. Mai jenes Jahres das seinige beigetragen haben wird. Dagegen gab es 1866—67 eine wirkliche Frequenzzunahme der in Rede stehenden Verbrechen wegen Zusammentreffens der Mißernte und des strengen Winters von 1867.

Minder deutlich wird der Einfluß der Temperatur auf die Häufigkeit der Diebstahlsfälle nach dem Jahre 1870. Doch auch in dieser Periode bemerken wir, daß der strengen Winterkälte des Jahres 1871 eine Frequenzzunahme dieser Verbrechen entspricht, wozu auch die politischen Zustände und die Mißernte mitgeholfen haben. — Endlich entspricht die Senkung der Diebstahlskurve im Jahre 1878 den beiden milden Wintern von 1877 und 1878.

Die Analyse der Tafel I scheint also zu folgenden Schlußfolgerungen zu berechtigen:

1. Wiewohl für den Einfluß der landwirtschaftlichen Verhältnisse sehr empfindlich, so folgt doch im allgemeinen die Frequenz der Diebstahlsfälle den thermischen Schwankungen in der Weise, daß sie mit der größeren oder geringeren Strenge des Winters (wonach sich übrigens, wie hervorgehoben, auch der Ertrag der Ernte zu richten pflegt) steigt oder sinkt.

2. Für die thermischen Jahresschwankungen der Diebstahlskurve ist die absolute Minimaltemperatur des Winters maßgebender als die mittlere Minimaltemperatur der Wintermonate November bis März.

3. Derselbe Einfluß der Temperatur wird viel deutlicher, wenn es sich um zwei oder drei aufeinander folgende strenge oder milde Winter handelt, als dies für einzelne Jahre der Fall ist. Der Grund hiefür liegt nicht allein darin, daß der wohlthätige oder nachteilige Einfluß der Temperatur sich häuft und mächtiger wird, sondern auch

in dem Umstande, daß der isolierte Einfluß eines einzelnen unter so vielen Momenten, welche auf die Verbrechen einwirken, nicht leicht zum statistischen Ausdrucke kommt.

Gehen wir nun zu der Tafel II über, woselbst die in Betracht gezogenen Temperaturen sämtlich positive sind und die Kurven der hier betrachteten Verbrechensarten im Vergleich zu den Temperaturkurven nicht gegenläufige, sondern im allgemeinen parallele Schwankungen zeigen.

In der Kurve der Tötungs- und Mordfälle (mit Ausschluß des Eltern-, Gift- und Kindesmordes) bemerkt man eine erfreuliche Abnahme der verhandelten Gerichtsfälle, indem die Zahl derselben in der Periode 1825—29 zu der in der Periode 1874—78 wie 100 : 70 steht: eine Abnahme, die keineswegs so scheinbar ist, wie die der qualifizierten Diebstähle, da die wirklich verbrecherischen (willkürlichen) Tötungen und Morde ausschließlich der Kompetenz der Schwurgerichte vorbehalten geblieben waren. Allerdings finden wir, daß unter den von den Korrektionsgerichten verhandelten Fällen die willkürlichen Verletzungen, welche, wenn nicht in strafrechtlichem Sinne, so doch in sozialer Hinsicht, nur eine Unterart der Morde bilden, von der Periode 1825—29 zur Periode 1874—1878 im Verhältnisse von 100 : 218 zugenommen haben; doch steht es immerhin fest, daß in Frankreich die Zahl der gerichtlich verhandelten Fälle vollbrachter verbrecherischer Tötungen eine wahre Abnahme aufweist.

Betrachten wir nun die Jahresschwankungen, so bemerken wir eine stete Übereinstimmung zwischen der zu- oder abnehmenden Frequenz der Tötungs- und Mordfälle und dem höheren oder niedereren Stande sowohl der extremen als der Mitteltemperaturen. So ist vom Jahre 1825 bis 1826 die extreme Wärme zwar stationär, aber sehr hoch, die Mittelwärme aber in Zunahme begriffen, und die Tötungs- und Mordfälle nehmen zu. Sodann folgt von 1826 bis 1830 eine stete Abnahme der genannten Verbrechensfälle, die dem Sinken der Maximaltemperaturen und noch vollkommener dem der Mitteltemperaturen entspricht. Die in den Jahren 1831—32 bemerkliche Zunahme dieser Verbrechen fällt einesteils mit einer starken Zunahme der Maximaltemperatur im Jahre 1831 und andrenteils mit der der Mitteltemperatur im Jahre 1832 zusammen, worauf im Jahre 1833, trotz der reichlichen Korn- und Weinernte, Mord- und Temperaturkurven eine Senkung erfahren, um sodann bis 1836 sämtlich wieder anzusteigen.

Im Jahre 1837 erfolgt abermals eine Abnahme und 1838—42 eine Zunahme in der Frequenz der Mordfälle sowohl als in den Temperaturen.

Die ungemeine Zunahme der Mord- und Tötungsfälle im Jahre 1843, nach drei Jahren üppiger Ernte, schiene sonst mit den Temperaturverhältnissen nicht zusammenzuhängen, da die Sommerhitze keinen ungewöhnlichen Grad erreichte. Denkbar wäre es indessen, daß viele in jenem Jahre bestrafte Verbrechen im Jahre 1842 verübt worden waren, unter dem Einflusse der ganz außerordentlichen Hitze, wobei sowohl die extreme als die Mitteltemperatur auf eine ungemeine Höhe anstiegen. In der That geht demnächst, 1844—45, die Abnahme der Temperatur Hand in Hand mit einer Frequenzabnahme der Mordfälle und ebenso eine Recrudescenz dieser letzteren mit der abermaligen exzessiven Temperatursteigerung des Jahres 1846, und zwar trotz der gleichzeitigen Teurung der Lebensmittel. Nicht minder auffällig ist die parallele Abnahme der Temperatur und der Blutverbrechen in den Jahren 1847—48 und die beiderseitige Zunahme im Biennium 1849—50, in welchem jedoch die Häufung der Morde nicht auf Rechnung der exzessiven Sommerhitze allein, sondern auch vorzüglich auf die der üppigen Korn- und Weinernte sowie der im Jahre 1848 begonnenen politischen Wirren zu setzen ist.

Von 1850—54 bemerkt man dagegen keinen Parallelismus zwischen der Häufigkeit der Blutverbrechen und dem Gange der Temperatur, weil erstere stärker beeinflußt wurde durch die politischen Ereignisse, den Staatsstreich vom 2. Dezember, die landwirtschaftlichen Verhältnisse (üppige Ernten von 1848—51, Mißwuchs und Teurung 1853). Das Zusammenwirken all dieser Umstände brachte eine außerordentliche Zunahme der Verbrechen hervor, auf welche wieder eine stärkere Abnahme folgte.

Nach Ablauf dieser stürmischen Periode sehen wir 1857—58 wieder eine hohe Sommerhitze einer Häufung der Blutverbrechen im Jahre 1858 entsprechen. Fehlt aber der Parallelismus im Jahre 1859, so mag dies an dem Kriege liegen, wodurch der kräftigste Teil der Bevölkerung der Zahl nach eine erhebliche Einbuße erfuhr. Dafür stellt sich die Übereinstimmung (beiderseitige Abnahme) im Jahre 1860 wieder ein. — Sodann sehen wir eine abermalige Divergenz in den Jahren 1861—62 und wieder einen Parallelismus in den Jahren 1864—65, wo sowohl die extreme als die Mitteltemperatur eine gleichartige Schwankung zeigen wie die Frequenz der Blutverbrechen.

Dann folgt noch einmal eine Divergenz, die schon in den Jahren 1866—69 beginnt und in den zwei nächstfolgenden, 1870—71, durch die den Kriegsjahren eigene Perturbation in der Äußerung sonst gültiger Gesetze der Kriminalstatistik noch ausgesprochener wird, ja selbst in den nachfolgenden Jahrgängen anhält, sofern man nicht etwa die leichte Steigerung des Temperaturmaximums im Jahre 1876 und der Mitteltemperatur im Jahre 1878 mit der in jenen beiden Jahren bemerklichen Frequenzzunahme der Blutverbrechen in Zusammenhang bringen will.

Wir schließen daher in betreff der Morde und Totschläge: 1. daß der Einfluß der Temperatur auf diese Verbrechen sehr deutlich und anhaltend hervortritt von 1825—48, wo er selbst den Einfluß des Ernteertrages überwiegt; 2. daß derselbe von 1848 an, so oft keine überwiegenden politischen oder landwirtschaftlichen Verhältnisse hindernd im Wege standen, sich zeitweise, wenn auch wenig ausgesprochen, doch immer noch geltend zu machen vermochte.

Übrigens macht es auch die logische Induktion begreiflich, daß der Einfluß der Temperatur auf die Blutverbrechen nur gering und vorübergehend sein kann, da dieselben tiefer in der organischen und psychischen Konstitution wurzeln, auf welche der Temperaturwechsel nur insofern die Wirkung eines flüchtigen Erregers auszuüben vermag, als er, wenigstens bei größerer Intensität, eine entsprechende Schwankung in der Frequenz jener Verbrechen hervorbringt, wie dies in den Jahren 1826, 29, 31—32, 33, 37, 42—43, 44—45, 46, 58, 65, 67—68 der Fall ist. — Ganz anders verhält es sich in dieser Hinsicht mit den Verbrechen der Unzucht, die viel enger an die von Jahr zu Jahr wechselnden Temperaturverhältnisse gebunden sind.

Das erste, was bei der Betrachtung der beiden Notzuchtskurven der Tafel II auffällt, das ist gewiß der Gegensatz zwischen dem Verhalten der an Erwachsenen und der an Kindern verübten Notzuchtsfälle. Erstere nehmen von der Periode 1825—29 bis zum Quinquennium 1874—78 im Verhältnisse von 100 : 80 ab, während letztere hingegen im Laufe desselben Zeitraumes im Verhältnisse von 100 : 579 heranwachsen: ein neuer Beleg dafür, daß im allgemeinen die Gewaltsamkeit der Kriminalität in Abnahme begriffen ist, während ihre Verbreitung größer wird.

Um aber die Zahlschwankungen der Prozesse, der Angeklagten und der Verurteilten im Laufe des ganzen Zeitraumes 1826—78 richtig aufzufassen, ist vorauszuschicken, daß die strafrechtlichen Bestimmungen,

namentlich in betreff der Kinderschändung, erhebliche Änderungen erfahren haben, wodurch die faktischen Schwankungen zum Teil verdeckt worden sind. Das Gesetz vom 28. April 1832, das eine erste allgemeine Umarbeitung des französischen Strafgesetzbuches darstellte, verschärfte nicht nur die Strafbarkeit der Unzuchtsattentate überhaupt und insbesondere die Strafen für die an Kindern unter 15 Jahren verübten und mit Gewalt verbundenen Unzuchtsakte, sondern (was hier am meisten ins Gewicht fällt) es erklärte zum ersten Male auch die ohne Gewalt verübten Unzuchtsakte für strafbar, sobald sie an Kindern unter 11 Jahren begangen werden. Freilich wurden solche Handlungen, wie aus dem Berichte vom Jahre 1850 erhellt, auch schon früher „sehr häufig bestraft", indem die psychische Vergewaltigung der körperlichen gleichgesetzt wurde; doch unterliegt es keinem Zweifel, daß jenes Gesetz in den nachfolgenden Jahren eine sichtliche Zunahme der als solche verzeichneten Verbrechensfälle hervorbringen mußte, wie dies in der Tafel II an der Periode 1833—36 zu erkennen und nicht außer acht zu lassen ist.

Eine ähnliche Wirkung hatte die zweite Abänderung des Strafgesetzbuches, wie sie das Gesetz vom 13. Mai 1863 mit sich brachte. Nach den Bestimmungen desselben wurde die Altersgrenze für die als strafbar zu betrachtenden, wiewohl ohne körperliche Gewalt verübten Unzuchtsakte vom 11. Lebensjahre (auf welches sie, wie eben erwähnt, bei der ersten Revision festgestellt worden war) auf das 13. Lebensjahr hinausgeschoben, wodurch selbstverständlich eine Anzahl von Fällen, die sich bei den vorherigen Bestimmungen aller Strafe entzogen hätten, nunmehr der strafenden Gewalt anheimfielen. Überdies wurde die Unzucht ohne körperliche Gewalt an mehr als 13jährigen aber unmündigen Mädchen, wenn sie von einem Aszendenten verübt worden, mit Zwangsheirat bedroht.

Um daher eine genaue Einsicht in den Gang dieser Kriminalitätskategorie zu gewinnen, müssen hier detailliertere Berechnungen Platz greifen, die wir nach 5jährigen Perioden durchführen werden. Dabei muß aber in der Jahresreihe 1826—78 das Biennium 1870—71 wegfallen, da es wegen der in dasselbe fallenden schweren politischen und sozialen Ereignisse nicht mit den übrigen Perioden verglichen werden kann. Daher muß die IX. Periode auf das Quadriennium 1866—69 beschränkt werden, während mit dem Jahre 1872 eine neue politisch-soziale Epoche anfängt, die mit der im Jahre 1870 erloschenen nicht vergleichbar ist.

Wenn wir nun unter diesen Kautelen die jährlichen Durchschnittszahlen für alle Perioden berechnen, für die Jahre 1877 und 1878 aber die absoluten Zahlen nehmen, so ergeben sich (die Durchschnittszahlen der I. Periode, d. h. der Jahre 1826—30 = 100 gesetzt) folgende Werte:

(Tabelle A.)

Perioden	Notzuchtsfälle, in Anwesenheit der Angeklagten verhandelt, verübt an					
	Erwachsenen			Kindern		
	Prozesse	Angeklagte	Verurteilte	Prozesse	Angeklagte	Verurteilte
I. 1826—30	100	100	100	100	100	100
II. 1831—35	89	91	87	112	112	115
III. 1836—40	105	110	122	179	178	203
IV. 1841—45	126	125	143	258	258	303
V. 1846—50	133	130	141	313	309	359
VI. 1851—55	148	141	172	441	437	542
VII. 1856—60	147	135	185	509	505	668
VIII. 1861—65	138	129	173	560	551	721
IX. 1866—69	107	101	111	582	575	595
X. 1872—76	93	90	136	593	589	769
1877	78	70	116	600	589	755
1878	61	56	77	588	576	757
1874—78	89	83	128	612	606	796

Die Schwankungen, die uns diese Tabelle im Zusammenhange mit den in der II. und VIII. Periode erfolgten legislativen Reformen zeigt, sind nicht sehr erheblich, weil der Einfluß der letzteren durch andere, mächtiger wirkende Momente verdeckt wird: so besonders durch die wechselnde Strenge der Urteile, worauf wir bald, bei der Besprechung der strafrechtlichen Bekämpfung der Notzucht, zurückkommen werden; ferner auch deswegen, weil uns die statistischen Daten fehlen, um auch nur mutmaßlich zu bestimmen, wie sich die Frequenz dieser Verbrechen verhalten hätte, wenn die Gesetze von 1832 und 1863 nicht eingeführt worden wären. Dieselben müssen daher nur als eins von den zahlreichen Momenten betrachtet werden, wodurch in der II. und in der VIII. Periode, so wie in den nächstfolgenden, die zur gerichtlichen Verhandlung gelangten Kinderschändungen eine numerische Zunahme erfahren haben.

Doch können wir aus derselben Tabelle weit wichtigere und vielsagendere Schlüsse ziehen. Wir ersehen daraus 1) daß, während in der Rubrik für Notzucht an Erwachsenen von 1826 bis 1845 die Zahl der Angeklagten in ähnlicher Weise schwankte wie die der Prozesse, sie hingegen, von der V. Periode an, rascher abnahm als letztere; 2) daß dem analog bei den Kinderschändungen die Zahl der Angeklagten von der I. zur IV. Periode in gleichem Verhältnisse wie die der Prozesse, seit 1846 dagegen langsamer als diese heranwächst.

Halten wir diese beiden Thatsachen damit zusammen, daß von 1836 bis 1869 die Einzelverbrechen beider Kategorieen rascher an Zahl zugenommen als die Prozesse, so kann dies nur den Sinn haben, daß nicht nur die gerichtlich verfolgten Individuen sich jedesmal wegen mehrerer Verbrechen zu verantworten gehabt, sondern auch jedes einzelne Individuum zu wiederholten Malen wegen Notzucht angeklagt worden sei (was besonders von Kinderschändung gilt). Dieser Schluß ergibt sich mit Notwendigkeit daraus, daß während die Zahl der Angeklagten rascher abnahm und langsamer wuchs als die der Prozesse, die Einzelverbrechen dagegen sich rascher vermehrten als diese letzteren. Im Grunde läuft aber diese Thatsache darauf hinaus, daß die betrachtete Verbrechenskategorie von einer beschränkten Zahl unverbesserlicher Individuen ausgeht, welche aus organischer Anlage und aus erworbener Gewohnheit der Unzucht fröhnen. Damit aber wird der statistische Beleg für die Behauptung der Kriminal-Anthropologie geliefert, daß es überhaupt derartige angeborene und unverbesserliche Verbrecher gibt, auf welche die gewöhnlichen Regeln des Strafrechts keine geeignete Anwendung finden und bei denen vielmehr besondere Vorkehrungen notwendig werden.

Sodann ersehen wir noch aus der Tabelle A., daß, während die Prozesse wegen Notzucht an Erwachsenen bis zur VI. Periode zunahmen, um hierauf bis 1878 wieder abzunehmen, wie dieses auch aus den Kurven der Taf. II ersichtlich, die Kinderschändungsprozesse hingegen durchgehends, von der ersten bis zur letzten Periode, in steigendem Wachstum begriffen waren. Und das lehrt wiederum, daß bei den Notzuchtfällen an Erwachsenen die bei den einzelnen gerichtlich verfolgten Individuen nachgewiesene größere Intensität des verbrecherischen Sinnes offenbar von 1856 an mit einer geringeren Extensität desselben zusammenfiel, während die Kinderschändungen dagegen nicht nur eine größere individuelle Intensität, sondern auch eine bedauernswerte und außerordentliche Ausbreitung gewonnen haben.

Um endlich die Betrachtung der Tabelle A. abzuſchließen, bemerken wir noch, daß mit Ausnahme der II. und der IX. Periode die Verurteilten beider Kategorieen ſowohl im Vergleich zur Zahl der Prozeſſe als zu der der Angeklagten durchweg eine ſtarke numeriſche Zunahme aufweiſen. Das heißt, daß von 1826 an die Strenge der Gerichte gegen die Unzuchtsverbrechen immer zugenommen hat, indem die Zahl der Freiſprechungen immer abnahm, was jedoch die enorm wachſende Ausbreitung der Unzucht, beſonders der minder gewaltigen, nicht hintanzuhalten vermochte.

Und da es von Intereſſe iſt, die allgemeinen und konſtanten Urſachen dieſer wachſenden Ausbreitung der Unzuchtsverbrechen kennen zu lernen, ſo glauben wir hier die ſtrafrechtliche Bekämpfung dieſer Verbrechen ins Auge faſſen zu dürfen, um zu ermitteln, in wieweit die Strenge der Geſetze und der Gerichte auf das Verhalten der Delinquenz von Einfluß ſei.

Was die Geſetzgebung anbetrifft, ſo iſt es gewiß nicht die übertriebene Milde der Strafgeſetze, die an der in Frankreich nachweisbaren Zunahme der Kinderſchändungen die Schuld trägt. Denn die Geſetze von 1832 und 1863 haben die Strenge der darauf bezüglichen Beſtimmungen immer nur vermehrt, indem ſie ſowohl die angedrohten Strafen verſchärften, als den Begriffsumfang der ſtrafbaren Unzuchtsakte erweiterten. Und wenn es überhaupt in Europa ein Strafgeſetzbuch gibt, das keiner übermäßigen Milde zu beſchuldigen iſt, ſo iſt es gerade das franzöſiſche, welches in ausgeſprochenſter Weiſe den Rigorismus der Epoche, in welcher es verfaßt wurde, abſpiegelt.

Die Frage beſchränkt ſich daher lediglich auf das richterliche Verfahren bei der Anwendung der Strafgeſetze, und wir müſſen unterſuchen, wie es damit im allgemeinen im Laufe der letzten 50 Jahre ſich verhalten hat, da offenbar dieſes Moment am allerweſentlichſten die Wirkſamkeit des Strafweſens den Verbrechen gegenüber beſtimmt hat.

Die Geſetze nämlich üben einen thatſächlichen Einfluß nur inſofern aus, als ſie vor allem überhaupt angewendet werden und als ferner ihre Anwendung eine mehr oder minder ſtrenge iſt; denn in den Geſellſchaftsklaſſen, die das größte Kontingent an Verbrechen liefern, ſind die Geſetze in der Regel nur aus ihrer Anwendung bekannt. Daher kann der unbefangene Beobachter der ſozialen Verhältniſſe kein großes Gewicht auf die Vorausſetzung der Kriminaltheoretiker legen, als bekümmerten ſich die angedeuteten Geſellſchaftsklaſſen um den Inhalt

eines Strafgesetzbuches, wie man sich dafür unter den minder zahlreichen gebildeten Ständen interessieren mag: eine Voraussetzung, die lediglich auf einem psychologischen Irrtume beruht.

Zwei Umstände sind es, welche die größere oder geringere Strenge der Richter in der Anwendung eines bestimmten Strafgesetzes beurkunden: 1) die Zahl der Freigesprochenen im Verhältnis zu jener der gerichtlich verfolgten Personen; 2) die Zahl der Verurteilungen zu strengeren Strafen im Vergleich zu der Gesamtzahl der Verurteilten.

Von den beiden obgenannten Umständen ist offenbar der erste der wichtigere, und zwar auf Grund des psychologischen Gesetzes, wonach der Mensch in der Strafe, sowie überhaupt in jedem Schmerze, mehr deren Gewißheit fürchtet als deren Schwere. Daher wiederholen mit Recht alle Fachmänner, daß eine milde, aber unvermeidliche Strafe wirksamer ist als eine noch so grausame, deren Androhung aber einer größeren Aussicht auf Strafloſigkeit Raum gewährt. Kann daher das Strafwesen überhaupt dem Verbrechen einen wirksamen Damm entgegensetzen, so wird es dies mehr durch die geringere Zahl der Freisprechungen, als durch die Schärfe der Strafen zu thun vermögen.

Um nun das Verhalten beider Faktoren hinsichtlich der Unzuchtsverbrechen zu prüfen, habe ich zunächst, unter Beibehaltung der in der Tabelle A angenommenen Zeitperioden, die relative Zahl der Freisprechungen berechnet und zusammengestellt und zum Vergleich auch noch die entsprechenden Zahlen bezüglich der sämtlichen Gewaltthaten gegen Personen herangezogen.

(Tabelle B.) — **Zahl der Freigesprochenen auf 100 von den Schwurgerichten kontradiktorisch gerichtete Personen.**

Perioden	Gewaltthaten gegen Personen überhaupt	Notzucht und sonstige Unzuchtsakte	
		an Erwachsenen	an Kindern
I. 1826—30	51	51	36
II. 1831—35	52	53	34
III. 1836—40	44	46	27
IV. 1841—45	39	44	25
V. 1846—50	43	47	26
VI. 1851—55	33	41	21
VII. 1856—60	26	33	16
VIII. 1861—65	25	34	17
IX. 1866—69	25	33	18
X. 1872—76	23	26	17
1877	22	20	18
1878	21	34	16
1874—78	21	25	16

Es ergibt sich aus dieser Tabelle eine fortwährende relative Abnahme der Freisprechungen, sowohl bezüglich der Gewaltthaten gegen Personen überhaupt als in betreff der Notzucht und sonstigen Unzuchtsakte: eine Abnahme, die auch von der größeren Sorgfalt der Gerichtsbeamten bei der Einleitung der Prozesse abhängen mag, aber jedenfalls die Thatsache feststellt, daß sich beim richterlichen Personal im ganzen und großen eine Neigung zu größerer Strenge kundgegeben hat.

Bevor wir aber weiter gehen, muß ich noch hervorheben, daß die Tabelle B nicht nur eine Erklärung abgibt für die in der Tabelle A wahrgenommene fortwährende Zunahme der Zahl der Verurteilten, sondern auch zeigt, daß die Strafen für Kinderschändung immer strenger gewesen sind als die für Notzucht an Erwachsenen. So sieht man, daß in den Jahren 1826—30 und 1874—78 die relative Zahl der Freisprechungen in dieser letzteren Kategorie 51 Prozent und 25 Prozent betragen hat, mehr sogar als bei den Gewaltthaten gegen Personen überhaupt, während die entsprechenden Zahlen bei den Unzuchtakten an Kindern viel niedriger waren (36 Prozent und 21 Prozent). Ja, während die Freisprechungen bei Anklage wegen Unzucht an Erwachsenen von der I. zur letzten Periode im Verhältnisse von 51 zu 25 Prozent (100 : 49) heruntergestiegen sind, haben sie bei den Kinderschändungsprozessen im Verhältnisse von 36 zu 16 (100 : 44) abgenommen, was einen Unterschied von 5 Prozent ergibt: ein weiterer Beweis dafür, daß die richterliche Gewalt in der Handhabung der Strafe immer strenger geworden war dem Verbrechen der Kinderschändung gegenüber, dessen Umsichgreifen trotzdem in keiner Weise hintangehalten wurde.

Indem wir nun zu dem zweiten Kriterium für die Leistung der Strafgerichte, nämlich zu der Verteilung verschieden schwerer Strafen unter einer gegebenen Anzahl Verurteilter übergehen, scheint es uns auch hier zweckmäßig, die den Unzuchtsakten an Erwachsenen einerseits und an Kindern andrerseits angehörenden Prozentzahlen mit den für die Gewaltthaten gegen Personen überhaupt sich ergebenden zu vergleichen. (Siehe die nachfolgende Tabelle C. S. 29.)

Betrachten wir den Gang der Strafenverteilung nach jener durch die Gesetze von 1832 hervorgebrachten starken und allgemeinen Schwankung, so müssen wir, zur klaren Einsicht in die aus der Tabelle C. sich ergebenden Resultate, hauptsächlich die Rubrik der korrektionellen Strafen ins Auge fassen, da dieselbe im Gegensatze zu

(Tabelle C.) — **Verteilung der einzelnen Strafenkategorieen unter je 100 von den Schwurgerichten kontradiktorisch verurteilten Personen.**

Perioden.	Für Gewaltthaten gegen Personen überhaupt				Für Notzucht					
					an Erwachsenen			an Kindern		
	Todesstrafe	Zwangsarbeit	Gefängnis	Korrektionelle Strafen	Zwangsarbeit	Gefängnis	Korrektionelle Strafen	Zwangsarbeit	Gefängnis	Korrektionelle Strafen
I. 1826—30	9,5	24,2	20,1	45,9	10,2	56,7	32,2	78,5	3,9	17,5
II. 1831—35	4,7	21,7	14,5	59,0	11,8	35,5	52,2	34,4	25,2	40,2
III. 1836—40	3,1	25,2	15,8	55,7	13,4	23,4	63,3	20,5	32,7	46,4
IV. 1841—45	3,4	26,1	17,0	53,4	14,8	26,9	57,6	21,2	30,9	47,5
V. 1846—50	3,4	26,5	17,0	52,9	16,6	20,0	63,2	19,4	28,3	51,9
VI. 1851—55	3,1	31,0	19,1	46,6	17,8	25,5	55,7	21,3	31,7	46,7
VII. 1856—60	2,6	30,9	21,6	44,7	18,0	27,8	53,7	17,9	31,5	50,2
VIII. 1861—65	1,4	29,7	21,6	47,1	17,5	23,8	58,3	13,2	30,4	56,2
IX. 1866—69	1,2	29,3	21,3	48,1	10,7	27,0	62,3	12,0	26,5	61,3
X. 1872—76	1,9	31,0	21,2	45,8	18,5	30,8	50,5	13,1	27,6	59,0
1877	2,1	29,9	21,3	46,7	10,7	32,2	55,9	13,2	26,6	59,6
1879	2,0	31,1	19,4	46,5	12,9	30,5	56,4	14,6	22,4	62,8
1874—78	1,8	30,8	21,2	45,7	15,9	32,4	51,4	14,1	26,1	59,4

den zusammengenommenen Rubriken der Zwangsarbeits- und Gefängnisurteile den Maßstab für die Strenge in der Handhabung des Strafwesens abgeben. Gehen wir nach diesem Gesichtspunkte die auf einander folgenden Perioden II bis VII durch, so finden wir:

1) Daß hinsichtlich der gegen Personen gerichteten Verbrechen überhaupt die Strafe immer strenger geworden ist, da die korrektionellen Strafen stets abgenommen (von 59 auf 44), und die starke Abnahme der Todesurteile (von 4 auf 2) durch die fortwährende Zunahme der Urteile auf Anwendung der Zwangsarbeit (von 21 auf 30) und zur Gefängnisstrafe (von 14 auf 21) gedeckt wird.

2) Daß bei den Unzuchtsverbrechen an Erwachsenen von 1831 bis 1860 die Strafen, bis auf einige Zwischenschwankungen, im allgemeinen ebenfalls eine Neigung zur größeren Strenge aufweisen: denn während die korrektionellen Strafen so ziemlich auf demselben Höhenstande verbleiben, nehmen doch die Urteile auf Zwangsarbeit fortwährend zu (von 11 auf 18), und zwar offenbar auf Kosten der Gefängnisurteile, welche, trotz der bis 1846 beklagten Zunahme der Verbrechen dieser speziellen Kategorie von 35 auf 27 Prozent gesunken sind.

3) Daß bei den Kinderſchändungen hingegen die Strenge der Gerichte einen umgekehrten Gang genommen hat, indem von der II. zur VII. Periode zwar die Anwendung der Gefängnisſtrafe zunimmt (von 25 auf 31), dafür aber, und in noch viel ſtärkerem Maße die der Zwangsarbeit abnimmt (von 34 auf 17), die der korrektionellen Strafen dagegen heranwächſt (von 40 auf 70).

Von der VIII. Periode an finden wir folgendes:

1. Bei den gegen Perſonen gerichteten Verbrechen überhaupt nimmt, nach dem in der VIII. Periode bemerkbaren und zwar durch die Geſetze von 1863 bedingten Nachlaſſe, die Strenge der Strafen bis zur letzten Periode (1874—78) zu, ſo daß ſie zuletzt den Höhenſtand der VII. Periode wieder erreicht.

2. Bei den Unzuchtsverbrechen an Erwachſenen nimmt die Strenge, nach dem vorübergehenden Nachlaſſe der VII. Periode, wieder zu und erreicht oder eigentlich übertrifft um ein Geringes im Quinquennium 1874—78 den Höhenſtand, den ſie in den Jahren 1856—60 einhielt. Wiewohl nämlich die Anwendung der Zwangsarbeit für die Periode 1874—78 nur noch 15,9, d. h. faſt 16 Prozent ſtatt der 18 Prozent der VII. Periode ergibt, ſo zeigen die korrektionellen Strafen eine noch etwas ſtärkere Abnahme, nämlich um 2,3 Prozent, ſo daß die 4,6 Prozent Zunahme, welche die Gefängnisſtrafe im Vergleich zur VII. Periode aufweiſt, etwas mehr auf Rechnung der verminderten korrektionellen Strafen als auf die der verminderten Anwendung der Zwangsarbeit fallen, was im ganzen eher eine leichte Verſchärfung bezeichnet.

3. Bei den Kinderſchändungen hält der durch die Geſetze von 1863 eingeleitete Nachlaß der Strenge noch bis in die IX. Periode hinein an, macht aber in der X. Periode und in den Jahren 1874—78 einem umgekehrten Beſtreben Platz, wobei es doch immer noch darauf hinausläuft, daß im ganzen und großen die Strenge der Gerichte gegen die Kinderſchänder von 1832 bis 1878 immer geringer geworden iſt.

Wer nicht gleich uns die Gelegenheit gehabt, durch kriminalſtatiſtiſche Studien die wirkliche und auch logiſch evidente Inſuffizienz der Strafen zur Bekämpfung und Verhütung der Verbrechen handgreiflich zu erkennen, wird nach der letzthervorgehobenen Thatſache ſofort ſchließen, die notoriſch zunehmende Häufigkeit der Kinderſchändung ſei alſo durch den Nachlaß der Strenge in der Beſtrafung dieſes Verbrechens verſchuldet, und eine gebührliche Strenge könne

dem Umsichgreifen desselben einen genügenden Damm entgegenstellen. Wir für unseren Teil müssen uns gegen diese allgemeine Neigung, in der größeren Strenge der Strafen eine wesentliche Bedingung ihrer Wirksamkeit zu suchen, ausdrücklich verwahren; denn wir wissen vielmehr, daß eine solche Voraussetzung, wie ich in anderen Schriften zu zeigen Gelegenheit hatte, auf reiner Täuschung beruht.

In der That beweisen nicht nur die allgemeinen statistischen Daten, daß in Frankreich die Gesamtheit der Verbrechen und Vergehen von 1826 bis 1878 in stetiger Zunahme begriffen war, trotzdem die Anwendung der Strafen seitens der Schwur- und korrektionellen Gerichte immer strenger wurde, indem sowohl die Zahl der Freisprechungen abnahm, als andrerseits die schwereren Strafen mit steigender Häufigkeit in Anwendung kamen; sondern wir haben auch in den Zahlen der Tabelle C. einen neuen Beweis für die Machtlosigkeit der Strafe, als eines Mittels zur Hintanhaltung der Verbrechen.

Bevor wir aber darauf näher eingehen, müssen wir einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken. Aus der Einteilung und Aufzählung der verschiedenen anthropologischen, kosmischen und gesellschaftlichen Faktoren des Verbrechens, womit ich diese Abhandlung angefangen, ergibt sich klar, daß das Strafwesen nur Einen unter diesen Faktoren abgibt. Die Geschichte liefert zahllose Beispiele, welche zeigen, daß die grausamsten Strafen nie den Einfluß anderer im gesellschaftlichen Medium thätiger Kausalmomente aufgewogen haben, durch welche, kraft des von mir so benannten Gesetzes der „saturazione criminale“ (verbrecherische Sättigung), das Niveau der Verbrechen in unwiderstehlicher Weise bestimmt war.

Es ist dies eben ein Grundsatz, zu dem sich seit Beccaria die große Mehrzahl der Kriminalisten, besonders in Italien, stets bekannt hat, der aber heutzutage in der Statistik nicht nur eine positive Bestätigung findet, welche leichter und erfolgreicher als die abstrakten Demonstrationen gegen die entgegengesetzte vulgäre Auffassung kämpfen wird, sondern auch, seinem Wesen sowohl als seiner wissenschaftlichen und praktischen Bedeutung nach, eine durchgreifende Umgestaltung erfährt.

Auf Grundlage nämlich der statistischen und kriminal-sozialen Studien behaupten wir nicht nur, daß die strengen Strafen die Frequenz der Verbrechen nicht zu vermindern vermögen, sondern wir zeigen außerdem, daß die Verbrechen aus ganz anderen Gründen zu-

nehmen, abnehmen und ſchwinden, als wegen der größeren oder geringeren Strenge der Strafen. Wir ſagen, daß das Verbrechen die notwendige, d. h. natürliche Folgewirkung der erwähnten Reihe von Verbrechensfaktoren darſtellt, unter welchen augenſcheinlich die Strafe, mit dem ihr charakteriſtiſchſten Momente der geſetzlichen Androhung, alſo des pſychologiſchen Zwanges, den Wirkungen der übrigen gegenüber nur verſchwindende Bedeutung beanſpruchen kann.

Was kann in der That die Androhung des Geſetzgebers gegen die ſozialen und kosmiſchen Faktoren des Verbrechens leiſten, wie etwa gegen die Sitten, die öffentliche Meinung, die Zunahme der Bevölkerung, die landwirtſchaftliche Produktion (beſonders den Ertrag der Korn- und Weinernte), die Produktion von Alkohol, die induſtrielle Produktion, die politiſchen und ſtaatswirtſchaftlichen Kriſen, die Raſſe, das Klima, die Jahrestemperatur? Die Strafe, als legislative Maßregel, kann offenbar nur gegen die anthropologiſchen oder individuellen Faktoren des Verbrechens wirkſam ſein und darunter nur gegen die gelegentlichen; denn es iſt ebenfalls augenſcheinlich, daß ſie vor ihrer praktiſchen Anwendung, wie etwa der Iſolierung des Schuldigen, nicht die organiſchen oder hereditären Faktoren des Verbrechens, das Geſchlecht, das Alter u. ſ. w., oder die von der Kriminal-Anthropologie aufgedeckten Faktoren (wie etwa die Hirn-Anomalieen, die perverſe oder fehlende ſomatiſche und Gemüts-Anäſthesie [1]) u. ſ. w.) beherrſchen kann.

Das alles beweiſt alſo, daß Verbrechen und Strafen ſich in zwei faſt exzentriſchen Kreiſen bewegen und daß die Strafe, da ſie die Urſachen nicht behebt, auch deren Folgen nicht beſeitigen kann.

Die auf die Beſtrafung der Unzuchtsverbrechen bezüglichen Zahlen der Tabelle C liefern eine neue Beſtätigung dieſer Behauptung.

Und zwar gilt das Geſagte auch von den Unzuchtsverbrechen an Kindern. Hier ſahen wir allerdings von der II. bis zur letzten Periode eine ſtete Abnahme der Strenge. Allein wir glauben, daß dieſe Abnahme nur ſcheinbar ſei und nicht eben von der geringeren Strenge der Gerichte, ſondern von dem immer wachſenden Übergewichte der ohne erſchwerende Umſtände an Kindern verübten Unzuchtsakte, welche

[1]) In dieſer Hinſicht machen wir auf die jüngſten ſphygmographiſchen Unterſuchungen Prof. Lombroſos (Archivio di psichiatria, vol. II, fasc. 2) aufmerkſam, welche einen Beleg geliefert haben für die den angeborenen und habituellen Verbrechern eigene Anäſthesie.

in der Regel nur korrektionelle Strafen, ausnahmsweise Gefängnisstrafe, nie die Zuchthausstrafe nach sich ziehen, herrühre.

In der That werden in der französischen Statistik die Unzuchtsakte an Kindern danach unterschieden, ob sie *ohne Gewalt und ohne sonst erschwerende Umstände*, oder aber mit Gewalt, oder auch ohne Gewalt aber unter sonst erschwerenden Umständen verübt worden waren. Hätte ich bei meinen Auszügen aus den 53 Bänden der französischen Kriminalstatistik diese Unterscheidung beachtet, die übrigens erst später als im Jahr 1832 begonnen haben dürfte, so könnte ich den direkten Beweis liefern, daß die weder mit Gewalt noch unter sonst erschwerenden Umständen an Kindern verübten Unzuchtsakte, im Vergleich mit den mit Gewalt oder unter sonst erschwerenden Umständen verübten, in steter Zunahme begriffen gewesen sind und daher unter den wegen Kinderschändung verhängten Strafen eine relative Zunahme der milderen Strafenkategorieen bedingen mußten. Doch da ich diesen direkten Beweis nicht in der Hand habe, so muß ich dies auf indirektem Wege darthun, und zwar durch folgende Thatsachen:

1. Im allgemeinen neigt die Kriminalität zu immer geringerer Schwere, wie dies schon aus der Abnahme der an Erwachsenen verübten Notzuchtsfälle hervorgeht. — 2. Unter den im Quinquennium 1874—78 an Kindern verübten Unzuchtsakten bildeten die weder von Gewalt noch von anderen erschwerenden Umständen begleiteten 64 Prozent, und zogen darunter $^{8}/_{10}$ die Anwendung korrektioneller Strafen, $^{2}/_{10}$ die der Gefängnisstrafe, kein Fall die der Zuchthausstrafe nach sich. — 3. Bei den Kinderschändungen ist die Zahl der Freisprechungen nicht nur viel geringer als bei den Verbrechen gegen Personen überhaupt und bei den Unzuchtsverbrechen an Erwachsenen, sondern nimmt auch von 1826 bis 1878 um 5 Prozent mehr ab als bei letztgenannter Kategorie. Es ist daher unwahrscheinlich, daß die Richter, die sich so streng in der Annahme der Schuld überhaupt zeigten, in der Anwendung der einzelnen Strafenkategorieen, trotz der fortwährenden und enormen Zunahme dieser Verbrechen, immer nachsichtiger gewesen seien. — 4. Die einzelnen amtlichen Berichte aus verschiedenen Jahren und besonders der von 1850, worin die statistischen Daten von 1826 bis 1850 zusammengefaßt werden, erklären ausdrücklich, daß sich die Richter der Kinderschändung gegenüber stets sehr streng gezeigt hätten. — 5. Endlich wurde von der Periode 1861—65 an, trotz der geringeren Gewaltthätigkeit bei der Ausübung der Verbrechen dieser Kategorie, die Strenge der Gerichte in betreff derselben immer größer: denn ob-

gleich ſich in der Anwendung der Gefängnisſtrafe eine geringe Abnahme zeigte (von 30 auf 26), ſo ſtieg dafür die Anwendung der Zuchthausſtrafe von 13 auf 14 und blieben die korrektionellen Strafen ſtationär (56 in der VIII. Periode, 61 in der IX., 59 in den Jahren 1874—78).

Wir finden demnach genügende und poſitive Beweiſe dafür, daß wenn in der Repreſſion der Kinderſchändungen ſeit 1831—35 eine Abnahme in der Häufigkeit der Anwendung ſchwererer Strafen bemerklich iſt, dieſes allein an dem Übergewicht minder ſchwerer, nicht von erſchwerenden Umſtänden begleiteter Fälle liegt. Ja, wenn wir wieder noch der verminderten Zahl der Freiſprechungen gedenken und mit der ſeit 25 Jahren ſtationär gebliebenen Anwendung ſchwererer Strafen zuſammenhalten, ſo ſind wir zu dem Schluſſe berechtigt, daß auch die gerichtliche Bekämpfung der Kinderſchändungen immer an Strenge zugenommen und deſſenungeachtet die Frequenz dieſer Verbrechenskategorie immer eine enorme Zunahme aufgewieſen hat.

Wenn nun das Strafweſen ſich als faſt gänzlich unwirkſamer Faktor bei der Beſtimmung des Frequenzganges der Unzuchtsverbrechen herausſtellt, welches ſind die wahren, reellen und fortbeſtehenden Urſachen der ſteten Frequenzzunahme dieſer Verbrechen?

Uns iſt es zunächſt einleuchtend, daß der auf dem Studium der geſellſchaftlichen Erſcheinungen fußende Strafrechtsgelehrte ſich nicht mit den vagen und allgemeinen Betrachtungen über den Einfluß der Kultur und mit deklamatoriſchen Wehklagen über den wachſenden Sittenverfall begnügen kann. Dieſe Verhältniſſe können uns höchſtens und auch nur teilweiſe Aufſchluß verſchaffen über einige iſolierte und von hochgeſtellten Perſonen verübte Unzuchtsangriffe.

Auch kann uns die Betrachtung nicht genügen, daß der Cölibat, zu welchem gewiſſe Berufsklaſſen (Militärperſonen, katholiſche Prieſter u. ſ. w.) gezwungen ſind, an dieſer fortwährenden Zunahme ſchuld ſei; denn es erklären ſich dadurch nur die gerade unter den Perſonen aus dieſen Klaſſen vorkommenden vereinzelten Fälle, nicht aber die allgemeine Zunahme auch in anderen Geſellſchaftskreiſen.

Wir glauben vielmehr, daß die poſitive wiſſenſchaftliche Erklärung dieſer ethiſchen Erſcheinung aus den biologiſchen Geſetzen in Verknüpfung mit den ökonomiſchen Verhältniſſen der Bevölkerung zu ſchöpfen ſei.

H. Spencer hat im Kap. VIII u. ff. des letzten Teiles ſeiner Principes de Biologie (Paris 1878, S. 527 ff.) genügend dargethan,

daß zwischen der Ernährung und dem Zeugungsvermögen eine Übereinstimmung der Art besteht, daß das letztere, wie dies übrigens selbstverständlich ist, mit der leichten Beschaffung der Nahrung und reichlichen Beköstigung des Körpers steigt. Nun beobachten wir in Frankreich eine stetig fortschreitende Besserung der ökonomischen Verhältnisse der Bevölkerung, bedingt durch ein Zusammenwirken verschiedener Momente, worunter am deutlichsten zu Tage treten: die Zunahme des Arbeitslohnes, die steigende Produktion und der steigende Verbrauch der Nahrungs- und Genußmittel (Korn, Wein, Alkohol und Fleisch) und die schwache Zunahme der Bevölkerung. Daraus erklärt sich zum Teil jene ungeheure Zunahme des Volksreichtums, die sich in der Handelsstatistik und in den Staatseinnahmen kundgibt.

Wenn wir nur die zahlreichsten armen Volksklassen berücksichtigen, so ergibt sich, daß in bloß 18 Jahren (1859—71) der Arbeitslohn überhaupt um 45 Prozent gewachsen ist; der Lohn der auf den Landgütern beständig gehaltenen Arbeiter in 10 Jahren (1852—62) vom Werte von 171 Fr. jährlich (an Geld und Vorräten) auf 288; der der Tagelöhner daselbst in 12 Jahren (1850—62) durchschnittlich von 1 Fr. 42 auf 1 Fr. 85 und in den folgenden 13 Jahren (1862—75) bis auf 2 Fr.[1])

Diesen Daten entspricht die fortwährende Zunahme der Kornproduktion in Frankreich. Der Weizenertrag stieg von der Periode 1825—29 bis zur Periode 1874—78 von dem Durchschnittswerte von 60 Millionen Hektoliter auf den von 104 Millionen. Und wenn zwar auch die Preise der Lebensmittel stiegen, so stieg doch der Arbeitslohn in noch höherem Maße, wie dies sich namentlich auch aus der starken Zunahme des Verbrauches aller Lebensmittel ergibt. So stieg nach Bloch[2]) der Weizenverbrauch von dem Durchschnittswerte von 1,53 Hektoliter pro Kopf im Jahre 1821 auf 2,11 im Jahre 1872; der Weinverbrauch nach Lunier[3]) von 46,6 Liter jährlich pro Kopf in den Jahren 1830—31 auf 122,8 in den Jahren 1872—73; der des Biers von 8,4 Liter im Jahre 1829 auf 20,9 im Jahre 1874; der des Weingeistes in ganz Frankreich von 0,93 Liter pro Einwohner im Jahre 1829 auf 3,24 im Jahre 1872, wobei auf einzelne Städte

[1]) Bloch: Statistique de la France. Paris 1875. Tome II. p. 38—39.
[2]) a. a. O. II. S. 389.
[3]) Lunier: La consommation des boissons alcooliques, im Journal de la Société de statistique de Paris. 1876.

eine noch stärkere Zunahme fällt.[3]) Der durchschnittliche Fleischverbrauch auf jeden Einwohner stieg für ganz Frankreich von 20,8 Kilogr. im Jahre 1829 auf 25,1 im Jahre 1862; und in Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern von 48,7 Kilogr. im Jahre 1820 auf 59,0 im Jahre 1872; der Gesamtverbrauch aber von 683 Millionen Kilogr. im Jahre 1829 auf 943 Millionen im Jahre 1869.[4])

Und diese ungeheure Zunahme bewährt sich auch bei einigen speziellen Artikeln, deren steigender Verbrauch besonders die Hebung des allgemeinen Wohlstandes anzeigt. So stieg von den Jahren 1821—23 bis zu den Jahren 1851—53 der Zuckerverbrauch von 48 Kilogr. auf 88 und der Kaffeeverbrauch von 8 auf 20 Kilogr.

Dieser Hebung des materiellen Wohlstandes und Zunahme der Ernährung ist nun noch die sehr schwache Zunahme der Bevölkerung in Frankreich an die Seite zu stellen, welche von den 31,8 Millionen, die sie bei der Volkszählung von 1826 ergab, im Jahre 1878 nur auf 37,1 angestiegen ist, also nur im Verhältnisse von 100:116 zunahm, und die stetige relative Abnahme der Geburten, deren Zahl von 30,6 pro 1000 Einwohner im Jahre 1865 allmählich auf 25,5 im Jahre 1877 sank.

Fassen wir die wenigen hier angeführten Daten über den Gang der Bevölkerungszunahme und des steigenden Verbrauches an Lebens- und Genußmitteln annähernd zusammen und setzen wir die ursprünglichen Werte = 100, so ergeben sich folgende Proportionalwerte:

Ganz Frankreich.

	Jahre 1829	— 1862	1872	— 1877
Geburten	100	88	90	83
Bevölkerung	100	116	111	113
Gesamtertrag der Weizenernte	100	154	189	156
Gesamtverkauf des Fleisches	100	138	.	.
Individueller Verbrauch an Weizen . .	100	.	136	.
„ „ „ Wein . .	100	121	217	.
„ „ „ Weingeist .	100	.	348	.
„ „ „ Bier . . .	100	221	242	.

Frankreichs Städte mit mehr als 10,000 Einwohnern.

	Jahre 1833	—1867
Bevölkerung	100	173
Gesamtverbrauch an Fleisch	100	197

[3]) Bloch a. a. O. II. S. 405.
[4]) Derf. a. a. O. II. S. 397.

Diesen Zahlen gegenüber drängt sich von selbst die Bemerkung auf, daß das Gesetz von Malthus, wonach die Bevölkerung in stärkerem Verhältnisse wachsen soll als die Produktion der Lebensmittel, sich also in diesen letzten Zeiten für Frankreich nicht bewährte — dank vielleicht der ausgiebigen Anwendung des Malthus'schen Rates selbst (moral restreint), d. h. der mit der Aufklärung und dem allgemeinen Wohlstande stets vermehrten Vorsorge für die Nachkommenschaft.

Indem wir aber den Volkswirtschaftsgelehrten alle sonstigen Betrachtungen über diese Erscheinung überlassen, die man bei einer ganzen Bevölkerung kaum für möglich gehalten hätte, müssen wir von unserem Standpunkte aus bemerken, daß diese Zahlen, indem sie eine Zunahme der Nahrungsmittel anzeigen, im Verein mit einer schwachen Zunahme der Bevölkerung und einer fortwährenden Abnahme der Geburten, uns eine Erklärung dafür abgeben, wie das bei leichterer und reichlicherer Ernährung, neben dem lasterhaften Müßiggange gewisser Volksklassen, gesteigerte Zeugungsvermögen, da es sich auf gesetzlichen Wegen, durch die Zeugung im Schoße der Familie, nicht genügend entladen kann, leicht überströmt und sich in verbrecherischen Unzuchtsakten Luft macht. Die Gesetze der Natur lassen sich nicht umgehen. Wie der Dampf, in übermäßiger Menge im Kessel einer Dampfmaschine angehäuft, wenn er durch die normale Bewegung der Cylinderstempel nicht entspannt wird, die Sicherheitsventile lüften muß, und wenn auch diese nicht genügen, den Kessel sprengt: so muß die Zeugungskraft, wenn sie im Verhältnis zu den gesetzmäßigen Entspannungsbahnen übermäßig heranwächst, zunächst das Sicherheitsventil der Prostitution beanspruchen, und wenn dieses nicht genügt, in verbrecherischen Handlungen ausbrechen.

Dieser Zusammenhang zwischen der Notzucht und sonstigen Unzuchtsakten einerseits und der gesetzmäßigen Befriedigung des Geschlechtstriebes andrerseits wird durch anderweitige Thatsachen bestätigt, worunter folgende die wichtigsten sind:

1. Die Geburten und die Nothzuchtsfälle wachsen oder sinken in den verschiedenen Jahren an Zahl, je nachdem die Nahrungsmittel in größerer oder geringerer Menge der Bevölkerung zu Gebote stehen. Hinsichtlich der Geburten verweisen wir auf die von Mayr (Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben, § 38) gelieferten statistischen Belege, die sich aus dem Vergleiche zwischen den Roggenpreisen und der Zahl der Geburten, nach den in Bayern aus den Jahren 1835

bis 1874 gesammelten Beobachtungen ergeben. Dr. Salvoni fügte in seiner italienischen Bearbeitung des Mayr'schen Werkes eine übereinstimmende statistische Zusammenstellung für die Provinz Venedig aus den Jahren 1812—76 hinzu. Und was die Notzuchtsfälle anlangt, so brauchen wir nur an die oben S. 17 aufgezählten Mißwachsjahre in Frankreich zu erinnern, besonders an die Jahre 1836, 1846—47, 1852—53, 1860, 1867, 1871, in welchen die Unzuchtsverbrechen, wie an den Kurven der Taf. II zu sehen und wie wir es bald bei der Besprechung der einzelnen Jahresschwankungen näher beleuchten werden, eine erhebliche Abnahme aufwiesen.

2. Die Empfängnisse und die Notzuchtsfälle zeigen ihre Maxima und Minima beinahe in denselben Monaten des Jahres. Solches erblickt man deutlich aus folgender, nach den Angaben der französischen Kriminalstatistik von mir entworfenen Tabelle D., welche einerseits den Einfluß der Jahreszeiten auf die Verbrechen der Unzucht, andererseits und damit parallel die von Mayr (a. a. O. § 39) angegebene Verteilung der Geburten auf die einzelnen Jahresmonate veranschaulicht.

(Tabelle D.) **Frankreich.**

Monate	Unzuchtsverbrechen (1827—69)		Geburten (1863—71)
	an Erwachsenen	an Kindern	
Januar	584	1 106	2 887
Februar	563	1 041	3 060
März	643	1 366	3 018
April	608	1 700	2 911
Mai	904	2 175	2 742
Juni	1 043	2 585	2 810
Juli	860	2 459	2 625
August	794	2 208	2 620
September	653	1 773	2 665
Oktober	532	1 447	2 603
November	514	983	2 661
Dezember	534	993	2 608
Unbekannte Zeit	1 421	16 160	—

Man sieht aus dieser Tabelle, daß der Einfluß der Jahreszeiten auf die Notzucht an Erwachsenen und an Kindern sich fast gleich gestaltet, indem beide Kategorieen der Unzuchtsverbrechen ihr Maximum im Juni zeigen und der Unterschied nur darin besteht, daß bei den an Erwachsenen verübten der Monat Mai, bei den an Kindern

verübten dagegen der Monat Juli die zweite Stelle an Frequenz einnimmt, während dem Mai hier erst die dritte Stelle zukommt. Betrachten wir die Zahlen der Geburten (von 1863—71), so finden wir hier das Maximum im Februar und die nächsthöchste Zahl im März, wonach das Maximum der Empfängnisse auf den Monat Mai, die nächste höhere Zahl auf den Juni fällt.

3. In Frankreich „weisen die unehelichen Geburten einen umgekehrten Gang im Vergleich zu den ehelichen auf; die Zahl der ersteren scheint eher eine Zunahme als eine Abnahme zu erfahren": [1]) eine weitere Bestätigung des Antagonismus zwischen der ehelichen und der außerehelichen Entspannung der Zeugungskraft.

4. Die verbrecherische Befriedigung der geschlechtlichen Bedürfnisse kommt nicht allein unter Ledigen, sondern auch unter Verheirateten vor; ja, diese letzteren liefern sogar einen relativ größeren Beitrag an solchen Verbrechen als an anderen.

Auf Grundlage der mir zu Gebote stehenden 5 Bände der französischen Statistik aus den Jahren 1874—78 habe ich folgende Tabelle E. entworfen, welche die relative Teilnahme der Ledigen, Verheirateten und Wittwer an den verschiedenen Verbrechen gegen Personen veranschaulicht.

(Tabelle E.) **Frankreich, 1874—78.**

Einzelkategorieen der Verbrechen gegen Personen.	Auf je 100 Angeklagte		
	Ledige	Verheiratete	Wittwer
Totschlag	49,0	42,1	8,7
Mord	45,5	43,8	10,6
Elternmord	57,7	35,5	5,0
Giftmord	30,2	44,6	25,0
Schwere, vom Tode gefolgte Verwundungen und Schläge	50,9	42,4	6,5
Verwundungen und Schläge an Aszendenten	68,2	29,8	1.8
Fruchtabtreibung	35,9	47,6	16,3
Kindermord	71,0	17,1	11,8
Notzucht an Erwachsenen	61,0	36,9	4,0
Notzucht an Kindern	41,5	45,9	12,5
Sämtliche Verbrechen gegen Personen	48,8	40,4	10,6

[1]) Bertillon: La statisque humaine de la France. Paris 1880 p. 84.

Aus dieſer Tabelle E. erſieht man, daß während die Verheirateten, trotz ihrer größeren Anzahl unter der Bevölkerung gleichen Alters, in den gegen Perſonen gerichteten Verbrechen überhaupt einen viel geringeren Prozentſatz unter den Angeklagten abgeben als die Ledigen, dagegen in den Giftmorden, in der Fruchtabtreibung und in den Kinderſchändungen höhere Prozentſätze der Verheirateten als der Ledigen ſich herausſtellen, ſo daß ihr Übergewicht über dieſe letzteren, namentlich bei den Kinderſchändungen, dem Verhältniſſe $45{,}_9 : 41{,}_5 = 1{,}_{10}$ entſpricht.

Freilich iſt das immer noch ein geringeres Übergewicht als das der Verheirateten über die Ledigen unter der normalen Bevölkerung im Alter von mehr als 18 Jahren, denn letzteres beträgt $413 : 204 = 2{,}_{02}$. — Es bleibt daher allerdings dabei, daß die verheiratete männliche Bevölkerung in geringerem Verhältniſſe als die ledige gleichen Alters auch an den Kinderſchändungen beteiligt iſt; aber ſo viel iſt auch gewiß, daß ihre Beteiligung an dieſem Verbrechen (ſo wie am Giftmorde und an der Fruchtabtreibung) viel größer iſt als die an anderen Verbrechen gegen Perſonen und daß ihr Anteil an den Kinderſchändungen in viel geringerem Maße als der an Verbrechen gegen Perſonen überhaupt von dem Anteile der Ledigen überwogen wird.

Wir finden alſo in den Zahlen der Fruchtabtreibungen und der Kinderſchändungen die ſtatiſtiſche Beſtätigung des Satzes, daß die verbrecheriſchen ſexuellen Ausſchweifungen eine Folge der Beſchränkung ſind, die ſich die Bevölkerung in der geſetzmäßigen Befriedigung des Geſchlechtstriebes auferlegt.

Es iſt dies ein neuer Beleg für die Gültigkeit jenes Kompenſationsgeſetzes, das ſämtliche Äußerungen des Geſellſchaftslebens zu beherrſchen ſcheint. Beiſpiele dafür liefern auf unſerem Gebiete folgende Erſcheinungen: die Verbrechen nehmen an Gewaltthätigkeit ab, aber dafür an Ausbreitung zu; die Teurung vermindert die Zahl der Verbrechen gegen Perſonen, vermehrt aber die der Verbrechen gegen das Eigentum, und umgekehrt wirkt natürlich die reichliche Ernte und die Hebung des allgemeinen Wohlſtandes. Ebenſo bringt zwar die vermehrte Vorſorge für die Nachkommenſchaft den Nutzen, daß ſie der Übervölkerung und daher dem wachſenden Pauperismus entgegenwirkt, vermehrt aber dafür die Zahl der ſexuellen Verbrechen. Daraus müſſen wir aber ſchließen, daß es ein eitler Wahn einiger Sozial-Reformatoren iſt, wenn ſie, von der Thatſache ausgehend, daß die

Verbrechen gegen das Eigentum zum großen Teile von dem Elend der Bevölkerungen abhängen, zu dem Schlusse gelangen, die Abschaffung des individuellen Eigentums und die Durchführung ihrer sonstigen Theorieen würde allem Verbrechen ein Ende machen.[1]) Es ist eine Täuschung; denn (abgesehen von der Durchführbarkeit und dem fraglichen ökonomischen Nutzen der Durchführung jener Träume) würde zwar die etwaige Hebung des allgemeinen und individuellen Wohlstandes eine Abnahme der Verbrechen gegen das Eigentum bewirken, dafür aber dem Kompensationsgesetze gemäß, eine Zunahme der Verbrechen gegen Personen, besonders der im Affekt verübten, veranlassen, wie es der antagonistische Verlauf der Frequenzverhältnisse der Unzuchtsverbrechen und der Diebstähle in Frankreich von 1826 bis 1878 lehrt.

Wenn das soeben entwickelte biologische Gesetz nach unserer Meinung die Haupterklärung abgibt für die kontinuierliche Zunahme der Unzuchtsverbrechen, so liefert es doch nicht die einzige Erklärung dafür. Bei jeder gesellschaftlichen Erscheinung ist ein so bunter Komplex von ursächlichen Momenten im Spiele, daß ein einziges von ihnen dieselbe nie in völligem Maße zu erklären vermag. Wir erwähnten schon den Einfluß, welchen der Bildungsgrad und der erzwungene Cölibat an gewissen Kategorieen von Personen ausübt; nun müssen wir uns nach anderen mitwirkenden Ursachen umsehen, um eine der wichtigsten Kriminalitätserscheinungen unseres Jahrhunderts möglichst zu erklären.

Zunächst müssen wir der Bevölkerung gedenken, welche nicht nur das Subjekt sondern auch den Gegenstand der sexuellen Kriminalität abgibt. Hier ist vor allem der seit 53 Jahren (vom Jahr 1825 an) erfolgte Zuwachs der Bevölkerung um 17 Prozent, d. h. um etwa 5 Millionen, auf 32 Millionen Einwohner in Betracht zu ziehen. Da ferner die zahlreichsten ärmeren Volkskassen die fruchtbarsten sind, so können wir noch bemerken, daß unter den Klassen, die am meisten zum Verbrechen neigen, die Bevölkerungszunahme etwas mehr als 17 Prozent betragen haben muß, da letzteres nur die Mittelzahl zwischen der starken Zunahme der armen Bevölkerung und der geringen Zunahme der wohlhabenden ist. Doch gerade weil die arme Bevölkerung an sich viel zahlreicher ist als die reiche, so wird ihre Zunahme nur um weniges das Mittel übertreffen, wie sehr auch die Zunahme der wohlhabenden unter dem Mittel stehen mag.

[1]) Etwas Ähnliches findet man auch in Laveleys La propriété et ses formes primitives (Paris, 1877, p. 216).

Was ferner die Teilnahme der verſchiedenen Altersklaſſen an dem Verbrechen der Unzucht anbetrifft, ſo wiſſen wir aus Guerrys Studien, welche den Zeitraum von 1826—53 umfaſſen, daß bei der Notzucht an Erwachſenen das Maximum auf die Alterskategorie von 16 bis 30 Jahren fällt, worauf die Beteiligung plötzlich ſinkt, um weiter bis zum Tode gleichmäßig abzunehmen; daß dagegen bei der Kinderſchändung ein erſtes Maximum der Altersklaſſe von 16—21 Jahren angehört, worauf die Beteiligung eine Abnahme zwiſchen dem 21. und 40. Jahr erfährt, ſpäter aber bis in das vorgerückteſte Lebensalter hinein anſteigt, um vom 65. zum 70. Lebensjahre ein zweites Maximum zu erreichen, welches ſogar das Jugendmaximum übertreffen kann. Ja, alle Statiſtiker anerkennen einſtimmig, daß der relative Anteil der Greiſe an der Kinderſchändung ungemein hoch iſt.

Berückſichtigen wir ſodann, daß in Frankreich die mittlere Lebensdauer bisher unſtreitig in Zunahme begriffen geweſen iſt, wenn auch nicht in jenem übertriebenen Verhältniſſe, das von Bertillon und von Bloch widerlegt wurde, ſo müſſen wir annehmen, daß die im Verhältnis zur Geſamtbevölkerung zunehmende Zahl von Greiſen auch ihrerſeits zu der Zunahme jener Verbrechen, die eine Spezialität dieſer Altersklaſſe bilden, beigetragen haben mag.

Augenſcheinlich gehört ferner auch die Dichtigkeit der Bevölkerung zu den Faktoren des Verbrechens überhaupt. Doch finden wir, daß es in Frankreich zu keiner exzeſſiven Anhäufung der allgemeinen Bevölkerung gekommen iſt. Denn Bertillon gibt in dieſer Hinſicht für die letzten Dezennien folgende Zahlen:

	Einwohnerzahl auf 1 Quadr.-Kilometer	Zunahme der Bevölkerung für jedes Jahr und auf 1000 Einwohner	Jährliche Zunahme auf 1 Quadr.-Kilometer
Frankreich	70	3,5	0,24
Preußen	71	13,0	0,92

Dieſe Zahlen beweiſen, daß die Bevölkerung in Frankreich keine exzeſſive Dichtigkeit erlangt hat, wie dies auch aus der Zunahme der Wohngebäude erhellt, welche von 6,484,176 im Jahr 1826 auf 8,527,296 im Jahr 1867, alſo binnen 41 Jahren um 31 Prozent an Zahl geſtiegen ſind, während die Bevölkerung innerhalb desſelben Zeitraumes nur um 20 Prozent zugenommen hat.

Wenn demnach in Frankreich die Anhäufung der allgemeinen Bevölkerung keinen Anteil an der Geſamtzunahme der in Rede ſtehen-

den Verbrechen haben konnte, so beweisen doch andere Umstände, daß sie immerhin einen gewissen Einfluß auf dieselben ausübt. Nicht nur ergibt, wie wir sahen und wie aus Guerrys Arbeit erhellt, das Seine-Departement, wo auf jedes Haus die größte Zahl von Einwohnern (19,6) fällt, eine der höchsten Zahlen für die Frequenz der Kinderschändungen, sondern wir wissen, daß überhaupt die Frequenz dieser Verbrechenskategorie in den einzelnen Departements um so größer wird, je dichter namentlich deren industrielle Bevölkerung ist.

Und hier müssen wir einiges nachtragen über die Verteilung der sexuellen Verbrechen auf die verschiedenen Berufsklassen, woraus wir sehen werden, daß eben die industrielle Klasse das größte Kontigent daran liefert.

Die Angaben der erwähnten 5 Bände der französischen Kriminalstatistik (Jahrgänge 1874—78) führen mich zu den in folgender Tabelle (F) zusammengestellten Ergebnissen:

(Tabelle F.) **Frankreich, 1874—78.**

Verbrechen	Auf 100 Angeklagte					
	I. Klasse Landbauern		II. Handwerker und Fabrikarbeiter	III. Bäcker, Maurer u. dgl.	IV. Schneider, Barbierer, Hutmacher u. dgl.	V. Händler
	Tagelöhner	Knechte				
Notzucht an Erwachsenen .	39,2	11,4	25,6	5,4	3,9	2,1
Notzucht an Kindern . . .	35,0	5,5	25,1	4,0	6,2	4,2
Verbrechen gegen Personen	37,7	6,9	19,7	3,0	6,6	3,6

(Tabelle F. Fortsetzung.)

Verbrechen	Auf 100 Angeklagte				
	VI. Klasse	VII.		VIII.	IX.
	Matrosen, Fuhrleute, Kommissionäre u. dgl.	Gastwirte, Kaffeeschänker u. dgl.	Dienstboten	Professionisten	Ohne Beruf
Notzucht an Erwachsenen .	3,9	0,8	2,3	3,4	1,5
Notzucht an Kindern . . .	3,0	0,8	2,9	9,2	3,4
Verbrechen gegen Personen	2,9	0,8	5,1	6,7	5,0

Es ſchiene danach, als lieferten das Maximum an Geſchlechtsverbrechen die Landbauern, die Fabrikarbeiter und die Profeſſioniſten. Doch gibt dieſe Tabelle in vorliegender Form offenbar keine maßgebenden Anhaltspunkte, wenn wir nicht zugleich das numeriſche Verhältnis jeder der betrachteten Berufsklaſſen zu der Geſamtbevölkerung berückſichtigen. Leider aber finde ich in dieſer Hinſicht in den mir zu Gebote ſtehenden ſtatiſtiſchen Werken nicht über alle hier aufgeführten Klaſſen den gewünſchten Aufſchluß. Indeſſen entnehme ich der Arbeit von Bloch folgende Angaben über die bei der Volkszählung vom Jahre 1872 ermittelte Verteilung der Berufsklaſſen unter 100 Einwohnern:

Landbau	51,2	Freie Profeſſionen	5,0
Gewerbe	21,7	Rentiers	5,8
Handel	8,1	Leute ohne Beruf	0,8
Transporte, Kreditanſtalten u. dgl.	2,4	Nicht klaſſifizierte Kategorieen .	1,2
Verſchiedene Berufe (Induſtrie) .	1,0	Unbekannter Beruf	0,6

Aus dieſen, wenn auch noch ſo ungenauen Angaben entnehmen wir jedoch die Beſtätigung der ſchon früher bekannten Thatſache, daß verhältnismäßig die induſtrielle Bevölkerung und demnächſt die Profeſſioniſten das größte Kontingent an ſexuellen Verbrechen und beſonders an Kinderſchändungen liefern. Unter induſtrieller Bevölkerung verſtehen wir außer der II. Klaſſe der Tabelle F auch die III. und die IV.

In der That ſehen wir, daß nur dieſe Klaſſen (die II., III., IV. und VIII.), nebſt der IX. (den Leuten ohne Beruf), bei den Unzuchtsverbrechen höhere numeriſche Werte ergeben als die Verhältniszahlen, in welchen dieſe Klaſſen ſelbſt unter der Geſamtbevölkerung vertreten ſind: eine Thatſache, welche in betreff der erſtgenannten vier Klaſſen vielleicht mit der überwiegend animaliſchen und reichlichen Koſt, im Gegenſatze zu der überwiegend vegetabiliſchen der Landbauern, zuſammenhängt.

Indeſſen ſind bei der Betrachtung des Anteils verſchiedener Berufsklaſſen an den Verbrechen auch die zugehörigen Alters- und Geſchlechtsverhältniſſe nicht außer Acht zu laſſen. So gibt es z. B. Berufe (Profeſſioniſten, Kaufleute u. ſ. w.), welchen ſich offenbar nur Erwachſene widmen können, während andere (Landbau, Handwerke u. dgl.) auch viele Kinder umfaſſen. Wenn wir demnach bedenken, daß in der induſtriellen Klaſſe eine Anzahl Kinder mitbegriffen ſind, welche entweder keine oder nur ſehr wenige ſexuelle Verbrechen

begehen, so sind wir zum Schlusse berechtigt, daß die erwachsenen Personen aus der industriellen Klasse einen noch viel stärkeren Anteil an den sexuellen Verbrechen ergeben würden, als es die für den Anteil dieser Klasse, ohne Berücksichtigung des Alters, gewonnene Zahl vermuten ließe.

Überdies gehören zu der industriellen Klasse nicht Männer allein, sondern wir wissen aus Bertillons Angaben, daß unter den Prinzipalen und Meistern der Gewerbe und unter den Professionisten 1 Weib auf 4 Männer kommt, unter den Beamten 1 Weib auf 3 Männer, unter den Handwerkern 1 Weib auf 2 Männer und unter den Tagelöhnern auf dem Lande 1 Weib auf 1 Mann. Daher muß man bei der industriellen Bevölkerung, bei den Professionisten und auch bei den Landarbeitern nicht außer Auge lassen, daß der Prozentsatz der Teilnahme an geschlechtlichen Verbrechen auch noch darum, weil er sich auf die Weiber nicht bezieht, in Wirklichkeit eine größere Tragweite hat, als es auf den ersten Blick schiene.

Unter solchen Umständen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die fortwährende numerische Zunahme und Anhäufung industrieller Anstalten und folglich auch der industriellen Bevölkerung, sowie die stete Vermehrung der Professionisten (deren Zahl von 1851 bis 1861 um 20 Prozent gewachsen ist) eine der konstanten Ursachen der Zunahme der Kinderschändungen abgegeben haben muß. Da überdies die Biologie lehrt, daß das Zeugungsvermögen in umgekehrtem Verhältnis steht zu dem Verbrauch an intellektueller Kraft, weshalb der Mensch in ersterer Hinsicht um so mehr zu leisten vermag, je weniger er in letzterer Beziehung verbraucht: so müssen wir hinzufügen, daß die Arbeiter nicht nur an Zahl, sondern auch an Reproduktionskraft gewachsen sind, indem sie sich einerseits immer besser genährt haben, andrerseits die unaufhörlichen mechanischen Erfindungen bei ihnen immer mehr den individuellen Verbrauch an intellektueller Kraft vermindert haben [1]), weshalb sich bei ihnen immer mehr Zeugungskraft

[1]) Dieser Satz könnte im Widerspruch scheinen zu der Behauptung aller Staatswirtschaftsgelehrten, daß die Einführung der Maschinen bei den Arbeitern eine größere Intelligenz voraussetzt. Beide Behauptungen sind aber in Wirklichkeit durchaus vereinbar, wenn man bedenkt, daß der höhere Intelligenzgrad, der von dem Arbeiter verlangt wird, damit er den Gebrauch einer Maschine begreifen könne, durchaus nicht gleichbedeutend ist mit dem Maße psychischer Kraft, das er nach einmal erlerntem Gebrauche der Maschine noch weiter bei deren Handhabung zu verbrauchen haben wird. Der Arbeiter muß intelligenter sein, aber die Maschine erspart ihm dafür den ferneren Verbrauch an Muskel- und Hirnkraft.

aufſpeicherte, von deren Mißbrauche eben die Notzucht und andere Unzuchtsverbrechen herrühren.

Somit haben wir die mannigfachen und wichtigſten Urſachen der ungeheuren Zunahme der ſexuellen Verbrechen durchmuſtert und zugleich zu erklären geſucht, weshalb die ſtrengſten Strafen nicht im Stande geweſen ſeien, dieſelbe hintanzuhalten: denn gewiß haben weder die Paragraphen des Strafgeſetzbuches, noch die Urteile der Richter die Macht, die verderblichen Wirkungen der biologiſchen und demographiſchen Geſetze und überhaupt ſo vieler anthropologiſcher, kosmiſcher und ſozialer Faktoren des Verbrechens aufzuwiegen.

Treten wir nun näher heran an die Betrachtung des Einfluſſes der Temperaturſchwankungen auf die von Jahr zu Jahr bemerklichen Variationen in der Zahl der Unzuchtsverbrechen.

Auch hier müſſen wir erinnern, daß die Temperatur nur einen der zahlreichen Verbrechensfaktoren darſtellt, weshalb ſich ihr Einfluß nicht ſehr deutlich in den ſtatiſtiſchen Daten kundgeben kann, auch wenn er thatſächlich noch ſo mächtig wäre. So iſt es z. B. einleuchtend, daß in Jahren großer Teurung oder reichlicher Korn- und Wein-Ernte, ſowie in Jahren geringeren oder größeren Fleiſchverbrauches die Kurven der Unzuchtsverbrechen ſtarke Senkungen oder Erhöhungen zeigen werden, wodurch die Äußerung des Temperatureinfluſſes verdeckt werden wird.

So müſſen wir z. B. aus dem Vergleiche zwiſchen den Schwankungen der Temperatur und denen der Unzuchtsverbrechen die in den Jahren 1831—32, 1836, 1842, 1852—53, 1867 beobachteten Abnahmen dieſer letzteren ausſchließen, da dieſelben durch ſpärliche Korn- und Wein-Ernte veranlaßt worden waren; ebenſo die außerordentliche Zunahme jener Verbrechen in den Jahren 1849, 1850—51, bedingt durch ſehr reichliche Ernte und ſehr niedrige Preiſe des Ochſen-, Kuh- und Schaffleiſches. Überdies müſſen wir hinſichtlich der Tafel II erinnern, daß der Verlauf der betreffenden Kriminalitäts- und Temperaturkurven ſchon deshalb keinen konſtanten Parallelismus zuläßt, weil die Temperaturſchwankungen viel geringer ſind als die der Verbrechen. Trotzdem aber wird man auch hier, wenn die Lage der Kurven in dem graphiſchen Bilde es geſtattet, eine konſtante Übereinſtimmung beobachten können, wie dies z. B. zwiſchen der Kurve der Kinderſchändungen und der der Temperaturmaxima von 1852 bis 1878, und zwiſchen der Kurve der Notzuchtsfälle an Erwachſenen und der der Mitteltemperaturen von 1855 bis 1878 der Fall iſt.

Kommen wir nun an die Betrachtung der einzelnen Schwankungen (wobei wir noch die Jahre 1830, 1848, 1870—71 wegen der bezüglichen politischen und judiziären Ereignisse ausschließen), so sehen wir, daß die ungewöhnliche Höhe der Maximal- und der Mitteltemperatur der Jahre 1826 einer starken Zunahme der Kinderschändungen entspricht. Sowohl diese letzteren als die Fälle von Notzucht an Erwachsenen bleiben sodann stationär oder nehmen sogar ab in den Jahren 1827, 1828—29, entsprechend der Abnahme der Temperatur und sogar trotz der üppigen Korn- und Weinernte des Jahres 1829. Sodann haben wir ein abermaliges Ansteigen in den Jahren 1833, 1834—35, bedingt freilich ohne Zweifel durch das Gesetz vom Jahre 1832, aber auch durch die Zunahme der Maximaltemperatur. Augenscheinlich ist sodann die Übereinstimmung zwischen den Kurven der Unzuchtsverbrechen und der Temperatur von 1837 bis 1841.

Im Jahr 1842 fällt dagegen die außerordentliche Hitze mit einer Verminderung der Notzuchtsfälle zusammen, bedingt durch die Teurung des Kornes und des Weines, wie sich dies auch in den Jahren 1846—47 wiederholt, während die Zunahme der Unzuchtsverbrechen in den Jahren 1843—44 durch die üppige Ernte veranlaßt wurde. Im Jahr 1845 sieht man neben der Senkung der Maximal- und der Mitteltemperatur eine Abnahme der Kinderschändungen, während die Kurve der Notzucht an Erwachsenen eine Erhöhung zeigt, die weder der Temperatur noch der landwirtschaftlichen Produktion entspricht.

Als höchst bedeutungsvoll ist sodann hervorzuheben, daß im Jahr 1846 die Kinderschändungen, trotz der außerordentlichen Teurung — der größten in der ganzen Jahresreihe 1825 bis 1878 — keine Abnahme, sondern sogar eine leichte Zunahme erfuhren, was uns den entgegengesetzten und überwiegenden Einfluß der ungemein hohen Maximal- und Mitteltemperatur kundgibt. Und das Gleiche wiederholt sich, wiewohl in geringerem Maße, im Jahr 1854. Während ferner in den Jahren 1852—53 abermals ein Gegensatz zwischen dem Verhalten der Luftwärme und des Ernteertrages sich einstellt, sehen wir im Jahr 1852 die hohe Maximal- und Mitteltemperatur eine starke Abnahme der Kinderschändungen verhindern, wie sie doch wegen der spärlichen Ernte zu erwarten gewesen wäre und sich im Jahr 1853, wo auch die Temperatur eine starke Abnahme zeigt, wirklich ereignet.

Und nun beginnt endlich eine so evidente Übereinstimmung zwischen

den Kurven der Maximal- und Mitteltemperaturen und denen der Notzuchtsfälle an Kindern sowohl als an Erwachsenen, daß sie keiner weiteren Erläuterung bedarf. Nur wollen wir hervorheben, daß im Jahr 1860, trotz der reichlichen Kornernte, beide Kurven der Unzuchtsverbrechen eine starke Senkung zeigen, entsprechend der erheblichen Abnahme der Maximal- und Mitteltemperatur.

Die starke Abnahme der Notzuchtsfälle in den Jahren 1867—68 wurde hauptsächlich durch Kornmißwuchs und starke Teurung des Fleisches (wegen der in den Jahren 1866—67 durch ganz Europa verbreiteten Rinderpest-Epizootie) bedingt.

In den Jahren 1874, 1875—76 sehen wir dagegen die Unzuchtsverbrechen beider betrachteter Kategorieen stark zunehmen, gewiß wegen des reichlichen Ertrages der Kornernte im Jahr 1874 und der Weinlese in den Jahren 1874 und 1875, aber noch mehr wegen des Einflusses der Temperatur, welche in jenem Triennium die höchsten Werte erreicht, die sie überhaupt in der ganzen Jahresreihe 1825—78 dargeboten, was ebensowohl von der Maximal- als von der Mittelwärme gilt, welche letztere zwar in einzelnen Jahren auch noch höhere Zahlen erreicht, nie aber drei Jahre hinter einander einen höheren Wert als $15{,}_4^{\circ}$ C. behauptet hatte, wie dies eben in den Jahren 1874, 1875—76 der Fall war. — In geringerem Maße hatte sich etwas ähnliches bereits in den Jahren 1861, 1862—63 ereignet, wo ebenfalls, trotz des geringen Ertrages der Korn- und Weinernte, eine anhaltende Zunahme der Kinderschändungen mit einer drei Jahre hinter einander über 15° C. sich erhaltenden Mitteltemperatur zusammenfiel. Ein analoges Verhalten der Temperatur ereignete sich auch in den Jahren 1831, 32, 33, 34—35 und in den Jahren 1847, 1848—49, und zwar mit entsprechender Zunahme der Kriminalität.

Endlich in den Jahren 1877—78 sehen wir eine übereinstimmende Abnahme der Unzuchtsverbrechen beider Kategorieen, bedingt nicht etwa durch schlechten Ausfall der Ernte, die in jenen beiden Jahren stationär blieb, sondern lediglich durch eine außerordentliche Erniedrigung der Temperatur.

Wir können daher folgende Schlußfolgerungen ziehen:

1. Die Frequenz der Unzuchtsverbrechen hängt zum Teil von der landwirtschaftlichen Produktion, zum Teil aber auch gewiß von den Temperaturschwankungen ab. Denn die Ernährung und die Temperatur sind die beiden Hauptmomente, welche das Gleichgewicht der erotischen Triebe bestimmen.

2. In Frankreich wird der periodische Gang der Unzuchtsverbrechen durch den Überschuß der Zeugungskraft bestimmt, dessen Grund in der Hebung des materiellen Wohlstandes und der physiologischen Bedingungen sowie in der beschränkten gesetzlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes liegt.

3. Bei den von Jahr zu Jahr wahrnehmbaren Schwankungen scheinen die Kinderschändungen, vielleicht weil sie überhaupt zahlreicher sind, stärker durch die Temperaturverhältnisse beeinflußt zu werden als die Notzucht an Erwachsenen.

4. In Frankreich äußert sich seit 1852 der Einfluß der Jahrestemperatur auf die Unzuchtsverbrechen mit großer Deutlichkeit und macht sich oft mächtiger geltend als der Einfluß der landwirtschaftlichen Produktion.

Bedenkt man nun die Schwierigkeiten der statistischen Prüfung und des isolierten Nachweises eines einzigen unter so zahlreichen und verwickelten kausalen Einflüssen, welche das Verhalten der Kriminalitätserscheinungen beherrschen, so wird man uns wohl einräumen, daß wir einen genügenden positiven statistischen Beleg für die aprioristische Forderung geliefert haben, daß der Einfluß der Temperatur auf die Verbrechen, so wie er sich in den Gegensätzen der Jahreszeiten und des Klimas äußert, sich auch beim Vergleiche der von Jahr zu Jahr erfolgenden Schwankungen kundgeben muß.

Daher hat das von uns unternommene statistische Studium die Kenntnis sowohl der indirekten ökonomischen als der direkten physiologischen Einwirkung vervollständigt, welche die Temperaturschwankungen auf die typischen und häufigsten Formen von Verbrechen gegen das Eigentum und gegen die Personen, nämlich auf den Diebstahl, den Mord, die Tötung, die Notzucht und sonstige Unzuchtsangriffe gegen Erwachsene und Kinder beider Geschlechter ausüben.

Wir können daher unser allgemeinstes Endergebnis dahin fassen, daß der Mensch, trotz seines angeblichen freien Willens, der Gesellschaft und seinen Mitmenschen gegenüber mehr oder weniger schuldig wird, je nachdem die jeweiligen Temperaturverhältnisse seinen Organismus entzündbarer gemacht haben.

3.

Sind gleiche Grundsätze des internationalen Strafrechts für die europäischen Staaten anzustreben? und eventuell welche?

Gutachten, im Auftrage der ständigen Deputation des deutschen Juristentages erstattet von Professor v. Liszt.

Einleitung.

Die „Reformation des internationalen Strafrechts" bildet eine der brennendsten unter den juristisch wie politisch bedeutsamen Fragen der Gegenwart. Angeregt durch welthistorische Ereignisse und Bestrebungen von weittragendster Bedeutung hat die hohe Diplomatie eine bisher allerdings wenig erfolgreiche Aktion eingeleitet, um die Mängel des geltenden internationalen Strafrechts zu beseitigen, seine Lücken zu ergänzen, seine Widersprüche aufzuhellen; willig, aber nichts weniger als zielbewußt, haben die Volksvertretungen, insbesondere in Deutschland und Italien, sich den Bemühungen ihrer Regierungen angeschlossen; unverdrossen sind die Vertreter der juristischen Wissenschaft in zahlreichen Versammlungen und zahlreicheren Schriften bestrebt gewesen, der Reformbewegung Inhalt und Ziel zu geben, ohne aber bisher über andere als untergeordnete Punkte zu einer communis opinio zu gelangen.

Unter den wissenschaftlichen Bestrebungen verdienen die Thesen, welche das Institut de droit international auf seiner Versammlung zu Oxford vom 6. bis 10. September 1880 gefaßt hat[1]), die eingehendste Beachtung, sowohl wegen der Zahl und der wissenschaftlichen Bedeutung derjenigen Männer, welche als Mitglieder des Instituts sich an der Beratung und Abstimmung beteiligt haben, als auch darum, weil die spätere Litteratur, so insbesondere die bedeuten-

---

[1]) Abgedruckt in dem Organe des Instituts, der Revue de droit international et de législation comparée. Tome XIII. p. 75.

den Schriften von v. Holtzendorff[1]) und Brusa[2]) in ihren zustimmenden wie abweichenden Ausführungen an die Oxforder Beschlüsse anknüpfen. Ich habe es daher für angezeigt erachtet, die Thesen des Instituts in der v. Holtzendorff'schen Übersetzung als Anhang zu meinem Gutachten zum Abdruck zu bringen.

In denselben Tagen, in welchen die Mitglieder des Instituts zu Oxford tagten, war der 15. deutsche Juristentag zu Leipzig zusammengetreten. Auf der Tagesordnung der Sitzung der vereinigten 3. und 4. Abteilung vom 9. September 1880 stand die Beratung der Frage, deren Lösung die Aufgabe des vorliegenden Gutachtens bildet. Aber da keinerlei Vorarbeiten vorlagen, mußte die Vertagung der Beratung beschlossen werden.[3]) So ist es gekommen, daß das berufene Organ des deutschen Juristenstandes, ohne durch ein voreiliges Votum gebunden zu sein, unbefangen unserer Frage gegenübersteht.

Und das ist ein nicht zu unterschätzender Vorteil. Die bisherigen Versuche einer Lösung sind gescheitert. Sie mußten scheitern an dem Auseinandergehen der Meinungen. Es wäre nun allerdings vermessene Thorheit, zu erwarten, daß die Meinungsverschiedenheit in allernächster Zukunft schwinden werde. Aber Eines kann heute schon angestrebt und wohl auch erreicht werden: eine präzise Fragestellung.

In dem Fehlen derselben sehe ich den Hauptgrund für die Erfolglosigkeit der bisherigen Reformbestrebungen. Nicht immer ist das Fragen leichter als das Antworten; gerade auf wissenschaftlichem Gebiete gilt häufig das umgekehrte und in nicht seltenen Fällen liegt in der richtigen Frage auch schon die halbe Antwort. Täusche ich mich nicht, so gilt das auch von unserem Thema. Die richtige Fragestellung anzubahnen, bildet daher die Hauptaufgabe meines Gutachtens; eine erschöpfende Besprechung der Detailfragen dagegen scheint mir hier nicht am Platze zu sein.

---

[1]) v. Holtzendorff: Die Auslieferung der Verbrecher und das Asylrecht. Berlin 1881. 71 S. Aus der Sammlung gemeinverständlicher wissensch. Vorträge (Zeitschrift für die ges. Strafrechtsw. I S. 349).

[2]) Brusa: Del delitto politico in rapporto con la estradizione. Im Archivio di scienze giuridiche e sociali. Diretto da C. F. Ferraris. Vol. II. p. 87—141 (Zeitschrift I S. 611).

[3]) Verhandlungen II. S. 286 u. 359 (Referent v. Liszt).

Die Frageſtellung.

Die erſte Vorbedingung, um zu einer richtigen Frageſtellung zu gelangen, iſt Klarheit über die weſentlich verſchiedenen Begriffe, welche mit dem Ausdrucke „internationales Strafrecht“ umfaßt zu werden pflegen.

Internationales Strafrecht bedeutet:

1. Die Rechtsſätze, durch welche das Geltungsgebiet des heimiſchen Strafrechts den ausländiſchen Strafrechten gegenüber beſtimmt wird; jene Rechtsſätze alſo, welche ſagen, ob nur die im Inlande begangenen, oder auch die von Inländern im Auslande begangenen, oder endlich auch die von Ausländern im Auslande begangenen ſtrafbaren Handlungen der Beurteilung nach heimiſchem Rechte unterliegen. Jene Rechtsſätze aber ſind nationaler, nicht internationaler, Natur; ſie ſind von der nationalen Geſetzgebung aufgeſtellt und binden nur dieſe. Es iſt logiſch und juriſtiſch inkorrekt, von einem „deutſchen internationalen“ Strafrechte zu ſprechen. Aber die Bezeichnung hat ſich nun einmal eingebürgert und muß daher berückſichtigt werden. Faſſen wir das Wort „internationales Strafrecht“ in dieſem Sinne, ſo lautet die geſtellte Frage präziſe gefaßt:

> Iſt es anzuſtreben, daß die verſchiedenen (europäiſchen[1]) Staaten das Geltungsgebiet ihres nationalen Strafrechtes den ausländiſchen Strafrechten gegenüber nach denſelben Grundſätzen beſtimmen? und welches ſind dieſe Grundſätze?

2. Internationales Strafrecht bedeutet aber weiter:

> Die Rechtsſätze, durch welche die Gewährung der internationalen Rechtshilfe auf ſtrafrechtlichem Gebiete beſtimmt wird.

Alſo Straf-Rechtshilfe, geleiſtet von Staat zu Staat, ſei es entweder zum Zwecke der Feſtſtellung ſtreitiger ſtrafrechtlicher Anſprüche durch Unterſtützung der Unterſuchung, z. B. durch Einſendung von Beweismitteln, Vernehmung von Zeugen u. ſ. w., oder ſei es zum Zwecke der Verwirklichung rechtskräftig feſtgeſtellter ſtrafrechtlicher Anſprüche durch Vollſtreckung des Urteils oder durch Mitwirkung zu ſeiner Vollſtreckung. Es iſt klar, daß die

[1]) Ich darf wohl im folgenden die Beſchränkung auf die „europäiſchen“ Staaten fallen laſſen.

Auslieferung des Verbrechers das eine wie das andere sein kann, je nachdem sie vor oder nach Rechtskraft des verurteilenden Erkenntnisses erfolgt. Schon diese Doppelnatur der Auslieferung erklärt uns ihre hervorragende Stellung innerhalb der mannigfaltigen Akte der Straf-Rechtshilfe. Es kommt ein weiterer Umstand hinzu. Auf zivilrechtlichem Gebiete leisten wir Rechtshilfe dem rechtskräftigen Urteile gegenüber, indem wir es einfach vollstrecken. Anders, wenn wir von den Vermögensstrafen absehen, auf strafrechtlichem Gebiete. Wenn der in Frankreich zu Lebens- oder Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilte Verbrecher nach Deutschland flüchtet, so wird er in Deutschland nicht etwa hingerichtet oder ins Zuchthaus gesperrt, sondern an Frankreich ausgeliefert. Es ist ein feststehender Grundsatz des modernen Strafrechts, daß ausländische Strafurteile im Inlande nicht vollzogen werden. Auf eine Rechtfertigung oder Kritik dieses Grundsatzes kann ich hier nicht eingehen. Aber der Hinweis auf ihn mag dazu dienen, um die hervorragende Stellung der Auslieferung innerhalb der mannigfaltigen Akte der Straf-Rechtshilfe vollends zu erklären. So kommt es, daß Wissenschaft und Gesetzgebung fast nur mit der Auslieferung sich beschäftigen und der übrigen Akte der Straf-Rechtshilfe nur ganz ausnahmsweise erwähnen. Es mag auch mir gestattet sein, im folgenden mein Hauptaugenmerk auf die Auslieferung zu richten.

Bei dieser Auffassung des „internationalen Strafrechts" gewinnt unsere Frage folgende Gestalt:

> Sind gleiche Grundsätze für die Gewährung der internationalen Straf-Rechtshilfe (Auslieferung) zwischen den verschiedenen Staaten anzustreben? und welche?

Wir setzen dabei voraus (und diese Ansicht kann heute als eine allgemein anerkannte betrachtet werden), daß eine Regelung überhaupt wünschenswert, die thatsächliche Gewährung der Rechtshilfe im Einzelfalle unzureichend sei.

3. Internationales Strafrecht kann aber endlich bedeuten (und gerade das Hereinziehen dieser dritten Bedeutung hat manche Verwirrung verschuldet):

> Die durch internationale Vereinbarung geschaffenen Rechtssätze zum Zwecke des Schutzes gewisser Rechtsgüter gegen internationale Angriffe. Man denke an internationale Strafdrohungen gegen die Ausschreitungen der anarchistischen Bewegung.

Es ist sofort klar, daß derartige internationale Vereinbarungen

von den bisher besprochenen wesentlich verschieden sind. Soweit unsere Frage also auch diese Bedeutung des internationalen Strafrechts umfassen soll, werden wir ihr eine durchaus selbständige Formulierung geben müssen. Sie lautet dann:

> Gibt es internationale Rechtsgüter, und welche? Sind internationale Vereinbarungen zu ihrem Schutze anzustreben? Nach welchen Grundsätzen sind diese zu treffen?

So haben wir die eine Frage in drei Fragen aufgelöst, welche den drei verschiedenen Bedeutungen des Wortes „internationales Strafrecht" entsprechen. Ich muß sie im Zusammenhange behandeln, um die Notwendigkeit ihrer getrennten Beantwortung nachzuweisen. Diese Behandlung schließt eine Besprechung sämtlicher Detailpunkte notwendig aus. Auch hätte eine solche an dieser Stelle m. E. wenig oder gar keinen Wert.

---

1. Das Herrschaftsgebiet der nationalen Strafrechtssätze.

Wenn wir einen Blick auf jene Normen der verschiedenen nationalen Gesetzgebungen werfen, durch welche diese das Geltungsgebiet der heimischen Strafrechtssätze den ausländischen Strafrechten gegenüber abgrenzen,[1]) so finden wir, trotz aller Verschiedenheit im einzelnen, eine Übereinstimmung in den maßgebenden Grundzügen. Wir können, da es sich hier nur um eine schematische Übersicht handelt, diese in den Gesetzgebungen der meisten Staaten wiederkehrenden Grundzüge in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Das inländische Recht findet Anwendung auf alle im Inlande, sei es von Inländern, sei es von Ausländern, begangenen strafbaren Handlungen.

2. Das inländische Recht findet unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen Anwendung auch auf die vom Inländer im Auslande begangenen strafbaren Handlungen.

3. Das inländische Recht findet ausnahmsweise Anwendung auch auf jene von Ausländern im Auslande begangenen strafbaren Handlungen, welche gegen besonders wertvolle Rechtsgüter des inländischen Gemeinwesens gerichtet sind.

Wie bereits bemerkt, finden sich zahlreiche Abweichungen im ein-

---

[1]) Eine im allgemeinen ganz gute Übersicht gibt der Traité de droit pénal international et de l'extradition von Pasquale Fiore. Französische Ausgabe von Charles Antoine. Paris 1880. S. 237—282. (Zeitschrift I. S. 153.)

zelnen. Aber sie sind zu unbedeutend, um eine allgemeine Verständigung auf der Basis jener drei Sätze als unmöglich erscheinen zu lassen.

Wäre eine Verständigung auf dieser Basis wünschenswert? Ich muß die Frage auf das entschiedenste *verneinen*, und zwar aus einem Grunde, dessen Nichtbeachtung meiner Meinung nach einen der Fundamentalfehler der bisherigen Behandlung dieser Frage bildet. Nehmen wir an, alle Staaten Europas würden die Bestimmungen in den §§ 3—9 unseres R.St.G.B.'s einfach rezipieren. Die unausbleibliche Folge davon wäre eine geradezu unerträgliche *Kollision der Strafansprüche* der verschiedenen Staaten.

Ich muß zunächst den Begriff des Strafanspruchs näher erläutern. Ich nenne Strafanspruch das aus dem Verbrechen entspringende staatliche Recht, zu strafen, soweit es, qualitativ und quantitativ bestimmt, seine subjektive Spitze gegen den Verbrecher kehrt. Der Staat selbst bestimmt die Voraussetzungen für die Entstehung seines Strafanspruchs, indem er den allgemeinen Thatbestand der verbrecherischen Handlung überhaupt (Zurechnungsfähigkeit des Thäters, Rechtswidrigkeit des Thuns u. s. w.) sowie die Begriffsmerkmale des einzelnen Verbrechens festsetzt; er bestimmt weiter insbesondere die Voraussetzungen für die Entstehung seines Strafanspruchs, indem er das Geltungsgebiet seiner nationalen Strafrechtssätze, deren Übertretung eben den Kern der verbrecherischen Handlung bildet, im Verhältnisse zu den ausländischen Strafrechtssätzen begrenzt.

Und nun nehmen wir wieder an, in allen Staaten wären unsere drei Sätze geltendes Recht. Ein Deutscher hat auf französischem Gebiete eine strafbare Handlung begangen. Deutschland erklärt: mir steht der Strafanspruch zu, denn der Mann ist mein Unterthan; Frankreich behauptet: ich bin der Träger des Strafanspruchs, denn auf französischem Grund und Boden ist das Verbrechen begangen worden. *Die Kollision der Strafansprüche ist da*; und eine befriedigende Lösung ist unmöglich.

Man wende mir nicht ein: wer den Verbrecher dingfest macht, der mag ihn bestrafen. Damit sind die Schwierigkeiten nicht beseitigt. Die §§ 4 und 5 unseres R.St.G.B's beweisen es. Wenn wir den Mann in Deutschland festnehmen, so realisieren wir *unseren* Strafanspruch; wie kommen wir dazu, eine von Frankreich ausgehende Begnadigung berücksichtigen zu müssen (St.G.B. § 5 Ziffer 2); kann etwa Frankreich auf *unseren* Anspruch verzichten? Ein Dalmatiner

hat seinem Freunde auf montenegrinischem Boden bei Ausübung der Blutrache geholfen und ist hier (vielleicht um ihn zu retten) sofort angeklagt und freigesprochen worden: wie kommt Österreich dazu, sich durch dieses Urteil *seinen* Strafanspruch rauben zu lassen (St.G.B. § 5 Ziff. 1)?

Ich verzichte darauf, weitere Beispiele zu geben. Eine internationale Verständigung *muß* angestrebt werden, um eine Kollision der Strafansprüche zu vermeiden; das dürfte zugegeben werden. Aber die Verständigung muß dann auch auf solcher Basis erfolgen, *daß* Kollisionen soweit möglich wirklich vermieden werden; das scheint mir nicht weniger klar zu sein. Unsere drei Sätze geben eine solche Basis nicht ab, und darum muß eine andere gesucht werden.

Das einzige Mittel aber, jede Kollision der Strafansprüche zu vermeiden, ist die ausnahmslose Anerkennung des *Territorialprinzips*, also des Satzes, daß jeder Staat die auf seinem Gebiete begangenen strafbaren Handlungen nach seinem Rechte zu bestrafen berechtigt und verpflichtet sei. Volle Sicherheit wird aber auch dieses Prinzip nur dann gewähren, wenn die bekannten Streitfragen über den Ort der begangenen That durch den Gesetzgeber erledigt werden; die Erledigung verliert an Schwierigkeit, sobald der praktisch einfachen Entscheidung [1]) der Vorzug vor der theoretisch richtigen gegeben wird.

Gerne gebe ich zu, daß gewisse Ausnahmen schwer zu vermeiden sind. Gegen Hoch- und Landesverrat (ich würde nur ungern noch weiter gehen) muß der Staat sich schützen, auch wenn sie im Auslande begangen werden, sich schützen durch die Behauptung *seines* Strafanspruchs. Hier ist die Kollision der Strafansprüche das geringere Übel.

Aber auch auf die von den Inländern im Auslande begangenen Handlungen das inländische Strafrecht anwenden zu wollen, dazu sehe ich wahrlich keine Veranlassung. Das Prinzip der Nichtauslieferung der Inländer an das *Ausland* (St.G.B. § 9) beweist nichts für die Notwendigkeit, den Inländer für die im Auslande begangenen Verbrechen im *Inlande* zu bestrafen; denn dieses Prinzip selbst ist, wie heute mehr und mehr erkannt wird, unhaltbar. [2])

---

[1]) z. B. durch Aufstellung des (theoretisch gewiß unhaltbaren) Satzes: die That ist an demjenigen Orte begangen, an welchem der Thäter sich im Augenblicke der Begehung befunden hat.

[2]) Man vgl. die bei *Fiore-Antoine* S. 546 angeführte Litteratur. Das

Fast fürchte ich aber, für diesen letzten Satz — heute wenigstens — auf allgemeine Zustimmung in Deutschland nicht rechnen zu können. Und darum möchte ich noch eine Bemerkung hinzufügen.

Wenn man auch hier über das Territorialprinzip hinausgehen will, so thue man es mit aller Entschiedenheit; wenn man dem Inlande auch in diesen Fällen einen Strafanspruch vindiziert, so lasse man sich diesen inländischen Strafanspruch durch das Ausland nicht verkümmern und schmälern. Dann entscheide die thatsächliche Macht über den Schuldigen zwischen den kollidierenden Ansprüchen; hat sie zu unseren Gunsten entschieden, dann wenden wir unser Recht an, schlechtweg und ohne Klausel. Auswärtiger Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Justizverwaltung dürfen wir keinen Einfluß einräumen auf unseren Strafanspruch. Die Beschränkungen in § 4 letzter Absatz und § 5 R.St.G.B. müssen unbedingt fallen.

Ich gelange zu folgenden Thesen:

1) Es ist wünschenswert, daß das Geltungsgebiet der heimischen Strafrechtssätze den ausländischen Strafrechtssätzen gegenüber in allen Staaten nach denselben Grundsätzen bestimmt werde.
2) Bei dieser Regelung sind Kollisionen der Strafansprüche verschiedener Staaten, soweit irgend möglich, zu vermeiden. Die Regelung hat daher von dem Territorialprinzipe als ihrer Grundlage auszugehen.
3) Soweit eine Kollision der Strafansprüche durch Überschreitung des Territorialprinzipes herbeigeführt wird, ist Existenz und Inhalt des mit dem ausländischen konkurrierenden inländischen Strafanspruchs lediglich nach inländischem Rechte zu beurteilen.

---

2. Internationale Straf-Rechtshilfe (Auslieferung).

I. Notwendigkeit, Ziel und Weg der Reform.

Daß die geltenden Rechtsgrundsätze über die Gewährung der internationalen Rechtshilfe auf strafrechtlichem Gebiete in keiner Weise den

---

Institut hat sich durch These VI für die Auslieferung der eigenen Unterthanen ausgesprochen. Ebenso v. Holtzendorff in der erwähnten Schrift und zahlreiche andere moderne Schriftsteller.

Bedürfnissen des Rechtslebens entsprechen, wird wohl keines Beweises bedürfen. Wie schon oben betont, beziehen sich diese Rechtsgrundsätze fast ausschließlich auf die Auslieferung von Verbrechern. Nun bestehen zwar zwischen zahlreichen Staaten Auslieferungsverträge. Aber immer bleiben noch Lücken genug übrig; und, was viel wichtiger ist, die bestehenden Auslieferungsverträge funktionieren schlecht: sie versagen den Dienst, wo er am nötigsten wäre, und geben zu Streitigkeiten Anlaß, durch welche die erprobte Freundschaft zwischen mächtigen Staaten aufs Spiel gesetzt, gelockert und zerstört werden kann.

Es kommt ein weiterer Umstand hinzu, welcher Abhilfe dringend notwendig macht. Die Zahl der zwischen den verschiedenen Staaten geschlossenen und heute gültigen Auslieferungsverträge [1]) beträgt weit über hundert. Dieser Zahl der Verträge entspricht die Buntheit ihres Inhaltes, welche der übersichtlichen Darstellung spottet; entspricht die chaotische Menge der Einzelbestimmungen, welche das Licht eines schöpferischen Gedankens niemals durchdrungen hat; entspricht die Zahl der dadurch veranlaßten Konflikte.

Aus der Lückenhaftigkeit und der Buntheit des geltenden Rechts ergeben sich die Zielpunkte der anzustrebenden Reform: 1) Ausdehnung der gegenseitigen Gewährung der Rechtshilfe auf alle Staaten, also Verallgemeinerung des Vertragsverhältnisses; 2) Vereinfachung der die Gewährung der Rechtshilfe bestimmenden Grundsätze, also Verallgemeinerung der einzelnen Rechtssätze.

Zur Erreichung des Zieles bietet sich ein doppelter Weg dar.

1. Die Erlassung selbständiger Auslieferungsgesetze in den einzelnen Staaten. Diese Gesetze, durch welche Voraussetzung und Gang der Auslieferung für ein bestimmtes Staatswesen geregelt wird, bilden die Grundlage, auf welcher dieser einzelne Staat mit den übrigen Staaten seine Auslieferungsverträge schließt. Die nächste Folge eines solchen Auslieferungsgesetzes ist die Einheitlichkeit in den Auslieferungsverhältnissen eines einzelnen Staates zu allen übrigen und dieser zu jenem.

Eine Anzahl von Staaten hat diesen Weg der Reform mit Erfolg eingeschlagen. [2]) Belgien hat in seinen Auslieferungsgesetzen vom

[1]) Man vgl. den Artikel „Auslieferungsverträge" von Bulmerincq in der 3. Aufl. des v. Holtzendorff'schen Rechtslexikons.

[2]) Diese Gesetze finden sich in dem bereits angeführten Werke von Fiore-Antoine.

1. Oktober 1833 und 15. März 1874 die Bahn gebrochen; England folgte mit seiner act for amending the law relating to the extradition of criminals vom 9. August 1870 (33 u. 34 Victor. c. LII.), an deren Verbesserung seither fortwährend gearbeitet wurde (Gesetz von 1873; interessanter Kommissionsbericht von 1878); Holland hat sich am 6. April 1875, Canada am 28. April 1877 ein Auslieferungsgesetz gegeben; in den Vereinigten Staaten ist wenigstens das Verfahren durch ein Gesetz vom 12. August 1848 geregelt; Frankreich arbeitet seit 1878, Italien seit einigen Monaten an den Entwürfen eines Auslieferungsgesetzes. In Deutschland scheint bisher niemand den Wert eines solchen Gesetzes gewürdigt zu haben, und die Folge davon ist eine Buntscheckigkeit unserer Auslieferungsverträge,[1]) eine Preisgebung der Bedürfnisse unseres Rechtslebens, von welcher sich der Fernerstehende wohl kaum eine richtige Vorstellung zu machen imstande ist.

Aber vielleicht ist dieser Umstand für die auf eine allgemeine Reform gerichteten Bestrebungen selbst eher ein Vorteil als ein Nachteil. Die Erlassung von Auslieferungsgesetzen schließt nämlich eine bisher von keiner Seite gewürdigte Gefahr für das Auslieferungswesen in sich, sobald sie allgemein wird. Nehmen wir an, alle Staaten hätten Auslieferungsgesetze erlassen. Wenn es nun zum Abschlusse von Auslieferungsverträgen kommt, deren unverrückbare Grundlage eben jene Gesetze bilden sollen, so ist ein doppeltes denkbar. Entweder, die Gesetze der beiden vertragschließenden Staaten enthalten abweichende Bestimmungen: dann ist ein Zustandekommen des Vertrages unmöglich, weil jede der beiden Regierungen durch das Gesetz gebunden ist. Oder die Gesetze stimmen miteinander überein, in welchem Falle der Vertragsabschluß keine Schwierigkeiten mehr darbietet. Da das erstere gewiß nicht wünschenswert ist, gelangen wir zur Aufstellung der weiteren Forderung: inhaltliche Übereinstimmung der in den Einzelstaaten zu erlassenden Auslieferungsgesetze.

Damit sind wir aber bereits zu dem zweiten Wege geführt worden, auf dem die Reform angestrebt werden kann; zu demjenigen, auf dem m. E. allein die erfolgreiche Durchführung einer allgemeinen Reform möglich ist.

---

[1]) Man vgl. den lehrreichen Aufsatz von Schönemann im Archiv für Strafrecht XXIX S. 16–47 (Zeitschrift I S. 349).

2. Dieser zweite Weg ist der Abschluß eines **Welt-Auslieferungsvertrages**, richtiger eines internationalen Strafrechtshilfevertrages; also eine Vereinbarung sämtlicher Staaten darüber, einmal, daß sie sich gegenseitig Strafrechtshilfe (Auslieferung), weiter, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise sie sich dieselbe gewähren wollen. Ich denke mir das Zustandekommen dieses Weltvertrages in der Art, daß zunächst die tonangebenden Staaten unter sich die Vereinbarung treffen, dann aber den Beitritt zu dem geschlossenen Vertrage jedem Staate freistellen, dessen Gesetzgebung und Rechtspflege den Grundsätzen der heutigen Kulturstaaten einigermaßen entspricht. Es bedarf wohl nur eines Hinweises auf den Weltpostvertrag, um diesen Gedanken nicht als eine Utopie erscheinen zu lassen. Jede weitere Ausführung der Vorteile eines solchen Vertrages aber erscheint mir als eitel Zeitverschwendung.

Also entweder Welt-Auslieferungsvertrag oder aber zum mindesten ein deutsches Auslieferungsgesetz: das sind die einzigen Wege, auf welchen die Reform des Auslieferungswesens möglich ist. Beides aber setzt voraus die Klärung der Ansichten über jene Rechtsfragen, deren Lösung den Inhalt jenes Vertrages wie dieses Gesetzes zu bilden hätte; und die Klärung der Ansichten über die einzelnen Rechtsfragen wieder ist nicht möglich ohne Klarheit über das Wesen der Auslieferung. Diese soll uns zunächst beschäftigen. Auf die einzelnen Rechtsfragen will ich nur soweit eingehen, als es unumgänglich notwendig ist.

II. Das Wesen der Auslieferung und die Konsequenzen aus demselben.

Die Auslieferung ist ein Akt der Rechtshilfe (nicht der einzige auf strafrechtlichem Gebiete, aber der wichtigste). Ich glaube nicht, daß von irgend einer Seite ein Widerspruch gegen diesen Satz erhoben werden wird und erhoben werden kann. Aber das weiß ich bestimmt, daß noch niemand sich die Konsequenzen aus diesem Satze klar gemacht hat. Und doch ist es von größter Wichtigkeit, gerade bei schwierigen juristischen Problemen konsequent zu denken; nicht der Konsequenzmacherei an sich zu liebe, sondern weil nur konsequente Durchführung eines an sich unbestrittenen Gedankens Aussicht auf allgemeinen Beifall hat, und weil nur konsequente Rechtssätze scharf und sicher in der Praxis arbeiten. Betrachten wir die Konsequenzen etwas näher.

Die Auslieferung ist ein Akt der Rechtshilfe, nicht ein Akt der

Rechtspflege. Sie iſt nicht Verfolgung eigener, ſondern Mitwirkung zur Verfolgung fremder Strafanſprüche; ſie trägt nicht univerſellen, ſondern internationalen, nicht kosmopolitiſchen, ſondern diplomatiſchen Charakter. Ich glaube, der Gegenſatz tritt ſcharf genug zu Tage. Die internationale Rechtshilfe ſetzt die zwiſchen ſelbſtändigen Staaten beſtehenden Schranken voraus; die kosmopolitiſche Rechtspflege reißt dieſe Schranken nieder. Die erſtere ſagt: ich will Dir zu Deinem Rechte helfen; die letztere ſagt: Dein Recht iſt mein Recht, de me res agitur. Die erſtere ſetzt fremdes Recht voraus, ſchließt eigenes Recht aus; die letztere ſetzt eigenes Recht voraus und betrachtet das fremde Recht nur im Lichte des eigenen.

Daraus ergeben ſich nun verſchiedene Folgeſätze.

1. Auslieferung iſt Mitwirkung zur Verwirklichung **fremder** Strafanſprüche. Wer die Auslieferung begehrt, muß Strafanſpruchs-Berechtigter ſein. Ob er es iſt, und ob er in dem behaupteten Umfange es iſt, darüber kann nur das Recht des Anſpruchswerbers entſcheiden. Denn er, und nur er ſtellt die Vorausſetzungen feſt, von deren Vorliegen Exiſtenz und Umfang ſeines Strafanſpruches abhängt. Wenn Frankreich behauptet, ein nach Deutſchland geflüchteter Franzoſe habe in Frankreich eine nach franzöſiſchem Rechte als Verbrechen erſcheinende Handlung begangen, und daher ſeine Auslieferung begehrt, ſo werden wir uns wohl fragen müſſen: iſt jene Behauptung richtig; aber zur Anwendung unſeres deutſchen Rechts bei Beantwortung der Frage iſt kein Raum, denn für dieſes ſind die in Frankreich von einem Franzoſen begangenen Handlungen überhaupt juriſtiſch irrelevant. Halten wir an dieſem Satze, der eine notwendige Konſequenz aus dem Weſen der Auslieferung iſt, feſt, ſo erledigt ſich damit eine Reihe ſcheinbar ſchwieriger Streitfragen mit ſpielender Leichtigkeit.

a. Die Frage, ob eine Handlung überhaupt ſtrafbar ſei, iſt immer nur nach dem Rechte des die Auslieferung begehrenden Staates zu entſcheiden. Durchaus gleichgültig iſt es, ob die Handlung auch nach dem Rechte des um die Auslieferung angegangenen Staates als ſtrafbar erſcheint oder nicht. Unhaltbar iſt demnach die XI. Theſe des Institut de droit international: „En règle, on doit exiger que les faits auxquels s'applique l'extradition soient punis par la législation des deux pays, excepté dans les cas où, à cause des institutions particulières ou de la situation

géographique du pays de refuge[1]), les circonstances de fait qui constituent le délit ne peuvent s'y produire." Es ließe ſich gegen dieſe Theſe gar manches ſagen, zu deſſen näherer Ausführung hier nicht der Ort iſt: daß die zu ſchlechten Witzen geradezu herausfordernde Ausnahme die Unhaltbarkeit des Prinzipes ſchlagend beweiſe; daß der konſequente Ausdruck des der Theſe zu Grunde liegenden Gedankens die Forderung geweſen wäre, die Handlung müſſe ein delictum juris gentium, d. h. nach dem Rechte *aller* Kulturſtaaten ſtrafbar ſein u. ſ. w. u. ſ. w. Ich will nur *eins* betonen.

Die „Strafbarkeit" der That an ſich iſt nicht die Hauptſache; es kommt auch und zwar in erſter Linie auf die Höhe der Strafe an. Oder empfiehlt ſich vom Standpunkte des Inſtituts für Völkerrecht aus die Auslieferung wegen einer Handlung, die nach dem Rechte des requirierenden Staates mit dem Tode oder mit einer ſchweren Verbrechensſtrafe, nach dem des requirierten Staates aber mit einer geringen Vergehensſtrafe bedroht iſt (man denke an Tötung auf Verlangen des Getöteten, an das amerikaniſche Duell und ähnliche Fälle)? Das, was die Strafgeſetzgebung eines Staates charakteriſiert, ſind eben nicht die *Normen*, ſondern die begriffsentwickelnden Rechtsſätze und die Strafdrohungen. Trotz Übereinſtimmung in den Normen iſt größte Verſchiedenheit der Strafgeſetzgebung möglich; jene kann daher, wenn auf Übereinſtimmung der Geſetzgebung Gewicht gelegt werden ſoll, nicht zum Kriterium für die Zuläſſigkeit der Auslieferung gemacht werden. — Für uns entfällt die Schwierigkeit gänzlich. Iſt die Auslieferung ein Akt der Rechtshilfe, dann kann immer nur die Geſetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates für die Entſcheidung der Frage maßgebend ſein, ob der behauptete Strafanſpruch überhaupt und in dem behaupteten Umfange beſteht oder nicht.

b. *Auch die Frage, ob der entſtandene Strafanſpruch durch einen ſpäter eingetretenen Strafaufhebungsgrund* (Begnadigung, Verjährung u. ſ. w.) *wieder vernichtet worden ſei, iſt immer nur nach dem Rechte des die Auslieferung begehrenden Staates zu entſcheiden.* Auch dieſer Satz folgt aus dem Weſen der Auslieferung als eines Aktes der Rechtshilfe. Wenn es ſich um ein von Italien an Deutſchland gerichtetes Aus-

[1]) Man denke nur daran, daß ein Holländer, nach Begehung eines Schiffahrtsdeliktes auf hoher See, ſich nach Liechtenſtein flüchtet, und an ähnliche Fälle.

lieferungsbegehren, also um einen italienischen Strafanspruch handelt, so ist eine etwa nach deutschem Recht eingetretene Verjährung oder eine von einem deutschen Monarchen ausgehende Begnadigung juristisch durchaus irrelevant: denn nicht, ob Deutschland, sondern ob Italien der behauptete Strafanspruch wirklich zukommt, steht zur Frage. Insbesondere bezüglich der Verjährung ist die vorgetragene Ansicht weit davon entfernt, die allgemein anerkannte zu sein; die Mehrzahl der Auslieferungsgesetze und Auslieferungsverträge steht auf dem entgegengesetzten Standpunkte und erklärt, wie der Art. 7 des belgischen Gesetzes v. 15. März 1874: „L'extradition ne peut avoir lieu si, depuis le fait imputé, les poursuites ou la condemnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois de la Belgique," — die Auslieferung für unzulässig, wenn Verbrechen oder Strafe nach den Gesetzen des requirierten Staates verjährt ist. Im Schoße des Institutes für Völkerrecht trat der Widerstreit der Ansichten deutlich hervor; für die bisher herrschende Ansicht erklärten sich Arntz, v. Bar, Bluntschli, Goos, Hornung, d'Olivecrona; die oben von mir vorgetragene wurde, wenn auch aus anderen Gründen, vertreten von Fiore, Geßner, v. Holtzendorff, Martens, Neumann und insbes. verfochten von dem Berichterstatter Renault.[1]) Eine sichere Lösung der Kontroverse ist aber meines Erachtens nur dann möglich, wenn von dem Wesen der Auslieferung ausgegangen wird.

2. Voraussetzung für die Gewährung der Rechtshilfe ist die **Existenz** des behaupteten fremden Strafanspruchs. Der um die Auslieferung ersuchte Staat kann und darf sich der unter eigener Verantwortlichkeit stattfindenden Kognition über die Existenz des behaupteten Anspruches nicht entziehen. Er wird aber gleichzeitig prüfen müssen, ob auch die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, von deren Vorliegen die Gewährung der Rechtshilfe abhängt: ob z. B. die strafbare Handlung zu den im Auslieferungsvertrag aufgezählten Verbrechen gehört, ob sie nicht etwa den Charakter eines politischen Deliktes an sich trägt, ob der Verfolgte nicht etwa Inländer ist u. s. w. Die genauere Konstruktion dieser Prüfung bietet mancherlei Schwierigkeiten dar, welche hier nur nach ihrer prinzipiellen Seite besprochen werden sollen.

---

[1]) Vgl. dessen Rapport p. 14 (in den travaux préparatoires de la session de 1880).

a. Während die Anregung der Auslieferung auf diplomatischem, ihre Ausführung auf dem Wege der Verwaltung erfolgt, muß die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe vorliegen, den Gerichten überlassen bleiben. Die Rechte der einzelnen Staaten enthalten über diese Frage abweichende Bestimmungen; bald überlassen sie die Entscheidung der Regierung (Frankreich, Italien), bald den Gerichten (England, Vereinigte Staaten, Kanada), bald endlich ordnen sie die Einholung eines Gutachtens der Gerichte vonseiten der Regierung an (Belgien, Holland), ohne aber diese an jenes zu binden. Die Überlassung der Entscheidung an die Gerichte empfiehlt sich, ganz abgesehen von juristischen Erwägungen, schon aus dem rein politischen Grunde, daß sie der Regierung den Wünschen der auswärtigen Diplomatie gegenüber einen unverrückbaren Rückhalt gewährt. Die richterliche Entscheidung müßte auf Grund einer zweiseitigen Verhandlung erfolgen, welche, entsprechend den Grundsätzen des im Lande herrschenden Strafprozeßrechtes, zu gestalten wäre. Art. 3 des belgischen Gesetzes vom Jahre 1874 könnte als Muster dienen.

b. Die Prüfung des Auslieferungsbegehrens hat nicht nur die Rechtsfrage, sondern auch die Thatfrage zu umfassen; also auch mit der Frage sich zu beschäftigen, ob der Verfolgte die ihm zur Last gelegte That begangen habe. Allein die Prüfung der Thatfrage kann und darf nur eine summarische sein; es genügt die Bescheinigung der behaupteten Thatsachen durch die auswärtige Regierung, und die Bescheinigung wird als eine ausreichende betrachtet werden müssen, wenn ein Beschluß des zuständigen auswärtigen Richters auf Einleitung der Untersuchung, Eröffnung des Hauptverfahrens u. s. w. oder ein (wenn auch noch nicht rechtskräftiges) Urteil desselben vorgelegt wird. Auch in dieser Beziehung enthält das belgische Gesetz mustergültige Bestimmungen.

c. Es muß Fürsorge dafür getroffen werden, daß noch vor der gerichtlichen Entscheidung eine sofortige vorläufige Verwahrung des Verfolgten stattfinden könne (man vgl. Art. 3 u. 5 des belgischen Gesetzes). Selbstverständlich dürfte die Dauer derselben eine nach der Entfernung des requirierenden Staates zu bemessende Frist nicht übersteigen.

3. Die Existenz eines **eigenen** Strafanspruchs des um die Auslieferung angegangenen Staates schließt die Gewährung der Rechtshilfe begriffsnotwendig aus. Be-

hauptet der requirierte Staat, selbst der Träger des aus dem begangenen Verbrechen entstandenen Strafanspruches zu sein, so negiert er damit die Existenz des fremden Strafanspruchs, als die Hauptvoraussetzung für den Eintritt der Rechtshilfepflicht. Über die Richtigkeit der Behauptung entscheiden selbstverständlich diejenigen Organe, welchen die Prüfung des Auslieferungsbegehrens überhaupt obliegt, also nach meinem Vorschlage die Gerichte. Dieser Satz wird von Wichtigkeit in allen Fällen, in welchen eine wirkliche oder angebliche Kollision von Strafansprüchen vorliegt.

4. Da von einer Rechtshilfepflicht im juristischen Sinne des Wortes nur gesprochen werden kann, wenn und soweit diese durch Vertrag oder Gesetz begründet ist, so wird es *Aufgabe der Auslieferungsgesetze oder des Welt-Auslieferungsvertrages sein, Voraussetzungen und Umfang der Auslieferungspflicht genau zu umgrenzen*, insbes. diejenigen strafbaren Handlungen ausdrücklich aufzuzählen, wegen deren die Auslieferung gewährt werden soll. Ich brauche auf diese Details hier nicht weiter einzugehen. Nur die politischen Verbrechen bedürfen einer Besprechung.

III. Die politischen Verbrechen.[1])

1. *Der Grundsatz der Nichtauslieferung politischer Verbrecher kann und muß heute als gemeines Recht bezeichnet werden.* Jede Reformbestrebung auf dem Gebiete des Auslieferungswesens muß diesen Grundsatz als einen gegebenen und unantastbaren hinnehmen. Der Logik der Thatsachen gegenüber kann keine abweichende subjektive Ansicht Anspruch darauf machen, sich zur Geltung zu bringen. Es mag demnach dahingestellt bleiben, ob die Nichtauslieferung politischer Verbrecher irgendwie juristisch gerechtfertigt werden kann (was nach meiner Meinung *nicht* der Fall ist), oder ob dieser Grundsatz nicht vielmehr ein Überrest ist aus einer mehr und mehr entschwindenden Zeit, in welcher man die Staatsgewalt als die geschworene Feindin der Staatsbürger betrachtete und den Angriff auf die Brieftasche des einzelnen viel schwerer empfand und verurteilte als die Untergrabung der Grundlagen des staatlichen

[1]) Aus der zahlreichen Litteratur seien außer der schon oben S. 51 Anm. 2 genannten Arbeit von *Brusa* nur zwei neuere Schriften hervorgehoben: *Teichmann*: Les délits politiques, le régicide et l'extradition (Revue de droit internat. XI. 1879) und *Renault*: Des crimes politiques en matière d'extradition. Paris 1880 (Journal du droit intern. privé et de la jurisprudence comparée).

Lebens. Aber gerade die allgemeine Anerkennung jenes Grundsatzes macht allgemeine Übereinstimmung über seine Tragweite unerläßlich; und die Anerkennung des Prinzipes schließt die Anerkennung von Ausnahmen nicht aus.

2. Der Begriff des politischen Deliktes gehört bekanntlich zu den bestrittensten und schwierigsten juristischen Begriffen. Vielleicht schwindet ein Teil der Schwierigkeiten, wenn die Theoretiker des Strafrechts, die bisher in ihrer überwiegenden Mehrzahl mit größerer oder geringerer Vornehmheit die Bestimmung dieses Begriffes abgelehnt haben, künftighin an der Arbeit der Lehrer des Völkerrechtes sich mit beteiligen. Für uns fragt es sich, ob schon heute eine Einigung über den Begriff möglich ist oder ob nicht vielleicht die voraussichtlich schwierige Einigung durch eine Aufzählung der als politische (beziehungsweise nichtpolitische) zu betrachtenden Verbrechen umgangen werden kann.

Ich halte eine Einigung über den Begriff für schwierig, aber nicht für unmöglich. Mehr und mehr bricht sich die Ansicht Bahn, daß der Einteilungsgrund nicht in dem Motive oder dem Zwecke des Thäters, sondern in der Bedeutung des durch die That angegriffenen Rechtsgutes gelegen sei.[1]) Politische Delikte sind, so können wir umschreibend sagen, die gegen die politischen Rechtsgüter des einzelnen oder der Gesamtheit gerichteten strafbaren Handlungen. Der subjektiven Seite der That bleibt der ihr gebührende Einfluß gewahrt, wenn wir hinzufügen: die ..... vorsätzlich begangenen strafbaren Handlungen. Doch ist die Hinzufügung darum überflüssig, weil das positive Recht die genannten Handlungen eben nur als vorsätzlich begangene unter Strafe stellt. Auf dieser Basis könnte eine Einigung erzielt werden. Allein da der Charakter eines bestimmten Rechtsgutes als eines politischen einerseits theoretisch durchaus nicht unzweifelhaft ist, andrerseits durch die wechselnde Verfassung der einzelnen Staatswesen bedingt wird, wäre denn doch eine Aufzählung der von den Einzelstaaten als politische Delikte betrachteten strafbaren Handlungen schwer vermeidlich. Die

[1]) Man vgl. u. a. Haus, Principes généraux du droit pénal belge (2. Aufl.) I p. 277 ff.; Teichmann a. a. O. (mit einer Übersicht über die verschiedenen Ansichten); Fiore-Antoine a. a. O. S. 592 ff.; Binding, Grundriß zur Vorlesung über gem. deutsch. Strafrecht S. 54; Wahlberg, Beiträge zur Geschichte und Klassifikation der politischen und sozialen Verbrechen. Wien. 1880. S. 9 (Zeitschrift für das Privat- u. öffentl. Recht der Gegenwart. VII S. 507).

Aufzählung würde aber in diesem Falle nicht eine Umgehung der prinzipiellen Einigung, sondern ihre nähere Erläuterung bedeuten. Hoch- und Landesverrat einerseits, Verletzung der staatsbürgerlichen Rechte andrerseits wären die beiden Kernpunkte, um welche sich die aufzuzählenden Delikte zu gruppieren hätten.

3. Die belgische Attentatsklausel. Das Attentat Jaquins auf Napoleon III. im September 1854 bildete bekanntlich die Veranlassung für das Zustandekommen des belgischen Gesetzes vom 22. März 1856[1]), durch welches bestimmt wurde:

> Ne sera pas réputé délit politique ni fait connexe à un semblable délit, l'attentat contre la personne du chef d'un gouvernement étranger ou contre celle des membres de sa famille, lorsque cet attentat constitue le fait soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement.

Diese Bestimmung ging als die sog. belgische Attentatsklausel in eine ganze Reihe von Auslieferungsverträgen der verschiedensten Staaten (Belgien, Holland, Frankreich, Rußland, Deutschland, Österreich, Dänemark, Schweden und Norwegen, Montenegro u. s. w.) über; sie fehlt in zahlreichen anderen Verträgen; ihre Annahme ist beharrlich abgelehnt worden von Italien und von der Schweiz. Die gegenwärtige diplomatische Aktion bezweckt nach den in die Öffentlichkeit gedrungenen Nachrichten in erster Linie die ausnahmslose Aufnahme der Klausel in die bereits geschlossenen und noch zu schließenden Auslieferungsverträge. Bei dem allgemeinen Beifalle, welchen der eine übereinstimmende Tendenz verfolgende Antrag Windthorst (April 1881) in dem deutschen Parlamente wie außerhalb desselben gefunden hat, darf ich wohl annehmen, daß die Richtigkeit und Notwendigkeit des der Klausel zu Grunde liegenden Gedankens von keiner Seite (im deutschen Juristentage wenigstens) bestritten werden wird.[2]) Aber gegen die Form, in welcher der Gedanke zum Ausdrucke gebracht wird, muß ich eine Reihe von Einwendungen erheben.

a. Es ist durchaus verkehrt, zu sagen: „Nicht ist politisches Delikt das Attentat auf das Leben des Monarchen u. s. w." Ich behaupte

---

[1]) Vgl. über die Geschichte dieses Gesetzes Renault, Des crimes polit. S. 19 ff.

[2]) Auch die Versammlung der Gesellschaft für Reform und Kodifikation des internationalen Rechtes hat zu Köln am 16. August 1881 auf Antrag von Dudley-Field aus New-York sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß die Attentatsklausel in alle Auslieferungsverträge aufzunehmen sei.

gerade umgekehrt: wenn es überhaupt politische Delikte gibt, so nimmt der Königsmord die erste Stelle ein; es gibt, möchte ich sagen, kein politischeres Delikt als den Angriff auf das Leben des Staatsoberhauptes. Der Beweis für diese Behauptung ist leicht erbracht: beinahe in allen modernen Strafgesetzen bildet dieser Angriff den Hauptfall des Hochverrates (oder der diesem gleichstehenden Verbrechenskategorie), also den Hauptfall des politischen Verbrechens kat'exochen. Wer den politischen Charakter des Hochverrates zugibt, darf den des Königsmordes nicht leuguen. Mir ist kein einziges Gegenargument bekannt, welches den Namen eines solchen verdient. Die Verwerflichkeit der Handlung ist doch gewiß kein Grund gegen ihre politische Natur; für diejenigen wenigstens nicht, welche es mit mir auf das entschiedenste in Abrede stellen, daß der Hoch- oder Landesverräter im allgemeinen „est digne de l'estime des honnêtes gens." [1]) Und wer, den allgemeinen Charakter des Mordes betonend, den Königsmord als ein „gemeines, aus politischer Leidenschaft hervorgegangenes" Delikt bezeichnet, vergißt, daß nicht das Leben eines jeden Staatsbürgers, wohl aber das Leben des Staatsoberhauptes politische Bedeutung hat; daß Leben und Leben, wenn auch gleich vor dem Tode, durchaus ungleichwertig sein können vor der Gesetzgebung, und es, wie die Hochverratsparagraphen bezeugen, in unserem positiven Rechte auch thatsächlich sind. [2]) Auch Teichmann [3]) ist es nicht gelungen, die entgegengesetzte Ansicht zu begründen. Nach seiner Meinung verlangt das politische Delikt „un sujet pour ainsi dire impersonnel", und dieses Merkmal fehle dem Königsmorde. Teichmann verwechselt dabei Objekt des Verbrechens im Sinne von Rechtsgut und Objekt des Verbrechens im Sinne von Träger des Rechtsgutes. Das Rechtsgut ist allen Verbrechen gegenüber etwas unpersönliches; sein Träger

---

[1]) Renault a. a. O. S. 26.

[2]) Es sei mir hier eine kurze Zwischenbemerkung gestattet. Renault wirft die Frage auf (a. a. O. S. 26): Y aura-t-il des escroqueries politiques comme on veut admettre des assassinats politiques?" Die Antwort auf die Frage liegt in dem, was im Texte gesagt ist. Aber als Gegenstück zu den escroqueries politiques sei erwähnt, daß es nach englischem Recht zweifellos einen hochpolitischen Beischlaf gibt. Nach der criminal code bill (1878 Sekt. 35) ist Hochverrat: „violating, whether with her consent or not, a Queen consort, or the eldest daughter of a King or Queen regnant, unmarried, or the wife of the eldest son and heir apparent for the time being of the King or Queen regnant."

[3]) a. a. O.

allen Verbrechen gegenüber ein „persönliches Subjekt“ (oder eine Mehrheit von solchen). Die einfache Tötung des Monarchen muß auch Teichmann als politisches Verbrechen gelten lassen; ist das „sujet“ des Deliktes hier ein anderes als bei Mord, Assassinat, Vergiftung? [1])

Der Königsmord ist demnach in allen Fällen ein politisches Delikt. Er ist es auch dann, wenn durchaus unpolitische, rein persönliche Motive (Rachsucht, Eigennutz u. s. w.) den Verbrecher zur That bestimmten. So wenig zum Hochverrat überhaupt ein besonderer, über den Vorsatz hinausgehender animus hostilis gegen das Staatsganze erforderlich ist, ebensowenig ist dies bei dem Königsmorde der Fall, der ja nur als eine Spezies des Hochverrates betrachtet werden darf.

Es ist dringend notwendig, das klar zu erkennen und offen auszusprechen. Was hindert uns, im Gesetze oder in den Verträgen zu erklären: Politische Verbrecher werden mit Ausnahme der Königsmörder nicht ausgeliefert? Die Fassung der belgischen Attentatsklausel aber birgt die Gefahr nie endender Verwirrung in sich. Sie hindert uns, zu irgend einer Einigung über den Begriff des politischen Deliktes zu gelangen. Denn wie könnte die Definition gefaßt werden, wenn sie den Hochverrat nicht mit umfassen soll? Sie gewährt aber auch denjenigen Staaten, welche die Auslieferung nicht zugestehen wollen, ein juristisch unanfechtbares Argument. So hat Italien bisher die Aufnahme der Attentatsklausel in seine Auslieferungsverträge mit Erfolg verweigert, u. z. mit der Begründung, daß der Angriff auf das Leben des Monarchen nach dem in Italien geltenden Rechte zu den Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates gehöre, daß diese Verbrechen unzweifelhaft zu den politischen gerechnet werden müssen, und daß es daher nicht angehe, in einem Vertrage eine dem Gesetze direkt zuwiderlaufende Bestimmung zu treffen. [2]) Das Argument fällt in dem Augenblicke, in welchem die Auslieferung der Königsmörder als eine Ausnahme von dem Grundsatze der Nichtauslieferung politischer Verbrecher erkannt und verlangt wird.

b. Ich habe den Ausdruck „Königsmord“ bisher der Kürze wegen gebraucht. Daß er diejenigen Fälle nicht deckt, welche man ausge-

[1]) Treffende Ausführungen über den politischen Charakter des Königsmordes finden sich in dem bereits angeführten Werke von Brusa, der, selbst Mitglied des Institut de droit intern., sich gegen die von diesem aufgestellten Thesen ausspricht.

[2]) Man vgl. darüber Fiore-Antoine a. a. O. S. 596 Note 1.

nommen wiſſen will, bedarf keines Nachweiſes. Aber auch die Formel des belgiſchen Geſetzes, welche mit geringen Abweichungen in den verſchiedenen Verträgen wiederkehrt, iſt nicht zu empfehlen. Sie lautet: „L'attentat .... s'il constitue le fait soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoissonnement.“ Zunächſt fällt auf — oder ſollte doch auffallen —, daß die genannten drei Verbrechensbegriffe durchaus nicht in allen Geſetzgebungen wiederkehren, daher vollkommen ungeeignet ſind, die Grundlage einer internationalen Vereinbarung abzugeben. Beweis dafür iſt die weſentlich verſchiedene deutſche Übertragung der franzöſiſchen Ausdrücke in den verſchiedenen Verträgen. So ſpricht der öſterreichiſch-ruſſiſche Vertrag vom 15./3. Oktober 1874 von „Mord, Meuchelmord, Vergiftung“; der deutſch-luxemburgiſche vom 9. März 1876 von „Todſchlag, Mord, Giftmord“. Daß das weſentlich verſchiedene Dinge ſind, iſt klar. Es iſt daher dringend wünſchenswert, eine Faſſung zu finden, welche der Verſchiedenheit in der Geſetzgebung der Einzelſtaaten gerecht wird. Ich würde vorſchlagen, einfach von vorſätzlicher Tötung zu ſprechen. Auch wäre es nur eine Konſequenz aus dem geltenden Rechte, wenn das Unternehmen in gleicher Weiſe wie die Vollendung des Verbrechens behandelt würde.

c. Die Ausdehnung auf die Mitglieder der Familie des Staatsoberhauptes ſcheint mir überflüſſig zu ſein. Dafür wären der Thronfolger und der Regent wohl zu nennen. Überlegung verdient es, ob nicht auch die unternommene vorſätzliche Tötung des leitenden Miniſters in die Klauſel aufzunehmen wäre. Die Aufnahme wäre allerdings nur für den Fall notwendig, wenn 1) Geſetz oder Vertrag ſchlechtweg von politiſchen Verbrechen ſprechen ſollten, ohne eine Definition oder Aufzählung derſelben zu geben; oder wenn 2) in der Begriffsbeſtimmung das politiſche Motiv des Thäters als ausſchlaggebend bezeichnet würde. Denn in allen anderen Fällen kann es ja keinem Zweifel unterliegen, daß die Tötung des leitenden Miniſters als gemeines Delikt der Auslieferung unterliegt. Doch lege ich dieſen Bemerkungen kein ſonderliches Gewicht bei.

4. Das délit connexe. Schon in dem belgiſchen Auslieferungsgeſetze vom 1. Oktober 1833 findet ſich (Art. 6) die Beſtimmung:

> Il sera expressement stipulé dans ces traités, que l'étranger ne pourra être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ni pour aucun fait connexe à un semblable délit etc.

In verschiedener Fassung kehrt dieser Satz in zahlreichen Auslieferungsgesetzen und -Verträgen wieder. Frankreich und Belgien haben die Fassung des Gesetzes von 1833 meist unverändert beibehalten.[1]) Die italienischen Verträge drücken sich meistens in folgender Weise aus: „ni pour aucun autre fait quelconque rélatif à ce crime ou à ce délit.“ England dagegen verweigert (auf Grund des Gesetzes von 1870) die Auslieferung nicht bloß, wenn es sich um ein politisches Delikt handelt, sondern auch, wenn der Verfolgte vor den englischen Behörden den Nachweis liefert, „daß das Auslieferungsbegehren zu dem Zwecke gestellt sei, um gegen ihn eine politische Verfolgung einzuleiten.“

Es läßt sich nun gewiß nicht behaupten, daß die angeführten Bestimmungen sich durch besondere juristische Klarheit oder Brauchbarkeit auszeichnen. Man ist allmählich aber auch zu der Erkenntnis gelangt, insbesondere auf Grund der von Frankreich nach dem Commune-Aufstand gemachten Erfahrungen, daß die Dehnbarkeit der Ausdrücke: crime connexe oder rélatif à un délit politique dem flüchtigen Verbrecher in vielen Fällen ein durchaus unverdientes und von den vertragschließenden Mächten nicht beabsichtigtes Asyl sichere. In den Beratungen des Instituts für Völkerrecht wurde dieser Erkenntnis entschiedener Ausdruck gegeben.[2]) Nach eingehender Debatte einigte man sich auf folgende These (XIV):

> L'État requis apprécie souverainement, d'après les circonstances si le fait, à raison duquel l'extradition est réclamée, a ou non un caractère politique.
>
> Dans cette appréciation, il doit s'inspirer des deux idées suivantes:
>
> a) Les faits qui réunissent tous les caractères de crimes de droit commun (assassinat, incendies, vols), ne doivent pas être exceptés de l'extradition à raison seulement de l'intention politique de leurs auteurs;
>
> b) Pour apprécier les faits commis au cours d'une rébellion politique, d'une insurrection, ou d'une guerre civile, il faut se demander s'ils seraient ou non excusés par les usages de la guerre.

Die ganze Frage ist zweifellos eine äußerst schwierige. Aber der

---

[1]) Vgl. Fiore-Antoine S. 599 ff.

[2]) Vgl. Renault in seinem Rapport S. 10 ff.

größte Teil der Schwierigkeiten entfällt, wenn wir die durchaus verschiedenen, aber regelmäßig zusammengeworfenen Beziehungen, in welchen das gemeine zu dem politischen Delikte stehen kann, scharf auseinanderhalten.

a. Ein und derselbe Thäter hat zwei Verbrechen begangen, ein politisches und ein gemeines, die in keinem anderen als dem durch die Identität des Subjektes gegebenen Zusammenhange stehen. Ein der Verfolgung entgangener Mörder z. B. beteiligt sich mehrere Jahre später an einem landesverräterischen Unternehmen; er entflieht hierauf in das Ausland, von dem nunmehr die Auslieferung begehrt wird. Dieser Fall liegt durchaus einfach. Die beiden Handlungen, welche in realer Konkurrenz stehen, können und müssen strenge getrennt werden, die Auslieferung wird bewilligt wegen des Mordes, verweigert wegen des Landesverrates; der Staat, welchem die Auslieferung bewilligt worden ist, darf selbstverständlich Untersuchung und Aburteilung auf den Landesverrat nicht ausdehnen.

b. Eine und dieselbe Handlung kann unter einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden; unter dem einen erscheint sie als gemeines, unter dem andern als politisches Delikt. Die Einkerkerung des Monarchen kann als Freiheitsberaubung oder als Hochverrat betrachtet werden; die Mitteilung eines wichtigen Briefes an eine auswärtige Macht als Verletzung des Briefgeheimnisses oder als diplomatischer Landesverrat; die Zerstörung von Kriegsvorräten als Sachbeschädigung oder als militärischer Landesverrat u. s. w. Es sind die Fälle, in welchen der Kriminalist der älteren Schule von einer ideellen Konkurrenz sprechen würde. Auch diese Fälle können, ruhig betrachtet, keine ernste Schwierigkeit bieten. Ausschlaggebend ist für die Beurteilung dieser Fälle ihr spezieller, nicht ihr Gattungs-Charakter; jene Beurteilung ist die richtige, welche den konkreten Fall am erschöpfendsten berücksichtigt.[1]) Handelt es sich um die Auslieferung, so muß die Handlung demnach als ein politisches Delikt und nur als solches betrachtet werden; die Auslieferung ist ohne Einschränkung zu verweigern; eine Spaltung der einen Handlung in zwei Verbrechen ist unbedingt ausgeschlossen.

c. Dagegen bietet der dritte und letzte Fall wesentliche Schwie-

[1]) Die Fassung im Texte reicht nicht für alle Fälle aus. Aber ich kann hier auf die Natur der sog. Idealkonkurrenz nicht weiter eingehen. Das nähere in meinem Reichsstrafrecht § 40.

rigkeiten. Der Thäter hat eine ganze Reihe von Handlungen begangen, welche, einzeln betrachtet, den Charakter gemeiner Verbrechen, als Gesamtheit betrachtet, den Charakter eines politischen Deliktes an sich tragen. Im Laufe eines Volksaufstandes wurden die Wachen ermordet, Läden geplündert, Waffen geraubt, die Gegner in Fesseln geschlagen, Häuser angezündet, öffentliche Gelder unterschlagen, Eisenbahnen und Telegraphen zerstört, Staatsurkunden vernichtet u. s. w., u. s. w. In allen solchen Fällen handelt es sich zunächst um die Frage, ob wirklich alle einzelnen Handlungen desselben Thäters als zu einer Gesamthandlung vereinigt gedacht werden dürfen. Wenn wir diese Frage verneinen, so liegt reale Konkurrenz der Einzelhandlungen, also der unter a. bereits besprochene Fall, vor. Erscheinen dagegen die sämtlichen Handlungen als Teilakte einer Gesamthandlung, so haben wir nur die Gesamthandlung und nicht die Teilakte bei der weiteren Beurteilung ins Auge zu fassen. Für die Beurteilung der Gesamthandlung aber ist ihr überwiegender Charakter maßgebend. Ist dieser ein politischer, so liegt ein politisches Delikt vor; ist er es nicht, so haben wir es mit einem gemeinen Verbrechen zu thun; in jenem Falle wird die etwa begehrte Auslieferung verweigert, in diesem wird sie zu bewilligen sein.

Nun weiß ich recht wohl, daß die Kriterien der Gesamthandlung außerordentlich bestritten, oder richtiger, noch sehr wenig untersucht sind. Aber wir begegnen der Gesamthandlung — und das allein will ich besonders betonen — nicht blos auf dem Gebiete politischer Umwälzungen, sondern tagtäglich in unseren Gerichtssälen. Werden wir hier mit ihr fertig, so müssen wir es auch dort zuwege bringen: die Grundsätze sind die gleichen. Für mich ist insbesondere die Einheit des erreichten oder beabsichtigten Erfolges maßgebend;[1]) aber ich will auf dieser Formulierung nicht bestehen. In dem oben gegebenen Beispiele zweifle ich nicht an der Möglichkeit, die Teilakte zur politischen Gesamthandlung zusammenzufassen.

Aber die These des Instituts für Völkerrecht ist auf das allerentschiedenste zu verwerfen. In ihrem ersten Teile ist sie überflüssig; denn daß ein gemeines Delikt durch die politischen Motive des Thäters nicht zu einem politischen werden kann, wird ja allgemein zugegeben. Und in ihrem zweiten Teile ist sie unhaltbar. Wer Revo-

[1]) Mein Reichsstrafrecht § 39.

lutionen machen will, der muß die Glacee-Handschuhe ablegen und statt der Präsidentenglocke das Schwert und die Fackel zur Hand nehmen; von der Studierstube oder von dem Bankettsaale aus werden nur ausnahmsweise Throne gestürzt oder Verfassungen geändert, und ohne ein paar gebrochene Spiegelscheiben oder eingeschlagene Schädel pflegt's dabei nicht abzugehen. „Les usages de la guerre!" Als ob man von denjenigen, welche sich die Anerkennung als Kriegführende erst erkämpfen müssen, verlangen könnte, daß sie sofort die Pflichten derselben ohne ihre Rechte übernehmen! So lange es eine — wenn auch noch so traurige — Wahrheit bleibt, daß die Greuel eines Bürgerkrieges mit den Schrecken des Völkerkampfes nicht verglichen werden können, ebenso lange muß der Jurist mit dieser Wahrheit rechnen. Viel bestimmter, aber ebensowenig juristisch hat Martens[1]) den der These XIV des Instituts zu Grunde liegenden Gedanken dahin ausgedrückt: die Auslieferung solle stattfinden, wenn es sich handle um ein „crime abominable ou revoltant." Man wende diesen Grundsatz einmal in den Niederungen des nicht-politischen Verbrechens an. Um Müller zu töten, hat Schulze ihm das Haus über dem Kopfe angezündet; der Bedrohte aber hat sich gerettet. Liegt Mordversuch und Brandstiftung oder nur ersterer vor? Wenn jemand auf diese Frage antworten wollte: „Es kommt darauf an, was ein anständiger Mörder in dieser Lage gethan hätte," — so würden wir gewiß in dieser Antwort keine juristische Lösung des Problems erblicken können. Größeren Wert hat aber auch die Formel des Institut de droit int. nicht. Der Revolutionär, der als thoroughbred gentleman auftritt, muß erst geboren werden.

Nach einer Richtung ist allerdings unserer Oxforder These XIV großes Gewicht beizulegen; sie ist ein Beweis dafür, daß die durchaus krankhafte Sympathie für das, was man politisches Delikt nennt und was im wesentlichen Hoch- und Landesverrat ist, im Abnehmen begriffen ist. Vielleicht gelangen wir doch in nicht allzuferner Zukunft dahin, daß mit dem Grundsatze der Nichtauslieferung politischer Verbrecher auch die an ihn sich knüpfenden Kontroversen schwinden!

---

[1]) Vgl. seine Note in der Revue de droit intern. XI. Eine ähnliche Fassung wie die der These XIV findet sich übrigens schon in dem Berichte der englischen Kommission von 1878. Leichmann (a. O.) formuliert: „die Handlungen seien nicht als politische Delikte zu betrachten, s'ils étaient illégitimes (criminels), même si le parti de celui, qui les a commis, était dans son droit."

Ich halte es für überflüssig, auf weitere Details einzugehen und fasse meine Ansicht in folgenden Sätzen zusammen:

1. Einheitliche Grundsätze über die Gewährung der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, insbesondere der Auslieferung flüchtiger Verbrecher, sind dringend wünschenswert.

2. Der sicherste Weg zur vollständigen Erreichung dieses Zieles ist der Abschluß eines Welt-Rechtshilfe-Vertrages; sollte dieser sich zur Zeit als unerreichbar darstellen, so ist die unverzügliche Erlassung eines deutschen Auslieferungsgesetzes notwendig.

3. Die Auslieferung ist ein Akt der internationalen Rechtshilfe und nicht der kosmopolitischen Rechtspflege; sie setzt daher einen Strafanspruch des requirierenden, nicht aber des requirierten Staates voraus. Entstehen und Bestehen des behaupteten Strafanspruches ist ausschließlich nach dem Rechte des requirierenden Staates zu beurteilen. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen, von welchen die Bewilligung des Auslieferungsbegehrens abhängt, erfolgt durch die Gerichte des requirierten Staates.

4. Wegen politischer Verbrechen findet Auslieferung nicht statt. Die politischen Verbrechen sind in Gesetz oder Vertrag namentlich und unter Hinweis auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen aufzuzählen. Maßgebend für die Einreihung unter die politischen Verbrechen ist die politische Natur des durch die Handlung angegriffenen Rechtsgutes, nicht aber das Motiv des Thäters.

5. Der Grundsatz der Nichtauslieferung politischer Verbrecher findet keine Anwendung auf den Fall der unternommenen vorsätzlichen Tötung des Staatsoberhauptes.

6. Hat der Verfolgte durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen begangen, von welchen einige als politische, andere als gemeine Verbrechen erscheinen, so findet die Auslieferung wegen der gemeinen Verbrechen statt; Untersuchung und Aburteilung hat sich dann auf diese zu beschränken.

Digitized by Google

7. Trägt eine und dieselbe Handlung sowohl den Charakter eines gemeinen als auch den eines politischen Deliktes, so findet Auslieferung nicht statt.

8. Hat der Verbrecher mehrere Verbrechen begangen, welche als eine aus mehreren Akten zusammengesetzte Gesamthandlung sich darstellen, so ist diese nach ihrem überwiegenden Charakter entweder als politisches oder als gemeines Delikt zu betrachten und zu behandeln.

---

3. Internationaler Schutz internationaler Rechtsgüter.

Wir gelangen zur letzten Frage. Für den Theoretiker, vielleicht auch für den Diplomaten, ist sie die interessanteste. Aber die Schwierigkeiten, welche ihre Lösung bietet, lassen die Hoffnung auf allgemeine Verständigung als eine ganz geringe erscheinen. Für mich handelt es sich an diesem Orte nur darum, den Weg anzudeuten, auf welchem mir die Verständigung als möglich erscheint.

I. Gibt es internationale Rechtsgüter?

Wir können auf doppelte Weise uns den Begriff konstruieren.

1. Insoweit der Staat, sei es als Gesamtheit, sei es in seinen einzelnen Bürgern, als Träger der verschiedenen Rechtsgüter erscheint, können und müssen wir diese als *nationale* bezeichnen. Auch dadurch, daß diese Rechtsgüter in den verschiedenen Staaten in gleicher Weise sich wiederfinden, hören sie nicht auf nationale Rechtsgüter zu sein, werden sie nicht etwa zu internationalen. Die Integrität des Staatsgebietes z. B. ist ein französisches, deutsches, englisches u. s. w., also ein nationales, nicht aber ein internationales Rechtsgut. Wenn zwei Nachbarn von demselben Baumeister zwei bis zu den geringfügigsten Einzelheiten übereinstimmende Häuser sich bauen lassen, so ist jeder von ihnen für sich Alleineigentümer seines Hauses; die Gleichheit der Häuser ändert daran nicht das geringste. Von *internationalen* Rechtsgütern können wir nur dann sprechen, wenn nicht der einzelne Staat, sondern die Gesamtheit der Staaten *Träger* des Rechtsgutes ist. Es muß aber als äußerst zweifelhaft bezeichnet werden, *ob* es derartige Rechtsgüter überhaupt gibt.[1]) Ich selbst

[1]) Interessante Ausführungen (welchen ich allerdings nicht beistimmen kann) bei Wahlberg in der oben S. 66 Note 1 angeführten Schrift.

habe die Frage bejaht;[1]) und würde die Integrität des Münzverkehrs, die internationalen Wasserstraßen und submarinen Kabel u. a. hieher rechnen; ich wage es aber nicht, diese Ansicht zur Grundlage weiterer Auseinandersetzungen zu machen.

2. Dagegen dürfte eine andere Konstruktion größere Aussicht auf allgemeine Billigung haben. Durch internationale Angriffe kann eine internationale Solidarität der nationalen Interessen entstehen, und durch diese das an sich nationale Rechtsgut zu einem internationalen — wenigstens in einem gewissen Sinne — werden. „Aux maux internationaux, il faut des remèdes internationaux", sagt Bluntschli.[2]) Die Angriffe der Seeräuber wie die der Anarchisten in ihren verschiedenen Schattierungen liefern ausreichende Beispiele. Es genügt hier, das Prinzip aufzustellen; seine Anwendung überschreitet die dem Kriminalisten gezogenen fachlichen Schranken.

II. Internationale Vereinbarungen.

Soweit durch die in den verschiedenen Staaten bestehenden Bestimmungen für strafrechtlichen Schutz der nationalen Rechtsgüter (in der zweiten weiteren Bedeutung des Wortes) gegen internationale Angriffe in genügender Weise Sorge getroffen ist, sind besondere internationale Vereinbarungen (also abgesehen von Rechtshilfeverträgen) durchaus überflüssig. Sie werden aber notwendig, sobald es an strafrechtlichem Schutz in einzelnen Staaten gänzlich fehlt oder derselbe als ungenügend erscheint. Dabei darf nicht übersehen werden, daß eine gewisse Übereinstimmung sowohl in der Begriffsbestimmung der strafbaren Handlungen als auch in den Strafdrohungen notwendig ist, wenn den überall sich gleichenden Angriffen mit überall gleicher Energie entgegengetreten werden soll.

Durch solche Vereinbarungen wird an der Strafberechtigung des einzelnen Staates nichts geändert; ebensowenig an der Rechtshilfepflicht der übrigen. Derjenige Staat, auf dessen Gebiet die strafbare Handlung begangen worden, ist nächster Träger des Strafanspruchs; die anderen Staaten sind ihm zur Gewährung der Rechtshilfe, beziehungsweise der Auslieferung, unter denselben Voraussetzungen

---

[1]) Mein Reichsstrafrecht S. 52.

[2]) In seinem Gutachten an das Institut de droit intern. vom 25. Juli 1880. (Vgl. Revue de droit int. XIII S. 74.) Ein ganz übereinstimmender Gedanke in meinem Reichsstrafr. S. 52.

verpflichtet wie in anderen Fällen. Kollisionen der Strafansprüche aber werden durch die Überschreitung des Territorialprinzipes unvermeidlich, und sind nach den uns bekannten Grundsätzen zu entscheiden. Zu einer „Weltrechtspflege" gelangen wir auch auf diesem Wege nicht.

III. Der Antrag Windthorst.

Meine Stellung zu dem Antrage Windthorst u. Genossen ergibt sich nach dem Gesagten von selbst. Der Antrag, bezw. der beinahe einstimmig dem Antrage entsprechende Beschluß des Reichstages, geht bekanntlich dahin:

> Den Reichskanzler zu ersuchen, auf eine Vereinbarung mit den Regierungen anderer Staaten hinzuwirken, wodurch jeder dieser Vereinbarung beitretende Staat sich verpflichtet,
>
> a) den Mord oder Versuch des Mordes, welche an dem Oberhaupte eines der Vertragsstaaten verübt worden sind;
>
> b) die zwischen mehreren getroffene Verabredung des unter a bezeichneten Verbrechens, auch wenn es zu dem Beginne dieses Verbrechens nicht gekommen ist;
>
> c) die öffentliche Aufforderung zu dem unter a bezeichneten Verbrechen sowohl gegen seine eigenen Angehörigen, als auch gegen die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden mit Strafe zu bedrohen;
>
> d) einen in seinem Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, welcher das unter a bezeichnete Verbrechen begangen hat, auf Ansuchen der Regierung des Staates, in welchem das Verbrechen verübt worden, an letztere auszuliefern.

Ich möchte zunächst die in lit. d enthaltene Forderung einer Revision der bestehenden und der Abschließung neuer Auslieferungsverträge durchaus sondern von den übrigen. Die Revision ist dringend nötig, aber nicht bloß in diesem einen Punkte. Und durch eine partielle Reform gefährden wir geradezu die totale: die Verhandlungen, welche jede derartige Reform voraussetzt, sind nicht so einfacher Natur, daß unsere Diplomatie, hat sie einmal einen teilweisen Erfolg errungen, sie leichten Herzens wieder von vorne beginnen dürfte. Zudem setzt der Antrag die ausschließliche Herrschaft des Territorialprinzipes voraus, während doch, wie wir wissen, die meisten modernen Gesetzgebungen weit über dasselbe hinausgehen; eine Revision mit Zugrundelegung des Antrages wäre demnach ohne Bruch mit dem geltenden Rechte gar nicht durchführbar.

Im übrigen bin ich sachlich durchaus einverstanden. Aber einerseits geht mir die Detaillierung zu weit, andrerseits halte ich die Selbstbeschränkung auf den Königsmord für unzweckmäßig. Ich fasse demnach die einzige von mir aufzustellende These dahin:

Soweit durch internationale Angriffe auf gewisse Rechtsgüter das Bedürfnis einer internationalen Abwehr erzeugt wird, sind internationale Vereinbarungen über gleichmäßigen strafrechtlichen Schutz dieser Rechtsgüter wünschenswert.

Anhang.

Die Oxforder Beschlüsse des Instituts für Völkerrecht.

1.

Die Auslieferung ist ein internationaler Rechtsakt, der der Gerechtigkeit und dem Staatsinteresse entspricht. Sein Zweck ist wirksame Verhinderung oder Bestrafung der Verbrechen.

2.

Sicher und regelmäßig kann die Auslieferung nur dann gehandhabt werden, wenn Staatsverträge bestehen. Es ist wünschenswert, daß deren Zahl sich immer mehr und mehr steigere.

3.

Dennoch sind es keineswegs Vertragsabschlüsse allein, wodurch die Rechtmäßigkeit der Auslieferung begründet wird. Die Auslieferung darf auch in Ermangelung jeder vertragsmäßigen Verpflichtung bewerkstelligt werden.

4.

Es ist wünschenswert, daß in jedem Lande das Auslieferungsverfahren durch Gesetz geordnet werde. Das gleiche gilt von den Bedingungen, unter denen die als Missethäter in Anspruch genommenen Personen solchen Regierungen ausgeliefert werden sollen, mit denen ein Staatsvertrag nicht abgeschlossen wurde.

8.

Die Bedingung der Gegenseitigkeit (réciprocité) kann dabei durch politische Interessen empfehlenswert werden, bildet aber keine Forderung der Gerechtigkeit.

9.

Unter Staaten, deren Strafgesetzgebungen auf übereinstimmenden Grundlagen beruhen, und die ein wechselseitiges Vertrauen in ihre Gerichtseinrichtungen setzen dürfen, wäre die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen ein Mittel, um eine gute Justizverwaltung zu sichern, zumal man es als wünschenswert betrachten muß, daß soweit als möglich, die Gerichtsbarkeit im forum delicti commissi, zur Aburteilung berufen werden sollte.

10.

Wo man bei der gegenwärtigen Praxis der Nichtauslieferung der eigenen Unterthanen stehen bleibt, sollte man wenigstens diejenigen Staatsbürgerrechte

nicht berücksichtigen, die erst nach Begehung derjenigen Missethat erworben wurden, wegen welcher die Auslieferung verlangt wurde.

8.

Die Berechtigung des um Auslieferung ersuchenden Staates muß nach dessen eigner Gesetzgebung bemessen werden. Dieselbe darf aber nicht in Widerspruch stehen mit der Gesetzgebung des ersuchten Zufluchtsstaates.

9.

Liegen mehrere Auslieferungsgesuche wegen eines und desselben Verbrechens vor, so gebührt der Vorrang demjenigen Staate, in dessen Gebiet die Missethat verübt wurde.

10.

Wenn dasselbe Individuum durch mehrere Staaten wegen verschiedener Verbrechen in Anspruch genommen wird, so hat der um Auslieferung ersuchte Staat seine Entscheidung unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren Schwere jener Verbrechen zu treffen. Ergeben sich bezüglich der Schwere Zweifel, so ist der zeitlich früher gestellte Auslieferungsantrag beoorrechtet.

11.

Als Regel ist zu fordern, daß die der Auslieferung zu unterwerfenden Strafsfälle nach der Gesetzgebung der beiden in Betracht kommenden Länder für strafbar erklärt sind; ausgenommen davon sind solche Fälle, wo wegen besonderer Staatseinrichtungen, oder wegen der geographischen Lage eines Landes der in Betracht kommende Thatbestand nicht entstehen könnte.

12.

Da die Auslieferung immer eine tief einschneidende Maßregel ist, setzt sie regelmäßig Vergehen von einer gewissen Erheblichkeit voraus, die in den Auslieferungsverträgen genau aufgezählt werden müssen. Die darauf bezüglichen Bestimmungen werden natürlich von der besondern Lage der in Betracht kommenden vertragsschließenden Staaten beeinflußt.

13.

Wegen politischer Verbrechen findet keine Auslieferung statt.

14.

Der um Auslieferung ersuchte Staat prüft selbständig nach den vorliegenden Umständen, ob der dem Auslieferungsgesuch zu Grunde liegende Thatbestand einen politischen Charakter an sich trägt oder nicht. Bei dieser Prüfung hat er sich von folgenden Gesichtspunkten leiten zu lassen:

a. Die Thatbestände, in denen die Merkzeichen eines gemeinen Verbrechens gegeben sind (Mord, Brandstiftung, Diebstahl), dürfen der Auslieferung nicht deswegen entzogen werden, weil deren Urheber politische Zwecke im Auge hatten.

b. Bei der Erwägung derjenigen Thatsachen, die im Laufe einer Insurrektion oder eines schweren Bürgerkrieges begangen wurden, muß man als Richtschnur die Frage nehmen, ob dieselben durch den Kriegsgebrauch entschuldigt werden konnten.

15.

Jedenfalls darf die Auslieferung wegen einer That, die gleichzeitig als gemeines und als politisches Verbrechen anzusehen ist, nur dann gewährt werden,

wenn der ersuchte Staat die Zusicherung erhält, daß der Ausgelieferte nicht durch ein Ausnahmegericht abgeurteilt werden wird.

16.

Die Auslieferung bezieht sich nicht auf Desertion der zur Landarmee oder Kriegsflotte gehörigen Soldaten oder auf rein militärische Vergehen. Diese Regel steht aber der Auslieferung von Matrosen der Staats- oder Handelsmarine nicht im Wege.

17.

Auslieferungsgesetze oder Auslieferungsverträge dürfen auf solche Handlungen angewendet werden, die begangen wurden, ehe dieselben in Kraft traten.

18.

Die Auslieferung findet auf diplomatischem Wege statt.

19.

Wünschenswert ist, daß in dem Zufluchtsstaate die Gerichtsbehörde berufen werde, nach stattgehabtem kontradiktorischem Verfahren über das Auslieferungsgesuch zu entscheiden.

20.

Der um Auslieferung ersuchte Staat darf die Auslieferung nicht gewähren, wenn in Gemäßheit seines Staatsrechts der Richter entschieden hat, daß dem Auslieferungsgesuche nicht stattgegeben werden darf.

21.

Die Prüfung des Auslieferungsgesuchs hat sich auf die allgemeinen Bedingungen der Auslieferung und die thatsächliche Begründung der Anklage zu erstrecken.

22.

Die Regierung, welche wegen einer bestimmten Missethat die Auslieferung gewährt erhielt, ist in Ermangelung entgegenstehender Verbindungen von Rechtswegen verpflichtet, den Ausgelieferten nur wegen dieser That ausschließlich aburteilen zu lassen.

23.

Die Regierung, welche eine Auslieferung zugestand, kann nachträglich darin willigen, daß der Ausgelieferte auch noch wegen andrer Verbrechen, als wegen welcher er ausgeliefert wurde, abgeurteilt werde, wofern diese anderen Verbrechen eine Auslieferung begründen konnten.

24.

Die Regierung, die infolge einer stattgehabten Auslieferung ein Individuum in ihre Gewalt brachte, kann dasselbe ohne Genehmigung des auslieferndn Staates nicht einer anderen Regierung überweisen.

25.

Die vom Richter ausgegangene Beurkundung, wodurch die Auslieferung für zulässig erklärt wird, muß die Umstände feststellen, unter denen die Auslieferung vor sich gehen soll, ingleichen die Thatsache, wegen welcher die Auslieferung gewährt wird.

26.

Dem Ausgelieferten sollte es nicht versagt sein, die Regelwidrigkeit derjenigen Umstände, unter denen seine Auslieferung erfolgte, als prozeßhindernde Einrede vor dem in der Sache selbst endgültig erkennenden Gerichtshofe vorzubringen.

4.

Die Leistungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin im Jahre 1880/81.

(Mit Ausschluß der forensischen Psychopathologie.)

Von Professor Ed. Hofmann, k. k. Ober-Sanitätsrat und Landesgerichtsanatom in Wien.

Obgleich die Wichtigkeit und Bedeutung der Aussagen des Gerichtsarztes von keiner Seite verkannt wird, so findet doch die gerichtliche Medizin als Spezialdisziplin in der letzten Zeit nicht jene Pflege und Anerkennung, wie sie verdient und wie sie ihr als suprema medicinae filos früher stets zu teil geworden war.

Die Ursache dieser auffälligen Erscheinung liegt in der, insbesondere bei der Reformierung des medizinischen Unterrichts in Deutschland aufgetauchten und leider auch zur Geltung gekommenen Meinung, daß die forensische Anwendung medizinischen Wissens sich aus letzterem von selbst ergebe und daher weder besonders gelehrt, noch gelernt zu werden brauche. Diese, übrigens nicht von sachverständigen Gerichtsärzten ausgegangene Anschauung ist aber entschieden unrichtig, einesteils weil es sich, wie die tägliche Erfahrung lehrt, in der gerichtsärztlichen Praxis zum großen, ja zum größten Teile um ganz spezifische Fragen handelt, die den gewöhnlichen Aufgaben der Medizin mehr oder weniger fremd sind, deren Beantwortung daher ein spezielles Studium und eine spezielle Erfahrung erfordert, andrenteils weil die forensische Anwendung medizinischen Wissens, resp. die forensische Untersuchung und Begutachtung, wenn sie dem Richter verwertbar sein soll, sich gewissen gesetzlichen Anforderungen teils in formeller, teils in inhaltlicher Beziehung anpassen muß, daher Kenntnis und Verständnis der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen verlangt, die für sich allein der gerichtsärztlichen Thätigkeit einen spezifischen Charakter aufdrücken.

Wird aber die Eigenart gerichtsärztlicher Fragen und die Notwendigkeit ihres besonderen Studiums anerkannt, dann steht auch die Notwendigkeit eines speziellen Unterrichts in einschlägigen Untersuchungen und Begutachtungen außer Zweifel, und es kann sich nur darum handeln, in welcher Weise derselbe am zweckmäßigsten eingerichtet werden soll. Es gibt in dieser Beziehung nur zwei Wege: entweder wird jeder Fachprofessor an den medizinischen Fakultäten verpflichtet, auch die forensische Anwendung seiner Disziplin zu behandeln, oder es werden eigene Lehrkanzeln für gerichtliche Medizin kreiert, wie sie z. B. in Österreich, teilweise auch in Deutschland und in anderen Ländern bestehen.

Erſterer Modus beſticht auf den erſten Blick, weil angenommen werden kann, daß derjenige, der ſich nur mit einem Spezialfach beſchäftigt und darin eine relativ größere Erfahrung beſitzt, auch für den Unterricht in der Anwendung der betreffenden Disziplin zu forenſiſchen Zwecken die geeignetſte Perſönlichkeit ſein dürfte. In der Theorie iſt dieſe Anſchauung richtig, die Erfahrung lehrt jedoch, daß, mit Ausnahme der Pſychiater, teilweiſe auch der Chemiker, Anatomen und Geburtshelfer, gerade die Spezialiſten ſich gar nicht oder nur nebenbei mit der Anwendung ihrer Disziplin zu Rechtszwecken beſchäftigen, teils weil ihnen die zu dieſer Anwendung nötige Geſetzkenntnis nicht geläufig iſt, teils weil die anderweitigen Seiten ihres Faches ſie derart okkupieren, daß für eine eingehende und ſyſtematiſche Behandlung der forenſiſchen Seite desſelben ihnen keine Zeit erübrigt, wozu noch bemerkt werden muß, daß gewiſſe, für den Gerichtsarzt ſehr wichtige Kapitel, z. B. die Lehre von den gewaltſamen Todesarten, die Identitätsfragen, die Beſtimmung der Zeit des Todes, die Fäulnisvorgänge unter verſchiedenen Bedingungen, die ſtrafrechtliche Beurteilung der Verletzungen und Verletzungsbedingungen, die Lehre von der Fruchtabtreibung u. ſ. w., ſich nur gezwungen in das gewöhnliche Schema des mediziniſchen Unterrichts unterbringen reſp. den einzelnen Fächern zuteilen laſſen, die überdies bei der beſtehenden Lernfreiheit auch von den Schülern in ganz ungleichmäßiger Weiſe gehört zu werden pflegen, ſo daß auch von einer ſyſtematiſchen und umfaſſenden Aneignung gerichtsärztlicher Lehren von ſeiten der Mediziner nicht die Rede ſein kann.

Ungleich zweckmäßiger iſt der zweite Modus, da er nicht bloß eine ſyſtematiſche und alle ſich ergebenden Fragen umfaſſende Behandlung des Gegenſtandes geſtattet, ſondern weil nur auf dieſe Weiſe der juriſtiſchen Seite des Gegenſtandes in einheitlicher und zuſammenhängender Weiſe Rechnung getragen werden kann. Dieſer Modus iſt auch der Entwicklung des Faches am förderlichſten, da es ja bekannt iſt, daß die gewaltigen Fortſchritte auf dem Gebiete der Medizin nicht zum geringſten Teile eben der Teilung der Arbeit und der gegenwärtig immer mehr fortſchreitenden Scheidung in Spezialfächer zu verdanken ſind.

Damit aber eine ſolche Lehrkanzel eine erſprießliche Thätigkeit entfalten könne, iſt es unbedingt notwendig, daß ihr gerichtsärztliches Material zugewieſen werde, nicht nur zum eigenen Studium und zur eigenen Belehrung des betreffenden Dozenten, ſondern auch damit der Unterricht nicht bloß theoretiſch, ſondern auch praktiſch erteilt werden könne. Daß letzteres nicht überall oder wenigſtens nicht ausreichend geſchieht, iſt ein ſehr weſentlicher Grund, warum die gerichtliche Medizin kein rechtes Leben entfaltet und an vielen Orten die Lehrkanzel, weil man ſich nur auf theoretiſche und deshalb ganz unfruchtbare Vorträge beſchränkt, nur ein kümmerliches Daſein führt und zu keinem Anſehen gelangt. Durch Übertragen der gerichtsärztlichen Agenden der Univerſitätsſtädte an den betreffenden Profeſſor der gerichtlichen Medizin, insbeſondere durch Zuweiſung des gerichtlichen und ſanitätspolizeilichen Leichenmateriales kann obigen Forderungen verhältnismäßig leicht ent-

ſprochen werden, und die Erfahrung lehrt, daß überall dort, wo eine ſolche Einrichtung beſteht, wie in Wien, Prag, Berlin, Krakau, auch in gerichtlicher Medizin etwas geleiſtet wird.

Iſt aber durch ſolche Einrichtungen ausgiebige Gelegenheit zum Lehren und Lernen der gerichtlichen Medizin gegeben, dann ſoll auch dafür Sorge getragen werden, daß niemand als Gerichtsarzt angeſtellt werde, der nicht gerichtsärztliche Ausbildung erhalten hat und dieſe durch eine abgelegte Prüfung (Phyſikatsexamen ꝛc.) zu dokumentieren vermag. Eine ſolche Verfügung würde nicht bloß den Gerichten gute Gerichtsärzte verſchaffen, ſondern auch die Entwickelung des Faches weſentlich fördern.

Wenn ich mit dieſen Betrachtungen meinen Bericht einleite, ſo geſchieht dies, weil eine Reihe von Publikationen des letzten Jahres ſich auf Vorſchläge zur Hebung des Unterrichts in gerichtlicher Medizin bezieht. Es gehören hierher zunächſt diejenigen, welche durch den vom Profeſſor der gerichtlichen Medizin in Neapel, De Crecchio, im italieniſchen Parlamente eingebrachten Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Überweiſung gewiſſer gerichtsärztlicher Unterſuchungen und Begutachtungen an die Profeſſoren der gerichtlichen Medizin, veranlaßt wurden.

De Crecchio hatte einen ſolchen Entwurf (Progetto di legge sull' intervento del professore di medicina legale nel raccogliere le prove generiche nei giudizi penali) bereits am 2. Dezember 1878 im Parlamente eingebracht, denſelben aber am 10. Februar 1880 in folgender Weiſe modifiziert: Art. 1. In allen Städten, wo gerichtliche Medizin gelehrt wird und wo dem Lehrſtuhl geeignete Lokale, Vorkehrungen und Perſonen beigegeben ſind, ſollen die gerichtlichen Nekroskopieen, die Ausſtellung unbekannter Leichen und andere techniſche Unterſuchungen in dieſen Lokalitäten ſtattfinden. — Art. 2. Das den angegebenen Lokalen angehörige Perſonal ſoll dem Unterſuchungs- und erkennenden Richter zur Verfügung ſtehen, inſoweit er es für gerichtliche Nekroskopieen und andere darauf bezüglichen Unterſuchungen und Begutachtungen requiriert oder zur einfachen Bewachung der Kadaver und des Unterſuchungsmaterials darüber disponiert. — Art. 3. Jedesmal, wenn das Gericht den Profeſſor oder ſeinen Aſſiſtenten zum Sachverſtändigen wählt, ſollen dieſelben ihre Mitwirkung nicht verſagen dürfen; ſie ſollen nach der gerichtlichen Taxe honoriert werden. So oft Nekroskopieen oder andere Unterſuchungen und Begutachtungen in den oben erwähnten Univerſitätslokalen ſtattgefunden haben, ſollen der Profeſſor und ſein Aſſiſtent nicht als Sachverſtändige der Parteien mitwirken dürfen.

De Crecchio motiviert (Rivista sperimentale di freniatria e di medicina legale IV p. 771) ſeinen Antrag mit dem erwieſenen Mangel guter Gerichtsärzte und den Übelſtänden, die daraus hervorgehen. Allgemein ſei die Klage, daß die gerichtsärztlichen Gutachten, ſtatt die Juſtiz zu unterſtützen und zu fördern, dieſelbe hemmen und Schwierigkeiten ſchaffen, die manchmal nicht mehr zu beheben ſind. Man finde ſelbſt unter ſonſt tüchtigen Ärzten ſelten einen, der eine gerichtsärztliche Unterſuchung zu machen und ein brauchbares Gutachten abzugeben ver-

möge. Dies komme von dem Mangel eines praktiſchen Unterrichts in gerichtlicher Medizin, und dieſen anzubahnen ſei der Zweck des Antrages. De Crecchio gibt zu verſtehen, daß letzterer eigentlich die Errichtung eines praktiſchen gerichtlich-mediziniſchen Inſtitutes an allen Univerſitäten anſtreben ſollte, daß er aber aus Opportunitätsgründen vorläufig denſelben in obiger Weiſe gefaßt habe. Auch verlange er nicht, daß der Profeſſor der gerichtlichen Medizin jedesmal, ſondern nur ſo oft als möglich als Sachverſtändiger genommen werden müſſe, dagegen jedesmal zu der betreffenden Unterſuchung eingeladen werden ſolle, um das gebotene Material für Unterrichtszwecke verwerten zu können. Jedenfalls würden bei einer ſolchen Einrichtung Koſten erſpart, die ſonſt, weil ſo häufig wiederholte Unterſuchungen notwendig ſind, ſich mitunter ganz unverhältnismäßig hoch ſtellen. Den Einwand, daß die gerichtlichen Unterſuchungen geheim gehalten werden ſollen, hält er für nicht ſtichhaltig und illuſoriſch und verweiſt in dieſer Beziehung auf das Ausland, wo die Ausnutzung gerichtsärztlichen Materials für den Unterricht erfolgt, ohne daß daraus prozeſſuale Übelſtände oder Schwierigkeiten hervorgegangen wären.

Die Rivista penale (Gennaio-Febraio 1879) geſteht zwar zu, daß die gerichtsärztlichen Unterſuchungen in Italien viel zu wünſchen übrig laſſen, hält aber den Entwurf De Crecchios im Prinzip für verfehlt. Derſelbe ziele mehr darauf hin, ein neues Feld für den Univerſitätsunterricht und Material für die gerichtlich-mediziniſchen Kabinette zu gewinnen, als auf Verbeſſerung des Syſtems bei den gerichtlichen Obduktionen. Die Ärzte, ſagt der Berichterſtatter, begnügen ſich nicht mehr damit, die armen Kranken in den öffentlichen Spitälern von der ſtudierenden Jugend martern zu laſſen (far torturare), ſie wollen auch die der Juſtiz anheimgefallenen Opfer für ihre Unterrichtszwecke ausbeuten, und wer weiß, ob ſie nicht eines Tages wieder die Auslieferung der zum Tode Verurteilten verlangen werden, um dieſelben auf ihre Weiſe umzubringen zum gedeihlichen Fortſchritt der Klinik und Phyſiologie? Auch hält es derſelbe für einen entſchiedenen Nachteil, wenn gleich die erſten Schritte des Unterſuchungsrichters der Öffentlichkeit übergeben werden, wie dieſes bei Verwertung des gerichtsärztlichen Materials zu Unterrichtszwecken unvermeidlich wäre. Auch würde durch Annahme des Projektes ein bedenklicher Dualismus im Unterſuchungsverfahren eingeführt werden, wenn in den größeren Univerſitätsſtädten die gerichtsärztlichen Funktionen durch den Profeſſor der gerichtlichen Medizin, anderwärts nur durch beliebige Ärzte verſehen werden würden. Der Berichterſtatter verwirft daher den Entwurf und ſchlägt dafür den Erlaß eines Regulativs für gerichtliche Obduktionen vor, wie ſolche auch in Öſterreich und Preußen beſtehen, und den Nachweis einer beſonderen gerichtsärztlichen Lehrzeit (speciale tirocinio negli studi medico-legali) von denjenigen, welche in den größeren Bevölkerungszentren als Gerichtsärzte zu fungieren gedenken.

A. Tamaſſia, Profeſſor der gerichtlichen Medizin in Pavia, proteſtiert („Il progetto di legge del Prof. De Crecchio ed i suoi oppo-

sitori." Rivista sperim. di fren. V 202) gegen die ganz unbegründete Behauptung, daß die Kranken in den öffentlichen Spitälern von den Medizinern gemartert werden, sieht in der Zulassung der Studenten zu den gerichtlichen Untersuchungen gar keine Gefahr und begreift nicht, wie der „Dualismus", von dem der Ref. der Rivista penale spricht, Bedenken erregen könne, da einerseits bei dem Umstande, daß die Gerichtsärzte in den Populationszentren durchschnittlich größere Erfahrung besitzen als die vom Lande, ein solcher „Dualismus" seit jeher besteht, andrerseits aber es natürlich und korrekt ist, wenn die Justiz, wo ihr die Wahl bleibt, die besten Sachverständigen nimmt, die zu haben sind. Von einem bloßen Obduktionsregulativ erwartet T. gar nichts, was aber die besondere gerichtsärztliche Lehrzeit betrifft, die der Ref. der Riv. penale verlange, so fragt T. mit Recht, was der Tiro lernen soll, wenn sowohl ihm als seinem Lehrer der Kontakt mit der wirklichen gerichtsärztlichen Praxis verwehrt wird.

Im Aprilheft 1880 bespricht die Rivista penale abermals den Entwurf De Crecchios. Sie sagt, es sei schon ein kühner Wunsch, wenn man verlange, daß der Student die Universität schon reif und zur Profession geschickt verlassen solle. Nun verstärkt aber das betreffende Projekt die Dosis und möchte, daß aus der Universität auch geschickte Sachverständige hervorgehen sollen. Dementgegen ist die Riv. pen. der Ansicht, daß das praktische Studium der gerichtlichen Medizin anstatt einer Hochschule einem Spezialinstitute für konkrete gerichtliche Fälle übertragen werden sollte, in welchem der schon geprüfte Arzt in den betreffenden Disziplinen sich vertiefen und praktische Ausbildung erlangen könnte. Dann würde auch die Riv. pen. andere Einwendungen nicht erheben, da die zum Studium und zur Mitwirkung in gerichtlichen Untersuchungen Berufenen genügende Garantieen für ihre Verschwiegenheit bieten würden. Ähnliche Institute könnte man auch an größeren Spitälern errichten, wodurch dem Einwurf des Dualismus begegnet wäre. Letzterer besteht gegenwärtig allerdings, durch den Antrag de Crecchios würde er aber gesetzlich sanktioniert und noch auffälliger werden. Die Riv. pen. kann somit nur dem Prinzip des Projektes beistimmen, nicht aber der Ausführung, wie sie vorgeschlagen wird. Letztere sei nur eine halbe Maßregel, während entschiedene Reformen angezeigt sind. Ersparungsgründe zur Geltung zu bringen sei hier nicht am Platze. „Wir begreifen sehr gut", sagt die Riv. pen., „daß die Knappheit der Staatskasse herangezogen wird, um gewisse nützliche, aber nicht unumgänglich notwendige Ausgaben zu verweigern; wir begreifen aber nicht, wie wegen der Knappheit der Staatskasse den elementarsten Erfordernissen der Gerechtigkeit Befriedigung versagt werden kann, von deren rechtmäßiger Herrschaft und richtiger Leitung das moralische und ökonomische Wohlbefinden des Staates abhängt."

Tamassia (Rivista sperim. VI 173) billigt im allgemeinen diese Anschauungen der Riv. pen. und gesteht zu, daß der betreffende Entwurf manches zu wünschen übrig lasse, doch sei er jedenfalls ein Fortschritt und der

Anfang radikaler Reformen, daher zu unterſtützen, falls letztere vorläufig nicht durchzuſetzen ſind.

Ich ſelbſt finde die Anſichten der Riv. penale ſehr beachtenswert und würde mit denſelben vollkommen übereinſtimmen, wenn nach Durchführung des von ihr vorgeſchlagenen Unterrichtsmodus die Beſtimmung getroffen würde, daß ausſchließlich oder wenigſtens in erſter Linie nur ſolche Ärzte als Gerichtsärzte genommen, insbeſondere als ſolche angeſtellt werden dürften, die ein gerichtsärztliches Inſtitut mit durch eine Prüfung dokumentiertem Erfolg frequentiert haben. So lange eine ſolche Beſtimmung nicht getroffen iſt, und ſo lange, wie dies nicht bloß in Italien, ſondern auch in Öſterreich und teilweiſe auch in Deutſchland üblich iſt, jeder diplomierte Arzt zu gerichtsärztlichen Funktionen herangezogen werden kann und dieſem Rufe ſogar Folge leiſten muß, ſo lange muß auch dafür geſorgt werden, daß jeder Arzt ſchon mit einem gewiſſen Vorrat gerichtsärztlicher Kenntniſſe in die Praxis komme, d. h. dafür, daß ſchon im Laufe der mediziniſchen Studien gerichtliche Medizin gelehrt und gelernt werde und zwar nicht etwa bloß theoretiſch, ſondern auch praktiſch, da nur von einem derartigen Unterricht etwas Gedeihliches erwartet werden kann.

Kurze Beſprechungen dieſes Gegenſtandes finden ſich auch in Friedreichs Blättern für gerichtl. Medizin 1880 S. 59 von Klinger und 1881 S. 266 von Kornfeld.

Auch in Frankreich erſtrebt man Verbeſſerungen des Unterrichts in gerichtlicher Medizin. Seit dem Tode Tardieus geſchah in Paris inſofern ein Fortſchritt, als deſſen Nachfolger auf dem Lehrſtuhle für forenſiſche Medizin, Prof. Brouardel, auch die Morgue übergeben wurde, wo derſelbe praktiſche Kurſe hält, die großen Anklang finden. Auf Grund eines von Brouardel und Maſſe erſtatteten Berichtes wurden 140,000 Francs für die innere Einrichtung der Morgue bewilligt, wovon der größte Teil auf die Errichtung und Ausſtattung von Arbeitsräumen entfiel, 60,000 Fr. aber auf die Herſtellung eines auf dem Prinzip komprimierter Luft konſtruierten Kälte-Erzeugungsapparats, durch welchen die zur Aufbewahrung der Leichen beſtimmten Lokalitäten bis auf — 20° abgekühlt werden können (vgl. den Bericht von Brouardel, Annales d'hygiène 1880 pag. 69). Ähnliches ſowohl im Intereſſe des öffentlichen Sanitätsdienſtes als des Unterrichts in gerichtlicher Medizin für Lyon zu erſtreben iſt Prof. Lacaſſagne bemüht in einem an den Lyoner Munizipalrat gerichteten Memoire: „De la nécessité de construire à Lyon une morgue“, Lyon Th. Girand.

Schon früher (1879) war eine Broſchüre von A. Chevalier erſchienen, betitelt: „La médecine légale, son exercise et son enseignement“, Paris. 8. Ballière, welche ebenfalls für die Errichtung von Morguen, für praktiſchen Unterricht in gerichtlicher Medizin und für ein beſonderes Examen aus dieſer plaidiert.

Eine wiederholte Besprechung beziehungsweise Zusammenstellung haben im verflossenen Jahre die deutschen Reichs-Justizgesetze gefunden, soweit sie sich auf die Ärzte, speziell auf Gerichtsärzte beziehen. Von diesen sind insbesondere zu erwähnen: die von J. Mair: „Die Reichs-Justizgesetze und die Ärzte", Friedreichs Bl. S. 111, 175 u. 258, ferner die von Schruff: „Die neuen Justizgesetze in ihrer Rückwirkung auf die Stellung und die Thätigkeit der Medizinalbeamten", Vierteljahrsschr. f. ger. Medizin XXXII S. 349 und der Aufsatz von A. Baer: „Die Aufschiebung und Unterbrechung erkannter Freiheitsstrafen aus ärztlichen Gründen und ihre Begutachtung", das. S. 53. In letzterer Arbeit bespricht der Verfasser, kgl. Bezirks-Physikus in Berlin und Oberarzt am Strafgefängnis Plötzensee, die aus den §§ 487 u. 493 der StPO. für das Deutsche Reich sich ergebenden ärztlichen Aufgaben.

Die Entscheidung der Frage, sagt B., ob ein Verurteilter aus Rücksicht auf seine Gesundheit die ihm zuerkannte Freiheitsstrafe antreten darf, ist weit verschieden von der, ob ein Gefangener aus Gesundheitsrücksichten die zum Teil verbüßte Strafe fortsetzen kann. Im ersteren Falle kennt der ärztliche Begutachter nur den derzeitigen Gesundheitszustand des Verurteilten und schließt, abgesehen von schweren Erkrankungsfällen, mehr oder weniger nur vermutungsweise auf die physische und psychische Wirkung der Haft. Beide, namentlich die letztere, sind jedoch im voraus gar nicht zu bemessen. Es ist außerordentlich belehrend, zu beobachten, wie ganz eigenartig die Menschen aus den verschiedensten Stufen des Lebens und der sozialen Stellung in dieser Beziehung sich verhalten. Menschen von schwächlicher Körperbeschaffenheit, von empfindlichstem Zartgefühl, von freiesten Lebensanschauungen und Gewohnheiten ertragen in richtiger Erkenntnis ihrer Lage und in Resignation die Unbilden der Haft gar oft mit viel weniger Einwirkung auf ihren Organismus, als robuste Naturen mit störrischem Wesen, roher Denkweise und gemeiner Gesinnung. Je mehr der Staat die Gefangen- und Strafanstalten mit Einrichtungen versieht, welche die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit ihrer Insassen erhalten, je mehr ferner während des Strafvollzuges die Individualität des gesunden und noch mehr des kranken Gefangenen berücksichtigt werden soll, desto mehr kann das Gesetz verlangen, daß der Antritt einer Freiheitsstrafe aus Gesundheitsrücksichten nur dann aufgeschoben werden soll, wenn aus der Vollstreckung der Strafe thatsächlich und zweifellos eine Gefährdung des Lebens zu gewärtigen ist, was nur in den allerklarsten und unzweideutigsten und somit nur in sehr seltenen Fällen auch von seiten des Arztes zuzugeben sein wird.

Viel sicherer und gründlicher ist die sachverständige Beurteilung des Falles, in welchem eine bereits angetretene Freiheitsstrafe aus Gesundheitsrücksichten unterbrochen werden soll. Hier sind die Einflüsse der Gefangenschaft an den krankhaften Veränderungen, die der Gefangene bereits erlitten, deutlich nachweisbar, und es läßt sich aus ihrer Art und ihrem Verlaufe der weitere Verlauf prognostizieren. Verfasser stellt

als Regel auf, daß die Gefangenschaft auf jeden Organismus mehr oder weniger gesundheitsschädlich wirkt und daß dieser Nachteil bis zu einem gewissen Grade mit der Strafe unzertrennlich verbunden ist. Dieser Nachteil ist gleichsam ein normaler und bleibt, um den Ausdruck zu gebrauchen, ein physiologischer, so lange er sich in denjenigen Grenzen hält, daß er nach wiedererlangter Freiheit sich ganz beseitigen läßt. Dieser kommt daher nicht in Betracht; dagegen muß die Unterbrechung der Haft vom Gefängnisarzte befürwortet werden, wenn nach seiner Überzeugung von dem weiteren Strafvollzug ein bedeutender nicht wieder gut zu machender Schaden für die Gesundheit des Inhaftierten zu erwarten ist.

In einem zweiten Abschnitte bespricht Baer die Sicherheitsmaßregeln, unter welchen Strafunterbrechungen aus Gesundheitsrücksichten bewilligt werden sollen. Zunächst bemerkt er, daß die eminente Tragweite eines solchen Urteils von den Ärzten nicht immer in dem Grade gewürdigt zu werden scheine, als absolut erforderlich ist. Nirgends sei mehr strenge Objektivität angezeigt als hier. Übertriebenes Mitleid sei hier nicht am Platze und ebenso auch nicht die Erwägung der früheren Lebensverhältnisse des Inhaftierten oder gar die des Deliktes, wegen dessen die Haft verfügt worden ist. Ein entschiedener Übelstand sei es, daß die Beschaffung der betreffenden Atteste den Parteien überlassen ist und daß diese den Medizinalbeamten für das Attest honorieren. Die Gegenpartei oder das öffentliche Urteil ist leicht geneigt, in dieser Privatabmachung nicht immer die strenge amtliche Objektivität wiederzufinden, die sie sonstigen Gutachten des Gerichtsarztes beizumessen gewohnt ist. Würden solche Atteste stets nur auf amtliche Requisition erfolgen, so würden diese Bedenken entfallen, es würde auch dem armen Mann die Wohlthat des Gesetzes zu teil werden, während bei dem jetzt üblichen Verfahren davon fast nur wohlhabende Personen profitieren; auch kann, da das Gutachten nicht in die Hände der Parteien gelangt, darin jedes übertriebene oder simulierte Leiden als solches unverblümt gekennzeichnet und dem Strafrichter die volle Thatsächlichkeit aufgedeckt werden. Ganz unentbehrlich ist ferner für den Arzt, der die hier in Frage stehenden Atteste abzugeben hat, die volle Kenntnis der bestehenden Einrichtungen in den Gefangen- und Strafanstalten, sowie es wünschenswert ist, daß der betreffende Arzt sein Gutachten möglichst wenig mit subjektiven Angaben des Delinquenten, sondern ausschließlich oder vorzugsweise mit objektiv nachweisbaren Befunden motiviere.

Betreffend die Publikationen mehr materiellen Inhalts, habe ich zunächst die das Gesamtgebiet der gerichtlichen Medizin behandelnden Werke zu erwähnen. Es sind deren wenige, nämlich die von E. Lévy besorgte und von P. Brouardel mit einem Kommentar versehene französische Übersetzung der ersten Auflage meines Lehrbuches der gerichtlichen Medizin (8°. Paris, Baillière & fils), ferner die zweite Auflage des letzteren (gr. 8°. Wien, Urban & Schwarzenberg), welche sich von der ersten außer durch verschiedene Zusätze und Verbesserungen, insbesondere durch Hinzufügung der forensischen Psychopathologie und zahlreicher Abbildungen

unterſcheidet, und ein kompendienartig gehaltenes, mit Abbildungen verſehenes Werk von A. Paulier und F. Hétét (Traité élémentaire de médecine légale. 7 vol. Paris) von mäßigem Werte. Außerdem eine „Histoire de la médecine légale en France d'après les lois, registres et arrêts criminels“ (8°. 340 S. Paris, Charpentier) von Ch. Desmaze, conseiller en la cour d'appel de Paris, mit intereſſanten hiſtoriſchen Daten, die ſich nicht bloß auf die Geſchichte der gerichtlichen Medizin, ſondern auch auf die der geſamten Staatsarzneikunde beziehen. D. betont die Wichtigkeit einiger gerichtlich-mediziniſchen Kenntniſſe auch für den Juriſten und urgiert die Errichtung gerichtlich-mediziniſcher Lehrkanzeln auch an den juridiſchen Fakultäten. — Teilweiſe, und zwar erſt 1881, erſchien die 7. Auflage von Casper und Limans Handbuch der gerichtlichen Medizin (Berlin, Hirſchwald) und ein von J. Maſchka in Prag unter Mitwirkung mehrerer Gerichtsärzte und Spezialiſten herausgegebenes Handbuch der gerichtlichen Medizin (Tübingen bei Laupp). Der bisher in zwei Hälften erſchienene erſte Band enthält einen geſchichtlichen Überblick der Entwicklung der Disziplin von V. Janowsky, eine Abhandlung von H. Eulenberg über die Aufgaben des Gerichtsarztes, die Lehre von der forenſiſchen Beurteilung von Verletzungen von L. Blumenſtock und K. Weil, Abhandlungen über Verletzungen des Auges und des Ohres von Hasner von Artha und F. Trautmann, die Differentialdiagnoſe von Mord, Selbſtmord und zufälligem Tod von L. Blumenſtock, die Unterſuchung und Erkennung von Blutſpuren von G. Dragendorff, die von Haaren u. ſ. w. von A. Schauenſtein, den Tod durch Erſtickung (insbeſondere durch Strangulation) von J. Maſchka und jenen durch Ertrinken von W. Bělohradsky; die Lehre vom Kindesmorde von C. Skrzecka und Abhandlungen von O. Oeſterlen über den Tod durch Verblutung, F. A. Falk, Tod durch Entziehung von Nahrung, F. Falk, Tod durch Verbrennung und Verbrühung, L. Blumenſtock, Tod durch Erfrieren, O. Oeſterlen Tod durch Blitzſchlag und A. Schauenſtein über Schädigungen der Geſundheit und Tod durch pſychiſche Inſulte.

An dieſe das Geſamtgebiet der gerichtl. Medizin behandelnden Werke reiht ſich eine Zahl von teils ſtatiſtiſchen, teils heterogene gerichtsärztliche Unterſuchungen zuſammenfaſſenden Arbeiten, von denen ich nenne: Clément, E.: Conférences pratiques de médecine légale, Paris; Majer, C.: Statiſtik der Strafrechtspflege in Baiern nebſt Beiträgen zur gerichtsärztlichen Kaſuiſtik für das Jahr 1877. Friedreichs Blätter f. ger. Medizin S. 41; Kuby, Mitteilungen aus der gerichtsärztlichen Praxis. Ebendaſ. S. 81 u. 337; Cauſſé, S.: Mémoire sur quelques affaires criminelles de l'arrondissement d'Albi. Annales d'hygiéne publ. No. 16 p. 349 u. No. 17 p. 438; Frebet: Notes sur la médecine légale de l'arrondissement de Clermont-Ferrand, pendant une période de sept années (1869—1876), ibidem No. 21 p. 247; Motet: Les morts accidentelles et les suicides en France, ibidem No. 14 p. 97 (Statiſtik dieſer Todesarten im J. 1877); Foley: Étude sur la statistique de la Morgue. Paris 8. Auch Ann. d'hyg. publ.

No. 19 p. 10 (Statiſtik der 1851—1879 aufgenommenen Fälle); Bělohradsky, W., dreizehnjährige Erfahrungen des gerichtlich-mediziniſchen Inſtitutes in Prag. Prager Zeitſchr. f. Heilkunde. Heft 1—4 (Statiſtiſche Zuſammenſtellung der 1866—1878 vorgekommenen gerichtlichen Obduktionen). Einzelne in dieſen Berichten enthaltene intereſſante Fälle werden ſpäter erwähnt werden.

Übergehend zum ſpeziellen Teile meines Berichtes will ich, ſoweit dies möglich, die Unterſuchungen an Lebenden von jenen an Leichen trennen und mit Erwähnung der auf die gerichtsärztliche Unterſuchung anderer Objekte bezüglichen Arbeiten ſchließen.

I. Unterſuchungen an Lebenden.

A. Streitige geſchlechtliche Verhältniſſe.

Die bemerkenswerteſte Publikation auf dieſem Gebiete iſt die von A. Fournier in Paris: „Simulation d'attentats vénériens sur de jeunes enfants“ Bulletins de l'Académie de Méd. No. 43, auch als Broſchüre bei Maſſon.

Auf Fourniers Klinik wurde ein 8jähriges Mädchen mit hochgradiger Entzündung der äußeren Genitalien gebracht unter der Angabe, daß dasſelbe von einem reichen, bereits verhafteten Manne mißbraucht und angeſteckt worden ſei. Die raſche Heilung der Affektion bei einfachſter Behandlung erregte Verdacht und ein eingehendes Examen ergab, daß dieſelbe von der eigenen Mutter des Kindes durch wiederholtes Reiben der Genitalien mit einer Schuhbürſte hervorgebracht und das Kind durch Inſtruktionen und Drohungen veranlaßt worden war, im obigen Sinne auszuſagen. — In einem anderen Falle beſchuldigte die Pflegerin eines Kindes einen Arbeiter eines ähnlichen Attentates unter genauer Beſchreibung der angeblich beobachteten Szene, während die Unterſuchung und das Geſtändnis des Kindes ergab, daß die betreffende Perſon aus Rache gegen den Arbeiter, der ihr untreu geworden war, dem Kinde verſchiedene Fetzen in die Genitalien eingeſtopft und dadurch künſtlich Veränderungen erzeugt hatte, die als Unterſtützung der Anklage dienen ſollten. — Fournier knüpft an dieſe Fälle einige Angaben über Simulation geſchlechtlicher Attentate, welcher häufig Rache und noch häufiger Erpreſſung zu Grunde zu liegen pflegt. Fälle letzterer Art bezeichnet er analog den bekannten Erfahrungen bei Päderaſtie als „chantage au viol“. Mit Recht bemerkt er, daß mitunter ganz unſchuldige Perſonen auf die Erpreſſungsverſuche eingehen, bloß aus Furcht vor der Schande und dem Aufſehen und dem Makel, den ſelbſt ein gewonnener Prozeß dieſer Art zurückzulaſſen pflegt. Schließlich erwähnt er eines Falles, in welchem ein kleines mit eitriger Entzündung der Genitalien behaftetes Mädchen auf ad hoc gerichtetes eindringliches Inquirieren zugab, von einem Manne wiederholt mißbraucht worden zu ſein, ſpäter jedoch eingeſtand, daß ſie mit einem anderen Mädchen faſt täglich Onanie getrieben habe und von letzterem inſtruiert worden ſei,

ſich in erwähnter Weiſe auszureden. — Referent muß hinzufügen, daß Simulationen geſchlechtlicher Attentate in Deutſchland ſchon lange bekannt und insbeſondere von Casper in ſeinem Handbuch der gerichtlichen Medizin mitgeteilt worden ſind.

Kuby (Mitteilungen aus der gerichtsärztlichen Praxis. Friedreichs Blätter S. 81 u. 337) berichtet über eine angebliche Notzucht einer halbſeitig gelähmten Perſon. Fredet („Notes sur la médecine légale de l'arrondissement de Clermont-Ferrand pendant une période de sept années.“ Annales d'hyg. publ. No. 21 p. 247) hat drei Fälle von Notzucht und 39 von Schändung unterſucht. Unter erſteren war ein 24jähriges Mädchen, welches von vier Männern, und eine 70jährige (!) Frau, die von einem jungen, kräftigen Fuhrmann überwältigt worden war, unter letzteren einer, wo einem achtjährigen Kinde der Kitzler (Clitoris) durch ein 18jähriges Mädchen unterbunden worden war.

Die Möglichkeit der Verſetzung eines Individuums in den ſog. „magnetiſchen Schlaf“ und des Mißbrauches von Frauen während des letzteren, welche in älteren Werken ſo vielfach diskutiert, von neueren Schriftſtellern aber einfach negiert wurde, iſt durch den Nachweis des ſog. Hypnotismus wieder diskutierbar geworden. Man verſteht darunter eigentümliche ſchlaf- oder vielmehr traumartige Bewußtſeinsſtörungen, welche bei hierfür empfänglichen Perſonen durch gewiſſe Reizungen peripherer Nervenendigungen, z. B. Fixieren glänzender, nahe vor das Auge gehaltener Gegenſtände oder ſyſtematiſches Reiben oder Streichen gewiſſer Hautſtellen u. ſ. w. hervorgerufen werden können. Die gerichtsärztliche Bedeutung dieſer Zuſtände hat Prof. Hermann Friedberg in Breslau zum Gegenſtande eines in der Sitzung der juriſtiſch-ſtaatswiſſenſchaftlichen Sektion der ſchleſiſchen Geſellſchaft für vaterländiſche Kultur gemacht (vgl. Sitzungsbericht vom 10. März). Verf. ſtellt den Hypnotismus am nächſten dem Somnambulismus und bemerkt, daß jeder Menſch, nicht vielleicht nur ein ſog. „Magnetiſeur“, einen anderen, welcher dazu disponiert iſt, zu hypnotiſieren vermag, und daß ein Menſch, welcher dazu disponiert iſt, auch ſich ſelbſt hypnotiſieren kann. Nach ihm beſteht der Hypnotismus in der Erregung gewiſſer Hirnteile, welche ſonſt von den dem Bewußtſein vorſtehenden Hirnteilen beherrſcht, ihre Thätigkeit nicht wahrnehmen laſſen. Jene Erregung hat zur Folge, daß die dem Bewußtſein vorſtehenden Hirnteile, deren Funktion unter der Schwelle des Bewußtſeins liegt, ihre Funktion entfeſſelt wahrnehmen laſſen. Demgemäß tritt bei dem Hypnotiſierten Bewußt- und Gefühlloſigkeit ein, die Herrſchaft des Willens ſchwindet, automatiſche Nachahmung zeigt ſich und Krämpfe entſtehen, welche ſich bis zur Starrſucht ſteigern. Nachdem der Zuſtand aufgehört hat, fehlt die Erinnerung an die während desſelben ſtattgehabten Vorgänge, nicht ſelten aber findet ſie ſich nach und nach ein. Verf. verlangt die Verfügung, daß das Hypnotiſieren nur mit Einwilligung der zu hypnotiſierenden Perſon vorgenommen werden dürfe, deshalb, weil der Hypnotismus dadurch, daß er das Bewußtſein und die Willensherrſchaft aufhebt, den Hypnotiſierten „des Gebrauches der perſönlichen Freiheit

beraubt" (§ 239 StGB.), beziehentlich „zu einer Handlung oder Duldung nötigt" (§ 240 StGB.). Mehrere Thatsachen weisen auf die Möglichkeit hin, daß jemand ohne seine Einwilligung hypnotisiert werden könne. Es gibt Menschen, bei denen die Herbeiführung des Hypnotismus sehr leicht ist, so solche mit hochgradiger nervöser Erregbarkeit und solche, welche bereits wiederholt hypnotisiert worden sind. Daß jemand ohne seine Einwilligung hypnotisiert werden kann, geht schon daraus hervor, daß es möglich ist, einen Schlafenden zu hypnotisieren. Weiter verlangt Verf., daß das Hypnotisieren nur unter ärztlicher Aufsicht vorgenommen werden solle, weil dasselbe eine Gesundheitsschädigung (§ 230 StGB.), möglicherweise sogar den Tod eines Menschen (§ 222) verursachen kann, z. B. bei Personen mit gewissen organischen Leiden, vorzugsweise mit Fettherz. Das Hypnotisieren von Menschen zum Gegenstande öffentlicher Schaustellungen zu machen, hält Verf. mindestens für „groben Unfug" (§ 360 Nr. 11). Endlich hält er es nicht für unmöglich, daß jemand den durch das Hypnotisieren herbeigeführten willen- und bewußtlosen Zustand erzeuge, um die in den §§ 176 und 177 StGB. vorgesehenen Verbrechen zu begehen.

Diese Möglichkeit hat ein von P. Brouardel (Ann. d'hygiéne publ. 1879 p. 39) publizierter Fall bestätigt, der, obgleich dem Vorjahre angehörend, seines besonderen Interesses wegen hier mitgeteilt zu werden verdient. Derselbe betrifft einen Zahnarzt, der angeklagt wurde und auch geständig ist, ein Mädchen, welches sich seiner Behandlung unterzog, während eines künstlich herbeigeführten schlafartigen Zustandes in Gegenwart ihrer Mutter (!) ohne Wissen beider wiederholt geschlechtlich mißbraucht und dadurch geschwängert zu haben, und ist in Kürze folgender:

Der Zahnarzt L. war nach Rouen gekommen und hatte sich als solcher durch Plakate angekündigt. Durch letztere angezogen, fand sich die Arbeitersfrau B. bewogen, L. wegen ihrer 20jährigen Tochter zu konsultieren, die seit mehreren Monaten an Zahnschmerzen litt. Bei der ersten Untersuchung erklärte L., es sei für den Gang seiner Behandlung wichtig zu wissen, ob das Mädchen noch Jungfrau wäre und er müsse daher in dieser Richtung sich überzeugen. Merkwürdiger Weise gingen die offenbar beschränkten Leute auf diese Zumutung ein und die Untersuchung geschah, worauf L. erklärte, die Tochter sei blutarm und schwach und es müsse eine Reaktion des Blutes und zwar von unten eingeleitet werden, womit sich die beiden Frauen einverstanden erklärten. Die Operation geschah in einem großen beim Fenster stehenden und diesem zugekehrten Fauteuil, während die Mutter am gegenüberliegenden Kamine postiert wurde, so daß sie ihrer Tochter fast den Rücken kehrte. Der „Operateur" postierte sich vor das Mädchen zwischen ihre Schenkel und brachte dasselbe durch Senkung der Fauteuillehne in eine fast horizontale Lage. L. befahl nun dem Mädchen, sich die Oberlippe gegen die Nasenlöcher anzudrücken und in dieser Stellung zu verharren, was das Mädchen auch that und hierauf, wie sie bestimmt angibt, schon nach einigen Minuten in einen Schlaf verfiel, aus dem sie durch das Aufrichten der Fauteuillehne wieder erwachte, ohne daß sie angeben kann, was während des Schlafes mit ihr geschah. Dieselbe Szene wiederholte sich am zweiten und

am dritten Tage, doch soll L. am letzteren nach Angabe der Mutter sich von dem schlafenden Mädchen plötzlich entfernt und dann demselben mit einem geholten Flakon wieder genähert haben. Unmittelbar darauf will die Mutter einen Seufzer, fast einen Schrei gehört haben und als sie sich deshalb erheben und dem Fauteuil nähern wollte, habe sie L. brüsk zurückgewiesen. Einige Augenblicke darauf sah sie, wie L. eine Serviette, die er über das Mädchen ausgebreitet gehabt hatte, nahm, sich bückte, wie um etwas abzuwischen, dann das Tuch zusammenrollte und in eine Ecke warf. Aus dem Schlafe aufgeweckt blieb das Mädchen einige Zeit wie betäubt im Fauteuil liegen, fühlte sich hierauf schwach und fühlte ein Brennen in den Genitalien, über das sie sich keine Rechenschaft zu geben vermochte. — Es unterliegt, wie Brouardel ausführt, keinem Zweifel, daß der Angeklagte, das blinde Vertrauen der beiden Frauen ausbeutend, das Mädchen an dem letztgenannten Tage in Gegenwart der Mutter geschlechtlich mißbrauchte, nachdem er an den vorhergehenden Tagen das Verhalten seiner Patientin ruhig beobachtet hatte. Auch L. gesteht, als die junge B. schwanger wurde und die Sache herauskam, zu, die Betreffende wiederholt in Gegenwart ihrer Mutter und ohne Wissen der letzteren gebraucht zu haben, doch behauptet er, daß das Mädchen hierzu eingewilligt hätte.

Die gerichtsärztliche Untersuchung fand das Mädchen im vierten Monat der Schwangerschaft, mager und sehr blaß, von torpidem, trägem Wesen, mäßiger Intelligenz. Nach Aussage der Mutter schlafe dasselbe jeden Augenblick ein. Weiter zeigten sich hysterische Erscheinungen depressiver Form und eine Verminderung, stellenweise Aufhebung der Empfindlichkeit der Haut gegen Schmerz (Analgesie). Hypnotisierungsversuche ergaben ein überraschendes Resultat insofern, als schon eine Verschließung der Augenlider durch die untersuchenden Ärzte genügte, um das Mädchen zu hypnotisieren. Die Augen wurden starr, der Kopf sank zurück, die Hände fielen herab, die Inspiration wurde etwas mühsam und in weniger als einer Minute war das Mädchen eingeschlafen. Leichtes Schütteln genügte, um das Erwachen aus diesem Zustand zu bewirken. Simulation wurde durch sorgfältige Beobachtung, insbesondere des Verhaltens der Pupillen beim Erwachen ausgeschlossen. Infolge dieser Verhältnisse gab Brouardel die Möglichkeit zu, daß die Untersuchte durch L. hypnotisiert und gegen ihren Willen geschlechtlich mißbraucht worden sein konnte. L. wurde zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt. Das Mädchen wurde im siebenten Monate von einem toten Kinde entbunden, dessen Entwicklung den Angaben bezüglich des Zeitpunktes der Schwängerung entsprach. Der behandelnde Arzt schrieb an Brouardel: „Je vous affirme qu'on peut tenir Berthe B. pour une hystérique véritable, et au point de vue de l'intelligence pour une minus habens."

Ich meinerseits habe nur hinzuzufügen, daß man eben bei dem Umstande, daß die leicht hypnotisierbaren weiblichen Individuen (sog. Medien) vorzugsweise zu den Hysterischen gehören dürften und die krankhafte Neigung letzterer zu Erfindungen, Übertreibungen und selbst Wahnvorstellungen einerseits und die sexuellen Eigentümlichkeiten derselben andererseits allgemein bekannt sind, bei der Beurteilung ähnlicher Fälle sowohl von seiten der Gerichtsärzte als der Juristen nicht vorsichtig genug sein kann. Betreffend den Fall Brouardels selbst, gebe ich zu, daß das Mädchen leicht hypnotisierbar war und auch durch die

Manipulationen des L. leicht in Hypnoſe zu verſetzen war; was jedoch die Frage betrifft, ob die B. während dieſes Zuſtandes von L., ohne daß ſie es wußte, mißbraucht worden ſein konnte, ſo habe ich zu bemerken, daß wie allgemein angegeben wird und wie auch Brouardel bei der B. fand, meiſtens ſchon ein leiſes Schütteln, ein Anrufen und ſelbſt ein Anblaſen genügt, um Hypnotiſierte aus ihrem Schlafe erwachen zu machen, und daß daher anzunehmen iſt, daß bei einer Perſon, welche ſo leicht wie die B. aus der Hypnoſe erwacht, auch die mit einem Coitusverſuche verbundenen unvermeidlichen Eindrücke gleichen Erfolg haben dürften. Möglicherweiſe hat auch L. dieſes wahrgenommen und daher am dritten Tage ſich nicht mehr mit der einfachen Hypnotiſierung begnügt, ſondern, wie die Angaben der Mutter vermuten laſſen, ein anderes Betäubungsmittel (Inhalation von Chloroform oder dergl.) angewendet, womit auch die Angabe ſtimmt, daß das Mädchen diesmal nicht wie ſonſt ſofort beim Aufheben der Fauteuillehne erwachte, ſondern noch einige Zeit betäubt liegen blieb, wie dieſes bei Inhalationsnarkoſen thatſächlich der Fall zu ſein pflegt.

Coutagne („Notes sur la sodomie“, Lyon médical No. 70) beſpricht die Häufigkeit der Päderaſtie mit weiblichen Individuen, auf welche ſchon von Tardieu und mir hingewieſen wurde. Unter 446 Proſtituierten fand er 15 mit ausgeſprochenen Zeichen dieſes Laſters und bei 165 anderen Befunde, die wenigſtens den Verdacht erregten, daß der Coitus auch per anum zugelaſſen worden war. C. beſtätigt auch die vielfach gemachte Beobachtung, daß Päderaſten auch andere Unzucht unter einander treiben und berichtet ſchließlich über ein $4\frac{1}{2}$ Jahre altes Kind, welches mit zerriſſenem After und Mittelfleiſch ſowie mit Würgeſpuren und einer offenbar von einem Menſchen herrührenden Bißwunde am Arme gefunden wurde und erſt nach langem Krankenlager genas. Das Kind war, trotzdem der Thäter nicht entdeckt wurde, offenbar päderaſtiſch mißbraucht und von dem in höchſte Aufregung geratenen Thäter in ähnlicher Weiſe zugerichtet worden, wie dieſes, allerdings in noch höherem Grade in dem von Casper mitgeteilten ſchrecklichen Zaſtrow'ſchen Falle geſchehen war.

G. Stille („Über den verbrecheriſcher Weiſe eingeleiteten Abortus“, Memorabilien Nr. 11) empfiehlt als Mittel zur Verminderung der immer häufiger werdenden Fruchtabtreibung: 1) Belehrung des Publikums über die Gefahren der Fruchtabtreibung; 2) Belehrung über die Mittel, wodurch die Befruchtung verhütet werden kann — Malthuſianismus.

Valenta („Über den ſogenannten Coitus reservatus“, daſelbſt) beſpricht die geſundheitlichen Folgen des „Coitus reservatus“, als welche er insbeſondere Gebärmutterleiden und infolge unvollſtändiger Befriedigung des Geſchlechtstriebes nervöſe Zuſtände bei der Frau bezeichnet.

B. Verletzungen.

Sehr beachtenswert für die forenſiſche Beurteilung von Verletzungen an Lebenden und Toten ſind die Ausführungen des berühmten Chirurgen Prof. v. Nußbaum in München, welche er in einem am

Schluß des Winterſemeſters 1880 gehaltenen Vortrage niedergelegt hat, der unter dem Titel: „Einfluß der Antiſeptik auf die gerichtliche Medizin“ in dem Intelligenzblatt für bayriſche Ärzte, Nr. 19 u. 20, und als Broſchüre bei Finſterlin in München erſchienen iſt.

Noch vor wenigen Jahren hatte man die Überzeugung, daß die Vereiterung von Wunden und das ſogen. Wundfieber notwendige, durch die Funktion des Organismus veranlaßte Folgen der Verwundung bilden; ebenſo war man der Meinung, daß die nach Verletzung ſo häufig eintretende „Eitervergiftung“ des Blutes (Pyämie), der ſogen. Hoſpitalbrand, dann das ſogen. Faulfieber (Septicämie, Vergiftung des Organismus durch faulige Stoffe) ſowie der Wundrotlauf und ſeine Folgen durch unvermeidliche, in der Natur der Verletzung oder in unbekannten Einflüſſen gelegene Urſachen veranlaßt werden. Gegenwärtig iſt es aber erwieſen, erſtens: daß alle dieſe Zuſtände durch von außen kommende „Fäulniserreger“ veranlaßt werden, welche der Klaſſe der mikroſkopiſchen Organismen (Pilze, Bakterien) angehören, in der Luft faſt überall vorkommen, insbeſondere unreinen Stoffen anhaften und in organiſchen Subſtanzen faulige Zerſetzungsprozeſſe einleiten, und zweitens, daß dieſe „Fäulniserreger“ durch die ſogenannte antiſeptiſche Wundbehandlung, um deren Begründung und Verbreitung ſich insbeſondere Liſter ein unvergängliches Verdienſt erworben hat, von der Wunde ferngehalten oder wenigſtens unſchädlich gemacht werden können. Sie beruht auf der Reinigung der Wunden und der Hände und Inſtrumente des Unterſuchenden (bez. Operateurs) mit antiſeptiſchen oder desinfizierenden, d. h. die Fäulniserreger zerſtörenden Mitteln und dem Verband der Wunden mit desinfizierten Verbandſtoffen. Karbolſäure und übermangansaures Kali, Thymol, Jodoform ſind ſolche gegenwärtig allgemein angewandte desinfizierende Mittel. Seitdem die antiſeptiſche Wundbehandlung allgemein eingeführt wurde, hat man überraſchende Heilreſultate aufzuweiſen, ſo daß z. B. während noch vor wenigen Jahren Eröffnungen der Bauchhöhle als ungemein lebensgefährlich galten, gegenwärtig ſolche Operationen zum Zwecke der Entfernung von Geſchwülſten (Ovariencyſten) u. ſ. w. häufig vorgenommen werden und über 90 Prozent der Operierten geneſen. Ebenſo ſind Pyämie, Hoſpitalbrand, Wundrotlauf u. ſ. w. in wohleingerichteten Spitälern verhältnismäßig ſeltene Vorkommniſſe geworden. Nußbaum ſelbſt ſagt: „In meiner Klinik ſterben ſeit Einführung der Antiſeptik die Hälfte gegen früher. Es ſtarben faſt nur Tuberkulöſe, Carcinomatöſe, Zermalmte, Verbrannte, Maraſtiſche, Selbſtmörder u. ſ. w. Es kommt nicht mehr vor, daß junge kräftige Menſchen, welche wegen einer Verletzung in das Spital kamen, an Pyämie zu Grunde gehen. Schwerverwundete, welche ſonſt wochenlang fieberten, ſtark eiterten und pyämiſch ſtarben, oder nach monatelanger ſchwerer Krankheit endlich heilten, heilen jetzt in wenigen Tagen ohne Fieber, ohne Unwohlſein, ohne Gefahr. Die Mortalitätsziffern einiger Kategorieen von Verletzungen ſind faſt auf Null geſunken. Die Kopfverletzung z. B. hatte früher bei uns eine erſchreckende Mortalität. Eine große Anzahl jener bei uns ſo

modernen Raufer, welche Schädelwunden durch Hiebe mit dem Maßkruge oder mit Totschlägern auf den Kopf bekamen, starben unter ein und demselben Krankheitsbilde — der eitrigen Hirnhautentzündung. Jetzt verlassen sie alle nach 14—20 Tagen geheilt das Spital. Und dies alles ist kein Zufall, sondern wenn die Wunde noch frisch in antiseptische Hände kommt, so kann man fast behaupten: wenn hier kein Fehler geschieht, so kommt ein Rotlauf, starke Eiterung, heftiges Fieber u. s. w. gewiß nicht vor, die Heilung wird eine sichere und reaktionslose."

Unter diesen Umständen, meint Nußbaum, ist die Unterlassung der antiseptischen Wundbehandlung eine Fahrlässigkeit, die unter den § 230 des deutschen Strafgesetzes subsumiert werden muß. Namentlich gelte dieses bezüglich des ersten Wundverbandes, da die Erfahrung lehrt, daß das Schicksal eines Verwundeten anfangs ganz in den Händen desjenigen Arztes liegt, welcher ihn zuerst verbindet.

Weiter ergeben sich daraus gewisse Verpflichtungen für den Gerichtsarzt. Erstens muß derselbe nachsichtiger sein, wenn die Beschreibung der Wunde mitunter ungenau ist, da es Zufälle giebt, unter welchen eine sofortige genaue Aufnahme der Länge, Breite und insbesondere der Tiefe einer Wunde heutzutage eine ungerechte Forderung wäre, so z. B. wenn der erst herbeigerufene Arzt kein oder nicht ausreichendes antiseptisches Material bei sich hat und nachträglich, wegen bereits eingetretener Verklebung der Wundränder, eine Tiefenuntersuchung unstatthaft ist. Zweitens hat der Gerichtsarzt auch bei der forensischen Untersuchung von Verletzungen streng nach antiseptischen Grundsätzen vorzugehen. „Wenn früher", sagt Nußbaum, „ein Gerichtsarzt um 2 Uhr ein verfaultes Kind, um 3 Uhr einen an Pyämie Gestorbenen obduziert, dann sich die Hände gewaschen hatte und ins Spital gegangen war, um dort die Wundschau einer Bauchstichwunde vorzunehmen, fand niemand darin etwas Unrechtes. Heutzutage wäre das ein ganz unverantwortlicher Vorgang." Drittens hat er bei der gerichtlichen Wundschau auf die Methode des behandelnden Arztes Rücksicht zu nehmen, denselben zur Abnahme des Verbandes heranzuziehen und letztere ganz zu unterlassen, wenn der Arzt, der für die Behandlung allein verantwortlich ist, dieselbe für gegenwärtig unzulässig erklärt. Endlich viertens hat der Gerichtsarzt, wenn eine Verletzung wegen Pyämie, Septicämie, Rotlauf u. s. w. einen ungünstigen Verlauf nimmt oder tödlich endet, letztere Prozesse nicht als bloße Zufälle oder unvermeidliche Komplikationen zu beurteilen und zu begutachten, sondern zu erwägen, ob dieselben hätten vermieden werden können. „Wenn man bedenkt", schließt N., „daß sich die Strafe des Thäters bei gerichtlichen Fällen immer nach der unmittelbaren und notwendigen Folge der Verwundung richtet, daß ein und derselbe Schlag oder Stich einmal vier Wochen Gefängnis, ein anderes Mal zehn Jahre Zuchthaus bringen kann, so ist es gewiß gerechtfertigt, zu wünschen, daß auch die gerichtliche Medizin die antiseptische Methode nicht mehr länger ignoriere, sondern zum Wohle der Beteiligten ausnütze."

Diese Publikation Nußbaums wurde wahrscheinlich durch einen

ſpeziellen Fall veranlaßt, welchen J. Mair unter dem Titel: „Die gerichtsärztliche Wundſchau und der Liſterverband. Ein Beitrag zur ärztlichen Sittengeſchichte“ in Friedreichs Blättern für ger. Medizin S. 67 veröffentlicht. Derſelbe teilt nämlich zur Warnung für „ältere“ Gerichtsärzte und eventuell zur Anbahnung entſprechender Maßnahmen einen Konflikt mit, in welchen er aus Anlaß der gerichtsärztlichen Unterſuchung eines mit Rißwunden der Schädeldecken behafteten Mannes dadurch geriet, daß der betreffende Krankenhausarzt gegen die ohne ſein Beiſein und ſein Wiſſen und ohne Desinfektion der Hände und des Maßſtabes vorgenommene Entfernung des Liſterverbandes proteſtierte und alle aus dem der neueren Wundbehandlung diametral entgegenſtehenden Verfahren des Gerichtsarztes etwa ſich ergebende Folgen von ſich ablehnen zu müſſen erklärte, worin ihm Nußbaum brieflich zuſtimmte und ſchwer rügte, wenn jemand einen antiſeptiſch verbundenen Verletzten, ohne Spray und ohne die Finger und Sonden zu desinfizieren, unterſucht.

M. bemerkt zunächſt, daß zwar die bayriſche Reg.-Verordnung vom 2. Januar 1851 es für zuläſſig und rätlich, ja ſogar oft für notwendig erklärt, daß der behandelnde Arzt zur gerichtsärztlichen Unterſuchung eingeladen werde, teils behufs Rückſprache wegen eventuell aus der augenblicklichen Abnahme des Verbandes zu befürchtender Nachteile, teils um demſelben die Abnahme des Verbandes ſelbſt zu überlaſſen, daß es jedoch immerhin dem Ermeſſen der Kommiſſion anheimgeſtellt iſt, ob ſie die Zuziehung des behandelnden Arztes für rätlich oder notwendig erachtet. Im konkreten Falle ſei dieſes nicht notwendig erſchienen, ebenſo ſeien die Befürchtungen bezüglich der nicht unter antiſeptiſchen Kautelen erfolgten Abnahme des Verbandes übertrieben geweſen. Die Behauptung Nußbaums u. a., daß durch richtige antiſeptiſche Behandlung accidentelle Wundkrankheiten, wie Rothlauf, Pyämie u. ſ. w., ganz ſicher abgewendet werden können, hält M. nicht für unumſtößlich, verkennt jedoch nicht die Vorteile und die Forderungen der Antiſeptik und wünſcht daher entſprechende Direktiven, die den Gerichtsarzt vor ähnlichen Vorwürfen zu ſchützen geeignet wären, wie ſie ihm (M.) gemacht worden ſind. Insbeſondere wäre dem behandelnden Arzte zu geſtatten, ſchon im Wundbericht zu erklären, ob er die Abnahme des Liſterverbandes zulaſſen könne oder nicht. (Nach Anſicht des Ref. muß die Entſcheidung, ob trotz angelegten Verbandes eine gerichtsärztliche Unterſuchung der Verletzung ſtattzufinden habe, in jedem einzelnen Falle dem Gerichte im Einvernehmen mit dem Gerichtsarzte vorbehalten bleiben. Die Heranziehung des behandelnden Arztes zum Verbandwechſel iſt angezeigt und in der Regel, beſonders in Spitälern, leicht thunlich. Daß der Gerichtsarzt ſowohl bei der Unterſuchung einer friſchen, als einer bereits verbundenen Verletzung mit der größten Reinlichkeit und unter Beobachtung antiſeptiſcher Vorſichten, die keineswegs im ſtreng Liſterſchen Verfahren beſtehen müſſen, vorzugehen habe, iſt heutzutage eine ſelbſtverſtändliche Forderung und bedarf keiner beſonderen Direktiven.)

Auf dieſen Aufſatz hat der betreffende Arzt Dr. Reichart an gleicher

Stelle S. 319 erwidert, indem er sich den Anschauungen seines Lehrers Prof. Nußbaum anschließt.

Eine instruktive Illustration zu diesem Thema bildet auch ein von H. Friedberg mitgeteilter Fall („Hat der Student N. seinen Gegner im Zweikampf getötet?" Vierteljahrsschrift XXXII S. 36).

Der 21jährige Student Z. hatte bei einer Mensur eine Hiebwunde über die linke Schläfe erhalten, welche 2 Äste der Schläfenarterie durchgeschlagen, den Knochen aber nicht verletzt hatte. Die Wunde wurde sofort antiseptisch verbunden, was, wie es scheint, später nur mangelhaft geschah. Acht Tage darauf diffuse Schwellung der Umgebung und Unruhe des Kranken. Am 9. Tage Fieber und andere bedenkliche Symptome, weshalb der Verletzte ins Spital gebracht wurde, woselbst er 16 Tage nach der Verletzung starb. Die Obduktion ergab Hirnhautentzündung und hämorrhagische Exsudate in den Brustfellsäcken und im Herzbeutel. Das Gutachten erklärt die Verletzung als die Todesursache, hält es jedoch für möglich, daß Schädlichkeiten, welche nach der Verletzung zufällig eingetreten sind, Anteil an dem tödlichen Erfolge der Verletzung gehabt haben. Die Erfahrung lehrt, heißt es weiter, daß Wunden, wie die betreffende, in der Regel ungefährlich sind und heilen, und daß nur, wenn die Wunde durch einen Stoff verunreinigt wird, welcher Verjauchung u. s. w. bewirkt, solche krankhaften Veränderungen eintreten, welche den Tod des Z. herbeigeführt haben. Eine präzise Bezeichnung der Schädlichkeiten, die eingewirkt haben, sei nicht möglich. Bei der Behandlung wurde allerdings antiseptisch vorgegangen, doch weiß man nicht, ob die Desinfektion eine genügende war. Die Wunde ist sehr häufig von verschiedenen Personen mit der Sonde untersucht worden, was möglicher Weise, wenn nicht vollständig desinfizierte Sonden gebraucht wurden, die Blutvergiftung veranlaßt haben konnte. Infolge dieses Gutachtens wurde das gerichtliche Verfahren eingestellt.

Von den fast durchweg kasuistischen Arbeiten über einzelne Verletzungen erwähne ich bloß des Aufsatzes von L. Wendling: „Zur Kenntnis der Schädelverletzungen, insbesondere vom gerichtsärztlichen Standpunkte." Wiener mediz. Presse, Nr. 47—50. W. bespricht die Unsicherheit der Vorherbestimmung des Ausganges (der Prognose) bei Schädelverletzungen und hebt hervor, wie noch nach Jahren aus scheinbar vollkommen geheilten Schädel- und Hirnverletzungen tödliche Prozesse sich entwickeln können. Die Möglichkeit, daß nach bedeutenden Schädelverletzungen nicht immer sofort schwere Symptome eintreten müssen, illustriert er durch einen Fall, in welchem der Verletzte noch dreiviertel Stunden weit zu gehen vermochte, sich durch fünf Tage verhältnismäßig wohl befand, dann an Starrkrampf erkrankte und starb, und wo die Sektion eine Zersprengung des Felsenbeins in 17 Teile ergab! Auch berichtet W. über eine nach schwerer Kopfverletzung zurückgebliebene nachträglich geheilte sog. Aphasie, d. h. eine eigentümliche, nach Verletzung gewisser Hirnteile, insbesondere der linksseitigen Stirn- und Schläfewindungen des Gehirns sich entwickelnde Sprachstörung, deren Wesen in dem Verluste des Wortgedächtnisses besteht und zuerst nach gewissen Fällen von spontanem Bluterguß ins Gehirn (sog. Hirnschlagfluß) beobachtet wurde. Solche Fälle haben insofern eine foren-

ſiſche Bedeutung, einerſeits weil eine ſolche als unheilbar erkannte Folge von Kopfverletzungen als Verluſt, ev. bleibende Schwächung der Sprache im ſtrafrechtlichen Sinne zu bezeichnen wäre (§ 224 D. StG., § 156a öſterr. StGB.), anderſeits wegen fraglicher Dispoſitionsfähigkeit ſolcher Individuen (vgl. in dieſer Beziehung den Aufſatz von L. Blumenſtock: „Über die forenſiſche Beurteilung der Aphaſie", Friedreichs Bl. f. ger. M. 1878, S. 363, und mein Lehrbuch, II. Aufl. S. 306, 421 u. 825).

Auch einige Geſundheitsbeſchädigungen durch Gift wurden im Vorjahre mitgeteilt. Die meiſten betrafen medizinale Vergiftungen, insbeſondere durch Anwendung von Karbolſäure bei der antiſeptiſchen Wundbehandlung. Solche Geſundheitsbeſchädigungen kommen weniger durch die in konzentrierten Löſungen ätzende Wirkung der Karbolſäure zuſtande, als vielmehr durch die ſekundäre Einwirkung derſelben auf die inneren Organe, insbeſondere die zentralen Nervenapparate, da Schwindel, Bewußtloſigkeit und rapid zunehmende Hinfälligkeit (ſog. Collapſus) die wichtigſten Symptome einer ſolchen Vergiftung ſind. Vorſicht bei der äußeren, noch mehr aber bei der inneren Anwendung der Karbolſäure iſt dringend geboten.

Maſchka in Prag berichtet (Wiener med. Zeitung Nr. 29) über eine Verletzung durch Schwefelſäure, wobei die Frage zu beantworten war, ob letztere auch zufällig geſchluckt werden könne. Einem Manne war von ſeinem Weibe angeblich irrtümlich Schwefelſäure ſtatt Schnaps gereicht worden, wodurch ſich erſterer nur leichte Verbrennungen im Munde und im Rachen zuzog. M. erklärte, daß ein irrtümliches Verſchlucken von Schwefelſäure wegen des heftig und ſofort brennenden Geſchmackes derſelben nicht leicht möglich ſei, gab aber im konkreten Falle wegen der beſonderen Umſtände (Finſternis, ſchwache Konzentration, raſches Trinken) dieſe Möglichkeit zu. Auch ich bin dieſer Anſicht, da die Zahl der Fälle, wo diverſe und ſofort ätzende Flüſſigkeiten, insbeſondere die ſog. Laugeneſſenz, notoriſch irrtümlich geſchluckt wurden, eine beträchtliche iſt und beſonders in großen Städten alljährlich durch neue vermehrt wird. Ich verweiſe in dieſer Beziehung auf den ſpäter zu erwähnenden Mord durch Cyankalium, über welchen ich ein Gutachten abzugeben hatte und bei deſſen Verhandlung eine ähnliche Frage aufgeworfen wurde.

Zu dem auch forenſiſch wichtigen Kapitel der Simulation hat Malmſten in Stockholm („Les maladies simulées." Ann. d'hyg. p. No. 20 p. 118, überſetzt aus dem Schwediſchen) einen Beitrag geliefert. Er berichtet nach einer die Urſachen und die Entlarvung ſimulierter Krankheiten behandelnden Einleitung, worin er ſich gegen die Anwendung gewaltſamer Mittel ausſpricht, über ſieben Fälle von Simulation diverſer Krankheiten aus ſeiner eigenen Erfahrung. Darunter findet ſich ein achtjähriges Mädchen, welches durch volle fünf Monate Stummheit ſimulierte — um vom Lande nach Stockholm gebracht zu werden, wo es ihr beſſer gefiel; ferner ein neunjähriges Mädchen mit Simulation hyſteriſcher Anfälle, und ein Vergolder, deſſen ſimulierte Stummheit durch Chloroformierung entlarvt wurde, da er ſowohl im

Exzitationsſtadium der Chloroformnarkoſe als beim Erwachen aus derſelben lebhaft und unbehindert ſprach. Schließlich erwähnt M. eines von Sellerbeck und Waldenburg in Berlin beobachteten Falles, in welchem eine Perſon abendliche Temperaturſteigerungen dadurch ſimulierte, daß ſie die Kugel des in die Achſelhöhle gelegten Thermometers an den Bettſtücken rieb.

II. Unterſuchungen an Leichen.

Auf die ſog. Leichenerſcheinungen, d. h. die nach dem Tode an der Leiche geſchehenden Veränderungen, beziehen ſich drei Publikationen. Zunächſt die von E. Clément: „Note sur la valeur de la phlyctène gazeuse explosible en médecine légale.“ Lyon médical No. 10. Sie bezieht ſich auf die bekannte, zur Unterſcheidung von während des Lebens oder erſt nach dem Tode zu Stande gekommenen Verbrennungen verwertbare Thatſache, daß Einwirkung von Flamme auf die Haut von Leichen keineswegs wie an Lebenden mit Flüſſigkeit gefüllte Blaſen, ſondern nur blaſige mit Gas gefüllte und ſchon während des Entſtehens platzende Erhebungen der Oberhaut erzeugt. C. fand nun, daß auch bei bloß Betäubten (Chloroformierten), wie er meint wegen der Gefäßlähmung, nach Einwirkung von Flamme u. dgl. nur ſolche explodierende Abhebungen entſtehen, daß alſo, weil gleiches auch bei Scheintoten zu erwarten ſei, die Bildungen der letzteren nicht als ein abſolut ſicheres Zeichen des eingetretenen Todes genommen werden können.

Ferner gehört hierher der Bericht Evrards über die an dem Kadaver des hingerichteten Prunier angeſtellten Verſuche (Ann. d'hyg. p. No. 19 p. 72).

Ein gewiſſer Prunier, 23 Jahre alt, hatte eine alte Frau getötet, hierauf ſtupriert und in einen Fluß geworfen. Zehn Minuten darauf war er zurückgekehrt, zog die Leiche wieder heraus und mißhandelte ſie noch einmal. Am Tage der That war er aufgeregt aufgeſtanden und zwecklos herumgelaufen, wobei er unmäßig trank. Er war ein großer Raufer, dem Trunke ergeben, und hatte als Kind an Konvulſionen und einmal an einem typhöſen Fieber gelitten. Er war roh gegen die Pferde, die er zu warten hatte, und hatte früher verſchiedene Frauenzimmer in brutaler Weiſe attackiert. Geiſteskrankheiten in der Familie nicht nachweisbar. Fünf Minuten nach der Guillotinierung unterſuchte Evrard die Leiche und fand außer noch erhaltener und noch nach $1^1/_2$ Stunden nachweisbarer elektriſcher Reizbarkeit der willkürlichen Muskeln (nicht des Herzens) keine vitalen Reaktionserſcheinungen. Bei der Unterſuchung des Gehirns ergab ſich zu beiden Seiten des großen Hirnſpaltes an den einander zugekehrten Flächen der Hemiſphären, an den ſeitlichen und mittleren Teilen derſelben jederſeits ein weißlicher Fleck (plaque) von 3—4 Ctm. Länge und Breite, mit der Hirndecke verwachſen und linkerſeits ſtärker ausgeprägt. An letzterer Stelle befand ſich außer dem Plaque eine opalartige Färbung, welche beiläufig über den 4. Teil der ganzen Oberfläche der Hemiſphäre ſich erſtreckte. Während der Unterſuchungshaft und nach der Verurteilung hatte P. keine Spur von Geiſtesſtörung gezeigt, und auf die

Frage, ob er nicht ein Gnadengesuch einreichen wolle, geantwortet: „Was soll ich verlangen, nach dem, was ich gethan? Es ist meine Schuld, daß ich hier bin. Gott sei mir gnädig!“

Diesem Fall von zweifellosem Justizmord reiht sich, was die Erscheinungen gleich nach der Hinrichtung anbelangt, ein anderer in letzter Zeit in Frankreich vorgekommener von Samuelo („Über natürliche und abnorme Todesarten“, Berlin 1879, s. auch meinen Artikel „Hinrichtung“ in der eben in Wien erscheinenden von A. Eulenburg herausgegebenen Real-Encyklopädie der gesamten Heilkunde) mitgeteilter an, wo die Guillotinierung nicht so glatt verlief. Sie betraf einen am 18. März 1878 zu Evreux hingerichteten Muttermörder. Der Leichnam glitt von der Maschine wider Gewohnheit nicht in einen Korb, sondern in einen unmittelbar davor bereit gehaltenen Sarg und hier bot sich den Anwesenden ein Grauen erregendes Schauspiel: der des Hauptes beraubte Rumpf richtete sich zuckend noch einmal halb auf, fiel auf die linke Seite, schnellte dann in weiteren Konvulsionen noch einmal empor, um erst nach einer Minute regungslos liegen zu bleiben. Diese haarsträubende Erscheinung wiederholte sich noch ein drittes Mal, als die Henkersknechte den Kopf zwischen die Beine des Gerichteten legten. Über 2500 Personen waren Zeugen dieser unheimlichen Episode!

Die dritte Publikation, in welcher eine Leichenerscheinung eine Rolle spielt, bringt Maschka (Wiener mediz. Ztg. Nr. 27). Sie betrifft die Tötung eines 5 Wochen alten Kindes durch Ertränken, bei deren Beurteilung Zweifel bezüglich der Identität des in einer Pfütze bereits faul gefundenen Kindes sich deshalb ergaben, weil die durch das lange Liegen im Wasser bewirkte Trübung und Undurchsichtigkeit der Hornhäute die Gerichtsärzte veranlaßt hatte, das Kind für ein blindgeborenes zu begutachten, während die nachträglich eruierte und vollkommen geständige Mutter mit Bestimmtheit erklärte, daß das Kind vollkommen normale Augen gehabt habe.

Die Publikationen über gewaltsamen Tod durch mechanische Verletzung sind sämtlich kasuistischer Natur und verdienen bloß drei einer besonderen Erwähnung, nämlich ein Fall von Kapff („Forense Studien“ Württemberg. Korresp.-Bl. Nr. 3), der einen am 42sten Tage an Brust- und Bauchfellentzündung gestorbenen Selbstmörder betrifft, bei dessen Obduktion eine das Herz durchdringende bereits vollkommen vernarbte Schußwunde über der Herzspitze gefunden wurde, dann der Fall von Beckmann („Priorität der tötlichen Veranlassung“, Deutsche med. Wochenschrift Nr. 2—4), wo ein Mann mit einer Latte mehrere Hiebe über den Kopf erhalten hatte, so daß von ersterer Splitter abflogen, dann sich noch zu waschen und taumelnd zehn Minuten weit in ein Haus zu gehen vermochte, wo er sich in eine Nische setzte, aus welcher er kurz darauf herabfiel und am Fuße der Treppe sterbend gefunden wurde. Die Obduktion ergab Zertrümmerung des linken Scheitelbeins und Bluterguß zwischen Schädel und Gehirn. Es handelte sich um die Frage, ob diese Verletzung durch die Hiebe oder erst durch den Sturz von der Treppe entstanden sei. B. entscheidet sich für erstere Ursache, teils mit Rücksicht

auf die Heftigkeit der Hiebe und den Sitz der Verletzung, teils weil der Bluterguß aufs Gehirn nicht plötzlich, ſondern allmählich entſtanden ſein konnte. Das Taumeln habe jedoch nicht, wie behauptet wurde, von Trunkenheit, ſondern bereits von der Verletzung hergerührt. — Der dritte von Brand mitgeteilte Fall („Mißhandlung eines Kindes; Tod durch akute Miliartuberkuloſe", Vierteljahrsſchrift für ger. Med. XXXII S. 259) iſt inſofern bemerkenswert, als eine bisher allgemein für ſpezifiſch gehaltene Erkrankung, nämlich die Tuberkuloſe, mit Mißhandlungen in urſächlichen Zuſammenhang gebracht wurde. Er betrifft ein dreijähr. Mädchen, welches volle fünf Monate vor ſeinem Tode von ſeinem Stiefvater in der allerroheſten Weiſe ununterbrochen mißhandelt worden war. Es wurde faſt täglich mit einem Stocke geſchlagen, in einen Sack geſteckt, kaum bekleidet, Tage und Nächte hindurch in ein dunkles, unſauberes Zimmer geſperrt und bekam keine oder wenig Nahrung. Die Obduktion ergab äußerlich Abmagerung, zahlreiche Kontuſionen und Hautauffchürfungen verſchiedenen Datums, innerlich miliare Lungen-, Bruſtfell- und Bauchfelltuberkuloſe und einen bohnengroßen Hirntuberkel. Die Obduzenten erklären, daß die Unterſuchte einer Reihe von Mißhandlungen ausgeſetzt geweſen und an Miliartuberkuloſe geſtorben iſt, und nehmen mit hoher Wahrſcheinlichkeit an, daß die Entziehung der Nahrung, friſcher Luft, Bekleidung, ſowie die Vernachläſſigung der Pflege in ihrem Zuſammenwirken die Tuberkuloſe herbeigeführt und damit den Tod verurſacht haben. Alte Eiter- und Käſeherde ſeien nicht vorhanden geweſen. Dagegen waren zahlreiche Verletzungen da, durch welche die Gewebe teilweiſe zerfallen waren. Es liege daher nahe, anzunehmen, daß hier eine Infektion mit ſolchen Detritusmaſſen ſtattgefunden und die Eruption der Tuberkel veranlaßt habe. Eine Dispoſition dazu war durch die ſchlechten hygieniſchen Verhältniſſe geſchaffen, in welchen das Kind ſeit Monaten lebte. (Der Stiefvater wurde zum Tode verurteilt.)

Zum Verſtändnis dieſes Gutachtens will ich bemerken, daß eine Reihe von Autoren gegenwärtig der Meinung iſt, daß die Tuberkuloſe keinem ſpezifiſchen Krankheitskeime (Infektionsſtoffe) ihre Entſtehung verdankt, ſondern nur einem anormalen Verlauf von Entzündungsprozeſſen, namentlich in den Lungen und Lymphdrüſen, indem die Entzündungsprodukte einen ſog. käſigen Zerfall erleiden, von welchem Herd aus die käſigen Partikelchen (Detritus) mittelſt der Lymph- und Blutbahnen in andere Organe geſchwemmt werden und dort ſog. Miliartuberkuloſe erzeugen können. Ähnliches aber können nach Anſicht mancher dieſer Autoren auch andere Zerfallsprodukte organiſcher Gewebe bewirken. Dieſe, insbeſondere die letztgenannte Anſchauung iſt aber vorläufig noch allzu hypothetiſcher Natur und kann daher in forenſiſchen Fällen nur mit großer Reſerve verwertet werden. Daß in dem von B. mitgeteilten Falle zwiſchen der tödlich gewordenen Miliartuberkuloſe und der dem Mädchen widerfahrenen Behandlung ein urſächlicher Zuſammenhang beſteht, kann wohl nicht geleugnet werden, doch würde ich ihre Entſtehung weniger von den körperlichen Verletzungen als von den übrigen ungün-

ſtigen Einflüſſen, denen das Kind ausgeſetzt war, abgeleitet haben, da dieſe, wie die Erfahrung bei Menſchen und Tieren lehrt, für ſich allein zu tuberkuloſer Erkrankung Veranlaſſung geben können.

Was den Tod durch Erſtickung betrifft, ſo liegt zunächſt eine Reihe von Mitteilungen namentlich franzöſiſcher Autoren vor, welche, wie dies in Deutſchland ſchon lange geſchah, ſämtlich gegen die von Tardieu aufgeſtellte Behauptung ſich richten, daß die ſog. Ecchymoſen, d. h. kleine Blutaustritte auf den Lungen und am Herzen, keineswegs nur ganz beſtimmten Erſtickungsformen, insbeſondere der durch Verſchluß des Mundes und der Naſe, eigentümlich ſind, ſondern bei allen möglichen Erſtickungsformen vorkommen können.

Über den Vorgang beim Ertrinken haben Brouardel und Vibert (Ann. d'hyg. p. No. 23 p. 452) Verſuche angeſtellt und wollen gefunden haben, daß bei langſamem Ertrinken Waſſer von den Lungen aus auch ins Blut gelange und dieſes verdünnt. Meine eigenen vor Jahren publizierten Verſuche ſprechen gegen dieſe Angabe.

Naegeli, O. („Ein Beitrag zur Ätiologie des Ertrinkungstodes", Korreſpond.-Bl. f. Schweizer Ärzte Nr. 2) fand bei zwei jungen Leuten, die beide unmittelbar nach reichlicher Mahlzeit beim Baden ertranken, obgleich beide gute Schwimmer waren, die Luftröhre bis in die feinſten Verzweigungen mit Speiſebrei vollgeſtopft, und ſchließt daraus, daß der Druck des Waſſers auf den gefüllten Bauch, anderſeits die kleinen beim Schwimmen entſtehenden Wellen Übelkeiten, Erbrechen und konſekutives Einatmen des Erbrochenen bewirkten, ſo daß demnach die Verunglückten nicht ertrunken, ſondern durch in die Luftwege gedrungene Speiſemaſſen erſtickt ſind.

Intereſſant iſt ein von Maſchka (W. med. Wochenſchrift Nr. 20 u. 21) mitgeteilter Fall von Notzucht und Erſtickung eines 13jähr. Mädchens. Die Leiche desſelben wurde in einer Waſſerlache gefunden, mit einem Stricke derart gebunden, wie man dieſes bei Kälbern thut, um ſie leichter tragen zu können. Die Obduktion ergab Sandkörner in der Luftröhre und im Magen, Erweiterung des Scheideneinganges und das Hymen ſowie den Damm von der hinteren Kommiſſur bis faſt zum After eingeriſſen. M.'s Gutachten geht dahin, daß das Mädchen genotzüchtigt und erſtickt, hierauf gebunden zu der betreffenden Lache getragen und in dieſe hineingeworfen wurde. Der Sand konnte entweder während des Erſtickens durch Andrücken des Geſichtes gegen ſandigen Boden oder erſt nachträglich während des mehrwöchentlichen Liegens im Waſſer in die Luftwege und in den Magen gelangt ſein.

Über den Strangulationstod liegt eine hübſche experimentelle Arbeit von dem Prof. der ger. M. in Pavia Dr. H. Tamaſſia vor („Sul'azione del pneumogastrico nella morte per appiccamento." Riv. sperim. di freniatria e di med. legale Anno IV fasc. III e IV), worin er darthut, daß beim Erhängen der Tod allerdings zuletzt durch Erſtickung infolge Verſchluß der Reſpirationswege erfolgt, daß aber auch der zuerſt von mir durch Verſuche an Leichen dargethanen plötzlichen Kompreſſion der großen Halsgefäße und des Hemmungsnerves des

Herzens (nervus vagus) eine Rolle zugeſchrieben werden müſſe, und daß insbeſondere die augenblicklich eintretende Bewußtloſigkeit von der durch die Kompreſſion der Halsgefäße plötzlich eintretenden Aufhebung der Blutzirkulation im Gehirn bewirkt werde.

Den ſenſationellen Vorfall bei der Hinrichtung des Raubmörders T. in Raab, wo bekanntlich der durch den Strang Juſtifizierte ſchon nach zehn Minuten abgenommen wurde und wieder zu ſich kam, habe ich in der Wiener Geſellſchaft der Ärzte beſprochen (Wiener mediz. Wochenſchr. Nr. 17). Die einfachſte Erklärung für die Wiederbelebung des T. finde ich darin, daß dieſer zu früh abgenommen wurde und führe mehrere Beiſpiele an, wo bei Hingerichteten Ähnliches geſchah. Andererſeits lehrt die Erfahrung, daß der Tod beim Erhängen in der Regel ungemein raſch erfolgt, und für die Wiederbelebung ungünſtigere Chancen geboten ſind, als bei anderen Formen der Aſphyxie, was ich durch einſchlägige Beobachtungen illuſtrierte. Es iſt daher möglich, daß im vorliegenden Fall noch andere Verhältniſſe mitgeſpielt haben und zwar insbeſondere Drüſengeſchwülſte am Halſe und ein Wolfsrachen, welche den präziſen Verſchluß der Luftwege und der großen Halsgefäße, wie er ſonſt erfolgt, beeinträchtigt und dadurch den Eintritt des Todes verzögert haben konnten. Jedenfalls muß mit der Möglichkeit, daß ſich ſolche peinliche Szenen wiederholen können, fortan gerechnet werden, und es iſt daher, wenn man ſchon die Todesſtrafe nicht ganz abzuſchaffen vermag, entweder der Hinrichtung durch den Strang eine andere, die Möglichkeit der Wiederbelebung abſolut ausſchließende Juſtifikationsmethode, namentlich die Dekapitation zu ſubſtituieren, oder es iſt, wie dies in den früheren öſterr. Strafprozeßordnungen ausdrücklich der Fall war, zu verfügen, daß die Leiche eines Hingerichteten vor Ablauf einer gewiſſen, die Wiederbelebung abſolut ausſchließenden Zeit, nicht abgenommen werden dürfe. Die Fixierung dieſer Zeit auf eine Stunde würde allen Anforderungen Rechnung tragen.

Leſſer, A. („Kaſuiſtiſche Mitteilungen aus dem Inſtitute f. Staatsarzneikunde in Berlin", Vierteljahrsſchr. f. ger. Med. XXXII S. 219) bringt zwei Mitteilungen über Strangrinnen, deren erſte die Unterſcheidung von während des Lebens entſtandenen Strangfurchen von poſtmortal erzeugten betrifft, während die zweite die Widerſtandsfähigkeit der Strangfurche gegen Fäulnis zum Gegenſtande hat. L. fand bei der erſten Beſichtigung einer erhängten Frau eine deutliche Strangfurche, als dieſelbe aber nach zwanzig Tagen wegen Mordverdacht exhumiert wurde, nur Reſte derſelben, dafür aber über ihr einen zweiten Streifen, der früher poſitiv nicht beſtand und wahrſcheinlich erſt nachträglich aus einer Hautfalte ſich entwickelt hatte. Außerdem fand er am Kehlkopf und am Unterkiefer Blutaustretungen, die offenbar nicht durch Strangulation, ſondern durch eine andere Gewalt entſtanden waren.

Im Wiener gerichtlich-mediziniſchen Inſtitut kam ein ſeltener Fall von Blutung aus den Ohren bei einem Erhängten vor und wurde von mir in der Wiener med. Preſſe Nr. 7—11 beſprochen. Der Mann hatte ſich an einer Vorhangſchnur erhängt, der Knoten lag hinter

dem linken Ohre. Das Geſicht war nicht wie bei Erhängten gewöhnlich blaß, ſondern blau mit kleinen Blutaustritten (Ecchymoſen) in den Bindehäuten. Aus beiden Ohren ergoß ſich Blut, welches aus Blutaustritten in der hinterſten Partie beider äußeren Gehörgänge ſtammte. Dieſer Erguß war eine Teilerſcheinung oder vielmehr Folge der hochgradigen durch den Strang bewirkten Blutſtauung im Kopfe, die beim typiſchen Erhängen nicht zuſtande kommen kann, weil ſämtliche (zu- und abführenden) Gefäße am Halſe plötzlich verſchloſſen werden, hier aber ſich ereignen konnte, weil wegen Lage des Knotens hinter dem linken Ohr der Verſchluß kein vollſtändiger geweſen war. Dieſer Fall iſt bemerkenswert, weil man bei Blutungen aus den Ohren gewöhnlich an Brüche der Schädelbaſis oder Zerreißungen des Trommelfells denkt, während wie dieſe Beobachtung, ebenſo wiederholte an Erdrückten, beweiſen, auch ſchon heftige insbeſondere plötzliche Blutſtauungen am Kopfe dieſe Erſcheinung bewirken können.

Maſchka (Wiener med. Wochenſchr. Nr. 25—26 u. Nr. 39) hatte zwei zweifelhafte Fälle von Selbſtmord durch Erhängen zu begutachten. Im erſten hatte ein 63jähriger Mann ſich an einer Thür erhängt. Beim Öffnen der letzteren war die Leiche herabgefallen. Fleckige Hautaufſchürfungen am Kehlkopfe und eine offenbar erſt an der Leiche beim Herabſtürzen entſtandene Wunde am Hinterkopf hatten Verdacht auf Tötung durch fremde Hand erweckt, den M. widerlegt. Im zweiten Falle handelte es ſich um Verheimlichung eines offenbaren Selbſtmordes, um der Familie die Schande zu erſparen.

Zu den in den letzteren Jahren von mir und Maſchka beobachteten ſeltenen Fällen von Selbſtmord durch Erdroſſeln fügt Filippi in Florenz („Caso di morte per autostrangolamento“, Rivist. sperim. d. fren. et di med. leg. 1879 III p. 289) einen neuen hinzu, ebenſo einen anderen mit Blutung aus den Ohren kombinierten, aus dem Wiener Inſtitute für ger. Medizin E. Zillner (Wiener med. Wochenſchr. Nr. 35 u. 36). Im letzteren Falle war die Leiche mit einer zweimal feſt um den Hals geſchlungenen und vorn geknoteten Zuckerſchnur und einem aus einer Serviette gebildeten Knebel im Munde gefunden worden. Durch die Umſtände und einen hinterlaſſenen Brief war der Selbſtmord außer Zweifel. Das Geſicht war violett, Augenlider, Bindehäute und Lippen ecchymoſiert. In den äußeren Gehörgängen beiderſeits je ein Kaffeelöffel teils flüſſigen, teils geronnenen Blutes, welches aus blaſigen, geborſteten Abhebungen der Epidermis der hinteren Partieen des Gehörganges ſtammte. In der rechten Paukenhöhle ausgetretenes Blut, Trommelfell mäßig, Paukenhöhlenſchleimhaut ſtark injiziert und ecchymoſiert. — Bemerkenswert waren in dieſem Falle kleine, längs des unteren Randes der Strangfurche geſtellte Bläschen, die wie Brandblaſen ausſahen. Dieſer bis jetzt in der Litteratur noch nicht erwähnte Befund wurde ſpäter noch einmal und zwar am oberen Rande einer doppelten Strangfurche bei einer erhängten Selbſtmörderin beobachtet. Z. erklärt dieſe Befunde aus der intenſiven Zerrung, welche die Epidermis am Rande der Strangfurche erleidet.

H. Friedberg („Ueber ein neues Zeichen des Erwürgungsverſuches" Virchow's Archiv 79. Bd. S. 409) fand bei zwei erwürgten alten Leuten Blutaustritte in der Scheide der großen Halsgefäße, außerdem in dem einen Falle eine Berſtung der Innenhaut beider großer Halsſchlagadern, welche Befunde, wie F. ausführt, auch dann auf ſtattgehabtes Würgen ſchließen laſſen, wenn außen am Halſe keine Spuren zurückgeblieben ſind.

Ein mit anderen Verletzungen kombinierter Fall von Erwürgen wird von Liégey („Receuil de cas de médecine légale." Journ. de méd. de Bruxell. Nov. p. 463, Dec. p. 559) mitgeteilt. Er betrifft eine Frau, die im freien Felde von ihrem Liebhaber nach vollbrachtem Coitus durch Hiebe auf den Kopf, Würgen am Halſe und durch mehrere Meſſerſtiche in Bruſt und Bauch ermordet worden war. In der r. Zungenbeingegend fand ſich ein deutlicher Fingernageleindruck, aber von einem ungewöhnlich geformten, d. h. viereckigen und zugleich ungewöhnlich breiten Nagel, der ſich auch thatſächlich am rechten Daumen des Inkulpaten fand. Im Laufe der Unterſuchung kam hervor, daß letzterer unter ähnlichen Umſtänden bereits zwei andere Morde begangen hatte, wegen deren Begehung bisher andere Perſonen in Verdacht geſtanden hatten. Über den Geiſteszuſtand des Mannes weiß L. nichts zu ſagen, doch ſei aufgefallen, daß bei Verkündung des Todesurteils ſich die Gemütsaufregung durch Erblaſſen und eine plötzliche Bewegung der langen und abſtehenden Ohrmuſcheln bemerkbar gemacht habe. Der Mann habe ſomit ebenſo wie in moraliſcher Beziehung auch körperlich etwas Tieriſches an ſich gehabt.

Was den Tod durch Gift betrifft, ſo liegen zunächſt zwei Fälle von Giftmord durch Arſenik vor. Der erſte Fall wird von G. Jewett mitgeteilt („The Hayden case", Boston med. and chirurg. Journ. No. 7 p. 148). Es handelte ſich um die Vergiftung einer 37jährigen Frau durch ihren eigenen Bruder, wahrſcheinlich mittels Kapſeln (cachet), in welchen ſich ſtatt Soda oder anderer Hausmittel Arſenik befand. Von der Verteidigung wurde behauptet, daß das vom herbeigeholten Arzt gereichte Medikament (ein Wismutpräparat) Arſenik enthalten haben könne. Dieſe Behauptung entfiel wegen der großen Menge von Arſenik, die im Magen gefunden wurde (12,41 Gramm), und infolge der chemiſchen Analyſe des Medikaments.

Der zweite Fall wurde von Peckham publiziert („Summary of important points in the Stannard case", Boston med. and chir. Journ. No. 7 p. 197). Er betraf die Vergiftung einer gewiſſen Mary Stannard durch einen Paſtor mittels Arſenik. Die Behauptung, daß das Gift bei einer der vier (!) Exhumationen in den Magen gekommen ſein könnte, wurde widerlegt durch die ausgeſprochenen Entzündungserſcheinungen an der Magenſchleimhaut und den Nachweis von Arſen im Gehirn. Der Angeklagte behauptete, daß er am Todestage der St. allerdings Arſenik gekauft, denſelben aber in ſeiner Scheune gegen Ungeziefer ausgeſtreut habe. In der That wurde in letzterer Arſenik gefunden, aber nachgewieſen, daß dieſes eine andere Sorte ſei, als bei dem betreffenden Kaufmann zu haben war und auch im Magen der Verſtorbenen gefun-

den wurde. Es fand nämlich Prof. Dana, welcher von der Regierung Connecticuts eigens nach England geschickt worden war, um die Fabrikationsweisen des Arseniks und die Unterschiede der einzelnen Arsenikſorten kennen zu lernen, daß die von dem Kaufmann geführte Sorte $33^1/_3$—50 Prozent, jene in der Scheune gefundene 50—75 Prozent Kristalle enthielt und daß in ersterer die Kristalle größer und rauher waren als letztere und auch einen geringeren Glanz zeigten als diese.

Im Jahre 1879 war in Paris die Behauptung aufgestellt worden, daß bei mit Arsenik Vergifteten das meiste Gift im Gehirn zu finden sei, und es wurde daraus die Folgerung deduziert, daß deshalb bei Verdacht auf Vergiftung außer den sonst üblichen Leichenteilen auch das Gehirn und insbesondere dieses von den Gerichtsärzten zur chemischen Analyse zurückgelegt werden solle. Diese sonderbare Behauptung gab Veranlassung zu einer Reihe von chemischen Untersuchungen, welche vom Vorstande des Wiener Laboratoriums für angewandte medizinische Chemie, Prof. E. Ludwig, teils an vergifteten Tieren, teils an vom Institut für gerichtliche Medizin gelieferten Organen von an Arsenikvergiftung gestorbenen Selbstmördern vorgenommen wurden („Über die Verteilung des Arsens im tierischen Organismus nach Einverleibung von arseniger Säure", Österr. mediz. Jahrbücher, Heft 4) und in ganz zweifelloser Weise die gänzliche Unrichtigkeit obiger Behauptung ergaben, da sich herausstellte, daß bei Berechnung des gefundenen Arsens auf gleiche Gewichtsmengen der Organe die Muskeln 3-, die Leber 89- und die Nieren sogar 135 mal soviel Arsen enthielten als das sehr spärlich damit versehene Gehirn. — Zu gleichen Resultaten kamen Bergeron, Delens und L'Hôte („Empoisonnement par le vert de Mittis", Ann. d'hyg. p. No. 13 p. 23) bei der chemischen Untersuchung der Organe eines Mädchens, welches sich mit 50 Gramm der als „Mittisgrün" verkäuflichen, arsenigsaures Kupfer enthaltenden Farbe vergiftet hatte, und zwar sowohl bezüglich des Arsens als des Kupfers.

Die Zahl der Vergiftungen mit Phosphor steigert sich von Jahr zu Jahr. Auch heuer wurden zahlreiche Fälle mitgeteilt. Es handelt sich meist um Selbstmord, seltener um zufällige Vergiftung, am seltensten wegen des auffallenden Geschmackes und Geruches um Mord. Außerdem tauchen immer wieder von Zeit zu Zeit Fälle auf, die, wie ich in der 2. Auflage meines Lehrbuches S. 234 hervorgehoben habe, keinen Zweifel übrig lassen, daß der Phosphor auch als Fruchtabtreibungsmittel im Rufe steht und als solches wirklich genommen wird, allerdings wohl immer mit tödlichem Ausgange auch für die Mutter. Zu den bereits bekannten kam im Vorjahre ein anderer von mir obduzierter, der ein 17jähriges, im dritten Monat schwangeres Mädchen betraf, welches eingestandenermaßen auf Rat eines anderen Mädchens die Köpfchen von zwei Päckchen Zündhölzchen in Milch genommen hatte, um sich die Frucht abzutreiben. In diesem Falle war der Abortus nicht erfolgt, dagegen in mehreren anderen kurz vor dem Tode. — Der Grund der Häufigkeit der Phosphorvergiftungen liegt in der allgemeinen Verbreitung der Phosphorzündhölzchen, deren Ersetzung durch die sog. schwe-

diſchen Zündhölzchen, deren Kuppen keinen Phosphor enthalten (die Reibfläche der Schachteln enthält nur amorphen, nicht giftigen Phosphor) möglichſt zu veranlaſſen wäre.

Ein ſehr häufig teils äußerlich (beſonders bei Rachendiphtheritis), teils innerlich angewandtes und bisher für ganz unſchädlich gehaltenes Medikament, das chlorſauere Kali, hat ſich durch bereits zahlreiche Erfahrungen als ein in größeren Doſen heftiges, das Blut zu einer braunen Maſſe zerſetzendes Gift erwieſen. Über einen ſolchen tödlichen Vergiftungsfall hat Billroth im November in der Sitzung der k. k. Geſellſchaft der Ärzte berichtet und ein anderer wird von Manouvriez (Ann. d'hyg. p. No. 18 p. 543) mitgetheilt, wo 35 Grm. chlorſaueres Kali irrtümlich als Purganz ſtatt Glauberſalz genommen worden waren.

In Wien kamen kurz hintereinander zwei Giftmorde durch Cyankalium vor. Über den erſten habe ich in der Wiener med. Wochenſchr. Nr. 1—3 berichtet. Es war ein Giftmord der raffinierteſten Art. Ein verheirateter Mann hatte ein Mädchen, eine gewiſſe H., geſchwängert und in einer von ſeinem Wohnorte entfernten Separatwohnung heimlich untergebracht. Als die Entbindung bevorſtand, wußte er bei einem Beſuche ſeine Geliebte auf einige Augenblicke aus der Wohnung zu entfernen und benutzte dieſe Zeit, um in ein Fläſchchen Weichſellikör, das in einem Schranke ſtand und aus welchem das Mädchen bereits etwas abgetrunken hatte, Cyankalium zu bringen. Drei Tage ſpäter ſetzte das Mädchen den vergifteten Likör einer ſie beſuchenden Freundin vor, welche ihn jedoch ſofort ausſpuckte mit den Worten: Na das kann ich nicht nehmen, das hat einen eigentümlichen Geruch. Die H. nahm hierauf das Gläschen und ſtürzte es ſelbſt hinunter, worauf ſie ausrief: Pfui Teufel, iſt das ein ſchlechter Quark, er muß von der Hitze ſchlecht geworden ſein, noch vor drei Tagen war er ganz gut. Sie aß noch ein Stückchen eines Gebäcks, erklärte jedoch alsbald, daß ihr ſchlecht werde, fiel bewußtlos zu Boden, bekam Krämpfe und ſtarb noch vor Ankunft eines raſch herbeigeholten Arztes. Da die H. wenige Tage vor ihrem Tode ihrer Freundin geſtanden hatte, daß ſie mit einem verheirateten Manne, deſſen Namen ſie nicht nannte, ein Verhältnis habe und demnächſt entbinden werde, und eruiert war, daß ein Mann, deſſen Perſonsbeſchreibung mit der von der H. angegebenen ſtimmte, noch drei Tage früher bei der H. war und einige Zeit allein im Zimmer ſich befand, ſo entſtand alsbald der Verdacht, daß die H. auf raffinierte Weiſe von ihrem Schwängerer vergiftet worden war, was ſich nachträglich auch beſtätigte. — Der Fall hatte in gerichtsärztlicher Beziehung ein dreifaches Intereſſe; erſtens weil die anatomiſchen Erſcheinungen nicht ſo ausgeſprochen waren, wie es nach Cyankaliumvergiftungen in der Regel der Fall zu ſein pflegt, da der Blauſauregeruch nur undeutlich vorhanden war, insbeſondere aber weil die ſonſt zu findende intenſive Rötung und Schwellung der Magenſchleimhaut fehlte und zwar aus dem Grunde, weil das Alkali des Cyankaliums, welches dieſe Erſcheinung bewirkt, durch kurz vorher genoſſene ſauere Speiſen (ſaueren Salat) neutraliſiert worden war; zweitens weil auch hier ſich die bereits in vielen anderen,

von mir in dem Berichte näher angeführten, Fällen beobachtete, mit der vulgären Vorstellung über die Wirkung der Blausäure und des Cyankaliums nicht stimmende Thatsache ergab, daß die Vergiftete nicht sofort nach dem Verschlucken des Giftes zusammenstürzte, sondern noch einiges zu sprechen und thun im stande war; drittens endlich, weil von der Verteidigung auch die Möglichkeit eines bloßen Selbstmordes herangezogen und in dieser Richtung hervorgehoben wurde, daß der „abscheuliche, kaustische" Geschmack und der Geruch des Likörs die H. gleich beim Ansetzen des Glases an den Mund vom Austrinken der Flüssigkeit abgehalten haben würde, wie dieses bei ihrer Freundin thatsächlich der Fall war. Meinerseits jedoch wurde darauf hingewiesen, daß, wie Kostversuche ergeben, der Geschmack von Cyankaliumlösung keineswegs so auffallend kaustisch ist und im vorliegenden Falle durch Geschmack und Geruch des Likörs teilweise verdeckt war und daß unter ähnlichen Umständen, wie zahlreiche Erfahrungen lehren, schon Schwefelsäure, Laugenessenz und andere bedeutend „kaustischere" Flüssigkeiten irrtümlich verschluckt worden sind.

Im zweiten Giftmordsfalle hatte ein Kommis vielleicht nach dem kombinierten Vorbilde des bekannten Raubmörders Francesconi und des eben erwähnten Falles durch eine fingierte Wertsendung einen Geldbriefträger in seine Hotelwohnung gelockt und denselben mit einem mit Cyankalium versetzten Likör, den er ihm anbot, vergiftet, und hatte dann, als er nach einigen Tagen arretiert wurde, sich mit demselben Gift das Leben genommen. Bei dem Briefträger erfolgte das Zusammenstürzen nicht sofort, sondern erst auf der Stiege des betreffenden Hotels. Über die chemische Untersuchung dieses Falles haben E. Ludwig und J. Mauthner („Zum Nachweis der Blausäure bei gerichtlich chemischen Untersuchungen", Wiener med. Blätter Nr. 44) berichtet.

Die übrigen im Jahr 1880 veröffentlichten Vergiftungsfälle haben nur ein untergeordnetes Interesse.

Dagegen verdienen die Untersuchungen von Brouardel und Boutmy („Sur le développement des alcaloïdes cadaveriques", Ann. d'hyg. publ. No. 22 p. 344) über die sog. Leichenalkaloide Erwähnung. Vor einigen Jahren haben nämlich teils deutsche, insbesondere aber italienische Chemiker gefunden, daß sich aus faulen Leichen durch Ausziehen mit Äther, Amylalkohol und gewöhnlichem Alkohol Körper gewinnen lassen, die sich chemisch ähnlich den sog. Alkaloiden, zu welchen bekanntlich die meisten Pflanzengifte, wie Morphin, Strychnin u. s. w. gehören, verhalten und von denen einzelne eine entschieden giftige Wirkung äußern. Diese Körper werden Leichenalkaloide oder nach Selmi „Ptomaïne" genannt. Ihr Vorkommen ist von begreiflicher forensischer Wichtigkeit, da im Falle des Verdachtes einer Vergiftung bei der Verwertung des Resultates der chemischen Untersuchung der Leichenteile mit dieser Erfahrung fortan gerechnet werden muß, einerseits insofern, als nicht jeder von dem Chemiker gewonnene alkaloidähnliche Körper für ein von außen in das Individuum gekommenes Gift genommen werden darf, sondern nur dann, wenn charakte-

riſtiſche Reaktionen letzteres als ſolches erkennen laſſen, anderſeits aber inſofern, als es bei der entſchiedenen Giftigkeit einzelner dieſer Leichenalkaloide nicht mehr angeht, aus dem Umſtande, daß der aus Leichenteilen gewonnene Extrakt auf Tiere eine giftige Wirkung äußert (ſog. phyſiologiſcher Nachweis), ohne weiteres auf ein von außen in den Körper hineingebrachtes Gift zu ſchließen, ſondern nur dann, wenn eine ganz beſtimmte, gewiſſen bekannten Giften, nicht aber den Leichenalkaloiden zukommende Giftwirkung erwieſen werden kann. Solche Fäulnisalkaloide erklären auch die Vergiftungen, die wiederholt nach Genuß verdorbenen Fleiſches beobachtet wurden. — Auf dieſe Leichenalkaloide nun bezieht ſich die oben erwähnte Arbeit, die das Vorkommen dieſer Körper neuerdings konſtatiert, ebenſo die Giftigkeit einzelner derſelben und Angaben über die Bedingungen der Bildung der Ptomaïne und ihre chemiſchen Reaktionen enthält.

Schließlich habe ich noch die Angaben von Roßbach („Über die feinſten Giftproben", Berl. klin. Wochenſchr. 36 S. 509) zu erwähnen, welcher gefunden hat, daß, noch feiner als Fröſche, Infuſorien auf Pflanzengifte reagieren, da ganz minimale Mengen (tauſendſtel eines Milligramms) dieſer Stoffe ſchon Vergiftungserſcheinungen an ihnen bewirken, weshalb er ſich von den Infuſorienreaktionen viel für den phyſiologiſchen Nachweis der Alkaloidvergiftung verſpricht.

Zu den den gewaltſamen Tod Erwachſener betreffenden Publikationen gehört auch folgender von J. G. Pinkham („On points of interest in the case of Jennie P. Clarke", Boston med. and chirg. Journ. Sept. 9. p. 244) gebrachter Fall von tödlich abgelaufener Fruchtabtreibung mit Beſeitigung des Leichnams der Entbundenen.

Am 27. Febr. 1879 wurde im Sangus River unterhalb einer Brücke ein alter Korb gefunden und darin eine Leiche, welche ſpäter als die der Jennie Clarke erkannt wurde. Der Korb war mit Ziegeln und drei alten Bierflaſchen beſchwert, von denen die eine verkorkt war und ſo als Boje gedient hatte. Die Naſe der Leiche war abgeſchnitten, ebenſo das Kopfhaar, offenbar in der Abſicht, die Erkennung der Leiche zu erſchweren. Die Obduktion ergab als Todesurſache Bauchfellentzündung in Folge eines Abortus, weshalb ſofort kriminelle Fruchtabtreibung vermutet wurde. In der That ergab ſich, daß die J. C. im 4. Monat ſchwanger war, am 12. Februar von einem gewiſſen G. „operiert" wurde, am 18. abortierte und am 25. im Hauſe eines gewiſſen K. ſtarb, worauf ſie in der erwähnten Weiſe verſtümmelt und ins Waſſer geworfen wurde. — Die Identifizierung der Leiche war weſentlich erſchwert durch das Fehlen der Naſe, wodurch das Geſicht ſo verändert war, daß mehrere Perſonen die Leiche als die einer Angehörigen erklärten, bis endlich die Identität durch die noch in den Ohren befindlichen Ohrgehänge und durch mehrere kleine Merkmale am Körper, insbeſondere aber durch gewiſſe äußere Umſtände konſtatiert wurde. Bevor letzteres geſchah, wurde aus den gut erhaltenen Zähnen und aus dem Umſtand, daß nur einer der Weisheitszähne durchgebrochen, geſchloſſen, daß die Perſon nicht weit über 20 Jahr alt geweſen ſein konnte, was ſich nachträglich auch beſtätigte. Ebenſo wurde, weil die Leiche noch friſch war, obgleich nach Abortus und Peritonitis die Fäulnis raſch aufzutreten pflegt, und bei dem Umſtande, daß nach dem Auftauen der etwas ge-

frorenen Leiche noch Totenstarre in den Kaumuskeln und einzelnen Gelenken nachweisbar war, erklärt, daß die Untersuchte bald nach dem Tode in den Fluß geworfen sein mußte, und daß dieselbe, mit Rücksicht auf die damaligen Witterungsverhältnisse vor 1—3 Tagen an den Fundort gelangt sein dürfte. Nachträglich wurde konstatiert, daß der Tod 54 Stunden oder 2¼ Tage vor der Obduktion eingetreten war.

Publikationen, welche den Kindesmord betreffen, liegen nur spärlich vor. Zunächst die zweite, nach dem Tode des Verfassers veranlaßte Auflage der: Étude médico-légale sur l'infanticide von A. Tardieu (Paris 8. avec planches coloriées), welche sich nicht wesentlich von der bereits 1868 erschienenen ersten unterscheidet. Weiter eine Reihe kasuistischer Mitteilungen.

In einem von Maschka untersuchten Fall (Wiener med. Zeitung Nr. 34) gab die Mutter an, nach der Entbindung bewußtlos geworden zu sein und beim Erwachen gefunden zu haben, daß sie auf dem bereits toten Kinde liege. Die Obduktion ergab jedoch zwei sehr große, tief eingedrungene Gesichtswunden, einen Bruch des Unterkiefers mit einem trotz der Fäulnis noch erkennbaren großen Blutextravasat an der linken Seite des Kopfes in den Schädeldecken. Durchaus lufthaltige Lungen. M. erklärte, daß diese Verletzungen weder durch Selbsthilfe, noch durch das Aufliegen der Mutter auf dem Kinde entstanden sind, sondern durch eine bedeutende Gewalt und zwar entweder durch mit einem stumpfen Werkzeug gegen das Gesicht geführte Schläge oder aber dadurch, daß die Mutter ihre Finger im Gesichte des Kindes einsetzte und mit ihren Nägeln die Weichteile desselben herabriß.

In einem anderen Falle, über welchen Weiß (Friedreich's Bl. a. a. O.) berichtet, hatten zwei hinzugekommene Weiber das von der Mutter versteckte regungslose Kind aus einer Truhe hervorgezogen und demselben wiederholt Luft eingeblasen. Trotzdem wurde das Kind für ein lebend geborenes erklärt, „weil die Lungen blutreich und deutlich marmoriert waren, was bei aufgeblasenen Lungen nicht der Fall ist." (Diese Behauptung ist ganz unrichtig. Aus den Lungen allein kann man nicht leicht erkennen, ob die darin enthaltene Luft eingeatmet oder eingeblasen wurde, dagegen ist das Verhalten des Darmkanals für die Entscheidung wichtig, da die Erfahrung lehrt, daß die von Mund zu Mund eingeblasene Luft nicht oder nur wenig in die Lungen, sondern auf dem bequemeren Wege in den Magen und die Gedärme dringt und diese Organe, welche beim eben geborenen Kinde ganz luftleer sind, aufbläht.)

Die, bei des Kindesmordes Angeklagten, so gewöhnliche Ausrede einer während oder unmittelbar nach der Entbindung eingetretenen Bewußtlosigkeit kam in zwei Fällen in Frage. In der einen (Kapff, Württemb. Korresp.-Bl. Nr. 3) wurde eine 2stündige Bewußtlosigkeit nach der Geburt behauptet, infolge welcher das Kind zwischen den Schenkeln der Mutter umgekommen sein soll. K. hielt eine so lange dauernde Ohnmacht für unmöglich, wohl aber könne ein „Erschöpfungsschlaf" vorgelegen haben, da die Betreffende den ganzen Tag anstrengend gearbeitet und wahrscheinlich auch während der Geburt, welche vier Stunden dauerte, nicht geschlafen habe. In dem zweiten Falle erklärte Leblond

(Ann. d'hyg. p. No. 21 p. 242), daß eine Bewußtloſigkeit nach der Entbindung eintreten könne, entweder infolge ſtarker Blutverluſte oder infolge raſchen Verlaufes der Geburt. Erſteres ſei hier auszuſchließen. Dagegen ſei die Geburt raſch verlaufen und eine ſo plötzliche Entleerung des Unterleibes könne, wie auch die Erfahrungen bei der Operation von Bauchwaſſerſucht oder Eierſtockcyſten durch Anſtechen lehren, vorübergehende Bewußtloſigkeit bedingen.

III. Unterſuchungen verdächtiger Spuren.

Über Unterſuchung von Blutſpuren liegen Mitteilungen von G. Morache (Ann. d'hyg. publ. No. 16 p. 322), A. Ladendorf (Berl. klin. Wochenſchr. Nr. 35) und Struve, H. (Virchows Arch. 79. Bd. S. 524) vor, doch haben dieſelben nur chemiſches Intereſſe. Dagegen dürfte die von A. Jaumes in Montpellier („Étude des procédés employés pour relever les empreintes sur le sol." Ann. d'hyg. publ. No. 14 p. 168) empfohlenen Methode zur Fixierung und Konſervierung von Fußſpuren u. ſ. w. auch für Unterſuchungsrichter einige Wichtigkeit beſitzen. Das Verfahren iſt folgendes: Die Spur wird mit einer darüber gehaltenen heißen Metallplatte (z. B. einer erhitzten Schaufel) erwärmt und vorſichtig mit feinem Stearinpulver beſtreut, welches ſchmilzt und nach dem Erkalten die Erhöhungen und Vertiefungen der Spur in dünner Schicht überzieht. Letztere wird nun mit Öl, Seifenwaſſer oder einer anderen Flüſſigkeit mittels eines Pinſels zart überſtrichen und die ſo bereitete Form mit nicht zu dickem Gipsbrei ausgegoſſen, welcher darin erſtarrend einen genauen Abdruck des Gegenſtandes bietet, von dem die Spur herrührt, leicht herausgehoben, gereinigt und aufbewahrt werden kann.

5.

Die wiſſenſchaftlichen Leiſtungen Deutſch-Öſterreichs im abgelaufenen Quartale.

Von Profeſſor Ullmann in Innsbruck.

Von den Herausgebern dieſer Zeitſchrift mit der Berichterſtattung über die Litteratur des öſterreichiſchen Strafrechts betraut, veröffentliche ich zunächſt den vorliegenden Bericht über beachtenswerte Arbeiten der letzten drei Monate (Auguſt, September, Oktober 1881). Die folgenden Berichte werden je ein Halbjahr umfaſſen und außer der Litteratur auch die vorausſichtlich nach längerer Unterbrechung von der Regierung und den parlamentariſchen Organen wieder aufzunehmende Reform des materiellen Strafrechts in den Bereich des Referats, beziehungsweiſe kritiſcher Erörterung ziehen. Die ſichere Ausſicht der Reform einerſeits und die Ungewißheit bezüglich des endlichen Abſchluſſes derſelben andererſeits mögen es teilweiſe erklären, daß das geltende öſterreichiſche Strafrecht in neueſter Zeit in größerem Umfange eine ſelbſtändige Bearbeitung nicht gefunden hat; zumeiſt ſind es Erörterungen von kleinerem Umfange über Fragen, welche die Praxis ergibt, auf welche ſich die litterariſchen Arbeiten beſchränken. Dazu kommt noch der Umſtand, daß das neue Strafverfahren das Intereſſe der juriſtiſchen Kreiſe auch heute noch in hohem Maße feſſelt und mit Vorliebe die kontroverſen Fragen des geltenden Prozeßrechts behandelt werden.

I. Was zunächſt das materielle Strafrecht betrifft, ſo ſei eines Aufſatzes eines bewährten Praktikers gedacht[1]). Gernerth beſchäftigt ſich an dem in der Anmerkung angeführten Orte mit einer Unterſuchung der ſubjektiven Seite der Teilnehmung am Diebſtahl (Hehlerei). Den Anlaß bietet ein Rechtsfall, bezüglich deſſen die Anklage das Verbrechen der Diebſtahlsteilnehmung behauptete, dadurch begangen, daß A einen gerichtlich auf 32 fl. geſchätzten Handwagen, wiſſend, daß er geſtohlen ſei, käuflich an ſich brachte, während der Gerichtshof auf Grund der Ergebniſſe der Hauptverhandlung in der Anklagethat lediglich die Übertretung der Teilnehmung am Diebſtahl nach § 464 Str.G.B. erkannte, und zwar auf Grund der Erwägung, daß § 186, lit. a Str.G.B. die Teilnehmung am Diebſtahl zum Verbrechen qualifiziert, wenn dem Teilnehmer aus dem Betrage oder

[1]) Aus der Strafgerichtspraxis. Die Meinung über den Wert der Sache (§ 186 Str.G.B.). Allg. öſterr. Gerichtszeitung 1881 Nr. 67.

Werte der Sache bekannt war, daß der Diebstahl auf eine Art, die ihn zum Verbrechen eignet, begangen worden sei. Der thatsächliche Wert der Sache für sich mache die Teilnehmung nicht zum Verbrechen, der Teilnehmer müsse gewußt haben, daß die Sache mehr als 25 fl. wert sei, „ein innerlicher Vorgang, zu dessen Ermittelung der Richter „in Ermangelung eines Geständnisses auf eine sorgfältige Würdigung „der die Handlung begleitenden Umstände angewiesen ist". Die Umstände des konkreten Falles hätten jedoch dafür gesprochen, daß dem Angeklagten obiger Umstand nicht bekannt war. — Dagegen interpretiert die Staatsanwaltschaft (in der Nichtigkeitsbeschwerde) die Bestimmungen des § 186 Str.G.B. folgendermaßen: lit. a dieses Paragraphen beziehe sich lediglich auf die Teilnehmung an jenen Diebstählen, welche nur infolge einer besonders erschwerenden Qualifikation (z. B. Gesellschaftsdiebstahl, § 174, lit. c, Diebstahl an versperrten Sachen, § 174, lit. d u. s. w.) sich als verbrecherische darstellen; hier sei es naturgemäß, daß dem Teilnehmer dieses besondere Qualifikationsmoment bekannt gewesen sei. Dagegen sei in § 186, lit. b Str.G.B. ausschließlich von jenen Fällen die Rede, in welchen zweifellos und infolge der §§ 173 oder 183 Str.G.B. objektiv ein Verbrechen vorliegt. Habe jemand an einem solchen teilgenommen, so könne er sich der sachlich fortwirkenden Konsequenzen des zu Grunde liegenden Thatbestandes und seiner Handlung nicht entziehen, am allerwenigsten durch die Einwendung, es sei ihm nicht bekannt gewesen, daß ein verbrecherischer Akt vorliege. Es hätte daher § 186, lit. b Str.G.B. in Anwendung kommen sollen. — Die Entscheidung des Kassationshofes schließt sich der Ansicht des ersten Richters an und hebt insbesondere hervor, daß lit. b des § 186 sich nur auf den Fall beziehe, wenn der Thäter mehrere Male gestohlene Sachen verhehlt, verhandelt oder an sich gebracht hat; § 186, lit. a bezieht sich dagegen auf den Fall, wo jemand ein einziges Mal eine einzelne Sache an sich bringt, von der er weiß, daß sie gestohlen ist und wobei ihm insbesondere bekannt gewesen ist, daß der Diebstahl auf eine Art begangen wurde, die ihn nach der Beschaffenheit der That oder der gestohlenen Sache zum Verbrecher macht, oder daß die Sache von einem Diebstahle herrühre, bei dem überhaupt Sachen im Werte über 25 fl. gestohlen wurden, oder daß die einzige gestohlene Sache an sich einen Wert über 25 fl. habe.

Die eigene Untersuchung des Verf. wendet sich der Frage zu, ob das in lit. a des § 186 Str.G.B. ausdrücklich betonte Erfordernis, daß dem Teilnehmer der Wert der gestohlenen Sache bekannt war, in den Fällen der lit. b des cit. § wegfalle, weil es hier nur heißt: „Übersteigen die zu mehreren Malen verhehlten .... Sachen zusammen bei dem Diebstahle den Betrag oder Wert von 25 fl." Gernerth verneint diese Frage, weil lit. b cit. nur das beim Diebstahl und anderen Eigentumsdelikten geltende Prinzip der Zusammenrechnung des in verschiedenen Angriffen Entwendeten auch für die Teilnehmer deutlich hervorheben wollte. Weil lit. b nur von den wiederholt verübten Teilnehmungen spricht, so müsse bezüglich jedes einzelnen Teilnehmungs-

aktes dasselbe gelten, was lit. a grundsätzlich fordert. Es ist daher ganz gleich, ob jemand auf einmal eine gestohlene Sache im Werte von 50 fl. an sich bringt oder ob er zu fünf verschiedenen Malen Sachen im Werte von je 10 fl., wissend, daß sie gestohlen sind, an sich bringt. In beiden Fällen bleibe die gesetzliche Forderung, daß ihm bekannt war, das gestohlene Gut habe einen 25 fl. übersteigenden Wert, dieselbe.

[Bezüglich der Behandlung der Hehlerei im neueren Recht vergleiche § 259 D.R.Str.G.B.; dazu das Erkenntnis des I. Strafsenats des Deutschen Reichsgerichts vom 5. April 1880 (in Bd. I Rechtsprechung des D. R.Ger. in Straff., herausg. von Mitgl. der Reichsanwaltschaft, S. 537, 538); ferner das interessante Erkenntnis des III. Strafsenats vom 28. April 1880 (a. a. O. S. 690—696); endlich § 277 des österr. Entwurfs.]

E. Benedikt veröffentlicht in seinen „praktischen Studien zum Strafrecht“ [1]) die kritische Besprechung einiger Fälle, in denen eine Überprüfung durch den Kassationshof wünschenswert gewesen wäre, aber deshalb nicht stattfand, weil es nicht im Interesse der Verurteilten lag, ihre Haft oder auch nur die Ungewißheit ihres Schicksals durch Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde zu verlängern.

Im ersten Falle (a. a. O. Nr. 41) handelte es sich um eine Anklage wegen versuchter Verleitung zur Mitschuld (Beihilfe) am Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht nach §§ 5, 9, 144 Str.G.B. Der Sachverhalt ist folgender: Die A, von einem Mitbediensteten verführt und von demselben in dem Augenblicke verstoßen, als sich die Folgen des Verhältnisses ankündigten, bat eine Hebamme, ihr gegen Entgelt ein Abortivmittel zu reichen. Die Hebamme machte indessen sofort die Strafanzeige. Die A, welche von der Erstattung der Strafanzeige wider sie nicht sofort Kenntnis erhielt, unternahm nichtsdestoweniger von der Abweisung durch die Hebamme ab nichts mehr, um ihr Vorhaben auszuführen. Der Gerichtshof verurteilte die Angeklagte entsprechend den Anträgen der Anklage. — Verf. nimmt diesen Fall zum Anlaß, die in der Doktrin und Praxis bezüglich des § 9 Str.G.B. (versuchte Verleitung zum Verbrechen) bestehenden Kontroversen in der Richtung der Frage, ob die versuchte Verleitung zur Beihilfe strafbar sei, zu besprechen. In obigem Falle hätte Freisprechung erfolgen sollen, weil von versuchter Verleitung zur Mitschuld ohne Hauptschuld nicht die Rede sein könne. Hätte die Hebamme der A ein Abtreibungsmittel übergeben, die A dasselbe übernommen, so würde lediglich eine Vorbereitungshandlung, unternommen worden sein. An einer Vorbereitungshandlung gebe es aber keine Mitschuld. Allerdings könne, wenn der Thäter zum Versuche fortschreitet, eine solche Mitwirkung an einer Vorbereitungshandlung zur Mitschuld werden — aber Voraussetzung bleibe immer, daß der Thäter selbst strafbar wird. Dieses Ergebnis der Kritik prüft Verf. an den Ansichten, welche von Rulf (allg. österr. Ger.Ztg. 1881 Nr. 129),

[1]) Allg. Juristenzeitung 1881 Nr. 41, 42, 43.

Geyer (Erörterungen über den allg. Thatbeſtand der Verbr. S. 121) und von v. Liszt (allg. öſterr. Ger.Ztg. 1876, Nr. 66) über die Strafbarkeit des Verſuchs der Verleitung zur Beihilfe an einer ſtrafbaren Handlung entwickelt wurden, und findet einerſeits, daß nach allen drei Anſichten Mitſchuld ohne Hauptſchuld undenkbar iſt, anderſeits aber ſelbſt nach der ſtrengſten Anſicht (der von v. Liszt, nach welcher die Strafbarkeit der verſuchten Verleitung zur Beihilfe dann eintritt, wenn die Beihilfe zwar nicht geleiſtet wurde, der Thäter ſelbſt aber mindeſtens einen ſtrafbaren Verſuch, wenn auch erſt nach jenem Augenblick, in welchem die Verleitung zur Beihilfe vergeblich unternommen wurde, begangen hat) in obigem Falle Freiſprechung hätte eintreten müſſen. Durch obiges Urteil habe alſo die theoretiſch ohnehin nicht haltbare Beſtimmung des § 9 Str.G.B. eine noch über das Geſetz hinausgehende irrtümliche Ausdehnung gefunden. — Die v. Liszt'ſche Anſicht veranlaßt den Verf. die Frage, über die ſich v. Liszt nicht ausgeſprochen hat, aufzuwerfen, ob zur Zurechnung der erfolglos gebliebenen Anſtiftung es genügen ſoll, daß der Anſtifter oder der dritte Thäter das generiſch gleiche Verbrechen begeht oder ob er jene individuelle That begehen muß, zu welcher die Beihilfe verlangt wurde. Die Antwort wird gegeben an der Hand eines fingierten Falles: A will ſeine Gattin B vergiften und will ſich zur Begehung der That der Beihilfe des Chemikers C verſichern. Der Plan der Ausführung der That iſt von A bereits feſtgeſetzt. C verſagt jedoch die Beihilfe und A vergiftet die B, nachdem er ſich das Gift anders woher verſchafft hat, oder A gibt den Plan der Vergiftung auf und erſchlägt die B. Im erſteren Falle wird die verſuchte Verleitung zur Beihilfe dem A zuzurechnen ſein, im letzteren nicht. Überhaupt komme alles darauf an, daß der Thäter die That gerade in jener Weiſe begehe, zu welcher er die Beihilfe ſollizitiert hat; es müſſe mindeſtens ein denkbarer Zuſammenhang zwiſchen der möglichen Mitſchuld und der That beſtehen. Für dieſe Löſung des Falles glaubt Verf. ſich auf analoge Geſichtspunkte berufen zu können, welche angeblich den Erörterungen des Generalprokurators Glaſer zu Nr. 279 der Entſcheidungen des Kaſſationshofs (Plenarbeſchlüſſe und Entſcheidungen des k. k. Kaſſationshofs u. ſ. w. Wien, Manz, Bd. III) zu Grunde liegen. Ref. glaubt jedoch, daß dieſe Berufung auf die Ausführungen Glaſers nicht zutreffend iſt, denn das Ergebnis derſelben gipfelt in dem Satze, daß die Verurteilung wegen Beihilfe nicht ausgeſchloſſen iſt, wenn die Mittel, welche der Gehilfe im Einverſtändniſſe mit dem Thäter herbeiſchaffte, bei der Ausführung der That gar nicht verwendet wurden.

Der zweite Fall (a. a. O. Nr. 42) betrifft die Handhabung der geltenden Grundſätze des Beweisrechts. A wurde in dem Augenblick betreten, da er ſieben neue Herrenhemden in einem Gaſthaus zum Kauf antrug. Die Staatsanwaltſchaft erhob gegen A die Anklage wegen des Verbrechens des Diebſtahls nach § 176, II. lit. a Str.G.B. (Fall des aus der Eigenſchaft des Thäters qualifizierten Diebſtahls, welcher bei einem Betrage von mehr als fünf Gulden zum Verbrechen

wird, wenn der Thäter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder der Übertretung des Diebstahls wegen gestraft worden). Die gerichtspolizeilichen Erhebungen in der Richtung der Feststellung einer verbrecherischen That, aus welcher das saisierte Gut herrühren dürfte, blieben erfolglos. Gleichwohl erfolgte Verurteilung gemäß der Anklage. Das Urteil wurde damit begründet, daß das Gericht die Überzeugung gewonnen habe, daß der A, der schon mehrmals wegen Diebstahls gestraft worden sei und sich über den Besitz der Hemden in ganz unglaubwürdiger Weise verantwortete, dieselben kurz vor der Verhaftung entwendet habe. — Es kann füglich davon abgesehen werden, daß dem A allem Anscheine nach kein Unrecht geschah; verzichtete er doch selbst auf die Einlegung eines Rechtsmittels. Allein an sich ist das Urteil in keiner Weise zu rechtfertigen. Es erfolgte eine Verurteilung wegen Diebstahls, dessen Begehung objektiv gar nicht festgestellt war. Das saisierte Gut konnte ebenso aus einem anderen Vermögensdelikt herrühren. (Die Verteidigung des A ging dahin, er habe die Hemden von einem Unbekannten zum Verkaufe erhalten.) Bei dem Mangel eines Beweises für den objektiven Thatbestand der Anklagethat mußte sich das Urteil statt mit einem Schuldbeweise mit einer unzulässigen Präsumtion der Schuld begnügen. Allein das Prinzip der freien Beweiswürdigung ermächtigt nicht zu unbegründeten Sentenzen. Es ist daher richtig, wenn Verf. bemerkt, daß in dem Falle, wenn der Kassationshof mit der Sache befaßt worden wäre, Vernichtung des Urteils aus § 281, Zahl 5 Str.P.O. (Mangel der Begründung der Sentenz) hätte eintreten müssen. Richtig ist auch die beiläufige Bemerkung des Verf., daß in dem vorliegenden Falle die Traditionen des älteren Rechts, die doch sonst leider vielfach in die Praxis des geltenden Rechts hereinragen, gerade hier unbeachtet blieben. § 279 Zahl 1 Str.P.O. v. Jahre 1853 enthielt in den Regeln über den zusammengesetzten Beweis den Satz, daß die That mit allen Umständen, welche ihre Strafbarkeit begründen, rechtlich erwiesen sein muß. Die formelle Geltung dieser Regel ist allerdings im heutigen Beweisrecht entfallen; allein jener Satz enthält eine natürliche Regel des Beweises, die durch das Wesen des Kriminalbeweises geboten ist und schon aus Gründen der Logik nicht unbeachtet bleiben kann. Überhaupt wäre es eine durchaus falsche Auffassung des heutigen Beweisrechts, wollte dasselbe dahin verstanden werden, daß die Schaffung der richterlichen Überzeugung von aller und jeder Regel entbunden sei.

In dem dritten Artikel (a. a. O. Nr. 43) werden zwei Fragen erörtert: a) Kann ein siebenjähriges Kind als Mitschuldiger behandelt werden? und b) sollen Kinder vor dem vollendeten zehnten Lebensjahre (§§ 2 lit. d, 237, 267 Str.G.B.) und Geisteskranke in den Fällen des § 152, Zahl 1 Str.G.B. überhaupt als Zeugen vernommen werden dürfen? Die erste, vom Verf. verneinte Frage gibt für Gesetzgebungen, die (wie auch die österreichische) den Beginn strafrechtlicher Verantwortlichkeit an eine bestimmte Altersgrenze knüpft, keinen Anlaß zum Zweifel. — Von größerem Interesse ist die zweite Frage. Verf. aner-

kennt den Vorzug des Systems der freien Beweiswürdigung, demzufolge kein Beweismittel ganz ausgeschlossen werden muß, also auch Kinder und Wahnsinnige als Zeugen zugelassen werden können, wenn nur ihre Aussagen unter die Kontrolle vernünftiger Würdigung des Gerichts gestellt werden. Die Verwendbarkeit dieses Beweismittels finde aber ihre Grenze, wenn es sich um Fälle handelt, in welchen Erwachsene und Geistesgesunde die Aussage verweigern könnten. Das heutige Recht gewährt in Fällen, in welchen die in § 152, Zahl 1 Str.P.O. bezeichneten Personen (Verwandte u. s. w. des Beschuldigten) als Zeugen vernommen werden sollen, diesen Personen das Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen. Diese Bestimmung beruhe auf der Anerkennung des Widerstreits der Pflichten, wenn jemand gezwungen werden soll, wider sein eigenes Blut zu zeugen. Indem nun die Lösung dieses Konflikts in die freie Wahl des einzelnen gestellt wird, wird vorausgesetzt, daß dem Wählenden die Einsicht in die Tragweite seiner Entschließung und die Möglichkeit, sich nach ethischen Motiven zu bestimmen, nicht fehlt. Beides fehle aber regelmäßig bei Kindern und Wahnsinnigen und es könne durch keine noch so eingehende Erläuterung der Rechtswohlthat die Erklärung solcher Personen zur „Äußerung des Rechtswillens" einer „Persönlichkeit" gemacht werden. Das Gesetz räume jedem, der in einem der in § 152, Zahl 1 Str.P.O. bezeichneten Verhältnisse zu dem Beschuldigten stehe, aus rechtlichen und ethischen Gründen ein persönliches Recht ein, auf welches weder der Richter noch ein Vertreter ad actum verzichten könne; der Verzicht des Kindes sei aber ein Unding, da das Kind die Tragweite seines Verzichtes nicht zu erfassen vermag und die Verantwortlichkeit dafür nicht übernehmen kann. Darum solle die Strafjustiz auf Aussagen von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre und von Wahnsinnigen in Untersuchungen gegen deren Angehörige verzichten.

Die Einrede der Wahrheit bei Beleidigungen wurde in einigen Beziehungen auf Grund des Deutschen R.Str.G.B. von v. Schwarze im Gerichtssaal Bd. XXXII, S. 561 ff. (vgl. diese Zeitschr. Bd. I, S. 358, 359), ohne in eine Kritik der Behandlung, welche die Frage im geltenden deutschen Recht gefunden hat, einzugehen, erörtert. Bezug nehmend auf diese Abhandlung hat Zucker[1]) dieselbe Frage nach österreichischem Recht erörtert. Während er die gesetzlichen Bestimmungen über den Thatbestand der Ehrverletzung vornehmlich wegen des Mangels eines Gattungsbegriffs der Beleidigung (wie ihn das deutsche Recht kennt) als reformbedürftig ansieht, erscheinen ihm die Bestimmungen über die exceptio veritatis klarer und richtiger als die korrespondierenden Bestimmungen des deutschen G.B. Gewiß unterliegt es gerechten Bedenken, wenn das deutsche G.B. die Befugnis zur Mitteilung unehrenhafter Handlungen dritter Personen selbst da anerkennt, wo ein besonderes und berechtigtes Interesse des Thäters an der Bekanntmachung

[1]) Zur Einrede der Wahrheit nach österr. Recht. Gerichtssaal XXXIII. S. 248—259.

der unehrenhaften Handlungen des anderen nicht vorhanden ist; das österr. Recht läßt dagegen einerseits den Beweis der Wahrheit sogar dann nicht zu, wenn die Beschuldigung sich auf eine solche strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines dritten verfolgt werden kann, und wenn ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- oder Familienlebens bekannt gemacht werden; soweit anderseits der Beweis der Wahrheit zugelassen ist, wird genau unterschieden zwischen den Fällen, in welchen ein voller objektiver Wahrheitsbeweis erbracht werden muß (§§ 490 Abs. 1, 491 Abs. 2 Str.G.B.), und jenen, in welchen sich das Gesetz mit dem subjektiven Wahrscheinlichkeitsbeweise begnügt (§ 490 Abs. 2 Str.G.B.). Sache des Angeschuldigten ist es, die Wahrheit der von ihm behaupteten Thatsachen zu beweisen, beziehungsweise Umstände darzuthun, aus denen sich für ihn hinreichende Gründe ergaben, „um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können." Der Wahrscheinlichkeitsbeweis ist als mißlungen anzusehen, wenn der Richter die Überzeugung gewinnt, daß trotz der dargethanen Umstände der Beleidiger die von ihm erhobene Beschuldigung nicht für wahr gehalten hat, oder sie zwar für wahr gehalten hat, aber zu dieser Überzeugung bei dem gewöhnlichen Maß von Umsicht nicht gelangt wäre. Trotz der Klarheit der Bestimmungen der §§ 490 Abs. 1 und 2, 491 Abs. 2 Str.G.B., welche die Beweislast dem Beleidiger zuweisen, ist doch auch in ähnlicher Weise wie bezüglich § 186 des deutschen G.B. die Ansicht ausgesprochen worden, daß es Sache des Klägers sei, den Nachweis zu führen, daß der Beleidiger von der Unwahrheit der von ihm behaupteten Thatsache überzeugt sein mußte. Z. tritt auch bezüglich des österr. Rechts der von v. Schwarze (a. a. O.) vertretenen Ansicht bei, der zufolge mit dem Mißlingen des Beweises auf Seite des Beleidigers der Thatbestand der Beleidigung erfüllt ist, und dem Beleidiger nicht erst nachgewiesen werden muß, daß er zur Zeit der That gewußt habe, wie die behauptete Thatsache unbeweisbar sei. — Den vollen Wahrheitsbeweis verlangt das österr. Recht im Falle der öffentlichen Beleidigung oder wenn dem Beleidiger eine Schmähung im Sinne des § 491 Str.G.B. zur Last gelegt wird. Im Begriffe der Schmähung bildet die Öffentlichkeit ein notwendiges Moment des Thatbestandes. Mit der Öffentlichkeit steigt die Intensität der Ehrenkränkung, daher deren Strafloſigkeit an die Erfüllung der strengeren Bedingung der Erbringung des vollen Wahrheitsbeweises gebunden ist. — In § 489 Str.G.B. ist die Veröffentlichung ehrenrühriger, wenn auch wahrer Thatsachen des Privat- und Familienlebens verboten; doch soll Strafloſigkeit eintreten, wenn der Thäter hierzu durch besondere Umstände genötigt war. Z. vertritt nun die Ansicht, daß der Beleidiger in diesem Falle den Beweis der Wahrheit der behaupteten ehrenrührigen Thatsachen des Privat- oder Familienlebens erbringen müsse und der Richter habe sich nicht mit dem Nachweis der zur Veröffentlichung nötigenden besonderen Umstände zu begnügen. Eine sinngemäße Interpretation des § 489 Str.-G.B. führe zu dieser Ansicht, ungeachtet § 490 Abs. 1 Str.G.B. er-

klärt, daß der Beleidiger hinsichtlich ehrenrühriger Thatsachen des Privat- und Familienlebens nie zum Beweise der Wahrheit seiner Angaben zuzulassen sei. Allein dieser Ansicht dürfte vor allem entgegenstehen das unbedingt lautende Verbot des Beweises der Wahrheit der hier in Frage stehenden Thatsachen und die ratio dieses Verbots. Dazu kommt, daß § 489 Str.G.B. nur Fälle der Publikation wahrer ehrenrühriger Thatsachen des Privat- und Familienlebens vor Augen hat. Wer aus § 489 Str.G.B. klagen will, kann nur wegen unberechtigter Veröffentlichung wahrer ehrenrühriger Thatsachen Bestrafung verlangen. Auf diesem Boden und unter diesen Voraussetzungen bewegt sich die Ausnahme, derzufolge derlei Veröffentlichungen straflos bleiben, wenn der Beleidiger hierzu durch besondere Umstände genötigt war. —

Einen geschichtlichen Rückblick auf das österreichische Preßrecht bringt Lentner in den „Juristischen Blättern". [1]) Darin begegnen wir einigen höchst interessanten Bemerkungen über die Handhabung der Zensur in Österreich. Erleuchteten Staatsmännern und selbst Organen der Polizeiverwaltung mußte die Zensur für die Erfüllung ihrer Aufgaben als ein schwer empfundenes Hindernis einer zweckgemäßen Entfaltung der Autorität erscheinen. Die Aufgaben der Verwaltung sind schwer zu lösen, wenn die Bedürfnisse des Staatslebens durch Verschließung gerade der wichtigsten Kenntnisquellen an maßgebender Stelle unbekannt bleiben. Lentner zeigt nun, daß man sich vielfach der Notwendigkeit bewußt war, der öffentlichen Meinung in der Tagespresse das Wort zu gestatten, um die Bedürfnisse des Staatslebens kennen zu lernen. Auch gegen begründeten Tadel staatlicher Maßregeln wollte man das Ohr nicht verschließen, und so entwickelte sich vielfach eine milde Praxis, die auf dem Boden der Zensur das Irrationelle dieses Instituts zu elidieren wußte.

II. Auf dem Gebiete des Strafprozeßrechts erschien in jüngster Zeit die Fortsetzung des Kommentars zur österr. Str.P.O. von S. Mayer [2]). Der Kommentar bildet den zweiten Band des Handbuchs des österreichischen Strafprozeßrechts desselben Verfassers. Mit der vorliegenden zweiten Lieferung des Kommentars schließt der erste Teil des zweiten Bandes des Handbuchs ab. Dieser erste Teil umfaßt die Erläuterung der §§ 1—206 Str.P.O. Der Zusammenhang mit dem ersten Bande, welcher die Entstehungsgeschichte der Str.P.O. behandelt, tritt an der Spitze jedes einzelnen der erläuterten Paragraphen durch Verweisung auf die Entstehungsgeschichte in Bd. I, sowie mehrfach im Kontext der Erläuterungen selbst als Mittel der Interpretation hervor. Der Kommentar ist sehr umfangreich angelegt und bietet infolge dessen dem Verf.

---

[1]) Presse und Preßrecht in Österreich. (Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung.) Jurist. Bl. 1881 Nr. 33.

[2]) (Des Handbuchs des österr. Str.P.R.s II. Bd.) Zweite Lieferung und Schluß des ersten Teils des Kommentars. Wien, Manz, 1881.

reiche Gelegenheit, in alle an die einzelne Gesetzesbestimmung sich anknüpfenden Einzelheiten einzugehen. Die Erläuterung bewegt sich in scharf gesonderten Sätzen (nach Nummern), wodurch die Übersicht des reichen Stoffs wesentlich erleichtert wird. Alle wichtigeren Materien werden nach Vorausschickung der Litteraturangabe in der Form eines systematisch gegliederten Exkurses behandelt. Die Litteratur und die Ergebnisse der Spruchpraxis werden an entsprechender Stelle verwertet und in vergleichender Methode vielfach das geltende deutsche Recht, die französische und italienische Gesetzgebung und Litteratur eingehend beachtet. Eine meritorische Besprechung einzelner Fragen, die vom Verf. umfangreicher behandelt wurden, behält sich Ref. bis zu dem Zeitpunkte des vollständigen Erscheinen des ganzen Werkes vor.

Übergehend zu den in fachwissenschaftlichen Zeitschriften publizierten Spezialarbeiten über Fragen des österreichischen Strafprozeßrechts, lenkt sich unsere Aufmerksamkeit zunächst auf die Arbeiten v. Wasers. Unter der ständigen Rubrik: „Zur Anwendung der Strafprozeßordnung" veröffentlicht v. Waser seit einer Reihe von Jahren Erörterungen über streitige Fragen des österreichischen Strafprozeßrechts. Diese Erörterungen sind um so wertvoller, als in ihnen zugleich das Ziel des Autors deutlich heroortritt, die Praxis von den Traditionen des älteren Rechts, die leider noch immer in die Anwendung des reformierten Rechts beirrend hereingreifen, zu befreien. Der Verf., ein bewährter Anhänger der Prinzipien des reformierten Verfahrens, bietet in der langen Reihe von Artikeln (bisher fünfzig) dem Praktiker einen verläßlichen Wegweiser in dem Organismus des neuen Verfahrens, und dem Theoretiker ebenso wertvolle Winke bezüglich der praktischen Gestaltung des reformierten Rechts. Ref. wird es daher als seine besondere Aufgabe betrachten, die Leser dieser Zeitschrift mit den Arbeiten v. Wasers bekannt zu machen.

Der in der Anmerkung bezeichnete Artikel [1]) behandelt die Frage, ob nach geltendem Recht der Verzicht auf das Rechtsmittel des Einspruchs gegen die Anklageschrift widerrufen werden könne? Den Anlaß zu dem häufig vorkommenden Widerruf des ausdrücklich erklärten Verzichts biete die bei den Gerichten übliche Praxis der Mitteilung der Anklageschrift, wonach die im § 74 der Vollzugsvorschrift gestattete Ausnahme zur Regel und die im § 207 Str.P.O. vorgeschriebene Regel zur Ausnahme gemacht werde. Der über Aufforderung des Untersuchungsrichters ausdrücklich erklärte Verzicht werde häufig nach genommener Rücksprache mit dem Verteidiger als ein voreiliger widerrufen. Infolge des Plenarbeschlusses des Kassationshofes, durch welchen der Widerruf der Verzichtleistung auf die Nichtigkeitsbeschwerde innerhalb der Anmeldungsfrist als zulässig erklärt wurde, und mit Rücksicht auf obige Übung in der Praxis gehen die Meinungen über die im Eingang bezeichnete Frage auseinander.

---

[1]) Ist der Verzicht auf das Rechtsmittel des Einspruchs vor Ablauf der gesetzlichen Frist widerruflich? Allg. österr. Gerichtszeitg. 1881 Nr. 66.

v. Wafer kommt zu dem Reſultat, daß nur vom Beſchuldigten auf das Rechtsmittel des Einſpruchs verzichtet werden könne und daß der Verzicht unwiderruflich ſei, vorausgeſetzt daß der Verzicht von dem Beſchuldigten am rechten Ort und zur gehörigen Zeit entweder ausdrücklich erklärt oder aus den Umſtänden erſchloſſen wird, die an der Willensmeinung des Beſchuldigten nicht zweifeln laſſen. Dies ergebe ſich aus § 210 Str.P.O., wo der ausdrückliche Verzicht auf den Einſpruch dem Ablaufe der geſetzlichen Friſt dadurch gleichgeſtellt wird, daß in beiden Fällen dieſelbe präkluſive Wirkung der Vorlage der Akten an den Vorſteher des Gerichtshofs zum Zwecke der Anordnung der Hauptverhandlung geboten wird. Derſelbe Grund ſpreche auch gegen die Widerruflichkeit des Verzichts auf die Nichtigkeitsbeſchwerde und die Berufung, da im § 1 Geſ. vom 31. Dezember 1877 ebenfalls der ausdrückliche Verzicht auf die Nichtigkeitsbeſchwerde der verſpäteten Anmeldung derſelben gleichgeſtellt iſt. Mit Rückſicht auf § 1 des cit. Geſetzes ſei vermöge eines Schluſſes a majori ad minus die Unwiderruflichkeit des viel geringer wirkenden Verzichts auf das Rechtsmittel des Einſpruchs völlig zweifellos.

Ein kurzer Aufſatz von Wendler[1]) beſchäftigt ſich mit einer Frage aus der Praxis der Bezirksgerichte.

Die bei mehreren Bezirksgerichten eingebürgerte Praxis, welche dem Einzelrichter in Übertretungsſachen bei begonnener Hauptverhandlung, falls er ſeine Inkompetenz erkenne, die Obliegenheit auferlegt, den Urteilsſpruch zu unterlaſſen und die entſcheidende Verfügung zu treffen, verſtoße gegen die Beſtimmungen der Strafprozeßordnung. Nach begonnener Hauptverhandlung habe das Urteil entweder die Verurteilung oder die Freiſprechung des Angeklagten von der Anklage oder die Nichtzuſtändigkeit des Gerichts für den beſtimmten Fall auszuſprechen. — Verf. erachtet indeſſen gerade die gerügte Praxis als die richtige, da im Falle der Inkompetenz des mit der Sache befaßten Gerichts von einer Urteilsfällung dieſes Gerichts nicht die Rede ſein kann. Abgeſehen von dieſem aus der Natur der Sache ſich ergebenden Argument ſpricht auch die Ausdrucksweiſe des Geſetzes (§ 261 Str.P.O.) gegen die obige Anſicht.

Von Roſenblatt wird[2]) aus Anlaß eines konkreten Falles, in welchem den Geſchworenen zwei Fragen: eine Hauptfrage und eine Eventualfrage vorlagen, von denen die Hauptfrage einſtimmig verneint wurde, bezüglich der zweiten Frage aber von einem Geſchwornen infolge von Meinungsdifferenzen wiederholt die Antwort verweigert wurde, bis er endlich doch nachgab, die Frage aufgeworfen, was zu thun ſei, wenn der renitente Geſchworne, ſei es aus offenbarem Mutwillen, ſei es infolge von Gewiſſensſkrupeln definitiv erklären würde, ſeine Stimme

[1]) Zur Kompetenzbeſtimmung des § 261 Str.P.O. Allg. öſterr. Gerichtszeitg. 1881 Nr. 69.

[2]) Ein Geſchworener, der ſeine Stimme nicht abgeben will. Gerichtshalle 1881 Nr. 82.

nicht abgeben zu wollen? Das Gesetz gibt für diesen Fall keine Verhaltungsmaßregel und § 329 Str.P.O. erlaubt nur den bei der Entscheidung der Hauptfrage überstimmten Geschwornen sich der Abstimmung über die für diesen Fall gestellte Zusatzfrage zu enthalten, in welchem Falle ihre Stimmen den dem Angeklagten günstigen beigezählt werden. Daraus folge, daß sich die Geschwornen der Abstimmung über die Hauptfrage nicht enthalten dürften. Wenn nun aber doch der Fall der Weigerung eintreten sollte, so sei es möglich, entweder die Analogie des § 329 Str.P.O. zuzulassen oder die Geschwornen zu entlassen und die Sache einer anderen Geschwornenbank vorzulegen. Die Analogie des cit. § 329 sei indessen nicht zulässig, denn hier werde vorausgesetzt, daß der sich der Abstimmung enthaltende Geschworne bei Entscheidung der Hauptfrage zu Gunsten des Angeklagten gestimmt hat, jedoch überstimmt worden ist und es werde seine Stimme bei Entscheidung der Zusatzfrage aus dem Grunde den dem Angeklagten günstigen Stimmen beigezählt, weil dessen günstige Abstimmung über die Hauptfrage auch eine günstige Abstimmung über die Zusatzfrage voraussetzen lasse. Im obigen Falle aber könnte die Beizählung der Stimme des sich der Abstimmung enthaltenden Geschwornen zu den für den Angeklagten günstigeren Stimmen gerade das Gegenteil dessen ergeben, was der renitente Geschworne bezwecken wollte, z. B. wenn die Antwort verweigert wird, weil der Geschworne den Angeklagten für schuldig halte, aber voraussehe, daß er freigesprochen wird und daher an dem Wahrspruch keinen Anteil haben wolle. Es bleibe also nur der Ausweg der Entlassung der Geschwornen und die Verweisung der Sache vor eine neu zu konstituierende Bank. Die Anwendung dieses Mittels wäre zulässig, da die Entlassung der Geschwornen ohne Verdikt auch sonst erfolgen könne, z. B. wenn es sich während der Hauptverhandlung zeigt, daß ein ausgeschlossener Geschworner an derselben teilgenommen habe. — Verf. hält übrigens eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, welche den Geschwornen nicht erlaubt, sich der Abstimmung zu enthalten, für das beste Mittel, das Zustandekommen des Wahrspruchs von der Laune einzelner Geschworner unabhängig zu stellen. Dem Gerichtshofe wäre das Recht einzuräumen, in derlei Fällen Disziplinarstrafen auszusprechen.

Ref. erblickt in derlei Fällen auch nur Disziplinarfälle; um deswillen muß aber auch die oben von dem Verf. untersuchte und allerdings (wenngleich aus anderen Gründen) verworfene Analogie mit § 329 Str.P.O. als von vornherein nicht diskutierbar bezeichnet werden.

Im Zusammenhang mit den oben angezeigten prozeßrechtlichen Schriften macht Ref. noch auf eine das verwandte Gebiet des Polizeirechts behandelnde Arbeit von Ulbrich aufmerksam.[1]) Ein Gebiet der staatlichen Gesetzgebung, welches, wie das Polizeirecht, seiner Natur nach von vornherein Versuche einer alle Einzelnheiten umfassenden Kodifikation ausschließt, bedarf der sichtenden und ordnenden

[1]) Grundzüge des österr. Polizeirechts. Mitteilungen des deutschen Juristenvereins in Prag. 1881. Heft I S. 1—22; Doppelheft II, III S. 49—70.

Hand eines Sachkundigen. Auf Grund einer von wissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgehenden Systematik wird diese Aufgabe in einer für die Wissenschaft wie die Praxis des öffentlichen Rechts gleich nützlichen und zweckmäßigen Weise gelöst werden können. Ein solcher Versuch systematischer Darstellung des österreichischen Polizeirechts liegt in obiger Arbeit vor. Es handelt sich indessen in dieser Arbeit nur um die „Grundzüge" und wäre es sehr wünschenswert, daß der Verf. das, was er vorläufig nur in den Hauptpunkten skizziert hat, in allen Einzelheiten erschöpfend zur Darstellung bringen und selbständig publizieren wollte. — Den Kriminalisten interessieren insbesondere die S. 58 ff. enthaltenen Ausführungen.

III. Spruchpraxis. Von der im Auftrage des Obersten Gerichts- und Kassationshofs von der Redaktion der allg. österr. Ger.-Ztg. (Red. Dr. R. Nowak) veranstalteten Sammlung der Plenarbeschlüsse und Entscheidungen liegt nun der dritte Band mit den Entscheidungen Nr. 201—300 vor [1]). Die Referate sind sehr sorgfältig abgefaßt und es verdient insbesondere hervorgehoben zu werden, daß die Redaktion, den praktischen Zweck dieser Publikation im Auge behaltend, bei prinzipiell wichtigen Fragen des materiellen und formellen Rechts die Ausführungen des Generalprokurators bezw. der Mitglieder der Generalprokuratur vollständig wiedergibt. — Dem dritten Band ist ein doppeltes die erschienenen drei Bände umfassendes Register beigegeben: ein sehr sorgfältig und sachgemäß bearbeitetes alphabetisches Sachregister und ein Register, geordnet nach den einschlägigen Gesetzesstellen (Str.G.B. und Str.P.O.). Der Sammlung geht voraus ein chronologisches Verzeichnis der Entscheidungen.

IV. Neue Editionen. Seit der von General-Auditor Damianitsch im Jahre 1863 besorgten Ausgabe des Mil.Str.G.B. mit Nachtragsbestimmungen (145) ist bis Ende 1880 abermals eine Reihe von nachträglichen Bestimmungen und offiziellen Erläuterungen publiziert worden, deren Sammlung Skala [2]) vorgenommen hat. Dieselbe enthält 202 Zusätze zum Mil.Str.G.B. Die Zusätze enthalten teils spätere Gesetze, durch welche einzelne Bestimmungen des Mil.Str.G.B. aufgehoben oder modifiziert wurden, teils administrative Verfügungen (z. B. über das Militärgefängniswesen), endlich auch Belehrungen der höheren Militärgerichte u. s. w.

Die neue Edition des Gefällsstrafgesetzbuchs von J. Blonski [3]) ent-

[1]) Wien, Mainz 1881.

[2]) K. Skala: Militär-Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1855, samt den darauf bezüglichen bis auf die neueste Zeit erschienenen Verordnungen und Erläuterungen. Teschen, Prochaska, 1881.

[3]) Das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835 samt Amtsunterricht und den Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes erläutert und durch Aufnahme sämtlicher einschlägiger Nachtragsbestimmungen ergänzt. Wien, Manz, 1881.

spricht in der That einem Bedürfnis, wenn man bedenkt, daß seit 35 Jahren eine Kompilation des zerstreuten Materials nicht besorgt wurde, gerade dieses Gesetz aber eine so häufige Anwendung in der Praxis findet.

Schließlich sei noch der eben erschienenen zweiten Auflage des Lehrbuchs des österr. Strafprozeßrechts von dem Verfasser dieses Berichts gedacht.[1]) Es war der ursprüngliche Plan des Verfassers, in der zweiten Auflage eine gänzliche Umarbeitung des Buches zu bieten. Die Notwendigkeit, eine zweite Auflage herzustellen, war aber früher, als Verf. vorhersehen konnte, eingetreten, daher er sich bei der Durcharbeitung des Buches vielfach Schranken der freien Bewegung setzen mußte. Vor allem mußte er auf seinen Lieblingsplan, dem dogmatischen Teil des Systems eine Übersicht der geschichtlichen Grundlagen des reformierten Verfahrens und insbesondere der Geschichte des österreichischen Strafverfahrens vorauszuschicken, verzichten. Der Verf. mußte sich in dieser Richtung auf die knappe Darstellung auf S. 21—49 beschränken. Hier wie in den übrigen Teilen der Einleitung ist der Stoff teilweise umgearbeitet. Umgearbeitet sind übrigens auch noch andere Partieen des Buchs. Die Systematik des Stoffs hat mehrfache Änderungen erfahren. Neu ist die Darstellung des Beweisrechts und jene des Preßprozeßrechts, das in der ersten Auflage nur kurz und ganz unvollständig berührt wurde. Im übrigen war Verf. bestrebt, die neuere Litteratur, insbesondere auch jene des deutschen Reichs-Strafprozeßrechts und die Rechtsprechung des österreichischen Kassationshofs zu berücksichtigen resp. zu verwerten.

---

[1]) Ullmann: Lehrbuch des österreichischen Strafprozeßrechts. Zweite durchgearbeitete Auflage. Innsbruck, Wagner'sche Universitätsbuchhandlung, 1881. XIV und 895 S. 8°.

6.

Gesetzgebung, Praxis und Wissenschaft des dänischen Strafrechts im Jahre 1881.

Von Prof. Goos in Kopenhagen.

Sehr oft geht in einem kleinen Staate, wie Dänemark, ein Jahr hin, ohne daß daselbst in der Gesetzgebung, der Gesetzanwendung oder der Litteratur etwas von Wichtigkeit hinsichtlich des Kriminalrechtes oder des Kriminalprozesses zum Vorschein kommt. Zufälliger Weise ist indessen das Jahr 1881 in dieser Beziehung von größerer Bedeutung gewesen, indem man auf dem Gebiete der Gesetzgebung mittels eines neuen Strafgesetzes für die Kriegsmacht und mehrerer sich diesem anschließender Regierungs-Erlasse wichtige Resultate erreicht hat. Außer diesem Hauptereignisse liegt noch verschiedenes anderes Nennenswerte vor, dessen im folgenden Erwähnung geschehen wird.

Während Dänemark durch das allgemeine bürgerliche Strafgesetz vom 10. Februar 1866 eine den jetzigen Verhältnissen und wissenschaftlichen Forderungen angemessene Veränderung seiner bürgerlichen Strafgesetzgebung bewerkstelligt hatte, war eine Reihe von Versuchen, in der militärischen Strafgesetzgebung ebenso entscheidend vorzugehen, ohne Erfolg geblieben. Die formelle Grundlage des militärischen Strafrechts bildeten noch immer für den Land-Etat die alten Kriegsartikel vom 9. März 1683, für den See-Etat der „Søkrigsartikelsbrev" (der Seekriegsartikelsbrief) vom 8. Januar 1752 und für den Landdienst des See-Etats der „Søkrigsartikelsbrev" vom 29. Juli 1756.

Diese aus verflossenen Zeiten herrührenden Artikel waren selbstverständlich in vielen Beziehungen veraltet, und in der folgenden Zeit hatte man durch spezielle Verfügungen viele ihrer Bestimmungen verändern, andere hinzufügen müssen. Diese thatsächlichen Verbesserungen boten nun zwar vollen Ersatz für den Verlust an Übersichtlichkeit und Anwendbarkeit, die unvermeidliche Folge der langjährigen Zerstückelung der Gesetzgebung; der gesetzliche Inhalt an sich aber war auf diesem fragmentarischen Wege bei weitem nicht zu einem auch nur annäherungsweise befriedigenden Standpunkte geführt worden. Der den damaligen Zeitverhältnissen angemessene Grundgedanke des militärischen Strafrechts, daß dasselbe nämlich ein besonderes Strafrecht für einen von der übrigen Bevölkerung scharf gesonderten Stand oder eine besondere Klasse sei, war bei den Änderungen unberührt geblieben und fand nach wie vor seinen Ausdruck teils im ganzen Strafensystem, teils in dem Prin-

zipe, daß nicht nur die eigentlichen Militärverbrechen, ſondern auch die allgemeinen bürgerlichen Verbrechen, ſobald ſie von zur Kriegsmacht gehörigen Perſonen begangen waren, unter das militäriſche Strafgeſetz gehörten. Allerdings zeigten ſich bei der Durchführung dieſes Prinzips verſchiedene Lücken, und um dieſe auszufüllen, war man genötigt, zu analoger Anwendung der bürgerlichen Strafgeſetze ſeine Zuflucht zu nehmen. Der für letzteres auf dieſem Umwege gewonnene Raum war indeſſen vielen aus dem Weſen der Analogie fließenden Einſchränkungen unterworfen, und die Feſthaltung der relativen Harmonie im militäriſchen Strafgeſetz war unter dieſen Umſtänden faſt unmöglich. Dieſe Übelſtände mußten aufs ſtärkſte fühlbar werden, als die Verfaſſung von 1849 alle Staatsformen nach den Prinzipien der Gegenwart umgeſtaltete. Der Grundgedanke der Verfaſſung, nämlich allgemeine Gleichheit vor dem Geſetz (nebſt allgemeiner Wehrpflicht, als ſpezieller Anwendung der Gleichheit), und politiſche Freiheit auf ſehr ausgedehnter Grundlage, ſtand im ſchroffſten Widerſpruche zu den das militäriſche Strafgeſetz beherrſchenden Prinzipien. Es war daher ganz natürlich, daß man ſchon damals an einem neuen militäriſchen Strafgeſetz zu arbeiten begann. Ein Entwurf wurde von dem damaligen General-Auditeur, ſpäteren Juſtizminiſter A. W. Scheel ausgearbeitet, einem ſehr angeſehenen Juriſten, vormals Lehrer an der Univerſität und Verfaſſer mehrerer bedeutender Werke über das Privatrecht. Wenn dieſer Entwurf damals zu keinem Reſultat führte, und wenn es noch 30 Jahre dauerte, ehe das Ziel erreicht wurde, ſo rührte dies keineswegs daher, daß man den Entwurf im allgemeinen unzureichend fand. Vielmehr wird man bei Vergleichung des jetzt erlaſſenen Geſetzes mit dem gedachten Entwurf große Ähnlichkeiten zwiſchen denſelben finden, und man wird ſich darüber um ſo weniger wundern dürfen, als die ſpäteren Entwürfe von demſelben Verfaſſer ſtammten. Der wirkliche Grund iſt teils in den politiſchen Verhältniſſen zu ſuchen, teils ſtritt man ſich um einzelne Punkte, die zwar an und für ſich wichtig waren, aber doch die allgemeine Ordnung des Entwurfs unberührt ließen. In dem Zeitraume vor 1864 waren die damaligen Verfaſſungsverhältniſſe der Monarchie das weſentlichſte Hindernis; die Strafgeſetzgebung für das Militär gehörte zu den gemeinſamen Angelegenheiten, und der damalige Streit über die Geſamtverfaſſung begünſtigte keineswegs eine wirkſame geſetzgeberiſche Thätigkeit. Erſt nachdem die Verfaſſungsverhältniſſe des Königreichs den im Jahre 1864 eingetretenen Veränderungen gemäß umgeſtaltet worden waren, konnte man die Arbeit mit Hoffnung auf Erfolg angreifen. Aber bald zeigten ſich Hinderniſſe andrer Art, welche aus den inneren politiſchen Parteiſtreitigkeiten entſprangen. Zuletzt drehte ſich der Streit beſonders um die von den Militärbehörden mit bezug auf die Eigentümlichkeiten der däniſchen Heerordnung, namentlich die kurze Dienſtzeit, geſtellte Forderung auf gewiſſe intenſive Strafen von kurzer Dauer, welcher Forderung eine Partei im „Folkething“ (der Abgeordnetenkammer), welche allmählich die Majorität erlangte, ſich widerſetzte. Nachdem ein Kriegsminiſter über dem Verſuch, die Sache zu Ende zu führen, gefallen war, ließ die Regierung dieſelbe

einstweilen ruhen, beabsichtigte jedoch, sie während der Reichstagssession 1881—82 wiederum vorzulegen. Da wurde sie ziemlich unerwartet während der Session 1880—81 mittels privater Initiative eingebracht. Ein Teil der Opposition im Folkething, die sogenannte „moderate Venstre" (Linke), mit deren Hilfe es schon in der Session 1879—80 gelungen war, die lange verschleppten Revisionsgesetze für die Organisation des Heeres und der Flotte durchzusetzen, fand nämlich, daß ein neues Strafgesetz für die Kriegsmacht ein wünschenswertes Supplement zu jenen Gesetzen bildete, und war, um die Sache durchzuführen, bereit, in betreff der Strafen einzuräumen, was die Militärbehörden für durchaus notwendig ansahen. Die Regierung nahm keine ablehnende Stellung ein, und der Versuch gelang den vereinten Kräften der Rechten und der obgedachten Fraktion der Linken, doch nicht ohne heftigen Widerstand seitens der sogenannten radikalen Linken, welche besonders gegen eine der Strafarten, nämlich den „Arrest i Bøien" (Arrest an der Fußkette) zu Felde zog. Nachdem der von der Majorität des Folkethings angenommene Entwurf auch von der andern Abteilung der Repräsentation, dem „Landsthing", ohne Veränderung angenommen worden, erhielt derselbe am 7. Mai 1881 die Königliche Sanktion unter dem Namen: „Straffelov for Krigsmagten" (Strafgesetz für die Kriegsmacht).[1]) Der Name des Gesetzes zeigt, daß es die unter den vorhergehenden Verhandlungen sehr bestrittene Frage, ob es möglich sei, ein taugliches für Heer und Flotte gemeinsames Gesetz zu geben, mit Ja beantwortet hat. Daß ferner das Gesetz sich prinzipgemäß auf die Militärverbrechen beschränkt, ist nach dem oben Erwähnten selbstverständlich und geht auch aus dem Inhaltsverzeichnisse der verschiedenen Kapitel des Gesetzes hervor. Von diesen bringt das dritte Kapitel die zum sogenannten allgemeinen Teil des Kriminalrechts gehörigen Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzes in großer Ausdehnung auf dem Gebiete des militärischen Strafgesetzes zur Anwendung und schreibt nur einzelne nicht sehr wesentliche Abweichungen vor. Das Gesetz enthält 201 Paragraphen in 12 Kapiteln.

Kraft der in einem Paragraphen des letzten Kapitels, nämlich § 199, enthaltenen Autorisation hat die Regierung demnächst unterm 20. Juni 1881 sechs Verfügungen über Strafanwendung ohne Urteil erlassen und zwar 1) für die See-Kriegsmacht hinsichtlich des Landdienstes, 2) für die See-Kriegsmacht während des eigentliches Seedienstes, 3) für die Kadetten, 4) für die Eleven der Unteroffizierschule der Marine, 5) für das Landheer, 6) für die Eleven in der Elevenschule des Heeres.

Das Strafgesetz für die Kriegsmacht war eins der wenigen bedeutenderen Resultate der Reichstagssession 1880—81. Der akute politische Kampf lähmte im höchsten Grade alle sachlichen Verhandlungen. Nur zwei Gesetze für die entlegenen Fär-Inseln, deren Verhältnisse in mehreren Beziehungen eigentümlich sind, sind noch als kriminalrechtliche Bestimmungen enthaltend zu nennen, nämlich das Gesetz vom 23. April 1881, betreffend die Fischerei daselbst seitens Fremder, welches verschiedene

[1]) Die Übersetzung des Gesetzes folgt in Beilage I.

Strafbestimmungen für Eingriffe von seiten der Fremden enthält, und ferner das Gesetz vom 7. Mai 1881, betreffend Änderung und Erweiterung des Jagdgesetzes vom 9. Februar 1854. Es verändert die Strafen sowohl für Vergehen gegen die allgemeinen Jagdinteressen, besonders für Übertretung der zum Schutz des Wildes gegebenen Vorschriften, als auch für Eingriffe in die privaten Jagdgerechtigkeiten.

Viel größer ist die Anzahl wichtiger kriminalrechtlicher Gesetzentwürfe, welche dem Reichstage vorgelegt, aber nicht zu Ende geführt wurden. Von diesen sind hervorzuheben die Entwürfe der Regierung, betreffend die Beaufsichtigung des Handels mit Nahrungsmitteln, des Handels und der Aufbewahrung von Gift und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, der Vorschlag zu einem neuen Baugesetz für Kopenhagen, ein Entwurf betreffend die Brandpolizei auf dem Lande und das hiermit in Verbindung stehende Bauwesen, ferner Entwürfe betreffend das Verhältnis zwischen Meister und Lehrling, die Führung der Aufsicht über die Seefähigkeit und Ausrüstung dänischer Handelsschiffe und die Fischereien in Dänemark.

Auf dem Gebiete des Kriminalprozesses kam in der Reichstagssession 1880/81 kein Gesetz zustande. Von Entwürfen zu solchen Gesetzen sind folgende zu nennen: der mit dem oben erwähnten Entwurf über die Seefähigkeit der Handelsschiffe in Verbindung stehende Gesetzentwurf betreffend die Untersuchung von Unglücksfällen zur See, und der wichtige Vorschlag zu einer umfassenden Reform der Strafrechtspflege, welcher gleichzeitig mit einem Vorschlag zur Reformierung der zivilen Rechtspflege und einem Entwurf betreffend die richterliche Gewalt, das Amt der öffentlichen Ankläger, die Polizeibehörden und den Advokatenstand, dem Reichstage vorgelegt wurde; ferner drei akzessorische Gesetzentwürfe hinsichtlich der Gerichtskosten, der mit der Strafrechtspflege verbundenen Kosten und der Besoldung der zur Durchführung der neuen Ordnung erforderlichen Beamten. Da diese Entwürfe zu keinem Resultat führten, bemerke ich nur im allgemeinen, daß sie die im Grundgesetz angedeutete Umgestaltung der Rechtspflege nach dem Prinzipe der Mündlichkeit und Öffentlichkeit und im Kriminalprozesse die Einführung des Anklageprinzips und der Schwurgerichte bezweckten. Zur Zeit herrschen auf diesem Gebiete der dänischen Gesetzgebung noch die Grundsätze des achtzehnten Jahrhunderts. Die erwähnten Entwürfe wurden von einer im Jahre 1868 niedergesetzten Kommission ausgearbeitet, welche ihre Arbeiten im Jahre 1877 vollendete. Die politischen Verhältnisse verhinderten während mehrerer Jahre die Vorlegung der Entwürfe und werden allem Anschein nach ihrer Durchführung noch längere Zeit im Wege stehen.

Zu den kriminalprozessualen Bestimmungen dürfte noch ein Zirkularschreiben des Justizministers vom 19. September 1881 zu rechnen sein, welches verschiedene Maßregeln einschärft, die eine leichtere Ausführung der mit England und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Auslieferungsverträge bezwecken.

Von gerichtlichen Entscheidungen, welche wichtige Materien des Strafrechts betreffen, ist ein Urteil des höchsten Gerichts vom 31. August 1881 zu

erwähnen, welches in einer Justizsache wider den Redakteur einer sozialistischen Zeitung wegen Übertretung des letzten Abschnitts des § 82 des Strafgesetzes gefällt wurde. Der betreffende Abschnitt lautet: „Wer durch Worte, Zeichen oder bildliche Darstellung fremde mit dem Könige in Freundschaft lebende Mächte beleidigt, insbesondere dadurch, daß er in Druckschriften die regierenden Personen lästert und verhöhnt, oder ohne Nennung seines Gewährsmannes ihnen ungerechte und schändliche Handlungen zuschreibt, ist mit Gefängnisstrafe oder bei mildernden Umständen mit einer Geldstrafe von 100 bis 1000 Kronen zu bestrafen." Da die Quelle dieser Strafbestimmung, nämlich der § 7 des Preßgesetzes vom 3. Januar 1851, nur die oben durch das Wort „insbesondere" hervorgehobenen Handlungen für strafbar erklärte und keine anderen Handlungen kannte, die als Beleidigungen fremder Mächte strafbar waren, lag in der betreffenden durch Äußerungen über den ermordeten Kaiser Alexander und den deutschen Kaiser veranlaßten Justizsache die Frage vor, ob das Strafgesetz das Gebiet der strafbaren Handlungen erweitert habe, und die im Gesetz vom 3. Januar 1851 erwähnten Fälle nur noch als Beispiele zu betrachten seien. Das höchste Gericht beantwortete diese Frage bejahend, indem es den Angeklagten teils wegen der „die russische Staatsmacht", teils wegen der den deutschen Kaiser beleidigenden Äußerungen verurteilte.

Über die diesjährige Litteratur des Strafrechts in Dänemark ist folgendes zu bemerken:

Von dem von Professor Goos begonnenen Werke über das dänische Strafrecht, von welchem 2 Bände in den Jahren 1875 und 1878 herausgegeben wurden, ist in diesem Jahre keine Fortsetzung erschienen. Der Verfasser hat indessen für die Studenten 2 Hefte seiner Vorlesungen über den speziellen Teil des Strafrechts drucken lassen. Sie betreffen die Angriffe, welche Leib, Leben und Gesundheit einer Person gefährden, und teilweise auch die Angriffe auf die persönliche Freiheit und sind als vorläufige Ausgabe eines Teiles des vierten Bandes des gedachten Werkes zu betrachten. — Das Jahr 1881 hat ferner den vierten Jahrgang der für den ganzen Norden gemeinschaftlichen „nordisk Tidsskrift for Fængselsvæsen" (nordischen Zeitschrift für das Gefängniswesen) gebracht, welche Zeitschrift in Kopenhagen von F. Stackenberg mit Hilfe von Fachgelehrten aus dem ganzen Norden herausgegeben wird. Von den Original-Abhandlungen des Jahrganges sind hervorzuheben: 1) „über die Kost der Gefangenen" von Dr. med. Tryde, Polizeiarzt in Kopenhagen; 2) drei Abhandlungen vom Herausgeber betreffend die Behandlung verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher; 3) „Mitteilungen über Todesstrafen in Dänemark von 1848 bis 1878", gleichfalls vom Herausgeber; 4) „über die Ursachen des Rückfalls und die Mittel gegen denselben" von dem Direktor des dänischen Gefängniswesens F. Bruun, und 5) „über die Behandlung geisteskranker Verbrecher" vom Arzte K. Pontoppidan.

Da die unter 1, 2, 4 und 5 erwähnten Abhandlungen Fragen berühren, welche für das Strafwesen im allgemeinen sehr wichtig sind,

werden einige Andeutungen über ihren Inhalt und ihre Resultate vielleicht wünschenswert erscheinen.

Seit dem 1. April 1873 wurde das Speisereglement für die dänischen Strafanstalten modifiziert; ein Zusatz von Blutpräparaten wurde angeordnet, um verschiedenen die Gesundheit der Gefangenen gefährdenden Folgen der früher gegebenen Kost vorzubeugen. Die Abhandlung von Dr. Tyde berichtet über die Untersuchungen, welche er über die Wirkungen der neuen Maßregeln veranstaltet hat. Der Verf. zeigt, daß diese das Ziel nicht völlig erreicht haben und daß eine allgemeine Verbesserung der Kost für gewisse Kategorieen von Gefangenen notwendig sei, nämlich für die Gefangenen, welche mehr als einjährige Zellenstrafe, und für diejenigen, welche eine mehr als zweijährige Strafe in gemeinsamer Haft verbüßen sollen.

In den drei unter Nr. 2 angeführten Abhandlungen des Herausgebers wird zunächst über die präventiven Maßregeln hinsichtlich verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher in Frankreich und Deutschland seit 1870 berichtet. Nachdem der Verf. hierauf die Behandlung der verwahrlosten Kinder und jugendlichen Verbrecher nach den zur Zeit in Dänemark geltenden Gesetzen geschildert und mit bezug auf die jetzt anerkannten oder allmählich Anerkennung erringenden Grundsätze geprüft hat, versucht er in dem dritten Aufsatze die Skizzierung einer rationellen, den Forderungen der jetzigen Zeit entsprechenden Ordnung dieser an sich so wichtigen Frage. Die wesentlichen Vorschläge des Verf. laufen darauf hinaus, Anerkennung des Prinzips zu fordern, daß die Behandlung der gedachten Personen regelmäßig Erziehung, nicht Strafe erheische, daß demzufolge jener ein größerer Spielraum als nach der jetzigen Gesetzgebung gewährt werden solle, und endlich daß für diese Erziehung Maßregeln getroffen werden, welche im stande sind, die jetzigen, mehr fragmentarischen Bestrebungen in dieser Richtung zu vervollständigen und zu einem organischen Ganzen auszubilden.

Von großem Interesse ist die Abhandlung des rühmlichst anerkannten dänischen Gefängnisdirektors Herrn Bruun. Der Verf. nimmt die Verhandlungen des pönitentiären Kongresses zu Stockholm 1878, betreffend den Rückfall, zum Ausgangspunkt, indem er seine Aufgabe in der Weise präzisiert, daß die auf dem Kongresse auf internationaler Basis ausgesprochenen Gedanken auf dänischen Boden zu überführen seien. Von den in der gedankenreichen Abhandlung enthaltenen Andeutungen hebe ich zwei hervor, die bei der Fortbildung des dänischen Strafwesens von großer Bedeutung sein werden. Die eine betrifft die Umbildung der geringeren Freiheitsstrafen, welche nicht in den Strafanstalten verbüßt werden, also das Gefängniswesen im Gegensatz zu Zucht- und Korrektionshausstrafe. Nach der jetzigen Ordnung sind diese Gefängnisstrafen mehr auf negative, als auf positive Einwirkung auf den Verbrecher berechnet. Der Verf. will, nebst strengerer Durchführung der Einzelhaft, modifizierten Arbeitszwang und Seelsorge auch für diese Strafen eingeführt haben. Die zweite Andeutung des Verf., auf die ich die Aufmerksamkeit hinlenken möchte, betrifft eine Änderung der jetzigen Korrektionshausstrafe. Nach dem dänischen Strafgesetze

ist dies der Name der regelmäßig in Einzelhaft verbüßten Arbeitsstrafe, während Zuchthausstrafe die Arbeitsstrafe bedeutet, welche gemeinschaftlich verbüßt wird. Für die erstere (8 Monate bis 6 Jahre) bestimmt das Gesetz eine arithmetisch festgesetzte Reduktion der im Urteile bestimmten Strafzeit, falls dieselbe nach der Regel in Einzelhaft verbüßt wird (6 Jahre = $3^1/_2$ Jahren). Der Verf. will diese gesetzliche Reduktion in eine fakultative umgewandelt haben und in dieser Weise der bedingten Entlassung des progressiven Systems, welche bei der Zuchthausstrafe stattfindet, auch bei der Korrektionshausstrafe Platz schaffen.

In der Abhandlung des Herrn Pontoppidan, eines jungen Irrenarztes, der sich durch die preisgekrönte Beantwortung einer von der juristischen Fakultät in Kopenhagen gestellten Preisfrage, betreffend die verminderte Zurechnungsfähigkeit, bekannt gemacht hat, beschäftigt sich der Verf. mit den verschiedenen Behandlungsweisen der geisteskranken Verbrecher und untersucht näher, welche Desiderate die Regelung dieser Materie durch die dänische Gesetzgebung bisher noch unbefriedigt gelassen hat. Für den juristischen Leser hat die Abhandlung namentlich dadurch Bedeutung, daß er die Frage, betreffend die Berührungen der Strafrechtswissenschaft und der Medizin, in dieser Richtung, wie überhaupt bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, unparteiisch im Geiste des gegenseitigen Verständnisses behandelt.

Ich wende mich den Verhandlungen der juristischen Vereine zu. Im Monat August wurde der vierte nordische Juristentag in Kopenhagen abgehalten. Professor Hagström er aus Upsala hatte durch eine Abhandlung über das Recht zur Notwehr eine Verhandlung angebahnt, an welcher außer dem Verfasser die Schweden Dr. jur. Berg, Präsident des „Svea Hofrätt og Lagberedningen“ (Svea-Hofgericht und Kommission zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen) und Dr. jur. Grenander, der Norweger Advokat Motzfeldt und der Däne Professor Goos Teil nahmen. Die Abhandlung und eine stenographische Aufnahme dieser Verhandlung werden in den Bericht über die Verhandlungen des Juristentages, welcher bald erscheinen wird, aufgenommen werden.

In Dänemark bestehen fünf Vereine zur Unterstützung entlassener Sträflinge. Delegierte dieser Vereine hielten eine Zusammenkunft in Viborg, um sich über verschiedene gemeinschaftliche Interessen, unter anderm die Verschmelzung der Vereine und eine erweiterte Organisation zu beraten. Man wählte einen Ausschuß zur Ausarbeitung von Vorschlägen, welche einer im Jahre 1882 abzuhaltenden neuen Versammlung vorgelegt werden sollen. Der Vorstand des Kopenhagener Vereins, Professor Goos, wurde zum Präsidenten des Ausschusses gewählt.

Ein Juristenverein hat sich in diesem Jahre in Kopenhagen gebildet und bereits zwei Zusammenkünfte gehalten, in welchen über strafrechtliche Materien verhandelt wurde. Der Präsident des Vereins, Professor Goos, hielt einen Vortrag über „ein neues Objekt für theoretische und praktische Jurisprudenz“, in dem er die Stellung der Gefängniswissenschaft zur Theorie des Strafrechts und der Gefängnisadministration zur richterlichen Gewalt in Strafsachen beleuchtete.

7.

Litteraturbericht.

A. Strafrecht.

1. Bericht; erſtattet von R. Loening.

Geſchichte des Strafrechts und Strafprozeſſes.

Die jüngſte Zeit hat nur wenige litterariſche Erſcheinungen aufzuweiſen, welche das Gebiet der Geſchichte des Strafrechts oder des Strafprozeſſes berühren.

1. Die neueſte Auflage des Schulteſchen Lehrbuchs der deutſchen Rechtsgeſchichte [1]) ignoriert, ebenſo wie ihre Vorgängerinnen, die Geſchichte des Strafrechts gänzlich. Bezüglich der Darſtellung des Prozeſſes habe ich zu bedauern, daß die Reſultate meiner Studien über das mittelalterliche Beweisrecht in keiner Weiſe Berückſichtigung, bezw. Verwertung gefunden haben. —

2. Auf das mittelalterliche deutſche Strafrecht bezieht ſich die intereſſante Monographie Frauenſtädts über Blutrache und Totſchlagsſühne. [2]) Die mittelalterliche Strafe iſt Rache; als ſolche iſt ſie Sache des Verletzten, bezw. ſeiner Verwandten, und unterliegt ſonach deren Privatdispoſition. Sie kann daher auch auf dem Wege des Vertrags abgelöſt werden, und dieſe Ablöſung iſt die Sühne, Compositio. Andererſeits kann behufs Durchführung der Rache oder Sühne die Vermittlung, Entſcheidung, Hülfe des Staats in den dafür angeordneten Formen von den Berechtigten in Anſpruch genommen werden. Doch wird die unter Vermittlung des Staats vollzogene Rache, wenigſtens regelmäßig, nicht als ſolche bezeichnet (anders z. B. in der Urk. bei Frauenſtädt S. 199 oben). Iſt die Rache durch Tötung veranlaßt, ſo bezeichnet man ſie gewöhnlich als Blutrache. Dieſe Blutrache nun und die mit ihr zuſammenhängenden Verhältniſſe macht der Verf. in vorliegendem Buche zum Gegenſtand einer höchſt anziehenden und farbenreichen Schilderung, welche ſich auf eingehendes Studium der Quellen und Urkunden, ſowie auf umfaſſende Beleſenheit insbeſondere auch in der hiſtoriſchen Litteratur ſtützt, und welche von einem feinen Verſtändniß mittelalterlichen Lebens getragen iſt. Doch tritt die juriſtiſche Seite des

[1]) J. F. v. Schulte, Lehrbuch der deutſchen Reichs- und Rechtsgeſchichte. 5. verbeſſerte Auflage. Stuttgart, W. Nitzſchke, 1881. XIV u. 646 S.

[2]) Paul Frauenſtädt, Blutrache und Totſchlagſühne im deutſchen Mittelalter. Studien zur deutſchen Kultur- und Rechtsgeſchichte. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1881. XI u. 250 S.

Themas in der Darstellung mehr zurück. Der Verf. faßt seine Aufgabe mehr vom kulturhistorischen als vom rechtlichen Standpunkt auf; er schildert mehr Sitten und Zustände, als daß er Rechtssätze entwickelt. Die Methode der Behandlung ist so gewählt, „daß das Werk sowohl wissenschaftlichen Zwecken als den enger begrenzten Bedürfnissen des Laien zu dienen geeignet ist." „Den Bedürfnissen des Fachgelehrten ist durch die zahlreichen Anmerkungen genügt," in welchen die Belegstellen meist im Wortlaut mitgeteilt werden. Für den Rechtshistoriker kommt das Buch daher in erster Linie als eine höchst schätzenswerte Materialiensammlung in Betracht. Zu bemerken ist noch, daß sich die Darstellung des Verf.'s auf die Zeiten des späteren Mittelalters, hauptsächlich des 14. und 15. Jahrhunderts, beschränkt; die sog. „germanische" Blutrache der älteren Zeit scheint ihm von anderen hinreichend behandelt, worüber man verschiedener Ansicht sein kann.

Abgesehen von einer kurzen Einleitung (S. 1—8) zerfällt das Buch in 5 Kapitel. Das 1. Kapitel „Faktische Ausübung der Blutrache" (S. 9—33) enthält den urkundlichen Nachweis ihrer Existenz in der Zeit des 13. bis 16. Jahrhunderts, insbesondere bei Friesen und Niedersachsen. Das 2. Kapitel „Rechtliche Stellung und Bekämpfung der Blutrache" (S. 34—50) behandelt in wohl nicht ganz zutreffender Weise das Verhältnis der Blutrache zur Fehde (welche letztere sich zwar in einzelnen Fällen der Ausübung nach, nicht aber, wie Verf. will, dem rechtlichen Charakter nach von ersterer unterscheidet), sowie die gesetzlichen Mittel zur Bekämpfung derselben. Insbesondere den Freistätten wird eine besondere Besprechung gewidmet im 3., in rechtshistorischer Beziehung jedenfalls bedeutendsten Kapitel des Buchs (S. 51—87). Das 4. Kapitel „Der Rechtsgang" (S. 88—104) enthält einige fragmentarische Bemerkungen über das „successive Eintreten des Totschlags in die Reihe der mit öffentlicher (richtiger: mit körperlicher) Strafe bedrohten Vergehen", sowie über den „privatrechtlichen Charakter des Anklageverfahrens", ein ebenfalls ungenauer Ausdruck. Dagegen ist es sachlich nicht unzutreffend, wenn der Anklageprozeß (richtiger: die prozessuale Strafverfolgung) dieser Epoche als „die Blutrache (hinzuzufügen wäre: „bezw. die Sühne") in der vom Staat gebilligten Form" bezeichnet wird. Das letzte und ausführlichste Kapitel (S. 105—173) behandelt die Totschlagssühne und zwar zunächst dem äußeren Hergange des Abschlusses, sodann ihrem mannigfaltigen Inhalt nach. Als Anhang ist dem Werk ein Urkundenbuch (S. 179—250) beigegeben, in welchem 69, der Zeit von 1367—1544 angehörige Sühnverträge aus den noch ungedruckten Breslauer und andern schlesischen Stadtbüchern, sowie das Formular eines im Jahre 1615 zu Bunzlau abgehaltenen hochnotpeinlichen Halsgerichts über einen flüchtigen Totschläger mitgeteilt werden. Letzteres ist besonders dadurch interessant, daß der hier geschilderte peinliche Prozeß sich noch ganz in den, in den sächsischen Quellen des 14. Jahrhunderts für übernächtige Klage mit leiblicher Beweisung vorgeschriebenen Formen bewegt, wie er denn auch „nach ordnung landleufiger Sächsischen rechtt" schließlich zu Verfestung und Achtserklärung führt. —

3. Einen Beitrag zur Geſchichte der deutſchen Gerichtsbarkeit, implicite aber auch zur Geſchichte des deutſchen Straf- und Prozeßrechts liefert G. Meyer im neueſten Heft der Zeitſchrift der Savigny-Stiftung.[1]) Der Verf. unterſucht hier die Streitfrage, ob ſchon von alters her bei den deutſchen Stämmen neben der öffentlichen Gerichtsbarkeit eine grundherrliche, d. h. private Gerichtsbarkeit des Grundherrn über ſeine unfreien und hörigen Leute beſtanden habe, oder ob eine ſolche erſt ſpäterhin zur Entſtehung gekommen ſei. Es handelt ſich hierbei hauptſächlich um Aburteilung und Beſtrafung der von den bezeichneten Perſonen begangenen Delikte. In den bis jetzt vorliegenden Abſchnitten ſeiner Arbeit kommt der Verf. für die ältere Zeit zu folgendem Reſultat: Eine grundherrliche Gerichtsbarkeit iſt dem älteſten Recht unbekannt. Die gerichtlichen Verhältniſſe der Unfreien und Hinterſaſſen geſtalteten ſich folgendermaßen: 1) Über ſeine Sklaven hatte der Herr eine Disziplinargewalt, hinſichtlich deren Ausübung lediglich ſein Ermeſſen entſchied. Über die freien Hinterſaſſen ſtand ihm keinerlei rechtliche Gewalt, ſondern nur ein thatſächlicher Einfluß zu. 2) Anſprüche dritter Perſonen gegen alle privatrechtlich abhängigen Leute gehörten vor die öffentlichen Gerichte: a. Anſprüche gegen die Sklaven galten als Anſprüche gegen den Herrn. Er mußte, wenn er ſie nicht freiwillig befriedigte, die Vertretung vor dem öffentlichen Gericht übernehmen. b. Anſprüche gegen die Liten und freien Hinterſaſſen waren direkt gegen dieſe bei dem öffentlichen Gericht geltend zu machen. Jedoch konnte die Befriedigung derſelben häufig unter Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens durch Vermittlung des Herrn erreicht werden. —

4. Auf das Gebiet der älteſten deutſchen Gerichtsverfaſſung führt uns ſodann eine Arbeit E. Hermanns über die Entwicklung des altdeutſchen Schöffengerichts.[2]) Dieſelbe iſt im höchſten Grade revolutionär; alle bisherigen Anſchauungen über die Grundlagen und die Anfänge unſerer Gerichtsverfaſſung werden über den Haufen geworfen; der geſamten deutſchen Forſchung von Savigny bis auf Sohm und die Neueſten werden ſchwere Irrtümer und Mißverſtändniſſe zur Laſt gelegt. Niemals hat — unſerem Verf. zufolge — bei den deutſchen Stämmen das Volk ſelbſt, noch auch ein Volksausſchuß Recht geſprochen, ſondern ſtets ein — anfangs gewählter, ſpäter ernannter — Beamter, unterſtützt von den ebenfalls angeſtellten und beamteten Gefolgsleuten, den Rachimburgen und ſpäter ſogenannten Schöffen. Eine Scheidung der Funktionen in Gerichtshegung und Vollſtreckung einerſeits und Urteilsfindung andererſeits exiſtierte nicht. Karl d. Gr., nach der herrſchenden

---

[1]) Georg Meyer, Die Gerichtsbarkeit über Unfreie und Hinterſaſſen nach älteſtem Recht. 1.—5. Abſchnitt. (Ztſchr. der Sav.-Stiftg. für Rechtsgeſchichte, 2. Band, Germaniſtiſche Abteilung S. 83—114.)

[2]) E. Hermann (Ger.-Aſſeſſor a. D.), Über die Entwicklung des altdeutſchen Schöffengerichts. Eine rechtsgeſchichtliche Unterſuchung. (Unterſuchungen zur Deutſchen Reichs- und Rechtsgeſch. Herausgegeben von Dr. Otto Gierke, X.) Breslau, W. Köbner, 1881. gr. 8. 264 S.

Anſicht der Gründer des Schöffengerichts, hat im weſentlichen hieran nichts geändert. Die Schöffenverfaſſung, wie wir ſie zur Zeit der Rechtsbücher in Deutſchland finden, wonach allein die Schöffen mit Ausſchluß des Richters das Urteil zu finden haben, hat ſich erſt ſpäter allmählich durch die Praxis entwickelt. — Der Verf. teilt ſeine Arbeit in 3 Abſchnitte. Der 1. Abſchnitt (S. 3—78) behandelt die älteſte germaniſche Gerichtsverfaſſung zur Zeit des Tacitus und der Volksrechte. Durch Vergleichung mit den römiſchen Gerichtseinrichtungen ſoll der Nachweis geliefert werden, daß dieſe Organiſation indogermaniſcher Natur iſt. Der 2. Abſchnitt (S. 79—147) beſchäftigt ſich mit der „Stellung des heidniſchen Prieſtertums im Rechtsleben der Germanen", hauptſächlich zu dem Zweck, um die Beteiligung dieſer Prieſter an Rechtsweiſung und Urteilsfindung nachzuweiſen. Im 3. Abſchnitt endlich (S. 148—262) wird die Entwicklung des Schöffengerichts ſelbſt beſprochen, indem der Verf. zunächſt die Gründe vorträgt, welche die bisherige Theorie teils als unwahrſcheinlich, teils als unmöglich darthun ſollen, und ſich ſodann zur Ermittlung der Umſtände wendet, welche nach ſeiner Anſicht zur Ausbildung der ſpäteren Schöffenverfaſſung geführt haben. Dieſe Umſtände findet er in der eigentümlichen Beſtimmung des fränkiſchen Volksrechts, wonach nicht nur der eigentliche Richter, der Graf, ſondern auch die Urteilsgehilfen, die Rachimburgen, für das Urteil verantwortlich und eventuell zur Buße verpflichtet waren. Hieraus habe ſich ein Schwanken, ein „Kampf um die Urteilsprärogative" zwiſchen Richter und Beiſitzern ergeben, welches endlich dazu geführt, die letzteren zu alleinigen Urteilern, d. h. zu Schöffen im bisherigen Sinn zu machen. Doch bezeichnet der Verf. ſelbſt dieſe letztere Annahme als eine bloße Hypotheſe, der allerdings die gewichtigſten Gründe zur Seite ſtünden.

Zu einer eingehenden Kritik der — wie nicht verkannt werden ſoll — ſehr gelehrten und auf vollſter Materialkenntnis beruhenden Ausführungen des Verf. iſt hier nicht der Ort. Nur der Überzeugung ſoll und muß hier Ausdruck gegeben werden, daß es dem Verf. mit nichten gelungen iſt, die herrſchende, auf gediegenſte Quellenforſchung geſtützte Anſchauung über die Entwicklung unſerer älteren Gerichtsverfaſſung in ihrem Beſtande irgendwie zu erſchüttern. Daß dieſe Anſchauung ihre ſchwachen Seiten hat, iſt bekannt und liegt in der Natur der Sache; es beruht dies auf der Mangelhaftigkeit und Lückenhaftigkeit der Quellen. Neues Material hat aber auch der Verf. nicht beigebracht; ſeine Neuerungen können ſomit nur auf einer beſſeren Auslegung und Verwertung der auch von ſeinen Vorgängern bereits benutzten Quellen baſieren. Gerade hier aber erlaubt ſich der Verf. — und meiſt gerade an den entſcheidenden Punkten — derartige Willkürlichkeiten und Entſtellungen, daß der Vorwurf der Phantaſterei, mit dem er gegen ſeine Vorgänger nicht eben ſparſam iſt, zu allermeiſt ihn ſelbſt trifft. Was uns der Verf. mit unbefangenſter Miene an Quelleninterpretationen und Kombinationen zu bieten wagt, überſteigt in der That mehrfach das Maß des Zuläſſigen. Bereits die zu Anfang des Buches verſuchte Identifizierung des altrömiſchen und altdeutſchen Prozeßverfahrens iſt charakteriſtiſch für die

bodenlose Untersuchungsmethode des Verf.s, die ihm u. a. erlaubt, das römische sacramentum bei der legis actio sacr. für gleichbedeutend mit dem deutschen Urteilserfüllungsgelöbnis (S. 11 f.), die judicis datio des röm. Magistrats und das german. Urteil als „bis zu ideeller Identität ähnlich" zu erklären (S. 7). Ferner verweise ich auf die überaus willkürliche und unkritische Behandlung der Germania des Tacitus: die Volksversammlung, das concilium in c. 11 wird kurzweg zum Fürstengericht gemacht (vgl. S. 19—26, 42 ff., 117); die 100 Urteiler ex plebe in c. 12, unter welchen wir uns nach des Verf.s eigenen Anführungen venerabiles, sapientes, bellis annisque verendi, patres zu denken haben (vgl. S. 60), werden mit den 100 Elitekämpfern ex singulis pagis in c. 6 identifiziert, welche ex omni iuventute ausgewählt werden, und letztere wieder mit den Gefolgsleuten der principes in c. 13, von denen es heißt: aemulatio principum, cui plurimi comites, — in pace decus etc. (vgl. S. 55 ff.). Discrimen capitis in c. 12 macht der Verf. zur Friedlosigkeit (S. 23 f.) und das jus coercendi der Priester in der Volksversammlung zum Recht der Achtserklärung (S. 119 f.)! In gleich souveräner Weise wird die Lex Salica behandelt; was dem Verf. nicht paßt und sich nicht weginterpretieren läßt, wird ignoriert oder für Interpolation erklärt. Die Verantwortlichkeit des fränkischen Grafen für das Urteil ist reine Erfindung des Verfassers. Die auf S. 183 bis 194, 246 ff. besprochenen Kapitularien sind zum großen Teil völlig mißverstanden.

Kurz, die rechtshistorische Forschung wird über die vorliegende Arbeit mit Ruhe zur Tagesordnung übergehen können.

5. Noch sind einige neuere Quelleneditionen zu erwähnen, welche für die Geschichte des deutschen Strafrechts manches Interessante bieten, wenn es sich dabei auch nicht überall um unmittelbar deutsche Rechtsaufzeichnungen handelt.

Die mittelalterlichen Stadtrechte Siziliens, teils nur handschriftlich, teils nur in alten Drucken überliefert, sind von W. v. Brünneck zum ersten Mal in einer Gesamtausgabe veröffentlicht [1]), jedoch nur soweit sie in lateinischer Sprache abgefaßt sind. Die Hauptbedeutung dieser Statuten liegt in der darin sich zeigenden frühzeitigen Mischung germanischer und römischrechtlicher Elemente. Die vorliegende Ausgabe verdankt ihre Entstehung der Anregung des Herrn Bibliothekars Dr. Hartwig in Halle, und sie beruht auf den von letzterem seit langen Jahren gesammelten, gedruckten wie ungedruckten Materialien. (Vgl. den Aufsatz Hartwigs in der Beilage zur Augsb. „Allg. Zeitung" vom 20. Nov. 1881.) Das Buch zerfällt in drei Abteilungen mit gesonderter Paginierung. Eine Einleitung (S. VII—LXV) enthält bibliographische und quellengeschichtliche Erörterungen. Dann folgt (S. 1—216) der Text der Stadtrechte von Palermo, Messina, Catania, Syrakus, Noto, Calta-

[1]) W. v. Brünneck, Siziliens mittelalterliche Stadtrechte nach alten Drucken und Handschriften mit einer Einleitung herausgegeben und dem Inhalte nach systematisch dargestellt. Halle, M. Niemeyer, 1881. LXV, 246 u. 333 S.

girone, Patti, Lipari, Girgenti, Corleone und einiger landesfürſtlicher Geſetze nach älteſten Drucken und Handſchriften. (Hier hätte der Herſtellung einer ſinngemäßen Interpunktion ſeitens des Herausgebers größere Sorgfalt zugewandt werden können!) Die 3. Abteilung (S. 1—369) iſt der ſyſtematiſchen Darſtellung des in dieſen Quellen enthaltenen Rechtsſtoffs gewidmet, unter ſteter Berückſichtigung der gleichzeitigen Landesgeſetzgebung, insbeſondere derjenigen Kaiſer Friedrichs II. Im 3. Kapitel des 5. Buches wird der Kriminalprozeß, im 6. Buch das Strafrecht behandelt.

Strafrechtliche Beſtimmungen finden ſich nur in den Stadtrechten von Palermo und Meſſina (beide aus dem 13. Jahrhundert), und auch hier nur in fragmentariſcher Weiſe, ſo daß der eigentliche Charakter des damaligen Strafrechts daraus allein nicht erkannt werden kann. Einige dieſer Beſtimmungen ſind faſt wörtlich den ſizilianiſchen Konſtitutionen, andere den römiſchen Rechtsquellen entnommen. (Vgl. z. B. Palermo cap. 9: „peccata proprios auctores teneant“ = L. 22 Cod. de poenis 9, 47.) Hervorzuheben iſt das Vorkommen der Gefängnisſtrafe, ſowie die Einreihung der Münzfälſchung unter das crimen laesae majestatis (Meſſina c. 44).

Auch das Gebiet des Strafprozeſſes wird in den Statuten nur gelegentlich berührt, eingehender nur in denjenigen von Palermo, woſelbſt die Geltung der königlichen Konſtitutionen kraft beſonderer Privilegien bedeutenden Einſchränkungen unterlag. Im Gegenſatz zur Geſetzgebung Friedrichs II. unterſagt hier cap. 9 jedes offizielle Einſchreiten und jede Inquiſitionsthätigkeit des Gerichts: „nounisi ad accusationem vel delationem alicujus, quem tangit negotium, contra quoslibet deliuquentes ex consuetudine civitatis ipsius in publicis et privatis criminibus officium suum exequitur, nec per modum inquisitionis generalis vel specialis aut alium extraordinarium modum — habet procedere — ex officio suo, nec ad denuntiationem etiam alicujus.“ Vgl. ferner c. 10: „do licentia permissa partibus in causis civilibus et criminalibus concordandi“, und zwar „licentia curiae nullatenus proinde postulata“; c. 67, 75. Jedoch c. 25: „Nullus regulariter debet se authoritate propria vindicare (Ausnahme bei Ehebruch, Meſſina c. 43), sed jus suum ordinario judicio prosequatur.“ Über die Verhaftung des Angeklagten gelten die bekannten deutſchrechtlichen Grundſätze. Bezüglich des Beweiſes wird die Tortur zwar zugelaſſen, allein nur unter ſehr einengenden Bedingungen (c. 9); der Zweikampf wird in c. 6 ſchlechthin verboten, während ihn Meſſina c. 44 noch bei allen mit Lebens- und Verſtümmelungsſtrafen bedrohten Delikten zuläßt. Von ſonſtigen Beweisgrundſätzen iſt noch Meſſina c. 45 hervorzuheben: „De insultibus et percussionibus de nocte vel extra civitatem in campis et in solitariis locis factis, si testes defuerint, per sacramentum ejus, qui passus est injuriam, probatur, si talis fuerit persona, cujus sacramento credi possit. Alioquin stabitur sacramento accusati, si fuerit omni exceptione major.“ Dazu Palermo c. 24: „Caeterum si de die dicantur ictus factos fore per aliquem, in hoc casu non sacramento

actoris sed per testes, si producti fuerint, est probatio facienda.“ (Vgl. meinen Reinigungseid S. 60, 259, 260). Der äußere Gang des Verfahrens lehnt sich vielfach an den römischen Akkusationsprozeß an.

Ein Anhang (S. 370—383) enthält eine Wertbestimmung der fiziliſchen Münzen sowie Nachträge. —

6. Die von F. Pasquier veröffentlichten und mit einer Einleitung versehenen Coutumes de Saint-Bauzeil vom 30. Juni 1281 [1]) sind besonders dadurch interessant, daß hier neben der bereits nach kanonischem Muster zugelassenen Offizialinquisition innerhalb gewisser Grenzen auch noch die Privatrache als berechtigt anerkannt wird. S. Bauzeil (castrum et villa de S. Baudilio) ist eine kleine Ortschaft in der Grafschaft Foix in Südfrankreich; die Coutumes sind ein von der Grundherrschaft, den Herren von Saint-Sernin (de S. Saturnino), verliehenes Privileg. Die betr. Stellen lauten:

cap. 9. Quibus (consulibus) damus — potestatem — de criminibus inquirendi et inquisitiones faciendi.

c. 18. Item nullam personam — accusabimus, nisi querimonia vel accusatio civiliter vel criminaliter contra ipsam fuerit intentata, nisi forte crimen perpetratum consulibus fuerit manifestum vel rei evidentia, vel fama communi divulgatum non modicum fuerit apud consules et bonos et graves viros.

c. 27. Ymo si ipsam villam intraverit interfector, si amici vel propinqui ipsius defuncti, preter mortem tamen et membrorum mutilationem, vindictam receperint ab eodem, in nullo nobis justitia teneantur; et eundem homicidam retinere possint et capere et eo capto nobis tradere vel bajulo nostro teneantur.

Zu letzterer Stelle bemerkt der Herausgeber S. 529 f.: „Cette clause marque un progrès si on la compare an texte de la coutume de Foix (von 1290), qui autorisait les parents on les amis de la victime à tuer le meurtrier s'il revenait snr le territoire de ville, avant d'être préalablement entré en composition pour son crime avec les intéressés. —

7. In die Rezeptionsperiode führen uns einige der von J. Schnell, dem verdienten Herausgeber der Basler Rechtsquellen, veröffentlichten Rechtsquellen des Kanton Freiburg. [2]) Das Stadtbuch von Freiburg von 1503, aus 84 Artikeln bestehend und in deutscher Sprache abgefaßt, zeigt noch keinerlei Einwirkung des fremden Rechts; es bezieht sich hauptsächlich auf Erhaltung des öffentlichen Friedens, Pfändung und gerichtliches Verfahren. Unter Strafe gestellt sind daher

[1]) F. Pasquier, Coutumes de Saint-Bauzeil in der Nouvelle Revue historique de droit français et étranger. Jahrg. 1881. S. 517—551.

[2]) J. Schnell, Die Rechtsquellen des Kanton Freiburg in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, Band 22 Heft 1, Rechtsq. S. 1—187. Nachdem der Herausgeber bereits im 21. Band dieser Ztschr. über Geschichte, Fundorte und Sammlungen der Quellen der Freiburger Stadt-, Land- und Ortsrechte berichtet, sowie unter 1563 Nummern ein lokal und chronologisch geordnetes Verzeichnis derselben mit jeweiliger Angabe des Fundorts geliefert hatte, gibt er nun a. a. O. eine Auswahl aus den noch ungedruckten Quellen im Wortlaut. Strafrechtliche Bedeutung haben unter diesen letzteren nur die im Text erwähnten Gesetze.

faſt nur ſolche Delikte, welche eine Gefährdung des Stadtregiments oder eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung enthalten: Aufruhr, Ungehorſam, Verſchwörung, Beleidigung, Gotteslästerung, Verwundung, Überfall, Werfen, Stoßen, Meſſerzücken u. ſ. w. Ausführliche Beſtimmungen werden in Art. 7—9 über Friedebieten (Troſtung), Friedensbürgſchaft, Friedensbruch gegeben. Die angedrohten Strafen ſind meiſt Verbannung und Geldſtrafen, zum Teil auch Leibes- und Lebensſtrafen, ſämtlich von ausgeſprochen öffentlichem Charakter (z. B. Art. 4: der oder die ſollen vns an alle gnad lip vnd gut vervallen syn); nur die Geldſtrafen werden hie und da zwiſchen Gericht und Beſchädigtem geteilt. Wegen Vergehungen gegen die Stadtgeſetze iſt der Bürgermeiſter zur Offizialverfolgung berechtigt; vgl. Art. 30—36: Und so wir achten, das al disz vnser ordnungen vnnutz weren, wann niemans wurd dorzu gesatzt, so der selben übertreter ersuchen vnd mit dem rechten beiagen wurd, so haben wir von vnsers gar alten gebruchs wegen soliches vnserm burgermeister beuolchen vnd angehenkt. Domit das do werd erlütert, wie durch in solich einnnger (d. h. Übertreter der ſtädtiſchen Willküren, der ſog. Einungen) werden für genomen vnd jeder gestraft werde nach der ordnnng do wider er gehandlet, so haben wir geordnet, etc. —, so sol der burgermeister, so bald im das zu wüssen kumpt, es si mit clag oder an clag, die selben für nemen vnd mit recht bejagen. Dieſe Verfolgung verjährt binnen Jahr und Tag nach verübter That, ebenſo die erkannte Strafe binnen gleicher Friſt nach dem Urteil (Art. 41).

Daß jedoch mit dieſen Beſtimmungen das Prinzip der Offizialverfolgung noch nicht feſt ſtabiliert war, ergibt eine Verordnung von 1566 wider die Totſchläger (a. a. O. S. 57): — das vnser Schnlths, so ye zu ziten sin wirt, nit meer, wie vorhar geschechen, vf die todschlager klage, sondern selbe als ein richter des heiligen römischen rychs allen klagenden vnd rechtens begerenden das recht verlangen lassen. Und wann die fründ des gelybloseten oder vnser grossweibel an statt der fründen, wann der vmgebracht mensch kein fründ hette, eines fürsprechens begeren wurden, vf den thetter ze klagen, sol .... (das Übrige fehlt). —

2. Bericht; erſtattet von v. Liszt.

I. **Rechtsphiloſophie.** Die abgelaufenen Wochen haben uns mehrere umfangreiche rechtsphiloſophiſche Arbeiten gebracht, das „Syſtem der Rechtsphiloſophie" von A. Laſſon[1]), die „Grundzüge der Ethik und Rechtsphiloſophie" von W. Schuppe[2]) und die „Rechtsphiloſophie" von S. A. Byk.[3]) Ich wende mich zunächſt dem erſten Buche zu,

[1]) Berlin u. Leipzig. J. Guttentag (D. Collin) 1882. XVI u. 708 S.

[2]) Breslau. Wilhelm Koebner. 1881. X und 400 S.

[3]) Rechtsphiloſophie. Der letzte Grund des Rechts und ſeine praktiſchen Konſequenzen, bearbeitet unter Berückſichtigung der Möglichkeit ihrer Verwirklichung. Leipzig. Moritz Schäfer. 1882. XII und 244 S.

welches, an sich bedeutender als die beiden anderen, auch für den Juristen das reichste und am meisten verwertbare Material bietet.

1) Lasson baut sein geschlossenes System in durchaus einheitlichem Stile auf Hegel'scher Grundlage auf, als Bausteine die bedeutendsten fachjuristischen Arbeiten der Neuzeit benutzend. Das System muß als Ganzes gewürdigt werden und dazu ist hier nicht der Ort. Nur daß der Verf. entschiedener Gegner der Normentheorie ist, sei nicht verschwiegen. Aber eine Besprechung des der Darstellung des Unrechtes gewidmeten Abschnittes mag dem Kriminalisten zeigen, ob er etwas und was er in dem Buche finden kann.

§ 44 beschäftigt sich mit dem Wesen und den Arten des Unrechtes. Der Verf. scheidet zunächst das schuldlose Unrecht aus, bei welchem der Wille sich thatsächlich vom Rechte entfernt, trotz der begründeten Meinung, beim Rechte zu bleiben. Das schuldvolle Unrecht aber (Schuld ist die gewollte Abweichung des Willens vom Recht) teilt er 1) in das Verbrechen, in welchem der Wille ausdrücklich sich gegen das Recht wendet und 2) in die Fahrlässigkeit, in welcher der Wille das Recht verabsäumt. — Aus Lassons Erörterungen über den allgemeinen Thatbestand des Deliktes mögen einzelne Bemerkungen hervorgehoben werden. Der Verf. betont (S. 494), und zwar mit vollem Rechte, man sollte es in keinem Falle bestreiten, „daß eine Unterlassung ganz ebenso kausal für einen bestimmten Erfolg zu wirken vermag wie ein positives Handeln." Nur darauf komme es an, daß der Schuldige „besonders dringenden Anlaß hatte, das zu thun" was er unterlassen; eine Ansicht, die mit der vom Ref. vertretenen im wesentlichen übereinstimmt. — S. 499 erklärt er bei Besprechung der Fahrlässigkeit mit gleichem Rechte: „den Begriff der Gefährdung leugnen zu wollen, ist die äußerste Verkehrtheit. Jeder Mensch von normalem Verstande und gesundem Denkvermögen muß anerkennen, daß es ein objektiv Mögliches und objektiv Wahrscheinliches gibt, so gut es ein objektiv Wirkliches gibt." — Das Wesen des Versuches findet er (S. 500 ff.) darin, daß die Absicht erkennbar hervorgetreten ist. Darin liegt die Berechtigung der Unterscheidung zwischen Vorbereitung und Ausführung, darin die Grenze für die Strafbarkeit der untauglichen Versuchshandlung. Daß damit die Schwierigkeiten, welche diese Materie bietet, gelöst sind, dürfte wohl kaum behauptet werden können. — Als völlig mißlungen muß das S. 503 f. über Thäterschaft und Teilnahme Gesagte betrachtet werden; des Verf.s Unterscheidungen sind willkürlich und durchaus unbrauchbar.

§ 45 ist der „Abwehr des drohenden Unrechtes" gewidmet. Der Staat sucht dem Unrecht vorzubeugen, indem er Verletzung oder Gefährdung von Rechten mit Übeln von angemessener Größe bedroht. Gegenüber den zum Unrechte verleitenden Motiven sollen Gegenmotive von größerer Kraft wachgerufen werden (S. 511). Alles dies aber geschieht nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit. Sonach liegt der Unterschied des mit Übeln bedrohten Unrechts von dem übrigen Unrechte nicht in Form oder Inhalt der Unrechtshandlung, sondern in

der „Stellung der Handlung zu der Leiſtungsfähigkeit der Rechtsordnung“ (S. 514); und den Maßſtab für die Größe des Übels bilden die ſubjektive Gefährlichkeit des Thäters (gegeben in der Intenſität des verbrecheriſchen Willens) ſowie die objektive Gefährlichkeit der That.

Leider gibt der Verf. dieſe im allgemeinen, wenigſtens de lege ferenda, durchaus richtigen Sätze im folgenden § 46 („die Wiederherſtellung des Rechts aus dem Unrecht“) wieder preis, um völlig zu der Hegel'ſchen Auffaſſung der Strafe zurückzukehren. Die Strafe wendet ſich gegen den rechtswidrigen Willen; ſie iſt der Erweis ſeiner Nichtigkeit, die ideelle Aufhebung desſelben (vgl. Hegel, Philoſ. des Rechts § 97 ff.). Freilich nimmt der Verf. an (S. 531), daß nicht jede Strafe innerhalb der Rechtsordnung dieſen Charakter trage; die Strafe der Fahrläſſigkeit ſei nicht eigentliche, ſondern disziplinariſche Strafe. Daß aber fünf Jahre Gefängnis für fahrläſſige Tötung Disziplinarſtrafe, ein Tag Gefängnis für vorſätzliche Beleidigung eigentliche Rechtsſtrafe ſein ſoll, wird wohl keinem Juriſten einleuchten. — Nach dem Verf. (S. 529) iſt daher die Strafe zwar verwandt mit der Prävention, aber dennoch von ihr verſchieden, und die relativen Straftheorieen ſind ſämtlich falſch. Die Begründung dieſer Behauptung wird in dem Satze gegeben (S. 529): „es iſt völlig wider die Vernunft, daß ein Menſch als bloßes Mittel für ſolche äußere Zwecke benutzt werde“ (der Verf. beruft ſich gegen Hertz auf Thon). Ich geſtehe gern, daß mir dieſer Satz auch dadurch, daß er nunmehr auch von Laſſon als Axiom hingeſtellt wird, nicht einleuchtender geworden iſt, als er es mir vordem geweſen. Freilich, wenn „es der ſelbſtverſtändliche Prozeß des widerrechtlichen Willens iſt, daß er ſich ſelber aufhebt“ — dann muß ja wohl alles in Ordnung ſein. — In dem Endreſultate nähert der Verf. ſich wieder den relativen Theorieen. Die Gerechtigkeit fordert (S. 535) angemeſſene Vergeltung der Verletzung. Je größer die Schuld, deſto ſchwerer die Strafe. Maßſtab der Schuld aber iſt die Intenſität des verbrecheriſchen Willens und die objektive Gefährlichkeit der That. „Die Geſichtspunkte der Gerechtigkeit in der Vollziehung und die der Klugheit in der Prävention ſind daher im weſentlichen dieſelben“ (S. 535 f.); und die relativen Theorieen ſind daher zwar jede für ſich einſeitig, aber zuſammen nicht unrichtig.

Das klingt ſehr einleuchtend und zugleich ſehr verſöhnlich; und die Anhänger der relativen Theorie könnten mit dieſer Anerkennung, daß ſie das Richtige getroffen, aber einſeitig und nicht korrekt konſtruiert haben, im Grunde recht zufrieden ſein. Schade, daß die Rechnung ohne den Wirt gemacht iſt. Es gibt kein poſitives Strafrecht und hat nie eins gegeben, deſſen angedrohte Strafrahmen (ich ſehe von den abſoluten Strafen ganz ab) die ganze Skala der Abſtufungen in der Intenſität des verbrecheriſchen Willens und in der objektiven Gefährlichkeit der That umſpannen würden. Und daraus folgt unabweislich: die angedrohte, durch Minimum und Maximum begrenzte Strafe iſt nicht zweckmäßig im Sinne des Verf.s; und die innerhalb dieſer Grenzen für den Einzelfall bemeſſene Strafe kann daher unmög-

lich gerecht ſein, das Wort wieder im Sinne des Verf.s genommen. Wer das Zuſammenfallen des Maßſtabes für die Bemeſſung der verwirkten und der anzudrohenden Strafe behauptet, muß die Androhung abſolut unbeſtimmter Strafen fordern. Und wer dieſe Konſequenz nicht zieht, dem kann es mit jener Behauptung nicht Ernſt ſein. — So hat ſich, wie mir ſcheint, der Rückfall in die Hegel'ſche Definition der Strafe wieder einmal als abſolut unfruchtbar erwieſen.

2) Schuppes erkenntnistheoretiſche „Grundzüge" ſind im allgemeinen für den Philoſophen wichtiger als für den Juriſten. Das Gegebenſein eines abſolut und objektiv Guten iſt dem Verf. Vorausſetzung der Ethik und der Rechtsphiloſophie, die abſolute Wertſchätzung das Prinzip beider. Jenes Gute iſt das Bewußtſein, jene Wertſchätzung die Luſt an der bewußten Exiſtenz, Liebe und Wille zum Leben. Zunächſt die Luſt an der eigenen individuellen Exiſtenz; dann aber als unvermeidliche Konſequenz die Luſt an dem Bewußtſein überhaupt in begrifflicher Allgemeinheit, Liebe und Wille zum Leben aller bewußten Individuen (Bewußtſeinskonkretionen). Aber dieſe höchſte Stufe der Vollendung iſt zwar erreichbares, nicht aber erreichtes Ziel. Darum Recht und Staat, um die Beeinträchtigung des einen durch den anderen zu verhindern und alle zu fördern.

Das Verbrechen entſpringt aus der Luſt an der Unluſt des anderen oder aus der Gleichgültigkeit gegen dieſe. Gegen die verbrecheriſche Geſinnung, nicht gegen die verbrecheriſche Handlung wendet ſich die Strafe. Sie verwandelt die verbrecheriſche Luſt oder Gleichgültigkeit in Unluſt und hebt ſie „in dieſer relativen Weiſe" auf. Dem Verbrecher wird ſeine Luſt „ausgebeizt", „gründlich verſalzen" (S. 346). War die Luſt ſchon in Unluſt verwandelt, ſo tritt die Strafe dennoch ein, als „Denkzettel" für den Thäter und als Warnung für die andern. Aber damit iſt die Strafe noch nicht gerechtfertigt. Denn aus dem Weſen des Bewußtſeins folgt die Liebe zur Bewußtſeinskonkretion, auch wenn ſie gefehlt hat; und zu jener Liebe ſteht die Unluſtzufügung in ſcharfem Widerſpruche. Die Löſung des Problems iſt nur möglich durch die Anerkennung, daß der Standpunkt der Staatsbildung nicht der abſolute Standpunkt der Ethik iſt, daß der Staat das Prinzip der ethiſchen Wertſchätzung nicht bis zur äußerſten Konſequenz durchführt (S. 354). Soweit der ſtaatliche Standpunkt gegenüber der Ethik, ebenſoweit und aus demſelben Grunde iſt ihr gegenüber die Unluſtzufügung in der Strafe berechtigt. Die Ethik ſelbſt kennt nur eine Strafe: die Unerträglichkeit des klar ins Bewußtſein tretenden Widerſpruches zwiſchen dem eigenen inneren Weſen und dem faktiſchen Abfall von ihm (S. 340 Note). — Die Gerechtigkeit aber beſteht darin, daß bei dem Werturteile, bei Lohn und Strafe nur die ſittliche Geſinnung ins Auge gefaßt wird. Die Schuld beſteht in der unſittlichen Geſinnung des Thäters; ſie iſt — und mit ihr die Strafe — völlig unabhängig von der Annahme oder Leugnung einer transcendentalen Freiheit, nicht bedingt durch einen „urſache- und motiv- alſo ſinnloſen Willensakt" (S. 377). Die Ausführungen des Verf. über dieſen letzten

Punkt (S. 366 ff.) sind gegenüber der noch immer beliebten metaphysischen Ableitung der kriminalistischen Grundbegriffe dringend beachtenswert.

3) Auf Byk's Grundanschauungen näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Auch seine auf das Strafrecht bezüglichen Ausführungen können hier wohl ohne Kritik kurz wiedergegeben werden. Den Grund für den Streit der Strafrechtstheorieen findet der Verf. (S. 165 ff.) darin, daß das Strafrecht wirklich durch zweierlei Rechte begründet ist. Erstens durch das Recht des Seienden auf das Sein (Abwehr und Verhütung des Angriffes); zweitens durch das Recht des Beschädigten auf die Strafe. Das erstere, das Recht zu strafen, ist von dem zweiten unabhängig; es kommt dem Staate zu; sein Inhalt ist der Schmerz. Der Inhalt des Rechts auf Strafe, eines Privatrechts des Beschädigten, ist (S. 169) „der vom beschädigten Subjekte durch Leistung erworbene Anspruch auf ein bestimmtes, ihr entsprechendes Rechtsobjekt"; das jus talionis also das richtige Strafausmaß. Auge um Auge, Zahn um Zahn u. s. w.; hat der Verbrecher daher Auge, Zahn u. s. w. verloren oder nie besessen, so fällt das Recht auf Strafe weg. Dagegen geht es, sobald das Rechtsobjekt vorhanden ist, gleich jedem anderen Rechte auf die Erben über. „Überhaupt ist das Recht auf Strafe ein Obligationsrecht auf die Eigentumsübertragung oder Übergabe eines bestimmten Rechtsobjektes zur Benutzung, welches durch eine bereits gethane Leistung erworben wurde. Letzteres tritt ein bei Schlägen, Kontusionen, Verletzungen, die dem Beschädigten ein Recht geben, den betreffenden Körperteil des Verletzenden in gleicher Weise zu benutzen" (S. 169, 170). Leider hat der Verf. die Anwendung dieses Satzes auf die Unzuchtsverbrechen nicht ausgeführt. — Die Geltendmachung des Rechts auf Strafe würde aber ohne Schmerzzufügung, durch welche die Sitten verwildert werden, nicht stattfinden können; wir müssen uns daher mit einem Äquivalent des erworbenen Rechtsobjektes begnügen. Auf S. 173 wird die „statistische" Berechnung des Äquivalentes gegeben. „Zuerst muß festgestellt werden, in welchem Verhältnisse die durch jede Verletzung verursachte Arbeitsunfähigkeit zur Leistungsfähigkeit eines gesunden Menschen in den verschiedenen Beschäftigungen steht. Dann addiere man die Verhältnisse der Arbeitsunfähigkeit, dividiere sie mit der Summe der Beschäftigungen und multipliziere das daraus erhaltene Resultat mit der durchschnittlichen Lebensdauer eines Menschen. Nehmen wir z. B. an, daß es zehn verschiedene Arten menschlicher Thätigkeit gibt, und daß eine bestimmte Verletzung sich so zu ihnen verhält, daß sie die Arbeitskraft des von ihr betroffenen Individuums bei einer zu 20, bei zwei zu je 15, bei drei zu je 10, bei vier zu je 5 Hundertstel vermindert, so müssen die Verhältnisse der verminderten Arbeit im Gesamtbetrage von 100 Hundertstel addiert, mit 10 als Zahl der Arbeitsarten dividiert, und dann das daraus erhaltene Fazit von 10 Hundertstel mit der Durchschnittsdauer des menschlichen Lebens von vierzig Jahren multipliziert werden, woraus sich ein Strafausmaß von vier Jahren ergibt." — Ich glaube, diese

Probe genügt. Und wenn der Verf. (S. 176) die Aufgabe der Justiz dahin präzisiert: „nach Möglichkeit das Recht zu strafen mit dem Rechte auf Strafe in Übereinstimmung zu bringen und so das Werden mit dem Seienden in eine Einheit zu verschmelzen" — so werden wir es wohl nicht für nötig finden, die Richtigkeit dieses Satzes zu bestreiten.

4) E. Laas prüft in einem dritten Artikel über „Vergeltung und Zurechnung"[1]) die Abstufungen der subjektiven Schuld und ihre Behandlung in der Gesetzgebung. Erst mit der beginnenden Herrschaft des Vergeltungsstandpunktes in den Strafgesetzbüchern beginnt die Berücksichtigung der subjektiven Schuldgrade. Das Reichsstrafgesetzbuch ist dem Verf. die vollkommenste der bisherigen kriminalistischen Gesetzgebungen; nicht sowohl Weiterbildung, als vielmehr systematische Abschließung seiner Bestimmungen bildet daher die Aufgabe der Wissenschaft. Der Artikel ist der teilweisen Lösung dieser Aufgabe gewidmet.

Die einfachste Schuldform ist der Vorsatz, das Wollen und Wissen des Geschehenen. Wenn auch zunächst nur Ausdruck eines temporären Wollens, so weist die That doch auf eine gewisse Wollensweise, auf eine in gewissem Grade bleibende Charakterform zurück. Und gegen diese wendet sich die Vergeltungsstrafe. Der Vorsatz umfaßt alle nach der „Regel des Lebens" wahrscheinlichen Erfolge (S. 456 ff. mit interessanten Ausführungen über dolus eventualis und luxuria) Bindings Unterscheidung von Delikts- und Verbrechensvorsatz erscheint dem Verf. als „wunderlich" (S. 459 Note 2). Unkenntnis der Norm ist irrelevant (S. 460).

Aus den gesetzlichen Strafschärfungsgründen tritt neben der Prävention doch auch der Vergeltungsgesichtspunkt hervor, besonders bei Rückfall, Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit. Sie lehren, daß der Mensch büßt, nicht für das, was er thut, sondern für das, was er ist. — Hier ist mir wohl eine Bemerkung gestattet, die auch gegen Schuppe[2]) sich wendet, soweit seine Ansicht für das positive Recht gelten soll. Die „realistische" Richtung im Strafrechte, welcher die beiden Herausgeber der „Zeitschrift" huldigen, kann und muß, wenn auch aus anderen Gründen und mit gewissen Einschränkungen, den Satz acceptieren, daß (de lege ferenda) die Strafe sich gegen den Charakter, nicht gegen die Handlung richtet, durch jenen, nicht durch diese, nach Qualität und Quantität bestimmt wird. Aber das ist nicht die Ansicht derjenigen Kriminalisten, auf welche der Verf. sich stützt, und es ist nicht der Standpunkt unserer Gesetzgebung. Die Behandlung, die sie dem rückfälligen und dem Gewohnheitsverbrecher zuteil werden läßt, ist eine Inkonsequenz ihrem Prinzipe gegenüber und überdies nicht einmal in sich konsequent.

In der gesetzlichen Behandlung der Strafmilderungsgründe

[1]) Vierteljahrsschrift für wissenschaftl. Philosophie. V. S. 448—489. — Über die früheren Artikel vgl. Zeitschrift I. S. 345 und 606.

[2]) Vgl. oben S. 144.

vermißt der Verf. Prinzip und System (S. 467). Wenn auch „das Prinzip, welches den Antragsdelikten zu Grunde liegt, leicht zu erkennen ist" (wir Juristen sind anderer Meinung und dürfen uns hier wohl gegen den Verf. auf unsere technische Fachkenntnis berufen), so ist doch im übrigen die Materie eine durchaus unfertige. Dies gilt von den „mildernden Umständen" (S. 468), wie von der „thätigen Reue" (S. 468 ff.); von der Behandlung der Notwehr, wie von jener des Notstandes, wobei von der Hierarchie der Güter und Pflichten hätte ausgegangen werden sollen; es gilt endlich von dem Einfluß des Affekts überhaupt, der Trunkenheit insbesonders (S. 476 ff.): die hier möglichen Abstufungen in der Trübung des Bewußtseins wie in der Dynamik von Reiz und Gegenreiz werden durch die §§ 59 und 51 StGB. nicht vollständig umfaßt.

Der Versuch ist nach Ansicht des Verf. (S. 484 ff.) geringer als die Vollendung zu bestrafen, weil aus jenem die zu dieser erforderliche Energie und Zähigkeit des Vorsatzes nicht genügend erhellt. Das StGB. hat nur in dem Falle des § 80 diesem Gesichtspunkte keine Rechnung getragen (der Verf. übersieht die Fälle des „unternommenen" Delikts). Das Wahnverbrechen soll (S. 487) als Versuch betrachtet werden, wenn wirklicher Vorsatz und nicht bloßer Wunsch in ihm zum Ausdruck kommt. Was der Verf. über diese Form der Schuld, sowie über dolus alternativus und culpa dolo determinata sagt, ist, da er keine Begriffsbestimmung gibt, nicht kontrollierbar. Interessant ist mir die mit meiner Auffassung (Reichsstrafr. S. 115) übereinstimmende Behauptung (S. 488) der prinzipiellen Gleichwertigkeit von error in objecto und aberratio ictus.

II. **Vergleichende Rechtswissenschaft.** 1) Das Erscheinen des zweiten Bandes von A. H. Posts „Bausteine für eine allgemeine Rechtswissenschaft auf vergleichend ethnologischer Basis" [1]) gibt mir die erwünschte Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß zwar nicht in diesem, wohl aber in dem ersten Bande auch für den Kriminalisten wertvolles Material (S. 137—349 über Rache, Buße und Strafe, über Verbrechen und deren Bestrafung) zusammengestellt ist. Der Verf. hat wiederholt betont, daß er nichts Abgeschlossenes, sondern nur „Bausteine" liefern könne und wolle, daß er den Schwerpunkt seiner Schriften in der Anregung suche. Dieser Selbstbeschränkung gegenüber wird und muß die „sachgenössische Kritik", über welche der Verf. klagt, ihre Opposition aufgeben. In der That hofft der Referent, daß die vergleichende Rechtswissenschaft auf ethnologischer Basis dereinst zur gefährlichsten Gegnerin der metaphysischen Jurisprudenz (ob sie von Hegel oder E. v. Hartmann ausgeht, macht wenig Unterschied) werden wird. Liegt auch, wie der Verf. selbst betont, das Ziel in weiter Ferne (die Anknüpfung an die vergl. Sprachforschung ist m. E. unerläßliche Vorbedingung für die Erreichung des Zieles), so

[1]) Oldenburg, Schulze. I. Bd. 352 S. 1880. II. Bd. 264 S. 1881. In dem letzteren zwei Gesamtregister zu den verschiedenen Schriften des Verf.

sind doch gerade darum alle ernsten Vorarbeiten freudig und dankbar zu begrüßen. Und gewiß liegt in der Methode des Verf. mehr wissenschaftlicher Ernst, als in der Nebeneinanderstellung englischer, französischer und deutscher Rechtssätze, welche insbes. auf dem Gebiete des Strafprozeßrechts auch noch in unseren Tagen beliebt wird und m. E. das Haupthemmnis der juristischen Vertiefung dieser Disziplin bildet.

2) Beiträge zum indischen Strafrecht enthält die Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (Band III 2. Heft). Kohler berührt in seinen Studien zum indischen Obligationen- und Pfandrecht die öffentlichen Strafen für Sachbeschädigung und Körperverletzung sowie die Behandlung von Notwehr, Notstand uud schuldloser Tötung (S. 198 f.). Jolly bringt (S. 222 ff.) auf Grund neuen handschriftlichen Materials eine Übersetzung des VIII. Buches der Manu-Smriti, welches vielfach strafrechtlich wichtige Materien behandelt. Hervorgehoben seien die Verse 118—123, falsches Zeugnis; V. 124—138, Strafen (Verweis, Geldstrafe, Leibesstrafe, Talionsprinzip); 191 ff. Nicht-Rückgabe eines Depositums; 197 f. Verkauf eines Gegenstandes durch den Nichteigentümer; 219 ff. Übertretung der Satzungen einer Genossenschaft; 267—277 Verbalinjurien (Abstufung der Strafen nach dem Stande des Beleidigers und des Beleidigten); 280—300 Realinjurien (hier ist auch die Sachbeschädigung behandelt; kasuistische Abgrenzung von Fahrlässigkeit und Zufall; Umfang des häuslichen Züchtigungsrechts).

3) Die unter dem Titel: „Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des italienischen Strafprozesses in rechtsvergleichender Darstellung mit den wesentlichsten europäischen Strafprozeßgesetzgebungen", im Archiv für Strafrecht [1]) erschienene Arbeit von S. Mayer bringt eine Übersetzung einzelner Partien aus dem Werke von Casorati: Il processo penale e le riforme,[2]) welche durch Bemerkungen des Übersetzers eingeleitet, ergänzt und geschlossen wird. Übersetzt sind Casoratis historischer Rückblick auf die Gesetzgebungen von Italien, Frankreich, Belgien, Spanien (das hier gegebene Material findet sich übrigens auch in Geyers Lehrbuch) und seine Erörterungen über die Ziele der italienischen Reformbestrebungen. Die Bemerkungen S. Mayers betreffen hauptsächlich die „komparative Gesetzgebung" im allgemeinen; ein Ausdruck, der wohl nicht als eine gelungene Übersetzung von „législation comparée" bezeichnet werden kann.

III. Internationales Strafrecht. Hoseus, Ministerialrat in Straßburg, schildert in Schmollers „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche" (V. Bd. S. 1043—1064) die Entstehung des Grundsatzes der Nichtauslieferung politischer Verbrecher (Art. 6 des belgischen Gesetzes v. 1. Oktober 1833, belgisch-franz. Konoention v. 22. Novbr. 1835) sowie

[2]) XXIX S. 245—284.

[1]) Vgl. Zeitschrift I S. 141. Das Werk wird im nächsten Bericht über Italien besprochen werden.

ſeine Durchführung in den modernen Auslieferungsverträgen und wendet ſich dann der Attentatsklauſel zu. Um dieſe richtig beurteilen zu können, muß der Begriff des politiſchen Delikts feſtgeſtellt werden. Der Verf. gelangt zu dieſem, indem er die für die Nichtauslieferung politiſcher Verbrecher ſprechenden Gründe feſtſtellt. Er findet ſie einmal in der Thatſache, daß bei der in den einzelnen Ländern herrſchenden Verſchiedenheit der Staatseinrichtungen und der politiſchen Anſchauungen ein objektives Urteil über den Wert der Handlung unmöglich ſei; ferner in der nicht immer ungerechtfertigten Beſorgnis vor parteiiſcher Aburteilung; endlich in der Gefahr, unter Umſtänden die eigenen Freunde und Anhänger ausliefern zu müſſen. Daraus ergibt ſich (S. 1058) die Begriffsbeſtimmung des politiſchen Deliktes: eine Handlung, welche begrifflich und unmittelbar, oder indem ſie als Mittel dient, auf den Zweck eines Angriffes gegen den Staat und ſeine Inſtitutionen gerichtet iſt. Weiter beſpricht der Verf. die Oxforder Theſen des Inſtituts für Völkerrecht (XIII—XV), die er im allgemeinen billigt; er befürwortet die Anwendung des Kriteriums „excusés par les usages de la guerre“, welche das Inſtitut auf die während eines Aufſtandes oder Bürgerkrieges verübten Handlungen beſchränkt, auch auf die „im Frieden begangenen politiſchen Verbrechen“ (S. 69); er verlangt internationale Vereinbarungen darüber, daß der zu politiſchen Zwecken unternommene Mord (nicht bloß der Fürſtenmord) immer als gemeines Verbrechen behandelt werde, und wendet ſich endlich gegen den Vorſchlag von Martens, nach welchem bei den in ſozialdemokratiſchen, kommuniſtiſchen und nihiliſtiſchen Beſtrebungen wurzelnden Verbrechen Auslieferung bewilligt werden ſolle.

IV. Lehrbücher und Kommentare des Reichsrechts. 1) Der Kommentar zum Reichsſtrafgeſetzbuch von Rüdorff liegt nunmehr in der dritten, von Stenglein bearbeiteten Auflage vollſtändig vor.[1]) Die neue Auflage iſt der vorhergehenden gegenüber weſentlich, insbeſondere durch Einſchaltung der Entſcheidungen des Reichsgerichtes, vermehrt, und mit Rückſicht auf die Reichsjuſtizgeſetze teilweiſe umgearbeitet worden. Der Umfang des Werkes hat dadurch im Ganzen um 200 Seiten zugenommen. Die Ausſtattung iſt eine vorzügliche.

2) Von H. Meyers Lehrbuch des deutſchen Strafrechts iſt die zweite Lieferung der dritten Auflage[2]) ausgegeben worden. Sie umfaßt die Lehren von Vorſatz und Fahrläſſigkeit, vom Kauſalzuſammenhang und von den Unterlaſſungsdelikten, von Verſuch und Teilnahme, von der Rechtswidrigkeit ſowie den Beginn der dritten Abteilung: die Strafe. Lieferung 3 und 4 ſollen im Laufe des Winters erſcheinen.

---

[1]) Strafgeſetzbuch für das deutſche Reich mit Kommentar. Dritte mit beſonderer Berückſichtigung der Praxis des Reichsgerichts bearbeitete Auflage, herausgegeben von M. Stenglein, Reichsanwalt. Berlin u. Leipzig. J. Guttentag (D. Collin). 1881. 806 S. — Vgl. Zeitſchrift I S. 338.

[2]) Erlangen. Andreas Deichert. 1881. S. 161—320. — Vergl. Zeitſchrift I S. 608.

3) Eine für den engeren Fachkreis höchſt intereſſante Feſtgabe bilden die eben erſchienenen Vorleſungen C. G. v. Wächters über deutſches Strafrecht.[1]) Der Herausgeber bringt außer dem Texte des Vorleſungsheftes und den zu dieſem gehörigen Anmerkungen auch die Beilagen, welche Wächter an ſeine Zuhörer zu verteilen pflegte, ſoweit dieſelben nicht bereits in der 1877 erſchienenen erſten Lieferung der „Beilagen zu Vorleſungen über das deutſche Strafrecht“ veröffentlicht ſind. Dieſe erſte Lieferung muß demnach als integrierender Teil der neuen Publikation betrachtet werden, und iſt darum auch (mit dem Handbuche des ſächſ. und thüring. Strafrechts 1857 f.) von der Verlagshandlung erworben worden.

Wächters Hauptverdienſt für die Wiſſenſchaft des Strafrechts lag, wie bekannt, nicht in der ſyſtematiſchen Vertiefung des poſitiven Rechtes oder in der ſcharfen Herausarbeitung der Begriffe, ſondern in der ruhigen Klarheit ſeiner Auffaſſung und Darſtellung, in der ſicheren Beherrſchung eines umfangreichen hiſtoriſchen Materials, in dem durch keine doktrinären Vorurteile eingeengten offenen Blick für die Erſcheinungen des Lebens und die Bedürfniſſe der Praxis. Dieſe Vorzüge weiſt auch ſein deutſches Strafrecht auf. Es iſt für denjenigen, der den theoretiſchen Kontroverſen der letzten Jahre gegenüber Stellung genommen hat, von eigentümlichem Intereſſe, nachzuleſen, wie der Verſtorbene über die einzelnen Fragen gedacht hat. Aber auch abgeſehen von dem hohen Werte, welchen die Perſönlichkeit des Verſtorbenen dem Buche verleiht, wird dasſelbe jedem Fachmanne durch reiche Belehrung und mannigfache Anregung von Bedeutung werden.

Für die weiteren Kreiſe der Studierenden und der Praktiker dagegen iſt das Buch wohl kaum von unmittelbarer Brauchbarkeit. Es liegt das zum Teil in der Eigenart des Verfaſſers, dem das Reichsſtrafgeſetzbuch immer mehr der Abſchluß einer hiſtoriſchen Entwicklung als das Material ſelbſtändiger ſyſtematiſcher Bearbeitung geweſen. Es liegt zum größeren Teile aber in dem Umſtande, daß das Vorleſungsheft unverändert in derjenigen Geſtalt herausgegeben worden iſt, in welcher es ſich nach dem Tode des Verfaſſers vorfand. Nicht als ob materielle Änderungen am Platze geweſen wären; aber mit leichter Mühe und ohne Verletzung der Pietät hätte der Herausgeber durch Berückſichtigung der Veränderungen in der Geſetzgebung und durch Ergänzung der Litteraturangaben die unmittelbare praktiſche Brauchbarkeit geben können, die ihm in der vorliegenden Geſtalt teilweiſe wenigſtens mangelt. So berührt es, um nur je ein Beiſpiel anzuführen, doch gewiß ſonderbar, zu leſen (S. 481), daß die Reichsgeſetzgebung nur den Bankerutt der Kaufleute ſtrafe, oder (S. 82), daß H. Meyers Lehrbuch vor der Strafgeſetznovelle von 1876 geſchrieben ſei. Etwas weniger Pietät dem Buchſtaben des Heftes gegenüber wäre m. E. mehr Pietät gegen den Verſtorbenen geweſen, der bis zu ſeinem Tode raſtlos weiter gearbeitet hat. Jedoch — wir

[1]) Deutſches Strafrecht. Vorleſungen von C. G. v. Wächter. Herausgegeben von O. v. Wächter. Leipzig. Breitkopf und Härtel. 1881. 534 S.

wollen uns die Freude über das Gebotene nicht verkümmern lassen durch den Gedanken an das, was hätte geboten werden können.

V. **Die Merkmale des Verbrechensbegriffes.** 1) In dem zweiten Bande der Kleinen Schriften von Ch. Sigwart[1]) findet sich (S. 113—211) der revidierte Abdruck eines schon 1879 erschienenen Programms: „Der Begriff des Wollens und sein Verhältnis zum Begriff der Ursache." Die Abhandlung ist von größter Bedeutung für alle diejenigen, welche, wie der Referent (neuerdings auch Hälschner in seinem Gem. Deutschen Strafrecht) der Ansicht sind, daß die verbrecherische Handlung in ihren Sondermerkmalen nicht verstanden werden kann, wenn nicht vorher das psychische Wesen der Handlung überhaupt festgestellt ist. Wer dagegen der „psychologischen Jurisprudenz" gegenüber sich ablehnend verhält, kann auch Sigwarts Ausführungen getrost beiseite liegen lassen.

Angeregt durch Iherings Zweck im Recht und Bindings Normen und in teilweiser Polemik gegen beide untersucht der Verf. den Ablauf des Wollens in seinen einzelnen Stadien. Diese sind:

I. Hauptstadium. Der innere Prozeß.

1. Die Vorstellung eines künftigen Zustandes als möglichen Gegenstandes des Wollens oder das Projekt.

2. Die Überlegung des Verhältnisses, in welchem das Projekt zu dem Vorstellenden steht, also Entscheidung der beiden Fragen: soll ich? und kann ich?

3. Die Willensentscheidung, durch welche das Projekt als Zweck gesetzt oder verneint wird. Hier sind insbes. (S. 154 ff.) die feinen Untersuchungen über Determinismus und Indeterminismus beachtenswert.

II. Hauptstadium. Der äußere Prozeß.

1. Die Überlegung der Mittel zum Zweck (S. 168 ff.). In diesem Abschnitte finden sich die für den Kriminalisten wichtigsten Ausführungen. So der gegen Binding gerichtete Nachweis, daß mit dem Wollen begrifflich die Vorstellung des Gewollten untrennbar verbunden, der nicht vorgestellte Erfolg also nicht gewollt sei. — Ferner (S. 186) die Untersuchung über das Verhältnis des Wollenden zu den vorgestellten möglichen Folgen einer mit dem Bewußtsein der Gefahr beschlossenen Handlung. Der Verf. verneint, daß diese Folgen gewollt seien. M. E. hätten die von Binding (Normen II S. 96 ff.) aufgestellten Unterscheidungen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, sollte das Resultat ein erschöpfendes und abschließendes werden. — Besonders beachtenswert ist weiter der Nachweis (S. 190), daß auch das bewußte und gewollte Nichthindern eines Geschehens als kausal betrachtet werden müsse. Freilich ist damit das Rätsel der fahrlässigen Unterlassung nicht gelöst (man vgl. Seite 194 und mein Reichsstrafr. § 21 I). — Endlich sei hingewiesen auf die Erörterung desjenigen Falles, in welchem der Zweck

[1]) Freiburg i. B. und Tübingen. J. C. B. Mohr. 1881.

in unbestimmter Allgemeinheit vorgestellt war (S. 194 ff.). Hier sind nach Ansicht des Verf. innerhalb der Grenzen des allgemeinen Begriffes die von ihm umfaßten individuellen Zwecke mit gewollt. Referent hätte gewünscht, daß hier die für den Kriminalisten hochwichtige Frage: wie weit jene Generalisierung der Vorstellung gehen könne und wie weit ihre Individualisierung gehen müsse, eingehender vom psychologischen Standpunkte aus behandelt worden wäre.

2. Der Willensimpuls (Unterscheidung der willkürlichen von den Reflexbewegungen S. 129 ff.).

3. Ablauf der Körperbewegung und ihrer Folgen. Erreichung des Zwecks: Realisierung des Projektes.

2) Eine eigentümliche Arbeit bietet uns E. Bezold in der Kritischen Vierteljahrsschrift [1]). Sein „Beitrag zur Lehre vom Versuch" besteht darin, daß er die „positiven Ergebnisse" des Cohnschen Buches [2]) „in möglichster Gedrängtheit lediglich objektiv berichtend" zusammenstellt. Bezold motiviert diese Zusammenstellung mit der „Schwierigkeit des raschen Verständnisses", welche das Buch „selbst für den aufmerksamsten Leser" bietet und mit seinem „freundschaftlichen Verhältnisse zu Cohn." Ohne leugnen zu wollen, daß die Anordnung des Stoffes bei Cohn sehr viel zu wünschen übrig läßt, möchte ich doch behaupten, daß mir weder der eine, noch der andere Grund die Aufnahme dieses allerdings sehr bescheidenen „Beitrags" in eine kritische Vierteljahrsschrift zu rechtfertigen scheint. Wer sich übrigens einmal klar gemacht hat, daß die „potentielle Kausalität" Cohns ein Scheinbegriff ist, der nicht mehr bedeutet, als „Möglichkeit", aber unvermerkt sich in eine „kausale Potenz" verwandelt, dem wird das weitere Verständnis der Cohn'schen Begriffsspielereien nicht so schwierig fallen, daß er einen Kommentar zu denselben verlangte.

Zum Schlusse meines Berichtes möchte ich noch darauf hinweisen, daß der 2. Teil der von Fr. v. Holtzendorff herausgegebenen Encyklopädie der Rechtswissenschaft, das Rechtslexikon, nunmehr in dritter Auflage abgeschlossen vorliegt [3]). Die neue Auflage ist nicht nur doppelt so stark als ihre Vorgängerinnen, sondern auch inhaltlich ganz wesentlich vermehrt und verbessert. Die auf Strafrecht und Strafprozeßrecht bezüglichen zahlreichen Artikel sind teilweise von bedeutendem und bleibendem Werte. Ich erwähne die Artikel von Brunner (Geschichte des Schwurgerichts), Dochow (eine große Anzahl strafrechtlicher und strafprozessualer Materien), Ekert (Gefängniswissenschaft), Finkelnburg (Gesundheitspolizei), Geyer (die allgemeinen Lehren des Straf-

---

[1]) Bd. IV S. 455–475.

[2]) Cohn, Zur Lehre vom versuchten und unvollendeten Verbrechen. Breslau. Köbner. 1880. — Vgl. die Besprechung in der Zeitschrift Bd. I S. 93 ff.

[3]) Leipzig, Duncker & Humblot, 1880 f. Lex.-Oktav. I. Bd. 925 S.; II. Bd. 975 S.; III. Bd. 1584 S. — Die Stellvertretung des Herausgebers führte Prof. Dochow.

rechts, Beweis im Strafprozeß), Glaſer (Frageſtellung, Privatanklage, Hauptverhandlung, Urteil u. ſ. w., insbeſ. aber ſchwurgerichtliches Verfahren), Hertz (Kauſalzuſammenhang), v. Holtzendorff (Strafenſyſtem, Siſtierung und Vernehmung des Angeklagten, Staatsanwaltſchaft, Verteidigung), John (Gerichtsverfaſſung, Hoch- und Landesverrat, Majeſtätsbeleidigung, militäriſche, politiſche, gemeingefährliche Delikte u. a.), Krafft-Ebing (Zurechnungsfähigkeit u. a.), Kratter (gerichtliche Medizin), v. Lilienthal (Polizeiſtrafverfahren, Rechtsmittel, Reformatio in pejus, Wucher, Zeugniszwang u. ſ. w.), Löwenfeld (Gründergewinn), Merkel (zahlreiche Verbrechensbegriffe), Meves (Poſtſtrafrecht, Feldfrevel u. a.), Schütze (Amtsverbrechen u. a.), Sontag (Feſtungshaft, Redaktionsverſehen), Teichmann (insbeſ. faſt ſämtliche biographiſchen Artikel), Wahlberg (Delikte gegen Ehe, Sittlichkeit, Religion, ärztliche Verbrechen u. a.). Der Referent hat die preßrechtlichen Artikel an Stelle von John und einzelne andere geliefert. Die Anlage eines Rechtslexikons läßt gleichmäßige Behandlung der unter die Mitarbeiter verteilten Materien als kaum erreichbares Ziel erſcheinen. Dennoch würde bei einer abermaligen Auflage nach dieſer Richtung noch manches gebeſſert werden können. So ſind z. B. nach meiner Anſicht die Artikel von Geyer und Merkel einer nicht unbedeutenden Erweiterung fähig und bedürftig, während Glaſers ſtrafprozeſſuale Ausführungen entſchieden eine ſehr erhebliche Verkürzung erfahren müſſen, ſoll nicht die Symmetrie des ganzen Werkes auf das empfindlichſte verletzt werden.

3. Bericht; erſtattet von von Lilienthal.

A. Allgemeiner Teil.

1. **Unterlaſſungsdelikte.** In einer kurzen „Entgegnung" im Gerichtsſaal[1]) verteidigt Schwalbach ſeine Anſicht[2]), daß ein echtes Unterlaſſungsdelikt nicht ſchon durch den Entſchluß zu unterlaſſen vollendet werde, gegen Glaſer, welcher in v. Holtzendorffs Rechtslexikon (Bd. III S. 933) ſeine entgegengeſetzte Meinung aufrecht erhält, und verwahrt ſich gegen Mißverſtändniſſe, welche daraus entſtehen könnten, daß Glaſer (S. 938) einen Ausſpruch des Verf. nicht ganz vollſtändig angeführt habe.

2. **Zurechnung.** In einer Abhandlung über: Die Zurechnung der im Zuſtande hochgradiger Trunkenheit begangenen Handlungen führt v. Schwarze[3]) zunächſt aus, daß nach der Entſtehungsgeſchichte und den Motiven die Worte in § 51 St.G.B.: „durch welche die freie Willensbeſtimmung ausgeſchloſſen wird" auch auf den Zuſtand der Bewußtloſigkeit bezogen werden müßten, der im Sinne des Geſetzes nur eine tranſitoriſche und partielle Störung des Selbſtbewußtſeins bedeuten könne (§ 1). Der praktiſch wichtigſte Fall derſelben ſei

[1]) Bd. 33 S. 386—388. — [2]) Gerichtsſaal Bd. 31 S. 539 ff., 603 ff.
[3]) Gerichtsſaal Bd. 33 S. 430—472.

die Trunkenheit, bei der alle Klassifikationsversuche ihrer Intensität willkürlich und unsicher seien. Die Selbstbestimmung werde nicht sowohl durch die Trunkenheit, als vielmehr durch krankhafte Störungen der Gehirnfunktionen beschränkt oder aufgehoben, welche durch Trunkenheit erzeugt werden, dieser aber nicht ausschließlich eigentümlich sind (§ 2). Dieselbe sei dem Affekt ähnlich, beginne mit einer leichten Beeinträchtigung des Bewußtseins und dürfe sich bis zur vollen Sinnesverwirrung steigern. Das Vorhandensein der letztern dürfe nicht aus dem Mangel der Erinnerung an die Vorgänge während des Rausches unbedingt gefolgert werden, da möglicherweise auch eine bewußte Handlung im Gedächtnisse nicht haften geblieben sei (§ 3). Müsse aber Unzurechnungsfähigkeit angenommen werden, so falle die strafrechtliche Verantwortlichkeit weg, auch wenn die Unzurechnungsfähigkeit schuldhaft veranlaßt wurde (§ 4). Das gelte auch bezüglich der sogen. actiones liberae in causa. Der Verf. bekämpft die herrschende entgegengesetzte Ansicht in ihren verschiedenen Motivierungen, namentlich ausführlich die, daß der Handelnde sich seiner Trunkenheit nur als eines Mittels zur Herbeiführung des von ihm beabsichtigten Erfolges bediene. Freilich würden praktisch meist als solche actiones liberae in causa Fälle angesehen, in denen der Verbrecher nur in besonders ausgiebiger Weise „sich Kourage getrunken" habe, ohne dadurch die Zurechnungsfähigkeit im Moment der That einzubüßen. Anders sei es bei den Delikten, welche in Nichterfüllung einer vorhandenen Pflicht beständen; hier sei das Verbrechen schon dadurch vollendet, daß jemand sich in einen Zustand versetze, der ihn zu der Pflichterfüllung unfähig macht (§§ 5—7). — Auf dem Standpunkte, daß jemanden eine Strafe, und zwar die der Fahrlässigkeit, für die in sinnloser Trunkenheit ausgeführten Handlungen treffen solle, weil die Trunkenheit eine verschuldete sei, stehe der dem vorigen Reichstage vorgelegte Entwurf der Reichsregierung über die Bestrafung der Trunkenheit. Es handele sich hier bei dem Vorhandensein einer Verschuldung, welche nach den Erfahrungen des täglichen Lebens zu beurteilen sei, um eine Zurückdatierung des Schuldmomentes. Dieselbe sei zulässig, weil das Betrinken und nicht erst die im trunkenen Zustande begangene Handlung sich als Fahrlässigkeit darstelle. Es genüge deshalb, daß der eingetretene Erfolg von dem Thäter bei einiger Aufmerksamkeit für nicht unwahrscheinlich hätte gehalten werden müssen; Bewußtsein einer besonderen Geneigtheit zu Exzessen in der Trunkenheit sei keine notwendige Voraussetzung der Strafe (§§ 7—11). Mit einer solchen wären aber nur diejenigen Rechtsverletzungen zu belegen, deren fahrlässige Verursachung auch sonst kriminell geahndet werde. Der erwähnte Regierungs-Entwurf habe einen andern Standpunkt eingenommen und jede Handlung mit Strafe bedroht, „welche, in freier Willensbestimmung begangen, eine strafrechtliche Verurteilung zur Folge haben würde." In der zur Beratung desselben eingesetzten Reichstagskommission sei man nach Aufstellung verschiedener abweichender Ansichten dahin einig geworden, aus praktischen Rücksichten ein neues Delikt zu konstruieren und strafrechtliche Verantwortlichkeit bezüglich der in sinnloser Trunkenheit begangenen Hand-

lungen anzunehmen, „in denen die Eigenart und allgemeine Wichtigkeit des durch die Verletzung angefochtenen Rechtsgutes und die Erfahrung über das häufigere Vorkommen desſelben eine beſondere Straſſanktion empfehle." Der daraus entſtandene Vorſchlag für den Reichstag, ſowie die Motivierung desſelben in dem Kommiſſionsberichte wird von dem Verf. mitgeteilt (§§ 12 und 13).

3. **Strafantrag.** Zwei Reichsgerichts-Entſcheidungen, welche, wenn auch mit verſchiedener Motivierung, darin übereinſtimmen, daß unter Umſtänden ein Generalbevollmächtigter zur Stellung eines Strafantrages namens ſeines Auftraggebers, auch ohne Auftrag für den Spezialfall, befugt ſei, unterzieht Herzog[1]) einer Kritik. Die eine dieſer Entſcheidungen (II. Straſſenat Urt. vom 20. April 1880; Entſcheidungen I S. 387; Rechtſprechung I S. 620) hat zwar die Stellvertretung im Willen in weiterem Umfange als dem des § 65 St.G.B. für unzuläſſig erklärt, in dem Antrage des Generalbevollmächtigten aber nur eine Stellvertretung in der Willenserklärung gefunden. Dagegen wendet der Verf. ein, daß eine Willensäußerung über Stellung eines Antrages nur gegenüber einer konkreten Strafthat zuläſſig ſei — ein allgemeiner Auftrag daher bezüglich der Stellungnahme zu zukünftigen Strafthaten nicht erteilt werden dürfe. Jedenfalls enthalte die Ermächtigung, über die Antragſtellung geeignetenfalls zu entſcheiden, eine Stellvertretung im Willen und nicht nur in der Willenserklärung. — Die andere Entſcheidung (III. Straſſen. Urt. vom 1. Mai 1880; Entſcheidungen II S. 145; Rechtſprechung I S. 707) nimmt an, daß § 65 die Stellvertretung im Willen nicht erſchöpfend geregelt habe. Dem ſtimmt der Verf. zu, führt aber weiter aus, daß eine ſolche ſtets nur da zuläſſig ſei, wo eine genügend kundgegebene Erklärung des Strafgeſetzgebers vorliege. § 65 enthalte dieſelbe rückſichtlich der phyſiſchen Perſonen, bezüglich der Vertretung anderer Rechtsſubjekte ſei er nicht maßgebend, ſonſt würden Delikte, welche juriſtiſche Perſonen z. B. verletzten, wegen mangelnden Antrags überhaupt nicht verfolgt werden können. Man müſſe daher annehmen, der Geſetzgeber habe deren Vertretung nach allgemeinen Grundſätzen über die Repräſentation von dergleichen Rechtsſubjekten beurteilt wiſſen wollen. Nach dieſen ſei aber eine Willenserklärung der letztern nur durch Vermittelung ihrer geſetzlichen Organe überhaupt zuläſſig. Bei einer Generalbeoollmächtigung könne ſtets eine Erklärung des Vollmachtgebers eingeholt werden. Daß eine ſolche für einen Strafantrag notwendig ſei, könne auch daraus gefolgert werden, daß § 65 weder den Vormund des Abweſenden, noch den des Verſchwenders erwähne. Die Antragsbefugnis ſei eben ein öffentliches und höchſtperſönliches Recht, das von der cura bonorum nicht mit umfaßt werde. — Dieſer Auffaſſung der Stellvertretung beim Antrage entſprächen auch die Beſtimmungen der St.P.O. über die Befugnis zur Erhebung einer Privatklage.

[1]) Gerichtsſaal Bd. 33 S. 389—408.

4. **Verſuch.** Die Entſcheidungen des Reichsgerichts über Strafbarkeit des Verſuchs mit untauglichen Mitteln haben Zimmermann veranlaßt, in einer Abhandlung im Gerichtsſaal[1]): Über die Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen mit untauglichen Mitteln einen ſchon früher[2]) von ihm angedeuteten Gedanken weiter auszuführen. Seine gegen die vom Reichsgericht angenommene Theorie gerichtete Argumentation iſt folgende: das Reichsgericht müſſe konſequenterweiſe auch die Vorbereitungshandlungen mit untauglichen Mitteln für ſtrafbar halten, dieſe Anſicht ſei aber im St.G.B. nicht begründet und damit erhalte die ſogenannte ſubjektive Theorie auch bei dem Verſuche „einen aus dem St.G.B. ſelbſt entlehnten bedeutenden Stoß.“ Im einzelnen hebt er folgendes hervor: In § 1, daß der Ankauf von Gift, d. h. (vgl. § 229 St.G.B.) eines zur Zerſtörung der Geſundheit geeigneten Stoffes, nach dem St.G.B. nur noch als Vorbereitungshandlung zu einem hochverräteriſchen Unternehmen ſtrafbar ſei. Dasſelbe gelte von der Anſchaffung aller Mittel zu einem ſolchen, jedoch nur wenn das Angeſchaffte, mit Rückſicht auf die geplante Verwendung im einzelnen Falle, als zur Begehung des Verbrechens geeignet erſcheine. In § 2, die Herausforderung zum Zweikampf ſei eine vorbereitende Handlung, aber ſtraflos, wenn nur vermeintlich tötliche Waffen, z. B. Theaterdegen, angewendet werden ſollten. In §§ 3 u. 4, die objektive Theorie ſei ausdrücklich anerkannt in § 151 St.G.B. (vgl. § 360 Nr. 4), welcher vorbereitende Handlungen zum Zweck eines Münzverbrechens nur beſtrafe, wenn die angeſchafften Formen dienliche waren. Eine ähnliche Beſtimmung komme auch in § 275 Nr. 2 (vgl. § 360 Nr. 5 u. 6) bezüglich der Schriftfälſchung vor.

5. **Strafe.** Ueber die Wiedereinführung der Todesſtrafe in der Schweiz berichtet Teichmann[3]), daß dieſelbe in den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Appenzell a. Rh. beſchloſſen worden ſei, in Zug bevorſtehe und in Luzern ein darauf abzielender Antrag der Volksabſtimmung unterbreitet werden ſolle.

Anknüpfend an die Verhandlungen des Vereins der deutſchen Strafanſtaltsbeamten auf deſſen Verſammlung zu Bremen am 16. September 1880[4]) beſpricht Berner[5]) in ausführlicher, durch eingehende Berückſichtigung des frühern deutſchen Partikularſtrafrechts, ſowie auswärtiger Geſetzgebungen beſonders wertooller Darſtellung die Geſtaltung der Polizeiaufſicht. Den erwähnten Verhandlungen lag ein Gutachten[6]) des jetzigen Oberbürgermeiſters von Braunſchweig, Pockels (früher Strafanſtaltsdirektor in Wolfenbüttel) zu Grunde, welches ſich gegen die

---

[1]) XXIII S. 260—269. — [2]) Archiv für Strafrecht Bd. 29 S. 192.

[3]) Gerichtsſaal Bd. 33 S. 481 f.; vgl. Zeitſchrift für ſchweizeriſches Recht Bd. 22 S. 251—294.

[4]) Vgl. Blätter für Gefängniskunde Bd. 15 S. 43 ff.

[5]) Gerichtsſaal Bd. 33 S. 321—380.

[6]) Vgl. Blätter für Gefängniskunde Bd. 12 S. 185 ff.

Polizeiaufsicht als Strafmittel erklärte, weil dieselbe nutzlos sei, dem Entlassenen schade und mit dem Besserungszweck in Widerspruch stehe, während die damit angestrebten Präventivzwecke durch heimliche Überwachung seitens der Lokalpolizeibehörden ebensogut erreicht werden könnten. Diesem Gutachten trat Pastor Scheffer aus Boppard, Geistlicher an der Straferziehungsanstalt in St. Martin, insofern bei, als auch nach seiner Ansicht die Polizeiaufsicht in ihrer gegenwärtigen Beschränkung häufig ihren Zweck verfehle und deshalb einer Reform bedürfe in dem Sinne, daß auf der einen Seite die Nachteile für den Entlassenen thunlichst fortfielen, auf der andern Seite die Gesellschaft möglichst geschützt werde. Darauf hin führte der Vers. in längerer Rede aus, daß die fraglichen Bestimmungen des R.St.G.B. sich ganz den Vorschlägen der preußischen Zentralinstanz für Gefängniswesen, des Ministeriums des Innern, angeschlossen hätten und Billigung verdienten, da sie die Wirkungen der Polizeiaufsicht thunlichst eingeschränkt und eine Würdigung der Besonderheit des einzelnen Falles sowohl bei Verhängung wie bei Handhabung der Polizeiaufsicht ermöglicht hätten. Nach längerer interessanter Debatte habe dann die Versammlung sich zu folgendem Beschluß geeinigt: „Da die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeiaufsicht in ihren Wirkungen auf die Observaten nur sehr eingeschränkte Bedeutung haben und darum fast gegenstandslos geworden sind, auf der andern Seite aber die Notwendigkeit einer allseitig wirksamen Ausübung derselben im wesentlichen Interesse der Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft liegt, so spricht sich die Versammlung dahin aus, daß die Polizeiaufsicht nicht aufzuheben, sondern in schärferer Form wieder herzustellen und auch auf die Verbrechen des Diebstahls und des Betrugs auszudehnen sei. Zugleich spricht sie aber auch die Überzeugung aus, daß die Polizeibehörden alles vermeiden werden, was den Observaten zur Erlangung eines ehrlichen Fortkommens hinderlich sein könnte" (§§ 1—5). Mit diesem Beschlusse ist der Vers. nur teilweise einverstanden, insbesondere hält er die jetzt infolge der Polizeiaufsicht zulässigen Maßregeln für praktisch vollkommen ausreichend. Er bespricht im einzelnen zunächst die Fälle, in denen Polizeiaufsicht nach dem St.G.B. eintreten kann, wobei die Frage, ob § 44 Abs. 2 auch Anwendung finde, wenn das betreffende Delikt wahlweise mit lebenslänglichem Zuchthaus und einer andern Freiheitsstrafe bedroht ist, im Anschluß an eine Entscheidung des preußischen Obertribunals vom 22. Juni 1878 (vgl. Oppenhoff: Rechtsprechung Bd. 19 S. 325 ff.) verneint wird (§ 6). Die zulässige Maximaldauer von fünf Jahren sei in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der deutschen Strafgesetzbücher gewählt worden und innerlich gerechtfertigt, weil eine Sicherheitsmaßregel gegen einen fünf Jahre lang nicht rückfällig Gewordenen wohl zu entbehren sei (§ 7). Die Einwendungen gegen die Polizeiaufsicht im allgemeinen seien schon bei der Verhandlung über den hessischen Entwurf eines Strafgesetzbuchs von 1837 erhoben und widerlegt worden. Die Verhängung der Polizeiaufsicht müsse im Interesse der Rechtssicherheit des einzelnen durch den Richter geschehen, während die Vollstreckung der Verwaltung zu überlassen sei,

da nur die Polizeibehörden die Notwendigkeit der Polizeiaufsicht in concreto beurteilen könnten (§ 8). Von den einzelnen zulässigen Maßregeln dürfe die Ortsuntersagung sich nicht auf den Heimatsort, auch nicht auf ganze Provinzen oder Kreise erstrecken. Betreffs der Haussuchung habe die St.P.O. die Wirkungen der Polizeiaufsicht noch verschärft (§ 9). Einen Ersatz der Polizeiaufsicht durch Kautionsleistung, bezüglich dessen die Gesetzgebung in Frankreich, England und Baden berücksichtigt wird, hält der Verf. für angemessen und will die Entscheidung darüber nicht dem Richter, sondern der Polizeibehörde anheimstellen (§ 10). Dagegen würde die von manchen Seiten als notwendige Verschärfung der Polizeiaufsicht geforderte Wiedereinführung der Eingrenzung auf einen bestimmten Ort in den Augen des Verf. einen Rückschritt der Gesetzgebung bedeuten. Dafür sprächen die eingehend gewürdigten [1]) Erfahrungen Frankreichs und der Gang der Gesetzgebung in Preußen. Allerdings seien energische Maßregeln zur Kontrolle des Ortswechsels von Observaten notwendig, aber auch nach den gegenwärtigen Bestimmungen möglich. Ein wahrer Fortschritt sei nur denkbar, wenn, wie in England, ein reger Zusammenhang zwischen dem Beaufsichtigten und der Polizei begründet werde. Bezüglich der englischen Einrichtungen reproduziert der Verf. den Inhalt des Berichtes, welchen Baker dem Stockholmer Pönitentiar-Kongresse erstattete [2]) (§§ 11—13). Wenn man von seiten der Polizeibehörden stets beachte, daß die Polizeiaufsicht zwar für die bürgerliche Gesellschaft eine Sicherungs-, aber auch eine Übergangsmaßregel für den Entlassenen sein solle, so könne, wie die Erfahrung gelehrt habe, ein erfreuliches Zusammenwirken der Polizei und der Schutzvereine für das Wohl der Entlassenen recht gut stattfinden (§ 14). De lege ferenda befürwortet der Verf. eine authentische Interpretation des § 44 Abs. 2 St.G.B. sowie eine Ausdehnung der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht auch auf vorläufig Entlassene, was jetzt nach richtiger Auslegung des § 38 St.G.B. ausgeschlossen sei, und auf Diebstähle schon im ersten Rückfall, nicht aber ohne weiteres auf Betrug (§ 15). — Als Anhang zu diesem Aufsatz teilt Berner [3]) die Abschnitte über Polizeiaufsicht, Konfiskation und vorläufige Entlassung aus dem von ihm mitberatenen Entwurfe eines Strafgesetzbuches für Japan in französischer Sprache mit.

Die Frage, von wem die Begnadigung in bezug auf Ordnungsstrafen ausgehen müsse, hat Lamm in einem Aufsatze über „die Zu-

---

[1]) Der Verf. verweist besonders auf die im Jahre 1872 in Frankreich veranstaltete Enquête, deren Ergebnisse 1876 unter dem Titel: Assemblée nationale — Enquête parlementaire. Régime des établissements pénitentiaires. Procès-verbaux de la commission; rapports des cours d'appel et de la cour de cassation sur les établissements pénitentiaires, les prisons départementales, l'éducation et le patronage des jeunes détenus, précédés d'une préface de M. Paulian, secrétaire de la commission etc. veröffentlicht worden sind.

[2]) Vergl. Le Congrès pénitentiaire de Stockholm 15—26 août 1878, tome I. Rapports sur les questions à discuter p. 161 ss.

[3]) Gerichtssaal Bd. 33 S. 381—385: Japan.

ſtändigkeit zum Erlaſſe von Ordnungsſtrafen in Juſtizſachen“[1]) mit Rückſicht auf das ſächſiſche Recht beſprochen. Er kommt dabei zu dem Reſultate, daß der Erlaß einerſeits Sache der Juſtizverwaltung und alſo durch § 9 des Ausführungsgeſetzes zum G.V.G. vom 1. März 1879 in Verbindung mit den älteren Beſtimmungen, welche denſelben den Appellations- und Ober-Appellationsgerichten übertragen hätten, auf das Oberlandesgericht übergegangen ſei. Andererſeits erſcheine derſelbe als Ausfluß des dem Staatsoberhaupte zuſtehenden Begnadigungsrechtes und gehöre darum, ebenfalls auf Grund beſtimmter geſetzlicher Vorſchriften, zum Geſchäftskreiſe des Juſtizminiſteriums. Bei dieſer Sachlage ſei die Kompetenzbeſtimmung eine Zeitlang fraglich geweſen, ſchließlich jedoch folgende Auffaſſung auch von dem Juſtizminiſterium als die zutreffende ausdrücklich anerkannt worden. Das O.-L.-G. iſt zum Erlaſſe von Ordnungsſtrafen ſowohl in Zivil- als in Strafſachen zuſtändig, jedoch unbeſchadet der daneben beſtehenden gleichen Befugnis des Juſtizminiſteriums, welches unbehindert iſt, ſowohl über die betr. Geſuche ſofort zu entſcheiden, als auch einen von dem O.-L.-G. abgelehnten Erlaß nachträglich zu bewilligen. Im einzelnen Falle entſcheide die Prävention, mangels einer beſtimmten Erklärung werde aus praktiſchen Gründen präſumiert, daß das Geſuch ſich an das O.-L.-G. richte.

B. Beſonderer Teil.

1. In einer Abhandlung im Gerichtsſaal[2]) wendet ſich v. Buri gegen die Kritiken von Reichsgerichts-Entſcheidungen, welche John in dieſer Zeitſchrift (Bd. 1 S. 222 ff.) veröffentlicht hat. Dieſelben bezogen ſich auf:

a) Nötigung, insbeſondere die Auslegung des § 240 St.G.B. Dieſer § enthält nach von Buris Anſicht nicht den von John gewollten, ſondern den Gegenſatz: daß jemand widerrechtlich mit einer Handlung droht, welche ein Verbrechen oder Vergehen darſtellt — und daß er dies rechtlich thue. Solche Fälle ſeien möglich und keineswegs jede Drohung ſtrafbar, deren Vollzug ſich als ſtrafbare Handlung darſtellen würde. So überſchreite z. B. ein Vater ſchwerlich das ihm zuſtehende Züchtigungs- und Erziehungsrecht, wenn er ſeinem Sohn drohe, im Falle wiederholten Ungehorſams werde er ihm Arme und Beine entzweiſchlagen. Ob jemand das Recht gehabt habe, ſo zu drohen, wie er faktiſch gethan, müſſe in jedem einzelnen Falle beſonders geprüft werden; § 240 gebe hier keine poſitiven Anhaltspunkte und man könne nicht ſagen, daß derſelbe nur die rechtmäßige freie Willensäußerung ſchütze, der widerrechtlichen aber ſeinen Schutz verſage und ſo implicite jedem das Recht einräume, jeden andern von einer rechtswidrigen Willensbeſtimmung ab-, beziehungsweiſe zu einer rechtsgemäßen Willensäußerung anzuhalten. — Daß § 240 ſich bezüglich der Duldung nur auf vis compulsiva beſchränke, ſei nicht richtig. Eine Dul-

[1]) Annalen des Kgl. ſächſiſchen O.-L.-G. zu Dresden. Bd. 2 S. 481—486.
[2]) Bd. 33 S. 409—429.

dung könne auch durch vis absoluta erzielt werden und das Gesetz mache keinen ausdrücklichen Unterschied zwischen beiden Arten der Gewalt. Die von John für die Notwendigkeit einer solchen Unterscheidung angeführten Gründe seien nicht stichhaltig.

b) Diebstahl. v. Buri wendet sich gegen die Auffassung, daß das Gesetz nur die durch rechtswidrige Zueignung geschehene Verminderung eines fremden Vermögens als Diebstahl habe bezeichnen wollen, es genüge vielmehr eine jede Vermögensverletzung, und eine solche sei auch schon in der Verletzung des dem Eigentümer zustehenden ausschließlichen Dispositionsrechtes zu finden. Eine widerrechtliche Zueignung liege auch dann vor, wenn ein Gläubiger eigenmächtig seinem Schuldner eine Sache als Pfand wegnehme in der Absicht, sie zu veräußern oder als seine Sache zu behalten.

c) Beleidigung, insbesondere Interpretation des § 193. Der Verf. wirft hier der Deduktion Johns vor, daß darin der Begriff der Beleidigung nicht bestimmt werde; fasse man letztere richtig, so ergebe sich eine andere Auslegung des § 193. Das Wesen derselben bestehe darin, daß einem andern der innere Wert abgesprochen werde, wobei ein objektiver Thatbestand: die wertabsprechende Äußerung, und ein subjektiver: der Wille, den innern Wert abzusprechen, unterschieden werden müsse. Die Vorbringung einer wertabsprechenden Äußerung sei an sich ebensowenig wie ein anderes Delikt straflos, wenn sie zur Wahrung von Rechten geschehe, sondern werde es nur durch die bestimmte Vorschrift des § 193. Diese Vergünstigung komme in Wegfall, wenn sich aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, das Vorhandensein einer Beleidigung ergebe. Es komme also nach der Meinung des Gesetzes auf die Beschaffenheit des Willens an. Diese Verschiedenheit könne nur die sein, welche vermeintlich zwischen Vorsatz und Absicht bestehe. Diese Unterscheidung sei zwar unhaltbar, aber in diesem Falle geltendes Recht, mit welchem sich die Gerichte abzufinden hätten. — Daß § 193 kein Recht auf wissentlich falsche Äußerungen erteile, behaupte John zwar, beweise es aber nicht. Dies Recht könne faktisch weder nach seiner Theorie, noch nach dem Prinzip des § 193 bestritten werden,[1]) gerade darin zeige sich die Unhaltbarkeit beider. — Ergebe es sich, daß eine sonst nach § 186 oder § 187 strafbare Äußerung zum Zweck des Rechtsschutzes vorgebracht sei und zugleich habe beleidigen sollen, „so würde der Inhalt der Äußerung doch immer ein befugter bleiben, mithin nur eine formelle Beleidigung im Sinne des § 185 zu bestrafen sein.“ — Nach Ansicht des Verf. läßt sich eine besondere Absicht, zu beleidigen, neben dem Bewußtsein von der wertabsprechenden Qualität einer Äußerung nicht konstruieren, es komme daher auf die Formen und Umstände einer zum Zweck des Rechtsschutzes vorgebrachten Äußerung nur insofern an, als diese den Beweis liefern können, daß es sich thatsächlich um einen

[1]) Ein Urteil des I. Strafsen. vom 10. Oktober 1881 (Rechtsprechung III S. 619 f.) pflichtet dieser Anschauung bei.

Rechtsschutz gar nicht gehandelt habe. — Zutreffend sei die Annahme Johns, daß die fahrlässige falsche Anschuldigung nicht als Beleidigung auf Grund des § 186, vielmehr überhaupt nicht bestraft werden dürfe.

2. **Tierquälerei.** van Swinderen teilt[1]) in einem Aufsatz über: Die Tierquälerei oder Tiermißhandlung nach dem niederländischen Strafgesetzbuch vom 3. März 1881[2]) mit: die Bestimmungen der Entwürfe nebst dem Inhalte der Motive, einen Auszug aus den Verhandlungen der mit der Prüfung des Regierungsentwurfes beauftragten Kommission und der zweiten Kammer. Der bei den Debatten hauptsächlich in Betracht kommende Streitpunkt war, ob die Tierquälerei als solche, oder nur die öffentliche, als eine Verletzung des allgemeinen Sittlichkeitsgefühles, strafbar sein solle. Auch die Vivisektion wurde in die Debatte hineingezogen, wobei der Justizminister Modderman entgegen einigen abweichenden Ansichten ausführte, daß dieselbe regelmäßig nicht unter das Strafgesetz falle. Letzteres setze voraus, daß der Vorsatz des Handelnden auf Grausamkeit gerichtet sei und umfasse darum die Fälle nicht, in welchen das dem Tiere zugefügte Übel nur Mittel zu einem rationellen Zwecke sei. — Zum Schluß spricht der Verf. seine Ansicht dahin aus: daß Art. 455 überflüssig und Art. 254 besser auf die öffentliche Tierquälerei beschränkt worden sei, „weil der Staat das Sittlichkeitsgebiet im engern „Sinne nie betreten darf und die in Art. 455 genannten Handlungen, „insofern sie den Charakter von Mißhandlungen tragen, strafbar sein „müssen, aber sonst nicht."

3. **Strafrechtliche Nebengesetze.** 1) Die Abänderungen der Gewerbeordnung durch spätere Novellen haben Max Seydel veranlaßt, seine in Hirths Annalen für das deutsche Reich Jahrgang 1878 enthaltene Abhandlung über Gewerbepolizeirecht umzuarbeiten.[3]) Die Neubearbeitung bezweckt ebenfalls nur eine Darstellung des Gewerbe-Polizeirechts, d. h. des Inbegriffs derjenigen Bestimmungen, durch welche die privatrechtliche Gewerbefreiheit im öffentlichen Interesse beschränkt wird, soweit dasselbe in der Reichs-Gewerbeordnung und deren Novellen zusammengefaßt ist. Es haben daher die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung als solche eine besondere Berücksichtigung nicht gefunden. Doch ist der Thatbestand der einzelnen Delikte, soweit derselbe in den Kreis des Gewerbepolizeirechtes fällt, eingehend erörtert. Abgesehen davon verdient § 1: Der Begriff des Gewerbes im allgemeinen, noch besondere Beachtung, wenn auch die Definition des Gewerbes als einer jeden erlaubten auf Erwerb gerichteten und berufsmäßig d. h. mit der Absicht regelmäßiger Wiederholung, ausgeübten Privat-

[1]) Archiv für Strafrecht Bd. 29 S. 301—307.

[2]) Art. 254 und 455, vgl. Beilage I zu Bd. I dieser Zeitschrift, S. 45 u. 76.

[3]) Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. — Separat-Abdruck aus den „Annalen des deutschen Reichs" 1881 — München und Leipzig. G. Hirth. 1881. VIII, 149 und 44 S.

thätigkeit, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Strafrechts naturgemäß zu eng erscheinen muß. In den folgenden §§ behandelt der Verfasser: den Gewerbebegriff der R.G.O., die Gewerbetreibenden, die Gewerbefreiheit, die Vereinigungen von Gewerbsleuten, allgemeine, besondere gewerbepolizeiliche Bestimmungen, gewerbepolizeiliche Ausnahmebestimmungen, das gewerbliche Hilfspersonal. Erhöht wird die praktische Brauchbarkeit durch ein sorgfältiges Register, sowie dadurch, daß bei den einzelnen §§ der im Anhange nach ihrem dermaligen Wortlaute abgedruckten Gewerbeordnung auf die betreffenden Seiten der systematischen Darstellung verwiesen wird.

2) Einiges zur Beurteilung der neuen Forstgesetze trägt K. Roth in der Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft[1]) bei. Er skizziert zunächst kurz den Gegensatz, in welchem dieselben (er macht sie namhaft für Baden, Bayern, Preußen und Württemberg [S. 247]) zu den alten Waldordnungen stehen und geht dann dazu über, „in strafrechtlicher Beziehung einige Bedenken vorzutragen," welche sich im wesentlichen darauf zurückführen lassen, daß das materielle wie das formelle Forststrafrecht in theoretischer Befangenheit den Bedürfnissen der Praxis nicht überall genügend Rechnung trage. An erster Stelle wendet er sich gegen den Unterschied, der zwischen gemeinem Diebstahl an Walderzeugnissen aus dem Walde und dem sog. Forstdiebstahl gemacht werde, jenachdem die entwendeten Gegenstände vom Waldeigentümer schon gewonnen oder noch Zubehör des Waldes waren. Zwar sei theoretisch die Existenz und die historische Begründung dieser Unterscheidung nicht zu leugnen, dieselbe aber praktisch überflüssig. Einmal werde der gemeine Diebstahl im Walde thatsächlich von den Schöffengerichten nicht härter bestraft, als das auch bei Forstdiebstählen gesetzlich möglich sei, andererseits stelle sich der durch letztere zugefügte Schaden häufig als der für den Waldeigentümer weit empfindlichere dar. Hinzu komme, daß die Durchführung des Unterschiedes im einzelnen Fall oft schwierig sei, jedenfalls aber eine unbequeme Verschiedenheit in der Behandlung wesentlich gleichartiger Dinge nötig mache. Diese Behauptung wird durch Beispiele aus den erwähnten Gesetzgebungen in ausführlicher Weise belegt. — Wenig Beifall verdiene ferner die Unterscheidung, welche die preußischen Gesetze zwischen Forstdiebstählen und den übrigen Forstfreveln mache, indem sie erstere auch in den leichtesten Fällen stets als Vergehen behandelten. Ebenso unrichtig sei die Vermengung von Forst- und Flurfreveln. Beide Fehler vermeide das bayrische Gesetz. Auch seien die Zuständigkeitsbestimmungen des preußischen Forstdiebstahl-Gesetzes viel zu kompliziert und entlasteten praktisch die Schöffengerichte viel zu wenig. — Nachahmenswert sei, daß die württembergische Gesetzgebung das Einsammeln einzelner forstlicher Nebenprodukte — was füglich auf alle ausgedehnt werden

[1]) N. F. IV S. 233—256.

könne — nur dann bestrafe, wenn es der Eigentümer durch öffentliche Bekanntmachung verboten hat. Von überflüssigen weiteren Unterscheidungen sei sie ebenfalls nicht frei; so behandele sie in Übereinstimmung mit dem preußischen Forstpolizeigesetz widerrechtliche Beschädigung von Forsterzeugnissen im fremden Walde verschieden, je nachdem der Schaden mehr oder weniger als 10 Mark betrage. — Ferner vergleicht der Verf. die Strafbestimmungen der verschiedenen Landesgesetze mit einander, welche bei mannigfachen Abweichungen im einzelnen sämtlich darin übereinstimmen, daß die Strafe nach dem Werte der Entwendungen bemessen wird. — Schließlich bespricht er die Anwendung des Instituts der Strafbefehle auf das Forstrügewesen mit besonderer Beziehung auf Bayern. Eine wesentliche Vereinfachung könne hier in manchen Punkten, namentlich auch dadurch erzielt werden, daß man die Anwendung im einzelnen Fall in das Ermessen des Amtsgerichts stelle, statt eine Übereinstimmung zwischen diesem und den Forstbehörden zu verlangen.

3) Eine Bearbeitung der preußischen Jagdgesetzgebung hat P. Kohli unternommen [1]) in Form eines Kommentars zu den §§ 107 bis 175 T. I Tit. 9 und 30 bis 68 T. II Tit. 16 des A.L.R. sowie den preußischen Gesetzen vom 31. Oktober 1848, 7. März 1850, 26. Februar 1870, dem Reichsgesetze vom 4. Dezember 1876 und den §§ 117 bis 119, 292 bis 295, 366 Nr. 1, 367 Nr. 8, 368 Nr. 7, 10, 11 des R.St.G.B. Die Anmerkungen sind kurz und wesentlich für den praktischen Gebrauch bestimmt. Sie berücksichtigen besonders einerseits die etwa ergangenen erläuternden Ministerialreskripte, andererseits die Rechtsprechung sowohl der Verwaltungsgerichte, wie des preußischen Obertribunals und des Reichsgerichts, ohne jedoch mehr zu geben als eine Aufzählung der Präjudizien. Soweit die einzelnen Bestimmungen durch spätere Gesetze unzweifelhaft antiquiert sind, hat ein Abdruck nicht stattgefunden, in zweifelhaften Fällen wird auf die vorhandene Kontroverse hingewiesen. In einem Anhang teilt der Verf. die Motive zum Jagdgesetz vom 7. Mai 1850 mit und bringt die Zirkularverfügung betr. die Ausführung desselben, sowie die Gesetze vom 31. März 1837 über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdvergehen und betr. den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten nebst der dazu ergangenen Instruktion, sowie die §§ 87 bis 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 zum Abdruck, ohne dieselben zu kommentieren.

---

[1]) Die preußischen Jagdgesetze vom Allgemeinen Landrecht an bis auf die neuere Gesetzgebung. Zum praktischen Gebrauch für Juristen, Jäger, Forst- und Jagdbeamte, mit Kommentar in Anmerkungen. Berlin. H. W. Müller. 1882. 98 S.

B. Strafprozeß.

Redigiert von A. Dochow und von Lilienthal.

I. Text-Ausgaben und Kommentare.

Verfasser und Verleger neuer Ausgaben und Kommentare der Justiz-Gesetze pflegen sich die Frage, ob das Bedürfnis neue Schriften fordert, nicht vorzulegen oder, wenn sie es thun, falsch zu beantworten. Wie ich bereits (Zeitschrift Bd. I S. 368) hervorgehoben habe, wird man von neuen Schriften auf diesem Gebiete fordern müssen, daß sie sich von den vorhandenen wesentlich unterscheiden. Dabei muß die zur Empfehlung neuer Schriften gewöhnlich besonders beliebte Bemerkung, daß in denselben auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts berücksichtigt sei, endlich weggelassen werden, weil es sich ganz von selbst versteht, daß man das Vorhandensein des Reichsgerichts nicht ignorieren darf. Es ist Aufgabe der Kritik, gegen die Produktivität auf diesem Gebiete, die in keinem anderen Lande so wuchert wie bei uns, energisch vorzugehen.

Die Textausgabe der StPO. von Wernecke[1]) (Landgerichtsrat) enthält nur Parallelstellen, keine Anmerkungen und unterscheidet sich von den übrigen Textausgaben dadurch, daß das Format größer, der Preis höher ist und die Inhaltsangabe der einzelnen Paragraphen nicht über diesen, sondern an dem Rande sich befindet.

Der Kommentar der StPO. von Dorendorf[2]) (Oberlandesgerichtsrat) ist in der üblichen Weise angefertigt und „als Handbuch für den praktischen Gebrauch bestimmt", d. h. richtiger: für den Gebrauch in der Praxis; ich kann mir wenigstens nicht denken, was sich der Verfasser als Gegensatz zu dem praktischen Gebrauche vorgestellt hat. Kürze und Übersichtlichkeit des dargebatenen Staffes ist erstrebt und das Verfahren vor den Schwurgerichten „vorzugsweise zum Gegenstand einer eingehenden Erläuterung gemacht" worden. Die Bestimmungen aus dem GVG., welche für die StPO. Bedeutung haben, sind, aber nicht vollständig, an verschiedenen Stellen mitgeteilt worden. Die Anmerkungen des Verfassers hätten an sehr vielen Stellen, wo gar keine Zweifel hinsichtlich der Interpretation vorhanden sind, eine kürzere Fassung haben können. Hierdurch hätte der Verfasser Raum gewonnen, die zahlreichen Kantroversen, die teilweise für ihn gar nicht vorhanden sind, hervorzuheben. Für diesen Mangel wird man durch die Darstellung des Verfahrens vor den Schwurgerichten nicht entschädigt, denn diese zeichnet sich vor anderen Kommentaren durch eingehende Erläuterung nicht aus. Zu loben ist die gute Ausstattung des Kammentars.

Dochow.

---

[1]) Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Leipzig und Heidelberg. C. F. Winter. 1882. IV. 168 S.

[2]) Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich erläutert u. s. w. Breslau, Kern's Verlag. 1881. 343 S.

II. Monographieen und Abhandlungen.

A. Parteien.

1) **von Schwarze. Erörterungen praktisch wichtiger Materien aus dem Deutschen Strafprozeßrechte.** Leipzig, Fues' Verlag. 1881. Bd. I. Heft 3. S. 129—232.

Die Erörterungen behandeln, wie der Verf. im Vorwort mitteilt, einzelne Materien lediglich von dem Standpunkte der Praxis und der Bedürfnisse derselben und sollen zugleich die weitere Ausführung einzelner Sätze sein, die der Verf. in seinem Kommentar nur kurz behandeln konnte. Theoretische Erörterungen, wie eingehende Kritik der Gesetzesbestimmungen sind vermieden worden.

Das dritte Heft, durch welches der erste Band vollständig geworden ist, ist ausschließlich der Verteidigung gewidmet. Nach allgemeinen Bemerkungen über die Stellung und Aufgabe der Verteidigung erläutert der Verf. die Bestimmungen der StPO., wobei er auf die zahlreichen Kontroversen gebührend eingeht. Der Verf. hat davon abgesehen, über die Durchführung der von der Verteidigung in den einzelnen Stadien der Untersuchung zu lösenden Aufgabe sich zu äußern und Regeln und Ratschläge für diese Durchführung zu geben. Dochow.

B. Strafverfahren.

1) **Seeger. Die Befugnis des mit der Voruntersuchung beauftragten Amtsrichters zur Eröffnung derselben.** Gerichtssaal Bd. 33 S. 241 bis 247.

Verf. spricht sich dafür aus, daß der beauftragte Amtsrichter durch den Auftrag auch die Befugnis zur Eröffnung der Voruntersuchung erhalte und der Untersuchungsrichter in einem solchen Falle gar nicht mitzuwirken habe. Die entgegengesetzte (von Löwe und mir vertretene) Ansicht führe zu Verzögerungen, ohne daß ein sachlicher Vorteil erreicht werde. Der Wortlaut der St.P.O. stände dieser Ansicht nur dann entgegen, wenn die Ausdrücke in den §§ 182 und 183 — dort Eröffnung und Führung, hier nur Führung — nicht dasselbe ausdrückten, was doch der Fall sei. Hierfür spreche, daß die Verfügung, wodurch die Voruntersuchung eröffnet wird, als Eröffnung der V. nur dann bezeichnet werden kann, wenn sie selbst schon Beginn, also Bestandteil derselben sei. Dies gelte selbst für den Fall, wenn die Verfügung in der Form eines ausdrücklichen Beschlusses (§§ 179 Satz 1, 190 Satz 2) erlassen werde. Bestätigt würde diese Anschauung dadurch, daß der Beschluß des Gerichts (§ 200) nicht als Eröffnung der V., sondern als Anordnung ihrer Eröffnung bezeichnet werde und daß die Ausdrücke „eine V. beantragen" (§§ 176, 31, 2, 199) und „Antrag auf Eröffnung der V." (§§ 177, 181) als gleichbedeutende gebraucht seien. Auf die §§ 202, 205, 207 Abs. 1, 209 komme es hier nicht an. Abgesehen von den angeführten Gründen beruft sich der Verf. noch auf die Entstehungsgeschichte der §§ 182 und 183 der St.P.O. Die Fassung des

§ 182 sei allerdings sprachlich nicht ganz richtig, wenn die Eröffnung der V. unter ihrer Führung mitbegriffen sei, allein die Abweichung von der vollen Korrektheit des Ausdruckes sei sehr unbedeutend und erkläre sich zur Genüge daraus, daß neben der allgemeinen Aufgabe des Untersuchungsrichters die Eröffnung der V. als ihm obliegend in kurzer Wortfassung ausdrücklich hervorgehoben werden sollte. Schließlich weist der Verf. noch die von Löwe gegen die vorgetragene Ansicht geltend gemachten Zweckmäßigkeitsgründe zurück. Dochow.

2) **Peterson. Die Vereidigung der Zeugen im Vorverfahren.** Archiv für Strafrecht Bd. 29 S. 285—300.

Der Verfasser gibt eine Kritik des § 65 StPO., welcher eine Vereidigung der Zeugen im Vorverfahren nur als exzeptionelles Mittel dann gestatte, wenn keine andere Möglichkeit existiert, den Zeugen, dessen Glaubwürdigkeit oder Aufrichtigkeit im konkreten Fall zweifelhaft ist, zur Aufdeckung der Wahrheit zu veranlassen. Der dieser Bestimmung zu Grunde liegende Gedanke, daß das Vorverfahren nur eine Vorbereitung der Hauptverhandlung sein solle, entspreche der Wirklichkeit nicht, da ersteres sogar in der Mehrzahl der Fälle (Verf. konstatiert aus eigener Erfahrung ein Verhältnis etwa wie 19 : 8) mit Einstellung seitens der Staatsanwaltschaft endige. Die in der Reichs-Justiz-Kommission betonten Vorteile der fraglichen Bestimmung existierten nicht, denn nicht die Vereidigung, sondern die mehrfache Vernehmung der Zeugen vor der Hauptverhandlung sei vom Übel. Die Möglichkeit für den Zeugen, mit der Aussage straflos zu variieren, erscheine nur dann als Vorteil, wenn man, praktisch unzutreffend, die Aussage vor dem Untersuchungsrichter für die weniger unbefangene und zuverlässige halte. — Wesentliche Nachteile der späteren Beeidigung dagegen seien: die Möglichkeit, daß auf leichtfertige Aussagen hin dem Beschuldigten schwerwiegende Übel durch Untersuchungshaft u. s. w. zugefügt würden — eine Behauptung, die Verf. durch Mitteilung eines Falles aus seiner Praxis illustriert. Ferner die verminderte Sicherheit der Strafverfolgung, welche dadurch herbeigeführt werde, daß die uneidlich Vernommenen erfahrungsgemäß häufig aus allen möglichen Rücksichten ihre Wissenschaft von der Sache verheimlichten. Dem gegenüber seien die in § 65 gestatteten Ausnahmen nicht zureichend. Überhaupt könne nicht das Gesetz von vornherein, sondern nur der Untersuchungsrichter im einzelnen Falle bestimmen, ob eine Vereidigung nötig und zweckmäßig oder ohne Schaden bis zur Hauptverhandlung zu verschieben sei. — Dasselbe wie von der Voruntersuchung gelte von dem Vorbereitungsverfahren der Staatsanwaltschaft, deren Thätigkeit unter Umständen dadurch noch mehr gehemmt werde, daß die Vornahme auch der zulässigen Vereidigung von dem Ermessen des Amtsrichters abhängt. — Man müsse das Prinzip, die Vereidigungen im Vorverfahren nicht unnötig zu häufen, zwar anerkennen, im einzelnen Falle aber dem die Untersuchung leitenden Beamten freie Hand lassen. Dementsprechend bringt der Verf. folgende Fassung des § 65 in Vorschlag: „Aus besonderen Gründen kann die

Vereidigung der Zeugen schon vor der Hauptverhandlung stattfinden. Ob derartige besondere Gründe vorliegen, wird in der Voruntersuchung dem Ermessen des Untersuchungsrichters, im vorbereitenden Verfahren dem Ermessen des die Vernehmung beantragenden Staatsanwaltes und nach Erhebung der Anklage dem Ermessen der Strafkammer anheimgestellt. Der Amtsrichter kann auch von Amts wegen oder auf Antrag des Amtsanwalts die eidliche Vernehmung bewirken."

von Lilienthal.

3) **von Schwarze. Beitrag zur Auslegung des § 251 der Strafprozeßordnung.** Gerichtssaal Bd. 33 S. 270—296.

Der Verf. wendet sich gegen die von Gösch (vgl. diese Zeitschrift Bd. I. S. 641 ff.) verteidigte Ansicht, daß über die frühere Aussage eines erst in der Hauptverhandlung von seinem Weigerungsrecht Gebrauch machenden Zeugen diejenigen Personen vernommen werden dürfen, in deren Gegenwart das frühere Zeugnis abgegeben worden ist. Nach eingehender Behandlung der Entstehungsgeschichte des hier in Betracht kommenden § 251 und unter sorgfältiger Rücksichtnahme auf die Ausführungen von Gösch verneint Verf. die von ersterem bejahte Frage, welche übrigens nach seiner Ansicht folgerichtig so gestellt werden müßte: „Ist es zulässig, den Untersuchungsrichter als Zeugen über die Aussage eines Zeugen aufzurufen, wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung die Erstattung der Aussage ohne triftigen Grund verweigert und das Zwangsverfahren wider ihn erfolglos angewendet worden ist?" Die Gründe der Verneinung sind hauptsächlich folgende: Einmal widerspreche eine Vernehmung des Untersuchungsrichters dem Prinzipe der Unmittelbarkeit. Denn wenn auch derselbe scheinbar nur die selbst wahrgenommene Thatsache bekunden solle, daß ein Zeuge ausgesagt habe, so komme es doch in der Sache selbst nicht auf die Konstatierung dieser Thatsache, sondern darauf an, welchen Inhalt die fragliche Zeugenaussage gehabt habe. Dieser selbst sei aber in der Hauptverhandlung unmittelbar nicht mehr zu produzieren und dürfe darum auch nicht weiter berücksichtigt werden, wennschon er sich aus den Akten nicht mehr entfernen lasse. Das widerspreche dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung durchaus nicht, der erst zur Anwendung komme, wenn die Vorfrage, ob das Beweismittel zulässig sei, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Beantwortung gefunden habe. Gerade um eine solche unzulässige Berücksichtigung zu verhüten, habe § 251 die Verlesung verboten — die Vernehmung des Untersuchungsrichters würde in dem in Rede stehenden Falle nur eine Umgehung dieses Verbotes darstellen. — Ferner habe aber der Gesetzgeber den Zeugen, welchem er die Zeugnisverweigerung gestatte, nicht nur vor der Vernehmung wider Willen, sondern auch davor schützen wollen, daß der Inhalt seiner Aussage bei der Verhandlung und Aburteilung überhaupt verwertet werde. Außerdem liege die Gefahr nahe, daß der Untersuchungsrichter sich der fraglichen Aussage nicht mehr im vollen Umfange entsinne und so dem Gericht unvollständige, nur halbwahre und mithin das Ganze affizierende Angaben mache,

welche nicht ergänzt werden könnten, da, wie Göſch ſelbſt annehme, § 252 keine Anwendung finde. Schließlich erwähnt der Verf. noch den Fall, daß der Zeuge, welcher unter Verzicht auf das Ablehnungsrecht ſich im Vorverfahren hat abhören laſſen, vor der Hauptverhandlung verſtorben oder in Geiſteskrankheit verfallen iſt u. ſ. w. Alsdann komme § 250, nicht § 251 zur Anwendung.[1]) von Lilienthal.

4) **Walter. Das Inſtitut der gerichtlichen Polizei.** Zeitſchrift für Praxis und Geſetzgebung der Verwaltung zunächſt für das Königreich Sachſen. Bd. II Heft 2 u. 3 (1881). S. 49–79.

Der Verf. behandelt die gerichtliche Polizei nach der St.P.O. und dem G.V.G. mit beſonderer Berückſichtigung der königlich ſächſiſchen Geſetzgebung. Die 7 §§, in welchen die Materie dargeſtellt iſt, beſchäftigen ſich mit dem Begriff und den Organen der gerichtlichen Polizei, der gerichtlich-polizeilichen Thätigkeit im allgemeinen und der Thätigkeit der einzelnen Organe derſelben, beſonders der Polizeibehörden, und endlich mit den der Staatsanwaltſchaft und den Polizeibehörden bei Ausübung der gerichtlichen Polizei zuſtehenden Zwangsmitteln.

Dochow.

---

[1]) Das Reichsgericht hat in einem Urt. des I. Straffen. vom 1. Nov. 1881 (Rechtſprechung III Nr. 320 S. 678) ſich dahin ausgeſprochen, daß es keine unzuläſſige Umgehung des § 251 St.P.O. ſei, den Unterſuchungsrichter über die Angaben eines Zeugen, welcher in der Hauptverhandlung ſein Zeugnis verweigert hat, zeugſchaftlich zu vernehmen.

8.

Chronologie der Strafgesetzgebung.

1. **Frankreich.** Juni 1880 bis August 1881.
(Zusammengestellt von Professor Teichmann in Basel.)

1880

1) Loi du 17 juin 1880 rel. au colportage des livres, brochures, lithographies et autres écrits imprimés (Bulletin des Lois 1880, II, 337. 338 — Circulaire du Ministre de l'intérieur im Journal du droit criminel 1881 p. 65—68).
2) Décret du 18 juin conc. le régime disciplinaire des établissements de travaux forcés (Bulletin l. c. pag. 148—152 — mitgeteilt in Rivista penale XIII 398—403 — Sirey 1880 p. 628. 629).
3) Décret du 1 juillet portant réorganisation de la justice dans les établissements de l'Océanie (Bulletin l. c. pag. 416—419).
4) Loi du 11 juillet rel. à l'amnistie des individus condamnés pour avoir pris part aux événements insurrectionnels de 1870/71 et aux événements insurrectionnels postérieurs (Bulletin l. c. pag. 773 — Sirey 1880 p. 633. 638).
5) Loi du 12 juillet qui abroge celle du 18 novembre 1814, sur le repos du dimanche et des fêtes religieuses (Bulletin l. c. pag. 412 — Journal du droit criminel 1881 p. 97).
6) Loi du 17 juillet qui abroge le décret du 29 décembre 1851, sur les cafés, cabarets et débits de boissons (Bulletin l. c. pag. 412).
   Décret du 5 mai 1881 conc. l'application à l'Algérie (Bulletin 1881, I, 603).
7) Loi du 27 juillet portant institution du jury dans les colonies de la Martinique, de la Guadeloupe et de la Réunion (Bulletin 1880, II, 143—147 — Sirey 1881, 5e partie Lois p. 55).
8) Décret du 30 août rel. à la répression de la fraude sur les allumettes chimiques en Corse (Bulletin 1880, II, 448. 449).
9) Décret du 3 octobre, qui organise l'administration de la justice à la Guyane (ebenda 1881, II, 642—647).
10) Décret du 22 octobre conc. le reliquat du pécule disponible des détenus au jour de leur sortie des maisons centrales (Bulletin 1880, II pag. 746 — Sirey, 5e partie Lois p. 41).
11) Décret du 2 décembre qui modifie la législation coloniale en ce qui concerne les poursuites à exercer contre les fonctionnaires dans les

colonies de la Martinique, de la Guadeloupe et de la Rénnion (Bulletin 1880, II pag. 1329).

Décret du 10 décembre idem — dans les colonies de la Guyane, des Établissements français de l'Inde, du Sénégal, de Saint-Pierre et Miquelon et de la Nouvelle-Calédonie (l. c. — Journal du droit criminel 1881 p. 98—103).

12) Loi du 25 décembre sur la répression des crimes commis dans l'intérieur des prisons (Bulletin l. c. pag. 1070 — mitgeteilt im Journal du droit criminel 1881 p. 33—36).

13) Loi du 20 décembre qui autorise l'acquisition de la colonie pénitentiaire du Val-d'Yèvre (Bulletin 1880, II, 1144).

1881.

1) Décrets des 3 et 15 janvier rel. au Conseil supérieur des prisons (Bulletin 1881, I, 32. 41).

2) Décret du 25 janvier qui affecte la maison d'arrêt, de justice et de correction d'Angers à l'emprisonnement individuel (Bulletin l. c. pag. 43) — ebenso bezüglich Lyon, Besançon, Nice, Chaumont vom 12 mars (p. 418—422), vom 12 avril für Corte in Corsica (p. 586).

3) Décret du 31 janvier qui règle l'exercice de la juridiction française en Chine (Bulletin 1881, I, 20).

4) Décret du 24 février qui règle le fonctionnement de la justice française au Cambodge (Bulletin 1881, I, p. 675. 676).

5) Décret du 25 mai sur la réorganisation de la justice en Cochinchine (Bulletin 1881, II, p. 39—51, Journal du droit criminel 1881 p. 161—175.)

6) Loi du 19 juin qui modifie l'article 336 du code d'instr. crim. (Bulletin p. 638):

336: Le président, après la clôture des débats, ne pourra, à peine de nullité, résumer les moyens de l'accusation et de la défense.

Il rappellera aux jurés les fonctions qu'ils auront à remplir et il posera les questions, ainsi qu'il sera dit ci-après.

La présente loi est applicable aux colonies de la Martinique, de la Guadeloupe et de la Réunion.

7) Loi du 30 juin sur la liberté de réunion (Bulletin 1881, II, 345—347).

8) Loi du 21 juillet sur la police sanitaire des animaux (ebenda p. 85—92).

9) Loi du 29 juillet sur la liberté de la presse (Bulletin 1881, II, 125—138. (Deutsche Übersetzung in Beilage II des I. Bandes der Zeitschrift).

10) Loi du 29 juillet rel. à l'amnistie des crimes et délits antérieurs au 21 juillet (ebenda p. 194).

11) Loi du 30 juillet qui modifie le décret du 24 octobre 1870 sur les cours d'assises et le jury en Algérie (ebenda p. 152).

12) Décret du 17 août qui organise la juridiction française dans le royaume d'Annam (ebenda p. 650).

2. Österreich. Juli 1880 bis Oktober 1881.

(Zusammengestellt von Prof. v. Liszt.)

1880.

1) 15. August 1880. Verordnung des Handelsministeriums, womit der Beginn der Wirksamkeit des Art. 10 der Vdg. vom 20. Januar 80 (RGB. Nr. 10), betreffend Vorschriften zur Vermeidung von Seeunfällen durch Zusammenstoß von Schiffen, abgeändert wird. Reichsgesetzblatt 1880 Nr. 106.
2) 16. September 1880. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, zum Gesetze vom 21. Juni 1880 (RGB. Nr. 120), betreffend die Erzeugung u. den Verkauf weinähnlicher Getränke. RGB. Nr. 121.
3) 5. November 1880. Kundmachung des Justizministeriums, betreffend die Zuerkennung des Rechtes der Exterritorialität an die Prinzessin Therese von Liechtenstein und den Prinzen Franz von Liechtenstein. RGB. Nr. 134.
4) 23. November 1880. Verordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues und des Handels, mit welcher weitere Bestimmungen zur Durchführung des § 10 des allgemeinen Tierseuchengesetzes und der §§ 7 und 40 des Rinderpestgesetzes vom Jahre 1880 erlassen werden. RGB. Nr. 138.
5) 24. November 1880. Staatsvertrag mit dem Königreich der Niederlande wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern. RGB. 1881 Nr. 34. (Politische Verbrecher sind ausgenommen. Die Auslieferung wird aber gewährt — nach Art. 1 Ziffer 1 — bei „Attentat auf das Leben des Souverains oder der Mitglieder seiner Familie".)
6) 1. Dezember 1880. Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Pflicht der Schiffer zur Hilfeleistung in Seenot. RGB. 1880 Nr. 141.

1881.

1) 12. Jänner 1881. Staatsvertrag mit dem Königreich Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern. RGB. Nr. 28. (Auslieferung wegen politischer Delikte findet nach Art. 3 nicht statt. Daselbst im 2. Abs. die belgische Attentatsklausel.)
2) 7. März 1881. Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die gleichförmige Einrichtung und die Überwachung der Signalmittel auf Grund der Vorschriften zur Vermeidung von Seeunfällen durch Zusammenstoß von Schiffen. RGB. Nr. 21. (In § 11 Strafbestimmungen.)
3) 23. März 1881. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, im Einvernehmen mit den k. ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels, wodurch eine neue Schiffsmanifestordnung erlassen wird. RGB. Nr. 35. (Strafdrohungen in § 14.)
4) 15. April 1881. Gesetz über den Spielkartenstempel. RGB Nr. 43. In Kraft vom 1. Jänner 1882. (In §§ 13 ff. Strafdrohungen. Belohnungen für Denunziationen in § 23.)
5) 23. Mai 1881. Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und dem deutschen Reiche. RGB. Nr. 64. Im Deutschen Reichsgesetzblatt Nr. 15. (In Anlage B: „Zollkartell" strafrechtlich wichtige Bestimmungen.)
6) 28. Mai 1881. Gesetz, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften. RGB. No. 47 (Zeitschrift I Beilage III).

Digitized by Google

7) 23. Juni 1881. Gesetz betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben. RGB. Nr. 62.

8) 1. Oktober 1881. Verordnung des Justizministeriums, womit das Gesetz vom 1. April 1872 (RGB. Nr. 43), betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft im Zellengefängnisse des Kreisgerichtes und des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes in Rovereto vom 1. November 1881 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird. RGB. Nr. 116.

9) 2. Oktober 1881. Verordnung des Justizministeriums, womit das Gesetz vom 1. April 1872 (wie oben) im Zellengefängnisse des Kreisgerichtes und des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes in Teschen vom 1. November 1881 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird. RGB. Nr. 117.

9.

Internationale Chronik. [1])

I. **Belgien.** Die Deputiertenkammer hat am 7. und 8. Dezember den (bereits vor mehreren Jahren eingebrachten) Gesetzentwurf über die Bestrafung falscher Bilanzen in Gesellschaftsrechnungen in erster Lesung angenommen.

II. **Egypten.** Ein neues Preßgesetz mit strengen Strafbestimmungen gegen die Tagespresse ist in den letzten Wochen veröffentlicht worden.

III. **Frankreich.** Ein Gesetzentwurf über die Bestrafung rückfälliger Verbrecher ist in Vorbereitung.

IV. **Italien.** Der Ausschuß zur Ausarbeitung eines Auslieferungsgesetzes (Vorsitzender Crispi) hat im November 1881 ein eigenes Komité (Oliva, Pessina, Pierantoni, Pericoli) mit der Abfassung des Entwurfes betraut. Diese Subkommission hat Ende Dezember ihre Arbeiten beendet und den von ihr aufgestellten Entwurf gedruckt sämtlichen Kommissionsmitgliedern zur Prüfung und zum Vorschlage von Abänderungen übergeben. Die Kommission tritt voraussichtlich in der ersten Hälfte Januars zur Beratung des gesamten Entwurfs zu einer Plenarsitzung zusammen.

Der Text des am 15. März 1881 von Depretis eingebrachten Gesetzentwurfs sugli alienati et sui manicomî pubblici, privati e criminali ist in der Rivista penale XIV S. 518 ff. abgedruckt und mit kritischen Bemerkungen versehen.

Der revidierte Entwurf eines bürgerlichen Strafgesetzbuchs soll von dem Justizminister Zanardelli in der laufenden Session eingebracht werden. Mit den Vorarbeiten zur Revision der Strafgesetzbücher für das Heer und die Marine ist eine Kommission von Fachmännern beauftragt worden (Rivista penale).

---

[1]) Die Mitarbeiter und Freunde der Zeitschrift werden gebeten, durch Zusendung von kurzen Notizen über Gesetze und Gesetzentwürfe, litterarische Erscheinungen, Personalveränderungen u. dergleichen die Redaktion bei Zusammenstellung der Chronik, die von nun an in jedem Hefte gegeben werden soll, freundlichst zu unterstützen.

V. **Niederlande.** Der Justizminister Modderman hat die Einbringung von Entwürfen über die durch das neue Strafgesetzbuch notwendig gewordenen Abänderungen des Strafverfahrens und der Gerichtsverfassung versprochen.

Die II. Kammer diskutierte am 12. Dezember 1881 die Frage der Eidesleistung aus Anlaß einer Interpellation Vanhoutens, welche die Auslegung der gegenwärtigen Gesetzgebung durch die Regierung mißbilligt. Die Kammer genehmigte mit 62 gegen 16 Stimmen den auch von der Regierung angenommenen Antrag Schäpmann auf Einschränkung der Eidesleistungen und eine Revision der diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen.

VI. **Österreich.** Der Leiter des Justizministeriums hat dem Abgeordnetenhause am 14. Nov. 1881 den Entwurf eines Strafgesetzes mit Motiven und Anlagen überreicht. Der Entwurf schließt sich eng an den von 1874 an, hat aber die vom Strafgesetz-Ausschuß vorgeschlagenen Abänderungen berücksichtigt. Er wurde in der Sitzung vom 18. November dem bestehenden Strafgesetzausschusse zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen.

Abgeordneter Dr. Jaques hat einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des objektiven Verfahrens in Preßsachen, überreicht. Derselbe wurde in der Sitzung vom 3. Dezember 1881 dem Strafgesetz-Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen. In diesem hat der Abgeordnete Lienbacher den Gegenantrag gestellt, das objektive Verfahren nur dann zuzulassen, wenn die Verfolgung einer bestimmten Person unmöglich ist.

Der Justizausschuß des Abgeordnetenhauses versendet den Bericht über den Entwurf eines Gesetzes, betr. strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen.

Das vorgeschlagene Gesetz selbst lautet:

„§. 1. Wer bei einer ihm drohenden Zwangs-Vollstreckung die Befriedigung des Gläubigers dadurch vereitelt, daß er in der darauf gerichteten Absicht bewegliche oder unbewegliche Sachen veräußert, beschädigt, zerstört oder sonst wertlos macht, Vermögensstücke beiseite schafft, Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, begeht, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte Handlung darstellt, ein Vergehen und ist mit Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Die Bestrafung der Mitschuldigen und Teilnehmer richtet sich nach den Bestimmungen des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 117). Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 183 des Strafgesetzes tritt außer Kraft.

§. 2. Vorstehende Bestimmung findet auf solche Handlungen, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorgenommen wurden, nur insoweit Anwendung, als dieselben nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung nnterliegen würden."

VII. **Rußland.** Die revista penale XV Heft 1 u. 2 bringt den Text des Ges. v. 30. Juni 1881, durch welches die Intramuran-Hinrichtung eingeführt wurde.

VIII. **Schweden und Norwegen.** In Nr. 55 der amtlichen schwedischen Gesetzsammlung ist ein neues Militärstrafgesetzbuch für Schweden (strafflag för krigsmagten) vom 7. Oktober 1881 mit Einführungsverordnungen und Disziplinarstatut erschienen. Das Gesetz, welches 155 §§ in 11 Kapiteln umfaßt, wird einem der nächsten Hefte der Zeitschrift in deutscher Übertragung beigegeben werden.

Digitized by Google

IX. **Schweiz.** Der Juristenverein beschäftigte sich am 5. und 6. September mit den Vorzügen und Fehlern des Schwurgerichts; der Verein für Gefängnisreform am 3. und 4. Oktober mit der bedingten Entlassung, der Fürsorge für die entlassenen Sträflinge und der Einheitlichkeit der Strafgesetzgebung.

Der II. Entwurf eines „Militärstrafgesetzbuchs für die schweizerische Eidgenossenschaft" (140 Artikel und ein Anhang mit 33 Kriegsartikeln) liegt nunmehr gedruckt vor (Bern, Stämpflische Buchdruckerei. 74 S.)

X. **Spanien.** Justizminister M. A. Martinez hat am 15. September 1881 bei Gelegenheit der feierlichen Eröffnung der Gerichtssitzungen eine Reform des Strafverfahrens in Aussicht gestellt und am 22. Oktober 1881 in den Cortes einen aus einem einzigen Paragraphen bestehenden Gesetzentwurf über die Grundlagen der Gerichtsverfassung (in Abänder. des Ges. v. 17. April 1880) eingebracht (Revista general de legislacion etc.).

Durch königliches Dekret vom 24. Juli 1881 wurde die seit 31. Januar 1877 eingesetzte Junta de Reforma penitenciaria in einen Gefängnis-Rat (Consejo penitenciario) umgestaltet. Derselbe hat die Aufgabe, über Fragen des Gefängniswesens der Regierung Vorschläge zu machen und Gutachten zu erstatten (daselbst).

Mit königlichem Dekret vom 7. April 1881 wurde das spanische Preßgesetz vom 7. Januar 1879 mit einigen Veränderungen auf der Insel Cuba eingeführt (abgedruckt im Boletin de la Revista general u. s. w. LXIV. S. 52 ff.).

XI. **Südamerika.** In der Argentinischen Republik tritt am 1. Januar 1882 ein neues Strafgesetzbuch in Kraft. Vgl. über dasselbe Bulletin de la société de législation comparée (1881 S. 556).

XII. **Ungarn.** Das Justizministerium ist mit den Vorarbeiten zu einem Gesetzentwurf über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen beschäftigt (Juristische Blätter vom 13. November 1881).

Das Abgeordnetenhaus hat am 9. Dezember 1881 den Auslieferungsvertrag mit Serbien angenommen.

10.

Bibliographiſche Notizen. [1])

Erſchienene Werke:

I. **Belgien.** Limelette. Le code pénal belge appliqué, supplément et le code de procédure pénale appliqué et annoté. (Titre préliminaire. Loi du 17/4 1878.) Groß 8. 179 S.

II. **England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika.** H. de Bracton: De Legibus et Consuetudinibus Angliae. Libri Quiuque in Varios Tractatus Distincti. Ad Diversorum et Vetustissimorum Codicum Collationem Typis Vulgati. Edited by Sir Travers Twiss. Vol. 4. 8vo. Loudou. sh. 10.

W. Blake Odgers: A Digest of the law of libel and slander with the evidence, procedure, and practice, both in civil and criminal cases aud precedents of pleadings. First Americau Editiou. By Melville M. Bigelow, Ph. D. 8°. LII—651 p. Boston; Little, Brown, and Company. 1881.

III. **Frankreich.** P. Ayrault. Ordre et instruction judiciaire. Précédé d'une étude sur les progrès de la procédure criminelle eu Fraucе, par V. Jeanvrot. In-8 jésus CXIII et 301 p. Paris, Cotillon et Cie; Chevalier-Marescq. — fr. 5.

E. Détourbet. La Procédure criminelle au XVIIe siècle. Histoire de l'ordounaucе du 28 août 1670; sou influence sur les législations qui l'ont suivie et notammeut sur celle qui nous régit actuellement. lu-8°. 220 p. Paris, Rousseau. — fr. 4.

A. Esmein. Histoire de la procédure crimiuelle eu Fraucе et spécialement de la procédure inquisitoire depuis le XIII. siècle jusqu'à nos jours. Ouvrage couronné. lu 8°. XI et 596 p. Paris. L. Larose. 1882.

A. de la Briselainne. Loi du 30 juin 1881 sur la liberté de réunion. In 12°. 92 p. Paris. Paul Dupout 1881.

A. Faivre et E. Benoit-Lévy. Code mauuel de la presse, contenant le texte de la nouvelle loi, article par article, la législation antérieure, le résumé de la discussion au parlement, le commentaire d'après les documents officiels, la doctriue et la jurisprudence, un appendice comprenant les principaux textes abrogés ou maintenus, une table alphabétique et analytique. In-12, 308 p. Paris, Cotillon et Cie. — fr. 4.

A. Tardieu. Etude médico-légale sur l'avortement, suivie d'une note sur l'obligation de déclarer à l'état civil les foetus mort-nés et d'observations et recherches pour servir à l'histoire médico-legale des grossesses fausses et simulées. 4e éd. revue et augmentée. In 8°, VII—296 p. Paris, J. B. Baillière et fils. — fr. 4.

---

[1]) Eine vollſtändige und ſyſtematiſch gearbeitete internationale Bibliographie wird jedem Bande beigegeben werden. Die für das Jahr 1881 erſcheint im nächſten Hefte.

IV. **Italien.** V. A. Berardi. La donna e la impntabilità giuridica. Bari, stab. Gissi. in-8. p. 16.

Carrara. Progresso e regresso del Ginre penale nel nnovo regno d'Italia, osservato nella dottrina, nella legislazione e nella giurisprudcnza. Prato, tip. Giachetti. 2 vol. in-8. p. 621, 607. (Opuscoli di diritto crimin., 2ª ediz. vol. IV e V.) — Lire 14.

J. Fanti. Sni progetti delle leggi penali inglesi. Fano, tip. Pasqnalis. in-16. p. 28.

C. Pratesi. Congresso internazionale per il patronato dei liberati dal carcere, tenutosi a Parigi li 12, 13 e 14 settembre 1878: relazione. Firenze 1881. (Dalla Riv. di discipl. carcerarie.) in-8. p. 12.

G. B. Stagni. Sulla legge 6 inglio 1871, portante modificazioni ed agginnte al Codice penale vigente, nella parte che rifiette la fabbricazione, delazione, ritenzione ed introduzione nello Stato delle armi. 2ª ediz. Rieti, tip. Trinchi. in-16. p. 63.

Pincherle. La legge e la stampa. Milano. Höpli. 804 p. lire 12.

V. **Niederlande.** D. Z. van Dnyl. De voorwaardelijke invrijheidstelling, historisch en kritisch beschonwd. Leiden 1881. 329 pp.

Het Wetboek van Strafrecht in doorloopende aanteekeningen verklaard door K. Hazelhoff, Th. Heemskerk en B. J. Polenaar. Amsterdam 1881.

v. Swinderen. Aanteekening op het Wetboek van Strafrecht. Groningen. J. B. Wolters. (Vergl. Zeitſchrift I S. 343.) 3.—8. (Schluß-) Lieferung. 696 S.

A. de Pinto. Handleiding tot het Wetboek van Strafvordering. 2e herziene en veel vermeerderde druk, door A. A. de Pinto. Zwolle, W. E. J. Tjeenk Willink. Roy.-8. Lieferung 4 u. 5.

H. J. Smidt. Geschiedenis van het Wetboek van Strafrecht. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink. Roy.-8. (Vgl. Zeitſchrift I S. 242.) Band II (bis Art. 339).

Statistik van het gevangeniswezen over 1880. 's Gravenhage, Van Weelden en Mingelen. 4°. (173 bez. met 7 tabellen.) — fl. 1.

Nooten, N. v. De gewysigde militare wetgeving van het Koningrijk der Nederlanden. Utrecht 1881.

VI. **Ungarn.** Arbeiten über Strafrecht ſind erſchienen von Prof. Köröſy in Debreczin (2. Aufl.), Staatsanwalt Oſerne in Veszprim und Profeſſor Werner in Kaſchau (daſelbſt).

11.

Bemerkungen über Handlung und Zufall im Sinne des Reichsstrafrechts.

Von Prof. Hofrat Wahlberg in Wien.

1. Die Berechtigung der gesetzlichen Dreigliederung: Handlung, Duldung und Unterlassung, wird angefochten, weil das Dulden unter den weiteren Begriff des Unterlassens falle, zwischen Handlung und Unterlassung die Duldung als ein Drittes logisch undenkbar sei. Die Evidenz dieser Behauptung läßt sich bestreiten. Evident ist nur das Eine, daß das Reichsstrafgesetz dieser Unterscheidung eine untergeordnete Bedeutung beilegt. Es ist in der Regel zutreffend, daß der Wille sich entweder auf eine Handlung oder Unterlassung, auf die Vornahme oder Nichtvornahme einer bestimmten Bewegung richte. Fehlerhaft ist jedoch die Generalisierung des Satzes, daß das Dulden nichts anderes als Unterlassen bedeute, bei allen strafbaren Übelthaten, welche entweder in Duldungen bestehen, oder eine Duldung als ein Begriffsmerkmal enthalten.

Wir können im Sinne des St.G.B. zwischen Unterlassen und Zulassen, Geschehenlassen und Begehenlassen unterscheiden.

Der in Veranlassung der Ausübung seines Amtes eine Körperverletzung begehen lassende Beamte ist nach § 340 anders zu beurteilen als der Amtsvorgesetzte, der nach § 357 eine strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt. Nach § 340 reicht das rein passive Geschehenlassen nicht aus, auch die bloße Kenntnis genügt nicht, mag der Beamte immerhin zur Verhinderung der strafbaren Handlung verpflichtet gewesen sein. Das erforderliche Begehenlassen setzt ein werkthätiges Anlaßgeben zu der durch den anderen begangenen strafbaren Handlung voraus, so daß der Beamte an der Herbeiführung derselben irgendwie einige Schuld trägt, während nach § 357 das bloße Geschehenlassen ein rein passives Verhalten voraussetzt. [1])

[1]) Rüdorff-Stenglein, St.G.B. 1881. S. 728. Dagegen Olshausen Komm. II. 1881. S. 628. Hugo Meyer Lehrb. 1875. S. 399. Geyer in Holtzendorff Handb. III. 1872. S. 54. Binding, Normen 1877. S. 525.

Der § 365 hat eine Duldung im Auge, wenn der Wirt das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, nachdem er dieselben zum Weggehen aufgefordert hatte. Ein Wirt nimmt sein Geld und läßt seine Gäste machen, was ihnen gut dünkt, heißt es in Lessings Miß Sara Sampson. Das Gewähren des unzulässigen Verweilens oder Weiterzechens besteht nicht bloß in der einfachen Unterlassung des gebotenen Verhaltens, läßt eine Succession und Grade des Nachgebens zu, welche die reine Unterlassung ausschließt. Wenn der Wirt eine Handlung nicht unterlassen hat, von der er erwartete, daß sie die Gäste zum Weggehen veranlassen werde und sich bei der Erwägung, daß die widerhaarig widerstrebenden Gäste nicht ohne Gewaltanwendung zu entfernen seien, dennoch in das Weiterzechen oder unbotmäßige Verweilen widerwillig ergeben hat, so ist in einer solchen Duldung etwas anderes als ein Unterlassen zu finden, zumal wenn sich im gegebenen Falle gewisse Mittel, wie Auslöschen der Lichter u. s. w. nach der Qualität der exzedierenden Gäste für ihn voraussichtlich als gefahrdrohend darstellen. Ja, in der Art und Weise der Duldung des Verweilens der Gäste, kann nach Umständen selbst eine Mitwirkung des Wirtes zur Verheimlichung desselben enthalten sein, die sicherlich etwas Anderes als eine bloße Unterlassung ist. Wenn der Wirt seine Gäste im allgemeinen zur Übertretung der Polizeistunde auffordert, so wird er aus § 111 in Verbindung mit § 365 nicht als Anstifter im technischen Sinne in bezug auf die vorsätzliche Veranlassung bestimmter Gäste, sondern selbstständig gleich einem Anstifter zu bestrafen sein, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung zur Folge gehabt hat, wie in diesem Sinne auch in dem Erk. des 2. Strafsenates des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1880 erkannt worden ist.

Es hätte der jüngst von Olshausen wiederholten Behauptung von der Inkorrektheit der Unterscheidung zwischen Duldung und Unterlassung nicht geschadet, wenn diese durch eine Individualisierung der im St.G.B. bezeichneten Duldungen und Unterlassungen eingehender begründet worden wäre, wie dies in bezug auf die strafbare Nötigung und Erpressung in v. Holtzendorffs Handbuch durch John, Merkel, Mewes u. a. geschehen ist.

Das in den §§ 114, 122 behandelte Delikt hat nur Handlungen oder Unterlassungen, nicht Duldungen zur Voraussetzung. Auch im § 105 ist nur vom Nötigen zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen die Rede.

Die im § 240 erwähnte Duldung braucht für den Bedrohten kein peinliches Erleiden von Nachteilen oder Schmerzen, kann ein quietistisches passives Nolle des Dulders sein, dem es an Spannkraft im standhaften Widerstande gebricht und der das Begehenlassen leidend erträgt, weil er von seiner Kraftanstrengung nicht mehr erwartet, seinen Willen gegen den Nötiger behaupten zu können. Das rein passive Dulden ist nicht schlechthin gleichbedeutend mit der Energie eines entschlossenen Nichtwollens eines positiven Verhaltens.

Nach § 240 liegt Nötigung nicht vor, wenn das aufgedrängte bestimmte Motiv des Sichgefallenlassens in der Duldung einer strafbaren Handlung, z. B. Unzucht besteht. Die strafbare Nötigung kann sich nicht auf die Unterlassung einer strafbaren Handlung beziehen, da es nicht widerrechtlich, nach Umständen sogar pflichtmäßig ist, jemanden zur Unterlassung einer strafbaren Übelthat zu nötigen. Auch gehört es zu den Befugnissen der gerechten Notwehr, einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von einem andern abzuwenden.[2])

Während die Nötigung zur Verübung einer strafbaren Handlung in einzelnen Fällen zugleich als Anstiftung oder Thäterschaft einer anderen strafbaren Übelthat in Betracht kommen kann, läßt sich der Zwang zur Unterlassung einer solchen nicht unter den Begriff der Nötigung nach § 240 stellen. Auch aus der Bestimmung der Erpressung in § 253 kann die Unterscheidung des Nötigens zu einer duldenden Zulassung und einer Unterlassung abgeleitet werden.

Hier nur einige Fälle, um darzustellen, daß Duldung und Unterlassung nicht schlechthin identifiziert werden dürfen, ganz abgesehen davon, daß das St.G.B. im § 176 eine mit persönlichen Leiden verbundene, das Übel eines physischen oder psychischen Schmerzes oder Verlustes in sich schließende Duldung voraussetzt, während der § 253 eine aufgedrungene Ergebung in ein persönlich schmerzliches Leiden nicht wesentlich zur Voraussetzung hat. —

Ein verrufener Wilddieb wird auf frischer That betreten. Ihm stellen die Jäger unter Drohungen die Alternative, entweder die Erteilung einer Tracht schmerzhafter Stockprügel und die mehrtägige Einsperrung in einem dunklen Keller zu dulden oder sofort dem von ihm noch mehr gefürchteten Strafgerichte überliefert zu werden. Um der Stellung vor dem Strafgerichte zu entgehen, ergibt sich der

---

[2]) Wahlberg, Der Rechtscharakter der Selbsthilfe und der Notwehr. Allg. österr. Gerichtszeitung, 1879. Nr. 21–26.

Wilddieb nach einem verunglückten Fluchtversuche, in das Erleiden der Prügel, nachdem er sich überzeugt hatte, der überlegenen Macht des Jägerpersonals nicht gewachsen zu sein.

In einem Gebirgsorte setzten Dienstgeber gewaltsam die in ihrem Bette ganz entkleidet liegende, sich mit Leibeskräften wehrende Magd vor die Thüre, um die bei dem „Fensterln" spröde Magd den Blicken der unerhört gebliebenen Verehrer auszusetzen.

Die Magd mußte wider Willen das verletzende Beschauen ihrer Scham dulden, so wenig sie auch unterlassen hat, die Stellung der Mediceischen Venus anzunehmen, und sich beschämt den Blicken der Männer mit großer Anstrengung durch einen gewagten Sprung zu entziehen.

Ist hier die Erduldung der Verletzung der Schamhaftigkeit nichts anderes als eine Unterlassung?

Einem mit der Führung von Schüblingen beauftragten öffentlichen Diener wird gedroht, mit Knütteln niedergeschlagen zu werden, wenn er die Schüblinge nicht sofort entweichen lasse. Dem sich entschlossen Weigernden und Wehrenden wurde nun ein Schlag versetzt, um eine Duldung, das Entkommenlassen der Schüblinge dadurch zu erzwingen, daß der Schubführer die Aufmerksamkeit von den Schüblingen abwenden müsse, infolge der notgedrungenen Verteidigung gegen weitere bevorstehende Schläge. In der That gelang es den Schüblingen während des Notwehraktes zu entfliehen.

Handelt es sich hier um eine einfache Nötigung zu einer Unterlassung?

2. Ob einzelne strafbare Handlungen durch bloßes Reden verübt werden können, insbesondere, ob im § 183 St.G.B. unter einer unzüchtigen Handlung auch eine unzüchtige mündliche Äußerung zu verstehen sei, ist strittig.

Wie Meves erwähnt, teilte sich die Jurisprudenz bei Beantwortung dieser Streitfrage in zwei Lager. Im frei machenden Dienste der besseren Erkenntnis ist der Verfasser dieser Glossen zum Reichsstrafgesetzbuche von seiner in dem v. Holtzendorffschen Rechtslexikon ausgesprochenen Meinung abgewichen, daß unzüchtige mündliche Äußerungen, Vorträge, Lieder mit oder ohne erläuterndes Geberdespiel nach § 360, Ziff. 11 dem groben Unfuge gegen den Anstand zuzuzählen seien.

Mündliche Äußerungen können nach Maßgabe des St.G.B. strafbare Teilnahme, strafbare Provokationen, §§ 48, 49, 85, 110, 130,

131; strafbare Beleidigungen, §§ 95, 97, 101, 103; strafbare Offenbarungen von Staats- oder Privatgeheimnissen, § 160 u. a. m. begründen, oder gesetzliche Begriffsmerkmale anderer strafbarer Handlungen bilden, §§ 166, 193.

Die Annahme, daß der § 183 auch auf unzüchtige mündliche Äußerungen, die öffentlich ein Ärgernis geben, anwendbar sei, widerspricht mithin im allgemeinen nicht den Handlungsbegriffen des St.G.B.

Die gesetzlichen Worte des § 183 enthalten keine andere den Handlungsbegriff einschränkende Bestimmung, als das Erfordernis, daß öffentlich dadurch Ärgerniß gegeben werde.

Dieser nicht weiter spezialisierte gesetzliche Begriff der unzüchtigen Handlung gestattet eine unbestimmte Vielheit unzüchtiger Willensbethätigungen, bei welchen es genügt, daß öffentlich mehr als einer Person Ärgernis gegeben wurde. Der Ausdruck *unzüchtig* begreift hier jedes wie immer geartete wahrnehmbare Verhalten, das thatsächlich gegen die nationale Zucht und Sitte hinsichtlich geschlechtlicher Beziehungen verstößt und öffentlich Ärgernis geben kann; und *subjektiv* aus geschlechtlicher Lust, oder zu dem Zwecke der durch die Sitte verbotenen Erregung einer solchen bei einem anderen, oder auch nur aus lüsterner Frechheit, um durch geiles Reden andern die Schamröte ins Gesicht zu treiben oder den selbsteigenen geschlechtlichen Cynismus zu befriedigen, an den Tag gelegt wird. Die Erzählung obscöner Anekdoten und sexuell schmutziger Witze im *vertraulichen* Kreise der Belustigung wegen, ist so wenig ein durch die Sitte verbotenes Reden, wie das Ansehen oder Darstellen von Nuditäten aus künstlerischen, ärztlichen, pädagogischen Gründen eine unzüchtige Handlung ist. Zur unzüchtigen Handlung im Sinne des § 183 ist nicht wesentlich erforderlich, daß dadurch die Geschlechtslust befriedigt werden oder die Glut der fleischlichen Sinnlichkeit angefacht werden wollte, wodurch sich dieser Handlungsbegriff von unzüchtigen Handlungen im Sinne der §§ 174, 176 u. a. m. unterscheidet. Es genügt, daß durch das unzüchtige eine geschlechtliche Beziehung in sich schließende Verhalten der auf deutscher Erde konventionelle geschlechtliche Anstand öffentlich verletzt wird. Hierbei kommt noch insbesondere in Betracht, daß der von den Delikten wider die Sittlichkeit handelnde Abschnitt des St.G.B. genau die unzüchtigen Handlungen, welche *an* oder *mit* bestimmten Personen vorgenommen werden, von jenen unterscheidet, bei welchen diese *beschränkenden* Worte an oder mit nicht gebraucht sind. Eine solche Beschränkung fehlt im § 183 und erfordert

nuithin die in dieſer Geſetzſtelle bezeichnete Handlung kein körperliches Manipulieren mit oder an einer Perſon. Iſt nun eine körperliche Einwirkung auf andere im Sinne dieſer Präpoſitionen nicht vorgeſchrieben, ſo iſt auch eine bloß *pſychologiſche Einwirkung* auf andere durch unzüchtige mündliche Äußerungen *nicht* ausgeſchloſſen. Es wird zugeſtanden, daß auf rein pſychologiſchem Wege durch planmäßiges raffiniertes Einwirken auf das Geiſtes- und Gemütsleben ſchwacher ſenſitiver, oder hochgradig ſkrupulöſer Menſchen ſogar eine Geiſtesſtörung hervorgerufen werden könne; um ſo mehr muß die Möglichkeit einer Kauſalität der auf Aufſtachelung des Geſchlechtstriebes oder auf Bewirkung fleiſchlicher Lüſternheit gerichteten priapiſchen Geſpräche eingeräumt werden. Zuweilen genügen ſchon ein paar Worte, um in einer bisher reinen Phantaſie und in einer ſchamhaften Seele eine verhängnisvolle lüſterne Neugierde zu wecken. Es läßt ſich hiernach weder pſychologiſch noch ſtrafrechtlich der Äußerung unzüchtigen Inhalts unter der im § 183 bezeichneten erſchwerenden Vorausſetzung die Bedeutung einer unzüchtigen Handlung abſprechen. Da derlei Äußerungen aus dem Begriffe der unzüchtigen Handlung im § 183 nicht ausgeſchloſſen ſind, ſo iſt nach den Regeln der Hermeneutik auch die Bezugnahme auf die bekannte Auffaſſung der geſetzgeberiſchen Faktoren bei der Redaktion dieſer Geſetzesſtelle von untergeordneter Bedeutung. So lange der Gedankeninhalt des § 183 aus den geſetzlichen Beſtimmungen und aus dem Verhältniſſe, in welchem dieſe zu einander ſtehen, im Wege der Interpretation nachgewieſen werden kann, iſt es nicht geboten, aus den hinter den Kuliſſen der Geſetzgebung ſich abſpielenden Vorgängen, die jeglicher Geſetzeskraft entbehren, zu ſchöpfen.

Maßgebend iſt das öffentlich Ärgernis gebende, gegen Zucht und Sitte in geſchlechtlichen Beziehungen verſtoßende Verhalten, gleichviel ob dieſes in Manipulationen beſteht, ob das *Auge* oder das *Ohr* das Medium der Einwirkung des unzüchtigen Verhaltens iſt. Unzüchtige Äußerungen können in an ſich unverfänglichen Geberden durch begleitende Worte erſt die volle Wirkung einer Ärgernis gebenden Unzüchtigkeit oder moraliſchen Infizierung erhalten, und umgekehrt können unverfängliche Worte durch die Art und Weiſe ihrer Begleitung mit der Geberdenſprache zu ſolchen Unzüchtigkeiten ausſchlagen.

Endlich wäre des Zuſammenhanges zwiſchen den §§ 183 und 184 zu gedenken.

Hat nicht § 184 die Verbreitung einer ſtattgehabten unzüchtigen

Äußerung zu seiner Voraussetzung und ist derjenige, der öffentlich, z. B. in einem Eisenbahnwaggon vor gesitteten Frauen und Mädchen, schamlos geschlechtliche Lüsternheit kundgibt, nicht ungleich strafbarer, als wer ein Exemplar einer Druckschrift unzüchtigen Inhalts verkauft hat?

Gilt hier nicht der Ausspruch von Brandes, „Moderne Geister“: „Das geschriebene Wort ist arm und verlassen; das mündliche hat ein Heer von Verbündeten in dem Zuge des Mundes, welcher den Gegenstand, von dem die Rede ist, nachahmt, in der Handbewegung, welche ihn malt, in der Länge oder Kürze des Tones, im ganzen Mienenspiel und in der ganzen Haltung.“ [1])

3. Es ist oft behauptet worden, daß der Begriff des Mittels ein viel zu vager sei, um wissenschaftlich brauchbar zu sein; und in dem kriminalistischen Sport, der mit der ernsten Streitfrage über die Strafbarkeit des Versuches mit untauglichen Mitteln zuweilen getrieben wird, kehrt die Behauptung immer wieder, daß es unmöglich sei, zwischen tauglichen und untauglichen Mitteln zu unterscheiden, da jedes den gewollten Erfolg nicht bewirkende Mittel ein schlechthin untaugliches sei. Diese Übertreibung erinnert an eine ähnliche extreme Richtung in der medizinischen Wissenschaft, die sich soweit verstiegen hatte, allgemein anerkannte, tausendfältig erprobte Heilmittel bei Kausalkuren als schlechthin wirkungslose Mittel zu verwerfen. Sowenig Ricinusöl, Strychnin, Cyankali ihre gewöhnliche Wirkung verfehlen, so wenig kann bestimmten Mitteln bei richtiger Gebrauchsweise die Wirkung des Entzündens, Durchstechens u. s. w. bei Brandlegung, Körperverletzungen abgesprochen werden. Unbestreitbar gibt es gewisse Mittel einer bestimmten Handlungsweise, die einzig und allein dem Zwecke derselben zu dienen geeignet sind, z. B. das lediglich zum Zwecke einer Eheschließung veranlaßte Aufgebot des die Begehung einer Bigamie beabsichtigenden Ehemannes, oder die Anschaffung oder Zubereitung der nur zur Verübung der Verfälschung eines bestimmten Papiergeldes geeigneten Mittel und Werkzeuge.

Es ist eine erkünstelte Spitzfindigkeit, die Brauchbarkeit des Begriffes des Mittels im Strafrechte schlechthin schon deshalb in Abrede zu stellen, weil das Zusammentreffen eines gebrauchten Mittels mit unvorgesehenen Dingen und Umständen die gemeiniglich eintretende Wirkung desselben alterieren oder in einzelnen Ausnahmsfällen aufheben kann. Dieser von der regelmäßigen Wirksamkeit bestimmter Mittel abweichende Fall besagt eben nichts anderes, als daß kein

[1]) Heinroth, Krim.-Psychol. 1833, über Physiognomik der Schuld, 245.

Mittel unter allen Umständen die Bedeutung einer absoluten Ursache in unserem phänomenalen Raume habe und notwendig eine bestimmte Wirkung verursachen müsse. Darüber sind wir schon seit Stübel hinaus; und wenn sich eine Zurechnungstheorie darin gefallen wollte, überall nach der letzten-oder absoluten Ursache der Willensentscheidung, des Erfolges eines Verhaltens oder nach den letzten Schwingungen im Wollen und Nichtwollen, Handeln und Unterlassen zu forschen, so müßte sie am Ende auf jedwede praktische Verwertbarkeit verzichten. Es kann gewissen metaphysischen und ideologischen Grübeleien gegenüber gewiß nicht schaden, dieselben sobald als möglich los zu werden.

Daß jeder Wirkung notwendig eine Ursache vorangehen müsse auf dem Gebiete des äußeren Geschehens, daß die Anwendung körperlicher und psychologischer Thätigkeit und Mittel in der Außenwelt verursachend wirke, der dadurch beabsichtigte Eintritt eines bestimmten Erfolges nicht notwendig eintreten müsse, weil mit apodiktischer Gewißheit die zusammentreffenden Kausalitätsfaktoren im gegebenen Falle nicht berechnet und bemeistert werden können, eine beabsichtigte strafrechtlich relevante Wirkung aus dem positiven oder negativen Verhalten des Thäters nicht notwendig zu erfolgen habe, damit diese zugerechnet werden könne, gilt uns für eben so gewiß, als daß unter den gesetzlichen Voraussetzungen die bloße Wahrscheinlichkeit oder auch nur die Voraussehbarkeit des Eintrittes der Folgen eines schuldhaften Verhaltens genüge, um die strafrechtliche Zurechenbarkeit des wirklich Verursachten oder Veranlaßten zu begründen.

Das durch die leibliche Bewegung und Anwendung der Mittel des äußeren Verhaltens Gethane muß nicht nur überhaupt mit dem Willen des Thäters in einer ursächlichen Verbindung sein, sondern auch zu dem wirksam gewordenen Willen in einem die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründenden Verhältnisse stehen; dies ist eben nur dann der Fall, wenn sich der Thäter zu dem Gethanen freithätig bestimmt hat oder auf eine von seinem Willen abhängige Weise dazu bestimmen ließ und mit Rücksicht auf die besonderen Umstände bei der Handlung oder Unterlassung und auf die Individualität des Thäters in der gegebenen Sachlage es dem Thäter möglich gewesen ist, den eingetretenen Erfolg vorauszusehen und abzuwenden. Allein das Bewußtsein der bloßen Möglichkeit eines strafrechtlich relevanten Erfolges macht den Thäter nicht ohne weiteres zum Urheber eines eingetretenen Erfolges. Dieser muß mit seinem schuld-

haften Verhalten mindeſtens in einem äußeren Urſachzuſammenhang ſtehen oder dadurch veranlaßt worden ſein. Daher begründet die Vorausſehbarkeit der Folgen einer Handlung als möglich eintretende Folgen derſelben nicht ohne weiteres die Verantwortlichkeit. Wer zwar die Möglichkeit eines ſchlimmen Erfolges vorhergeſehen hat, deſſen Eintritt jedoch bei der Behutſamkeit ſeines gewandten Verhaltens nicht zu beſorgen war, der hat nicht unbeſonnen gehandelt, zumal wenn genügende Gründe vorlagen, auf das Nichteintreten eines ſchlimmen Erfolges rechnen zu können. Der geſchickte Operateur denkt an die möglichen ſchlimmen Folgen eines gefährlichen operativen Eingriffes; hat er jedoch nach den Kunſtregeln alle Vorſichtsmaßregeln getroffen, um einen unglücklichen Erfolg abzuwenden, und geht der Patient dabei zu Grunde, ſo kann der kunſtgerecht Operierende für dieſen Ausgang nicht verantwortlich gemacht werden. Man kann die möglichen nachteiligen Folgen eines Verhaltens vorausſehen; wenn dieſe jedoch bei gehöriger Bedachtſamkeit nur als Möglichkeit eines nicht nur unwahrſcheinlichen, ſondern auch ganz ungewöhnlichen Verlaufes der Dinge und deshalb bei Anwendung der umſichtigen Sorgfalt wahrſcheinlich als vermeidlich erſchienen, ſo kann wohl nicht von leichtſinniger Vermeſſenheit oder von einem ſchuldhaften ſorgloſen Riskieren die Rede ſein, weil hier der trotz aller Vorſicht eingetretene Erfolg mit dem Verhalten des Thäters in einem ſo entfernten oder ungewöhnlichem Zuſammenhange ſteht, daß dieſer nach der individuellen Sachlage auch von einem beſonnenen und vorſichtigen Menſchen nicht mit Grund beſorgt werden konnte. Unter dieſen Vorausſetzungen iſt der von dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge abweichende vereinzelte Fall, obgleich *deſſen Möglichkeit vorhergeſehen wurde*, immerhin ein unberechenbares Ereignis und als ſolches ein *Zufall*. Dieſe Beurteilung erſtreckt ſich nicht bloß auf die Folgen eines poſitiven oder negativen Verhaltens, ſondern auch auf die Wirkſamkeit der gewählten Mittel.

Es kommt mithin nicht bloß auf den äußeren Urſachzuſammenhang zwiſchen dem Verhalten des Thäters überhaupt und einem eingetretenen Erfolge an, welcher vorhanden iſt, gleichviel, ob der Erfolg ein vermeidlicher oder unvermeidlicher, oder ſ. g. notwendiger unmittelbar oder mittelbar entſtandener war, ob er nur vermöge der individuellen Beſchaffenheit des Objektes oder bloß vermöge der zufälligen Umſtände, unter welchen die Handlung oder Unterlaſſung unternommen wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen

Zwischenursachen eingetreten ist, insofern diese letzteren durch das positive oder negative Verhalten selbst veranlaßt wurden: Vielmehr kommt es wesentlich auch darauf an, daß nach Maßgabe des gewollten in die Außenwelt eingreifenden Verhaltens, durch die Art und Weise, wie sich dasselbe zu dem Naturkausalismus, zu dem Gebrauche der ergriffenen Mittel und zu der Wirksamkeit fremder, menschlicher Kausalitäten gestellt hat, der eingetretene Erfolg als Ergebnis der Thätigkeit und der That des Thäters zu beurteilen ist. In diesen Beziehungen ist die subjektive Willensbestimmung oder das Willens- und Wissensmoment von wesentlicher Bedeutung und kommt dabei in Betracht, daß, sofern der Thäter auch nur die Möglichkeit des Hinzukommens einer für seinen Zweck förderlichen fremden Kausalität eventuell in Berechnung gezogen, mit Willen diese oder einen Zufall, als Mittel der Mitwirkung zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolges in Aussicht genommen hat, der Eintritt des Erfolges ihm auch als Ergebnis seines Verhaltens anzurechnen ist, weil er wenigstens eventuell gewollt hat, daß der Erfolg auf diese Weise bewirkt werde, dieses zum Voraus gebilligt und durch sein Verhalten in Verbindung mit der in Berechnung gezogenen fremden Kausalität bewirkt wurde. [1])

Auch die Wahl und die Gebrauchsweise der zur Verübung einer strafbaren Übelthat ergriffenen Mittel ist von der subjektiven Willensbestimmung des Thäters oder des Teilnehmers nicht loszulösen.

Handelt es sich um die Antwort auf die Frage nach kausaler Wirksamkeit des Thäters und der von ihm gebrauchten Mittel der Thätigkeit, so läuft dieselbe auf die Alltagsweisheit in den Sätzen hinaus: homo tantum potest, quantum scit; sapiens divinat, ipse fingit fortunam sibi. Es kann der Deutlichkeit nicht Abbruch thun, wenn so gemeinfaßlich und einfach als möglich, wieder einmal jedweder metaphysischer Konstruktion entkleidet, über die Aufeinanderfolge von Ursache und Wirkung als die Erscheinungsform der Kausalität, Bekanntes in Erinnerung gebracht wird. — Wir lernen aus einer beobachteten Regelmäßigkeit stetiger Erscheinungsfolgen auf einen Zusammenhang des Früheren und des Späteren

[1]) Vgl. Geyer, Zur Lehre vom dolus in Goltdammers Archiv XIII 1865. S. 319. Hälschner, Gem. d. Strafr. 1881. I. S. 289. Das geflügelte Wort: Sich nach den Dingen richten oder die Dinge nach sich richten, ist Eins. Die österr. Jurisprudenz über Kausalnexus knapp zusammengefaßt, in österr. Ger. Zeitung 1879 Nr. 9.

schließen, und dadurch den Eintritt gewisser Veränderungen berechnen und erwarten.

Hiernach allein richtet sich das Maß der Voraussichtlichkeit des angeregten äußeren Geschehens, unser Ursachbegriff, unsere Wahrscheinlichkeitsrechnung.

In der Regel des affektfreien und nicht gewohnheitsmäßigen Handelns geht der Übelthat eine Wahrscheinlichkeitsrechnung über das Verhältnis von Ursache und Wirkung, von Mittel und Zweck voran, und wird die Mitwirksamkeit von Kräften, die von dem Willen des Thäters unabhängig ist, mit in Anschlag gebracht, — weil mindestens der Erfolg unseres Thuns oder Lassens nicht immer die ausschließliche Wirkung unserer Willensbethätigung ist. Die unberechenbare Mitwirksamkeit fremder Kausalitätsfaktoren kann eine unserem Vorhaben förderliche oder ungünstige sein, die Verwirklichung desselben aber auch in anderer als der geplanten Weise mit herbeiführen. Es kann ein und derselbe Erfolg auf mehrere Handlungen oder Mittel als seine Ursachen zurückgeführt werden und es kann ein und derselbe Erfolg hervorgerufen werden, wenn auch die eine oder die andere Ursache nicht mitgewirkt hat, das eine oder das andere der angewendeten Mittel seine verursachende Kraft versagt hat, so, daß diese aus der Gesammtheit der Bedingungen weggedacht werden könnte und sich zeigt, daß diese nicht zu den Faktoren zählte, welche zusammen den Erfolg bewirkt haben.

Ein Ursachzusammenhang ist dann ausgeschlossen, wenn bestimmte Faktoren zeigen, daß der Erfolg durch andere Mitwirksamkeiten und Mittel herbeigeführt wurde, welche mit den vom Thäter in Bewegung gesetzten nicht in Verbindung stehen. Was Anteil an der Bewerkstelligung des Erfolges hatte, ist als wirksame Mitursache desselben anzuerkennen, insofern wir eben an der Gesamtheit der im gegebenen Falle zusammenwirkenden Bedingungen des Erfolges die Ursache erkennen. Ursache als solche ist zunächst Grund einer Veränderung, und die Veränderung ist die Bedingung des Beziehungsbegriffes von Ursache und Wirkung. Es geht nicht an, mitwirkende Faktoren eines äußeren Geschehens aus dem Zusammenhange herauszureißen, oder als einen allein Ausschlag gebenden Faktor zu bestimmen, da im gegebenen Falle alle uns bekannten Faktoren nur zusammengenommen gleichartig den Erfolg bewerkstelligt haben können, wie dies vor allen

v. Bar's Kritik der Bindingschen Übergewichtstheorie in Grünheits Zeitschrift IV 1877 nachgewiesen hat.

Bei der Beurteilung des Zusammenhanges ist die Prüfung der Beschaffenheit der Mittel und Werkzeuge, sowie die Art ihres Gebrauches und ihrer Wirksamkeit von mehrfacher rechtlicher Bedeutung. Ist die Handlung mit einer tödlichen Waffe oder einem der leiblichen Unversehrtheit gefährlichen Werkzeuge, welches auf eine seiner Bestimmung gemäße Art gebraucht wurde, verübt worden, so läßt dieses auf einen bestimmten, durch den Zweck wie durch die Wahl des Mittels spezialisierten Entschluß schließen. Ist dieselbe durch ein Mittel begangen worden, das seiner Bestimmung nach nicht zur Ausführung des Vorhabens gebraucht zu werden pflegt und nur durch die Gebrauchsweise oder durch zufälliges Zusammenwirken mit anderen Umständen sich als ein taugliches Mittel bewährt hat, so wird daraus auf eine minder bestimmte Absicht des Thäters zu schließen sein, zumal wenn sich dieses Mittel schon zu einer andern Bestimmung in Händen des Thäters vor der begangenen Übelthat befunden hat. Insofern ist die Beschaffenheit, die Wahl und die Gebrauchsweise des Mittels zunächst von Bedeutung für die Beweisfrage im Strafprozesse. Allein die Benutzung bestimmter Mittel und Werkzeuge, so verschieden deren Bedeutung auch bei freier Beweiswürdigung oder gesetzlicher Beweistheorie, im inquisitorischen oder akkusatorischen Strafverfahren sein mag, hat eine über die Beweisfrage hinausgreifende, strafrechtliche Bedeutung.

Es läßt sich diese nachweisen, wenn wir vom Erfolge rückwärts zur That des Handelnden gehen und die Doppelbeziehungen des vorgestellten Verhältnisses von Mittel und Zweck und des vorgestellten Verhältnisses von Ursache und Wirkung in der persönlichen Thätigkeit und in dem Erfolge aufsuchen. Schon die einfachste Bestimmung der Begriffe des Wollens und des Handelns führt darauf hin. Von der bewußten willkürlichen Bewegung der in der Außenwelt eingreifenden Persönlichkeit gelangt man zu einem Komplexe von physischen Vorgängen der Denk- und Willensthätigkeit, sofern wir auf diese strafrechtlich Dolus und Kulpa zurückführen und Mittelstufen zwischen beiden Schuldarten ausschließen. Diese durch die Vorstellungen von Zweck und Mittel, Ursache und Wirkung bestimmten psychomoralischen Verrichtungen greifen bei dem Handeln durch physische Verrichtungen in die Außenwelt, in das reale Geschehen.

Diese mehr oder weniger deutlich zum Bewußtsein

gebrachten Vorstellungen liegen dem freithätigen Verhalten zu Grunde. Nennen wir Wollen ein bewußtes Begehren mit der Vorstellung der Erreichbarkeit des Begehrten in bestimmter Richtung nach einem hell oder unklar vorschwebenden Ziele, und erwägen wir, daß die bewußte und durch Vorstellungen bestimmte leibliche Bewegung des Handelnden als kausal wirkende gewollt werde, so können wir auch das Handeln nur als eine wesentliche Funktion der bewußten freithätigen Persönlichkeit begreifen. Zwar lehrt die psycho-physiologische Beobachtung das willkürliche Handeln als Ergebnis einer Lebensgeschichte mit ursprünglich instinktiven Verrichtungen betrachten, auch kann eine willkürlich gewesene Handlungsweise allmählich durch stetige Übung und Gewöhnung zu einer fertigen Instinktbewegnng herabsinken und insofern läßt sich in einzelnen Fällen nicht immer scharf die Grenze zwischen den bewußten freithätigen und mehr instinktiven, im Bewußtsein verdunkelt gewordenen Bewegungen des Handelnden ziehen. Immerhin sind wir berechtigt für die Regel der Fälle zu sagen, daß das Handeln nicht gleichbedeutend mit dem bloßen Thätigsein oder Verursachen, vielmehr nur das psychomoralische und in die Außenwelt verändernd eingreifende Thätigsein der selbstbestimmungsfähigen Persönlichkeit bedeute.

Zu einem wirklichen Wollen und Handeln kann es nicht kommen ohne Vorstellung der Erreichbarkeit des bewußt Begehrten, ohne Motiv und Willensimpuls, ohne Zweckvorstellung, ohne wenn auch undeutliche Vorstellung der geeigneten Mittel! Die Vorstellung des Nichtkönnens erstickt das Wollen im Keime. Will ich einen Zweck und Mittel zum Zweck denken, so ist die Vorstellung des Denkens von Mittel und Zweck meines Thuns, Unterlassens oder Duldens in meinem Bewußtsein vorhanden, wenn ich auch diese selbst nicht vorher individuell bestimmt zum klaren Bewußtwerden gebracht habe. Der Entschluß hellt selbst die dunkeln Vorstellungen, die auf Verwirklichung des Gewollten gerichtet sind, mehr oder minder auf, selbst der Affektwille kann dieser nicht ganz entkleidet werden.

Wir können bei einzelnen Klassen von bewußten Willensbethätigungen oder Handlungen unbewußte oder unwillkürliche Mitbewegungen in einzelnen Fällen wahrnehmen. Hierher zähle ich vor allem Affekthandlungen und Gewohnheitshandlungen. Wir unterscheiden auch in jedem strafrechtlich relevanten Wollen des Zweckes, der Mittel, des Erfolges Grade der Helle und des Dunkels der Bewußtheit des Thäters. Allein alle auf dem Gebiete der straf-

baren Willensbethätigungen gemachten Beobachtungen weisen stets auf einen bewußten wirksamen Willen, auf ein bestimmtes Wollen von Etwas hin und lassen die Annahme eines unbewußten Wollens als eine contradictio in adjecto und ein psychologisch-juristisches Unding, und die Zurückführung des Schuldmomentes in der s. g. unbewußten Fahrlässigkeit auf ein unbewußtes Wollen als einen Fehlweg erscheinen, auf welchem das Problem der fahrlässigen Handlung wissenschaftliche Lösung niemals finden kann.

Schon Geyer hat in dieser Beziehung gegen Binding bemerkt, man könne etwas wollen, ohne es genau vorzustellen, es sei aber unmöglich, etwas zu wollen, von dem man gar keine Vorstellung habe. Ludwig Knapp ist in seinem System der Rechtsphilosophie auf der schiefen Ebene des unbewußten Denkens und Wollens noch weiter gerollt und ist zur Loslösung desselben von jeder notwendigen Beziehung auf das Bewußtsein unglücklich genug an dem Satze angelangt, daß der Fortgang einer Handlung von dem Bewußtsein so unabhängig sei, wie etwa der Fortgang einer Lokomotive von dem Wachen oder Schlafen ihres Führers. Was hat der Subtilitätenkram des blinden unbewußten Wollens mit der Aufgabe unserer Wissenschaft des praktischen Strafrechts gemein, dessen traumartige Phantastik des unbewußten Wollens am Ende zur Annahme einer Schuldfähigkeit im Traume führt?

Mit diesem Lieblingsthema des Unbewußten kann unsere Wissenschaft schlechterdings nichts anfangen, so lange nicht die in Volkmanns Psychologie, 1875, gemachte Einwendung widerlegt ist, daß dem unbewußten Wollen entweder die Bewußtlosigkeit oder das wirkliche Wollen fehle. — Hiervon ist jedoch die Beobachtung zu unterscheiden, daß es bewußte Willensbethätigungen gebe, bei welchen Mitbewegungen oder Thätigkeiten unterlaufen, welche den Schein des Unbewußten und Unwillkürlichen annehmen, in einzelnen Fällen hochgradiger Gemütsbewegungen unbewußt verrichtet werden.

Durch fortdauernde Übung und Gewöhnung kann ein psychologisch-physiologischer Mechanismus angebildet werden, welcher dem bewußten Willen das deutlichere Bewußtwerden einzelner Stadien des Willensprozesses erspart und ohne merkliche Anstrengung der zuständlich gewordenen Willensdispositionen rasch fertig zum Entschlusse gedeiht. Der aus langen Reihen von vorherbedachten und gewählten Willensentscheidungen und Willensbethätigungen durch stetige Übung

zur zweiten Natur entwickelte Habitus des Wollens und Handelns ſinkt gleichſam zur inſtinktiven Bewegungsfertigkeit herab und ſchafft ſich der Wille in der Gewohnheit ſein ſcheinbar ohne bewußten Impuls dienſtfertiges wirkſames Werkzeug.[1]) Auch bei dem Handeln im Affekte können bewußte und unbewußte Thätigkeiten zuſammentreffen und einzelne Stadien des Willensprozeſſes in der Überſtürzung des unbeſonnen zur That hingeriſſenen Thäters überſprungen werden oder in der ſtürmiſchen Haſt desſelben nur ſchwach und undeutlich über die Schwelle des Bewußtſeins gelangen. Das Ineinandergreifen willkürlicher und unwillkürlicher Bewegungen findet auch beim Handeln im Zuſtande des Rauſches oder der Schläfrigkeit ſtatt. In allen dieſen Fällen läßt ſich neben dem dunkel bewußten, weil übereilten oder unbedachten Verhalten das Nichtaufmerken auf die Folgen der bewußten und vorgeſtellten Leibesbewegung erkennen; die möglichen Folgen des Handelns werden nicht deutlich und beſtimmt gedacht oder von dem Willen nicht beſtimmt ausgeſchloſſen, ſei es, weil das nötige Intereſſe oder die nötige Zeit und Kraft zum Aufmerken fehlt. War der Thäter zu der Aufmerkſamkeit verpflichtet, welche er aus den Augen ſetzte, ſo hat er den infolge der unterlaſſenen Verhütung herbeigeführten Erfolg zu verantworten, inſofern der Unaufmerkſamkeit, ſeine Willensträgheit zu Grunde liegt und er entweder blind aufs Geratewohl der Erreichung des Begehrten zuſtrebt und auf dieſe hinwirkt oder ſeine geſpannte Aufmerkſamkeit des Wollens ausſchließlich auf dieſes Ziel, ohne Rückſichtnahme auf die Folgen ſeines Verhaltens hinlenkt und dadurch die bewußte Apperception anderer Momente hemmt. War das Verhalten im allgemeinen ein bewußtes und freithätiges, ſo hindert weder das Nichtaufmerken auf die Details, noch die Zerſtreutheit bei der Ausführung des Gewollten, um dasſelbe als ſeine Handlung oder Unterlaſſung zu beurteilen. Auch wo ein Zweck des Handelnden nur mit Bewußtſein in unbeſtimmter Allgemeinheit gedacht wird und der nur nach ſeinen generiſchen Merkmalen gewollte Erfolg herbeigeführt wird, kann von einer Handlung im Sinne einer bewußten Willensbethätigung die Rede ſein, da es nicht am Willens-

[1]) Wahlberg, Geſ. kl. Schriften I. 1875; Das Maß und der mittlere Menſch im Strafr. in Grünhuts Zeitſchr. V. 1878, in R. Fleiſchers Revue 1879; über den Unterſchied des Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrechens in Allg. öſterr. Gerichtszeitung 1878 Nr. 87—89. Vgl. auch v. Oettingen in dieſer Zeitſchrift I. 427; Sigwart, Kleine Schriften, 2. Reihe 1881 S. 207.

momente, nur an der individuellen Bestimmtheit und Spezialisierung desselben gebricht und das vorgestellte Bild der Handlung in genere noch unvollkommen bestimmt sein kann und in specie sich erst im Fortgange der begonnenen Handlung speziell weiter bestimmt. [1])

Sehen wir von den einfachsten homogenen Willensbethätigungen eines Handelnden ab, z. B. von einem öffentlich ausgestoßenen Schimpfworte oder von einem Faustschlage, so schieben sich zwischen dem vorsätzlichen Verhalten und dem beabsichtigten Erfolge Mittelglieder ein, deren jedes zu dem folgenden, objektiv, äußerlich im Verhältnis von Ursache und Wirkung, subjektiv, innerlich im Verhältnis von Mittel und Zweck steht.

Der Ursachzusammenhang geht auf äußere Veränderungen, der Zweckzusammenhang, wenigstens im Sinne des Endzweckes des Handelnden nur auf innere Vorgänge desselben. Man kann mit einer und derselben Handlung oder mit einem und demselben Erfolge verschiedene Zwecke subjektiv verbinden.

Bei dem einen Zusammenhange wird der Grund zur Ursache, die Folge zur Wirkung, bei dem andern Zusammenhange der Grund zum Mittel, die Folge zum Zweck oder zu einer Reihe von Zwecken. Die Zweckvorstellung wird zur psychischen Ursache der hervorgerufenen Wirkung, die dieser entsprechende persönliche Thätigkeit zur physischen Ursache derselben. Die verursachten Veränderungen erscheinen als Zwecke, die darauf hinwirkenden Akte als Mittel zu diesen; jede der einzelnen Zweckhandlungen kann nach dem Plane des Handelnden für ihn ein Mittel zur Erreichung eines Endzweckes bedeuten. So greifen physische und psychische Verrichtungen des Handelnden ineinander und bilden in ihrer Verkettung von Mitteln und Zwecken die subjektive und objektive Seite der Handlungsweise. Die Erreichung des begehrten Zweckes ist das Ende, und was zwischen Anfang und Ende liegt, ist Mittel für den Handelnden.

Gewiß kann ein Gebrauch der Begriffe Mittel und Zweck in doppeltem schillerndem Sinne bei der Analyse der Ursach- und Zweckverhältnisse der strafbaren Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen bedenklich sein; kann jedoch die Doppelbeziehung des Ursach- und Zweckzusammenhanges als eine für unsere Wissenschaft schlechthin unbrauchbare stigmatisiert werden?

---

[1]) Dagegen Geßler, Begriff und Arten des Dolus. 1860. S. 138. Vgl. Liszt, Reichsstrafrecht § 28.

Sehen wir auf die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches selbst. In einzelnen Straffällen läßt die Textierung derselben die Doppelbeziehung von Ursache und Wirkung, Mittel und Zweck scharf hervortreten, z. B. § 177: Wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willen- oder bewußtlosen Zustand versetzt hat, oder § 214: Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegentretendes Hindernis zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tötet ... Das Bild dessen, was der Handelnde als Mittel und Zweck in seiner Vorstellung antizipierte, was von ihm als Erfolg- und Zweckursache aufgefaßt wurde, tritt deutlich zu Tage. Nicht immer unterscheidet der Sprachgebrauch des St.G.B. Absicht und Zweck scharf, zuweilen verbindet die nämliche Thatbestandsbestimmung beide Begriffe, z. B.: Wer in rechtswidriger Absicht von einer falschen beweiserheblichen Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht.

Im allgemeinen ist der Endzweck des Handelnden dort strafrechtlich unerheblich, wo der Zweck der Handlung nicht ausdrücklich als ein Begriffs- oder Strafmoment derselben im Gesetze bestimmt und von der rechtswidrigen Absicht unterschieden wird. In den §§ 131, 146, 229, 234, 253, 298 u. a. werden Handlungen bezeichnet, die begangen werden, um dadurch gewisse verbotene Zwecke zu erreichen. Wir finden eine Rücksichtnahme des St.G.B. auf Handlungen, welche durch den strafrechtlichen relevanten Zweck oder ein bestimmtes Motiv spezialisiert werden, §§ 87, 146, 234, 307 Ziff. 3, 370 Ziff. 6. Diese Fälle werden besonders auszuzeichnen sein, gegenüber der ungeläuterten Ansicht, daß im Strafrechte Motiv und Zweck der Handlung irrelevant, auf das Maß der Schuld und Strafbarkeit, auf die Rechtsfolgen und den Strafvollzug ohne Einfluß seien. [1])

[1]) Über Motiv und Zweck im Strafrechte: v. Bar, Lehre vom Kausalzusammenhange 1871, § 5; Berner, Lehrb. 1881, § 96; Hälschner, Gem. Deutsch. Strafr. § 203; Binding, Normen II. 74, 602; Grundriß zur Vorlesung über D. Strafr. 1879, S. 79; Hugo Meyer, Lehrb. § 28; Hundhausen, Das Motiv im Strafr. 1877; Wahlberg, Das Motiv der Bosheit im Strafr., Allg. österr. Gerichtszeitung 1878, Nr. 37—39; die Motivenstatistik beim Morde, Gesamm. kl Schriften II, 1877, S. 151; Möller, Kritik des Strafmaßes 1852, § 16. Vgl. auch John, Entw. mit Motiven zu einem St.G.B. 1868, S. 194; Schütze, Lehrb. 1874, S. 117; Sigwart, Kleine Schriften 2. A., S. 158.

Was das Verhältnis der *Mittel* zum strafrechtlich relevanten *Zwecke* der Handlungen betrifft, so läßt sich nicht verkennen, daß das St.G.B. zwischen dem Begriffe des Mittels in seiner vagen *sprachgebräuchlichen* Bedeutung und dem *technischen* Begriffe gewisser Mittel der strafbaren Übelthaten unterscheide und von der Annahme *objektiv gefährlicher* Werkzeuge, tödlicher Waffen, bestimmter für im Gesetze vorgesehene Zweckthätigkeiten *geeigneter Mittel* ausgehe, mithin die im Prinzipe bestrittene *Unterscheidung der Tauglichkeit und Untauglichkeit* der Mittel *nicht* verwerfe, vielmehr von der Charakterisierung bestimmter Straffälle durch besonders bezeichnete geeignete Mittel ausgedehnten Gebrauch mache.

Ich sehe ab von den im § 48 beispielsweise angeführten Mitteln der Anstiftung, von den Täuschungsmitteln in den §§ 144, 263, und zeichne hier nur die verschiedenen Erfordernisse geeigneter Mittel aus in den §§ 201, 223, 229, 243 Ziff. 4, 250, 360 Ziff. 6, 370 Ziff. 6 u. a. m. Das St.G.B. erfordert Verletzungen mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen *gefährlichen* Werkzeuges, das Mittel Gift oder andere Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören *geeignet* sind; Dietriche oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge, Formen, welche zur Anfertigung gewisser Drucksachen dienen können u. s. w. Wenn das St.G.B. zu der im § 143 bezeichneten Handlung „auf Täuschung berechnete Mittel" erfordert, so werden *in bezug auf diese strafbare* Handlung, die *nicht auf Täuschung*, sondern auf Erregung des Erbarmens oder der Gewinnsucht berechneten Mittel sicherlich als *ungeeignete Mittel* zu beurteilen sein. Man vgl. §§ 144, 263.

Nicht die eigenen natürlichen Mittel der körperlichen Bewegung, nicht die Leibeswerkzeuge, sondern die *künstlichen*, außerhalb des Handelnden vorhandenen und von demselben gelenkten Werkzeuge sind als Mittel im strafrechtlich relevanten Sinne anzusehen. Wohl können die Leibeswerkzeuge anderer als Mittel der strafbaren Übelthat durch Benutzung fremder Körperkraft gebraucht werden. Der Begriff der *persönlichen Thätigkeit* umfaßt nicht bloß das Thätigsein mit den eigenen Gliedmaßen, sondern auch die von dem Willen mit oder ohne Anwendung der Hand abhängige Benutzung einer als Werkzeug dienenden fremden Körperkraft.

Im § 46 Ziff. 2 schließt der Begriff der *eigenen* Thätigkeit nicht die Benutzung der Thätigkeit anderer zum Zwecke der Abwendung des Erfolges aus.

In dem Begriffe der persönlichen Thätigkeit ist die von dem Willen des Handelnden abhängig bleibende in Bewegung gesetzte Werkzeugthätigkeit einzuschließen und von diesem Begriff die strafbare Handlung im w. S. zu unterscheiden, insofern diese nach Maßgabe des St.G.B. nicht mit der persönlichen Thätigkeit abschließt.

In mehreren Gesetzesstellen, z. B. §§ 2, 51, 55, 67 ist von Handlung im Sinne der persönlichen Willensbethätigung ohne Rücksicht auf den Eintritt eines bestimmten Erfolges die Rede, und ich stimme in bezug auf § 2 den Ausführungen von Rüdorff-Stenglein, Olshausen, Rubo u. a. bei, daß bei einer vollendeten strafbaren Handlung diejenige Thätigkeit entscheidend sei, in welcher die Vollendung besteht; bei einem strafbaren Versuch die letzte die Vollendung der Handlung bezweckende Thätigkeit; bei fortgesetzten strafbaren Handlungen diejenige Einzelhandlung, bei welcher die Thätigkeit nach eingetretener Wirksamkeit der gesetzlichen Strafbestimmung vollendet ist; bei gewohnheitsmäßigen strafbaren Handlungen mindestens die Vornahme einer die Gewohnheitsmäßigkeit bestätigenden Einzelhandlung nach Beginn der Wirksamkeit der für die Handlung gesetzlich bestimmten Strafsetzung u. s. w. Begangen ist eine strafbare Handlung eben dann, sobald diejenigen Thatsachen vorliegen, welche nach Maßgabe des gesetzlichen Begriffes des fraglichen Deliktes bereits einen Strafanspruch begründen, mithin dadurch schon Strafgesetzwidriges verbrochen wurde.[1]) Unzweifelhaft ist der Ausdruck strafbare Handlung dort nicht identisch mit der persönlichen Thätigkeit des Angeklagten, wo dieser ein Stück des Erfolges derselben als einen Bestandteil und Begriffsmoment in sich schließt. Man pflegt nun Verbrechen schlechthin als Handlungen zu bezeichnen, obgleich darunter auch von dem Willen des Thäters unabhängige Erfolge mitbegriffen werden, die lediglich durch das Handeln veranlaßt, mit der begangenen Übelthat bloß in einem äußeren Ursachzusammenhang stehen und erst nach abgeschlossener persönlicher Thätigkeit hinzugekommen sind.

Bei solchen Handlungen kann wohl nicht behauptet werden, daß sie immer dort begangen wurden, wo der Thäter zuletzt durch eigene Thätigkeit oder Benutzung fremder Kräfte für die Herbeiführung des zur Handlung gehörenden Erfolges wirksam war.

Wie gestaltet sich aber der Sachverhalt, wenn der Thäter sich

---

[1]) Über die strafprozessuale Bedeutung der persönlichen Thätigkeit des Deliquenten vgl. John, Strafprozeßordnung, 1881, § 7.

eines Transportmittels, einer Maschine u. dgl. bedient hat, ohne persönlich sonst etwas weiter dazu zu thun, nachdem er sich des fremden Apparates bedient hat? Dauert hier nicht die persönliche Thätigkeit in dem angegebenen, auch die dienstbar gemachte Werkzeugthätigkeit umfassenden Sinne, weiter fort *bis zu dem Eintritte* des beabsichtigten *Erfolges*, z. B. der Zustellung der Postkarte an den Adressaten oder des Anzündens durch den in Gang gebrachten Brandapparat, *unter der Voraussetzung*, daß der Thäter der für seinen Zweck ins Werk gesetzten Maschine u. s. w. nach seinem Willen Stillstand gebieten und den Eintritt des Erfolges durch seine Einwirkung abwenden kann?

Da es keine unvermittelte Fernwirkungen gibt, so ist eine Handlung ohne Anwendung von Mitteln überhaupt nicht denkbar, wohl aber *ohne Werkzeugthätigkeit*. Bei der Qualifikation des Mittels ist in erster Linie der Zweckgedanke und die Gebrauchsweise des Mittels das subjektive Moment bei der Handhabung des gewählten Mittels. Allein bestimmten Werkzeugen und Maschinen ist der *Zweckgedanke* des Gebrauches *künstlich schon vorgebildet* und nur Ungeschick, Überhastung, zufällige Gegenwirkungen, machen diese für die sonst stetige Zweckthätigkeit derselben ungeeignet, ihre Leistungsfähigkeit zu bewähren. Es ist eben nur ausnahmsweise der Fall, daß ein untaugliches Mittel für gewisse Verrichtungen in der Hand des experimentierenden Thäters zu einem tauglichen im Einzelfalle gemacht werde, oder ein zweckdienliches Werkzeug *die ihm innewohnende technologische Leistungsfähigkeit* versagt. Bei aller Möglichkeit des *Gebrauchswechsels* läßt sich jenes Mittel als *Werkzeug* bezeichnen, welches durch eine künstliche Vorkehrung für die Zwecke des Handelnden eine demselben *einverleibte Kraft der Kausalthätigkeit* darstellt, als solche der Wirksamkeit des Handelnden in einer von seinem Willen abhängigen Weise dienstbar gemacht werden kann und für eine bestimmte Zweckthätigkeit wiederholt oder dauernd bei der Ausführung eines vorgestellten Werkes verwendbar ist. Hiernach lassen sich *Werkzeuge* als künstlich geschaffene Mittel zwischen dem Willen und der hervorzubringenden Wirkung bezeichnen, welche der Thäter regiert und aus deren Gebrauch ihm ein *Kräftezuwachs der persönlichen Thätigkeit* auch in dem Sinne zukommt, daß ein Fortwirken derselben über die Dauer der selbsteignen Thätigkeit hinaus ermöglicht wird. Gerade diese *bleibende homogene Zweckbestimmung der Werkzeugthätigkeit* fehlt bei einem

Mittel, welches durch eine vereinzelte Gebrauchsweise experimentell einmal zu einem Werkzeuge gemacht wurde. Strafrechtlich bedeutsam ist es, daß das künstlich für eine bleibende Zweckthätigkeit geschaffene und verwendete Werkzeug in der Hand des Handelnden eine Funktion desselben gleichsam auf sich nimmt und die Leistungsfähigkeit in einer bestimmten Richtung auch dann bewahrt, wenn sie, der Hand des Thäters entrückt ist, z. B. bei einer s. g. Thomas- oder Dynamituhr. Der Thäter handelt, so lange die von ihm aufgebotenen Mittel seinem Willen dienstbar, in die Außenwelt verändernd eingreifen und bedient er sich künstlicher Werkzeuge, so lange diese lenksame Mittel seiner Willensbethätigung sind. Es kommt dabei nicht allein darauf an, was er von seinem Standpunkte aus in der Ursachen- und Zweckreihe als Mittel der Ausführung des Beabsichtigten betrachtet habe, sondern auch darauf, ob und inwieweit die ergriffenen Mittel nach dem bezielten Erfolge hinzuwirken geeignet seien. Sind die gebrauchten Mittel im gegebenen Falle keine zur wirklichen Ausübung des Gewollten führende Mittel, so liegt wohl eine Äußerung des Willens des Thäters, aber keine wirkliche Bethätigung desselben, keine Objektivierung des ideell Gesetzten vor. — Das im Dienste des Thäters arbeitende und der Lenkung desselben unterworfene Werkzeug ist Bestandteil des Handelns des Thäters, ein Teil des auf den Erfolg hinwirkenden Subjektes, dazu bei gewissen Maschinen auch angethan, das persönlich begonnene Werk, dem Plane des Thäters gemäß, fortzusetzen. Wir können hiernach eine objektive und subjektive Beziehung der bei der Begehung einer Handlung gebrauchten Mittel und Werkzeuge unterscheiden, abgesehen davon, daß jedes gehandhabte Mittel ein äußeres Zeichen ist, das sich auf den vorgestellten Erfolg bezieht und an sich die Kraft einer Anzeigung des Inneren hat, von welchem die äußere Handhabung desselben abhängig war. In dem Gebrauche eines im einzelnen Falle zweckwidrigen Mittels liegt eben nur eine Kundgebung des inneren Vorhabens, welche jedoch nicht an sich dazu angethan ist, zur wirklichen Ausübung des beabsichtigten Werkes zu führen; auch hat nicht alles, was durch Handhabung eines Mittels geschehen ist, für dieses eine kausale Beziehung. Gewiß erscheint jedes zum Erfolg führende Mittel tauglich; ohne Übertreibung läßt sich e contrario nicht bestreiten, daß es Mittel gebe, die unter keinen Umständen zu dem Erfolge führen können, z. B. das Durchstechen eines Herzens von Wachs, um dadurch einen Todfeind oder treulosen

Geliebten um das Leben zu bringen. Eine Handlung läßt ſich als Vermittelung zwiſchen Willen und That ohne Mittel nicht denken, während die mittels eines den Zwecken des Subjektes gemäß eingerichteten Werkzeuges vollführte Handlung von dem Werkzeuge losgetrennt gedacht werden kann, ohne aufzuhören, Handlung zu ſein. Die Diebshandlung bleibt Diebſtahl, ob dieſelbe mit oder ohne Anwendung von Nachſchlüſſeln verübt wurde; die Mordthat iſt begangen, gleichviel ob ſie durch Erdroſſelung mit den Händen oder durch Erſchießen oder Vergiften begangen wurde. —

Daß die Thätigkeit mit einem zur wirklichen Herbeiführung eines beſtimmten Erfolges untauglichen Mittel oder eine ungeſchickte Handhabung mit einem zweckdienlichen Mittel im allgemeinen *Handlung* ſei, ſteht außer Frage. Es kommt eben nur darauf an, ob eine ſolche Handlung eine ſtrafrechtlich relevante oder indifferente ſei. Nur dann könnte eine Handlung mit einem unmöglichen Erfolge eine ſtrafrechtlich relevante ſein, wenn das Strafgeſetz eine ſolche Handlung mit einer Strafe bedroht hätte, abgeſehen von dem Eintritte des zur Vollendung erforderlichen Erfolges oder überhaupt ohne Rückſicht auf den Erfolg. Ob dies der Fall ſei, läßt ſich *einzig* und *allein* *nach Maßgabe der geſetzlichen Merkmale* der fraglichen Handlung entſcheiden. In einer *abſtrakten Formel* kann die Löſung *dieſer Frage* nicht gefunden werden. Gehört zum Deliktsbegriffe die Herbeiführung einer beſtimmten Veränderung des thatſächlich vorhandenen Rechtsbeſtandes oder einer Gefährdung desſelben, wie läßt ſich dieſes Erfordernis bei einer Handlung mit untauglichen Mitteln nachweiſen, welche eine widerrechtliche Veränderung herbeizuführen nicht vermögen?

Die allgemeinen Erforderniſſe des Deliktsbegriffes müſſen auch bei dem ſtrafbaren Verſuche einer beſonderen Deliktsart zutreffen. Iſt nach Maßgabe des geſetzlichen Begriffes eines Delikts ein Verſuch denkbar, ſo muß auch dieſer, wie *Zachariä* mit Nachdruck gelehrt hat, ein Willens- und ein Thatmoment enthalten, da es im St.G.B. keine ſtrafbare Thätigkeit und keine ſtrafbare Handlung gibt, welche nicht weſentlich *beide Momente* vorausſetzt: *ſubjektiv*: Wille, Richtung des Willens auf ein beſtimmtes Verhalten, Heraustreten dieſer Willensbeſtimmung in die Außenwelt in ſtrafgeſetzwidriger Geſtaltung durch Anwendung der gewählten Mittel; *objektiv*: Qualifikation des dadurch Bewirkten als ſtrafgeſetzwidrige Thatſachen, welche zu dem geſetzlichen Thatbeſtande gehören. Hieraus folgt, daß die

bloße Kundgebung eines bösen Vorhabens in einer strafrechtlich irrelevanten Thätigkeit, ohne strafgesetzwidrige Handlung, wegen Mangels des Thatmomentes nicht mit einer Versuchsstrafe belegt werden darf, von den Ausnahmen abgesehen, welche das St.G.B. ausdrücklich bei gewissen Äußerungen des bösen Willens festsetzt. Die Versuchshandlung hat nicht bloß als ein Anfang der Ausführung des beabsichtigten Delikts zu erscheinen, sondern objektiv einen Anfang der Ausführung desselben zu enthalten. Auch bei Kommissivdelikten, die durch Unterlassungen begangen werden können, muß die Bethätigung des verbrecherischen Entschlusses in der materiellen Beschaffenheit der Unterlassung, z. B. des bei der Geburt nötigen Beistandes von Seite der Mutter des Neugeborenen, enthalten sein. Ebenso setzt die bloße Vorbereitungshandlung eine besondere Strafbestimmung voraus, um strafbar zu sein, z. B. §§ 83, 86.

Gesetzliche Regel ist, daß es nach § 43 zum strafbaren Versuche nicht ausreicht, den Entschluß, eine strafbare Übelthat zu begehen, überhaupt in erkennbarer Weise zu bethätigen. Wesentliches Erfordernis ist, daß die Bethätigung dieses Entschlusses durch Handlungen stattfinden müsse, welche einen Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens, nicht etwa bloß einen Anfang der Ausführung der verbrecherischen Absicht enthalten.

Wir müssen daher den Anfang und das Ende der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens im Sinne des St.G.B. ins Auge fassen, um die Versuchshandlung von der bloßen Vorbereitungshandlung und Vollendung im einzelnen Falle unterscheiden zu können, insoweit das St.G.B. nicht ausnahmsweise Versuch und Vollendung unter gleiche Strafe gestellt, schon den Versuch mit der vollen Strafe des vollendeten Verbrechens bedroht hat, z. B. §§ 80, 94—102, 143, 265 u. a. m.

Es ist von nicht geringer Bedeutung für die richtige Auffassung des im § 43 bestimmten Versuchsbegriffes, die objektive Seite, das Thatmoment jener Handlungen zu betrachten, welche im Sinne des St.G.B. mit einer Strafe bedrohte Versuchshandlungen darstellen, und auf welche das subjektive Verhalten des Thäters hinsteuern müsse, um den Erfordernissen des gesetzlichen Thatbestandes zu entsprechen. So verlangt z. B. § 146 objektiv das Nachmachen des Geldes, subjektiv die Absicht, das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen u. s. w. Das Gebrauchen desselben, die Verwirklichung der erforderlichen Absicht durch das Gebrauchen oder Inverkehrbringen

ist nicht wesentlich. Das objektive Erfordernis des Nachmachens des Geldes genügt allein so wenig als das bloß subjektive Erfordernis der Kundgebung der bezeichneten Absicht; würde die Geldfälschung unternommen worden sein bloß in der Absicht, das nachgemachte Geld etwa zum Zwecke der Begehung eines Betruges vorzuzeigen, so könnte diese nicht nach § 146 beurteilt, mithin auch nicht als eine Versuchshandlung im Sinne des Gesetzes aufgefaßt werden. Wer den Entschluß, einen Menschenraub zu begehen, unzweideutig kundgegeben hat, etwa in einer brieflichen Mitteilung, und diesen Entschluß in erkennbarer Weise durch Handlungen auszuführen beginnt, welche jedoch nicht den Anfang eines Aktes der durch List, Drohung oder Gewalt gegen die zu raubende Person zu vermittelnden Bemächtigung derselben enthält, der kann so gehandelt haben, daß über das subjektive Erfordernis nach § 234 kein Zweifel obwaltet, ohne sich deshalb schon des versuchten Verbrechens des Menschenraubes schuldig gemacht zu haben. Wenn jemand in der Absicht, sich der Wehrpflicht zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel zwar gehandhabt, aber noch nicht gegenüber dem zur Entscheidung über die Heranziehung und Erfüllung der Wehrpflicht berufenen öffentlichen Organe angewendet hat, z. B. den Schein eines leiblichen Gebrechens zu Hause bereits hervorgebracht hat, so ist die im § 143 vorgesehene Handlung nicht erfüllt. Es fehlt noch das objektive Erfordernis der Bethätigung der Absicht durch die Anwendung der erwähnten Mittel.

So lassen sich objektive Erfordernisse der Versuchshandlungen aus Einzelanwendungen des Strafgesetzes selbst nachweisen, — eine Methode, welche für die Feststellung des Beginnes der Strafbarkeit einer im St.G.B. bezeichneten Handlung nicht genug empfohlen werden kann. Der Zeitpunkt des Eintritts der Strafbarkeit ist die Hauptsache. Darin hat v. Buri sicherlich Recht; hingegen schwerlich Recht, wenn er meint, der Unterschied zwischen Vorbereitung und Ausführung sei nur ein subjektiver, je nachdem der Handelnde sich seiner, gleichviel wie beschaffenen Thätigkeit bereits mit definitiv gefaßtem verbrecherischem Entschlusse entäußert hatte, oder nur für den Fall, daß er einen solchen Entschluß erst fassen werde. Nach Maßgabe des St.G.B. § 43 kommt es jedoch weder auf den Zeitpunkt der Fassung des verbrecherischen Entschlusses, noch auf die Bethätigung desselben in einer irgendwie beschaffenen Thätigkeit, sondern auf die Bethätigung des ver-

brecherischen Entschlusses in derart beschaffenen Handlungen an, welche bereits einen Akt der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens selbst enthalten, keineswegs bloß den verbrecherischen Entschluß erkennbar machen, sondern bereits einen Bestandteil der im Strafgesetze bedrohten Übelthat auszuführen beginnen und nach ihrer objektiven Beschaffenheit mit Grund annehmen lassen, daß sie zur Herbeiführung des zur Vollendung erforderlichen Erfolges geeignet erscheinen. Wir können ohne petitio principii daran festhalten: Die Unmöglichkeit der Ausführung des beabsichtigten Delikts schließt die Möglichkeit eines strafbaren Deliktsversuchs aus, da die bloße Bethätigung des verbrecherischen Entschlusses in Handlungen, die nicht zum Thatbestande des fraglichen Delikts gehören, in bezug auf die Ausführung desselben irrelevant sind. Die thatsächliche Feststellung einer Versuchshandlung des fraglichen Delikts hat immer die beabsichtigte einzelne Übelthat in der Begrenzung des verbrecherischen Entschlusses nach Zeit und Ort im Auge zu behalten, nicht allein die Untauglichkeit oder Tauglichkeit des ergriffenen Mittels und der gewählten Gebrauchsart. Es handelt sich eben darum, ob die reale Möglichkeit der Ausführung des beabsichtigten Erfolges in der individuellen Sachlage gegeben oder ausgeschlossen war, und im ersten Falle, ob die zur wirklichen Ausübung des beabsichtigten Delikts führende Handlung schon so weit vorgerückt war, daß das Übel, welches der Bösgesinnte herbeizuführen sich entschlossen hatte, als so nahe bevorstehend sich voraussehen läßt, daß der Eintritt desselben alsbald bei ungehinderter Weiterführung der Handlungsreihe mit Zuversicht erwartet werden konnte. Ob die zur Herbeiführung der strafbaren Handlung oder des strafbaren Erfolges unternommene Handlung eine thatsächlich beginnende Ausführungshandlung sei, läßt sich nur nach Maßgabe der gesetzlichen Merkmale des fraglichen Delikts mit Rücksichtnahme auf die objektive Gestaltung der subjektiv beschlossenen Handlung als eine zur wirklichen Ausführung des beabsichtigten Verbrechens führende Handlung, von Fall zu Fall zuverlässig beurteilen. Daß das St.G.B. eine successiv sich entwickelnde Bethätigung des verbrecherischen Entschlusses in einer zur objektiven Verwirklichung fortschreitenden Handlungsreihe vorausfetzt, erhellt nicht bloß daraus, daß der Versuch einer strafbaren Handlung, bei welcher Anfang und Ende der Ausführung in einem Zeitpunkte zusammenfallen, ausgeschlossen ist, sondern auch aus der Bestimmung des § 46 Ziff. 2. — Diese Gesetzesstelle hat

den strafbaren Versuch als teilweise verwirklichte Übelthat im Auge und setzt die objektive Möglichkeit der Weiterführung derselben voraus, zumal die subjektive Unvermögenheit des Thäters, das Begonnene zu vollenden, hierbei irrelevant ist. Gegen diese Voraussetzung des St.G.B., daß nach Maßgabe des durch die Bethätigung des verbrecherischen Entschlusses bereits ins Werk Gesetzten die Weiterführung desselben zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens real möglich sei, verstößt die Theorie der Strafbarkeit des Versuches mit unmöglichem Erfolge so augenfällig, daß von ihrem Standpunkte aus ein freiwilliges Abstehen von der Vollendung gar nicht möglich wäre. Sie behauptet also folgerecht die Unmöglichkeit der Anwendung des in Wirklichkeit bestehenden § 46 Ziff. 1 auf diesen Fall. Buri, Hertz, Lammasch u. a. Verteidiger der subjektiven Versuchstheorie mögen auch erwägen, daß von einem Maße des Versuchs mit unmöglich herbeizuführenden und mithin auch unmöglich abwendbaren Erfolgen ernstlich nicht die Rede sein könne, während doch der gesetzlichen Annahme der regelmäßig geringeren Schuldstufe des Verbrechensversuches auch eine objektive Maßbeziehung zu Grunde liegt und der Versuch nach Maß, als er noch von der Vollendung entfernt gewesen ist, bestraft wird. Alles, was Teile hat, ist ein Quantum. Auch die Versuchshandlung ist eine meßbare Größe, eine Einheit, zu welcher mehrere Teile verbunden sind. In Beziehung auf die Vollendung des begonnenen Verbrechens ist die Versuchshandlung ein Verhältnisbegriff. Sie messen heißt beurteilen, wie viel objektiv betrachtet von der begonnenen Ausführung zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens fehle und welche und wie viel Akte Bestandteile der das Verbrechen begründenden Handlung bilden. Die zum Maß genommene Einheit des beabsichtigten vollendeten Verbrechens ist entscheidend, ob die Versuchshandlung sich mehr oder weniger der Vollendung genähert habe. Das zur Vollendung unmöglich führende Hantieren mit untauglichen Mitteln entbehrt jedweden Maßstabes und schließt eine Verhältnisbestimmung aus, also auch das Maß der angeblichen Strafbarkeit des Versuches mit unmöglichem Erfolge. Wenn z. B. von Wächter zugegeben wird, daß ein solcher Versuch auf einer niedrigeren Stufe der Strafbarkeit stehe als ein Versuch mit tauglichen Mitteln, so hat durch diese Minuendo-Lizitation der angeblichen Strafbarkeit des Versuches mit untauglichen Mitteln die Haltbarkeit der subjektiven Versuchstheorie nichts gewonnen.

Wäre der Verſuch mit untauglichen Mitteln ſtrafbar, ſo könnte ſich nur der Thäter bei einem Verſuche mit tauglichen Mitteln und mit möglichem Erfolge durch Abwendung des Eintrittes desſelben ſtraflos machen; es müßte daher nach der Anſicht des St.G.B. im Gegenſatze zur ſubjektiven Verſuchstheorie der Verſuch mit untauglichen Mitteln ungleich ſtrenger ſtrafbar ſein, inſofern dem Thäter desſelben der Strafaufhebungsgrund des § 46 Ziff. 1 nicht zu Statten kommen kann. Ich halte deshalb in Übereinſtimmung mit anderen Fachgenoſſen dafür, daß die Gründe des Urteiles der vereinigten Straffenate des Reichsgerichts vom 24. Mai 1880 auf einem Rechtsirrtume beruhen.

Ich ſehe hier von § 82 ab, weil dieſer meines Erachtens dadurch von dem normativen Begriffe des Verſuches im § 43 abweichend beſtimmt iſt, daß er nicht Handlungen erfordert, welche objektiv einen Anfang der Ausführung enthalten, ſondern ſich mit einer Handlung begnügt, durch welche das (ſubjektive) Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden ſoll. Hiernach können nicht alle Verſuchshandlungen unter § 82 ſubſumiert werden, vielmehr nur jene, welche keine unmittelbare Ausführung des beabſichtigten Verbrechens enthalten.

Schon die Unterſcheidung des St.G.B. zwiſchen Vorbereitungshandlungen und Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung des beabſichtigten Verbrechens enthalten, deutet auf eine Verſchiedenheit des kauſalen Verhältniſſes hin.

Die ſtrafbare Verſuchshandlung iſt immerhin eine ſolche, welche die Urſache des Erfolges nicht gegeben hat, aber auch eine ſolche, die von dem Handelnden im Zuſammenhange von Mittel und Zweck gedacht, nur unter der Vorausſetzung den zur Vollendung gehörenden Erfolg verurſachen kann, wenn das Urſach- und Zweckverhältniß vorher, in richtiger Erkenntnis desſelben, in Berechnung gezogen und das Verhalten dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge angepaßt worden iſt.

Erfahrungsgemäß kann ein beſonnener erwachſener Menſch die gewöhnlich erforderlichen Bedingungen des Erfolges in objektiver Beziehung beurteilen, ſei es vor der Unternehmung, ſei es im Fortſchreiten der Teilakte der begonnenen Ausführung der Handlung. Die ſpeziellen Willensakte gehen aus dem generellen Entſchluſſe hervor. Beſteht die gewählte Handlung aus Teilakten, ſo haben wir in ihr ein individuelles Syſtem von Willens- und Teilhandlungsthätig-

keiten anzuerkennen, das entweder ſchon anfangs im Bedenken und Beſchließen des Handelnden enthalten war, oder ſich nach Maßgabe des gefaßten Entſchluſſes und der Weſenheit der beabſichtigten Handlungsweiſe, der Zeit und dem Orte nach, kontinuierlich weiter beſtimmt. Es kann nur hierbei der Zuſammenhang des vorgeſtellten Geſchehenwerdens dem Zuſammenhange des wirklichen Geſchehens entſprechen oder nicht entſprechen und die Unwiſſenheit der wirklichen Folgen des gewollten Verhaltens kann in der mangelnden oder unrichtigen Vorſtellung derſelben beſtehen. Iſt dieſe in einem individuellen Urteilsfehler, in einer unrichtigen Berechnung der Folgen der Handlung oder Unterlaſſung begründet, ſo ſprechen wir von Irrtum; hat dieſe ihren Grund in der Unberechenbarkeit des Verlaufes des Geſchehenen, in der Unmöglichkeit des Vorausſehens und des Verhütenkönnens der eingetretenen Folgen, ſo liegt Zufall in ſubjektiver Bedeutung vor.

Unzutreffend iſt es nun in allen Fällen des beim Verſuche ſtehen gebliebenen Deliktes, den Verſuch auf einen Irrtum des Thäters über die Kauſalität der Handlung oder Unterlaſſung zurückzuführen.

Wenn jemandem Gift in Tötungsabſicht gereicht wurde, die Wirkung desſelben nicht eintrat wegen erfolgter rechtzeitiger Reichung eines Gegengiftes, ſo iſt verſuchter Mord, aber kein Irrtum des Thäters über die Kauſalität oder Tauglichkeit des gereichten Giftes vorhanden. Der Verſuch unterſcheidet ſich hier von dem vollendeten Verbrechen dadurch, daß die Vollendung des Verbrechens nur durch Zufall unterblieben iſt. Auch kann von einem Irrtum über die Kauſalität nicht die Rede ſein, wenn jemand in Mordabſicht verwundet, aus Schmerz über die erlittene Verletzung ſich ſelbſt entleibt, und doch wird hier Mordverſuch anzunehmen ſein.

4. Noch bevor wir die Bedeutung des Zufalles im rechtlichen Sinne kennen lernen, haben uns die Lebenserfahrung, der Unterricht in der Wahrſcheinlichkeitsrechnung und geflügelte Worte unſerer Tragödiendichter, Schiller, Leſſing, Grillparzer, über das dämoniſche Walten des Zufalles belehrt.

Wir nehmen dort Zufälligkeit an, wo viele kleine Urſachen wirkten, die uns unbekannt waren, und deren Wirkſamkeit auch bei gehöriger Aufmerkſamkeit nicht vorausgeſehen werden konnte.

Was uns als blindes Ungefähr erſcheint, wird von uns nicht als Urſachloſigkeit, ſondern nur als unberechenbare Regelloſigkeit,

nur als eine von dem regelmäßigen Verlaufe der Dinge unvorhersehbare *Abweichung* in einem *vereinzelten* Falle oder Kasus aufgefaßt, da jeder einzelne Vorfall kausal bedingt und als solcher notwendig ist.

Mit diesen aus dem gebildeten Laienbewußtsein überkommenen Begriffen treten wir in die juristische Zufallstheorie ein und erfahren schon aus der römischen und deutschen Rechtsgeschichte, daß in einzelnen Fällen culpa und casus, Ungeschick, Unglück, Verwahrlosung oder gedankenloses Verhalten gleichbedeutend genommen worden sind, und eine scharfe *Grenze* zwischen Zufall und s. g. unbewußter Fahrlässigkeit sich nicht absolut für alle Fälle feststellen lassen könnte. [1])

Im Strafrechte bedeutet der zufällig eingetretene Erfolg eines schuldhaften Verhaltens keineswegs immer den Mangel einer Verschuldung, oder ein schlechthin unter allen Umständen nicht vorhersehbares, außerhalb jeder menschlichen Berechnung liegendes Ereignis. Das *Reichsstrafrecht* spricht nicht ausdrücklich von dem Zufalle als einem allgemeinem Strafausschließungsgrunde, sondern im § 46 Ziffer 1 nur von Umständen, welche von dem Willen des Thäters unabhängig waren, von Aussetzen einer hilflosen Person, Verlassen in hilfloser Lage, vom Glücksspiele u. a. m., wobei das Abhängigmachen vom Zufalle subintelligiert wird; in zahlreichen Fällen wird dem zufälligen Eintritte schwererer Erfolge eines schuldhaften Verhaltens eine weitgehende straferhöhende Wirkung beigelegt.

Das Zufällige gehört nicht bloß unserer *subjektiven* Vorstellung an. Es gibt auch einen *objektiven* Zufall, ohne daß dadurch das *Dogma* der ausnahmslosen Kausalität irgendwie in Frage kommen kann.

Millionen Veränderungen in der Außenwelt laufen in gerader und krummer Linie nebeneinander, hemmen, fördern, durchkreuzen einander. Geraten nun Ereignisse zusammen, die mit einander nicht im Verhältnis von Ursache und Wirkung stehen und keine gemeinschaftliche Ursache haben, so ist dieses *Zusammengeraten der Wirkungen von einander unabhängiger Ursachen Zufall* im *objektiven* Sinne.

Im *subjektiven* Sinne wird der Zufall als ein Grenzbegriff

[1]) *Geib*, Lehrb. des deutschen Strafr. II. 1862. §§ 71, 96. *Mommsen*, Beitr. zum Obligationenrecht. I. 1853. Die Unmöglichkeit der Leistung. § 21. *Wundt*, Vorlesungen 1863, Logik, 1880. *Windelband*, Lehren vom Zufall, 1870; *Bar*, Kausalzusammenhang 1871.

der menſchlichen Erkenntnis, als das Nichtvorausſehbare und Unberechenbare in der vereinzelten Abweichung von dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge bezeichnet.

Nun gibt es keine menſchliche Vorſicht und Sorgfalt, welche ſchlechthin die Mitwirkſamkeit des Zufalles auszuſchließen vermögen. Es kann daher überhaupt nur von einer relativen Vorſichtigkeit und Behutſamkeit im Thun und Laſſen der Menſchen die Rede ſein und der Begriff des mittleren Menſchen, die Abſtraktion des mittleren Maßes der Beſonnenheit und Aufmerkſamkeit, Umſicht und Vorſicht nur auf dieſen relativen Begriff bezogen werden.

Wir müſſen aus dieſem Grunde bei aller Bedachtſamkeit und Sorgfalt beim Handeln oder Bewirken durch Unterlaſſen auch die von unſerem Willen und Wiſſen unabhängigen Mitwirkſamkeiten mit in den Kauf nehmen, wollen wir nicht die höchſte Kraft des Menſchen abtöten und in die unvernünftige Paſſivität des regungsloſen indiſchen Asketen verſinken.

Schon hieraus ergibt ſich, daß die Mitwirkſamkeit des Zufalles aus dem Handlungsbegriffe im weiteſten Sinne keineswegs ausgeſchloſſen iſt. Wenn Binding den Zufall im rechtlichen Sinne definiert als alles Geſchehende, deſſen einzige ganze beſtimmte Urſache die freie menſchliche Handlung nicht iſt, ſo iſt dabei der Zufallsbegriff zu kurz gekommen. Auch Geſchehenes, das durch eine Handlung verurſacht wurde, hat den Charakter der Zufälligkeit, inſoweit das durch die Handlung Verurſachte in ſeinem Verhältniſſe zu der Individualität des Handelnden und der Sachlage, aus welcher heraus derſelbe thätig war, demſelben nicht als ein ſtrafrechtlich zu verantwortender Erfolg zuzurechnen iſt. Wenn ein beſtimmter Erfolg durch Anwendung einer über das Maß der gebotenen Aufmerkſamkeit und Sorgfalt hinausgehenden außergewöhnlichen Behutſamkeit hätte vermieden oder abgewendet werden können, zu welcher der Handelnde jedoch rechtlich nicht verpflichtet war, ſo iſt ein ſolcher Erfolg gegenüber dem mit gehöriger Vorſichtigkeit Handelnden als ein zufälliger zu betrachten. Ein und derſelbe Erfolg kann dem einen zugerechnet, dem anderen gegenüber als zufälliges Ereignis in Betracht gezogen werden.

Nicht alle Aberrationen der Handlung von dem bezielten Gegenſtande und ebenſowenig alle unvorhergeſehenen und unberechenbar geweſenen ſchwereren Erfolge ſind ſchlechthin aus der Zurechenbarkeit und Strafbarkeit ausgeſchloſſen.

Hier ſoll nur Eine beſtrittene Frage des St.G.B. beſprochen

werden. Berners Lehrb. 11. Aufl. S. 162 enthält den Lehrsatz: Die Folgen einer Handlung, welche selbst bei der gehörigen Besonnenheit nicht vorhergesehen werden konnten, stehen mit dem Willen des Subjekts nicht mehr im Zusammenhange. Es hört bei ihnen die Zurechnung auf. Sie sind bloßer casus. Demnach kann eine an sich leichte Körperverletzung auch dann nur als eine leichte zugerechnet werden, wenn sie eine zwar schwere, aber zugleich unvorhersehbare Folge gehabt hat, § 224. Diese Entscheidung liegt zwar nicht unmittelbar in den Worten des § 59, folgt aber mittelbar aus der ratio desselben, welche in dem Grundsatze liegt, daß die Zurechnung nicht weiter reicht als die Handlung.

Hälschners Gem. Deutsch. Strafr. I. 275 besagt: Die Zurechenbarkeit wird ausgeschlossen, wenn an ein gewußtes und gewolltes Thun ein Erfolg sich anschließt, der weder mit dem Willen noch mit dem Wissen des Handelnden in Verbindung steht, ein Erfolg, den der Handelnde zwar verursachte, den er aber weder vorausgesehen hat noch voraussehen konnte und der darum auch zum Willen in keinem eine Verantwortlichkeit begründenden Verhältnisse steht. Diese Sätze stehen mit dem St.G.B. nicht im Einklang.

Nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzes werden zufällige, unvorhersehbare schwerere Folgen in zahlreichen Fällen bestraft, die mit dem Willen und Wissen des Thäters nicht im Zusammenhange stehen und ungeachtet ihres bloß äußeren Kausalzusammenhanges mit einem schuldhaften Verhalten die Strafbarkeit der dadurch schwerer qualifizierten Übelthat erhöhen. Auch Liszts Reichsstrafrecht drückt diese Meinung mit den Worten aus: Verursachung eines gewissen Erfolges ohne Rücksicht auf Schuld in bezug auf diesen Erfolg ist im St.G.B. immer nur Strafschärfungsgrund, nicht aber Deliktsmerkmal oder Bedingung der Strafbarkeit.

Hierher sind zu zählen die Strafbestimmungen der §§ 178, 220, 221, 224, 226, 227, 229, 239, 251, 312, 315, 321—324 u. a. m. Im Prinzipe haben Berner und Hälschner unbestreitbar Recht, allein es handelt sich hier eben um Ausnahmen, welche das St.G.B. aus vorwiegend strafpolitischen Gründen von dem Prinzipe statuiert, daß die Begriffe Handlung und Zurechnung sich decken. In diesen Ausnahmsfällen reicht die Strafbarkeit weiter als die strafbare Willensbethätigung, oder wie das kanonische Recht sich ausdrückt: Et sic propter unum delictum imputantur omnia, quae sequuntur ex illo.

Keine Strafgesetzgebung kann bei ihren Strafdrohungen davon absehen, daß es Übelthaten gebe, mit deren Begehung und Wirkung weit über den beabsichtigten Erfolg hinaus leicht die Gefahr der Veranlassung schwererer Erfolge gegeben sei und sich hierbei die Grenze nicht immer feststellen lasse zwischen den Ergebnissen der schuldhaften That und den durch die äußere Kausalität derselben herbeigeführten nicht vorausseh bar gewesenen Folgen. [1])

Das St.G.B. kann dieses Zusammenwirken von Schuld und Zufall ohne Fiktion nicht als Ergebnis eines wirklichen, auch den Zufall der schwereren Erfolge in Berechnung nehmenden Willens bestimmen, dagegen kann das St.G.B. schon in dem Risiko einer solchen Gefahr der Veranlassung schwererer Folgen ein die Strafbarkeit erhöhendes Moment anerkennen, und um so mehr in dem Eintritte des schwereren Erfolges der besonders individualgefährlichen Delikte wider Leib und Leben. Wenn der Tod oder die Verletzung eines Menschen durch eine fahrlässigerweise begangene Handlung auch nur veranlaßt und nicht durch die Handlung selbst verursacht wurde, so läßt sich nicht schlechthin von mangelnder Verschuldung reden, weil durch das, was gethan wird, nicht immer die einzige bestimmte Ursache des eingetretenen Erfolges gesetzt wird, die Thätigkeit des Handelnden oft nur einen der mitwirkenden Faktoren ausmacht, daher schon die Verantwortlichkeit begründen kann, wenn die unberechenbare Mitwirksamkeit unbekannter Umstände, oder die durch die Handlung veranlaßte zufällige Zwischenursache zu dem schwereren nicht vorhersehbaren Erfolge hinwirkt.

Die Gesetzgebung greift hier auf den gemeinen Sprachgebrauch zurück, der von jemanden, durch dessen positives oder negatives Verhalten ein nicht gewolltes ungünstiges Ereignis veranlaßt wurde, aussagt, er sei Schuld daran, obgleich er dasselbe durch einen darauf gerichteten bewußten Willen nicht verschuldet habe, ja nicht einmal vorhersehen konnte. Schuld daran sein, kann aber eben nur bedeuten, in einer zurechenbaren Weise Anlaß zu dem Eintritte eines schwereren Erfolges gegeben zu haben.

Wenn der Tod eines Menschen bei einem angelegten Brande dadurch veranlaßt wurde, daß derselbe zur Zeit der That in der in Brand gesetzten Räumlichkeit ohne Kenntnis des Thäters sich befand und durch einen halsbrecherischen Rettungsversuch das Leben verlor,

[1]) Vulnera non dantur ad mensuram.

so ist der Brandstifter schuld an dem Tode des Menschen. Der § 307 Ziff. 1 macht den Brandstifter auch für den durch seine Übelthat veranlaßten Eintritt des schwereren Erfolgs verantwortlich. Hier wird ex lege die Zurechenbarkeit des bloß veranlaßten schwereren Erfolges, das Übergreifen der Strafbarkeit über die strafbare Übelthat anerkannt; bei Körperverletzungen wird selbst von der Voraussichtlichkeit des schwereren Erfolges abgesehen, z. B. in den §§ 224, 226, daher ausnahmsweise auch die alternative Drohung von Gefängnis neben Zuchthaus.

Die Rechtssprache des St.G.B. spricht von Verursachen, Bewirken, zur Folge haben, Herbeiführen, und bedient sich nur in wenigen Gesetzesstellen der Worte Veranlassen, Veranlassung, z. B. in §§ 87, 340. Die Interpretation dieser gesetzlichen Worte ist nicht ohne Schwierigkeit und es handelt sich darum, Ursache und bloße Veranlassung zu unterscheiden und worin der Zusammenhang zwischen der Veranlassung und dem Veranlaßten bestehe.

Die Unkenntnis der Folgen eines strafbaren Verhaltens bei einer vorsätzlichen Begehung schließt die Zurechnung des Dolus in bezug auf diese aus in allen Fällen, wo das Gesetz nicht Ausnahmen anordnet. Bei fahrlässig begangenen Handlungen schließt nach § 59 die Unkenntnis von Thatumständen, welche zum gesetzlichen Thatbestand gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, die Zurechenbarkeit derselben aus, wenn die Unkenntnis selbst nicht durch eigene Fahrlässigkeit verschuldet ist. Es ist in diesen Fällen der objektive Kausalzusammenhang vorhanden, die Wirkung hat sich aus dem verursachenden Verhalten ergeben, die von dem Thäter ausgegangene Kraftäußerung hat den Erfolg herbeigeführt oder ist dazu Mitursache geworden. Allein trotz dieses äußeren Ursachzusammenhanges, ist der eingetretene Erfolg nicht zurechenbar, weil es an dem Schuldzusammenhange fehlt, der Erfolg nicht vorausgesehen wurde oder nicht vorausgesehen werden konnte, und zwar ohne Verschulden des Thäters.

Nicht ohne Verschulden wäre in diesem Falle ein unglücklicher Erfolg eingetreten, wenn es der Thäter an dem erforderlichen Maß der genügenden Aufmerksamkeit fehlen ließ, mögen auch zu dem Eintritte des schlimmen Erfolges die Fahrlässigkeit des Beschädigten oder anderer mitgewirkt haben, wenn der Thäter in einer bewußten Unkenntnis der Sachlage eine Handlung unternahm, welche eine bestimmte Kenntnis zur Voraussetzung hat oder der Thäter gefährliche Handlungen anderer durch Duldung aus Versehen nicht verhindert

hatte, z. B. durch die Duldung schnellen Fahrens durch den eigenen Kutscher.

Zu einem zurechenbaren Kausalzusammenhange wird mithin mindestens erfordert, in allen Fällen, wo das St.G.B. keine Ausnahmen anordnet, daß der Thäter die eingetretenen Folgen seines Verhaltens hätte vorhersehen können.

Derlei Ausnahmefälle sind nicht nur, wie oben bemerkt wurde, bei vorsätzlichen, sondern auch bei fahrlässigen Delikten in dem St.G.B. vorgesehen z. B. in §§ 309, 314, 316, 326. [1])

Es kann sich hier eben nur um die Frage handeln, ob diese ex lege besonders durch erhöhte Strafbestimmungen ausgezeichneten Fälle als Ausnahmen von der Regel anzusehen seien, daß die Zurechnung nicht weiter reiche als die Handlung und daß der nicht von dem schuldhaften Willen erfüllte Kausalzusammenhang zwischen That und Erfolg, strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht begründe.

In der That fordert das St.G.B. zu jedem die strafbare Übelthat betreffenden zurechenbaren Kausalzusammenhang die Voraussichtlichkeit des schlimmeren Erfolges; bei jener Klasse von Delikten aber, welche erfahrungsmäßig mit der erhöhten Gefahr schwererer Erfolge, als vorausgesehen werden können, verknüpft sind, sieht das St.G.B. von dem Schuldmomente in bezug auf den zufällig eingetretenen schwereren Erfolg ab, und gliedert die Strafbarkeit nach der Schwere des Erfolges, wenn diese durch das schuldhafte Verhalten des Thäters veranlaßt worden ist.

Das St.G.B. unterscheidet in diesen Fällen die bloß vom Thäter gegebene äußere Veranlassung von der schuldhaften Verursachung, worin eine Ausnahme von den Fundamentalsätzen der strafrechtlichen Zurechnungslehre aus strafpolitischen Rücksichten zu konstatieren ist. Es reicht in diesen Fällen ex lege zur erhöhten Strafbarkeit aus, daß der nicht voraussehbare schwerere Erfolg durch das schuldhafte Verhalten des Thäters zwar mitbedingt, aber nicht selbstständig verursacht wurde, die zurechenbare Übelthat begleitet habe als ein durch diese veranlaßtes, in seinen Wirkungen folgenschwereres Ereignis. Der Thäter hat sich zu einer strafbaren Übelthat bestimmt, von welcher er weiß, daß sie

[1]) Rüdorff-Stenglein St.G.B. S. 508 Note 3: In allen diesen Fällen kommt es lediglich auf den äußeren Kausalzusammenhang zwischen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlung, nicht aber darauf an, daß bez. des Eintrittes des Todes den Thäter ein Versehen trifft.

schlimmere Erfolge veranlassen kann als er vorherzusehen imstande ist; er hat zwar diese nicht in Aussicht genommen, nicht in bezug auf diese in dolo eventuali oder luxuria gehandelt; allein er hat mit dem Bewußtsein gehandelt, daß er im gegebenen Fall, nach der Eigentümlichkeit des Delikts den ganzen Verlauf ungleich schwerer zu beherrschen vermag, als bei anderen Handlungen und daß leichter wie in anderen Handlungen, seine That den Anstoß zu schwereren Folgen geben und der Zufall ihm leichter einen bösen Streich spielen könne. Der Verbrecher hat, wie Köstlin in seinem System bemerkte, durch die von ihm ausgegangene verbrecherische Wirksamkeit ein lebendiges Ei in den Weltzusammenhang gelegt und muß darauf gefaßt sein, daß dasselbe bei sonstiger günstiger Konstellation von dem Kausalgesetze als vollendete That ausgebrütet werde.

Zur Feststellung dieses Zusammenhanges genügt, daß die schuldhafte That lediglich eine der Bedingungen war, welche den Zufall des unberechenbar gewesenen schwereren Erfolges hervorgerufen hat, und ohne welche derselbe hätte nicht herbeigeführt werden können. Der Thäter hat den schwer Verletzten in einen Zustand versetzt, in welcher er der Gefahr des schwereren Erfolges preisgegeben war und es dadurch auf das Mitwirken des Zufalles ankommen lassen. Die unter diesen Voraussetzungen veranlaßte schlimmere Wirkung ist thatsächlich, wenn auch nicht mit Willen und Wissen des Thäters, auf das Mit-Gethane desselben zurückzuführen, insoweit dem Zufall diese Wirksamkeit verschafft wurde. Darauf deuten auch die gesetzlichen Worte: „Dadurch verursacht", richtiger, dadurch veranlaßt. Hierbei kommt nicht die strafbare Handlung oder Unterlassung als solche, sondern lediglich die Thatsache in Betracht, daß dadurch Anlaß zu einem schwereren Erfolge gegeben wurde.

Objektiv dauert die Wirksamkeit der Handlung oder Unterlassung des Thäters fort, ohne Willen und Wissen und ohne Voraussichtlichkeit des schwereren Erfolges, und darin, daß das St.G.B. in den angeführten Fällen vom objektiven Standpunkte allein die dadurch erhöhte Strafbarkeit entschieden hat, liegt eben die Ausnahme von der Regel der Berücksichtigung des subjektiven Schuldmomentes,[2]) der Verbreitung des Willens über den ganzen Erfolg. Der durch die gewollte Übelthat veranlaßte schwere Erfolg wird in diesen Aus-

[2]) Vgl. v. Buri, über Kausalzusammenhang und dessen Zurechnung. Goltdammers Archiv XIV 1866 S. 608 ff., 718.

nahmsfällen als ein strafschärfendes Moment berücksichtigt, wenn auch der Thäter an eine derartige Entwickelung des Kausalzusammenhanges vielleicht gar nicht gedacht haben sollte oder dieselbe nicht vorhersehen konnte. —

Verursachung bedeutet Necessitierung, z. B. die Zufügung einer tötenden Verletzung durch einen Dolchstich oder Schuß. *Veranlassung* des Todes eines andern ist unter Umständen keine Necessitierung, z. B. durch eine tolle Trinkprobe, welche bei einem Wettenden durch Zureden zum Weitertrinken mit dem Tode des übermäßig Trinkenden endet, welcher nicht als willenloses Werkzeug in Betracht kommen kann. Die Anstiftung ist vorsätzliche Veranlassung der Übelthat eines andern, keine Necessitierung zu derselben, da der Wille des Anzustiftenden den Anstiftungswillen zu dem seinigen zu machen, anzueignen hat. Hat eine Körperverletzung zu einer widersinnigen, den Verletzten tötenden Handlungsweise desselben veranlaßt, so ist sie nicht die Ursache oder Mitursache des erfolgten Todes. Dagegen wird der Kausalzusammenhang von Verletzung und Tod nicht unterbrochen, wie *Berner* bemerkt, wenn der Handelnde, nachdem er den äußeren Ursachen die Richtung auf den Erfolg gegeben, das weitere nur *geschehen* läßt. Ebensowenig ist die Fahrlässigkeit deshalb ausgeschlossen, weil größere Umsicht und Vorsicht des Verletzten oder eines Dritten den Eintritt des Todes hätte verhüten können.

In einzelnen Stellen des St.G.B., z. B. § 340, bedeutet Veranlassung nichts anderes als *Gelegenheit* und kann die gegebene Gelegenheit nicht mit Ursache verwechselt werden.

Die *Gelegenheit* hat im strafrechtlichen Sinne eine verschiedene Bedeutung, je nachdem sie gesucht, gewährt, bereitet wird oder unerwartet und als *Zufall* plötzlich sich findet. In erster Beziehung ist sie nichts anderes als ein Mittel des vorbereiteten geplanten Deliktes oder als ein Mittel der Erleichterung oder Beförderung der Ausführung desselben. In letzterer Beziehung ist die Gelegenheit entweder *Veranlassung* eines früher nicht bedachten Verbrechens oder ein Reiz mehr für die Ausführung eines vorbedachten Verbrechens oder für die Fortsetzung desselben. Die Voraussetzung der sich ohne Zuthun, Wissen, Einverständnis, Erwarten, Berechnen des Thäters darbietenden Gelegenheit ist ein ungewöhnliches Zusammentreffen von Umständen, welche, bequem zur Hand liegend, sich als Existenzbedingungen oder Ausführungsbedingungen des Delikts besonders dienlich anlassen. Die intensivere Anlockung durch eine be-

sonders günstige unvorgesehene Gelegenheit erhöht den Unternehmungsdrang infolge der auf den ersten Blick einleuchtenden Leichtigkeit und größeren Sicherheit eines unter anderen Umständen mit Schwierigkeiten verknüpften Unternehmens. Diese verführerische Macht der günstigen bestrickenden Gelegenheit versetzt den Verleiteten mit einem Ruck in die Situation des strafbaren Unternehmens, ehe er es versieht, und erspart ihm das Wagnis des ersten vorbereitenden Schrittes; sein Wollen empfängt unerwartet die ausgeprägte Richtung auf die rasche Ergreifung der entgegenkommenden Gelegenheit. Hierin liegt der psychologische Kern des Gelegenheitsverbrechens und seiner geringeren Schuldstufe.

Hierbei haben wir zwischen der den Thäter zu einem strafbaren Verhalten individuell erst veranlassenden und einer die Ausführung des voraus beschlossenen strafbaren Verhaltens bloß erleichternden Gelegenheit zu unterscheiden.

Im § 87 St.G.B. wird das Wort veranlassen in einer eigentümlichen Bedeutung genommen. Ein Deutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das deutsche Reich zu veranlassen, wird wegen Landesverrats bestraft.

Es ist hier das Delikt vollendet, sobald sich der Thäter mit der ausländischen Regierung eingelassen hat, gleichviel von welcher Seite der Anstoß dazu gegeben, die Unterhandlung eingefädelt worden ist, gleichviel ob der zu veranlassende Krieg ausgebrochen ist oder nicht.

Schon hieraus erhellt, daß der Kausalzusammenhang des Krieges mit dem Sicheinlassen des Landesverräters nicht erforderlich ist, zumal es auf den Eintritt des beabsichtigten Erfolges nicht ankommt. Wird zur Vollendung weder ein nahes noch ein entferntes, ein unmittelbares oder mittelbarstes Kausalverhältnis erfordert, weil überhaupt kein Kausalzusammenhang, was kann dann die beabsichtigte Veranlassung eines Krieges bedeuten? Der § 87 spricht nicht von der Veranlassung eines Krieges im Sinne einer Verursachung oder einer Mitursache des Krieges, vielmehr von der Veranlassung einer ausländischen Regierung zu einem Kriege im Sinne einer intellektuellen Einwirkung, einer vorbereitenden Gelegenheitsmacherei oder Herbeischaffung von Mitteln durch Rat oder That in einer auf diese Veranlassung gerichteten Absicht. Es kann diese landesverräterische Negoziation so unerheblich sein, daß dadurch selbst die Möglichkeit einer Verursachung des Krieges ausgeschlossen erscheint,

alſo keine Spur eines urſächlichen Zuſammenhanges nachweisbar iſt. Selbſt wenn infolge der vorausgegangenen Unterhandlungen ein Krieg zum Ausbruch gelangen würde — noch vor der Verjährung des durch dieſe bereits vollendeten Deliktes, ſo könnte doch in der Regel der Fälle höchſtens von einem pſychologiſchen und geſchichtlichen Zuſammenhange des früheren Sicheinlaſſens und des ſpäteren Ausbruchs des Krieges die Rede ſein; dieſe Aufeinanderfolge des Früheren und des Späteren allein bedeutet nicht notwendig einen Kauſalzuſammenhang, da nicht jedes Aufeinanderfolgen ein Auseinanderfolgen, nicht jede Folge ein Erfolgen iſt. — Das Angeführte dürfte für den Nachweis genügen, daß im Sinne des § 87 veranlaſſen und verurſachen nicht gleichbedeutend zu nehmen ſeien.

12.

Ein Beitrag zur Entwickelung der Freiheitsstrafe in Deutschland.

Von Direktor Streng in Nürnberg.

Das Zuchthaus in Verbindung mit dem Armen- und Waisenhause war im 18. Jahrhundert der praktische Versuch der Lösung einer sozialen Frage, die, eine Hinterlassenschaft des 30jährigen Krieges, den direkten Gegensatz der modernen sozialen Frage bildet. Die Arbeiter machten den Regierungen noch keine Sorge; um so ratloser stand die in zahllose Territorien zersplitterte Regierungsgewalt einer nicht arbeitenden Klasse gegenüber, einer nomadisierenden Bevölkerung, die heimatlos und unstät, nirgends aufgenommen, überall zurückgewiesen, außerhalb des Gesetzes lebte, von jeder erziehlichen Einwirkung der Kirche und Schule unberührt, immer mehr verwilderte, durch natürliche Vermehrung und die magnetische Anziehungskraft, die sie auf alle verwandten Elemente übte, von Jahr zu Jahr riesiger anschwoll, und deren unzerstörbaren Kristallisationskern Armut und menschliches Elend bildeten, das hilflos auf die Straßen geworfen, erst in unserer Zeit hinter den Mauern der Armen-, Waisen-, Kranken-, Blinden-, Taubstummen- und Irrenhäuser sein Asyl gefunden hat. Zerlumptes Bettelvolk zog in hellen Haufen mit Weib und Kind und Sack und Pack von Ort zu Ort, nistete sich in abgelegenen Dörfern und einzel liegenden Höfen ein, lungerte vor den zahlreichen Klöstern, suchte Kirchweihen und Jahrmärkte ab und lastete als wahre Landplage auf den unter den furchtbaren Kriegsjahren erschöpften Ländern. In enger Fühlung mit dem massenhaften Bettelvolk führten starke Diebs- und Räuberbanden einen ununterbrochenen Krieg gegen die gesetzliche Ordnung, den die allmählich wieder erstarkte staatliche Gewalt im Anfang des vorigen Jahrhunderts mit Energie aufnahm.

Zu keiner Zeit, sagt Avé-Lallemant in seiner Geschichte des deutschen Gaunertums, drängten sich die gedruckten Relationen über

abgeurteilte Verbrecherbanden ſo ſehr wie in den erſten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts. Die Schafotte trieſten vom Blut ganzer Banden, welche der Juſtiz in die Hände fielen und oft nach kaum verantwortlich kurzer Prozedur abgethan wurden. Die kurzen Prozeduren liebte namentlich die Polizei. Die Kriminaljuſtiz war noch vielfach in die von den Theologen und Juriſten des ſechzehnten und ſiebzehnten Jahrhunderts aufgebaute Dämonologie verrannt und verlor viel Zeit und Arbeit mit ihrer ewigen Jagd nach dem böſen Feind; um ſo energiſcher verfolgte die Polizei die Aufgabe, das Land von gefährlichen Elementen zu ſäubern. Der kürzeſte Weg galt ihr hierbei als der beſte. Ein Beſchluß des fränkiſchen Kreiskonventes vom Jahre 1710 befahl zum Schutze der ohnehin ſtark bedrängten Unterthanen, die in ſtarker Zahl ſich im Kreis herumtreibenden Gartbrüder, ausgeriſſene und abgedankte Soldaten, Zigeuner und anderes herrenloſes Geſindel auf Betreten ſogleich ohne ferneren Prozeß an dem nächſten beſten zu ſolchem Ende auf offener Straße aufzurichtenden Galgen aufzuknüpfen. Ein Beſchluß der ſchwäbiſchen Kreisverſammlung vom gleichen Jahre bedrohte alle Mitglieder umherziehender Banden ſchon wegen ihrer höchſt ſchädlichen Lebensart ohne weiteren gravierenden Umſtand und ohne Formalität des Prozeſſes mit Galgen und Schwert. Selbſt ſolche mit Blut geſchriebenen Verordnungen erwieſen ſich machtlos. Das Übel wurzelte tief in ſozialen Mißſtänden, deren Erkenntnis ſich allmählich Bahn brach. Die Not war auch hier eine gute Geburtshelferin; das Zuchthaus in Verbindung mit dem Armen- und Waiſenhauſe wuchs plötzlich aller Orten in deutſchen Ländern aus dem Boden und bildet den Ausgangspunkt der ſozialen Geſetzgebung des modernen Staates. Trifrontis faciei Domum a mortalibus immortalitati consecratum penitius aspice Lector, nempe Ptochotrophium, Orphanotrophium ac Ergastulum, ſo lautet der Eingang des lateiniſchen Prologes der im Jahre 1726 im Druck erſchienenen Beſchreibung des 1716 errichteten churſächſiſchen allgemeinen Zucht-, Armen- und Waiſenhauſes in Waldheim zum Lobe der glücklichen Idee der Gründung einer ſo ſegensvollen Anſtalt. Weniger ſchwungvoll aber ſachlicher und klarer wird in der Beſchreibung die Veranlaſſung dieſer jüngſten landesväterlichen Anſtalt erklärt. „Nachdem, heißt es hier, die traurige Erfahrung gelehrt, daß ſich nicht allein das boshafte Betteln von Tag zu Tag immer mehr gehäuft, ſondern auch unter ſolchem Vorwand allerhand Dieberei, gewaltſame Einbrüche, Mord, Raub und Brandſchaden ausgeübt werden, ſo daß

man sich des ungestümen Überlaufs fast nicht mehr erwehren kann, wurde solcher leichtfertigen und überhäuften Bettelei zu steuern und die eingerissene Unsicherheit wieder abzustellen, beschlossen, gewisse Zucht- und Armenhäuser dem ganzen Land zum Besten erbauen zu lassen, darin die Notdürftigen und Unvermögenden versorgt, die Boshaften aber zu gewisser Arbeit können angehalten werden." Der Beschreibung des Waldheimer Zuchthauses sind 12 Nachrichten (Jahresberichte) beigegeben, welche die Jahrgänge 1717 bis 1727 umfassen. Die zweite Nachricht vom Jahre 1717 bestätigt, daß ein großer Hause liederlicher böser Leute insoweit, daß sie den Bettelstab verlassen, gebessert und wiederum zur Arbeit gebracht worden; die gemachten guten Anstalten seien erwünscht von statten gegangen; es sei nicht nur vieler hoher und vornehmer Gönner Approbation zu vernehmen gewesen, sondern auch der anfänglich stark erwachsene Zweifel, ob dieses Werk keineswegs zu Stande kommen noch erhalten werden könne, gänzlich weggefallen.

Mit dem Kriminalrecht hatte die ursprüngliche Idee des Zuchthauses in Deutschland nichts gemein; seine Aufgabe war rein polizeilich und buchstäblich, Zucht und Ordnung in gänzlich verwilderten Gemütern herzustellen und gemeinschädlichen Müßiggang niederzuhalten. Diese Aufgabe tritt klar hervor aus einer churfürstlich bayerischen Verordnung von 1682, welche die Errichtung eines Zuchthauses in München befiehlt, „damit mit besserem Nachdruck als bis daher geschehen, heilloses Gesindel vertrieben, übermütige Herrendiener, stitzige und schlimme Ehehalten, heillose Dienstboten, liederliche und insolente Handwerksbursch, keinnützige Lehrjungen, und sträfliche Schülerbuben in besserem Zaun, Gehorsam und Respekt gehalten, ungeratene Kinder gegen ihre Eltern und Gerhaben zu mehrerem Gehorsam gebracht, freche und leichtfertige Menschen, schlimme und langsame Zimmerknecht und Maurergesellen, die zu Nachts mehr heim- und dem Bauherrn abtragen als sie mit ihrer Handarbeit verdient haben, in summa ein jeder, der sonst nicht gut thut oder sich auf den Bettel und Müßiggang legen will, zur Buß, Arbeit oder zu besserem Leben gebracht oder an ein solches Ort gesetzt werde, wo er niemand mehr beschweren oder andere verführen könne."

Die Errichtung der Zuchthäuser fällt unter die unbeschränkte Herrschaft der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V, deren Vorarbeiten nahe an jene Zeit zurückgehen, da Kaiser Maximilian auf dem Reichstag zu Worms den öffentlichen Landfrieden verkündete.

Dem eisernen fortwährend unter sich in blutiger Fehde liegenden Geschlechte des Mittelalters war der Begriff der Freiheitsstrafe fremd und unverständlich. Das Strafensystem der Carolina kennt nur Strafen an Leben, Leib und Gut; sie spricht zwar von Gefängnis und Kerker, allein unter dem Gefängnis versteht sie das Untersuchungsgefängnis, den Ort, wo der angegebene Übelthäter angenommen werden soll (Art. 11), während die Überschrift des Art. 192 von Einführung einer jeden Urteil zum Tod oder ewigen Gefängnis, im Zusammenhalt mit Art. 176 und 195 nur von einer der modernen Sicherheitshaft ähnlichen Verstrickung des sorglichen Mannes handelt, bis er genugsam Kaution und Bestand gethan, damit Land und Leute vor ihm versichert werden. Kerker als Strafhaft wird in vereinzelten Fällen für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Geldpön angedroht. Den Kommentar zu dieser Kerkerstrafe bilden die aus jener Zeit noch vorhandenen Kerker in alten Stadthäusern. Die Kerker unter dem Nürnberger Rathaus stammen aus dem 14. Jahrhundert. Der mittelalterliche Kerker war unter dem aller Rechtsmittel entbehrenden summarischen Folterprozeß nur zu kurzem Aufenthalt bestimmt und in der Regel die Vorkammer des Grabes. In diesen moderigen, stockfinsteren, zum Teil nur mit der Vorrichtung, Hände und Füße in den Bock zu spannen, versehenen Löchern war auch ein kurzer Aufenthalt eine Strafe für den Leib, die vollständig in das Strafensystem der Carolina und nicht entfernt zu dem System der Freiheitsstrafe paßte. Zwar sollte das Gefängnis nach Art. 11 der Carolina zur Behaltung, nicht zur schweren gefährlichen Peinigung gemacht und zugerichtet sein, allein die Gefängnis-Reform folgte im 16. Jahrhundert mehr noch wie heutzutage dem Gesetz ihrer eigenen Schwere. Die furchtbaren Gefängnisse unter dem Nürnberger Rathaus standen noch im Anfang des 19. Jahrhunderts im Gebrauch, ohne daß zur Erleichterung der Lage der Gefangenen das geringste an der ursprünglichen Einrichtung geändert worden war. Die Untersuchungshaft hatte sich inzwischen infolge des immer schleppenderen prozessualen Verfahrens mehr und mehr verlängert und in diesen ursprünglich zu kurzem Aufenthalt bestimmten Räumen lagen im Anfang dieses Jahrhunderts Gefangene Jahre lang gegen Kälte nur mangelhaft geschützt, in Gestank, Schmutz und Finsternis, allen Schrecken einer erhitzten Phantasie und allen Qualen unerträglicher Langeweile preisgegeben.

Kennt auch das Strafensystem der Carolina keine Freiheitsstrafe, so finden sich doch in der Praxis der deutschen Gerichte Anklänge

an das moderne System der Freiheitsstrafen aus der Zeit unbedingter Herrschaft dieses Gesetzbuches. Ende des 16. Jahrhunderts erwähnen die Urteilsbücher der Reichsstädte hin und wieder schon eine Strafe unter der Bezeichnung „in die Springer gestraft." Diese Strafe, wobei die Sträflinge Fußschellen trugen, daher auch „Schellenbuben" genannt wurden, kam gegen junge Diebe und Raufer zur Anwendung, die zum Henken noch zu jung, einige Zeit eingesperrt und zu öffentlichen Arbeiten, insbesondere zum Gassenkehren, verwendet wurden. In vereinzelten Fällen wurde lediglich auf Entziehung der Freiheit erkannt. Die zu Freiheitsstrafen Verurteilten wurden auf ihre eigenen Kosten oder auf Kosten ihrer Anverwandten in Stadttürmen eingesperrt; mitunter mußten sie Urfehde leisten, ihre Wohnungen auf bestimmte Zeit nicht zu verlassen. So wurde im Jahre 1583 in Nürnberg ein Kaufmann wegen Fälschung zum Tod verurteilt, die Todesstrafe auf Fürsprache der Verwandten in ewiges Gefängnis verwandelt; der Verurteilte lag 15 Jahre lang auf einem Turme der Stadt und wurde dann begnadigt. Mit Beschränkung und Wegfall der Verstümmelungsstrafen trat das Bedürfnis einer Ergänzung des Systems der Leibes- und Lebensstrafen merklich hervor. Die Verstümmelungsstrafen verschwanden nicht, weil die Menschen mitleidsvoller und weicher, sondern weil sie einsichtsvoller geworden waren und erkannt hatten, daß verstümmelte Menschen der Gesellschaft lästig und gefährlich werden. Zur Lösung der sozialen Frage, die Anfang des vorigen Jahrhunderts der staatlichen Gewalt sich aufdrängte, waren Verstümmelungsstrafen ganz unbrauchbar; sie hätten nur die Masse arbeitsunfähiger, aller Hilfe entbehrenden Menschen vergrößert, deren Versorgung ohnehin den Regierungen arge Verlegenheiten bereitete. Auch die Unwirksamkeit der schon ihrer Wohlfeilheit wegen beliebten Prügelstrafe trat mehr und mehr hervor; je häufiger geprügelt wurde, desto mehr schwächte die Gewohnheit die beabsichtigte Wirkung. Das Strafensystem war im Lauf der Zeit augenscheinlich lückenhaft und unzureichend geworden. Die Gesetzgebungsmaschine des heiligen römischen Reichs war in völligen Stillstand geraten; die Praxis mußte zur Selbsthilfe greifen, und dazu boten die als rein polizeiliche Anstalten ins Leben gerufenen Zuchthäuser den besten Ausweg. Die Gerichte erkannten auf Strafen, die dem Namen nach dem Gesetzbuche fremd, dem Geiste desselben durch die Art und Weise des Vollzugs nahe verwandt waren.

Für die ursprüngliche Gestaltung der Zuchthausstrafe ist die Be-

ſchreibung des allgemeinen Zucht-, Armen- und Waiſenhauſes in Waldheim von Intereſſe. Die Anſtalt beſtand aus zwei zu dieſem Zweck neu errichteten Gebäuden, einer Kirche und einem Brauhaus. Die beiden Hauptgebäude hatten zwei Geſchoſſe; in dem unterſten befanden ſich lauter feſte Behältniſſe, in welchen die Züchtlinge verwahrt wurden; in den Stuben und Kammern der oberen Geſchoſſe waren die Armen und Waiſen untergebracht, nach Geſchlechtern getrennt. Nach dem beigegebenen Plane und der Beſchreibung iſt kein Zweifel, daß die wohlverwahrten feſten Behältniſſe der Züchtlinge Einzelzellen waren, die ſie nur verlaſſen durften, wenn ſie ausnahmsweiſe ſtatt der regelmäßigen Beſchäftigung mit Farbholzraſpeln zum Harken, Schaufeln und Karrenführen verwendet wurden. Die Verköſtigung beſtand in 2—3 Pfund Brod täglich und dem benötigten Salz; an gewiſſen Wochentagen wurde Suppe und Zugemüſe und viermal im Jahr ein Pfund Fleiſch und eine Kanne Bier verabreicht. Die Armen und Waiſen hatten beſſere Verköſtigung und gemeinſame Mahlzeiten, die Züchtlinge mußten in ihren abgeſonderten Behältniſſen bleiben und jedem wurde ſein Eſſen allein gegeben. Die Armen und Waiſen ſchliefen nach Geſchlechtern getrennt in den angewieſenen Stuben und Kammern auf Strohmatratzen und Hauptkiſſen in hölzernen Bettſtätten und hatten härene mit Zwilch überzogene Decken. Die Lagerſtätte der Züchtlinge war in ihren Behältniſſen über den Thüren angebracht und jedenfalls primitivſter Natur, da eine nähere Beſchreibung derſelben nicht gegeben wird. Die Arbeitsſtuben der Armen und Waiſen wurden im Winter geheizt; ob und wie die Behältniſſe der Züchtlinge geheizt wurden, darüber ſpricht ſich die Beſchreibung nicht aus. Die Züchtlinge trugen braune Röcke, in deren Seiten große gelbe Flecke eingeſetzt waren. Bei der Ankunft erhielten ſie den Willkommen an der im Hofe aufgerichteten Straffäule, etliche Streiche mit einer Karbatſche auf den Rücken bei in die Höhe gezogenen Händen in Gegenwart ſämtlicher in der Anſtalt verwahrten Perſonen; den Mannsperſonen wurde ein Beineiſen angeſchmiedet, die Weibsperſonen hatten einen mit einer Kette angeſchloſſenen hölzernen Stock von unterſchiedlicher Schwere an die Beine zu empfangen. In dieſer Geſtaltung war die Zuchthausſtrafe eine kontinuierliche Züchtigung, deren Zweck der lateiniſche Prolog der Waldheimer Beſchreibung dahin zuſammenfaßt: Haec enim angariarum Domus liberat inutilibus terrae ponderibus Patriam nostram, ponderoso peccatorum agmine animas improborum, ut captivitate hac temporali aeternam ad

libertatem feliciter eluctentur. Nec Ergastulum sed potius Eleutherochorium dici meretur. Die Mittel zur Erzielung geistiger Wiedergeburt der Züchtlinge boten Predigt und Gottesdienst, dessen täglicher Besuch für alle Insassen der Anstalt obligatorisch war. Nachhaltigere Wirkungen versprach man sich augenscheinlich von der leiblichen Zucht. Die der Beschreibung beigegebene Kupfertafel zeigt eine Exekution an der Strafsäule, um welche die Insassen des Zucht-, Armen- und Waisenhauses im Kreis aufgestellt sind; andere Kupfertafeln zeigen die Kirchenparaden, eine Beerdigung und gemeinsame Mahlzeit; selbst bei diesen Gelegenheiten sind die Aufseher mit Prügeln in den Händen in Thätigkeit.

Einen guten Blick in Zuchthäuser und Gefängnisse zu Anfang des vorigen Jahrhunderts gestattet ein im Archiv des Germanischen Museums befindlicher Kriminalakt [1]) der schwäbischen Stadt Dillingen, zu jener Zeit Residenz der augsburgischen Fürstbischöfe und Sitz einer Universität. In der Zeit von 1718—1725 wurden im schwäbischen Kreis drei Zuchthäuser errichtet, in Pforzheim, Buchloe und Ravensburg, welchen im Jahre 1736 das Zucht-, Armen- und Waisenhaus in Ludwigsburg folgte. Das Zuchthaus in Buchloe war zugleich Kriminalhaus; von hier aus wurden regelmäßige Streifen unternommen, die aufgegriffenen Personen sofort in das Zuchthaus abgeliefert, von den Beamten abgeurteilt oder der Kriminaljustiz übergeben. Im Jahre 1723 wurde in der Nähe von Augsburg eine Landstreicherin von der Streifmiliz ohne Paß betroffen und in das Zuchthaus in Buchloe abgeliefert, von wo sie nach vier Wochen und Empfang von 140 Streichen wieder entlassen wurde. Kurze Zeit darauf wurde die Person wegen eines unbedeutenden Diebstahls auf frischer That verhaftet und in das Gefängnis nach Dillingen gebracht; sie war halb verrückt und litt an epileptischen Anfällen. Die mit Führung der Untersuchung betrauten fürstbischöflichen Regierungsräte, richtige Schüler Delrios und Carpzovs, schnüffelten bald den leidigen Satan und inquirierten mit großem Aufwand von Gelehrsamkeit auf das Verbrechen des concubitus diabolicus. Nachdem die Untersuchung fast vier Jahre gedauert, wurde die Inquisitin wegen erwiesener unnatürlicher Verbindung mit dem Satan hingerichtet. Das Geständnis war auf der Folter erpreßt. Während ihrer Haft

[1]) Veröffentlicht in der Beilage der Augsburger Allgemeinen Zeitung von 1881 Nr. 298, 299.

im Gefängnis zu Dillingen war sie zweimal entbunden worden. Der Vater zum ersten Kind war der Zuchtmeister in Buchloe, der sie während ihrer Detentionszeit mißbraucht hatte; die Väter des zweiten Kindes waren Stadtsoldaten, welche die Wache im Gefängnis hatten. Die Kinder wurden zur Erziehung in das mit dem Zuchthaus in Buchloe verbundene Waisenhaus gebracht. Die Prozeßakten werfen ein gutes Licht auf den Schutz der Person, welchen Zuchthaus und Gefängnis zu jener Zeit gewährten. Der Abschreckungszweck der Strafe herrschte unbeschränkt auf dem Gebiete des Kriminalrechts und war auch für Behandlung der Züchtlinge maßgebend. Zu jener Zeit, da umherziehendes Gesindel einfach am nächsten besten Galgen aufgeknüpft wurde, blieb die Behandlung der Züchtlinge ohne alle Garantie dem Zuchtmeister überlassen; der Willkür und Rohheit war damit Thür und Thor geöffnet.

Die praktischen Vorteile des Zuchthauses für die Strafrechtspflege wurden von den Kriminalgerichten bald erkannt und gewürdigt. Die Zuchthausstrafe als poena extraordinaria machte der Todesstrafe, der poena ordinaria, mehr und mehr Konkurrenz und gewann oft rascher Terrain als den Regierungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit wünschenswert schien. Der bayerische Kriminalkodex von 1751 kennt die Zuchthausstrafe als Kriminalstrafe nicht und doch sah sich die bayerische Regierung im Jahre 1786 veranlaßt, ihre Justizdikasterien aufzufordern, wegen starker Überhandnahme des Diebs- und Räubergesindels, gegen Diebe und Räuber nicht auf Zucht- oder Arbeitshaus, sondern nach dem Kriminalrecht auf Todesstrafe zu erkennen. Der gänzliche Mangel gesetzlicher Bestimmungen über Anwendbarkeit und Zeitgrenzen der Zuchthausstrafe machte sie zu einer arbiträren Strafe, die ganz dem individuellen Ermessen des Richters anheimgestellt, zu unerhörten Willkürlichkeiten führte. Die Zuchthäuser umfaßten jetzt zwei Kategorieen von Züchtlingen: von den Kriminalgerichten verurteilte Verbrecher und auf Veranlassung der Polizeibehörden, mitunter auch auf Grund einfacher Abmachungen mit dem Zuchthausverwalter eingeschaffte Detenten. Die Behandlung war die gleiche. Schon dieser Zustand war ein Hohn auf die höchsten Prinzipien des modernen Kriminalrechts, nulla poena sine lege, nulla poena sine crimine. Die ärgsten Mißstände entwickelten sich aber in den kleinen Zuchthäusern der Reichsstädte. In den großen Anstalten blieb wenigstens die Trennung zwischen Züchtlingen, Armen und Waisen; in den kleinen Zuchthäusern dagegen fielen auch diese Scheidewände und

die ursprüngliche Bestimmung des Zuchthauses erweiterte sich zu der eines Kehrichtfasses und einer Rumpelkammer, wohin man jeden steckte, der sonst nicht gut unterzubringen war. Das Zuchthaus wurde eine bequeme und bald unentbehrliche Einrichtung der städtischen Gemeinwesen; so hatten z. B. von den drei nahe beisammen liegenden Städten Nürnberg, Ansbach und Schwabach im vorigen Jahrhundert jede ein eigenes Zuchthaus. Eine gute Schilderung der Zustände in einem städtischen Zuchthaus Ende des vorigen Jahrhunderts ist in einer Beschwerdeschrift enthalten,[1]) welche die Gemeindebevollmächtigten von Nürnberg im Jahre 1798 an den mit der Finanzverwaltung der Stadt betrauten kaiserlichen Kommissär richteten. Neben verurteilten Verbrechern, Dieben, Räubern und Mördern saßen im Zuchthaus Mädchen, welche die Fornikationsstrafe nicht in Geld entrichten konnten, Straßenbettler, Kinder und Arme, welche auf den Straßen aufgegriffen waren oder ursprünglich im Fecht- und Armenhaus untergebracht, dasselbe wegen ekelerregender Krankheiten verlassen mußten, Blödsinnige, die sich kleine Widersetzlichkeiten gegen Unterbeamte hatten zu Schulden kommen lassen, Dienstboten, welche von auswärtigen Adligen in das Zuchthaus abgeliefert und zur harten Behandlung dem Zuchthaus-Verwalter besonders empfohlen waren. Die Beschwerdeschrift schildert die elende Lage der nach Geschlechtern getrennten, in zwei Stuben zusammengepferchten Insassen des Zuchthauses, die kärgliche Kost, mangelhafte Bekleidung, den ungenügenden Schutz gegen Kälte, den herrschenden Schmutz und die harte Behandlung seitens des Zuchthausverwalters, und fährt dann fort: „Sollte denn selbst der größte Verbrecher nicht den gerechtesten Anspruch darauf haben, daß er an seinem Strafaufenthalt wie ein Mensch behandelt und nicht durch alle Arten von Mißhandlung langsam zu Tod gemartert werde? Der Hauptendzweck der Strafe, Besserung des Verbrechers, ist hier der Möglichkeit entrückt. Hat der Elende seine Strafjahre durchlebt, wird er entlassen, weil der Richter es erinnert oder weil der Zuchthausverwalter an ihm wenig Nutzen hat (denn im entgegengesetzten Fall weiß dieser Mittel und Wege genug, die Strafjahre zu verlängern), so geht er zurück in die menschliche Gesellschaft verdorbener als er vorher war, ohne Aussicht sich zu ernähren, mit zerrütteter Gesundheit, siechem Körper und Haß gegen die Menschheit, weil Menschen Jahre lang ihn nicht wie einen

[1]) Veröffentlicht in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung von 1881 Nr. 102.

Menſchen behandelt haben und rächt ſich, wenn er immer kann, an ſeinen Mitbürgern, dem Staat, an der ganzen Menſchheit."

Eine neue Zeit war angebrochen. Die geiſtige Erſchütterung der franzöſiſchen Revolution hatte den Blick für grobe im Lauf der Zeit eingeriſſene Mißſtände im öffentlichen Leben geſchärft, das früher übliche Schweigen gebrochen und dem vielfach berechtigten Unwillen über unbefriedigende und ſchlechte Zuſtände zum Wort verholfen. John Howards epochemachendes Buch the state of prisons hatte die öffentliche Aufmerkſamkeit auf die erbärmliche Lage der Gefangenen gerichtet. Der rationaliſtiſche Zug der Zeit hatte ein lebhafteres Mitgefühl für menſchliches Elend vorbereitet. Die ergreifenden Schilderungen und Mahnungen des vortrefflichen Menſchenfreundes fanden einen guten Boden; ihre tiefen Wirkungen ſind in der Beſchwerdeſchrift des Nürnberger Gemeindekollegiums leicht zu erkennen. Die Reform des deutſchen Strafrechts war unaufhaltbar geworden. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiſer Karls V und die ihr angepaßte Partikulargeſetzgebung hatte ſich überlebt. Die neue Zeit verlangte vor allem Beſchränkung der richterlichen Willkür und Beſeitigung aller unnötigen Härten und Grauſamkeiten im Strafvollzug. Strenge Juſtiz war unentbehrlich. Das 18. Jahrhundert hatte ſeine ſoziale Frage nicht gelöſt; die Unordnung auf ſozialem Gebiet und die allgemeine Unſicherheit waren Ende des vorigen Jahrhunderts ſo troſtlos wie im Anfang. Eine vortreffliche Schilderung der öffentlichen Zuſtände jener Zeit enthält der 1793 in Stuttgart erſchienene „Abriß des Gauner- und Bettelweſens in Schwaben". Der Verfaſſer, Oberamtmann Schäfer in Sulz am Neckar, ein tüchtiger Kriminaliſt, hatte die berüchtigte Räuberbande des Zigeuners Hannickel an den Galgen geliefert, der über 20 Jahre lang in Schwaben und Elſaß ſein Unweſen getrieben und im ſchwäbiſchen Lande bis zur Stunde die gleiche Berühmtheit genießt, wie im Nachbarland ſein Zeitgenoſſe, der bayriſche Hieſel. Schäfer hatte auch einem in Schwaben berüchtigten Einbrecher, dem ſ. g. Konſtanzer Hans, das Handwerk gelegt, und eine meiſterhafte Biographie desſelben verfaßt, die Avé-Lallemant in ſeiner Geſchichte des deutſchen Gaunertums die Naturgeſchichte des Verbrechens nennt. In dem „Abriß des Gauner- und Bettelweſens in Schwaben", der nach Verſicherung des Verfaſſers in der Vorrede ebenſogut auch auf die übrigen deutſchen Länder paßte, ſchildert Schäfer die traurigen Zuſtände auf ſozialem Gebiet, das maſſenhafte Bettelvolk, das eine kurzſichtige egoiſtiſche Polizei in

kleinen und großen Staaten fortwährend über die Grenzen in das Gebiet des Nachbars jagte, ein zünftiges, flinkes und verwegenes Verbrechertum, dem eine ohnmächtige, bequeme und knauserige Justiz nicht beizukommen wußte. Aus der Biographie des Konstanzer Hans tritt die Kriminaljustiz Ende des vorigen Jahrhunderts in ihrer ganzen Jämmerlichkeit hervor. Jahre lang war ein verwegener Verbrecher der Schrecken des schwäbischen Kreises und der angrenzenden Gebiete; der bewaffneten Macht hatte er mit seinen Spießgesellen förmliche Gefechte geliefert, die verübten Einbrüche zählten nach Hunderten, und als er endlich der Justiz in die Hände geraten war, stellte das Gericht den für jene Zeit nicht ungewöhnlichen Antrag, den Konstanzer Hans wegen seiner ausgedehnten Personal- und Lokal-Kenntnisse unter dem landläufigen Verbrechertum im Interesse der schwer darnieder liegenden öffentlichen Sicherheit zum Hatschier (Landjäger) zu ernennen. Die Schwäche der Justiz war zum Teil durch den Mangel einheitlicher Organisation bedingt. Zivil- und Militärjustiz standen sich geradezu feindlich gegenüber. Der flüchtige Verbrecher konnte sicher den Verfolgungen der Justiz entgehen, wenn er sich für ein Regiment anwerben ließ und verurteilte Verbrecher holte der Werbeoffizier vor dem Thor des Zuchthauses weg, wenn er in dem Verurteilten einen Deserteur erkannte. Vielfach auf die Einkünfte der Justizverwaltung angewiesen, scheuten die Justizbeamten langwierige Untersuchungen wegen der damit verbundenen Kosten. Auslieferungen gefährlicher Verbrecher zerschlugen sich am Kostenpunkt. Wenn die Gerichte sich nicht darüber einigen konnten, diktierte man dem Inquisiten eine Tracht Prügel und ließ ihn wieder laufen; das Gericht, welches die Auslieferung verlangte, aber nicht zahlen wollte, hatte das Nachsehen.

In solche verrottete Zustände fielen die Erschütterungen der französischen Revolution, und wie mit einem Zauberschlag stand über das in seinen Grundfesten erschütterte Frankreich, über Holland und Deutschland und weit über dasselbe hinaus eine freche verbrecherische Verbrüderung da, wie sie die Geschichte nicht weiter aufzuweisen hat, in einem großen Ganzen und einer fast zahllosen Verteilung über das weite Territorium verbreitet, in sich geschlossen und beweglich, hartnäckig und flüchtig, mit roher Gewalt und der feinsten Kunst und Berechnung agierend, mit dem Mut der Verzweiflung um das Leben kämpfend und der Lebenslust bis auf die Hefe und bis zur eigenen Vernichtung fröhnend, Reichtümer zusammenraubend und im wahnsinnigen Genuß verschleudernd, in rasender Thatenlust unmensch-

lichen Handlungen fröhnend, das geächtete Leben hundertfach in die Schanze ſchlagend, und aus Angſt vor Kerker und Schafott um jeden Preis für das Leben kämpfend, raubend und mordend. So ſchildert Avé-Lallemant in ſeiner Geſchichte des deutſchen Gaunertums das wilde Aufflackern des Räuberunweſens am Ende des vorigen und Anfang dieſes Jahrhunderts. Eine umfangreiche, längſt vergeſſene Litteratur entſtammt jener Zeit, dickleibige Bände mit ihren charakteriſtiſchen Titelbildern nach dem Leben oder unmittelbar nach der Hinrichtung gezeichneter Räuberköpfe. Die 1804 in Köln von A. Becker veröffentlichten aktenmäßigen Berichte ſchildern das Treiben der brabantiſchen, holländiſchen, merſener, krefelder, neuſſer, neuwieder und weſtfäliſchen Banden. Die Unterſuchungsrichter Brill, Grolmann und Pfiſter ſchrieben über die von ihnen verfolgten Banden im Speſſart an beiden Ufern des Mains, im Odenwald und in der Wetterau. Das Gericht in Marburg hatte in kurzer Zeit fünf große Räuberbanden abzuurteilen. Gefährliche Banden tauchten in Hannover auf, und in der Kurmark wurden 45 Städte und Dörfer von einer Räuber- und Mordbrennerbande mit Brandſtiftung heimgeſucht; zehn Menſchen büßten dabei das Leben ein. Die nächtlichen Einbrüche mit dem Sturmbalken und frechſter Straßenraub gaben der Kriminalität jener Zeit ihre eigentümliche Signatur. Banden von 30—40 Mann ſtürmten mitten in belebten Ortſchaften mit bewaffneter Hand wohlverwahrte Häuſer. Feſtverſchloſſene Thüren wurden mit wuchtigen Balken eingeſtoßen, mit den mitgebrachten Lichtern alle Räume des Hauſes beleuchtet, die entſetzten Bewohner durch die furchtbarſten Mißhandlungen und Martern zur Herausgabe von Geld und Koſtbarkeiten gezwungen. In brennenden Häuſern blieben die mißhandelten und geknebelten Bewohner liegen. Straßenräuber machten die durch Wälder führenden Heerſtraßen unſicher, fielen den Pferden in die Zügel, hieben mit dicken Prügeln auf die Chaiſendächer, bis die Reiſenden herausſprangen, die von Glück ſagen konnten, wenn gleich der erſte Hieb ſie beſinnungslos zu Boden ſtreckte. Fußgänger wurden in unmittelbarer Nähe großer Städte angefallen, mit dem Geſicht auf den Boden gelegt und ausgeplündert, Fuhrleute erſchlagen oder an die Räder ihres Wagens gebunden, den die Räuber plünderten. Eine Flut ſeichter Räubergeſchichten und Apotheoſen großer Hallunken überſchwemmten das Land und trübten mit abgeſchmackten Zerrbildern eines idealiſierten und romantiſchen Räubertums das Rechtsbewußtſein des Volkes. Mancher ver-

dorbene Student trat zu den Räubern über, in dessen Kopf Ideen von der inneren Berechtigung und Romantik des Räubertums spukten. „Wir sind notwendig, — sagte in Mainz zu dem Untersuchungsrichter ein Inquisit von dieser Sorte, — Gott erweckt und sendet uns, um die Geizigen und Reichen zu züchtigen, wir sind eine Art Landplage, und wenn wir nicht wären, wozu brauchte man denn Richter!“ *)

In den okkupierten deutschen Provinzen ging die französische Regierung dem Räuberunwesen energisch zu Leibe, errichtete Spezialgerichte und erließ Ausnahmegesetze, welche jeden Einbruch auf dem Lande mit Todesstrafe bedrohten. Im November 1803 wurden in Mainz 20 Mitglieder der sogenannten Schinderhannesbande mit ihrem Anführer hingerichtet. Sechs Jahre später war das Spezialgericht in Mainz mit einer noch umfangreicheren Untersuchung befaßt. Im September 1810 erging Kompetenzurtheil gegen 129 Personen, nach vier Wochen erfolgte die öffentliche Verhandlung. Die Räuber hatten in der Zwischenzeit augenscheinlich ihre Praxis geändert und der Gesetzgebung angepaßt. Die Anklage umfaßte 142 Einbrüche, alle in Städten verübt, darunter 22 Einbrüche in öffentliche Kassen und 22 bei Bankiers, wobei jedesmal über 60,000 Frcs. gestohlen waren. Die Angeklagten rechneten sicher auf Freiheitsstrafen, die bei dem durchweg schlechten Zustand der Gefängnisse und Zuchthäuser so wenig gefürchtet waren, daß so und so viele Jahre Zuchthaus scherzweise so und so viele sous hießen. Gegen Erwarten lautete das Urteil für die am meisten beteiligten Angeklagten auf Todesstrafe. Sie hatten selbst das ihrer Meinung nach unverfängliche Geständnis abgelegt, bei einem Einbruche ein vor der Stadt gelegenes Gartenhäuschen erbrochen und eine Leiter daraus genommen zu haben. Hierin hatte das Gericht den Thatbestand eines Einbruches auf dem Lande gefunden. Das Urteil wurde am folgenden Tag vollstreckt; gefährlichen, vielfach aus Gefängnissen und Zuchthäusern ausgebrochenen Verbrechern war damit das Handwerk gelegt. In den deutschen Ländern wurde der Kampf gegen das Räuberunwesen nicht allein durch das schwerfällige Prozeßverfahren, sondern auch durch ein Strafensystem erschwert, das theoretisch angekränkelt für jene Zeit nicht paßte. Das Zuchthaus legt heutzutage den Leuten wenigstens das Hand-

*) Aktenmäßige Nachrichten über einige gefährliche Räuberbanden, bearbeitet von einem gerichtlichen Beamten. Mainz 1812.

werk und hält sie anders fest als im Anfang dieses Jahrhunderts, als die Sträflinge aller Orten in hellen Haufen davon liefen. Im Jahre 1813 entsprangen nach dem Abzug der Franzosen aus dem Zuchthaus in Kassel 171, in Heiligenstadt 88 Sträflinge. In den aus jener Zeit stammenden Veröffentlichungen der Kriminalisten finden sich bittere Klagen über allzugroße Beschränkung der Todesstrafe und Worte wärmster Anerkennung für jene Fürsten, die mit richtigem Verständnis der Not der Zeit die Schärfe des Schwertes frei walten ließen. Der Mangel einer gemeinsamen Organisation der Gerichte erschwerte in den deutschen Ländern nicht minder die Bekämpfung des Räuberunwesens. Benachbarte Ämter blieben im stillen negativen Kompetenzkonflikt unthätig, weil jedes den Schauplatz des Verbrechens in des anderen Gerichtsbezirk verlegte. Das energische Vorgehen der größeren Staaten paralysierten kleinstaatliche Gerichte durch vollständige Unthätigkeit. Grolmann erwähnt in seinen Veröffentlichungen ein drastisches Beispiel. In der Nähe einer mitteldeutschen Stadt waren Fuhrleute im Wald von Räubern angegriffen und erschlagen worden. Auf den darüber erstatteten Bericht hatte das Amt folgendes conclusum erlassen: „Es wurde sogleich beim Empfang dieses zum Husar geschickt, um auszureiten und Kundschaft einzuziehen, wohin sich die Thäter nach der That etwa gewendet und begeben hätten; allein der Husar war nicht zu Hause und sein Pferd lahm. Zur Absendung einer Streife war es schon viel zu spät." Damit war der Fall für das Amt erledigt. Die Justiz auf dem lahmen Pferd war noch nicht einmal die schlimmste. An anderen Orten stak sie mit den Räubern unter einer Decke und Remunerationen für falsche Pässe bildeten ein einträgliches Nebeneinkommen schlecht besoldeter Beamten. Die kleinen Territorien boten dem Gesindel immer sicheren Unterschlupf, wenn größere Staaten mit Energie vorgingen. Die politische Ohnmacht der kleinen Staaten, der häufige Wechsel der territorialen Gewalt, die Nachwirkungen der großen Kriege, eine mangelhafte Gesetzgebung und die damit zusammenhängende Unordnung auf sozialem Gebiet, schufen und unterhielten nach wie vor das Heer umherziehenden Gesindels, eine durch und durch faule soziale Schicht, aus der das Räuberunwesen bald da bald dort mächtig hervorbrach. Die Vorschläge der Kriminalisten zur Ausrottung des Räuberunwesens basieren alle auf Eindämmung und Unterbindung der Zuflüsse des zahllosen in kleineren und größeren Gruppen umherziehenden Gesindels. Die moderne Gesetzgebung hat diese Vorschläge zum Teil verwirklicht, zum Teil waren

sie praktisch undurchführbare absonderliche Fälle der Ohnmacht und Verlegenheit der öffentlichen Gewalt. So wird in der 1812 in Heidelberg erschienenen aktenmäßigen Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Mains, im Spessart und Odenwald von dem Verfasser, Stadtdirektor Dr. Pfister allen Ernstes Abtragung aller einzeln liegenden Häuser und Hütten verlangt, alle Vaganten und Gauner sollten durch öffentliche Patente für rechtlos erklärt werden und jedermann befugt sein, sie zu verfolgen, festzunehmen und im Falle der Widersetzlichkeit niederzuschießen.

Solche Vorschläge erinnern lebhaft an die Zustände Anfang des 18. Jahrhunderts, als die Polizei mit starker bewaffneter Macht auszog, das Land zu säubern, und das aufgegriffene Gesindel ohne Formalität des Prozesses an den gleich Wegweisern an den Straßen aufgestellten Galgen aufknüpfte. Milde Strafen entsprachen nicht dem Bedürfnisse der Zeit und das fühlten und erkannten auch mit richtigem Blick die Männer, die das große Werk zeitgemäßer Reform des deutschen Strafrechts übernahmen. Den Abschreckungszweck der Strafe kleidete Feuerbach in die freiere Form des psychologischen Zwanges; der sinnliche Antrieb zum Verbrechen sollte aufgehoben werden durch das Bewußtsein, daß der That ein größeres Übel, die Strafe, folgen werde als die Unlust aus dem nicht befriedigten Antrieb zur That. Die Todesstrafe, entkleidet von unnötiger Härte und Grausamkeit, wurde beibehalten und abgesehen vom Standrecht auf zehn Verbrechen beschränkt, das System der Freiheitsstrafen aufgestellt. Kettenstrafe mit lebenslänglichem Verlust der Freiheit und Entziehung aller bürgerlichen Rechte reihte sich als Kapitalstrafe unmittelbar an die Todesstrafe an, Zuchthaus mit dem niedrigsten Maße von 8 Jahren, Strafarbeitshaus nicht unter einem Jahr folgten als Verbrechensstrafen, Gefängnis und Arrest waren Vergehens- und Polizeistrafe. Statt der Ketten-, Zuchthaus- und Strafarbeitshausstrafe konnte mit Berücksichtigung des Standes und Bildungsgrades auf Festungsstrafe ersten, zweiten und dritten Grades erkannt werden. Bei allen Strafen, welche das physische oder bürgerliche Leben nicht entzogen, war auf Schonung der allgemeinen Menschenehre des Sträflings und auf dessen Besserung Rücksicht genommen. Bei Zuchthaus und Strafarbeitshaus war Schärfung durch körperliche Züchtigung und Einsperren in einen dunklen Kerker bei Wasser und Brod zulässig. Diese gesetzlichen Schärfungen hatte der Richter zu bestimmen; um Willkürlichkeiten zu vermeiden, waren der Vollzug der schweren Freiheitsstrafen, die Art der Fesselung, Klei-

dung und Nahrung ꝛc. gesetzlich geregelt, bei den einzelnen Verbrechen die Strafmaße fixiert und dem Ermessen des Richters wenig Spielraum gewährt. Abmessung der Strafe nach der Schwere des Verbrechens, Beschränkung des richterlichen Ermessens und Beseitigung jeder Willkür im Strafvollzug waren bei Aufbau des neuen Strafensystems die leitenden Gesichtspunkte des Gesetzgebers.

Ein halbes Jahrhundert stand dieses Strafensystem unbestritten in Kraft. Während dieser Zeit vollzog sich ein Fortschritt der Kultur, der in der Geschichte seinesgleichen nicht findet. Der Rechtsstaat kam zum Ausbau und gewährt ein gesetzlich garantiertes Maß individueller Freiheit, das unabhängig von allen Unterschieden des Standes, Berufs und Vermögens auf dem Grundgesetze der Gleichheit vor dem Gesetze ruht. Eine sorgfältig ausgearbeitete soziale Gesetzgebung hat alle Angehörige des Staates in politische Verbände gereiht, unverschuldete Not und hilfloses menschliches Elend in einer der christlichen Kultur bisher unbekannten großartigen Weise versorgt und damit die soziale Frage einer Lösung entgegengeführt, an welcher das achtzehnte Jahrhundert vergeblich arbeitete. Das Bettler- und Vagantentum unserer Zeit steigt und fällt zum großen Teil mit den Änderungen auf dem Arbeitsmarkt; es bleibt nicht unberührt von den sittlichen Einwirkungen der großen Kulturmächte der Kirche, Schule und der allgemeinen Wehrpflicht und läßt sich nicht entfernt mit den fluktuierenden und nomadisierenden Bevölkerungsschichten vergleichen, die früher nach allen Richtungen verwahrlost, außerhalb des Gesetzes lebten und ein so ergiebiger und nachhaltiger Boden für ein gefährliches Verbrechertum waren. Die Organisation der Justiz- und Polizeigewalt, in vollendeter Weise durchgeführt, bildet einen feinfühlenden, gleichmäßig über das Land verbreiteten sich selbst kontrollierenden Apparat, der von Jahr zu Jahr mit erhöhter mechanischer Sicherheit arbeitet und mit den großartigen Hilfsmitteln moderner Technik ausgerüstet das zünftige Verbrechertum in engere Grenzen zurückgedrängt hat, als dies die Kriminaljustiz früherer Zeiten unter der vollen Herrschaft des Abschreckungszweckes der Strafe je vermocht hat. Wissenschaftliches Streben bemächtigte sich aller Gebiete menschlicher Thätigkeit und fand seinen Weg durch die Pforten der Gefängnisse und Strafanstalten, die so lange eine Domäne der Rohheit und Unwissenheit waren. Die Medizin beobachtete die eigenartigen schädlichen Einwirkungen der Gefangenschaft auf Geist und Körper; die Psychologie kam zur Erkenntnis der mannichfachen zwingenden äußeren Einflüsse,

die bestimmend auf die geistige und sittliche Entwickelung des Individuums wirken; die Justiz erinnerte sich allmählich an die ungeheuere Blutschuld, die aus früheren Jahrhunderten auf ihr lastet, wurde vorsichtiger und mißtrauisch gegen die alleinige Berechtigung des Abschreckungszweckes der Strafe. Der intellektuelle Fortschritt hatte im Anfang des Jahrhunderts die Todesstrafe aller unnötigen Härte und Grausamkeit entkleidet und gestaltete um die Mitte des Jahrhunderts im gleichen Sinn den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die lediglich der Abschreckung dienenden Äußerlichkeiten und Schärfungen, welche die einzelnen Arten der Freiheitsstrafen unterschieden, fielen weg und als eigentliches Strafübel blieb Entzug der gesetzlich garantierten bürgerlichen Freiheit, eines Gutes, das frühere Zeiten nicht kannten und der moderne Rechtsstaat erst geschaffen hat. Engste Beschränkung der Person, Arbeitszwang und aller nur zur Annehmlichkeit und nicht zur Erhaltung des Lebens notwendigen Genüsse bilden je nach der Dauer der Strafzeit ein Strafübel intensivster Art, welches den Rechtsfrieden so wirksam zu schützen vermag, als der bei Seite gestellte Strafapparat vergangener Zeiten. Ende des vorigen Jahrhunderts verlangte der Verfasser des Abrisses des Bettler- und Gaunerwesens in Schwaben Ersatz der Leibes- und Lebensstrafen durch ein nicht ausschließlich dem Abschreckungszweck huldigendes, sondern in einem progressiven Strafvollzuge, Besserung der Sträflinge anstrebendes System der Freiheitsstrafen. Die Zeit hat diese Forderung erfüllt. In unseren Tagen reden gewichtige Stimmen der Rückkehr zum System der Leibes- und Lebensstrafen das Wort. Die Zeit wird diese Forderung nicht erfüllen. Strafrecht und Strafensystem beruhen nicht auf Willkürlichkeiten; sie stehen in innigem unlösbarem Zusammenhang mit der Kultur. Wer für die Strafjustiz der Gegenwart das Strafensystem des vorigen Jahrhunderts verlangt, unterschätzt unsere Zeit und kennt die Kriminaljustiz des vorigen Jahrhunderts so wenig, wie die riesige Aufgabe, die sie vergeblich zu bewältigen suchte. —

13.

Über Kauſalität und Teilnahme.

Von Reichsgerichtsrat v. Buri in Leipzig.

In der gegen Hälſchners „Strafrecht“ 1881 gerichteten Abhandlung Merkels in dieſer Zeitſchrift Band I S. 553 ff. iſt der Kauſalitätstheorie, welche die Verurſachung und die Verantwortlichkeit für dieſelbe unterſcheidet, ein neuer Gegner erwachſen.

Zunächſt wendet ſich Merkel in dieſer Abhandlung gegen den Idealismus der Doktrin, welcher mehr und beziehungsweiſe etwas anderes ſein wolle, als ein geordnetes Referat über beſtehende Verhältniſſe und die Kauſalbeziehungen, welche unter ihnen exiſtierten (S. 556). Denn die Wiſſenſchaft habe keine Imperative und könne von ſich aus ſolche nicht begründen (S. 558). Nun iſt ja unzweifelhaft ſoviel richtig, daß auf dem Boden der Anwendung des Strafgeſetzes nur das beachtet werden darf, was wirklich beſteht. Aber hiermit iſt nicht ausgeſchloſſen, daß da, wo das Geſetz die erforderliche Belehrung nicht erteilt, der Idealismus zur Aushilfe herangezogen werden muß, und es kann der Wiſſenſchaft nicht verwehrt ſein, die Wege des Geſetzes als irrige nachzuweiſen mit dem Wunſche, ihre Vorſchläge zu deren Verbeſſerung demnächſt zu Imperativen erhoben zu ſehen. Den beſten Beweis hierfür bietet M. ſelbſt dar, denn obwohl er eine allmähliche Gewöhnung des wiſſenſchaftlichen wie des Volksdenkens an die Vorausſetzung der Geſetzmäßigkeit alles Geſchehens auf der einen Seite, auf der anderen ein Feſthalten an Zurechnung und Verantwortlichkeit als beſtehend anerkennt (S. 562, 568), ſtellt er doch dieſem Indeterminismus den Determinismus entgegen. Ja er leitet ſogar aus ihm Folgen für das beſtehende Strafrecht her, ohne zu erörtern, ob denn dasſelbe ſeine Vorſchriften auf ihn ſtütze, und verfällt ſonach gerade in den Fehler, welchen er kurz zuvor dem Idealismus vorgeworfen hat.

Gegenwärtig ist wohl zweifellos die Ansicht noch die herrschende (Binding, Normen II, § 32), daß der Mensch Willens- oder Wahlfreiheit besitze und daß gerade hierin die Verantwortlichkeit für seine That begründet sei. Das will sagen, daß der Mensch den an ihn herandringenden Gelüsten, welche eine Handlung von ihm verlangen, sich nicht widerstandslos gegenüberbefindet und vielmehr die Macht besitzt, dieselben von sich abzuweisen, daß er also nach Belieben die betreffende Handlung sowohl vornehmen als aber auch nicht vornehmen kann. Es wird hiermit anerkannt, daß der Wille des Menschen nicht ein Teil des, wenn seine Bedingungen vorliegen, sich mit Notwendigkeit vollziehenden Kausalzusammenhanges sei, sondern außerhalb des Kausalzusamuenhanges stehe, daß sonach nicht der Wille selbst, sondern nur die Wirksamkeit der ihm entsprungenen Handlung als Glied in die Kette des Kausalzusammenhanges eingereiht werde.

Merkel hingegen behauptet, daß Zurechnung und Wahlfreiheit durch kein logisches Band verknüpft seien, die Zurechnung also auch ohne die Wahlfreiheit bestehen könne (564) und stellt letztere sogar in Abrede (S. 566). Die unvermeidliche Konsequenz ist aber dann die: daß der Wille gerade so handelt und mit Notwendigkeit so handeln muß, wie dies die Motive von ihm verlangen, und somit der Wille selbst, nicht bloß die Wirksamkeit seiner Handlung, als ein Stück des mit den Motiven und sogar schon vor denselben beginnenden Kausalverlaufes zu betrachten ist. Daß dem ungeachtet M. sich für die strafrechtliche Verantwortlichkeit der bloßen durch Kausalität, also notwendig, verursachten Thatsache des Gewollthabens für den herbeigeführten Erfolg ausspricht, muß zu einer Prüfung der desfallsigen Erörterungen veranlassen. Zum Voraus aber ist hierbei zu bemerken, daß diese Erörterungen vielfach Äußerungen enthalten, welche nur scheinbar deterministisch und darum auch in Wahrheit für das zu beweisende Thema unverwendbar sind.

Die Begründung der Verantwortlichkeit des determinierten Willens für den Erfolg wird auf folgende Ausführungen gestützt (S. 564): Wenn wir jemandem einen Vorgang im Sinne des Strafrechtes oder der Moral zurechneten, so liege hierin ein Doppeltes: Erstlich ein die Kausalität betreffendes und zweitens ein Werturteil. Wir führten nämlich erstens den Vorgang auf den Willen des betreffenden Individuums als auf die in ihm sich manifestierende Macht zurück und wir erkannten zweitens dieser Manifestation einen positiven oder

negativen Wert vor dem Forum des Rechtes und bezw. der Moral zu. Aber es habe weder jene Zurückführung des Vorganges auf den Willen, noch dieses Werturteil mit der Wahlfreiheit etwas zu schaffen, von jener sei dies ohne weiteres klar.

Es muß jedoch diese letzte Behauptung sofort bestritten werden, denn im Sinne des Determinismus ist der Wille keine Macht, da er ja den Motiven Gehorsam leisten muß. Er kann denselben nicht einmal widerstreben, weil dies immerhin ein geäußertes, wenn auch durch die Motive demnächst unterdrücktes Freiheitsbewußtsein wäre. Die Macht würde also in den Motiven liegen, ja, wie schon angedeutet, noch weiter zurück gesucht werden müssen, da auch die Motive keine freie Entstehung haben. Erweckt ein Mensch, weil er gerade schläft, in einem anderen das Gelüste, ihm einen Gegenstand heimlich aus der Tasche zu ziehen und muß der Wille die entsprechende Handlung vornehmen, so liegt die manifestierte Macht weit eher in dem schlafenden Menschen als im Diebe. Denn nachdem einmal der erste den Anstoß zur Entwicklung des Kausalnexus gegeben hatte, mußte alles mit Notwendigkeit so kommen, wie es gekommen war. Keinesfalls kann in dem Willen eine größere Macht erblickt werden als in zwingenden Motiven, er erscheint vielmehr wie diese lediglich als eine kausale Thatsache, die so wenig wie diese ihre Verantwortlichkeit für sich in sich selbst tragen kann. Bezeichnend ist es denn auch, daß M. nicht sagt: Nun habe weder jene Zurückführung des Vorganges auf die „Macht" des Willens — sondern auf den Willen, da hierbei die bloß kausale Thatsächlichkeit des Gewollthabens noch ersichtlicher wird.

Das zweite Merkmal, das Werturteil, aber soll sich mit der Würdigung der Bedeutung befassen, welche eine Handlung für den Bestand der rechtlichen Ordnung beizulegen sei. Dieser Auffassung kann jedoch wieder nicht zugestimmt werden. Denn die Entwicklung eines bloßen Kausalzusammenhanges, mag auch als Kausalitätsfaktor der Wille von demselben umfaßt werden, kann so wenig eine rechtliche Bedeutung beanspruchen, als das Anzünden einer Scheuer durch einen Blitzstrahl oder einen Unzurechnungsfähigen. Und gerade die naheliegende Vergleichung eines gezwungenen Willens mit demjenigen eines Unzurechnungsfähigen muß auch die Unverantwortlichkeit des ersten als unzweifelhaft erscheinen lassen. Entschuldigt das positive Recht den durch äußeren physischen oder psychischen Zwang in Bewegung gesetzten Willen, so müßte es auch den durch die Motive überwältigten Willen straflos lassen; denn es kann nur auf den

Zwang ankommen, und es muß gleichgültig erſcheinen, ob die Motive ſich infolge der Drohung eines Dritten als zwingend erwieſen haben, oder aus anderer Veranlaſſung.

Hiernach kann nicht angenommen werden, daß der Beweis der Verantwortlichkeit des durch die Motive gezwungenen Willens von M. erbracht worden ſei. Es ſchimmert aber noch ein anderer Geſichtspunkt in ſeine Deduktionen herein. Für den Wert der Handlung nämlich ſoll auch das Verhältnis derſelben zu dem Weſen der handelnden Perſon maßgebend ſein (S. 565, 567). Hierunter kann nicht verſtanden werden — und M. verſteht auch nicht darunter —, es hänge von dem Belieben der Menſchen ab, wie ſie ihr inneres Weſen geſtalten wollten, und es ſei darum ihre Verantwortlichkeit darin begründet, daß ſie ihr Weſen nicht gebeſſert und hierdurch die Entſtehung der ſchlechten Motive gehindert hätten. Denn wenn es dem Menſchen gegeben iſt, aus eigener Kraft ſein ſchlechtes Weſen in ein gutes umzugeſtalten, ſo muß er auch die Möglichkeit beſitzen, im einzelnen Falle ſeinen ſchlechten Motiven Widerſtand zu leiſten. Damit aber wäre die Wahlfreiheit nachgewieſen. Es hat vielmehr die Prüfung des Verhältniſſes der Handlung zu dem Weſen des Handelnden den Menſchen zur Vorausſetzung, wie er wirklich iſt, nicht wie er hätte ſein können. Iſt das jedoch der Fall, dann muß auch jede konkrete That ſtets dem Weſen des Handelnden entſprechen, weil ſchlechte Motive nicht aus einem guten und gute Motive nicht aus einem ſchlechten Weſen entſpringen können. Können aber die zwingenden ſchlechten Motive nur aus einem ſchlechten Weſen entſpringen, und iſt der Menſch für ſein ſchlechtes Weſen nicht verantwortlich, weil es nicht in ſeiner Macht liegt, dasſelbe in ein gutes umzugeſtalten, ſo iſt auch nicht erſichtlich, wie die Verantwortlichkeit für die durch zwingende ſchlechte Motive verurſachte ſchlechte That durch die Hinweiſung auf das Verhältnis derſelben zu dem Weſen des Handelnden begründet werden könnte. Bedeutungslos erſcheint darum namentlich die Äußerung (S. 567): „Gerade weil Deine That Dir ſo vollkommen gemäß war, daß Du nicht anders handeln konnteſt und ſie ihre zureichende Erklärung in Deinem Weſen findet, gebührt Dir auch vollſtändig, was ſie vom Standpunkt der Moral und des Rechts aus wert iſt. Das Geſetz macht Deine Verantwortlichkeit von nichts anderem abhängig, als Du ſelbſt im Bereiche Deines Gewiſſens. Denn je offenbarer der Zuſammenhang iſt zwiſchen Deiner That und Deinem Weſen, je vollſtändiger ſie Dich charakteriſiert und

das Gepräge Deines Geiſtes hat, um ſo weniger kannſt Du ſie im eigenen Gewiſſen verleugnen, um ſo weniger auch das Äquivalent derſelben zurückweiſen, das Dir die äußere Gerechtigkeit in der Form der Strafe zuwägt." Denn abgeſehen von den Relativen „je offenbarer, je vollſtändiger", welche inſofern indeterminiſtiſch erſcheinen, als das Mehr oder Weniger doch nur durch die Freiheit des Willens gegenüber den Motiven bedingt ſein könnte, ſo handelt es ſich bei dem bloßen Kauſalzuſammenhange, deſſen kauſales Stück der gezwungene Wille bildet, weder um das Gepräge des Geiſtes und noch weniger um den Bereich des Gewiſſens. Was hilft mir insbeſondere das Gewiſſen gegenüber dem Bewußtſein, daß ich mit Notwendigkeit ſo handeln muß, wie es die ſchlechten Motive von mir verlangen.

Zur Begründung ſeiner Behauptung, daß die Beurteilung des Wertes einer Handlung von der Willens- und Wahlfreiheit des Handelnden unabhängig und vielmehr eine ſelbſtändige — alſo durch die äußere Erſcheinung der Handlung bedingte — ſei, nimmt M. darauf bezug: wenn wir die Barmherzigkeit des Samariters bewunderten, ſo geſchehe dieſer Bewunderung kein Abbruch durch die Annahme, daß er auch unbarmherzig hätte ſein können, gerade ſo wenig wie der Bewunderung eines Kunſtwerkes durch die Vorausſetzung, daß der Künſtler auch hätte ſtümpern können. Pflichttreue, Herzensgüte, moraliſcher Mut flößten uns Achtung ein, wo ſie ſich manifeſtierten, und dieſes Verhalten unſeres Bewußtſeins ſei an nichts anderes gebunden, als an die Wahrnehmung dieſer Eigenſchaften in den Handlungen der damit begabten Individuen (S. 565). Aber wenn es hier nicht überall als ſtillſchweigende Vorausſetzung erſcheint, daß die Handelnden als Menſchen mit menſchlichen Fehlern behaftet ſind, und ſie die bewunderte Handlung erſt den aus dieſen Fehlern erwachſenen Motiven abgerungen haben, oder daß doch wenigſtens die anſtandsloſe Vollziehung der betreffenden Handlung das Reſultat einer früher im Kampfe gegen widerſtrebende Motive erworbenen und ſeither feſtgehaltenen Angewöhnung an löbliche Handlungen zu betrachten ſei, ſo wird der Wert der Handlung ohne allen Grund auf den Handelnden übertragen, der überhaupt, weil er nur durch die Motive gezwungen, ſonach aber auch nicht löblich hätte handeln können, eine Bewunderung gar nicht in Anſpruch nehmen darf. Die Bewunderung der äußerlich löblichen That kann aber auch derſelben alsbald entzogen werden, wenn wir erfahren, ſie ſei nicht aus löblichen Motiven erwachſen. Wir würden dem Samariter ſofort unſere Bewunderung entziehen,

wenn wir wüßten, daß er durch die vorgehaltene Piſtole gezwungen oder durch eine ihm für ſeine barmherzige Handlung in Ausſicht geſtellte überreiche Belohnung zu derſelben veranlaßt worden ſei. Allerdings wird die Bewunderung eines Kunſtwerkes durch den Gedanken, daß der Künſtler hätte ſtümpern können, nicht beeinträchtigt, aber wenn wir das Kunſtwerk zum Künſtler in Beziehung bringen, ſo wird derſelbe umſomehr in unſerer Achtung ſteigen, jemehr wir die Schwierigkeiten, welche zu überwinden geweſen waren und die Möglichkeit, hierbei zu ſcheitern, erkennen. Einen Menſchen aber, der einer an ihn herangetretenen ſo mächtigen geſchlechtlichen Verführung, daß ihr zahlreiche andere unterlegen ſein würden, widerſtanden hat, werden wir gar nicht bewundern, wenn er aus einem körperlichen Defekt der Geſchlechtsluſt überhaupt nicht zugänglich war. Auf der andern Seite iſt aber auch vom Standpunkte des Determinismus aus keinerlei Veranlaſſung erſichtlich, einem Menſchen, welcher dem Anſtürmen ſeiner Gelüſte unterlegen iſt, Gefühle der Geringſchätzung und Verachtung zu erkennen zu geben (S. 571), und können wir ihn vielmehr nur bedauern, daß er nicht ſo glücklich organiſiert iſt, wie andere Menſchen. Was aber das von M. auch angerufene Drama anbelangt, ſo wird der Held im Trauerſpiel, welcher von einem außer ihm waltenden Schickſal wie eine Gliederpuppe am Faden gezogen wurde, ſo daß er ſich wie dieſe in Bewegung ſetzen mußte, kaum anders ein Intereſſe erwecken können, als durch die Art und Weiſe, in welcher er die unglücklichen Folgen der ihm aufgenötigten Handlung erträgt.

Auch meint M. noch, jeder urteile nach ſich, und er ſelbſt habe in ſeinem eigenen Bewußtſein nie etwas wahrgenommen, was mit dem Determinismus kontraſtiere (S. 561, 562). Aber ſollte er niemals einen Spaziergang gemacht haben, obgleich er ſich ſagte, es ſei doch eigentlich richtiger, an der Arbeit zu bleiben, und er könne das auch ganz gewiß bewerkſtelligen, wenn er nur ernſtlich wolle? Dann muß er doch wohl von ſeiner Wahlfreiheit überzeugt geweſen ſein. Und wenn die Motive pro mit den Motiven contra von gleicher Stärke wären, der Wille aber nur gezwungen durch die Motive eine Entſcheidung treffen könnte, ſo müßte abſolute Unthätigkeit die Folge ſein. Das aber würde in dem Falle etwa unangenehm empfunden werden, daß jemand zwei Zwanzigmarkſtücke von ganz der nämlichen Beſchaffenheit, das eine rechts, das andere links in gleicher Entfernung von mir hinlegt mit der Aufforderung, mir das Eine als Geſchenk wegzunehmen.

Endlich nimmt M. auch noch auf die Imperative bezug, welche uns nicht gleichgiltig laſſen könnten, ſondern uns unwillkürlich Achtungsgefühle aufzwängen (S. 571), womit wohl geſagt werden ſoll, die Imperative erweckten unwillkürlich in uns das Gefühl, daß wir ſie beachten müßten. Nun ſind aber die Imperative nicht alle himmliſchen Urſprungs, ſondern beruhen, zum Teil wenigſtens, auf menſchlicher Satzung. Inſoweit ſie aber von Menſchen gegeben worden ſind, ſo müſſen ſich doch dieſelben eine Vorſtellung von der inneren Beſchaffenheit derjenigen gemacht haben, welche ſich nach ihren Geboten richten ſollten. Sie können ſich aber die Menſchen nur gedacht haben entweder als gut geſchaffen — dann bedurfte es keiner Imperative — oder als ſchlecht geſchaffen, dann mußten ſie ſich ſagen, daß ihre Imperative nichts helfen würden, und ſie ſelbſt würden dann gar nicht zum Erlaſſe von Imperativen befähigt geweſen ſein. Oder ſie hätten ſich dieſelben mit der Befähigung zum Guten wie zum Böſen ausgerüſtet vorgeſtellt — dann würden ſie von der Wahlfreiheit ausgegangen ſein und ihren Imperativen die Beſtimmung beigelegt haben, die Fähigkeit zur Wahl des Guten zu ſtärken. Schwerlich aber waren ſie der Meinung, daß es möglich ſei, ihren Imperativen eine die ſchlimmen Motive ſtets überwältigende Kraft beizulegen. Wäre das ausführbar, ſo würde die Welt bereits auf dem Gipfel der Beſſerung und Erziehung zur Geſetzmäßigkeit ſtehen, denn an entſprechenden Imperativen hat es zu keiner Zeit gefehlt. Zieht man die Wahlfreiheit des Menſchen in Abrede, ſo ſtellt man ihn widerſtandslos dem Entſtehen und Anwachſen ſeiner böſen Gelüſte, ebenſo widerſtandslos aber auch den Imperativen gegenüber, welche dieſe Gelüſte zu unterdrücken ſuchen. Dem Kampfe dieſer beiden Mächte muß er dann, ohne etwas ab- oder zuthun zu können, ruhig zuſehen, und er hat daher, im Falle die Imperative im Streit unterliegen, Grund zu der gerechten Beſchwerde, daß ſie ſo unkräftig konſtruiert waren.

An der Hand des Determinismus unternimmt nun M. eine Wanderung durch verſchiedene Strafrechtsgebiete, wobei er aber überall mit dem Willen operiert und ſonach Konſequenzen zieht, die nur dem Indeterminismus abgewonnen werden können. [1]) Denn ein determi-

[1]) Das geſchieht auch von Hertz: „Das Unrecht und die allgemeinen Lehren des Strafrechts". An der Stelle, an welcher man den Nachweis erwarten ſollte, wie der Begriff der Verantwortlichkeit mit dem Determinismus vereinbar ſei, findet ſich ſofort (S. 152) die Bemerkung: denn übertrete der Handelnde das rechtliche Verbot auch nicht anders, als wenn ſich ſeine Handlung als wirklich erfolgte

nierter, ein gezwungener Wille iſt kein Wille, und es liegt vielmehr hierin ein nicht zu beſeitigender Widerſpruch. Will man hiernach den Determinismus zum Ausgangspunkt für das Strafrecht nehmen, ſo hat man daran feſtzuhalten, daß derſelbe an die Stelle des freien Willens das nackte Muß ſetzt.

Hierbei ergibt ſich zunächſt, daß der Begriff der Strafe nicht aufrecht erhalten bleiben kann. Denn es wäre widerſinnig, für das Geſchehene, welches nicht mehr geändert werden kann und geſchehen mußte, dem Thäter ein Leid zuzufügen. Was aber die Zukunft anbelangt, ſo könnte der Begriff der Strafe weder auf Abſchreckung noch auf Beſſerung geſtützt werden, weil hierbei der freie Wille im Hintergrunde ſtehen würde, und vielmehr nur darin ſeine Rechtfertigung finde, daß der Thäter ſchlimm beſchaffen ſei, keine Bürgſchaft für die Zukunft gebe, weshalb man einen Imperativ in der Erwartung gegen ihn verkörpern müſſe, derſelbe werde hierdurch veranlaßt werden, bei einem demnächſtigen Anſturm der ſinnlichen Gelüſte ſich zur Geltung zu bringen. Dem Angeklagten aber würde der Gedanke, daß ſich das Gericht nicht mit freiem Willen zur Gerechtigkeit beſtimmen könne, wenig troſtreich ſein. — Auch der Unterſchied zwiſchen Vorſatz und Fahrläſſigkeit kann von dem Determinismus nicht anerkannt werden, denn der Thäter will ja nicht den Erfolg, ſondern muß ihn nur verurſachen. Das trifft aber gleichmäßig auf den Doloſen wie auf den Fahrläſſigen zu, und die Verurſachung ſelbſt iſt in beiden Fällen die nämliche. Wie könnte auch der Grund für die Beſtrafung der Fahrläſſigkeit, daß der Fahrläſſige hätte unthätig bleiben oder anders hätte handeln ſollen, als er gehandelt hat, beſtehen bleiben, wenn er ſo gehandelt hat, wie er handeln mußte. — Richtig iſt, daß bei der Beſtrafung des Gewohnheitsverbrechers der Determinismus konſequenter verfährt wie der Indeterminismus. Dieſer hat bei ſeiner Strafzumeſſung das Maß der der That zu Grunde liegenden Verſchuldung in Berückſichtigung zu ziehen, welches adäquat iſt dem Umfange der vorhanden geweſenen Fähigkeit zum Widerſtande gegen den Anſturm der ſinnlichen Gelüſte. Durch die Gewohnheit aber wird dieſe Fähigkeit abgeſchwächt, und ſie müßte darum zu einer gelinderen Beſtrafung führen, während doch das praktiſche Bedürfnis

Urſache ausweiſe, „ſo liege doch die Thatſache der Unbotmäßigkeit des Willens gegen das Recht, und daß er ſich über die mahnenden Stimmen desſelben hinweg geſetzt habe" unabhängig von der objektiven Qualität der Handlung vor, welche Bemerkung ſicherlich auf den Indeterminismus hinweiſt.

hier eine schärfere verlangt. Die für den Gewohnheitsverbrecher gesetzlich vorgesehene Strafe ist darum auch nur zum Teil wirkliche Strafe, im übrigen aber lediglich ein Sicherheitsmittel für die Zukunft, wie dasselbe auch von dem Determinismus ausschließlich verwendet wird. Dieser hingegen führt in vollständiger Konsequenz zu einer schärferen Bestrafung des Gewohnheitsverbrechens, weil er von vornherein die sittliche Widerstandskraft des Verbrechers außer Beachtung läßt, darum aber auch der stattgefundenen Abschwächung dieser Widerstandskraft keinen strafermäßigenden Einfluß zuzumessen braucht. Er will durch die kausale Einwirkung mittels der Imperative die Wiederholung des Deliktes verhindern, und da versteht es sich von selbst, daß, im Falle sich ein praktisch zur Anwendung gebrachter Imperativ resultatlos erwiesen, das nächste mal eine Verstärkung dieser Anwendung bis zur völligen Unschädlichmachung stattzufinden hat. Allein diese größere Folgerichtigkeit des Determinismus ist nur ein zweifelhaftes Verdienst, weil doch immerhin nach dem Indeterminismus die Bestrafung des Gewohnheitsverbrechers aufhört, wenn er an der Grenze der Unzurechnungsfähigkeit angelangt ist, während der Determinismus mit seiner Bestrafung hier nicht einhalten kann. Daß Hälschner die schärfere Bestrafung des Gewohnheitsverbrechers aus dem Indeterminismus herzuleiten sucht, dennoch aber, auch im Falle es sich nicht um einen Gewohnheitsverbrecher handelt, bestreitet (S. 665, 667 Anm.), daß infolge der durch die erstmalige Begangenschaft abgeschwächten Widerstandskraft gegen fernere Versuchungen die nachfolgenden Delikte im Vergleich zu dem ersten von geringerer Verschuldung sein können, wird von M. (S. 589, 590) mit Recht als unzutreffend bezeichnet. (meine: „Einheit und Mehrheit der Verbrechen". 1879. S. 54 ff.)

Ebensowenig kann der Determinismus den Versuch konstruieren, weil derselbe das Wollen des Erfolges voraussetzt, er aber nur zur Annahme der Verursachung gelangt. Ein nicht bis zur vollendeten Rechtsverletzung gediehenes Stadium der Verursachung würde sonach nur etwa im Gewande der verursachten Gefahr für ein Rechtsgut denkbar sein, für deren Annahme es indessen ganz gleichgültig, weil unmöglich, erscheinen müßte, ob die Verletzung des Rechtsgutes gewollt war, oder auch nur als möglich hatte vorausgesehen werden können. Es würde darum dieser Versuch sogar noch hinter dem Erfordernis der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit, daß sich ein Erfolg ergeben haben muß, zurückbleiben. Was hier die Erörterungen M's.

anbelangt, so sagt er (S. 573, 574), der Determinismus führe zu besonderen Konsequenzen auch in der Lehre vom Versuche. Aber seine hier gegen Hälschner gerichtete Polemik läßt eine besondere, durch den Determinismus herbeigeführte Färbung in keiner Weise erkennen und bewegt sich vielmehr lediglich in den Angriffen auf den subjektiven Standpunkt in der Versuchslehre, welchem man seither schon wiederholt begegnet ist. Zunächst ist H. bei seiner Bemerkung, erst wenn festgestellt erscheine, daß das, was beabsichtigt gewesen, in vollem Maße geschehen sei, könne Vollendung angenommen werden, unzweifelhaft von der Identität der Absicht mit dem gesetzlichen Deliktsbegriff ausgegangen und es sind darum die Ausführungen M.s (S. 574, 575), daß der gesetzliche Deliktsbegriff von der Absicht des Handelnden nicht abhängig gemacht werden dürfe, dem von H. aufgestellten Begriff der Vollendung gegenüber ohne Bedeutung. Sodann wird gegen die Ansicht, der in der Außenwelt verkörperte Wille bedinge den Begriff des Versuchs, eingewendet, man habe es hier lediglich mit einer Beweisfrage zu thun, eine Begründung dieser Behauptung aber unterlassen, obwohl doch H. darauf bezug nimmt, daß im Falle der Wille noch keine äußere Gestalt angenommen habe, das Geständnis einen Versuch nicht schaffen könne (S. 576). Wenn hierbei zugleich behauptet wird, nach dieser Meinung müsse die Verabredung mehrerer zur Ausführung eines Delikts bereits als Versuch desselben bestraft werden, weil hierdurch die verbrecherische Absicht zu einem unverkennbaren Ausdruck gelange, so ist übersehen worden, daß sich der Wille in einer Handlung verkörpern muß, welche definitiv auf die Verursachung des Delikts gerichtet war, daher zwar die mißlungene Anstiftung (s. u.) einen Versuch darbietet, nicht aber die Verabredung mehrerer, von welchen sich noch keiner entschlossen hatte, deren Entschluß also erst durch die Verabredung konstituiert wurde. Daß ferner das St.G.B. Handlungen, welche, weil sie in dem angegebenen Sinne noch nicht Versuch sind, Vorbereitungshandlungen sein würden, zu selbständigen Delikten stempelt, darf doch nicht, wie dies von M. unter Hinweis auf §§ 83, 201 des St.G.B. geschieht, als maßgebend für die Begriffe des Versuchs und der Vorbereitung betrachtet werden[2]). Wenn man den subjektiven Standpunkt in der

[2]) Zimmermann, Gerichtssaal Bd. 33, Heft 4 meint, nachdem sich das Reichsgericht ganz unbedingt der sogenannten subjektiven Theorie angeschlossen habe, müsse dasselbe in Konsequenz seiner Aussprüche auch annehmen, daß die Vorbereitungshandlungen mit untauglichen Mitteln strafbar seien. Das trifft jedoch

Verſuchslehre angreift, ſo muß man doch wohl eine feſte Poſition innerhalb eines andern Standpunktes bezogen haben, und wie die ſubjektive Verſuchstheorie in der Lage iſt, mit wenigen Worten ihre Meinung zu fixieren, ſo müßte das auch von jedem andern Standpunkte aus geſchehen können, wenn er ſich überhaupt nur zum klaren Bewußtſein bringen ließe. Leider hat ſich jedoch M. auch hier nur zu einigen Andeutungen veranlaßt geſehen, welche unmöglich erkennen laſſen, was er ſelbſt denn vom Verſuche hält. Er beſtreitet, daß die Worte des Geſetzes „Anfang der Ausführung der That," von H. richtig interpretiert wurden (S. 577), nach einer eigenen Auslegung derſelben ſucht man aber vergebens. Er behauptet, die Verſuchshandlung beſitze eine reale Bedeutung, und dieſelbe beſtehe darin, daß ſie bereits einen Angriff gegen beſtimmte Rechtsgüter enthalten müſſe (S. 579), aber was man gerade unter einem bereits ſtattgefundenen

---

nicht zu. Das Reichsgericht kann in Konſequenz ſeiner bekannten Plenarentſcheidung nur zu der Annahme gelangen, daß, im Falle ſich der auf den Erfolg gerichtete ernſtliche Wille objektiviert hat, Verſuch, einerlei ob mit tauglichen oder untauglichen Mitteln vorliegt, daß aber, ſo lange dies nicht der Fall iſt, das Geſchehene ſtrafrechtlich vollſtändig bedeutungslos erſcheint, mag man dasſelbe als Vorbereitung oder wie ſonſt bezeichnen. Hierin liegt auch kein Widerſpruch mit dem Strafgeſetzbuch. In den von Zimmermann allegierten Paragraphen werden lediglich gefährliche Handlungen, ohne Hinblick auf einen mit denſelben beabſichtigten Erfolg und ſonach nicht als Vorbereitungen desſelben, ſondern als ſelbſtändige Delikte beſtraft, welche gerade ſo gut nicht ausſchließlich in der Einbildung exiſtieren dürfen, ſondern in der Wirklichkeit begründet ſein müſſen, wie auch derjenige nicht für Vollendung beſtraft werden kann, welcher ſeinen am Leben gebliebenen Gegner getötet zu haben glaubt. Was aber insbeſondere den § 86 des StrGB. anbelangt, ſo ſcheint ſeine Erklärung dahin nicht ausgeſchloſſen zu ſein, daß auch unter der dort bezeichneten vorbereitenden Handlung eine gefährliche Handlung zu begreifen, welche zwar im Hinblick auf einen auszuführenden Hochverrat, aber doch nicht mit einem bereits feſt auf die Begehung dieſes Verbrechens gerichteten Willen begangen worden iſt. Es liegt kein Grund vor, warum die Annahme mit dem StrGB. nicht vereinbar ſein ſollte, daß eine Handlung, in welcher ſich ein bereits ernſtlicher — alſo gefährlicher — auf die Herbeiführung des Erfolgs gerichteter Wille zu erkennen gegeben hat, als Verſuch zu beſtrafen iſt, ohne Rückſicht darauf, ob ſie gefährlich erſcheint oder nicht, daß aber im Falle ſich der in der Handlung vergegenſtändlichte Wille noch nicht als ein ernſtlicher und vielmehr nur als ein erſt im Entſtehen begriffener, noch unbeſtimmter Wille zu erkennen gibt, die Handlung nur dann als Vorbereitung in Betracht kommen ſoll, wenn ſie ſich als eine gefährliche erweiſt. Seine eigene Anſicht über den Verſuch gibt Zimmermann nicht zu erkennen, wie man dies doch wohl hätte erwarten dürfen, da er ſich ſchon mehrfach zu Angriffen auf die ſubjektive Verſuchstheorie veranlaßt gefunden hat.

Angriff im Gegenſatz zu einem bloß vorbereiteten Angriff zu verſtehen habe, ob eine bereits exiſtent gewordene Gefahr gemeint ſei[3]), und

[3]) Thon, Gerichtsſaal Bd. 33 Heft 4, erkennt an, daß es eine objektiv exiſtente Gefahr nicht gebe, und daß man namentlich nicht von der möglich geweſenen Verurſachung einer Verletzung reden dürfe, wo der Erfolg gezeigt habe, daß die Verletzung nicht eingetreten ſei, ſonach aber auch mit Naturnotwendigkeit nicht habe eintreten können. Aber das echt menſchliche Gefühl könne doch annehmen, daß eine Gefahr beſtanden, welcher der Gefährdete glücklich entgangen ſei, und wir zürnten darum denjenigen, welcher dieſe Gefahr ſchuldhaft herbeigeführt habe. Hierin ſoll der Grund für die Beſtrafung des Verſuchs zu finden ſein. Aber abgeſehen davon, daß man ſich auch über einen gefahrloſen Verſuch erzürnen kann, daß es ſich ferner nicht begreift, wie das menſchliche Gefühl über eine herbeigeführte Gefahr zürnen kann, wenn man durch den mißlungenen Erfolg belehrt worden iſt, daß eine Gefahr nicht beſtanden habe, und wie es ſich verhalte, wenn der Thäter nicht erkannt hatte, daß er bereits eine Gefahr verurſache, derſelbe alſo in dieſer Beziehung nicht unter das Durchſchnittsmaß menſchlicher Einſicht fällt, welches darüber entſcheiden ſoll, ob eine Gefahr beſtanden habe oder nicht, ſo fehlt es weiter an dem Beweis, warum denn das Zürnen über die ſchuldhafte Gefährdung die Beſtrafung gerade für Verſuch nach ſich ziehen ſoll, da es doch nur adäquat der Gefahr ſein kann, dieſe aber die nämliche bleibt, die Abſicht des Thäters mag auf Herbeiführung des Erfolges oder auch nur auf ihre Herbeiführung — dolos oder kulpos — gerichtet geweſen ſein. Dieſer letztere Geſichtspunkt ſteht wohl auch der weiteren Bemerkung entgegen, die Rechtsordnung verbiete nicht die Verletzung, noch auch nur die Verurſachung von Verletzungen, ſondern Handlungen, welche wahrſcheinlich die Urſachen von Verletzungen werden könnten, mit anderen Worten, ſie verbiete Gefährdung von Rechtsgütern. Denn es erſchiene in dieſem Falle ganz gleichgültig, ob die Abſicht auf Herbeiführung der Verletzung oder nur auf die Gefährdung des Rechtsgutes gerichtet geweſen wäre; die Gefährdung würde gleich der Vollendung ſein. Soll aber etwa geſagt ſein, nur im Falle der eingetretenen Vollendung laſſe ſich erkennen, daß das Rechtsgut bereits in einem früheren Stadium des Kauſalverlaufs gefährdet geweſen ſei, die Annahme einer Gefährdung ſetze alſo den Eintritt der Vollendung voraus, ſo würde immerhin derjenige wegen doloſer Vollendung beſtraft werden müſſen, deſſen nur auf Gefährdung gerichtete Handlung fahrläſſig oder zufällig auch die vollendete Verletzung herbeigeführt hat. Wenn dann noch weiter im Anſchluß an dieſe Anſicht die Behauptung aufgeſtellt wird, als Verurſacher bezeichneten wir denjenigen, welcher diejenigen Bedingungen einer Erſcheinung geſetzt habe, die nach unſerem Urteil die Wahrſcheinlichkeit des Erfolgs in ſich ſchloſſen, als Verurſacher einer Verletzung mithin denjenigen, welcher eine Verletzungsbedingung geſetzt habe, die bereits eine Gefahr für das Rechtsgut in ſich barg, ſo fragt es ſich auch hier wieder, ob bei dieſer Erörterung davon ausgegangen wird, der Erfolg ſei eingetreten oder ausgeblieben. Im letzten Falle hätte man es ſelbſtverſtändlich nicht mit der Verurſachung eines Erfolges, ſondern nur mit Verurſachung einer Gefährdung zu thun. War aber der Erfolg eingetreten, ſo erſcheint auch ſofort erſichtlich, daß ausnamslos in jedem früheren Stadium des Kauſal-

warum nicht ein ſolcher Angriff ſchon in dem geäußerten, auf Herbeiführung des Erfolgs gerichteten Willen gefunden werden dürfe, erfährt man nicht. Er behauptet, die (objektive) Unterſcheidung zwiſchen Vorbereitung und Verſuch ſei keine Juriſtenerfindung, ſondern dem Leben entnommen, aber gerade hier iſt ſeine Ausführung eine unzulängliche. Gewiß wird niemand beſtreiten, daß die Vorbereitung einer Mahlzeit, eines Feldzugs, einer Vorleſung, eines Schauſpiels, einer Hinrichtung im Verhältnis zur Mahlzeit, Vorleſung, Hinrichtung u. ſ. w. ſelbſt etwas objektiv Verſchiedenes iſt, und ich wüßte nicht, wo ich geſagt haben ſoll, daß man hier nur ſubjektiv unterſcheiden könne. Allein M. überſieht hierbei, daß er die Hinrichtung u. ſ. w. als die Vollendung betrachtet, mithin mit ſeinen Beiſpielen nicht auf die Verſchiedenheit zwiſchen Vorbereitung und Verſuch, ſondern auf die Verſchiedenheit beider von der Vollendung hinweiſt — oder aber daß, wenn er einen andern Endpunkt für die Thätigkeit ins Auge faßt, etwa die Stillung des Hungers durch die Mahlzeit oder die Belehrung des Publikums durch die Vorleſung, zwar allerdings die Vorbereitung der Mahlzeit und der Vorleſung von der Mahlzeit und Vorleſung ſelbſt an und für ſich betrachtet objektiv verſchieden iſt, wie überhaupt jede Thätigkeit von der andern, daß aber, im Falle dieſe Thätigkeiten in ihrem Verhältnis zu dem in Ausſicht genommenen Endpunkt betrachtet werden, ſich ſofort ihre objektiv gleiche Bedeutung ergibt. Denn angenommen, der Endpunkt ſei erreicht worden, ſo darf wohl darauf hingewieſen werden, daß, nachdem es mir gelungen war, mir einen Braten zu kaufen, das Verzehren desſelben keine weitere Schwierigkeit darbieten konnte, mithin die Vorbereitung der Mahlzeit für die Stillung des Hungers wenigſtens gerade ſo ſehr in Betracht kommt, wie das Verzehren der Speiſe. Angenommen aber, der Endpunkt ſei nicht erreicht worden, ſo waren wiederum alle Bemühungen zu ihm zu gelangen, von derſelben Bedeutung, bezw. von der gleichen Bedeutungsloſigkeit. Man unterſtelle: der Krankenwärter weiß, daß er ſich nur auf einen kurzen Augenblick mit dem bewußtloſen Kranken allein befinden werde, und will denſelben raſch zu deſſen Vergiftung benutzen. Zug um Zug miſcht er darum das Gift in dem Glaſe, nähert ſich dem Bette, zwängt dem Kranken den Mund auseinander, bringt das Glas an denſelben und wird nunmehr er-

verlaufes nicht etwa nur eine Wahrſcheinlichkeit für ſeinen Eintritt, ſondern eine teilweiſe Verwirklichung desſelben zu finden iſt, die mit Notwendigkeit zu ſeinem Eintritt hinführen mußte.

griffen. Wann ſoll denn nun hier die Vorbereitung aufgehört und der Verſuch angefangen haben? Sagt die objektive Verſuchstheorie, das Miſchen des Giftes in dem Glaſe ſei nur die Zubereitung des Mittels, alſo nur eine Vorbereitung für die Beibringung des Giftes geweſen, ſo läßt ſich erwidern, daß auch die Annäherung an das Bett und jede fernere Thätigkeit das Eingießen des Giftes in den Mund des Kranken nur vorbereiten ſollten, daß auch das Miſchen des Giftes in dem Glaſe objektiv von der nämlichen Bedeutung und bezw. Bedeutungsloſigkeit für den beabſichtigten Erfolg war, wie auch jede fernere Thätigkeit, und ſonach eine objektive Verſchiedenheit zwiſchen den mehreren Thätigkeiten nicht zu konſtruieren ſei. Wird man nun in dem vorliegenden Falle, wie ich glaube, keinen Anſtand nehmen, den Verſuch bereits mit dem Miſchen des Giftes in dem Glaſe für begonnen zu halten, ſo unterſtelle man weiter, der Krankenwärter habe bereits am Tage zuvor das Gift in der Erwartung eines günſtigen Augenblickes zu ſeiner Beibringung in dem Glaſe gemiſcht, und es habe ſich dann ſeine Thätigkeit ganz in der bereits geſchilderten Weiſe weiter entwickelt. Objektiv bietet hier das Miſchen des Giftes keine Verſchiedenheit von demjenigen im erſten Falle dar, und wenn demungeachtet hier mit dem Miſchen des Giftes ein Verſuch als vorhanden noch nicht angenommen werden kann, ſo liegt die einzig mögliche Erklärung hierfür darin, daß ſich im erſten Falle ein ernſter, auf die Begehung des Verbrechens gerichteter Wille bereits vergegenſtändlicht hatte, in dem letzten nicht.

Aber Merkel erkennt freilich die gleiche Bedeutung ſämtlicher Mitwirkſamkeiten für den Erfolg nicht an, macht vielmehr einen Unterſchied zwiſchen Bedingung und Urſache, und man gelangt hiermit zu ſeinen beſonderen Ausführungen über die Kauſalität. Alle Bedingungen ſollen hiernach in bezug auf den Eintritt, in bezug auf das „Daß“ des bedingten Ereigniſſes in der That von der gleichen objektiven Weſentlichkeit (Cohn, „Verſuch“, 1880, dagegen meine Abh.: „Über Verſuch und Kauſalität“, Gerichtsſaal Bd. 32) ſein. Daraus folge jedoch keineswegs, daß ſie überhaupt oder hinſichtlich ihrer realen Bedeutung wertgleich ſeien. Denn neben dem „Daß“ intereſſiere auch das „Was“, der Gehalt des Ereigniſſes, der von den Eigenſchaften der zuſammenwirkenden Faktoren abhängig ſei. Dieſe Eigenſchaften aber ſeien nicht wertgleich und ihre Unterſcheidung habe nicht bloß eine ſubjektive Bedeutung. Dies werde an einer andern Stelle näher zu entwickeln ſein (S. 578). Nach dieſer Ausführung ſieht man ſich

leider gerade in der Hauptſache, hinſichtlich der Beantwortung der Frage, worin denn die angedeutete objektive Verſchiedenheit beſtehen ſoll, auf eine ungewiſſe Zukunft vertröſtet, und es folgt hieraus mit Notwendigkeit, daß das im übrigen Geſagte ein Verſtändnis nicht darbietet. Es iſt darum hier die ebenſo kurze Behauptung gerechtfertigt, daß das „Daß" mit dem „Was" vollſtändig identiſch erſcheint. So wenig ich der Bemerkung, das „Was" ſei der von den Eigenſchaften der zuſammenwirkenden Faktoren abhängige Gehalt des Ereigniſſes, ein Verſtändnis abgewinnen kann, ſo wenig begreiflich finde ich die weitere Bemerkung, die Handlungen des Verbrechers kämen nicht bloß als Bedingungen des zum vollendeten Delikt etwa gehörigen Verbrechenserfolges, ſondern zugleich nach ihrer ſelbſtändigen Bedeutung in Betracht, und hier wiederum könne von einer Wertgleichheit nicht die Rede ſein. Denn ich meine, daß allerdings die Bedeutung einer Wirkſamkeit überall nur aus dem erwachſen kann, was ſie bewirkt, es müßte ihr denn gerade von dem Geſetze eine beſondere ſelbſtändige Bedeutung beigelegt werden, in welchem Falle ſelbſtverſtändlich das Geſetz zu beachten iſt.

Kann aber hiernach die Anſicht, daß ſämtliche Mitwirkſamkeiten, aus welchen ſich ein Erfolg ergeben hat, für denſelben von der gleichen objektiven Bedeutung ſind, vorerſt nicht als widerlegt betrachtet werden, ſo gilt das nämliche auch bezüglich der Anſicht, daß der Kauſalzuſammenhang als bloße Verknüpfung von Thatſachen von der Verantwortlichkeit für denſelben, welche nur durch den Willen, und bezw. die Vorausſicht ſeiner Entwicklung bedingt ſein könne, zu ſcheiden ſei. Dieſer Dualismus, dieſe Sonderung des ſubjektiven von dem objektiven Standpunkte, ſoll nach den Ausführungen M.'s (S. 591 ff.) haltlos ſein. Die Bedeutung der objektiven Seite der That ſei bei dieſer Auffaſſung mit der beſonderen Geſtaltung der ſubjektiven Seite durch kein inneres Band verbunden, und wir gelangten ſonach zu dem abſtrakt moraliſchen Standpunkte, für welchen das Verhältnis der Willensentſcheidungen (!) zu den Poſtulaten des Gewiſſens an ſich und in höchſter Inſtanz als maßgebend für die ſtaatliche Strafthätigkeit, die Berückſichtigung der äußeren Thatſeite aber als eine aus praktiſchen Gründen hinzunehmende „Abweichung" von dem höheren Prinzip dieſer Thätigkeit gelte. Aber dieſe aus der Scheidung des objektiven vom ſubjektiven Standpunkt gezogene Konſequenz, daß hiernach die abſtrakte Moral für die ſtaatliche Strafthätigkeit maßgebend ſein müſſe, erſcheint nicht gerechtfertigt. Die fragliche Unterſcheidung bleibt viel-

mehr als notwendig beſtehen, auch wenn man ſich ausſchließlich auf den Boden des Geſetzes ſtellt und jeden Hinblick auf die abſtrakte Moral unterläßt. Denn die Verſchuldung braucht eine ſolche nur vor dem Geſetze zu ſein und findet ihre Begründung in der Handlung nur inſoweit, als dieſelbe geſetzwidrig erſcheint. Das bloße geſetzwidrige Thun jedoch kann dieſe Verſchuldung nicht nach ſich ziehen und iſt vielmehr für die Entſtehung derſelben bedeutungslos. Seine ſtrafrechtliche Bedeutung kann ihm alſo nur durch den geſetzwidrigen Willen und nur inſoweit beigelegt werden, als derſelbe in ihm zum Ausdruck gelangt iſt. Ein dieſen Willen überragendes Mehr des Thuns iſt belanglos, und gerade darum ergibt ſich bei der Frage, ob ein ſtattgefundenes Thun dem geſetzwidrigen Willen entſpreche oder nicht, die Notwendigkeit, den Willen ausgeſondert von dem Thun der Beurteilung zu unterziehen, ſonach aber die Unterſcheidung zwiſchen ſubjektivem und objektivem Thatbeſtand. Darum kann man M. vollſtändig zuſtimmen, wenn er behauptet (S. 595), die inneren Vorgänge in dem Verbrecher bedeuteten nur etwas, inſofern der Charakter und die Tragweite einer in die geſellſchaftliche Sphäre eingreifenden Wirkſamkeit von ihnen abhängig ſei, und umgekehrt bedeuteten die äußeren Ereigniſſe für uns nur etwas, inſofern wir es in ihnen mit der Wirkſamkeit beſonders gearteter pſychiſcher Faktoren zu thun hätten. Aber beſtritten muß die Behauptung werden, die inneren Vorgänge in dem Verbrecher ſeien nicht ein Ding für ſich, welches abgeſondert von der äußeren Thatſeite eine Würdigung nach beſonderen Prinzipien erfahren könne (S. 595). Denn erſchiene dies nicht möglich, ſo müßten Wille und That dergeſtalt als eine untrennbare Einheit betrachtet werden, daß die That in ihrem vollen Umfange ſtets und bedingungslos dem Willen adäquat wäre, daher den alleinigen Maßſtab für die Verſchuldung enthielte, nicht weniger aber auch der Wille durch die That eine andre Beſchaffenheit erlangen könnte, als ſie ihm an und für ſich eigen war. Hierhin aber gerade ſcheint man durch die Erörterungen M.'s geführt zu werden. Sicherlich ſtehen Wille und That in der Verbindung, daß die That vollſtändig vom Willen durchdrungen ſein muß, wenn ſie eine ſtrafrechtliche Bedeutung haben ſoll, und inſoweit beide ſich decken, kann die ſtrafrechtliche Beurteilung ohne Anſtand auf dieſe Vereinigung geſtützt werden. Inſoweit dies aber nicht der Fall war, kann für dieſelbe nur das Willensmoment maßgebend ſein. Die Richtigkeit dieſes Satzes wird durch die Ausführungen M.'s nicht widerlegt. Die Konſtruktion einer Einheit aus Leib und Seele

des Verbrechers, der Beweis, daß Materielles und Pſychiſches die beiden Seiten eines und desſelben Weſens ſeien, iſt ihm nicht gelungen und kaum angetreten worden. Man hat es bei ihm vielmehr im Grunde lediglich mit der Behauptung zu thun, der Dualismus vom objektiven und ſubjektiven Standpunkte ſei unhaltbar, und man dürfe die ſtrafrechtliche Verſchuldung weder aus dem einen noch aus dem anderen — alſo nur aus beiden zugleich — herleiten, wobei aber kein Mittel zur Löſung der Schwierigkeit angegeben wird, im Falle ſich beide widerſprechen. Daß der Kauſalzuſammenhang ein anders-gearteter iſt, jenachdem ſich innerhalb ſeiner Verkettung eine menſchliche Wirkſamkeit befindet oder nicht, und nur im erſten Falle eine Gegenwirkung der Strafgerechtigkeit hervorgerufen, daß auch der körperliche Schmerz, welchen jemand erleidet, von anderen pſychiſchen Vorgängen begleitet wird, jenachdem derſelbe durch pſychiſche Faktoren oder einen feindſeligen Schlag hervorgerufen war, — vorausgeſetzt, daß der Betroffene von der Feindſeligkeit des Schlages Kenntnis erhalten hatte, nicht aber vermöge deſſen objektiver Beſchaffenheit —, kann ohne weiteres zugegeben werden, ohne daß jedoch hieraus für die Einheit des objektiven und ſubjektiven Standpunktes etwas gewonnen würde. Der Determinismus freilich kann ſich ſofort zu dieſer Einheit bekennen, weil er den Willen ſelbſt als ein Stück Kauſalität betrachtet, für ihn es ſich alſo lediglich um den objektiven Thatbeſtand, die Verurſachung, handelt.

Hiernach wird man wohl vorerſt noch bei der Meinung ſtehen bleiben dürfen, daß die Kauſalität und die Verantwortlichkeit für dieſelbe ſcharf von einander zu ſcheiden ſeien. Dieſer Anſicht iſt auch Hälſchner in ſeinem Strafrecht. Er ſagt: „Alle Vorausſetzungen für den Eintritt eines Erfolgs ſind Wirkſamkeiten, welche demſelben zur Exiſtenz verhelfen. Jede einzelne dieſer Mitwirkſamkeiten hat alle übrigen in Wirkſamkeit verſetzt, iſt ſelbſt aber auch von ihnen in Wirkſamkeit verſetzt worden (meine „Kauſalität“ 1873, S. 1, meine Abh. „Gerichtsſaal“ 1870, S. 1 ff., und daſ. 1877 i. A.). Alle Mitwirkſamkeiten waren darum gleich notwendig für den Erfolg und man kann unter ihnen nicht Bedingungen und Urſachen als Kräfte von verſchiedener Wirkſamkeit unterſcheiden.“ Hiernach ſoll als Urſache des Erfolgs nur die Geſamtheit aller Mitwirkſamkeiten bezeichnet werden können. Weiter fährt indeſſen H. fort, für das kauſale Verhältnis erſcheine es indifferent, ob es lediglich durch die Mitwirkſamkeit natürlicher Kräfte vermittelt worden oder ob zugleich durch eine

menſchliche Willensthätigkeit. Die Mitwirkſamkeit der letzteren ſei für den Erfolg von gleichem Wert wie diejenige aller übrigen. Wohl aber habe die freie Wirkſamkeit des Willens die beſondere Bedeutung, daß alle übrigen Wirkſamkeiten, weil von ihm bedingt und getragen, als ſeine eigenen erſchienen, die er darum auch verantworten müſſe, inſoweit er ſie kannte oder zu erkennen vermochte.

Sind aber hiernach die fremden Mitwirkſamkeiten eigene, ſo verurſacht auch die Mitwirkſamkeit des freien Willens das Ganze. Dieſe Eigenſchaft der Mitwirkſamkeit, daß ſie das Ganze verurſacht, kann ſich jedoch nicht aus der Freiheit des Willens herleiten, denn die Wirkſamkeit des Willens iſt die nämliche, derſelbe mag frei oder unfrei ſein. Die Mitwirkſamkeit des Willens verurſacht hiernach das Ganze nicht darum, weil der Wille frei iſt, ſondern es muß die Mitwirkſamkeit des Willens das Ganze bereits verurſacht haben, bevor überhaupt nur die Frage aufgeworfen werden kann, ob dasſelbe auch von ihm zu verantworten ſei. Ein Unterſchied der Mitwirkſamkeit des freien Willens und der Mitwirkſamkeit einer unfreien Kraft beſteht ſonach nicht, und es muß von beiden vielmehr das nämliche gelten, daß, weil jede Mitwirkſamkeit alle übrigen Mitwirkſamkeiten des Erfolges erſt kauſal macht, auch die Geſamtwirkſamkeit in jeder einzelnen Mitwirkſamkeit beruht, mithin, was, wenigſtens indirekt, wie ſich noch ergeben wird, auch bei H. Anerkennung findet, jede Mitwirkſamkeit das Ganze verurſacht. Nicht im Hinblick auf die von der Freiheit des Willens unabhängige Verurſachung alſo, ſondern lediglich im Hinblick auf die Verantwortlichkeit für die Verurſachung iſt die Ermittelung erforderlich, ob nicht wenigſtens eine der mehreren Mitwirkſamkeiten — gleichgültig, welche — einen freien Willen zur Quelle hat (S. 230—233). Ob die menſchliche Mitwirkſamkeit die erſte oder letzte oder eine mittlere in der Reihe der Mitwirkſamkeiten iſt, aus welchen ſich der Erfolg ergeben hat, muß bedeutungslos ſein, weil jede Mitwirkſamkeit für den Erfolg von gleich weſentlicher Bedeutung erſcheint. Auch iſt aus dem nämlichen Grunde kein Gewicht darauf zu legen, ob die eine Mitwirkſamkeit ſtets aus der andern erwachſen iſt, oder ſich der Erfolg aus dem Zuſammentreffen mehrerer, ſelbſtändig entſprungener Wirkſamkeiten ergeben hat.

Nunmehr fragt es ſich aber, unter welchen Vorausſetzungen der freie Wille, welcher ſich einer Mitwirkſamkeit für den Erfolg entäußert und hierdurch denſelben in vollem Umfange verurſacht hat,

denſelben auch verantworten müſſe. Darin beſteht wohl Einverſtändnis, daß ein aus verſchiedenen Mitwirkſamkeiten entſtandener Erfolg dem Willen nicht ſchon dann zugerechnet werden kann, wenn nur der Erfolg und die eigene Mitwirkſamkeit gewollt geweſen waren und vielmehr dieſe Zurechnung zur Vorausſetzung hat, daß auch die fremden Kräfte von dem eigenen Willen umfaßt geweſen ſein müſſen. Ein ganz beſtimmtes Vorhergeſehen- und Gewollthaben der fremden Mitwirkſamkeiten wird zwar zu dieſem Ende nicht verlangt; aber inwieweit hier eine Unbeſtimmtheit die Verantwortlichkeit für den Erfolg beſeitige, dafür mangelt es noch an einem feſten Prinzip. H. meint, man könne mit der Art und Weiſe, wie ich dieſe Frage zu erörtern ſuche, einverſtanden ſein, doch ſei die Behandlung derſelben ungenügend (S. 287 Note 2, 289 Note 1). Ich will das nicht beſtreiten, muß jedoch andrerſeits darauf hinweiſen, daß auch durch die Ausführungen H.'s die Löſung der Frage nicht gefördert worden iſt, da ſich dieſelben im Grunde nicht über die Behauptung erheben, die Haftung für den Erfolg erſcheine ausgeſchloſſen, wenn derſelbe in einer ganz andern als der beabſichtigten Weiſe durch die eigene Mitwirkſamkeit herbeigeführt worden ſei. Insbeſondere darf der Bemerkung (S. 289, 291) nicht zugeſtimmt werden, das kauſale Verhältnis *breche ab*, wenn die unerwartet wirkſam werdende fremde Kraft die beabſichtigte Entwicklung dieſes Verhältniſſes nicht fördere und vielmehr dieſelbe in dem Sinne hemme, daß ſie an die durch die eigene Wirkſamkeit herbeigeführte Sachlage anknüpfend, den beabſichtigten Erfolg in ganz andrer als der beabſichtigten Weiſe herbeiführe. Denn die Möglichkeit dieſes Anknüpfens iſt erſt durch die eigene Wirkſamkeit verurſacht worden. Es ſoll übrigens hier von einer näheren Erörterung dieſer Frage abgeſehen werden, weil zweifellos derjenige für die durch ſeine Mitwirkſamkeit ſtattgefundene Herbeiführung des gewollten Erfolges haftet, welcher die zu der ſeinigen hinzugetretenen fremden Mitwirkſamkeit gewollt hat, und dieſe Wahrheit als Vorausſetzung für den Gegenſtand der gegenwärtigen Abhandlung genügt.

Die bereits hervorgehobene Behauptung H.'s, daß es für den Kauſalzuſammenhang bedeutungslos erſcheine, ob er aus natürlichen oder menſchlichen Mitwirkſamkeiten erwachſe, wird dann (S. 290—292) dahin ergänzt, daß auch die Verantwortlichkeit für den kauſalen Zuſammenhang nicht beſeitigt werde, im Falle eine andre menſchliche, ſogar ſchuldhafte Mitwirkſamkeit zu der eigenen hinzutrete, inſofern nur nicht hierdurch der Kauſalverlauf ein von dem eigenen Willen

abweichender werde. Denn „der Handelnde ſei ſehr wohl in der Lage, auf die Erfahrung konſtanter Lebensgewohnheiten eines andern Menſchen geſtützt, eine beſtimmte Thätigkeit desſelben vorherzuſehen, ſie als erforderliches Mittel eines beabſichtigten Kauſalverhältniſſes in ſeine Abſicht aufzunehmen, und es könne, wenn der beabſichtigte Erfolg in der beabſichtigten Weiſe kauſaler Vermittlung eintrete, die Zurechnung desſelben zum Vorſatz dadurch nicht ausgeſchloſſen erſcheinen, daß er unter Mitwirkung der Thätigkeit eines anderen Menſchen eingetreten ſei."

Hieraus aber ergibt ſich mit Notwendigkeit folgende Konſequenz: Wenn ein ſtrafrechtlicher Erfolg aus den zuſammengetroffenen Mitwirkſamkeiten von A, B, C u. ſ. w. und der Naturkraft X erwachſen iſt, ſo erſcheint jede einzelne dieſer Mitwirkſamkeiten als die Verurſacherin des ganzen Erfolges, und es hat auch derjenige den ganzen Erfolg als einen vorſätzlich von ihm herbeigeführten zu verantworten, welcher denſelben als das Ergebnis des Zuſammentreffens der übrigen Mitwirkſamkeiten mit ſeiner eigenen haben wollte. War aber dies nicht allein hinſichtlich des A, ſondern zugleich auch hinſichtlich des B und C der Fall, ſo haftet ein jeder derſelben als Urſacher des ganzen Erfolges dafür, denſelben vorſätzlich herbeigeführt zu haben. In welcher Weiſe ſich die Handlungen von A, B, C und X gruppiert haben, ob die eine oder die andere die ſpätere war, oder ſich ein gleichzeitiges Handeln ergab, muß, wie geſagt, gleichgültig ſein, weil eben jede einzelne der Mitwirkſamkeiten von demſelben kauſalen Wert für den Erfolg iſt, wie jede andere oder auch alle übrigen zuſammengenommen. Und ebenſowenig kann es von rechtlicher Bedeutung ſein, ob irgend welche ſubjektive Beziehung zwiſchen A, B, C beſtand, oder jeder einzelne nur von den bevorſtehenden Wirkſamkeiten der beiden übrigen Kenntnis beſaß, oder auch er dieſe Mitwirkſamkeiten für natürliche angeſehen hatte, während ſie menſchliche waren und umgekehrt. Denn das Beſtehen einer ſubjektiven Beziehung, eines gegenſeitigen Verſtändniſſes zwiſchen den mehreren Perſonen, aus deren zuſammengetroffenen Mitwirkſamkeiten ſich ein Erfolg ergeben hat, iſt weder von Einfluß auf die Kauſalität, weil jede Einzelwirkſamkeit ſchon an und für ſich das Ganze verurſacht — noch auf den auf die Herbeiführung des Erfolgs gerichteten Willen, weil das Wollen des Erfolgs nicht dadurch bedingt ſein kann, daß auch andere denſelben wollen. Sonach aber kann jeder nur vermöge ſeines eigenen Wollens und ſeiner eigenen Wirkſamkeit, nicht aber aus dem Wollen und der Wirkſamkeit anderer

für den Eintritt eines Erfolges ſtrafrechtlich in Anſpruch genommen werden. Insbeſondere alſo läßt die Thatſache, daß auch andere den eingetretenen Erfolg gewollt haben, das eigene Wollen durchaus unberührt, und es kommt vielmehr nur darauf an, daß auch die fremden Mitwirkſamkeiten, gleichgültig ob menſchliche oder natürliche, gewollt waren.

Darum iſt aber auch eine Lehre von der Teilnahme in dem Sinne, daß durch ſie beſondere rechtliche Wirkungen erzeugt werden könnten, unmöglich. Man wird vielmehr behaupten müſſen, daß, wenn von mehreren Teilnehmern an einem Erfolg jeder einzelne nicht ſchon an und für ſich vermöge ſeines eigenen Wollens und ſeiner eigenen Wirkſamkeit für den ganzen Erfolg verhaftet iſt, dieſe Haftbarkeit auch nicht aus ſeiner Gemeinſchaftlichkeit mit anderen, alſo nicht aus dem Willen und der Wirkſamkeit anderer erwachſen kann, daß aber, wenn jeder einzelne von den mehreren ſchon unabhängig von allen übrigen den Erfolg verantworteten, es bedeutungslos erſcheinen muß, daß auch noch andere für den nämlichen Erfolg zu haften haben.

Daß auch H. eine Lehre von der Teilnahme mit beſonderen rechtlichen Wirkungen konſtruiert, erſcheint lediglich als ein Widerſpruch mit ſeiner vorgetragenen Anſicht über Kauſalität und deren Verantwortung. Das ſoll nunmehr an ſeinen eigenen Ausführungen nachgewieſen werden, wobei es aber auf eine erſchöpfende Darſtellung der Lehre von der Teilnahme nicht abgeſehen iſt, da ſie im weſentlichen in einer Wiederholung früherer Erörterungen beſtehen müßte.

Beihilfe.

Nach meiner Auffaſſung iſt der Gehilfe gerade ſo gut Verurſacher des Erfolgs, wie der Urheber. Denn wenn, was nicht beſtritten werden kann, ſeine Thätigkeit ſich als eine Mitwirkſamkeit für den Erfolg erweiſt, ſo kann auch die Thätigkeit des Urhebers nur eine Mitwirkſamkeit ſein. Beide Mitwirkſamkeiten aber erſcheinen für den Erfolg von gleicher kauſaler Bedeutung, weil jede von ihnen der andern erſt die Kauſalität verleiht. Sonach verurſachen beide Mitwirkſamkeiten gleichmäßig den ganzen Erfolg. Es will aber auch ſowohl der Urheber wie der Gehilfe den Erfolg, und es haben darum beide, wenn nur die Wirkſamkeit des anderen von ihrem Willen umfaßt war, denſelben als einen vorſätzlich herbeigeführten auch zu verantworten. Die hiernach gebotene gleiche Strafbarkeit der Gehilfen und Urheber für den Erfolg entfällt aber darum, weil ſich auf

dem Gebiet des Willens eine abſolute Verſchiedenheit derſelben zeigt, welche die Strafwürdigkeit des Gehilfen als eine abſolut geringere wie diejenige des Urhebers erſcheinen läßt.

Man unterſtelle A als den Urheber und X als eine Naturkraft. A will den Erfolg herbeiführen und entäußert ſich zu dieſem Ende einer Wirkſamkeit, von welcher er weiß, daß ſich aus ihr der Erfolg nicht ergeben kann, wenn nicht die Wirkſamkeit X zu derſelben hinzutreten werde. Ob dies der Fall ſein werde, iſt ihm zweifelhaft, aber er nimmt ſeine Thätigkeit mit dem Willen vor, daß ſie zur Naturkraft hinzutreten ſoll, und er haftet darum, wenn es geſchieht, für den Erfolg.

Nimmt man nun weiter an, B wolle gleichfalls den Erfolg, und ſei überzeugt, derſelbe könne nur unter der Vorausſetzung herbeigeführt werden, daß ſich ſeine eigene Thätigkeit mit der von A in Ausſicht genommenen vereinige, ſo kann es ſein, daß er haben will, dieſe Vereinigung ſolle unbedingt ſtattfinden. Dann iſt ſein Verhältnis zu A ganz das nämliche wie deſſen Verhältnis zu der Naturkraft X, und eine rechtliche Verſchiedenheit beider hinſichtlich ihrer Verantwortlichkeit für den Erfolg beſteht nicht. Allerdings ſieht B ein, daß die von A erwartete Mitwirkſamkeit bei deſſen freier Willensbeſtimmung eine unſichere ſei, aber auch A braucht den Hinzutritt der Wirkſamkeit X zu der eigenen nicht als einen notwendigen angenommen zu haben. Wohl jedoch rechnete er dergeſtalt auf deſſen Hinzutritt, daß deſſen Ausbleiben ſeinem Willen direkt widerſprochen haben würde. Das trifft aber auch bei B zu. Bleibt die Wirkſamkeit des A aus, ſo widerſpricht das geradeſo ſeinem Willen wie das Ausbleiben von X dem Willen des A. Daß das Ausbleiben der Wirkſamkeit des A und bezw. das Eintreten derſelben durch deſſen freien Willen, dasjenige von X durch natürliche Verhältniſſe bedingt iſt, kann für B keine Verſchiedenheit der Beurteilung begründen, weder hinſichtlich ſeiner Urſachlichkeit, noch hinſichtlich ſeiner Willensbeſchaffenheit. Denn das Ausbleiben der erwarteten Mitwirkſamkeit beruht jedes Mal auf einer falſchen Berechnung, und wenn es zum Erfolg kommt, ſo iſt der kauſale Verlauf kein anderer, es mag eine der mitwirkenden Kräfte aus freiem Willen erfloſſen ſein, oder ſich als eine natürliche eingefunden haben. Auch bleibt der Wille des B von der freien Willensbeſtimmung des A unberührt, weil er keinerlei Verhältnis zwiſchen ſeinem Willen und dem Willen des A herſtellt. Es kommt ihm lediglich auf die Mitwirkſamkeit des A an, nicht aber

darauf, daß auch A, gleich ihm, den strafbaren Erfolg will; es genügt ihm vielmehr, wenn nur A, gleichviel zu welchem Zwecke, sich der erwarteten Wirksamkeit, zu welcher die eigene hinzutreten soll, entäußert, und er würde sie sogar als eine durchaus unfreiwillige von demselben acceptieren. Der freie Wille des A hat darum für ihn keine andere Bedeutung, als sie auch für A die Umstände besitzen, von welchen der Eintritt der erwarteten Naturkraft abhängt. Geradeso, wie A will, daß sich seine Wirksamkeit mit der Wirksamkeit X vereinigen soll, so soll auch nach dem Willen des B seine Wirksamkeit zu derjenigen des A hinzutreten.

Aber es kann auch sein, daß B gerade die Willensfreiheit des A dergestalt als für seinen eigenen Willen maßgebend in Aussicht nimmt, daß er den strafbaren Erfolg nur will, wenn ihn auch A als einen strafbaren will, und ihn nicht will, wenn ihn auch A nicht will, daß er also auf den Hinzutritt seiner Wirksamkeit zu derjenigen des A nur unter der Voraussetzung reflektiert, A werde den Erfolg als einen strafbaren herbeizuführen beabsichtigen. Läßt dann A eine eigene Wirksamkeit zu derjenigen des B nicht hinzutreten und bleibt sonach der Erfolg aus, so geschieht dies nicht gegen, sondern mit dem Willen des B. Hiermit bringt dann aber B seinen Willen in das Verhältnis der Abhängigkeit zu dem Willen des A, dem er die Entscheidung, ob der strafbare Erfolg eintreten solle oder nicht, anheimgibt, dessen Willen er sonach als den herrschenden anerkennt. In diesem Verhältnis der Unterordnung des einen Willens unter den andern aber ist die Verschiedenheit zwischen Urheberschaft und Beihilfe begründet.

Nunmehr aber werfen sich die weiteren Fragen auf, ob nicht, indem der Gehilfe den Willen des Urhebers als den entscheidenden anerkennt, seine Kausalität entfällt, und ob sich hierbei noch behaupten läßt, auch der Wille des Gehilfen sei auf Herbeiführung des Erfolgs gerichtet. Die erste Frage ist zweifellos zu verneinen, denn es wurde schon erwähnt, daß der Wille als solcher einen Einfluß auf die Gestaltung der Kausalität nicht zu äußern vermag. Die nämliche Thätigkeit des B wirkt ganz in der gleichen Weise für die Entstehung des Erfolgs, es mag demselben ein von dem Willen des A abhängiger oder unabhängiger Wille zu Grunde liegen, und es kann darum, da im Fall der Unabhängigkeit des Willens des B nicht zu bestreiten ist, daß seine Wirksamkeit für die Herbeiführung des Erfolgs von der gleichen kausalen Bedeutung erscheint wie auch diejenige des A, diese kausale Gleichwertigkeit der beiden Wirksamkeiten auch dann nicht

geleugnet werden, wenn der Wille des B ein von dem des A abhängiger war. Es iſt darum zwar der Wille des A der entſcheidende, ſeiner Kauſalität aber erwächſt hierdurch keine die Kauſalität des B überragende Bedeutung.

Schwieriger hingegen geſtaltet ſich die Beantwortung der zweiten Frage. Ihre Löſung aber wird von dem Verſtändnis abhängen, welches man von dem bedingten Wollen beſitzt.

H. ſagt (S. 292 ff.): Wenn eine Handlung mehrere von dem Handelnden als möglich vorausgeſehene Erfolge herbeigeführt habe, ſo hafte derſelbe für einen jeden dieſer Erfolge als vorſätzlich von ihm herbeigeführt, im Falle ſein Wille nicht darauf gerichtet geweſen ſei, denſelben zu verhindern. Aber auch im Falle der Handelnde den betreffenden, zum Eintritt gelangten, Erfolg nicht habe herbeiführen wollen, werde die Haftbarkeit für Vorſatz dann nicht beſeitigt (S. 293), wenn er erkannt gehabt habe, der Nichteintritt desſelben ſei von Umſtänden abhängig, die ſich ſeiner Einwirkung durchaus entzögen. Denn das für unmöglich Gehaltene könne man nicht wollen, und es ſei darum nicht der Wille, den Erfolg zu vermeiden, vorhanden geweſen, ſondern nur der Wunſch, derſelbe möge nicht eintreten (meine Abh. aus dem Strafrecht Beilage zum „Gerichtsſaal“ 1878, S. 150). Hiernach wird insbeſondere der Fall beurteilt, wenn der Erfolg in einem größeren als dem beabſichtigten Umfange eingetreten iſt. Der Handelnde ſoll hier den ganzen Umfang des Erfolgs als vorſätzlich herbeigeführt zu verantworten haben, wenn er ſich nicht bewußt geweſen ſei, denſelben einſchränken zu können, und er dieſe Einſchränkung nicht erſtrebt gehabt habe. Früher (Goltdammer Archiv Bd. 18 S. 665 ff.) war H. der Anſicht, das Recht des Thäters, ſich nur ſo viel als beabſichtigt zurechnen zu laſſen, als wirklich in ſeiner Anſicht gelegen geweſen ſei, finde ſeine notwendige Grenze darin, daß er bei Vollführung eines qualitativ beſtimmten Verbrechens ſeine Abſicht in betreff des quantitativen Umfanges des Erfolges nicht weiter zu begrenzen befugt ſei, als er handelnd den Umfang des Erfolgs zu begrenzen vermochte, und wirklich begrenzt habe. Und er ſteht auch gegenwärtig noch inſoweit auf dieſem Standpunkte, als er behauptet (S. 295), der Thäter habe auch dann den vollen Umfang des eingetretenen Erfolgs als vorſätzlich herbeigeführt zu verantworten, wenn er trotz der Möglichkeit, denſelben zu begrenzen, hierauf verzichte und ihn in dem unbeſtimmten „nicht vorhergeſehenen“ Umfange, im welchem er ſich aus den Umſtänden ergeben werde, in ſeine Abſicht aufnehme,

worin wohl ein Widerſpruch mit der andern Behauptung (S. 278) gefunden werden muß, daß man nur denjenigen Erfolg, den man ſich vorgeſtellt gehabt, als einen vorſätzlich herbeigeführten zu verantworten habe (meine Abh. a. a. O. S. 166 ff.). Die Verantwortlichkeit für den Erfolg ſoll aber überall nur begründet ſein, wenn ſich der Thäter zugleich der Pflichtwidrigkeit ſeiner Handlung bewußt geweſen ſei. Daß der Thäter auch dann für die vorſätzliche Herbeiführung des Erfolgs zu beſtrafen iſt, wenn er irrig mit ſeiner Handlung nur eine moraliſche Pflicht zu verletzen glaubt, ergibt ſich aus der Erörterung S. 253—256 und Note 1 zu S. 255, und es wird von dieſem Standpunkte aus auch zutreffend die Richtigkeit der Theorie der Normen, ſowie der Anſicht beſtritten, nach welcher ſich der Handelnde bewußt ſein muß, ſeine Handlung ſei mit rechtlichen Nachteilen verknüpft, die jedoch keineswegs die Forderung der Kenntnis auch der Strafgröße zur Konſequenz hat. Aber wie es gerechtfertigt ſein ſoll, denjenigen, welcher ſeine Handlung nur für „ſittlich ſchuldhaft" gehalten hat, mit Nachteilen zu belegen, welche nur einer rechtlichen Verſchuldung entſpringen können, dafür dürfte denn doch der Beweis nicht erbracht ſein.

Aus dieſen Prämiſſen wird nun die durchaus richtige Folgerung gezogen (S. 301—303), daß von einer eventuell oder alternativ beſtimmten Abſicht nur dann geredet werden könne, wenn der Handelnde nur den einen oder den andern Erfolg darum beabſichtigen könne, weil nur der eine oder der andere (ſeiner Anſicht nach) einzutreten vermöge, nicht beide zugleich (meine Abh. a. a. O. S. 171, 172). Denn nimmt er an, es könnten mehrere Erfolge eintreten, und er ſchließt den einen oder anderen nicht beſtimmt von ſeiner Abſicht aus, ſo hat er beide gewollt. Hierzu wird dann (S. 303 Note 1) gegen Binding bemerkt, ganz richtig ſei es zwar, daß wenn der Thäter zweifle, ob ein erlaubter oder unerlaubter Erfolg eintreten werde, dieſer Fall dem ganz gleich ſtehe, in welchem es ſich darum handle, ob dieſer oder jener unerlaubte rechtswidrige Erfolg eintreten werde. Ganz richtig entſcheidet auch Binding, daß in dieſem Falle nur einer der möglichen Erfolge und „zwar der eingetretene" zum Vorſatz zuzurechnen ſei. Denn es ſeien nicht beide Erfolge zugleich gewollt geweſen, ſondern nur der eine oder der andere, ſo daß alſo, falls der eine eintreten werde, der andere von der Abſicht ausgeſchloſſen erſcheine. Unmöglich aber könne man mit Binding ſagen, daß der eingetretene Erfolg der allein bewußt gewollte ſei, denn der

andere sei ebenso wie dieser ein bedingungsweise gewollter gewesen meine Abh. a. a. O. S. 171, 172). Nun liegt jedoch in dieser an und für sich zutreffenden Erörterung H.'s insofern ein Widerspruch, als hiernach zu der Zeit, zu welcher der Thäter handelte, auch der demnächst durch den Eintritt des einen ausgeschlossene andere Erfolg ganz in der nämlichen bedingten Weise gewollt war wie der eingetretene, dennoch aber die Strafbarkeit des Handelnden ausschließlich nach dem eingetretenen Erfolg bemessen werden soll. Es muß dieser Widerspruch umsomehr als vorliegend erkannt werden, als H. selbst sagt (a. a. O.), das Wissen und Wollen vor der That könne durch deren Erfolg nicht umgestaltet werden. Sonach kann aber auch der Wille, insoweit er auf den eingetretenen Erfolg gerichtet war, auch im Hinblick auf diesen Erfolg keinerlei Verschiedenheit im Vergleich zu seiner Beziehung auf den ausgebliebenen Erfolg darbieten, welche es zu veranlassen vermöchte, daß diese letztere Richtung des Willens bei der Würdigung der Strafbarkeit des Thäters rechtlich unbeachtet bleiben müßte. Angenommen hiernach, es habe der verfolgte Wilddieb, um sich in Sicherheit zu bringen, einen Schuß abgefeuert, von welchem er annahm, er werde entweder den Hund oder den Jäger töten und mit dem Willen, daß nur der eine oder der andere dieser Erfolge eintreten solle, so wäre, wie die Tötung des Hundes, so auch die Tötung des Jägers ganz in der nämlichen Weise bedingt gewollt, und es ist darum nicht ersichtlich, warum, im Falle der Hund getötet wurde, der Jäger aber verschont blieb, nicht der Versuch der Tötung des Jägers bestraft und vielmehr nur die Tötung des Hundes der Bestrafung zu Grunde gelegt werden darf. Bleiben beide Erfolge aus, so wird schwerlich daran gezweifelt werden, daß nach der Willensbeschaffenheit des Wilderers die versuchte Tötung des Jägers bestraft werden muß, nicht aber der straflose Versuch der Tötung des Hundes in Betracht gezogen werden darf. An dieser Willensbeschaffenheit zur Zeit der Vornahme der Handlung aber kann, wie gesagt, der Eintritt des einen oder andern Erfolgs nichts ändern. Darum würde, wollte man annehmen im Falle der Erfolglosigkeit der Handlung könne nicht versuchte Tötung des Jägers bestraft werden, auch die Strafe der Vollendung nicht eintreten, wenn der Jäger wirklich erschossen worden wäre. Auch darüber hat H. keine Auskunft gegeben, wie es sich verhalte, wenn die mehreren, als unabwendbar oder als möglich bevorstehend erkannten, aber wenn auch nicht ausdrücklich gewollten, so doch auch nicht zu vermeiden versuchten Er-

folge nicht ſämtlich eintreten, ob dann neben der Strafe für die eingetretenen Erfolge auch die Strafe des Verſuchs für die ausgebliebenen Erfolge verhängt, und ob insbeſondere, wenn der Thäter alternativ einen ſtrafbaren und einen ſtrafloſen Erfolg gewollt hatte und letzterer eingetreten war, doch auf Strafe für den Verſuch, den ſtrafbaren Erfolg herbeizuführen, erkannt werden muß. Gerade die Erörterungen dieſer von H. unbeachtet gelaſſenen Fragen in meinen Abhandlungen a. a. O. und in meiner „Kauſalität" 1873, S. 33 ff., ſind es nun aber, welche von ihm (S. 302 Nr. 2) als wunderliche Konſequenzen bezeichnet werden. Daß, wenn mehrere Erfolge möglich ſeien, neben der Strafe für den Eintritt des einen auch die Strafe für die verſuchte Herbeiführung des andern, nur alternativ gewollten, erkannt werden müſſe, habe ich nirgends geſagt, auch nicht Präſumptionen dafür aufgeſtellt, was der Thäter in erſter Linie gewollt habe, und meine Behauptung, es müſſe bei dolus alternativus ſtets der ſchwerere Erfolg als gewollt angeſehen, der geringere aber, wenn er auch gewollt geweſen, doch nur zur Fahrläſſigkeit — natürlich wenn ſie überhaupt begründet iſt — zugerechnet werden, läßt ſich auch nicht beſtreiten, im Falle man, wie ich dies gethan habe, unter dem „gewollt" das anfänglich alternative, dem Bewußtſein, daß nur der eine oder andere Erfolg eintreten werde, entſprungene Wollen verſteht.

Wenn nun aber, was H. ſelbſt verlangt, das Bewußtſein der Möglichkeit eines bevorſtehenden Erfolges der Handlung, welchen der Handelnde, wie er dies annimmt, nicht abwenden kann oder nicht abwenden will, dem Wollen dieſes Erfolges gleich ſteht, ſo will auch der Gehilfe den Erfolg. Denn er will ihn nicht allein nicht abwenden, ſondern er nimmt ſogar ſeine Handlung in der Erwartung vor, daß der von ihm für möglich gehaltene Erfolg unter dem Hinzutritt der urheberiſchen verbrecheriſchen Wirkſamkeit zu der ſeinigen zur Exiſtenz gelangen werde. Allerdings will er den Erfolg nur, wenn ihn der Urheber will, und für den Fall ihn der Urheber nicht will, will er ihn auch nicht. Aber dies iſt nicht ſo zu verſtehen, als entäußere ſich der Gehilfe ſeiner Thätigkeit mit dem Willen, den Erfolg herbeizuführen und zugleich mit dem Willen, ihn nicht herbeizuführen. Denn ein gleichzeitiges Wollen und Nichtwollen des nämlichen Erfolges iſt nicht möglich. Der Gehilfe will vielmehr den Erfolg herbeiführen, aber nur in der Weiſe, daß er ſich nur dann ergeben ſolle, wenn eine verbrecheriſche urheberiſche Wirkſamkeit der ſeinigen hinzugefügt werde, der Erfolg mithin als das Reſultat ſeiner eigenen und dieſer zu der-

ſelben hinzutretenden urheberiſchen Wirkſamkeit zur Exiſtenz gelange. Einen ohne die Vermittlung der urheberiſchen Wirkſamkeit aus ſeiner eigenen Wirkſamkeit ſich etwa ergebenden Erfolg lehnt er hingegen ab. Demgemäß richtet er aber auch ſeine Thätigkeit ſo ein, daß ſie einen durch die urheberiſche verbrecheriſche Wirkſamkeit nicht vermittelten Erfolg nicht herbeiführen könne. Bleibt nun der Erfolg aus, ſo fällt ihm immerhin zur Laſt, daß er denſelben, wenn auch unter der bezeichneten Beſchränkung, hatte herbeiführen wollen. Hierfür allein, etwa unter dem Hinzutritt von culpa, haftet er auch nur in dem Falle, daß der Erfolg ohne Vermittlung der urheberiſchen Wirkſamkeit ſich aus ſeiner Wirkſamkeit ergibt. Denn dieſer Erfolg war nicht der als vorgeſtellt gewollte, und darum ein anderer, wenn auch von der gleichen geſetzlichen Beſchaffenheit wie der gewollte Erfolg (meine „Kauſalität“ 1873, S. 19). Auch H. iſt dieſer Anſicht. Denn er ſagt (S. 285, 286), der Erfolg werde niemals nur als ſolcher, ſondern als ein durch eine beſtimmte Art der kauſalen Vermittlung zu verwirklichender beabſichtigt. Daher komme es darauf an, den der Abſicht im weiteren, uneigentlichen Sinne entſprechenden, mit dem vorſätzlichen Thun in kauſaler Verbindung ſtehenden Erfolg von dem im ſtrengen Sinne des Wortes beabſichtigten und allein als beabſichtigt zuzurechnenden Erfolg zu unterſcheiden. Zugleich ergibt ſich auch aus vorſtehenden Ausführungen, daß, wenn demnächſt die von dem Gehilfen in Ausſicht genommene, urheberiſche Wirkſamkeit zu der ſeinigen hinzutritt, hierdurch ſein ſchon vorher geäußerter Wille in ſeiner Beſchaffenheit keine Änderung erleiden kann, das Verhältnis der Teilnahme ſonach, wie auf die beihelfende Wirkſamkeit, ſo auch auf den Willen des Gehilfen ohne allen Einfluß bleiben muß.

Unterſcheidet ſich hiernach der Wille des Gehilfen von demjenigen des Urhebers dadurch, daß erſterer den Erfolg nur mit der bezeichneten Beſchränkung, mit der Unterwerfung ſeines Willens alſo unter denjenigen des Urhebers, will, während dieſe Beſchränkung auf den urheberiſchen Willen nicht zutrifft, ſo folgen hieraus zwei anderwärts bereits mehrfach erörterte Erforderniſſe, welche bei dem Gehilfen vorhanden ſein müſſen, wenn er nur als ſolcher in Betracht gezogen werden ſoll:

1) Das eine wurde vorſtehend ſchon berührt. Der Gehilfe muß, weil er es dem Willen des Urhebers überlaſſen will, ob der Erfolg eintreten ſoll oder nicht, ſtets unter der Vorausſetzung handeln, daß eine urheberiſche Wirkſamkeit zu der ſeinigen hinzutreten werde. Thut er

dies nicht, ſo kann er nicht behaupten, daß er die Entſcheidung in die Hand des Urhebers gelegt habe.

2) Dann aber darf auch der Gehilfe kein ſolches eigenes Intereſſe mit ſeiner Thätigkeit verfolgen wollen, daß er haben will, die urheberiſche Wirkſamkeit ſolle im Verein mit ſeiner eigenen den Erfolg herbeiführen, das Ausbleiben derſelben mithin wider ſeinen Willen geſchehen würde. Denn auch in dieſem Falle würde ſich nicht behaupten laſſen, der Gehilfe habe ſeinen Willen dem urheberiſchen dergeſtalt unterworfen, daß er mit dem Ergebnis desſelben im voraus einverſtanden ſei. Einverſtanden mit der Entſcheidung des urheberiſchen Willens muß er aber ſein, wenn ſein eigenes Intereſſe ausſchließlich darin beſteht, daß der Urheber das von ihm erſtrebte Intereſſe erreiche.

Zu abweichenden, aber, wie geſagt, mit ſeiner Kauſalitäts- und auch Willenstheorie nicht im Einklang ſtehenden Reſultaten gelangt jedoch H. Zunächſt beſtreitet er die Richtigkeit des zweiten der ſoeben bezeichneten Erforderniſſe für die Beihilfe. Denn kein Menſch vermöge ohne Motiv und je anders zu handeln, als daß er ſeinen eigenen Zweck verfolge, die Handlung auf ſich ſelbſt, ſein Wohl und ſein Intereſſe, beziehe, gleichviel wie der Zweck beſchaffen ſei. Ein Handeln ausſchließlich für einen fremden Zweck ſei nicht denkbar (S. 372). Das iſt ja nun auch vollſtändig richtig. Aber damit entfällt nicht der Geſichtspunkt, daß in dem Augenblick, in welchem es ſich herausſtellt, daß der Urheber das von dem Gehilfen bei ihm vorausgeſetzte Intereſſe nicht beſitze, oder er dieſes anfänglich vorhandene Intereſſe wieder fallen laſſe, auch das vom Gehilfen als eigenes verfolgte Intereſſe zum Wegfall gebracht wird, woraus ſich die Unſelbſtändigkeit des Intereſſes des Gehilfen im Vergleiche zu demjenigen des Urhebers, ſonach aber auch die Abhängigkeit des auf die Erreichung ſeines Intereſſes gerichteten Willens des Gehilfen von demjenigen des Urhebers ergibt. Wenn H. ferner (S. 373) darauf hinweiſt, die Theorie des Intereſſes führe dahin, daß von dem Gehilfen ſogar die Haupthandlung begangen werden könne, ſo iſt auch dieſe Meinung begründet, im Falle man nicht zugleich auch das erſte der beiden bezeichneten Erforderniſſe für die Beihilfe heranzieht, wie aber auf der andern Seite auch, im Falle man mit H. dieſes erſte Erfordernis als ausſchließlich maßgebend betrachtet, der Gehilfe als ſolcher jede Handlung mit Ausſchluß der Haupthandlung begehen und überhaupt jede Handlung außer der Haupthandlung nur als eine beihelfende begangen werden kann. Zu einer konſequenten Durchführung des ſubjektiven

Standpunktes war ſonach der Nachweis notwendig, daß der Gehilfe die Haupthandlung nicht wegen ihrer beſonderen objektiven Beſchaffenheit nicht begehen dürfe, ſondern lediglich darum nicht, weil, wenn er die Haupthandlung begeht, die Abhängigkeit ſeines Willens von demjenigen des Urhebers in Wegfall kommt, welcher Nachweis aber auch, wie H. ſelbſt anerkennt (S. 377 Note 2) erbracht worden iſt (meine „Teilnahme“ 1860, S. 7, meine Abhandlungen aus dem Strafrecht, 1862, S. 118 ff.). Daß demungeachtet im Falle man an dem Handeln im eigenen oder fremden Intereſſe feſthalte, die ſubjektive Theorie dahin führen müſſe, daß der Gehilfe als ſolcher auch die Haupthandlung begehen könne (S. 374), erſcheint darum unbegründet, weil nicht das eigene oder fremde Intereſſe das Kriterium iſt, ſondern die Abhängigkeit des beihelfenden Willens von dem urheberiſchen, welche nicht allein dadurch zum Wegfall gebracht wird, daß er ein eigenes Intereſſe verfolgt, ſondern auch dadurch, daß er, über den bethätigten Willen des Urhebers hinausgreifend, die Begehung der Haupthandlung ſich anmaßt. Somit erſcheint aber auch die bezeichnete Einwendung H.'s gegen den ſubjektiven Standpunkt in der Lehre von der Teilnahme widerlegt.

Was nun die eigene Anſicht H.'s anlangt, ſo gibt er zu, daß die beihelfende Wirkſamkeit von der nämlichen objektiven Bedeutung für den Erfolg ſei, wie die urheberiſche, und beſeitigt ſomit die Möglichkeit, Urheber und Gehilfen nach der verſchiedenen, objektiven Beſchaffenheit ihrer Thätigkeit von einander zu unterſcheiden. Denn er ſagt (S. 381), die Vorausſetzung für die Verantwortlichkeit des einen wie des andern ſei es, daß ſie vorſätzlich mitwirkten, um den ſtrafbaren Erfolg herbeizuführen, daß die Thätigkeit eines jeden in urſächlicher Beziehung zu dem Erfolge ſtehe. Nicht die Thätigkeit des Gehilfen, aber ebenſowenig die des Urhebers ſei die Urſache des Erfolges, denn Urſache desſelben ſei nur die Thätigkeit beider in Verbindung mit allen weiteren Bedingungen ſeines Eintritts. Als notwendige Bedingung des eingetretenen Erfolges habe die Thätigkeit beider für dieſen den gleichen Wert; und ferner (383), im konkreten Falle ſei die beihelfende Thätigkeit ſtets notwendige Bedingung für den Eintritt des Erfolgs. Erſcheint aber hiernach die beihelfende Wirkſamkeit für den eingetretenen Erfolg von der nämlichen Bedeutung wie die urheberiſche, und entäußert ſich auch der Gehilfe ſeiner Wirkſamkeit, um den Erfolg herbeizuführen, verurſacht aber auch die bloße Mitwirkſamkeit den ganzen Erfolg, ſo ſollte man doch auch wohl annehmen

müſſen, daß auch der Gehilfe den Erfolg wolle und ihn voll verurſache, der Unterſchied zwiſchen ihm und dem Urheber mithin nur in der Abhängigkeit ſeines Willens von demjenigen des Urhebers beſtehen könne. Aber H. ſagt (S. 375), der Gehilfe beabſichtige nicht, das Verbrechen zu begehen, und ſchließe vielmehr deſſen Verübung von ſeinem Willen aus — womit, da er Abſicht und Wille als gleichbedeutend gebraucht (376, 377), die Behauptung aufgeſtellt wird, der Gehilfe wolle den von ihm „erwarteten" (376) Erfolg nicht. Dieſe Behauptung ſteht aber abgeſehen davon, daß H. ſogar den direkt auf den Erfolg gerichteten Willen des Gehilfen zugibt, indem er, wie erwähnt, ſagt, er handle um den Erfolg herbeizuführen, in Widerſpruch mit der früheren, daß man den als das mögliche Ergebnis ſeiner Handlung erkannten Erfolg wolle, wenn man ihn nicht zu vermeiden ſuche, und iſt auch ungenügend begründet worden. Für dieſe Begründung wird nämlich lediglich darauf bezug genommen (375), auch der Wille deſſen ſei auf den Erfolg gerichtet, welcher völlig unthätig einen ſchädlichen, verletzenden Erfolg, den er ſich entwickeln ſehe und verhindern könne, nicht verhindere, weil er ihn als einen ſeinen Intereſſen entſprechenden haben wolle, und doch könne er für den Erfolg ſtrafrechtlich in keiner Weiſe verantwortlich gemacht werden. Aber wie ein Wille in vollſtändigſter Paſſivität zum Ausdruck gelangen könnte, wird ſchwerlich zu verſtehen ſein, und wird man es hier vielmehr lediglich mit einem Wunſche zu thun haben. Sodann wird (a. a. O.) fortgefahren, ſo wenig der Gehilfe es beabſichtige, das Verbrechen ſelbſt zu verüben, ſo wenig beabſichtige er, daß das Verbrechen durch den Urheber verübt werde; wer aber mit der Vorſtellung thätig werde, durch ſein Thun einen beſtimmten Erfolg nicht verurſachen zu können oder doch nicht verurſachen zu wollen, der könne zwar hoffen und wünſchen, daß dieſer Erfolg in irgend einer Weiſe verwirklicht werde, aber es könne nicht die Rede davon ſein, daß er ihn beabſichtige. Denn beabſichtigen könne man nur, was man durch eigene Thätigkeit zu verwirklichen vermöge und zu verwirklichen entſchloſſen ſei. Jedoch auch hier hat man es wieder mit einem Widerſpruch mit den früheren Erörterungen zu thun. Denn da der Gehilfe weiß, daß ſeine Wirkſamkeit den ganzen Erfolg verurſachen werde, und er denſelben auch haben will, wenn ihn der Urheber will, ſo iſt es geradezu unmöglich, daß er für dieſen Fall die Herbeiführung desſelben nicht beabſichtigen ſollte. Sonach muß aber auch die aus dieſen Prämiſſen gezogene Schlußfolgerung (376), der

Wille des Gehilfen stehe zur Verübung des Verbrechens in dem Verhältnis, daß er sie zulasse, sie nicht verhindere, sie nicht nichtwolle, als unzutreffend bezeichnet werden. Insbesondere wird nicht ersichtlich, was denn eigentlich H. unter der Verübung des Verbrechens, die nur dem Urheber möglich sein soll, unter dessen „Selbstbegehung" verstanden haben will. Unmöglich aber können diese Ausdrücke etwas anderes bedeuten, als die schuldhafte Verursachung des Erfolgs, und es darf darum auch nicht bezweifelt werden, daß auch der Gehilfe, weil auch er den Erfolg schuldhaft in seinem vollen Umfange verursacht, das Verbrechen verübt, es selbst begeht.

Wenn (S. 376) die Absicht des Gehilfen näher dahin präzisiert wird, er ordne sich mit seiner Absicht derjenigen des Urhebers insofern unter, als er seine helfende Thätigkeit nur beabsichtige unter der Voraussetzung, daß der Urheber aus eigner freier Entschließung das Verbrechen verüben werde, und stelle demgemäß das Ergebnis des eigenen Thuns dem Urheber zur Disposition, damit dieser es als Bedingung des von ihm beabsichtigten Verbrechens verwerten könne, so stimmt das vollständig mit dem bezeichneten ersten Erfordernisse der Beihilfe überein — nur daß eben unberechtigt nicht eingesehen wird, daß mit dieser Absicht des Gehilfen das beschränkte Wollen des Erfolgs untrennbar verbunden ist. Schließlich wird denn auch geradezu behauptet (S. 377), beide, sowohl der Urheber wie der Gehilfe, handelten durch die eigene, selbständige (?), überdies verschiedene Absicht bestimmt, indem beide zwar das Gleiche beabsichtigten, aber der eine (Urheber) bestimmt, der andre (Gehilfe) unbestimmt, worin übrigens ein Widerspruch mit der Behauptung (S. 371) zu liegen scheint, die Ansicht sei unrichtig, welche die Verschiedenheit des Urhebers und des Gehilfen dahin definiere, ersterer handle mit bestimmtem Vorsatz, der Gehilfe hingegen mit einer Art von unbestimmtem Vorsatz, weil er handle ohne bestimmt zu erwarten, daß der ihm gleichgültige Erfolg aus seiner Handlung entspringen werde. Denn wenn hierbei auch mit Recht die in dieser Definition enthaltenen Momente der Gleichgültigkeit und des „bestimmten" Erwartens bestritten werden, so blieben hiervon doch die weiteren Momente des bestimmten, bezw. unbestimmten Vorsatzes bestehen.

Aber auch das zweite der bezeichneten Erfordernisse scheint wenigstens indirekt in der Erörterung (S. 376) nachgegeben zu werden: sei das Interesse des Gehilfen an der Verübung des Verbrechens ein so großes, daß er sie von dem — freien — Willen des Urhebers nicht wolle

abhängig sein lassen, so werde er sich diesem Verhältnis der Unterordnung entziehen und das Verbrechen in seine Absicht aufnehmen müssen, sei es, um es selbst zu verüben, oder einen andern zur Verübung anzustiften. Damit aber höre er auf, Gehilfe zu sein. Denn es wird hiermit anerkannt, daß im Falle der Gehilfe nicht den freien Willen, das Wollen und gleichmäßig das Nichtwollen, des Urhebers als seinem Willen angemessen in Aussicht nehme, und er vielmehr diesen Willen lediglich als eine seinen Zweck fördernde Wirksamkeit, zu welchem seine Wirksamkeit hinzutreten solle, betrachte, das bezeichnete Verhältnis der Unterordnung unter den Willen des Urhebers nicht bestehen könne. Warum aber in diesem Falle der Gehilfe zugleich notwendig gehalten sein soll, das Verbrechen selbst zu verüben, d. h. (s. u.) die Haupthandlung auszuführen, oder einen anderen anzustiften, ist nicht einzusehen. Er wird dies zwar thun, wenn er anders nicht zum Ziele gelangen kann. Weiß er jedoch, daß ein anderer bereits dergestalt zur Vornahme der Haupthandlung entschlossen ist, daß er dieselbe mit Bestimmtheit von ihm erwarten kann, so würde eine Anstiftung unmöglich und die eigene Vornahme der Haupthandlung unnötig sein. Aber wenn er sich darum hier auf eine Mitwirksamkeit beschränken wird, welche nicht in der Vornahme der Haupthandlung besteht — wohl jedoch derselben in ihrer Wirkung gleich kommt —, so entfällt hiermit nicht zugleich die Beschaffenheit seines Willens, nach welchem er den Willen des andern für sich nicht als maßgebend betrachtet, und vielmehr nur diesen Willen als bloße Mitwirksamkeit, wie diejenige einer Naturkraft, in das Auge faßt. Auch ist nicht ersichtlich, wie sich in diesem Falle die Behauptung rechtfertigen lassen könnte (S. 377), der Urheber wolle den Erfolg bestimmt, der Gehilfe unbestimmt, da dann vielmehr der letztere den Erfolg mit der nämlichen Bestimmtheit will, wie der Urheber. Es ist der Fehler der Deduktion H.'s, daß er die Verschiedenheit der Beschaffenheit des Willens des Gehilfen übersieht, je nachdem er den freien Willen des Urhebers auch für sich selbst als maßgebend betrachtet, oder er lediglich auf das Wollen, also lediglich auf die Wirksamkeit seines Willens reflektiert. Und zwar befindet sich der Sitz dieses Fehlers in dem zweiten Absatz der Seite 376. Denn während hier im zweiten Satze gesagt wird, der Gehilfe ordne seine Absicht der freien Entschließung des Urhebers unter, ist die Freiheit des Willens desselben in dem nächstfolgenden Satze nicht mehr Voraussetzung, obwohl derselbe sich als eine Folgerung aus dem vorhergehenden darstellt.

Die ferneren Erörterungen H.'s werden nachteilig durch den Widerſpruch beeinflußt, welcher darin gefunden werden muß, daß er wiederholt die Gleichwertigkeit der urheberiſchen und beihelfenden Wirkſamkeit für die Herbeiführung des Erfolges betont, dennoch aber eine objektive Verſchiedenheit zwiſchen dieſen Wirkſamkeiten annimmt, jenachdem man es mit einer Unterſtützungshandlung oder einer Begehungshandlung zu thun habe. Hiermit wird das Prinzip der Gleichwertigkeit ſämtlicher Wirkſamkeiten vollſtändig wieder beſeitigt. Denn dasſelbe vorausgeſetzt, kann nur von einer objektiv gleichmäßigen Verurſachung des Erfolgs durch Urheber und Gehilfen die Rede ſein, die ſich nur durch die Verſchiedenheit der Beſchaffenheit des in dem einen und andern zur Erſcheinung gekommenen verbrecheriſchen Willens von einander unterſcheiden, nicht aber durch die angeblich objektive Verſchiedenheit von begehender und unterſtützender Wirkſamkeit, unter welchem Titel ſich lediglich die Wiedereinführung der abſolut objektiven Verſchiedenheit der Wirkſamkeit der ſ. g. Haupthandlung und der Nebenhandlung verſteckt. Die Behauptung (S. 380), für den Unterſchied zwiſchen Urheberſchaft und Beihilfe ſei nicht ausſchließlich das ſubjektive Moment, die Beſchaffenheit des Willens maßgebend, und vielmehr zugleich auch das objektive Moment der Beſchaffenheit der Handlung, wird darauf geſtützt, daß, im Falle Verſchiedenes beabſichtigt werde, dieſe Verſchiedenheit notwendig auch eine Verſchiedenheit der als beabſichtigt zuzurechnenden Handlung zur Folge habe. Und es läßt ſich auch unmöglich, wie dies von Hirſch „Mitthäterſchaft und Beihilfe" 1881, S. 35 ff. geſchieht, mit Recht behaupten, daß der urheberiſche und beihelfende Wille von der nämlichen Beſchaffenheit ſei, wenn man davon ausgeht, es beſtehe zwiſchen der urheberiſchen und beihelfenden Thätigkeit eine objektive abſolute Verſchiedenheit. Aber Urheber und Gehilfe wollen auch nichts verſchiedenes, ſondern, wie das ja auch von H. (S. 377) behauptet wird, das gleiche, nämlich gleichmäßig die Verurſachung desſelben Erfolges, nur daß der beihelfende Wille ein bedingter, der urheberiſche ein unbedingter iſt. Das nämliche aber kann man bedingt oder unbedingt wollen, ohne daß dieſe abſolute Verſchiedenheit des Willens zugleich einen entſprechenden Ausdruck in einer abſoluten objektiven Verſchiedenheit der zur Realiſierung desſelben geäußerten Wirkſamkeit finden müßte. Denn die in Rede ſtehende Bedingung iſt eine ſubjektive Vorausſetzung, nicht aber eine objektive.

Beſteht aber hinſichtlich der Wirkſamkeit keine Verſchiedenheit

zwiſchen Haupt- und Nebenhandlung, ſo kann dieſe objektive Verſchiedenheit höchſtens eine formelle ſein, die jedoch, wie bereits in meiner Abhandlung („Gerichtsſaal" 1873, S. 242) gegen H. (daſ. Heft 2) näher ausgeführt worden iſt, als eine durchaus bedeutungsloſe erſcheinen würde.

Weiter wird an dieſer Stelle (S. 380) von H. ausgeführt, der Gehilfe müſſe ſich in dem, was er beabſichtige und „gethan" habe, auf das Helfen beſchränken, und es könne derjenige, welcher nur helfe, die Verübung aber einem Mitwirkenden überlaſſe, möge er auch im eigenen Intereſſe handeln, nicht zum Urheber werden — woraus mit Beſtimmtheit die Annahme einer objektiven Verſchiedenheit der beihelfenden und urheberiſchen Wirkſamkeit hervorgeht. Wenn aber ſodann doch wieder (a. a. O.) behauptet wird, die nämliche Thätigkeit könne ſowohl diejenige eines Urhebers, wie diejenige eines Gehilfen ſein, ſo wird auch hierin ein Widerſpruch erkannt werden müſſen. Denn beſteht wirklich eine abſolute objektive Verſchiedenheit zwiſchen beihelfender und urheberiſcher Wirkſamkeit, ſo kann auch mit Notwendigkeit die beihelfende nur mit beihelfender, die urheberiſche nur mit urheberiſcher Abſicht begangen werden, wobei man freilich, im Falle man nicht der Anſicht iſt, die Qualität des Willens werde durch die Qualität ſeiner Wirkſamkeit beſtimmt, nicht weiß, wie es gehalten werden ſoll, wenn in beihelfender Abſicht eine urheberiſche Thätigkeit unternommen wird und umgekehrt, welche unlösliche Schwierigkeit geradezu notwendig auf die Richtigkeit des ausſchließlich ſubjektiven Standpunkts hinſichtlich der Unterſcheidung zwiſchen Urheberſchaft und Beihilfe hinweiſt.

Indem H. die Konſequenz ſeiner Kauſalitätstheorie, daß auch der Gehilfe den ganzen Erfolg durch ſeine Mitwirkſamkeit verurſacht und ſonach auch den ganzen Erfolg verurſachen will, verleugnet, gelangt er dann auch zu dem, wiederum nur aus der objektiven Ungleichheit der beihelfenden und urheberiſchen Wirkſamkeit zu erklärenden Satze (S. 378), der Gehilfe weiſe mit Recht die Verübung des Delikts von ſich ab, weil die Ergänzung ſeines Thuns zu dem von dem Urheber beabſichtigten Erfolge ihren Grund nicht in ſeiner Abſicht, ſondern nur in derjenigen des Urhebers habe. Der Gehilfe habe nicht zu verantworten, was der Urheber, ſondern nur das, was er ſelbſt vorſätzlich gethan, mit Ausſchluß deſſen, was er von ſeiner Thätigkeit ausſchließend der Thätigkeit des Urhebers überlaſſen habe. Daraus aber würde ſich ergeben, daß der Gehilfe den Erfolg überhaupt nicht

verurſacht, darum aber auch für denſelben nicht beſtraft werden kann, ſondern nur für ſeine Thätigkeit. Wie aber die Strafbarkeit des Gehilfen, wenn ſie nicht lediglich auf ſeine formelle, an und für ſich für den Erfolg bedeutungsloſe Handlung geſtützt werden ſoll, anders als aus ſeiner Mitwirkſamkeit für den Erfolg hergeleitet werden könnte, bleibt unverſtändlich. Man wird da eben wieder auf den unklaren Standpunkt, welcher die Beihilfe als Acceſſorium der Urheberſchaft betrachtet, zurückgeworfen. Und in der That taucht denn auch dieſer Standpunkt, wenn auch nur nebenher, bei H. auf (S. 388), womit aber wieder die Behauptung nicht harmoniert (S. 392), verübe der Urheber das Delikt, zu welchem der Gehilfe zu helfen meine, überhaupt nicht, ſondern ein anderes, ſo ſei der Gehilfe der verſuchten Beihilfe zu demjenigen Delikte ſchuldig, zu welchem zu helfen er geglaubt habe. Denn ein Prinzipal, mit welchem das Acceſſorium in Kohärenz ſtehen könnte, iſt denn außerhalb der Einbildung des Gehilfen nicht vorhanden, und einer ſelbſtändigen rechtlichen Beurteilung kann das Acceſſorium als ſolches nicht unterzogen werden. Richtig iſt zwar dieſe Bemerkung, aber nur von dem Geſichtspunkte aus, daß der Gehilfe als Gehilfe (ſ. u.) den Erfolg verurſachen will.

Wenn der Gehilfe den Erfolg nicht verurſacht, weil ſeine Thätigkeit nicht in kauſaler Beziehung zu demſelben ſteht, ſo iſt freilich die Behauptung richtig (S. 378, 379), ſeine Thätigkeit ſtelle ſich als ſolche dar, welche die zum geſetzlichen Thatbeſtand des betreffenden Delikts erforderlichen Momente nicht ergebe. Verurſacht aber auch die Mitwirkſamkeit des Gehilfen den ganzen Erfolg, ſo werden von derſelben ſelbſtverſtändlich auch alle deſſen einzelne Momente umfaßt. Dann iſt aber auch (a. a. O.) der Gegenſatz unzutreffend, die Wirkſamkeit des Urhebers ergebe alle zum geſetzlichen Thatbeſtand des Delikts erforderlichen Momente. Denn gerade ſo wie die Mitwirkſamkeit des Gehilfen in untrennbarer Vereinigung mit derjenigen des Urhebers — darum aber auch in vollem Umfange — den Erfolg verurſacht, ſo verurſacht auch die urheberiſche Wirkſamkeit nicht als alleinſtehende, ſondern nur in Verbindung mit der Mitwirkſamkeit des Gehilfen den ganzen Erfolg, bezw. alle zum geſetzlichen Thatbeſtande desſelben erforderlichen Momente.

Auch iſt die Begründung (S. 378), warum zwar der Urheber für die Mitwirkſamkeit des Gehilfen verantwortlich ſei, nicht aber der Gehilfe für diejenige des Urhebers, unzutreffend. Denn wenn es auch richtig erſcheine, daß alle vorhandenen Mitwirkſamkeiten dem-

nächst von dem Urheber zu dem Ganzen des den Erfolg ergebenden kausalen Verhältnisses zusammengeschlossen würden, so setzt doch dieser Zusammenschluß mit Notwendigkeit das Vorhandensein dieser Mitwirksamkeiten voraus, und es ist darum dieses Vorhandensein für die Herbeiführung des Erfolgs von der nämlichen realen Wesentlichkeit wie das Zusammenschließen.

Verständlich sind die betreffenden Ausführungen H.'s eben nur dann, wenn er davon ausgeht, daß in diesem Zusammenschließen, d. i. der Haupthandlung, eine wesentlichere Mitwirksamkeit enthalten sei als in der Thätigkeit des Gehilfen, was aber darum nicht möglich ist, weil auch die Mitwirksamkeit des Gehilfen für wesentlich erklärt wird. Überdies ist es gar nicht einmal richtig, daß dieses Zusammenschließen stets durch den Urheber bewerkstelligt werde, und kann dies vielmehr auch durch eine der urheberischen Wirksamkeit nachfolgende Naturkraft, oder die Wirksamkeit eines Unzurechnungsfähigen oder auch Fahrlässigen geschehen. Dann aber steht die Thätigkeit des Urhebers zu diesen Kräften ganz in dem nämlichen Verhältnis der Ermöglichung ihres Hinzutrittes wie auch diejenige des Gehilfen, und es würde darum wenigstens in diesem Falle die objektive Wertverschiedenheit der Haupthandlung von der Nebenhandlung beseitigt erscheinen. Wird aber zweifellos durch ein solches Ereignis, welches sich zwischen die urheberische Wirksamkeit und die Vollendung einschiebt, derselben der Charakter der urheberischen nicht entzogen — wie dies doch der Fall sein müßte, wenn die Qualität derselben durch ihre, von der beihelfenden verschiedenartige Wirksamkeit bedingt wäre, — so liegt eben hierin der Beweis dafür, daß ohne allen Hinblick auf die objektive Beschaffenheit der Wirksamkeit die Unterscheidung der Urheberschaft und Beihilfe lediglich in der verschiedenen Beschaffenheit des Willens, mit welchem gehandelt worden ist, begründet sein kann, was aber, wie gezeigt, nicht ausschließt, daß der Gehilfe stets nur in der Erwartung thätig werden darf, es werde zu der seinigen eine Handlung des Urhebers — sei es die Haupthandlung oder irgend eine andere — hinzutreten. Man unterstelle: B wolle seinen Feind X töten und nehme zu diesem Behufe eine weit vom Erfolg entfernt stehende Handlung vor, von der er aber wisse, daß zuerst C, die Handlung eines Unzurechnungsfähigen, dann D, einer Fahrlässigkeit, und zuletzt E, eine Naturkraft, zu ihr hinzutreten und dann aus der Vereinigung dieser sämtlichen Wirksamkeiten der beabsichtigte Erfolg sich ergeben werde, so wird sich nicht behaupten lassen, daß B die

Haupthandlung, die alle übrigen Wirkſamkeiten zuſammenſchließende Handlung, ausgeführt habe. Dennoch iſt er Urheber, weil er ſeinen Willen von einem anderen, vorſätzlich auf den ſtrafbaren Erfolg gerichteten Willen nicht abhängig gemacht hat. Wenn nun A eine von dem Erfolge, der Tötung des X, noch etwas entfernter liegende Handlung wie diejenige des B, in der Erwartung des Hinzutrittes der letzteren zu der ſeinigen, unternimmt, wobei er aber die freie Entſchließung des B als auch für ihn maßgebend in Betracht zieht, ſo iſt er Gehilfe, obgleich ſich hier auch nicht einmal ſcheinbar wird behaupten laſſen, die Handlung des B habe als Haupthandlung einen objektiv größeren Wert für den Erfolg wie diejenige des A, und es müſſe darum B Urheber ſein. Sofort aber wird mittelſt ganz der nämlichen Handlung A ſich zum Urheber qualifizieren, wenn er ſeine Thätigkeit zu derjenigen des B hinzutreten läßt, weil er dann hinſichtlich der Verurſachung des Erfolgs einen, den ſeinigen beherrſchenden Willen nicht anerkennt. B aber wird auch in dieſem Falle Urheber bleiben, wenn er aus eigenem Intereſſe den Tod des X herbeiführen will, den freien Willen des A mithin nicht als den ſeinigen beherrſchend anerkennt. Dieſes Verhältnis der Unterordnung des einen Willens unter den andern kann aber auch während des ganzen Verlaufs der Kauſalität beibehalten werden, ſo daß, im Falle derſelbe dadurch zum Abſchluß gebracht wird, daß A den Gegner des B feſthält, während ihm dieſer den tötlichen Schlag verſetzt, A doch immerhin ein Gehilfe iſt.

In anderer Weiſe, als hier geſchehen, läßt ſich auch die Frage nicht entſcheiden, wer den Verſuch in urheberiſcher und wer ihn in beihelfender Abſicht begangen hat, wenn A und B in ein fremdes Haus eingeſtiegen, ſofort aber verjagt worden waren. Auch hier hatte derjenige die beihelfende Abſicht, welcher von dem freien Willen des anderen die Ausführung des Diebſtahls abhängig machen wollte, demgemäß aber eine zu der ſeinigen hinzutretende Wirkſamkeit desſelben in Ausſicht nahm.

Was nun endlich aber gerade die Anwendung des Verſuchs auf die Beihilfe anbetrifft, ſo ſagt H. (S. 386, 387), das, was der Gehilfe beabſichtigt habe, ſei vollendet, ſofern ſeine Thätigkeit bei dem vom Urheber verübten vollendeten Delikte mitgewirkt habe. Daher liege nur Verſuch der Beihilfe vor im Falle der Urheber nicht zur Vollendung des Delikts gelangt oder, wenn dies auch geſchehen, doch die Thätigkeit des Gehilfen hierfür nicht mitwirkſam geweſen ſei. Das

iſt nun unzweifelhaft richtig, aber nur als Konſequenz davon, daß auch der Gehilfe, natürlich nur in der Eigenſchaft als ſolcher, durch ſeine Mitwirkſamkeit den Erfolg verurſachen will, welche Anſicht alſo hier wieder in ihr Recht eingeſetzt wird. Damit ſtimmt dann aber wieder nicht überein, daß ein ſtrafbarer Verſuch der Beihilfe nicht vorliegen ſoll, wenn der Urheber das Delikt nicht vollendet oder wenigſtens verſucht habe. Denn der im Verſuch zu Tage getretene Wille des Gehilfen, den Erfolg herbeizuführen, geſtaltet ſich nicht anders je nachdem auch der Urheber dieſen Willen geäußert hat oder nicht, und es kann deshalb auch hier nicht zugegeben werden, daß aus dem geäußerten Willen des Urhebers dem Gehilfen eine Strafbarkeit zu erwachſen vermöchte, von der er andernfalls nicht betroffen würde, daß alſo die Strafbarkeit des Gehilfen nicht ausſchließlich durch ſeinen eigenen Willen und ſeine eigene Thätigkeit bedingt wäre. Es darf dieſer Anſicht H.'s umſoweniger zugeſtimmt werden, als eine Mitwirkſamkeit zum Verſuche des Urhebers zur Strafbarkeit der verſuchten Beihilfe nicht erforderlich ſein ſoll, die Verſuchsthätigkeit des Urhebers und diejenige des Gehilfen alſo, ohne irgend welche Berührung miteinander gefunden zu haben, neben einander ſtehen geblieben ſein können, und es darum nicht zu begreifen iſt, welche Bedeutung das Verlangen habe, daß auch von dem Urheber eine Verſuchsthätigkeit vorliegen müſſe, da doch dieſelbe weder für den Willen noch für die Thätigkeit des Gehilfen von beſtimmendem Einfluß ſein kann. Die Begründung, welche H. für dieſe Anſicht (S. 388) vorbringt, geht dahin, daß, ſolange nicht auch der Thäter ſich einer Thätigkeit entäußert habe, das von dem Gehilfen Geſchehene niemals geeignet erſcheine, die Abſicht, zu einem Verbrechen helfend, mitzuwirken, zur erkennbaren Darſtellung zu bringen. Aber wenn die von dem Gehilfen geäußerte Thätigkeit dieſen Willen nicht ſchon an und für ſich aufzeigt, ſo dürfte nicht zu begreifen ſein, wie die lediglich objektive Thatſache, daß dieſer Thätigkeit eine urheberiſche nachfolgt, derſelben die äußere Geſtalt des Willens beilegen könnte.

Daß es für die Strafbarkeit der verſuchten Beihilfe nicht von Belang ſein kann, daß ſich auch der Urheber einer Verſuchsthätigkeit entäußert haben müſſe, wird ſchließlich von H. ſelbſt indirekt anerkannt. Denn wenn der Gehilfe zur That eines Unzurechnungsfähigen mitwirkt, den er für zurechnungsfähig hielt, oder der Urheber ein ganz anderes Delikt ausführt, als zu welchem die Thätigkeit des Gehilfen mitwirkſam ſich erweiſen ſollte, ſo ſoll die Strafbarkeit der

versuchten Beihilfe begründet sein (S. 388, 392), obwohl im ersten Falle eine strafbare Thätigkeit des vermeintlichen Urhebers und im letzteren Falle überhaupt keine Thätigkeit desselben im Hinblick auf das Delikt, für welches der Gehilfe sich mitwirksam erweisen wollte, stattgefunden hat.

Die Meinung H.'s, daß der Rücktritt des Urhebers vom Versuche die Strafloſigkeit der versuchten Beihilfe nicht nach sich ziehen könne (390), ist unvereinbar mit der Behauptung, die Beihilfe sei nur ein Accessorium der Urheberschaft, wohl aber eine zutreffende Konsequenz der Ansicht, daß auch der Gehilfe das Verbrechen begehen will und verursacht. Richtig ist auch die Bemerkung H.'s (S. 388 Note 2), daß, im Falle sich wider Erwarten aus der Thätigkeit des Gehilfen ohne Hinzutritt der in Aussicht genommenen Thätigkeit des Urhebers der Erfolg ergebe, wegen der Abweichung des kausalen Verlaufs von der Vorstellung, welche sich der Gehilfe von derselben gemacht hatte, bezüglich der Vollendung nur eine Haftbarkeit für Fahrläſſigkeit begründet sein könne. Eine vorsätzliche Vollendung würde sich hier nur annehmen lassen, wenn man, wie dies früher allerdings auch von mir nicht geschehen ist, die Kausalität von der Verantwortlichkeit für dieselbe nicht scheidet, somit aber zu dem Schlusse kommen muß, daß derjenige für den ganzen Erfolg, als vorsätzlich herbeigeführt, verantwortlich erscheint, welcher sich auch nur einer der mehreren Mitwirksamkeiten, aus welchen er entstanden ist, entäußert hat, gleichgültig, ob sich dann auch der Kausalverlauf in einer ganz unberechenbaren Weise gestaltete.

Anstiftung.

Die Schwierigkeit, welche die Anstiftung darbietet, liegt in der Beantwortung der Frage, wie das Kausalitätsgesetz mit der Freiheit des menschlichen Willens zu vereinbaren sei. Man scheint hier vor der Alternative zu stehen: Entweder wird der Wille durch die Kausalität der von dem Anstifter hervorgerufenen Anreizungen bestimmt, dann haftet der Anstifter für den Erfolg und der Angestiftete ist außer aller Verantwortung; oder der Anstifter bestimmt sich selbst durch seinen eignen freien, der kausalen Einwirkung der Anreizungen unerreichbaren Willen, dann ist er, nicht aber der Anstiftende, verantwortlich, weil dann der Erfolg mit dessen Thätigkeit nicht in kausaler Verbindung steht. H. hingegen verwertet (S. 399, 400) die Ansicht, daß der Wille sich niemals grundlos aus sich selbst in Be-

wegung setze, sondern es in allen Fällen hierzu eines Beweggrundes, Motives bedürfe, daß aber auch kein erfahrener Anreiz für ihn die absolute Nötigung enthalte, ihm Folge zu leisten, und es vielmehr eines freien Entschlusses bedürfe, um den erfahrenen Impuls zu dem für die Thätigkeit ausschlaggebenden Motiv zu erheben. Hieraus wird dann der Schluß gezogen, daß, wenn auch sonach die Thätigkeit des Angestifteten niemals das notwendige Ergebnis der Anstiftungshandlung sei, doch hiermit die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheine, durch psychische Einwirkung auf den anderen Gefühle zu erregen und Bewegungen zu veranlassen, die zu dem Entschlusse führten, die strafbare That zu verüben, eine That, bei der dann der motivierende Einfluß, welchen der Anstifter ausgeübt habe, als mitwirkend erscheine. In Wirklichkeit dürfte jedoch mit dieser Erörterung die erwähnte Schwierigkeit nicht beseitigt worden sein. Denn sind die Anreizungen, welche man allerdings in einem anderen hervorrufen kann, nicht zwingender kausaler Natur, so ist es auch der freie, durch diese Anreizungen nicht kausal beeinflußte Wille, welcher sich darüber entscheidet, ob er sich zur Herausbildung eines Motivs durch die Anreizungen bewegen lassen will, und es würde sonach auch das demnächstige Handeln nur auf diesen freien Willen, nicht aber auf die von dem Anstifter hervorgerufenen Anreizungen zurückgeführt werden können. Auch erscheint es nicht denkbar, daß der Angestiftete zur Hälfte durch die kausale Mitwirksamkeit des Anstifters bestimmt worden sei, zur andern Hälfte aber sich selbst frei bestimmt haben sollte, und es würde vielmehr auch hier die kausale Mitwirksamkeit des Anstifters das Ganze, nämlich den vollen Entschluß des Angestifteten, aus den angegebenen Gründen verursacht haben. Alsbald gibt denn auch H. den Hinblick auf den freien Willen wieder auf, indem er fortfährt, die Anstiftung bestehe also in einer psychischen Einwirkung des Anstifters auf den Anzustiftenden, durch welche die zum Entschluß und zur That „bestimmenden" Beweggründe geschaffen würden.

Zur Konstruktion der kausalen Mitwirkung des Anstifters zu dem Erfolg bedarf es aber in Wirklichkeit auch nicht der Untersuchung, ob der Wille des Anzustiftenden in kausaler Weise beeinflußt werden könne oder nicht, weil es nicht zu bestreiten sein wird, daß der Anstifter, indem er Anreizungen in dem Anzustiftenden hervorruft, denselben durch die Kausalität dieser Anreizungen jedenfalls zu der Entschließung nötigt, ob er denselben willfahren will oder nicht. Ohne die in ihm hervorgerufenen Anreizungen würde der Anzustiftende in

diese Zwangslage nicht geraten, und sonach auch sein, wenn schon mit freiem Willen gefaßter Entschluß, die That zu begehen, nicht zur Existenz gekommen sein. Darum wird aber auch die Kausalität des Anstifters für die Herbeiführung des Erfolges, unerachtet der Freiheit des Willens des Angestifteten, nicht geleugnet werden dürfen.

Erscheint sonach die Kausalität des Anstifters für die Herbeiführung des Erfolgs begründet und ist zweifellos auch sein Wille auf die Herbeiführung des Erfolgs gerichtet, so trifft auch auf ihn nach den früheren Erörterungen der Satz zu, daß seine Mitwirksamkeit den ganzen Erfolg verursacht und die Haftbarkeit für den ganzen Erfolg nach sich zieht. Und zwar ergibt sich hieraus zugleich die weitere Konsequenz, daß nicht einmal die bezeichnete Zwangslage, in welche der Anzustiftende versetzt wurde, einzig und allein durch die Thätigkeit des Anstifters herbeigeführt zu werden braucht und vielmehr eine Mitwirkung desselben zu deren Herbeiführung genügt. Darum versteht es sich von selbst, daß seine Verantwortlichkeit für den ganzen Erfolg auch in dem Falle nicht beseitigt wird, daß neben den durch ihn hervorgerufenen Anreizungen noch andere fungiert haben, sie mögen auf noch weitere Anstifter oder den Angestifteten selbst zurückzuführen sein, insofern nur die Voraussehbarkeit der fremden Mitwirksamkeiten nicht ausgeschlossen war. Mit diesen Resultaten stimmt denn auch H. im wesentlichen überein, wenn schon auch zur Anstiftung Meinungen von ihm vorgetragen werden, welche sich mit den Konsequenzen, zu welchen seine Kausalitätstheorie führen mußte, nicht vereinigen lassen. Wegen seiner Mitwirksamkeit für den von ihm herbeigeführten und von ihm auch zu verüben beabsichtigten Erfolg (S. 394, 399, 402) betrachtet er den Anstifter als Thäter und bestraft denselben darum für Versuch konsequent auch dann, wenn sich der Anzustiftende nicht hatte anstiften lassen, im Falle hier nur die anstiftende Thätigkeit die verbrecherische Absicht in ausreichendstem Maße zur erkennbaren Darstellung gebracht hatte. Zugleich aber wird auch von dieser unmittelbaren Beziehung der anstiftenden Wirksamkeit auf den Erfolg wieder abstrahiert und das Wesen der Anstiftung darin gefunden, daß der Anstifter beabsichtige, den Entschluß zur Verübung des Delikts in dem Anzustiftenden hervorzurufen, den Thäter zur That zu bestimmen (394, 395, 397, 398, 399), woraus sich dann als Charakterisierung des intellektuellen Gehilfen ergibt (398), derselbe setze den vom Thäter bereits gefaßten Entschluß voraus und beschränke sich darauf, ihn durch Rat in der Ausführung

desselben zu unterstützen. Es ist indessen dieser Gegensatz schon darum hinfällig, weil, wie gezeigt, der Anstifter den Entschluß des Thäters nicht bestimmen und darum, dies zu thun, auch nicht beabsichtigen kann. Es kann vielmehr auch hier wieder die betreffende Unterscheidung nicht aus der vermeintlichen Verschiedenheit der urheberischen und beihelfenden intellektuellen Wirksamkeit und sonach auch nicht daraus hergeleitet werden, jenachdem der Entschluß des Thäters bereits gefaßt war oder nicht, als die intellektuelle Wirksamkeit hervortrat. Denn auch im ersten Falle verursacht dieselbe den gewollten Erfolg im vollen Umfange, und mehr kann auch im letzten Falle nicht geschehen. Ob die intellektuelle Wirksamkeit durch Hervorrufung von Anreizungen den Thäter in die Zwangslage versetzte, einen Entschluß zu fassen, ob er das Verbrechen ausführen wolle oder nicht, oder ob sie durch Hervorrufung von Anreizungen dem Thäter die Zwangslage bereitete, sich entschließen zu müssen, ob er das bereits beschlossene Verbrechen in der einen oder andern Weise, unter Benutzung namentlich der ihm angebotenen Hilfsmittel, ausführen wolle, muß sich gleichbleiben, weil hierdurch der kausale Einfluß derselben auf die Herbeiführung des Erfolges nicht anders, die beihelfende intellektuelle Mitwirksamkeit insbesondere hinsichtlich ihrer kausalen Bedeutung für die Herbeiführung des Erfolges im Vergleich zur urheberischen Wirksamkeit nicht zu einer geringerwertigen gestaltet wird. Geradeso wie die Verschiedenheit des physischen Urhebers vom physischen Gehilfen einzig und allein von der verschiedenen Beschaffenheit des Willens beider hergeleitet werden kann, so kann auch die Verschiedenheit des intellektuellen Urhebers vom intellektuellen Gehilfen nur auf dieser Basis konstruiert, also auch hier nur darin gefunden werden, jenachdem der intellektuell Handelnde die Entscheidung, ob der Erfolg herbeigeführt werden soll, von dem freien Willen des Thäters abhängig machen will, oder diesen für den seinigen nicht als maßgebend betrachtet. Diese Verschiedenheit aber ist nicht gleichbedeutend mit der Verschiedenheit, jenachdem die intellektuelle Wirksamkeit einem bereits zur That Entschlossenen oder noch nicht Entschlossenen gegenüber geäußert wird, da vielmehr auch in dem letzten Falle die Abhängigkeit des Willens bestehen kann und umgekehrt auch im ersten Falle nicht stets mit Notwendigkeit angenommen werden muß. Hält man freilich an der Bedeutung des Wortes „anstiften" fest, so setzt dieselbe einen noch nicht entschlossenen Thäter voraus. Aber diese Wortbedeutung kann für das Wesen der Sache nicht maßgebend

ſein, und es ſteht nach der hier vertretenen Kauſalitäts- und Willenstheorie nichts im Wege, den Begriff der Anſtiftung vollſtändig fallen zu laſſen, bezw. denſelben durch den Begriff der gewollten intellektuellen Mitwirkſamkeit zu erſetzen.

Findet man das Weſen der Anſtiftung darin begründet, daß der freie Wille des Anzuſtiftenden zur That beſtimmt wird, ſo iſt man ratlos, im Falle die intellektuelle Thätigkeit ihre Wirkſamkeit auf einen Unzurechnungsfähigen geäußert hat, gleichgültig ob derſelbe von dem Anſtifter irrig für zurechnungsfähig gehalten worden war, oder nicht, oder im Falle die Drohung den Bedrohten zugleich in Notſtand verſetzt hatte (S. 401). Hier hilft man ſich mit der widerſpruchsvollen Annahme, der Anſtifter ſei in dieſem Falle phyſiſcher Thäter, welche ſogar im Str.G.B. begründet ſein ſoll (S. 398). Wie aber eine intellektuelle Thätigkeit eine phyſiſche ſein, oder derjenige, welcher Anſtifter werden will, gegen Wiſſen und Willen zum phyſiſchen Thäter werden könnte, dafür ſucht man vergeblich nach einer Begründung. Für die hier vertretene Anſicht bleibt dieſe Komplikation belanglos, weil es lediglich auf die Mitwirkſamkeit zur Herbeiführung des Erfolgs ankommt und dieſe Mitwirkſamkeit von der nämlichen Bedeutung iſt, ſie mag als eine intellektuelle oder phyſiſche auftreten, und weil ferner die Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit des Angeſtifteten für jeden anderen als für ihn ſelbſt ohne alles Intereſſe erſcheint. Ebenſowenig vermag die Theorie der Teilnahme die Frage zu beantworten, wie es ſich verhalte, im Falle der intellektuell Thätige annahm, derjenige, welcher von ihm beeinflußt worden war, ſei bereits zur That entſchloſſen, während er in Wirklichkeit einen Unentſchloſſenen vor ſich hatte, deſſen Entſchluß er erſt hervorrief. H. nimmt in dieſem Falle Anſtiftung an (S. 398), hat es jedoch an einer desfallſigen Begründung fehlen laſſen. Für die hier vertretene Kauſalitätstheorie hingegen iſt auch dieſe Komplikation ohne Bedeutung, weil die von dem intellektuell Thätigen in Ausſicht genommene phyſiſche Wirkſamkeit eingetreten iſt, und dieſelbe ſich nicht zu einer andern qualifiziert, jenachdem der Thäter zur Zeit der auf ihn einwirkenden intellektuellen Thätigkeit bereits den Entſchluß zur That gefaßt hatte oder nicht.

Die Frage des Exzeſſes des Angeſtifteten endlich muß für den Anſtifter ganz in der nämlichen Weiſe beantwortet werden wie überhaupt die Frage, unter welchen Vorausſetzungen man für die Mitwirkſamkeit fremder zu den eigenen hinzutretender Kräfte einzuſtehen habe.

Und daß der Rücktritt des Angestifteten vom Versuche die Strafloſigkeit des Anstifters nicht nach ſich zieht (S. 415), erklärt ſich zwar daraus, daß auch der Anstifter ein Thäter iſt, erſcheint aber keineswegs als eine Konſequenz aus der Theorie der Teilnahme.

Mitthäterſchaft.

Hat ein Erfolg Beziehung zu der Thätigkeit mehrerer Perſonen, ſo hängt nach den früheren Erörterungen die Beurteilung einer jeden einzelnen Perſon davon ab, ob ihre Thätigkeit als Mitwirkſamkeit aufgetreten iſt, ob ſie den Erfolg gewollt hat und ob von ihrem Willen auch die fremden Mitwirkſamkeiten umfaßt, dieſelben insbeſondere, wenn auch nur als mögliche, in Berechnung gezogen worden waren. Dann, und nur dann, hat ſie den Erfolg in vollem Umfange zu verantworten und zwar als Gehilfe, wenn ſie ihren Willen von dem ſtrafbaren Willen eines der Mitwirkenden abhängig gemacht hatte, andernfalls als Urheber.[4]) Kann aber hiernach jeder der mehreren Mitwirkenden nur vermöge ſeines eigenen Willens und ſeiner eigenen Mitwirkſamkeit für den Erfolg haftbar gemacht werden, ſo beſteht auch zwiſchen ihm und den übrigen Mitwirkenden keinerlei rechtserhebliche Verbindung, und es iſt darum der Begriff der Mitthäterſchaft kein rechtlicher, ſondern lediglich ein faktiſcher. H. hingegen betrachtet die Mitthäterſchaft als einen Rechtsbegriff und gelangt hiermit auch hier wieder zu Ergebniſſen, welche mit ſeiner Kauſalitäts- und Willenstheorie in Widerſpruch ſtehen.

Das Komplott hatte die Bedeutung, daß infolge der ſtattgefundenen Verabredung jedem einzelnen Komplottanten zu ſeinem Anteil an dem Erfolge, den er an und für ſich nur verurſacht habe, die Anteile aller übrigen dergeſtalt hinzuwuchſen, daß nunmehr der ganze Erfolg als von ihm verurſacht zu betrachten ſei, und es war ſonach eine ganz richtige Konſequenz der damaligen Auffaſſung, nach welcher der Gehilfe den Erfolg nicht verurſachen durfte, daß jeder Komplottant als

[4]) Würde ſich unter den mehreren Mitwirkenden keiner befunden haben, welcher den die übrigen beherrſchenden Willen gehabt hätte, wäre alſo von ſämtlichen Mitwirkenden dieſer beherrſchende Wille nur irrig unterſtellt geweſen, ſo würde hierdurch die Unterordnung ihres Willens unter den vermeintlich herrſchenden nicht zum Wegfall kommen, dann aber auch ſchwerlich das betreffende Delikt zur Vollendung geführt werden können. Sollte demungeachtet der Erfolg eintreten, ſo würde man es in dieſem Falle dennoch bezüglich aller nur mit verſuchter Beihilfe, etwa in Verbindung mit Fahrläſſigkeit, hinſichtlich der Vollendung zu thun haben.

Urheber des ganzen Erfolgs erſcheine. Die Schuldform des Komplotts wird nun gegenwärtig zwar allgemein verworfen. Aber ſolange man lediglich die Anſicht aufgibt, die Verabredung geſtalte aus Gehilfen Urheber, und nicht zugleich auch die Meinung, infolge der Verabredung könne als verurſacht aufgerechnet werden, was der einzelne durch ſeine Mitwirkſamkeit nicht verurſacht habe, ſo lange man ſich m. a. W. nicht überzeugt, daß die bloße Mitwirkſamkeit das Ganze verurſacht, iſt man zur Verwerfung des Komplottes nicht berechtigt, und es friſtet dann trotz allſeitiger Verleugnung, ſein Daſein noch bis auf den heutigen Tag.[3]) Auch H. verwirft das Komplott (S. 424, Nr. 2, 432 Nr. 2), definiert aber dann die zufällige, d. h. nicht vorher verabredete Mitthäterſchaft (S. 433) dahin: ſie ſetze voraus, daß die Mitwirkenden in der aus den gegebenen Umſtänden entſpringenden Erkenntnis eines „gemeinſamen Intereſſes" in gleicher Abſicht und mit dem Bewußtſein und Willen, ſich wechſelſeitig zu unterſtützen, als Thäter gehandelt haben. In dieſem Falle ſoll jeder einzelne als Thäter des ganzen Erfolgs beſtraft werden.

Nun enthält aber die hervorgehobene Definition das Erfordernis der ſtillſchweigenden Verabredung, welche von einer ausdrücklichen Verabredung nicht weſentlich verſchieden ſein kann, und man hat es deshalb in dieſer Definition mit dem Komplott zu thun, deſſen Ergebnis es ſei, daß jeder einzelne nicht nur, wie ſonſt der Fall ſein würde, ſeinen objektiven Anteil am Erfolg, ſondern den ganzen Erfolg verurſacht habe. Da jedoch H. durch ſeine Kauſalitätstheorie dahin geführt werden muß, daß jede Mitwirkſamkeit an und für ſich ſchon den ganzen Erfolg verurſacht, ohne daß es desfalls der Herſtellung einer ſubjektiven Verbindung zwiſchen den mehreren Mitwirkſamkeiten bedürfte — die aber überhaupt auch die Kauſalität nicht anders geſtalten könnte, als ſie in der Mitwirkſamkeit eines jeden einzelnen bereits enthalten iſt — ſo muß wohl aus der bezeichneten Definition das Erfordernis der Erkenntnis des gemeinſamen Intereſſes nebſt dem Bewußtſein und Willen, ſich gegenſeitig zu unterſtützen, entfallen,

---

[3]) Auf dieſen von mir bereits gegen Geyer erhobenen Vorwurf wird von demſelben in Holtzendorff's Handbuch Bd. IV, S. 166 erwidert, er habe daſelbſt II. S. 393 Nr. 2 deutlich genug erklärt, daß gegenſeitig bewußtes Einverſtändnis kein Erfordernis der Teilnahme ſei. Allein abgeſehen davon, daß man doch das Weſen der Sache nicht in die Noten zu verlegen pflegt, ſo kann ich in der bezeichneten Stelle die betreffende Behauptung bezüglich der Mitthäterſchaft nicht ausgeſprochen finden.

demgemäß aber der Begriff der Mitthäterschaft bereits auf diejenigen Anwendung finden, welche ohne dieses Einverständnis aus gemeinsamem Interesse in gleicher Absicht als Thäter gehandelt haben. Es soll ja doch auch (S. 397), im Falle ein physischer Thäter durch die intellektuelle Beeinflussung mehrerer angestiftet worden ist, nicht erforderlich sein, daß diese mehreren etwas von einander wissen müssen, um jeden einzelnen für den herbeigeführten Erfolg bestrafen zu können.

Was soll aber nun das gemeinsame Interesse bedeuten? Doch wohl zunächst das, daß das Interesse, welches jeder einzelne an der Herbeiführung des Erfolges hat, mit dem Interesse der übrigen von der gleichen Beschaffenheit sein muß. Denn aus Einzelinteressen von ungleicher Beschaffenheit kann kein gemeinsames Interesse erwachsen. Sodann kann aber auch unter dem gemeinsamen Interesse nicht verstanden werden, daß der Wille jedes einzelnen Mitthäters auf die Herbeiführung des durch die Mitwirksamkeiten aller verursachten Erfolges gerichtet gewesen sein (insofern also eine gleiche Willensbeschaffenheit unter den Mitthätern bestanden haben) müsse. Denn dem Erfordernis des gemeinsamen Interesses fügt die Definition noch das anderweite hinzu: „in gleicher Absicht", und gerade hierdurch wird auf die nötige Übereinstimmung der Mitthäter, daß jeder von ihnen den verursachten Erfolg hatte herbeiführen wollen, hingewiesen. Darum bleibt nichts übrig, als das gemeinsame Interesse dahin aufzufassen, daß der Vorteil, welchen jeder einzelne durch die Herbeiführung des Erfolgs erreichen wolle, von der nämlichen Beschaffenheit sein müsse. Hiermit aber kann nicht gemeint sein, daß, im Falle ein Mensch von mehreren totgeschlagen worden ist, und der eine mit seiner Thätigkeit sich rächen, der andere einen Raub ausführen, der dritte aber den Totgeschlagenen beerben wollte, eine Mitthäterschaft wegen der Verschiedenheit des erstrebten Interesses nicht zustandegekommen sei, und es stellt sich vielmehr als die einzig mögliche Erklärung des gemeinsamen Interesses die hieraus, daß derjenige, welcher bei seiner Mitwirksamkeit zu dem auch von ihm gewollten Erfolge kein eigenes Interesse gehabt habe, nicht zu den Mitthätern gehöre, darum aber nur als Gehilfe betrachtet werden dürfe. Somit aber gelangt man zu dem zweiten der oben bezeichneten Merkmale der Beihilfe, wenn schon H. (421 u. N. 1) auch hier seinen Widerspruch gegen dasselbe wiederholt und die aus dem Gesichtspunkte des Interesses hergeleitete Unterscheidung zwischen Urheberschaft und Beihilfe als eine unfaßbare bezeichnet.

Will man dem gemeinſamen Intereſſe dieſe Bedeutung nicht beilegen, ſo hat es auch als belanglos aus der bezeichneten Definition auszuſcheiden, die ſich dann lediglich dahin feſtſtellt: Mitthäter ſind diejenigen, welche für den von ihnen gewollten, durch die zuſammengetroffenen Mitwirkſamkeiten aller verurſachten Erfolg als Thäter mitwirkſam geworden ſind. Daher wäre nunmehr nur noch zu unterſuchen, was H. unter dem „Handeln als Thäter" verſtanden haben will.

Unzutreffend iſt hier zunächſt die Bemerkung (426), die Mitthäter ſtünden zu einander in dem Wechſelverhältnis, daß jeder vermöge ſeiner Abſicht und der ihr entſprechenden Thätigkeit als Thäter erſcheine, zugleich aber auch den andern als Gehilfe diene, wie auch er ſich deren Thätigkeit als einer beihelfenden bediene; ſei das Delikt durch die gemeinſchaftliche Thätigkeit der Mitthäter vollendet, ſo habe jeder derſelben es als ein vollendetes zu verantworten, weil jeder zugleich für die Thätigkeit der übrigen, deren er ſich als ſeiner Gehilfen bedient habe, haſte. Denn die Haupthandlung, welche (ſ. u.) jeder Mitthäter begehen will, kann nicht zugleich eine beihelfende ſein, weil ſie von einem Gehilfen nicht begangen werden darf, und wenn ferner der Mitthäter nur darum für den ganzen Erfolg haftet, weil zu ſeiner Wirkſamkeit eine beihelfende hinzugetreten iſt, ſo würde hierdurch kein Ganzes, ſondern nur ein Kompoſitum aus zum Teil Urheberſchaft und zum Teil Beihilfe entſtehen. Wie eine beihelfende Wirkſamkeit als eine urheberiſche zu einer urheberiſchen hinzugefügt werden könnte, iſt nicht verſtändlich. Auch würde man bei dieſer Auffaſſung mit der Beurteilung wieder in Not gerathen, wenn ſich unter den Mitwirkſamkeiten des von den Mitthätern herbeigeführten Erfolgs diejenigen einer Naturkraft, eines Unzurechnungsfähigen oder eines Fahrläſſigen befänden, weil dann dieſe Mitwirkſamkeiten weder durch einen Mitthäter verurſacht worden wären, noch bezüglich ihrer von Beihilfe geredet werden könnte. Es iſt aber auch dieſer von H. eingeſchlagene Umweg, auf welchem er zur Aufrechnung des ganzen Erfolges für jeden Mitthäter, als von ihm verurſacht, gelangt, nach den früheren Ausführungen nicht geboten. Er ſelbſt ſagt (422): Vorausſetzung für die Mitthäterſchaft ſei, daß die Thätigkeit eines jeden Thäters in urſachlichem Zuſammenhange mit der Thätigkeit der anderen Thäter ſtehe. Iſt das aber der Fall, hat derſelbe den Wirkſamkeiten der andern Thäter die Urſachlichkeit verliehen, ſo hat auch er ſelbſt verurſacht, was von dieſen Wirkſamkeiten verurſacht worden iſt, und es kann deshalb nicht richtig ſein, oder dient doch jedenfalls

zur Verdunkelung der Sachlage, wenn H. hier noch weiter hinzufügt, es hafte wegen dieſer Urſachlichkeit der Thäter nicht allein für das, was er, ſondern zugleich auch für das, was die andern gethan haben.

Was nun das „Handeln als Thäter anbelangt, ſo ſoll dasſelbe vorliegen, wenn der Handelnde beabſichtigt gehabt habe, die Haupthandlung und ſomit das Delikt „ſelbſt" zu verüben (S. 426, 428). Unter der Haupthandlung aber wird auch hier wieder diejenige verſtanden, welche zu allen übrigen Bedingungen des Erfolgs die letzte hinzufüge und damit die Summe aller zum Ganzen des Erfolgs zuſammenſchließe. Ausdrücklich wird hier noch weiter hinzugefügt (429), als notwendige Vorausſetzung für den Erfolg habe die Nebenhandlung den gleichen objektiven Wert wie die Haupthandlung, und es könne darum die Verſchiedenheit zwiſchen beiden Handlungen nur darin gefunden werden, daß eine rechtliche Verſchiedenheit der Abſicht beſtehe, jenachdem die eine oder andere begangen werde. Hiermit erſcheint nun zwar die Behauptung (380) beſeitigt, daß die Haupthandlung auch objektiv von der Nebenhandlung verſchieden ſei, aber es muß doch auch hier noch beſonders betont werden, daß nicht etwa die objektive Eigenſchaft des Zuſammenſchließens es iſt, durch welche ſich die Haupthandlung auszeichnen könnte. Denn dieſe Eigenſchaft wohnt in gleichem Grade auch jeder einzelnen der der Haupthandlung vorausgegangenen Wirkſamkeiten bei, wie ſich ſofort daraus ergibt, daß man keine derſelben aus dem Erfolge ausſcheiden kann, ohne daß das Ganze auseinander fällt. Vielmehr beſteht das Weſen der Haupthandlung einzig und allein darin, daß ſie der Handelnde mit dem Bewußtſein vornimmt, es könne, oder es werde ihr doch eine weitere verbrecheriſche Handlung nicht mehr nachfolgen, womit eine beihelfende Abſicht unvereinbar iſt, da ſie eben mit Notwendigkeit den Hinzutritt einer weiteren ſtrafbaren Wirkſamkeit zu der eigenen in Ausſicht nehmen muß. Kommt es aber nicht auf eine beſondere objektive Beſchaffenheit der Haupthandlung an, ſo kann dieſelbe auch nur eine ſubjektive Bedeutung gerade nur für denjenigen haben, von welchem ſie ausgeführt wurde, und es iſt ſonach jede Handlung, gleichviel von welcher Beſchaffenheit, eine Haupthandlung, von welcher der Handelnde angenommen hatte, es werde ihr eine weitere, verbrecheriſche Handlung nicht mehr nachfolgen. Daraus aber ergibt ſich, daß im Falle dann doch gegen Erwarten eine ſolche Handlung begangen würde, hierdurch der vorausgegangenen Handlung der Charakter einer Haupthandlung nicht wieder entzogen werden kann, was für die Mit-

thäterſchaft, wenn man einmal an dieſem Begriffe als einem Rechtsbegriff feſthalten will, die Folge haben muß, daß, wenn von mehreren jeder eine Handlung unternommen hat, welche er für die Haupthandlung hielt, jeder einzelne für den aus den Mitwirkſamkeiten dieſer Handlungen erwachſenen Erfolg als Thäter einzuſtehen hat. Weiter kommt hierbei aber auch noch in Betracht, daß nicht etwa erſt durch die wirkliche Begehung der Haupthandlung der auf die Herbeiführung des Erfolgs gerichtete Wille zu einem urheberiſchen geſtaltet werden kann, und vielmehr der Wille, den Erfolg als Urheber herbeizuführen, ſich ſchon vor der Vornahme der Haupthandlung herausgebildet haben muß. Aus einem urheberiſchen Willen aber können nur urheberiſche Handlungen entſpringen, und es ſind darum alle die Handlungen auch urheberiſche, welche der Handelnde noch vor der Vornahme der von ihm in Ausſicht genommenen Haupthandlung zur Verurſachung des Erfolgs ausgeführt hat. Wenn ſonach nur der Wille eines jeden einzelnen der Mitthäter auf die Begehung einer Haupthandlung in dem bezeichneten Sinne gerichtet war, ſo würde jeder derſelben den durch ſeine und die Mitwirkſamkeit der übrigen herbeigeführten Erfolg als Urheber zu verantworten haben, ſollte auch der Erfolg eingetreten ſein, bevor er zur Ausführung der von ihm in Ausſicht genommenen Haupthandlung gelangen konnte.

Die Meinung H.s geht hingegen, wie es wenigſtens ſcheint (S. 429) dahin, daß der Mitthäter, welcher die Haupthandlung nicht wirklich begangen, auch nicht für die urheberiſche Vollendung des Erfolgs zu haften habe. Iſt das aber der Fall, ſo muß ſich ſofort die praktiſche Unanwendbarkeit des Begriffes der Mitthäterſchaft ergeben. Denn es wird ſchwerlich ſich ereignen, daß von mehreren gemeinſam der tötende Schlag geführt, das Gewehr abgefeuert, der Brandſtoff in die Scheuer geworfen wird.

Im Gegenſatz hierzu wird jedoch weiter bemerkt (S. 427): Habe jeder Mitthäter den Getöteten, in der Abſicht ihn zu töten, Verletzungen zugefügt, aber es ſei der Tod nicht infolge der einen oder anderen Verletzung, ſondern infolge des Zuſammentreffens der vielen Verletzungen, von welchen keine an ſich tötlich geweſen ſei, herbeigeführt worden, ſo habe jeder Mitthäter für das vollendete Delikt einzuſtehen, weil ſeine Thätigkeit in urſächlichem Verhältnis zum Erfolge ſtehe, und wenn ſie auch allein zu deſſen Herbeiführung nicht hingereicht habe, er doch nicht allein ſie, ſondern auch die Mitwirkung der andern Mitthäter verantworten müſſe. Hier iſt aber die Haupt-

handlung im Sinne H.s von keinem einzigen der Mitthäter begangen worden und darum unerklärlich, aus welchem Grunde der Mitthäter für die Wirksamkeit der übrigen haften soll. Aus dem gegenseitigen Einverständnis der mehreren Mitthäter, also aus dem lediglich subjektiven Vertragselement, wie es wenigstens von H. behandelt wird, kann — wie schon bemerkt — unmöglich eine kausale Wirksamkeit dahin erwachsen, daß jeder einzelne Mitthäter die Wirksamkeit aller übrigen verursacht habe. Und wenn er sie nicht verursacht hat, so kann sie auch nicht als von ihm verursacht, seiner einzelnen Wirksamkeit hinzuwachsen, ihm nicht als von ihm verursacht angerechnet werden. Weiter ergibt sich jedoch auch aus dieser Konstruktion H.s nicht, warum denn in dem gegebenen Falle jeder der Mitthäter dem Getöteten gerade eine, an sich nicht tödliche Verletzung zugefügt haben muß, um als Thäter für die Vollendung in Anspruch genommen werden zu können. Denn weder das Wollen dieser Tötung, noch die Kausalität des Mitthäters erscheint dadurch bedingt, daß auch von ihm der Getötete verwundet worden ist. Haben sich mehrere verabredet, einen Reisenden umzubringen, um seine Habe teilen zu können, und hält einer denselben fest, damit ihn der andere totschlagen könne, so ist die Wirksamkeit des Festhaltens für die Herbeiführung des Erfolgs nicht von geringerer Ursachlichkeit, als wenn auch er auf den Reisenden losgeschlagen hätte. Ebensowenig tritt aber auch in dem Festhalten eine auf Tötung gerichtete Absicht hervor, welche im Vergleich zu derjenigen des Daraufschlagenden eine geringerwertige wäre. Wenn (S. 427) noch weiter von H. ausgeführt wird, im Falle jeder der Mitthäter dem Angefallenen, welchen sie töten wollten, zwar eine Wunde zugefügt, der Tod jedoch sich aus einer dieser Wunden ausschließlich ergeben habe, so könne in Ermanglung der Kausalität der übrigen auch nur derjenige für vollendete Tötung bestraft werden, von welchem gerade diese Wunde zugefügt worden sei, so ist das zweifellos richtig, steht aber in Widerspruch mit seiner Erörterung (Gerichtssaal 1873 Heft II. S. 113), nach welcher auch in diesem Falle alle Mitthäter für den vollendeten Erfolg bestraft werden müssen (m. Abhandlung daselbst S. 252).

Die Behauptung H.s (S. 429), den an und für sich für die Herbeiführung des Erfolgs gleichwertigen Handlungen erwachse aus der Verschiedenheit der in ihnen hervorgetretenen urheberischen oder beihelfenden Absicht ein verschiedener sittlicher und rechtlicher Wert, ergibt nicht mit Bestimmtheit, ob hiermit lediglich gemeint sei, der

Handelnde habe, jenachdem er ſeine Handlung in urheberiſcher oder beihelfender Abſicht ausgeführt habe, eine verſchiedene rechtliche Beurteilung zu erfahren, oder ob hiermit ausgeſprochen werden ſoll, durch die Verſchiedenheit der Abſicht werde die Handlung auch ihrem objektiven Beſtande nach eine verſchiedene. Iſt das letztere der Fall, und ſoll zugleich der Satz beſtehen bleiben, daß alle Wirkſamkeiten für die Herbeiführung des Erfolgs gleichwertig ſeien, ſo kann ſich dieſe objektive Verſchiedenheit der Handlung natürlich nicht auf die Verſchiedenheit ihrer Wirkſamkeit beziehen, ſonach aber — wie ſchon erwähnt — nur eine formale, mithin bedeutungsloſe ſein. H. verwechſelt aber fernerhin dieſe lediglich formale objektive Verſchiedenheit mit der Verſchiedenheit der Wirkſamkeit, und ſetzt ſich ſonach in Widerſpruch mit ſeiner Anſicht, daß in ihrer Wirkſamkeit ſämtliche Handlungen für den Erfolg wertgleich ſeien. Er ſagt nämlich (S. 429), die Haupthandlung wäre nicht in allen Fällen nur das letzte, das kauſale Verhältnis abſchließende und das Delikt vollendende Thätigkeitsmoment. Denn werde der Unterſchied von Haupt- und Nebenhandlung, Begehungs- und Unterſtützungshandlung nur durch den verſchiedenen rechtlichen Wert bedingt, der ihnen beigelegt werde, ſo würden auch die Fälle vorkommen können, in denen zum Thatbeſtande des Delikts eine verſchieden geſtaltete Thätigkeit erfordert werde. Der Raub erfordert Gewalt an der Perſon und mittels derſelben verübten Diebſtahl, die Fälſchung die Anfertigung der gefälſchten Urkunde und den Gebrauch derſelben zum Zwecke der Täuſchung eines anderen. Als ſogenannte Haupthandlung, deren abſichtliche Verübung den Thäter vom Gehilfen unterſcheide, werde daher bezeichnet werden müſſen diejenige Thätigkeit, vermöge deren die That dem geſetzlichen Thatbeſtande des betreffenden Delikts entſpreche, und dies ſei nicht in allen Fällen nur das letzte, die That zur Vollendung führende Thätigkeitsmoment, da vielmehr in manchen Fällen noch ein anderes, dieſem vorangehendes oder es begleitendes gefordert werde. Kein Mitthäter beabſichtige in ſolchen Fällen (S. 431), ſelbſt alles dasjenige zu thun, was der Thatbeſtand des von ihnen gemeinſam beabſichtigten Delikts erfordere. Es ſei hier als Mitthäter jeder Mitwirkende zu betrachten, deſſen Thätigkeit „ein weſentliches“ Moment des geſetzlichen Thatbeſtandes des betreffenden Delikts ergebe und zwar trotz dieſer abſichtlichen Beſchränkung ſeiner Thätigkeit darum, weil er ſie in der Abſicht und Vorausſicht verübe, ſie werde durch die Thätigkeit der anderen zu dem vollſtändigen Thatbeſtande des Delikts ergänzt werden, und weil er

deshalb nicht nur seine eigne Thätigkeit, sondern auch die der anderen zu verantworten habe. Dagegen bleibe im Unterschied von dem Mitthäter derjenige ein Gehilfe, welcher nur eine „unwesentliche" Thätigkeit beabsichtigt und verübt habe. Denn möge auch im konkreten Falle diese Thätigkeit als notwendige Bedingung des Erfolgs gleich wesentlich sein, so sei sie doch in der hier maßgebenden Rücksicht eine unwesentliche, wofern sie an sich betrachtet ein wesentliches Moment des gesetzlichen Thatbestandes nicht ergebe.

Dieser Deduktion darf indessen, wie ich glaube (meine Abhandlung „Gerichtssaal" a. a. O.), in keiner Beziehung zugestimmt werden. Zunächst kommt hier das Wesen der Haupthandlung, welches bisdaher in der alle übrigen Wirksamkeiten zum Erfolg zusammenschließenden Eigenschaft derselben gefunden wurde, vollständig zum Wegfall. Bestraft kann man aber auch überall nur dafür werden, daß man den abstrakten Thatbestand des Delikts konkretisiert, seine Vergegenständlichung im vollen Umfang verursacht hat und auch im vollen Umfang hat verursachen wollen. Durch welche Handlungen diese Verursachung zu Wege gebracht wird, erscheint durchaus gleichgültig, denn das Gesetz macht hierüber keine Vorschriften. Findet dasselbe das Wesen eines Delikts nur in einem einzigen Merkmal begründet, wie in der Lebensberaubung bei der Tötung, so ist daher nicht erforderlich, daß der Thäter die tötende Handlung selbst vornehmen mußte, sondern nur, daß er die Tötung verursache, und dies thut auch der, welcher den Reisenden festhält, damit er von einem andern erwürgt werden könne. Das kann sich aber selbstverständlich nicht anders verhalten, wenn das Gesetz das Wesen des Delikts in zwei Merkmalen begründet findet. Auch bei der Fälschung kann darum nicht verlangt werden, daß derjenige, welcher für den vollen Umfang dieses Delikts bestraft werden soll, gerade die fälschende Handlung vorgenommen, oder den Gebrauch von der gefälschten Urkunde gemacht haben müßte. Auch hier legt vielmehr das Gesetz kein Gewicht darauf, daß gerade diese Handlungen die wesentlichen, die anderweiten Mitwirksamkeiten aber die außerwesentlichen seien, und verlangt vielmehr auch hier lediglich, daß durch jede Mitwirksamkeit die beiden von ihm aufgestellten Merkmale verursacht werden müßten, was aber auch durch eine Handlung geschehen kann, welche nicht gerade die fälschende oder gebrauchende ist. Den besten Beweis hierfür bietet der Anstifter, den ja H. selbst wegen seiner Mitwirksamkeit für den Erfolg als einen Thäter desselben betrachtet. Indem H. betont, daß derjenige, welcher die fälschende

oder gebrauchende Handlung vornehme, Thäter des Verbrechens ſei, qualifiziert er zugleich alle übrigen Mitwirkſamkeiten zu beihelfenden und kann darum, im Falle der geſetzliche Thatbeſtand nur aus Einem Merkmal beſteht, nur diejenige Handlung als eine thäteriſche bezeichnen, welche dieſem Merkmal entſpricht, bei dem Morde alſo nur die tötende. Nicht aber darf dann hier die Haupthandlung als die letzte verbrecheriſche bezeichnet werden, welche die übrigen zuſammenfaſſe, inſofern ſie nicht zugleich auch das geſetzliche Merkmal in einem Schießen, Stechen, Feueranlegen darſtellt, alſo etwa nur darin beſteht, daß jemand die Scheunenthüre öffnet, damit dem durch einen Blitz entzündeten Feuer die zu ſeiner Weiterentwicklung erforderliche Zugluft zugeführt werde. Denn daß man durch das Öffnen einer Scheunenthür eine Brandſtiftung ausführen könne, wird ſich in abstracto nicht behaupten laſſen. Auch würde derjenige die Haupthandlung nicht vorgenommen haben, welcher einen Reiſenden auf einen falſchen Weg gewieſen hatte, damit er, denſelben verfolgend, in einen Abgrund falle. Es liegt aber auch kein zwingender Grund für die Annahme vor, daß die fälſchende oder die vergewaltigende Handlung bei Raub und Notzucht ſtets mit urheberiſcher Abſicht ausgeführt werden müßte, und es können vielmehr auch dieſe Handlungen mit einem von demjenigen des Urhebers abhängigen Willen unternommen werden, wenn die Hinzufügung des zweiten geſetzlichen Merkmals deſſen freier, als für den eigenen Willen maßgebend, in Ausſicht genommener Willensbeſtimmung anheim gegeben wird. Denn bevor das zweite geſetzliche Merkmal zu dem erſten hinzutritt, iſt das betreffende Delikt auch noch nicht zu einem Teil begangen worden, die Vollendung alſo noch völlig in die Hand des Urhebers gegeben. Hat aber hiernach die Vornahme gerade der fälſchenden oder vergewaltigenden Handlung im Vergleich zu anderen mitwirkenden Handlungen weder einen Einfluß auf die Geſtaltung der Abſicht des Handelnden noch auf deſſen Verurſachung, ſo kann auch hieraus kein Moment für die Unterſcheidung zwiſchen Beihilfe und Urheberſchaft, bez. für die Begründung der Mitthäterſchaft, hergeleitet werden — man müßte denn gerade dieſen Thätigkeiten eine weſentlichere Wirkſamkeit für die Herbeiführung des Erfolgs beilegen, wie den übrigen. Und gerade dieſe Bedeutung ſcheinen denn auch im Grunde genommen die betreffenden Ausführungen H.s zu beſitzen. Daß auch bei den Delikten mit mehreren geſetzlichen Merkmalen kein Mitthäter, wie H. meint, beabſichtige, alles das zu thun, was der geſetzliche Thatbeſtand erfordere, kann nach den früheren

Ausführungen nicht richtig sein, und es muß vielmehr auch hier jeder Mitthäter mit seiner Handlung das Delikt in vollem Umfange, also mit allen seinen gesetzlichen Merkmalen verursachen wollen. Er beschränkt sich zwar auf seine Handlung, ist aber weit davon entfernt, auch deren Ursächlichkeit einschränken zu wollen. Andernfalls würde kein Grund vorliegen, demselben das Delikt aufzurechnen. Von diesen Gesichtspunkten ist denn auch das Urteil des Reichsgerichts vom 7. Jan. 1881 Bd. 3 S. 181 der Entscheid. ausgegangen.[6])

Allerdings aber gestaltet sich das Moment der Verursachung bei den Delikten mit mehreren gesetzlichen Merkmalen komplizierter wie bei den einfachen, weil hier, wie gesagt, die Ursächlichkeit des Urhebers

[6]) Fuchs, Goltdammers Archiv, Bd. 29 S. 169 ff. erörtert: Von mehreren, welche bei der Ausführung selbst sich in irgend einer, wenn auch noch so untergeordneten Weise verbrecherisch sich betheiligten, sei jeder Mitthäter, und es müsse sich im Gegensatz hierzu die strafbare Beteiligung des Gehilfen auf die Unterstützung vor der That beschränken. Aber abgesehen davon, daß nicht festgestellt wird, wann die Ausführung der That beginne, fehlt es an jedem genügenden Nachweis, warum denn das Handeln bei der That von dem Handeln vor der That absolut verschieden sei. Jedenfalls ist in dieser Richtung die Behauptung unzutreffend, die Ausführung erzeuge ganz allein das Verbrechen (S. 177), trotz der umfassendsten Thätigkeit des Gehilfen vor der That. Und wenn diesem unrichtigen, objektiven Unterscheidungsmerkmal noch das weitere subjektive hinzugefügt wird, unerachtet dieser beihelfenden Thätigkeit liege es doch schließlich allein in dem Willen der Thäter, ob das Verbrechen begangen werden solle, so ist auch es unrichtig, weil auch von denjenigen, welche bei der Ausführung der That thätig sind, der eine die Verübung des Verbrechens dem freien Willen des andern anheim stellen kann. Auch weiß man nicht, wie sich die Beurteilung gestalten soll, im Falle beide Merkmale nicht in Übereinstimmung mit dem Willen stehen, der Handelnde also irrig annimmt, er bethätige sich vor der Ausführung der That, während dies bei der Ausführung geschieht und umgekehrt, ein Widerstreit, welcher sich bei der subjektiven Theorie nicht ergeben kann. Es liegt der hier aufgestellten Unterscheidung eine Verwechselung des formalen Handelns mit der Wirksamkeit desselben zu Grunde. Auf die letztere allein aber kann es ankommen, und es muß die Wirksamkeit der vereinigten Kräfte, als deren Ergebnis der Erfolg eintritt, stets eine gleichzeitige sein, mag auch ein ungleichzeitiges Handeln stattgefunden haben. Nach der von Fuchs vorgetragenen Theorie muß derjenige Thäter sein, welcher dem Diebe leuchtet, während er den Schrank ausleert. Aber wenn er unmittelbar zuvor zu diesem Behufe das Licht angezündet und auf den Tisch gestellt hatte, so erscheint er nur als Gehilfe. Darum halte ich aber auch dafür, daß der Ausspruch (S. 174), die vom Reichsgerichte aufgestellte Theorie sei unter allen denen, die überhaupt möglich wären, die allerbedenklichste, widerlegt erscheint. Eine Beurteilung der vielfach unzutreffenden Angriffe auf die subjektive Theorie, welche die Abhandlung enthält, würde hier zu weit führen.

ſowohl wie die des Gehilfen ſich, ſei es als phyſiſche oder intellektuelle, über ſämtliche Merkmale des Delikts erſtrecken muß, wenn überhaupt eine Verantwortlichkeit für dasſelbe begründet ſein ſoll.

Haben mehrere eine Frauensperſon gemeinſam zu Boden geworfen, damit ſie von einem derſelben genotzüchtigt werden könne, ſo hat natürlich derjenige, welcher den Beiſchlaf vollzog, für Notzucht einzuſtehen, weil beide Merkmale dieſes Verbrechens in ſeiner Thätigkeit vereinigt ſind. Aber auch derjenige haftet für Notzucht, welcher die Frauensperſon niederwerfen half, denn ſeine Verurſachung erſtreckte ſich über die von ihm ausgeübte Gewalt hinaus, da er mit derſelben zugleich die Ausübung des Beiſchlafs ermöglichte: Doch haftet er für die Notzucht nur als Gehilfe, wenn er die Ausübung des Beiſchlafs der freien Willensbeſtimmung des anderen anheimgeben wollte. Die Wirkſamkeit desjenigen, welcher den Beiſchlaf ausübte, würde ſich jedoch nicht über die beiden Merkmale der Notzucht erſtrecken, wenn er zu der Überwältigung der Frauensperſon weder phyſiſch noch intellektuell mitgewirkt und nur die hilfloſe Lage derſelben zu ſeinen Zwecken benutzt hatte, ſollte er ſogar wiſſen, daß dieſelbe von einem andern herbeigeführt worden ſei, um ihm die Ausübung des Beiſchlafs zu ermöglichen. Dagegen würde aber dieſer andere für Notzucht in vollem Umfange verhaftet ſein, weil er ſich bezüglich ihrer beiden Merkmale urſachlich erwieſen hatte — und zwar als Urheber, indem die Abſicht des anderen nicht auf Notzucht gerichtet war, er mithin ſeinen auf Notzucht gerichteten Willen nicht von einem anderen, auf dieſes Verbrechen gerichteten, abhängig machen konnte. Damit erledigt ſich zugleich die diesbezügliche Bemerkung H.s (S. 432), nicht als Gehilfe, ſondern als Mitthäter ſei derjenige Teilnehmer zu betrachten, welcher ſich auf die Thätigkeit beſchränke, vermöge deren das an ſich einfache Delikt des anderen als ein qualifiziertes erſcheine, der, ohne ſelbſt zu ſtehlen, den Einbruch verübe, und es verſtehe ſich von ſelbſt, daß, ſofern dies mit Wiſſen und Willen der übrigen geſchehe, ſie alle des Diebſtahls mit Einbruch ſchuldig ſeien. Die Beantwortung dieſer Frage wird wohl davon abhängen, ob das Geſetz den Diebſtahl mit Einbruch als ein weſentlich anderes Delikt betrachtet wie den einfachen oder vielmehr den Einbruch nur als einen Erſchwerungsgrund des einfachen Diebſtahls. Im erſten Falle würde, wenn der andere ſich nicht auch zugleich bei dem Einbruch beteiligt, dasſelbe gelten, wie zur Notzucht ausgeführt. Im zweiten Falle aber würde nicht not-

wendig durch den Einbruch die Qualität des Gehilfen zum Wegfall gebracht werden, er würde vielmehr Gehilfe bleiben können, wenn er, damit dem anderen die Ausführung des Diebstahls ermöglicht werde, die Thüre gewaltsam geöffnet und sich dann um den ferneren Verlauf des Ereignisses nicht mehr gekümmert, der andere aber, vielleicht ohne Kenntnis dessen, was zu seinen Gunsten geschehen, durch die geöffnete Thüre das Haus betreten und die Sachen weggenommen hatte. Nur würde der Gehilfe hier von dem Erschwerungsgrunde des Einbruchs betroffen, d. h. als Gehilfe eines qualifizierten Diebstahls bestraft werden müssen. Unrichtig aber erscheint unbedingt die Meinung, daß die bei dem Einbruch Unbeteiligten schon dann auch ihn verantworten müßten, wenn sie nur denselben gewußt und gewollt hätten, da hierin noch keine physische oder intellektuelle Mitwirkung für den Einbruch enthalten sein würde, ohne welche derselbe auch nicht als verursacht aufgerechnet werden kann.

Ergibt die Thätigkeit eines jeden von mehreren, welche verbrecherisch gehandelt haben, je ein Delikt, sei es, daß die gesetzlichen Merkmale des nämlichen Delikts mehrmals konkretisiert, oder mehrere Delikte von verschiedener gesetzlicher Beschaffenheit begangen werden, und erweist sich dabei die eigene Thätigkeit nicht allein für das eigene Delikt, sondern zugleich auch als wirksam für das Delikt eines anderen, so kommt man auch hier bei der Beurteilung nicht in Verlegenheit, wenn jeder einzelne ausschließlich nach seinem eigenen Willen und nach seiner eigenen Wirksamkeit der rechtlichen Würdigung unterzogen wird. Gerade hier aber wird in der Praxis nicht selten die Sachlage verkannt. Ein wiederholt vorgekommener Fall bestand darin, daß mehrere gleichzeitig, ein jeder mit einer Sichel und einem Sacke, auf eine fremde Wiese gegangen waren und dort Gras gefrevelt hatten. Der Wert des Ablatums eines jeden einzelnen betrug unter zehn Mark, wurde aber das gesammte Quantum des gefrevelten Grases zusammengerechnet, so ergab sich eine Summe über zehn Mark, und es mußte dann (Preußen) statt eines Feldfrevels ein gemeiner Diebstahl zur Bestrafung gezogen werden. Dieses Zusammenrechnen aber erscheint unzulässig, denn die Aneignungsabsicht eines jeden übersteigt hier nicht das Ablatum, welches er selbst in seinen Sack steckte, und er kann deshalb auch für ein größeres Quantum als Urheber nicht in Anspruch genommen werden. Mag darum auch, was aber gewöhnlich nicht einmal festgestellt zu werden pflegt, in dem gemeinsamen Gange nach der Wiese eine gegenseitige intellektuelle

Bestärkung der mehreren, also die intellektuelle Mitwirksamkeit jedes einzelnen für alle Delikte der übrigen erblickt werden, so kann doch diese Mitwirksamkeit nur eine beihelfende sein, sonach aber auch jeder einzelne nur für seinen Feldfrevel in Konkurrenz mit Beihilfe zu den Feldfreveln der übrigen, nicht aber dürfen alle als Mitthäter eines Diebstahls bestraft werden. So verhält es sich auch, wenn mehrere in ein Haus eingestiegen sind, und jeder in demselben gestohlen hat, wenn jemand von mehreren gleichzeitig geschimpft oder geschlagen worden ist. Hier kann von Mitthäterschaft überall nicht die Rede sein. Anders natürlich, wenn das Ablatum eine unteilbare Sache war, weil hier die Absicht eines jeden der mehreren auf Aneignung der ganzen Sache bis zur demnächstigen Verwertung und Teilung gerichtet ist, oder wenn durch die vereinigte Wirksamkeit der von allen zugefügten Schläge ein schwererer Nachteil für die Gesundheit des Mißhandelten herbeigeführt wurde, als ihn die einzelne Wirksamkeit an und für sich verursacht hat[7]). H. ist hier der Ansicht, es könne auch in diesen Fällen nicht immer genügen, jeden einzelnen nur in Rücksicht auf das, was er selbst gethan habe, als Thäter zu beurteilen (S. 422), es könne der Fall so geeignet sein, daß jeder Mitthäter, unabhängig von der Mitwirkung der übrigen, nach Art und Maß seiner Thätigkeit beurteilt, des gleichen Delikts schuldig erscheine wie diese, daß der Thatbestand des gemeinsam verübten und des von jedem einzelnen verübten Delikts derselbe sei. Wenn gemeinsam ein einfacher Diebstahl verübt worden sei, und zugleich auch jeder Mitthäter schon isoliert für sich betrachtet des einfachen Diebstahls schuldig erscheine, so komme auch hier die rechtliche Natur der Mitthäterschaft darin zum Vorschein, daß für die Bestrafung jedes einzelnen nicht das Ergebnis seiner eigenen, sondern das der gemeinsamen Thätigkeit entscheidend sei (S. 427). Eine Lösung der vorliegenden Frage wird hierin nicht gefunden werden können.

Fahrlässige Mitwirkung.

Die Wirksamkeit der fahrlässigen Handlung ist als Wirksamkeit in keiner Weise verschieden von derjenigen der vorsätzlichen Handlung. Darum gilt aber auch für sie der Satz, daß sie als bloße Mitwirksamkeit den ganzen Erfolg verursacht. Was aber die Ver-

[7]) Von dieser Bedeutung ist das „gemeinschaftlich" in § 223. a des Str.G.B., während § 47 des Str.G.B. zutreffen muß, im Falle die Gesamtwirksamkeit der mehreren Mißhandlungen aufgerechnet werden soll.

antwortlichkeit für dieſe Verurſachung anbelangt, ſo kann auch ſie, wie die vorſätzliche, nur von der Beſchaffenheit des Willens abgeleitet werden, und ſie iſt begründet, im Falle der Handelnde bei gehöriger Aufmerkſamkeit das Hinzutreten der übrigen mitwirkenden Kräfte zu der eigenen und bezw. das Ergebnis dieſer vereinigten Kräfte als möglich vorausgeſehen haben würde. Ob dann die übrigen Mitwirkſamkeiten ſich aus zurechnungsfähigen oder unzurechnungsfähigen, vorſätzlichen, fahrläſſigen oder zufälligen menſchlichen Handlungen herleiten, oder aus einer Naturkraft, erſcheint bedeutungslos, und es wird darum auch die Strafbarkeit des Fahrläſſigen ausſchließlich durch ſeine eigene Wirkſamkeit und ſeinen eigenen Willen begründet. Daß die fahrläſſige Verurſachung diejenige eines Urhebers und nicht auch diejenige eines Gehilfen ſein kann, erklärt ſich daraus, daß bei der Fahrläſſigkeit das bewußte Unterordnen des eigenen ſtrafbaren Willens unter einen andern ſtrafbaren Willen ſelbſtverſtändlich ausgeſchloſſen erſcheint.

Mit dieſer Auffaſſung ſtimmt diejenige H.s (S. 441 ff.) im weſentlichen überein. Aber gerade aus dieſer Übereinſtimmung ergibt ſich, daß ſeine Erörterungen zur vorſätzlichen Mitthäterſchaft, da ſie ſich mit den hier in Frage ſtehenden im Widerſpruch befinden, nicht als zutreffend bezeichnet werden können.

Wenn der Erfolg durch die Mitwirkſamkeiten zweier Perſonen herbeigeführt wurde, von welchen die eine denſelben in ſchuldhafter Weiſe nicht vorausſah, die andre aber eben dieſen Erfolg herbeizuführen beabſichtigte, ſo unterliegt es zunächſt keinem Zweifel, daß die erſte denſelben als einen fahrläſſig herbeigeführten zu verantworten habe. Denn in betreff dieſer Verantwortlichkeit erſcheine es völlig indifferent, ob ſie die fahrläſſige Handlung allein verübt oder ſie ſich wiſſentlich der Wirkſamkeit der andren bedient habe, oder ob ſie auch nur unwiſſentlich von der andren in ihrem Thun unterſtützt worden ſei (S. 444). Aber wie man es ſich zu erklären habe, daß der fahrläſſigen Wirkſamkeit die vorſätzliche hinzuwachſe, bleibt denn doch hierbei unverſtändlich. Es wurde ſchon darauf hingewieſen, daß ein ſolches Zuwachſen nur durch Kauſalität bewerkſtelligt werden könne, d. h. dadurch, daß die eine Wirkſamkeit die andre kauſal mache, in welchem Falle dann aber das Ganze nicht etwa infolge der unter den mehreren getroffenen Vereinbarung dem einzelnen ganz zur Rechnung gebracht werden könne, ſondern nur darum, weil jeder einzelne das Ganze auch durch ſeine eigene Mit-

wirkſamkeit verurſacht habe. Kann aber nicht einmal eine ausdrückliche Verabredung das gemeinte Reſultat erzielen, ſo noch viel weniger der bloße Umſtand, daß dem fahrläſſig Handelnden der Hinzutritt der übrigen Mitwirkſamkeiten zu der ſeinigen nur vorausſehbar geweſen war.

Daß aber auch derjenige, welcher in dieſem Falle das Delikt habe verüben wollen, dasſelbe als ein vollendetes verantworten müſſe, ſoll gleichfalls keinem Zweifel unterliegen. Selbſt wenn er ſich auf eine helfende Thätigkeit in dem Sinne beſchränke, daß er zwar den Fahrläſſigen, z. B. durch Gewährung eines Werkzeugs, Mittels, unterſtütze, aber demſelben die Verübung der Handlung, deren ſtrafbaren Erfolg er vorherſehe und wolle, überlaſſe, ſo müſſe er gleichfalls dieſen Erfolg, wenn er eintrete, als Thäter verantworten. Er könne nicht Gehilfe eines doloſen Delikts ſein, da es der andre als ein ſolches nicht verübt habe, und er ſei Urheber, gleichviel in welchem Maße er ſelbſt thätig geweſen ſein möge, ebenſo wenn er ſich eines fahrläſſig, als wenn er ſich eines ſchuldlos Handelnden zur Herbeiführung des gewollten Erfolges bediene. Daß der fahrläſſig Handelnde ſich ſelbſt entſchloſſen habe und ohne ſein Wiſſen der Abſicht eines andern diene, ſchließe nicht aus, ihn als Werkzeug in der Hand des dolos Handelnden zu betrachten, und daß dieſer eines unbewußt ſich ihm darbietenden Werkzeugs ſich bediene, daß er, ſtatt allein zu handeln, ſich auf eine Mitwirkſamkeit beſchränke und den Eintritt des erwarteten Erfolges von dem Umſtande abhängig mache, ob der andre in der erwarteten und erwünſchten Weiſe fahrläſſig handeln werde, hindere ebenſowenig, ihn als Urheber eines doloſen Delikts anzuſehen, wie der Umſtand, daß er, eine günſtige Gelegenheit benutzend, ſich auf ein geringes Maß eigener Thätigkeit beſchränke und im übrigen die Herbeiführung des Erfolgs der Wirkſamkeit natürlicher Mächte überlaſſe (S. 445, 446).

Nun ſieht ſich freilich die widerſprochene Theorie, will ſie ſich nicht untreu werden, genötigt, den fahrläſſig Mitwirkenden in dem vorliegenden Falle als ein bloßes Werkzeug in Betracht zu ziehen. Wie ſie es jedoch zu rechtfertigen vermag, daß dieſes Werkzeug wegen fahrläſſiger Herbeiführung des Erfolges zu beſtrafen ſei, darüber findet man nirgends eine Auskunft. Unbedingt ſetzt dieſe Beſtrafung Schuld des Fahrläſſigen voraus, und damit iſt ſeine Qualität als Werkzeug unvereinbar. Aber auch der dolos Handelnde iſt, wenigſtens wenn er die Fahrläſſigkeit des andern erkennt, gar nicht

in der Lage, ſich desſelben als eines Werkzeugs zu bedienen, weil er weiß, daß derſelbe gerade ſo gut mit freiem Willen handelt wie er ſelbſt, mag er auch ſchuldvoll das Bevorſtehen des Erfolgs nicht einſehen. Angenommen, es wolle jemand in doloſer Weiſe einen ſtrafbaren Erfolg herbeiführen und erkenne hierbei fahrläſſig nicht, daß noch ein zweiter Erfolg als das Ergebnis ſeiner Wirkſamkeit bevorſtehe, ein andrer aber wolle gerade dieſen zweiten Erfolg herbeiführen und unterſtütze darum die doloſe Wirkſamkeit, ſo würde dies noch klarer hervortreten. Aber H. ſagt ja ſelbſt, es bedinge keinen Unterſchied, ob man die erforderliche Ergänzung ſeiner Wirkſamkeit zu dem Erfolge von einer Naturkraft oder von der freien Willensthätigkeit eines Menſchen abhängig mache, denn dieſelbe ſei durchaus nichts Unberechenbares (S. 291). Berechenbar iſt jedoch auch die doloſe freie verbrecheriſche Willensthätigkeit, und darum könnte man ſich auch ihrer geradeſo gut wie der fahrläſſigen als Werkzeug bedienen.

Nach dieſer Berichtigung paßt dann aber die vorſtehend mitgeteilte Erörterung H.s Wort für Wort auch auf die doloſe Mitthäterſchaft, und es ergibt ſich daraus, daß der Thäter, welcher von anderen Mitthätern die Ergänzung ſeiner verbrecheriſchen Wirkſamkeit erwartet, keineswegs, um Thäter zu werden, die Begehung der Haupthandlung beabſichtigt, und noch weniger, daß er in gegenſeitigem Einverſtändnis mit den übrigen Mitthätern zur Erreichung des gemeinſamen Intereſſes gehandelt haben muß. Kann eine Mitthäterſchaft auch zwiſchen doloſen und fahrläſſigen Thätern beſtehen, ſo muß es unrichtig erſcheinen, daß die Mitthäter durch ein ſubjektives Band, das Handeln in gleicher Abſicht, verbunden ſein müßten, womit die rechtliche Bedeutung der Mitthäterſchaft überhaupt entfällt, da dann jeder einzelne nur nach ſeinem eigenen Willen und ſeiner eigenen Wirkſamkeit beurteilt werden kann.

Und in welcher Weiſe hat man ſich im vorliegenden Falle den Hinzutritt eines (doloſen) Gehilfen zu dem dolos Mitwirkenden zu denken? Braucht der letztere, um Mitthäter zu werden, nicht die Verübung der Haupthandlung und ſonach auch nicht die Begehung des Verbrechens ſelbſt beabſichtigt zu haben, und wird vielmehr ſeine Eigenſchaft als Thäter ſchon dadurch begründet, daß er, auch noch ſo entfernt vom Erfolg ſtehend, einer Mitwirkſamkeit für denſelben ſich entäußert in der Erwartung, daß der von ihm gewollte Erfolg durch die hinzutretende Wirkſamkeit des Fahrläſſigen werde

herbeigeführt werden, ſo gilt das alles auch von ſeinem Gehilfen, welcher den Hinzutritt einer Thätigkeit von ihm zu ſeiner eigenen erwartet. Ein Unterſchied zwiſchen beiden würde ſonach nicht angenommen werden können, und vielmehr auch jeder Gehilfe Thäter ſein, wenn man denſelben nicht darin begründet findet, daß unerachtet der objektiv ganz gleich beſchaffenen Thätigkeit des Thäters und des Gehilfen, und obgleich jeder von ihnen den Erfolg herbeiführen will, der Gehilfe dennoch ſeinen Willen demjenigen des Thäters unterordnen kann, während dieſe Unterordnung des Willens in dem zwiſchen dem Thäter und dem Fahrläſſigen beſtehenden Verhältnis nicht hervorzutreten vermag. Die Eigenſchaft als Gehilfe würde alſo begründet ſein, wenn von ihm der Hinzutritt einer andern verbrecheriſchen Thätigkeit zu der ſeinigen, gleichviel von welcher Beſchaffenheit, ob Haupthandlung oder nicht, und ob auch nur der Thäter die Vornahme der Haupthandlung beabſichtigt hatte, in Ausſicht genommen worden war. Hiernach aber dürfte es um ſo einleuchtender werden, daß dieſe Unterordnung einer Thätigkeit unter die andre nicht das ausſchließliche Kriterium der Beihilfe ſein kann, und vielmehr auch das zweite der oben bezeichneten Erforderniſſe auf dieſelbe zutreffen muß, daß der Gehilfe auch ſein Intereſſe demjenigen des Thäters unterordne.

Der vorſtehend bezeichnete Geſichtspunkt tritt auch in den hier noch weiter von H. gegebenen Ausführungen hervor. Wenn jemand durch intellektuelle Einwirkung einen andern veranlaßt hat einen von ihm gewollten Erfolg fahrläſſig herbeizuführen (S. 446, 447), ſo iſt es lediglich eine Fiktion, daß der Anſtifter in dieſem Falle als phyſiſcher Thäter verantwortlich ſei, und es erſcheint ſeine Verantwortlichkeit vielmehr ausſchließlich darin begründet, daß er ſich einer doloſen Mitwirkſamkeit für die Herbeiführung des von ihm gewollten Erfolgs entäußert hat. — Im Falle ferner mehrere, welche erlaubt handeln, meinen, durch ihre Mitwirkſamkeit einen ſtrafbaren Erfolg zu verurſachen (S. 442), ſo iſt ihre Haftbarkeit für denſelben nicht durch ihre gemeinſame Abſicht, etwas Erlaubtes zu thun, bedingt — welche gemeinſame Abſicht übrigens auch nicht beſtehen könnte, wenn der eine dieſes, der andre jenes Erlaubte im Auge hatte, geradeſo wenig wie man von einer gemeinſamen Abſicht, im allgemeinen etwas Strafbares zu thun, reden kann — und ebenſo wenig durch ihr gemeinſchaftliches Handeln, und es genügt vielmehr zur Begründung dieſer Haftbarkeit, wenn nur jeder einzelne bei gehöriger Aufmerk-

ſamkeit die Einſicht erlangt haben würde, daß ſeine Wirkſamkeit in Verbindung mit derjenigen der übrigen den Erfolg herbeiführen werde. — Im Falle jemand einen andern zu einer an ſich erlaubten Handlung beſtimmt, dieſe aber gegen die Abſicht beider einen ſtrafbaren Erfolg nach ſich zieht, welchen ſie als einen möglichen hätten vorausſehen können, ſo haftet der Beſtimmende, wenn man ihn hier auch nicht nach der Bedeutung des Wortes Anſtiftung als Anſtifter bezeichnen kann, doch vermöge ſeiner intellektuellen fahrläſſigen Thätigkeit für den Erfolg, und es würde auch hier eine Fiktion ſein, wenn man ihn als phyſiſchen Thäter in Betracht ziehen wollte (S. 443). — Ebenſo wenig kann es endlich zweifelhaft ſein, daß, wenn jemand unberechtigt eine Handlung vornimmt, die einer andern Perſon Veranlaſſung bot, an ſie anknüpfend eine doloſe oder fahrläſſige Handlung, die einen ſtrafbaren Erfolg nach ſich zog, zu verüben, er für Dolus oder Fahrläſſigkeit haften muß, je nachdem er dieſe Handlung in Ausſicht genommen, oder ſie fahrläſſig als bevorſtehend nicht erkannt hatte. Warum es nicht unter Umſtänden fahrläſſig und ſonach in ſtrafbarer Weiſe ſoll geſchehen können, daß man bei ſeiner intellektuellen oder phyſiſchen Thätigkeit den Hinzutritt der Fahrläſſigkeit oder des Dolus eines andern nicht als bevorſtehend erkannt hat (S. 444), dafür dürfte doch ein genügender Grund nicht erkennbar ſein.

Einfluß perſönlicher Eigenſchaften und Verhältniſſe auf Beurteilung der Teilnahme.

War es ſeither Vorausſetzung, daß der Erfolg für ſämtliche Mitwirkende die nämliche rechtliche Beſchaffenheit darbot, ſo handelt es ſich nunmehr um die Beurteilung, im Falle dieſe rechtliche Beſchaffenheit für die Mitwirkenden ſich als eine verſchiedene darſtellt.

Wenn die bloße Mitwirkſamkeit den ganzen Erfolg verurſacht, ſo kann in dieſer Weiſe auch derjenige einen Erfolg herbeiführen, welcher ihn als ein allein Handelnder nicht hätte verurſachen können. Durch intellektuelle oder phyſiſche Mitwirkſamkeit, gleichviel von welcher Beſchaffenheit, dafür, daß eine Frau genotzüchtigt würde, kann auch eine Frau ſich dieſes Verbrechens ſchuldig machen. Nicht weniger hat der Nichtbeamte für ein unter ſeiner Mitwirkung ausgeführtes Amtsdelikt einzuſtehen, denn er hat es durch dieſelbe verurſacht, daß der Beamte durch ſeine Mitwirkſamkeit das Delikt verurſachte, dasſelbe alſo als Amtsdelikt zur Exiſtenz gelangte. So

verhält es sich auch bei den Fleischesverbrechen, und wenn ein Erfolg verursacht worden ist, welchen jeder Mitwirkende auch als Alleinthäter hätte verursachen können, der jedoch verschieden qualifiziert ist, je nachdem die Person des einen oder des andern Mitwirkenden in Betracht gezogen wird, so ist die Beurteilung die nämliche. Wer zu einem Kindesmord mitwirkt, der hat es verursacht, daß ein uneheliches neugebornes Kind von seiner Mutter getötet wurde. Aber er hat es auch verursacht, daß das Kind von einem Fremden, nämlich ihm selbst, getötet wurde. Das Kind ist jedoch, wenn auch die Ursachlichkeit auf jeden Mitwirkenden ganz zurückgeführt werden muß, nur einmal getötet worden, und es erscheint darum selbstverständlich, daß bei der Bestrafung die schwerste Beziehung zur Anwendung zu kommen hat, also die Tötung des Kindes durch den Fremden. Aber auch die Mutter würde für gemeinen Mord einzustehen haben, weil sie es durch ihre Mitwirksamkeit verursacht hat, daß ihr Kind durch einen Fremden getötet wurde. Ebenso haftet der Fremde, unter dessen Mitwirksamkeit der Vater von seinem Sohne getötet wurde, für Vatermord. Daß § 50 des St.G.B. zu anderen Ergebnissen führt, soll hier nicht weiter erörtert werden.

Wie hiernach die Verursachung auch hier nur aus der eigenen, nicht aber aus der fremden Wirksamkeit hergeleitet wird, so ist aber auch hier die Verschuldung in vollem Umfange stets nur eine eigene, nicht aber eine Mitschuld mit einer andern Verschuldung. Wer es mit Überlegung verursacht, sei es durch Anstiftung, intellektuelle Beihilfe oder auch nur durch physische Mitwirksamkeit, daß ein andrer im Affekt oder aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, haftet für Mord. Er hat es zwar auch verursacht, daß die Tötung im Affekt verursacht wurde, aber diese geringere Verschuldung kann gegenüber seiner schwereren nicht in Betracht kommen. Ebenso würde aber auch derjenige, welcher es im Affekte verursacht, daß die Tötung eine vorbedachte war, für Mord zu bestrafen sein, wenn nicht mit Notwendigkeit seine Verursachung der vorbedachten Tötung im Affekt geschehen sein müßte, da andernfalls von einem Affekt desselben überhaupt nicht geredet werden könnte.

Endlich bestimmt sich aber auch die Frage, ob diese schuldhafte Verursachung diejenige eines Urhebers oder die eines Gehilfen sei, ganz nach den beiden für die Beihilfe aufgestellten Erfordernissen. Namentlich braucht auch derjenige, welcher mit Vorbedacht den Menschen gehalten hat, damit ihm der andre, dessen Affekt er erkannt,

den tötlichen Schlag verſetze, nicht mit Notwendigkeit Thäter des Mordes zu ſein, und es gilt hier vielmehr das nämliche, was bereits hinſichtlich des Gehilfen zum Diebſtahl, welcher den Einbruch vollzieht, geſagt wurde. Wenn H. meint (S. 437, 438), Mitthäter eines Deliktes, welches man als allein handelnder Thäter nicht zu verüben vermöge, könne man nur dann werden, wenn man ein weſentliches Moment im Thatbeſtand des Deliktes verübe, die Frau alſo nur im Falle ſie die Genotzüchtigte mit Gewalt feſthalte, während ſie durch jede andere Mitwirkſamkeit zur Anſtifterin oder nur zur Gehilfin qualifiziert werde, ſo ſtützt ſich, wie bereits näher ausgeführt, dieſe Anſicht auf die objektive Wertungleichheit der betreffenden Wirkſamkeiten.

Nachtrag.

In dem ſoeben erſchienenen Heft des Bd. IX der Zeitſchrift von Grünhut ſagt Lammaſch (S. 245 ff.), daß man unter mehreren Mitwirkſamkeiten, aus welchen ſich ein Erfolg ergeben habe, eine einzelne derſelben mit Ausſchluß der andern nicht als deſſen Urſache bezeichnen dürfe, und vielmehr unter Urſache der Inbegriff aller dieſer Mitwirkſamkeiten zu verſtehen ſei. Den Satz aber, daß von mehreren Mitwirkſamkeiten jede einzelne ſchon an und für ſich betrachtet als die Urſache des ganzen Erfolgs angeſehen werden müſſe, hat er nur indirekt (S. 279. 282) anerkannt. Auch wird von ihm nicht ausdrücklich betont, daß die Urſache und die Verantwortlichkeit für dieſelbe von einander zu ſcheiden ſind.

Dieſe nicht vollſtändig klare Auffaſſung hat denn wohl auch zu der unrichtigen Beurteilung (S. 280. 281) meiner betreffenden Abhandlungen geführt. In meiner „Teilnahme und Begünſtigung“ 1860 S. 11 und meiner „Abhandlung aus dem Strafrecht“ 1862 S. 115 ff. war der damaligen Theorie gegenüber die Behauptung aufgeſtellt worden, die Mitwirkſamkeit verurſache den ganzen Erfolg, und es iſt unrichtig, daß dieſelbe ſpäterhin modifiziert oder gar mittels „diplomatiſch gedrechſelter“ Erklärung zurückgenommen worden ſei. Nur die Meinung, daß das bloße Gewolltthaben der eigenen Mitwirkſamkeit zur Aufrechnung des durch dieſelbe in vollem Umfange verurſachten Erfolgs genüge, auf ein Gewolltthaben auch der fremden Mitwirkſamkeiten aber es nicht ankomme, wurde in Golt-

dammers Archiv 1866 Heft 10 u. 11. modifiziert, indem daſelbſt, gleichfalls m. W. ohne Vorgang im Strafrecht, die Anſicht ausgeſprochen wurde, daß die Kauſalität und deren Verantwortlichkeit abſolut verſchiedene Dinge ſeien, da erſtere ausſchließlich durch objektive, letztere ebenſo ausſchließlich durch ſubjektive Merkmale bedingt erſcheine.

Daß gerade das Willensmoment in der Kauſalität noch weiterer Klarſtellung bedarf, iſt bereits erwähnt worden. Auch die desfallſigen Ausführungen von Lammaſch (S. 282 ff.) ſind nicht genügend. Sie werden (S. 292. 293) dahin zuſammengefaßt, daß der durch die Wirkſamkeit des Handelnden verurſachte Erfolg ihm nur dann aufgerechnet werden könne, wenn die Entſtehungsweiſe desſelben von derjenigen, welche er ſich vorgeſtellt und begehrt hatte, nicht dermaßen abweiche, daß er in der thatſächlichen Entſtehungsgeſchichte die erwartete gar nicht wiedererkenne — ein Ausſpruch, der wie der diesbezügliche Hälſchners zu unbeſtimmt iſt, als daß hierin eine Löſung der Frage erblickt werden könnte.

Verfehlt iſt auch die auf den Sprachgebrauch geſtützte Deduktion S. 288 ff., mit welcher in Wirklichkeit objektive Momente für die Zurechnung des Erfolgs aufgeſtellt werden, während hierfür nur vom Willen abgeleitete verwendet werden dürfen. Wir ſagten nicht, die B ſei von H ermordet worden, wenn ſie ſich infolge der von ihm an ihr begangenen Notzucht ertränkt habe u. ſ. w. Und weil wir dies nicht ſagten, ſo dürfte auch in dieſem Falle eine Verurſachung nicht angenommen werden. Aber die Verurſachung ſowohl wie die Aufrechnung derſelben kann in allen den hier von L. angeführten Fällen ſchwerlich beanſtandet werden, wenn der Handelnde den bevorſtehenden Eintritt der betreffenden Mitwirkſamkeit erkannt hatte, obgleich dann der Sprachgebrauch der nämliche bleibt.

Aber auch in dem Falle, daß der Kauſalverlauf von dem ſich vorgeſtellten in keiner Weiſe abweicht, ſcheint L. die Erklärung ſchuldig geblieben zu ſein, wie es denn komme, daß der Handelnde die Mitwirkſamkeit der fremden, wenn ſchon von ihm vorausgeſehenen und gewollten Kräfte verantworten müſſe. Das bloße Wollen einer fremden Verurſachung iſt noch keine eigene Verurſachung. Die Erklärung hierfür liegt aber, wie erwähnt, darin, daß ſich die mitwirkenden Kräfte gegenſeitig die Kauſalität verleihen. Und nur von dieſem Geſichtspunkt aus wird dann auch die Bedeutung des Erforderniſſes verſtändlich, daß die fremden Kräfte von dem Willen

des Handelnden umfaßt ſein, mit deſſen Willen alſo im Zuſammenhang ſtehen müſſen. Es muß dies der Fall ſein, weil nur unter dieſer Vorausſetzung behauptet werden kann, der Handelnde habe den fremden Kräften die Kauſalität verleihen wollen, während dieſen Kräften die Kauſalität ohne den Willen des Handelnden verliehen worden wäre, dieſe Verleihung mithin nicht auf ſeinen Willen zurückgeführt, beziehungsweiſe ihm nicht zur Schuld aufgerechnet werden könnte, wenn ſich ſein Wille nicht über die fremden Kräfte erſtreckt hätte. War der Hinzutritt der fremden Mitwirkſamkeiten zu der eigenen ein zufälliger, ſo wird zwar hiernach die Verantwortlichkeit für den vollendeten Erfolg beſeitigt, keineswegs aber (S. 261 ff.) die Verurſachung ſelbſt.

14.

Bemerkungen zu Entscheidungen des Reichsgerichts.

Von Prof. A. Geyer in München.

I. Zur Lehre vom Mundraub.

1.

Der nach § 370 Ziff. 5 unseres Strafgesetzbuchs als Übertretung strafbare Mundraub [1]), mit einem recht schlechten Namen auch Naschdiebstahl oder gar Eßdiebstahl genannt, wird noch immer in unserer Praxis, insbesondere in der Praxis des Reichsgerichts, in manchen Beziehungen unrichtig aufgefaßt, so daß es nicht überflüssig sein dürfte, gerade an der Hand der betreffenden Reichsgerichtsentscheidungen eine genauere Feststellung des Thatbestands jener Übertretung zu unternehmen. Die praktische Wichtigkeit einer solchen Feststellung liegt auf der Hand.

Was nun zunächst die Gegenstände des Mundraubs betrifft, welche das Gesetz mit den Worten: „Nahrungs- oder Genußmittel" bezeichnet, so darf allerdings angenommen werden, daß die Praxis des Reichsgerichts das Gesetz in der richtigen Weise auslegt. Dies bezeugt namentlich die Entscheidung vom 9. April 1881 (Rechtspr. III. S. 220 ff.), in welcher ausgeführt ist, daß unter Nahrungsmitteln die Mittel zu verstehen sind, welche der Ernährung des menschlichen Körpers dienen, auch wenn zu deren Genießbarkeit eine vorherige Zubereitung erforderlich ist (mit Berufung auf die Entscheidung vom 24. Februar 1880, Rechtspr. I. S. 385 ff., welche die Entwendung von rohen Kartoffeln betrifft). Dagegen umfasse der Begriff der Genußmittel alle Mittel bezw. Stoffe, welche, auch ohne der Ernährung zu dienen, von Menschen genossen zu werden pflegen. „Der Begriff Genießen ist im eigentlichen, nicht im uneigentlichen Sinne zu nehmen. Genußmittel im Sinne des Gesetzes sind nur solche, welche durch die menschlichen Organe dem Körper wirklich zugeführt

[1]) Über die Geschichte desselben vgl. man Köstlin Abhandl. S. 312 ff. und Hälschner Syst. des preuß. Strafr. II. S. 409, 443 ff.

und mit dem Genusse verbraucht werden. Gegenstände, welche, ohne diesen Erfordernissen zu entsprechen, für die menschlichen Sinne lediglich eine angenehme Empfindung, ein Wohlbehagen, einen Genuß in uneigentlicher Bedeutung hervorrufen, einen „Genuß bereiten", fallen darunter nicht. Daher gehören Blumen nicht zu den Genußmitteln. Die Freude, welche ihr Anblick, das Schmücken mit ihnen bereitet, ist kein Genuß, wie ihn das Gesetz meint. Auch nicht das Empfinden des Wohlgeruchs, welchen duftende Blumen verbreiten. Der Genuß des Riechens ist kein Verbrauch der Blumen. Das Verwelken derselben ist Folge des Abschneidens oder Abpflückens."

Diese Ausführung ist unzweifelhaft richtig, namentlich im Hinblick darauf, daß das Gesetz Entwendung zu alsbaldigem Verbrauch fordert. Ebenso richtig haben schon die Entscheidungen des bayerischen obersten Gerichtshofs vom 17. und 26. April 1875 (Stengl. V S. 187) argumentiert, indem sie dabei die Ansicht zurückgewiesen haben, daß Feuerungs- oder Brennmaterial unter den Begriff Genußmittel falle. Besonders aber hat sich eine Entscheidung vom 3. Dezember 1875 (Stengl. VI S. 89 f.), fast ganz wie das Reichsgericht, dahin ausgesprochen: „Wenn Genußmittel mit Nahrungsmitteln auf gleiche Linie gestellt sind, so sind solche Stoffe gemeint, welche, wenn sie auch nicht zur Ernährung dienen, gleichwohl wie Nahrungsmittel genossen, d. h. in den Körper aufgenommen und mit demselben assimiliert werden .... nicht also Stoffe, welche schon durch mittelbare oder unmittelbare Berührung mit dem Körper auf dem Wege des Tastsinns demselben ein Wohlbehagen bereiten."

So richtig dies alles ist, so macht uns die obenerwähnte Entscheidung des Reichsgerichts doch auf einen Mangel unseres Strafgesetzbuchs aufmerksam. Der Fall, der ihr zu Grunde liegt, ist nämlich folgender: Zwei Mädchen haben gemeinschaftlich zweimal (am Abend des 18. September und am Abend des 2. Oktober 1880) aus dem unschlossenen Garten eines Gutsbesitzers mittels Einsteigens über den Staketenzaun eine Quantität teils duftender, teils geruchloser Blumen im Wert von jedesmal 30 Pfennigen in der Absicht abgepflückt und weggenommen, um sie in Sträuße zu binden und bei dem jedesmal am anderen Tage stattfindenden Tanzvergnügen zu tragen. Die beiden Angeklagten mußten darum wegen wiederholten schweren Diebstahls nach § 243 Ziff. 2 des Str.G.B. verurteilt werden. Aber selbst bei Annahme von mildernden Umständen läßt § 243 keine geringere Strafe als dreimonatliches Gefängnis zu. Hier hat man einmal

wieder an einem Fall, der kein „Schulfall" ist, einen neuen Beleg für die Richtigkeit der Regel: daß der Gesetzgeber auch bei Strafdrohungen gegen qualifizierte, sowie überhaupt gegen schwere Verbrechen sich hüten müsse vor der Festsetzung eines zu hohen Strafminimums. War im obigen Fall nicht Gefängnis von drei Tagen viel eher dem Fall angemessen als Freiheitsstrafe von drei Monaten? — Bei diesem Anlaß sei auch bemerkt, daß die Strafminima in den §§ 249 und 250 zu hoch sind. Man denke sich, daß ein achtzehnjähriger Junge einem schwächeren Kameraden gewaltsam die geballte Faust öffnet und ein Zwei- oder Fünfpfennigstück wegnimmt — verdient er wirklich Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten oder gar Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahr, wenn der „Raub" auf einem öffentlichen Weg oder Platz geschehen ist?[1])

2.

Recht viele Bedenken erweckt uns eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. März 1881 (Rechtspr. III S. 145 f.). Der Angeklagte ist in ein Wohngebäude eingestiegen und hat aus einem offenen Schrank ein Stückchen Brod und Speck sowie zwei Mark entwendet. Der erste Richter hat seiner Aussage Glauben geschenkt, „daß er nur vom Hunger getrieben in der Absicht eingestiegen sei, Lebensmittel zur Stillung des Hungers zu entwenden und dabei auch die zwei Mark gefunden, die er dann auch an sich genommen." Demgemäß hat der Richter, da der Strafantrag hinsichtlich der Entwendung von Nahrungsmitteln zurückgenommen war, wegen der Geldentwendung einfachen Diebstahl (§ 242) angenommen, weil dem Angeklagten die eigentliche diebische Absicht, der Dolus, bei dem Einsteigen gefehlt habe, also für die Geldentwendung das qualifizierende Moment des Einsteigens nicht berücksichtigt werden dürfe. Das Reichsgericht hingegen sieht in der Geldentwendung einen schweren, mittels Einsteigens verübten Diebstahl (§ 243 Ziff. 2) und begründet dies folgendermaßen: Der Instanzrichter stelle nicht fest, daß der Angeklagte beim Einsteigen den Willen gehabt habe, nichts andres als Lebensmittel zu stehlen. (Wäre das wirklich nicht festgestellt, so würde

[1]) Die Qualifikation, welche § 250 Ziff. 3 für den Raub aufstellt (sogen. Straßenraub) ist eine Reminiszenz an entschwundene Zeiten, ein Anachronismus. Überhaupt denken die Gesetzgeber bei ihren Strafdrohungen gewöhnlich nur an die schweren Raubthaten, während eine Menge „mit Gewalt gegen eine Person" ausgeübte Räubereien sich kaum vom Diebstahl unterscheiden lassen.

noch immer nicht *festgestellt* sein, *daß* er beim Einsteigen den Willen hatte, auch etwas andres als Lebensmittel zu stehlen; *diese* Feststellung aber ist nötig, um einen dolus eventualis bezugs der Geldentwendung zu begründen, — wenn der Anschuldigungsbeweis nicht *vollständig* geführt ist, ist er eben überhaupt nicht geführt. Doch hören wir, was das Reichsgericht weiter erörtert.) „Der Diebstahl, wie er vorliegt, also die Entwendung von Brod, Speck und Geld ist mittels Einsteigens ausgeführt, und wie das Einsteigen in unmittelbarem thatsächlichen Zusammenhang mit der Wegnahme steht, so ist Angeklagter, der zum Behuf des Stehlens, der rechtswidrigen Aneignung fremder beweglicher Sachen eingestiegen ist, sich des Zusammenhangs des qualifizierenden Moments mit seiner ganzen Handlungsweise notwendig bewußt gewesen. Der Dolus ist auch bei dem s. g. Mundraub kein andrer als bei dem gemeinen Diebstahl, wie das Delikt des § 370 Ziff. 5 Str.G.B. überhaupt den vollständigen Thatbestand des Diebstahls voraussetzt und seine besondere Natur nur durch die Qualität des Objekts und die auf alsbaldigen Verbrauch gerichtete Absicht des Thäters empfängt. .... Will man die thatsächliche Feststellung des Richters dahin auffassen, daß Angeklagter bei seinem Einsteigen die Entwendung andrer Gegenstände, als Nahrungsmittel, positiv nicht gewollt und daß die Entwendung von Geld thatsächlich auf einem neuen Entschlusse beruht hat, so erscheint es doch auch von diesem Standpunkte aus nicht gerechtfertigt, die Geldentwendung als einfachen Diebstahl aufzufassen. Denn diese Entwendung war nur möglich, weil Angeklagter eingestiegen war und das Einsteigen war erfolgt zum Behuf des Stehlens; die Geldentwendung schloß sich ferner nach der Feststellung unmittelbar an die vom Thäter beabsichtigte Entwendung von Nahrungsmitteln an. Unter diesen Umständen besteht aber ein so unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Einsteigen und dem Gelddiebstahl, daß letzterer, wenn selbst auf neuem selbständigem Entschlusse beruhend, doch mittels Einsteigens ausgeführt erscheint, und zwar nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv, weil Angeklagter zum Behuf des Stehlens eingestiegen gewesen ist und die in diebischer Absicht durch Einsteigen erlangte Gelegenheit zur Begehung eines weiteren Diebstahls benutzt hat."

Prüfen wir die Gründe der Entscheidung, welche, wie leicht zu merken ist, durch eindringliche tautologische Wiederholung desselben Gedankens die Schwäche der Argumentation zu verdecken suchen.

Erster Grund. Der Angeklagte ist zum Behuf Steh-

lens eingestiegen; denn er hatte beim Einsteigen die Absicht, einen Mundraub zu verüben. Der Mundraub aber setzt den vollständigen Thatbestand des Diebstahls voraus und empfängt „seine besondere Natur" nur a) durch die Qualität des Objekts und b) durch die auf alsbaldigen Verbrauch gerichtete Absicht. [1])

Ist der Mundraub hiernach wirklich nur eine Unterart des Diebstahls, so müssen wir erwarten, daß das Reichsgericht demnächst einen Dieb, der früher zweimal wegen Mundraubs bestraft worden ist, als rückfälligen Dieb nach § 244 bestraft. Warum doch aber hat der Gesetzgeber in Ziff. 5 des § 370 den Ausdruck „entwendet" und nicht „stiehlt" gebraucht?

Die Sache läge günstiger für die Anschauung des Reichsgerichts, wenn der Mundraub im Strafgesetzbuch nicht unter den Übertretungen, sondern in dem Abschnitt vom Diebstahl Platz gefunden hätte und wenn der Thatbestand dem entsprechend formuliert worden wäre. Denken wir uns, daß unmittelbar auf den § 247 Str.G.B. etwa ein Paragraph folgte, welcher sagte: „Wer einen Diebstahl an Nahrungs- oder Genußmitteln von unbedeutendem Wert oder in geringer Menge begeht" u. s. w. — dann allerdings wäre der Mundraub unzweideutig zu einer Unterart des Diebstahls gemacht und es ließe sich immerhin die Deduktion des Reichsgerichts hören, obwohl auch dann noch die Bedenken nicht zu unterschätzen wären, welche sich aus der eigentümlich gefärbten Willensrichtung ergeben, die zum Mundraub gefordert wird. Die auf alsbaldigen Verbrauch von Nahrungs- und Genußmitteln gerichtete Absicht ist es, wie ja auch das Reichsgericht hervorgehoben hat, welche dem Mundraub seine „besondere Natur" gibt und — müssen wir hinzusetzen — ihn vom Diebstahl unterscheidet. Einer historisch wie psychologisch wohlbegründeten Anschauung folgend, hat der Gesetzgeber bestimmt, daß derjenige nicht ein Dieb im Sinne des Gesetzes sein soll, welcher, obgleich im übrigen wie ein Dieb handelnd, nur von Hunger oder Genäschigkeit getrieben, sich an geringfügigen Lebens- oder Genußmitteln vergreift. Es wäre vielleicht zu wünschen, daß er, von der historischen Entwicklung abweichend, noch etwas weiter gegangen wäre und ebenso denjenigen, welcher derartige Gegenstände, die er in seinem Gewahrsam hat, aus

[1]) Nicht sehr im Einklang hiermit hat derselbe (dritte) Strafsenat des Reichsgerichts am 30. Nov. 1881 (Rechtspr. III S. 756) ausgesprochen: „Die Übertretung des § 370 Ziff. 5 setzt eine Reihe positiver gesetzlicher Merkmale voraus, welche außerhalb des Verbrechensbegriffs des gemeinen Diebstahls liegen."

Hunger oder Lüsternheit verbraucht, ebenfalls nur einer Übertretung, die bloß auf Antrag zu verfolgen wäre, schuldig erklärt hätte. Es ist ein offenbarer Widerspruch, daß eine Handlung, welche unstreitig eine minder strafwürdige ist als der Mundraub, dennoch unter den Begriff der gemeinen Unterschlagung fällt und daher mit Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren bedroht ist. Das müssen wir nun einmal de lege lata hinnehmen, wollen uns aber nur doch nicht noch bemühen, auch die Aussonderung des Mundraubs aus dem Diebstahlsbegriff dem Wortlaut und Geist des Gesetzes zuwider halbwegs rückgängig zu machen.

Halten wir also daran fest: Wer einen Mundraub begeht, getrieben von Hunger und Lüsternheit, der handelt, wie der Gesetzgeber — mit Recht — annimmt, mit einem Dolus, der kein diebischer Dolus ist. Im Gegenteil: gerade nur dieser Dolus unterscheidet seine Handlung von dem Diebstahl, welcher an Nahrungs- oder Genußmitteln von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge begangen wird. Wer solche Gegenstände stiehlt, aber nicht zum alsbaldigen Verbrauch, sondern etwa zur Aufbewahrung für den Winter oder um sie zu verkaufen u. s. w., begeht gemeinen — einfachen oder schweren — Diebstahl. Jene auf alsbaldigen Verbrauch gehende Absicht allein bewirkt, daß nicht die Strafdrohungen des § 243, sondern nur die des § 370 zur Anwendung kommen können. Wie kann man also behaupten, daß diese Absicht gleichwohl eine diebische und wer sie hat ein Dieb ist?

Darüber ist man einig, daß das Einsteigen nur dann als ein den Diebstahl qualifizierendes Moment anzusehen ist, wenn dasselbe in der Absicht geschah, damit einen Diebstahl zu ermöglichen. Wer aber einsteigt, um einen Mundraub zu begehen, hat eben jene Absicht nicht, in jenem ersten Fall ist das Einsteigen schon für sich genommen strafbarer Versuch eines schweren Diebstahls, in diesem letzteren ein strafloser Versuch eines Mundraubs. Unmöglich ist es, diese beiden vom Gesetzgeber auf eine so ganz verschiedene Stufe kriminalistischer Bewertung gestellten Handlungen doch einander gleich zu setzen, sobald zu beiden etwas Gleiches hinzukommt. Das hieße den elementarsten Regeln der Arithmetik zuwiderhandeln. Setzen wir zur vollen Verdeutlichung dessen, was wir meinen, folgende zwei Fälle:

A steigt ein, um zwei Mark zu stehlen und stiehlt sie.

B steigt ein, um Nahrungsmittel von unbedeutendem Wert zu als-

baldigem Verbrauch zu entwenden; da er aber solche nicht findet, stiehlt er zwei Mark.

Kann man A und B nach demselben Strafgesetz behandeln?

Ein einfaches Rechenexempel mag darauf antworten.

Setzen wir das Stehlen der zwei Mark gleich x und ziehen wir dieses x von der Handlung des A und ebenso von der des B ab. Dann müßte, wenn beide Handlungen (inklusive des x) einander gleichständen, auch der Rest (ohne x) einander gleich sein, d. h. entweder müßte man das Einsteigen um zwei Mark zu stehlen als straflosen Versuch eines Mundraubs oder das Einsteigen, um einen Mundraub zu begehen, als strafbaren Versuch eines schweren Diebstahls behandeln.

Das Reichsgericht hat sich vor dieser Verletzung der Regel: daß Gleiches zu Ungleichem addiert, Ungleiches gibt, nicht gescheut. Es sagt: Wenn zu einem straflosen Versuch, einen Mundraub zu begehen, ein einfacher Diebstahl hinzukommt, so steht der Fall gleich dem andern, wo zu einem für sich schon verbrecherischen Versuch schweren Diebstahls die Vollendung des Diebstahls hinzukommt. Das Reichsgericht hat darin freilich einen Vorgänger gehabt, nämlich das braunschweigische Obergericht (Entsch. vom 14. Nov. 1876, Stenglein VII S. 120 ff.), während das sächsische Oberappellationsgericht am 10. Dezember 1875 (sächs. Gerichtsz. XX S. 254) die richtige Ansicht ausgesprochen hat.

Nur noch eine Bemerkung. Der Diebstahl mittels Einsteigens ist qualifiziert wegen der besondern „Geflissentlichkeit und Hartnäckigkeit" des verbrecherischen Willens, welche sich offenbart in dem Überwinden der Hindernisse, die sich der Ausführung des Diebstahls entgegenstellen. Dieser hartnäckige, intensive diebische Wille muß aber schon zur Zeit des Einsteigens vorhanden sein, sonst trifft die Qualifikation nicht zu. Wer möchte aber den Dolus einen besonders intensiven und „geflissentlichen" nennen, wenn beim Einsteigen die Absicht bloß auf Mundraub gerichtet ist? Oder soll wirklich durch den zweiten Entscheidungsgrund des Reichsgerichts die Intensität des verbrecherischen Willens dargethan werden?

Dieser zweite Grund nämlich besagt: „Der Angeklagte ist sich des Zusammenhangs des qualifizierenden Moments mit seiner ganzen Handlungsweise notwendig bewußt gewesen." In der That kann man nicht bezweifeln: wenn der Angeklagte nicht schwachsinnig oder nahezu volltrunken war, mußte es ihm klar sein, daß er nicht zu dem Geld

gekommen, wenn er nicht eingestiegen wäre. Aber das beweist nichts für den Dolus beim Einsteigen, und das nachträglich eingetretene Bewußtsein jenes Zusammenhangs kann nicht das fehlende Bewußtsein beim Einsteigen und die bis dahin fehlende Absicht, einen Diebstahl zu begehen ersetzen, sonst müßte auch derjenige wegen schweren Diebstahls bestraft werden, welcher zum Zweck eines zärtlichen Stelldicheins eingestiegen ist, im Hause aber, verlockt durch die Gelegenheit, stiehlt. —

3.

Einem Reichsgerichtserkenntnis vom 4. Dezember 1880 (Rechtspr. II S. 600 ff.) liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Maler Kiehne, schon zweimal im Inland wegen Diebstahls bestraft, hat von dem Karren eines Milchmannes ein kleines Tuchbündel weggenommen, in welchem sich Butter im Werte von 5 Mark befand, während er nach seiner Angabe vermutete, in dem Bündel sei das Frühstücksbrod des Milchmanns T. enthalten und er dieses Brod Hungers halber sofort verzehren wollte. Das Bündel wurde dem Angeklagten weggenommen, noch ehe er dasselbe geöffnet hatte. Der Beweis, daß er gewußt habe, es sei Butter zum Verkauf in dem Bündel, ist nicht erbracht. Das Landgericht sprach den Angeklagten frei, weil ein Diebstahl nicht erwiesen vorliege, während der zur Verfolgung wegen einer Entwendung aus § 370 Ziff. 5 erforderliche Antrag fehle. Das Reichsgericht vernichtet und zwar aus folgenden Gründen: „Es liegt nahe anzunehmen, daß wenn sich der Wille des Angeklagten auf die Begehung einer nach § 370 Ziff. 5 strafbaren Übertretung richtet, der Angeklagte nicht wegen gemeinen Diebstahls verurteilt werden könne, auch wenn objektiv zufolge des Irrtums des Angeklagten ein Gegenstand weggenommen ist, welcher jene Strafbestimmung nicht unterfällt (soll heißen: unter jene Strafbestimmung fällt). Allein es ist zu unterscheiden zwischen dem Bestimmungsgrund und dem Inhalt des Willens. Nahm der Angeklagte das Bündel in dem Glauben, dasselbe enthalte das Frühstücksbrod des T. und in der Absicht, damit seinen Hunger zu stillen, so würde durch jenen Glauben und diese Absicht der Wille, das vorliegende Bündel, gleichviel welches sein Inhalt sei, zu nehmen, nur ausgeschlossen gewesen sein, wenn sich annehmen ließe, daß er, in dem Augenblick, in welchem er zugriff, über den wahren Inhalt des Bündels belehrt, oder auch nur durch das Gewicht des Bündels, während er dasselbe wegnahm, darüber belehrt, daß dasselbe nicht bloß Frühstücksbrod enthielt, dasselbe liegen gelassen, bei der Entdeckung des

Inhalts während der That, dasselbe wieder hingelegt haben würde. War dies nicht der Fall, so war der Wille, das Bündel, so wie es vorlag, zu entwenden, durch jenen Irrtum des Angeklagten nicht ausgeschlossen; die Absicht, einen Eßdiebstahl (sic!) zu begehen, schloß also den wirklich begangenen gemeinen Diebstahl nicht aus. Müßte man mit dem Vorderrichter annehmen, daß durch den Irrtum des Angeklagten und durch die festgestellte Absicht, wie er sie zur Zeit der That hatte, der Thatbestand des gemeinen Diebstahls auf jeden Fall ausgeschlossen würde, so würde man zu der nicht zu billigenden Konsequenz kommen, daß eine strafbare Handlung überhaupt nicht vorgelegen hätte, wenn sich in dem Bündel ein Gegenstand befunden hätte, welcher als Nahrungs- und Genußmittel nicht verbraucht werden konnte. Man müßte ferner annehmen, daß der Angeklagte, wenn er Zeit gehabt hätte, das Bündel zu untersuchen, und wenn er nach der Untersuchung die Butter behalten hätte, eine doppelte strafbare Handlung, Eßdiebstahl und Unterschlagung, begangen haben würde."

Um zunächst die in den beiden letzten Sätzen gezogenen Folgerungen aus der Anschauung des Vorderrichters richtigzustellen, bemerken wir: Aus jener Anschauung, welche auch wir teilen, folgt allerdings, daß jener Maler nicht strafbar gewesen wäre, wenn er ein Bündel in der Absicht einen Mundraub zu begehen entwendet, dasselbe demnächst geöffnet und, sobald er darin nicht Nahrungs- oder Genußmittel, sondern andere Gegenstände gefunden, es dem Eigentümer zurückgestellt hätte. Denn der Versuch des Mundraubs ist nicht strafbar — gleichviel ob man hier von tauglichem oder untauglichem Versuch reden wollte. Hätte aber nach der Untersuchung des Bündels der Maler die Butter behalten, dann wäre von ihm nicht Mundraub und Unterschlagung begangen, sondern bloß Unterschlagung, da die der Unterschlagung vorangegangene Handlung eben wegen Mangels des Objektes keinen vollendeten, sondern einen straflosen versuchten Mundraub bildet.

Was aber das Reichsgericht im übrigen ausführt, läuft auf eine Art Anweisung hinaus, wie man sich eine praesumtio doli konstruieren könne, wozu eine gewisse Versuchung vorlag, da ja der schon zweimal wegen Diebstahls bestrafte Kiehn die praesumtio hominis gegen sich hatte, daß er das Bündel auch dann genommen haben würde, wenn er dessen Inhalt gekannt hätte. Das ist freilich richtig, daß der Angeklagte dann einen Diebstahl begangen hätte, wenn er zwar in der Absicht Mundraub zu begehen, nach dem Bündel gegriffen, dann

aber, durch das Gewicht desſelben oder ſonſtwie darüber belehrt, daß es nicht Nahrungsmittel enthalte, es dennoch an ſich genommen hätte. Er war dann eines Diebſtahls ſchuldig, weil die Abſicht, einen ſolchen zu begehen, von ihm noch während der Wegnahme gefaßt worden war, ſowie er einer Unterſchlagung ſchuldig geweſen wäre, wenn er erſt nach der Wegnahme, über den Inhalt des Bündels aufgeklärt, ſich denſelben rechtswidrig angeeignet hätte. Aber man darf doch nicht ſchon dann, wenn „ſich annehmen läßt", daß der Angeklagte das Bündel auch dann weggenommen hätte, falls ihm deſſen Inhalt bekannt geworden wäre, ihm einen Diebſtahl zur Laſt legen. Man kann doch nicht deshalb jemanden wegen einer ſtrafbaren Handlung verurteilen, weil ſich annehmen läßt, daß er ſie begangen hätte, wenn er in die Lage gekommen wäre, ſie zu begehen. Iſt der Beweis nicht erbracht, daß der Angeklagte wußte, was in dem Bündel ſei, damit alſo auch der Beweis der diebiſchen Abſicht nicht hergeſtellt, da die Ausſage des Angeklagten über ſeine Vermutung des Inhalts nicht widerlegt iſt, ſo kann das Gericht ſich nicht weiter in Vermutungen darüber ergehen, was der Angeklagte unter gewiſſen Vorausſetzungen gethan haben würde und ihn dann auf Grund ſolcher „Annahmen" verurteilen.

Einer Entſcheidung des Reichsgerichts vom 21. September 1881 (Rechtſpr. III S. 516 ff.), die ebenfalls den Mundraub betrifft, der ich im übrigen beiſtimme, erwähne ich nur um einer prozeſſualen Frage willen. Es heißt dort nämlich: „So auffallend (nun aber) auch die Annahme der vorigen Richter, daß eine Quantität von 15 Flaſchen Wein eine geringe Menge und deren Wert ein unbedeutender iſt, ſo kann doch hiergegen im Wege der Reviſion mit Erfolg nicht angekämpft werden. Denn die bezügliche Feſtſtellung ſteht auf thatſächlichem Gebiete; und daß derſelben eine rechtsirrtümliche Auffaſſung des Geſetzes zu Grunde liege, darüber geben die Gründe, welche kurzweg „die 15 Flaſchen Wein" als ein Genußmittel in geringer Menge und von unbedeutendem Werte bezeichnen, einen Anhalt nicht an die Hand."

Meines Erachtens iſt hier zweierlei zu unterſcheiden:

1) Mittels der Reviſion nicht anfechtbare thatſächliche Feſtſtellung des erſten Richters iſt es allerdings, daß fünfzehn Flaſchen Wein z. B. im Wert von dreißig Mark (im vorliegenden Fall hatte der Richter den Wert nicht ziffermäßig beſtimmt, was auch nicht erforderlich war) entwendet worden ſeien. Dagegen iſt

2) die Frage, ob fünfzehn Flaschen Wein eine „geringe Menge“ eines Genußmittels, ob dreißig Mark ein „unbedeutender Wert“ sind, keine bloß thatsächliche Frage, sondern eine eventuell auch vom Revisionsrichter zu prüfende Rechtsfrage.

An der Feststellung, daß *fünfzehn* Flaschen Wein entwendet sind, darf der Revisionsrichter nicht rütteln, er darf nicht Entwendung von vierzehn oder sechszehn Flaschen Wein annehmen. Die Entscheidung darüber hingegen, ob fünfzehn Flaschen Wein eine „geringe Menge“ im Sinne der Bestimmung über den Mundraub seien, ist keine Feststellung einer vorgefallenen Thatsache, sondern die Subsumtion eines thatsächlichen Moments unter das Gesetz. Man kann dieselbe — das beste Kennzeichen dafür, daß es sich um eine Rechtsfrage handelt — auf Grundlage von schriftlichen Akten oder Berichten, in der Studierstube und auf der Katheder genau so gut entscheiden wie auf Grund einer mündlichen Verhandlung.

Eine Schwierigkeit ist nun freilich vorhanden, wenn es sich wie hier um die Frage handelt, ob eine Rechtsnorm verletzt sei, welche dem Richter durch ihre unbestimmte Fassung einen gewissen Spielraum für sein freies Ermessen gewährt. Wenn von geringer Menge oder von unbedeutendem Wert die Rede ist, können wir den Punkt, wo das Geringe und Unbedeutende sich vom Nichtgeringen und Nichtunbedeutenden scheidet, nicht mathematisch fixieren. Darum wird der Revisionsrichter hier nur dann zur Annahme eines Nichtigkeitsgrundes kommen können, wenn jene fließende Grenzlinie in augenfälliger Weise überschritten ist. Aber der Umstand, daß manche Rechtsbegriffe eine gewisse Dehnbarkeit haben, dem fälschlich sogenannten „thatsächlichen“ Ermessen des Richters Spielraum lassen, darf nicht dazu verleiten, jene Begriffe ganz in das Gebiet der „thatsächlichen Feststellung“ zu verweisen. Darum hat auch mit Recht eine Entscheidung des zweiten Strafsenats vom 13. Mai 1881 (Rechtspr. III. S. 301 f.) den Satz aufgestellt: „Was große Entfernung (im Sinne des § 222 Str.Pr.O.) sei, ist nicht (nur) eine thatsächliche Frage, sondern (auch) ein Rechtsbegriff.“ Thatsächliche Feststellung ist *hier* in der That nur das: daß der Zeuge an dem und dem Ort, also in dieser und jener Entfernung vom Gerichtssitz wohne; ob diese Entfernung im Sinne des Gesetzes eine „große“ sei, ist eine Rechtsfrage.

Denken wir uns übrigens, im obigen Fall hätte der erste Richter *hundert* von einer ganzen Rotte Mitschuldiger zum alsbaldigen Verbrauch entwendete Flaschen Wein für eine „geringe Menge“

Weins erklärt, so dürfen wir wohl die Vermutung wagen, daß auch der dritte Strafsenat des Reichsgerichts darin die Verletzung einer Rechtsnorm erblickt haben würde.

II. Zu § 159 Str.G.B.

Dem zweiten Strafsenat des Reichsgerichts lag am 9. November 1880 folgender Fall zur Entscheidung vor: Der Angeklagte Ziegler hatte an einen andern die Aufforderung gestellt, daß er seine Ehefrau bestimmen solle, für den Angeklagten ein falsches eidliches Zeugnis abzulegen. Er wurde deshalb auf Grund des § 159 angeklagt, aber vom Gerichtshof freigesprochen, weil die Mittelsperson zur Verleitung der Zeugin keine weiteren Schritte gethan hatte. Der zweite Strafsenat hat das Urteil aufgehoben. Aus den Entscheidungsgründen (vgl. Rechtspr. II S. 481 ff.), welche hierfür maßgebend waren, ist folgendes hervorzuheben:

„Die Strafbestimmung (des § 159) erhebt allerdings einen Fall der erfolglosen Anstiftung zu einem selbständigen Delikt. Sie enthält aber keine Andeutung dafür, daß ihr Thatbestand, das Unternehmen, einen andern zum Meineid zu verleiten, auf den Fall der unmittelbaren Einwirkung auf den Willen des zu Verleitenden einzuschränken und die Fälle, in denen das Unternehmen auf eine mittelbare Einwirkung auf den zu Verleitenden, auf die Einwirkung durch eine Mittelsperson, mag diese mit der verbrecherischen Absicht des Unternehmers bekannt oder unbekannt sein, angelegt ist, vom Thatbestande ausgeschlossen sein sollen.

Der Ausdruck „Unternehmen" umfaßt nach seinem Wortverstande und nach der Absicht des Gesetzgebers alle zur Erreichung eines bestimmten Vorhabens, hier der Verleitung zum Meineide, vorgenommene Handlungen, unangesehen, ob der Erfolg des Vorhabens erreicht wird, und in diesem Sinne ist die Aufforderung eines (an einen?) andern, einen dritten zum Meineid zu bestimmen, eine auf Erreichung dieses verbrecherischen Vorhabens abzielende Handlung. Der Rechtsbegriff des Unternehmens beschränkt sich an und für sich nicht auf Handlungen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll. Eine solche, offenbar dem Begriff an sich nicht immanierende Einschränkung hat derselbe im Fall des § 82 Str.G.B. bei dem Verbrechen des Hochverraths erfahren .... In dieser Weise ist aber der Begriff im § 159 Str.G.B. nicht eingeschränkt, und es kann nicht zulässig erscheinen, in der Bestimmung

des § 82 eine generelle Definition des fraglichen Begriffs zu finden .... Auch derjenige, der einen andern auffordert, einen dritten zum Meineid zu verleiten, begeht somit eine Handlung, welche auf Erreichung seines Vorhabens, den Willen dieses dritten zum Meineid zu verleiten, abzielt und unternimmt somit diese Verleitung zum Meineide, sollte auch der Aufgeforderte der Aufforderung nicht nachkommen. Fällt aber diese Aufforderung unter den Thatbestand des im § 159 vorgesehenen selbständigen Delikts, so kommt es nicht darauf an, ob nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen die Aufforderung, einen dritten zur Verübung eines Verbrechens zu bewegen, als erfolglose Anstiftung straflos bleibt, wenn der Aufgeforderte dieser Aufforderung nicht Folge leistet." —

Ich glaube, daß die Ansicht des ersten Richters die dem Gesetz entsprechende war, eine Ansicht, welche seinerzeit auch in einem Erkenntnis des bayrischen obersten Gerichtshofes vom 15. Mai 1874 (Stenglein IV S. 26) Ausdruck gefunden hat. Nur derjenige ist Thäter der im § 159 bezeichneten strafbaren Handlungen, welcher es unternimmt, einen andern dazu zu verleiten, daß er (dieser andre selber) einen Meineid begehe oder wissentlich eine falsche Versicherung an Eidesstatt abgebe. Ist der Thäter einer solchen nach § 159 strafbaren Handlung von einem andern zu dieser Thätigkeit bestimmt worden, so ist dieser letztere Anstifter (wobei natürlich vorausgesetzt werden muß, daß die Absicht desselben auf erfolgreiche Anstiftung zum Meineid u. s. w. ging). Dagegen ist die bloße an einen andern gerichtete Aufforderung, wodurch dieser bestimmt werden soll, einen dritten zu einem Meineid zu verleiten, straflos (sofern sie nicht unter den § 49.a fällt); erst wenn der Aufgeforderte sich nach § 159 strafbar macht, wird auch der Aufforderer als sein Anstifter strafbar nach § 159.

Für diese Auslegung spricht vor allem das Verhältnis desselben zu § 48. Der Gesetzgeber hat als Regel aufgestellt, daß die s. g. versuchte Anstiftung nicht strafbar sein soll, daß vielmehr der Anstifter nur bestraft werden kann als Teilnehmer an der strafbaren Handlung desjenigen, welchen er angestiftet hat. Von dieser Regel sollte aus kriminalpolitischen Gründen, deren Triftigkeit wir hier dahingestellt lassen können, eine Ausnahme für den Fall des Meineides gemacht werden, wobei man sich an das preußische Strafgesetzbuch anschloß. Der erste Entwurf des Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund gebrauchte dabei statt der im preußischen Strafgesetzbuch stehen-

den Worte: „Wer . . . zu verleiten versucht“ den Ausdruck: „Wer . . . . zu verleiten sucht“, ohne damit eine sachliche Änderung bezeichnen zu wollen. Der zweite Entwurf hat dann dieselbe Fassung gewählt, welche sich jetzt im Gesetz findet. Die Reichstagskommission hätte am besten gethan, statt dieser wenig präzisen Ausdrücke — von denen sich die des ersten Entwurfs dadurch erklären, daß nach § 34 des preuß. Str.G.B. das Verleiten als eine Art der Anstiftung bezeichnet ist, wogegen aber § 48 unseres Str.G.B. nur den Ausdruck „bestimmt hat“ gebraucht — in Übereinstimmung mit dem § 48 zu setzen: „Wer einen andern . . . vorsätzlich zu bestimmen versucht.“ Sie nahm aber keinen Anstoß an der Fassung des zweiten Entwurfs, weil sie, wie v. Schwarze bezeugt, der Ansicht war, es werde durch das Wort „unternehmen“ ausgedrückt, daß nicht jede oft unüberlegte oder in rascher Aufwallung erfolgte Aufforderung zur Leistung des Meineids genüge, sondern eine mit Berechnung und Überlegung an den andern gerichtete vorbereitete Aufforderung erforderlich sei. Diese Auffassung hat nun freilich in der Wahl des Wortes „unternimmt“ keinen ganz unzweideutigen Ausdruck gefunden — umsoweniger als der § 82 dieses Wort in einem besondern Sinn gebraucht, den wir, darin stimme ich dem Reichsgericht bei, hier nicht verwenden dürfen. Indessen folgt doch soviel aus der Entstehungsgeschichte des Paragraphen, daß die jetzige Fassung den Thatbestand desselben gegenüber der Formulierung im ersten Entwurf nicht ausdehnen, sondern in feste Grenzen einengen sollte. Dies wird, so wenig auch natürlich Schwarzes Auskunft über die Anschauung der Reichstagskommission einer authentischen Interpretation gleichkommt, doch bei der Auslegung des gesetzlichen Ausdrucks dann von Bedeutung sein, wenn derselbe eine jener Anschauung über seine Bedeutung entsprechende Auslegung wirklich zuläßt. In der That nun ist das Wort „unternehmen“ zwar kein im Strafrecht einheimischer terminus technicus wie das Wort „versuchen“, allein sprachlich genommen hat es sogar eine gewisse prägnante Bedeutung vor dem letzteren voraus. Unternehmen heißt die Ausführung einer Sache beginnen, welche Kraft, Anstrengung, Mut u. s. w. erfordert (vgl. Sanders Handwörterbuch der deutschen Sprache S. 904): „Ich will es versuchen“ ist ein viel farbloserer Ausdruck, als „ich will es unternehmen.“ Jedes Unternehmen ist ein Versuchen, aber nicht jedes Versuchen ein Unternehmen. Von einem Unternehmen redet man nur, wo etwas Bedeutendes ins Werk gesetzt werden soll,

und es liegen selbst die Bedeutungen: „sich herausnehmen, unterfangen, unterwinden“ dem Unternehmen nicht sehr fern.

Die Sache liegt demnach so: Im preußischen Strafgesetzbuch fand sich eine Bestimmung über Verleitung zum Meineid, welche man allgemein so auffaßte: es solle nach ihr derjenige bestraft werden, welcher einen andern zu einem von diesem zu leistenden Eid (unmittelbar) zu verleiten gesucht hat. Eben diese Bestimmung findet so gut wie unverändert Aufnahme in den ersten Entwurf unseres Gesetzbuchs; der zweite Entwurf wählt die jetzige Fassung, welche die Reichstagskommission beibehält, weil sie findet, es werde damit das Erfordernis des Dolus noch schärfer betont. Warum soll nun auf einmal infolge dieser Fassung der Thatbestand sich ausdehnen auch auf die mittelbare versuchte Anstiftung zum Meineid, obwohl die neue Fassung nicht im mindesten zu dieser Ausdehnung nötigt?

Auch wenn wir unbefangen die entscheidenden Worte des § 159 in ihrem Zusammenhang betrachten, kommen wir zu demselben Ergebnis. „Wer es unternimmt, einen andern zur Begehung eines Meineides zu verleiten“ — der natürliche einfache Sinn dieser Worte ist der, daß sie sagen wollen: Wer eine anstiftende Thätigkeit an einem andern unternimmt, um diesen zu bestimmen, daß er einen Meineid verübe. Nur eine gekünstelte Auslegung kann jenen Worten auch den Sinn beilegen: Wer es unternimmt, einen andern dazu zu verleiten, daß dieser einen dritten zur Begehung eines Meineides verleite.

Endlich bedenke man noch: Der § 159 ist anomales Recht gegenüber dem das regelmäßige Recht betreffs der Anstiftung enthaltenden § 48. Eine Abweichung von der Regel hat man allerdings beliebt, aber die Interpretation darf nicht ohne Not die Ausnahmevorschrift ausdehnen und dadurch die Kluft zwischen sich widerstreitenden Anschauungen des Gesetzgebers noch mehr erweitern.

Wir bleiben also dabei: Der § 159 ist nur anwendbar auf die Aufforderung, welche unmittelbar an denjenigen gerichtet ist, der den Meineid begehen soll. Ist der in dieser Weise Auffordernde von einem andern zu seiner Handlung angestiftet worden, so ist der letztere nach § 159 strafbar, wenn es nicht zu einem Versuch des Meineides selbst kommt; kommt es zu einem solchen nach den §§ 153 oder 154 in Verbindung mit § 44, wird der Meineid vollendet oder die falsche Versicherung an Eidesstatt abgegeben, dann trifft den Anstifter — den mittelbaren wie den unmittelbaren — je nach der Verschiedenheit des Falles Strafe nach den §§ 153, 154 oder 156.

Oder sollte uns vielleicht in dieser Ansicht irre machen, was Voigt in G.A. 1880 S. 237 sagt? Dort heißt es nämlich: „Die That (des § 159) besteht in der erfolglosen Verleitung zum Meineid. Es ist aber nicht denkbar, daß jemand von vornherein gerade zur erfolglosen Verleitung anstiften will. Sonst gebräche es ihm an der Ernsthaftigkeit des Willens. Vielmehr wird jeder beabsichtigen, einen andern dazu anzustiften, daß dieser einen dritten zur wirklichen Begehung eines Meineides bestimmt. Daher ist eine Teilnahme am Delikt des § 154 nicht denkbar. Vielmehr wird jeder, der durch Vermittlung eines andern zum Meineid anstiften will, wenn dieser nicht geleistet ist, als Selbstthäter aus § 159, nicht als Anstifter zu § 159 bestraft (zum Teil ähnlich auch v. Liszt, Die falsche Aussage S. 185 ff.).

Ich will dabei nicht urgieren, daß es allerdings denkbar ist, was hier für undenkbar erklärt wird. Es könnte jemand möglicherweise einen andern zu einer, wie er fest überzeugt ist, erfolglosen Verleitung zum Meineid anstiften, indem er hofft, daß der so von ihm Verleitete der Kriminaljustiz in die Hände falle. Indeß lassen wir diesen höchst unwahrscheinlichen Fall bei Seite. Bleiben wir bei dem fast allein vorkommenden Fall stehen: A stiftet den B dazu an, daß dieser den C verleite, einen Meineid zu begehen und A hat dabei den Willen, daß es zum Meineid seitens des C kommen solle. Macht sich C infolge der Anstiftung strafbar, so sind A und B als seine Anstifter zu bestrafen, begeht C keinen Meineid in Folge der Anstiftung, so ist B als Thäter des im § 159 bezeichneten Verbrechens strafbar; der Anstifter dieser nach § 159 strafbaren Thätigkeit war A. Woher soll da eine Undenkbarke itkommen? Der Umstand, daß B die Begehung des Meineides durch C will, ist kein Hindernis, ihn als Thäter nach § 159 zu bezeichnen, ja ist vielmehr die Voraussetzung für seine Strafbarkeit. Warum soll nun A, der jenen Willen in B hervorgerufen und bewirkt hat, daß B die unter den § 159 fallende Handlung verübt hat, nicht dessen Anstifter sein? Er hat ja den B zu der von ihm begangenen strafbaren Handlung vorsätzlich bestimmt. Wenn A den B zur Begehung eines Mordes angestiftet, B aber infolge dessen sich nur eines Mordversuchs schuldig gemacht hätte, so wäre — niemand zweifelt daran[1]) — A als Anstifter zum Mordversuch zu strafen und hier

[1]) Niemand, außer Rubo, Komm. Note 23 zu § 48 Str.G.B., welcher in einem solchen Falle den Anstifter wegen Anstiftung zum Mord mit dem Tode bestraft haben will, was Olshausen Komm. Note 19 zu § 48 nicht ohne Grund „haarsträubend" findet.

könnte man ja doch im Sinne Voigts ebenfalls argumentieren: „Es ist nicht denkbar, daß jemand von vornherein gerade nur zum Mordversuch anstiften will.“ Wer den Zweck will, der will eben auch implicite die Anwendung der zu demselben erforderlichen Mittel. Wer will, daß ein andrer morde, will auch, daß er die zu diesem Ziel führenden Handlungen, die für sich nur Versuchshandlungen sind, vornehme, haftet also auch für diese. Wer will, daß es einem andern gelinge, einen dritten zur wirklichen Ablegung eines Meineids zu bringen, will auch, daß jener zunächst es wenigstens versuche, die Anstiftung zu Wege zu bringen und haftet als Anstifter zu der versuchten Anstiftung, wenn diese, wie nach § 159, strafbar ist.

III. Zu den §§ 257 und 120 Str.G.B.

Der erste Strafsenat des Reichsgerichts hat am 7. April 1881 folgendes ausgesprochen (vgl. Rechtspr. III S. 211 f.):

„Das angefochtene Urteil hat festgestellt, daß der Mitangeklagte H. in der Absicht, den Mitangeklagten F. der Vollstreckung einer ihm zuerkannten Gefängnisstrafe zu entziehen, demselben wissentlich Beistand geleistet habe und daß der letztere dem ersteren, indem er ihn durch Geben und Versprechen von Geschenken dazu bestimmte, angestiftet, ihm auch durch Aushändigen seiner Kleider und der schriftlichen Aufforderung zum Strafantritt und Bezahlung der Reise, sowie den Vorschlag, sich zur Unkenntlichmachung rasieren zu lassen, also durch Rat und That Hülfe geleistet habe. Das Urteil gelangt aber zur Freisprechung aus der rechtlichen Erwägung, daß der Angeklagte F. als Begünstiger seines eigenen Vergehens erscheine, der § 257 Str.G.B. aber die Beziehung auf einen fremden Reat zur Voraussetzung habe.

Mit Grund findet die Revision des Staatsanwalts hierin einen Rechtsirrtum.

Es ist richtig, daß sich der Begünstigung nur schuldig machen kann, wer einem andern nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens zu dem im § 257 angegebenen Zweck Beistand leistet. Allein daraus, daß der Thäter oder Teilnehmer eines begangenen Verbrechens oder Vergehens in Beziehung auf letzteres nicht Thäter des im § 257 als Begünstigung mit Strafe bedrohten eigenen Vergehens sein kann, folgt nicht, daß er nicht als Anstifter oder Gehilfe an der That des Begünstigers teilnehmen könne. Das Urteil kommt zu diesem Schlusse aus dem Grunde, weil ebenso wie Beihilfe zur

Beihilfe selbst Beihilfe, so auch Beihilfe zur Begünstigung nur wiederum eigene Begünstigung sei. Diese Gleichstellung würde dann berechtigt sein, wenn die Begünstigung ebenso wie die Beihilfe Teilnahme an dem Verbrechen des Begünstigten wäre. Das ist aber nicht der Fall..... (Das Vergehen des Begünstigten ist) zwar Voraussetzung für die Existenz einer Begünstigung, aber diese hört darum nicht auf, eine fremde That für den Begünstigten zu sein, wie das Landgericht vermißt und diese schließt aus, was das Landgericht annimmt, daß sie „verwandte Züge mit der Beihilfe" an der That des Begünstigten hat. Das Wesentliche in (an?) dem Vergehen des § 257 ist die Hemmung, der Eingriff in die staatliche Rechtsordnung, welche Sühne des vom Begünstigten begangenen Vergehens verlangt, und diese selbständige Auflehnung gegen die Strafvollstreckung hat mit der speziellen That des Begünstigten, die in der Verurteilung desselben (?) ihren Abschluß gefunden hatte, nichts zu schaffen. An dieser neuen That kann sich deshalb auch der Begünstigte, obgleich sie seine That zur Grundlage hat (vgl. §§ 148, 159 Str.G.B.) als Teilnehmer ebenso beteiligen, wie das Reichsgericht dies bereits (Entsch. III S. 52) bezüglich der Gefangenenbefreiung für den Gefangenen selbst angenommen hat."

Die hier zuletzt erwähnte Entscheidung vom 29. November 1880 (Rechtspr. II S. 580 f.) besagt folgendes: „Durch die Entscheidungsgründe des Urteils der Strafkammer ..... ist festgestellt, daß M. von N. den auf Anordnung des Bürgermeisters in Haft genommenen Sch. von da aus dem Ortsarrest ..... zu N., durch dessen Bitten, ihn herauszulassen und das durch diese hervorgerufene Mitleid bestimmt, dadurch befreite, daß er die Thüre des Gefängnisses öffnete, worauf sich Sch. sofort entfernte. Das Gericht verurteilte auf Grund dieser Feststellung den M. wegen Befreiung eines Gefangenen, sprach dagegen den Sch., obgleich es objektiv (?) in der Handlung desselben eine Anstiftung erblickte, von der Anklage der Anstiftung frei, weil es seine Handlung für nicht strafbar erachtete. Gegen die Freisprechung hat die Staatsanwaltschaft Revision ergriffen..... Die Revision ist gerechtfertigt.

Aus dem ..... § 120 Str.G.B. ergibt sich, daß zwar die von einem Gefangenen mittels seiner eigenen Thätigkeit bewirkte Befreiung seiner selbst als solche straflos ist, daß dagegen das Gesetz dritten Personen nicht das Recht gewähren wollte, straflos unmittelbare Eingriffe in die von der Obrigkeit angeordneten Maßregeln zu verüben.

Wenn das Gesetz hiernach aus humanen Beweggründen dem Freiheitsdrang eines Menschen glaubt Rücksicht schenken zu sollen, so führt diese Erwägung doch nicht dazu, der Strafbarkeit auch jene Handlungen des Gefangenen zu entziehen, durch welche er Ursache der verbrecherischen Thätigkeit eines andern geworden ist. Eine Ausdehnung der Strafloſigkeit auch auf solche Handlungen des Gefangenen hat in dem Gesetz einen Ausdruck nicht gefunden. Es sind daher auf dieselben die allgemeinen Grundsätze anzuwenden. Nach diesen wird aber zufolge des § 48 Str.G.B. derjenige als Anstifter bestraft, welcher einen andern u. s. w. Die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung führt dahin, daß jene Thätigkeit des Gefangenen, welche sich als eine Anstiftung zu einer unter § 120 fallenden strafbaren Handlung einer andern Person darstellt, nach Maßgabe des § 48 Str.G.B. strafbar ist und daß ihre Strafbarkeit nicht durch den von dem Gefangenen verfolgten Zweck der eigenen Befreiung aufgehoben wird. Der Gefangene, welcher eine andere Person anstiftet, ihn zu befreien oder zur Selbstbefreiung behilflich zu sein, ist dadurch nicht strafloser Teilnehmer einer für ihn strafloſen Handlung, sondern begeht mittels Anstiftung eine von der bloßen Selbstbefreiung verschiedene, selbständige strafbare Handlung, wird Ursache einer selbständigen Strafthat einer andern Person, nämlich des Vergehens des § 120 Str.G.B."

Auch in diesen beiden Fällen müssen wir für die Richtigkeit der von dem Reichsgericht aufgehobenen Erkenntnisse eintreten. Wir müssen behaupten: Niemand kann sich selbst in strafbarer Weise begünstigen und kein Gefangener ist strafbar, der zu seiner Befreiung (im Sinne des § 120 Str.G.B.) anstiftet oder behilflich ist.

Was zuerst die Selbstbegünstigung betrifft, so gehen die Meinungen darüber auseinander, ob überhaupt der Thäter eines Verbrechens oder der Teilnehmer an einem solchen sich auch der Begünstigung in bezug auf dasselbe Verbrechen schuldig machen könne. Die Frage wurde z. B. verneint vom sächsischen Oberappellationsgericht, vom bayrischen obersten Gerichtshof, von Schwarze, Schütze, F. Meyer, Villnow, Merkel in Holtz. Handb. IV S. 425 f. (welcher früher im Handb. III S. 741, 745 Nr. 4 andrer Ansicht war), von Buri (Gerichtssaal 1877 S. 34 f.) und Herzog (ebenda S. 161 ff.),[1]) während sie m. E. vielmehr insofern bejaht

[1]) Sie wird nun auch vom Reichsgericht in der oben angeführten Entsch.

werden muß, als es ſich nicht um Selbſtbegünſtigung handelt. Der Teilnehmer, welcher einen andern Teilnehmer begünſtigt, wird dadurch nach § 257 ſtrafbar (ſofern in ſeiner That nicht zugleich Selbſtbegünſtigung liegt). Dieſe Anſicht teilen das ehemalige Oberappellationsgericht Jena, Oppenhoff, Meves, H. Meyer, v. Liszt, Gretener (Begünſtigung und Hehlerei S. 158 ff.), Rethwiſch (Begünſtigung S. 58). Unklar hat ſich der württ. Kaſſationshof in einer Entſch. vom 20. Oktbr. 1875 (Stengl. V S. 366 f.) ausgeſprochen[2]). Das Reichsgericht dagegen wandelt einſam auf dem Weg, den zuerſt das preuß. Obertribunal mit ſeinem Erkenntnis vom 14. Nov. 1877 (Stengl. VIII S. 216 ff.) betreten hat. Auch dieſes hat ausgeſprochen, daß der eines Verbrechens Schuldige durch Anſtiftung zu ſeiner Begünſtigung nach den §§ 48 und 257 ſtrafbar werde.

Gehen wir auf die ratio legis ein, fragen wir nach dem Grund, warum das Geſetz nur von der Begünſtigung eines andern ſpricht, ſo lautet die Antwort: Der Verbrecher hat durch ſein Verbrechen die auf dieſes geſetzte Strafe bez. die ihm durch das Urteil zuerkannte Strafe verwirkt; aber es wäre, abgeſehen von allen pſychologiſchen Erwägungen und der Würdigung des Satzes: Nemo se ipsum prodere cogitur, ein offenbares bis in idem, wenn man ihn auch noch dafür beſtrafen wollte, daß er ſich nicht freiwillig zur Übernahme der Strafe erbietet, ſich vielmehr derſelben durch Flucht oder Verwiſchen der Spuren des Verbrechens entzieht oder aus dem Gefängnis entflieht, das geſtohlene Gut nicht zurückgibt, ſondern ſich deſſen Beſitz oder den Erlös aus demſelben zu ſichern trachtet u. ſ. w. Wollte man ſo vorgehen, ſo erließe man ein Verbot, deſſen allgemeine Formel lautete: „Du ſollſt bei ſonſtiger Strafe dich der Beſtrafung für ein von dir begangenes Verbrechen nicht entziehen und dir nicht die Vorteile desſelben ſichern!“ Unſer Geſetzgeber hat ſich wohl gehütet, ein ſolches monſtröſes Verbot zu erlaſſen und hat auch mit Recht auf die Gefühle der Angehörigen des Verbrechers Rückſicht genommen, ſoweit es ſich um Begünſtigung zu dem Zweck, um denſelben der Beſtrafung zu entziehen, handelt.

---

vom 7. April 1881, ſoweit es ſich um Thäterſchaft der Begünſtigung handelt, verneint (ſ. die Worte: „Allein daraus, daß der Thäter oder Teilnehmer eines begangenen Verbrechens oder Vergehens in Beziehung auf letzteres nicht Thäter des im § 257 als Begünſtigung mit Strafe bedrohten Vergehens ſein kann.“ ...)

[2]) Vgl. meine Bemerkungen in Holtzend. Handb. IV S. 172 f.

Die Gründe nun, welche dafür sprechen, den Verbrecher nicht auch deshalb zu strafen, weil er sich selbst begünstigt hat, treffen in ganz gleicher Weise zu, ob man nun das, was er zu seiner Begünstigung thut, im allgemeinen als Thäterschaft oder als Teilnahme charakterisieren könnte, gleichviel also z. B. ob er sich der Bestrafung mit oder ohne schuldhafte Mitwirkung andrer entzieht. Straft man ihn in solchen Fällen als Anstifter oder Gehilfen zur Begünstigung, so bestraft man ihn eben, weil er sich selbst begünstigt hat, während nach dem Gesetz nur Begünstigung eines andern strafbar ist. Seine Absicht ist ja in solchen Fällen auch nur darauf gerichtet, sich selbst der Strafe zu entziehen. Wenn jemand einen Verbrecher wissentlich verbirgt, so wird er dies in der Regel thun, bewogen durch die — vielleicht von Geschenken oder Versprechen unterstützte — Bitte desselben. Und nun soll der Verbrecher als „Anstifter" bestraft werden! Wenn dieser dagegen dem ihn Verbergenden glaublich zu machen weiß, daß er nicht wegen eines begangenen Verbrechens verfolgt werde, oder wenn er gar durch eine Gewalt, welche den Dolus des ihn Aufnehmenden ausschließt, diesen zu seiner Aufnahme zwingt — dann bliebe der Verbrecher, da er nicht angestiftet hat, straflos!

Noch auffallender erscheint die Anschauung des Reichsgerichts, wenn man bedenkt, daß natürlich, was dieses über die Anstiftung ausgeführt hat, auch von der Beihilfe gelten muß. Wenn also z. B. ein Mörder den Leichnam des Gemordeten verbirgt, um sich der Bestrafung zu entziehen, bleibt er straflos; wenn ein andrer — ohne dazu vom Verbrecher aufgefordert zu sein — dies thäte und der Mörder ihm dabei blos behilflich wäre, müßte dieser wegen Beihilfe zur Begünstigung bestraft werden. Denn so hat ja geradezu die Reichsgerichtsentscheidung argumentiert: die Begünstigung ist eine neue That gegenüber dem Verbrechen des Begünstigten und an ihr kann sich deshalb auch der Begünstigte „als Teilnehmer" (was auch den Gehilfen umfaßt) beteiligen! Wo also der Verbrecher eine umfassendere selbständige Thätigkeit zu seiner Begünstigung entfaltet hätte, bliebe er straflos; wo er in untergeordneter Weise unselbständig thätig gewesen wäre, müßte er bestraft werden!

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Befreiung eines Gefangenen. Das Gesetz hat, wie das Reichsgericht bemerkt, dem Freiheitsdrang des Gefangenen aus humanen Beweggründen Rücksicht geschenkt, selbst wenn der Gefangene mit der größten List und Energie aus seinem Gefängnis ausbricht. Und der Gefangene sollte bestraft werden, wenn

er bloß die einfache Bitte an einen andern richtet, dieser möge ihn befreien? bestraft werden sogar, wenn er einem andern, der ihn aus eigenem Antrieb befreit hat, dabei irgendwie behilflich war, weil er sich dadurch der Teilnahme an dem im § 120 bezeichneten Vergehen schuldig gemacht hätte? Wenn er sich selbst, die Hauptrolle übernehmend, befreit, während ihm ein andrer dabei vorsätzlich behilflich ist, bleibt der Gefangene strafbar; übernimmt er umgekehrt die Gehilfenrolle, dann trifft ihn Strafe! Und wo liegt hier die Grenzlinie? Wenn der Gefangene nicht sich durchaus passiv verhält, wenn er sich nur auch selbst aus dem geöffneten Gefängnis herausbewegt, sich nicht aus demselben heraustragen läßt, ja wenn er auch nur den ihn Befreienden durch aufmunternde Worte in seinem Entschluß bestärkt, ist er dessen Gehilfe, muß demnach als solcher bestraft werden! Non credo, quia absurdum est!

Wir erinnern noch an einen in dem hier entscheidenden Punkt analogen Fall. Der § 217 bedroht die Mutter, welche ihr uneheliches neugeborenes Kind tötet, mit einer milderen Strafe als der des gemeinen Mordes. Möchte nun wohl das Reichsgericht, wenn die Mutter nicht als Thäterin, sondern als Anstifterin oder Gehilfin den Mord des Kindes bewirkte, sie als Anstifterin oder Gehilfin zum gemeinen Mord verurteilen? Und doch muß man sagen: Wenn jene angeführten Erkenntnisse richtig sind, dann müßten wir auch ein solches Urteil konsequenterweise richtig finden. Denn, so wie für die Kindesmörderin immer dieselben Milderungsumstände (Aufregung, Furcht vor der Schande) sprechen, mag sie des Mordes als Thäterin oder als Teilnehmerin schuldig sein, so treffen auch für den sich selbst Begünstigenden, den seine Befreiung aus der Gefangenschaft Bewirkenden dieselben Strafausschließungsgründe (Trieb der Selbsterhaltung u. s. w.) zu, mag ein solcher sich der Strafe oder Haft unmittelbar durch seine eigene Thätigkeit oder mittelbar durch Veranlassung der Thätigkeit andrer entziehen. Ein Grund dafür, daß in dem einen Fall Strafloſigkeit, in dem andren Strafbarkeit anzunehmen sei, ist nicht nachzuweisen.

IV. Zu § 51 Str.P.O.

In einem Urteil des Reichsgerichts vom 14. Juli 1881 (Rechtspr. III S. 488 ff.) wird unter anderm folgendes ausgeführt:

„Das Protokoll (über die Hauptverhandlung erster Instanz) bemerkt in betreff der als Zeugin geladenen und erschienenen 8jährigen Tochter bez. Stieftochter der beiden Angeklagten: „„Belehrt von dem (über das?)

Recht der Zeugnisverweigerung, wußte das Kind nichts anzugeben. Es wird der Gerichtsbeschluß dahin verkündet, in Erwägung, daß das Kind augenscheinlich zu unentwickelt ist, um das Recht der Zeugnisverweigerung begreifen zu können, wird von der Vernehmung der R. abgesehen.“ ..... Es ist ..... die Frage zu entscheiden, ob das Gericht von der Vernehmung der Zeugin absehen durfte, weil nach seiner Überzeugung die Zeugin aus der Belehrung ein Verständnis über ihre Berechtigung zur Zeugnisverweigerung nicht gewonnen hatte. Dieselbe muß . . . verneint werden. Das Gesetz fordert nichts weiter, als daß die zur Zeugnisverweigerung berechtigte Person vor jeder Vernehmung über ihr Recht belehrt werde und daß dieselbe nicht erkläre, von dem Rechte Gebrauch machen zu wollen. Nicht erforderlich ist dagegen, daß der Zeuge ein Verständnis über seine Berechtigung gewonnen habe. Von einem solchen Verständnis oder von der Überzeugung des Gerichts, daß der Zeuge dieses Verständnis habe, ist die Vernehmung nicht abhängig gemacht, auch nicht davon, daß der Zeuge seinen Verzicht auf die Ausübung des Rechts erkläre. Der Schlußsatz des § 51 der Str.Pr.O., nach welchem der Zeuge den Verzicht auf das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses während der Vernehmung widerrufen kann, bedeutet eben nur, daß der Zeuge mit seiner Bereitwilligkeit zur Vernehmung sein Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nicht verliert, letzteres vielmehr noch zu jeder Zeit vor Beendigung der Vernehmung geltend machen darf. Hiernach hat der im Gerichtsbeschlusse hervorgehobene Mangel des Verständnisses für das zur Frage stehende Recht das Absehen von der Vernehmung nicht rechtfertigen können.“

Unter den Kommentatoren hat besonders Keller (2. Aufl. S. 58 Note 12) die entgegengesetzte Ansicht vertreten und (im Nachtrag zur 2. Aufl. S. 659 unten) die oben mitgeteilte Entscheidung des Reichsgerichts mit der Glosse versehen: „Die Natur der Sache steht entgegen.“

In der That: die Natur der Sache steht der Entscheidung des Reichsgerichts entgegen und selbst der Wortlaut des Gesetzes, auf welchen diese sich beruft, ist nur bei einer oberflächlichen Betrachtung vereinbar mit dieser Entscheidung.

Es heißt im § 51: „Die bezeichneten Personen (die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Angehörigen des Beschuldigten) sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren“; diese Belehrung erfolgt zu dem Zweck, da-

mit die volle Ausübung des Rechtes der Zeugnisverweigerung auch jenen Angehörigen des Beschuldigten gesichert ist, welche entweder keine Kenntnis von diesem ihnen zustehenden Recht haben oder infolge ihrer Schüchternheit, Zerstreutheit u. dgl. aus eigenem Antrieb von demselben nicht Gebrauch machen würden. Durch die Belehrung soll auf alle Fälle erreicht werden, daß der Angehörige zum vollen Bewußtsein seines Rechtes zur Zeugnisverweigerung gelangt und in den Stand gesetzt ist, über dasselbe zu disponieren. Erst wenn der Angehörige, in solcher Weise mit Erfolg belehrt, dennoch ausdrücklich auf sein Recht zur Verweigerung des Zeugnisses verzichtet, darf zu seiner Vernehmung geschritten werden[1]). v. Schwarze (Komm. S. 177 Note 10) sagt mit Recht: „Die Erklärung des Zeugen, daß er von dem Ablehnungsrechte nicht Gebrauch macht, muß bestimmt und klar abgegeben werden. Derartige Auslassungen, wie „ich habe nichts dagegen", „wie das Gericht will" sind oft nur Beweis dafür, daß der Zeuge den Sinn der Belehrung nicht verstanden und die völlige Freiheit seiner Entschließung nicht erkannt hat, oder sich scheut, durch seine Weigerung, wie er glaubt, den „Richter zu erzürnen." Ebendeshalb macht auch Löwe a. a. O. die Bemerkung: „Der Richter hat sich zu vergewissern, daß der Zeuge die Belehrung richtig verstanden habe." Hat so das Gesetz, richtig aufgefaßt, genügend dafür gesorgt, daß jeder Angehörige des Beschuldigten in den Stand gesetzt werde, sein Recht zur Zeugnisverweigerung auszuüben, und will der Gesetzgeber, daß nur dann von dem Zeugnis eines solchen Angehörigen Gebrauch gemacht werde, wenn derselbe mit dem Bewußtsein von der Tragweite dieses Schrittes und von seiner Befreiung von der Zeugnispflicht sich freiwillig zur Aussage entschlossen hat: so könnte nichts der Absicht des Gesetzgebers mehr widersprechen, als wenn man einen Zeugen vernehmen wollte, der nicht im stande ist, den Sinn der Belehrung über sein Recht der Zeugnisverweigerung zu fassen oder überhaupt zu verstehen, was es mit diesem Recht für eine Bewandtnis habe. Der Richter muß (bei sonstiger Nichtigkeit) den Zeugen über sein Recht belehren, d. h. er muß nicht bloß den (mißlungenen) Versuch einer solchen Belehrung machen, sondern er muß durch die Belehrung auch bewirken, daß der Zeuge zu dem Verständnis der Bedeutung seines Rechts komme,

[1]) A. M. allerdings, sowie jetzt das Reichsgericht, Puchelt Komm. S. 128 Note 11; richtig dagegen Löwe 2. Aufl. S. 251 Note 10, Keller S. 58 Note 8; vgl. Geyer in Holtzend. Handb. I S. 278 u. im Lehrb. S. 520.

falls er solches Verständnis nicht schon vorher besessen hat. Eine „Belehrung" soll ja doch kein Selbstgespräch und keine Rede zum Fenster hinaus sein, sondern ihr Zweck ist, eine Erkenntnis in dem, welcher belehrt wird, zu erzeugen. Eine Belehrung ist also auch in unserem Fall nicht, wie das Gesetz doch vorschreibt, wirklich erfolgt, wenn sie keinem Verständnis begegnet, sondern es ist bloß der Versuch gemacht worden zu erfahren, *ob eine Belehrung möglich sei*. Wird festgestellt, daß eine solche nicht möglich sei — wegen mangelnder psychischer Entwicklung oder Gestörtheit derselben, wegen Kindheit, Taubstummheit, Geistesschwäche, Geisteskrankheit des zu Belehrenden —, so ist damit auch festgestellt, daß eine der Voraussetzungen, von welchen das Gesetz die Vornahme der Vernehmung des Zeugen abhängig macht, nicht gegeben und daß es darum unzulässig ist, zu der Vernehmung zu schreiten. Eine Verzichtleistung auf ein Recht kann dann keine Rechtsgültigkeit haben, wenn die zum Verständnis dieses Rechts erforderliche Einsicht dem Verzichtleistenden mangelt.

Anderseits kann ich auch *Keller* nicht beistimmen, wenn er S. 58 Note 12 sagt: „Es wird . . . bei Kindern, denen es an der notwendigen Einsicht mangelt, notwendig sein, den gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter, Vormund . . .) zu hören, und von seiner Entschließung die Vernehmung des Kindes abhängig zu machen, falls das Kind persönlich Zeugnis ablegen will. Dagegen ist der Wille des Vertreters jedenfalls dann nicht maßgebend, wenn das Kind das Zeugnis verweigert, da ein Zwang zu letzterem dem § 51 widerspricht. Das Alter von zwölf Jahren (vgl. § 57 Str.G.B.) dürfte die Grenze bilden."

Es wird zwar im allgemeinen empfehlenswert sein, zu der Vernehmung eines Kindes dessen gesetzliche Vertreter beizuziehen, weil oft nur im Beisein derselben das Kind zum Reden zu bringen ist, insbesondere auch in dem uns beschäftigenden Fall die Belehrung über das Recht der Zeugnisverweigerung nur unter Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters den erwünschten Erfolg haben wird. Aber davon kann keine Rede sein, daß es erst von der „Entschließung" des gesetzlichen Vertreters abhängig zu machen wäre, ob das zur Vernehmung bereite Kind zu vernehmen sei. Ein Recht der Zustimmung bez. Nichtzustimmung zu der Vernehmung steht einem gesetzlichen Vertreter nicht zu. Vielmehr muß der Richter das zur Aussage bereite Kind vernehmen, wenn dieses der vorherigen Belehrung

genügendes Verständnis entgegengebracht hat. Was die Altersgrenze von zwölf Jahren hier zu bedeuten haben solle, ist schwer zu begreifen. Es kommt überall nur darauf an, ob der zu Vernehmende geistig so weit entwickelt ist, um zu verstehen, was es mit seinem Recht, das Zeugnis zu verweigern, für eine Bewandtnis habe. — Daß kein Zeugenzwang gegen denjenigen geübt werden darf, welcher von der Zeugnispflicht befreit ist, versteht sich natürlich von selbst. Allein, um noch einmal darauf zurückzukommen: nicht bloß der Zwang ist hier verboten, sondern auch die Vernehmung eines Zeugen, der von dem ihm zustehenden Recht der Zeugnisverweigerung nichts weiß. Das Wissen von diesem Recht ist aber nicht schon dann vorhanden, wenn dem Zeugen durch den Richter dessen Bestehen mitgeteilt wird, sondern erst dann, wenn der Zeuge den Sinn solcher Mittheilung (non verba tantum, sed vim) verstanden hat.

V. Zu § 251 Str.P.O.

In einem Urteil des Reichsgerichts vom 30. Juni 1881 lesen wir (Rechtspr. III S. 450 f.):

„Die Beschwerdeführerin (die Staatsanwaltschaft) macht .... geltend: es liege eine Verletzung des § 51 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2, sowie des § 251 Str.Pr.O. vor, weil in der Hauptverhandlung, nachdem in derselben zwei Kinder des Angeklagten von ihrem Rechte, die Ablegung des Zeugnisses zu verweigern, Gebrauch gemacht, über den Inhalt der von jenen Kindern im Vorverfahren gemachten Angaben der Amtsrichter B., welcher damals auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Kinder gerichtlich vernommen, als Zeuge gehört worden sei. Diese Rüge ist .... ohne Erfolg. Nach der Bestimmung des § 251 Str.Pr.O. ist es nur unstatthaft, die Aussagen eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht, zu verlesen, wenn auch im übrigen die Voraussetzungen des § 250 Str.Pr.O. zutreffen sollten. Im vorliegenden Falle hat ein Verlesen der früheren Angaben der Kinder nicht stattgefunden, es ist vielmehr ein Zeuge über den Inhalt jener Angaben vernommen worden. Dieser Vernehmung stand eine gesetzliche Bestimmung nicht im Wege. Die Aussage, welche von einem an sich zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Zeugen vor der Hauptverhandlung bei einer in gesetzlich zulässiger Weise vorgenommenen Vernehmung gemacht worden, bildet eine Thatsache, deren

Existenz in der Hauptverhandlung, abgesehen von der Verlesung der betreffenden Angaben, nach den hinsichtlich der Beweisaufnahme von der Strafprozeßordnung ertheilten Vorschriften festgestellt werden kann. Es läßt sich insbesondere eine Beschränkung in der Richtung, daß der Gerichtsbeamte, welcher bei der Vernehmung der zur Zeugnißverweigerung berechtigten Person thätig gewesen, hierüber als Zeuge nicht gehört werden könnte, aus jenen Vorschriften nicht ableiten."

Nach dem, was v. Schwarze im Gerichtssaal 1881 S. 270 ff. gegenüber Gösch ausgeführt und den Bemerkungen, welche Keller in dem Nachtrag zu der zweiten Auflage seines Kommentars S. 660 der oben mitgeteilten Reichsgerichtsentscheidung beigefügt hat, bleibt mir hier nicht viel zu sagen übrig. Doch kann ich nicht umhin, auch an dieser Stelle Protest zu erheben gegen eine Auslegung des Gesetzes, welche nicht ich als der Erste eine Umgehung desselben nenne. Schon Löwe hat es (Komm. 2. Aufl. S. 511 Note 3) ausgesprochen, daß die Vernehmung der Gerichtspersonen als Zeugen in solchen Fällen „eine Umgehung der Vorschrift des § 251 wäre." Und schon bei der zweiten Beratung im Reichstag hat auf den Hinweis des Abg. Lenz, in welcher Weise die Gerichte das Gesetz umgehen könnten und würden, v. Schwarze unter anderm erwidert: „Wenn das zulässig ist, daß durch derartige Manipulationen .... der Gedanke und die Vorschrift des Gesetzes illusorisch gemacht werden kann und darf, ja, meine Herren, da hört jede Gesetzgebung auf. .... Gesetze können wir machen, so viel wir wollen, aber wir verlangen auch, daß sie von den Beamten in einer Weise gehandhabt werden, daß der Sinn, den der Gesetzgeber damit verbunden hat, respektiert wird, sonst werden die Bestimmungen der Gesetze eine Plage und nicht eine Wohlthat (Hahn, Mat. zur Strafprozeßordnung S. 1881, Stenogr. Ber. S. 508).

v. Schwarze hat auch im Gerichtssaal a. a. O. nachgewiesen, daß die Vernehmung des Gerichtsbeamten über die frühere Aussage dem Prinzip der Unmittelbarkeit widerspricht und daß man durch eine solche Vernehmung an die Stelle des Protokolls die viel weniger vollständige und zuverlässige Aussage eines Zeugen setzt. Er erinnert an die eigentümliche Lage des so als Zeugen vorgeladenen Untersuchungsrichters. „Man denke sich in die Lage eines gewissenhaften Mannes, welcher über die Aussage eines dritten dem Gerichte Zeugnis geben soll, wenn dieser Mann tagtäglich mit Vernehmungen und Be-

fragungen der verſchiedenſten Art beſchäftigt iſt und die Ausſage des dritten vor Monaten abgegeben wurde." Die Reichstagskommiſſion, welche durch das Verbot der Verleſung, das ſie dem § 251 einfügte, dem zur Zeugnisweigerung Berechtigten vollen Schutz dagegen gewähren wollte, daß ſeine frühere Ausſage bei der Aburteilung Verwertung finde,[1]) hätte damit ein Danaergeſchenk gegeben. Denn immer muß es dem Zeugen erwünſchter ſein, wenn wenigſtens ſeine frühere Ausſage in ihrer unveränderten Vollſtändigkeit zur Kenntnis des Gerichts kommt, als wenn ſie durch das Zeugnis eines andern vermittelt, möglicherweiſe zum ſchweren Nachteil desjenigen abgeändert zum Vorſchein kommt, in deſſen Intereſſe er das Zeugnis in der Hauptverhandlung verweigert hat.

---

[1]) „Die Ausſage ſelbſt und nicht bloß die an ſich bedeutungsloſe Niederſchrift derſelben ſoll von der Benutzung als Beweismittel ausgeſchloſſen werden," ſagt Keller mit Recht.

14.

Ausländiſche Rundſchau.

3. Italien.*)

Bericht von Prof. E. Bruſa in Turin.

Inhaltsüberſicht: I. Litteratur. A. Strafrecht: 1. Sammelwerke. 2. Kommentare. 3. Monographieen. B. Strafprozeß. C. Preßrecht. — II. Geſetze und Entwürfe. a. Wahlgeſetz. b. Entwurf eines Geſetzes, die Geiſteskranken und die Anſtalten für geiſteskranke Verbrecher betreffend. c. Entwurf eines Auslieferungsgeſetzes.

Da die Redaktion dieſer Zeitſchrift die Beſtimmung getroffen hat, daß an die Stelle der bisherigen Spezialberichte über die ausländiſche Litteratur für die Zukunft ſolche treten ſollen, welche einen feſten Zeitraum umfaſſen und eine vollſtändige und in ſich abgeſchloſſene Überſicht gewähren (alſo von der Art des von mir in Band I S. 130 ff. veröffentlichten), ſo werden die italieniſchen Berichte von nun an halbjährige ſein. Um indeſſen einzelne unfreiwillige Lücken der Spezialberichte auszufüllen, werde ich mich diesmal nicht ausſchließlich auf die Leiſtungen des letzten Halbjahres beſchränken.

A. 1. Vor allem iſt es hier am Platze, ſich zu dem gleichzeitigen Erſcheinen von zwei encyklopädiſchen Werken über das Recht Glück zu wünſchen, von denen das eine „Italieniſche Digeſten“ [1]) und das andre „Encyklopädie des italieniſchen Rechts“ [2]) betitelt iſt. Der verſtorbene Ziviliſt Pacifici-Mazzoni, deſſen Verluſt jedermann beklagt, war der erſte, der den Plan zu einem derartigen Unternehmen gefaßt hat; der Tod hat ihn unverſehens einer raſtloſen Thätigkeit entriſſen, aber ſein Gedanke iſt nunmehr verwirklicht.

*) Die Rundſchau über 1) Öſterreich und 2) Dänemark ſiehe oben S. 114 u. S. 127.

[1]) Il digesto italiano — Enciclopedia metodica e alfabetica di legislazione, dottrina e giurisprudenza etc. —, redigiert von einer Anzahl Rechtsgelehrter unter der Leitung einer Direktion. Turin, Unione typogr. editrice torinese, 1881. gr. 4°.

[2]) Enciclopedia giuridica italiana — Esposizione ordinata e completa dello stato e degli ultimi progressi della scienza, della legislazione e della giurisprudenza etc. — herausgegeben von einer Geſellſchaft ital. Rechtsgelehrter unter der Direktion von P. S. Mancini; E. Peſſina, zweiter Direktor. Neapel, Dr. Leonardo Vallardi edit., 1881. gr. 4°.

Die Einheit auf dem Gebiete der Gesetzgebung und deren Fortbildung sowohl praktisch durch die Rechtsprechung der Gerichte niederer und höherer Instanz als auch wissenschaftlich durch zahlreiche Monographieen und systematische Arbeiten ist für die Begründer dieser beiden ungeheuren Unternehmungen Anlaß und genügender Beweggrund gewesen, sie ins Leben zu rufen. Die „Digesten" wollen die französische Sammlung von Dalloz nachahmen; ein jährlich erscheinender Supplementband wird dazu dienen, sie in dem Maße, als sich Fortschritte und Neuerungen in der italienischen Gesetzgebung und Jurisprudenz erkennen lassen, zu vervollständigen. Die Encyklopädie bezweckt dem Programme Mancinis gemäß eine systematische und in allen ihren Teilen im Einklang stehende Doktrin zu schaffen und den zerstreut wohnenden Juristen ein Mittel an die Hand zu geben, sich zu verständigen und als eine neue Schule an der selbständigen Reorganisation des gesamten italienischen Rechts entsprechend den Überlieferungen und dem Geiste der Nation zu arbeiten. Man rechnet auf mindestens 20 Bände, jeden von ungefähr 800 Seiten; es erscheinen monatlich 3 Lieferungen. — Was bis jetzt von beiden Unternehmungen vorliegt, ist sehr zufriedenstellend, und die bis Ende Januar 1882 veröffentlichten Artikel stehen im allgemeinen durchaus auf der Höhe der Wissenschaft und Praxis, und berücksichtigen die nationale wie die ausländische Gesetzgebung, die Litteratur und die Geschichte der behandelten Institute in genügender Weise. Eine summarische Inhaltsangabe (bei den „Digesten" durch ein alphabetisches Register vervollständigt) schließt jede Monographie ab, von denen manche den Umfang eines ganzen Buches besitzen. Ich habe mich indessen hier nur mit dem strafrechtlichen Teil zu befassen und glaube, daß es nicht ohne Interesse sein wird, die bis jetzt behandelten Artikel anzugeben. Es sind dies in den „Digesten": abigeato pag. 62—69 (Staatsrat Saredo); abolizione dell'azione penale, lettere di abolizione pag. 93—106 (Nocito, Prof. des Strafrechts zu Rom); aborto procurato pag. 106—123 (Luchini, Prof. des Strafrechts zu Siena); abuso d'armi, abuso dei bisogni, dell' inesperienza e delle passioni dei minori, abuso di mezzi di correzione e disciplina, abuso d'autorità in generale pag. 167—184 (Luchini); abuso d'autorità, denominazioni, classificazioni, materia punibile, reati speziali pag. 185—228 (Nocito); abuso d'autorità in diritto penale militare pag. 228—231 (Genovesi); abuso di firma in bianco (Blankett) pag. 232—244 (Nocito); abuso di potere rispetto ai detenuti pag. 244—249 (Luchini); accattanaggio (strafbarer Bettel) pag. 250—286 (Saredo); accesso giudiziale penale pag. 329—341 (Ottavi). — Sodann in der Encyklopädie: abbandono ed esposizione d'infanti e di persone impotenti pag. 21—38 (von Napodano, Advokat und Professor zu Neapel); abbandono del posto militare pag. 15—21 (Vismara); aborto procurato vom strafrechtlichen Standpunkt aus betrachtet pag. 55—71 (Pessina, Prof. des Strafrechts zu Neapel und zweiter Direktor der Encyklopädie während der Beschäftigung des Direktors als Minister des Äußern),

und vom Gesichtspunkt der gerichtlichen Medizin aus pag. 71—82 (Del Crecchio, Prof. zu Neapel); abuso d'autorità e di potere pag. 92—125 (Grippo); abuso d'autorità pel diritto penale militare e marittimo pag. 125—131 (Bismara); abuso d'armi (Militärrecht) pag. 131—134 (Derselbe).

Zu bemerken ist noch, daß während die Monographie von Saredo über den Bettel ihren Gegenstand vorzugsweise vom Gesichtspunkte des Strafrechts und der repressiven Polizei aus behandelt, im Gegensatz hierzu Errera in der Encyklopädie denselben mit Rücksicht auf das Verwaltungsrecht untersucht. Auf diese Weise scheinen sich diese beiden Monographieen gegenseitig zu ergänzen. Sodann nimmt Pessina in seiner Arbeit über die vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht auf diejenige Luchinis über denselben Gegenstand Bezug und kritisiert dabei die Auffassung seines Kollegen, ein Vorteil, welcher der einen oder der andern der beiden Encyklopädien auch noch für die Zukunft zu gute kommen wird.

2. Eine umfassende, aber durchaus praktische Arbeit ist der allgemeine Kommentar des positiven Strafrechts von Mel, welcher bereits durch seine in zweiter Auflage erschienenen Kommentare zu den Militärstrafgesetzbüchern vorteilhaft bekannt ist.[1]) Das Werk enthält die umgearbeitete vierte Auflage von dem Kommentare des Verfassers zur Strafprozeßordnung. Die drei vorhergehenden Auflagen dieses letzteren beweisen wohl hinlänglich den praktischen Nutzen derartiger Bücher. Die neue Ausgabe gibt eine vollständige Erläuterung der Strafprozeßordnung von 1865 und des Strafgesetzbuchs von 1859 sowie aller besondern und allgemeinen Gesetze, welche dieselben abändern und ergänzen und sich auf die Gerichtsverfassung, das Geschwornengericht, die Presse, die repressive Polizei u. a. beziehen. Die Erläuterung geschieht durch die Motive zu den Gesetzen und vor allem durch praktische Erkenntnisse, deren kurzgefaßte Entscheidungsgründe überall mitgeteilt werden, wo es von Nutzen erscheint, dieselben kennen zu lernen. Der Anordnung des Stoffes liegt die Reihenfolge der einzelnen Artikel zu Grunde; am Rande beigefügte Rubriken erleichtern das Nachschlagen. Das Buch hat zudem alle diejenigen andern Eigenschaften, welche man von derartigen Publikationen zu erwarten gewohnt ist; auch ist es von unbestreitbarem Nutzen für diejenigen, welche das Bedürfnis haben, sich rasch eine genaue Vorstellung von dem Stande der Zivilstrafgesetzgebung in Italien zu verschaffen.

3. Ohne mich bei der neuen fünften Auflage des Programms von Carrara, Band I, besonderer Teil, welcher die Delikte gegen das Leben behandelt, aufzuhalten, obwohl dieselbe einige Zusätze enthält,[2]) erwähne

[1]) Diritto positivo penale italiano, illustrato colla giurisprudenza pratica delle supreme corti di cassazione, delle corti di appello e delle altre magistrature del regno etc. etc., per cura dell' avvocato Isidor Mel etc. Napoli, tip. Gargiolo, settembre 1881, pp. 956. gr. 4°.

[2]) Carrara, Programma di diritto criminale, parte speciale, vol. I,

ich noch auf dem Gebiete der allgemeinen Lehren mehrere Versuche der anthropologischen Schule, welche den, wie mir scheint, bereits übertriebenen Eifer der Anhänger derselben von Tag zu Tag steigern. Das umfassendste Werk, das wir hier anführen müssen, obgleich es schon zu Anfang des Jahres 1881 erschienen ist, ist dasjenige von Ziino.[1])

Der Verfasser, so getreu er auch an der Methode der physischen Beobachtung festhält, ist dennoch nicht orthodox; denn er glaubt an die physische und moralische Freiheit des Menschen, wünscht eine Einigung zwischen Rechtsgelehrten und Ärzten und läßt auch die Annahme der Lehre von der teilweisen Zurechnungsfähigkeit, selbst im Anschluß an die Existenz einer Zwischenzone zwischen dem Wahnsinne und der geistigen Gesundheit, ohne Schwierigkeit zu; in diese Zone setzt er die Mattoidi und gewisse Monomanisten. Ebenso läßt er das System der mildernden Umstände zu, dessen Nutzen durch eine immer mehr zunehmende Anwendung desselben verbürgt wird. Obwohl er Gegner der Jury ist und die Einführung von Anstalten für die geisteskranken Verbrecher sowie im allgemeinen alle diejenigen Reformen befürwortet, welche die Anthropologen und Irrenärzte seit einer Reihe von Jahren von dem Gesetzgeber fordern, so verzeihen ihm die Orthodoxen doch die von ihm gemachten Vorbehalte nicht, weil die Ungewißheit der von ihm daraus abgeleiteten Folgerungen den praktischen Nutzen der neuen Lehren illusorisch macht und sie diesen Nutzen unmittelbar und um jeden Preis anerkannt wissen wollen. Übrigens sind die erwähnten Vorbehalte genugsam motiviert: das Gebiet der gerichtlichen Phrenologie ist ohnehin schon sehr schlüpfrig, und es ist nicht am Platze, dasselbe mit dem wissenschaftlichen Positivismus oberflächlich entwickelter und gefahrbringender Vorschläge auszuschmücken, welche durch eine durchaus unzureichende Anzahl von Thatsachen begründet werden, wobei man die letzteren nicht einmal all den sorgfältigen Untersuchungen und Beurteilungen unterworfen hat, welche ein Zeichen der Unparteilichkeit sind.

Das Werk zeugt von besonderer Gelehrsamkeit; aber es mangelt ihm auch die Kritik nicht, und die Forschungen und Ratschläge des Verfassers vervollständigen es. Die Methode in der Kriminalpsychologie, der Charakter und die Grenzen der Kontroverse zwischen den Ärzten und Juristen, die natürlichen und logischen Grundlagen der Zurechnungsfähigkeit, die Beziehungen zwischen dem Delikt einerseits und dem Klima, der Rasse, den Lusterscheinungen, dem Alter, Geschlecht und den Leidenschaften des Verbrechers anderseits bilden denjenigen Teil des Buches, der von der Physiologie des Delikts handelt. In der auf die krankhafte Entstehung des Verbrechens bezüglichen Abteilung be-

quinta edizione; Lucca, 1881, Canovetti, pag. 667. In der ersten Hälfte des Jahres 1881 ist auch eine 2. Aufl. von Band IV u. V der Opuscoli desselben Verfassers erschienen. Prato, tip. Giachetti. vgl. Bibl. Notizen S. 176.

[1]) La fisiopatologia del delitto, per Giuseppe Ziino, prof. ordinario di igiene e medicina legale, medico primario dell' ospedale civile di Messina. Napoli, Detken, pp. IV et 514.

ſchäftigt ſich der Verfaſſer weitläufig mit den verſchiedenen Arten von Geiſteskrankheiten; während er die Ausführungen der Schule mildert, erkennt er den großen diagnoſtiſchen Wert der phyſiſchen Merkmale des Wahnſinns an und widmet ein ganzes Kapitel den Beziehungen der Epilepſie zum Delikte. Gelegentlich der Kritik, welcher er die Lehren einiger Kriminaliſten über die Strafen und die dieſelben ergänzenden Einrichtungen unterwirft, erklärt er ſich für die Todesſtrafe und die Zellenhaft ſowie gegen die Deportation und die Bagnos. Ein letztes Kapitel über die Jury und die als Sachverſtändige fungierenden Ärzte gibt ihm Gelegenheit, eine Lanze gegen die Jury zu brechen und ein Reglement vorzuſchlagen, um den Experten bei gerichtlichen Urteilen eine angemeſſene Stellung zu ſchaffen; er wünſcht den ſachverſtändigen Arzt zu dem Range einer durch den Staat ernannten obrigkeitlichen Perſon zu erheben; ſeine hierauf bezüglichen Ausführungen verdienen ganz beſondere Beachtung. —

Eine kritiſche Überſicht von Tamaſſia, Prof. zu Pavia,[1]) gibt uns einen weiteren Beweis von dem Eifer der Anhänger der naturaliſtiſchen Schule; ja, es ſieht aus, als wollten ſie, mit dieſem Eifer nicht zufrieden, die Vertreter der klaſſiſchen Richtung mit einer gewiſſen dünkelhaften Selbſtgenügſamkeit, manchmal ſogar mit ſpöttiſcher Geringſchätzung behandeln. Man kann ſich davon auch durch die Schriften von Puglia,[2]) Turati[3]) u. andern[4]) überzeugen. Der Bericht Tamaſſias beſchäftigt ſich mit neueren Schriften, welche die Zeitſchrift

[1]) A. Tamassia, Gli ultimi studii sulla criminalità in der Rivista sperimentale di medicina legale in relazione con l'antropologia e le scienze giuridiche e sociali, gegründet von Livi. Reggio-Emilia, tip. Calderini, 1881, anno VII, pp. 225—268. Vgl. S. 358.

[2]) Puglia, Il reato d'infanticidio, im Archivio di psichiatria, scienze penali ed antropologia criminale, vol. II. p. 325—335. Turin 1881.

[3]) Turati, Sulle critiche alla nuova scuola antropologia penale, in demſelben Archivio di psich. etc., II, pag. 360—368.

[4]) Garofalo in einem Schreiben an den Direktor der Rassegna settimanale (1882 pag. 29), einer Zeitſchrift, deren neuerdings erfolgte Umwandlung in ein politiſches Tagesjournal mit Fug und Recht bedauert werden muß. Unter Bezugnahme auf eine Antrittsrede Ferris hebt er die Vorteile, welche die Geſellſchaft von der neuen Schule zu erwarten hat, ſowie die Gefahren hervor, welche nach ſeiner Überzeugung die Lehre von der moraliſchen Verantwortlichkeit, baſiert auf eine Freiheit, deren Nichtexiſtenz Sachverſtändige, Geſchworne, Richter täglich zu erkennen gezwungen werden, im Gefolge hat. Er citiert einige Beiſpiele der Freiſprechung von Schuldigen, welche nur die Annahme einer unwiderſtehlichen Gewalt von der Strafe hat retten können. In der Erwartung, daß die neue Schule in Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft endgültig triumphieren wird, ſoll das einzige Heilmittel in der Errichtung von Anſtalten für die geiſteskranken Verbrecher beſtehen, worüber ein von der italieniſchen Regierung ausgehender Entwurf der Deputiertenkammer vorliegt.

beinahe ſämtlich ihren Leſern bereits zur Kenntnisnahme vorgelegt hat. (Lombroso, Incremento del delitto; Ferri; Puglia, Trattamento giuridico dei monomani im Circolo giuridico von Palermo, ſowie ſeine andern Schriften; Beltrani-Scalia; Garoſalo; Kräpelin; Le Bon; Lacaſſagne, Bewegung der Kriminalität in Frankreich von 1826—1880, in der Revue scientif., 28. Mai 1881; Ziino; Peſſina). Seine Arbeit geht darauf aus, die Verdienſte der neuen Schule gegenüber der klaſſiſchen hervorzuheben. Indem er ebenſo wie Livi zugeſteht, daß die Frage nach der pſychiſchen Freiheit ſich wiſſenſchaftlich nicht entſcheiden läßt, iſt die Strafe nach ihm durch die ſoziale Abwehr gerechtfertigt; durch die Furcht, welche ſie einflößt, kann ſie, ebenſo wie die Erziehung und andre Mittel, gewiſſermaßen beſänftigen und manchmal die Tragweite und die Merkmale der verhängnisvollen Umſtände (sic!) abſchwächen, inmitten deren das Individuum ſich befindet; die geſellſchaftliche Reaktion geſchieht infolge des Verhängniſſes (sic!) und des Naturtriebes genau in der Weiſe, wie das Delikt aus dieſen Urſachen entſteht. Die Todesſtrafe iſt notwendig; die übrigen Präventivmaßregeln, die Abſonderung der jungen Sträflinge in Einzelzellen u. ſ. w., ſind Reformen, deren Notwendigkeit durch die neue Schule dargethan wird. Die Geſetzgeber fangen an, die Gewalt der durch letztere enthüllten Wahrheit zu fühlen, weil ſie das Bedürfnis nach Anſtalten für die geiſteskranken Verbrecher zugeben (sic!) und die Lehre von der teilweiſen Verantwortlichkeit ausſchließen.

Turati verteidigt die neue Schule gegen die Angriffe und Einwendungen mehrerer italieniſcher Kriminaliſten, namentlich Luchinis. Jedoch geht er nicht ſo weit, die Macht der Strafe ſo ſehr herabzuſetzen, als Ferri dies thut, wie er auch ſeinerſeits einen Vorbehalt hinſichtlich der Einteilung in Klaſſen macht, welche der letztgenannte Schriftſteller für die verſchiedenen Verbrecher vorſchlägt. Puglia verſucht eine Kritik des Begriffes Kindesmord in den Geſetzbüchern und der Wiſſenſchaft und unterſcheidet zunächſt verſchiedene Delikte: die eigentlich ſogenannte Abtreibung oder die künſtliche Wegſchaffung eines Produkts, deſſen Natur man nicht kennt oder welches des Lebens beraubt iſt, ferner den Fruchtmord oder die Tötung des Fötus im Mutterleibe oder auch außerhalb desſelben infolge einer gewaltſamen Entfernung, und drittens die Tötung des aus dem Mutterleibe infolge der Reife des Fötus ausgetretenen lebenden Weſens. Der Umſtand, daß das Delikt mit Leichtigkeit verborgen werden kann, iſt ſtrafſchärfend, aber kein Thatbeſtandsmerkmal, immer vorausgeſetzt, daß das Kind vor ſeiner Taufe oder ſeiner Eintragung in das Zivilſtandsregiſter getötet worden iſt. Lebensfähigkeit des Neugeborenen iſt nicht erforderlich; die vorhergegangene Überlegung und das Band der Elternliebe, das Mutter und Kind verknüpft, können erſchwerende Umſtände bilden.[1]) Nach dieſen Ausführungen des

[1]) Manduca, Il progetto del nuovo codice penale e la scienza del diritto, behandelt in dieſen im Filangieri von Neapel veröffentlichten Studien auch

der anthropologischen Schule angehörigen Verfassers gelangt er dahin, uns zu zeigen, daß es ausschließlich auf die Gefährlichkeit des Schuldigen ankommt; hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer weiteren Unterscheidung, je nachdem die Kindesmörderin in die Kategorie der geisteskranken oder teilweise geisteskranken Verbrecher oder vielmehr in diejenige der Verbrecher aus angeborenem Triebe gehört, oder auch eine Gelegenheitsverbrecherin ist oder von einem unwiderstehlichen Triebe hingerissen wurde. Die Schuldige ist sehr gefährlich, wenn sie verheiratet ist und das Verbrechen gewohnheitsmäßig begeht, während die unverheiratete und achtbare Mutter, welche getötet hat, um ihre Ehre zu schützen, nur als Gelegenheitsverbrecherin anzusehen ist. Der Grad der Gefährlichkeit des Gelegenheitsverbrechers bemißt sich nach den vorausgegangenen, mitwirkenden und der That nachfolgenden Umständen: die vorhergegangene Überlegung ist nicht immer ein Beweis größerer Gefährlichkeit. Der Richter allein kann a posteriori über alle diese Umstände entscheiden.

Die Bedeutung der Klasse der Gelegenheitsverbrecher wird auch durch Lombroso bestätigt: ja er behauptet sogar in einer kurzen hierauf bezüglichen Abhandlung [1]), daß der größte Teil sämtlicher Verbrecher hierhin gehöre, und führt merkwürdige Beispiele in dieser Hinsicht nach dem Alter, dem Geschlecht, der Armut, dem Klima, der Durchschnittsmoral u. s. w. an.

Auf dem Gebiete der allgemeinen Lehren haben wir noch mehrere Arbeiten anzuzeigen, und zwar zunächst zwei, welche sich auf die Statistik der Kriminalität beziehen. Hier ist nochmals Ferri zu nennen, der durch Fortsetzung seiner Untersuchungen, von denen diese Zeitschrift eine neue Abhandlung ganz kürzlich veröffentlicht hat, uns zu einem Einblick in das heikele Problem der Beziehungen des Delikts zu den dasselbe bestimmenden äußeren Ursachen verhelfen will.[2])

---

den Kindesmord und kritisiert den Entwurf zum ital. St.G.B. mit bezug auf dieses Delikt; vgl. Band VI 1881. Auf S. 559 desselben Bandes finden wir eine zweite Studie des genannten Verfassers über den Giftmord, wo er als charakteristische Merkmale dieses Verbrechens die giftige Beschaffenheit der gereichten Substanzen, den Dolus und stattgehabte Nachstellungen angibt. Wenn dieses Delikt nicht ex impetu verübt worden ist, greift die Strafe des vorsätzlichen Mordes Platz. — Nicht ohne Interesse sind auch die kritischen Versuche desselben Verfassers zur praktischen Strafrechtswissenschaft (Filangieri in dems. Bde. S. 673 bis 701), worin folgende Fragen behandelt werden: Teilnahme an Polizeiübertretungen, mildernde Umstände bei Spezialgesetzen, Unzulässigkeit derselben bei der Einrede der Trunkenheit und des Exzesses der Notwehr bei vorausgegangener Provokation, Herabsetzung der Strafe bei teilweiser Unzurechnungsfähigkeit, Meineid in Zivilsachen, Verlesung der Protokolle der gerichtlichen Polizei, Kollektivdelikte.

[1]) Lombroso, Delinquente d'occasione, in dem bereits citierten Archivio di psich., II p. 313—323.

[2]) Ferri, Studii sulla criminalità in Francia del 1826—1878. Auszug

Das Delikt iſt ein Produkt mehrerer Faktoren: der anthropologiſchen oder individuellen, der phyſiſchen oder natürlichen und der ſozialen. Die erſteren laſſen ſich vermöge der gegebenen ſtatiſtiſchen Hilfsmittel leicht abſondern und beſtimmt nachweiſen, während dies bei den übrigen Faktoren, welche in den natürlichen und geſellſchaftlichen Durchſchnittsverhältniſſen gegeben ſind, nicht möglich iſt. Bisher hat man die letzteren ganz vernachläſſigt, indem man ſich nur mit den individuellen Faktoren und auch unter dieſen nur mit der Bevölkerung und der landwirtſchaftlichen Produktion beſchäftigte. Der Verfaſſer bemüht ſich aus den franzöſiſchen ſtatiſtiſchen Erhebungen, den beſten und vollſtändigſten, die man bis heute beſitzt, die Kriterien für die Wertbeſtimmung der ſozialen Faktoren und ihres Einfluſſes zu gewinnen, und berichtigt einige falſche oder übertriebene Vorſtellungen über die Bedeutung gewiſſer Mittel zur Verhütung von Delikten: nach ſeiner Anſicht könnte man dadurch zur Beſeitigung der Urſachen der Sittenverwilderung gelangen, daß man durch eine ſoziale Reform eine thatſächliche wirkſame Abhilfe gegenüber von Frevelthaten bewirkte. Er unterſcheidet drei Arten von Kriminalität, nämlich wirkliche, ſcheinbare und geſetzliche; das dient ihm dazu, die Gefahr falſcher und ungenauer Berechnungen zu vermeiden. Zwiſchen den verſchiedenen Kriminalitäten findet eine ſtändige Wechſelbeziehung ſtatt. Verfaſſer trägt nur den durch die Geſetzgebung veranlaßten Änderungen des materiellen Rechts Rechnung, während er die Schwankungen im formalen Rechte nicht für wirkſam genug erachtet, um eine Änderung der ſtatiſtiſchen Reſultate hervorzubringen. Die beigegebene graphiſche Tafel enthält nur die Daten über die Kriminalität im ganzen und großen; in Ausſicht geſtellte weitere Arbeiten ſollen ſich eingehend mit dem Detail der Verbrechen und den Spezialdelikten beſchäftigen.

Ein andrer Schriftſteller, der ſich fleißig mit Unterſuchungen über die allgemeine Kriminalität beſchäftigt, iſt Poletti, der Verfaſſer mehrerer die Strafrechtsphiloſophie betreffenden Werke, ſowie eines in allerjüngſter Zeit erſchienenen Anhangs zu Lombroſos Schrift „L'uomo delinquente“. Dieſe neue und kurze Abhandlung [1]) iſt nur ein Kapitel eines noch nicht erſchienenen Werkes. Der Verfaſſer beſtätigt darin, daß die bedeutſamſten Faktoren des Delikts die ſozialen ſind. Das Problem der Beziehungen zwiſchen der Kriminalität und der Ziviliſation kann ſeiner Anſicht nach nur dadurch gelöſt werden, daß man die Kriminalität nicht nur hinſichtlich des Zahlenverhältniſſes der Thatſachen, ſondern auch in Beziehung auf das Geſetz der Schwankungen prüft; man muß mit andern Worten den deſtruktiven und verbrecheriſchen Kräften die Summe der erhaltenden und juriſtiſchen gegenüberſtellen. Obgleich nun die letzteren eine direkte Berechnung nicht zulaſſen, kann man doch auf

---

aus Annali di statistica, vol. XXI, zweite Serie, Roma 1881, tip. Eredi Botta p. 43 nebſt einer graphiſchen Tafel. Vgl. S. 360.

[1]) Poletti, Di una legge empirica della criminalità. Udine, tip. Doretti e soci, 1881, pag. 40.

ſie nach ihren hervortretendſten und ſicherſten Wirkungen ſchließen. Auf dieſe Weiſe gelangt der Verfaſſer zu der Schlußfolgerung, daß trotz mancher auf das Gegenteil hindeutenden Erſcheinungen die Kriminalität in unſrer Zeit glücklicherweiſe in einer langſam und ſtetig wachſenden Abnahme begriffen iſt, und das ſogar in Italien mitten unter regelwidrigen Verhältniſſen, deren Wirkungen ſich in erſchreckender Weiſe in unſern ſtatiſtiſchen Erhebungen über die Kriminalität bemerkbar gemacht haben.

Die Theorie der Straſſurrogate, von der ich bereits früher geſprochen habe (vgl. dieſe Zeitſchrift Bd. I S. 148), hat lebhafte Erörterungen der auch von Lombroſo verfochtenen Idee Ferris, das Delikt und die Strafbeſtimmungen des Ehebruchs durch die geſetzliche Zulaſſung der Eheſcheidung zu erſetzen, hervorgerufen. Aſtengo[1]) und Crivellari[2]) haben dieſe Anſicht bekämpft, und die Anhänger dieſes Surrogats haben geantwortet.[3]) Nach Aſtengo würde das letztere weder juriſtiſch noch moraliſch zuläſſig ſein; Crivellari dagegen findet in dem Satze Gabbas[4]), daß die Einführung der Eheſcheidung ein Rückſchritt ſei ſtatt einen Fortſchritt zu enthalten, eine Übertreibung: er billigt den dem Parlament durch den Exminiſter Villa vorgelegten Geſetzentwurf über die Einführung der Eheſcheidung in Italien; aber er ſieht in derſelben kein Heilmittel gegenüber dem Ehebruche. Aſtengo beruft ſich auch auf die römiſche Geſchichte, die keinen Beweis für die Unvereinbarkeit von Eheſcheidung und Ehebruch liefert; übrigens beſtätigen die ſtatiſtiſchen Erhebungen im allgemeinen nur, daß die Sittenverderbnis da, wo die Eheſcheidung zugelaſſen, tiefer gehe als dort, wo dies nicht der Fall iſt.

Auf dem Gebiete der Strafbeſtimmungen und der repreſſiven Polizei ſind von großem Intereſſe zwei Studien Bernabo-Siloratas[6]) über die Beſchäftigung der Gefangenen, und was den an zweiter Stelle genannten Geſichtspunkt betrifft, eine Arbeit Luchinis über die repreſſive Polizei.[7])

---

[1]) C. Aſtengo, Il divorzio come sostitutivo penale, in der Rassegna nazionale von Florenz, September 1881.

[2]) Sul divorzio come sostitutivo penale im Archivio di psichiatria, II, p. 82—88.

[3]) S. daſſelbe Archivio II, p. 88—92.

[4]) La propaganda del divorzio in Italia, im Annuario delle scienze giuridiche, Milano, Hoepli 1880, vol. I.

[5]) Pretese incompatibilità, im Giornale delle leggi, 1881, pag. 321—24 u. 329—334. S. auch Manduca, Diritto controverso o saggi di giurisprudenza critica penale in Filangieri, cfr. pag. 8 Note 1.

[6]) L'influenza del lavoro nelle carceri sul libero esercizio dei mestieri in Germania e in Italia, in der Rivista di disciplina carcerarie 1880 p. 41—53; 1881 p. 73—88. — Costruzione di stabilimenti carcerarii coll'opera dei condannati, in derſelben Zeitſchrift 1881 p. 281—299.

[7]) Gli istituti di polizia preventiva in Italia. Relazione al secondo Con-

In der erſteren ſeiner beiden Abhandlungen gibt uns Bernabo-Siloratа eine gewiſſenhafte und ſachverſtändige Prüfung der Verſuche, die man in letzterer Zeit in Deutſchland und Italien gemacht hat, um die Frage der Gefängnisarbeit in der Weiſe zu regeln, daß man einerſeits ſo viel als möglich die ökonomiſche Freiheit zu reſpektieren und anderſeits die Arbeit der Inhaftierten nutzbar und beſſernd zu machen ſucht. Er iſt, beſonders für Italien, Anhänger der landwirtſchaftlichen Arbeit. Der Verſuch, den man mit Ackerbaukolonieen in Sardinien und in allerneueſter Zeit in der römiſchen Kampagna an einem Tre Fontane genannten Orte gemacht hat, iſt ſehr ermutigend. Seine zweite Abhandlung enthält eine Kritik eines von der Direktion der franzöſiſchen Strafanſtalten über die Verwendung von Gefangenen zu Gefängnisbauten erſtatteten Berichtes. Die von dieſer Direktion aus ihren Berechnungen gezogenen Schlußfolgerungen zeugen von einem übertriebenen Mißtrauen gegen das engliſche und zum Teil auch italieniſche Syſtem, nach welchem die durch das franzöſiſche Geſetz vom Jahre 1875 erforderlich gewordenen Strafanſtalten durch Gefangene zu erbauen ſein würden. Dem Verfaſſer muß infolge ſeiner Eigenſchaft als Inſpektor der Gefängniſſe eine ganz beſondere Kompetenz in dieſen Fragen zugeſchrieben werden. Er glaubt, daß die Anzahl derjenigen Verbrecher, welche ſich durch Leidenſchaften zu den von ihnen begangenen Delikten haben hinreißen laſſen, in Italien und in Frankreich eine große iſt; die Auswahl derjenigen Arbeiter, welche man nötig hat, iſt demnach nicht ſchwierig. Die Generaldirektion der italieniſchen Gefängniſſe hat ihrerſeits bereits intereſſante Studien über die Errichtung von Baracken und großen Hütten für die auf freiem Felde arbeitenden Sträflinge anſtellen laſſen.[1]) Erwähnung verdient endlich noch, daß ein in demſelben Sinne wie die Kritik Bernabo-Siloratas gehaltener Bericht von Desportes an die franzöſiſche Société générale des prisons gleichfalls ſehr lehrreiche Beobachtungen enthält.[2])

Im September 1880 hat zu Turin ein italieniſcher und internationaler Juriſtenkongreß ſtattgefunden. Die dritte auf der Tagesordnung ſtehende Frage richtete ſich dahin, zu ermitteln, welche Garantieen man zu ſchaffen habe, damit gewiſſe Polizeimaßregeln zu gleicher Zeit den Forderungen der geſellſchaftlichen Sicherheit und denjenigen der individuellen Freiheit zu genügen im ſtande ſeien. Die genannte Theſe

---

gresso giuridico italiano internazionale. Vgl. über denſelben Gegenſtand Tolomei Zeitſchrift I. 355. — Es war mir nicht möglich, mir die Schrift von L. Conforti, Gli istituti di patrocinio e di riforma al Congresso penitenziario di Stocolma, Napoli 1881, pag. 117 zu verſchaffen. Der Verfaſſer iſt geſtorben.

[1]) Rivista di discipline carcerarie 1881 p. 345—372 nebſt angefügten Tabellen.

[2]) Bulletin de la Société, und die angeführte Rivista di discipl. 1881 pag. 378—395.

ſprach von dem Verweiſe, der Polizeiaufſicht und andern Maßregeln dieſer Art, und man hat die Aufſtellung derſelben als eine durchaus praktiſche und im Intereſſe der italieniſchen Verhältniſſe liegende begrüßt. In der That gehört die Erteilung eines Verweiſes in Italien nicht lediglich zur Kompetenz des Strafrichters (vgl. St.G.B. von 1859 Art. 47; St.G.B. für Toskana Art. 23, welches dafür die Bezeichnung riprensione giudiciale hat), ſondern ſie ſteht, gleichwie die Stellung unter Polizeiaufſicht, auch den Organen der Polizei (di pubblica sicurezza) auf Grund von hierüber beſtehenden Geſetzen zu; nach dieſen Geſetzen iſt die Verwarnung eine vollſtändig außerordentliche Maßregel, die der Prätor ohne vorgängiges kontradiktoriſches Verfahren über ſolche Individuen verhängen kann, welche ihm durch die Polizei denunziert worden ſind, weil ſie eines Delikts verdächtig erſcheinen, oder auch wegen Vagabundierens, Müßiggangs, Bettelns u. ſ. w. Die davon Betroffenen kümmerten ſich indeß gar nicht um den ſtrafrechtlichen Verweis; denn in der Praxis ſtellt derſelbe eine Strafe von wenig oder gar keiner Wirkung dar; man trachtete daher alsbald nach einer Reform unſrer außerordentlichen Polizeimaßregeln, und es hatten ſich bereits mehrere Geſetzentwürfe damit beſchäftigt, eine ſolche anzubahnen; jedoch waren dieſe Verſuche ſtets unvollkommen und ergaben für die Geſetzgebung keinerlei Reſultat. Unter dieſen Maßregeln iſt das domicilio coatto zu erwähnen, eine Art Internierung oder Verbannung, welche die Verwaltungsbehörde verhängt, ohne daß irgendwelche Kontrolle möglich; es iſt dies ein wahrhaftes Werkzeug zur Proſkription, von dem man ſicherlich Gebrauch und auch Mißbrauch hat machen müſſen. Die unruhigen Verhältniſſe gewiſſer Provinzen Italiens hatten die Einführung dieſer entſetzlichen Maßregeln ratſam erſcheinen laſſen; allein ihr exzeptioneller Charakter und die Natur der Übel, denen ſie abhelfen ſollten, ließen ihre Geltung notwendiger Weiſe nur für eine Übergangszeit zu. Nichtsdeſtoweniger beſtehen ſie heute noch, wiewohl die Verhältniſſe der öffentlichen Ruhe ſich weſentlich gebeſſert haben. Der Turiner Kongreß hat daher in der dritten Theſe eine für Italien äußerſt wichtige Prinzipienfrage erblickt. Indeſſen hat der mit dem Studium derſelben beauftragte Berichterſtatter der Kommiſſion, Luchini, es verſtanden, ſich durch eine ins einzelne gehende, genaue und ausführliche Darſtellung der Entſtehung und des gegenwärtigen Standes der Geſetzgebung ſowie ihrer beklagenswerten praktiſchen Reſultate, wie ſelbige durch die ungewiſſe und widerſprechende Rechtſprechung der Tribunale und die ſtatiſtiſchen Erhebungen feſtgeſtellt worden ſind, auf die Höhe der Prinzipien zu erheben und mit Rückſicht auf ſie ſowohl wie auf die Thatſachen, welche denſelben auf Koſten der Juſtiz, der Moralität und der öffentlichen Sicherheit Italiens nur zu ſchnell recht gegeben haben, denjenigen Standpunkt einzunehmen, von dem aus allein die Löſung von Problemen, welche für das Land ausnehmend wichtig und dringend geworden ſind, möglich iſt.

Die repreſſive Polizei, die von Luchini als präventive bezeichnet wird, bildet nach ihm eine Aufgabe des Kriminalrechts, welches ſeiner

Natur nach dazu berufen ist, die Wirksamkeit einer jeden Gewalt zu hemmen, welche der individuellen Freiheit der Bürger geradezu Schranken setzt. Von diesem Grundsatze, den der Berichterstatter mit Hilfe einer ausgiebigen Kenntnis der auf die vorliegende Frage bezüglichen italienischen und ausländischen Litteratur als richtig nachweist, leitet er die geforderten Garantieen und die Notwendigkeit absoluter Beseitigung des domicilio coatto ab, dieser Geißel, die als Administrativmaßregel nicht mehr zu ertragen ist, weil sie schlimmere Übel erzeugt als diejenigen sind, denen sie steuern soll, während sie als gerichtliche Maßregel nur eine bereits in den Strafgesetzbüchern unter dem Namen der Konfination oder Eingrenzung (Verstrickung) existierende Strafe darstellen würde. Was den Verweis anbetrifft, so soll er nicht mehr auf bloße Vermutungen hin ausgesprochen werden dürfen, sondern nur auf Grund von konkreten Thatsachen, welche die Verschuldung zum mindesten glaubhaft machen; sein einziger Zweck soll ferner sein, den Verwarnten dazu anzuhalten, daß er sich Arbeit und ein Domizil verschaffe, oder in minder schweren Fällen Sicherheit für sein Wohlverhalten leiste, und falls er dem keine Folge gibt, ihn zu Arbeiten zum Vorteile des Staates, der Provinz oder der Gemeinden, oder, falls es sich um einen Rückfälligen handelt, zu solchen in den öffentlichen Werkstätten und den landwirtschaftlichen oder industriellen Kolonieen zu zwingen. Was endlich die Stellung unter Polizeiaufsicht angeht, die nur die Verpflichtung des Überwachten, sein Domizil genau zu bezeichnen und sich bei der Behörde zur Rechenschaftsablegung über seine Aufführung zu melden, umfassen darf, so wird wohl, vorausgesetzt, daß man sie mit der vorläufigen Entlassung und der Fürsorge für die aus den Gefängnissen Entlassenen in richtige Verbindung bringt, nicht mehr zu befürchten sein, daß sie dem durch sie betroffenen Individuum, das sein Brod nunmehr ehrlich zu verdienen beabsichtigt, in diesem Bestreben Hindernisse in den Weg lege. Alle diese Maßregeln sollen jedoch nur noch auf Grund eines summarischen, nach vorausgegangener kontradiktorischer Verhandlung gefällten Urteils verhängt werden; auch sollen sie widerruflich und ihre Anwendung selbst nur fakultativ sein. Dies sind im großen und ganzen die dem Kongreß durch die Kommission gemachten Vorschläge. Der Mangel an Zeit, Ruhe und der erforderlichen Vorbereitung hat den Kongreß verhindert, ihnen eine genügende und gerechte Würdigung angedeihen zu lassen [1]); so sind

[1]) Curcio (Ammoniti e sorvegliati in der Rivista di discipl. carc. 1881 p. 3—14; ein an den Präsidenten des Turiner Kongresses gerichtetes Schreiben) machte in der Überzeugung, daß eine vorgängige Enquete notwendig sei, um die Frage richtig zu entscheiden, hierzu den Vorschlag und forderte in Erwartung derselben, daß das Ministerium Anordnungen dazu treffen solle, die exzeptionellen Polizeimaßregeln erträglicher und ihre Anwendung weniger willkürlich zu machen. Bis jetzt ist hierin nichts geschehen: ein königliches Dekret über das domicilio coatto vom 17. Februar 1881 ist nichts als ein Versuch mit untauglichen Mitteln. Dasselbe findet sich in der Rivista penale XVI, 125.

dieſelben großenteils und ihrem weſentlichen Inhalte nach zu Falle gekommen. Doch wird die Beratung des Kongreſſes bald vergeſſen ſein, die gelehrte Arbeit des Berichterſtatters dagegen als eine vom Standpunkte der Theorie und der Grundprinzipien aus ſehr intereſſante Studie beſtehen bleiben.

Indem wir unſeren Bericht über dieſen Gegenſtand, der uns, obwohl ganz ſpezifiſch italieniſche Einrichtungen beſprochen wurden, dennoch auch für die ausländiſchen Juriſten von Intereſſe zu ſein ſchien, abbrechen, wollen wir nunmehr mit Vergnügen zwei kritiſche Überſichten über die ſtatiſtiſchen Reſultate der Kriminalität und der Verwaltung der Juſtiz im allgemeinen anführen. Die erſte und bedeutendſte Arbeit verdanken wir gleichfalls der Feder Lucchinis[1]), die zweite iſt von Garoſalo.[2]) Die Ausführungen der beiden Schriftſteller weichen in mehreren Punkten von einander ab; ſie begegnen ſich z. B. in dem Verlangen nach einem raſcheren und einfacheren Verfahren, aber Garoſalo iſt Gegner der Jury und erachtet die anwendbaren oder angewendeten Strafbeſtimmungen als nicht ſtreng genug. Lucchini berichtet viele falſche oder übertriebene Auffaſſungen der Vertreter der Staatsanwaltſchaft oder der öffentlichen Meinung in bezug auf die beſtehenden Einrichtungen und deren Fehler und Vorzüge.

Über die neueren den Verſuch mit untauglichen Mitteln betreffenden Unterſuchungen hat uns Geyer genau unterrichtet.[3]) Derſelbe, der bekanntlich die Möglichkeit einer aprioriſtiſchen Unterſcheidung zwiſchen Vorbereitungs- und Ausführungshandlungen nicht zuläßt und den Verſuch nur dann für ſtrafbar erachtet, wenn ſich in der Handlung die Richtung gegen ein beſtimmtes Delikt unabhängig von dem Geſtändniſſe des Schuldigen erkennbar macht (dolus ex re), iſt der Anſicht, daß die Wahrſcheinlichkeit der ſich aus der Handlung ergebenden Abſicht genügen ſoll. Er widerlegt die Lehre von Buris und unterſcheidet den weſentlichen Irrtum über die Tauglichkeit der Mittel und des Objekts von demjenigen, der bezüglich der Gefahr, welche das Opfer gelaufen, keine Bedeutung hat: in gleicher Weiſe bekämpft er die Anſicht von Lammaſch und erklärt ſich auch gegen die von Cohn gemachte Unterſcheidung zwiſchen Grund und Urſache. Garoſalo[4]) ſeinerſeits verwirft in ſeiner Unterſuchung über die Frage der untauglichen Mittel ſowohl die Anſicht der ſubjektiven als auch diejenige der objektiven Schule und tadelt die Sympathieen, welche die italieniſchen Kriminaliſten der letzteren

---

[1]) Il discorsi di apertura per gli anni giudiziarii 1879—1880 pronuntiati dai rappresentanti del pubblico ministero presso le corti ed i tribunali italiani. Rivista penale XIII, p. 70—111 u. 253—308.

[2]) La criminalità in Italia negli anni 1878, 1879 e 1880 — dalle relazioni statistiche del pubblico ministero, Arch. di psichiatria, II, 123—130, 240—250, 369—374.

[3]) Del tentativo; Rivista penale XIV 369—384; XV 5—17.

[4]) Il tentativo con mezzi inidonei, im Archivio di psich. II, 335—344.

entgegenbringt; ſeiner Anſicht nach hat von Liszt die Streitfrage genau formuliert, und es handelt ſich, wie er behauptet, nicht darum, den Charakter der Handlungen oder Mittel, ſondern darum, denjenigen des Schuldigen feſtzuſtellen: es kommt mit andern Worten auf die Gefährlichkeit desſelben an; der verbrecheriſche Wille kann trotz der Untauglichkeit gefährlich ſein; es gibt keinen Unterſchied zwiſchen dem beendigten und dem unbeendigten Verſuche; der Irrtum über ein Milligramm Strychnin ſoll nicht bezüglich der Zurechnung der That von Entſcheidung ſein. Was Kinder anbetrifft, ſo wird der Richter allein zu beſtimmen haben, ob ſie zu fürchten ſind oder nicht.

Veranlaßt durch das häufige Vorkommen dieſes Delikts ſtellt Riſpatto[1]) kritiſche Unterſuchungen über den Unterſchied zwiſchen kriminellem und zivilrechtlichem Betruge an, welche, da ſie auf die Doktrin und die Rechtſprechung eingehen, nicht ohne Intereſſe ſind. Er kommt zu dem Schluſſe, daß die Strafklage wegen Betrugs nicht mehr von dem Antrage des Verletzten abhängig ſein und daß der Richter nach den Lehren des römiſchen Rechts entſcheiden ſoll, ob in den konkreten Fällen das Reat des stellionatus gegeben iſt oder nicht, da die Wiſſenſchaft nur den allgemeinen Begriff dieſes Delikts zu konſtruieren im ſtande iſt. Deshalb iſt auch die Jury der geeignetſte Richter zur Aburteilung hierüber und zwar um ſo mehr, als die Kriterien, nach denen die Delikte und beſonders der Betrug zu beurteilen ſind, je nach den verſchiedenen Ländern und Sitten wechſeln. Verf. lobt die Beſtimmung des § 179 der deutſchen St.P.O.; überhaupt will er die Unerfahrenheit gegenüber dem Betruge in Handel und Wandel beſchützt und eine Polizeiſtrafe für gewiſſe Gaunereien vorbehalten wiſſen, die nur bei beſchränkten und abergläubiſchen Bauersleuten gelingen[2]); ferner will er den Wortunterſchied zwiſchen Betrug und Fälſchung ſtreichen und die letztere in die Kategorie des Betrugs unter erſchwerenden Umſtänden ſtellen.

Eine weitere Handlung, die das Geſetz nicht mit Strafe bedroht, die man aber zu beſtrafen für nötig hält, iſt die Feier der kirchlichen Hochzeit vor der Ziviltrauung. Die Wirkungen der neuen italieniſchen Geſetzgebung, welche nur die Ziviltrauung anerkennt, ſind für viele Familien und namentlich für die unwiſſende Bevölkerung des Landes, bei welcher die einzig gültige Form der Eheſchließung ſehr häufig diejenige iſt, welche der Prieſter verlangt, verderblich geweſen. Die Geſetz-

---

[1]) Sulla frode punibile, e sui caratteri per non confonderla colla civile, Archivio giuridico, XXVI 503—433.

[2]) Bibari, Di alcune nuove leggi contro l'usura, im Annuario delle scienze giuridiche, Milano, Hoepli 1881 Band II, 1—32, hält dieſen Schutz ebenfalls für notwendig, namentlich für die Bewohner des Landes, wo ſich die Wohlthaten des ökonomiſchen Kredits noch nicht ſo, wie bei uns, bemerkbar machen, und verteidigt die Beſtimmungen der deutſchen und italieniſchen Wuchergeſetze, von denen er eine italieniſche Überſetzung beifügt.

entwürfe Viglianis vom Jahre 1873 und Mancinis von 1877 suchten aus dem Vorausgehen der religiösen Trauung eine strafbare Handlung zu machen; allein sie sind gescheitert. Ein nunmehr verstorbener Jurist, nämlich der allzu jung dem Vaterlande und der Wissenschaft entrissene Padelletti, hatte den ersten Entwurf gegen mehrere Angriffe, namentlich von Carrara (s. seine Opuscoli V 107 und weiter VII 359), verteidigt. Ein Freund Padellettis, Prof. Fontanelli zu Florenz, hat in einem Bande dessen Schriften über das öffentliche Recht und darunter auch die bemerkenswerte Streitschrift über den Staat und die religiöse Trauung, welche zuerst in der Nuova Antologia, Mai 1874, erschienen ist, veröffentlicht.[1]) Verfasser gibt darin eine unbeschränkte Freiheit für die Kirche nicht zu und weist nach, daß die Geschichte der katholischen Kirche dem Vorangehen der zwilen Eheschließung nicht widerstrebe; auch werden sich seiner Ansicht nach die Sitten nicht so rasch bessern, daß man dem Gesetzgeber erlauben dürfe, einzig und allein von ihrer natürlichen Entwicklung die Lösung der Frage zu erwarten; endlich habe der Staat vollkommen das Recht, eine Handlung zu bestrafen, die so große Nachteile für die Gesellschaft hervorbringe und nicht ohne Dolus begangen werde. Ich bin nicht in der Lage, mich mit diesen Ausführungen einverstanden erklären zu können; es hängt vielmehr alles von der Idee ab, die man sich von der Souveränität des Staates macht; allerdings kann die Handlung eine Polizeiübertretung darstellen, aber im allgemeinen scheint es mir, abgesehen von den Fällen der Fälschung und des Betrugs, sehr schwierig, darin die juristischen Merkmale eines wahren Delikts zu finden.

B. Was das Strafverfahren anbetrifft, so ist es uns hier eine äußerst angenehme Aufgabe, das kostbare Material des Werkes von Casorati zu skizzieren[2]), welches wir bereits in unserem ersten allgemeinen Berichte angekündigt haben (vgl. Zeitschrift I, 141). Die Veröffentlichung dieser im Jahre 1878 begonnenen Studien bezweckt, die italienischen Juristen dazu anzuregen, durch rechtliche Erörterungen diejenigen Reformen vorzubereiten, welche auf dem Gebiete des gegenwärtigen Strafverfahrens ihres Landes wünschenswert erscheinen. Nachdem der Verfasser die große Bedeutung hervorgehoben hat, welche zu diesem Zwecke der Vergleichung der neueren gesetzgeberischen Reformen des Auslandes zugeschrieben werden muß, behandelt er im besonderen: die Einleitung und die Widerruflichkeit der Strafklage, den Beschluß über die Erhebung der Anklage und die Einstellung des Verfahrens, die Öffentlichkeit der Voruntersuchung und die Verteidigung während dieser Phase des Prozesses, das Kreuzverhör sowie endlich die Appellation und Revision.

---

[1]) Scritti di diritto pubblico di Guido Padelletti, preceduti da un cenno biografico dell' autore, dettato da Carlo Fontanelli etc., Firenze 1881, p. 65—101.

[2]) Luigi Casorati, Il processo penale e le riforme. Studi. Estratto dal Monitore dei tribunali. — Milano, tip. Fratilli Reschiedei, 1881 p. 439.

Die Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens will Verf. der Staatsanwaltschaft erhalten wissen, indem er ausdrücklich die Befugnis dieser Behörde bestätigt, über Klagen und Anzeigen in der Weise zu entscheiden, daß sie nach rein juristischen Merkmalen bestimmt, ob sie einschreiten soll oder nicht. Er will dadurch den dunkeln Schatten entfernen, der auf dem Institute des öffentlichen Ministeriums infolge jener unvernünftigen Bestimmung des Art. 129 der Gerichtsordnung ruht, welche aus dem Staatsanwalt einen Vertreter der Exekutivgewalt macht, sein gerichtliches Ansehen herabdrückt und die Staatsanwaltschaft der Leitung des Justizministers unterstellt; ebenso wie er auch die völlige Unabhängigkeit derselben sowohl von der das Urteil sprechenden Behörde als auch von der verletzten Privatpartei gewahrt wissen will. Gleichsam zur Milderung und Krönung einer solchen Unabhängigkeit verlangt er strenge Verantwortlichkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft in Fällen von Amtsmißbrauch oder Nachlässigkeit; außerdem soll die Strafklage auch der verletzten Partei gewährt sein und hierbei kein Unterschied zwischen den Antrags- und Offizialdelikten stattfinden; jedoch soll eine solche Klage nur eine subsidiäre sein, wenn die Staatsanwaltschaft einschreitet; andernfalls soll sie principaliter gegeben sein. Die Privatklage kommt in dem gegenwärtigen System bereits in zwei Fällen zur Anwendung: einmal ist es dem verletzten Teil bei Delikten, wo die Strafklage von dem Antrage des Verletzten abhängig ist, gestattet, den Beschuldigten direkt vor das Zuchtpolizeigericht oder den Prätor zu laden, und andrerseits dient in der Praxis die Stellung der Zivilpartei häufig nur dazu, die Absicht zu verdecken, eine moralische Ehrenerklärung für den Verletzten vermittelst der Verurteilung des Gegners herbeizuführen.

Die Widerruflichkeit der Strafklage läßt der Verf. nur für die Dauer der Untersuchung, welche durch die förmliche Erhebung der Anklage abgeschlossen wird, zu; hernach will er dieselbe vollständig ausgeschlossen wissen. Ebenso spricht er sich gegen die völlige Öffentlichkeit der Voruntersuchung aus, die ja auch in Rom und Griechenland unzulässig war und in der That auch in England ausgeschlossen ist; überhaupt läßt er nur die Parteienöffentlichkeit zu. Die Voruntersuchung soll durch Richter geführt werden und zwar mittels schriftlicher Protokolle, die sich nicht auf jede Einzelheit zu beziehen haben, sondern nur auf dasjenige, was notwendig ist, um den Grund der Strafklage klarzustellen und das Urteil vorzubereiten.

An dieser Arbeit des Untersuchungsrichters müssen sich sodann der Staatsanwalt zu jedem Zeitpunkt der Untersuchung, sowie der Angeklagte von dem Moment an beteiligen können, wo die Beschuldigung sich in erkennbarer Weise gegen ihn richtet, sei es, daß die letztere in formaler und ausdrücklicher Weise oder auch nur stillschweigend zu Tage tritt, sei es, daß sie sich durch Handlungen kundgegeben hat, die eine Einschränkung seines individuellen Rechts veranlassen. Ebenso regelt der Verf., der im Zwischenverfahren die Verteidigung in ihrem

ganzen Umfange zuläßt, die Teilnahme derselben am Untersuchungsverfahren in vernünftiger Weise. Sobald der Angeklagte, in welcher Form dies auch geschehen mag, vorgeladen worden ist, um sich zu rechtfertigen, muß ihn der Richter von dem Gegenstande der Anklage in Kenntnis setzen; von diesem Zeitpunkte an soll er die Befugnis haben, sich einen Verteidiger wählen zu können, und wenn er bedürftig ist, soll ihm ein solcher von Amts wegen bestellt werden. Die Verteidigung soll das Recht haben, sich bei den allgemeinen und besonderen Beweishandlungen zu beteiligen, nicht minder auch das Recht, die Gerichtsakten einzusehen: unbeschadet natürlich der dem Richter zustehenden Befugnis, die Ausübung dieser Berechtigungen mittels motivierter Verfügung in solchen Fällen zu beschränken oder zu verzögern, in welchen die Endzwecke der Justiz durch dieselben gefährdet werden können. In jedem Falle soll dem Angeklagten die Befugnis zustehen, seinerseits sich gegen diese Bestimmungen des Richters, die ihm mit seinem Verteidigungsrechte nicht vereinbar erscheinen, durch Beschwerde zu verwahren; ist er verhaftet, so soll er das Recht des freien Verkehrs mit seinem Verteidiger haben, jedoch nur soweit dadurch nicht die Untersuchung beeinträchtigt wird und unbeschadet der Vorsichtsmaßregeln, welche die Durchführung der Gefängnisvorschriften erheischt. Auch hinsichtlich dieser auf das ius defensionis bezüglichen Vorschläge findet sich bereits ein Keim in dem gegenwärtig in Italien geltenden Rechte und der herrschenden Praxis vor.

Was ferner die Erhebung der Anklage und die Einstellung des Verfahrens betrifft, so verteidigt der Verf. das System der fakultativen Einstellung, wie solche im österreichischen Gesetzbuche Aufnahme gefunden hat. Unter der Bedingung, daß die Autorität des Vorsitzenden der Zuchtpolizei- und Geschworenengerichte genügend erhöht werde, um die notwendige zensorische Gewalt ausüben zu können, läßt er das Kreuzverhör zu und unter der Voraussetzung dieser und noch weiterer Reformen der Gerichtsordnung auch die Abschaffung der Berufung in Zuchtpolizeisachen.

Ebenso erkennt der Verf. zum Schlusse die Notwendigkeit an, die Wiederaufnahme des Verfahrens in weiterem Umfange und zwar stets dann zuzulassen, wenn widersprechende Urteile ergangen sind, in der Weise jedoch, daß man sich auf die durch die bisherigen Erfahrungen als möglich erwiesenen Eventualitäten beschränke, für die übrigen aber den Gnadenweg offen lasse; so entgeht man zugleich der Gefahr, die Wiederaufnahme, die ein außerordentliches Rechtsmittel ist, in eine versteckte Appellation umzuwandeln.

Zwei junge Juristen, Benevolo und Cocito, haben eine Lücke unserer praktischen Jurisprudenz auszufüllen gedacht, indem ein jeder von ihnen in einer Abhandlung die Stellung der Zivilpartei in Strafsachen untersuchte; [1]) es sind zwei anspruchslose, aber für die Praxis

[1]) Benevolo, La parte civile nel giudizio penale. Torino, unione tip. editr. torinese 1881, p. 264. — Cocito, La parte civile in materia penale. Torino, Fratelli Bocca 1881, p. 391.

nicht nutzloſe Arbeiten. Man könnte ſagen, daß ſie ſich gegenſeitig ergänzen, ſoweit ſie nicht daſſelbe ſagen oder in Widerſpruch geraten, was indeſſen ſelten genug der Fall iſt. Cocito entwickelt die einzelnen Fragen eingehender; er hatte dies Thema bereits in einem im Jahre vorher im Archivio giuridico (S. 59 ff.) veröffentlichten Artikel behandelt. Die geſetzgeberiſche Kritik fehlt weder bei dem einen noch bei dem andern; doch ſcheinen ſie ſich über die radikalen Mängel des franzöſiſch-italieniſchen Syſtems der Zivilpartei ſelbſt nicht recht klar zu ſein.

C. Auf dem Gebiet des Preßrechts iſt das Jahr 1881 ſehr reich an bedeutſamen litterariſchen Erzeugniſſen geweſen. Die Zeitſchrift hat bereits die Arbeiten von Bonaſi, Gavazzi-Spech und Manfredi beſprochen. Ein viertes Werk, das ebenſo wie die übrigen bei der Bewerbung um den Ravizzapreis gekrönt worden, iſt gegen Ende desſelben Jahres erſchienen.[1]) Der Verfaſſer, Pincherle, gibt darin eine hiſtoriſche Unterſuchung über das deutſche, franzöſiſche und engliſche Recht; gedrängt durch die Zeit hat er für die italieniſchen Verhältniſſe nur einige Seiten der Vorrede übrig; allein zum Erſatze hierfür hat er alles für Italien Intereſſante und einen offiziellen Charakter Tragende in einer Reihe von Anhängen zuſammengeſtellt. Wir finden hier die für die italieniſchen Preßverhältniſſe intereſſanten parlamentariſchen Debatten über Poſtabgaben; Stempel; Beleidigungen auswärtiger Souveräne; Beſchlagnahmen; Verteidigung des politiſchen Mordes — anläßlich der Attentate gegen Napoleon III; Unterdrückung der Zeitungen; freiſprechendes Urteil gegen den Verfaſſer eines Buches u. ſ. w., ſowie die der Reihe nach ſtattfindende Verfolgung des Druckers u. ſ. w.; Beſchlagnahme ausländiſcher Blätter; Geſetzentwurf Crispi über die exceptio veritatis und die Verantwortlichkeit des Geranten u. ſ. w.; miniſterielle Rundſchreiben über die Ausführung des Geſetzes; endlich den Text des franzöſiſchen Geſetzes vom 29. Juli 1881. Die in dieſen Anhängen enthaltenen Debatten des ſubalpiniſchen Parlaments, welche den Geſetzentwurf über die Apologie des politiſchen Mordes betreffen, verdienen die größte Beachtung.

Pincherle hält nur die Anwendung von Repreſſivmaßregeln für gerechtfertigt. Die Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Preßpolizeirechts ſind die einzigen Delikte, denen der eigentliche Name von Preßvergehen zukommt: die Meinungsdelikte ſind nicht hierhin zu rechnen. Er iſt der Anſicht, daß die gewöhnlichen mittels der Preſſe begangenen Delikte (trotz des beſonderen Charakters des italieniſchen Preßgeſetzes) ſehr wohl auf Grund des Strafgeſetzbuchs beſtraft werden können. Vollendet werden dieſe Delikte durch die Veröffentlichung; auch muß das Gedruckte zur Kenntnis desjenigen, für den es beſtimmt iſt, gelangen. Die Hinterlegung bei der Staatsanwaltſchaft

---

[1]) La legge e la stampa. Studio di dottrina e di giurisprudenza penale del' avvocato Gabriele Pincherle, con appendice contenente le discussioni avvenute nel Parlamento etc. — Firenze, Pellas 1881, p. XII u. 807.

ist kein Akt der Publikation. Der Herausgeber und der Schriftsteller sind die wahren Urheber des Delikts; kulpose Verantwortlichkeit kann in dem Falle Platz greifen, daß das Gedruckte Irrtümer enthält. Es wird sich empfehlen, bezüglich der Eigenschaften des verantwortlichen Redakteurs so wenig Anforderungen als möglich zu stellen. Bei der periodischen Presse soll kein Sündenbock zulässig sein; der Redakteur hat die Verantwortung zu tragen: wohlverstanden, der wirkliche Redakteur und nicht irgend ein beliebiger Strohmann; aber die Nachforschung nach dem Verfasser soll im Falle der Anonymität desselben nicht verboten sein. Das objektive Verfahren würde als ein nur subsidiäres nicht zu verwerfen sein, vorausgesetzt, daß man sich desselben nicht bedient, um den Gedanken zu verfolgen und zu knechten (S. 177). Der Reglementation der Presse widmet der Verfasser ein langes Kapitel; er bekämpft die Verpflichtung zur vorgängigen Anzeige des Gewerbes sowie die vorhergehende Genehmigung zur Begründung der Zeitschrift, das System der auf dem Verwaltungswege erfolgenden Verwarnungen, Suspensionen und Unterdrückungen, der Kaution, des Stempels, der vorgängigen Anzeige des österreichischen Gesetzes (das deutsche Gesetz ist in dieser Hinsicht vorzuziehen); dagegen billigt er die Verpflichtung zur Angabe der bei der Zeitschrift stattfindenden Veränderungen, den § 15 des deutschen Gesetzes und den in Art. 43 des italienischen Gesetzes vorgesehenen Berichtigungszwang; jedoch müßte das bei letzterem in Anwendung kommende Verfahren dasjenige der österreichischen und deutschen Gesetze sein.

Bezüglich der durch die Presse begangenen Delikte gegen die Religion, die Sicherheit des Staates, die Moral und guten Sitten u. s. w., welche das italienische Gesetz mit Strafe bedroht, zeigt sich Pincherle als ein vernünftiger und freisinniger Denker, indem er keinerlei Religionsdelikte annimmt und die indirekte Aufreizung unter der Form der Apologie von Verbrechen ausschließt u. s. w. Er beschäftigt sich auch mit der Frage nach der Strafbarkeit der Enthüllung von Privat- und Staatsgeheimnissen. Sodann prüft er das Delikt der Verleumdung und erklärt sich für die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises, wenn die Absicht des Urhebers eine anständige und das öffentliche Wohl dabei direkt beteiligt ist, also selbstverständlich in solchen Fällen, wo eine Beurteilung gewisser Eigenschaften von Personen, die ein das Publikum direkt interessierendes Gewerbe betreiben (Advokaten, Ärzte, Redakteure von Zeitschriften u. s. w.) stattfindet, vorausgesetzt jedoch, daß sich die Anschuldigung nicht auf das Familienleben erstreckt.

Im weiteren Verlaufe seiner Darstellung bespricht Pincherle die Veröffentlichung der parlamentarischen und gerichtlichen Verhandlungen, die Strafklage, die Strafbestimmungen (er spricht sich zu Gunsten der Geldstrafen aus und glaubt nicht an die Wirksamkeit der Suspension oder des Verbotes, das Geschäft eines Direktors oder Redakteurs zu betreiben; wohl aber hält er die beiden letzten Strafen gegenüber dem Druckergewerbe für wirksam), den Rückfall, die Verjährung der Straf-

klage und der Strafe ſelbſt, ſowie endlich die ausländiſche Preſſe: eine Grenzabſperrung zur Verhinderung des Eindringens von Druckſchriften, deren Veröffentlichung durch die nationale Preſſe unſtatthaft iſt, könnte nur gegenüber der Zotenpreſſe von Nutzen ſein; in den übrigen Fällen kann allein das maßvoll angewendete objektive Verfahren helfen.

II. Zur Vollendung meines Berichtes erübrigt es noch, ein Wort über die Strafbeſtimmungen des neuen Wahlgeſetzes vom 22. Januar 1882 und ein weiteres über zwei wichtige Geſetzentwürfe zu ſagen, von denen ſich der eine auf die Errichtung von Anſtalten für geiſteskranke Verbrecher und der andre auf die Auslieferung bezieht.

a. Art. 86—98 des Wahlgeſetzes enthalten die Strafbeſtimmungen gegen die bei politiſchen Wahlen begangenen Vergehen und Übertretungen. Es ſind dies einfach, ergänzt und erweitert, die Anordnungen der Art. 170—193 des St.G.B. von 1859. Man hat in Italien mit den Wahlen ſo traurige Erfahrungen gemacht, daß dieſelben dem Geſetzgeber die Überzeugung von der Notwendigkeit einer hierauf bezüglichen geſetzlichen Reform verſchaffen mußten. Dieſe Reform hat ſich nun ſowohl auf die Zahl und die Vorausſetzungen der Wahldelikte, als auch auf die Strafbeſtimmungen erſtreckt: die letzteren ſind verſchärft, die erſteren vermehrt worden. Die Formulierung der einzelnen Beſtimmungen zeichnet ſich nicht durch Einfachheit aus; da ſie zu ängſtlich ſind und die Artikel des Strafgeſetzbuchs keineswegs überflüſſig machen, ſo ſcheinen ſie nicht ſehr geeignet, dem neuen Geſetze eine mühelose Handhabung zu ſichern. Es iſt nicht meine Abſicht, das Geſetz hier zu analyſieren; ich müßte zu dieſem Behufe die weitläufigen Artikel desſelben faſt buchſtäblich reproduzieren. Ich neige mich der Anſicht zu, daß, wenn man etwas mehr Vertrauen in die Fähigkeit der Richter geſetzt und nicht ſoviel Gewicht darauf gelegt hätte, alle dieſe beſonderen Deliktsarten vorzuſehen, von denen viele den Geſetzgebern anderer Länder, welche den Gegenſtand beſſer behandelt haben, entgangen ſind, und namentlich wenn man ſich hierin zum Vorbild die Beſtimmungen des niederländiſchen St.G.B. (Art. 124—130 § 2) genommen hätte, daß man dann, ſage ich, den gleichen Zweck in weit einfacherer, klarerer und allgemeinerer Weiſe erreicht hätte, dergeſtalt, daß Handlungen, die ſich vielleicht dem Rahmen des kaſuiſtiſchen italieniſchen Geſetzes entziehen könnten, den typiſchen Formeln des niederländiſchen nicht entgehen würden. Die Härte der angedrohten Strafen (z. B. Gefängnis bis zu einem Jahre neben Geldſtrafe für das Verſprechen irgend welchen Vorteils zum Zwecke der Erlangung der Stimme, Art. 10; Geldſtrafe oder ſogar Gefängnis von 3 Monaten bis zu 1 Jahre für den einfachen Verſuch, den ein Beamter macht, um ſeinen Untergebenen, oder den der Prieſter macht, um irgend einen Wähler dazu zu bewegen, zu gunſten eines beſtimmten Kandidaten zu ſtimmen, Art. 92; Gefängnis bis zu 1 Jahre und Geldſtrafe bis zu 1000 Lire für denjenigen, der ſtimmt oder zu ſtimmen verſucht, ohne Wähler zu ſein oder ohne das Recht zum Wählen zu haben, Art. 95 § 1; Gefängnis von 1—4 Jahren und Geldſtrafe bis zu 4000 Lire für

das Mitglied des Wahlbüreaus, welches dabei betroffen wird, daß es den Stimmzettel eines des Schreibens unkundigen Wählers falſch ausfüllt, Art. 95 § 3 u. ſ. w.) iſt noch niemals im ſtande geweſen, die Gewohnheiten und Leidenſchaften der Menſchen zu beſſern; jenſeits aller Strafbeſtimmungen und erhaben über dieſelben wirkt die direkt beſſernde Thätigkeit der ſozialen Erziehung; wenn man die Handhabung der Strafen nicht zu einer unſicheren machen will, darf man den Einfluß der Sitten nicht außer Betracht laſſen. Art. 93 enthält eine wahrhaft charakteriſtiſche Beſtimmung. Außer den gewöhnlich von den Geſetzgebern vorgeſehenen Mitteln, durch welche der freien Ausübung des Stimmrechts an den Orten, wo die Wahl ſtattfindet, ungerechtfertigte Hinderniſſe in den Weg gelegt werden, benennt er das Zerſtören und die Entwendung der Wahlurne, ſowie das Umherſtreuen der Wahlzettel; dieſe Mittel ſcheinen ein getreues Abbild einiger im Lande eingeriſſener Übelſtände zu ſein. Was uns anderſeits ſehr angenehm berührt, iſt der Umſtand, daß das Geſetz einem jeden Wähler die Befugnis gegeben hat, ſich an dem ſtrafrechtlichen Verfahren beteiligen zu können. Art. 97 lautet: „Jeder Wähler kann, indem er die Stellung der Zivilpartei einnimmt, die Strafklage wegen aller derjenigen Verſtöße anſtrengen, welche in dieſem Titel des Geſetzes vorgeſehen ſind.“ § 2 fügt indeſſen hinzu: „Die Gerichtsbehörden haben den Prozeß zu inſtruieren und das Beweismaterial zu ſammeln; jedoch ſoll in Wahlſachen eine Unterſuchung nur auf Grund eines Beſchluſſes der Deputiertenkammer ſtattfinden.“ Es iſt dies ein Zuſatz, den das durch unſere parlamentariſchen Gebräuche adoptierte Syſtem notwendig machte; es liegt indeſſen die Befürchtung nahe, daß die Kammermajoritäten ſehr häufig nicht allzu bereit ſein werden, der Gerechtigkeit freien Lauf zu laſſen, wenn es ſich um Strafklagen handelt, die durch Wähler angeſtrengt worden ſind, welche der Partei der Minorität angehören. Würde man nicht beſſer daran gethan haben, das Parlament jeder derartigen Verdächtigung zu entrücken und ſtatt deſſen das Anſehen und die Würde des Richters zu heben?

b. Bekanntlich hat am 15. März 1881 der Miniſter Depretis einen die Geiſteskranken und die Anſtalten für geiſteskranke Verbrecher betreffenden Geſetzentwurf der Deputiertenkammer vorgelegt (vgl. Zeitſchr. II, 172). Dieſer Entwurf iſt nur durch den ſtattgehabten Wechſel der Miniſterien und Parlamente verzögert worden; zwei andre Entwürfe waren ihm vorausgegangen, von denen der erſte von Cantelli und der zweite von Nicotera herrührte. Er handelt von den öffentlichen und privaten Irrenanſtalten, deren Leitung er ausſchließlich den Ärzten anvertraut; weiter behandelt er auch die unmittelbare, durch die richterliche Behörde angeordnete Fürſorge für das Vermögen desjenigen Irren, welcher noch nicht als ſolcher erklärt iſt; ferner die Zurückſendung der Irren an ihren Wohnort, wenn ſie als unheilbar und harmlos erkannt worden ſind; die Verpflichtung, ſie in einzelnen beſtimmten Fällen in den Anſtalten einzuſchließen; ſodann die für die Zulaſſung eines Irren in Fällen von Dringlichkeit erforderlichen Formalitäten und die gerichtlichen Garantieen,

welche ſich darauf beziehen, die Einſperrung oder Entlaſſung eines Irren zu einer definitiven zu machen. Bis hierher (Art. 1—17) iſt dies im Grunde genommen nur das 1838 in Toskana eingeführte Syſtem, mit dem man dort ſehr glückliche Erfahrungen gemacht hat. Es folgen dann (Art. 18—27) diejenigen Beſtimmungen, welche ſich auf die Verteilung der Koſten, die Kontrolle der Anſtalten und auf die Strafbeſtimmungen (Befugnis Korporationsrechte abzuerkennen, die den Leitern oder Eigentümern von Privatanſtalten erteilte Lizenz zu ſuspendieren oder zurückzuziehen, und andre auf die Provinzialbehörden, die ſich eine Zuwiderhandlung haben zu Schulden kommen laſſen, anwendbare Maßregeln, welche jedoch in dem Entwurf nicht angegeben ſind Art. 23) beziehen; zum Schluſſe kommen die Übergangsbeſtimmungen. Die letzte Abteilung des Entwurfs iſt den Anſtalten für Verbrecher gewidmet (Art. 28—36) und beſchäftigt ſich mit den Geiſteskranken, die darin eingeſchloſſen werden ſollen, den Garantieen für Aufnahme und Entlaſſung, der Verteilung der Koſten (zur Hälfte zwiſchen Staat und Provinz) und der Überwachung der Anſtalten. Die Ausdrücke delinquenti pazzi und manicomii criminali wollen uns nicht gefallen; die Mode kann einen in ſich widerſpruchsvollen Ausdruck des Geſetzgebers nicht rechtfertigen. Der Entwurf unterſcheidet unter den für dieſe Irrenhäuſer beſtimmten Perſonen diejenigen, deren Prozeß noch ſchwebt, von denen, bei welchen derſelbe beendigt iſt; er überweiſt insbeſondere die Verurteilten, welche nachher geiſteskrank geworden ſind, den manicomii criminali (Art. 29); auf dieſe Weiſe drückt er dieſen letzteren einen ſtrafrechtlichen Charakter auf, der es nur allzu ſchwierig macht, die Angeklagten und Beſchuldigten, mögen dieſelben nun freigeſprochen werden oder nicht, in ihnen aufzunehmen. Die Rivista penale (XIV 572) zieht es mit Fug und Recht vor, eben dieſe Individuen auch in den manicomii criminali einzuſchließen, wenn ſie ſchwerer Verbrechen angeklagt ſind. Im Gegenſatz dazu geſtattet § 2 des Art. 29 die ruhigen, ungefährlichen oder paralytiſchen Geiſteskranken, ferner diejenigen, welche an vorübergehendem Wahnſinn leiden, ſowie auch die zu einer Strafe von weniger als einem Jahre Verurteilten in der Strafanſtalt zu behalten. Dieſe Ausnahme iſt jedenfalls als Übergangsmaßregel ſolange zuläſſig, bis die Kriminal-Irrenhäuſer überall bereit ſtehen (bis jetzt hat man zu dieſem Zwecke und behufs Anſtellung eines Verſuchs nur eine zu Averſa beſtehende Strafanſtalt bewilligt, die ungefähr 250—300 Kranke aufnehmen kann). § 3 des erwähnten Art. 29 ſchließt ſeinerſeits vollſtändig aus den Anſtalten diejenigen Verurteilten aus, zu deren Gunſten der Richter eine geminderte Zurechnungsfähigkeit infolge von teilweiſem Irrſinn, Schwäche oder Raſerei angenommen hat — eine Maßregel, von deren Wert ich ebenſowenig überzeugt bin. Art. 30 beſtimmt, daß der Gerichtshof die eines ſchweren Verbrechens Angeklagten der Anſtalt überweiſen kann, zumal wenn ſie bereits mehrere Male im Rückfall ſich befinden, wenn, nachdem eine Freiſprechung erfolgte oder das Verfahren eingeſtellt wurde, der Gerichtshof auf den gleichlautenden Bericht zweier oder mehrerer Irrenärzte hin

die Ansicht gewonnen hat, daß durch die betreffenden Individuen der sozialen Sicherheit eine wirkliche und dauernde Gefahr, infolge einer Geisteskrankheit von gleichfalls dauerndem Charakter, drohe. Wäre die Vorschrift, daß die Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens selbst zur Überweisung des Kranken an eine Anstalt berechtige, nicht einfacher und sicherer gewesen? Der das Urteil fällende Richter hat bereits die Gründe prüfen müssen und ist mehr als jeder andre im stande, infolgedessen über die Überweisung zu entscheiden.

c. Die großen Abweichungen in den Bestimmungen der verschiedenen Auslieferungsverträge, die der Praxis durch den Mangel an übereinstimmenden Regeln erwachsenden Schwierigkeiten, die Notwendigkeit ferner, die Auslieferung von der Willkür der Exekutivgewalt unabhängig zu machen und zu gleicher Zeit der Regierung ein unveränderliches Kriterium für ihr Verhalten in allen, manchmal sehr heikelen Auslieferungsfällen zu verschaffen, und wohl auch, wie ich denke, die günstige Gelegenheit, die Handlungsweise der Regierung vor jeder Verdächtigung oder Pression von seiten auswärtiger Regierungen zu sichern, haben den Vorschlag eines Auslieferungsgesetzes, wie solche in Belgien, Holland, England, den Vereinigten Staaten u. s. w. bereits bestehen, ratsam erscheinen lassen. Die politischen Ereignisse der letzten Jahre haben das Bedürfnis nach einem solchen Gesetze noch näher vor Augen geführt: ja man kann ohne Furcht vor Übertreibung annehmen, daß die Attentate gewisser Parteien nicht ohne Einfluß darauf gewesen sind, daß man sich mit der Anbahnung einer Reform beschäftigte. Von dem Gefühle dieser Wahrheiten durchdrungen hat man eine zahlreiche Kommission zur Aufstellung eines Gesetzentwurfs eingesetzt, welche dann an die Arbeit gegangen ist (vgl. Zeitschr. II S. 172). Nachdem dieselbe einige ihrer Mitglieder mit der Vorbereitung eines vorläufigen Gesetzentwurfes beauftragt, hat sie soeben ihre Beratungen über die Arbeit der Unterkommission beendigt. Deren Entwurf umfaßt 30 Artikel. Die durch einfache Fahrlässigkeit begangenen sowie diejenigen Vergehen, welche mit Gefängnis unter einem Jahre bestraft werden, ferner die durch die Presse verübten und die rein militärischen Delikte sind von der Auslieferung ausgeschlossen. Es sind weiter selbstverständlich ausgenommen die politischen Delikte und die mit denselben zusammenhängenden Handlungen, während Auslieferung zulässig ist, wenn es sich um den ohne politischen Zweck bei in einem Aufstande oder Bürgerkriege begangenen Mord handelt. Die Debatten über den letzteren Punkt sind natürlich sehr lebhaft gewesen, und die Ausnahmebestimmung hat nur auf Grund von Erwägungen praktischer Natur triumphiert; dieselben haben dazu geführt, die Auslieferung von der Bedingung abhängig zu machen, daß niemals die Todesstrafe oder eine andre Leibesstrafe (Prügelstrafe z. B.), noch eine härtere als die von dem italienischen Gesetz angedrohte Strafe über das ausgelieferte Individuum verhängt werden könne, daß ferner die Auslieferung in jedem Falle nur eine fakultative sei, daß sie vollständig ausgeschlossen sei, wenn die Anklagekammer den darauf bezüglichen Antrag zurück-

gewieſen habe, und daß der Ausgelieferte wegen andrer der Auslieferung vorausgegangener Delikte nur vorbehaltlich der nachträglich für dieſe Delikte erlangten Einwilligung verfolgt oder verurteilt werden könne. Die Auslieferung erſtreckt ſich auch auf die Fälle des Verſuches und der Teilnahme; ſie iſt unzuläſſig, wenn die Strafklage erloſchen iſt, oder bei Antragsdelikten, wenn kein Antrag vorliegt; ſie iſt weiterhin unſtatthaft bei einem italieniſchen Bürger, ausgenommen den Fall, daß derſelbe ſeine Naturaliſation erſt nach geſchehenem Delikt erlangt hat; ſie iſt zu ſuspendieren, wenn das requirierte Individuum in einen Prozeß verwickelt iſt oder eine Strafe verbüßt, falls nicht die requirierende Regierung für das Erſcheinen vor den auswärtigen Gerichten einen zeitweiſen Aufſchub geſtattet. Der Fall, daß mehrere Anträge auf Auslieferung, die von mehreren Regierungen herrühren, vorliegen, wird nach den allgemeinen Prinzipien über die Kompetenz entſchieden; man gibt dem Antrage desjenigen Staates den Vorzug, in welchem das Delikt begangen worden iſt, wenn die Anträge dasſelbe Delikt betreffen, dem auf das ſchwerere Delikt bezüglichen, wenn die Delikte verſchiedener Art ſind, ferner dem auf Grund der größten Zahl von Delikten geſtellten Antrage, wenn dieſelben gleich ſchwer ſind, und endlich dem zuerſt eingereichten, wenn die Zahl der Delikte gleich groß iſt. Der Antrag auf Auslieferung iſt auf diplomatiſchem Wege zu ſtellen und muß ſich auf ein verurteilendes Erkenntnis, oder ein Protokoll oder eine Entſcheidung über die Verſetzung in Anklagezuſtand, oder eine Zuſtellung der Ladung zur Hauptverhandlung, auf einen Haftbefehl oder irgend einen anderen gerichtlichen Akt ſtützen, der die Bezeichnung der in Frage ſtehenden Thatſache, ihre Strafbarkeit und die Textſtellen des hierbei zur Anwendung kommenden Strafgeſetzes enthält. Die Miniſter des Auswärtigen und der Juſtiz beglaubigen, ein jeder für ſich, die Ordnungsmäßigkeit des Antrages und der Aktenſtücke, bevor ſie dieſelben an die Staatsanwaltſchaft des Appellhofes am Aufenthaltsorte des requirierten Fremden abgeben. Die Anklagekammer (Sezione d'accusa) desſelben Gerichtshofes hat alsdann zu entſcheiden, ob Auslieferung ſtattfinden ſoll, und, falls ſie dem Antrage beiſtimmt, die Bedingungen derſelben feſtzuſtellen. Man hat einen Vorſchlag, welcher das engliſche und amerikaniſche Geſetz nachahmen und die Urteilsbefugnis der Anklagekammer auf die Prüfung der Merkmale der Verſchuldung ausdehnen wollte, verworfen. Das Auslieferungsverfahren darf nicht mit einem gewöhnlichen Prozeſſe verwechſelt werden; ſonſt könnte es in den Fällen von Konflikten über die geſetzgeberiſchen Syſteme der Beweismittel ſich ereignen, daß die italieniſchen Richter den eigentlichen Wert der ausländiſchen Geſetze zum Gegenſtande ihrer Kritik machten, dadurch, daß ſie ſolche Merkmale für ungenügend erklärten, die im Gegenteil hierzu nach jenen Geſetzen genügen würden. Es iſt dies übrigens diejenige Löſung der Frage, welche die Deputiertenkammer bereits im Jahre 1877 acceptiert hatte, indem ſie den Art. 9 § 3 des Entwurfes zu einem St.G.B. in der Faſſung von Mancini guthieß; der näm-

liche Artikel führte auch bereits das in dem vorliegenden Gesetzentwurfe angenommene System des Verfahrens vor der Anklagekammer mit Einschluß derjenigen Formalitäten ein, welche die Mitteilung der gegen den requirierten Ausländer erhobenen Anschuldigungen an diesen erfordert, damit derselbe im stande sei, sich in der Hauptverhandlung zu verteidigen oder durch einen Anwalt verteidigen zu lassen. Der Staatsanwaltschaft und dem requirierten Fremden steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Anklagekammer binnen einer eintägigen Frist nach Zustellung des Urteils an den Kassationshof zu appellieren; dieser Gerichtshof hat im beschleunigten Verfahren binnen 6 Tagen das Urteil zu fällen, und sein Erkenntnis soll definitive Wirkung haben, ohne eine weitere Aufschiebung zuzulassen. Die Verhaftung des Individuums darf, wenn Gefahr im Verzuge ist, auf den einfachen Auslieferungsantrag, der sogar telegraphisch geschehen kann, verfügt werden; der Verhaftete ist in Freiheit zu setzen, wenn die den Antrag rechtfertigenden Schriftstücke der Regierung nicht binnen einer bestimmten Frist zugehen. Das Urteil der Anklagekammer ist sowohl dazu erforderlich, die Auslieferung eines in Italien sich aufhaltenden Ausländers zu gewähren, als auch dazu, diejenige eines im Auslande weilenden Individuums zu beantragen.

Es folgen weitere Bestimmungen über die gerichtlichen Requisitionen, die Kosten u. s. w.

---

4. Die Niederlande im Jahre 1881.

Bericht von Advokat Dr. H. L. Drucker in Amsterdam.

(Einführung des St.G.B's. Neue Gesetze. Die Eidesfrage. Rechtsprechung. Litteratur. Juristentag.)

Das Jahr 1881 wird in den Annalen des niederländischen Strafrechts immer ein denkwürdiges bleiben. Es brachte uns die Vollendung einer großen legislatorischen Arbeit, eines neuen Strafgesetzbuches, das wir schon seit Jahrzehnten sehnlichst erwünscht hatten. Ihre Leser sind mit dem Inhalte des St.G.B. bekannt, und es ist daher überflüssig, die riesigen Fortschritte zu betonen, die es dem bisher geltenden mannigfach modifizierten Code Pénal gegenüber enthält.

Indessen liegt bis jetzt das St.G.B. bloß auf dem Papiere vor. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird gesetzlich bestimmt werden. Wann dieser Zeitpunkt eintreten wird, ist jetzt eine brennende Frage; ihn womöglich zu verfrühen, die Aufgabe unserer Juristen. Die dazu erforderliche Arbeit ist eine ungemein umfangreiche und schwierige: zahllose Einführungsbestimmungen und Änderungen in anderen Gesetzbüchern, vor allem in der Strafprozeßordnung, sind notwendig. Ja man spricht

sogar schon von einer Novelle zum G.B. selbst. Der Justizminister äußerte, er wolle mit der Regelung des Gefängniswesens anfangen, da diese eine geraume Zeit in Anspruch nehmen werde. Die allgemeine Anwendung der Einzelhaft würde den Bau einer ziemlich bedeutenden Anzahl neuer Zellen erfordern, und ohne diese, gleichsam die Grundlage des Strafensystems bildende Exekutionsart wolle er das G.B. nicht einführen. Er hoffe indessen mit dem Gefängnisbau im Jahre 1884 so weit vorgeschritten zu sein, daß die Einführung des G.B. ohne Übergangsbestimmungen über den Strafvollzug möglich sein werde.

Diese Erklärung verursachte eine gewisse Unruhe unter dem juristischen Publikum. Man fürchtete, der Gefängnisbau könne längere Zeit erfordern und mittlerweile könnten politische Ereignisse der Einführung des mühsam errungenen G.B. hindernd entgegentreten. Prof. Pols zu Utrecht gab diesen Befürchtungen Ausdruck in einem Artikel, der in Nr. 4709 des Weekblad van het Regt veröffentlicht wurde. Der hiesige Advokat Dr. Levy schloß sich bald in seiner energischen Weise dieser Bewegung an. In den ersten Tagen des Januar 1882 bildete sich eine Kommission, aus den angesehensten Juristen bestehend, welche eine Petition an die erste Kammer und an den Justizminister veranlaßte, worin auf schleunige Einführung des G.B. und Loslösung derselben von der Gefängnisfrage gedrungen wurde.

Obgleich diese Petition zahlreiche Unterschriften trug, fehlte es doch in der Presse auch nicht an Widerspruch. Indessen langte der erste Gesetzentwurf zur Ermöglichung der Einführung des G.B. bei der zweiten Kammer an; er enthält die Ausführungsbestimmungen zu Art. 22 des G.B.

Von den anderen legislatorischen Arbeiten des vergangenen Jahres sind hier zu erwähnen: das Gesetz betr. das Autorrecht, das Gesetz betr. die Desertion von Seefischern, und namentlich das Gesetz zur Bekämpfung der Trunkenheit.[1]) Mit letzterem hat der Staat einen Schritt auf ein Gebiet gethan, das ihm von mancher Seite heftig bestritten wird. Das Gesetz ordnet Geldstrafe bis zu 25 Mark an gegen denjenigen, der sich im Zustande offenbarer Trunkenheit auf der öffentlichen Straße befindet; im Wiederholungsfall treten immer schärfere Strafen ein. Andere Strafbestimmungen treffen diejenigen, welche Kindern unter 16 Jahren oder Betrunkenen Spirituosen verabreichen u. s. w. u. s. w.

Viele andere Gegenstände wurden in der schriftlichen Debatte zwischen Regierung und Kammer besprochen, fanden aber noch keine Regelung. So u. a. das Jagd- und das Fischereiwesen, die Prostitution, die Arbeit der Kinder in Fabriken, die gesetzliche Regelung der Sonntagsfeier, die Befugnis der Staats- und Kommunalpolizei. Bezüglich der Prostitution und des sogen. Mädchenhandels wurden, unter lebhafter

[1]) Das Gesetz folgt im nächsten Hefte in deutscher Übertragung.

Beteiligung unſerer Regierung, internationale Unterhandlungen angebahnt.

Große Erregung verurſachte die Kammerdebatte über die ſogen. Eidesfrage. Die Sache war folgende. In den meiſten Fällen, wo unſere Geſetze die Eidesleiſtung fordern, wie u. a. beim Zeugnis in Zivil- und Straffachen, geſtatten dieſelben dem Betreffenden: „nach der Art ſeiner religiöſen Geſinnung (gezindheid) den Eid oder das Verſprechen u. ſ. w. zu leiſten.“ Eine derartige Beſtimmung fand ſich bereits in unſerer Verfaſſung von 1815; ſie iſt von jeher hauptſächlich für die Mennoniten berechnet geweſen, denen bekanntlich ihr Glaubensbekenntnis die Eidesleiſtung verbietet. Dieſe haben denn auch immer faktiſch das Privileg genoſſen. Beſtritten iſt aber, ob jemand, der nicht einer derartigen, oder auch gar keiner Konfeſſion angehört, auf Grund perſönlicher religiöſer Überzeugung die Leiſtung des Eides verweigern und anſtatt deſſen ein Verſprechen abgeben dürfe. Mehrmals huldigten die Gerichte der milderen Auffaſſung, aber nicht immer; denn noch am 24. Auguſt 1881 verurteilte der Amſterdamer Appellhof einen Zeugen in einer Straffache wegen Eidesverweigerung, obgleich er ſich erboten hatte, ein Verſprechen zu leiſten, und zwar weil dieſe Befugnis nur demjenigen zuſtehe, deſſen Religion den Eid verbietet. Der Streit dreht ſich um die Bedeutung des Wortes „gezindheid“, das ſowohl auf die Religionsgeſellſchaft als auf individuelle Geſinnung ſich beziehen kann. Als nun neulich bei der Vereidigung eines Mitglieds des Aſſener Kommunalrats der Fall vorkam, entſchied die Regierung im Adminiſtrativwege, der Eid ſei unbedingt zu verlangen, ſofern nicht Zugehörigkeit zu einem den Eid verbietenden Glaubensbekenntnis bewieſen wäre. Die Regierung wurde in der zweiten Kammer interpelliert. Der Juſtizminiſter Modderman antwortete, das geltende Recht erheiſche die ſtrengere Interpretation. De lege ferenda würde die Regierung darauf bedacht ſein, die Zahl der Eide womöglich zu verringern; der Staat könne aber als höchſte Garantie für die Erlangung der Wahrheit den Eid nicht fallen laſſen und nicht dieſem oder jenem auf Grund von individuellen Bedenken geſtatten, ſtatt des Eides ein Verſprechen zu leiſten, auch wenn, wie dies im neuen St.G.B. geſchehen, das falſche Verſprechen casu quo dem Meineid gleichgeſtellt iſt; wer Bedenken gegen den Eid trage, könne ſich einer dieſem Grundſatz huldigenden Religion anſchließen; wolle er dies nicht, ſo liege allerdings eine Unbilligkeit vor, über die man ſich aber im Intereſſe des Staats hinwegſetzen müſſe. Die urſprünglich vom Interpellanten beantragte Tagesordnung wurde nicht zur Abſtimmung gebracht, und ſo verlief die Debatte im Sande, um im Monat Dezember nochmals durch eine Interpellation des Hrn. v. Houten wachgerufen zu werden.[1]) Bei dieſer neuen Debatte wurde endlich ein praktiſches Reſultat erzielt, indem ein Antrag des katholiſchen Abgeordneten Dr. Schaepman mit großer Mehrheit

[1]) Vergl. Zeitſchrift II S. 173.

adoptiert wurde: er ging dahin, die Zahl der Eide ſei zu verringern und überhaupt die jetzige Geſetzgebung zu verbeſſern. Die Regierung nahm jetzt eine mehr liberale, wenigſtens gemäßigte Haltung an als bei der erſten Interpellation.

Ich erlaubte mir einen Augenblick bei dieſer prinzipiell ſehr eingreifenden Frage zu verweilen, weil ſie im ganzen Lande große Erregung hervorrief. Alle die Schriften zu erwähnen, die darüber erſchienen, dazu wäre hier nicht der Ort. Doch möge einiges hervorgehoben werden. Die in der zweiten Kammer geführten Debatten wurden unter dem Titel „de Eedquaestie in de 2e Kamer" beſonders veröffentlicht. Unter den polemiſchen Schriften ſind zu nennen: „Anathema sit" von dem hieſigen Rechtsanwalt Dr. Levy und „de ministerieele eedpreek ontleed" von Dr. v. Vloten. Wiſſenſchaftlich und unter Hinweis auf die merkwürdige Löſung der Frage in England, wurde die Sache behandelt in einem vortrefflichen Aufſatze von Dr. jur. Farncombe Sanders in der Zeitſchrift „de Gids", November 1881. (Siehe noch intereſſante Betrachtungen von Dr. A. A. de Pinto, Mitglied des Kaſſationshofs, Dr. Levy und Dr. D. J. Mom Viſch, Mitglied des Arnheimer Appellhofs in Weekbl. No. 4691—4699). Bei aller Meinungsverſchiedenheit zeigt ſich mehr und mehr, daß der jetzige Zuſtand wenig Verteidiger findet. Es dreht ſich der Streit jetzt eigentlich mehr darum, ob der Eid ganz und gar durch das feierliche Verſprechen erſetzt oder ob ihm das Verſprechen fakultativ zur Seite geſtellt werden ſoll.

Was die Leiſtungen der Praxis betrifft, ſo zeigt die Statiſtik über 1880 Abnahme der Verbrechen, Zunahme der Vergehen und Übertretungen. Die maſſenhaften Verurteilungen wegen Übertretung des neuen „Trunkenheitsgeſetzes" werden die letztere Zahl in den nächſten Jahren noch bedeutend vermehren. Der Prozentſatz der Verurteilungen gegenüber den Anklagen erhöhte ſich bei den Verbrechen von 77 auf 81 Prozent.

Aus der Praxis des Jahres 1881 nenne ich bloß einige wichtige Entſcheidungen.

1) Entſcheidung des Hoogen Raad (Kaſſationshof) vom 27. Dez. 1880 (Weckbl. No. 4599). Eine „Vermieterin von möblierten Zimmern" war wegen Übertretung des Art. 334 Code Pénal verurteilt; ſie führte als Kaſſationsgrund an, daß die Regelung der Proſtitution durch die Kommunalpolizei ſie bezüglich der Strafbarkeit ihrer Handlungen irre geführt. Der Hooge Raad verwarf das Rechtsmittel, in Erwägung, „daß der verbrecheriſche Wille auf die Begehung einer Handlung, wie das Geſetz ſie verbietet, gerichtet ſein muß, nicht aber auf die dadurch zu begehende Übertretung des Geſetzes, und ein Irrtum bezüglich des letzteren die Schuld nicht fortfallen läßt, u. z. wegen des von der Geſetzgebung feſtgehaltenen Prinzips, daß jeder das Geſetz zu kennen erachtet wird."

2) die Entſch. des Hoogen Raad vom 14. März 1881 in dem bekannten Fall de Jongh (Weekblad No. 4614). Der Gerichtshof im Haag hatte wegen Mordes zu lebenslänglicher Zuchthausſtrafe verurteilt.

Der Hooge Raad erwog, daß „Todschlag mit Überlegung“ (préméditation) nur angenommen werden könne, wenn die geplanten und ausgeführten Handlungen den Tod verursacht haben, daß aber nach dem hier festgestellten Thatbestand der Tod nicht infolge der geplanten Handlungen, sondern infolge der in augenblicklicher Gemütsaufregung beigebrachten Verwundungen eingetreten sei. Der H.R. vernichtete das frühere Erkenntnis und verurteilte wegen vorsätzlichen Todschlags u. s. w. zu 25jähriger Zuchthausstrafe.

3) Entsch. des Hoogen Raad v. 9. Mai 1881 (Weekblad No. 4644). Der Steuermann eines Fischerboots hatte bei der Rückkehr in Scheveningen dem Rheder, seinem Dienstherrn, zwei Tonnen Häring vorenthalten und diese zu eigenem Nutzen verwendet. Der H. R. entschied, dies sei als Diebstahl zu betrachten. Die Regel des Art. 596 bürg. G.B. (Besitzerwerb durch einen dritten) gelte auch bei Okkupation, daher sei der Rheder Eigentümer der weggenommenen Fische gewesen, und auch die Wegnahme liege hier vor, da das Schiff, sobald es an den Strand zurückgekehrt, sich in der faktischen Detention des Rheders befunden habe. —

Die Litteratur des Jahres 1881 bestand, außer akademischen Dissertationen und Zeitschriften-Artikeln, vor allem aus Kommentaren zum neuen Strafgesetzbuch, welche u. a. im Rechtsgeleerd Magazijn I, S. 145 zusammengestellt sind. Wie gewöhnlich bei Einführung eines neuen G.B.s, schöpften diese Kommentatoren hauptsächlich aus den Motiven und Kammerberatungen; eine das Gesetz entwickelnde Praxis fehlt natürlich. Dadurch erklärt sich der Umstand, daß die bis jetzt erschienenen Bearbeitungen des G.B. keinen vollkommen befriedigenden Eindruck machen. — Unter den wissenschaftlichen Leistungen verdient noch erwähnt zu werden eine Rede des hiesigen Staatsanwalts Mr. Telders, am 28. März 1881 bei Gelegenheit einer richterlichen Installation gehalten über die Berufung in Strafsachen. Redner erklärte sich als ein entschiedener Gegner derselben.

Zum Schluß sei es mir gestattet, auf die Thätigkeit unseres Juristentags auf kriminalistischem Gebiet hinzuweisen. In der in Arnheim am 25. bis 27. August 1881 abgehaltenen Versammlung wurde am dritten Tage die Frage der Gerichtsbarkeit über Militärpersonen behandelt. Vorausgeschickt sei, daß nach unserer jetzigen, allerdings veralteten, Gesetzgebung die Militärpersonen wegen aller von ihnen begangenen Delikte (mit Ausnahme von Reichssteuer-Delikten und gemeinsam mit Zivilpersonen verübten Verbrechen) vor den Militärgerichten Recht zu nehmen haben.

Es ließen sich nun in der Debatte drei Hauptmeinungen unterscheiden:

1) Der Ex-Kriegsminister Den Beer Poortugael — der auch vorher ein Gutachten abgegeben hatte — wollte für delicta communia den gewöhnlichen, für Militärdelikte den besonderen Richter für zuständig erklären. Zur Beurteilung der spezifisch militärischen Verbrechen seien bloß Sondergerichte geeignet; dagegen sei es unzulässig, hinsichtlich ge-

wöhnlicher Delikte einen Unterschied zwischen Zivil- und Militärpersonen zu statuieren.

2) Der andere Referent, Prof. Pols aus Utrecht, hielt es für unmöglich oder wenigstens höchst unzweckmäßig, eine Scheidung der Gerichtsbarkeit auf Grund der Unterscheidung in delicta communia und propria durchzuführen. Bei Versuchen einer neuen gesetzlichen Regelung wären die großen hiermit verknüpften Schwierigkeiten lebhaft empfunden worden. Nur zog Prof. Pols die Gesamtrechtsprechung der Militärgerichte der durch die gewöhnlichen Gerichte bei weitem vor und er fand darin bei vielen bedeutenden Juristen (u. a. dem Ex-Minister Heemskerk, Dr. Levy u. s. w.) kräftige Unterstützung. Es wurde vor allem hingewiesen auf die Bedeutung einer strengen Disziplin und Subordination für das Heer. Man befürchtete, der Zivilrichter würde sich nicht genug in die Militärverhältnisse hineindenken können, während man sich nicht scheute, für diesen Fall Sondergerichte, die übrigens in unserem Lande gar nicht vorkommen, zu bestellen.

3) Eine dritte Meinung wurde mit großer Energie und Beredsamkeit von Prof. van Hamel verteidigt, dem u. a. Dr. Willeumier zur Seite stand. Insoweit Prof. Pols die Einheitlichkeit der Gerichtsbarkeit über Militärpersonen befürwortet hatte, schlossen diese Juristen sich ihm an, doch bloß um die Existenzberechtigung von Sondergerichten überhaupt zu bestreiten. Die Gegner hätten zu beweisen, weil sie für Militärpersonen ein unserem Recht sonst durchaus fremdes Privileg wünschten. Und was hatten dieselben angeführt? Die Geschichte; — aber diese könnte auch Folter und Rad rechtfertigen. Die Gesetzgebung anderer Länder; — aber wir bilden eine unmilitärische Nation. Der Wunsch des Heeres; — aber dieser habe sich nie geäußert. Die Unfähigkeit des Zivilrichters, sich in die Militärverhältnisse zu versetzen und diese richtig zu beurteilen; — aber der Richter müsse sich in so viele besondere Verhältnisse, ebenso eigentümlich als die militärischen, hineindenken. Bloß für kleinere Übertretungen der Subordination wollte man Disziplinarbestrafung durch Militärgerichte eintreten lassen.

Das Resultat der Abstimmung war, daß mit 26 gegen 20 Stimmen der Wunsch ausgesprochen wurde, für Militärdelikte den Sonderrichter beizubehalten. Dagegen wurden die delicta communia mit 28 gegen 18 Stimmen dem Zivilrichter zugesprochen. Unter diesen 18 waren aber einige, die bloß der Konsequenz wegen auch für diesen Fall die Sondergerichte zuständig erklären wollten, jedoch lieber eine entgegengesetzte Beantwortung der ersten Frage gewünscht hätten. Die delicta mixta wurden mit 27 gegen 17 Stimmen der zweiten Kategorie — den gewöhnlichen Delikten — beigeordnet. Abgesehen von einigen Detailfragen, wurde noch anerkannt, daß auch im Prozeß bei den Militärgerichten die Grundsätze der Öffentlichkeit und Mündlichkeit durchzuführen seien.

Unter den drei von dem Vorstand des Juristentags für die im nächsten Jahre zu haltende Versammlung auf die Tagesordnung gestellten

Fragen befindet ſich auch eine kriminaliſtiſche, nämlich: der Beweis in Strafſachen. Unſere jetzige Geſetzgebung beruht auf der ſog. negativen geſetzlichen Beweistheorie; die Überzeugung des Richters genügt nicht zur Verurteilung, vielmehr muß immer eine gewiſſe Minimalquantität von geſetzlich anerkannten Beweismitteln vorhanden ſein; umgekehrt zwingt aber das Beweismaterial den Richter nie zur Verurteilung. Es lautet nun die Frage: „is wijziging van de regelen voor het bewijs in strafzaken wenschelijk? Zoo ja, in hoever moet het wettelijk bewijs worden behonden?“ (Iſt Veränderung der Regeln für den Beweis in Strafſachen wünſchenswert? Wenn ja, inwieweit muß der geſetzliche Beweis beibehalten werden?) Wie gewöhnlich werden auf Veranlaſſung des Vorſtandes zwei Gutachten abgegeben werden, denen ſich wahrſcheinlich noch andere „ongevraagde praeadviezen“ anſchließen werden. Indeſſen kann eine Behandlung des Gegenſtandes auch ſeitens ausländiſcher Juriſten für die Gründlichkeit der Debatte nur förderlich ſein.

16.

Litteraturbericht.

A. Kriminal-Anthropologie und -Psychologie.

Berichterstatter v. Krafft-Ebing.

Das Bedürfnis der neueren Strafrechtswissenschaft, aus dem anthropologischen und psychologischen Studium der Verbrecher Gewinn für die Neugestaltung des Strafrechts auf naturwissenschaftlicher empirischer statt auf bisheriger metaphysischer theoretischer Grundlage zu ziehen, ist ein allenthalben immer lebhafter empfundenes. Hängen doch von einer richtigeren Einsicht, wie der Mensch zum Verbrecher wird, die wichtigen praktischen Fragen einer Bekämpfung des Verbrechens durch Verbesserungen der Strafgesetzgebung, der Strafart und des Strafvollzugs ab. Italien, dessen Kriminalstatistik vor der andrer Kulturländer die höchsten Ziffern aufweist, ist zugleich in erster Linie bestrebt, das Studium der anthropologischen, sozialen, psychologischen Bedingungen des Verbrechens zu fördern, und wenn die neue Forschung auch manchmal voreilige Schlüsse zieht und mit der Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers einfach tabula rasa machen möchte, so verdienen die bereits gewonnenen Resultate der italienischen, von Lombroso begründeten Schule (vgl. diese Zeitschrift Bd. I S. 108) gleichwohl die volle Berücksichtigung von seiten des Kriminalisten.

Das Organ dieser neuen anthropologisch-kriminalistischen Schule ist das von Lombroso gegründete Archivio di psichiatria, antropologia criminale e scienze penali.

1) **Tamassia, gli ultimi studii sulla criminalità, Revista sperimentale di freniatria e di medicina legale.** VII. Jahrgang Heft III.

In einer Revue [1]) über die neuesten Leistungen von Ferri, Puglia, Garofalo, Kräpelin, Le Bon, Laccasagne als Vertreter der empirischen Schule bestreitet Verf. die revolutionäre Bedeutung dieser Forschungsrichtung. Sie erweist einfach wissenschaftlich die Bedeutung der Organisations-, Erblichkeits- und äußeren Verhältnisse des Individuums für sein soziales Thun und Lassen, unbeschadet des jedoch bescheidenen Einflusses der Erziehung, des Beispiels, der Furcht vor Strafe auf diese verhängnisvollen angeborenen und sozialen Faktoren.

[1]) Für das folgende Referat vom Referenten benutzt, soweit die Originalarbeiten nicht zugänglich waren. — Vgl. oben S. 331.

Die Verbrecher lassen sich nach diesen Gesichtspunkten einteilen in:

a) Verbrecher aus defekter, degenerativer psychischer Organisation. Sie können nichts andres als gewohnheitsmäßige Verbrecher sein. Sie liefern die größte Zahl der Rückfälligen, da Erziehung, Beispiel, Zucht und Strafe als Schreckmittel wirkungslos an ihrer defekten Organisation abprallen.

b) Scheinverbrecher durch transitorische oder dauernde krankhafte Störung der Geistesthätigkeit.

c) Gelegenheitsverbrecher, die ohne Belastung oder psychische Krankheit auf Grund innerer psychologischer (Affekte, Leidenschaften) oder äußerer sozialer gelegentlicher Bedingungen das Strafgesetz verletzten. Bei ihnen bieten Strafdrohung und Bestrafung Aussicht auf Erfolg.

Das heutige Strafrecht fußt auf dem Boden der Zurechnungsfähigkeit. Diese setzt Einsicht in die Strafbarkeit der That und Selbstbestimmungsfähigkeit voraus. Die Gesellschaft will, indem sie den Verbrecher bestraft, ihn bessern. Sie kümmert sich aber nicht um die Individualität des Verbrechers, um seine Vorgeschichte, um das soziale Medium, in welchem er sich bewegte. Sie ermißt die Strafe aus dem Verbrechen, nicht aus der Persönlichkeit des Verbrechers, nach fester Taxe, die höchstens durch mildernde Umstände oder Begnadigung modifiziert wird.

Die positivistische Schule wirft die Frage des freien Willens über Bord und fragt nur nach der Gemeingefährlichkeit des Individuums. Für sie ist die Strafe nur soziale Verteidigung, unbekümmert darum, ob es sich um einen Irrsinnigen oder einen geistesgesunden Verbrecher handelt.

Die experimentelle Schule geht individualisierend in der Aufstellung ihres Plans, wie das Verbrechen bekämpft und ihm vorgebeugt werden könne, zu Werk. Die Gewohnheitsverbrecher aus fehlerhafter Organisation mögen dauernd eingesperrt oder deportiert, oder wenn sie wahre sittliche Monstra sind, auch durch die Todesstrafe unschädlich gemacht werden (!), denn sie sind unverbesserlich. Die irrsinnigen Verbrecher mögen bis zur Genesung oder bis zum sicheren Aufhören ihrer Gemeingefährlichkeit in Verbrecherasylen Unterkunft finden. Die eigentlichen besserungsfähigen Verbrecher mögen in Strafhäusern verhalten werden, bis sie moralisch geheilt sind. Demgemäß müssen die Gefängnisse wirkliche Besserungs- und Pönitenzanstalten sein, nicht bloße Bewahrungs- und Korruptionsanstalten. Selbstverständlich muß auch das Strafmaß fallen und die Einschließung so lange dauern, als es der konkrete Fall erforderlich macht. Diese Schule kann konsequenterweise auch den Versuch des Verbrechens nicht straflos lassen. Auch Prophylaxe des Verbrechens hat die experimentelle Schule im Auge, indem sie Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher, Isolierhaft auch für leichtere Delikte verlangt. Mit den Leistungen des Geschwornengerichts ist sie unzufrieden und erwartet auch von einer Reform dieser Institution kaum Erfolge. Die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit sei nicht haltbar.

2) **Ferri, studii sulla criminalità in Francia del 1826 al 1878.** Annali di statistica. Vol. 22. (Vgl. oben S. 333.)

Die Zahl der Verbrechen steigt mit geringen Schwankungen von Jahr zu Jahr, unabhängig von der größeren oder geringeren Strenge des Strafgesetzbuchs; denn sie sind abhängig von sozialen und organischen Bedingungen.

Die von Quetelet aufgestellte Regelmäßigkeit der Zahlen der Moralstatistik ist nicht annehmbar, wohl aber die Abhängigkeit dieser Ziffern von wechselnden äußeren sozialen Bedingungen.

Die Art und Schwere der Strafdrohung ist präventiv von höchst geringem Nutzen. Auch ist dieselbe Strafe weder präventiv noch kurativ von gleicher Bedeutung bei verschiedenen Individuen. Nur die zweckmäßige Änderung sozialer Verhältnisse bietet Aussicht auf Verminderung der Verbrechen. Die Besserungsvorschläge des Verf. auf sozialem Gebiet kommen wesentlich auf die schon von Lombroso gemachten hinaus. Das wirklich begangene Verbrechen soll nach Verf. allerdings bestraft werden; aber die Strafe sollte mild, jedoch in ihrer Ausführung strenge sein. Die Gefangenen müssen tüchtig zur Arbeit angehalten werden. Geldstrafen müssen häufiger und schwerer sein. Es sind Verbrecherasyle und Detentionsanstalten für Unverbesserliche nötig. Statt der gewöhnlichen Jury bedarf es in technischen Fragen einer Jury von Sachverständigen.

3) **Bally. Die moralische und soziale Verantwortlichkeit.** Annales médico-psychologiques de Paris. Januar.

Schon im Vorjahr hatte Verf. in der gleichen Zeitschrift über die angebliche Unzurechnungsfähigkeit der trunksüchtigen Verbrecher geschrieben und dabei die zunehmende Milde in der Beurteilung der Verbrechen, die Annahme von mildernden Umständen überhaupt, die Scheu, die Todesstrafe zu verhängen, beklagt. Er leitete von dieser Milde, wenn nicht gerade die Zunahme der Verbrechen, so doch ihre Schwere und Brutalität ab. Er kam zu folgenden Schlüssen: 1. Das Strafrecht ist ein Recht der Notwendigkeit und sozialen Verteidigung, es ist kein metaphysisches, göttlich basiertes Recht. 2. Demnach kommt die Verantwortlichkeit eines Individuums nur insoweit in Betracht, als es sich gemeingefährlich erwiesen hat. 3. Die Jury vermag nur den objektiven Thatbestand festzustellen. Richter und soziale freie medizinische Wissenschaft können allein bestimmen, ob Milderungsgründe vorhanden sind. 4. Mit dem Begriff „Geisteskrankheit" wird viel Mißbrauch getrieben. 5. Die behauptete Unzurechnungsfähigkeit der Trunksüchtigen ist eine Prämie für das Laster des Trunks. Da dieses die Hälfte aller Verbrechen verschuldet, sollte gerade die Unterdrückung der durch Trunk bedingten Verbrechen streng und exemplarisch sein. 6. Das Recht der Begnadigung paßt nicht für demokratische Institutionen.

Im Anschluß an diese von den hervorragendsten französischen Irrenärzten aufs lebhafteste bekämpften Ansichten und nach neuerlicher Kritik

der Bestrebungen, die Verbrecher pathologisch zu finden, kommt Verf. in obiger Arbeit zu folgenden Thesen:

1. Die auf einer Reihe metaphysischer Hypothesen begründete Lehre einer moralischen Verantwortlichkeit (Willensfreiheit) kann, ohne die Würde und Sicherheit der Justiz zu gefährden, nicht länger mehr die Grundlage des Strafrechts bilden.

2. Das Strafrecht der Zukunft kann einzig auf das soziale Interesse und auf die Wissenschaft des menschlichen Geistes gegründet werden, d. h. an Stelle der moralischen muß die soziale Verantwortlichkeit (Gemeingefährlichkeit) gesetzt werden.

3. Die strafrechtliche Beurteilung muß die den Angeklagten belastenden und entlastenden Umstände berücksichtigen. Die Unzurechnungsfähigkeit kann nur für Fälle totaler und zweifelloser Geistesabwesenheit, in welchen dann auch die gerichtliche Verhandlung überflüssig wäre, angenommen werden. Das übereinstimmende Zeugnis dreier Gerichtsärzte würde in solchen Fällen genügen.

4. Der Behörde würde es dann zukommen, aufgeklärt durch die Forschungen der Psychiatrie, die Modi der Verantwortlichkeit festzustellen, die Verurteilten zu klassifizieren und die geeigneten Maßnahmen zum Schutze der Gesellschaft und zur Bestrafung der Schuldigen zu finden.

4) **Le Bon. La question des criminels.** Revue philosophique Mai.[1])

Die Ansichten vieler Ärzte und Rechtsgelehrten über das Verbrechertum stehen sich diametral gegenüber. Die ersteren sehen in den Verbrechern vielfach geistig abnorme und darum unverantwortliche Unglückliche, die aus der Gesellschaft abzusondern und wo möglich zu heilen wären. Die Juristen halten sie für durch eigne Schuld und willkürliche Hingabe an unsittliche Neigungen verbrecherische Menschen.

Unter den vielen Argumenten, welche zu Gunsten der ersteren Anschauung geltend gemacht wurden, sind die immer mehr sich häufenden pathologischen Befunde an Schädel und Gehirn hingerichteter Verbrecher bedeutungsvoll. Verf. weist in dieser Hinsicht auf die Autopsieen eines Prévost und Menesclou sowie auf die Untersuchungen von Bourdin in Caen an 35 Verbrechergehirnen hin. Verf. tritt nicht ganz der radikalen Ansicht bei, nach welcher jeder Verbrecher ein geistesabnormes Individuum sei. Er unterscheidet vielmehr bei den Verbrechern zwei Klassen, solche durch Vererbung und solche infolge erworbener Bedingungen. In der ersten Klasse lassen sich wieder Gruppen unterscheiden; die erste wäre von solchen gebildet, in deren Familie sich der Hang zum Verbrechen forterbt und die mit fataler Notwendigkeit durch ganze Generationen im Gefängnis, auf den Galeeren oder dem Schaffot endigen. Die Repressivmaßregeln haben für diese Unglücklichen keine Bedeutung — höchstens daß einige durch die Drohung der Todesstrafe vom Mord abgehalten werden.

---

[1]) Vgl. Zeitschrift I S. 347.

Eine weitere Gruppe besteht aus solchen, die zwar keine ererbte verbrecherische Disposition besitzen, jedoch so schwachen Charakters und so schwacher Moralität sind, daß es rein vom sozialen Medium abhängt, wie sie werden: ob ehrliche Menschen unter andren Ehrlichen, oder Verbrecher in lasterhafter Umgebung. Verf. bezeichnet sie als Neutrale und meint, daß die Erziehung nicht ganz ohne Wirkung auf sie sei.

Eine weitere Gruppe soll sich aus Individuen zusammensetzen, die intellektuell gut veranlagt sind, aber des moralischen Sinnes entbehren oder mit perversen Instinkten behaftet sind. Die Erziehung soll hier nichts nützen, jedoch die Furcht vor der Strafe wenigstens von den mit schwerer Strafe bedrohten Verbrechen abhalten.

Die zweite Klasse (Verbrecher aus erworbenen Bedingungen) bildet Verf. aus Menschen, die durch beginnende Hirnerkrankung, Epilepsie, psychische und physische Aufregungen, Mißbrauch von Genußmitteln, wie Alkohol, durch Ehrgeiz, übermäßige Anstrengung ihrer Kräfte u. s. w. zum Verbrechen kamen, also ebenfalls durch wesentlich organische Bedingungen.

Im Gegensatz zu diesen verhängnisvollen physischen Gesetzen stehen die Strafgesetzbücher, die nach Verf. weder den sozialen Bedürfnissen, noch der wahren Natur der Verbrecher entsprechen. Unter dem Anschein, für Sicherheit und Schutz der Gesellschaft vorzusorgen, fußen sie doch mehr oder weniger auf dem Standpunkt der Rache der Gesellschaft am Übelthäter.

Verf. weist darauf hin, daß in Frankreich z. B. etwa 100,000 Sträflinge existieren, die der Gesellschaft etwa 30 Millionen jährlich kosten und gleichwohl im Gefängnis nicht besser werden, ihre Laster weiter verbreiten, gegen die Gesellschaft konspirieren, und so zu zwei Dritteln rückfällig werden.

Trotzdem wird die einzige Strafe, welche solche Verbrecher fürchten, die Todesstrafe, immer seltener angewendet. So wurden 1872 von 1884 Angeklagten 26, 1871 von 2101 gar nur 8 hingerichtet. Die Todeswahrscheinlichkeit für todeswürdige Verbrechen ist für das „Gewerbe des Mordes" jedenfalls viel geringer, als für das honette des Bergmanns. Auch die Strafanstalten leisten nur wenig für den Schutz der Gesellschaft. Sie erscheinen schädlich den ehrlicheren Mitbürgern, verderben die neutralen Naturen, die andere Verhältnisse hätten bessern können und lassen immer zahlreichere Massen von Banditen auf die Gesellschaft los. Jedenfalls hat diese Recht und Pflicht, mit allen Mitteln die ihr schädlichen Elemente zu eliminieren. Am besten wäre die Deportation der unverbesserlichen Verbrecher. Für leichtere Delikte wären Geldbußen einzuführen oder bei Unfähigkeit, eine solche zu leisten, eine obligatorische industrielle oder agrikole Arbeit von veränderlicher Dauer oder auch ein schwerer militärischer Dienst mit strenger Disziplin. Diese Strafen wären eingreifender und von größerer Wirksamkeit als die Gefangenschaft in den gewöhnlichen Strafhäusern. Die geisteskranken Verbrecher

wären für immer abzuſondern, weil ſie unheilbar und ſchädlicher (?) ſind als jene, die ein Verbrechen unter dem Antrieb einer ſtarken Leidenſchaft begingen. Bei allen dieſen Maßnahmen ſei die Frage der Zurechnungsfähigkeit oder des freien Willens gänzlich irrelevant, denn nach Verf. ſind alle Verbrecher unverantwortlich in dem Sinne, als ſie, im Zwang ihrer Natur oder der Umſtände, nichts andres als Verbrecher ſein konnten.

5) **Puglia. La psicofisiologia e l'avvenire della scienza criminale.** Archiv. di Psichiatria. Vol. III. fascic. I.

Verbrechen, gleichwie Selbſtmord und Irrſinn erſcheinen dem Verf. als natürliche Ereigniſſe. Das geiſtige Leben und ſpeziell das Handeln des Menſchen folgt natürlichen Geſetzen. Der moraliſche Sinn iſt teils vererbte, teils erworbene Funktionsleiſtung, verſchieden bei den einzelnen Individuen und Nationen und in verſchiedenen hiſtoriſchen Zeiten. Er fehlt bei vielen Individuen. Sein Fehlen beruht auf abnormer Organiſation des Gehirns oder auf funktioneller Schwäche dieſes Organs oder auf mangelhafter Erziehung. Die Juſtiz muß dieſen Umſtänden Rechnung tragen. Die metaphyſiſche Anſchauungsweiſe mit ihren Konſequenzen iſt heutzutage nicht mehr haltbar. Die Geſellſchaft kann niemals darauf rechnen, durch Strenge der Strafe dem Verbrechen Schranken zu ſetzen, ſie vermag es nur bei individualiſierendem Vorgehen, nachdem ſie die Bedingungen des Verbrechens ermittelt hat.

Es handelt ſich um das Studium der äußeren geſellſchaftlichen Faktoren des Verbrechens und der Urſachen, die in den Verbrechern das Aufkommen des moraliſchen Sinnes erſticken oder behindern. Nach dieſen Geſichtspunkten laſſen ſich die Verbrecher in vier Gruppen einteilen: 1) irrſinnige Verbrecher, 2) Verbrecher durch Vererbung oder Gewohnheit, 3) Gelegenheitsverbrecher, 4) Verbrecher durch unwiderſtehlichen Drang. Für die erſten wäre das Verbrecherasyl, für die zweiten immerwährende Abſonderung am Platz, weil die noch ſo ſchwere Strafe wirkungslos bleibt. Für Verbrecher, die in unmittelbarem Drang oder aus unwiderſtehlichem Zwang ſtrafbar wurden, iſt die Strafe von geringem Wert, weil ſie weder dem Individuum, das in moraliſcher Beziehung vollkommen und dem Geſetze gehorſam iſt, noch der Geſellſchaft Vorteil bringt, die durchaus nicht in Aufregung geraten kann, wenn die ſtrafbare Handlung auf einen unwiderſtehlichen Zwang zurückgeführt wird. — Logiſcherweiſe ſollte die Strafe nur auf die Gelegenheitsverbrecher abzielen, die zudem auch die größere Zahl unter den zu Strafenden darſtellen. Die Strafe hätte in der Theorie in Freiheitsſtrafe zu beſtehen und in der Praxis ſich auf Abſchließung in Korrektionshäuſern für kürzere oder längere Zeit zu reduzieren. Beſonders ſchwere Strafen erſcheinen dem Verf. ungerechtfertigt in Fällen von Mord, Notzucht, Diebſtahl, Brandlegung, weil hier der Verbrecher nicht ſo ſehr an die Strafdrohung als an die Strafloſigkeit denkt (!); für Blutverbrechen leichteren Grades wäre Geldbuße oder kürzere Einſperrung

das richtige, der Ehebruch kriminalrechtlich zu ſtreichen und auf den Zivilrechtsweg zu verweiſen. Die Sicherheitsmaßregeln gegen die Verbrecher ſollen beſtehen: in Verbrecherasylen, Detentionsanſtalten für Unverbeſſerliche, Beſſerungsanſtalten, Arbeitshäuſern, Ausweiſung, Einſperrung, Überwachung, Geldbußen, Ausſchließung von Ämtern u. ſ. w. Die Einſperrung wäre in Verbindung mit einer vom Verurteilten gewählten Arbeit zu ſetzen, die Geldſtrafe ſollte in Körperſtrafe umgewandelt werden können, das Gefängnis (Beraubung der Freiheit mit gewiſſen Beſchränkungen in Kleidung, Nahrung u. ſ. w.) wäre beſonders nützlich für jugendliche Verbrecher. Der Geſetzgeber ſollte nur das Maximum und Minimum der Strafe feſtſetzen, die Strafdauer wäre im konkreten Fall aus der pſychologiſchen Beurteilung des Delinquenten und ſeiner Verhältniſſe zu ermeſſen. Die Einſchließung in Anſtalten für Unverbeſſerliche müßte eine lebenslängliche ſein, da die Gefährlichkeit dieſer Individuen für die Geſellſchaft zeitlebens fortbeſteht.

6) **Lacassagne. Du criminel devant la science contemporaine.** Revue scientifique. 28. Mai. (Referat nach Tamaſſia „gli ultimi studi" in Rivista sperimentale. Anno VII. fascic. III.)

Verf. anerkennt, unter Hinweis auf Lombroſo und Ferri, die Verdienſte der Italiener um die poſitive und experimentelle Forſchungsmethode auf dem Gebiet des Verbrechertums ſowie die Hilfe der gerichtlichen Medizin als Führerin auf dieſem Gebiete. Verf. kommt zu ähnlichen Reſultaten wie Ferri. Er weiſt nach, daß das Verbrechen mit den wechſelnden ſozialen Verhältniſſen Hand in Hand geht und daß es das empfindlichſte Reagens auf geſellſchaftliche Zuſtände iſt. Es iſt dagegen faſt unabhängig von den Einflüſſen der jeweiligen Strafgeſetzgebung; jedenfalls iſt ſeine Verringerung nicht auf Rechnung einfacher geſetzlicher Repreſſivmaßregeln zu ſetzen, ſondern nur aus langſamen und fortſchreitenden Reformen des geſellſchaftlichen Lebens zu erwarten. Verf. beſchränkt ſeine Forſchungen nur auf die wirklich zur Aburteilung gelangten Verbrechen mit dem Hinweis darauf, daß ſeine Ziffern noch bedeutſamer ſein würden, wenn ſie überhaupt alle Geſetzesverletzungen berückſichtigen könnten, die in der Periode von 1825—1880 in Frankreich vorkamen.

Aus den graphiſchen Darſtellungen des Verf. ergibt ſich, daß die Eigentumsverbrechen Schwankungen aufweiſen, die in genauem Zuſammenhang mit landwirtſchaftlichen Kriſen ſtehen. So ſtieg der Prozentſatz dieſer Verbrechen in geradem Verhältnis zum Aufſchlag der Getreidepreiſe; nur 1855, in welchem Jahr der Preis des Hektoliter Getreide auf 75 Frs. geſtiegen war, wurde eine entſprechende Steigerung der Eigentumsverbrechen nicht konſtatiert, was gewiſſen Regierungsmaßregeln zuzuſchreiben iſt. In gleicher Weiſe wurde eine Zunahme dieſer Verbrechengattung in ſehr heißen Sommern und ſehr ſtrengen Wintern konſtatiert. Bei den Verbrechen gegen die Perſon wird eine gewiſſe Unabhängigkeit von ökonomiſchen Verhältniſſen beobachtet, dagegen ein deutlicher Einfluß beſonders heißer oder kalter Witterung. Auch die

großen politischen Ereignisse haben Einfluß, insofern die Jahre 1830, 1832, 1848 die Verbrechen vermindert, die Jahre 1850—1852 vermehrt ausweisen. Den größten Einfluß hat die Produktion und Konsumtion des Alkohol, insofern mit der Abnahme oder Zunahme auch die Verbrechen sich minderten oder steigerten. Dagegen hatten die Änderungen im Strafgesetze keinen Einfluß auf Häufigkeit und Schwere der Verbrechen. Das von Messedaglia und Ferri schon aufgedeckte Faktum der abnehmenden Schwere der Verbrechen bei zunehmender Häufung derselben bestätigt Verf.

Die Eigentumsverbrechen erreichen konstant das Maximum im Winter (Dezember), ihr Minimum im April und Juni. Die Verbrechen gegen die Person nehmen vom Januar zum Februar zu, von da zum März ab, dann zu bis Mai (Maximum) und werden bis zum Dezember (Minimum) immer seltener. Die Erklärung muß in kosmologischen (Hitze, Kälte, Jahreszeiten u. s. w..) oder gesellschaftlichen Einflüssen (Karneval, Feiertage, Erntezeit) gesucht werden.

Die Kindesmorde sind am häufigsten im Januar bis April, was sich daraus erklärt, daß die Zeugungen meist in die Monate April bis Juli fallen. Dementsprechend fallen die Kindesabtreibungen, da sie gewöhnlich im vierten oder fünften Monate begangen werden, vorwiegend in die Monate Oktober bis Dezember. Auch Notzucht und unsittliche Attentate sind am häufigsten in den Zeugungsmonaten, besonders im Juni. Die Morde und schweren Körperverletzungen haben ihr Maximum in den Monaten mit absolut höchster Temperatur (Juli und August).

Beim Mann ist die Tendenz zum Verbrechen viermal größer als beim Weib, und zwar beim Mann vom 25sten bis 30sten Jahr, beim Weib nach dem 35sten Jahr.

Verf. hält es nicht für statthaft, die Verbrecher als eine besondere Familie in der Gesellschaft anzusehen. Entsprechend der von dem bedeutenden Polizisten Vidocq herrührenden Einteilung der Diebe in solche aus Not oder Gelegenheit und in Gewohnheitsdiebe schlägt Verf. folgende Klassifikation vor: 1) Verbrecher aus Hang oder Instinkt, die wirklichen und unoerbesserlichen Verbrecher, da das Verbrechen die notwendige Folge ihrer geistigen und körperlichen Organisation sei. 2) Verbrecher aus Gelegenheit (Leidenschaft, Begierde, Umstände, welche Straflosigkeit hoffen lassen). Sie bilden die häufigste Kategorie, und Strafe ist hier wirksam. 3) Geisteskranke Verbrecher. — Der der Medizin gemachte Vorwurf, sie sehe in jedem Verbrecher einen geistesabnormen Menschen, ist abgeschmackt. Die dritte Kategorie ist geradezu die kleinste. Diese gehört ins Verbrecherasyl, die zweite Kategorie ins Gefängnis mit dem Charakter und den Einrichtungen der Besserungsanstalt. Die erste Kategorie möge man deportieren. So lange diese Trennung und Behandlung der verschiedenen Verbrecherkategorieen nicht durchgeführt wird, kann das jetzige Gefängnis und Strafhaus nur eine Brutstätte des Verbrechens sein und nebst andern Ausflüssen des verbrecherischen Daseins — dem Selbstmord und der Prostitution — nur eine Zunahme zeigen.

B. Psychopathologie.

Berichterstatter v. Krafft-Ebing.

I. Lehrbücher.

1) **v. Krafft-Ebing. Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie.** Zweite umgearbeitete Auflage. Stuttgart. 400 S.

Die vorliegende zweite Auflage erörtert eingehend in Kap. 5 die Grundsätze und Methoden behufs des ärztlichen Nachweises geistiger Krankheit. Im speziellen Teil ist den eigentlichen forensischen Auseinandersetzungen eine kurze klinische Darstellung der psychopathologischen Zustände und Formen der Erkrankung vorausgestellt. Auch die bezüglichen Gesetzesbestimmungen und die Litteratur haben eingehende Berücksichtigung gefunden. Die reichhaltige Kasuistik ist gesichtet und durch wichtigere Fälle aus der neuesten Litteratur vermehrt.

2) **E. Hofmann. Lehrbuch der gerichtlichen Medizin.** Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Wien. 867 S.

Das Werk enthält auf S. 719—849 eine klare und bündige Darstellung der psychischen Krankheitszustände in ihren Beziehungen zum Forum. In der ersten Auflage fehlte dieses wichtige Gebiet der gerichtlichen Medizin.

II. Zurechnungsfähigkeit.

1) **Koch. Über die Grenzgebiete der Zurechnungsfähigkeit.** Zeitschrift „Irrenfreund" Nr. 6.

Verf. plädiert für die Annahme einer verminderten Z.fähigkeit in Fällen, in welchen auf Grund einer Beeinflussung des freien Handelns durch organische krankhafte Momente der Richter mildernde Umstände anzunehmen gewohnt ist. Diese Forderung ergibt sich zum Teil daraus, daß mildernde Umstände leider nicht bei allen Verbrechen, z. B. Mord, gesetzlich zulässig sind, zum Teil auch deshalb, weil es für die öffentliche Meinung nicht gleichgültig sein kann, ob jemand wegen Vorhandenseins von Milderungsgründen oder wegen verminderter Z.fähigkeit milder bestraft wird. Verf. will Milderungsgründe nur da gelten lassen, wo die Schuld durch Affekte und andere physiologische Zustände gemildert wird, verminderte Z.fähigkeit dagegen da, wo das Handeln „von abnormen Zuständen und Vorgängen im Gehirn beeinflußt wurde, die zwar jenseits der physiologischen Breite liegen, gleichwohl aber ein Ausgeschlossensein der freien Willensbestimmung noch nicht bedingen." Als Zustände, welche leicht die physiologische Breite überschreiten und in welchen ganz besonders starke Milderungsgründe sich ergeben, werden die Affekte bei Nervenkranken, organisch Belasteten, in mäßigem Grad Schwachsinnigen, erblich Degenerierten und Berauschten erwähnt. Besonders wichtige, die Strafbarkeit mindernde psychopathische Zustände sind nach

Verf. die angeborenen geistigen Schwächezustände, die erworbenen der Trinker, die hysterischen, die sog. psychischen Degenerationszustände, wo infolge einer minderwertigen Veranlagung des Gehirns die geistigen Funktionen bleibend geschädigt sind. Diese abnormen Zustände sind individuell äußerst verschiedenartig und -gradig. Von hervorragender Bedeutung innerhalb dieser Gruppe psychischer Entartungszustände sind die sog. moralisch Irrsinnigen. Sie gehören nicht in Strafhäuser, auch nicht in Irrenanstalten, sondern in besondere Asyle. Normen für die Bemessung der Z.fähigkeit auf diesem Grenzgebiet lassen sich nicht aufstellen. Es ist die Aufgabe des Arztes, im Einzelfall den Richter darüber aufzuklären, ob und inwiefern eine organisch begründete Erschwernis vorhanden war, derzufolge die Handlungen nach einem andern als dem gewöhnlichen Maßstab beurteilt werden müssen. Der Arzt muß sich aber auch hüten, eine organische Belastung leichthin anzunehmen.

2) **Spitta. Die Willensbestimmungen und ihr Verhältnis zu den impulsiven Handlungen.** Eine forensisch-psychologische Untersuchung. Tübingen. 8. VII u. 138 S.[1])

Es gibt bei Nerven- und Geisteskranken sog. Zwangsvorstellungen, d. h. mit abnormer Intensität und Dauer im Bewußtsein verharrende Vorstellungen, die nach Umständen, etwa durch komplizierende Angstempfindungen, sich einen Übergang in ein Handeln erzwingen, trotzdem die Absurdität bezw. Verwerflichkeit und Strafbarkeit einer solchen (impulsiven) Handlung klar eingesehen wird. Diese interessante, der Psychiatrie wohlbekannte, von Knop s. Zeit als „Paradoxie des Willens, freiwilliges (?) Handeln bei innerem Widerstreben" besprochene formale Störung im Vorstellungsleben, erörtert nun mit bezug auf die Zurechnungsfähigkeitsfrage von Zwangshandlungen Verf. unter dem gewählten Terminus „Antilogie des Wollens". Nach einer trefflichen empirisch-psychologischen Auseinandersetzung über die Vorgänge und Bedingungen des Wollens kommt Verf. zum Schluß, daß ein Handeln aus Ursachen, die aufzuheben man ohnmächtig ist (Zwangshandeln, Handeln aus organischer Nötigung, Triebhandeln) ein unfreies ist. Es fehlt hier die Fähigkeit der Selbstbestimmung, denn die psychische Freiheit ist verloren gegangen. Die Z.fähigkeit ist abhängig von der psychischen Freiheit. Diese setzt ein normales psychisches Allgemeinbefinden voraus. Ausgebildetes Seelenleiden hebt die Z.fähigkeit auf. Bei der „Antilogie des Wollens ist das Entscheidende eine Schwäche, die Handlungsimpulse zu beherrschen. Organische Belastung, Nervenkrankheiten sind hier offenbar im Spiel. Auch bei vorübergehend erschöpftem, übereiztem, sonst aber tüchtigem Gehirn kommen solche Antilogieen vor. Entscheidend bei einem strafbaren Handeln aus solchen Zwangsimpulsen wird immer der Nachweis eines psychopathischen Zustandes sein. Damit entfällt die Z.fähigkeit. Wenn jemand, bei dem solche Zwangs-

[1]) Vgl. Zeitschrift 1 S. 614.

vorstellungen nicht als Teilerscheinung eines psychopathischen Zustandes nachweisbar sind, seinem Impuls erlag, so soll ihm dies wenigstens als Kulpa angerechnet werden. Vers. ist vom Standpunkt des Philosophen und Nichtarztes der Meinung, daß solche „Antilogieen" im allgemeinen noch der Gesundheitsbreite angehören, während die Psychiatrie nachweist, daß Zwangsvorstellungen immer elementare psychische Störungen sind. Finden sie sich als Teilerscheinung geistiger Krankheit, so ist der Fall nicht schwierig. Sind sie elementare psychische Störungen bei einem Nervenkranken, so kommt es quoad Z.fähigkeit eben auf die Umstände des Falles an. Könnte hier eine Kulpa, d. h. eine ungenügende Verwertung einer noch vorhanden gewesenen Selbstbestimmungsfähigkeit nachgewiesen werden, so müßten doch mildernde Umstände geltend gemacht werden. Zwangsvorstellungen von solcher Dauer und Intensität, daß sie zu einer strafbaren Handlung führten, sind noch niemals bei voller geistiger Gesundheit nachgewiesen worden.

3) **Dr. v. Wyß. Die Stellung des Arztes vor Gericht in der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit.**

Vers. bezeichnet diese Stellung als die eines technischen Sachverständigen. Gegenstand der Untersuchung sei die Ermittelung, ob derjenige normale Zustand geistiger Gesundheit vorhanden sei, dem die Rechtsanschauung des Volkes die strafrechtliche Verantwortung thatsächlich zuschreibt. Vers. vergleicht nun die Zurechnungsparagraphen der Züricher, Genfer, deutschen Strafgesetzgebung, sowie die des italienischen, holländischen und österreichischen Entwurfs und unterwirft sie einer Kritik. Als Fortschritte in der neueren Strafgesetzgebung werden die allgemeinere (und mehr naturwissenschaftliche) Fassung der geistig unfreien Zustände, sowie die Trennung der richterlichen Frage nach der Zurechnung von der ärztlichen nach der Geistesstörung bezeichnet. — Den Hauptinhalt der Broschüre bildet die Erwägung der Frage, wie geistig unfreie Zustände beim Angeschuldigten möglichst früh zur Kenntnis des Untersuchungsrichters gebracht werden können. Vers. hält dafür, daß dies am sichersten erreicht werde, wenn schon in der Voruntersuchung ein genauer, alle Momente, die auf die geistige Entwickelung und den Geisteszustand bezug haben, berücksichtigender Status durch einen (Gerichts-) Arzt aufgenommen würde. Unerläßlich wäre eine solche Vorsichtsmaßregel bei allen Verbrechen von besonderer Schwere, bei Inkulpaten unter 18 Jahren, bei Trunksucht, Epilepsie, Hysterie, vorausgegangenen Kopfverletzungen, überstandenen schweren Erkrankungen, Krankheiten des Nervensystems überhaupt; ferner bei allen begleitenden Thatumständen, die Verdacht auf Geistesstörung oder -unfreiheit erwecken. Vers. macht darauf aufmerksam, daß bei Annahme seines Vorschlags es sich nicht um ein präjudizierendes Urteil oder Gutachten, sondern lediglich um Erhebung thatsächlichen Materials handeln würde. — Vers. berührt endlich das Gebiet der sog. psychischen Entartungszustände, wo man nach seiner Meinung richterlich mit der Annahme mildernder Umstände auskommen dürfte.

4) **Dr. Freymuth. Die Stellung des Gerichtsarztes in der Zurechnungsfrage.** Deutsche mediz. Wochenschrift 1881 Nr. 44–46.

Als eine strafbare Handlung ausschließend erkennt § 51 des deutschen Strafgesetzbuchs nur diejenige Bewußtlosigkeit oder krankhafte Störung der Geistesthätigkeit an, durch welche die freie Willensbestimmung aufgehoben war. Diese letztere Frage zu entscheiden, ist Sache des Richters; aber sie interessiert auch den ärztlichen Sachverständigen. Die Willensfreiheit ist keine philosophisch gedachte, absolute, sondern eine rein praktische. Es fragt sich einfach, ob beim Inkulpaten derjenige normale Zustand geistiger Gesundheit und Reife vorhanden ist, dem die Rechtsanschauung des Volkes die strafrechtliche Verantwortung thatsächlich zuschreibt. Die Genfer Strafgesetzgebung bestimmt einfach: „eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter sich im Zustand geistiger Störung befand." Diese Fassung ist gefährlich, denn sie trennt nicht die ärztliche von der juristischen Seite der Frage und überläßt eventuell einem Geschwornengericht, also Laien, die Entscheidung, ob ein Thäter geisteskrank war. Der österreichische und holländische Strafgesetzentwurf erkennen neben Störung der Geistesthätigkeit auch noch krankhafte Hemmung derselben bezw. schwache Entwickelung der Geistesthätigkeit an. Diese Fassung ist bequem gegenüber geistigen Entwickelungshemmungen, aber überflüssig. Die Erwähnung einer fehlenden, zur Erkenntnis der Strafbarkeit nötigen Urteilskraft alternativ neben dem Ausschluß der freien Willensbestimmung, wie sie im zürcherischen und österreichischen Entwurf sich findet, hält Verf. für nicht unwichtig bei Kindern, halbreifen Menschen, gewissen Taubstummen, die zwar Selbstbestimmungsfähigkeit besitzen, sie aber bei mangelnder Reife des Urteils falsch gebrauchen können, insofern sie nicht wissen, daß die intendierte Handlung gesetzlich verboten ist. Vorteilhafter ist der Standpunkt der deutschen Strafgesetzgebung, die diesen Ausschließungsgrund der Z.fähigkeit besonders (§§ 55, 56, 58) behandelt, da er meist der Beurteilung des Richters allein unterstehen wird. Als ein Vorzug des italienischen Strafgesetzes muß es erkannt werden, daß es im Art. 60 § 1 eine verminderte Zurechnung ausdrücklich ausspricht. Das deutsche St.G.B. behilft sich dagegen mit dem System mildernder Umstände, indem es die juristische Zurechnungsfähigkeit mit der philosophischen zusammenwirft und deshalb von einer verminderten nichts wissen will. Gleichwohl erkennt es eine solche de facto aber beim Kindsmord an, stellt auch eine vermehrte (§§ 222 und 230) auf. Verf. hält es für unlogisch, die Beschränkung der Willensfreiheit aus organischen Ursachen mit den anderen Strafmilderungsgründen zusammenzuwerfen, denn jene bedarf keiner Entschuldigung, während jeder andre Strafmilderungsgrund ein solcher ist, und es wird nach Umständen nicht gleichgültig sein, ob jemand wegen verminderter Z. oder wegen mildernder Umstände geringer bestraft wird. Zudem kennt das deutsche St.G.B. nicht bei allen Verbrechen, z. B. Mord, mildernde Umstände.

Bezüglich der Praxis beklagt Verf., daß häufig Geisteskranke als

Verbrecher behandelt werden, ohne vorher begutachtet zu sein, und teilt einige bezeichnende Beispiele aus seiner Erfahrung mit. Alle Inhaftierten psychiatrisch zu untersuchen, ist ebensowenig zweckmäßig als der alte Modus, wonach der Arzt nur, wenn es der Untersuchungsrichter für gut findet, zur Exploration schreitet. Als Ausweg adoptiert er den von Wyß gemachten Vorschlag, daß bei gewissen Kategorieen von Verbrechen und Verbrechern eo ipso schon in der Voruntersuchung ein Status durch einen Gerichtsarzt aufgenommen werden solle. Dadurch würde der Untersuchungsrichter auf gewisse psychische Abnormitäten aufmerksam gemacht, ohne daß ihm etwas präjudiziert würde. Manche geistige Störung würde auf diese Weise rechtzeitig erkannt, viel Mühe erspart, Zeit zur Heilung wirklicher Geisteskranken gewonnen, die Entscheidung, ob Simulation vorhanden sei, erleichtert, dem Verteidiger das beliebte Mittel genommen, in jedem beliebigen Augenblicke die Unzurechnungsfähigkeitsfrage zu stellen. Vers. empfiehlt zur Aufnahme des Status das vom Ref. in seinem Lehrbuch der Psychiatrie gegebene Schema. Unerläßlich wird es aber auch sein, daß der Jurist eine übersichtliche Kenntnis der psychiatrischen Grundthatsachen sich verschaffe, um Status und Bedarf einer Exploration beurteilen zu können. Die österreichische Einrichtung, wonach immer zwei Sachverständige zur Begutachtung nötig sind, ist nachahmenswert.

5) **Witlacil. Der Prozeß gegen die blödsinnige M. Kruger.** Wiener mediz. Wochenschrift 1881 Nr. 29.

Am 13. Juni 1881 stand die 37jährige Dienstmagd K. vor dem Schwurgericht in Wien unter der Anklage des Mordversuchs durch Weglegung des 14monatlichen Kindes ihres Dienstherrn, nachdem sie dem Kind ein Würgetuch um den Hals geschlungen und einen Knebel in den Mund gesteckt hatte. Die Umstände des Falls waren eigentümlich genug und mußten den Verdacht auf geistige Schwäche erwecken. Als Motiv der That hatte die K. Abneigung gegen Kinder angegeben, weil sie als Kind selbst schlecht behandelt worden sei! Die K. hatte dem Kind Würgetuch und Knebel dergestalt appliziert, daß der Tod nicht eintrat, obwohl sie die Absicht zu töten hatte. Sie verließ das Kind unter dem Hausthor einer belebten Straße, wo es bald gefunden werden mußte und auch wirklich gefunden wurde. Dann irrte sie herum, ging nach $1\frac{1}{2}$ Stunden zur Polizei, meldete sich als unterstandslos, erklärte, sie habe ein Kind weggelegt, bezeichnete jedoch den Thatort falsch. Sie war bereits dreimal wegen gefährlicher Drohung und Exzeß, einmal wegen Kindesweglegung verurteilt worden. Erst in der Hauptverhandlung hatte der Verteidiger, lediglich gestützt auf die Abwesenheit eines plausiblen Motivs der That, die Unzurechnungsfähigkeit seiner Klientin behauptet und war darüber in scharfe Auseinandersetzungen mit Staatsanwalt und Gerichtspräsident geraten. Leider hatte sich niemand die Mühe genommen, das Vorleben der Angeklagten zu erforschen. Die K. wurde zu 8 Jahren Kerker verurteilt. Kurz darauf brachte die Tages-

preſſe die Notiz, die verurteilte K. ſei ſchon 1879 wegen verſuchter Gewaltthätigkeit in Unterſuchung geſtanden, auf Grund gerichtsärztlichen Gutachtens jedoch als blödſinnig in die Landes-Irrenanſtalt gekommen, im Oktober 1880 in ein Verſorgungshaus verſetzt worden, wo ſie im Dezember einen Selbſtmordverſuch gemacht habe. Im März 1881 hatte man ſie einer Wäſcherin gegen Revers übergeben. Sechs Wochen ſpäter beging ſie die neue That. Dieſe Angaben der Tagespreſſe beſtätigten ſich. Auch wurde ermittelt, daß ſchon nach der erſten Kindesweglegung im Strafhauſe die K. ſich oft aufgeregt und exzeſſiv, wie eine Geiſteskranke benommen hatte. — Daraufhin beſchloß der Gerichtshof die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen die verurteilte, früher wegen unheilbaren Blödſinns der Irrenanſtalt übergeben geweſene K. Ob in dieſem ſenſationellen Gerichtsfall der Verteidiger von ſeinem Rechte Gebrauch machte, die Stellung der Zuſatzfrage nach der Unzurechnungsfähigkeit im Sinn des § 319 öſt. St.P.O. zu verlangen, iſt nicht mitgeteilt.

6) **Giraud. Gerichtlich-mediziniſche Revue.** Annales médico-psychologiques. 1881, März-Juli.

Verf. plaidiert für die Anerkennung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit in Rückſicht auf zahlreiche Fälle pſychiſcher, meiſt erblicher Degeneration, die eine intermediäre Zone zwiſchen Verbrechen und Wahnſinn bilden und weder der vollen Strafe zugeführt noch freigeſprochen werden können. Eine größere Zahl von aus der franzöſiſchen Gerichtspraxis entlehnten Fällen wird als Stütze dieſer Forderung mitgeteilt und verwertet.

7) **Hughes. Moral insanity, depravity and the hypothetical case.** Journal the Alienist and Neurologist. 1881, Januar.

Klage über die Unſicherheit der Rechtſprechung, die notwendig ſich ergeben muß, wenn mit den Erſcheinungsformen und dem Weſen des Irrſeins unbekannte Juriſten von unhaltbaren und metaphyſiſchen Kriterien aus die Entſcheidung, ob Verbrechen oder Wahnſinn vorhanden ſei, machen. Sie laufen dabei beſtändig Gefahr, nach der einen oder der andern Seite Mißgriffe zu begehen und begegnen bei ſolchen Fragen dem ärztlichen Sachverſtändigen mit Spott und Mißtrauen, obwohl nur ein erfahrener Irrenarzt die Frage entſcheiden könne. Dieſem werde aber die Entſcheidung durch die aus Unverſtand und laienhafter Anſchauung der Juriſten ſich notwendig ergebende fehlerhafte Frageſtellung, ſowie durch die Unvollkommenheit des Unterſuchungsmaterials und des Gerichtsverfahrens ungebührlich erſchwert.

III. Pſychiſche Entartungszuſtände.

1) **Sini. Das moraliſche Irreſein in bezug auf die Forderungen der Geſellſchaft und der Humanität.** Archivio italiano per le malattie nervose. 1881, Mai.

Verf. tritt für die Anerkennung des moraliſchen Irreſeins ein, da

ſonſt die Intereſſen der Geſellſchaft durch mangelhaften Schutz vor dauernd gemeingefährlichen krankhaften Individuen wie auch die humanitären Rückſichten durch Internierung von für eine Strafhaft nicht geeigneten, weil krankhaften Menſchen, empfindlich notleiden. Die Kriterien der Juriſten gegenüber dem Irreſein — Unterſcheidungsvermögen, Bewußtſein der Handlung, ihrer Folgen u. ſ. w. — ſind ungenügend für die kliniſche Diagnoſe des Irreſeins, deſſen Symptome äußerſt mannigfaltig ſind und ſich nicht auf Delirien und Sinnestäuſchungen beſchränken. Eine Verſtändigung zwiſchen Juriſten und Ärzten, d. h. vor allem die Aufgebung jener unhaltbaren juriſtiſchen Kriterien in der Frage der Geiſteskrankheit, thäte da wahrlich not. Die moraliſche Seelenſtörung betrachtet Verf. nicht als eigene Form, ſondern als ein hervortretendes Symptom geiſtiger Störung, das bei den verſchiedenſten Formen geiſtiger Krankheit zu Tage treten kann. Was man gewöhnlich als moraliſches Irreſein im engeren Sinne bezeichnet, ſei eine kliniſche Varietät des Schwachſinns mit vorwaltendem ethiſchen Defekt, wobei jedoch niemals gleichzeitig intellektuelle Schwäche fehle. Dieſe Defektmenſchen erſcheinen vielfach als Böſewichter und kommen als ſolche in Strafhäuſer, während ihre Bösartigkeit doch auf Defekt der urſprünglichen Anlage und nicht auf Erziehungsdefekt, wie bei den ſonſtigen Gewohnheitsverbrechern beruht. Sie gehören als gemeingefährliche und wegen fehlerhafter Organiſation unkorrigierbare Individuen auf Lebenszeit in Humanitätsanſtalten.

2) **Laſègue, Brouardel, Motet. Der Fall Menesclou.** Annales d'hygiène publique.

Am 15. April 1880 verſchwand ein vierjähriges Mädchen aus der Wohnung ſeiner Eltern. Am 16. verhaftete man Menesclou, einen der Mieter des Hauſes, und fand in ſeinen Taſchen die Vorderarme des Mädchens, zog aus dem Ofen deſſen geröſteten Kopf und halbverkohlte Eingeweide hervor. Auch im Abort fand man Teile der Leiche. Nur der Nacken und die Genitalien wurden nicht gefunden. Nach deren Verbleib gefragt, wurde M. verlegen. Die Thatumſtände, ſowie ein bei ihm gefundenes ſchlüpfriges Gedicht ließen keinen Zweifel darüber, daß er das Kind geſchändet hatte. Offenbar hatte es M. durch Droſſeln am Schreien verhindert und in ſeiner Verlegenheit, was er mit dem Leichnam anfangen ſolle, denſelben zerſtückt. — M. iſt 20 Jahre alt. Seine Mutter und ſein Onkel waren irrſinnig. Als Kind litt er an Konvulſionen, ſpäter an unruhigem Schlaf, nächtlichem Bettnäſſen. Früh ergab er ſich der Onanie. Seine Intelligenz hatte ſich ſpät entwickelt und war nicht bis zur durchſchnittlichen Höhe gekommen. Seit der Entwickelungsperiode wurde er reizbar, zeigte ſchlimme Neigungen, war faul, ungelehrig trotz aller gutgemeinten Erziehungsbeſtrebungen. Niemand konnte ihn brauchen, ſelbſt im Korrektionshauſe wurde er nicht beſſer. Von 1876—1879 verſuchte man es mit ihm bei der Marine. Auch dort that er nicht gut. Heimgekehrt trieb er ſich in ſchlechter Geſell-

Digitized by Google

schaft herum, faullenzte, bestahl seine Eltern. Den Weibern lief er nicht nach, der Onanie war er eifrig ergeben. Die Kameraden hielten ihn für ein mauvais sujet, nicht aber für irrsinnig. — M. bot bei der gerichtsärztlichen Untersuchung keine Zeichen körperlicher Entartung. Er ist schwerhörig, skrophulös, meidet geistige Beschäftigung, spricht von seinem Verbrechen, das er nur als Unglück ansieht, ohne Reue. Die vorausgehende Schändung gibt er nicht zu, wird über solchen Verdacht sehr zornig. Seine Intelligenz ist beschränkt. Das Gutachten weist auf das Abnorme der Persönlichkeit, die Monstrosität der That hin, findet aber keine Geisteskrankheit und schließt demgemäß auf Zurechnungsfähigkeit. Todesstrafe, Hinrichtung.

3) **v. Krafft-Ebing. Zur „konträren Sexualempfindung" in klinischer und forensischer Hinsicht.** Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie.

Es gibt Individuen, bei welchen sich trotz normaler Entwickelung der Geschlechtsorgane, trotz differenziertem geschlechtlichem Typus, trotz erfüllter Reife des Alters und funktionierenden Geschlechtsdrüsen ein Mangel geschlechtlicher Empfindung bis zum Abscheu gegenüber dem entgegengesetzten Geschlecht bei geschlechtlicher Neigung und Trieb zum eigenen Geschlecht finden, und zwar fühlt sich der mit dieser Anomalie behaftete Mann dem andern Mann gegenüber als Weib, das damit behaftete Weib fühlt sich dem Weib gegenüber in der geschlechtlichen Rolle des Mannes. In der Regel entspricht Denken, Empfinden, Streben, überhaupt der ganze Charakter, der eigenartigen Geschlechtsempfindung, nicht aber dem Geschlecht, welches das betr. Individuum anatomisch und physiologisch repräsentiert. Diese geschlechtliche Anomalie ist nicht selten. Insofern diese Individuen nur in seltenen Fällen an platonischer Liebe Genüge finden und in der Befriedigung ihrer Triebe mit den sittlichen Anschauungen des Volkes und mit den positiven Bestimmungen des Strafgesetzes in Widerspruch geraten, gewinnt diese Anomalie eine bedeutende soziale und rechtliche Tragweite. Die Befriedigung besteht in einfachen Umarmungen, Betastungen, einseitiger oder mutueller Onanie u. dgl., nur höchst selten in Päderastie. — Verf. sucht an der Hand der in der Litteratur und in seinem Beobachtungskreise sich vorfindenden Fälle von konträrer Sexualempfindung den Beweis zu liefern, daß diese Anomalie wie überhaupt die (originären) Anomalieen des Geschlechtstriebes funktionelle Entartungssymptome belasteter und zwar erblich belasteter Individuen sind. Gesellschaft und Strafgesetzgebung verkennen vielfach das Pathologische dieser Erscheinung und verwechseln zudem den damit Behafteten mit dem Päderasten, obwohl Päderastie auf Grund einer konträren Sexualempfindung höchst selten und in der ungeheueren Mehrzahl der Fälle nur ein abscheuliches Laster ist. Der aus konträrer Sexualempfindung entstehende Drang zu geschlechtlicher Befriedigung hat dagegen die Bedeutung eines (freilich krankhaften) Triebes, der zudem abnorm stark sich geltend macht, er ist ein angeborener, instinktiver Drang, die einzige Art, in welchen

ein geschlechtsbedürftiges (abnorm organisiertes) Individuum geschlechtlich funktionieren kann, nicht unsittliche Leidenschaft, nicht überlegtes gesetzwidriges Wollen, dem andre Handlungsmöglichkeiten zu Gebote stehen. Mit dieser Thatsache müssen öffentliche Meinung und Gesetzgebung künftig rechnen. Sie müssen sich hüten, konträre Sexualempfindung und aus ihr entspringende geschlechtliche Antriebe ohne weiteres mit der Päderastie zusammenzuwerfen und das, was krankhafte Naturerscheinung ist und dem Bewußtsein des krankhaft Organisierten nichts weniger als naturwidrig, im Gegenteil als naturgemäß erscheint, mit Unsittlichkeit zu verwechseln und als solche zu brandmarken.

Es läßt sich erwarten, daß von diesem wissenschaftlichen Standpunkt aus die Strafgesetzgebung, wie dies bereits in Frankreich und andern Ländern der Fall ist, das Verbrechen der Unzucht wider die Natur auf den geschlechtlichen Verkehr mit Tieren und das Laster der Päderastie beschränken und die aus konträrer Sexualempfindung erfolgenden, allerdings naturwidrigen aber krankhaften Geschlechtsakte unter gewissen Bedingungen (Beschränkung der geschlechtlichen Handlungen auf wollüstige Akte mit Ausschluß der Päderastie, geschlechtlicher Verkehr mit Individuen über 14 Jahren, ohne Anwendung von Gewalt und Drohung und ohne öffentliches Ärgernis) nicht mehr verfolgen wird. Bis zu einer Revision der Gesetzgebung wäre im konkreten Fall folgendes geltend zu machen: 1) Die konträre Sexualempfindung ist eine krankhafte Lebenserscheinung, speziell neuro-psychisches Belastungssymptom; 2) ihre Konstatierung nötigt zu einer psychiatrischen Untersuchung des Falles; 3) ihr isoliertes Vorkommen, d. h. ohne anderweitige psychische Anomalieen, ist fraglich; 4) von Art, Schwere, Umfang der im Einzelfall etwa gefundenen psychisch-pathologischen Symptome wird die Entscheidung der Zurechnungsfrage abhängig zu machen sein. Etwaige intellektuelle und ethische Defekte im geistigen Mechanismus werden ein gewichtiges entlastendes Moment abgeben müssen, insofern dem organischen Antrieb zu geschlechtlichen Handlungen keine sittlichen rechtlichen Korrektive hemmend gegenüber stehen. Dazu kommt die Erwägung, daß der der ungeheuren Mehrzahl der normal organisierten Menschen pervers erscheinende Trieb zum eigenen Geschlecht von den mit konträrer Sexualempfindung Behafteten nichts weniger als naturwidrig empfunden wird, vielmehr als die einzig mögliche Art eines geschlechtlichen Umgangs und Genusses erscheint. — Es muß ferner berücksichtigt werden, daß die organische Nötigung zur Befriedigung des Geschlechtstriebs gerade bei Belasteten vielfach mit abnormer Stärke, die einem organischen Zwang gleichkommen kann, sich geltend macht. Eine rechtliche Verschuldung könnte höchstens daraus entnommen werden, daß die geschlechtlichen Akte solcher Menschen unter einen Gesetzesparagraph fallen und daß der Handelnde der (formellen) Strafbarkeit seiner Handlung sich bewußt war. Dem steht aber alles entgegen, was die Wissenschaft über das organische Bedingtsein des vielfach abnorm starken perversen Triebes weiß und die Thatsache, daß der abnorm Organisierte den edlen Trieb

zum eigenen Geschlecht als etwas Natürliches, nichts weniger als Naturwidriges empfindet. Damit erscheint der Begriff einer dolosen Handlung nicht mehr vereinbar.

C. Strafrecht.

Berichterstatter von Lilienthal.

1. **Strafgesetz.** Die Bedeutung der Polizeistrafverordnungen als strafrechtliche Normen, sowie die gesetzlichen Bedingungen ihres Zustandekommens, insbesondere auch die Befugnis der verschiedenen Behörden zum Erlaß derselben, ist in jüngster Zeit wiederholt Gegenstand monographischer Bearbeitung geworden. [1]) Den meisten Wert auf theoretische Konstruktion legt Rosin. Derselbe untersucht zunächst in Teil I die verwaltungsrechtlichen Grundlagen. Dabei kommt er für das Gesetz zu dem Resultate, daß dasselbe seinem Inhalte nach betrachtet eine Thatbestandseinheit normiere, „sei es, daß es eine Rechtswirkung abstrakt an einen abstrakten Thatbestand anknüpft und damit alle konkreten darunter begriffenen Fälle umfaßt, oder einem individuellen Thatbestande eine Regelung in individueller Weise zu Teil werden läßt." Unter Verfügung ist derjenige Willensakt der Verwaltung zu verstehen, „durch welchen ein konkreter im Gesetz abstrakt vorgesehener Fall in der vom Gesetz abstrakt vorgesehenen Weise rechtlich geordnet wird." Diese Ordnung bezieht sich begrifflich auf einen einzelnen Fall oder eine Summe solcher; sie braucht aber weder sich an eine bestimmte einzelne Person zu richten, noch das Gebot einer einmaligen Handlung oder momentanen Unterlassung zu enthalten. Innerhalb des Rechtsstaates ist sie nur in den vom Gesetze gezogenen Grenzen und unter den gesetzlich festgestellten Voraussetzungen zulässig. Vgl. § 63 Abs. 3, § 64 Abs. 2, § 68 des preußischen Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880.

Das Strafgesetz gewährt auch den verwaltungsrechtlichen Normen Schutz, entweder indem dieselben im Strafgesetz noch einmal ausgesprochen werden, oder so, daß die Strafdrohung an das Verbot der Übertretung einer erst zu erlassenden Verwaltungsvorschrift angeknüpft wird. — Die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden bestimmt sich innerhalb der gesetz-

---

[1]) Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen. Verwaltungsrechtlich entwickelt und dargestellt. Breslau. Köbner. VIII u. 202 S.

Parey, Das behördliche Polizei-Strafverordnungsrecht in Preußen gleichzeitig als Anleitung zur Prüfung der Rechtsgültigkeit älterer und neuerer Polizei-Strafverordnungen. Berlin. H. W. Müller. VIII u. 94 S.

Schnurpfeil, Das Polizeiverordnungsrecht der preußischen Monarchie. Handbuch zum praktischen Gebrauch für die Amtsvorsteher, Polizeiverwalter in den Städten, Landräte u. s. w. Berlin. Heymann. 2. Aufl. IV u. 53 S.

lichen Schranken nach Zweckmäßigkeitsrücksichten und ist an die Weisungen der vorgesetzten Behörden gebunden. Die letzteren sogen. Verwaltungsverordnungen sind zwar insofern den Gesetzen analog als sie ebenfalls eine einheitliche Normierung einer Thatbestandseinheit enthalten, stehen aber in einem Gegensatz zu ihnen um deswillen, weil sie weder den einzelnen über die schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften hinaus binden, noch die Behörde dem einzelnen gegenüber zu ihrer Befolgung verpflichten. Davon zu unterscheiden sind die Rechtsverordnungen, d. h. die Aufstellung von Rechtssätzen seitens der Verwaltung auf Grund einer von der Gesetzgebung erteilten Delegation. Sie stehen materiell den Gesetzen gleich, auch insofern als sie eine zweiseitige, die Verwaltung ebenfalls bindende Norm enthalten. Die Polizeistrafverordnungen sind Rechtsverordnungen, welche den Staatsbürgern gewisse Handlungen oder Unterlassungen befehlen und die Übertretung mit öffentlicher Strafe bedrohen. — Im 2. Abschnitt (S. 25—37) gibt Verf. eine historische Übersicht über die Gestaltung des Strafverordnungsrechtes der Polizeibehörden vom Erlaß des A.L.R. bis zum Organisationsgesetze vom 26. Juli 1880.

In Teil II erörtert er vorab die rechtliche Natur der Polizeistrafverordnung. Dieselbe sei formell Verordnung, materiell und begrifflich Gesetz. Die Delegation der gesetzgebenden Gewalt an die Polizeibehörden gehe entweder vom Reich oder von einem Einzelstaate aus. Erstenfalls ist für Form und Inhalt der Verordnung nur das betr. Reichsgesetz maßgebend, bezüglich des letzteren ist die Verordnung als Reichsrecht anzusehen und derogiert also der bestehenden Landesgesetzgebung. Das ist nicht der Fall, wenn die Reichsgesetzgebung nur den Erlaß von Verordnungen vorbehalten hat, welche erst auf Grund landesrechtlicher Delegation zustandekommen, so bei den Blankettgesetzen des Absch. 29 St.G.B. — Die Delegation bezieht sich nun entweder auf die Normfeststellung oder auf die Strafandrohung oder auf beide ungeteilt. Letzteres ist das nur von wenigen (im einzelnen angegebenen) Ausnahmen durchbrochene Prinzip der preußischen Gesetzgebung, welche den Polizeibehörden nur bezüglich der überhaupt zulässigen Strafandrohung bestimmte Grenzen vorzeichnet. Die Delegation kann ferner allgemein oder speziell sein, d. h. sich auf den sachlichen Gesamtumfang der zustehenden Polizeigewalt oder auf die Begehung bestimmter Einzelmaterien innerhalb des Ressorts beziehen. Ersteres ist in Preußen die freilich nicht ausnahmslose Regel. — Wenn das Gesetz (§ 15 des Ges. vom 11. März 1850, § 13 Ver. vom 20. Sept. 1867), vorschreibt: „Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz in Widerspruch stehen", so ist dabei das Verhältnis zu dem delegierenden und zu den sonstigen Gesetzen zu unterscheiden. Bezüglich des ersteren ist die Verordnung an den dazu aufgestellten Rahmen bei Strafe der Nichtigkeit gebunden, bezüglich der letzteren kann sie abändernd nur dann wirken, wenn das delegierende Gesetz eine Abänderung wollte. Die Sanktionierung von

Rechtssätzen praeter legem ist statthaft, soweit dadurch ein Konflikt mit dem bestehenden Recht nicht herbeigeführt wird. Ein Widerspruch mit einer Verwaltungsverordnung höherer Instanz führt keine Nichtigkeit, sondern nur eventuell Außerkraftsetzung herbei. — Auch die Polizeistrafverordnungen lassen noch Raum für polizeiliche Verfügungen; einmal insofern auch sie die Strafbarkeit eines Verhaltens von einer in concreto zu erlassenden Verfügung abhängig machen können, ferner in der Art, daß neben einer auf Grund der Verordnung zu verhängenden Strafe die Polizei mittels Verfügung für den Nichteintritt bezw. die Beseitigung eines normwidrigen Zustandes Sorge tragen muß. Um eine Übertretung zu verhüten, kann sie sich nur der unmittelbar wirkenden Zwangsmittel bedienen, die Androhung von Exekutivstrafen ist nur zur Beseitigung eines schon geschaffenen normwidrigen Zustandes erlaubt. — Weiter untersucht Verf., welche Lebensverhältnisse der Regelung durch Polizeiverordnungen unterzogen werden können, m. a. W. welcher Art die von der Polizei aufzustellenden Normen sind, sowie welcher Strafandrohungen sie sich bedienen kann. Den Begriff der Polizei definiert er als „die gesamte auf das Gemeinwohl der Unterthanen gerichtete innere staatliche Verwaltungsthätigkeit". Unzulässig sind ihre Verordnungen für das Gebiet der Zivilrechtspflege, der Finanzverwaltung, soweit keine besondere gesetzliche Ermächtigung besteht, sowie der sogen. Landeshoheits- oder Regiminalverwaltung. Eine Beschränkung der privaten Handlungsfreiheit ist nur, soweit dieselbe für gewisse Lebensgebiete ausdrücklich sanktioniert wurde, ausgeschlossen. Zulässig sind insbesondere Beschränkungen in der Ausübung von Vermögensrechten zu gunsten des Gemeinwohls. Inwieweit eine Entschädigung zu gewähren sei, wird an der Hand des preußischen Verwaltungsrechtes kurz erörtert. — Die Grundsätze des allgemeinen Teils des St.G.B. finden auf Polizeiverordnungen nur insofern Anwendung, als letztere keine abweichenden Bestimmungen enthalten. — Polizeiverordnungen ergehen im Interesse des Gemeinwohls, zum Schutz von Sonderinteressen nur dann, wenn das Wohl des einzelnen nur eine Erscheinungsform des Gesamtwohles darstellt. Dessen Wahrnehmung erfolgt sowohl durch die allgemeine Landes- wie durch die Ortspolizei. Gegenstände der letzteren sind nur diejenigen polizeilichen Materien „durch deren Regelung die besonderen, auf dem nachbarlichen Zusammenwohnen sowie der nachbarlichen Lage der Grundstücke beruhenden örtlichen Gemeininteressen befriedigt werden sollen," Gegenstand der Landespolizei dagegen die Materien „in denen ein staatliches Gemeininteresse über jene Beschränkung hinaus zu Tage tritt." Die Kompetenzverteilung im einzelnen wird sorgfältig auf Grund der preußischen Gesetzgebung, einschließlich des Bergpolizeirechts, besprochen. — Bezüglich der Strafandrohung ist die Polizeibehörde außer durch § 5 des E.G. zum St.G.B. auch durch die Gesetze beschränkt, welche die Delegation enthalten, in Preußen regelmäßig auf Geldstrafen von höchstens 150 M. Eine Überschreitung dieser Grenze wäre für den Richter unverbindlich. Die Vorschriften über die event.

vom Richter vorzunehmende Umwandlung der Geld- in eine Freiheitsstrafe können durch die Verordnung nicht abgeändert werden. — Die Verordnungsbefugnisse der in Betracht kommenden allgemeinen Polizeibehörden: des Ministers, Oberpräsidenten, der Bezirksregierung und des Regierungspräsidenten, des Landrats und der Ortspolizeibehörden, bespricht der Verf. in materieller und örtlicher Beziehung eingehend (S. 118—141). Das Verordnungsrecht ist selbständig und kann den niederen Behörden von den höheren weder subdelegiert noch entzogen werden. Doch ist eine Beeinflussung durch Anweisungen u. s. w. zulässig, ebenso der Vorbehalt von Ausführungsverordnungen für niedere Behörden, sowie die Anknüpfung der Strafdrohung an eine in concreto erst zu erlassende Verfügung derselben. Als besondere Polizeibehörden erscheinen die Konsularbehörden sowie die der Berg-, Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei. — Weiter erörtert Verf. eingehend die Frage, inwieweit das Verordnungsrecht an die Mitwirkung — Beratung oder Zustimmung — von Körperschaften der Selbstverwaltung gebunden ist (S. 148—158) und im Anschluß daran die Begriffe der landwirtschaftlichen und der Sicherheitspolizei (S. 159—164), sowie den Umfang und die Bedingungen des Notverordnungsrechtes (S. 165—168) und endlich die Notwendigkeit sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Formen und Arten der Publikation bezw. Republikation der Polizeistrafverordnungen (S. 169—177). — Aufgehoben werden Verordnungen entweder durch inhaltlich widersprechende neuere Gesetze oder Verordnungen oder durch Aufhebung seitens der vorgesetzten Behörde. Der betreffende Außerkraftsetzungsbeschluß bedarf ebenfalls der Teilnahme der Selbstverwaltungskörperschaften sowie der ordnungsmäßigen Publikation. — Zum Schluß wendet sich Verf. zu den Bestimmungen über die Kontrolle des Polizeiverordnungsrechtes. Eine solche wird auf indirekte Weise geübt: 1) durch den Strafrichter, welcher nur rechtsgültige Verordnungen berücksichtigen darf und darum die gesetzlichen Erfordernisse derselben vollständig zu prüfen hat. Diese Prüfung darf sich nicht auf die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verordnung erstrecken. 2) Durch die vorgesetzten Behörden, bei denen eine Verwaltungsbeschwerde, sowie durch die Verwaltungsgerichte, bei denen Klage auf Aufhebung in bezug auf polizeiliche Verfügungen angebracht werden kann. Außerdem gehört eine direkte Kontrolle zu den Pflichten der vorgesetzten Behörden, welche ungültige oder unnötige Verordnungen außer Kraft zu setzen haben.

Die Schrift von Parey erörtert in ihrem allgemeinen Teile hauptsächlich die Frage, ob die Polizeiverordnungen als Gesetze anzusehen seien oder nicht. Verf. entscheidet sich für die Verneinung, ohne jedoch genau anzugeben, worin der mehrfach behauptete wesentliche Unterschied zwischen einem staatlichen Gesetze und einer Polizeistrafverordnung zu finden sei; daß letztere „in gewissem Sinne, d. h. soweit es sich um ihre Wirkungen handelt, als „Gesetze" angesehen werden müssen," hebt er übrigens selbst hervor. Ferner bespricht er den Unterschied zwischen Polizeistrafverordnungen und polizeilichen Zwangsmitteln und im An-

ſchluß daran die Möglichkeit einer Konkurrenz beider. Er führt die mannigfachen namhaft gemachten Unterſcheidungsmerkmale an und hebt hervor, daß das ſtrafrichterliche Verfahren die Anwendung polizeilicher Zwangsmaßregeln, inkluſive der Exekutivſtrafen, begrifflich nicht ausſchließe. Darüber, wann im einzelnen ein ſolches Nebeneinander zuläſſig oder unzuläſſig ſei, ſpricht er ſich in genügend ſcharfer Weiſe nicht aus. Der beſondere Teil enthält eine ſorgfältige und eingehende Darſtellung des Strafverordnungsrechts: 1) der Regierungen und Regierungspräſidenten, 2) der Miniſter, 3) der Oberpräſidenten, 4) der Lokalbehörden, 5) der Landräte, mit Rückſicht auf die verſchiedenen Phaſen der Geſetzgebung, wobei jedesmal das Strafmaß, die ſubjektive und die objektive Berechtigung, die Art der Verkündigung, die Vorbedingungen, das Reſſort in territorialer Beziehung, geſondert beſprochen werden. Am Ende jedes Abſchnittes befindet ſich eine Rekapitulation über die Befugniſſe der betr. Behörde, die außerdem durch eine tabellariſche Geſamtüberſicht am Schluſſe des Werkes veranſchaulicht werden. Den Beſtimmungen über die Außerkraftſetzung behördlicher Polizeiſtrafverordnungen iſt ein beſonderes Kapitel gewidmet. Ein alphabetiſches und ein chronologiſches Regiſter erleichtern die Benutzung des dankenswerten Buches.

Schnurpfeil will hauptſächlich eine praktiſche Anleitung für die mit der Polizeiverwaltung betrauten Beamten, namentlich die Amtsvorſteher und die Polizeiverwalter in kleinen Städten, geben. Er beſpricht zu dieſem Zwecke ohne eingehende theoretiſche Erörterung, aber mit beſtändiger Bezugnahme auf die Rechtſprechung, insbeſondere des Obertribunals, und Hinweis auf die einſchlägigen Geſetze und Verordnungen: den Begriff einer Polizeiverordnung, die Quellen des Polizeiverordnungsrechtes, die zum Erlaß befugten Behörden, die Gegenſtände der Polizeiverordnungen, die Zuſtändigkeit bezüglich der Gegenſtände, des örtlichen Reſſorts, des Strafmaßes, die Mitwirkung andrer Behörden, die Form einer Polizeiverordnung und ihrer Verkündigung (mit zahlreichen Beiſpielen), die Notwendigkeit der Mitteilung einer Abſchrift an die vorgeſetzte Behörde, die Geſetzeskraft einer Polizeiverordnung und ihre Aufhebung.

2. **Strafantrag.** Im Gerichtsſaal[1]) verteidigt Medem den Satz: Der bei der Vergleichsbehörde wegen Beleidigung angebrachte Sühneantrag hat als Strafverfolgungsantrag zu gelten, — wenn er ſchriftlich angebracht iſt. Dieſe Auffaſſung ſei notwendig, da außer von der Vergleichsbehörde dem Beleidigten überall ſonſt vor dem Sühneverſuch rechtliches Gehör zu verſagen ſei, es alſo andernfalls vom Zufall oder von der Willkür der Vergleichsbehörde abhängen würde, ob die Anſtellung der Privatklage noch möglich ſei oder nicht. Von der bisherigen preußiſchen Praxis abzuweichen, liege kein Grund vor. Nach verfuchter Widerlegung der

[1]) Bd. 33 S. 497–503.

entgegenstehenden Ansichten von Scherer, Löwe, Oppenhoff, Dalcke gelangt Verf. zu folgendem Resultate: „Der innerhalb der Frist des § 61 Str.G.B. bei der Vergleichsbehörde angebrachte Sühneantrag wahrt dem Beleidigten das Recht, die Privatklage innerhalb der Verjährungsfrist des § 67 Str.G.B. bei Gericht zu erheben."

3. **Versuch.** Die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs behandelt eine kleine Schrift von Dr. J. Goldfeld.[1]) Anknüpfend an die Ausführungen von Adam Smith (Theory of moral sentiments) geht der Verf. von der psychologischen Thatsache aus, daß wir den Wert einer Handlung nach ihrem Erfolge zu beurteilen pflegen. In dieser Thatsache sieht er den Grund, weshalb allgemein der Versuch für geringer strafbar als die Vollendung, der untaugliche Versuch (je mehr die Möglichkeit des Erfolges zu fehlen schien, je geringer die Ähnlichkeit der That mit der wirklichen Ausführung des Verbrechens war) für geringer strafbar als der taugliche Versuch erachtet wird. Aber die Strafloſigkeit des untauglichen Versuches (bei geringeren Delikten) lasse sich, bei der Unmöglichkeit, eine scharfe Grenze zu ziehen, nur aus Opportunitätsgründen rechtfertigen. — Die Schrift ist, wenn sie auch keine neuen Gedanken enthält, darum nicht ganz ohne Interesse, weil sie den heute regelmäßig begangenen Fehler, die Frage aus dem Begriffe des Versuches erledigen zu wollen, vermeidet. Die neuere (nicht bloß neueste) Litteratur über die Frage ist dem Verf. gänzlich unbekannt geblieben.

4. **Konkurrenz.** Fortfahrend in seiner kritischen Erörterung von Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen[2]) bekämpft Fuchs den in dem Urteil des I. Straffenates vom 7. April 1881 (Entscheidungen IV, 218) aufgestellten Rechtssatz, daß bei idealer Konkurrenz zwischen öffentlicher Beleidigung und einem schwereren Delikt (Majestätsbeleidigung) die Publikationsbefugnis aus § 200 St.G.B. nicht zugesprochen werden könne. Das Reichsgericht faßt den § 73 St.G.B. so auf, als schließe er die Anwendung des milderen Strafgesetzes, d. h. des §, in welchem die mildere Strafe angedroht ist, vollkommen aus, gleichviel, welcher Art der sonstige Inhalt desselben auch sei. Fuchs dagegen will § 73 dahin verstehen: „wenn ein und dieselbe Handlung mehrere Gesetze verletzt, in denen eine Strafe angedroht wird, dann kommt unter diesen mehreren Strafgesetzen nur eines zur Anwendung, nämlich dasjenige, welches die schwerste Strafe festsetzt, unbeschadet der gleichzeitigen Anwendung solcher Gesetze, welche eine Strafandrohung nicht enthalten." Als Strafe faßt er die Publikationsbefugnis nicht auf, sondern als Rest einer von der Willkür des Beleidigten abhängenden Privatgenugthuung, was er durch einen Überblick

[1]) Über den Versuch mit untauglichen Mitteln und an untauglichen Objekten unter Berücksichtigung der relativen Strafbarkeit des Versuches im allgemeinen. Berlin. Druck von G. Bernstein. 43 S.

[2]) Archiv für Strafrecht Bd. 29 S. 422—434; vgl. ebenda S. 178 ff.; Zeitschrift I S. 620.

über die Entwicklung im gemeinen und im preußischen Recht zu begründen sucht. § 200 R.St.G.B. dürfe nicht auf eine Linie mit § 30 des preußischen St.G.B. gestellt werden, da die dort vorgeschriebene Publikation aller auf gewisse Strafen lautender Urteile im öffentlichen Interesse, zur Warnung des Publikums vor dem Verbrecher, und von Amts wegen geschehen sei. Jetzt stehe dieselbe im Belieben einer Privatperson und könne schon deshalb nicht als öffentliche Strafe angesehen werden. Auch in den übrigen Fällen, in welchen die Publikationsbefugnis erteilt werde, erscheine sie nicht als Strafe, sondern diene entweder dem Privatinteresse des Berechtigten (§ 165 St.G.B., § 17 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874) oder trage den Charakter einer polizeilichen Präventivmaßregel (§ 16 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879). Dem entspreche es auch, daß die §§ 13—42 St.G.B., welche alle Strafen behandelten, die Publikationsbefugnis nicht erwähnten, sowie die in der Theorie kaum bestrittene und in der Praxis (z. B. der sächsischen) durchgeführte Ansicht, daß Tod des Beschuldigten oder Erlaß der Strafe auf dem Gnadenwege die Publikationsbefugnis nicht berührten.

5. **Tötung eines Einwilligenden.** Zimmermann kritisiert[1]) das Urteil des I. Strafsenates vom 15. November 1880 (Entscheidungen II S. 442), in welchem die beim Versuch der Tötung eines Einwilligenden erfolgte Beschädigung als vollendete, nach § 223 St.G.B. zu bestrafende Körperverletzung behandelt wird. Seiner Gewohnheit gemäß schickt Verf. der Besprechung des geltenden Rechtes einige historische Bemerkungen voraus. Bezüglich des ersten kommt er zu dem Resultate, daß das erwähnte Urteil in doppelter Beziehung verwerflich erscheine. Denn einmal sei es unzulässig, die versuchte Tötung als vollendete Körperverletzung aufzufassen, zweitens aber müsse die Körperverletzung eines Einwilligenden jedenfalls straflos bleiben. Allerdings werde Einwilligung nicht ausdrücklich als Strafausschließungsgrund angeführt, doch müsse man wegen der sonst unerträglichen Konsequenzen annehmen, daß § 216 nur ausnahmsweise ein nach allgemeinen Regeln sonst strafloses Thun pönalisiert habe. — Wie das Obertribunal ausdrücklich und das Reichsgericht stillschweigend angenommen habe, stelle § 216 St.G.B. ein besonderes Delikt dar, dessen Versuch straflos sei, was freilich bei einer etwaigen Revision des St.G.B. abgeändert werden müsse.

6. **Nötigung.** Anknüpfend an die von John (Zeitschrift I S. 222 ff.) einer Kritik unterzogenen Urteile des Reichsgerichts, namentlich des vom 21. Oktober 1879 (Entscheidungen I S. 5) führt Zimmermann[2]) aus, daß nur widerrechtliche Nötigung strafbar sei, die Widerrechtlichkeit aber fehle, wenn das Unterlassen einer strafbaren Handlung erzwungen

[1]) Archiv für Strafrecht Bd. 29 S. 435—443.

[2]) Zur Auslegung der §§ 240 und 241 des deutschen St.G.B. (Nötigung, Bedrohung) Gerichtssaal Bd. 33 S. 600—622.

wurde, oder es sich um erlaubte Selbsthilfe handelte. Gerade hier müsse man das wechselseitige Verhältnis zwischen Zivil- und Strafrecht beachten und deshalb strafbare Nötigung nur dann annehmen, wenn die Drohung zum mindesten geeignet wäre, die actio quod metus causa zu begründen, d. h. hinreichend schwer, möglich auszuführen und voraussichtlich ernstlich gemeint. „Ein strafbarer Versuch liegt nur dann vor, wenn der Thäter in der Absicht, den andern zu nötigen, mit thätlicher Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen in geeigneter Weise begonnen hat, so daß derselbe dazu dienen kann, den andern zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu bestimmen." — Dasselbe gelte von § 241 St.G.B., zu dessen Anwendung ebenfalls eine vorsätzliche und widerrechtliche Drohung gehöre, deren Ausführung zum mindesten möglich und geeignet sein müsse, den Rechtsfrieden des Bedrohten zu stören. Ein entgegenstehendes Urteil des Reichsgerichts vom 24. Februar 1881 (Entscheidungen IV S. 10) sei rechtsirrtümlich. — Die Drohung könne auch durch konkludente Handlungen geschehen. — Das Strafmaximum sei zu gering, weil auch die Bedrohung von Regenten unter § 241 falle, da man sie nicht als vorbereitende Handlung zu einem hochverräterischen Unternehmen ansehen dürfe.

7. **Begünstigung.** Waldthausen[1]) stellt zunächst eine eigne Theorie über die Begünstigung auf, die er selbst in folgenden Sätzen resumiert: „1. B. ist Vereitelung des Eintritts der rechtlichen Folgen eines begangenen Deliktes seitens einer an diesem bisher unbeteiligten Person. 2. Weil B. und Thäterschaft, soweit letztere nicht Selbstbegünstigung ist, dasselbe Angriffsobjekt haben, kann B. kein selbständiges Delikt sein. 3. Weil außerdem die Selbstbegünstigung des Thäters mit dessen früherer Thätigkeit und die B. wiederum mit der Selbstbegünstigung gleichen Charakter hat, die beiden letzteren Delikte sich aber nur durch den Wechsel der Personen unterscheiden, so liegt in der B. im Vergleich zur Thäterschaft eine Verbrechermehrheit bei Verbrechenseinheit, folglich Teilnahme am verbrecherischen Handeln, oder genauer an der rechtswidrigen Thätigkeit des Verbrechers." — Arten der B. gebe es so viele, als es verschiedene rechtliche Folgen der Delikte gibt; doch sei es begreiflich, daß die positive Gesetzgebung nur die persönliche und die sachliche B. unterscheide, von denen jene Strafansprüche des Staates, diese gewisse Zivilansprüche der durch die strafbare Handlung verletzten Individuen vereitle. Als Konsequenzen seiner Auffassung stellt Verf. folgende Sätze auf, „damit die Abweichungen des positiven Rechtes nachher um so schärfer hervortreten": 1) „Voraussetzung der B. ist eine rechtswidrige Handlung, Strafbarkeit derselben ist nur bezüglich der persönlichen B. notwendig. Fällt die natürliche und die juristische Konsumtion eines Deliktes auseinander, so ist persönliche B. schon nach letzterer, sachliche nur nach ersterer möglich. 2) Die sich an ein Antragsdelikt anschließende B. wird selbst Antragsdelikt, doch genügt zu

[1]) Über Begünstigung. Archiv für Strafrecht Bd. 29 S. 375—411.

ihrer Verfolgung die Antragstellung gegen einen der übrigen am Delikt Beteiligten und umgekehrt. So lange ein Antrag gegen einen Beteiligten nicht gestellt ist oder Zurücknahme erfolgte, liegt strafbare B. nicht vor. 3) Realkonkurrenz zwischen Teilnahme und B. ist ausgeschlossen. 4) Versuch der B. ist denkbar, aber praktisch meist ausgeschlossen, weil die juristische Vollendung der B. nicht an den Eintritt eines Erfolges geknüpft ist. Kulpose B. ist denkbar, aber mit Recht straffrei. 5) Eine rein negative B. ist unmöglich. — Im zweiten Teil seiner Abhandlung wendet sich Verf. zu den Bestimmungen des R.St.G.B. Er hebt hier hervor, daß die B. zwar als selbständiges Delikt behandelt sei, doch sich mitunter, z. B. bei §§ 257 Abs. 1 u. 3, 63, 247, 289, ihre accessorische Natur zeige. Daß B. und Hehlerei geschieden würden, ohne daß die Unterscheidung eine durchgreifende sei, tadelt er, folgert aber daraus, daß ideale und reale Konkurrenz zwischen §§ 257 und 259 möglich sei. Im folgenden erörtert Verf. unter Eingehen auf die vorhandenen Kontroversen: 1) die aus den §§ 257 und 258 strafbare B. Bezüglich des objektiven Thatbestandes derselben hebt er das Erfordernis hervor, daß das Vordelikt in concreto strafbar sein müsse und geht auf die B. bei Antragsdelikten näher ein. Daß nach positivem Rechte Konkurrenz zwischen B. (außer im Fall des § 257 Abs. 3) und Mitwirkung zur Entstehung eines Deliktes möglich sei, hält er für unzweifelhaft. Als persönliche B. sei das Verbüßen einer Freiheitsstrafe, nicht aber die Zahlung einer Geldstrafe für den Verurteilten anzusehen. Die Frage, inwieweit Gefangenenbefreiung als persönliche B. erscheine, wird ausführlich behandelt und dahin beantwortet, daß beide ideell konkurrieren könnten. Zum Dolus des Begünstigers gehöre das Bewußtsein von der Qualifikation des Vordelikts als Verbrechen oder Vergehen. Persönliche und sachliche Begünstigung hält Verf. überall streng auseinander. 2) Die Hehlerei des § 259, in welcher er lediglich eine sachliche B. erblickt. Er fordert deshalb für den objektiven Thatbestand derselben das Vorhandensein eines privatrechtlichen Anspruchs des Verletzten auf Wiedererlangung der verhehlten Sachen, und für den subjektiven Thatbestand, daß der Hehler weiß bezw. annimmt, daß zur Zeit der Hehlerei dieser Ersatzanspruch noch bestehe. Die übrigen subjektiven wie objektiven Erfordernisse werden ebenfalls eingehend besprochen. 3) Zum Schluß erwähnt Verf. die qualifizierten Fälle der Hehlerei: die gewerbs- und gewohnheitsmäßige und die Hehlerei im Rückfall.

8. **Wucher.** Einen Kommentar zum Wuchergesetze hat Freudenstein[1]) geliefert. Derselbe wendet sich hauptsächlich an Nichtjuristen, denen die Bedeutung der einzelnen Bestimmungen des Wuchergesetzes, des preußischen Pfandleihgesetzes vom 17. Mai 1881 und der §§ 301

[1]) Das Reichswuchergesetz vom 24. Mai 1880 nebst dem preußischen Gesetz betr. das Pfandleihgewerbe vom 17. Mai 1881 sowie den Vorschriften über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige auf Grund der Gesetzesmotive u. s. w. gemeinverständlich und übersichtlich dargestellt und erläutert. Minden i./W. J. C. C. Bruns. XII u. 239 S.

und 302 St.G.B. klar gemacht werden soll. Das geschieht in geschickter und im ganzen zutreffender Weise mit Anknüpfung an praktische Rechtsfälle aus erster wie aus höherer Instanz. Im übrigen begnügt sich Verf. meist damit, den Inhalt der Motive, des Kommissionsberichtes und des von Schwarzeschen Kommentars entweder wörtlich oder in Umschreibung wiederzugeben. Selbständigen wissenschaftlichen Wert hat die Schrift nicht, derselbe wird ihr auch durch die kritischen Angriffe auf die Normierung des Thatbestandes und des Strafmaßes durch das Wuchergesetz nicht verliehen. Neues bringt Verf. dabei kaum vor. — Auf die Frage über die Rückwirkung des Wuchergesetzes geht Keßler ein[1]), indem er eine Entscheidung des Reichsgerichts kritisiert, welche die Nichtrückwirkung annimmt. Die dort angeführten Gründe seien unstichhaltig, das wirkliche Fundament der Entscheidung sei in der Äußerung des Kommissionsberichtes „daß die Rechtsbeständigkeit einer Forderung nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung beurteilt werden müsse", zu suchen. Diese Anschauung sei rechtsirrtümlich, als absolutes Verbotsgesetz habe das Wuchergesetz an sich rückwirkende Kraft, nicht um sie herbeizuführen, sondern um sie auszuschließen wäre eine besondere Willenserklärung des Gesetzgebers notwendig gewesen.

9. **Trunkenheit.** In einer Abhandlung über die Trunksuchtsfrage vor dem deutschen Reichstag konstatiert Finkelnburg[2]) die Bedeutung, welche die Frage der Bekämpfung des Alkoholmißbrauches habe, berichtet über einige Versuche der Remedur, die einmal unternommen nirgend wieder aufgegeben seien und in Maine (strenge Temperenzgesetze) die Verurteilung zu Gefängnisstrafen auf ein Viertel verringert habe. Der in Deutschland mit dem dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfe gemachte Versuch sei wenig geschickt gewesen, es komme überhaupt mehr auf Präventiv- als auf Repressivmaßregeln an. Notwendig sei vor allem Trennung des Branntweinausschankes von allen andern Geschäften, Beschränkung der Schenken, strenge Behandlung der Bedürfnisfrage, Erteilung der Konzession nur an zuverlässige Personen. Sehr empfehlenswert sei die Einführung des sogen. Gotenburger Systems.

10. **Strafrechtliche Nebengesetze.** a) Konkurs-Ordnung. Der vortreffliche Kommentar von Sarweys[3]) liegt nunmehr in zweiter Auflage vor. Die Strafbestimmungen der Konkursordnung haben auf S. 874—887 ausführliche Erörterung erfahren, bei der die wichtigeren Erscheinungen der kriminalistischen Litteratur berücksichtigt worden sind. Auch die ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts sind in geeigneter

[1]) Das Urteil des Reichsgerichts vom 26. April 1881 über die zeitliche Anwendung des Wuchergesetzes. Bödiker, Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart. Bd. 1 S. 304—310.

[2]) Deutsche Revue Bd. 7 S. 49—56.

[3]) Die Konkurs-Ordnung für das deutsche Reich vom 10. Februar 1877 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin, Heymann LIX u. 980 S.

Weise verwertet, wobei es jedoch auffallen muß, daß zu § 211 zwar das Urteil des II. Strafsenats vom 12. November 1880, nicht aber die des I. Strafsenates vom 27. Januar und 21. März 1881 (Rechtsprechung II S. 762, III S. 153) angezogen worden sind, welche im Gegensatz zu jenem und der auch vom Verf. gebilligten Ansicht, den Rechtssatz aufstellen, daß auch der begünstigte Gläubiger als Teilnehmer aus § 211 strafbar sei.

b. Patentgesetz. Einen Kommentar zu demselben, der keinen Anspruch macht auf wissenschaftliche Selbständigkeit, sondern nur auf möglichste Vollständigkeit in der Zusammenstellung des vorhandenen Materials, liefert Knoblauch.[1]) Es werden darin den einzelnen §§ kurze Bemerkungen vorausgeschickt, die entweder den Motiven oder den Kommentaren von Dambach, Gareis, Klostermann — Rosenthal ist noch nicht benutzt — entnommen sind, und dann einschlagende Urteile in- und ausländischer Gerichte, Entscheidungen des Patentamts, Abhandlungen aus dem Patentblatt u. s. w. mitgeteilt. Der Abschn. IV (Strafen und Entschädigung) ist nur kurz behandelt. Zu § 34 sind mehrere Urteile aus dem Patentblatt mitgeteilt, welche sich auf die Frage der Wissentlichkeit bei der Patentverletzung beziehen — das Urteil des II. Strafsenates vom 1. März 1882 (Entscheidungen IV S. 12) ist nicht erwähnt. Zu § 36 wird die unrichtige Behauptung aufgestellt, daß die Buße den Charakter einer Nebenstrafe trage. Zu § 40 ist eine Bekanntmachung des Patentamtes, in welcher gleichmäßige Berechnung der patentierten Gegenstände empfohlen wird, sowie ein Artikel des Patentblattes abgedruckt, welcher darauf hinweist, daß es strafbar sei, „einstweilen geschützte" Gegenstände als „patentierte" zu bezeichnen.

c. Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875. Der sorgfältige Kommentar Böttgers[2]) zu dieser Verordnung nebst deren Beilagen erörtert namentlich eingehend den Begriff „Heilmittel". Er umfaßt nicht nur die erwähnte Verordnung, sondern auch die übrigen reichsrechtlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln. Auch das Dispensierrecht der Tierärzte sowie die Überwachung der Droguenhandlungen wird eingehend behandelt und schließlich der Stand der Gesetzgebung bezüglich der Mineralwasserfabrikation (vgl. Kaiserliche Verordnung vom 9. Februar 1880) besprochen. Ein gutes Register erleichtert die Benutzung des Buches, welches wegen der zahlreichen abgedruckten Urteile besonders interessant ist. Hervorzuheben ist in dieser Beziehung ein Urteil der Strafkammer des Landgerichts zu Landsberg a. d. W., welches die Frage verneint, ob jemand, welcher zum Zweck der Anzeige dem freien Verkehr entzogene Arzneiwaren bei einem Droguisten fordern läßt und erhält, aus § 48 St.G.B. strafbar sei (S. 39 ff.).

[1]) Das Patentgesetz für das deutsche Reich vom 25. Mai 1877. Durch die bisher ergangenen Instruktionen, Verfügungen, Entscheidungen u. s. w. erläutert. Berlin. Grosser. 368 S.

[2]) Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln (kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875). Unter Benutzung der Entscheidungen der deutschen Gerichtshöfe erläutert. Berlin. Springer. IV u. 110 S.

d. **Viehseuchengesetz.** Die von **Gaupp**[1]) veranstaltete Ausgabe desselben ist wesentlich für die württembergische Praxis bestimmt und wird dieser durch die Vollständigkeit des Materials und die zahlreichen beigefügten Formulare wichtige Dienste zu leisten im stande sein. Die Bemerkungen zu den reichsrechtlichen Bestimmungen sind kurz und lediglich für die Zwecke der Praxis bestimmt. Ein ausführliches Sachregister vervollständigt das übrigens für nicht württembergische Juristen ebenfalls sehr brauchbare Buch.

D. Strafprozeß.

Berichterstatter von **Lilienthal**.

1. **Kommentare und Sammelwerke.** Mit der soeben erschienenen Schlußlieferung liegt nunmehr die zweite Auflage von **Kellers**[2]) Kommentar vor. Dieselbe weicht von der ersten in der Anlage und der ganzen Behandlung des Stoffes nicht wesentlich ab. Doch hat der Inhalt eine sorgfältige Durcharbeitung nach jeder Richtung hin erfahren und der Umfang bedeutend zugenommen (698 gegen 586 S.), was sich aus der eingehenden Verwertung der Reichsgerichts-Entscheidungen und der jetzt notwendigen Auseinandersetzung mit der erschienenen Litteratur genügend erklärt. Absolute Vollständigkeit in letzterer Beziehung hat Verf. wohl nicht angestrebt und naturgemäß sein Augenmerk in erster Linie auf die übrigen Kommentare und die Lehrbücher gerichtet, doch dürfte auch bezüglich der einzelnen Abhandlungen Wichtiges kaum übersehen sein. Eine wirkliche Lücke macht sich nur darin fühlbar, daß Verf. auf das „Rechtslexikon" nirgends Rücksicht genommen hat, was um so mehr hätte geschehen sollen, als gerade der strafprozessuale Teil desselben sehr umfang- und inhaltreiche Artikel darbietet. Bei der Interpretation des Gesetzes legt der Verf. großen Wert auf die Vorgeschichte und räumt den Mitteilungen aus den Motiven und Verhandlungen viel Platz ein. Gewiß wird das bei der Handhabung des Kommentars kaum als ein Übelstand empfunden werden, obwohl stellenweise des Guten vielleicht zu viel gethan ist. Auffallen muß, daß Verf. nicht nach der **Hahn**schen Materialiensammlung citiert, was insofern wenigstens störend wirkt, als die Motive auch nicht nach der offiziellen Ausgabe angeführt werden. Trotz seiner geringeren Ausführlichkeit wird

---

[1]) Die Viehseuchengesetzgebung. Die Reichsgesetze und das württembergische Landesgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen nebst den zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften, weiteren, die Handhabung der Veterinärpolizei betreffenden Bestimmungen und einer gemeinfaßlichen Belehrung über die ansteckenden Krankheiten der Haustiere. Text-Ausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Formularen. Stuttgart. Kohlhammer. XX u. 496 S.

[2]) Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Lahr, Schauenburg. XX u. 698 S. Vgl. Zeitschrift 1 S. 632.

dieser Kommentar mit gutem Recht sich dauernd neben dem Löweschen behaupten können, vor dem er praktisch manches voraus hat, z. B. die Anführung zahlreicher Beispiele zur Erläuterung schwieriger Materien, wie der Fragestellung an die Geschworenen u. a. m. — Die schon zu Anfang des Jahres 1876 von der Kortkampf'schen Verlagsbuchhandlung begonnene Veröffentlichung der Materialien zu den Reichsjustizgesetzen liegt nunmehr abgeschlossen vor. Der erste Band bezieht sich auf die St.P.O. [1]) In der Zeit als das erste Heft erschien, kam der Gedanke, die damals schwer zugänglichen Originalprotokolle in einem Auszuge dem größeren Publikum darzubieten, einem wirklichen Bedürfnisse entgegen. Ein solches besteht heute kaum mehr, weil die Hahnsche Sammlung die ganzen „Materialien" der Justizgesetze allen Interessenten in handlicher Form darbietet. Doch ist der mit Sachkunde und Sorgfalt bearbeitete Auszug trotzdem keineswegs wertlos, indem er das Wichtigste aus den Verhandlungen der Reichs-Justiz-Kommission übersichtlich geordnet mitteilt und so die Orientierung wesentlich erleichtert. Namentlich ist hervorzuheben, daß die Antizipationen, welche der Gang der Beratung in der Kommission notwendig machte, thunlichst ausgeglichen sind und stets am Ende eine Rekapitulation der Resultate der Kommissionsverhandlungen gegeben wird. Den Schluß bildet eine Zusammenstellung der §§ der St.P.O. mit denjenigen des Entwurfs und der Kommissionsbeschlüsse I. und II. Lesung, sowie ein alphabetisches Sachregister. — Von der Sammlung einzelner Abhandlungen, welche Voitus unter dem Titel: Kontroversen betr. die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz herausgibt, ist ein neues Heft erschienen [2]). Die darin enthaltenen Erörterungen beziehen sich auf folgende §§ der St.P.O.: 125 und 126 (S. 161—182), 209 und 205 (S. 183—187), 352 (S. 188—192), 95 und 69 (S. 193—210), 99 (S. 211—223), 208 (S. 224—236), 183 und 184 (S. 237—246), 415 — ne bis in idem — (S. 247—267), 102—104 (S. 269—281), 162 (S. 282—291), 65 Abs. 4 (S. 292—299), 253 (S. 300—308). Die Art der Behandlung ist dieselbe wie in den früheren Heften; Mitteilung von Auszügen würde bei der großen Anzahl der besprochenen, meist auf Detailfragen bezüglichen Kontroversen zu weit führen. Als Anhang gibt der Herr Verfasser eine Antikritik des abfälligen Urteils, welches Professor von Liszt über die früheren Hefte gefällt. Wenn die Auseinandersetzung dem Herzen des Herrn Verfassers Luft gemacht hat, so ist damit ihr Wert und ihre Bedeutung vollständig erschöpft.

---

[1]) Verhandlungen der Reichs-Justiz-Kommission und des Reichtags über die Entwürfe der Reichs-Justiz-Gesetze. Erster Band: Verhandlungen über den Entwurf einer St.P.O. nebst Einführungsgesetz für das deutsche Reich. Nach den Protokollen der Reichs-Justiz-Kommission und den stenographischen Berichten der Reichstagsverhandlungen unter Mitabdruck des Wortlautes der abändernden Kommissionsbeschlüsse dargestellt. Neue vollständige Ausgabe. Berlin. Fr. Kortkampf. XXII, 130 und 388 S.

[2]) Bd. II Heft 2. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht IV u. 161—315 S.

2. **Strafgerichtsverfassung.** In dem ersten Hefte einer Zeitschrift, welche es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Kenntnis des Rechts in den Kreisen der Nichtjuristen zu fördern, stellt Freudenstein[1]) die Pflichten der Geschwornen und Schöffen in populärer Weise dar. Naturgemäß hat diese Darstellung selbständigen wissenschaftlichen Wert nicht, dagegen erscheint sie wohl geeignet, die betreffenden Nichtjuristen mit den Vorschriften über die Auswahl der Geschwornen und Schöffen, sowie deren Stellung in der Hauptverhandlung bekannt zu machen. Zum Schluß sind einige Erkenntnisse des Reichsgerichts von allgemeinerem Interesse mitgeteilt.

3. **Rechtshilfe.** Bezüglich derselben führt Kronecker[2]) aus, es sei zu unterscheiden zwischen Rechtshilfe im engeren Sinn und Rechtsunterstützung je nachdem die ersuchende Behörde zur Vornahme der betreffenden Handlung sachlich zuständig sei oder nicht, sowie ferner zwischen eigentlicher und uneigentlicher Rechtshilfe bezw. Rechtsunterstützung je nachdem die geforderte Handlung in die Rechte von Privatpersonen eingreife oder dieselben unberührt lasse. Sei eine eigentliche Rechtsunterstützung zu gewähren, dann müsse die ersuchte Behörde nicht nur die abstrakte, sondern auch die konkrete Zulässigkeit der geforderten Maßregel prüfen. Besondere Schwierigkeiten habe von jeher die Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe (im weiteren Sinne) gegenüber den Verwaltungsbehörden gemacht, namentlich auch bei Zeugenvernehmungen in Disziplinarsachen. Bezüglich dieser Frage kommt Verf. nach sorgfältiger Erörterung der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen und Besprechung verschiedener Entscheidungen des preußischen Obertribunals zu folgendem Resultate: „Im Disziplinarverfahren gegen nicht richterliche Beamte in Preußen haben gegenwärtig nach Eröffnung der Voruntersuchung (welche Vorhandensein eines bestimmten Angeschuldigten voraussetzt) sowohl der Untersuchungskommissar als der von diesem ersuchte Richter die Befugnis Zeugen eidlich zu vernehmen und gegen ungehorsame Zeugen Zwangsmittel anzuwenden. Dagegen steht im Verfahren vor Eröffnung der Voruntersuchung eine solche Befugnis weder der Verwaltungsbehörde noch dem von derselben angerufenen Richter zu.“ Zum Schluß teilt Verf. zwei einander direkt widersprechende Entscheidungen des Kammergerichts mit, welche nach seiner Ansicht beide zu weit gehen, die erste (vom 16. Januar 1881) in der Rechtshilfeverweigerung, die zweite (7. Juli 1881) in deren Gewährung. Letztere nehme unrichtiger Weise auf das Rechtshilfe-Gesetz vom 12. Juni 1869 Bezug, welches nur die zwischen Gerichten zu leistende Rechtshilfe im Auge habe.

---

[1]) Blätter für populäre Rechtswissenschaft. Sammlung gemeinverständlicher und leicht faßlicher Abhandlungen aus dem Zivil- und Strafrecht. Herausgegeben von Gustav Freudenstein. Bd. 1 Liefer. 1: Das Amt des Geschwornen und Schöffen in seiner praktischen Übung und Bethätigung dargestellt für die Richter aus dem Volke. Minden i. W., J. C. C. Bruns. VI u. 60 S.

[2]) Die Rechtshilfe der Gerichte gegenüber den Disziplinarbehörden in Preußen. Gerichtssaal Bd. 33, S. 575—599.

4. **Parteien.** Die Grundsätze über Vertretung und Bevollmächtigung im Strafprozeß unterzieht Lamm[1]) einer Besprechung. I. Die Vertretung sei nur ausnahmsweise (vgl. §§ 325, 427 Abs. 3 St.P.O.) zulässig bei unbedeutenden Gesetzesübertretungen oder wenn für den in Frage kommenden Prozeßakt das eigne Handeln des Prozeßbeteiligten nicht unbedingt notwendig erscheint. Berechtigt zur Vertretung sind: 1) der gesetzliche Vertreter, dessen Befugnisse auf Grund der §§ 137, 140 Abs. 2, 268, 340, 414 St.P.O. aufgezählt werden. Außerdem wird erörtert, wer nach sächsischem Recht als gesetzlicher Vertreter anzusehen sei; 2) der Ehemann einer beschuldigten Frau, vgl. §§ 149, 340 St.P.O.; 3) Angehörige im allgemeinen §§ 322, vgl. 474, 328 St.P.O., wobei § 52 St.G.B. zu berücksichtigen sei; 4) bestimmt bezeichnete Angehörige, §§ 401, 433 St.P.O.; 5) die sogen. Beistandspersonen, vgl. § 149 St.P.O., deren Stellung prozessual etwas unklar sei. II. Der Verteidiger handele regelmäßig (Ausnahmen in §§ 233, 451 Abs. 2, 457 Abs. 2, 390, 427, 478 Abs. 3 St.P.O.) nicht statt des, sondern neben dem Angeklagten. Den Nachweis einer Legitimation habe er stets zu erbringen, doch sei auch stillschweigende Bevollmächtigung nicht ausgeschlossen, vgl. §§ 418 und 427 St.P.O. Eine schriftliche Vollmacht bedürfe er nur in seiner Eigenschaft als Vertreter. — In einigen Fällen (§§ 170, 385, 406, 430 St.P.O.) sei eine mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehene Schrift notwendig. — Verf. bespricht dann weiter in eingehender Weise die Folgen, welche der Mangel einer notwendigen Vollmacht herbeiführe. Über den erforderlichen Inhalt der Vollmacht fehle es an Bestimmungen, § 344 Abs. 2 erfordere einen actus specialissimi mandati. Eine Spezialisierung der einzelnen Prozeßhandlungen sei jedenfalls nicht erforderlich, doch empfehle es sich ausdrücklich zur Empfangnahme von Zustellungen zu ermächtigen, da § 162 der Z.P.O. im Strafprozeß keine Anwendung finde. Zur Legitimation eines nach § 139 St.P.O. (bezüglich dessen Verf. einen Auszug aus den Verhandlungen der Reichs-Justiz-Kommission mitteilt) substituierten Verteidigers gehöre: a) Hauptvollmacht des substituierenden Rechtsanwaltes, b) Substitutionsvollmacht, c) Einwilligung des Angeklagten, falls dieselbe nicht schon mit der Hauptvollmacht gegeben worden sei.

5. **Verfahren.** a. Unter dem Titel: Für das neue Prozeßverfahren wendet sich Fuchs[2]) gegen die auf dem letzten deutschen Anwaltstage in Heidelberg gefaßten Resolutionen, indem er zunächst die gegen die Beseitigung der Berufung erhobenen Bedenken widerlegt. Der Anwaltstag hatte den jetzigen Zustand als ein „nationales Unglück" bezeichnet, Fuchs hält ihn für durchaus zweckentsprechend, da genügende Garantieen für die Fällung gerechter Urteile erster Instanz

[1]) Annalen des kgl. sächsischen Oberlandesgerichtes zu Dresden. Bd. III. S. 1—21.

[2]) Archiv für Strafrecht Bd. 29 S. 412—421.

in der St.P.O. geboten seien. Ebenso hält er die Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden, deren Streichung der Anwaltstag verlangt, für durchaus erforderlich im Interesse des Angeklagten, wenn dieselbe auch dem Verteidiger äußerst unbequem sein möge. Zu billigen sei dagegen, daß der Anwaltstag den schon in der Reichs-Justiz-Kommission abgelehnten Antrag verworfen habe, nach welchem bestimmte Sätze der Rechtsbelehrung auf Verlangen in das Sitzungsprotokoll sollten aufgenommen und auf eine so festgestellte irrige Rechtsbelehrung die Revision sollte gestützt werden können. Die weiteren Wünsche des Anwaltstages: Anweisung auch des gewählten Verteidigers auf die Staatskasse, wenn die Verteidigung notwendig war, und Bezahlung aller Verteidigungskosten aus der Staatskasse im Falle einer Freisprechung, haben nach Ansicht des Verf. wenig Anspruch und Aussicht auf Verwirklichung.

b. Bemerkungen aus der Praxis über das richterliche Vorbereitungsverfahren nach der R.Str.P.O. teilt Kronecker im Archiv für Strafrecht[1]) mit. In § 1 behandelt Verf. den § 160 St.P.O. und das richterliche Vorbereitungsverfahren im allgemeinen. § 160 Abs. 2 beabsichtige, wie sich aus dessen Entstehungsgeschichte deutlich ergebe, dem Richter die Prüfung nicht nur der abstrakten, sondern auch der konkreten Zulässigkeit der von der Staatsanwaltschaft bei ihm beantragten Untersuchungshandlungen zu übertragen. Seiner Prüfung unterliegen dabei 1) die rechtlichen Voraussetzungen, also vor allem die Strafbarkeit im Sinne des § 158 St.P.O. (daß die That unter ein Strafgesetz falle). Bei Antragsdelikten brauche der Antrag nicht abgewartet zu werden, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, da § 163 St.P.O. nicht zwischen Offizial- und Antragsdelikten unterscheide; eine analoge Anwendung des § 130 St.P.O. sei nur bezüglich der Untersuchungshandlungen zulässig, welche ihrer Natur nach keinen Aufschub gestatten. Untersuchungshandlungen, welche das Vorhandensein eines Antragsdeliktes konstatieren sollten, könnten stets vorgenommen werden. Von den Strafausschließungsgründen habe der Richter nur die zu berücksichtigen, deren Vorhandensein gleich festgestellt werden könne, z. B. Jugend und Verjährung im Gegensatz zu Unzurechnungsfähigkeit, Zwang u. s. w. 2) Die thatsächlichen Voraussetzungen, d. h. im wesentlichen das Vorhandensein eines genügenden Antrages von seiten der Staatsanwaltschaft auf Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung. Zu diesen gehört: Einnahme des richterlichen Augenscheins einschließlich der Leichenschau, Leichenöffnung, Erteilung von Aufträgen und Stellung von Ersuchen an Sachverständige und sachverständige Behörden, Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Beschuldigten, Verhaftung und Erlaß der während der Haft erforderlichen Entscheidungen, Beschlagnahme und Durchsuchung. Von diesen werden näher besprochen in § 2: Zeugenvernehmungen. Eine solche kann nur im Fall örtlicher Unzuständigkeit, oder wenn § 53 St.P.O. zur Anwendung

[1]) Bd. 29 S. 317–374.

kommt, abgelehnt werden, jedoch sind lediglich informatorische Vernehmungen, z. B. zur Vervollständigung einer Denunziation ausgeschlossen. Die Fälle, in denen nach Anschauung des Verf. ein solcher Antrag der Staatsanwaltschaft berechtigt erscheine, zählt er einzeln auf. Bezüglich des § 65 St.P.O. kommt Verf. nach sehr ausführlichen und sorgfältigen Erörterungen, die sich auch auf einige in extenso mitgeteilte Entscheidungen der Strafkammer bei dem Landgericht I zu Berlin erstrecken, zu dem von der Mehrzahl der Schriftsteller ebenfalls gebilligten Resultate, daß der Amtsrichter zu prüfen habe, ob Gefahr im Verzuge obwalte, oder die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheine, während die Beurteilung der Frage, ob die betreffende Thatsache eine solche sei, von welcher die Erhebung der öffentlichen Klage abhänge, lediglich der Staatsanwaltschaft zustehe. — In § 3 bespricht er die Vernehmung des Beschuldigten. Die in § 136 Abs. 1 geforderte Eröffnung an denselben muß die ihm zur Last gelegte Handlung individuell und nicht nur generisch bezeichnen. Darum ist es erforderlich, daß der Antrag der Staatsanwaltschaft diese Spezialisierung schon enthalte, sonst kann der Amtsrichter eine nachträgliche Vervollständigung in dieser Hinsicht verlangen. Die Vernehmung selbst muß sich zunächst auf Ermittelung der persönlichen Verhältnisse erstrecken, dabei ist Rücksicht zu nehmen auf: die Identität der Personen, Zuständigkeit des Gerichts, Möglichkeit der Verhaftung wegen Fluchtverdacht, Feststellung des Thatbestandes, Strafzumessung, Kostenzahlungsfähigkeit, Sicherung der Rechtsfolgen des Verfahrens, Veranstaltung von Vorkehrungen wegen der thatsächlichen Folgen von Untersuchungs- und Strafhaft. Die einzelnen aus diesen Rücksichten sich ergebenden Fragen werden sorgfältig erwähnt und dabei auch festgestellt, daß weitere Fragen ungesetzlich sein würden, z. B. die durch Verfügung des Kammergerichts vom 21. April 1880 in kriminalstatistischem Interesse vorgeschriebenen. Die Vernehmung zur Sache selbst soll zur Entlastung des Beschuldigten dienen, dem aber zum Zweck der Widerlegung die vorhandenen Verdachtsgründe mitgeteilt werden müssen. An Stelle der Befragung, ob er etwas erklären wolle, wäre besser die Belehrung, daß er nichts zu sagen brauche. Aufnahme von Schriftproben, sowie Abfassung eines Gebärdenprotokolls sei zulässig. — In § 4 bespricht Verf. zunächst die Verhaftung, erwähnt die Haftgründe und den Haftbefehl und geht dann zu den gerichtlichen Entscheidungen über, welche während der Haft zu treffen sind. Von den in der Sache selbst ergehenden werden hervorgehoben die über: 1) Haftverlängerung. Auch hier habe der Amtsrichter darüber zu entscheiden, ob zur Erreichung der in § 126 Abs. 2 St.P.O. bezeichneten Zwecke die Frist von einer Woche bezw. 14 Tagen ausreiche oder zu verlängern sei. Um ein Urteil darüber zu ermöglichen, müsse die Staatsanwaltschaft dem betreffenden Antrage die Untersuchungsakten beifügen. Verlängerung habe zu erfolgen nicht nur wenn die ursprüngliche Frist zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage, sondern auch dann wenn sie für die gesamte in § 126 Abs. 1 St.P.O. vorge-

schriebene Prozedur nicht ausreiche. Die ganze Bestimmung erscheine übrigens verfehlt. 2) Haftentlassung, welche auch ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft geschehen könne. Die entgegenstehende Ansicht von Voitus[1]) wird widerlegt. 3) Sicherheitsleistung, mit der es ebenso stehe. 4) Die Vornahme von Untersuchungshandlungen auf Antrag des Beschuldigten, bezüglich deren ausgeführt wird, daß die Prinzipwidrigkeit und praktisch geringe Bedeutung des § 164 St.P.O., der durchaus sachgemäße und richtige Bestimmungen enthalte, aus der Fehlerhaftigkeit des Prinzipes entspringe, den Beschuldigten durch Verhaftung in seiner Verteidigung zu beschränken, und gleichzeitig die Leitung des Verfahrens der mit Erhebung der Anklage betrauten und darum die Interessen der Anklage naturgemäß vorzugsweise berücksichtigenden Behörde zu überlassen. 5) Verteidigung. Weiter kommen in Betracht Entscheidungen in bezug auf die Ordnung im Gefängnisse, wobei Verf. die Stellung des Amtsrichters gegenüber den Bestimmungen des § 116 St.P.O. kurz erörtert, sowie die über den Verkehr des Gefangenen mit der Außenwelt, deren am häufigsten vorkommende Fälle kurz erwähnt werden. Seine Reformpläne bezüglich der mannigfachen Mängel des jetzigen Vorbereitungsverfahrens formuliert Verf. so:

„In allen Sachen, in welchen die Verhaftung auf Antrag der Staatsanwaltschaft erfolgt, ist gleichzeitig mit dem Antrage auf Verhaftung auch der auf Eröffnung der Voruntersuchung zu stellen. In allen Sachen, in welchen eine vorläufige Festnahme erfolgt und derjenige Amtsrichter, vor welchen nach § 128 St.P.O. die Vorführung erfolgen müßte, denselben Amtssitz hat wie die Staatsanwaltschaft, ist der Gefangene zunächst der Staatsanwaltschaft vorzuführen, und diese hat sofort die Freilassung oder die Verhaftung und die Voruntersuchung zu beantragen. In allen Fällen, in welchen eine vorläufige Festnahme erfolgt und der Amtsrichter des Bezirks nicht denselben Amtssitz hat wie die Staatsanwaltschaft, oder der nicht am Sitz der Staatsanwaltschaft befindliche Amtsrichter von Amts wegen ohne vorangegangene vorläufige Festnahme die Haft beschließt, sind die Akten nach der Vernehmung des Beschuldigten unverzüglich der Staatsanwaltschaft zuzustellen, und diese hat binnen 3 Tagen Freilassung oder Haft und Voruntersuchung zu beantragen."

c. In einer Abhandlung zur Erläuterung des Abs. 2 in § 51 St.P.O. legt von Schwarze[2]) unter Würdigung der Verschiedenartigkeit der Gründe für die Gestattung der Zeugnisverweigerung in den §§ 51—54 St.P.O. dar, daß § 51 Abs. 2 sich auf andre als die in § 51 genannten Personen nicht beziehe. Doch sei in dem Falle, daß die in § 54 erwähnte Gefahr nicht dem Zeugen selbst, sondern einem seiner Angehörigen drohe, die Belehrung über das Recht der Zeugnis-

[1]) vgl. jetzt Kontroversen II, 2 S. 161 ff.
[2]) Allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen. N. F. Bd. II S. 97—105.

oerweigerung zwar nicht erforderlich, aber wünschenswert und von dem Richter zu erteilen. — Auch bezüglich des Verzichtes auf jenes Recht könne § 51 Abs. 2 nicht ohne weiteres analog auf die übrigen Fälle angewendet werden. Zwar müsse man zugeben, daß auch bei § 52 im Lauf der Vernehmung nova zur Sprache kommen könnten, welche die Zeugnisoerweigerung erst erforderlich machten, dann sei dieselbe zu gestatten, jedoch nur auf Grund einer Bescheinigung wie sie in § 55 St.P.O. gefordert werde, während für die in § 51 Genannten eine solche Beschränkung nicht bestehe. — Bei § 54 kämen fast immer nur einzelne Fragen in Betracht, so daß „gewissermaßen kein Raum für einen Verzicht" oorhanden sei.

d. Bezüglich des § 210 St.P.O. teilt Waag[1]) eine Entscheidung der Strafkammer des Landgerichts Konstanz mit, welche zu dem Resultat kommt, „daß die Grundlage für die gemäß § 210 St.P.O. zu treffende Entscheidung der frühere Einstellungsbeschluß und zwar der die Entscheidungsgründe enthaltende Teil dieses Beschlusses ist. Zunächst ist zu prüfen, ob hinsichtlich eines einzelnen Thatbestandsmerkmals eine Entscheidung aus Rechtsgründen vorliegt, welche der Wiederaufnahme der Klage im Wege stehen würde, sofern nicht zur Begründung dieses Thatbestandsmerkmales neue Thatsachen geltend gemacht sind, und bejahendenfalls, ob solche Thatsachen oorliegen; in zweiter Reihe ist zu prüfen, ob hinsichtlich der sämtlichen Thatbestandsmerkmale, bei welchen der Einstellungsbeschluß den Beweis mangelhaft befand, neue Beweisthatsachen oder Beweismittel angebracht sind. Erst nach einer der Antragstellung günstigen Entscheidung dieser Vorfragen tritt die Prüfung des Materials hinsichtlich derjenigen Thatbestandsmerkmale ein, deren Vorhandensein der Einstellungsbeschluß annahm oder dahingestellt sein ließ, worauf in der Zusammenfassung des gesamten Materials die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme der Klage erfolgt."

e. In einem Artikel zur Erläuterung der §§ 261, 347 St.P.O. führt Kerckhoff[2]) aus, daß als Beteiligter, welchem der Richter nach § 261 Abs. 2 St.P.O. eine Frist zur Erhebung der Zioilklage bestimmen könne, jeder anzusehen sei, dessen Rechte als oerletzt in der öffentlichen Klage hingestellt werden, daß aber diese Beteiligten, auch wenn sie dem Strafprozeß fern ständen, nicht als dritte Personen im Sinne des § 347 St.P.O. anzusehen seien, vielmehr der betreffende Beschluß niemals durch Beschwerde angefochten werden könne.

f. Betreffs der Fragestellung an die Geschwornen hebt Freudenstein[3]) hervor, daß zwar die Unterscheidung zwischen That- und Rechtsfrage ausdrücklich aufgehoben, derselben aber doch durch § 296 St.P.O. ein Dasein in partibus gefristet worden sei. Der dort gewählte Aus-

[1]) Zur Auslegung des § 210 St.P.O. Gerichtssaal Bd. 33 S. 623—627.

[2]) Bödiker Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart Bd. 1 S. 310—314

[3]) Die Anträge der Prozeßbeteiligten zur schwurgerichtlichen Fragestellung und ihre Ablehnung durch Gerichtsbeschluß. Bödikers Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart Bd. 1 S. 261—304.

druck „aus Rechtsgründen" müsse zu völlig unrichtigen Vorstellungen führen und es sei darum notwendig, unter Zuhilfenahme einer logischen Gesetzesauslegung den mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers zu entwickeln und festzustellen, um so den mannigfachen Kassationsgefahren zu begegnen, welche infolge des § 296 drohten. Derselbe sei nur von solchen Frageanträgen zu verstehen, „welche bezwecken, nicht andre Thatmomente, sondern andre rechtliche Gesichtspunkte in die Fragestellung einzuverleiben und solchergestalt eine „Erweiterung" derselben vorzunehmen", denn über das Maß des in die Fragestellung aufzunehmenden Stoffes entscheide das freie Ermessen des Gerichtes. Innerhalb dieser Schranken dürfe jeder, wer berufen ist, „Rogationen zur Fragestellung einzubringen, darin eine rechtliche Anklageänderung vornehmen, über welche der Gerichtshof entscheidet". Die verschiedenen Formen, in welchen eine solche Anklageänderung auftreten könne, bespricht der Verf., um dann, unter Bezugnahme auf Litteratur und Rechtsprechung und Berücksichtigung der Vorschriften des französischen und früheren preußischen Rechtes, sich dahin auszusprechen, daß die Scheidung von rechtlichen und thatsächlichen Gründen unhaltbar sei und eine Zurückweisung der betreffenden Parteienanträge nur aus formalen (prozeßrechtlichen) Gründen erfolgen dürfe. Nicht an sie gebunden sei das Gericht in bezug auf die formelle Fragestellung, betreffs deren das richterliche Ermessen allein maßgebend sei. Noch müsse eine weitere Einschränkung gemacht werden, die sich so formulieren lasse: „Wird die Vorlegung von Hilfs- oder Nebenfragen beantragt, so sind sie abzulehnen, wenn in dem proponierten rechtlichen Gesichtspunkt außer der rechtlichen gleichzeitig eine thatsächliche Änderung der Anklage ausdrücklich oder stillschweigend enthalten ist, daß dadurch die Identität der That, wie sie in der Hauptfrage gefaßt worden ist, verlassen werden würde." Anknüpfend daran gibt Verf. die Unterschiede an zwischen thatsächlicher und juristischer Anklageänderung, auf welche er in einer demnächstigen Abhandlung näher einzugehen verspricht. Zum Schluß bezeichnet er noch „eine Anzahl Prozeßgrundsätze, welche ganz besonders häufig die Ablehnung eines gestellten Frageantrags motivieren werden." Dahin gehören: a) „daß sich der Antrag nicht auf das Gebiet der Straffrage begeben darf", b) daß keine Dinge aufgenommen werden dürfen, welche nicht zu den im Gesetz ausdrücklich oder stillschweigend aufgestellten Thatbestandsmerkmalen gehören, c) daß keine Fragen zu stellen sind, welche mit andern oder mit sich selbst im Widerspruch stehen bezw. schon Gefragtes wiederholen, was an Beispielen aus der Praxis des preußischen Obertribunals erläutert wird.

g. Die Frage, in welchem Zeitpunkte nach den Bestimmungen der St.P.O. ein Urteil die Rechtskraft beschreitet, erörtert Haas[1]) für diejenigen Urteile, bezüglich deren das eingelegte Rechtsmittel auf Grund der §§ 360, 363, 386, 389 St.P.O. als unzulässig verworfen wurde.

[1]) Bemerkungen über Rechtskraft der Urteile in den Fällen der §§ 360, 363, 386, 389 der deutschen St.P.O. Gerichtssaal Bd. 33 S. 522—530.

Die Rechtskraft sei hier regelmäßig als eingetreten anzusehen mit Ablauf der Frist für die Einlegung der Berufung bezw. Revision, wenn die Bestimmungen über die Einlegung dieser Rechtsmittel nicht beobachtet sind; mit Ablauf der Frist für die Anbringung der Revisionsanträge, wenn die darauf bezüglichen Bestimmungen nicht beobachtet sind. Nur in dem Falle, daß die gedachte Entscheidung mit Unrecht das eingelegte Rechtsmittel verwirft, wird ein durch dasselbe angefochtene Urteil in dem Augenblick rechtskräftig, in dem jene Entscheidung die Rechtskraft beschreitet. Die Behauptung, daß dieselben der Rechtskraft fähig seien, verteidigt Verf. gegen die teilweise abweichenden Ansichten andrer.

h. Die Kontroverse, ob das Experiment, die Berufung in allen bedeutenderen Strafsachen abzuschneiden, ein gelungenes genannt werden könne, entscheidet Stenglein[1]) in bejahendem Sinne, ohne zu verkennen, daß dasselbe „noch wesentlicher Nachhilfe bedarf, um vollkommen zu fungieren." Nach seiner Ansicht kann die Berufung nur dann entbehrt werden, wenn das Verfahren Garantie dafür bietet, daß das gesamte Beweismaterial dem die Thatfrage beurteilenden Richter möglichst unmittelbar vorgeführt wird. Die Vollständigkeit des Belastungsbeweises sei nun genügend gesichert, nicht so die des Entlastungsbeweises. Die Gründe, aus welchen die theoretisch gebotenen Garantieen praktisch zu geringe Bedeutung hätten, entwickelt Verf. in eingehender und überzeugender Weise. Als Grundsätze, welche notwendig seien, um die Vollständigkeit des Entlastungsbeweismaterials zu sichern, bezeichnet er folgende: „1) Jeder Beweisantrag muß nicht nur die Beweismittel, sondern auch die zu beweisenden Thatsachen angeben. 2) Über jeden Beweisantrag muß vom Vorsitzenden bezw. von der Strafkammer bei Strafe der Nichtigkeit (bezw. Aufhebung des Urteils) Beschluß gefaßt und der Beschluß bei Ablehnung des Antrags begründet werden. 3) Jeder Beschluß über einen Beweisantrag ist vom Revisionsgericht unter dem Gesichtspunkte beschränkter Verteidigung mindestens auf Beschwerde zu prüfen und das Urteil aufzuheben, wenn der Beschluß sachlich oder formell nicht begründet ist." Als entsprechende Abänderungen der St.P.O. bringt er in Vorschlag: „§ 244 erster Satz müßte etwa folgende Fassung erhalten: Die Beweisaufnahme ist auf alle Zeugen, Sachverständige und andre Beweismittel zu erstrecken, welche über Thatsachen in Vorschlag gebracht sind, die für die Entscheidung erheblich erscheinen. — § 375 hätte folgenden Zusatz zu erhalten: insbesondere diejenigen gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen des Vorsitzenden, welche über Beweisanträge des Angeklagten ergangen sind; endlich § 377 Ziff. 8 würde zu fassen sein: wenn die Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschluß des Gerichts oder eine Verfügung des Vorsitzenden unzulässig beschränkt worden ist."

i. Ob die §§ 451 Abs. 1, 452 Abs. 1, 456 Abs. 2, 462 Abs. 2

[1]) Bemerkungen zur Revision der deutschen St.P.O. Gerichtssaal Bd. 33 S. 561—574.

St.P.O. sich nur auf die erste oder auch auf jede der in derselben Sache etwa folgenden Hauptverhandlungen beziehen erörtert Schultzenstein,[1]) wobei er zunächst hervorhebt, daß wegen der bestehenden Kompetenzverhältnisse eine einheitliche Beantwortung dieser Frage durch die Rechtsprechung des Reichsgerichtes oder eines oberen Gerichtes überhaupt nicht wahrscheinlich sei. Ferner macht er auf den Unterschied aufmerksam, der zwischen der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung und der Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung in derselben Sache besteht, sowie darauf, daß nur der letztere Fall in Betracht komme, da im ersten thatsächlich nur eine Hauptverhandlung vorliege. Nach ausführlicher und sorgfältiger Untersuchung der Argumente pro et contra kommt Verf., indem er es für durchschlagend erklärt, daß nur die letzte Hauptverhandlung für die Entscheidung der Sache von Bedeutung und darum als Hauptverhandlung katexochen zu bezeichnen sei, zu dem Resultate: „daß das Fallenlassen der Klage und die Zurücknahme des Einspruchs bei amtsrichterlichen Strafbefehlen und die Zurücknahme des Antrags auf gerichtliche Entscheidung bei polizeilichen Strafverfügungen und bei Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden nicht bloß bis zum Beginn der ersten Hauptverhandlung, und die Verwerfung des Einspruchs wegen Nichterscheinens des Angeklagten nicht bloß in der ersten Hauptverhandlung, sondern bis zum Beginn der letzten Hauptverhandlung stattfinden können bezw. die Verwerfung noch in der letzten Hauptverhandlung stattfinden muß". Dies Resultat sei zwar nicht unbestreitbar, aber doch immerhin genügend sicher und entspreche am meisten den praktischen Bedürfnissen.

k. Einen Beitrag zur Auslegung der §§ 501 und 504 der St.P.O. liefert von Schwarze.[1]) Er hebt hervor, daß § 501 sich auf alle Fälle beziehe, „in denen die Kostenfrage zur Entscheidung gebracht werde ohne Unterschied des Stadii des Verfahrens und einschließlich des Ermittelungsverfahrens, wenn dasselbe ohne Klageerhebung abgeschlossen wird, also die Erörterungen beigelegt werden." Die Entscheidung gebührt dem Gerichte, welches in der Hauptsache entschieden hat bezw. eventuell hätte entscheiden müssen und zwar durch Beschluß, der nicht mehr gefaßt werden kann, wenn entsprechend der Vorschrift des § 496 St.P.O. in der nach § 499 Abs. 2 St.P.O. zulässigen Weise die dem Freigesprochenen erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt worden sind. Es würde demnach in das Urteil event. ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen sein. Die Verurteilung kann in die Kosten im allgemeinen geschehen, deren Spezialisierung dann durch einen nachträglichen Beschluß des Straf-, nicht des Zivilrichters erfolgt. Sie darf sich nur auf die Kosten beziehen, welche im und für das Strafverfahren verwendet worden sind, nicht auch auf Vergütung

---

[1]) Zur Auslegung der §§ 451 Abs. 1, 452 Abs. 1, 456 Abs. 2, 462 Abs. 2 der deutschen St.P.O. Archiv für Strafrecht Bd. 29 S. 444—460.

[1]) Gerichtssaal Bd. 33 S. 504—521.

der etwa entstandenen Schäden. Über den Umfang der zu erstattenden Kosten entscheidet das Gericht nach seinem Ermessen, jedenfalls können auch die durch Beiziehung eines Rechtsanwaltes entstandenen Kosten mit hineingezogen werden, auch wenn die Verteidigung nicht im Sinne des Gesetzes notwendig war. Voraussetzung ist, daß die Anzeige aus grober Fahrlässigkeit erstattet wurde. Bezüglich des § 504 hebt Verf. hervor, daß derselbe auf den § 173 St.P.O. beschränkt sei und den § 501 insofern ergänze, als grobe Fahrlässigkeit für seine Anwendung nicht vorausgesetzt werde und unterzieht auch die übrigen Bestimmungen dieses § einer kurzen Besprechung.

17.

Chronologie der Strafgesetzgebung.*)

4. **Niederlande.** Vom 1. Juli 1880 bis 30. Dezember 1881.

(Zusammengestellt von Advokat H. L. Drucker zu Amsterdam.)

1880.

1) 31. Juli 1880. Verordnung, enthaltend Bestimmungen zur Sicherung der mittels öffentlicher Verkehrsmittel Reisenden (Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 23. April 1880, dessen Art. 9 die Übertretung dieser Bestimmungen unter Strafe stellt). Staatsblad Nr. 121.

2) 19. August 1880. Publikation des Vertrags mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern. Staatsbl. Nr. 162.

3) 25. August 1880. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 25. Mai 1880 zum Schutze von Tieren, welche dem Ackerbau oder Forstwesen nützlich sind. Staatsbl. Nr. 164.

4) 29. Oktober 1880. Publikation des Vertrags mit Belgien zum gegenseitigen Schutz van Handels- und Fabrikzeichen. Staatsbl. Nr. 186.

5) 7. Dezember 1880. Gesetz, enthaltend nähere Bestimmungen über die Salzaecise. Staatsbl. Nr. 221.

1881.

6) 17. Januar 1881. Zirkularschreiben des Justizministers betr. die Ausführung des Markenschutzgesetzes vam 25. Mai 1880.

7) 28. Januar 1881. Publikatian des Vertrags mit Dänemark zum gegenseitigen Schutz von Handels- und Fabrikzeichen. Staatsbl. Nr. 24.

8) 25. Februar 1881. Publikation des Vertrags mit Rußland wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern. Staatsbl. Nr. 34.

9) 3. März 1881. Gesetz zur Feststellung eines Strafgesetzbuches.**) Staatsbl. Nr. 35.

(Art. 475: Das Inkrafttreten dieses Gesetzbuchs wird später gesetzlich bestimmt.)

10) 31. März 1881. Publikation des Vertrags mit Österreich wegen gegenseitiger Auslieferung van Verbrechern. Staatsbl. Nr. 43.

11) 1. Mai 1881. Publikatian des Vertrags mit Rußland zum gegenseitigen Schutz von Handels- und Fabrikzeichen. Staatsbl. Nr. 54.

---

*) Siehe oben S. 169.

**) Die deutsche Übersetzung desselben s. Zeitschr. Bd. 1 Beil. 1.

12) 21. Juni 1881. Gesetz, enthaltend Bestimmungen über den Seefischfang. Staatsbl. Nr. 76.
13) 28. Juni 1881. Gesetz, enthaltend Bestimmungen zur Regelung des Kleinhandels in Spirituosen und zur Bekämpfung der öffentlichen Trunkenheit. Staatsbl. Nr. 97.*)
14) 20. Juni 1881. Gesetz, enthaltend Strafbestimmungen zur Bekämpfung der Desertion von Seefischern. Staatsbl. Nr. 98.
15) 28. Juni 1881. Gesetz zur Regelung des Autorrechts. Staatsbl. Nr. 125.
16) 28. Juni 1881. Publikation des Vertrags mit dem Schweizer Bund zum gegenseitigen Schutz von Handels- und Fabrikzeichen. Staatsbl. Nr. 124.
17) 9. November 1881. Publikation des Vertrages mit Brasilien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern. Staatsbl. Nr. 175.
18) 21. Dezember 1881. Zirkularschreiben des Justizministers betr. vorläufige Festnahme in den Fällen des Niederl.-Österr. Auslieferungsvertrages.

---

5. **Schweden.** Juli 1880 bis Dezember 1881.

(Zusammengestellt von Prof. Hagström er in Upsala.)

1880.

1) 15. Oktober 1880. Gesetz, wodurch § 1 Kap. 24 des vierten Titels (Byggningabalken) im Gesetzbuch von 1734 abgeändert wird. Schwedische Verfassungs-Sammlung 1880 Nr. 37. (Erhöhung der Strafandrohung für das nachlässige Umgehen mit Feuer.)
2) 22. Oktober 1880. Gesetz über die Stempelpapier-Abgabe. V.S. Nr. 47. (Strafrechtliche Bestimmungen in §§ 14 ff.)
3) 12. November 1880. Schiffsvermessungsordnung. V.S. Nr. 64. (Strafvorschriften in §§ 41 ff.)
4) 10. Dezember 1880. Königl. Kundmachung wegen Abänderung der Fischereiordnung vom 29. Juni 1852 (V.S. Nr. 30). V.S. Nr. 55. (Vorschriften betreffend die Größe der zu fangenden Hummern und Austern.)
5) 30. Dezember 1880. Gesetz, wodurch neue Strafbestimmungen für gewisse Übertretungen der Wassergesetze erlassen werden. V.S. Nr. 57.
6) 30. Dezember 1880. Floßordnung. V.S. Nr. 58. (In § 21 Strafdrohungen.)

1881.

1) 4. Februar 1881. Königl. Kundmachung, betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Nachbildung von Kunstwerken (vom 3. Mai 1867, V.S. Nr. 30, mit einem Zusatze vom 10. August 1877, V.S. Nr. 28) auf die Kunstwerke norwegischer Unterthanen. V.S. 1881 Nr. 5.
2) 15. Februar 1881. Königl. Verordnung, betreffend das Lotsenwesen. V.S. Nr. 7. (Strafbestimmungen in §§ 3, 7, 12, 14, 18, 19, 23, 24.)
3) 15. Februar 1881. Dienstreglement für die an den Lotsen- und Feuerbak-Einrichtungen angestellten Personen. V.S. Nr. 8. (Nach § 3 sind die Lotsen- und die Feuerbak-Bediensteten den Militärgesetzen unter-

---

*) Das Gesetz folgt in einem der nächsten Hefte der Zeitschrift in deutscher Übertragung.

worfen. Doch werden in §§ 99 ff. des Dienstreglements einige besondere Strafvorschriften erteilt.)

4) 22. April 1881. Gesetz über Öffentlichkeit bei den Untergerichten. V.S. Nr. 17.

5) 6. Mai 1881. Gesetz wegen Abänderung des Spielkartenstempelgesetzes vom 5. Dezember 1873 (V.S. Nr. 89). V.S. Nr. 22. (Erhöhung der Strafdrohungen für das Verkaufen von ungestempelten Spielkarten, sowie für das Benutzen solcher Karten.)

6) 6. August 1881. Königl. Verordnung, betreffend das Verbot gegen Lotterieen und ähnliche Unternehmen. V.S. Nr. 38.

7) 6. August 1881. Gesetz wegen einer veränderten Fassung des § 21 Kap. 19 des Strafgesetzbuches. V.S. Nr. 39.

8) 6. August 1881. Gesetz, betreffend die Zeugengebühren in Strafsachen. V.S. Nr. 39.

9) 7. Oktober 1881. Strafgesetz für die Kriegsmacht nebst Einführungs-Verordnung. V.S. Nr. 55. (Das Gesetz wird in deutscher Übertragung in einem der nächsten Hefte gebracht werden.)

10) 7. Oktober 1881. Königl. Verordnung wegen Abänderung der Militär-Strafprozeß-Ordnung vom 11. Juni 1868 (V.S. Nr. 60). V.S. Nr. 55.

11) 7. Oktober 1881. Disziplinar-Statut für die Kriegsmacht. V.S. Nr. 55.

12) 18. November 1881. Königl. Verordnung, betreffend die Verwendung von Minderjährigen in Fabriken, Handwerken oder andern Hantierungen. V.S. Nr. 64.

---

6. **Norwegen.** Juli 1880 bis Dezember 1881.

(Zusammengestellt von Prof. Hagströmer in Upsala.)

1880.

19. Juli 1880. Zirkular-Schreiben des Justiz- und Polizei-Ministeriums, betreffend die Verteilung der Sträflinge auf die verschiedenen Strafarbeitsanstalten. Norwegische Gesetzzeitung 1880 II*) S. 406. (Eine Zusammenstellung der von Zeit zu Zeit in dieser Materie erteilten Vorschriften.)

1881.

1) 8. Januar 1881. Reglement für die Behandlung der Gefangenen in den Gemeinschafts-Strafarbeitsanstalten des Reichs. Norwegische Gesetzzeitung 1881 S. 11. (Enthält in 36 zum Teil sehr umfassenden §§ Bestimmungen über die Beköstigung, Bekleidung, Beschäftigung, Unterricht u. s. w. der Sträflinge.)

2) 4. Februar 1881. Königl. Anordnung wegen der Ausdehnung der im Gesetze vom 12. Mai 1877, betreffend den Schutz des künstlerischen Eigentumsrechts, gegebenen Vorschriften auf die Kunstwerke schwedischer Unterthanen. G.Z. II S. 38.

3) 19. Mai 1881. Gesetz über das ausschließliche Recht des Staates zur Beförderung von Mitteilungen mittels Telegraphenlinien oder ähnlicher An-

---

*) Norw. Gesetzzeitung I enthält nur lose Blätter, die nicht zur Aufbewahrung bestimmt sind, und umfaßt nur gewisse Gesetze und Verfügungen, die nachher in II umgedruckt werden.

lagen. G.Z. II S. 105. (Ausgenommen sind Anlagen, 1) die ein Privatmann für seine eignen Bedürfnisse besitzt und für deren Benutzung eine Vergütung weder direkt noch indirekt entrichtet wird; 2) welche mit Rücksicht auf den Eisenbahnbetrieb längs der Eisenbahnlinien ausgeführt werden; 3) die innerhalb der Grenzen einer Stadt oder eines Landbezirks (Herred) zustandegebracht werden. Strafbestimmungen in § 2.)

4) 8. Juni 1881. Gesetz, betreffend den Unterricht abnormer (taubstummer, blinder und geistesschwacher) Kinder. G.Z. II S. 123. (In § 6 Strafandrohungen.)

5) 15. Juni 1881. Gesetz wegen Abänderung der Handwerksgesetzgebung. G.Z. II S. 134 (Strafvorschriften in § 31).

6) 29. Juni. Resolution des Kronprinzen-Regenten, durch welche das Zuchthaus zu Christiania in eine Strafarbeitsanstalt für die weiblichen Sträflinge des ganzen Reichs verwandelt wird und die übrigen Strafarbeitsanstalten den männlichen Sträflingen vorbehalten werden. G.Z. II S. 177.

18.

Internationale Chronik. [1])

Redigiert von v. Liszt.

I. Deutschland.

Deutsches Reich. Infolge der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 8. Oktober 1881, welche den Meineid für straflos erklärte, falls der von den Behörden abgenommene Eid von den Parteien vereinbart war, hat Sachsen im Bundesrate folgenden Antrag eingebracht: „An Stelle des § 153 St.G.B tritt folgende Bestimmung: Wer vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde einen Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft."

Die von mehreren Tierschutzvereinen eingebrachten Anträge auf Änderung des St.G.B.s (Bestrafung von Vivisektionen) sind vom Reichstage abgelehnt worden.

Das Gesetz betr. die Erhebung einer Berufsstatistik im Jahre 1882 vom 13. Februar 1882, enthält in § 5 Strafbestimmungen (bis zu 30 Mark) gegen wissentlich wahrheitswidrige Beantwortung gestellter Fragen oder Verweigerung der zu machenden Angaben.

Eine Versammlung von Männern der verschiedensten Berufs- und Parteistellungen, welche anfangs März zu Godesberg am Rhein abgehalten wurde, beschloß, in energischer Weise die Agitation gegen das Überhandnehmen des Branntweintrinkens in Angriff zu nehmen.

---

[1]) Die Mitarbeiter und Freunde der „Zeitschrift", insbes. die im Auslande lebenden, werden gebeten, die Redaktion in ihrem Streben nach Vollständigkeit der „internat. Chronik" durch freundliche Zusendung von möglichst kurzen Notizen über Gesetze und Gesetzentwürfe, litterarische Erscheinungen, Personalnachrichten u. dergl. zu unterstützen.

Die Petition der Berliner Rechtsanwälte an den deutschen Reichstag vom 25. Nov. 1881 (von dem Bureau des letzteren in liebenswürdiger Weise der Zeitschrift abschriftlich zur Verfügung gestellt) beantragt:

1) die Berufung auch gegen die Urteile der Strafkammern zuzulassen;
2) in den § 399 St.P.O. einzufügen: daß bei Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens die Sache niemals derjenigen Strafkammer überwiesen wird, welche das erste Urteil gefällt hat;
3) dem § 219 St.P.O. die Zusätze einzuschalten: „Hat der Angeklagte Zeugen oder Sachverständige selbst geladen, so müssen dieselben vernommen werden, ohne daß eine richterliche Prüfung über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der zu machenden Aussage stattfindet. — Bleiben vom Angeklagten selbst geladene Zeugen oder Sachverständige aus, so müssen diese Zeugen vom Gerichte mit Geldstrafen belegt oder zur nächsten Hauptverhandlung zwangsweise sistiert werden."

Zur Begründung des ersten Antrages beruft sich die Petition auf die Verhandlungen des Heidelberger Anwaltstages am 12. u. 13. September 1881.

Preußen. Bei Beratung des Justizetats (6. März 1882) tadelte Abg. Günther die schlechte Verteilung der Amtsgerichtsbezirke, die „republikanische" Organisierung der Amtsgerichte, sowie die Bestimmung des § 23 St.P.O. Virchow brachte die Entschädigung unschuldig Verurteilter zur Sprache. Doch wurde kein Antrag gestellt. — Von offiziöser Seite wird betont, daß dem Überhandnehmen von Schlägereien unter Anwendung von gefährlichen Werkzeugen durch Bestimmungen entgegengetreten werden solle, welche das Mitführen von Waffen von der vorgängigen Lösung eines Waffenscheines abhängig machen (St.G.B. § 367 Nr. 9 spricht nur von verborgenen Waffen). — Bei Beratung des Etats des Ministeriums des Innern gab der Regierungskommissar Illing auf eine Bemerkung des Abg. Jungk hin die Versicherung ab, daß die Regierung die Zwangserziehung verwahrloster Kinder stets im Auge behalten werde, und daß gegenwärtig 3500 solcher Kinder in Familien untergebracht seien. — Bezüglich der Gefängnisarbeit wies Illing auf eine Ministerialverordnung hin, nach welcher die Arbeitsunternehmer in Strafanstalten Handwerksarbeiten auf Maß und Bestellung für Personen an Strafanstaltsorten und deren Umkreise nicht liefern dürfen, den Handwerksmeistern, welche mehr als 5 Sträflinge beschäftigen, die gleiche Beschränkung auferlegt, überhaupt aber verboten wird, Flickarbeiten unter den am Orte üblichen Preisen herstellen zu lassen. — Der Staatsanzeiger vom 14. Febr. 1882 bringt eine vom 9. Februar datierte Ministerialverfügung über die Überprüfung der gerichtsärztlichen Gutachten. — Die Befugnis zur Ausweisung nicht legitimierter Ausländer steht nach einer Verfügung des Ministers des Innern nur, wenn es sich um Ausweisungen aus dem Reichsgebiete handelt, ausschließlich den Landespolizeibehörden, in andern Fällen auch den diesen untergeordneten Polizeibehörden zu.

Bayern. Nummer 12 des Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht das Konkubinatsgesetz vom 20. März 1882. Es lautet: Einziger Artikel. Im 4. Hauptstücke des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 wird vor Art. 51 folgender neue Art. 50. a eingestellt: Personen, welche durch

fortgesetztes häusliches Zusammenleben in außerehelicher Geschlechtsverbindung zu öffentlichem Ärgernisse Veranlassung geben, werden an Geld bis zu 45 M. oder mit Haft bis zu 8 Tagen, im Wiederholungsfalle an Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft und sind durch die Polizeibehörde von einander zu trennen. — Die Kammer nahm am 13. April trotz lebhaften Widerspruchs des Justizministers den Antrag auf Verminderung der Landesgerichte und Oberlandesgerichte mit 75 gegen 68 Stimmen an.

Baden. Bei Beratung des Justizetats (Februar 1882) wurde auf die Vermehrung der Eidesdelikte hingewiesen, die Gehalts- und Rangerhöhung der ersten Staatsanwälte sowie die feste Besoldung der Gerichtsvollzieher angeregt und endlich der Wunsch ausgesprochen, daß die dem Kleingewerbe durch die Gefängnisarbeit gemachte Konkurrenz vermieden werden möge.

II. Belgien.

Der Vertrag zwischen Belgien und Frankreich über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte, des Marken- und Musterrechtes ist von beiden Kammern angenommen worden. — Die Gültigkeit des Gesetzes vom 8. Juli 1880 (7. Juli 1865), betr. die Ausweisung von Ausländern, wurde bis zum 17. Januar 1885 verlängert. — Die Kammern haben den Entwurf eines Fischereigesetzes, eines Jagdgesetzes sowie eines die Artt. 59 u. 60 des Code pénal (Strafhäufung bei Zusammentreffen strafbarer Handlungen) abändernden Gesetzes angenommen. — Eine Kommission des Abgeordnetenhauses beschäftigt sich gegenwärtig mit dem Entwurfe eines die St.P.O. abändernden Gesetzes. Die Berichte über die beiden ersten Bücher des Code de pr. pén. (Berichterstatter Thonissen) wurden bereits auf dem Tische des Hauses niedergelegt. (Mitgeteilt von Prof. Thonissen in Löwen.)

III. Dänemark.

Dem § 200 des dänischen Strafgesetzes gemäß sind Körperverletzungen, welche Wunden oder Beschädigung der Gesundheit nicht verursachen, der Verfolgung des Verletzten überlassen. Nur als Störung des öffentlichen Friedens (auf der Straße u. s. w.) können Gewaltthätigkeiten, welche diesen Charakter nicht haben, polizeilichen Bestimmungen gemäß öffentlich verfolgt und dann mit einer nicht sehr großen Buße geahndet werden. Die öffentliche Meinung findet diese Ordnung unbefriedigend. Eine Interpellation im Reichstage hat eine Änderung der fraglichen Bestimmung des Strafgesetzbuchs angeregt, in der Richtung, daß Gewaltthätigkeiten, auch wenn sie Wunden oder Beschädigungen nicht zur Folge haben, aber auf der Straße oder sonst auf öffentlichem Orte stattfinden, öffentlich wenigstens auf Antrag des Verletzten verfolgt und mit der im Strafgesetzbuche festgesetzten Strafe von Buße oder Gefängnis bestraft werden können. Der Justizminister stellte einen Gesetzentwurf in dieser Richtung in Aussicht. Einige Äußerungen, welche im Laufe der Beratung dieser Angelegenheit fielen, regten die Frage an, ob die Einführung der Prügelstrafe nicht ein geeignetes Mittel wäre, um der Rohheit und Bestialität gewisser Schichten der Bevölkerung vorzubeugen. Die Frage wurde namentlich in der Tagespresse behandelt; es schien, als ob die

öffentliche Meinung einer solchen Maßregel günstig sei. Nachdem Prof. Goos in einigen Artikeln „über Humanität und Strafe" die Tendenzen der modernen Strafgesetzgebungen beleuchtet und die Unvereinbarkeit der Prügelstrafe mit diesen dargelegt hatte, scheint die Stimmung etwas ruhiger. — Ein Antrag der Gesellschaft dänischer Frauen, betreffend die Strafe wegen Mißhandlung der Frauen von seiten ihrer Ehemänner, veranlaßte eine Verhandlung im Reichstage. Die nicht sehr strengen Bestimmungen des Strafgesetzes in dieser Beziehung scheinen einer mäßigen Schärfung nicht unfähig. Indeß weigerte sich das Volksthing mit 35 gegen 34 Stimmen, den Antrag dem Justizminister zur Inbetrachtnahme zu empfehlen. —

Für Island sind einige Gesetze, enthaltend strafrechtliche Bestimmungen veröffentlicht worden: Gesetz vom 17. März 1882, betreffend den Schutz der Vögel und der Renntiere; Ges. o. D., betreffend Verbot der Einfuhr von Vieh vom Auslande. (Mitgeteilt von Prof. Goos in Kopenhagen.)

IV. Egypten.

Der Kampf gegen das in jüngster Zeit erlassene Preßgesetz (Zeitschrift II S. 172) hat zur Aufhebung einiger besonders lästiger Bestimmungen, insbesondere in bezug auf die Höhe der Kaution, geführt (Januar 1882).

V. England.

In The Law Magazine and Review unterzieht J. Kinghorn, Barrister-at Law (der in den unmittelbar vorhergehenden Heften dieser Vierteljahrsschrift zwei beachtenswerte Artikel: „The Growth of the Grand Jury System" und „Ought Grand Juries to be Abolished" veröffentlicht hat), die „preliminary investigation of Crime" in England einer scharfen, auch für die kontinentalen Juristen interessanten Kritik. Er tadelt zunächst den Wegfall des Verhörs der Angeschuldigten (seit 1848), die „Donquichottische" Fürsorge für den Verbrecher, „who is almost invited not to say anything," und wendet sich dann gegen die von der neueren Praxis beliebte Ausdehnung des Vorverfahrens. — Die Thronrede kündigte die Wiedervorlage der Criminal code bill an (Times, 8. Februar 1882).

Die Vernacular Indian press law vom 14. März 1878, durch welche die einheimisch-indische Presse der Zensur unterworfen, Kautionszwang, Verwarnung durch die politische Behörde und als Folge der zweiten Verwarnung Kautionsverfall und Einziehung der Druckerpressen eingeführt wurde, wurde durch die Preßakte vom 19. Januar d. J. aufgehoben. Das Gesetz war in den vier Jahren seiner Gültigkeit nur einmal zur Anwendung gebracht worden.

VI. Frankreich.

Der Entwurf, durch welchen das Gesetz von 1849 über die Ausweisung von Ausländern nach der Richtung hin abgeändert werden soll, daß die Ausweisung von einer vorangegangenen gerichtlichen Aburteilung abhängig gemacht wird, ist im Ausschusse der Deputirtenkammer mit 6 gegen 5 Stimmen angenommen worden. — Dem Oberrate für die Gefängnisse wurde am 7. Febr. 1882 von dem Minister des Innern, René Goblet, ein Plan zur besseren Einrichtung der Gefängnisarbeit in den maisons centrales vorgelegt. Ein Ausschuß des Oberrates beschäftigt sich mit der Frage der De-

portierung rückfälliger Verbrecher. Die von den Deputierten Jullien, Greppe u. a. am 1. Dez. 1881 eingebrachte proposition de loi contre les réeidivistes (Deportation von 5 bis 20 Jahren beim eierten Rückfall) ist im Bulletin de la soc. gén. des prisens VI S. 88 ff., der Entwurf eon Waldeck-Rousseau und Martin-Feuillée das. S. 292 mit den Motiven abgedruckt. — Der vom Ministerrate am 14. Febr. 1882 angenommene Entwurf über die Reform des Richterstandes hebt 7 Appellationsgerichte und einen Teil der Tribunale erster Instanz auf. Die Reform soll binnen drei Monaten ausgeführt werden. — In der Sitzung der Deputiertenkammer vom 18. März 1882 legte der Justizminister einen Gesetzentwurf eor, nach welchem der Eid durch eine feierliche Erklärung für diejenigen Geschwornen und Zeugen ersetzt werden soll, welche Gewissensbedenken über die religiöse Eidesformel hegen; eine Geldbuße eon 100 bis 1000 Frcs. trifft diejenigen, welche die feierliche Erklärung und den religiösen Eid ablehnen. Der Kammerausschuß erklärte sich am 31. März für die Annahme einer einzigen u. z. nicht religiösen Formel. (Vgl. auch Gazette des tribnnanx Nr. 17 061—64; Augsburger Allg. Zeitung Nr. 100). — Die Société générale des prisens zu Paris verhandelte in den Sitzungen vom 14. Febr. und 14. März 1882 über den Regierungsentwurf eines Gesetzes snr la pretection de l'enfance (s. den Text des Entwurfes im Bnlietin der Gesellschaft 1881 S. 883, die Verhandlungen im Bulletin 1882 Nr. 2 u. 3). — Die Société générale de pretection de l'enfance abandonnée et conpable wird im Juli d. J. zu Paris einen internationalen Kongreß abhalten, auf weichem auch die Behandlung der fugendlichen Verbrecher zur Sprache gebracht werden soll. — Der Ministerrat beschloß am 13. Aprii, gegen die Schmutzlitteratur legislatorisch einzuschreiten; das öffentliche Ausrufen derartiger Schriften soll eerboten, der Höchstbetrag der Geldstrafe von 200 auf 3000 Francs erhöht werden.

Charies Lucas beklagt es in einem dem Institut de France am 14. Januar d. J. erstatteten Bericht, daß der internationale Gefängniskongreß (welcher im J. 1883 zu Rom abgehalten werden soll), infolge der eon der internationalen Kommission am 2. Noeember 1880 gefaßten Beschlüsse, einen rein bureaukratischen Charakter angenommen habe. Nur in Verbindung mit den Vertretern der Wissenschaft sei ein befriedigendes Resuitat zu erwarten. Die Antwort von Beitrania-Scalia (Rivista di disc. carc. XIi S. 31) ist u. E. nicht geeignet, die eon Lucas erhobenen Bedenken zu beseitigen. (Vgl. auch Rivista penale XV, Heft 4 u. 5 Umschlag.)

VII. Italien.

Die Rivista di discipline carcerarie XII S. 67 bringt die Beschlüsse der zu Mailand am 12. bis 14. Oktober 1881 abgehaltenen Versammlung der Irrenärzte über den Gesetzentwurf sni manicomi criminali (vgl. Zeitschrift II S. 172); der Entwurf wird, vorbehaltlich einiger Verbesserungen, im allgemeinen gebilligt. — Die Statistik der Verbrechen (Gazetta uffiziaie vom 20. Febr. 1882) zeigt für das Jahr 1881 eine ganz bedeutende Abnahme gegenüber 1880. — Die Strafbestimmungen der Legge elettorale politica eom 22. Januar 1882 (vgl. oben S. 346) sind in der Rivista penale XV S. 394 abgedruckt und erläutert.

VIII. Österreich.

Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses zur Vorberatung des Antrages auf Aufhebung des Zeitungsstempels hat am 11. Febr. 1882 einen die Angelegenheit ad calendas graecas vertagenden Antrag des Abgeordneten Fanderlik angenommen. — Der Antrag Friedmann, betr. den Schutz der österr. Staatsbürger gegen die Journale, ist in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Febr. 1882 dem Strafgesetzausschusse zugewiesen worden. — Der Antrag Jaques, betr. die Abänderung des objektiven Verfahrens in Preßsachen (vgl. Zeitschrift II S. 173) ist an ein Subkomitee verwiesen worden, nachdem der Justizminister Prazak erklärt hatte, die Regierung sei gegen jede Erweiterung der Kompetenz der Geschworenen in Preßsachen (13. Febr. 1882). — Der Entwurf eines Gesetzes, betr. strafrechtliche Bestimmungen über die Vereitelung von Zwangsvollstreckungen (Zeitschr. II S. 173) wurde nach den Plenarberatungen vom 24. und 27. Januar 1882 wieder an den Ausschuß zurückgeleitet. — Gleichzeitig mit dem bereits nahezu vollendeten neuen Aktiengesetze soll eine Novelle zum Strafgesetz eingebracht werden, welche sehr scharfe Bestimmungen gegen gewisse Vorgänge bei Aktiengesellschaften enthält. — Die zahlreichen Fälle von Verurteilungen Unschuldiger, welche seit Einführung der Schwurgerichte vorgekommen sind, veranlaßten den Abgeordneten Roser den Antrag einzubringen, daß an unschuldig verurteilte Personen aus Staatsmitteln eine Entschädigung zu gewähren sei. Die erste Lesung des Antrages fand am 4. März 1882 statt. Sie endete mit der Zuweisung des Antrages an den Strafgesetz-Ausschuß. Dieser sprach sich am 15. März zu Gunsten des Antrages, gleichzeitig aber auch für die Gewährung einer Entschädigung an diejenigen Personen aus, welche schuldlos in Untersuchungshaft waren, und beauftragte ein Subkomitee, sich mit der Regierung wegen Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes ins Einvernehmen zu setzen. — Die Kommission des Herrenhauses ist am 3. April d. J. dem Gesetzentwurfe, betr. die Regelung des Verfahrens gegen das Tierseuchengesetz, beigetreten.

IX. Rumänien.

Am 6. März 1882 wurde das Gesetz publiziert, in welchem die unbefugte Veröffentlichung diplomatischer Akten mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafen bis zu 10,000 Francs belegt wird. (Entwurf, eingebracht am 24. Januar 1882 durch den Minister des Äußeren Stateseu.)

X. Schweden.

Der Reichstag hat eine Änderung des Grundgesetzes über die Preßfreiheit vom Jahr 1812 angenommen, wodurch die Aufforderung zur Teilnahme an unerlaubten inländischen oder an ausländischen Lotterieen mit Geldstrafe belegt wird. Solche Aufforderungen konnten bisher, obwohl sie nach gemeinem Rechte strafbar waren, doch, sobald sie in Druckschriften erfolgten und daher nach dem Preßgesetze von 1812 zu beurteilen waren, nicht mit Strafe belegt werden (mitgeteilt von Prof. Hagströmer in Upsala).

XI. Schweiz.

Der Kanton Schwyz besitzt ein neues „Kriminalstrafgesetz" vom 20. Mai 1881 (§§ 117), welches mit 1. August 1881 in Kraft trat. (Die bei Mord,

Vergiftung, wiederholtem Kindesmord, Brandstiftung und andren gemeingefährlichen Verbrechen angedrohte Todesstrafe ist nach § 7 öffentlich mittels Enthauptung zu vollziehen.) — In Basel-Stadt ist mit 1. Januar 1882 ein „Gesetz betr. die Einleitung des Strafverfahrens" vom 14. November 1881 in Kraft getreten, welches die Abschnitte II und III der Strafprozeßordnung von 1862 ersetzt (mitgeteilt von Professor Teichmann in Basel).

XII. Spanien.

Der Entwurf, betreffend die Reform des Strafverfahrens (Zeitschrift II S. 174) hat die Zustimmung des Senates gefunden. Der Beitritt des Abgeordnetenhauses ist zu erwarten. — Der Entwurf eines Strafgesetzbuches (das dritte seit 1843) behält die Todesstrafe bei, läßt dieselbe aber innerhalb der Gefängnismauern vollstrecken. Die Preßdelikte sind mit Beseitigung der Spezialgesetze über die Presse in den Entwurf aufgenommen worden. — In Juristenkreisen sowie von seiten der fortschrittlichen Politiker befürwortet man die Wiedereinführung der Schwurgerichte, deren Beseitigung nach zweijährigem Bestande im Jahre 1874 wegen der ungünstigen Erfahrungen erfolgte, welche man mit denselben, vielleicht infolge ihrer mangelhaften Organisation, gemacht hatte.

(Mitgeteilt von Professor Carreras y Gonzalez in Madrid.)

XIII. Türkei.

Die von den fremden Mächten auf Grund der bestehenden Kapitulationen gestellte Forderung, daß bei Strafprozessen, welche vor den türkischen Gerichten gegen die Schutzbefohlenen der fremden Mächte geführt werden, ein Dragoman der betreffenden Macht anwesend sein solle, ist auf den Widerstand des Großwesirs gestoßen. Die Verhandlungen gerieten ins Stocken.

XIV. Ungarn und Kroatien.

Der erste, allgemeine Teil des Motivenberichtes zu dem Entwurf einer Strafprozeßordnung, verfaßt von dem Senatspräsidenten am obersten Gerichtshof, Csemegi, ist erschienen (Budapest 1882, Aktienbuchdruckereigesellschaft). Derselbe behandelt in sechs Abschnitten folgende Fragen: I. Das Verhältnis der ungar. Justizgesetzgebung zu der Staatsverfassung. II. Die beiden entgegengesetzten Systeme des Strafprozesses. III. Das Inquisitionssystem. IV. Das System des ungar. Strafprozesses. V. Die Ausschließung der Schwurgerichte. VI. Die Durchführung des Anklageprinzipes. Besonders wertvoll sind der erste und vierte Abschnitt. Was die für die Ausschließung der Schwurgerichte angeführten Gründe betrifft, so läßt sich der Motivenbericht in keinerlei grundsätzliche Erörterungen über das Institut des Schwurgerichtes als solches ein, sondern sucht nur eingehend nachzuweisen, daß die Einführung der Schwurgerichte infolge der eigentümlichen Nationalitätenverhältnisse in Ungarn zur Zeit eine Unmöglichkeit sei, da es an der erforderlichen Anzahl von hinreichend qualifizierten Geschwornen fehle, namentlich an solchen, welche sämtliche in ihrem Bezirk üblichen Sprachen verstehen. Durch diesen letzteren Umstand werde das Prinzip der Unmittelbarkeit durchaus illusorisch gemacht. — In der Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 11. Jan. d. J.

Digitized by Google

reichte der Justizminister Pauler den aus 4 Abschnitten und 26 §§ bestehenden Entwurf des Wuchergesetzes ein. Die Definition des Wuchers — diese Klippe aller Wuchergesetze — lautet nach § 1 des Entwurfes: „Wer die Bedrängnis, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines andern ausbeutend unter solchen Bedingungen Kredit gewährt oder Zahlungsfristen bewilligt, welche durch die ihm zugestanden übermäßigen Vermögensvorteile geeignet sind, den materiellen Ruin des Schuldners oder des Bürgen herbeizuführen, begeht das Vergehen des Wuchers." Ein Zinsenmaximum wird nicht festgestellt. Sobald der Gläubiger die rückständigen Zinsen bis zum Betrag des Kapitals ohne Einforderung hat anwachsen lassen, erlischt das weitere Zinsenbezugsrecht. Die Ausbedingung von Zinseszinsen ist nicht gestattet. (Mitgeteilt von Prof. O. v. Meltzl in Hermannstadt.)

XV. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Die Bill gegen die Vielweiberei ist jetzt auch vom Repräsentantenhause angenommen und vom Präsidenten Arthur am 23. März unterzeichnet worden. Das Gesetz bestraft diejenigen, welche die vor Erlaß desselben eingegangene Doppelehe fortsetzen, mit einer Geldstrafe von 300 Dollars oder 6 Monaten Gefängnis, entzieht ihnen das Wahlrecht und erklärt sie für unfähig zur Bekleidung eines Amtes. Wer nach der Publikation des Gesetzes der Polygamie schuldig befunden wird, soll mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und außerdem mit einer Geldbuße von 500 Dollars bestraft werden. — In „The American Law Review", Januar 1881, empfiehlt Wm. Reynolds die einheitliche Kodifikation des englisch-amerikanischen law of evidence. Als Grundlage könnte nach Ansicht des Verf. die Indian Evidence Act von 1872 und die von J. F. Stephen entworfene, im J. 1873 von dem damaligen Attorney-General (jetzt Chief Justice) Lord Caieridge im engl. Parlament eingebrachte Bill (vgl. Zeitschr. I S. 643) dienen. — In demselben Hefte unternimmt es der Herausgeber (Ch. F. Grinnel), die Vorwürfe zurückzuweisen, welche gegen die Leitung des Prozesses Guiteau erhoben wurden. Seine Bemerkungen dürften die Ansicht der europäischen Juristen, daß dieser Prozeß ein grelles Schlaglicht auf die unglaubliche Verkehrtheit des vielgepriesenen amerikanischen Strafverfahrens geworfen hat, kaum erschüttern. — Guiteaus Zurechnungsfähigkeit bespricht Ch. F. Folsam in dem Februarheft derselben Zeitschr. Nach Ansicht des Verf. ist G. „an insane man", aber die Geisteskrankheit nur in Verbindung mit „the criminal motive" Ursache des Verbrechens, die Verurteilung demnach berechtigt. Auch im Albany Law Journal Dezember 1881 wird der Fall Guiteau sowohl von dem Herausgeber als auch von Professor Horace E. Smith (Albany) eingehend besprochen. (Vgl. auch unten S. 417 Lambrosos Archivio).

19.

Bibliographische Notizen [1])

(geschlossen am 15. April)

redigiert von von Lilienthal.

Erschienene Werke:

I. **Deutschland.** Staudinger. Sammlung von Staatsverträgen des deutschen Reichs über Gegenstände der Rechtspflege. Nördlingen. Beck. 439 S.

Aufgenommen sind zunächst die Auslieferungsverträge mit Italien, Großbritannien, Schweiz, Belgien, Luxemburg, Schweden, Norwegen, Spanien, Brasilien. In einem Anhange sind die Verträge aufgezählt, welche zwischen den einzelnen deutschen Staaten und dem Auslande noch bestehen. Ferner Verträge: Zum Schutz der Urheberrechte, über gegenseitige Zulassung der Staatsangehörigen zum Armenrechte, über Beglaubigung von Urkunden über die Behandlung von Verlassenschaften, über Niederlassung, Staatsangehörigkeit und Eheschließung, über die Rechtsfähigkeit von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften; Bestimmungen in Konsular-, Handels-, Zoll- und Schiffahrts-Verträgen über verschiedene Gegenstände; Verträge über sonstige Gegenstände. Den einzelnen Verträgen sind kurze Bemerkungen vorausgeschickt, die über die Entstehungsgeschichte, die Ratifikation u. s. w. orientieren und auf etwa ergangene Vollzugsbestimmungen hinweisen. Kurze Anmerkungen sind nur ausnahmsweise hinzugefügt. Bei den Auslieferungsverträgen enthalten sie stets die Bezeichnung der Auslieferungsreate in der betr. fremden Sprache. Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Benutzung des sehr brauchbaren Buches.

von Krafft-Ebing. Grundzüge der Kriminalpsychologie auf Grundlage der deutschen und österreichischen Strafgesetzgebung für Juristen. Stuttgart. F. Enke. 2. gänzlich umgearbeitete Auflage. XII u. 190 S. Wird besprochen werden.

---

[1]) An dieser Stelle werden auch die an die Redaktion eingesendeten Bücher und Schriften erwähnt, soweit dieselben sich zur eingehenden Besprechung in den Litteraturberichten nicht eignen oder nicht sofort besprochen werden können.

H. Meyer. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 3. durchgearbeitete Auflage. 3. Lieferung. Erlangen 1882. A. Deichert. S. 321–480. (Vgl. Zeitschrift I S. 608, II. S. 149.

Die eben erschienene Lieferung enthält: Die Lehre von der Strafe, der Strafanwendung, ferner die Delikte gegen die Person als solche, gegen die Freiheit, gegen die Ehre, und die sonstigen Delikte gegen die Person. Die 4. (Schluß-) Lieferung soll bald erscheinen. — Wird nach Vollendung besprochen werden.

M. Flesch. Untersuchungen über Verbrechergehirne. Anatomische und anthropologische Studien. I. Teil. Die pathologischen Befunde an Verbrecherleichen. Würzburg. A. Stuber. 1882. VIII u. 104 S. Mit 2 lithogr. Tafeln.

Auf Grund von Untersuchungen an 54 Verbrecherleichen gelangt der Verf. zu folgendem Resultate: für einen großen Teil der Verbrecher besteht eine krankhaft cerebrale Belastung; die pathologischen Prozesse, durch welche diese erzeugt wird, sind den bei Geisteskranken verlaufenden (in bezug auf das allgemeine körperliche Verhalten sowohl als in bezug auf das Gehirn) analog, ja in mancher Hinsicht mit ihnen identisch. — Die interessante Schrift wird von kompetenter Seite besprochen werden. von Liszt.

E. Schwekendiek. Untersuchungen an zehn Gehirnen von Verbrechern und Selbstmördern. Mit 2 autogr. Tafeln. Würzburg. Stahel. 1882. 61 S.

Die Untersuchungen ergaben wesentliche Abweichungen vom normalen Typus, ohne daß sich jedoch der von Benedikt behauptete gemeinsame Typus der „Verbrechergehirne" bestätigt hätte. Wird besprochen werden. von Liszt.

F. A. Garbs. Das Tier und sein Recht. Hannover. Schmorl & von Seefeld. 120 S.

Das Buch ist bestimmt den Interessen des Tierschutzes zu dienen. Der zu Grunde liegende Gedanke ist, daß auch das Tier ein unbestreitbares Recht auf Leben und Wohlbefinden habe und daß eine Beeinträchtigung dieses Rechtes ein Frevel an der Menschenwürde und eine Versündigung gegen den Schöpfer sei. Den Schutz dieses Rechtes fordert der Verfasser nicht von der Gesetzgebung, auf die er nur flüchtig Bezug nimmt, sondern von der Erziehung durch Kirche und Schule.

Stolp. Ortsgesetze, örtliche Polizei, Verwaltungs- und Benutzungs-Ordnungen, Dienst- und Ausführungs-Anweisungen, sowie Satzungen öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen und Anstalten, Genossenschaften und Vereine. Bd. XII. Berlin. Expedition der deutschen Gemeindezeitung. 416 S.

Der Inhalt wird durch den Titel angegeben, berücksichtigt sind deutsche, besonders preußische Städte. Ein Inhaltsverzeichnis ist beigefügt.

Reger. Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiete des auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhenden Verwaltungs- und Polizeistrafrechts. Nördlingen. Beck.

Diese Zeitschrift, von der bisher 2 Bände erschienen sind, bringt in jährlich 4 Heften Entscheidungen der im Titel angegebenen Art aus allen

deutschen Staaten, außerdem die einschlagenden Reichsgesetze, sowie wichtige Ministerialreskripte, Fälle aus der Praxis und litterarische Notizen. Die verschiedenen am Schlusse eines Bandes beigefügten Register erleichtern die Übersicht über den Inhalt wesentlich.

Grünewald. Rechtsgrundsätze der Entscheidungen des Reichsgerichts. Nach dem System der Gesetzbücher. Berlin. Carl Heymann. Bd. I 140 S., Bd. II 132 S., Bd. III 168 S., Bd. IV 142 S.

Der Gedanke, die ergangenen Reichsgerichts-Entscheidungen nach dem Systeme der Gesetzbücher und Gesetze zu ordnen, muß als ein glücklicher bezeichnet werden. Die Ausführung verdient auch insofern Beifall, als die Wiedergabe der in dem betr. Urteile aufgestellten Rechtsgrundsätze korrekt und die getroffene Auswahl eine sorgfältige ist. Verzeichnisse der Quellen und alphabetische Inhaltsregister sind jedem Bande beigegeben.

A. Gschwendner. Das Gerichtsverfassungs-Gesetz des deutschen Reiches vom 27. Januar 1877. Speziell zum Gebrauch für Bayern ergänzt und erläutert. Kempten. Georg Wenger. VI u. 1938.

Diese lediglich für die bayerische Praxis bestimmte Ausgabe enthält in übersichtlicher Weise angeordnet die sämtlichen für das G.V.G. in Betracht kommenden Bestimmungen des bayerischen Rechtes.

E. Pfleiderer. Lotzes philosophische Weltanschauung nach ihren Grundzügen. Zur Erinnerung an den Verstorbenen. Berlin. G. Reimer. 81 S. Wird besprochen werden.

H. Harburger. Der strafrechtliche Begriff Inland und seine Beziehungen zum Völkerrecht und Staatsrecht. Drei Beiträge zum sogen. internationalen Strafrecht. Nördlingen. Beck. IV u. 208 S. Wird besprochen werden.

Berner. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. XII. verb. Auflage. Leipzig. Tauchnitz. XX u. 660 S. Wird besprochen werden.

Johow und Küntzel. Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen. Berlin. Vahlen. Bd. II. VIII u. 248 S. Wird besprochen werden.

O. Mühlbrecht. Übersicht der gesamten staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1881. Berlin. Puttkammer & Mühlbrecht. XIV. Jahrgang. XXII u. 274 S.

Der neue Jahrgang dieses dankenswerten und fast unentbehrlich gewordenen Unternehmens weicht von allen früheren bezüglich der Einrichtung nicht ab und zeichnet sich gleich ihnen durch sorgfältige und vollständige Sammlung des in den verschiedenen offiziellen und privaten Bibliographieen enthaltenen Materials aus. Beigefügt ist ein Autorenregister. Wünschenswert wäre noch ein solches über die Stichworte der Titel.

Maschka. Handbuch der gerichtlichen Medizin. II. Bd. X u. 794 S. Tübingen. Laupp. Preis M. 15. Wird besprochen werden.

Der zweite Band des in der Zeitschrift (oben S. 90) bereits besprochenen trefflich redigierten Werkes behandelt die Vergiftungen und enthält: B. Schuchardt, Allgemeines über gesetzliche Bestimmungen, Begriffsbestimmung von Gift, Statistik von Vergiftungen, Beweise für eine statt-

gehabte Vergiftung und Einteilung der Gifte. — Die Vergiftungen mit Säuren, kaustischen Alkalien, Erden und ihren Salzen, Phosphor. — M. Seidel, Die Vergiftungen mit Arsen, Blei, Kupfer, Quecksilber, Blausäre, Nitrobenzol, Kohlenoxydgas, Kloakengas, Alkohol. — Th. Husemann, Die Vergiftungen mit Opium und Morphium, Nikotin, Curare, Digitalin, Nitroglycerin, Petroleum und Wurstgift. — A. Schauenstein, Die Vergiftungen mit Aconitum, Strychnin, Belladonna und andern Giftpflanzen, Canthariden, Chloroform, Chloralhydrat. von Liszt.

II. **Österreich.** H. Lammasch. Handlung und Erfolg. Ein Beitrag zur Lehre vom Kausalzusammenhang. Sep.-Abdr. aus Grünhuts Zeitschrift f. d. private u. öffentl. Recht der Gegenwart. Bd. IX. Wien. Hölder. 90 S. Wird besprochen werden.

F. Kopetzky. Josef und Franz von Sonnenfels. Das Leben und Wirken eines edlen Brüderpaares nach den besten Quellen dargestellt. Wien. M. Perles. 416 S.

Der tiefgreifende langjährige Einfluß, welchen J. v. Sonnenfels auf den Gang der österreichischen Gesetzgebung genommen hat (Aufhebung der Folter, Beseitigung der Todesstrafe u. s. w.), ließ eine umfassende Biographie dieses Vorkämpfers für die Ideen der Aufklärungszeit seit langem als ein dringendes Bedürfnis auch des Kriminalisten erscheinen. Der Verf. war bestrebt, diesem Mangel abzuhelfen. Er hat die zerstreuten Nachrichten gesammelt und die Resultate eigner archivalischer Forschungen hinzugefügt. Leider tritt gerade in den juristischen Partieen des Buches eine weitgehende Unselbständigkeit des Verfassers (so ist das S. 199 ff. über die Folter Gesagte wörtlich und ohne Quellenangabe einer im J. 1876 erschienenen kleinen Schrift entnommen), sowie sein Unvermögen, durch Darstellung der zeitgenössischen Bewegung seinem Bilde den erforderlichen Hintergrund zu geben, störend hervor. Die im J. 1876 in der „Grazer Tagespost" von F. v. L. veröffentlichten Feuilletons über S. (die erste zusammenfassende Schilderung seines Wirkens), scheinen dem Verf. unbekannt geblieben zu sein. Trotz dieser und andrer Mängel der Darstellung (das „wahrhafte Österreichertum" macht sich vielfach unangenehm bemerkbar) kann das Buch namentlich den außerösterreichischen Juristenkreisen empfohlen werden.

von Liszt.

R. Rotter. Die Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder. Ein Beitrag zu den Erziehungsfragen der Gegenwart. (Erziehung, Unterricht, Schulwesen. Sammlung pädagogischer Schriften. X.) Wien 1882. Karl Gräser. X u. 80 S.

Veranlaßt durch eine Petition des steiermärkischen Lehrerbundes an das Abgeordnetenhaus (1877), hat ein Erlaß des österr. Unterrichtsministeriums vom 8. Febr. 1878 die Landesschulräte aufgefordert, die Frage der Errichtung von Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder in nähere Erwägung zu ziehen. Dem energischen Vorgehen des schlesischen Landesschulrates verdankt die vorliegende Schrift mittelbar ihre Entstehung. Der

Verf. (Seminar-Direktor in Troppau) gibt ein bis ins einzelne ausgearbeitetes Statut einer Rettungsanstalt und schickt demselben zwei motivierende Abschnitte: „Erziehliches" und „Administratives" voraus. Der tief idealistische Sinn des Verf. äußert sich in der liebevollen Erwägung aller praktischen Einzelheiten. Gerade dadurch gewinnt die Arbeit Bedeutung auch für den Kriminalisten, welcher in der zweckentsprechenden Einrichtung derartiger Rettungsanstalten die sicherste Schutzwehr gegen das überhand nehmende Vaganten- und Verbrechertum erblickt. von Liszt.

F. Rulf. Kaiser Josef II. als Reformator des Strafrechts in Österreich. Sammlung gemeinnütziger Vorträge. Herausgegeben vom Deutschen Vereine zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag. Nr. 73, 18 S. — Der Vortrag ist für weitere Kreise berechnet. Den Fachmann dürfte wohl am meisten der zum Schlusse ausgesprochene Wunsch interessieren, daß die Reform des österr. Strafrechts an das geltende Gesetzbuch anknüpfen möge; ein Wunsch, welchen die eigenartig verschlungenen Verhältnisse in Österreich als einen durchaus berechtigten erscheinen lassen. von Liszt.

Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für Kroatien, samt ausführlichen Motiven durch den Justizchef der kroatischen Landesregierung, Dr. M. Derencin, am 30. Nov. 1879 veröffentlicht, ist wiederholt Gegenstand eingehender Beurteilung gewesen. Emil Tauffer, Direktor der Strafanstalt zu Lepoglava, gibt in seinem eben erschienenen Buche: „Gesammelte Wohlmeinungen über den kroatischen Strafgesetzentwurf, abgegeben von Professor Dr. E. Brusa, Generalstaatsanwalt Dr. Fr. O. v. Schwarze, Dr. J. Ruzić, Prof. Dr. Em. Ullmann, vom Professoren-Kollegium der jurid. Fakultät der kön. Universität zu Agram und von m. a. Fachgelehrten" (Wien, P. Faesy, 1882. IX u. 280 S.) eine deutsche Übersetzung des Entwurfs (für den allgem. Teil auch den kroatischen Urtext), und eine teils referierende, teils kritische Besprechung der von den genannten Personen veröffentlichten, den allgemeinen Teil betreffenden Gutachten. Besonders eingehend ist das Strafensystem des Entwurfs behandelt.
von Liszt.

Morlin. Die Majestätsbeleidigung bei den Römern. Studie aus der Geschichte des römischen Strafrechts. Budapest. Eggenberger. (In ungarischer Sprache.)

Graf Johann N. Pejacsevich. Die Notwendigkeit österreichischer und ungarischer Strafkolonieen. Budapest. Selbstverlag des Verf.

III. Schweiz. Fr. Meili. Der Zivil- und Strafprozeß des Kantons Zürich und des Bundes. Ein Kommentar auf Grundlage der Praxis. Bd. 1. Zürich. Orell Füßli & Co. XIV u. 332 S.

Zu den einzelnen §§ des Züricher Prozeßgesetzes vom 2. Dezember 1874 gibt der Verfasser kurze Bemerkungen, nicht selten polemischer Natur. Durch dieselben gewinnt der speziell für die schweizerische Praxis bestimmte Kommentar ein allgemeineres Interesse. Das erste Buch enthält die auf die Gerichtsverfassung, auch in Strafsachen, bezüglichen Bestimmungen,

doch ſoll auf das Ganze erſt nach Erſcheinen des zweiten Bandes, welcher den Strafprozeß des Kantons Zürich und des Bundes umfaßt, näher eingegangen werden.

IV. **Frankreich.** A. Lacassagne. Les Tatouages, étude anthropologique et médico-légale. 8°. 116 p. et 15 pl. Paris, J.-B. Baillière et fils.

J. Reinach. Les Récidivistes. In-18 jésus, XII et 392 p. Paris, Charpentier.

A. Cousin. Des incapacités résultant de la folie. 8°. 193 p. Paris, Derenue.

H. Savatier. Etude sur le dol; De sa nature et de son influeuce sur les faits juridiques volontaires eu droit romaiu et eu droit français. 8°. 286 p. Paris, impr. Boudet.

A. Piganiol. Le dol dans les coutrats en droit romain; la Diffamation euvers les particuliers en droit français. 8°, 210 p. Paris, Derenne.

C. P. Dayre. Traité de procédure des tribunaux de simple police suivi du répertoire synoptique et alphabétique des contraventious de police etc. 8°, XIII et 279 p. Paris, Librairie spéciale.

P. A. M. Gournaicourt. Traité du droit de grâce sous la république. VIII et 126 p. Paris, Rousseau.

E. Mermet. La presse, l'Affichage et le Colportage, histoire et jurisprudeuce, comprenaut la nouvelle loi sur la presse du 21 juillet 1881. Iu-18 jésus, 488 p. Paris, Marpou et Flammarion.

Le tribunal criminel et révolutionnaire de la Dordogne sous la Terreur. Documeuts autheutiques classés et mis en ordre par les commis greffiers du tribuual civil de Périgueux. Périgueux, Cassards frères.

Das Werk erſcheint in etwa 12 Lieferungen von 100 S. à Fr. 1.25 und wird nur an Subſtribenten abgegeben, ohne in den Buchhandel zu kommen.

A. Faivre et E. Beuoit-Lévy. Code mauuel de la presse, coutenant: le texte de la nouvelle loi, article par article; la législation antérieure; le résumé de la discussiou au parlement; le commeutaire d'après les documents officiels, la doctrine et la jurisprudeuce etc. 3me éd. 12°, 348 p. Paris, Cotillon et Cie.

C. Lucas. Rapport verbal sur le nouveau Code péual des Pays-Bas. 8°. 12 p. Orléans. Colas (Extrait du compte-reudu de l'Académie des sciences morales et politiques).

A. Payeuneville. Essai sur la réforme des justices de paix eu France, précédé d'une étude sur l'importance sociale de cette institutiou etc. 8°. XI et 290 p. Paris, Pédoue-Lauriel.

E. A. Spirale. Essai d'uue étude sur l'avortemeut cousidéré au poiut de vue légal et spécialement de l'article 317 (1°, 2° et 3°) du Code pénal, rélativemeut au coucubiuat suivi de l'examen de l'article 340 du Code civil. iu-12°, 66 p. Nancy, impr. Crépin-Lebloud.

H. Wallon. Histoire dn tribnnal révolntionnaire de Paris avec le jonrnal de ses actes. T. VI. 8°, 519 p. Paris, Hachette et Cie.

A. Delonme. Principes généraux dn droit international en matière criminelle, suivis d'nne étude spéciale et d'amendements an projet de loi snr l'extradition voté par le Sénat en 1879. Paris, lib. Thorin. 179 p. (Extrait dn Recueil de l'Académie de législation 1881.)

H. Marcy. Code de procédnre pénale dn royaume d'Italie. Dernière éd. modifiée par la loi des 28/30 juin 1876 et précédée du rapport présenté à S. M. Victor-Emannel par S. E. le ministre Cortèse le 26 novembre 1865, traduit, annoté, commenté etc. Paris, Chevalier-Marescq. 257 p.

Prompt. Le Jeu pnblic et Monaco. Paris, Dentu. in-18 jésns. X et 301 p. et grav.

F. Desportes. La Réforme pénitentiaire en Snède. Paris, Chaix. 74 p. (Extrait dn Bulletin de la Société générale des prisons.)

A. Lagrésille. Du vagabondage et de la transportation. Nancy, imp. Gebhart. 113 p.

C. Richard. La Prostitution devant le philosophe. Paris, Ghio. in-18 jésus. 180 p.

L. Nivelle. De la recidivité au point de vne pénitentiaire. Paris, Dentu.

Aus dem Inhalte der Zeitſchriften iſt zu erwähnen:

Revne critiqne de lég. etc. X, 12. Périer, Des réformes du code d'instr. crim.

Revne gén. d'administration. Oct. Nov. Déc. 1881. Flach, Le barreau allemand, étnde snr les Rechtsanwälte d'après la loi d'Empire dn 1 juillet 1878.

Nonvelle Revne histor. de droit français. V, 6. Maynz, Esquisse historique du droit crim. dans l'ancienne Rome. — Cabié, Contume de la ville de l'Isle Jonrdain an 12ième siècle.

Revue de droit intern. XIV, 1. Rolin, Les pbases dn droit pénal. Leçon d'ouverture dn conrs de droit pénal, faite à l'univ. de Gand, le 10 nov. 1881.

Bulletin de la société générale des prisons. 1882, Janv. Févr. Mars. F. Desportes, La réforme pénit. en Suède (fin). — R. Querenet, Les commissions de surveillance des prisons. — G. de Corny, Conférence de Londres snr la législation rélative aux jeunes délinqnants. — Rapport dn directenr de l'assistance pnbliqne à Paris snr le service des enfants moralement abandonnés. — Revue pénitentiaire. — Reynand, Session dn conseil supérienr des prisons. — Robin, Des mesures de répression projetées contre les récidivistes. — Gnérola, Statistique pénitentiaire en Espagne. — Vezes, Les lois en préparation concernants la protection de l'enfance. — Lajoye, Le transfèrement des réclnsionaires en Algérie. — de Corny, Revue dn pa-

tronage et des institutions préventives en France et à l'étranger. — Revue péniteutiaire.

Revue des deux mondes. Aprilheft. Arthur Desjardin über die Ausweiſungsgeſetze der verſchiedenen Staaten.

Neu erſchienene Zeitſchriften.

Le recueil des actes officiels de la République française. Paris, Schiller (167, rue Montmartre). Abonnem. frs. 10.

La semaine des tribunaux, compte-rendu de tous les tribunaux etc. Paris, Grande imprimerie (5, rue de Lutèce), parait le samedi. Abonuem. frs. 8.

Lois nouvelles analysées et expliquées, recueil mensuel pouvant servir de complémeut périodique tant aux diverses éditions des codes qu'a tous les ouvrages de droit en général etc. Paris, Simonet. Abonnement (étranger) frs. 18.

V. **Belgien.** Thonissen. L'organisation judiciaire, le droit pénal et la procédure pénale de la Loi Salique.

Haus. Principes généraux de droit pénal belge. 3e éd. Gaud, Hosti.

VI. **Italien.** Pessina. Elementi di diritto penale. Vol. I (parte generale).

Prof. Ferri hat das Programm ſeiner Vorleſungen im Jahre 1881/82 veröffentlicht (Bologna, Zanichelli. 7 S.). Er behandelt die Tötung (Il delinquente. Il delitto. La pena. Il giudizio) vom Standpunkte der naturaliſtiſchen Schule.

Maglioni. L'art. 392 e 416 del codice penale. 27 p.

Bianchini. La prescrizione in diritto penale. Reggio d'Emilia, Tipogr. Artigianelli.

Annali di Statistica. Serie II vol. 25. Roma, tip. eredi Botta. 222 p. Enthält u. a.: Sull' ammonizione e sul domicilio coatto secoudo la legislazione italiana.

G. Carmignani. Elementi di diritto criminale: traduzione italiana sulla quinta edizione di Pisa del prof. Cardana Dingli riveduta e annotata da Filippo Ambrosoli. 2a ed. Milano, C. Brigola. 479 p.

Fr. Poletti. Di una legge empirica della criminalità: nota critica. Udine, tip. Doretti. in-16°. 40 p.

F. Crispi. Ragioue contro la demanda di estradizione di S. L. Neuburger. Roma, Stab. tip. italiano. 22 p.

Aus dem Inhalte der Zeitſchriften iſt zu erwähnen:

Archivio di psichiatria, scienze penali ed antropologia crim. II, 4. Salvioli, Alcune ricerche sul cosi' detto sonno magnetico. — Frigerio, Intagli ideografici di un alienato. — Vacca, La citazioue diretto nei giudizi per crimini. — Lombrosi, Delle leggi per prevenire l'alcoolismo. — Lombroso, Il delitto negli ani-

mali. — Lombroso-Kornfeld, Su Guiteau (mit dem Bilde des Verbrechers. Die Verf. vertreten die Zurechnungsunfähigkeit G.s). — Communicazioni preventive. — Riviste e bibliografie. — Varietà e notizie.

Rivista penale. XV, 3—5. Vacca, L'azione penale nei reati perseguibili soltanto a querela di parte. — Gatteschi, Dell' ammonizione gindiziale secondo la legge di pnbblica sicurrezza. — v. Holtzendorff, Della estradizione. — Brusa, Snl ginri ad occasione delle recenti discussioni dei giuristi Svizzeri. — Giurisprudenza contemporanea. — Legislazione italiana (Polizia stradale. Regolamento approvato con regio decreto 10 marzo 1881. Legge elettorale politica). — Collezione di codici e leggi straniere (Legge franc. sulla libertà di stampa. Cod. pen. Olandese contin.). — Rassegna parlamentare italiana. — Varietà e notizie. — Bolletino bibliografico.

Archivio giuridico. XXVII, 3. 4. Dnrante, Libertà di scrivere e di stampare in Italia.

Neu erſchienene Zeitſchriften.

Das erſte Heft einer neuen italieniſchen Zeitſchrift: Il diritto. Rivista mensile di giurisprudenza diretta dal Prof. Enrico Lai (Cagliari, A. Timon) enthält: Lai, Sull' efficacia della vendita di nn immobile fatta ma non transcritta prima della trascrizione del precetto. Fadda, Un nnovo libro snlla qnestione possessoria in diritto romano (Bekkers Recht des Beſitzes). Ginrisprudenza pratica. Bolletino bibliografico.

Sinossi giuridica periodico mensile: compendio ordinato di giurisprudenza, scienza e bibliografia, diretto dal' avv. Ernesto Verona. in-4°. Pordenone, tip. Gatti. — Uffizio di redazione ed amministr. in Roma. (Programma e saggio dei fasc. I e II. Con annessa tabella sinottica.)

VII. **Niederlande.** Mr. N. J. van Ysselsteijn. Aanteekeningen op het wetboek van strafregt. 's Gravenhage, C. van Doorn en zoon. Teil II, Lief. 6 f.

Neu erſchienene Zeitſchriften.

Seit Anfang dieſes Jahres erſcheint in Harlem (bei W. C. de Graaff) unter Redaktion der Amſterdamer Advokaten H. L. Drucker, S. Katz und W. L. P. A. Molengraaff eine neue juriſtiſche Zeitſchrift: Rechtsgeleerd Magazijn. Tijdschrift voor Binnen- en Buitenlandsche Rechtsstudie. Die Zeitſchrift, welche neben zahlreichen inländiſchen auch bedeutende auswärtige Gelehrte zu Mitarbeitern zählt (Bar, Berner, Binding, Bruſa, Laband, Rivier, Windſcheid u. a.), ſteht durchaus auf der Höhe der modernen Rechtswiſſenſchaft und bekundet in jedem Hefte die genaue Vertrautheit ihrer Herausgeber mit der deutſchen Litteratur. Die Auſpizien, unter welchen ſie ins Leben getreten, berechtigen zu der Hoffnung, daß ſie auch auf kriminaliſtiſchem Gebiete das Band, welches holländiſche und deutſche Wiſſenſchaft verbindet,

enger zu knüpfen beitragen wird. Das erſte Heft enthält Beſprechungen der Arbeiten von Claringbould und van Duyel über bedingte Entlaſſung (von Nieuwenhuis), der Wächterſchen Beilagen (von S. Katz), der Zeitſchr. für die geſ. Strafrechtswiſſenſchaft, des Bindingſchen Grundriſſes des Strafprozeßrechts, der Arbeit von Sichart über Rückfälligkeit der Verbrecher (von Drucker); das zweite Heft ein eingehendes Referat über Bindings Abhandlung: Strafgeſetzgebung, Strafjuſtiz und Strafrechtswiſſenſchaft in normalem Verhältnis zu einander (Zeitſchrift f. d. geſ. Strafr. 1. Bd.) von Drucker. Wir wünſchen der neuen Zeitſchrift weite Verbreitung auch unter den deutſchen Juriſten.

von Liszt.

VIII. **England**. E. T. Baldwin. A Concise Treatment of the Law of Bankruptcy. 2. ed. 8°. Stephen & Haynes.

S. Stone. The Jnstice's Manual or Gnide to the Ordinary Dnties of a Justice of the Peace. 21. ed. 8°, 990 p. Shaw and Sons.

IX. **Amerika**. R. H. Dana and others. Usury Laws Their Natnre, Expediency and Influence; Opinions of Jeremy Bentham and John Calvin with Review of the Existing Situation and Recent Experience of the U. S. 12°, 68 p. New York.

F. Wharton. Precedents of indictments and practice etc. New-York. 2 volls. 1430 p.

In einem Artikel in the Criminal law Magazine (Januar 1882: Political Economy and Criminal Law, Behandlung des Getreidewuchers, der trades-nnions, der Selbſthilfe u. ſ. w.) führt F. Wharton den Gedanken durch, daß der Wechſel der auf nationalökonomiſchem Gebiete herrſchenden Anſchauungen auch auf Strafgeſetzgebung und Strafrechtspflege beſtimmenden Einfluß nimmt. Er unterſcheidet dort wie hier drei aufeinander folgende Entwicklungsſtufen: das patriarchaliſche Syſtem, das laissez-faire-Syſtem und das polizeiliche Syſtem, und gibt aus dem neueren engliſch-amerikaniſchen Recht anſchauliche Beiſpiele für ihren Einfluß. von Liszt.

20.

Für und wider die Freiheitsstrafen.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Mittelstädt in Leipzig.

Was Aristoteles vor mehr als zwei Jahrtausenden als eine selbstverständliche, keiner weiteren Begründung bedürfende Wahrheit seinen Betrachtungen über den Staat zu Grunde legte, „φανερὸν ὅτι τῶν φύσει ἡ πόλις ἐστὶ, καὶ ὅτι ἄνθρωπος φύσει πολιτικὸν ζῶον", ist uns Deutschen nur sehr langsam und mühevoll zu einiger Erkenntnis gebracht worden. Wir haben unseren Staat zu lange in den Wolken gesucht, die Kräfte der Phantasie und der grübelnden Spekulation haben zuviel Muße gehabt, ihn mit geheimnisvollen Ideen und transcedenten Vorstellungen zu umweben, als daß die Gewöhnung, ihn als einen dieser schlechten Wirklichkeit schlechthin entrücktes Wesen anzuschauen, sich unter uns nicht tief eingewurzelt haben sollte. Erst, seit wir unserem Staat wieder auf dem festen Boden der Wirklichkeit näher gekommen, seit wir in harter politischer Arbeit an dem praktischen Ausbau des nationalen Gemeinwesens thätig geworden sind, tritt allmählich Idealismus und Dogmatismus mehr in das Reich der Schatten zurück. Je lebendiger der deutsche Staat ein Wesen von Fleisch und Blut geworden, desto stärker mußte auch bewußt oder unbewußt endlich die Erkenntnis zum Durchbruch gelangen, daß wir es mit einem geschichtlich gewordenen, natürlichen Gebilde unseres nationalen Lebens zu thun haben, welches im Entstehen und Vergehen den Gesetzen alles irdischen Seins unterworfen, dessen wechselnder Organismus, dessen Rechte und Pflichten und Aufgaben überall mit Notwendigkeit bedingt sind durch die Bedürfnisse, Ansprüche, die mannigfaltigsten gegebenen Erscheinungsformen der Volksgemeinschaft.

Hätten wir in Deutschland weniger politische Metaphysik getrieben, so würde wahrscheinlich auch die deutsche Strafrechtswissenschaft an

philosophisch-spekulativen Elementen ärmer geblieben sein. Dieselben allgemeinen Ursachen, welche auf dem Gebiet des Staats- und Verfassungsrechts der aus absoluten Vordersätzen deduktiv hergeleiteten Theorie den Vorrang vor aller historisch-empirischen Betrachtungsweise einräumten, mußten auf dem Boden des Strafrechts mit doppelter Stärke dahin drängen, die letzten Gründe für die Begriffe von Unrecht, Verbrechen, Schuld und Strafe überall im weiten Bereich absoluter religiöser, sittlicher oder philosophischer Zeitideen aufzusuchen, nur nicht innerhalb der beschränkten, endlichen Grenzen des positiven nationalen Rechts. Hängen doch aktuelle Staatsgewalt und staatliche Strafgewalt so innig mit einander zusammen, daß, so lange die erstere noch völlig in der Luft schwebte oder doch nur in allerlei trügerischen Zerrbildern in deutschen Landen ein Scheindasein fristete, auch Anreiz und völlige schrankenlose Freiheit vorhanden war, Prinzip, Theorie, System der Strafen in jeder denkbaren Gestalt ideell zu konstruieren. Was dem Strafrecht an unerschütterlichen realen Fundamenten in dem losen Gefüge deutscher Staatslosigkeit fehlte, mußte gedanklich durch den Absolutismus der Begriffe ersetzt werden. Und nunmehr erst, da das deutsche Strafrecht wieder fest auf dem deutschen Staate stabiliert ist, schwindet auch täglich sichtbarer die Neigung in unserer strafrechtlichen Doktrin, die Grundlegung der allgemeinen Vordersätze durch ein Luftwandeln in Abstraktionen außerhalb der Erscheinungswelt zu gewinnen. Noch liegt die ältere, wenn der Ausdruck gestattet ist, ideologische und die neuere positivistische oder realistische Richtung mannigfach im Gemenge. Doch möchte hierin, in der lebendigen Erfassung des gegebenen Staatswesens, in der scharfen Zurückführung aller Rechtsprinzipien auf ihren natürlichen, organischen Ausgangspunkt in der national bestimmten Staatsgemeinschaft ein unterscheidender Grundzug nachzuweisen sein, welcher in der Gegenwart die ältere Schule von der jüngeren trennt.

Was deutsche Gedankenarbeit rationalistischer und philosophisch-spekulativer Art in dem Jahrhundert etwa von der Mitte des achtzehnten bis gegen die Mitte dieses Säkulums an Theorieen über Ursprung und Begriff der Strafe an den Tag gefördert hat, übertrifft an breiter Masse wie an bunter Fülle des Stoffs wohl unbedenklich die wissenschaftlichen Leistungen aller andern Kulturvölker. Mit dieser Fruchtbarkeit ist es offenbar zu Ende. Man beginnt, selbst den Gebrauch des einst so beliebten Wortes „Strafrechtstheorie“ zu scheuen. Allerdings entbehrt man immer noch ungern für den all-

gemeinen Teil systematischer Darstellung deutschen Strafrechts des Schmucks einiger „absoluter Ideen“ von Verbrechen und Strafe. Aber diese allgemeinen Vordersätze verflüchtigen ihren bisherigen Gehalt fest ausgeprägter, abstrakter Formeln zusehends täglich stärker bald zu reiner Rhetorik, bald zu beschaulichen Ausblicken auf benachbarte Gebiete andrer Kulturmächte, auf Religion und sittliche Weltordnung.

Will man an einem charakteristischen Beispiel diese Wandlung in den strafrechtlichen Grundanschauungen unter den Zeitgenossen beobachten, dann vergleiche man, was Hälschner vor fünfundzwanzig Jahren in seinem „System des preußischen Strafrechts“ [1]) über „die Strafe an sich“ erörtern zu müssen glaubte und was derselbe hervorragendste Vertreter der älteren strafrechtlichen Doktrin neuerdings in seinem „Gemeinen deutschen Strafrecht“ [2]) über „Begriff und Zweck der Strafe“ ausführt. Dort folgt die Strafe noch mit dialektischer Notwendigkeit aus dem Wesen des Verbrechens als einer „in allen Beziehungen sich selbst widersprechenden Handlung.“ „Die notwendige Folge des Widerspruchs ist aber seine Lösung, die rechtliche Bedeutung des Verbrechens ist seine rechtliche Bedeutungslosigkeit, die dadurch anerkannt wird, daß die scheinbare Existenz des in sich Nichtigen vernichtet wird. Diese Lösung des Widerspruchs, diese Tilgung des Nichtigen ist es, die wir als Strafe bezeichnen.“ Darauf erst wird der Begriff von Verbrechen und Strafe ein wenig mehr ausgefüllt, jenes durch die Vorstellung von Zwang gegen das Recht und gegen die Freiheit als die „innere Substanz des Rechts“, diese durch die Antithese des Zwangs gegen den verbrecherischen Willen, und nur „insofern die Strafe ein solcher Zwang gegen die Freiheit ist, erscheint sie zunächst auch als ein Übel.“ Nachdem so die Strafe als absoluter logischer Selbstzweck gesetzt ist, müssen der schlechten Wirklichkeit dann einige Zugeständnisse durch Anerkennung endlicher Strafzwecke gemacht werden. Da weht überall noch die reine Ätherluft Hegelscher Philosophie! — Sehr viel schlichter lautet die jüngste Auseinandersetzung. Das „Übel“, das sich dort noch recht gezwungen so nebenbei in den Begriff der Strafe einschlich, ist jetzt der Ausgangspunkt geworden. „Strafe ist das den Menschen als gesetzliche Folge seines schuldhaften Verhaltens treffende Übel... Im engeren Sinne wird aber als Strafe dasjenige Übel bezeichnet,

[1]) S. 434 u. ff.
[2]) S 558 u ff.

das jemandem als Folge seines schuldhaften Verhaltens von Menschen auferlegt wird." Aus der Unterscheidung zwischen züchtigender und vergeltender Strafe versucht Hälschner dann das begriffliche Wesen der letzteren zu limitieren; das Verbrechen ist nicht mehr das absolut Nichtige, sondern eine Besonderart normwidrigen „Unrechts", „Angriff auf den Staat, die Staatsgewalt", und die Vergeltung der verbrecherischen That durch ein dem Verbrecher zwangsweise auferlegtes Strafübel vollzieht sich, „damit der verbrecherische Wille aus seiner Überhebung in das normale Verhältnis der Unterordnung unter das Recht zurückgeführt wird." Wir lesen sogar, „das Recht ist nicht selbst Zweck, sondern Mittel für das sittliche Leben der Menschen und gewinnt darum einen Wert für dasselbe nur, indem es den Menschen den Genuß der Güter, welche notwendige Bedingungen der sittlichen Existenz sind, gewährt und sichert." Nur zwischen den Zeilen erinnern Redewendungen von der notwendigen „Tilgung" des verbrecherischen Unrechts, von dem für das Verbrechen „unerreichbaren Recht" gegenüber dem „endlichen Dasein" des Rechts und der Rechtsgüter und dergl. mehr an die vormalige Herrlichkeit der reinen Idee. Und versicherte es uns der Verfasser nicht selbst, daß das, was er vorträgt, die „absolute oder Gerechtigkeitstheorie" sei, so würde manch' unbefangener Leser sich einbilden, hier sei weder von einer geschlossenen „Theorie", noch von „absoluten" Elementen des Strafbegriffs überhaupt mehr viel die Rede.

Trotzdem wird solches auch von andrer Seite behauptet und mit einer gewissen Hartnäckigkeit an diesem letzten toten Niederschlag dahingegangener philosophischer Systeme festgehalten. Insbesondere ist es unter den Neueren der Gedanke der „Vergeltung", mit dem Prinzip der „Gerechtigkeit" verquickt, welchen man als absolutes ideelles Fundament nicht aufgeben zu können vermeint. Wenn nur mit all' den schönen Worten irgend etwas Greifbares an praktischen Folgerungen für die Aufgaben der Gegenwart und für die Lösung der fragwürdigen Probleme heutigen Rechtslebens zu gewinnen wäre! Schließlich macht es doch schon äußerlich betrachtet einen eigentümlichen Eindruck, wenn H. Meyer[1]), um den Grundgedanken der Vergeltung, die „Quadern des gesamten Baues des Strafrechts" klarer zu stellen, auf etwa zwei Seiten das Prinzip hypostasiert und dann zum Schluß etwa achtzig Seiten braucht, um die zahllosen Modifikationen

[1]) „Die Gerechtigkeit im Strafrecht" (Gerichtssaal XXIII).

des Grundsatzes durch „Zweckmäßigkeitsrücksichten“ auseinanderzusetzen. Ein so aufgeführter Bau des Strafrechts ruht ganz und gar auf „Rücksichten“ und kann der „Quadern“ füglich ganz entbehren. Ähnlich, scheint mir, verfährt Sontag in seinen „Beiträgen zur Lehre von der Strafe“ [1]). „Da die übrigen relativen Theorieen einen Anspruch auf Berücksichtigung nicht mehr zu erheben vermögen, bleibt nur noch die absolute Theorie als einzige und auch ... allein richtige Theorie übrig.“ Also weil es ohne Theorie nun einmal nicht geht, muß in Ermangelung einer besseren die absolute als die allein richtige herhalten! Bestimmt formuliert wird sie nicht, aber umschrieben wird sie dahin, daß der Zweck der Strafe als der vom Staate gesetzten Rechtsfolge des Unrechts „nur Vergeltung, nicht Wiederherstellung des Rechts, noch Tilgung des Unrechts sein kann.“ Zugleich wird jedoch den relativen Theorieen der ihnen gebührende Einfluß gesichert, die Aufgabe der Strafe wird als Repression, nicht als Negation bezeichnet, die Frage, auf welches Unrecht Strafe zu folgen habe, wird unter Verwerfung jeder prinzipiellen Entscheidung für abhängig erklärt von den Bedürfnissen der Zeit, wie von dem Kulturzustande der Nation; die Rechtsgüter sind die einzig möglichen und einzig wirksamen Mittel der Strafe. Sachlich läuft solchergestalt die absolut-theoretische Begründung vom Wesen der Strafe doch wieder auf Bindings und v. Liszts einfachen Satz hinaus: Strafe ist Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterverletzung. — In Wahrheit, glaube ich, ist die Idee der Vergeltung untauglich, mindestens, um darauf hin mit irgend welcher zwingenden Folgerichtigkeit für das Strafrecht brauchbare Postulate zu gründen. Schon an dem Worte haftet untrennbar der Begriff der Talion, der starren Ausgleichung zwischen Verbrechen und Strafe dem Maß und dem Leiden nach, der altjüdischen Forderung: „Auge um Auge, Zahn um Zahn.“ Und doch wollen ausgesprochenermaßen die Vertreter der Vergeltungstheorie hiervon nichts wissen. Bleibt dieser Gesichtspunkt aber beiseite, dann wird sich für die Idee der Vergeltung schwerlich noch irgend ein andrer absoluter Inhalt finden lassen, als ihn die religiösen und sittlichen Anschauungen mit dem Glauben an die Gerichte Gottes und mit den Vorstellungen von Gut und Böse, Schuld und Sühne der Idee zu leihen vermögen. Will man auch diese religiös-ethischen Grundlagen für das Strafrecht nicht, soll Vergeltung

[1]) In der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ Bd. I S. 495 u. ff.

im engeren strafrechtlichen Sinne nur bedeuten, daß das Vergehen gegen ein staatliches Verbots- oder Gebotsgesetz abgegolten werden soll durch Vollziehung der auf das Vergehen gesetzlich angedrohten Strafe, dann weiß ich wirklich nicht mehr, wo hier noch die absoluten Vordersätze stecken und was uns hier an ideellem Gehalt mehr geboten wird als eine Abstraktion von den positiv gegebenen strafrechtlichen Normen. Daraus allein erklärt sich auch die Neigung, „Vergeltung" und „Gerechtigkeit" theoretisch als gleichbedeutende Begriffe zu behandeln, „Vergeltungstheorie" durch „Gerechtigkeitstheorie" zu ersetzen. Auch hier läßt man sich lediglich durch die in dem Wort „Gerechtigkeit" enthaltenen religiös-ethischen Elemente, durch den geheimen Hintergedanken einer von allen irdischen Satzungen der Menschen losgelösten höheren, ewigen Gerechtigkeit darüber wegtäuschen, daß, auf dem Boden der realen Rechtsordnung verblieben, es die reine Tautologie ist, zu sagen: die Strafgerechtigkeit ruht auf der absoluten Gerechtigkeitstheorie. Gibt es keine Normen und keinen Maßstab einer absoluten Gerechtigkeit, kann innerhalb der Grenzen unseres positiv geordneten Rechtsleben „gerecht" nur heißen, was dem Rechte gemäß ist, und gerechte Strafe nur die der gesetzlichen Strafandrohung entsprechende Strafe, und haben die Anhänger der absoluten Gerechtigkeitstheorie doch in der That nur diese relative, endliche, positive Gerechtigkeit im Sinne, wozu dann so viel Geräusch um der „absoluten Theorie" willen? In scharfen begrifflichen Unterscheidungen war die ältere philosophische Schule deutscher Kriminalisten uns Neueren erheblich überlegen. Köstlin, der ja noch ganz vom Geiste Hegels durchtränkt war und dessen Ideenreichtum auch heute noch am stärksten die theoretischen Begründungen strafrechtlicher „Systeme" beeinflußt, hat diesen Pseudotheorieen bereits sehr rückhaltlos ihr Urteil gesprochen. Zwar erscheint auch ihm die Strafe, der Zwang gegen den verbrecherischen Willen, und die „Selbstdarstellung seiner Nichtigkeit" äußerlich als Wiedervergeltung. Innerlich verwirft er aber die Vergeltungsidee in ihrer rohen, wie in ihrer verfeinerten Gestalt durchaus als „unreife Auffassung" der absoluten Theorie, perhorresziert die „verkehrte Beimischung ganz ungehöriger Ingredienzien" (Moral und Religion), und von der „vagen Bezeichnung: Gerechtigkeitstheorie" urteilt er in seiner schroffen Weise, daß damit „jeder Eklektiker seine Blößen decken zu dürfen sich einbildet" [1]).

[1]) Köstlin, System S. 393, 395.

Anscheinend liegt derartigen Erörterungen nur noch ein Streit um Worte zu Grunde. Doch überzeugt man sich bald, daß es nicht ganz gleichgültig ist, ob man sich auf den realen Boden der aktuellen staatlichen Strafgewalt, ihrer positiven Aufgaben, ihres lebendigen Wollens und Könnens gestellt hat, oder ob man, wie Merkel treffend gegen Hälschner bemerkt, hinter den Gestalten des wirklichen Lebens eine Begriffswelt von einem nicht bloß abgeleiteten Werte aufbaut.[1]) Im ersteren Falle wird der Ausgangspunkt der Betrachtung immer die Frage bleiben: was bezweckt der Staat, indem er die Herrschaft seiner Rechtsnormen durch Strafandrohungen sichert, den ihm obliegenden Schutz der Rechtsgüter durch Entziehung von Rechtsgütern am Delinquenten verwirklicht? welche Strafmittel stehen ihm zu Gebote, wie wendet er sie an, und in welchem Maße erfüllen die angewendeten Mittel empirisch die ihnen vom Staat gegebene Bestimmung? Die Betrachtung wird unbefangen die uns umgebende Welt, wie sie thatsächlich ist, anschauen und ohne Vorurteil, wie ohne Vorliebe für diese oder jene überkommene Einrichtung, dieses oder jenes Strafmittel die geltende Rechtsordnung, das vorhandene Strafensystem untersuchen. Im andern Falle wird die a priori unterstellte Idee von der Strafe trotz allen guten Willens, auch der Erscheinungswelt gerecht zu werden, fortgesetzt die unbefangene Anschauung der Dinge beirren und ihre luftigen Spiegelbilder, bald verschönernd, bald verdunkelnd, immer aber den Blick des Anschauers trübend, in die konkrete Welt hineinwerfen. Und in solchem Widerspiel ideeller und realer Elemente müssen sich dann, mehr oder weniger gezwungen, die Strafen, wie sie sind, ihr kritisches Urteil gefallen lassen.

Vielleicht enthält indessen auch das noch der Allgemeinheiten zu viel, und ich will versuchen, den Gegensatz an einem bestimmten Beispiel aus den schwebenden Erörterungen für und wider die Freiheitsstrafen in meinem Sinne schärfer ins Licht zu stellen. Wer von der Quelle des Strafrechts in der staatlichen Strafgewalt ausgeht, muß, glaube ich, mit zwingender Notwendigkeit das Wesen der Strafe im folgenden Gedankengange induktiv begründen. Zweifellos steht diejenige Rechtsordnung höher, deren Rechtsnormen thunlichst unangefochten und unverletzt dastehen, die sich selbst schützen ohne Strafandrohung und ohne Strafvollzug, als diejenige, welche ihre Herrschaft nur im stetigen Kampfe mit dem Unrecht durch ununterbrochene,

[1]) Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 1 S. 556.

thätige, siegreiche Strafrepression zu verwirklichen vermag. Zweifellos ist der Staat daher mehr dabei interessiert, daß seine Gesetze nicht übertreten, als daß ihre Übertretung überall prompt durch Strafe gebüßt wird. Jenes zeigt die Souveränität des Staats, die Majestät des Rechts in ihrer vollen unbedingten Erscheinung, dieses beweist nur, daß die physische Macht des Staats noch stärker ist als das sich gegen ihn auflehnende Unrecht. Daraus aber ergibt sich, daß die erste, ursprüngliche, unverrückbare Grundlage der Strafe zu suchen ist in ihrer positiven Beziehung zu der Rechtsnorm, die sie zu schützen den Beruf hat, das will sagen, in der ihr von der Staatsgewalt auferlegten Bestimmung, die Übertretung von Rechtsnormen zu verhindern und nicht in irgend einer ideellen Wechselbeziehung zwischen dem begangenen Unrecht, dem verübten Verbrechen und seiner Sühne. Was bezweckt die staatliche Strafandrohung? Wie muß sie beschaffen sein, um die Rechtsgüter wirksam zu schützen? Wovon hat nach der hier vertretenen Meinung die begriffliche Auseinandersetzung vom Wesen der Strafe auszugehen? Und von diesem Ausgangspunkte aus rechtfertigt sich ohne weiteres der fernere Satz, daß die Strafe inhaltlich ein Übel darstellen soll, das als solches allgemein empfunden wird, sowohl von denen, welche das Unrecht um seiner selbst willen scheuen, wie von denen, welche Unrecht thun, vom Bestraften nicht minder wie von allen andern Gliedern der lebendigen Rechtsgemeinschaft. Denn es gehört zum begrifflichen Wesen der Drohung, daß sie ein zu fürchtendes und zu meidendes Übel in Aussicht stellt, daß sie ein abschreckendes Moment in sich trägt; thut die staatliche Strafandrohung dieses nicht mehr, dann hat sie ihren strafrechtlichen Sinn eingebüßt.[1]) Aus diesen Vordersätzen

[1]) Ich bezweifele, ob es richtig ist, wenn Sontag (a. a. O. S. 488) mich auf Grund ähnlicher Ausführungen in der Schrift „Gegen die Freiheitsstrafen" schlechthin den Verfechtern der Abschreckungstheorie zuweist. Abgesehen davon, daß die eigentliche Abschreckungstheorie ihren Strafzweck doch ganz in die ex post eintretende Wirkung des Strafvollzugs zu setzen pflegte und die oben angedeuteten Gesichtspunkte, sollen sie durchaus rubriziert werden, mir der Generalpräventionstheorie oder auch der Warnungstheorie am verwandtesten zu sein scheinen, möchte meine ganze Polemik „Gegen die Freiheitsstrafen" unter allen begründeten und unbegründeten Vorwürfen den der theoretischen Befangenheit wohl am wenigsten verdient haben. Im Grunde liegt ja wenig an dem Wort, sonst ließe sich leicht erweisen, daß Sontag, der ja auch von der Strafe eine „empfindliche Einbuße an Rechtsgütern" verlangt, sich von der mir zugeschobenen „Abschreckungstheorie" mehr dem Grade als dem Wesen nach unterscheidet. Nur

ergeben sich dann sofort eine Reihe praktischer Postulate über die Strafmittel und ihre Einrichtung, über die Rückwirkung des Strafvollzugs auf die Bedeutung der Strafandrohung, über die gerechte Ordnung der Strafmittel und Strafmaße untereinander und über zahlreiche andre Seiten der Strafrechtspflege. — Ganz anders gestaltet sich das Bild, sobald die Strafe ihren Ursprung nimmt im Reich der absoluten Ideen, und nunmehr auf den für die reine Idee unzureichenden Lebenspfaden dieser beschränkten Wirklichkeit durch die bestehenden Rechtszustände hindurch verfolgt wird. An die Stelle der lebendigen Wechselbeziehung zu den positiven Rechtsnormen, welche durch sie gesichert, in ihrer zwingenden Autorität verstärkt und getragen werden sollen, schiebt sich der alte, leere, dialektische Gegensatz zwischen einem abstrakt gedachten „Unrecht" und einer begrifflich geforderten „Aufhebung" desselben, und das wirkliche Bild der Strafe schwankt unstät zwischen Himmel und Erde einher. Insbesondere wird man, glaube ich, nur zu häufig die Beobachtung machen, wie bei solcher Betrachtungsweise in einer für die praktischen Konklusionen recht verhängnisvollen Art der Standpunkt der Anschauung fortgesetzt willkürlich gewechselt wird. Bald stellt die theoretische Betrachtung sich auf den Standpunkt des *Gesetzgebers*, welcher die Strafe androht, ihre Art bestimmt und ihr Maß bemißt; bald ist es ausschließlich der *Strafrichter*, den man im Auge hat, bald wiederum nur der *Strafvollzugsbeamte*. In der Idee ist freilich die Strafe immer ein und dasselbe begriffliche Wesen, und für die Abstraktion bedingt es keinen Unterschied, welches der verschiedenen staatlichen Organe mit dem Wesen befaßt ist. In der Wirklichkeit modifiziert sich der begriffliche Inhalt der Strafe durch die verschiedenen Erscheinungsformen, die sie durchzuwandeln hat, sehr wesentlich. Der Gesetzgeber hat stets in erster Reihe seine Verbots- oder *Gebotsnormen* im Auge, die er durch Strafandrohungen schützen will, und die *Gesamtheit* der Staatsangehörigen, deren befriedete rechtliche Koexistenz gesichert werden soll.[2]) Danach wählt

wird es durch solche Rubrizierung Nichtjuristen, wie *Krohne* (Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. Bd. 1 S. 60), etwas zu bequem gemacht, den Gegner im besten Glauben an die technische Korrektheit des Ausdrucks als zu den Männern der „Abschreckung sans phrase" gehörig getrost dem barbarischen Mittelalter zu überweisen.

[2]) *Hälschner* (Das gem. deutsche Strafr. S. 570): „Die Strafgesetzgebung kann nicht anders verfahren und ist nie anders verfahren, als daß sie die Strafe als *Mittel* zum *Zweck* betrachtet und sich bei Feststellung der Strafen durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit bestimmen läßt."

er innerhalb des positiv gegebenen Strafensystems die Art der Strafmittel und die Größe der Strafmaße. Hier waltet das abschreckende Moment der Strafe noch in fast ungebrochener Erscheinung. Anders der Strafrichter. Er steht ausschließlich auf dem Boden der bestehenden Strafnorm und der gesetzlich bestimmten Strafandrohung. Ihn interessiert gar nicht mehr die Gesamtheit, sondern lediglich das Individuum und die individuelle Thatsache einer konkreten Normübertretung. Hat er die strafbare Verschuldung festgestellt und schreitet er darnach zur Realisierung der gesetzlichen Strafandrohung, so erfüllt sich jetzt erst die Strafe mit einem geistigen Gehalt, an den der Gesetzgeber vielleicht gar nicht, vielleicht nur sehr nebenbei gedacht hat. Selten hat es der moderne Strafrichter mit einer absolut bestimmten, fast immer mit einer nur relativ begrenzten Strafandrohung zu thun. Dieses zwingt ihn, die Größe der Verschuldung nach zahllosen, ungreifbaren, bald subjektiven, bald objektiven Momenten zu determinieren, um das entsprechende Strafäquivalent zu finden. Hier, im Geiste des Strafrichters, ist dann allerdings ein weiter Spielraum für eine bunte Mannigfaltigkeit von Strafzwecken. Hier wird „Vergeltung" geübt in jedem Sinne, den das vieldeutige Wort zuläßt, sowohl im Sinne der „Gerechtigkeit", welche fordert, daß Schuld und Strafe im richtigen und gerechten Verhältnis zu einander stehen, wie im Sinne der Talion, welche Übel auf Übel setzt, wie im weitesten ethischen Sinne von Gut und Böse. Hier auch kommt das Motiv der „Abschreckung" zu einer neuen Form: das eine Mal soll die Strenge der zuerkannten Strafe den verbrecherischen Hang des Übelthäters unterdrücken und ihm persönlich zur ernsten Warnung für die Zukunft dienen; das andre Mal soll ein Beispiel statuiert werden, welches andre zurückzuschrecken bestimmt ist. Von all' den schillernden Gesichtspunkten bleibt endlich so gut wie nichts in dem Augenblicke übrig, da der rechtskräftig verurteilte Verbrecher dem Strafvollzugsbeamten zur Strafverbüßung überantwortet wird. An einem bestimmten Individuum von dieser oder jener körperlichen oder geistigen Beschaffenheit sollen so und so viele Tage, Monate oder Jahre Freiheitsstrafe vollzogen werden; das ist das dürre Faktum, mit dem der Gefängnisbeamte sich abzufinden hat. Die Bedeutung der Norm, welche übertreten worden, die Schwere der Schuld, welche zur Feststellung gelangt ist, die mannigfaltigen Motive, welche den Strafrichter bestimmt haben, gerade auf diese Strafe zu erkennen, — dies alles gehört der Vergangenheit an, hat für den Gefängnisbeamten

nur noch ein historisches Interesse. Was ihn interessiert, ist die natürliche Gesamterscheinung des Verurteilten und die thatsächliche Beschaffenheit der ihm zu Gebote stehenden Strafanstalt mit ihren Einrichtungen, ist die Zukunft des Kondemnaten und die vor ihm stehende Dauer der Strafverbüßungszeit, nicht die Vergangenheit mit ihrem abgewickelten strafrechtlichen Prozeß und nicht die juristische Substanz von Norm und Normwidrigkeit, Schuld und Strafe. Für ihn fängt die Strafrechtspflege jetzt eigentlich erst an. Und ist unser Gefängnisbeamte ein ehrgeiziger Mann, der mehr sein will, als ein schlichter Gerichtsvollzieher, so wird er von seinem Standpunkte aus die Strafe mit einem durchaus neuen Inhalt erfüllen, von welchem die Weltweisheit und Rechtswissenschaft sich noch nichts hatten träumen lassen. Es kann nicht fehlen, daß wer vom Gefängnisse aus die Strafe ansieht und so recht eigentlich ex vinculis ratioziniert, wiederum ein andres ideelles Spiegelbild von der „Strafe an sich" gewinnen wird. Wechselt man aber gar eklektisch diese verschiedenen Standpunkte durcheinander, so muß es unfehlbar eine Fülle der Gesichter von der Strafe geben, brauchbar für alle möglichen theoretischen und praktischen Folgerungen.

Deshalb sollte man bei jedem Versuche, das geltende Strafensystem mit seiner souveränen Vorherrschaft der Freiheitsstrafen einer Revision zu unterziehen, von dem unfruchtbaren und beirrenden Bemühen ablassen, sei es die absolute Notwendigkeit, sei es die relative Berechtigung des einen oder andern Strafmittels auf dem Wege logischer Deduktion prinzipiell zu begründen. So verfährt aber Sontag,[1]) wenn er für die Freiheitsstrafe als solche ein unbedingtes begriffliches Fundament in dem „Willenszwang", in dem „kontinuierlichen Beugen des verbrecherischen Willens unter das Gesetz und dessen Vollstrecker" gefunden zu haben glaubt. Im Grunde sind das doch immer nur wieder Hegelsche Reminiszenzen. Bei Köstlin[2]) läßt es sich noch unzweideutig erkennen, wie die Nichtigkeit des verbrecherischen Willens gegenüber der absoluten Substanz des Rechts zur „Selbstdarstellung" gelangt in dem durch die Strafe dem individuellen Willen angethanen Zwange. Bei den Neueren, darunter auch Hälschner, tritt die metaphysische Grundlage des „Willens" und der absoluten „Rechtssubstanz" allmählich in den Hintergrund, aus

[1]) Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissensch. Bd. 1 S. 507.
[2]) System § 118 S. 389.

der dialektischen Aufhebung der Nichtigkeit wird der positivere Begriff der Tilgung, Vergeltung, Unterdrückung, und der Willenszwang erhält immer mehr Fleisch und Blut. Nur für die Freiheitsstrafen wird dabei wenig gewonnen. Insoweit Staatsgewalt und organische Rechtsordnung die Vollziehung der auf eine bestimmte Normwidrigkeit angedrohten Rechtsgütereinbuße an dem Delinquenten erzwingen, übt die Strafe freilich Zwang aus. Darin ist aber die Strafe vom Schadenersatz schlechterdings nicht zu unterscheiden. Auch die Leistung des Schadenersatzes wird an dem Unrecht Handelnden wider seinen bösen Willen erzwungen. Und jedenfalls realisiert diesen Willenszwang jede Strafart, die Geldbuße, die Vermögenseinziehung, die Verbannung, die Deportation, die Polizeiaufsicht wesentlich nicht minder wie die Freiheitsstrafe. Soll aber die entscheidende Bedeutung der letzteren in dem konstanten, aktuell Dauernden des Zwingens und Beugens, in dem positiven Element des „Gehorsams" liegen, so kann zugegeben werden, daß vom Gesichtspunkt quantitativen Strafübels und vom Standpunkte des Gefängnisbeamten aus hierdurch eine gewisse Steigerung des Strafinhalts wenigstens dem Grade nach gedanklich zu gunsten der Freiheitsstrafen gewonnen wird. Unbeantwortet bleibt aber die Frage, ob, wenn es einmal auf die dynamische Bekämpfung verbrecherischer Willenskraft ankommen soll, die intensive Brechung dieses Willens nicht seinem kontinuierlichen Beugen vorzuziehen sei, und wie man quantitativ, dem Zeitmaße nach, den im strafbaren Unrecht bethätigten Ungehorsam gegen das Gesetz in eine Wertrelation setzen will zu der Länge des im Gefängnis zu übenden Gehorsams. Die sittliche Zucht, welche im bloßen Gehorsam liegt, möchte sich zudem noch in manchen andern Formen disziplinaren Willenszwangs rationeller, wirksamer, für die Gesamtheit wie für den einzelnen heilsamer zur Strafe durchführen lassen als gerade in der Gestalt eines nach Jahren bemessenen Zellendaseins.

Aber ein Verdienst muß ich auch von meinem Standpunkte aus den Vertretern der absoluten Vergeltungs- oder Gerechtigkeitstheorie willig einräumen: daß sie auch die Freiheitsstrafen wieder zurückzuführen entschlossen sind auf den Boden der *Strafgerechtigkeit*, daß sie auf dem Gebiet dieser Strafmittel und ihres Vollzugs die unverjährbaren Ansprüche des *Strafrechts* und der *Strafrechtswissenschaft* wieder energischer betonen gegenüber den immer zudringlicher gewordenen Prätensionen experimentierender Gefängniswissenschaft, daß sie die vorlaute Zumutung der Gefängnispraktiker,

die Freiheitsstrafen dem Besserungszweck unterzuordnen, rückhaltslos in ihre Schranken zurückweisen. Darin befinde ich mich in voller Übereinstimmung mit Sontags Ausführungen. Sachlich bleibt es jedenfalls nur noch von geringer Bedeutung, ob man die praktischen Aufgaben der Zukunft dann mehr in eine Beschränkung der Herrschaft der Freiheitsstrafen, oder, wie Sontag will, in ihre Umgestaltung nach Maßgabe vergeltender Strafgerechtigkeit setzen will. Auch solche Umgestaltung wird thatsächlich auf eine Einschränkung hinauslaufen. — In dieser längst notwendigen Auseinandersetzung zwischen Kriminalisten und Strafvollzugsbeamten erblicke ich aber den Hauptgewinn der jüngsten Erörterungen für und wider die Freiheitsstrafen. Wir waren thatsächlich im vollen Zuge, die Freiheitsstrafen in ihrer aktuellen Gestalt schrankenlos dem Besserungseifer der Gefängnisreformer preiszugeben. Mit einer befangenen Naivität ohnegleichen wurde der Gesichtspunkt, von dem aus der Gefängnisbeamte den ihm zum Strafvollzug anvertrauten Menschenstoff anzuschauen gewohnt ist, als der souverän gebietende proklamiert. Weil es dem strebsamen Gefängnisbeamten widerstrebt, sich auf den nüchternen Beruf des Gerichtsvollziehers zu beschränken, weil es ihm erwünscht und vernünftig erscheinen muß, sein Dasein mit einem ideellen, humanen, sozial-missionären Inhalt auszufüllen, weil über gute und schlechte Gefängniseinrichtungen, ihre heilenden, wie ihre verderbenden Rückwirkungen auf die Gefangenen sich eine grenzenlose Summe von Erfahrungen und Daten ansammeln läßt, weil die sittlichen Gebrechen der Gesellschaft in der Strafrechtspflege zur brutalsten Erscheinung kommen und weil eine verworrene Verquickung der sittlich-erziehenden, gesellschaftlich-bessernden Aufgaben des Staats mit der Rechtspflege so verleitlich ist, — deshalb sollte durchaus diese aus all' jenen bunten Dingen sich bunt zusammensetzende „Gefängniswissenschaft" in erster Reihe berufen sein, Wesen und Zweck der Strafe zu bestimmen!? Wenn nach einigen Jahren unsere deutschen Gerichtsvollzieher höherer und niederer Ordnung etwa der ehrgeizigen Versuchung unterliegen sollten, sich zu einem Kongreß zusammenzufinden, um all' die mannigfachen Erfahrungen, Einsichten, Beobachtungen auszutauschen, die sie bei der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtssachen bezüglich der wirtschaftlichen, gewerblichen, sozialen Verhältnisse der unteren Volksklassen oder bezüglich der Wirkung der Mobiliarpfändung auf den ökonomischen Fortbestand verschuldeter Individuen zu machen Gelegenheit haben, so würde zweifellos auch

hierbei mancherlei Interessantes und für die soziale Gesetzgebung Lehrreiches zu Tage kommen. Wenn aber dieselben Leute auf den Einfall kämen, nunmehr Thesen zu formulieren, wie die Grundsätze des bürgerlichen Prozesses und die Normen des bürgerlichen Rechts zu gestalten seien, um *ihren* Forderungen einer vernünftigen, schonenden, die wirtschaftliche Existenz erhaltenden Zwangsvollstreckung zu genügen, so dürfte ihnen doch von allen Seiten das ne ultra crepidam! entgegenschallen. Der Vergleich mag hier oder da hinken, auch vielleicht nicht schmeichelhaft sein für die Betroffenen: er bezeichnet aber den springenden Punkt, der die Gefängniswissenschaft vom Strafrecht, die Besserungseiferer von den Juristen endgültig scheidet. Die Gefängniswissenschaft wird sich endlich hineinfinden müssen in die Rolle einer sekundären Hilfswissenschaft des Strafrechts, und sich dahin zu bescheiden haben, daß nicht sie, sondern die Strafrechtswissenschaft, wie über Wesen, Begriff, substantiellen Inhalt aller andern Strafmittel, so auch über Art und Maß und Vollzug der Freiheitsstrafen das entscheidende Wort zu reden hat. Denn nur hier, nicht dort ist Kenntnis und Erkenntnis der strafrechtlichen Normen, welche der Staat durch Strafen schützen will, ihres inneren Verhältnisses zu einander, und all' der tausendfach sich gegenseitig bedingenden Fäden des gesamten Rechtsorganismus, dessen Bedürfnisse Befriedigung erheischen. Das klingt recht schön und erhaben, wie sich die Männer des Stockholmer Gefängniskongresses (1878) ihre Aufgabe ausgemalt haben, „die Armee des Verbrechens" vor der Seele, hiergegen die soziale Verteidigung zu unternehmen „geboten durch die Gerechtigkeit, belebt durch die christliche Liebe und gegründet auf diese drei Prinzipien: Repression, Besserung, Prävention". [1]) Die Rechtswissenschaft weiß mit solcher aus Juristerei und Philanthropie gemischten Rhetorik nicht viel anzufangen, und soviel sympathisches Interesse die Staats- und Rechtsordnung auch diesen menschenfreundlichen Verteidigern der Gesellschaft entgegen bringen mag: ihnen gerade die Gefängnisse, den Vollzug der Freiheitsstrafen für ihre Methode des Kampfs gegen „die Armee des Verbrechens" preiszugeben, muß als unberechtigte Zumutung abgewehrt werden. Bekommt man vollends nach all' den volltönenden Sätzen, wie die Strafe ohne das entbehrliche „Schwert des Gesetzes" gerade die Elemente treffen muß, aus denen „die Armee

[1]) Krohne „Der gegenwärtige Stand der Gefängniswissenschaft" (Zeitschr. f. d. ges. Strafr. Bd. 1 S. 59).

des Verbrechens" sich rekrutiert, das sind: „Armut, Unwissenheit, Verwahrlosung, Ausschweifung" dann plötzlich eine Wendung zu hören, wie diese „den Rückfall bekämpfen, das ist die Lösung der Gefängnisfrage",[1]) so bleibt kaum ein Zweifel, daß die hinter den stolz aufgebauschten Phrasen verborgenen praktischen Ziele, ihren Erfolg vorausgesetzt, schließlich zu recht beschränkten und für das gesamte Rechtsleben unbedeutenden Wirkungen zusammenschrumpfen.

Dem gegenüber war es in der That hoch an der Zeit, daß die Strafrechtswissenschaft sich auf ihren Beruf zurückbesann, daß sie endlich der lässigen Duldung des Besserungszwecks, der als trüber Rückstand der relativen und der Vereinigungstheorieen in der Doktrin ein fragwürdiges Dasein fortfristete, innerhalb ihres Gebiets die Grenzen zog. Dazu hat selbst Hälschner trotz seines idealistischen Standpunkts sich entschlossen, wenn er neuerdings erklärt, „die Strafe dient der Besserung, insofern sie geeignet ist, das Gewissen zu wecken, zur vollen Erkenntnis der Schuld zu führen, damit die erste notwendige Voraussetzung sittlicher Besserung zu schaffen. Es ist darum Forderung der Gerechtigkeit, den Strafvollzug so einzurichten, daß er nicht zum sittlichen Verderben führe, daß der möglichen Besserung die Wege geebnet werden. Aber die Besserung unmittelbar zu bewirken, ist nicht Aufgabe der Strafe, denn sie ist eben Strafe, und nicht Züchtigung."[2]) v. Liszt will wenigstens dem Besserungszweck nur insoweit noch Geltung lassen, als er „nicht zugleich die abschreckende und sichernde Wirkung der Strafe vernichtet"; auch dient ihm „die schablonenhafte Humanität unserer modernen Musteranstalten" als warnendes Beispiel schädlicher Paralysierung der Strafwirkungen.[3]) Sontag[4]) erklärt rundweg, daß, sobald man das Erfordernis der Besserung in die Strafe aufnimmt, sich notwendig deren eigentlicher Gehalt verflüchtigt, an die Stelle des Strafübels die Wohlthat tritt. — Und im bewußten, schärfsten

[1]) Krohne a. a. O. S. 76.

[2]) Das gem. deutsche Strafrecht S. 573. — In Hälschners System des preuß. Strafr. wird man eine ähnliche gegensätzliche Bestimmtheit kaum finden. Da dient die Strafe noch „notwendig" auch dem Zweck der „sittlichen Herstellung des Verbrechers", und es wird vorsorglich erörtert, weshalb die ohne oder vor der Strafe erfolgende sittliche Besserung des Verbrechers dessen Bestrafung nicht unnötig macht, oder mit Bedauern darauf hingewiesen, wie das gerechte Maß der Strafe „oft genug die Besserung nicht bewirken wird" (§ 120 S. 440).

[3]) Reichsstrafrecht § 43 S. 178.

[4]) a. a. O. S. 489.

Gegensatze gegen die zunehmende Petulanz der Besserungstendenzen im Strafrecht hat Dochow[1]) das „abschreckende Moment im Strafvollzuge" wieder zu wissenschaftlicher Anerkennung, zu volkstümlichen Ehren, zu praktisch folgerichtiger Durchführung zu bringen versucht. Ich wüßte diesen Männern wohl noch manche andre unter den Koryphäen unserer Wissenschaft hinzuzufügen, deren theoretischer Standpunkt sie ohne weiteres den Gegnern der „Gefängniswissenschaft" beizugesellen gestattete. Einen Kriminalisten von Namen aufzuführen, welcher den Besserungszweck der Freiheitsstrafen als solchen wissenschaftlich zu retten unternommen hätte, wüßte ich nicht. Die unklar zwischen Theorie und Praxis, Strafübel und Strafwohlthat vermittelnden Versuche v. Schwarze's, Geyers u. a. m. kann ich an dieser Stelle füglich beiseite lassen.

Weniger erfreulich sehen dagegen die Dinge aus, sobald es darauf ankommt, die praktischen Konsequenzen für die reale Gestaltung der Freiheitsstrafen zu ziehen. Wieviel Arten von Freiheitsstrafen auch künftighin nicht entbehrt werden sollen, nach welchen Grundprinzipien die Einteilung zu geschehen hat und nach welchen äußeren oder inneren Kriterien sich thatsächlich die Arten der Freiheitsentziehung unterscheiden müssen, darüber zur notwendigen Klärung auch nur der entscheidenden Gesichtspunkte zu gelangen, sind wir noch recht weit entfernt. Einige Übereinstimmung herrscht wohl in der negativen Beziehung, daß die Dreiteilung der strafbaren Handlungen nach Verbrechen, Vergehen und Übertretungen schlechthin unzureichend ist, einer folgerichtigen Gradation der Freiheitsstrafen zur Grundlage zu dienen. So wie das deutsche Strafgesetzbuch die von ihm im § 1 nach Maßgabe des Maximums der Strafandrohung festgehaltene Klassifikation teils durch die Weite der Strafzumessungsgrenzen an sich, teils mit Hilfe der mildernden Umstände überall selbst im einzelnen verwischt hat, und so wie unsere Strafprozeßordnung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz die Normen der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte durcheinandergeworfen hat, ist freilich mit jener inhaltsleeren Nomenklatur praktisch nichts anzufangen. Das Feld ist also frei für den Ausbau neuer Systeme und die Erfindung neuer Rubriken. Ein, zwei, drei, neun Unterarten der Freiheitsstrafen sind gefordert und mit guten Gründen verteidigt worden. Weshalb auch nicht? Die

[1]) Vortrag, gehalten in Hamburg am 6. Oktober 1881 (Zeitschr. f. d. ges. Strafr. Bd. 2 S. IX).

Freiheitsentziehung, begrifflich vorgestellt, hat den beneidenswerten Vorzug, daß sie nicht allein quantitativ, der Zeitlänge nach, unendliche Abstufungen gestattet, daß sie ebenso auch qualitativ unberechenbare Distinktionen verträgt. Man braucht sich nur auf den Standpunkt des Strafrichters zu stellen, wie er nach den mannigfaltigsten Abwägungen objektiver und subjektiver Natur Schuld und Strafe ins Gleichgewicht setzt, oder sich in die Rolle des Strafanstaltsbeamten hineindenken, wie mannigfaltig er seine Gefangenen behandeln und mißhandeln kann, und der Phantasie ist ein grenzenloser Spielraum für die Konstruktion wünschenswerter Kategorieen von Freiheitsentziehung der Zahl, wie dem Grade nach eröffnet. In dem Punkte ist allerdings die „Gefängniswissenschaft" glücklicher beanlagt. Für sie gibt es grundsätzlich nur die *eine* vom Besserungszweck getragene Freiheitsstrafe. Was sich dem Zwecke nicht unterordnet, verdient den Namen nicht, gehört eigentlich einer andern Strafart an. Innerhalb dieser einheitlichen Besserungsstrafe beginnen dann freilich endlose Modalitäten der methodischen Ausführung des Prinzips nach dem System der „Individualisierung." Die Individualisierung gestattet aber selbstredend schon nach logischer Notwendigkeit keine gesetzlichen Kategorieen, und der Gefängnisbeamte vermag allein die konkrete Strafart zu bestimmen, welche dem Individuum nach seiner Eigenart angemessen ist.

Entschließt man sich einmal ernsthaft, den Freiheitsstrafen, soweit sie unentbehrlich erscheinen, die rechtliche Bedeutung des Strafübels rückhaltslos zurückzugeben, so sollte, wie ich glaube, mindestens darüber kein Zweifel mehr obwalten, daß die generische Einteilung der Freiheitsstrafen der Art nach auch nur nach dem Maße positiven *Übels* erfolgen kann, welches man gesetzlich mit der Strafe verbinden will. Hiervon ausgegangen, wird man sich bald überzeugen, daß auf diesem Boden für allzuviel Abstufungen kein Raum ist. Accessorische Verschärfungen von mehr willkürlicher, nebensächlicher und stark bestrittener Art (Hunger und Prügel) hier beiseite gelassen, bleibt lediglich die *Zwangsarbeit* übrig, durch deren Hinzufügung oder Weglassung, Milderung oder Steigerung sich das malum passionis der Freiheitsstrafen einigermaßen bestimmt und kategorisch mit einem verschiedenen Inhalt ausfüllen läßt. Und in der Art, dem Maße, der Form der Zwangsarbeit, ihrer den Knechtsdiensten mehr oder weniger verwandten Beschaffenheit müßte auch die Ehrlosigkeit der Strafgattung zum Ausdruck gebracht werden. Umgekehrt von der

ehrlosen Gesinnung des Delinquenten auszugehen, um danach die Qualität der Freiheitsstrafe zu bestimmen, wird kaum zu brauchbaren Ergebnissen führen. Der Gesetzgeber mag bestimmen, welchen Delikten er den Makel ehrloser Rechtsverletzung aufprägen will; er allein ist befähigt und berufen, nach der Bedeutung der von ihm gesetzten Normen zu einander, nach den herrschenden rechtlichen, sittlichen, nach den Ehrenanschauungen des Volks diese oder jene strafbare Handlung in ihrer inneren Qualität auch ehrenrechtlich zu normieren. Darüber hinaus aber dem Strafrichter noch die Pflicht aufzuerlegen, nach der individuellen Gesinnung zu suchen, aus welcher die konkrete Strafthat innerlich hervorgegangen, um danach die entsprechende ehrenhafte oder ehrlose Spezies von Freiheitsentziehung urteilend zu finden, heißt die unterscheidenden Merkmale der Strafarten auf gänzlich ungreifbare, rein subjektive Gefühle und Stimmungen radizieren zu wollen. Hat die rechtliche Unklarheit über Wesen und Zweck der Strafe mit Notwendigkeit dahin gedrängt, der strafrichterlichen Willkür immer weitere und weitere Grenzen zu setzen, so wird jede bestimmtere Determination des Strafinhalts auch den Gesetzgeber zu einer erheblichen Beschränkung des Gebiets der Willkür in der Strafzumessung nötigen. Es hängt dies freilich mit dem noch weiter unten zu berührenden, unendlich schwierigeren Problem der inneren Wertrelation zwischen Verbrechen und Strafe zusammen.

Freiheitsstrafen ohne Zwangsarbeit und Freiheitsstrafen mit Zwangsarbeit — diese fundamentale Unterscheidung empfiehlt sich von vornherein als die einfachste, natürlichste, allgemeinverständlichste. Wo die Freiheitsentziehung nur die Stelle einer uneinziehbaren Geldbuße vertritt, oder wo die Strafgesetzgebung überhaupt Geldbuße elektiv als dem Unrecht äquivalente Genugthuung zuläßt, bleibt der Freiheitsstrafe kein weiterer Gehalt als der der alten Personal- oder Schuldhaft des früheren bürgerlichen Prozesses. Das Strafübel besteht dann lediglich in der Thatsache der Einsperrung, der vorübergehenden Internierung mit den unvermeidlich damit verknüpften Beschränkungen freier menschlicher Bewegung. Ob man nach Beschaffenheit der für solchen einfachen Gewahrsam bestimmten Lokalitäten dann noch zwischen Festungshaft und andrer Haft unterscheiden will, ist ziemlich bedeutungslos. Will man die einmal reichlich vorhandenen Festungs-Kasematten für die Zwecke der bürgerlichen Strafrechtspflege mit heranziehen, will man mit gewissen politischen Reaten, mit dem Zweikampf u. dergl. die Vorstellung einer zur Strafe auf-

erlegten halb militärischen Kriegsgefangenschaft fort und fort verbinden, so kann man das thun. Die Strafrechtswissenschaft hat keine Veranlassung, in derartige Fragen einer wesenlosen Anbequemung an überlieferte äußere Gewöhnungen und Namen autoritativ hineinzureden. — Den unbedingten Gegensatz zu dieser custodia honesta gibt die Strafknechtschaft mit Zwangsarbeit ab. Welche Art von Arbeit man wählen will, ob industriell-fabrikative Produktionsformen nach bisheriger Methode, ob landwirtschaftliche, Erd- oder Bergwerksarbeiten ist von geringer Bedeutung. Vom Gesichtspunkte des Strafübels kann allein entscheiden, daß es der harte, peinvolle Arbeitszwang ist, welcher dieser Strafe den eigentlichen Inhalt verleiht. Nicht die Freiheitsentziehung, zum Zeitvertreibe ausgefüllt mit einer reglementierten Beschäftigungsweise, sondern die Zwangsarbeit, gesichert und verschärft durch Unfreiheit, durch dauernde Knechtschaft, darin muß die infamierende Gestalt schwerer Freiheitsstrafe sich verkörpern. Hier ist der springende Punkt, an dem die Wege sich scheiden zwischen Strafrecht und der landläufigen Humanität. Mir liegt jede Versuchung fern, eine unfruchtbare Polemik fortzusetzen, welche durch eine vielleicht allzu einseitige und schroffe Betonung des Postulats peinvoller Arbeit in meiner Schrift „Gegen die Freiheitsstrafen" veranlaßt worden ist. Nichts billiger und bequemer, als vom hohen Pferde der Humanität herunter über brutale, unmenschliche, rohe Strafformen abzusprechen. Man ist dabei immer sicher, alle weichgestimmten Seelen und die ganze einflußreiche Schicht moderner Halbbildung auf seiner Seite zu haben. Daß auch das Strafrecht des Staats, wie es im Strafvollzuge zur Erscheinung tritt, sich nicht in unmittelbaren Widerspruch setzen darf mit den einmal bestehenden sittlichen Anschauungen der Nation, verkenne ich so wenig wie meine Gegner. Nur sollte man die Stimmungen und Ideale unseres freisinnigen städtischen Bürgertums und seiner vorlauten Wortführer in der Presse nicht immer kurzer Hand als die einzige und ganze öffentliche Meinung hinstellen. Insoweit aber wirklich gewisse Strafformen erbarmungslosen Arbeitszwangs unvereinbar sind mit den in der Nation herrschenden Empfindungen für das menschlich Zulässige und Erträgliche, mag darauf verzichtet werden. Nur soll man wissen, was man eigentlich will, und sich endlich entschließen, welchen praktischen Weg man zu wandeln hat. Entweder will man den Arbeitszwang auch fernerhin, wie bisher in den deutschen Strafanstalten neuen Stils, als wohlthätige, angenehme und nützliche Zu-

that zur langweiligen Leere der Gefangenschaft, als Mittel der Besserung, Förderung der Erwerbsfähigkeit, Einkommenquelle für den Staat, mechanische Handhabe der Hausordnung und was sich an unklar verworrenen Zwecken sonst alles noch hineintragen läßt. Dann kann man die Sache freilich sich so anmutig und human einrichten, als irgend wünschenswert, mit Ausmerzung aller, dann allerdings sinnloser Arten peinvoller Arbeitsquälerei. Innerhalb dieses Gedankenkreises sind unendliche Abstufungen denkbar. Einigermaßen problematisch bleibt allein, wo eigentlich hier das entscheidende Merkmal für die qualitative Schwere dieser Freiheitsstrafe zu suchen ist. Jedenfalls läge dann gar kein Bedürfnis mehr vor, an dem heutigen unterschiedslosen Mischmasch von Strafvollzug in unseren Zuchthäusern und größeren Gefängnissen etwas zu ändern. — Oder man ist ernsthaft entschlossen, die Zwangsarbeit als solche zum eigentlichen beherrschenden Träger des in der schwersten Freiheitsstrafe verkörperten Strafübels zu erheben. Dann hat all' das bunte Beiwerk erziehlicher, humanisierender und fiskalisierender Tendenz zurückzutreten vor diesem maßgebenden Prinzip. Dann soll es gerade die durch die Zwangsarbeit dem Sträfling auferlegte empfindliche Strafe, das fortgesetzte Erleiden und Erdulden harter, schwerer, gemeiner Knechtsdienste sein, welche die Strafe zur Strafe machen. Wie weit man darin gehen kann, darüber mag man streiten. Zweifellos viel, viel weiter, als es das heutige Zuchthausregime thut. Mindestens ist nicht abzusehen, weshalb es inhuman sein soll, drückende, aufreibende, qualvolle Arbeitsformen, welchen sich zahlreiche Hände unserer freien Arbeiterbevölkerung stetig um des Lebens Notdurft unterziehen müssen, dem zu Zwangsarbeit verurteilten unfreien Verbrecher auferlegen zu wollen. Für eine konsequent vorschreitende, praktische Ziele entschlossen verfolgende Strafgesetzgebung bliebe hier immer noch ein weites Gebiet des Auswählens und Versuchens im Großen brauchbarer Betriebsarten solchen Arbeitszwangs übrig. Und soll es durchaus bei der internen Form der Zuchthausarbeit verbleiben, so wäre zur aktuellen Herstellung einer schweren Freiheitsstrafe von realem Gehalt schon viel gewonnen, wenn wenigstens der Grundsatz rückhaltslos durchgeführt würde, daß Zuchthausarbeit nicht mehr bloß so genannten Arbeitszwang, das heißt einen sanften, schonenden Antrieb zu einer geregelten Beschäftigung um der lieben Ordnung und des noch lieberen Verdienstes halber, sondern daß sie Zwangsarbeit bedeutet, das heißt den schmerzlich fühlbaren, unmittelbar aufgezwungenen Druck einer der Art wie dem

Maße nach schwer lastenden Arbeitspein. — So ließe sich — darin stimme ich Sontag vollkommen bei — mit einer einfachen und einer schweren Art von Freiheitsstrafe recht wohl auskommen, und jede weitere Klassifikation wäre entbehrlich. Soll indessen der größeren Mannigfaltigkeit durchaus ein Opfer gebracht werden, so könnte immerhin zwischen jene beiden noch eine mittlere Art von Freiheitsentziehung eingeschoben werden, welche sich durch ein gelinderes Maß von Arbeitszwang von beiden, oder durch die Zulässigkeit gewisser Vergünstigungen, Erleichterungen u. dergl. vom schweren Kerker unterscheidet. Dem Prinzip würde dadurch kein wesentlicher Abbruch geschehen, die praktische Durchführung auch solcher Dreiteilung bietet natürlich gar keine Schwierigkeiten, — nur die innere oder äußere Notwendigkeit dieser dritten gemischten Strafart wird bezweifelt werden dürfen. Da aber vorauszusehen ist, daß, nachdem man sich solange daran gewöhnt hat, mit der Freiheitsstrafe die Vorstellung aller möglichen durch sie zu verwirklichenden Strafzwecke zu verknüpfen, eine plötzliche und radikale Vereinfachung des Strafensystems schon um deshalb tief eingewurzelten Abneigungen unter Juristen wie Laien begegnen muß, wird jede reale Kriminalpolitik sich mit allerlei Kompromissen abfinden und zufrieden sein müssen, wenn sie sich dem Ziele einer vernünftigen Reform auch nur schrittweise nähert.

Ob solche Reform überhaupt für die nächste oder ferne Zukunft irgend welche Aussichten darbietet, ob es gelingen kann, das herrschende System der Freiheitsstrafen aus seiner heutigen grenzenlosen Unbestimmtheit der Strafandrohungen und Strafzumessungen unabsehbarer quantitativer, wie qualitativer Unterschiede auf klarere, einfachere, positivere Grundlagen zurückzuführen, das wird ganz und gar von der ferneren Klärung und Durcharbeitung einer verborgen dahinter liegenden Frage abhängen, welche das Grundwesen der Strafgerechtigkeit an sich unmittelbar berührt. Solange die idealistische Vorstellung bestehen bleibt, der heutige weltliche Staat mit seinen Strafgesetzen und seiner Strafgewalt sei berufen und befähigt, irdische Strafgerechtigkeit in dem weiten Sinne auszuüben, welchen der religiöse Glaube oder ein philosophisch-ethischer Grundgedanke mit dem erhabenen Begriff einer sittlichen Weltordnung zu verbinden liebt, solange man von der Einbildung nicht abläßt, Strafgesetzgebung, Strafrichter und Strafvollzugsbeamter müßten alle Kräfte, ihr heißestes Bemühen darein setzen, die „Schuld" des Verbrechers, die innerste Seele des Unrechts lebendig zu erfassen und darnach die dem „Wert"

der individuellen Verschuldung „gerechte" Strafe zu finden, solange werden wir auch ferner dabei beharren, für all' die zahllosen denkbaren Schuldarten zahllose Strafspezialitäten bereit zu halten, dem willkürlichen Ermessen der strafrichterlichen Gewalt für ihr unfehlbares Arbitrium des Strafmaßes immer unfindbarere Schranken zu ziehen und den Vollzug der Freiheitsstrafen insbesondere mit allen möglichen schönen und erhabenen, zwischen Himmel und Erde schwebenden Dingen auszufüllen.

Wir durchleben eine Zeit tiefgehendster innerer Auflösung und Zersetzung der überkommenen geistigen Grundlagen unserer Kultur. Die alten Formen des religiösen Glaubens zerbröckeln, die gesamte christliche Weltanschauung vergangener Jahrtausende ist in einer Umbildung begriffen, deren Wege und Ziele jedem sterblichen Auge verschlossen sind. Heute sind es nicht mehr die oberen Schichten der Gesellschaft und die begrenzten Kreise der Mittelklassen, es sind gerade die breiten Massen des Volkes, welche sich immer zahlreicher, immer bewußter dem Glauben der Väter entziehen. Auch mit dem schöngeistigen Optimismus geht es zu Ende, der sich einbildete, Philosophie und Moral genügten, um die Religion zu ersetzen. Die Systeme der Metaphysik in ihrer absoluten, wie in ihrer gemischten Gestalt treiben wohl noch in den Büchern allerlei Unwesen: für das Leben der Nation sind sie tote Existenzen. Die Erkenntnis, daß ohne die feste Basis positiver Religion sich alle Moral und alle ethischen Axiomata zu unfruchtbaren Spekulationen selbstgenügsamer Stubengelehrsamkeit verflüchtigen, drängt sich auch dem blödesten Blicke auf. Bleibt freilich den Zeitgenossen noch das große Wort der „Humanität", der Kultus des Menschengeschlechts, die dogmatische Verehrung der Menschheit und ihrer unbegrenzten Perfektibilität. In Wahrheit handelt es sich auch hierbei lediglich um die letzten inhaltsleeren Reminiszenzen der dahin geschwundenen religiösen, philosophischen, ethischen Ideale, die sich jeder nach seiner Façon zu einem anmutigen Stimmungsbilde verarbeitet. Wie das Wort selbst in seiner heutigen abstrakten Anwendung sinn- und bedeutungslos ist, so hat die ganze Richtung auch nur die ephemere Bedeutung eines schwächlichen Vermittelungsversuchs zwischen religiös-idealistischer und materialistisch-naturalistischer Weltanschauung. — In solcher Periode nun erscheint es vollkommen aussichtslos, den Staat und die staatliche Ordnung zum Abbilde einer transcendental gedachten höheren Weltordnung machen zu wollen. Das ist schlechterdings unmöglich, weil das Vorbild, dem man nach-

streben will, von jedem anders erkannt wird, und weil, wenn selbst dieses in den Überzeugungen der Menschen feststände, der heutige Staat gar nicht Kraft und Beruf dafür besitzt, solchen Zielen nachzueifern. Der heutige Staat muß sich notgedrungen auf die Aufgabe beschränken, die gesellschaftliche Ordnung in ihrem Rechtsbestande zu schützen, zu schirmen, zu erhalten, die Grundlagen und Errungenschaften der Kultur zu verteidigen gegen ihre Feinde, sie vor offener wie geheimer Zerstörung zu bewahren und im übrigen mittelbar durch diese Bewahrung des öffentlichen Friedens unter seinen Angehörigen von den geistigen Kulturmächten soviel als möglich für die Zukunft zu retten. Jede unmittelbare Vermischung und Verquickung jener rechtlichen Aufgaben des Staats mit religiös-ethisch-humanitären Bestrebungen schädigt die Interessen beider, steigert die Verwirrung der Geister und verhindert den notwendigen Prozeß der Gährung, Umbildung, Regeneration, der sich nur im freien Ringen der idealen und sittlichen Kräfte vollziehen kann. Das heißt nicht den Staat entgeistigen und austrocknen zum seelenlosen Mechanismus: es heißt nur scheiden zwischen den großen idealen und realen Lebensgebieten, sich bescheiden in das Notwendige und Erreichbare, und so auch in diesem Sinne dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, Gott was Gottes ist.

Wenn es mit Recht als eine der wertvollsten Errungenschaften der neueren Schule unserer Strafrechtswissenschaft und als ein hervorragendes Verdienst ihrer bedeutendsten Vertreter — Binding, Merkel, Heinze u. a. — gerühmt wird, die wesentlich gleiche Substanz des kriminellen und des zivilen Unrechts, ihre gemeinsame Wurzel in der Normwidrigkeit und Normübertretung zur Erkenntnis gebracht zu haben, wenn die Wahrheit dieser Erkenntnis durch jeden Blick auf den opportunistischen Grundzug unserer jungen Reichsgesetzgebung bestätigt wird, welche zum Schutze fiskalischer, industrieller, gewerblicher, wirtschaftlicher, sozialer, sanitärer, landespolizeilicher Interessen besonders fruchtbar in der Auffindung von Deliktsmomenten in neuen Formen des Unrechts gewesen ist, so möchte daraus der weitere Schluß zu ziehen sein, daß auch der Begriff der strafrechtlichen „Schuld“ endlich seines besonderen metaphysischen Ursprungs zu entkleiden und auf den Boden des positiven Rechts zurückzuführen ist. Hier ist nicht die Rede von derjenigen mehr äußeren und formalen Seite der Schuld, welche durch die Grundsätze der Zurechnungsfähigkeit und Zurechenbarkeit bedingt wird. Was ich meine,

ist lediglich die Beseitigung des absolut unlösbaren Problems, aus dem geheimnißvollen Inneren der kriminellen Schuld heraus ihren Wert bestimmen und eine innere Wertgleichheit zwischen diesem ethisch-transcendentalen Wesen und der Strafe der Art und dem Maße nach normieren zu wollen. Eine solche Wertrelation existiert nicht, und das Strafrecht jagt einem Phantome nach, wenn es sie entdecken zu können glaubt. Diejenigen sittlichen Elemente, aus denen sich je nach Art der Missethat und Person des Thäters die individuelle Verschuldung zusammensetzt, bleiben immer und ewig so unbestimmbar und ungreifbar, daß alle irdische Strafgerechtigkeit sie niemals zu erreichen im stande ist. Die Sünden der Väter, an den Kindern heimgesucht bis ins dritte und vierte Glied, die unbegreiflich waltenden „himmlischen Mächte", die in Elend und in Schuld hineintreiben, die von dem einzelnen Individuum mit auf die Welt gebrachten Veranlagungen seiner körperlichen und geistigen Organisation, all' die tausendfach verschlungenen Fäden von Zufall und Schickung, welche die einzelne Versuchung zusammengewebt haben, — welcher Strafrichter hat die Anmaßung, aus diesen absolut irrationellen Bestandteilen alles menschlichen Thuns heraus den „bösen Willen" herauszuschälen? Wir wünschen wohl mit dem Dichter, daß alle Schuld sich auf Erden räche, und wir empfinden Genugthuung, wenn wir die göttliche Nemesis eingreifen sehen in die Dinge dieser Welt. Aber um den Gedanken einer ausgleichenden Gerechtigkeit auch nur in der Idee festhalten zu können, dazu verläßt sich der Philosoph und der Moralist auf das geistige Walten des Gewissens, die Segnungen und die Pein des sittlichen Bewußtseins. Der religiöse Glaube hat sich immer damit begnügt, in den Gerichten Gottes und nur in der jenseitigen Gerechtigkeit, die nicht von dieser Welt ist, die allein wahre und ewige Vergeltung für Frevel und Missethat zu erhoffen. Daß aber die wirkliche Welt, wie sie ist, von dieser idealen Gerechtigkeit nichts weiß, daß alle Ordnungen der Menschen schlechthin unvermögend sind, sie zu verwirklichen, daß jeglicher Menschenwitz unzureichend bleibt, auch nur einen Maßstab auszudenken für solche gerecht vergeltende Ausgleichung zwischen gut und böse, Lohn und Strafe, daran haben bisher weder Denker noch Dichter, weder Weltweise noch Propheten gezweifelt. Wäre dem nicht so, zeigte es nicht jeder Tag, wie Laster und Verbrechen tausendfältig ungesühnt durch das Leben wandeln und tausendfältig Schuldlose vom Schicksal heimgesucht werden, es gäbe keine Tragik in der Dichtung, in der Weltgeschichte,

im Lose der einzelnen. Erst der ganz seichte Optimismus unserer Tage ist von nöten gewesen, um über so offenkundige Dinge hinwegzuräsonieren.

Das Strafrecht ist so wenig dazu berufen, die Tugend zu belohnen, wie das Laster zu bestrafen. Der Staat muß durch seine Rechtsnormen zahllose Dinge einfriedigen, die mannigfaltigsten Handlungen verbieten, nicht um die Ideen einer sittlichen Weltordnung zu verwirklichen, sondern lediglich, weil er verpflichtet ist, die einmal bestehenden Formen der gesellschaftlichen Ordnung zu erhalten. Im bunteſten Durcheinander schützt er durch seine Strafandrohungen die unveränderlichen Fundamente aller menschlichen Kultur ebenso, wie die mit dem Tage wechselnden Einrichtungen seines Mechanismus, die dauernden Interessen der Gesittung ebenso, wie die selbstsüchtigen Zwecke und Bedürfnisse dieser oder jener politisch herrschenden Gesellschaftsklasse. Was heute noch erlaubt, ist morgen verboten, und was heute verpönt ist, gilt morgen vielleicht als eine durchaus unverfängliche Handlung. Dasselbe gesetzwidrige Thun erscheint der einen politischen oder kirchlichen Partei als höchst abscheulich, staatsfeindlich, unsittlich, der andern als die reinste Manifestation von Mannesmut, Gesinnungstreue, Gottesfurcht. Wer will es unternehmen, in all' diesen Formen strafbaren Unrechts die kriminelle Schuld nach ihrem inneren Wert und ethischen Reingehalt festzustellen? Wo soll der Grabmesser gefunden werden für ihre Abstufungen? In Wahrheit ist es auch das letzte, woran der Gesetzgeber bei seinen Normen und seinen Strafandrohungen denkt, diese fragwürdige Wertunterscheidung sittlicher Schuldqualitäten und diese transcendentale vergeltende Gerechtigkeit. Für ihn ist das Strafmaß *gerecht*, das er für *notwendig* erachtet, um den Rechtsbestand seines Verbots- oder Gebotsgesetzes zu sichern. Und er kennt nur *eine* Art von Schuld, das ist die rechtliche *Verantwortlichkeit* für normwidriges Handeln. Darin, in dem zurechenbaren gesetzwidrigen Handeln, liegt in der That auch, wie ich glaube, der gemeinsame Begriff aller kriminellen Schuld im rechtlichen Sinne eingeschlossen. Hinter dieser gesetzlich normierten, formalen Strafrechtsschuld noch nach dem Dinge an sich zu suchen, ist mindestens nicht die Aufgabe des Strafrechts.

Woran der Gesetzgeber nicht gedacht hat, sollte auch für den Strafrichter ein verschlossenes Gebiet bleiben. Seines Amtes ist es, das Recht zu finden, das gefundene zu verkünden, das verkündete in Wirksamkeit zu setzen, nicht aber die sittliche Weltordnung zu korri-

gieren, der Vorsehung ins Handwerk zu pfuschen und sich zum Vollstrecker der Gerichte Gottes aufzuwerfen. Zu bestreiten ist ihm durchaus der Beruf, Herz und Nieren zu prüfen und nach seinen willkürlichen Empfindungen innere Schuldwerte abzumessen. Die Gerechtigkeit, die der Strafrichter auszuüben hat, ist die *Gerechtigkeit* des *Gesetzes*, keine andre. Die Aufgabe ist umfangreich, bedeutend und schwierig genug: Erkenntnis der positiven Rechtsnorm in ihrer spezifischen Bedeutung wie in ihren verwandten Beziehungen, Erfassung des normwidrigen Thatbestandes in seinen begrifflichen Grenzen und Merkmalen, die Feststellung der konkreten Wahrheit durch alle Zweifel der Beweiswürdigung hindurch, Bestimmung der Zurechnung der That zur gesetzlichen Schuld, darnach endlich die Verhängung der gesetzlichen Strafe. In alledem birgt jedes Strafurteil so viel gesetzgeberischen Rechtswillen, daß seine Satzungen mit Grund der lex specialis gleichgestellt werden. Überschreitet aber der Strafrichter die Schranken des Rechts, genügt es ihm nicht, in der *gesetzlichen* Strafe die *gerechte* zu finden, will er durchaus noch seinen besonderen außerhalb von Recht und Gesetz liegenden Maßstab anlegen an die Seele des Delinquenten, an seinen bösen Willen und seine sittliche Schuld, so wird dies nur geschehen können auf Kosten der Würde und der Wahrheit des Richteramts. Allerlei stereotype moralisierende Phrasen, eine künstlich aufgebauschte Sittenstrenge, ziemlich viel recht durchsichtige Heuchelei in schönklingenden Worten, das ist zumeist der „ethische“ Gewinn dieser Spezies von Strafgerechtigkeit.

Aber freilich, einen Rechtstitel bietet unsere moderne Strafgesetzgebung dem Strafrichter für das Aufsuchen dieser unfindbaren Wertgleichheit zwischen Schuld und der ihr gerechten Strafe: das ist die fast unbegrenzte Weite der gesetzlichen Strafzumessungsgrenzen in den meisten gesetzlichen Strafandrohungen. Diese ganze Richtung, die einmal nahe daran war, die Strafminima ganz zu beseitigen und der richterlichen Willkür nur noch nach dem Maximum zulässigen Strafmaßes eine Schranke zu setzen, ruht allerdings innerlich auf der trügerischen Vorstellung, daß der Gesetzgeber nicht befähigt sei, die individuelle Schuld in ihren zahllosen denkbaren Qualitäten vorzusehen, darnach die gerechte Strafe zu bemessen, und daß deshalb der unfehlbaren Weisheit des Strafrichters diese Aufgabe vorzubehalten sei. Die Freiheitsstrafen in ihrer endlosen quantitativen Teilbarkeit, die gerade mit ihnen gebotene Möglichkeit der Verwirklichung von allerlei guten und nützlichen Strafzwecken, der unverwüstliche Glaube der

Zeitgenossen an die vorzügliche Heilkraft gerade dieser Strafgattung hat den Gesetzgeber verleitet, auf der von den absoluten Strafmaßen einmal abgewendeten Bahn immer weiter und weiter zu schreiten. Dadurch sind dann nicht allein für die aktuelle Strafrechtspflege und für die Rechtsanschauung des Volks die begrifflichen Unterschiede zwischen den verschiedenen Formen strafbaren Unrechts in der bedenklichsten Weise verwischt worden. Dieses unklare Haschen nach der ethisch-metaphysischen Gerechtigkeit hat vor allem auch die verhängnisvolle Wirkung gehabt, daß die wahre Strafgerechtigkeit fortgesetzt die schwersten Einbußen erleidet. Unter der Herrschaft der gleichen Strafgesetze wird thatsächlich in deutschen Landen nach höchst ungleichem Maßstabe gestraft. Wer die Gelegenheit hat, die deutsche Strafrechtsprechung nach dieser Seite hin zu beobachten, überzeugt sich bald, daß vorzüglich auf dem Gebiet der in der Praxis am häufigsten zur Aburteilung gelangenden Reate (Diebstahl, Betrug, Körperverletzungen, Sittenverbrechen u. dergl.) sich nicht nur landschaftlich nach verschiedenen Rechtsgebieten — was historisch leichter zu rechtfertigen wäre —, sondern auch innerhalb desselben längst geeinten Rechtsgebiets nach verschiedenen Gerichtshöfen außerordentlich verschiedene Strafzumessungsnormen observanzmäßig herausgebildet haben. Hier hat man sich gewöhnt, regelmäßig vom gesetzlichen Strafminimum auszugehen, dort wird ein mittleres Strafmaß als normativ behandelt. Hier wird in konstanter Übung die Strafe für eine gewisse Kategorie von Delikten nach Tagen und Wochen bemessen, während in unmittelbarer Nachbarschaft Monate und Jahre als angemessene Proportionen erscheinen. Und das geschieht innerhalb von Materien, die an sich nicht allzuviel Raum für das besondere Gepräge des Einzelfalls übrig lassen, es geschieht in Fällen, die für ein gewöhnliches Menschenauge gar keine eigentümliche Individualität an sich tragen. Was hier innerhalb der gesetzlichen Willkür waltet, das ist das verschiedene Temperament der Strafrichter, ihre schwankende Meinung vom Wesen und Zweck der Strafe, es sind Grundsätze, Vorurteile, Gewöhnungen, Stimmungen des mannigfaltigsten Ursprungs und der allerungreifbarsten Beschaffenheit. Daß dieses Walten von Fleisch und Blut im Strafrichter sehr menschlich und sehr natürlich ist, weiß ich wohl. Nur bezweifle ich, daß diese Elemente es sind, auf welche die Strafgerechtigkeit, die ideale, wie die gesetzliche, gegründet werden muß.

Deshalb, nicht um der größeren oder geringeren Härte der Strafgesetze, sondern einzig und allein um der Gerechtigkeit willen, muß

von der Gesetzgebung gefordert werden, daß sie die Strafzumessung aus dem bisherigen Bereich haltloser relativer Unbestimmtheit zu bestimmteren, festeren, engeren Strafnormen zurückführt. Daß auf dem Boden der Freiheitsstrafen nicht daran gedacht werden kann, absolut bestimmte Strafmaße zur Regel zu erheben, daran ist freilich kein Zweifel. Aber zwischen absoluter Bestimmtheit und der heute herrschenden inhaltsleeren Weite der Strafgrenzen liegt ein Raum, den die Gesetzgebung sehr wohl auszufüllen befähigt ist. Hält man an dem Satze fest, daß für den Strafrichter das gerechte Strafmaß nur dasjenige sein kann, welches dem Gesetze entspricht, daß er nach keinem andern Schuldwerte zu suchen hat, als nach dem rechtlichen, so folgt daraus, wie ich glaube, mit Notwendigkeit: einmal, daß die Strafgesetzgebung allein berufen, und sodann, daß sie auch allein befähigt ist, die Strafe gerecht zuzumessen. Die individuelle Schuld zu erkennen und zu sühnen, ist Gottes Sache, nicht die der Menschen. Der Staat, das staatliche Gesetz, die irdische Strafgerechtigkeit hat es mit der Gattung zu thun, nicht mit dem Individuum. Wird auf diesen ethisch-metaphysischen Standpunkt der Strafzumessung endgültig Verzicht geleistet, und die Besonderheit der einzelnen konkreten Missethat nur noch in ihrer objektiven, für das Recht greifbaren Erscheinung, also in der objektiven Rechtsverletzung selbst, in dem Willen aber nur soweit, als er zur That verkörpert worden, gesucht, so wird man sich bald überzeugen, daß diese objektiv-rechtlichen Gesichtspunkte eine erheblich bestimmtere gesetzliche Normierung zulassen, als heute üblich ist, und daß, soll für die strafrichterliche Würdigung des Einzelfalls nach dem Maße der rechtlichen Verschuldung Spielraum bleiben, dieser Spielraum ganz wesentlich eingeschränkt werden kann.

Diese Forderung, das Strafrecht zu säubern von der Umrankung durch die Schlinggewächse rechtloser Willkür, ein steuerlos und kompaßlos auf dem Meere der Willkür daher treibendes richterliches Ermessen festzulegen, ist nicht neu; sie hat schon der alten gemeinrechtlichen Praxis gegenüber innerhalb ihres Streits um bestimmte und unbestimmte Strafgesetze ihre Rolle gespielt, Feuerbach ist mit der ganzen Schärfe und Energie seines Wesens grundsätzlich für sie eingetreten, bis auf unsere Tage herunter ist sie im Wechsel der Zeiten von verschiedenen Ausgangspunkten aus gelegentlich immer wieder einmal aufgetaucht und bekämpft worden.[1]) Die neuere deutsche

[1]) Köstlin, System §§ 141, 142; Hälschner, Strafrecht § 254 u. f.;

Strafrechtswissenschaft mit ihrem, anscheinend auch von Hegel ererbten, sehr stark entwickelten Akkommodationsvermögen an die gegebenen staatlichen Zustände und die herrschenden Zeitrichtungen ist bisher ziemlich einmütig darin gewesen, die tiefe Wahrheit und den unendlichen Segen der sog. relativ bestimmten Strafgesetze zu preisen. Was ist, ist vernünftig. Einige doktrinäre Mißbilligung fand wohl dann und wann der systemlose Unfug der „mildernden Umstände." Auch war es nicht immer ganz leicht, sich über die Prinzipien der Willkür zu einigen, nach denen der Strafrichter die relative Bestimmtheit oder Unbestimmtheit seiner Strafgesetze in das konkrete, nunmehr absolut bestimmte Strafmaß umzubilden habe. Bald verwies man den Strafrichter auf die Philosophie, bald auf die Wissenschaft, bald, da doch die letztere eingestandenermaßen nur abstrakte Gemeinplätze zu geben vermöge, doch mindestens auf wissenschaftliche Bildung. Heute, so scheint es, soll er aus dem unergründlichen Born der Ethik und Humanität schöpfen. Jedenfalls gelten absolute Strafen für durchaus verwerflich. Was man bei dem Zivilrichter für ein selbstverständliches Postulat ansieht, daß er das Recht findet dem Gesetze gemäß und aus eigener Willkür dem durch die Gesetzesnorm absolut bestimmten Rechte der Parteien keinen Deut hinzufügt oder abnimmt, das nennt man im Strafrecht: den Richter zum „mechanischen" Werkzeuge herabdrücken. Und, falls der letztere die Neigung zeigen sollte, sich bei der Strafzumessung allein von der Größe und Gefährlichkeit der Rechtsverletzung leiten zu lassen, etwa weil er in seiner Einfalt glaubt, davon allein sei auch der Gesetzgeber geleitet worden, solches seien die ihm allein zugänglichen rechtlichen Gesichtspunkte, so schilt man ihn einen „Polizeimann." Über alles dies und nahe Verwandtes kann man in der Doktrin sehr viel tiefsinnige und verwickelte Weisheit nachlesen. Es kann natürlich nicht meine Absicht sein, durch ein paar aphoristischer Bemerkungen ein Problem von so ungeheuerer Tragweite irgendwie der Lösung näher bringen zu wollen. Das Problem mußte indessen angestreift werden, um wenigstens die Konklusion klarzustellen, die sich für die hier erörterte Frage der Freiheitsstrafen aus den Vordersätzen ergibt: Ist es ein Gebot des Strafrechts, daß die Strafe ein Übel darstellt, und ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, daß die Größe des

---

Medem im Ger.-Saal 1874 S. 590 ff.; Merkel in Holtzend. Handb. Bd. II S. 547, Bd. IV S. 209; Wahlberg, Individualisierung in der Strafrechtspflege u. a. m.

Strafübels dem Gesetze und dem positiven Rechte entspricht, welche allein das Unrecht und seine Strafbarkeit bestimmen, so müssen auch die Freiheitsstrafen, soweit die Strafrechtspflege ihrer nicht entbehren kann, nicht allein nach ihrem Inhalt, sondern auch nach ihrer Dauer einfacheren, bestimmteren, absoluteren Normen unterworfen werden!

Vorläufig sehen die Dinge nicht danach aus, als könnten derartige Forderungen auf baldige Verwirklichung rechnen, und ich bin sehr weit davon entfernt, mich in dieser Beziehung sanguinen Erwartungen hinzugeben. Innerhalb der Strafrechtswissenschaft darf man wohl an der Hoffnung festhalten, daß sie sich der Aufgabe auch ferner nicht entziehen wird, die einmal in Fluß gekommenen Fragen vorurteilsfrei weiter durchzuarbeiten, die Gegensätze zu klären, ihre Übertreibungen auf der einen wie auf der andern Seite richtig zu stellen und die Grundlagen für die endliche notwendige Reform unseres Strafensystems zur Erkenntnis zu bringen. Ihr Beruf und ihre Pflicht ist es, unbekümmert um den augenblicklichen Erfolg, wie um der Parteien Gunst und Haß mit der Leuchte des Gedankens der Gesetzgebung, wie der Rechtsprechung voranzuschreiten. Es fehlt nicht an Anzeichen, daß die Wissenschaft sich dieser ihrer Aufgabe bewußt ist. Was aber zu einer möglichst resignierten Auffassung auf diesem Gebiete zwingt, das ist die allgemeine Lage der politischen Verhältnisse im Vaterlande, die verworrene Gährung der politischen Gegensätze und die Thatsache, daß die Strafgesetzgebung längst zu einem Werkzeug im politischen Parteikampf geworden ist. Dieselben sich bekämpfenden Einflüsse des staatlichen Lebens, welche unsere Strafgerichtsordnung und unseren Strafprozeß so mannigfach verdorben haben, werden auf dem Boden des Strafensystems schwerlich in absehbarer Zeit zu einem gesunden Ausgleich gelangen. Die habituelle Abneigung unserer bürgerlichen Mittelklassen vor jeder erheblichen Steigerung der staatlichen Repressionsgewalt, die alte Gewöhnung an den anmutigen Ideenkreis einer schönseligen, weichen und versöhnlichen Menschlichkeit, die tiefeingewurzelte Scheu der Halbbildung und Überbildung, in den Verdacht der „Inhumanität", der „Barbarei" zu geraten, diese und manche andern ausgeprägten Charakterzüge der herrschenden Zeitrichtung werden noch geraume Zeit jede frische Farbe der Entschließung zu nichte machen. Als jüngst einmal wieder irgendwo in der Tagespresse die Seeschlange des Projekts einer in irgend einem Winkel der Welt zu gründenden deutschen

Strafkolonie auftauchte, konnte man in ernsthaften liberalen Zeitungen dem Ausspruch begegnen: dafür könne kein gesinnungstüchtiger freisinniger Deutscher sich interessieren, — denn man könne gar nicht wissen, welche ruchlosen reaktionären Ziele (Cayenne!) dahinter verborgen seien! — Derartiges ist typisch für eine ganze Klasse landläufiger Ansichten über die beste Einrichtung der Strafrechtspflege. Was der eine naiv ausspricht, kleidet der andre in einen anspruchsvolleren Wortschwall politischer Sentenzen, und jedenfalls wird damit allem weiteren Nachdenken ein Riegel vorgeschoben. Dies alles ist sicherlich nicht ermutigend, klingt nicht verheißungsvoll für eine absehbare Zukunft. Hier sollen, so scheint es, noch eine Reihe bitterer Erfahrungen gemacht werden, ehe ein gründlicher Wandel der Meinungen einen Wandel in den Dingen vorbereitet. So wie die heutigen Rechtszustände liegen, wie die aktuelle Strafrechtspflege, das Strafvollzugs- und Strafanstaltswesen thatsächlich beschaffen ist, ist dafür gesorgt, daß diese Erfahrungen nicht ausbleiben werden. Das Schlechte, Gemeinschädliche, Unvernünftige, Grundsatzlose des Bestehenden enthält eben den schärfsten Antrieb und den dauerndsten Rechtstitel, von der Kritik nicht abzulassen, einem früher oder später doch unabwendbaren Reformwerk nach Kräften vorzuarbeiten. Inzwischen braucht das Wann? niemandem Sorge zu machen. Das neunzehnte Jahrhundert, dessen Ende wir zueilen, hat noch mehr neue Probleme staatlicher, sozialer, wirtschaftlicher Art hervorgerufen, als alte und überkommene gelöst. Auch an dem hier berührten Problem der Strafgerechtigkeit, ihrer Mittel, Zwecke, Maßstäbe und Normen werden künftige Geschlechter und ein kommendes Jahrhundert noch zu sinnen und zu trachten berufen sein.

21.

Unzüchtige Handlungen und unzüchtige Schriften.

Gutachten des Leipziger Spruchkolleges.

Entworfen
von Professor Karl Binding in Leipzig.

Vorbemerkung.

Je nach der Auslegung, welche die Staatsanwälte und die Richter dem sehr unbestimmten § 184 des deutschen Strafgesetzbuchs geben, kann dessen Strafdrohung entweder nur zur Bekämpfung des Vertriebes der wirklich schmutzigen Litteratur oder aber auch zu schwerer Beunruhigung des anständigen Buchhandels dienen.

Infolge mehrerer auf den § 184 gestützten Anklagen, die in jüngster Zeit in Leipzig erhoben worden sind, wurde das Leipziger Spruchkollegium aus dem Kreise der Interessenten heraus um ein Gutachten angegangen. Es sollte sich aussprechen über den Begriff der unzüchtigen Handlung und den der unzüchtigen Schrift; zugleich aber waren zwei Werke namhaft gemacht behufs Prüfung, ob sie zu den unzüchtigen Schriften des § 184 gehörten oder nicht. Das Kollegium hat geglaubt, dieses Ansuchen nicht ablehnen zu sollen.

Mir wurde nun der Auftrag erteilt, das Gutachten zu entwerfen; diesem Entwurfe ist das Kollegium beigetreten.

Da die angeregte Frage von weittragender Bedeutung, in der Litteratur aber wenig besprochen ist, denke ich manchem zu Sinne zu handeln, wenn ich das Gutachten dem Drucke übergebe. Daß ich dies nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Kollegiums thue, versteht sich von selbst.

Gutachten.

Der Leipziger Juristenfakultät sind drei Fragen zur Beantwortung vorgelegt worden:

1. Existieren Spezialschriften über den § 184 des R.Str.G.Buchs oder über den 13. Abschnitt des deutschen Strafgesetzbuchs („Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit")?

2. Was versteht man unter unzüchtigen Schriften und unter Unzucht im Sinne des § 184?

3. Sind als unzüchtige Schriften die Werke: a) Boccaccio, Dekameron, und b) Louvet de Couvrey, Chevalier Faublas, im Sinne des § 184 des Str.G.B. zu betrachten?

Bezüglich der ersten Frage wird auf Note 1 verwiesen.[1]) Die zweite Frage kann in der engen Fassung, in der sie gestellt ist, nicht beantwortet werden. Sie ist mindestens zu der andern zu erweitern: was versteht das Strafgesetzbuch § 184 unter Unzucht und unter der Verbreitung unzüchtiger Schriften? Sie zerlegt sich somit in die drei Fragen nach den drei Begriffen der Unzucht (s. unter I), der unzüchtigen Schrift (s. unter II. 1) und der Verbreitung unzüchtiger Schriften (s. unter II. 2).

---

[1]) Litteratur über die Unzuchtsverbrechen, soweit sie für vorliegendes Gutachten in Betracht kommt: v. Wächter, Abhandlungen aus dem Strafrechte I. Leipzig 1835. — Häberlin, Grundsätze des Kriminalrechts III (Leipzig 1848) S. 224 ff., bes. aber S. 315 ff. — Interessant der anonyme Aufsatz über „die Fleischesverbrechen und Sittlichkeitsverletzungen nach den neuen Bayer. Gesetzbüchern" in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern IX (1867) S. 219 ff., 427 ff., 618 ff. (bes. S. 679–681). — Man vergleiche auch die Kommentare von Weis, Stenglein und Dollmann-Risch zu Art. 204 ff., bes. zu Art. 223 des Bayer. Strafgesetzbuchs v. 10. Nov. 1861. — S. ferner Dalcke, Goltdammers Archiv XVII (1869) S. 400 ff. — Meyer, Lehrbuch des Strafrechts. 2. Aufl. S. 610 ff. — Schütze, Lehrbuch des Strafrechts. 2. Aufl. S. 330 ff. — v. Schwarze in v. Holtzendorffs Handbuch des Strafrechts III S. 289 ff., bes. 321 ff. — Villnow, im Gerichtssaal XXX (1878) S. 106 ff, bes. aber S. 158–159. — Außerdem sind zu beachten die Kommentare zum 13. Abschnitt, bes. zu § 174 u. 184 des deutschen Strafgesetzbuchs, von Oppenhoff, Schwarze, Puchelt, Rüdorff, Rubo, Olshausen, und endlich Reves, die Strafgesetznovelle v. 26. Febr. 1876 (Erl. 1876) S. 174 ff. — Die einschlagenden Präjudizien werden in der Folge citiert werden. — Die 16 Fakultätsgutachten zu § 180 des Reichsstrafgesetzbuchs (Kuppelei), abgedruckt in: „Das deutsche Strafgesetzbuch und die polizeilich konzessionierten Bordelle", Hamburg 1877, geben außer dem Straßburger (S. 72 ff.) für den Begriff der Unzucht nichts aus.

Die dritte Frage findet ihre Beantwortung zum Teile mit der zweiten. Im übrigen s. man unten unter III. —

Die Satzung des § 184 des Strafgesetzbuchs leidet an einer doppelten Unklarheit. Das Gesetzbuch läßt den Begriff der „Unzucht" und des „Unzüchtigen" ganz unbestimmt; des weiteren schweigt es sich über die Schuldseite des Thäters aus.

I. Verwendet wird der Begriff der „Unzucht" in den §§ 175, 180, 181, 1. u. 2., 236, 237, 361, 6. „Unzüchtige Handlungen" stehen in den §§ 174, 1. 2. 3., 176, 1. u. 3. unter Strafe; das öffentliche Erregen von Ärgernis durch unzüchtige Handlungen in § 183; das Verbreiten „unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen" in § 184.

Ein Unterschied zwischen der „Unzucht" und „den unzüchtigen Handlungen" läßt sich nicht nachweisen: die Unzucht umfaßt als Kollektivbegriff alle unzüchtigen Handlungen. Diese aber kennt das Strafgesetzbuch in einem engsten, einem weiteren und einem weitesten Sinne. Die weiteste Ausdehnung des Unzüchtigen soll erst unter II besprochen werden.

Daß den unzüchtigen Handlungen zunächst im Sinne des Gesetzes eine Beziehung auf das Geschlechtsleben wesentlich ist, wird allgemein anerkannt, und auf zwingende Gründe hin.[1]) Schon die Theorie des früheren gemeinen Rechts identifizierte Fleischesverbrechen und Unzuchtsverbrechen.[2]) Im weitesten Sinne wurden unter Fleischesverbrechen alle gesetzwidrigen Befriedigungen des Geschlechtstriebes verstanden.[3])

Diese weite Gruppe umfaßte die sehr heterogenen Verbrechen des Ehebruchs, der Bigamie, des Inzestes, der Notzucht, der sog. unfreiwilligen Schwächung, der Sodomie, der Kuppelei, des Konkubinates, der einfachen Schwächung und der Hurerei. Diese Verbrechen werden nun in der neueren Gesetzgebung, soweit sie darin beibehalten sind, bald als Unzucht, bald als Verletzungen der Sittlichkeit oder als Angriffe gegen solche bezeichnet.

So auch im deutschen Strafgesetzbuche. Schon die enge Ver-

---

[1]) Mit Recht bemerkt Olshausen, Kommentar zu § 174 Note 2, daß Rubo, Kommentar S. 688—690, nur im Ausdruck, nicht aber der Sache nach von der herrschenden Ansicht abweicht. Vgl. auch die Litteraturnotiz daselbst.

[2]) So zuerst wohl Martin, Lehrbuch § 276, dann Wächter Lehrbuch II (1826) S. 549.

[3]) Feuerbach, Lehrbuch § 449. S. auch Wächter a. a. O. II S. 550.

bindung mit Ehebruch, Bigamie, Inzest, Notzucht würde über die Natur der Unzucht in dieser Beziehung keinen Zweifel lassen. Außerdem wird im Str.G.B. §§ 236 u. 237 bei der Entführung ein scharfer Unterschied gemacht, jenachdem die Entführte „zur Unzucht" oder „zur Ehe" gebracht werden soll. Das eine bezeichnet die geschlechtliche Benutzung innerhalb der Ehe, das andre die geschlechtliche Mißbrauchung außerhalb derselben. Endlich liegt die geschlechtliche Beziehung bei der widernatürlichen Unzucht und bei der durch Kuppelei beförderten Unzucht klar zu Tage. [1])

So gehören zunächst zur Unzucht alle außerhalb des normalen ehelichen Geschlechtslebens vorgenommenen Handlungen, die gerichtet sind auf **Befriedigung** des Geschlechtstriebes, sei es des Thäters, sei es der andern Person, mit bezug auf welche die Handlung stattfindet, einerlei ob diese Handlungen in Gestalt der natürlichen oder der widernatürlichen Unzucht auftreten, ob die Handlungen strafbar sind oder nicht.

Aber es ist nicht nötig, daß die unzüchtige Handlung auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtet sei; sie kann auch lediglich die Reizung der Sinnenlust zum Zwecke haben.

Gerade für derartige unzüchtige Handlungen ist die Abgrenzung schwer. In dieser Beziehung ist für die Praxis, die sich an das Reichsstrafgesetzbuch anschließt, ein Präjudiz des Reichsoberhandelsgerichts v. 16. Febr. 1872 — s. Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis u. Rechtswiss. Neue Folge Bd. I (1872) S. 231 — bedeutsam geworden, wo es heißt, daß „unter unzüchtigen Handlungen nach der Begriffsbestimmung, wie sie bereits unter Herrschaft des preußischen Strafgesetzes sich festgestellt hatte, eine das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzende Handlung zu verstehen ist."

Genau ebenso hat sich ein Urteil des obersten bayrischen Gerichtshofes vom 27. April 1878 ausgesprochen. (Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern. VIII S. 206 ff.) — Ganz ähnlich das Reichsgericht in seinem Erk.

[1]) Die Thatsache, daß die „unzüchtigen Handlungen" in §§ 174 u. 176 Nr. 3 den außerehelichen Beischlaf einbegreifen, während sie in § 176 Nr. 1 vgl. § 177 ihn nicht umfassen (Unzucht im engsten Sinne), ist deshalb für die Definition der Unzucht gleichgültig, weil § 177 nur die Absicht hat, die Notzucht als einen Fall der durch Gewalt begangenen unzüchtigen Handlungen mit geschärfter Strafe zu belegen.

des III. Strafsenates vom 28. Febr. 1880. (Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts I S. 404.[1])

Daselbst heißt es: „Die Mehrzahl der vormaligen obersten Gerichtshöfe hat sich in Übereinstimmung mit der in der Revisionsschrift angezogenen Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts dahin ausgesprochen, und das Reichsgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen, daß zu dem Begriff der unzüchtigen Handlung neben der gegen Sitte und Anstand, gegen das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich verstoßenden Eigenschaft nur die geschlechtliche Beziehung derselben erfordert wird. Danach genügt es, daß durch die Vornahme der Handlung der Geschlechtstrieb angereizt oder erregt werde; es ist nicht nötig, daß der Handlung eine Richtung auf Befriedigung des Triebes beiwohne."

Allein diese Begriffsformulierung leidet an doppelter Schwäche: sie enthält das relative Merkmal der gröblichen Verletzung, und sie läßt dunkel, wessen Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzt werden muß.

Richtig aber ist die Hervorhebung der geschlechtlichen Beziehung, so daß alle ungeschlechtlichen Unanständigkeiten und Unflätigkeiten, mögen sie vor aller Augen oder geheim verübt sein, nicht zu den unzüchtigen Handlungen zu rechnen sind. So das Verrichten der Notdurft am Wege, das nackte Baden u. s. w.[2])

Um dem Begriff der unzüchtigen Handlungen größere Bestimmtheit zu geben, soll zunächst festgestellt werden, daß

1) nicht erforderlich ist die Erregung öffentlichen Unwillens durch die unzüchtige Handlung oder auch nur die Verletzung des Schamgefühls irgend welcher den Akt wahrnehmenden Persönlichkeit. Damit soll aber durchaus nicht gesagt sein, daß jener Erfolg, wenn er eingetreten ist, der rechtlichen Bedeutung ermangele. Stellt doch St.G.B. § 183 die Erregung öffentlichen Ärgernisses durch unzüchtige Handlungen unter ganz energische Strafe, und muß doch auch die Verletzung des Schamgefühls einzelner Zeugen der That als Straferhöhungsgrund angesehen werden, vorausgesetzt, daß der Thäter von der Anwesenheit

[1]) In einem früheren Urteile v. 15. Dez. 1879 (Rechtsprech. I S. 149 bis 151) wird freilich „ein besonderer Grad der Verletzung von Schamhaftigkeits- oder Sittlichkeitsgefühl" nicht verlangt. Damit soll aber nur gesagt sein, daß ein solcher Erfolg nicht Begriffsmerkmal des in § 184 aufgestellten Vergehens sei.

[2]) Richtig v. Schwarze bei v. Holtzendorff, Strafrecht III S. 322.

dieſer Zeugen Kunde hatte. Wenn ſomit die Praxis jede unzüchtige Handlung „das Scham- und Sittlichkeitsgefühl“ gröblich verletzen läßt, ſo kann ſie dabei nur an das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in einer Art Perſonifizierung denken, oder an die ſittlichen Anſchauungen derjenigen, die zur Beurteilung der Handlung aufgerufen werden. Dieſe Gefühlsverletzung würde dann aber nicht das Maß der Strafbarkeit der unzüchtigen Handlung beſtimmen, ſondern deren Grund ſein. Und ſo enthüllt ſich eine weitere Schwäche jener Definition, indem danach das ſubjektive Empfinden und Ermeſſen des Richters einem geſetzlich, alſo objektiv beſtimmten Verbrechensmerkmale ſubſtituiert wird.

2) Ebenſo unweſentlich iſt, daß die Unzucht Anſtoß erregt bei demjenigen, mit dem ſie verübt wird.[1]) Wenn zwei ſittlich ganz verkommene Individuen in größter Heimlichkeit mit einander Päderaſtie treiben, ſo begehen ſie zweifellos unzüchtige Handlungen. So bedeutſam der Geſichtspunkt der ſittlichen Korruption für die Geſetzgebung bezüglich der Unzuchtsverbrechen ſein muß[2]), ſo gewichtig der Mißbrauch eines Nichteinwilligenden zur Unzucht als Straferhöhungsgrund in die Wagſchale fällt, ſo gibt es zweifellos Unzucht mit ſolchen, die ſie gerne dulden.

3) Nicht weſentlich iſt der unzüchtigen Handlung, daß der Thäter ſie mit einer andern Perſon verübe. Bildet dieſer Umſtand auch häufig ein Begriffsmerkmal einzelner Verbrechen (ſ. z. B. §§ 172, 173, 174, 176, 177, 178, 182), ſo iſt doch die Konkurrenz einer zweiten Perſon, an der oder mit der die Unzucht verübt wurde, für die Unzucht als ſolche gleichgültig (Beſtialität, Onanie). —

Zu demſelben Zwecke, die Grenzlinien des Unzuchtsbegriffs deutlicher hervortreten zu laſſen, ſollen jetzt Handlungen betrachtet werden, die zur Reizung des Geſchlechtstriebes beſtimmt ſind oder im gereizten Geſchlechtstriebe wurzeln, nichtsdeſtoweniger aber nicht „unzüchtige“ im Sinne des Strafgeſetzbuchs ſind.

Hierher gehören vor allem

1) alle Erregungen des Geſchlechtstriebes durch Eingebung ſinnenreizender Mittel. Es hängt das damit zu-

[1]) So richtig Erk. des Preuß. Obertribunals v. 24. Nov. 1864 (Oppenhoff, Rechtsſprech. V S. 295).

[2]) Beachte beſ. St.G.B. § 176 Nr. 3 u. § 182!

sammen, daß die Person, deren geschlechtliche Aufregung erzeugt wird, dadurch in keiner Weise an einem unzüchtigen Treiben beteiligt wird. Nicht die geschlechtliche Aufregung, sondern die Bethätigung derselben durch sittenlose Handlungen ist unzüchtig.

2) Aus dem gleichen Grunde **können** geschlechtlich aufgeregte oder den Thäter aufregende Betastungen einer andern Person der Unzüchtigkeit ermangeln. Das entscheidende Kriterium, ob unzüchtig oder nicht, muß hier darin gefunden werden, ob durch die Betastung die betastete Person geschlechtlich bloßgestellt wird oder nicht. Eine unzüchtige Betastung ist eine solche, die nach allgemeiner Auffassung eine Person, falls sie solche duldete, als willentliches Werkzeug oder Objekt fremder Wollust kennzeichnen, somit als sittlich anrüchig und unrein erscheinen lassen würde. So z. B. die Betastung der Geschlechtsteile, der Beine, der weiblichen Brust, falls sie geschieht, um geschlechtliche Aufregung zu steigern, zu befriedigen oder zu erregen. Auch ist gleichgültig, ob diese Teile der Berührung unmittelbar, also in ihrer Nacktheit, zugänglich gemacht oder durch die Kleider befühlt werden. Dagegen ist ein wollüstiger Kuß auf den Mund oder ein Streicheln der Wange eine unzüchtige Handlung nicht, auch wenn sie in der Sinnenlust wurzeln und sich vielleicht als thätliche Beleidigungen darstellen würden. [1])

Bei derartigen Betastungen ist übrigens durchaus nicht unmöglich, daß dieselbe Handlung in der einen Gegend als prostituierend gilt, in der andern aber als harmlos angesehen wird. Gerade gegenüber den Begriffen des Züchtigen und Unzüchtigen wird man der Sitte eine Art authentische Auslegung nicht versagen können. [2]) Ist doch das ganze Gebiet des geschlechtlichen Verkehrs und der geschlechtlichen

---

[1]) Das Stuttgarter Obertribunal (Erk. v. 26. Nov. 1877: s. Württemberg. Gerichtsblatt XIV S. 55; auch citiert bei Oppenhoff, Kommentar zu § 174 Note 1) hat das Betasten einer weiblichen, durch Kleider verhüllten Brust nicht als eine unzüchtige Handlung im Sinne des § 174 des St.G.B.s betrachtet. Es ist dies wohl richtig, beweist aber nichts gegen die Qualität der Unzüchtigkeit jener Betastung, sondern nur dafür, daß, der schweren Strafdrohung des § 176 entsprechend, zum Thatbestande auch schwerere Unzüchtigkeiten gefordert werden, über deren quantitatives Ausmaß hier zu handeln kein Anlaß ist.

[2]) Mit Recht heben Rubo, Kommentar zu § 174 Note 11, und Olshausen, Kommentar zu § 174 Note 4, hervor, daß eine unzüchtige Handlung, welche nicht den objektiven sittlichen Grundsätzen — den „Normen" des Anstandes könnte man sagen — widerspricht, nicht denkbar ist.

Beziehungen in seiner Feinheit nur durch die Regeln des Anstandes, dagegen durch Rechtsvorschriften nur im Gröberen normiert! Diese Rechtssurrogate aber, wie man die sog. „Gesetze des Anstandes" wohl bezeichnen kann, können gerade so partikulär sein als das Recht selbst!

Von diesen durch die partikulare Sitte gebilligten Handlungen sind die zur Gewohnheit gewordenen Unzüchtigkeiten einer in ihrer Majorität verdorbenen Bevölkerung, die sich an der Unsittlichkeit bewußtermaßen erfreut, scharf zu scheiden. Sehr richtig sagt das Reichsgericht in seinem Erk. v. 28. Febr. 1880 (Rechtsprech. I S. 405): „Es ist vielmehr davon auszugehen, daß es allerdings unsittliche und unzüchtige Handlungen gibt, deren absolute, objektive Strafbarkeit selbst durch den in einer Gemeinde oder in einem Bezirke allgemein verbreiteten Zustand von Unsittlichkeit und von Verderbtheit der Auffassung über Sitte und Schamgefühl nicht aufgehoben würde."

3) Aus dem Gesagten dürfte sich nun auch entscheiden lassen, wie weit Entblößungen sich als unzüchtige Handlungen darstellen. Sie sind es nicht, wenn die Entblößung lediglich behufs Befriedigung des natürlichen Bedürfnisses stattfindet,[1]) auch dann, wenn der Thäter weiß, daß sein Verhalten von Zeugen wahrgenommen wird, oder wenn sie geschieht lediglich in der Absicht, dem entblößten Körperteil eine Züchtigung angedeihen zu lassen, oder durch Zuwendung des entblößten Hintern eine symbolische Beleidigung zu begehen.

Konkurriert aber auch nun mit dieser Absicht die andre, durch die Entblößung bei andern Wollust zu erregen, so wird die Handlung unzüchtig, einerlei ob die Geschlechts- oder andre regelmäßig bedeckte Körperteile entblößt werden. Ebenso wenn der Thäter dritten Personen, sei es diesen bewußt oder unbewußt, die regelmäßig von Kleidern bedeckten Körperteile, besonders die Schamteile, die weibliche Brust, den Anus aufdeckt, um wollüstigen Kitzel bei sich, ihnen oder dritten Zuschauern zu erregen. So hat das badische Oberlandesgericht in seinem Erkenntnis v. 3. Okt. 1879 (Badische Annalen XLV S. 339; auch citiert bei Oppenhoff, Kommentar 8. Aufl. zu § 174 N. 1) ganz mit Recht eine unzüchtige Handlung gefunden „in dem Anblicken der Geschlechtsteile eines Kindes durch einen Mann, falls

[1]) Zu weit geht kaum in der Beurteilung des Falles, wohl aber in den Motiven das Erk. des Sächs. O.A.G. Dresden v. 8. Juni 1877 (Annalen, 2. Folge V S. 29), dem Rüdorff, zu § 183 N. 1. a folgt.

dieſer den Anblick in unzüchtiger Weiſe durch äußere Handlungen, z. B. durch Aufheben der Röcke oder durch Verleitung des Kindes, den Körper ſeinen Blicken freiwillig auszuſetzen, ſich verſchafft habe."

Es dürfte jetzt möglich ſein, die unzüchtige Handlung in allen ihren Richtungen auch poſitiv zu definieren.

Unzüchtige Handlungen ſind

1) alle außerhalb des normalen ehelichen Lebens vorgenommenen Handlungen behufs Befriedigung des Geſchlechtstriebes und
2) alle erregtem Geſchlechtstriebe entſprungenen oder zur Erregung des Geſchlechtstriebes beſtimmten Handlungen, welche nach den anerkannten Regeln des geſchlechtlichen Anſtandes jedenfalls den Thäter und außerdem noch, falls er die unzüchtige Handlung mit einer Perſon vorgenommen, dieſe ſelbſt im Falle ihrer in Verſtandesreife erteilten Einwilligung als ſittlich unrein erweiſen.

Der Begriff läßt ſich weſentlich vereinfachen, wenn man die Innehaltung jener Regeln des geſchlechtlichen Anſtandes als die Wahrung der Geſchlechtsehre bezeichnet. Spricht man doch ganz allgemein von „weiblicher Ehre", in dem Sinne, daß eine Frau außerehelich von niemandem geſchlechtlich gebraucht worden ſei, und ſteht doch nichts im Wege, dieſen Ehrbegriff zur Geſchlechtsehre im oben feſtgeſtellten Sinne überhaupt zu erweitern! Die Geſchlechtsehre des einzelnen wäre dann ein ſog. Rechtsgut, und beſtünde in einem dreifachen: in der Regelung des eigenen geſchlechtlichen Lebens innerhalb der Schranken des Rechtes und der Sitte; ferner darin, daß man nicht als evidentes Werkzeug oder Objekt fremder Wolluſt gedient hat; und endlich darin, daß man nicht behufs Befriedigung, Steigerung oder Erregung des Geſchlechtstriebes fremde Geſchlechtsehre verletzt hat.

Man gewinnt durch Einführung dieſes Begriffes ein einheitliches Angriffsobjekt für die unzüchtigen Handlungen und könnte ſie einfach als alle Verletzungen der Geſchlechtsehre definieren. Sie zerfielen dann in einfeitige oder zweifeitige, je nachdem nur die Geſchlechtsehre des Thäters verletzt oder außerdem noch die Geſchlechtsehre dritter Perſonen in Mitleidenſchaft gezogen wurde.

Auf die einzelnen Arten der unzüchtigen Handlungen näher einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Die Feststellung der unzüchtigen Handlung sollte aber nur den Weg bahnen zur Beantwortung der Frage:

II. Was versteht das Gesetz unter der Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen (§ 184 des Strafgesetzbuchs)?

Es ist nicht unwichtig, den engen Zusammenhang zwischen den §§ 183 u. 184 und die Thatsache zu beachten, daß die §§ 170—182 sich mit unzüchtigen Handlungen, also mit Verletzungen der Geschlechtsehre, und mit der Kuppelei als der Beförderung solcher Verletzungen befassen, daß aber in den §§ 183 u. 184 das Angriffsobjekt ein ganz andres wird, und daß somit die Untersuchung nicht umgangen werden kann, ob nicht der Begriff der Unzucht sich demgemäß in diesen beiden §§ anders gestaltet als in den vorhergehenden §§.

§ 183 sagt ausdrücklich, daß er nur Anwendung finden wolle, wenn durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis erregt sei. Er erfordert somit eine Verletzung des Anstandsgefühls.[1]) Dieser Erfolg ist zwar zur Anwendung des § 184 nicht erforderlich; allein die Verbreitung unzüchtiger Schriften und Abbildungen kann nur aus einem Gesichtspunkte heraus verboten und unter Strafe gezogen werden: das ist der der möglichen Verletzung oder Erschütterung oder Untergrabung oder gar der Beseitigung des Anstandsgefühles in weiterem Kreise.

§ 183 setzt den Eintritt der normalen Reaktion gegen öffentliche Unzucht voraus, § 184 fürchtet gleichmäßig, daß solche Reaktion gegen Verbreitung unzüchtiger Schriften hervorgerufen werden oder aber die Fähigkeit zu solcher verloren gehen könne.

Der Thatbestand des § 183 ist als sog. Verletzungsvergehen formuliert, der des § 184 als sog. Polizeivergehen: dort ist das Anstandsgefühl wirkliches, hier mögliches Angriffsobjekt.

Diese Änderung des Angriffsobjektes nötigt aber allerdings, der Unzucht der §§ 183 u. 184 eine etwas weitere Ausdehnung zu geben als der Unzucht der §§ 171—181 — eine Notwendigkeit, die ziemlich allgemein verkannt oder wenigstens nicht betont wird.[2])

---

[1]) Was Cohn, Zur Lehre v. versuchten Verbrechen I (Breslau 1880) S. 562. 563 dagegen einwendet, ist nicht verständlich.

[2]) Gut Rüdorff, Kommentar zu § 183 N. 2.

Nimmt man an, daß ein Beiſchlaf unter frecher Nichtachtung der Öffentlichkeit verübt wird, ſo muß die Verletzung des Anſtandsgefühles ganz die gleiche ſein, mögen Eheleute oder Nichteheleute mit einander konkumbieren: den Zeugen wird regelmäßig ganz unbekannt ſein, in welchem Verhältnis juriſtiſch die Konkumbenten ſtehen. Ihr Anſtandsgefühl wird eben gerade dadurch und nur dadurch verletzt, daß eine Geſchlechtshandlung, welcher die abſolute Einſamkeit anſteht, öffentlich vorgenommen wird und daß ſie zur Zeugenſchaft bei ſolcher genötigt werden. Ja, wenn eine Dirne ſich öffentlich preisgibt, ſo wird dies relativ noch minder anſtößig ſein, als wenn ſolche öffentliche Hurerei zwiſchen Eheleuten unter der Firma der Ausübung des Eherechtes geſchieht.

Genau ſo verhält es ſich mit den unzüchtigen Schriften. Ein Autor, der „pikant“ ſchreiben und den Geſchlechtstrieb ſeiner Leſer erregen will, kann dies Ziel gerade ſo gut erreichen und gerade ebenſo verwüſtend wirken, mag er die Perſonen, deren Lüſternheit er ſchildert, mit einander verheiratet ſein laſſen oder nicht. Am evidenteſten aber iſt die Notwendigkeit dieſer Ausdehnung des Unzuchtsbegriffs bezüglich der unzüchtigen Bilder, die ganz mit dem gleichen Maße gemeſſen werden müſſen, mag ſich der Beſchauer die in unzüchtiger Stellung Abgebildeten als verheiratet denken oder nicht. Der Akt des Verlöbniſſes und der Eheſchließung exiſtiert für die Kunſt nicht, ſofern ſie ihn nicht wie Raphael in ſeinem berühmten Spoſalizio darſtellt.

Somit umfaßt die Unzucht der §§ 183 u. 184 auch das in die Öffentlichkeit, in die Publiziſtik und in die darſtellende Kunſt gezogene Geſchlechtsleben der Eheleute (ſ. oben S. 452).

Der zwingende Grund dieſer erſt engeren, dann weiteren Begrenzung der Unzucht liegt darin, daß die Geſchlechtsehre der Frau durch das normale Geſchlechtsleben mit ihrem Manne nie verletzt werden kann, während das Anſtandsgefühl Dritter und ihre ſittliche Feſtigkeit ebenſowol durch Profanation des ehelichen Geſchlechtslebens als durch Unzuchtshandlungen im engeren Sinne getroffen werden können. Somit iſt der Ausſchluß des ehelichen Geſchlechtslebens aus der Unzucht im e. S. ebenſo notwendig, als ſeine Einbeziehung in die Unzucht der §§ 183 u. 184.

Von nun an bleibt § 183 bei Seite und die Betrachtung widmet ſich ausſchließlich dem Vergehen der Verbreitung unzüchtiger Schriften.

Die Aufſtellung dieſes Vergehens, welches durchaus nicht allen deutſchen Strafgeſetzbüchern dieſes Jahrhunderts bekannt war, wirkt

bei richtiger Auslegung des Thatbestandes ebenso heilsam und wohlthätig, als bei engherziger, beschränkter, die geschichtlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Bedürfnisse verkennender Wortexegese beunruhigend und störend.

Der Thatbestand des § 184 nötigt, zwischen der unzüchtigen Schrift und der Verbreitung derselben scharf zu scheiden. Von den Fällen abgesehen, wo der Verfasser der unzüchtigen Schrift zugleich der Verbreiter ist, muß demgemäß das Augenmerk auf zwei Persönlichkeiten gerichtet werden: den Urheber der Schrift und den Verbreiter derselben.

1. Begriff der unzüchtigen Schrift. Jedes Schriftstück soll sein ein Gedankens- oder ein Willensausdruck. Das Gesetz spricht nun in § 184 nicht von Schriften, worin vereinzelte Unzüchtigkeiten vorkommen, sondern von Schriften, die unzüchtig sind. Das Prädikat bezieht sich auf die Schrift im Ganzen.[1]) Eine solche Einschränkung aber ist ein Glück und durchaus notwendig, sonst würde das alte Testament, sonst würden die Werke der edelsten Dichter und Denker mit diesem Prädikate gebrandmarkt werden müssen. Diese Einschränkung ist auch fest im Auge zu behalten bei solchen Schriften, welche aus selbständigen Teilen, etwa aus einzelnen Erzählungen bestehen.

Eine unzüchtige Schrift ist somit eine solche, welche wesentlich dazu bestimmt erscheint, entweder unzüchtige Handlungen in dem Sinne, der oben entwickelt wurde, darzustellen oder zu unzüchtigen Handlungen, sei es direkt, sei es indirekt, sei es offen, sei es verschleiert, aufzufordern. Auf die Zurechnungsfähigkeit des Autors, ferner darauf, ob er die Unzüchtigkeit seiner Schrift als solche erkannt hat oder nicht, kann nichts ankommen; denn der Verfasser der unzüchtigen Schrift ist straflos: er kommt nur in Betracht als Bereiter des litterarischen Giftstoffes, womit der Verbreiter später Unheil stiftet. Die Unzüchtigkeit einer Schrift ist insoweit ein objektives Merkmal derselben und steht prinzipiell unabhängig vom Bewußtsein ihres Urhebers. Wenn aber auch bei diesem keinerlei Dolus gefordert wird, so hindert doch die konsequente Durchführung bestimmter Absichten des Autors die Schrift für eine unzüchtige zu erachten.

a. Kein taugliches Objekt der wissenschaftlichen Betrachtung und Belehrung darf dieser vorenthalten werden. Eine wissenschaftliche

---

[1]) Auch dies ist allgemein anerkannt. S. bes. Villnow, Gerichtssaal 1878 S. 158.

Darstellung der menschlichen Geschlechtsteile, des Geschlechtslebens (man denke an die Physiologie der Zeugung), der Auffassungen der verschiedenen Zeiten über das Geschlechtsleben und die Geschlechtsliebe (es sei z. B. auf das Werk von A. Lindwurm: Über die Geschlechtsliebe in sozialethischer Beziehung. Leipzig 1879 verwiesen), ja eine wissenschaftliche Darstellung über das Unzuchtsleben der Vergangenheit wie der Gegenwart (Darstellung der Prostitution, der Sittlichkeitsverbrechen in medizinisch-forensischen und kriminalistischen Werken, Darstellung einzelner Strafprozesse über Unzuchtsverbrechen) ist nie eine unzüchtige Schrift im Sinne des Gesetzes, mag auch vielleicht ein schwacher Leser seine Sinnlichkeit an der Schrift oder an den ihr beigegebenen sachlich gehaltenen Abbildungen entzünden. Glücklicherweise ist die letzterwähnte Wirkung nicht zum Kriterium der unzüchtigen Schrift erhoben worden und kann vom Gesetzgeber nie und nimmer erhoben werden, sonst müßte ein ebenso großer und wertvoller Teil unserer Litteratur auf den Scheiterhaufen.

Wissenschaftliche Darstellungen sind aber nur solche, welche sich lediglich an das menschliche Erkenntnisvermögen wenden. Bergen sich unter wissenschaftlicher Gewandung Anleitungen oder Aufreizungen zur Unzüchtigkeit, so ist die Schrift keine wissenschaftliche, sondern eine unzüchtige.

Die Statthaftigkeit solcher wissenschaftlicher Werke über das Geschlechtsleben in gutem und schlimmem Sinne ist, soviel zu erkennen, für naturwissenschaftliche Werke unbestritten.

Einen weniger sicheren Stand haben in dieser Beziehung die historischen Werke, ganz besonders die Selbstbiographieen. Aber auch für diese ist lediglich festzustellen, ob sie wesentlich der geschichtlichen Darstellung oder unter dem Deckmantel der Geschichte der Erregung der Sinnlichkeit dienen. Im ersten Falle statthaft, werden sie im zweiten unzüchtig.

Das Geschlechtsleben spielt wie in der Geschichte der Völker, so auch oft in der Entwicklung des einzelnen eine solche Rolle, daß seine Ignorierung eine Fälschung des Bildes sein würde. Wenn jemand, wie z. B. Casanova, der ein buntes und oft unreines Abenteurerleben geführt hat, dieses sein Leben wahrheitsgetreu zu schildern unternimmt und dabei nicht ohne cynische Offenheit auch die unlauteren und unlautersten Erlebnisse schildert, so wäre es höchst verkehrt, diese außerordentlich wichtige Geschichtsquelle um deswillen zu den unzüchtigen Schriften zu stoßen. Die Sittenlosigkeit des einzelnen wie der Gesellschaft bildet eben einen Teil der Geschichte.

Sehr treffend heißt es in einem Urteile der Leipziger Strafkammer wider Klemm vom 8. Nov. 1880: Der Gerichtshof hat Bedenken getragen, die Casanovaischen Memoiren in ihrer Gesamtheit als unzüchtiges Werk zu betrachten. Man würde zu weit gehen, „wollte man ein Werk als unzüchtig verfolgen, welches in einigen, welches vielleicht in zahlreichen Stellen Unzüchtigkeiten enthält, im allgemeinen aber einen andern Zweck verfolgt." Casanova hat beim Schreiben nicht die Absicht gehabt, „das sittliche Gefühl seiner Leser zu verletzen und deren geschlechtliche Lüsternheit zu erregen." — Kommt es nun auch allerdings nicht sowohl auf Casanovas Absicht, als auf die objektive Tendenz des Werkes an, so ist diese eine historische und das Werk kein unzüchtiges.

Genau dasselbe gilt beispielsweise von den so hochinteressanten Memoiren Vidocqs, zuerst 1828 in vier Bänden zu Paris erschienen.

Wollte jemand aber aus derartigen Werken etwa „pikante Blütenlesen" zusammenstellen, so würden diese natürlich unzüchtige Schriften werden.

b. Ebensowenig sind unzüchtige Schriften solche, welche praktisch-sittliche oder sanitäre Zwecke verfolgen, auch dann, wenn sie Vorschläge bezüglich des Geschlechtslebens enthalten. Dabei wird an die bekanntermaßen ja vorhandenen Ratgeber bezüglich des ehelichen Geschlechtslebens, ferner an die Schriften über Einschränkung oder strenge Kontrollierung der nun einmal nicht zu vertilgenden Unzucht, über Fernhaltung der leicht ganze Generationen vernichtenden Syphilis, über die Verhütung der Übervölkerung u. s. w. gedacht.

Wieder aber ist der Vorbehalt nötig, daß diese Schriften ihrer Tendenz treu bleiben und daß der Ratgeber gegen die Unzucht und ihre Gefahren sich nicht in einen Ratgeber zur Unzucht verwandele.

Es ist hier der Platz, um gewisser Arten von Annoncen Erwähnung zu thun, die zum öfteren Gegenstand richterlicher Kognition geworden und zu den unzüchtigen Schriften gerechnet worden sind. Eine solche lautete in einem Falle, in welchem das Reichsgericht unterm 15. Dezember 1879 — (s. Rechtsprechung I S. 149 ff.) — erkannt hat: „Gummi-Waaren-Fabrik von A. in B. Import von Pariser Gummi-Artikeln besonderer Spezialitäten. Vorsichtspräparate von verschiedenem Material" u. s. w.

Diese sehr geschäftsmäßig und harmlos aussehende Annonce wurde vom Reichsgericht als unzüchtige Schrift betrachtet, weil das Gericht

annahm, daß sie eine Aufforderung zum Ankauf von Nachbildungen männlicher und weiblicher Geschlechtsteile in Gummi und von sog. Präservativs und somit eine Anreizung zur Ausübung der Unzucht enthalten hätten. [1])

Diesem Urteile muß im vorliegenden Falle beigetreten werden. Unleugbar gibt es eine latente Unzüchtigkeit in Schriften und eine verschleierte Aufforderung zur Unzucht muß als solche betrachtet werden. Ebenso unleugbar liegt in der Anbietung solcher „Spezialitäten" eine derartige Aufforderung. Dagegen läßt sich wohl denken, daß eine Empfehlung sog. Präservativs lediglich aus hygieinischen Gründen geschehe und somit eine gedruckte Empfehlung derselben nicht notwendig als unzüchtige Schrift betrachtet werden muß. [2])

c. Eine dritte Gruppe von Schriften, die genauerer Betrachtung bedarf, bilden die Erzeugnisse der Dichtung im weitesten Sinne genommen, die Dichtungen in Versen und in Prosa. Da die Grundsätze der Beurteilung, ob die Erzeugnisse der Kunst unzüchtig sind oder nicht, ganz dieselben sein müssen für Dichtungen wie für die Werke der bildenden Kunst und die Beleuchtung der einen Gruppe stets auch Licht auf die andre wirft, so empfiehlt es sich, hier zugleich die Bilder und plastischen Werke kurz mit in den Kreis der Besprechung zu ziehen.

Der menschliche Körper bildet den edelsten Vorwurf der sog. bildenden Kunst und die Liebe einen nie veraltenden Gegenstand der Dichtung. Die künstlerische Phantasie ist ohne gesteigerte Schönheitsempfindung, diese aber ohne größere Erregbarkeit des Empfindungslebens überhaupt, der Sinnlichkeit in edlerem Sinne, undenkbar. Da der Künstler aus den Eindrücken seiner Sinne und der Umdichtung derselben nach Maßgabe seiner Empfindung und seines Schönheitsideals seine Bilder formt, so muß — wie ja auch die Geschichte aller großen Kunstepochen lehrt — der Zusammenhang der Kunst mit der Körperschönheit und der Liebesleidenschaft, mit dem Gegensatze der Geschlechter und der Aufhebung desselben in ihrer Verbindung ein dauernder und unlösbarer sein. Der Dichter aber wie der Maler und der Bildhauer wollen ihre Empfindungen gerade im Herzen der

[1]) Vgl. auch die Urteile des Preuß. Obertribunals v. 19. Juni 1874 und v. 8. Nov. 1876 bei Oppenhoff, Rechtsprech. XV S. 430, 431 u. XVII S. 720. — Urt. des Reichsgerichts v. 26. März 1881 (Rechtsprech. III S. 165).

[2]) Beachte Urt. des O.A.G. Dresden (bezügl. des § 183) v. 5. Aug. 1878 (Annalen, 2. Folge VI S. 215, 216).

Hörer und Beschauer nachklingen lassen: sie wenden sich nicht an den Verstand und die Urteilskraft, sie wollen ein für Schönheit empfängliches Gemüt möglichst tief bewegen zu Freude oder Mitleid. Darin liegt die Gefahr, daß das in edlerer Sinnlichkeit konzipierte Kunstwerk bald edlere, bald unedlere Sinnlichkeit weckt. Diese Gefahr ist ebenso dauernd als unvermeidlich: keine Maßregeln der Sittenpolizei wie des Gesetzgebers vermögen sie zu wenden.

Gerade wegen jenes Zusammenhanges aber ist es bei den Kunstwerken am schwierigsten, die Grenze zu fixieren, bis zu welcher der Künstler gehen kann, ohne sein Werk zu einem unzüchtigen zu machen.

Der juristischen Beurteilung älterer litterarischer Werke in dieser Beziehung hat die Geschichte bemerkenswert vorgearbeitet. Es ist für ein Buch schwer, für einen Schriftsteller noch schwerer, zu den „klassischen" der Weltgeschichte gestellt zu werden. Die Kritik der Generationen ist eine unbarmherzige: sie verwirft das Schwache ebenso sicher wie das Gemeine. So dürften wir wenig Grund haben, nachzuprüfen, ob die klassischen Werke der Litteratur der Griechen, etwa des Aristophanes, der Römer, etwa des Horaz, der Italiener, etwa Arioſts rasender Roland oder Boccaccios Dekamerone, der mittelalterlichen Minnesänger, der Engländer, etwa die nicht dramatischen Werke Shakespeares, der Franzosen, etwa Voltaires u. s. w. u. s. w. nicht vielleicht unzüchtig seien. Das Urteil darüber steht vielleicht schon Jahrhunderte hindurch fest, und zwar in dem Sinne, daß sie es nicht sind. [1])

Gesetzt aber, daß ein großer Schriftsteller auch einmal ein unzüchtiges Werk geschrieben haben sollte — dies Werk ist Quelle der Litteraturgeschichte geworden, ist vielleicht außerdem eine wichtige Fundgrube für den Kulturhistoriker, und der Buchhändler, der ein solches Werk wegen dieser Eigenschaft wieder auflegte und verbreitete, damit die selten gewordene Quelle nicht ganz verloren gehe, würde jedenfalls keinen Tadel verdienen.

Brennender und schwieriger wird die Frage gegenüber den Erzeugnissen der Gegenwart und der jüngsten Vergangenheit, sowie gegenüber den älteren Erzeugnissen zweiten und dritten Ranges. Jene wollen ja gerade die Mitwelt packen, und diese Mitwelt muß

[1]) Bezüglich des Art. 223 des Bayr. Strafgesetzbuchs sagt der oben Note 1 citierte Aufsatz aus der Zeitschrift für Gesetzgebung IX S. 679: „Kunstwerke in Sammlungen oder die durch die Presse vervielfältigten Werke der klassischen Litteratur sollen durch den Art. 223 nicht berührt werden."

ſich in Form der künſtleriſchen und nötigenfalls auch der richterlichen Kritik erklären, ob die beabſichtigte Wirkung vielleicht ſtatt einer ſegensreichen eine verderbliche iſt.

Bei allen Kunſtwerken nun ſind der Gegenſtand und die Art ſeiner Behandlung gleichzeitig ins Auge zu faſſen, auch wenn nur ein Urteil über ihre Züchtigkeit oder Unzüchtigkeit abzugeben iſt.

Es liegt deshalb die Anſicht ſehr nahe, eine Schrift oder ein Werk der bildenden Kunſt ſei ein unzüchtiges dann, wenn entweder der Gegenſtand oder die Darſtellung oder beide ſich als unzüchtige darſtellten. Allein ſie iſt teilweiſe falſch. Die Kunſt wirkt an erſter Stelle durch die Art der Darſtellung, und auf ſie iſt deshalb auch bei Findung des Urteils das Augenmerk hauptſächlich zu richten. Vielleicht ſagte man beſſer: durch den Geiſt der Darſtellung — denn unrichtig wäre der Glaube, es käme auf die Schönheit oder Unſchönheit der Form an. Es ſind Bilder von großer Schönheit geſchaffen worden, die trotzdem zweifellos den Charakter der Unzüchtigkeit tragen, und ein lüſternes Gedicht kann durch die Weichheit der Sprache an ſinnenentflammender Kraft bedeutend gewinnen! Die ideale Darſtellung aber kann auch einen unreinen Gegenſtand ſo veredeln, daß der Beſchauende nur noch das Schöne der Form und gar nicht oder kaum mehr das Anſtößige des Gegenſtandes empfindet. Wie oft iſt nicht — um nur ein Beiſpiel aus vielen herauszugreifen — die Sage von Leda und dem Schwan in dieſem Sinne dargeſtellt worden und bei wie vielen Bildern findet erſt der reflektierende Verſtand das Anſtößige des Vorwurfs heraus!?

Nichts iſt abſchreckender als die Prüderie, die alles Nackte als unzüchtig betrachtet; ſie ſtellt ſich durch ein unfreiwilliges Geſtändnis ſelbſt an den Pranger! Lediglich die Art der Darſtellung entſcheidet, ob ein tief ergreifendes Kunſtwerk entſteht oder etwa das Bild eines lüſternen Weibes, lediglich gut, um den Gaumen der Sinnlichkeit zu kitzeln.[1])

So entſcheidet auch bei den Werken der Kunſt die Tendenz, die ihr Schöpfer ihnen durch die Art der Darſtellung willentlich oder unwillentlich eingeflößt hat. Iſt dieſe gerichtet auf geſchlechtliche Erregung der Leſer oder Beſchauer, dann iſt die Schrift oder das Bild unzüchtig, ſonſt nicht.

---

[1]) So Puchelt, Kommentar zu § 184 Note 1; v. Schwarze bei v. Holtzendorff III S. 352; Meyer, Lehrbuch S. 626 Note 30; Villnow, Gerichtsſaal 1878 S. 158; Oppenhoff zu § 184 Note 1.

Nicht entscheidet demgemäß die zufällige Wirkung des Werkes auf den einzelnen[1]), sondern die Wirkung, die es nach sachverständigem Urteil auf die Menge derjenigen üben wird, zu deren Kenntnisnahme es bestimmt und denen es deshalb zugänglich gemacht worden ist.[2])

Suchen wir das Gesagte noch etwas näher für Schriften künstlerischen Ursprungs zu erläutern.

Auch der Dichter ist Darsteller von Geschehnissen und Erlebnissen, sollten sie sich auch nur in seinem Inneren abgespielt haben. Auch für ihn wie für den Geschichtschreiber gilt das Gesetz der Wahrheit. Auch er sieht an den Menschen Glanz und Flecken, Kraft und Leidenschaft. Schildert er den unreinen Vorgang, etwa einen Ehebruch, mit der Farbe der Wahrheit als einen hassenswerten Fehltritt, oder berichtet er offen, ehrlich und ungeschminkt, aber nichts weniger als im Dienste der Lüsternheit, einen vielleicht recht bedenklichen Vorgang seines Geschlechtslebens (man denke an das neuerdings viel besprochene „Tagebuch" Goethes), so wird seine Schrift wahrlich eine unzüchtige nicht sein. Stellt er das Laster dar, um es durch die Satire zu brandmarken oder um durch das Konterfei seine Mitwelt von ihm abzuschrecken, so kann vielleicht gerade die detaillierte Darstellung der einzelnen unzüchtigen Handlungen zur Herbeiführung des Gesamteffekts unentbehrlich werden. Aber der Verfasser sehe sich vor, daß es ihm nicht gehe wie neuerdings einem französischen Romancier mit seinem viel gelesenen und viel berüchtigten Romane —, auf daß nicht seine Tendenz gut sei, aber das Werk ihr nicht entspreche und wesentlich im Sinne der sittlichen Verderbnis wirke!

Gerade gegenüber den Werken der Kunst aber darf der zum Urteil vielleicht angerufene Strafrichter nie vergessen, daß das Leben in allen Höhen und Tiefen der Vorwurf des Künstlers ist, und daß sein Werk nie schon dann als ein unzüchtiges aufzufassen, wenn es in diese Tiefen hinabsteigt, sondern erst dann, wenn es für die Unzucht Propaganda macht. Auch der weitherzige Richter aber sei eingedenk des in dubio mitius.[3])

---

[1]) „Kein verdorbener Sinn verstand jemals ein Wort in der richtigen Bedeutung." Boccaccio, Dekamerone, in seiner Selbstverteidigung am Schlusse des Werkes (Ausgabe von Witte III S. 302).

[2]) Auf diesen Punkt wird unten unter 2 noch näher eingegangen werden.

[3]) Dafür, daß Schriften und Abbildungen, welche lediglich wissenschaftliche und künstlerische Zwecke verfolgen, der Unzüchtigkeit ermangeln, sprechen sich alle

2. Diese Ausführung über das Wesen der unzüchtigen Schrift läßt aber das Wesen des in § 184 bedrohten Deliktes noch vollständig im Dunkeln. Dasselbe besteht in einem Verbreiten oder Ausstellen der unzüchtigen Schrift. Nimmt man aber auch — was im vorliegenden Gutachten zulässig ist, da diese Begriffe dem Herrn Fragesteller keinen Anlaß zur Frage gegeben haben — den Sinn von Verbreiten und Ausstellen als bekannt an, so bedarf doch ein Zwiefaches noch genauerer Aufklärung: die Schuld des Verbreiters, und die Frage, ob die Art des Verbreitens im stande sei — sit venia verbo! — ein im ganzen nicht unzüchtiges Werk mit anstößigen Stellen in ein unzüchtiges im Sinne des § 184 zu verwandeln?

a. Die Schuld des Verbreiters. Über diese sagt § 184 kein Wort. Es greift demgemäß die allgemeine Regel Platz, daß überall da, wo das Gesetz nicht ausdrücklich oder doch wenigstens durch unmißverstehbare Wortfassung die Fahrlässigkeit mit unter Strafe zieht, die Strafdrohung nur der vorsätzlichen Handlung gilt. In Anwendung auf den § 184 insbesondere herrscht darüber, daß er Vorsatz des Thäters verlange, allgemeinste Übereinstimmung. Dieser Vorsatz ist das bewußte Wollen der Verbreitung der Schrift mit dem Bewußtsein, daß sie eine unzüchtige Schrift sei und deshalb nicht verbreitet werden dürfe.

Der Vorsatz fehlt deshalb ebenso, wenn der Thäter die Schriften verbreitet, ohne es zu wissen, als wenn er sie verbreitet ohne Kenntnis ihres Inhaltes, als wenn er zwar einzelne unzüchtige Stellen des Werkes kennt, dasselbe aber nicht im ganzen als ein unzüchtiges erachtet.[1]) S. bes. Erk. des Reichsgerichts v. 15. Dez. 1879 (Rechtsprechung I S. 151); Olshausen, Kommentar, zu § 184 N. 3 und die dort Angeführten.

b. Relativ unzüchtige Schriften. Will das Strafgesetz durch die Bedrohung der Verbreitung unzüchtiger Schriften und Abbildungen das Anstands- und Sittlichkeitsgefühl — soweit es in seinen Kräften steht — vor Erschütterung sicherstellen, so darf der Strafrichter bei Auslegung dieses Gesetzes nicht unbeachtet lassen, daß dieselben Schriften und Abbildungen auf verschiedene Lebenskreise je

neueren Schriftsteller aus, die den Punkt überhaupt berühren. Es kann hier auf S. 466 Note verwiesen werden. Vgl. außerdem Olshausen, Kommentar zu § 184 N. 2.

[1]) Vgl. auch Olshausen, zu § 184 N. 3.

nach der Verschiedenheit ihres Verständnisses sehr verschiedene Wirkungen üben können. Nicht wird hier an die Verschiedenheit der Wirkung auf bestimmte Personen gedacht, sondern an die verschiedene Durchschnittswirkung derselben Werke auf die verschiedenen Klassen, für deren Kenntnisnahme Bücher und Bilder berechnet sind.[1])

Enthält ein im ganzen nicht unzüchtiges Werk unzüchtige Stellen oder Darstellungen geschlechtlicher Vorgänge und es wird in Kreise geschleudert, die für das Ganze kein Verständnis haben, sondern aller Voraussicht nach nur die sog. pikanten Stellen würdigen und sich daran erhitzen werden, so wirkt es eben auf diese Kreise als unzüchtiges Werk und ist die Verbreitung desselben dem § 184 zu unterstellen.[2]) Der Versuch der Verbreitung unzüchtiger Schriften als solcher bethätigt sich dann nicht selten in einer Beschränkung der unanstößigen Teile, in einer Aufhebung des Zusammenhanges des Ganzen, in einer Hervorhebung der Unzüchtigkeiten durch die Art des Druckes, in Illustrierung des pikanten Textes durch pikantere Bilder, in Veranstaltung ganz billiger sog. Volksausgaben, somit durch Berechnung des Werkes auf Kreise, die in ihm lediglich oder überwiegend die aufdringliche Unzüchtigkeit, nicht aber die tiefer liegende sittliche Tendenz erkennen werden.

Der Richter hat deshalb bei Beurteilung eines relativ unzüchtigen Werkes durchaus nicht nur dessen Inhalt und dessen voraussichtliche Wirkung dem normalen Leserkreis gegenüber ins Auge zu fassen, sondern er hat sich die Frage vorzulegen: ist das Werk *nach Inhalt und Art der Verbreitung* als ein unzüchtiges zu betrachten?

So würde kaum ein Zweifel möglich sein, daß in einer isolierten Herausgabe und Verbreitung des Goetheschen Tagebuches in Gestalt einer billigen Volksausgabe das Vergehen der Verbreitung unzüchtiger Schriften gefunden werden müßte, während es durchaus ungerechtfertigt wäre, den § 184 auf denjenigen anzuwenden, der das neu aufgefundene Gedicht in Druck legt und durch Verbreitung den Litteraturkennern zugänglich macht. Ebenso könnte *Casanova* durch die Art der Herausgabe zu einem unzüchtigen Werke werden.

Derartige Werke und Bilder mag man in Analogie mit der

[1]) S. *Oppenhoff* zu § 184 N. 1 a. E.

[2]) S. *Rüdorff*, zu § 184 N. 1; Urteil des Reichsgerichts v. 16. Februar 1881 (Rechtsprech. I S. 52 ff. Bestätigt das oben citierte Urteil des Leipziger Landgerichts wider Klemm).

„relativen Beleidigung“ relativ unzüchtige Werke und Bilder nennen.

Die Aufstellung dieses Begriffes steht mit den obigen Ausführungen, daß die Unzüchtigkeit eine objektive Eigenschaft der Schrift oder des Bildes sei, durchaus nicht in Widerspruch: denn oben wurden Schriften und Bilder ihrem normalen Leser- und Beschauerkreise gegenüber ins Auge gefaßt.

Daß aber der Gesetzgeber bei Aufstellung des § 184 an diese relativ unzüchtigen Werke und ihre Verbreitung in Kreisen, in denen sie großen Schaden stiften können, gedacht habe, dürften die allerdings sehr kurzen Motive zu § 182 des Entwurfs ergeben, die vollständig so lauten:

„Eine Strafvorschrift gegen die Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder andrer Darstellungen erschien nicht wohl entbehrlich, zumal wenn man erwägt, daß bei der gesteigerten Leichtigkeit, diese Art von Produkten billig herzustellen, jene gemeinschädlichen Schriften und Abbildungen eine viel weitere Verbreitung finden und in Kreise eindringen können, in denen die Gefährdung der guten Sitten als besonders nachteilig sich zeigt.“

III. Wenden wir uns nun zur letzten Frage nach der Unzüchtigkeit der uns vorgelegten deutschen Ausgaben des Faublas und des Dekamerone, so müssen wir es natürlich ablehnen, in eine litterarische Würdigung beider Werke einzutreten. Die Fakultät gibt nur ihr Urteil unter kurzer Begründung dahin ab:

1. „Leben und Abenteuer des Chevalier Faublas“ von Louvet de Couvray ist ein unzüchtiges Werk im Sinne des § 184, und zwar nicht ein relativ, sondern ein absolut unzüchtiges. Der Verfasser führt den Leser von einer unzüchtigen Situation zur andern, und der uneheliche Beischlaf ist permanent. Dabei malt er die Unsittlichkeit stets mit sichtbarem Behagen nicht selten bis ins kleinste Detail, und immer mit der unverkennbarsten Absicht, die Sinnlichkeit des Lesers zu reizen. Besondere Belege für die Richtigkeit dieses Satzes brauchen nicht angeführt zu werden: sie bieten sich auf Schritt und Tritt.

Der Gegensatz zwischen der angeblich reinen Liebe des Faublas zu seiner Sophie und den so und so vielen unreinen und liederlichen Liebschaften des Ritters hat weder Kraft, noch ist er wirklich ernst gemeint. Es ist nicht möglich, neben einer solchen dissoluten Lebensweise eine ernstere Liebe festzuhalten. Außerdem hat Faublas vor

seiner Sophie nicht einmal so viel Achtung, daß er sie nicht geschlechtlich entehrte, und sie hat nicht einmal so viel Kraft, dem Ansinnen eines Mannes, den sie als Wüstling kennt, zu widerstehen. Nachdem der Verfasser seinen Helden durch alle Gossen geschleift, hebt er sich gegen den Schluß (Briefe des Baron an den Grafen: II S. 342 ff.) auf ein etwas höheres Niveau. Aber die wenigen Seiten können nicht gut machen, was Bände gesündigt!

2. Weniger einfach liegt die Frage bezüglich der uns vorgelegten billigen „deutschen Volksausgabe" des Boccaccioschen Dekamerone.

Handelte es sich um die Wittesche Ausgabe (3. Aufl. Leipzig bei Brockhaus 1859), so wäre ganz zweifellos die Frage nach der Unzüchtigkeit des Buches zu verneinen.

Aber es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß das Dekamerone durch die Art und die Tendenz der Herausgabe ein unzüchtiges Buch werden kann.

Die vorliegende Ausgabe nun unterscheidet sich von der Witteschen (von deren wertvollen Einleitung bei Witte S. I—C abgesehen) durch ein dreifaches: In ihr fehlt der reizvolle Rahmen der Erzählungen; diese werden nicht in das Tagesleben der zehn Flüchtlinge vor der Florentinischen Pest eingeflochten wie im Original, sondern einfach hinter einander abgedruckt, allerdings nach Tag und Zahl numeriert. Es fehlen ferner die Überschriften, auf die Boccaccio in seinem schönen Schlußworte selbst Gewicht legt, wenn er sagt: „Inzwischen möge doch, wer in diesen Geschichten liest, diejenigen liegen lassen, welche ihm anstößig sind, und nur die lesen, welche ihn ergötzen. Sie tragen, um niemand zu täuschen, an die Stirn gezeichnet, was sie in ihrem Schoß verborgen halten." [1]) Endlich fehlt der ganze bedeutsame „Schluß des Verfassers." [2])

Der Ausstattung nach ist das Buch auf einen weniger bemittelten Leserkreis berechnet. Irgend welche Hinweise auf bestimmte Novellen als besonders interessante und lesenswerte sind nicht vorhanden. Durch den Mangel der Überschriften wird der Leser veranlaßt, alle Erzählungen, also auch die anstößigen, zu lesen. Die Aufnahme der Überschriften aber könnte gerade Veranlassung bieten, letztere nur allein zu lesen.

So liegt in der Art der Ausgabe nicht das geringste, den sittenlosen Bestandteilen des Buches eine besondere Wirkungskraft zu sichern.

Es fragt sich so nur noch, ob die Tendenz des Buches, wie es vorliegt, im ganzen darauf gerichtet ist, die Sinnenlust zu reizen?

[1]) Bei Witte III S. 304. [2]) Das. IV S. 300—306.

Wenn nun aber auch nicht verkannt werden soll, daß manche Leser sich auf das Buch werfen werden, um den trüben Schaum abzuschlürfen und es dann beiseite zu schleudern, so muß doch die Unzüchtigkeit des Buches im ganzen selbst dann geleugnet werden, wenn man weniger gebildete Leser im Auge hat.[1])

Scheidet man die hundert Novellen nach der Sittlichkeit ihres Inhalts, so stehen ungefähr dreißig anstößige siebenzig nicht anstößigen gegenüber.[2]) Von jenen dreißig gehen die neun in der Note durch * hervorgehobenen in Unzüchtigkeit sehr weit. Aber auch in ihnen fällt eine diskrete Art des Erzählens auf. Der Verfasser freut sich daran, auch das derbste auf seine Art zu sagen. Seiner Meinung nach „gibt es nichts so Unehrbares, daß es mit ehrbaren Worten vorgetragen für irgend wen ungeziemend sei.“[3]) Überhaupt ist die Lust an der feinen Erzählung bei Boccaccio ebenso groß als die Kunst derselben.

Anderseits befindet sich unter den an Zahl weit überwiegenden unanstößigen Novellen eine größere Anzahl von wunderbarer Schönheit,[4]) andre von köstlichstem Humor.[5]) Die Einleitung über die Pest in Florenz ist geradezu großartig, die Sprache durchweg graziös und fein. Daß also die Tendenz der Erregung der Sinnlichkeit das Werk ganz oder auch nur zum größten Teile durchziehe, kann nicht behauptet werden. Es ist das Buch in vielen Einzelheiten anstößig, aber im ganzen ein unzüchtiges nicht.

Zu seiner Verteidigung sagt Boccaccio selbst: „Kein Feld war je so wohlbestellt, daß sich in ihm nicht Nesseln, Disteln oder einige Dornsträuche unter die besten Kräuter gemischt finden.“

So fällt nach Ansicht der Fakultät auch die ihr vorgelegte unvollständige Ausgabe des Dekamerone von Boccaccio unter den § 184 des Str.G.B.s nicht.

---

[1]) Dies ist der einzige Punkt, bezüglich dessen im Kollegium eine Stimme dissentierte. Die Meinungsverschiedenheit betrifft aber nur solche Ausgaben, welche das Dekamerone nicht in seiner ursprünglichen Gestalt abdrucken.

[2]) Als anstößig werden hier betrachtet: Tag I. Erzählung 4. II. 2 (?). 5. 7*. 10. III. 1*. 2 (?). 4. 5. 6. 8. 10**. IV. 2. V. 4**. 6 (?). 10*. VI. 7. VII. 1. 2**. 3. 6. 7. 8. 9. 10. VIII. 1. 2. 8*. IX. 2. 6**. 10***.

[3]) Schlußwort, bei Witte III S. 300. 301.

[4]) Man s. z. B. II. 6 u. 8. IV. 5 u. 6. V. 1. 2. 9. IX. 7. X. 3. 4. 5. 7. 9. 10.

[5]) S. z. B. VI. 4. 5. 6. 10.

22.

Das Postulat der Abschaffung des Strafmaßes und die dagegen erhobenen Einwendungen.

Von Amtsrichter Willert in Woldegk in Mecklenburg.

Es hat sich seit längerer Zeit in der öffentlichen Meinung die Überzeugung herausgebildet, daß die heutige Strafrechtspflege und insbesondere der Strafvollzug nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen, daß die Zahl der Verbrechen in unverhältnismäßiger Progression sich vermehre und daß der Prozentsatz der rückfälligen Verbrecher im Wachsen begriffen sei — eine Ansicht, die allerdings der statistischen Begründung noch zum größten Teile entbehrt. Bei dieser Disposition der öffentlichen Meinung konnte es nicht Wunder nehmen, wenn die bekannte Mittelstädtsche Broschüre gegen die Freiheitsstrafe eine gewaltige Erschütterung verursachte, da sie der entarteten Strafrechtspflege einen Spiegel vorhielt, in welchem sie ein zwar verzerrtes, aber doch nicht unwahres Bild ihrer selbst erblicken mußte. Mittelstädt glaubte den wunden Fleck der Strafrechtspflege in der Verletzung des Grundsatzes gefunden zu haben, daß die Strafe ein Übel sein müsse, und er glaubte diesem angeblich verkannten Grundsatze dadurch wieder Geltung verschaffen zu können, daß er die gänzliche Eliminierung des Besserungszweckes aus dem Strafrechte und zugleich die Rückkehr zu den grausamen Strafarten früherer Jahrhunderte um der Gerechtigkeit willen energisch empfahl.

Allein hinter diesem Vorschlage versteckt sich nur die gänzliche Rat- und Prinziplosigkeit seines Urhebers, der zwar das unbestreitbare Verdienst hat, die vorhandenen Übelstände empfunden und dieser Empfindung in weiteren Kreisen Eingang verschafft zu haben, dem aber die tieferen Grundursachen des Übels verborgen blieben. Trotz der Trostlosigkeit des vorgeschlagenen Heilmittels haben unseres Wissens

die Mittelstädtschen Vorschläge außer in der Kräpelinschen Broschüre „Die Abschaffung des Strafmaßes“ [1]) eine wahrhaft prinzipielle Widerlegung nicht gefunden, wenn auch seine, die Barbarei vergangener Jahrhunderte heraufbeschwörenden Forderungen einen Aufschrei der Entrüstung in der gesamten gebildeten Welt hervorrufen mußten. Vor allem waren es die so lebhaft angegriffenen Strafanstaltsbeamten, welche, in dem richtigen Gefühl, daß mit der Anerkennung der Berechtigung jener Postulate der jungen Gefängniswissenschaft die Wurzeln abgeschnitten sein würden, energisch gegen solche Bestrebungen Front machten und die bedrängte Fahne des Besserungszweckes lebhaft verteidigten. Auf eine theoretische Bekämpfung der Mittelstädtschen Anschauungen hat sich indeß unseres Wissens keiner derselben eingelassen, und selbst v. Schwarze, der allerdings vielfach den Übertreibungen Mittelstädts in glücklicher Weise entgegentrat und besonders auf die soziologischen Ursachen der Verbrechenszunahme die Aufmerksamkeit lenkte, hat sich dennoch im wesentlichen darauf beschränkt, zu versichern, daß die von Mittelstädt urgierten Mißstände nicht so schlimm seien, sowie daß die heutigen Strafen und insbesondere die so heftig befehdeten Freiheitsstrafen den an sie zu stellenden Anforderungen durchaus genügten.

Anders Kräpelin. Ihm ist es um prinzipielle Erkenntnis zu thun, und zwar kommt es ihm vor allem darauf an, das alte fundamentale Problem des Strafzwecks in einer den modernen Weltauffassungen entsprechenden Weise zu lösen, um von der gewonnenen Basis aus allgemeingültige Gesichtspunkte für die Gestaltung des Strafvollzuges zu erhalten. Ausgehend von dem Begriffe der Moral, in deren Gesetzen er nichts als die unumgänglichen Vorbedingungen für die Existenz der menschlichen Gesellschaft sieht, gelangt er nach einer Kritik der heute in foro geltenden Begriffe der Willensfreiheit und der Zurechnungsfähigkeit dazu, das Verbrechen, ähnlich wie Ihering, einfach als gemeingefährliche Handlung zu definieren. Strafzweck ist ihm demnach ebenfalls nur der Schutz der Gesellschaft. Der für das Gemeinwohl ersprießlichste und rationellste Schutz ist aber die Erziehung des Verbrechers zu einem brauchbaren Mitgliede der Gesellschaft, d. i. die Besserung; erst dort, wo dies Resultat nicht zu erreichen ist, ergibt sich als notwendige Maßregel die Unschädlichmachung desselben unter rationellster Ausnutzung seiner Arbeitskräfte

[1]) Stuttgart, Ferdinand Enke 1880.

für die Gesamtheit. Als weitere Konsequenz aus der Schutztheorie ergibt sich, daß die Gesellschaft nur so lange sich durch die Strafe vor einem Verbrecher zu schützen nötig hat, als ihr von demselben noch eine Gefahr droht. In der Anwendung auf die Freiheitsstrafen bedeutet dieser Satz, daß demnach der Entlassungstermin nicht wohl a priori vom Richter festgesetzt werden darf, daß vielmehr dem Strafanstaltsbeamten durchaus die Entscheidung über die erfolgte Besserung zufallen muß, da er allein im stande ist, auf Grund der Beobachtung des Delinquenten ein richtiges Urteil über seinen Zustand und insbesondere über die Wirkung der Strafe auf denselben abzugeben. Den geringen Erfolg der bisherigen Besserungsbestrebungen schreibt Kräpelin zum großen Teil dem Strafmaß zu, das seinerseits ein notwendiges Postulat der von der Doktrin starr festgehaltenen Vergeltungstheorie darstellt. Es tötet, wenn es zu hoch ist, die Besserungsneigungen des besserungsfähigen Individuums; ist es jedoch zu niedrig bemessen, so setzt es der wohlthätigen Einwirkung auf den Verbrecher zu früh ein Ziel: in beiden Fällen muß der Sträfling ungebessert entlassen werden.

Diese Theorie eröffnet der Gefängniswissenschaft, ohne der Strafrechtswissenschaft irgendwie Abbruch zu thun, ganz neue Perspektiven, indem sie die erstere als gleichberechtigte Schwester der letzteren an die Seite stellt. Damit wachsen natürlich zugleich auch die Anforderungen, die wir an die Kriminalpädagogen zu stellen haben. Dieselben werden ihrer Aufgabe nur dann so ganz gerecht zu werden vermögen, wenn sie neben der Strafrechtslehre namentlich die theoretische und praktische Kriminalpsychologie und womöglich auch die Psychiatrie annähernd vollständig beherrschen.

Trotzdem ist wohl sicher zu erwarten, daß unsere gebildeten Strafanstaltsbeamten, wenn sie erst außer den Schwierigkeiten der ihnen hier zugemuteten Aufgabe auch die Bedeutsamkeit derselben erkannt haben, bald mit Wärme für die Abschaffung des Strafmaßes eintreten werden, wie dies von psychiatrischer Seite bereits verschiedentlich geschehen ist.

Wenn dagegen diese Ideen in juristischen Kreisen — abgesehen von Italien, wo ähnliche Gedanken bereits von Psychiatern wie Lombroso und Juristen wie Garofalo und Ferri vertreten werden — mannigfachen Widerspruch gefunden haben, so ist u. E. die Erklärung darin zu suchen, daß der großen Mehrzahl der Juristen die Gefängniskunde außerordentlich fern liegt — für sie hat mit der

Verkündung des letzten Urteils der Strafprozeß sein „wissenschaftliches" Interesse verloren, — während man andrerseits der mehrberegten Kräpelinschen Broschüre weit radikalere Tendenzen in bezug auf die Umgestaltung der Rechtspflege untergeschoben hat, als sie in der That verfolgt.

Die mannigfachen Einwände, welche daher von dieser Seite gegen jene Broschüre erhoben worden sind, richten sich zum Teil gegen die relativen Theorien im allgemeinen, zum Teil speziell gegen die dort zum Prinzipe erhobene Maßregel der Abschaffung des Strafmaßes. Wir wollen versuchen, die hauptsächlichsten derselben nach diesen beiden Gesichtspunkten im folgenden einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

I.

Sontag hat in diesen Blättern[1]) vor kurzem als die Hauptmängel der relativen Theorieen und speziell der Besserungstheorie zwei Punkte hervorgehoben, nämlich

1) daß keine relative Theorie den Zusammenhang zwischen Verbrechen und Strafe aufzuweisen vermöge;
2) daß die Besserungstheorie insbesondere einen unlöslichen Widerspruch in sich enthalte, da die Besserung kein „Übel" sei und ihr somit ein wesentliches und notwendiges Kriterium der Strafe mangele.

Was zunächst den erstgenannten Vorwurf anbetrifft, so dürfte u. E. das Gegenteil desselben genau das Richtige treffen. Es läßt sich nämlich keine Theorie denken, bei welcher der Zusammenhang der Strafe mit dem Verbrechen so klar hervorträte, wie gerade bei der Schutztheorie. Wenn Sontag die Verbrechen definiert als diejenigen rechtswidrigen Handlungen, welche im Staate mit Strafe bedroht sind, so ist das eine rein formale Definition, welche auf wissenschaftlichen Wert wohl wenig Anspruch erheben kann, da sie das tiefere Wesen des Verbrechens gänzlich ignoriert. Gerade die Schutztheorie dagegen ist es, welche dem Staate das Kriterium an die Hand gibt, nach welchem er eine rechtswidrige Handlung als eine strafbare zu brandmarken hat, nämlich die Gefahr für die Gesamtheit. Gerade daraus erklärt sich, weshalb der Staat die Frage nach der verbrecherischen Qualität einer bestimmten rechtswidrigen Handlung zu verschiedenen Zeiten und bei den verschiedenen Nationen sehr verschieden beurteilt hat, jedenfalls zum großen Kummer der transscendentalen

[1]) Für die Freiheitsstrafen. Bd. I. 1881. S. 480—529.

Ethik. Die Lehre von Dolus und Kulpa verliert im Lichte der Schutztheorie ihren myſtiſchen Charakter und gewinnt unter dem Geſichtspunkte der Gemeingefährlichkeit eine klar-verſtändliche Bedeutung. Das Gemeinſame dieſer Willensrichtungen iſt es, daß ſie die Gefahr der Wiederholung in ſich ſchließen, ſobald ſie einmal in der Handlung eines Individuums hervorgetreten ſind, und zwar iſt dies bei dem Dolus eklatanter der Fall als bei der Kulpa. Der Dolus iſt das weſentliche Willensmoment für das Strafrecht. Der Staat ſieht faſt durchweg bei jeder abſichtlichen Rechtsverletzung, auch wo es ſich nur um das Vermögensrecht des einzelnen handelt, die Rechtsordnung ſelbſt als gefährdet an und begnügt ſich nicht mit dem durch das Zivilrecht gewährten materiellen Erſatze, ſondern ſchreitet ſtrafend dagegen ein, während er bei der minder gefährlichen Kulpa, in der ſich nur eine Gleichgültigkeit gegen die Gebote des Rechts dokumentiert, erſt dort zum Strafſchutze greift, wo beſonders wertvolle Güter auf dem Spiele ſtehen, ſei es Leben und Geſundheit des einzelnen, ſei es das öffentliche Wohl im engeren Sinn (gemeingefährliche Verbrechen).

Alſo gerade aus der konkreten rechtswidrigen That nimmt die Schutztheorie Veranlaſſung zum ſtrafrechtlichen Einſchreiten. Würde ſie, wie Sontag es ihr vorwirft, nur aus der Zukunft ihre Motive für die Strafe entnehmen, würde ſie vorwiegend präventiv verfahren, ſo würde ſie nicht erreichen, was ſie ſich als Ziel geſetzt hat, die Geſellſchaft zu ſchützen, ſondern ſie würde ſelber die ernſtlichſte Gefährdung der Geſellſchaft zur Folge haben. Wer könnte unter ſolchen Umſtänden noch die perſönliche Freiheit garantieren, wer — und wäre er der rechtſchaffenſte Mann von der Welt — wäre ſicher vor ſtrafrechtlicher Verfolgung? Die Schutztheorie — und nur ſie allein — hat ihr Korrektiv in ſich ſelbſt. Der Staat hat zu erwägen, ob nicht das von ihm gewählte Schutzmittel ein größeres Übel für die Geſellſchaft in ſich birgt, als er von ihr abzuwenden trachtet. Eine ſolche verfehlte Maßregel würde die übermäßige Ausdehnung präventionellen Schutzes ſein, wie ſie heutzutage ganz allgemein nur bei Geiſteskranken als berechtigt anerkannt wird. Hier liegt indeſſen der tiefere Grund darin, daß außer der Geſellſchaft das geiſteskranke Individuum ſelber vor den Gefahren in Schutz genommen werden muß, die ihr von der eigenen Perſon oder von andern drohen, insbeſondere ſolchen, welche den krankhaften Zuſtand nicht erkennen oder aber ihn für ſich auszubeuten ſuchen. Iſt demnach der Staat Anhänger der Schutztheorie, ſo beſitzt er in ihr die Norm, welche ihn

befähigt, jede ſtrafrechtliche Willkürlichkeit alsbald als ſolche zu erkennen und zu beſeitigen. Eine ſolche „innere Feſtigkeit“ auch bei den abſoluten Theorien nachzuweiſen, dürfte Sontag ſchwerlich gelingen.

Wenn wir oben das Poſtulat aufgeſtellt haben, daß die richterliche Konſtatierung der Gefährlichkeit eines Individuums nur auf Grund einer konkreten That vorgenommen werden darf, ſo iſt doch daran feſtzuhalten, daß das wahrhaft gefährliche Moment in derſelben der rechtswidrige Wille iſt. Allerdings wird, ſoweit wir es eben nicht mit Geiſteskranken zu thun haben — ſtets verlangt werden müſſen, daß die Ernſtlichkeit dieſes Willens durch Handlungen, welche auf eine beſtimmte verbrecheriſche Abſicht einen ſicheren Schluß zulaſſen, ſich thatſächlich geoffenbart habe. Es läßt ſich ſomit auch aus der reinen Schutztheorie die gegenwärtige Behandlung des Verſuchs im Strafrecht vollkommen rechtfertigen. Nur wird hervorzuheben ſein, daß der Hauptnachdruck auf die ſubjektive Seite des Verſuches zu legen iſt, wie es auch erfreulicherweiſe jüngſt durch das Reichsgericht ausgeſprochen iſt. Strafpolitiſche Gründe werden die möglichſte Begünſtigung des freiwilligen Rücktrittes vom Verſuche veranlaſſen; auf der andern Seite wird aber immer dann Beſtrafung gefordert werden müſſen, wenn die Aufgabe des verbrecheriſchen Entſchluſſes keine freiwillige war.

Wer mit uns den verbrecheriſchen Willen als das wahrhaft Gefährliche anſieht, dem wird es aber auch nicht ſchwer fallen, den zu widerlegenden Einwurf, daß die relativen Theorien die Strafe nicht mit dem Verbrechen zu verknüpfen vermöchten, in jener andern Form zu bekämpfen, die ihm Sontag gegeben hat: man ſehe nicht ein, warum dann noch Strafe eintrete, wenn eine Gefahr gar nicht mehr zu befürchten ſtehe. Wir würden nicht anſtehen, in dieſem Falle jede Strafe für überflüſſig und ſchädlich zu erklären, ſobald man mit uns darin einverſtanden wäre, daß nur dort die Gefahr als wirklich beſeitigt angeſehen werden kann, wo eine vollkommene Änderung der Geſinnung bei dem Verbrecher eingetreten iſt. Um dies feſtſtellen zu können, wird es indeſſen immer erſt einer längeren Beobachtung zunächſt in der Gefangenſchaft und namentlich auch ſpäter in der Freiheit bedürfen. Eine reumütige Zerknirſchung, die ſich bekanntlich recht leicht bei ſittlich ſchwachen und unzuverläſſigen Naturen einſtellt, kann ebenſowenig genügen, wie der Wegfall der Gelegenheitsurſache. In beiden Fällen haben wir keine hinreichende Bürgſchaft dafür, daß der Verbrecher den von neuem an ihn herantretenden Verſuchungen

Widerstand leisten werde. Wenn man daher die Beseitigung der Gefahr und somit den Wegfall der Strafe durch die Auswanderung als absurde Konsequenz der Schutztheorie gegen uns ins Feld führt, so darf man wohl darauf erwidern, daß ein so partikularistischer Standpunkt den Staat, der seine Verbrecher ungestraft auswandern lassen wollte, sehr bald in internationale Verwickelungen bringen würde, auch wenn das Verbrechen zunächst nur gegen seine Angehörigen begangen wäre. Eine zwangsweise Auswanderung wird überdies auch von gegnerischer Seite als Strafe angesehen.

Man wird also nicht leugnen können, daß die Schutztheorie wenigstens im stande ist, die Strafe durch das Verbrechen zu rechtfertigen und beide mit einander in Beziehung zu setzen. Das Einschreiten der Strafrechtspflege hat sich eben als sofortige Schutzmaßregel direkt an jede gemeingefährliche Handlung und an jeden ernstlichen Versuch zu einer solchen anzuschließen. Allerdings kann dasselbe weit häufiger, als es jetzt der Fall ist, Veranlassung zu lebenslänglicher Freiheitsentziehung werden, aber es wird, wenn unsere Ansichten zur Geltung gelangen, dem Richter auch nicht mehr vergönnt sein, Individuen auf Grund einer neuen Begangenschaft vorgeführt zu sehen, welche die Kleinigkeit von 30 Jahren Zuchthaus als „Vorstrafen" aufzuweisen haben.

Der zweite von Mittelstädt zuerst erhobene und von Sontag wieder aufgenommene Vorwurf gegen die Besserungstheorie speziell ist der, sie verletze den bereits im Begriffe der Strafe liegenden Grundsatz, daß sie ein Übel sein müsse. Wir haben uns als Anhänger der Schutztheorie bekannt, jedoch die Besserungstheorie insofern als eine Konsequenz derselben bezeichnet, als es der humanste und für das Gemeinwohl ersprießlichste Schutz ist, wenn man diejenigen Verbrecher, welche noch für ein geordnetes Leben in der Freiheit zu erziehen sind, mit allen Kräften der Gesellschaft zurückzugewinnen sucht, bevor man sich dazu entschließt, ihnen die Freiheit auf immer zu entziehen. Dies kann nur geschehen durch eine auch nach ihrer Dauer der Individualität des Verbrechers angepaßte Behandlung. Von unserm Standpunkte kommt es wenig darauf an, ob der Verbrecher diese Behandlung als ein Übel empfindet oder nicht, wenn dieselbe nur zum Ziele führt. Wir müssen sogar wünschen, daß er Einsicht genug besitzen möge, die Strafe als eine Wohlthat zu empfinden, denn um so größer ist die Hoffnung, ihn der Gesellschaft wieder als nützliches Mitglied zuzuführen. Auch Sontag stimmt

mit uns darin überein, daß er es für gleichgültig erklärt, ob der einzelne Verbrecher die Strafe als ein Übel oder als eine Wohlthat auffasse, er hält jedoch an der Anforderung fest, der „gemeinen Meinung" müsse sich die Strafe als ein Übel darstellen.

Indessen hier ist der Maßstab bekanntlich ein äußerst schwankender; die communis opinio kann in ganz kurzer Zeit in das gerade Gegenteil umschlagen. Während in glücklicheren Zeiten das edle Gut der Freiheit sich einer sehr hohen Wertschätzung zu erfreuen pflegt, würde man in den Zeiten sozialen Elends, wie wir sie eben erst durchlebt haben, die Strafen auf das grausamste verschärfen müssen, um großen Volksmassen die Ansicht zu nehmen, daß das Leben in der Unfreiheit eigentlich dem Untergange draußen in der Freiheit vorzuziehen sei, ja man müßte, um der gemeinen Meinung gerecht zu werden, im Winter grausamer strafen als im Sommer. Wir können daher in den bekannten Fensterzertrümmerern keine Ankläger gegen die im Strafrechte angeblich herrschende Hyperhumanität, sondern lediglich Zeugen eines furchtbaren sozialen Notstandes erblicken. Aus diesem Grunde möchten wir übrigens an dieser Stelle ernstlich raten, solchen Leuten ihren Wunsch, in eine Gefangenanstalt aufgenommen zu werden, baldigst zu erfüllen; in der Freiheit sind sie absolut gefährlich, und man kann nur froh sein, wenn sie sich zur Erreichung ihres Zweckes an der Zertrümmerung von Spiegelscheiben genügen lassen.

Wir müssen es jedoch ganz entschieden leugnen, daß die Vorstellung eines Übels notwendig mit dem Begriffe der Strafe verknüpft sei. Als begriffliches Postulat der Strafe ergibt sich das Übel nur aus der Abschreckungs- und Vergeltungstheorie. Die Anhänger der Abschreckungstheorie schmelzen nun zwar sehr zusammen, aber der Vergeltungsgedanke wird von den Kriminalisten „unbeirrt" festgehalten. Trotzdem können wir in derselben nur ein Überbleibsel aus einer niederen Kulturstufe erblicken. Das Unlustgefühl, welches durch einen Angriff auf die materiellen oder ideellen Interessen der eigenen Persönlichkeit im Individuum hervorgerufen wird, erzeugt in ihm das feindselige Streben, im Gegner gleiche Unlust zu erwecken, um sich durch die Freude an seinem Schmerze für das eigne Leid zu entschädigen. Diesem primitiven Triebe verdankt die Idee der Vergeltung, zunächst in der Form der Rache, ihre Entstehung. Da wir fremde Schmerzen notwendig stets für geringer schätzen als die eigne Unlust, so ergibt sich ohne weiteres, daß jede Rache über das Ziel der genauen Vergeltung hinausschießen muß, wie das auch die Er-

fahrung noch heute tagtäglich zu zeigen pflegt. Dazu kommt, daß die Rache naturgemäß zu einem mit fortgesetzt steigender Erbitterung geführten Kampfe zwischen Schädiger und Beschädigtem führt, der, aus jedem Racheakte neue Nahrung schöpfend, konsequenterweise erst mit der Vernichtung des einen der Beiden enden kann. Es ist wahr, diese Übelstände haften in ihren ausgeprägtesten Graden nur an der ursprünglichsten Form der Vergeltung, der Privatrache; aber wer wollte leugnen, daß die „sittliche Entrüstung" der Richter und des Publikums nicht häufig genug die leidenschaftslose Beurteilung des Einzelfalles trübt; wer wollte ferner seine Augen verschließen gegen die Existenz jenes von Verbrechen zu Verbrechen, von Strafe zu Strafe wilder und erbitterter werdenden Kampfes, den die Justiz mit den unversöhnlichen Feinden unserer Rechtsordnung zu führen gezwungen ist?

Merkwürdigerweise hat man gerade in der Vergeltungsidee das „ethische Moment" der Strafe erblicken zu müssen geglaubt. In Wahrheit liegt indessen der Wert des Vergeltungssystems in einer von den Anhängern der absoluten Theorieen für sehr nebensächlich gehaltenen Eigenschaft desselben, nämlich darin, daß dasselbe nolens volens zugleich bis zu einem gewissen Grade der Schutztheorie dienstbar ist. Schon in der Rache finden wir ja ebenfalls bereits das Moment der eignen Sicherung enthalten, dann nämlich, wenn die im Gegner erzeugte Unlust mächtig genug ist, um in ihm Gegenmotive zu erwecken, die ihn von ferneren Angriffen abhalten, oder aber wenn derselbe in irgend einer Weise kampfesunfähig geworden ist. Hier erblicken wir die Keime der strafrechtlichen Abschreckung und des Schutzes, während der unstreitig schönste und günstigste Ausgang des Kampfes, die Versöhnung, uns das primitive Paradigma der Besserung vor Augen führt. Das allgemeinste und fruchtbarste dieser Prinzipien ist offenbar dasjenige des Schutzes, insofern es die Norm für alle Handlungen des Individuums gegenüber allen wie immer beschaffenen äußeren Einwirkungen, selbst Naturereignissen und dergl. abzugeben vermag. Weniger umfassend schon gestaltet sich der Wirkungskreis der Besserungsidee; doch sehen wir, daß sie sich z. B. Geisteskranken gegenüber noch als anwendbar und segensreich erweist. Dagegen kommt der Abschreckung hier fast gar kein Spielraum mehr zu, und gar Vergeltung üben wollen selbst die eifrigsten Anhänger der absoluten Theorie nicht weiter als dort, wo sie die Zurechnungsfähigkeit eines Verbrechers voraussetzen dürfen. Die beiden Kompo-

nenten der Zurechnungsfähigkeit sind einmal die Einsicht in die Strafbarkeit einer Handlung, dann aber die Freiheit der „Willensbestimmung". Wo diese Bedingungen unerfüllt bleiben, da verstummt auch das „Gerechtigkeitsgefühl", welches da fordert, daß Gleiches mit Gleichem vergolten werden und so das Verbrechen „gesühnt" werden müsse, um die Majestät des Rechtes zu bethätigen. Dies trifft vor allem zu bei den Handlungen Geisteskranker, welche man sich auch in weiteren Kreisen gewöhnt hat, als notwendige und nicht zurechenbare anzuerkennen und die man daher hinnimmt wie eine Schickung, wie ein schädliches elementares Ereignis — Blitzschlag, Bergsturz und dergl. Die Anhänger der Vergeltungstheorie sind ihnen gegenüber machtlos; sie sprechen, wenn die Geisteskrankheit mit Sicherheit erwiesen ist, den Thäter vollständig frei, das weitere vertrauensvoll den Verwaltungsbehörden überlassend. Sie geraten daher stets in Verlegenheit, wenn eine fortgeschrittene Psychiatrie immer neue Verbrecherkategorieen oder Verbrecherindividuen unter die Geisteskranken reiht, und ihr schlecht verhehlter Groll kommt in der heftigsten Bekämpfung der „unverbesserlichen Humanitätseiferer" zum Ausbruch. Wenn aber auf die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit in der Hauptverhandlung sich eine kategorische Antwort von den Sachverständigen nicht erteilen läßt, so werden jene Unglücklichen nicht selten zum Tode oder zu den schwersten Freiheitsstrafen verurteilt. Nur wenn man sich nicht zu sehr beeilt, das kranke Hirn herunterzuschlagen, wird die Krankheit dann noch erkannt werden können, wie bei dem sechsfachen Mörder Waibel in Württemberg im Jahre 1879, dessen That eine so gewaltige Agitation für die Todesstrafe ins Leben rief, daß die Krone, ihrer Gewohnheit entgegen, auf die Begnadigung des Mörders bereits verzichtet hatte. In welchem Zustande des stupidesten Blödsinns die Irrenanstalten aber bisweilen solche Verbrecher später aus den Gefängnissen heutzutage übernehmen müssen, die sich hier den Ruf äußerst renitenter und raffinierter Gesellen erworben haben, danach möge man sich bei den Irrenärzten erkundigen.

Noch größer wird natürlich die Bedrängnis der Vergeltungstheorie, wenn die von ihr als selbstverständlich hingenommene Voraussetzung der Willensfreiheit definitiv und allgemein als eine irrige anerkannt wird, wenn die menschlichen Handlungen ihre prinzipielle Ausnahmestellung gegenüber allen andern Naturvorgängen aufgeben und sich ebenfalls dem Kausalgesetze unterordnen müssen. Mit diesem, wie uns scheint, unabweisbaren Fortschritte unserer Erkenntnis verliert

die Vergeltung, was uns selbst ihre Anhänger zugeben werden, jegliche Grundlage und Berechtigung.

Wie anders die Schutztheorie! Bei ihr ist ein Widerspruch zwischen praktischer Forderung und theoretischer Erkenntnis völlig unmöglich; sie kann den Fortschritten der Wissenschaft mit unerschütterlicher Ruhe entgegensehen, da sie sich auf die breiteste und unvergänglichste anthropologische Basis stützt, die sich nur denken läßt, nämlich auf den Trieb der Selbsterhaltung.

Hinsichtlich der Behandlung geisteskranker Verbrecher müssen wir uns ganz den Kräpelinschen Forderungen anschließen, der in foro lediglich die Thäterschaft festgestellt wissen will und eine Berücksichtigung der Geisteskrankheit daselbst nur dann fordert, wenn dieselbe außer Zweifel gestellt werden kann. In diesem Falle hat der Richter den Verbrecher ungesäumt der Irrenanstalt zu übergeben. In zweifelhaften Fällen würde, wenn nur die Thäterschaft feststeht, eine direkte Überweisung an die Irrenanstalt nicht zu erfolgen brauchen, sondern es könnte, da die von Kräpelin empfohlenen Anstaltsvorstände und Ärzte psychiatrischer Beurteilung fähig sein würden, auch die vorläufige Überführung in die Strafanstalt erfolgen, wo bei längerer fachverständiger Beobachtung der Geisteszustand zweifellos erkannt werden müßte. Man wird durch diese Maßregel am besten den Mißstand vermeiden, daß Untersuchungsgefangene, um in der Hauptverhandlung vor dem Richter eine Freisprechung zu erzielen, „den wilden Mann" spielen. Das wird aufhören, wenn der Gefangene einsieht, daß er damit seine Freiheit nicht erlangt, sondern auf eine oder die andere Weise fachverständigen Beobachtern zugeführt wird, die seine Entlarvung bald herbeizuführen im stande sein werden. Die Abschwächung der Bedeutung der Zurechnungsfähigkeit für das strafrechtliche Verfahren erscheint als besonderes Verdienst der Kräpelinschen Auffassung.

Wenn sich uns als allgemeines Resultat der vorstehenden Ausführungen die entschiedene Verwerfung des aus der Abschreckungs- und Vergeltungstheorie hervorgegangenen Mittelstädt-Sontagschen Postulates ergibt, daß die Strafe vor allem ein Übel sein solle, so können wir es doch nicht unterlassen, an dieser Stelle auf einen weit verhängnisvolleren Irrtum hinzuweisen, zu welchem das Bestreben geführt hat, die ihrem Wesen nach unfruchtbare Vergeltungsidee als leitenden Grundgedanken in der strafrechtlichen Praxis festzuhalten. Dieses Bestreben stützt sich auf die Anschauung, es sei möglich, den

„rechtlichen Wert“ des Verbrechens in einem Quantum Strafübel, z. B. von Freiheitsstrafe, darzustellen. Es wirkt geradezu komisch, was Sontag über diesen Punkt, das peinlich genaue Abwägen des Strafquantums durch die Richter in der Hauptverhandlung, äußert. Diese naive Selbsttäuschung hat Mittelstädt mit Recht scharf gegeißelt, nur irrt er, wenn er trotzdem jenen Wert in Hunger, Prügel, unbarmherziger Zwangsarbeit u. s. w. ausdrücken zu können glaubt. Alle diese Dinge sind und bleiben mit der durch das Verbrechen verursachten Rechtsverletzung stets inkommensurabel. Wie kläglich die Prätension der Vergeltungstheorie ist, sie könne für jedes Verbrechen den rechtlichen Wert ausmitteln und danach eine gerechte Strafe an dem Verbrecher vollziehen, zeigt sich besonders bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, von denen eines schon mit einer Strafe belegt wird, die keiner Steigerung mehr fähig ist. Hier bleiben die übrigen Verbrechen ungestraft, ohne Rücksicht auf die gerechten Anforderungen der Vergeltungstheorie. Tod und höchste zeitige Zuchthausstrafe vertragen sich noch wenigstens auf dem Papier; es sollte uns Vergnügen machen, wenn wir einen Fall zu registrieren bekämen, in welchem auf Todesstrafe und lebenslängliche Zuchthausstrafe zugleich erkannt wird. Die Möglichkeit eines solchen Widersinns ist nicht ausgeschlossen. Wollte man wirklich konsequent sein, so dürfte man doch nicht die Freiheitsstrafe neben der Todesstrafe ohne weiteres verschwinden lassen. Es klingt aber in der That wie ein Hohn auf die Vergeltungstheorie, wenn man diesen Gedanken im Einzelfalle folgerichtig durchführt, wie es vor einiger Zeit z. B. der berüchtigte Lustmörder Peter Schiff in Essen that. Da er zum Tode und zu 15jähriger Zuchthausstrafe verurteilt war, schloß er durchaus konsequent, daß er diese letztere Strafe zuerst verbüßen müsse, und meinte deshalb, danach werde es wohl „nichts mehr zu köpfen geben“. Indessen man wußte sich dieser Logik sehr einfach zu entziehen, indem man bekanntlich alsbald die Todesstrafe vollzog und sich damit begnügte, die 15 Jahre Zuchthaus im Urteile „gebucht“ zu haben.

Die Täuschung über die Möglichkeit der richtigen Abwägung des Strafmaßes durch den Richter wird dadurch begünstigt, daß nach dem rechtskräftigen Urteilsspruch der zu einer längeren Freiheitsstrafe Verurteilte vorläufig den Juristen sowohl wie den Laien aus den Augen kommt. Mit jenem Akte hört das wissenschaftliche Interesse des Juristen, sowie auch das dramatische Interesse, welches der Prozeß dem Publikum gewährt, vollständig auf; das Urteil bildet einen

scheinbar versöhnenden Abschluß. Wenn dann später der Verbrecher sofort nach der Entlassung aus dem Zuchthause ein neues Verbrechen verübt und seine Ergreifung gelingt, so beginnt ein neues Schauspiel für die Habitués des Gerichtssaals, das in ganz gleicher Weise seinen gerechten Abschluß in der Verurteilung zu einigen Jahren Freiheitsstrafe findet — und der Widersinn der ganzen Prozedur bleibt den Zuschauern verborgen. Um der Gerechtigkeit willen werden diese Unholde immer von neuem auf die Menschheit losgelassen, trotzdem man von ihrer Gefährlichkeit überzeugt ist; sie bringen unsägliches Elend über die Gesellschaft und — was das schlimmste ist — sie werben neue Jünger für die Verbrecherzunft und verbreiten den verbrecherischen Infektionsstoff. Hier kann nur die rücksichtslose Anerkennung der Schutztheorie Erlösung bringen, die allein große staatsmännische Gesichtspunkte zur Bekämpfung der Verbrechen darbietet. Das prinzipielle Kriterium für die Notwendigkeit strafrechtlichen Einschreitens ist die Gemeingefährlichkeit; im Einzelfalle aber hat das Strafmaß der Individualität des Verbrechers sich anzupassen.

Wir sehen somit, daß gerade die relativen Theorien frei von den Willkürlichkeiten sind, welche die Vertreter der absoluten Theorieen ihnen vorwerfen. Wenn sie sich bisher nicht allgemeine Geltung zu verschaffen gewußt haben, so lag der Grund vielleicht darin, daß der Zweck der Strafe vielfach zu eng und einseitig gefaßt war. Die Schutztheorie in der allgemeinen Form, wie wir sie begreifen, wird für jene Vorwürfe immer unnahbar bleiben; sie trägt, wie schon oben angedeutet, ihr eigenes Korrektiv in sich selbst, in der steten kritischen Erwägung, ob nicht der Schutz vor einem Unheil schlimmere Folgen für die Gesamtheit haben könne als das abzuwendende Übel selber.

II.

Daß es eine Konsequenz der Schutztheorie und der Besserungstheorie als angewandter Schutztheorie ist, das richterliche Strafmaß fallen zu lassen, ist auch von Seiten der Gegner, z. B. von Sontag, rückhaltlos anerkannt worden. Man hat aber an diese Konsequenz der Abschaffung des Strafmaßes wieder selbständige praktische Bedenken angeknüpft, mit denen wir uns, wie bereits angedeutet, in diesem zweiten Abschnitte zu beschäftigen haben werden.

Zunächst ist eingewendet worden, daß Strafgesetz und Richter ja völlig überflüssig würden, sobald das Verbrechen nicht mehr mit einer fest abgemessenen Strafe bedroht werde, und der Richter in seinem

Urteil ein bestimmtes Strafmaß nicht festzusetzen brauche. Dieser Einwand ist jedoch ein völlig unbegründeter. Gerade um des Schutzes der Gesellschaft willen ist es für jedermann notwendig zu wissen, gegen welche Handlungen der Staat mit dem Strafschutze einschreiten will, ist es notwendig, daß gegen ein willkürliches Verfahren der Staatsbehörden Garantieen geschaffen werden. Es ist also erforderlich ein Strafgesetz, das die einzelnen überhaupt mit Strafe zu bedrohenden Handlungen nach ganz bestimmten Merkmalen kennzeichnet, allerdings, ohne denselben ein fest umgrenztes Strafmaß gegenüber zu stellen. Ferner ist eine unabhängige Behörde notwendig, welche in einem gesetzlich geordneten Verfahren zu prüfen hat, ob die Kriterien einer strafbaren Handlung im Einzelfalle vorliegen, und ob der Beschuldigte Subjekt dieser Handlung ist: der Richter. Nur ein Staat, in dem Polizeiwillkür herrscht, könnte die fest abgegrenzten Thatbestände der Verbrechen für überflüssig erklären. Diese Thatbestände für die Gesetzgebung in abstracto aufzustellen und in der Rechtsprechung den besonderen Fall unter die allgemeine Norm zu subsumieren, ist die wissenschaftliche Aufgabe des Juristen. Das Verdikt über die Schuldfrage ist keine wissenschaftliche Leistung mehr; es ist vielfach wesentlich Sache des Taktes, worin der Laie nicht selten dem Juristen überlegen ist. Beide teilen sich deshalb schon heutzutage in diese Aufgabe. Geradezu unwissenschaftlich erscheint es, auf Grund der geringen Daten, welche die Hauptverhandlung im Strafverfahren bietet, ein Strafmaß a priori festzustellen. Der Richter gleicht hier einem Arzte, der seinem Patienten nach oberflächlicher Untersuchung ein Dekokt verschreibt und dann sofort anordnet, an welchem Tage die Entlassung aus der Krankenanstalt erfolgen soll, ohne daß eine spätere Besserung oder Verschlimmerung des Krankheitszustandes auf den Entlassungstermin einzuwirken vermöchte. Bei der kurzen Zeit weniger Stunden, die oft zur Aburteilung mehrerer Strafsachen bestimmt sind, wird das körperliche Befinden und die augenblickliche Gemütsstimmung der Richter in dem Strafmaße entschieden seinen Ausdruck finden. Zudem bedenke man, daß die meisten Richter den Angeklagten in der Hauptverhandlung zum ersten Male sehen, das Material über das Vorleben ein sehr dürftiges zu sein pflegt, und daß gerade derjenige Richter, der den genauesten Einblick in den Seelenzustand des Verbrechers haben könnte, der Untersuchungsrichter, bei dem Urteile nicht mitwirkt.

Zugeben wollen wir, daß im Strafgesetze manche kasuistische Be-

stimmungen überflüssig werden, die lediglich dem Strafmaße zuliebe aufgenommen sind. Es sind besonders die Qualifikationsgründe, die eine bedeutende Differenz im Strafmaße zur Folge haben, je nachdem eine geringfügige Modifikation im Thatbestande vorhanden ist oder fehlt.

In dem Wegfall solcher Bestimmungen können wir thatsächlich nur einen Gewinn erblicken; die daran geknüpfte größere oder geringere Strafbarkeit ist zumeist in der Sache nicht begründet, sondern es dienen diese Unterschiede nur dazu, Kompetenzstreitigkeiten unter den Gerichten verschiedener Ordnung hervorzurufen. Man denke z. B. an den vielumstrittenen Begriff des Einsteigens in einen umschlossenen Raum.

Dabei sollen indessen die gegenständlichen Unterschiede der Delikte nach der Abschaffung des Strafmaßes für die individualisierende Behandlung in der Strafanstalt keineswegs etwa verwischt werden. Gegenwärtig kommen dieselben in dem Strafvollzuge nicht im mindesten zur Geltung. Es ist offiziell keinerlei Verschiedenheit zu spüren in der Behandlung des Gefangenen, gleichviel, ob er eine zweijährige Freiheitsstrafe wegen Betruges, Diebstahls oder Urkundenfälschung verbüßt. Immer ist es dasselbe öde Einerlei, das sich in dem gemütsstumpfen Gesichtsausdruck bestrafter Verbrecher wiederspiegelt. Freilich soll ja auch nur „Repression" im Gefängnis geübt werden. Dazu wäre dann allerdings auch ein hochgebildetes und wohlgeschultes Personal nicht nötig; die Repression ließe sich vielleicht durch eine Anzahl gut gedrillter Unteroffiziere am allerbesten bewerkstelligen.

Gegen die Abschaffung des Strafmaßes ist ferner geltend gemacht worden, daß der Schutz der persönlichen Freiheit nicht garantiert sei, weil eine Verwaltungsbehörde über die Dauer der Strafe zu entscheiden habe. Unsere Erfahrungen auf dem politischen Gebiete sollten uns doch gelehrt haben, daß auch eine Verwaltungsbehörde mit Garantieen umgeben werden könne. Nicht auf den Namen kommt es an, sondern auf die Sache. Wir können im allgemeinen hier auf die Ausführungen Kräpelins über die Organisation der Anstaltsvorstände verweisen. Die Garantieen liegen in dem der hohen Bildung korrespondierenden Pflichtgefühl der Beamten, in der kollegialischen Verfassung der Anstaltsvorstände und in dem Grundsatz, alle die Anstalt berührenden Fragen in Konferenzen der Vorstandsmitglieder mündlich zu erledigen. Diese Garantieen sind den bezüglichen Grundsätzen der Irrenanstalten nachgebildet und haben sich bei letzteren vollkommen bewährt. Kein Mensch trägt Bedenken, den Irrenanstalten

— und zwar nicht bloß den öffentlichen — die Geisteskranken auf Gnade und Ungnade zu überliefern, und wie die Erfahrung lehrt, mit vollem Recht. Und doch sind die Aussprüche der Irrenärzte durch Laien weit weniger kontrollierbar, als es die der Strafanstaltsbeamten sein werden. Man möge sich gleichzeitig dabei erinnern, daß die letzteren nur mit solchen Subjekten sich zu befassen haben werden, welche bereits im geordneten gerichtlichen Verfahren rechtskräftig einer strafrechtlich zu ahndenden Begangenschaft schuldig befunden und deshalb der Anstalt überwiesen worden sind.

Wir verlangen ja ferner, daß die Anstaltsvorstände souveräne, von dem politischen Verwaltungsmechanismus losgelöste Behörden sind. Sie werden in der Abgeschiedenheit an der Hand einer längeren Beobachtung weit eher im stande sein, den Verbrecher objektiv zu beurteilen, als es auf Grund des unzureichenden Materials im Gerichtssaal der Richter vermag, auf den die Ereignisse des Tages immerhin nicht ganz ohne Einfluß bleiben.

Indessen, wir beanspruchen keineswegs, daß den Anstaltsvorständen ausschließlich und ohne Kontrolle die Bestimmung des Entlassungstermins übertragen werde. Wir bezweifeln sogar, ob dies das anzustrebende Ziel der Entwickelung sein dürfte, und begreifen wenigstens, daß bis dahin noch viele Kompromißinstanzen zu durchlaufen sind. Was wir aber glauben fordern zu müssen, das ist die Schaffung einer sachverständigen Behörde, auf deren Gutachten hin das erkennende Gericht von neuem die Entlassungsfrage prüft. Man sieht, es ist uns im allgemeinen weniger um die Beseitigung des Strafminimums als um die des Strafmaximums zu thun.

Der Richter wird nach unserer Ansicht das Strafmaß selbständig festsetzen, wo es sich um Formaldelikte handelt, wie bei Beleidigungen, und um sog. objektives Unrecht, d. h. solche Übertretung von Normen, deren Verletzungen bestraft werden ohne Rücksicht auf den rechtswidrigen Willen, auf Dolus oder Kulpa (die Übertretungen des deutschen Strafgesetzbuches). Hier eine eingehende kausale Behandlung des Delinquenten vornehmen zu wollen, würde heißen mit Kanonen nach Spatzen schießen, und es wird dies daher das wesentlich der Geldstrafe verbleibende Terrain sein. In allen andern Fällen würde, wenn nicht Freisprechung erfolgt, die Überweisung an die Strafanstalten auszusprechen sein, deren es zweierlei Art geben wird — Anstalten für besserungsfähige Gelegenheitsverbrecher und Anstalten für

unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher. Aus den letzteren wird regelmäßig eine Entlassung nicht mehr erfolgen und in ihnen wird es genügen, „Repression“ zu üben. Die ersteren dagegen bedürfen eines vortrefflich vorgebildeten Personals. Die Vorstände werden periodische Berichte über die Führung und die gesamte geistige Disposition des Verbrechers an das erkennende Gericht zu erstatten haben, in denen sie die Frage der Entlassung begutachten. Erfolgt die Freilassung, so muß sie bis zu einer gewissen Zeit widerruflich sein. Auf diese Weise würde nicht bloß die Freiheit des Verbrechers möglichst geschützt werden, sondern auch Garantieen gegeben für den Schutz der Gesellschaft ihm gegenüber, von denen bisher leider wenig die Rede ist.

Wir können hier unsern Gegnern den Vorwurf eines gewissen Pharisäertums nicht ersparen. Dieselben Leute, welche, wie z. B. Sontag, sich darüber ereifern, daß ein Anstaltsbeamter das von den Richtern „genau abgewogene“ Strafmaß nachträglich ändern könne, überlassen der Polizei die lebenslängliche Einsperrung bereits bestrafter Verbrecher ohne Urteil und Recht als „Präventivmaßregel“. Die Polizei, welche von den Aufgaben des Tages vollauf in Anspruch genommen wird, hat am wenigsten die Ruhe, solche wichtigen Fragen unparteiisch zu entscheiden. Das Wort Mittelstädts: „man könne der Strafrechtspflege nicht zumuten“, sich immer von neuem mit den Verbrecherveteranen zu beschäftigen, nimmt sich in dem Munde eines Vertreters der Vergeltungstheorie merkwürdig genug aus. Man kann sich offenbar der Anerkennung des Widersinnes nicht entziehen, der sich in der notwendigen Entlassung eines von allen maßgebenden Faktoren als gemeingefährlich anerkannten Subjektes dokumentiert; aber die theoretische Begründung der dagegen sich geltend machenden Forderungen schwebt vollständig in der Luft. Durch die Vergeltungstheorie lassen dieselben sich nicht rechtfertigen und man sucht deshalb seine Verlegenheit dadurch zu verbergen, daß man diese Maßregeln auf die Polizei abschiebt. Die Polizei hat zu schützen, die Schule hat zu erziehen, das Strafrecht zu strafen u. s. w. „So sind die Rollen wohl verteilt,“ und wenn eines dieser Institute seine segensreiche Wirksamkeit nicht hat entfalten können, so braucht das andre „sich nicht darum zu kümmern.“ Wenn der Verbrecher überhaupt keine Erziehung genossen hat, was kümmert das die Gerechtigkeit und vor allem — die Kriminalisten? Das war ja lediglich Sache der Schule! Difficile est, satiram non scribere! —

Der nach Ansicht der Gegner durchschlagendste Einwand gegen die

Abschaffung des richterlichen Strafmaßes ist der, daß die Besserung ein viel zu trügerischer Maßstab sei, um danach den Entlassungstermin für den Gefangenen zu bestimmen. Die Anstaltsbeamten seien zu leicht der Täuschung ausgesetzt, da es den Gefangenen nicht selten gelinge, durch eine genaue Beobachtung der Anforderungen des „Reglements" den Schein der Besserung zu erwecken, während alsbald nach erfolgter Entlassung der Verbrecher sich rückfällig zeige. Durch dieses System werde nur die Heuchelei groß gezogen.

Wir haben hierauf zu antworten, daß es sich nach unsrem System für den Gefangenen nicht bloß darum handelt, den Anforderungen eines für alle gleichen Reglements nachzuleben, sondern daß sein Seelenzustand zum Gegenstand einer sachverständigen kriminalpsychologischen Beobachtung gemacht werden soll. Nach den Grundsätzen, welche Kräpelin über den Bildungsgang der höheren Anstaltsbeamten aufgestellt hat, werden sich ohne Zweifel ausgezeichnete Menschenkenner heranbilden lassen. Zudem dürfen wir hoffen, daß ein eingehenderes wissenschaftliches Studium des Verbrechermateriales uns mit der Zeit die allgemeine anthropologische Basis wird auffinden lassen, auf welche sich eine treffendere kriminalpsychologische Beurteilung der Charaktere gründen läßt, und daß in dieser Richtung bald eben solche Fortschritte gemacht werden, wie man sie bei dem Studium der Geisteskranken thatsächlich gemacht hat. In den Irrenanstalten kommt nicht so leicht eine Täuschung über den Geisteszustand der Eingelieferten vor. Simulanten werden mit verhältnismäßig geringer Mühe entlarvt, und daß Geistesgesunde wider ihren Willen dort als geisteskrank zurückgehalten werden, kommt außer in den Wahnideen der sich gesund Glaubenden wohl nur noch in Sensationsromanen vor. Namentlich die neuere italienische sog. naturalistische Schule hat das entschiedene Verdienst, mit Energie die Nutzbarmachung allgemeiner anthropologischer Kriterien für die Aufstellung einzelner Verbrechertypen in Angriff genommen zu haben. Mag man ihr immerhin vorwerfen, daß sie in der Verallgemeinerung einzelner Befunde zu weit gegangen sei, so liegen in ihr doch die Keime zu einer zwar noch in den ersten Anfängen befindlichen, aber sicherlich aussichtsreichen Wissenschaft, welche auch unsren Gefängnisbeamten eine exakte kriminalpsychologische Würdigung des Einzelfalles dereinst ermöglichen und die Strafrechtspflege jedenfalls besser vor so manchem verhängnisvollen Mißgriffe bewahren wird, als es das blinde Walten des richterlichen Strafmaßes heutzutage vermag. Von besonderem

Werte würde es ſein, wenn es gelänge, die von vornherein unverbeſſerlichen und ſomit der Entlaſſung nicht fähigen Individuen möglichſt raſch zu erkennen und auszuſcheiden. In dieſer Richtung dürfen wir ſicherlich Fortſchritte erhoffen; — kennen wir doch jetzt ſchon eine Anzahl von Verbrechen, gegen deren Wiederholung kein Kraut gewachſen iſt!

Es iſt jedoch zuzugeben, daß Irrtümer in bezug auf die erfolgte Entlaſſung nicht nur möglich ſind, ſondern es wahrſcheinlich immer bleiben werden. Sontag hat in ſeinem Aufſatze eine „lehrreiche" Zuſammenſtellung von Beſſerungskriterien citiert und davor gewarnt, denſelben allzu große Bedeutung für die Praxis beizumeſſen. Gleichzeitig aber führt er — freilich mit einem gewiſſen uns unverſtändlichen Hohne — den beſten und u. E. untrüglichen Prüfſtein für den Erfolg der kriminalpädagogiſchen Behandlung an, die bedingte Entlaſſung. Wer mit uns von der Strafe vor allem verlangt, daß ſie den Verbrecher für das Leben in der Freiheit wieder tauglich mache, könnte in der That kein beſſeres Mittel erdenken, um den Erfolg derſelben zu kontrollieren, als den mit den nötigen Kautelen umgebenen Verſuch der Rehabilitierung, eine Maßregel, die daher konſequenterweiſe auch von Kräpelin angelegentlichſt empfohlen wird, zumal ſie ſich in dem iriſchen Straſſyſtem bereits vortrefflich bewährt hat. Sobald man allerdings, wie Sontag, den Beſſerungszweck der Strafe perhorresziert, weil durch ihn dieſelbe aus einem Übel in eine Wohlthat umgewandelt wird, wird man folgerichtig auch der bedingten Entlaſſung gegenüber ſich ablehnend verhalten müſſen.

Nicht ſo konſequent iſt indeſſen Sontag gegenüber der Unterſtützung entlaſſener Strafgefangener geblieben. Er befürwortet dieſelbe, obgleich ſowohl vom Standpunkt der Vergeltungs- wie der Abſchreckungstheorie dies Poſtulat ganz unverſtändlich iſt. Es geht hier den Gegnern ebenſo wie mit den ſonſtigen Präventivmaßregeln, die ſie vom Boden ihrer ſtrafrechtlichen Theorie aus vergeblich zu rechtfertigen ſuchen. Auf der Schwelle des Gefängniſſes ſoll die Humanität den entlaſſenen Verbrecher empfangen — wir fürchten nur, daß die Humanität bei einem geiſtig verödeten Verbrecher keinen fruchtbaren Boden mehr finden wird. Bis dahin ſoll die Gefängnisverwaltung dafür ſorgen, daß der Verbrecher „nicht verſchlechtert" werde. (Sic!) Wie dies anzufangen ſei ohne die Anwendung von Maßregeln, die auf eine Beſſerung desſelben abzielen, hat uns Sontag leider nicht verraten. Der Praktiker weiß zwar genau, was er zu thun

hat, wenn ihm vorgeschrieben wird, ein bestimmtes Subjekt zum brauchbaren Mitgliede der Gesellschaft zu machen; er würde aber sehr in Verlegenheit geraten, wie er sich zu dem einzelnen Verbrecher verhalten solle, wenn ihm die Aufgabe gestellt würde, an demselben „Repression" zu üben oder „die Macht und Autorität des Rechts zu bethätigen" oder ihm „zu teil werden zu lassen, was er durch seine That verdient habe" und dergl. m., ihn dabei aber beileibe nicht zu verschlechtern.

Wir konstatieren nur mit Befriedigung, daß der Gedanke, die Strafe solle die Rückfälligkeit des bestraften Verbrechers verhindern, hier mit elementarer Gewalt zum Durchbruch kommt, daß eben eine vorzügliche Gesinnungstüchtigkeit dazu gehört, um den Besserungszweck aus der Strafe eliminieren zu wollen. Vom Standpunkte der Schutztheorie aus ist die Unterstützung entlassener Sträflinge ein organisches Glied des wohlgeordneten Systems, sie läßt sich mit gleicher Folgerichtigkeit aus dem Prinzipe ableiten, wie die Erziehung jugendlicher Verbrecher, die lebenslängliche Einsperrung Unverbesserlicher und andrer von den Gegnern unmotiviert empfohlener Präventivmaßregeln.

Wir müssen übrigens hier die Gewohnheitsverbrecher, welche sich in der Anstalt gut führen und doch alsbald nach der Entlassung rückfällig werden, gegen den oft erhobenen Vorwurf der Heuchelei in Schutz nehmen. Es sind dies vielfach nur schwache Charaktere, die unter der Disziplin der Anstalt sich als fleißige Arbeiter bewähren, die aber, sobald in der Freiheit die Konflikte des täglichen Lebens an sie herantreten, der ersten Versuchung erliegen. Gerade an diesen Individuen ist uns zuerst der Gedanke von der Notwendigkeit einer lebenslänglichen Einsperrung Unverbesserlicher zur Klarheit gekommen. Auch hier gibt es bei den Geisteskranken wiederum vollkommen zutreffende Analogieen.

Über die politischen Verbrecher hier nur einige beiläufige Bemerkungen. Man hat gemeint, dieselben könnten leicht als unverbesserliche angesehen werden von der „Verwaltungsbehörde". Wir haben schon früher betont, daß die Strafanstalten möglichst unabhängig von dem politischen Verwaltungsmechanismus sein sollen. In ihre Abgeschiedenheit wird der politische Tageslärm weniger hineintönen, als in den Gerichtssaal, wo er das richterliche Strafmaß unbewußt beeinflussen wird. Politische Verbrecher nehmen indeß eine Sonderstellung ein. Freilich: handeln sie aus ehrloser Gesinnung, so sind sie um nichts besser als gewöhnliche Verbrecher, im Gegenteil, sie sind für die aller-

ſchlimmſten zu halten. Sind es wahrhafte Patrioten, die nur in der Leidenſchaft des Kampfes die unrechten Mittel gewählt haben, ſo gibt es ihnen gegenüber kein paſſenderes Strafmittel als die Verbannung. Mögen ſie anderwärts ihr Heil ſuchen, wenn ihnen die Verfaſſung ihres Vaterlandes nicht gefällt. Es bleibt ihnen dann die Möglichkeit zurückzukehren, wenn ſich die politiſchen Zuſtände ihres Vaterlandes geändert haben. Der Meinung Sontags, daß in der Behandlung der politiſchen Verbrechen unſer Strafgeſetzbuch den ſchärfſten Tadel verdiene, können wir durchaus nicht beipflichten; wir halten dies Kapitel im Gegenteil für das am wenigſten reformbedürftige.

Man hat endlich dem von uns verteidigten Syſtem den Vorwurf gemacht, daß es das Abſchreckungsmoment nicht genügend berückſichtige. Es iſt allerdings richtig, daß bei der Strafe nicht bloß Wiederholung des Verbrechens durch den Verbrecher, ſondern auch die Nachahmung desſelben durch andre Individuen verhindert werden ſoll. Dies geſchieht aber gerade dadurch, daß gegen den Verbrecher — gegen jeden Verbrecher und zwar gegen jeden ſofort — ſtrafrechtlich eingeſchritten wird. Ein großer Irrtum iſt es, wenn man durch das Strafmaß im Geſetzbuche, durch Dauer und Schwere der angedrohten Strafe und die Härte ihres Vollzuges bedeutende Erfolge erzielen will. Das, was man ſcheut, iſt im allgemeinen vielmehr die Berührung mit dem Strafrecht überhaupt; die Höhe des Strafmaßes ſelbſt iſt dabei von weit geringerer Bedeutung. Dagegen wird auf gewiſſe Klaſſen von Verbrechern (z. B. Betrüger, Fälſcher, Gründer, Gauner), die überaus fein manövrieren, um einer Kolliſion mit dem Strafrechte aus dem Wege zu gehen, die Unbeſtimmtheit des Entlaſſungstermines viel energiſcher abſchreckend wirken, als wenn ſie ſich nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzes die äußerſte Grenze ihres Riſikos berechnen können.

Wir finden, daß die Abſchreckungstheorie ſich im ganzen die Aufgabe zu leicht ſtellt: ſie will verblüffen. Sie hat darum auch in der Praxis die geringſten Erfolge aufzuweiſen. Reſultate können nur durch eine ausdauernde Thätigkeit erzielt werden, durch Erzeugung von Gegenmotiven gegen die zum Verbrechen treibenden Motive, beziehungsweiſe durch die Kräftigung bereits vorhandener Gegenmotive. Damit iſt die edelſte Humanität durchaus verträglich, während die konſequente Durchführung der Abſchreckungstheorie immer zur Barbarei zurückführen muß, nicht bloß der Strafen, ſondern auch der Verbrechen. Damit ſoll indeſſen der Wert des mit richtigem Takte gehand-

habten Abschreckungsmomentes für die Pädagogik im einzelnen durchaus nicht in Abrede gestellt werden.

Man könnte nun schließlich die Frage aufwerfen — und von den Gegnern ist sie nicht bloß aufgeworfen, sondern auch verneint worden — ob die von uns vorgeschlagene Behandlung der Verbrecher denn noch den Namen einer Strafe verdiene? Wir müssen sie unbedingt bejahen, wenn wir in der Strafe lediglich ein Zuchtmittel erblicken, hervorgerufen durch eine in der Vergangenheit liegende rechtswidrige Handlung und angewandt zum Zwecke der Vorbeugung gegen künftige ähnliche Handlungen, vornehmlich desselben Subjektes, aber auch andrer Subjekte. Wir können sie verneinen, wenn wir daran festhalten, daß die Strafe nichts andres sei als eine modifizierte Rache. Allein der Gesichtspunkt der Rache ist unserer festen Überzeugung nach, die wir oben näher zu motivieren Gelegenheit hatten, mit einer höheren Kultur durchaus unverträglich. Man möge sich erinnern, einen wie gewaltigen Fortschritt in der Strafrechtspflege die Ausmerzung der Privatrache repräsentiert hat, und man wird begreifen, daß es ein nicht minder bedeutsamer Fortschritt sein wird, den Rachegedanken überhaupt aus dem Strafrecht zu beseitigen. Jedenfalls wird sich diese Maßregel fruchtbarer erweisen als die vergeblich angestrebte Eliminierung des Besserungszweckes. Die Strafe wird dann nicht mehr in willkürlichen und irrationellen Dosen zur Vergeltung und Repression an die Übelthäter verabreicht werden, sondern sie wird im eigentlichsten Interesse der Gesellschaft die besserungsfähigen Verbrecher dieser letzteren zurückzugewinnen trachten; sie wird die unverbesserlichen Subjekte unschädlich zu machen und ihre Arbeitskräfte dem allgemeinen Interesse dienstbar zu machen wissen.

Diese Strafe wird von den Übelthätern gefürchtet werden, denn der erste Schritt auf der Bahn des Verbrechens führt auf eine schiefe Ebene, welche zum baldigen Verlust der persönlichen Freiheit auf immer führen kann; sie wird der Gesellschaft als eine gerechte erscheinen, sobald sie ihren Zweck, ein Schutz der Gesellschaft zu sein, erfüllt.

Man soll jedoch von den Strafanstalten nicht Alles erwarten; der Staat hat auch die übrigen Institute zu pflegen, die den Schutz der Gesellschaft zu garantieren im stande sind. Insbesondere ist es notwendig, für eine gute Jugenderziehung zu sorgen und durch soziale Verbesserungen dem Verbrechen die Quelle abzugraben. Seit zwei Jahren beabsichtigen die verbündeten deutschen Regierungen ein Gesetz

über den Strafvollzug im Deutschen Reiche vorzulegen, und nur andre augenblicklich im Vordergrund stehende Aufgaben des Reichs haben dies Projekt wohl für das erste zurückgedrängt.

Mit Recht fordert man auch hier die Einheitlichkeit des Strafvollzuges als Konsequenz der Einheitlichkeit des Strafrechts und des Verfahrens. Wir würden es aber im höchsten Maße beklagen, wenn alle Reformen nur auf ein uniformes Reglementieren hinauskämen, das eine individualisierende Behandlung der Gefangenen noch mehr wie bisher erschwerte.

Zwei Forderungen glauben wir vor allen unsern Gesetzgebern dringend ans Herz legen zu müssen:

1) die Forderung einer besseren theoretischen und praktischen Vorbildung unserer Gefängnisbeamten, wennmöglich die obligatorische Absolvierung eines praktischen Kursus in der Irrenanstalt;
2) die Forderung, diejenigen Verbrecher in der Strafanstalt zurückzubehalten, von denen als gewiß angenommen werden kann, daß sie in der Freiheit wieder rückfällig werden.

Es wird in letzterer Hinsicht ziemlich auf dasselbe hinauskommen, ob man mit Fulda[1]) den dritten Rückfall des Verbrechers oder ein Gutachten des Anstaltsvorstandes maßgebend sein lassen will. Nur möge man endlich mit einem ernstlichen Versuche vorgehen, damit unsere großen Städte und unsere Landstraßen von dem verbrecherischen Infektionsstoffe gesäubert werden.

Zwei Drittel jener Subjekte, deren Bildnisse das unter den jetzigen Verhältnissen so verdienstliche Verbrecheralbum der Berliner Kriminalpolizei zieren, müßten „von Rechts wegen" auf immer der Freiheit Valet sagen, auf welche sie jeden Anspruch verloren haben. Den Polizeibeamten mag es freudig überraschen, wenn er in einem auf frischer That ertappten Verbrecher „einen alten Kunden" erkennt; den für das öffentliche Wohl besorgten Staatsbürger muß es aufrichtig betrüben, daß dieser „Kunde" noch immer die Freiheit zur Verübung seiner Unthaten mißbrauchen kann.

Nur trenne man dann auch die unverbesserlichen Verbrecher strenge von den besserungsfähigen, besonders den jugendlichen, auf daß sie nicht unter diesen Schule machen. Es steht durchaus nichts im Wege, jene nach dem Vorschlage verständiger Praktiker in fliegenden Baracken

---

[1]) In seiner trefflichen Schrift: Die Gefängnisverbesserung und der Strafvollzug im Deutschen Reiche. Marburg 1880.

unterzubringen, wo man ihre Arbeitskraft für die Aufforstung von Ödländereien, Drainierung großer Moore u. s. w. so viel nur irgend möglich ausnutzen kann. Zweifellos wäre das immerhin eine produktivere Anlage als die Bezahlung von stets neuen strafprozessualischen Kosten, ganz abgesehen von dem ungeheuren Gewinn für die öffentliche Sicherheit.

Ist dann auch diese zweite Bresche in das Vergeltungsprinzip gelegt — die erste wird durch die Annahme der vorläufigen Entlassung repräsentiert — dann werden die Tage des richterlichen Strafmaßes gezählt sein und niemand wird, so glauben wir zuversichtlich, darüber größere Freude empfinden als der Richter selber.

23.

Die Stellung des Untersuchungsrichters im Strafverfahren.

Von Landgerichtsrat Dr. Herm. Ortloff in Weimar.

Bei jeder Kritik irgend eines Teiles der deutschen Strafprozeßordnung ist nicht außer acht zu lassen, mit welchen außerordentlichen Schwierigkeiten die gesetzgebenden Faktoren, namentlich die Reichstagskommission, zu kämpfen hatten, „um eine gemeinschaftliche Basis für die Strafprozeßgesetzgebung in Deutschland unter Beseitigung der verschiedenen Partikulargesetze zu schaffen und hierbei die Forderungen der Wissenschaft ebenso wie die in den einzelnen Ländern bestehenden Gesetze und die hierbei gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen." [1])

Der Bericht der Reichstagskommission hat ausdrücklich betont, daß es gegenüber jenen Schwierigkeiten gelte, eine gemeinsame deutsche Strafprozeßordnung zu schaffen, mit welcher erst die Basis gegeben werde, auf der Erfahrungen gesammelt werden können, welche eine grundlegende Wirksamkeit äußern und einen befriedigenden Stoff für eine künftige, allseitig harmonische und in sich prinzipiell wohlgegliederte Strafprozeßordnung gewähren werden; das unwiderlegliche Zeugnis der Praxis, welches in jenen Erfahrungen sich ausspreche, werde dann mit Sicherheit den Weg bezeichnen, auf welchem die Gesetzgebung Deutschlands ihre Arbeit fortsetzen solle!

Derartige Schwierigkeiten stellten sich der Reichsgesetzgebung besonders auch auf dem hier zu besprechenden Gebiete der Voruntersuchung entgegen. Man weiß ja, wie sich fast dreißig Jahre hindurch Theoretiker und Praktiker in Abhandlungen und öffentlichen Reden bekämpft haben, ob überhaupt eine gerichtliche Voruntersuchung im Strafverfahren notwendig oder mit welcher Beschränkung sie bei-

[1]) v. Schwarze Kommentar, Einleitung S. XVII.

zubehalten sei; im vierten deutschen Juristentag wurde die Frage auf Dr. Glaser's Referat in einer Weise festgestellt, die wir in der deutschen Strafprozeßordnung wiederzuerkennen glauben. Durch all das viele Geschriebene und Gesprochene leuchtet aber unverkennbar noch ein altes traditionelles Mißtrauen gegen den Untersuchungsrichter hindurch, den man mehr als Organ der Strafverfolgung, als wie einen Richter vor Augen hatte — eine Anschauung, die sich nur noch aus der Zeit des ausgearteten Untersuchungsprozesses vor 1848 erklären läßt. Die Reformbestrebungen seit jenem Jahre großer Umgestaltungen führten in den Partikulargesetzen zu einer möglichsten Beschränkung der Thätigkeit des Untersuchungsrichters, indem der Staatsanwaltschaft mit der Funktion der Strafverfolgung auch Befugnisse der Sacherörterung übertragen wurden, welche an sich dem Richter zustehen sollten. Eine gewisses Bestreben der Reichsgesetzgebung, die in dieser Richtung zu weit gegangenen Partikulargesetze einzuschränken, ist nicht zu verkennen; allein die Omnipotenz der Staatsanwaltschaft in ihrer Eigenschaft als Justizverwaltungsbehörde prävaliert zu sehr durch Ausstattung mit Befugnissen, welche naturgemäß zur Richterstellung gehören, beigelegt vielleicht ursprünglich in der wohlgemeinten Nebenabsicht, das Richteramt zu entlasten und reiner herzustellen, zumal das des Untersuchungsrichters.[2]) Entlastet ist letzterer zweifellos gegen früher, und darüber könnte sich jeder Untersuchungsrichter in praxi nur freuen, wenn er sonst noch als Zivilrichter oder in einer Strafkammer in Anspruch genommen ist; allein jene Entlastung hat bei einem Vergleich der Thätigkeit des Untersuchungsrichters nach mancher früheren Strafprozeßordnung auch ihre Schattenseite, wenn man erwägt, in welche enge Schranken jene Thätigkeit durch die neue Ordnung der Dinge gewiesen worden ist. Kein Wunder, wenn es nicht an Untersuchungsrichtern fehlt, welche ihre Zuständigkeit im Zweifelsfall weiter erstrecken möchten, als es im Geist und Zweck der Reichsgesetzgebung gelegen, kein Wunder, wenn die Staatsanwaltschaft die Grenzen ihrer Zuständigkeiten gegen Übergriffe der Untersuchungs- und Amtsrichter oder der Vorsitzenden der Strafrichterkollegien zu wahren sucht, auch wohl in ihrem Omnipotenz-

---

[2]) Schon in des Verf. „Strafverfahren in seinen leitenden Grundsätzen und Hauptformen" (1856) ist hierauf hingewiesen worden. Sehr wahr neuerdings Geyer, Lehrbuch des Strafprozeßrechts (1881) S. 405 ff.!

gefühl die oder jene Grenze ihrer Kompetenz leichthin überspringt! Größere Schwierigkeiten bringt jedoch die von der St.P.O. und dem G.V.G. dem Untersuchungsrichter angewiesene Stellung zu dem „Gericht", welches sich mit ihm in die Entscheidungen in der Voruntersuchung teilen soll, mit sich, sowie die zur Kriminalpolizei; also die staatsrechtlich-organisatorische.

Betrachten wir daher die Stellung des Untersuchungsrichters auf Grund des positiven Reichs- und Strafprozeßrechts, und zwar zunächst die staatsrechtliche und organisatorische Seite dieser Stellung, dann aber für die strafprozessualische und praktische Stellung des Untersuchungsrichters bez. der Fortbildung des Strafprozeßrechts die Ergebnisse unserer Auffassung.

I.

Die Stellung des Untersuchungsrichters nach der Gerichtsorganisation.

§ 1.

Der ständige Untersuchungsrichter.

Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Stellung der Untersuchungsrichter beschränken sich bekanntlich auf weniges.

„Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach dem Bedürfnis zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Landes-Justizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres" — § 60 des Gerichtsverfassungsgesetzes (G.V.G.) — und hiernach ist der Untersuchungsrichter „einzelrichterliches Organ für die Voruntersuchung" (Motive) und also ständiger Richter, während für Voruntersuchungen in denjenigen Strafhandlungen, für welche der erste Strafsenat des Reichsgerichts zur Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz zuständig ist, d. i. Hochverrat und Landesverrat, insofern die Verbrechen gegen Kaiser und Reich gerichtet sind (§§ 80, 81 Ziff. 2, §§ 83, 90, 92 St.G.B.) und insoweit die Geschäfte zu erledigen hat, welche der Strafkammer eines Landgerichts nach § 42 Abs. 1 G.V.G. zugewiesen sind — § 136 Ziff. 1 und § 138 das. — ein Untersuchungsrichter aus der Zahl der Mitglieder des Reichsgerichts durch den Präsidenten gewählt wird, oder irgend ein Mitglied eines andern deutschen Gerichts, auch ein Amtsrichter, jedoch stets nur für den einzelnen Fall oder für einen Teil der Geschäfte des Untersuchungsrichters zum Vertreter jenes bestellt werden kann — §§ 176 u. 184 St.P.O.

Der U.R. ist also nicht wie der französische Instruktionsrichter

Delegierter des Gerichts, sondern ex lege Einzelrichter des kollegialisch besetzten Landgerichts und zwar lediglich zur Führung der Voruntersuchung, welche er eröffnet, führt und schließt — §§ 182, 195 St.P.O.; zur Vereinfachung behalten wir vorzugsweise den U.R. des Landgerichts für das weitere im Auge, da sich hiernach das Verhältnis des U.R. in Reichsgerichts-Strafsachen beurteilen läßt. Die Stellung des einzelnen Amtsrichters zum Amtsgericht ist eine solche, daß er innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftsbereiches das Amtsgericht vertritt oder, wie die Motive S. 36 sich ausdrücken, daß das Amtsgericht durch den Einzelrichter seine Funktionen ausübt, „bald durch diesen, bald durch jenen Richter urteilt". Ein gleiches wird man von dem Landgericht nicht wohl sagen können, daß es nämlich die gerichtliche Voruntersuchung durch den U.R. führen lasse, der bei ihm als ständiger Richter hierfür bestellt sei. Denn nach § 59 G.V.G. werden bei den Landgerichten Zivil- und Strafkammern gebildet, und dann folgt im § 60 die Bestimmung, daß bei den Landgerichten U.R. nach dem Bedürfnis zu bestellen seien, woraus sich ergibt, daß diese letzteren neben den und außerhalb der Kammern ständige Einzelrichter auf die Dauer eines Geschäftsjahres sein sollen und zwar, da das G.V.G. über ihre Funktionen und ihren Geschäftskreis nichts weiter bestimmt, nach Maßgabe der St.P.O., worin im dritten Abschnitt mit der Überschrift: „Gerichtliche Voruntersuchung" die reguläre Thätigkeit des U.R. abgegrenzt ist und nach § 200 St.P.O. eine ausnahmsweise für zulässig erklärt worden ist. Es ergibt sich sonach, daß die Zuständigkeit zur Eröffnung, Führung und Schließung der Voruntersuchung nicht bei der Strafkammer, welche ja im allgemeinen die Strafgerichtsbarkeit des Landgerichts auszuüben hat, liegt und etwa nur durch den sie insoweit vertretenden Einzelrichter als U.R. ausgeübt wird, sondern daß der UR. eine zwar landgerichtliche, aber durch Gesetz bestimmte, regelmäßig eigne, nicht erst abgeleitete oder delegierte Gerichtsbarkeit oder Zuständigkeit in Gemäßheit des § 182 St.P.O. und zwar laut des § 60 G.V.G. auszuüben hat, welche durch die Bestellung seitens der Landes-Justizverwaltung oder des Präsidenten des Reichsgerichts laut Reichsgesetz auf ihn übertragen wird. Anders verhält es sich mit der in § 183 St.P.O. nachgelassenen Ausnahme der Übertragung einer Untersuchungs-Führung auf einen Amtsrichter, wovon weiter unten zu reden sein wird. Dem gegenüber

bestimmt dann auch § 71 G.V.G.: „Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind" u. s. w. und: „sie erledigen außerdem die (darin) den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte" (der Strafgerichtsbarkeit). Die St.P.O. hat aber den U.R. in bezug auf Entscheidungen, welche nach der Natur der Sache nicht bloß die Voruntersuchung betreffen, sondern für das ganze Verfahren von Folgen sind, eine gewisse Schranke dadurch gezogen, daß es die Strafkammer als kollegialisches Untersuchungsgericht erster Instanz, nicht bloß auf erhobene Beschwerde, sondern in bestimmten Fällen, als allein zur Entscheidung (Beschlußfassung und Verfügung) berufen eingreifen läßt und insofern den U.R. davon ausschließt — §§ 124 Abs. 2, 178, 179, 183, 195 Abs. 2.

Alle übrigen in die Voruntersuchung fallenden Schlußfassungen auf oder ohne Anträge, sowie Verfügungen aller Art stehen dem U.R. als Einzelrichter zu und ist er auch allein für dieselben verantwortlich. Er darf mithin der Regel und seiner Stellung nach nicht in Zweifelsfällen außerhalb der gesetzlich bestimmten Fälle des § 124 Abs. 2 und § 118 Abs. 2 St.P.O. sich von seiner Verantwortlichkeit einer Verfügung dadurch befreien wollen, daß er die Beschlußfassung der Strafkammer nachsucht, die ihm, da ihr sehr bestimmte Grenzen ihrer Entscheidungsbefugnis gesetzt sind, in einem solchen Falle die Sache zur eigenen Entschließung zurückgeben müßte, schon um einem etwa dabei Beteiligten nicht das Rechtsmittel der Beschwerde und die Beschwerdeinstanz zu entziehen; vgl. Motive S. 170.

Die Konsequenzen dieser sich streng an das Gesetz haltenden Auffassung sind für die staatsrechtliche und organisatorische Stellung des U.R. nicht ohne Zweifel.

1. Der U.R. ist zwar ständiger Einzelrichter, bleibt aber doch Mitglied des Landgerichts und als solches der Disziplinargewalt des Präsidenten desselben unterworfen; aber er ist in seiner Stellung als Einzelrichter in bezug auf seine richterlichen Funktionen nicht den Direktiven des Präsidenten zu unterstellen, z. B. nicht einer Weisung, wenn sie auch in kollegialischer Form: „man wünsche, erwarte" u. s. w., daß der U.R. sich der abweichenden Ansicht des Präsidenten fügen werde, erfolgte, oder unter Hin-

weis auf eine majorisierende Ansicht der Strafkammer, sowenig wie dies einem Amtsgericht oder einzelnen Amtsrichter gegenüber zulässig erscheinen will; dies verbietet die richterliche Selbständigkeit.[1]) Indessen könnte es zweifelhaft erscheinen, ob nicht etwa der U.R. in bezug auf seine Geschäftsführung (disziplinär) nur direkt der Landesjustizverwaltung oder dem Präsidenten des Reichsgerichts in den betreffenden Reichsgerichts-Strafsachen nach § 60 G.V.G. und §§ 176 und 184 St.P.O. unterstehe, oder da, wo die Landes-Justizverwaltung ihre reichsgesetzliche Bestellungsbefugnis auf das Präsidium des Landgerichts — §§ 61—63 G.V.G. und § 20 des E.G. zum G.V.G. — übertragen hat, z. B. in S.-Weimar, da unter „Landes-Justizverwaltung" nicht bloß deren Spitze, das Justizministerium, sondern auch untergeordnete Organe desselben zu verstehen sind, worüber die Landesverfassungen und das Landesrecht entscheiden. Jedoch folgt aus der Übertragung der Bestellungsbefugnis nicht auch die der Disziplinargewalt.

Es fragt sich daher, wo sind Beschwerden gegen das Verfahren eines Untersuchungsrichters, dessen Folgen (Verletzungen) nicht auf dem von der St.P.O. vorgeschriebenen regulären Wege der „Beschwerde" und des Instanzenzugs erledigt werden können, anzubringen und welche vorgesetzte Behörde hat darüber zu befinden, sofern in den deutschen einzelnen Ausführungsgesetzen zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877 nicht eine Bestimmung rücksichtlich der Justizaufsicht auch über den U.R. getroffen worden ist?

Da regelmäßig den Vorständen der Gerichte nach näherer Bestimmung der Justizministerien als Zentral-Organen der Justizverwaltung die nächste Dienstaufsicht übertragen ist, würde die Frage sich sofort erledigen wenigstens rücksichtlich des U.R. bei dem Landgericht, sofern man ihn als verfassungsmäßig inkorporierten Einzelrichter desselben betrachtet; anders wenn man ihn als neben den Kammern fungierend auf gleiche staatsrechtliche Stufe mit den Amtsgerichten stellt, welche anscheinend auch direkt unter der Landesjustizverwaltung nach der deutschen Gerichtsverfassung § 22 G.V.G. stehen sollen, indem „die allgemeine Dienstaufsicht

[1]) Nach dem preuß. Disziplinargesetz v. 9. April 1879 § 23 kann die Aufsichts-Instanz die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts rügen und zu rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung desselben ermahnen, aber nimmermehr künftige Rechtsanwendung oder Auslegung regulieren.

dem vorstehenden Einzelrichter von der Justizverwaltung übertragen wird," also ohne das Medium des Oberlandes- oder Landgerichts-Präsidenten.[2])

Es wird zur Entscheidung der gestellten Frage davon auszugehen sein, daß die Führung der Voruntersuchung einen Teil der von der Strafgerichtsbarkeit ausfließenden Funktionen ausmacht, daß diese aber in den Landgerichten, bezüglich in dem Reichsgericht für Reichsgerichts-Strafsachen in zweifacher Weise geteilt ist, die Voruntersuchung, welche dem Einzelrichter zufällt, und alles übrige Strafverfahren, welches den Strafkammern bez. den Strafsenaten des Reichsgerichts überlassen ist. Regelmäßig soll ja aber ein Mitglied des Landgerichts bez. des Reichsgerichts U.R. sein, und diese Eigenschaft dürfte allein bestimmend sein, so daß daher die Stellung des Einzelrichters die als Mitglied des Kollegiums nicht alteriert, mithin der U.R. bei einem Landgericht der Aufsicht und Disziplinargewalt des Präsidenten unterworfen bleibt, wie bei einem Amtsgericht dem vorstehenden Amtsrichter der untergeordnete, wo dieses Aufsichtsverhältnis also geordnet ist (nicht in Preußen). Die deutschen Ausführungsgesetze in den einzelnen Staaten regeln dies.

2. Die Stellung des Untersuchungsrichters zu dem „Gericht" (Strafkammer bez. Strafsenat I des Reichsgerichts) ist ebenfalls keine ganz klare, weil man dem U.R. die Entscheidungen über die Ablehnung des Antrags auf Voruntersuchung oder Beendigung der Voruntersuchung und über einige andre Fragen entzogen und der Strafkammer zugewiesen hat, so daß diese als entscheidendes Gericht erster Instanz in das Stadium der Voruntersuchung eintritt, mithin die richterliche Gewalt während derselben geteilt ist, zwar nicht in bezug auf die eigentlichen Untersuchungsfunktionen, aber doch in bezug auf die sich daran knüpfende beschließende und entscheidende Thätigkeit. Hier ist nur soviel zu bemerken, daß die Entscheidungsbefugnis des Gerichts in unserer St.P.O. sich hauptsächlich auf die wenigen Fragen beschränkt,

---

[2]) In Preußen steht nach § 78 Ziff. 3 des Ausführungsgesetzes zum GVG. v. 24. April 1878 die allgemeine Dienstaufsicht über alle Amtsrichter dem Präsidenten des Landgerichts zu. In S.-Weimar überträgt nach dem Ausführungsges. v. 20. März 1879 § 42 Ziffer 4 das Staatsministerium einem der mehreren Amtsrichter direkt die allgemeine Dienstaufsicht. Das Recht der Aufsicht steht aber dem Präsidenten des Landgerichts, und dem des Oberlandesgerichts über die Gerichte des Bezirks zu.

welche von einer für das ganze Strafverfahren durchgreifenden Bedeutung sind, wie Zuständigkeit, Verbindung und Trennung zusammenhängender Strafsachen, Meinungsabweichungen zwischen Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter. Es ist daran festzuhalten, daß die einzelnen Fälle vom Gesetz begrenzt sind und daher jene Entscheidungsbefugnis der Strafkammer nicht auszudehnen ist. Jedenfalls liegt aber eine Verbindung des Einzelrichtersystems mit dem Kollegialsystem in der Voruntersuchung vor. S. Abschnitt II.

Der U.R. steht zur Strafkammer teils in einem Verhältnis der Subordination, soweit das Gericht über Beschwerden gegen seine Verfügungen zu entscheiden hat und soweit es gewissermaßen Schiedsgericht zwischen ihm und dem Staatsanwalt ist, z. B. bei Meinungsverschiedenheit über die Aufhebung eines Haftbefehls — § 124 Abs. 2 St.P.O. — oder über Fügung auf Ergänzungsanträge der Staatsanwaltschaft vor Schluß der Voruntersuchung — § 195 St.P.O. —, teils in einem Koordinationsverhältnis, welches indessen mehr scheinbar als wirklich ist, nämlich da, wo der U.R., abgesehen von den vorerwähnten Fällen, die Entscheidung des Gerichts einzuholen befugt ist, und im Fall des § 200 St.P.O., wenn das Gericht zur besseren Aufklärung der Sache eine Ergänzung der Voruntersuchung oder, falls eine solche noch nicht stattgefunden hat, die Eröffnung derselben oder einzelne Beweiserhebungen anordnet. Diese Anordnung wird wohl kaum auf dem Wege des Ersuchens durchzuführen sein, welchenfalls die Bestimmungen über die Rechtshilfe im Titel XIII des G.V.G. in Frage kämen, sondern der U.R. ist eben ausführender Einzelrichter gegenüber einer Beschlußfassung des Gerichts, und darin liegt doch wohl eine notwendige Folgeleistung, mithin Subordination. So kommt man zu dem Ergebnis, daß von dem anscheinenden Koordinationsverhältnis, wie es § 60 G.V.G. etwa ahnen läßt, in der That nicht viel übrig bleibt, mithin der U.R. ein unter den nach der St.P.O. zulässigen Weisungen und Beschlußfassungen des in die Voruntersuchung gesetzlich eingreifenden „Gerichts“ stehender Einzelrichter zur Führung der Voruntersuchung ist, lediglich berufen zur Ausübung aller Untersuchungshandlungen, welche eben nicht wohl von einem Kollegium vorgenommen werden können. Klargestellt ist dies in den Reichsgesetzen jedoch keineswegs.

Es fragt sich, wenn man einmal den U.R. nicht allein in

der Voruntersuchung fungieren lassen, sondern auch das Gericht mit sehr wichtigen, wenn auch nicht vielen Entscheidungen in dieselbe eingreifen lassen wollte, ob man dieses nicht besser selbst als eigentliches Untersuchungsgericht eingesetzt hätte, welches über die Eröffnung jeder Untersuchung zu entscheiden hatte, worauf dann die Vorschriften der §§ 182 ff. St.P.O. über die Voruntersuchungsführung Platz zu greifen hatten, worin nur die untersuchende Thätigkeit des U.R. als Einzelrichters wie eine von dem Gericht übertragene erschienen wäre, wobei aber besser der U.R. bei jedem Zweifel die Entscheidung des Gerichts einzuholen befugt sein dürfte, so daß der U.R. nur als allgemein zur Untersuchungsführung anstatt des Gerichts beauftragtes Mitglied desselben erschiene, untersuchungsführender Referent wie der französische Instruktionsrichter wäre, der dann bei der Beratung über Eröffnung des Hauptverfahrens etwa als Korreferent mit bloß beratender Stimme sehr häufig die wichtigsten Aufklärungen geben könnte. Man that dies aber nicht, weil man die Unabhängigkeit des Urteils der Strafkammer zu gefährden fürchtete.

Wie die Stellung des U.R. jetzt ist, kann nur derjenige fühlen, der selbst in der Lage ist, U.R. sein zu müssen. Zwischen der Staatsanwaltschaft, welche jeden Augenblick durch Akteneinsicht und Antragsstellung fördernd, aber auch störend in die Untersuchung eingreifen kann, auch zuweilen einem Verteidiger gegenüber, und zwischen der Strafkammer, welche alle, Kritik ausübend und in die Voruntersuchung mehr oder weniger eingreifend, um den U.R. herumkreisen, ganz abgesehen von den Ansprüchen der Angeschuldigten an den U.R., steht der U.R. isoliert unter dem Druck einer alleinigen Verantwortlichkeit und eines beständigen Kampfes mit dem Bösen, mit Lüge, Täuschung und Hintergehung, ja sogar boshafter Intrigen der Beschuldigten, zwischen sich bekämpfenden Interessen nur auf sich allein angewiesen und dabei doch nicht frei als Richter mit einer der Sache nach ihm zukommenden alleinigen Befugnis zur Entscheidung über Parteienanträge!

Wenn nun schon bei Gelegenheit der Gesetzgebungsverhandlungen anerkannt wurde, daß das Amt eines U.R. gewisse persönliche Eigenschaften, körperliche Widerstandsfähigkeit und besonders Nervenstärke wegen der mit dem Dienst verbundenen Strapazen und Aufregungen, auch eine gewisse polizeiliche und praktische Begabung des Geschickes und Taktes und dabei tüchtige Kenntnisse des Strafrechts

und des Strafverfahrens[1]), Menschenkenntnis, Klugheit, Gemessenheit und Erfahrung erfordere und daß deshalb sich keineswegs jeder Richter zur guten Verwaltung dieses Dienstes eigne, daß aber auch erfahrungsmäßig unter den Richtern wenig Neigung zur Übernahme desselben zu finden sei, ja wenn sogar der Vorschlag gemacht wurde, durch Gewährung einer besonderen Funktionszulage dem U.R. eine materielle Entschädigung für die Mehransprüche an seine Leistungsfähigkeit zu teil werden zu lassen, auch um der Geneigtheit zur Führung jenes Amtes einen äußeren Impuls zu geben, so ergibt sich daraus, daß bei aller Einseitigkeit dieses Berufes doch dessen Schwierigkeit nicht verkannt wurde. Leider ist jedoch gerade die Stellung, wie sie im positiven Recht nunmehr dem U.R. gegeben worden ist, am wenigsten geeignet, sofern nicht in einzelnen Fällen eine kriminalistische Passion vorhanden ist, eine Freudigkeit und Geneigtheit bei der Bestellung der Untersuchungsrichter zur Übernahme des Amtes des U.R. hervorzurufen.

Der Umstand sowohl, daß man sich leicht in der Wahl eines U.R. vergreifen könnte, als auch daß dessen Amt eine mehr als gewöhnliche Last für den einzelnen Richter sein würde, ist auch für die Bestimmung des § 60 G.V.G. motivierend gewesen, wonach für jedes einzelne Geschäftsjahr von der Justizverwaltung die Bestellung erfolgen soll. Die von der Reichstagskommission vorgeschlagene Befugnis desjenigen, welcher zwei Jahre hindurch die Geschäfte des U.R. geführt habe, für die nächsten zwei Jahre (als proponierter Geschäftszeit) die Wiederbestellung ablehnen zu dürfen, hat leider der Reichstag nicht zur Geltung kommen lassen; sonach ist die Justizverwaltung in der Lage, trotz aller Vorstellung eines Landrichters gegen eine Wiederwahl, denselben zum ewigen, d. h. zum ständigen U.R. für seine ganze Dienstzeit zu bestellen, ihn mithin nach der durchgehenden Auffassung mehr zu belasten als andre Landrichter, zumal wenn er zu dieser Amtsführung wenig Neigung fühlt, wodurch er, wenn auch für spätere Mitwirkung in einer Strafkammer recht verwendbar, aber für eine Zivilkammer gar zu leicht außer Kurs gesetzt werden kann.

---

[1]) v. Schwarze sagte in der Justizkommission mit Recht: wer kein guter Jurist sei, werde auch kein guter U.R. sein. Protokolle S. 19. Wie durch schlecht geführte Voruntersuchungen ein ganzer Prozeß verfahren werden kann, wissen am besten die Staatsanwälte.

Auch der U.R. kann zwar zum Mitgliede einer oder mehrerer Kammern bestimmt werden — § 62 G.V.G. —; er darf namentlich auch in einer Strafkammer mitwirken, außer in denjenigen Sachen, in welchen er die Voruntersuchung führt oder geführt hat — § 23 Abs. 2 St.P.O. —; eine weitergehende Bestimmung erschien nach den Motiven entbehrlich und aus geschäftlichen Rücksichten nicht empfehlenswert (S. 39). Allein diese Bestimmung ist deshalb, wenigstens mit Voruntersuchungen voll beschäftigten Untersuchungsrichtern gegenüber, zumal wenn nur einer bei einem Landgericht bestellt ist, ziemlich illusorisch, weil der U.R. eine in bezug auf die Verfügung über seine und eine bestimmte Zeit ganz unberechenbare Person ist, welche nie im voraus, so wenig wie ein Arzt, sicher bestimmen kann, daß in der nächsten Stunde über ihn anderweit zur Vornahme andrer Geschäfte sicher verfügt werden könne, er auch gerade vormittags, wo die Sitzungen der Kammern stattfinden, seine Termine zu Vernehmungen halten muß, um besonders den von auswärts geladenen Auskunftspersonen die Rückkehr nach ihrem Wohnort an demselben Tage nicht zu vereiteln. Es gibt für ihn so viele unerwartete Zwischenfälle, wie Vornahme von eiligen Untersuchungshandlungen, welche absolut keinen Aufschub erleiden, Augenscheinseinnahmen, Sektionen, plötzliche Vernehmungen, unverzügliche Anordnungen, wo Gefahr im Verzuge vorliegt, oder in Haftsachen u. dgl., so daß sein dadurch gebotener Austritt aus den Kammersitzungen recht unliebsame Störungen verursacht und übrigens auch, wenn dies einmal nicht der Fall ist, durch den aufregenden, sein ganzes Denken absorbierenden Dienst seine Aufmerksamkeit durch derartige unmittelbar vorausgegangene Zwischenfälle erheblich beeinträchtigt wird. Tritt in seinen Geschäften zu Zeiten, z. B. im Frühjahr oder in den ersten Sommermonaten, auch eine öfter bemerkbare Abnahme des Geschäftsdranges ein, so vermögen doch nur einige schwer wiegende Untersuchungen die Abnahme an Zahl völlig auszugleichen und eine periodische Geschäftsabnahme muß dann zu seiner Erholung dienen, um so mehr, als die Verbrechensbegehung die Gerichtsferien nicht respektiert und sein Geschäft ununterbrochen das ganze Jahr hindurch nie ruht, eine Vertretung aber bei einer knappen Besetzung des Gerichts zu Störungen in der Besetzung einer Kammer Veranlassung gibt. Es ist daher den Vorsitzenden der Kammern nicht zu verargen, wenn sie dahin zu wirken suchen, daß der U.R. nur unter die stellvertretenden Kammermitglieder für

das Geschäftsjahr gewählt und womöglich gar nicht oder nur selten zur Mitwirkung zugezogen wird.

Aus alledem dürfte sich ergeben, wie gefährlich für die weitere Laufbahn eines Landrichters die Stellung eines U.R. werden kann, sofern er nicht aus besonderem Interesse für diesen Beruf oder aus andern Gründen, z. B. weil die langen, ermüdenden Kammersitzungen seiner Gesundheit nachteiliger sind, als die Mühen des untersuchungsrichterlichen Berufs, sich dabei genügen läßt, denselben eine Reihe von Jahren auszufüllen, wenn er unter seinen Kollegen, welche wenig geneigt oder geeignet zur Übernahme dieses Dienstes sind, für den passendsten befunden und jahraus jahrein zum U.R. von der Landes-Justizverwaltung bestellt wird und s. z. s. in eine Sackgasse gerät, wie wohl begründet aber der oben erwähnte Vorschlag der Reichstagskommission wegen der Befugnis der Ablehnung der Wiederbestellung nach einem gewissen Zeitraum gewesen ist.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu der Stellung des U.R. zur Strafkammer zurück, so ist daran festzuhalten, daß der U.R. nur in den von der St.P.O. ausdrücklich genannten Fällen an die Beschlußfassungen und Weisungen der Strafkammer gebunden sein kann und im übrigen seine richterliche Selbständigkeit zu wahren berufen ist. Das gedachte Gesetz erwähnt nirgends, daß bloß der Vorsitzende oder ein Referent der Strafkammer, welche ja einfach prozeßleitende Verfügungen treffen können, zu einer Weisung an den U.R. befugt sei; demnach hat der U.R. nur mit der Strafkammer als Kollegium einen Verkehr, in welchem seine Thätigkeit bestimmt werden könnte. Sollte ihm aber von der Strafkammer ein außerhalb der gesetzlich bestimmten Fälle liegender Auftrag zugemutet werden, z. B. nach § 200 St.P.O., eine einzelne Beweiserhebung in einer Untersuchungssache, welche ohne Eröffnung einer Voruntersuchung mittels öffentlicher Klage gleich an die Strafkammer gebracht worden ist, so wäre er als U.R. dazu nicht zuständig, sondern das wäre das betreffende Amtsgericht, da ja in dem Auftrag nicht die Eröffnung einer Voruntersuchung liegt, sondern nur die Anordnung einer einzelnen Beweiserhebung. Will er die Vornahme nicht gerade ablehnen, weil das Gesetz über eine solche Ablehnungsbefugnis nichts besonderes ordnet, obschon er seine Zuständigkeit von amtswegen zu prüfen hat, so wird er sich als beauftragter Landrichter, nicht als U.R., betrachten und als

solcher die Beweiserhebung vornehmen müssen; vergl. Löwe, Komment. Anm. 5 zu § 200 cit.

Es mag hier noch der Bestimmung des § 64 G.V.G. gedacht werden, wonach mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit dem Präsidenten des Landgerichts die Befugnis eingeräumt ist, anzuordnen, daß einzelne Untersuchungen von dem U.R., dessen Bestellung mit dem Laufe des Geschäftsjahres erlischt, zu Ende geführt werden, daß also ausnahmsweise die Thätigkeit eines U.R. über das Geschäftsjahr hinaus nur noch auf einzelne (nicht alle) anhängigen Voruntersuchungen forterstreckt werde, was bei wichtigeren Fällen wegen der Einheitlichkeit einer Sache und der Schwierigkeit für einen neuen U.R., welche sich demselben durch Einarbeitung bietet, da ihm ja doch eine Menge einzelner unbeschreibbarer Eindrücke nnd Wahrnehmungen des bereits sich in den Zusammenhang eingelebt habenden bisherigen U.R. abgehen, von Bedeutung sein kann.

§ 2.

Der Untersuchungsrichter durch Übertragung.

Während die Bestellung der Untersuchungsrichter bei den Landgerichten als ständiger Einzelrichter die Regel bildet, weshalb dieselbe auch im Gerichtsverfassungsgesetz ihre grundgesetzliche Ordnung gefunden hat, ist die Ausnahme, welche durch die Beschaffenheit des Einzelfalles oder sonst gebietender Umstände veranlaßt werden kann, in der Strafprozeßordnung § 183 dahin normiert worden, daß durch Beschluß des Landgerichts, d. i. der Strafkammer, auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen werden kann, indessen mit derselben Beschränkung, welche für das Ersuchen des U.R. an ein Amtsgericht um Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen gegeben ist, daß nämlich diese Bestimmungen auf Amtsrichter, welche mit dem U.R. denselben Amtssitz haben, keine Anwendung finden soll. Nach dem Wortlaut: „diese Bestimmungen" u. s. w., ist nicht zu zweifeln, daß auch die Übertragung einer Voruntersuchung durch Beschluß der Strafkammer einer solchen Beschränkung unterworfen sein soll, nicht bloß die diesem beschränkenden Satz unmittelbar vorausgehende Bestimmung über das Ersuchen eines Amtsrichters durch den U.R. Mag immerhin der Grund dafür in der Erleichterung des Verfahrens und in Kostenersparnis gefunden werden und nur die Übertragung auf auswärtige Amtsgerichte rechtfertigen, mag anderseits

auch die Rücksicht obgewaltet haben, daß an sich schon die Amtsgerichte reichlich mit andern Geschäften belastet sind, so ist aber doch damit die Möglichkeit abgeschnitten, in ganz dringenden Fällen, wenn der U.R. und auch sein regelmäßiger Vertreter, der ja auch für das Geschäftsjahr bestellt werden muß, verhindert sind und nach § 66 G.V.G. nicht Hilfe geschafft werden kann, z. B. während der Kammersitzungen, eine untersuchungsrichterliche Handlung sofort vorzunehmen, wenn nicht das Amtsgericht am Sitze des Landgerichts beauftragt werden kann. Ein Zeitverlust von Stunden ist ja oft von unberechenbaren Folgen für die Voruntersuchung; es würde sich daher empfehlen, wenn der Beschränkung am Schlußsatz des § 183 St.P.O. noch die Worte beigefügt würden: „außer bei Gefahr im Verzuge". Wie die Sache zur Zeit liegt, ist nur dadurch zu helfen, daß in solchen Fällen die Staatsanwaltschaft von den ihr für die Gefahr im Verzuge, selbst nach Eröffnung der Voruntersuchung, zustehenden Befugnissen der §§ 98, 100, 105, 127 St.P.O. Gebrauch mache und im übrigen, sofern die Eröffnung der Voruntersuchung, wenn auch von ihr beantragt, aber noch nicht dekretiert ist, nach § 160 St.P.O., ihre Anträge auf Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist bez. am Sitz des U.R. stellt, welcher ersterer dann nach § 163 St.P.O., soweit Gefahr im Verzuge ist, von amtswegen weiter handelt.

Die landgerichtliche Funktion der Führung der Voruntersuchung kann hiernach ausnahmsweise durch die Strafkammer, welche das Gesetz hier mit der sonst der obersten Justizverwaltung zustehenden Befugnis der Bestellung der Untersuchungsrichter bei den Landgerichten als einer abgeleiteten versehen hat, für den einzelnen Fall übertragen werden.

Was bei den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Untersuchungssachen Ausnahme ist, ist in § 184 St.P.O., wie schon erwähnt, Regel in betreff der zur Zuständigkeit des ersten Strafsenats im Vorverfahren und des zweiten und dritten Strafsenats des Reichsgerichts im Hauptverfahren gehörigen Strafsachen, wonach reichsgesetzlich der Präsident des Reichsgerichts ein für alle mal berufen ist, den U.R. für den einzelnen Fall zu bestellen, ihm also die reichsgerichtliche Untersuchungsfunktion zu übertragen — eigentliche Delegation, welche, wie nicht außer acht zu lassen ist, nicht im Gerichtsverfassungsgesetz geordnet worden ist,

wie die Bestellung der ständigen U.R., sondern in der Strafprozeßordnung.

Durch eine derartige Übertragung überhaupt tritt der erwählte U.R. aus seiner dienstlichen Stellung in disziplinärer Beziehung nicht heraus; aber er tritt dadurch in das in der St.P.O. näher geordnete prozessuale Verhältnis zur Strafkammer des Landgerichts bez. zum ersten Strafsenat des Reichsgerichts, so lange die Voruntersuchung währt.

Es sind hier einige angeregte Zweifelsfragen kurz zu besprechen.

1. Nach Löwes Meinung, Kommentar zur St.P.O. in Anm. 6 zu § 183 St.P.O. (Aufl. 2 S. 432), wären die Worte „einem Amtsrichter" nicht dahin zu verstehen, als habe, wenn das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt sei, die Strafkammer denjenigen Amtsrichter, welcher die Voruntersuchung führen solle, zu bezeichnen, vielmehr liege die Beantwortung der Frage, welchem Amtsrichter die Voruntersuchung in concreto zu übertragen sei, nicht bei der Strafkammer, sondern in der Geschäftsordnung des Amtsgerichts begründet. Dieser Auslegung steht nun freilich schon der Wortlaut entgegen. Zweifellos kann und wird eine Strafkammer auf die geschäftsordnungsgemäße Verteilung des Amtsgerichts in der Weise Rücksicht nehmen, daß es bei einem mit mehreren Einzelrichtern besetzten Amtsgericht den Auftrag an dieses überhaupt richtet, welchenfalls derselbe entweder an den etwa Aufsicht führenden (Ober-)Amtsrichter oder gleich an den zur Zeit mit der Strafgerichtsbarkeit betrauten Einzelrichter gelangt; aber nach dem Wortlaut des Gesetzes ist nicht ausgeschlossen, daß die Strafkammer auch einem nicht regelmäßig hiermit betrauten Amtsrichter die Führung einer Voruntersuchung übertragen darf, wenn es dazu seine besonderen sachlichen oder persönlichen Gründe hat, da doch dem Landgericht das Personal der Amtsgerichte seines Bezirks recht wohl bekannt zu sein pflegt. Hätte das Gesetz hier die Beauftragung des Amtsgerichts überhaupt beabsichtigt und die Namhaftmachung des einzelnen Amtsrichters durch die Strafkammer ausschließen wollen, so wäre sicher statt: „Amtsrichter" der Ausdruck „Amtsgericht" gesetzt worden, wie im Gerichtsverfassungsgesetz Titel XIII, wonach die Rechtshilfe von dem Amtsgericht geleistet werden soll, d. i. bei welchem das Ansuchen nach der Geschäftsordnung von den einzelnen Amtsrichtern ressortmäßig erledigt wird.

Der die Führung der Voruntersuchung übertragenden Behörde hat die St.P.O. m. E. keine Grenzen bei der Auswahl des stellvertretenden U.R. ziehen wollen, etwa durch die bei einem Amtsgericht aufgestellte Geschäftsordnung, und daher ist m. E. durch die Wahl des Ausdrucks „Amtsrichter" der Strafkammer die Möglichkeit belassen worden, im Einzelfall auch außerhalb der Geschäftsordnung eines mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichts den als geeignet befundenen Amtsrichter zu beauftragen.

Es steht diese Auslegung auch ganz im Einklang mit Abs. 2 des § 184 St.P.O., wonach der Präsident des Reichsgerichts jedes Mitglied eines andern deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum U.R., oder für einen Teil der Geschäfte des U.R. zum Vertreter desselben bestellen kann.

2. Zu gedenken ist noch, daß einer auswärtigen (abgesonderten oder „detachierten") Strafkammer jene Befugnis der Bestellung eines Amtsrichters zum U.R. auch zustehen muß.

Wenn zwar regelmäßig ein U.R. als ständiger Richter nur bei dem Landgericht eingesetzt ist und von diesem die Eröffnung der Voruntersuchung auszugehen pflegt, auch die Gesetze nicht ausdrücklich des Falles gedenken, daß ein zweiter ständiger U.R. bei einer abgesonderten Strafkammer, welche ja in Strafsachen die Gerichtsbarkeit des Landgerichts ausübt, eingesetzt werden könne, so liegt dies aber doch in der gesetzlichen Konzession der Errichtung der abgesonderten Strafkammern als notwendige Konsequenz — §. 78 G.V.G.

Dieser Punkt ist streitig; Geyer, Lehrbuch des Strafprozeßrechts S. 297 spricht sich ohne Angabe von Gründen gegen diese von dem von ihm citierten Hauck geäußerte Ansicht aus. Es steht nun keine gesetzliche Bestimmung entgegen, daß die Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht einen Staatsanwalt am Sitz einer abgesonderten Strafkammer ständig einsetzte (Motive S. 79), wie dies z. B. in Koburg der Fall ist, wo bei der abgesonderten Strafkammer ein zur Staatsanwaltschaft des gemeinschaftlichen Landgerichts zu Meiningen, von welchem die Koburger Strafkammer abgezweigt ist, gehöriger Staatsanwalt ständig fungiert und seinen Wohnsitz hat; ebensowenig steht eine gesetzliche Bestimmung entgegen, daß ein zweiter U.R. ständig bei einer solchen abgezweigten Strafkammer eingesetzt werde. Die abgesonderte Straf-

kammer kann ja recht wohl auch wieder mehrere Amtsgerichtsbezirke umfassen (§ 78 G.V.G.) und daher im einzelnen Fall die Führung einer bei ihr bez. ihrem U.R. eröffneten Voruntersuchung wegen der Natur des einzelnen Falles oder wegen Verhinderung ihres U.R. einem entfernten Amtsrichter übertragen, da derselbe legislatorische Grund, welcher überhaupt diese Ausnahmebefugnis hervorgerufen hat, ebenso gut für die abgesonderte wie für die nicht abgesonderte Strafkammer geltend zu machen ist.

Dasselbe Bedürfnis, welches die Landes-Justizverwaltung („große Entfernung") zur Errichtung einer abgesonderten Strafkammer veranlaßt, kann m. E. nach § 60 G.V.G. sie auch zur Bestellung eines ständigen U.R. bei derselben bestimmen, da sie ja „nach Bedürfnis" bei einem Landgericht Untersuchungsrichter bestellen darf.

Die gegenteilige Meinung geht von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß die Voruntersuchung stets beim Landgericht eröffnet werden müsse und erst nach deren Eröffnung auf Antrag der Staatsanwaltschaft die „Führung der Voruntersuchung" von der abgesonderten Strafkammer auf einen Amtsrichter übertragen werden könne. Namentlich behauptete zuerst Löwe, Komment. zu § 183 St.P.O., daß, weil in diesem § nur von der Übertragung der Führung einer Voruntersuchung geredet werde, dem Amtsrichter nur diese, nicht auch die Eröffnung jener übertragen werden könne. Nun ist aber bei der Übertragung einer Untersuchung deren Führung die Hauptsache und die Eröffnung mehr formelle Einleitung (Eröffnungsbeschluß, welcher das Resultat der Prüfung der in §§ 176—178 St.P.O. aufgezählten Voraussetzungen ist), und wohl deshalb ist nur der „Führung" in § 183 St.PO. gedacht; vielleicht jedoch ist aus dem praktischen Grund der Eröffnung, wie im vorausgehenden § 182, nicht wieder gedacht, weil regelmäßig die Staatsanwaltschaft sich mit ihrem Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung an den U.R. wendet, nicht an das Gericht, und der U.R. die Voruntersuchung auch eröffnet, dann aber, sobald sich die Zweckmäßigkeit der Übertragung an einen Amtsrichter herausstellt, selbst der Staatsanwaltschaft den Vorschlag macht, die Übertragung zu beantragen; ja der U.R. braucht, wenn ihm diese zweckmäßig erscheint, ehe er die Voruntersuchung eröffnet, jenen Vorschlag nur der Staatsanwaltschaft zu machen, so gehen dann, wenn diese den Vorschlag aufnimmt, die Akten von ihr sofort an die Strafkammer, welche darauf eingehend einen entfernten Amts-

richter mit der Voruntersuchung beauftragt. Dieser hat der Formvorschrift wegen Eröffnung der Voruntersuchung überhaupt und bei ihm (letzteres auf Grund des Beschlusses der Strafkammer) zu genügen. Gerade in dem Übertragungsbeschluß liegt ja, daß der Amtsrichter als U.R. ausnahmsweise bestellt und mit dessen Funktionen versehen werde; die allererste Thätigkeit ist nun die Prüfung der Voraussetzungen einer Voruntersuchung in §§ 176 bis 178 St.P.O. und der sich daran reihende Beschluß bezw. auf Eröffnung der Voruntersuchung, sofern ein solcher Beschluß noch nicht vorliegt. Also hat das Gesetz der Verschiedenartigkeit der praktischen Gestaltung der Fälle nicht vorgreifen wollen und m. E. deshalb nicht in § 183 St.P.O. der Eröffnung nochmals gedacht; liegt sie im einzelnen Fall noch nicht vor, so hat der beauftragte Amtsrichter sie noch auszusprechen; liegt sie aber vor, so tritt die Führung resp. Fortsetzung der Voruntersuchung von selbst mit der ersten untersuchungsrichterlichen Funktionsausübung des beauftragten Amtsrichters ein.

Nach der Ansicht Löwes, Dochows und Geyers müßte sonach der ständige U.R. bei dem Landgericht in allen Fällen erst die Kognition über die Eröffnung der Voruntersuchung ausgeübt haben und diese letztere selbst eröffnen, ehe ausnahmsweise eine Übertragung an einen Amtsrichter erfolgen könne; a. M. sind die Kommentare von Keller und Puchelt, welchen Verf. sich anschließt. Es ist gar nicht abzusehen, weshalb sich die Staatsanwaltschaft, wenn sie von vornherein der Ansicht ist, die Übertragung sei in einem Falle aus Zweckmäßigkeitsgründen geboten, erst an den U.R. bei dem Landgericht wenden soll, um die Eröffnung der Voruntersuchung zu extrahieren, gewissermaßen als Eröffnungs-Instanz, dann aber erst die Strafkammer mit dem Antrag auf Übertragung angehen soll, oder warum, wenn die Staatsanwaltschaft gleich das letztere thut, etwa die Strafkammer, nachdem sie die Übertragung dekretiert hat, die Akten erst noch an den U.R. bei ihr abgibt, damit dieser die Voruntersuchung eröffne und dann die Akten an den beauftragten Amtsrichter abgebe. Das würde zu größeren Umständlichkeiten führen als das bei Löwe a. a. O. Anm. 2 aufgeführte Bedenken, daß in dem (aber doch seltenen) Fall, wenn gegen die Eröffnung der Voruntersuchung bei dem beauftragten Amtsrichter Zweifel entständen, von diesem die Akten wieder an die Strafkammer zurückgesendet werden müßten. Gegen derartige Zweifel schützt übrigens

auch die Eröffnung der Voruntersuchung durch den U.R. bei dem Landgericht nicht, da sie meist erst bei eingehender Sachprüfung nach einigen angestellten Erörterungen, z. B. über die Zuständigkeit oder Unzulässigkeit der Strafverfolgung u. s. w (§ 176 a. E. § 178 St.P.O.), greifbar hervortreten, also nach Eröffnung der Voruntersuchung jedenfalls bei dem beauftragten Amtsrichter. Wir vermögen also die Eröffnung einer Voruntersuchung nicht als ausschließliche Befugnis des U.R. bei dem Landgericht, gewissermaßen als praecipuum zu erkennen, sondern vindizieren sie, wenn sie nach dem geschäftlichen Laufe des Falles noch nicht bei jenem erfolgt ist, auch dem beauftragten Amtsrichter.

Wir vermögen aber auch nicht, wenn man selbst jenes praecipuum zugeben wollte, daraus die Berechtigung der Folgerung abzuleiten, daß die Bestellung eines zweiten ständigen U.R. bei einer abgesonderten Strafkammer, weil mit jener vermutlich ausschließlichen Eröffnungsbefugnis im Widerspruch stehend, gegen das Gesetz verstoße; wir meinen vielmehr, daß diese letztere rein organisatorische Frage von der speziell funktionellen und mehr prozessualen über die Kompetenz zur Eröffnung einer Voruntersuchung gar nicht abhängig zu machen sei.

Die Konsequenz der Geyerschen Lehre, daß U.R. bei den abgesonderten Strafkammern nicht zu bestellen seien, führt allerdings zu dem notwendigen Ergebnis, daß die Voruntersuchung in allen den zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit einer abgesonderten Strafkammer gehörigen Strafsachen regelmäßig von dem U.R. bei dem Landgericht geführt werden sollten, daß aber wegen „großer Entfernung“ und wegen der Schwierigkeit des Verkehrs mit dem bei der abgesonderten Strafkammer etwa befindlichen Staatsanwalt oder mit der abgesonderten Strafkammer selbst schließlich mehr Übertragungen seitens der letzteren auf Amtsrichter vorkommen als Untersuchungsführungen durch den ständigen U.R. bei dem Landgericht, daß also derjenige Amtsrichter am Sitze der abgesonderten Strafkammern, welchem die Führung der Voruntersuchungen in dahin gehörigen Strafsachen häufig und fast immer übertragen wird, geradezu ständiger U.R. thatsächlich, mithin was Ausnahme sein soll, zur Regel wird! Und, doch nur um den Schein dieses verkehrten Verhältnisses einigermaßen zu wahren, soll der U.R. bei dem Landgericht wenigstens jede Voruntersuchung in den Sachen, welche zur Zuständigkeit der abgesonderten Strafkammer gehören,

eröffnen? Den praktiſchen Sinn dieſer Forderung verſtehe, wer kann!

Mit der Einſetzung einer abgeſonderten Strafkammer iſt alſo organiſatoriſch und praktiſch auch die Beſtellung eines ſtändigen U.R. bei derſelben geboten, wenn man nicht in Konflikte mit dem Geſetz geraten und dieſem Zwang anthun will, aus dem einfachen Grunde, weil nach dem Geſetz die Übertragung der Voruntersuchung, auch nach Löwe a. a. O. Anm. 4, nur Ausnahme iſt, hier aber das praktiſche Bedürfnis geradezu zum Umkehren der Ausnahme in eine Regel führen müßte!

3. Ein Amtsrichter, welchem die Führung einer Voruntersuchung von der Strafkammer übertragen worden iſt, darf ſie ſo wenig ablehnen wie ein von dem Präſidenten des Reichsgerichts beſtellter Richter des deutſchen Reiches, es würde jedoch nichts entgegenſtehen, aus ganz beſonderen Gründen um die Zurücknahme des Auftrages, welche jeden Augenblick zuläſſig iſt, bittweiſe Vorſtellung zu machen. Nur eine Übertragung ſeitens einer Strafkammer auf einen außerhalb des Landgerichtsbezirks ſtehenden Amtsrichter würde mangels des Subordinationsverhältniſſes der letztere ablehnen müſſen.

Keineswegs iſt die Strafkammer bei ihrer Wahl durch die Lage des den Gerichtsſtand begründenden Ortes für gebunden zu erachten, wie Löwe, Kommeut. Anm. 5 zu § 183 St.P.O. unter Beziehung auch auf Thilos Komment. S. 202 annimmt. Abweichender Meinung iſt Puchelt, und zwar mit Recht, denn § 183 cit. kennt gar keine Schranke, und wenn auch der gewöhnliche Grund zu einer ſolchen ausnahmsweiſen Übertragung in der Entfernung der zur Erhebung der Beweiſe erforderlichen Beweismittel gefunden wird, ſo ſind damit andere praktiſche, ſelbſt politiſche, polizeiliche und ähnliche Gründe von der Erwägung der Strafkammer nicht ausgeſchloſſen, aus denen es zweckmäßig erſcheint, einem andern Amtsgericht des Bezirks die Voruntersuchung zu übertragen als gerade demjenigen, in deſſen Sprengel die That verübt oder der Thäter angeſeſſen iſt, oder wo die meiſten Zeugen wohnen. Dem Präſidenten des Reichsgerichts iſt für die Beſtellung eines U.R. für alle Richter des Reichs ebenfalls freie Hand gelaſſen, und ein gleiches Poſtulat dürfte für eine Strafkammer innerhalb des Landgerichtsbezirks aufzuſtellen ſein. — Über ſeinen Gerichtsbezirk hinaus darf ein U.R. außer bei Gefahr im Verzuge (§ 167 GVG.) keine amtliche Handlung vornehmen, obſchon dies in manchen an-

dern Fällen mit Zustimmung des betreffenden Amtsgerichts, in dessen Sprengel die Handlung vorzunehmen wäre, sehr zu wünschen und auch praktisch sein würde. Der U.R. des Reichsgerichts aber dürfte im ganzen Reichsgebiet, wo es ihm erforderlich erscheint, Amtshandlungen vornehmen auch ohne die im § 167 cit. geordnete Anzeige an das Amtsgericht — die Gesetze schweigen!

Die Folge der Übertragung nach § 183 St.P.O. ist, daß der Amtsrichter vollständig in die Stelle des U.R. für den einzelnen Fall eintritt, alle Funktionen und Befugnisse desselben hat, aber auch alle für diesen maßgebenden Vorschriften zu beachten haben wird.

Schließlich ist noch ein vereinzelter Fall der Beauftragung sowohl des U.R. als auch des Amtsrichters und zwar durch das Reichsgericht oder das Oberlandesgericht, bez. eines Strafsenates zu erwähnen; wenn nämlich auf einen Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage von der Staatsanwaltschaft, auch auf Beschwerde an den vorgesetzten Beamten derselben, ein ablehnender Bescheid gegeben worden ist, so hat der Antragsteller, wenn er zugleich der Verletzte ist, das Recht, binnen 1 Monat nach der Bekanntmachung jenes Bescheids einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem hierfür zuständigen Gericht (Strafsenat I des Reichsgerichts in den Reichsgerichts-Strafsachen des § 136 Ziff. 1 G.V.G., der Strafsenat des Oberlandesgerichts in allen andern Sachen) einzureichen; ist dies geschehen, so kann das Gericht zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittelungen anordnen und mit deren Vornahme eines seiner Mitglieder, den U.R. oder den Amtsrichter „beauftragen" — §§ 169—171 St.P.O. Da es sich hier nur um Ermittelungen, wie sie im Vorbereitungs- oder s. g. Skrutinial-Verfahren [1]) vorkommen, handeln kann, so ist nicht recht wohl zu ersehen, weshalb der U.R. als solcher, dessen Thätigkeit sonst nur auf eine gerichtliche Voruntersuchung beschränkt ist, hier mit genannt worden ist. Dieses Ermittelungsverfahren, welches hier in Frage steht, ist an sich eine Singularität, welche aber durch Abschweifung über die vorerwähnte Grenze noch mehr an Schärfe gewinnt; würde statt U.R. überhaupt „Mitglied eines Landgerichts" oder „Landrichter" gesagt worden sein, so wäre ein Ein-

[1]) Ein aus der preußischen Praxis rührender Ausdruck, wofür treffender „Ermittelungs- oder Informativ-Verfahren" zu gebrauchen wäre.

klang mit den sonstigen Vorschriften über den „beauftragten Richter“ erzielt worden.

§ 3.

Stellung des Untersuchungsrichters zur Kriminal-Polizei.

Die Überschrift dieses Abschnittes I. führt noch zu einer Besprechung der Stellung des U.R. zu den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche nach § 187 St.P.O. verpflichtet sind, dem Ersuchen oder Aufträgen des U.R. um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen.

Als Erläuterung dazu bemerken die Motive S. 170 ff., diese Bestimmung werde dadurch gerechtfertigt, daß dem U.R., wenn derselbe nicht bloß eine richterliche Thätigkeit, sondern innerhalb der ihm durch die von der Staatsanwaltschaft erhobene Klage gezogenen Grenzen, auch an der Strafverfolgung teilzunehmen habe, insoweit auch „die gerichtspolizeilichen Hilfsbeamten“, deren sich die Staatsanwaltschaft bediene, zur Verfügung stehen müßten. Hiermit ist auf die Bestimmung des § 153 G.V.G. hingewiesen, wonach die von den Landesregierungen als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichneten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes in jener Eigenschaft verpflichtet sind, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Daß mit diesem § 153 G.V.G. das Institut der „gerichtlichen Polizei“, wie es der Code d'instruction criminelle kenne, in die Reichsgesetzgebung Aufnahme gefunden habe, wie Löwe a. a. O. Anm. 1 behauptet, ist entschieden unrichtig. Eine Nachbildung der police judiciaire im Gegensatz zu der Administrativpolizei fand sich nur in dem braunschweigschen Gesetz v. 19. März 1850 und in Kap. IV der sächsischen St.P.O., in den übrigen Partikulargesetzen erfolgte nur eine Aufnahme von Einzelheiten; wenn dort die Staatsanwaltschaft, sowie der U.R. und die Strafgerichte, Unterbeamten der Polizeibehörden, wie Diener der Ortspolizei, Gendarmen, selbst Landgemeindevorstände, Gutsvorsteher u. s. w. mit Anweisungen versehen konnten, so lag darin kaum weniger als jetzt, da höhere Polizeibehörden nach wie vor zu ersuchen sind. Die police judiciaire des französischen Strafprozesses ist bekanntlich eine mit der einheitlichen Organisation der französischen Staatsanwaltschaft, welche

als ministère public unter dem Juſtizminiſter als ein Muſter hierarchiſcher Gliederung zentraliſiert iſt, auf das engſte verbundene Einrichtung, welche nicht minder vollſtändig organiſiert iſt wie die Staatsanwaltſchaft, denn ſie beſteht aus Oberbeamten, nämlich aus der Staatsbehörde als Leiterin der gerichtlichen Polizei, den Präfekten der Departements und dem Polizeipräfekten zu Paris, aber auch aus den Inſtruktionsrichtern bei den Korrektionell-Gerichtshöfen, ſowie aus Unter- oder Hilfsbeamten, den General-Polizeikommiſſären, Offizieren der Gendarmerie, Friedensrichtern, Maires und deren Adjunkten, Feld- und Waldſchützen u. ſ. w. Sämtliche Beamte der gerichtlichen Polizei ſtehen, außer den Präfekten, unter der Aufſicht der Appellhöfe, welche mit dem General-Prokurator eine Disziplinargewalt ausüben. (Höchſter, Lehrbuch des franzöſiſchen Strafprozeſſes §§ 20. 21.) Wie weit ſteht davon die Beſtimmung des § 153 G.V.G. ab! und dazu die Ausführung in den Landesgeſetzen! Es handelt ſich in der Reichsgeſetzgebung wahrhaftig nicht um eine Nachahmung der franzöſiſchen Einrichtung und daher iſt auch von ihr der Ausdruck „gerichtliche Polizei“ nicht gebraucht worden, obſchon die Motive von „gerichtspolizeilichen Hilfsbeamten“ — nicht gerade ſehr zutreffend — reden. Die in den Landesgeſetzen als Hilfsbeamte der Staatsanwaltſchaft aufgeſtellten Kategorieen der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienſtes ſind durchweg nur Unterbeamte, welche unter ihren gewöhnlichen Dienſtverhältniſſen bleiben und auf Aufforderung der Staatsanwälte, nicht der Amtsanwälte, welche vielmehr zu erſuchen haben, zu den aus der Strafverfolgung ſich ergebenden Dienſtgeſchäften zugezogen werden und inſoweit auch einer gewiſſen Disziplinar-Aufſicht und Strafgewalt unterworfen ſind, wie ſich dies aus der Natur der Sache ergiebt. Die eigentlich höheren Polizeibehörden ſind im Deutſchen Reiche durchaus von dieſer Hilfsbeamtenſchaft ausgeſchloſſen und vor allen auch die Amts- und Unterſuchungsrichter, während die korreſpondierenden Stellen im franzöſiſchen Strafprozeß gerade die thätigſten Glieder der Strafverfolgung oder „gerichtlichen Polizei“ unter den Weiſungen der Staatsanwaltſchaft ſein müſſen. Von einer allgemeinen, behördenmäßigen Organiſation der Hilfsbeamten der Staatsanwaltſchaft bei uns iſt gar nicht zu reden und die kriminalpolizeilichen Funktionen können und müſſen durch alle nicht zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltſchaft gehörigen Polizeiorgane, außer Beſchlagnahme und Durchſuchung,

welche jene bei Gefahr im Verzuge von selbst vornehmen dürfen, letztere nur auf Anordnung überhaupt, ebenso ausgeübt werden.

Daher reduziert sich die Einrichtung nach § 153 G.V.G. nur darauf, daß im Bezirke eines Staatsanwalts die Hilfsbeamten „angewiesen" werden als insoweit subordinierte Gehilfen, während alle anderen Polizeiorgane zu „ersuchen" und jene innerhalb ihres Bereiches einer ziemlich beschränkten Disziplinargewalt der Staatsanwaltschaft unterworfen sind (Motive S. 38 lassen Ordnungsstrafen gegen die Hilfsbeamten zur Erzwingung ihrer Dienstpflichten zu). Indessen sind diesen Hilfsbeamten wohl für den einzelnen Fall Dienstinstruktionen zu geben und wegen Überschreitungen ihrer Befugnisse, welche zu leicht vorkommen, oder wegen Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften, z. B. über vorläufige Festnahmen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen u. dgl., Rügen zu erteilen; aber allgemeine Dienstinstruktionen werden ohne Mitwirkung der für diese Hilfsbeamten sonst und organisatorisch vorgesetzten Verwaltungsbehörden nicht zu erteilen sein. In dem § 153 G.V.G. ist jedoch eine sehr partikularistische Beschränkung dahin gegeben, daß die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft verpflichtet sind, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgericht ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten; mithin sind sie nur insoweit untergeordnete Hilfsbeamte, anderen Staatsanwälten anderer Bezirke jedoch nicht untergeordnet; die Leitung ihrer Thätigkeit durch „Anordnungen" oder Anweisung, sowie die damit zusammenhängende Disziplinarbefugnis reicht daher bei den Staatsanwälten eines Landgerichts nicht über dessen Bezirk hinaus, bei den Oberstaatsanwälten bezw. Staatsanwälten bei den Oberlandesgerichten nicht über den Bezirk des Oberlandesgerichts. Nur dem Oberreichsanwalt sind in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Strafsachen in allen Kreisen des Deutschen Reichs die als Hilfsbeamte nach Landesgesetzen bezeichneten Polizei- und Sicherheitsbeamten untergeordnet (Löwe, Komment. zu § 153 Anm. 1).

Mit der gedachten Beschränkung ist man s. z. s. auf halbem Wege stehen geblieben; denn sollte einmal das Reichsgebiet im Strafverfahren als ein einheitliches aufgefaßt werden, so müßten alle Hilfsbeamte im Deutschen Reiche auch den Anordnungen jedes Staatsanwalts unterstellt werden, ohne Rücksicht auf die Grenzen

eines Landgerichtsbezirks. Somit gibt es eigentlich nur Hilfsbeamte der Staatsanwälte in ihrem Bezirke mit der in § 153 GVG. geordneten Verpflichtung und Subordination, nicht darüber hinaus, und somit sind alle andern außerhalb stehenden Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes nur für ihren eigenen Bezirk Hilfsbeamte, nicht auch für andre, außerhalb desselben stehende Staatsanwälte, welche sie daher, wie sonst auch, zu Dienstleistungen ersuchen müssen als ihnen nicht untergeordnete Polizeibeamte, so daß sie mithin, wenn dieselben nicht Ordre parieren, erst deren vorgesetzte Behörde angehen müssen. Daher ist im Vergleich zu den früheren Partikulargesetzen durch den § 153 G.V.G. der Reichseinheit nur scheinbar, nicht in Wirklichkeit eine Brücke zur Einheit geschlagen, so daß also über die Landesgrenzen noch weniger als über die eines Gerichtssprengels hinaus der Begriff des „Hilfsbeamten" reicht. Daher fragt man wohl mit Recht, wo liegt da eine Ähnlichkeit mit der französischen police judiciaire? geschweige denn die Aufnahme des „Instituts der gerichtlichen Polizei", wie sie von Kommentaren und Lehrbüchern behauptet wird? Ersuchen muß daher die Staatsanwaltschaft nicht nur die außerhalb ihres Bezirks stehenden Beamten des Polizei- nnd Sicherheitsdienstes, sondern auch die innerhalb ihres Bezirks stehenden, nicht ausdrücklich als „Hilfsbeamte" bezeichneten wie früher! Ergänzungsweise hat § 159 a. E. der St.P.O. die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstls „verpflichtet", dem Erfuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen — freilich ist diese Verpflichtung eben nur innerhalb der oben angeführten Grenzen eine von dem einzelnen anordnenden Staatsanwalt erzwingbare; darüber hinaus wirkt keine Aufsichts- und Disziplinargewalt der Staatsanwaltschaft. Daher kann beispielsweise ein Staatsanwalt bei dem Landgericht zu Erfurt, wenn er, bei Gefahr im Verzuge, eine Beschlagnahme bei einem Dritten in einem angrenzenden gothaischen Orte vornehmen lassen will, den Stationsgendarm für diesen Ort darum ersuchen und kann, wenn dieser in der unrichtigen Meinung, eine solche dürfe nur Verdächtigen oder Beschuldigten gegenüber angewendet werden, sie ablehnt, nicht mit Exekutivstrafen-Drohung die Beschlagnahme sofort erzwingen, sondern muß sich an die vorgesetzte Behörde des Gendarmen beschwerend oder requisitorisch an den Staatsanwalt beim Landgericht zu Gotha wenden, daß dieser jenen Gendarmen als seinen Hilfsbeamten zwinge,

die Beschlagnahme vorzunehmen. Inzwischen kann die Gefahr im Verzuge sich dann leicht in den Verlust eines wichtigen Beweismittels verwandelt haben. Wir sind demnach durch § 153 G.V.G. nicht viel weiter gekommen in der Promptheit des Angriffes, als es vordem war. — Es war notwendig, erst die Stellung der Staatsanwaltschaft gegenüber der Kriminal-Polizei, wie wir hergebrachterweise die Behörden und Beamten des Polzei- und Sicherheitsdienstes in Rücksicht ihrer Mitwirkung zur Entdeckung und Verfolgung verübter strafbarer Handlungen fortnennen wollen, zu erörtern, um die Stellung des U.R. ihr gegenüber [1]) genauer ins Auge fassen zu können.

Die „Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft" nach § 153 G.V.G. existieren freilich nach dem Wortlaut des § 187 St.P.O. für den U.R. nicht; eine landesgesetzlich bestimmte Kategorie aus der Kriminal-Polizei ist ihm ausdrücklich nicht zur besonderen Verfügung und Anordnung gestellt. Ihm steht die Kriminal-Polizei überhaupt zur Seite („die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet," seinem Ersuchen und seinen Aufträgen um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen). Aus den Motiven nur erfahren wir, wie eingangs des Paragraphen gedacht worden ist, daß auch dem U.R. die „Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft" zur Verfügnng stehen sollen, und darauf mag sich der Ausdruck „Aufträgen" beziehen, denen, soweit sie innerhalb des Landgerichtsbezirks von dem U.R. und analog wohl auch in Reichsgerichts-Strafsachen von dem zur Voruntersuchung bestellten U.R. erteilt sind, im ganzen Reiche die Hilfsbeamten nachkommen sollen.

Insofern die Kriminal-Polizei in den einzelnen Staaten den Strafbehörden zur Verfügung stehen soll, ob subordiniert oder koordiniert, das ist durch die Reichsgesetzgebung nur durch § 153 G.V.G. einigermaßen verallgemeinert worden, aber nur für die Staatsanwaltschaft, nicht auch für die Strafgerichte bez. die Untersuchungsrichter. Es ist ja darüber kaum ein Zweifel zu erheben, daß innerhalb eines Einzelstaates es wenigstens bei dem bisherigen Verhältnis der Stellung der Gerichte bez. des U.R. zu der Kriminal-Polizei in demselben Staate bewendet, daß z. B. Gemeindevorsteher, Gendarmen und Unterbeamte Anweisungen, auch wohl mit Strafdro-

[1]) S. des Verf. Lehrbuch der Kriminal-Polizei, Leipzig, Fues'scher Verlag, 1880.

hungen, erhalten, wie früher. Insofern wird nach den oben erwähnten Motiven auch kein Zweifel darüber bestehen, daß den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom U.R. auch zur Erfüllung von Aufträgen Exekutivstrafen angedroht werden und solche vollzogen werden können, da es den Anschein hat, als seien jene Hilfsbeamten innerhalb des Landgerichtsbezirks ebenso dem U.R. zur Verfügung gestellt, wie der Staatsanwaltschaft, und zwar in den Grenzen des § 187 St.P.O., weil er „an der Strafverfolgung Teil" nehme. Bestände diese Bemerkung der Motive nicht, so würde innerhalb eines einzelnen Staates das hergebrachte Verhältnis maßgebend bleiben, z. B. daß der U.R. alle Gendarmen und Land-Gemeindevorstände im Lande, also ohne Rücksicht auf den Gerichtsbezirk, mit Anweisungen versehen und vielleicht hie und da auch Ordnungsstrafen androhen darf.

Im übrigen aber wird der U.R. allen andern Behörden und Beamten der Polizei und des Sicherheitsdienstes gegenüber, wie die Staatsanwaltschaft, den Weg des Ersuchens zu betreten haben, also der Kriminal-Polizei als koordinierter Behörde gegenüberstehen, indem die Bestimmung im § 187 St.P.O. insoweit in voller Übereinstimmung mit der Schlußbestimmung des § 159 cit. steht, d. h. die Verpflichtung der Kriminal-Polizei, dem Ersuchen der Strafbehörden zu genügen, ist reichsgesetzlich allgemein geordnet, aber nichts bestimmt, ob denjenigen Strafbehörden, denen gegenüber diese Verpflichtung besteht, auch das Recht zustehe, dieselbe direkt (durch Ordnungsstrafen?) zu erzwingen; doch wohl kann eine solche Erzwingung gegen eine koordinierte Stelle nur mittelbar auf dem Wege der Beschwerdeführung bei der vorgesetzten Behörde eintreten und daher bleibt es beim Alten! Überall sieht man, wie das Bestreben nach durchgreifenden Maßregeln zur Erreichung eines einheitlichen Strafverfahrens auf Schwierigkeiten gestoßen ist, die im Partikularismus zu finden sind und Kompromißbestimmungen geschaffen haben. Die Verpflichtung ist also eine reichsgesetzlich zwar ausgesprochene, aber eine bloß moralische, d. i. wenigstens nicht von dem Berechtigten erzwingbare.

Der U.R. bleibt nach wie vor in der das Verfahren hindernden Lage, renitente Polizeibeamte außer Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft in seinem Bezirke zur Erfüllung ihrer reichsgesetzlich begründeten Verpflichtung nicht sofort und unmittelbar anhalten zu können und über die Unterbrechung seiner Thätigkeit durch Be-

tretung des umständlichen Beschwerdeweges unter Umständen wichtige Beweismittel verlieren zu müssen. Nur das eine hat er gegen früher gewonnen, nämlich daß er seiner Beschwerdeführung durch Berufung auf § 187 St.P.O. (für künftige Fälle!) einen Nachdruck geben kann. Es ist daher etwas illusorisch, wenn Geyer, Lehrbuch a. a. O. S. 404 aus dem allerdings hochzuhaltenden Satz: daß das deutsche Reich für die Strafrechtspflege ein einheitliches Gebiet sei, die Folge ableitet: „Die Polizeibehörden müssen also dem Auftrage oder Ersuchen des Gerichts eines andern Bundesstaates in derselben Weise genügen, wie wenn das Gericht ein dem eigenen Bundesstaat der Polizeibehörde angehöriges wäre".

Daß dies im Sinne der Reichsgesetzgebung so gedacht war, mag sein — aber ohne Zwangsmittel bleibt eine Verpflichtung unter Umständen eben nur eine solche — auf dem Papier!

II.

Ergebnisse für die Fortbildung des Strafprozeßrechts.

§ 4.

Das Einzelrichtersystem in der Voruntersuchung.

Zur Klärung der Stellung des U.R. gibt es zwei Wege: entweder streng einzelrichterliches System, oder Kollegialsystem für die Voruntersuchung; aber entschieden kein gemischtes, teils ersteres, teils letzteres, wie es die St.P.O. aufgenommen hat. Im Gefolge von dem einen oder dem andern steht die Absonderung des Stadiums der gerichtlichen Voruntersuchung als eines mit dem Übergang der Akten an die Staatsanwaltschaft abgeschlossenen, oder die Verschmelzung jener gerichtlichen Voruntersuchung mit dem nachfolgenden Verfahren zur Eröffnung des Hauptverfahrens zu einem einzigen Vorverfahren, ohne jene Absonderung.

Betrachten wir hier zunächst das streng einzelrichterliche System der Voruntersuchung mit seinen organischen Postulaten, so ergeben sich in kurzen Zügen folgende Sätze:

1. Der U.R. ist bei dem Landgericht (auch bei einer abgesonderten Strafkammer ein besonderer U.R.) zum Zweck der Führung der gerichtlichen Voruntersuchung bestellter Einzelrichter neben den Strafkammern; ebenso für die Reichsgerichts-Strafsachen neben dem Strafsenat I des Reichsgerichts. Als koordinierten Richter haben die Strafkammern ihn zu ersuchen, und es finden auf ihn die reichsrechtlichen Vorschriften über die Rechtshilfe im Tit. XIII

G.V.G. Anwendung, für deren Verweigerung Sorge getroffen ist. Umgekehrt findet dasselbe Verhältnis statt. Danach sind Weisungen der Kollegien an den U.R. ausgeschlossen, außer in der Beschwerde-Instanz.

2. Als Mitglied des Landgerichts untersteht der U.R. der Aufsicht des Präsidenten desselben wie jeder andre Landrichter, indem er nur während seines Geschäftsjahres ein dem Landgericht beigeordneter Einzelrichter ist; ebenso der von der Strafkammer für den einzelnen Fall bestellte Amtsrichter. Selbstverständlich nicht anders der aus den Mitgliedern des Reichsgerichts vom Präsidenten desselben bei dem Strafsenat I bestellte U.R., während jeder andre deutsche Richter, welcher für den einzelnen Fall oder einen Teil einer Voruntersuchung in einer Reichsgerichts-Strafsache von dem Präsidenten des Reichsgerichts bestellt wird, unter seinen gewöhnlichen Disziplinarverhältnissen verbleibt.

3. Seine Zuständigkeit hat sich nur auf die Voruntersuchung zu erstrecken und vermöge derselben hat er allein alle in deren Bereich fallenden Verfügungen und Entscheidungen zu beschließen und auszuführen, mögen sie auf Anträge eines Prozeßbeteiligten oder von richteramtswegen zu erteilen sein. Mithin fallen ihm allein die Beschlußfassungen über Eröffnung der Voruntersuchung, über Prüfungen seiner Zuständigkeit und der Zulässigkeit der öffentlichen Klage, über Einwendungen gegen die Eröffnung der Voruntersuchung, über alle Zwangsmittel gegen den Angeschuldigten auf vorgängigen Antrag oder ohne einen solchen zu. Sonach wäre jede Entscheidung der Strafkammer oder des Strafsenats in erster Instanz an der Stelle des U.R. de lege ferenda auszuschließen.

4. Gegen jede Verfügung oder Entscheidung des U.R. ist, wie bisher dem Beteiligten, sofern seine Partei-Interessen davon betroffen werden, das Rechtsmittel der Beschwerde in unbegrenzter Weise zu gestatten, worüber die geordneten Beschwerde-Instanzen zu entscheiden haben. Diese Entscheidungen sind selbstverständlich für den U.R. als Unter-Instanz maßgebend und hat er demgemäß zu verfahren.

5. Die Thätigkeit des U.R. hat sich in den von der öffentlichen Klage gezogenen Grenzen, d. h. nicht über das darin bezeichnete Faktum und über die dort als Beschuldigten verzeichnete Person hinaus zu erstrecken, indessen ohne Rücksicht auf die rechtliche Auffassung der Klage, von richteramtswegen das Thatbestandsver-

hältnis selbständig festzustellen — § 153 St.P.O. — und in dringenden Fällen die erforderlichen Untersuchungshandlungen ohne Antrag der Staatsanwaltschaft, welcher nachzuholen ist, vorzunehmen, wie in § 189 St.P.O. geordnet ist. Eine Ablehnung des Antrags auf Eröffnung der Voruntersuchung kann nur aus einem der in § 178 St.P.O. erwähnten Gründe erfolgen und eine vorerstige nur, falls der Antrag den Erfordernissen des § 177 St.P.O. nicht entsprechen würde.

6. Gegenüber dem Angeschuldigten ist der U.R. ebenso berechtigt, dessen Anträge und Einwände abzulehnen, aber auch verpflichtet, von richteramtswegen, wie im § 188 Abs. 2 geordnet, das zur Vorbereitung der Verteidigung ihm erforderlich Erscheinende in der Voruntersuchung zu erheben und den nicht mit einem Verteidiger versehenen auf seine etwaigen Rechtszuständigkeiten aufmerksam zu machen. Die Genehmigung des Eintritts eines gewählten Verteidigers oder die Bestellung eines Verteidigers sowie eines Beistandes innerhalb der im Abschnitt XI St.P.O. geordneten Grenzen muß auch dem U.R. zustehen, sogut wie im vorbereitenden Verfahren dem Amtsrichter. Bei den in §§ 190, 115, 133 ff. St.P.O. enthaltenen Vorschriften über die Vernehmung hat es zu bewenden. Nur während der Dauer der Voruntersuchung ist der U.R. zu Beschlußfassungen über die Untersuchungshaft und zu den sonst mit der Beaufsichtigung verbundenen Anordnungen nach §§ 124 u. 116 St.P.O. befugt. Über eine ohne Antrag der Staatsawaltschaft vorgenommene Verhaftung, so wie über eine beschlossene Entlassung ist die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsorgan zu hören, aber letztere ist erst zu vollführen, sofern dagegen nicht binnen 24 Stunden Widerspruch bez. Beschwerde erhoben wird. Jede Entscheidung einer Haftfrage ist mit aktlich zu machenden Gründen zu versehen und den Beteiligten bekannt zu machen.

7. Bei sich durch die Voruntersuchung ergebender veränderter Sachlage hat der U.R. von amtswegen den Beteiligten hiervon Kenntnis zu geben, der Staatsanwaltschaft durch Aktenvorlegung, dem Angeschuldigten, sofern von letzterer ein veränderter Antrag gestellt wird, durch schriftliche oder mündliche Eröffnung, behufs Stellung etwaiger Verteidigungsanträge; einer Erneuerung der Voruntersuchung bedarf es deshalb nicht. Vielleicht ist auch vor dem Schluß der Voruntersuchung dem Angeschuldigten von den Ergebnissen derselben Kenntnis zu geben und somit Gelegenheit zu Verteidigungsanträgen (Schlußgehör).

8. In den Fällen der Parteien-Öffentlichkeit des § 191 St.P.O. ſoll der U.R., unter Beibehaltung der dortigen Beſchränkungen, auch befugt ſein, Anträge der Beteiligten entgegenzunehmen und auf dieſelben nach ſeinem Ermeſſen zu fügen, je nach den Umſtänden aber auch die Antragſtellung zu verſagen, ſofern Störungen der Beweisaufnahme zu befürchten ſind, wobei auch die Beſtimmungen in §§ 192 und 193 St.P.O. beizubehalten ſind.

9. Auf jeden Antrag eines Prozeßbeteiligten iſt nach Lage der Sache alsbald eine Entſchließung zu faſſen und der Antragſteller auch alsbald davon in Kenntnis zu ſetzen; in dem Ermeſſen des U.R. liegt es, ſofern der Zweck und Plan der Unterſuchung es geſtattet, den Gegenteil erſt über den Antrag zu hören.

10. Die Akteneinſicht hat der U.R. auf Anſuchen den Beteiligten innerhalb der in §§ 194 und 147 St.P.O. gezogenen Schranken, auch unter Umſtänden inſoweit die Abſchriftennahme von einzelnen Niederſchriften denſelben zu geſtatten bez. unter Aufſicht des Gerichtsſchreibers.

11. Der Schluß der Voruntersuchung iſt von dem U.R. erſt dann zu dekretieren, wenn die Staatsanwaltſchaft die Akten von dem U.R. überſendet und dazu erklärt hat, daß ihrerſeits Anträge zur Vervollſtändigung nicht mehr zu ſtellen ſeien, oder wenn die Fügung auf Ergänzungsanträge ſeitens des U.R. abgelehnt wurde und dieſe Ablehnung auf eingewendete Beſchwerde von der Beſchwerde-Inſtanz beſtätigt worden war. Nach Erledigung von Ergänzungsanträgen ſind die Akten ſtets wieder der Staatsanwaltſchaft vorzulegen, bevor der Schluß der Voruntersuchung beſchloſſen wird. Von dem endlich erfolgten Schluſſe derſelben ſoll der U.R. den Angeſchuldigten in Kenntnis ſetzen und gleichfalls hiervon unter genauer Bezeichnung der Sache in Haftſachen der Strafkammer (Strafſenat I des Reichsgerichts) ſchriftliche Nachricht zukommen laſſen.

12. Von da an gehen die Unterſuchungsgefangenen in die Verwahrung der Strafkammer über in Gemäßheit des § 124 St.P.O., welcher die in Buch I Abſchnitt IX und XI vorgeſehenen Entſcheidungen und Verfügungen bis zur Setzung außer Verfolgung oder bis zur Abgabe der Akten an den Vorſitzenden des erkennenden Gerichts obliegen.

13. Ordnet die Strafkammer eine Ergänzung der Voruntersuchung in Gemäßheit des § 200 St.P.O. an, ſo iſt der U.R. dazu, unter Angabe der Richtung, in welcher die Unterſuchungs-

thätigkeit noch nachträglich einzutreten habe, zu ersuchen, während zu einzelnen, von einem Prozeßbeteiligten beantragten oder von richteramtswegen anzuordnenden Beweiserhebungen ein Landrichter (auch Mitglied der Strafkammer) zu beauftragen oder ein Amtsrichter zu ersuchen ist. Einer Wiedereröffnung der Voruntersuchung bedarf es bei einer angeordneten Ergänzung nicht, und von dem Ermessen der Strafkammer (Strafsenats I) hängt es ab, ob die Akten der Staatsanwaltschaft nochmals vorzulegen sind oder nicht.

Soweit nicht im Vorstehenden Abweichungen angegeben sind, dürfte es im wesentlichen bei den Vorschriften der St.P.O. zu bewenden haben. Die Stellung des U.R. zu den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes bleibt hier außer Betracht, weil es hier nur auf die legislatorisch zu markierende organische und prozessuale Stellung des U.R. ankam. Es ist in bezug auf Einzelheiten auf die im Abschnitt I § 3 enthaltene Darstellung zu verweisen.

§ 5.

Das Kollegial-System in der Voruntersuchung.

Das Kollegial-System in der Voruntersuchung kann natürlich nicht so verstanden werden, wie es in der Hauptverhandlung oder etwa in den Untersuchungskommissionen gemischter Art (Militär- und Civilbehörden) vorkommt, so daß etwa unmittelbar vor der Strafkammer oder dem Strafsenat I des Reichsgerichts von dem Vorsitzenden die gerichtliche Voruntersuchung geführt werde, sondern nur in der Weise, daß das Kollegium Untersuchungsgericht ist und die einzelnen Untersuchungshandlungen, welche die Voruntersuchung mit sich bringt, durch den Untersuchungsrichter als Mitglied des Gerichts, welches ständig für ein Geschäftsjahr bestellt ist, oder durch den für den einzelnen Ausnahmefall von der Strafkammer zur Untersuchungsführung beauftragten Amtsrichter vornehmen läßt, im wesentlichen aber durch Entscheidungen und Verfügungen die Leitung der Voruntersuchung behält, so daß der U.R. untersuchungsführender oder beweiserhebender Referent oder als ein beauftragtes Mitglied ex lege unter der majorisierenden Beschlußfassung des Kollegiums stehe. Die Befugnisse des U.R. sind hier auf die Prozeßleitung nach seinem richterlichem Ermessen dadurch zu beschränken, daß die Entscheidungen und Verfügungen des Kollegiums als reservata gesetzlich ausdrücklich festgestellt werden und im übrigen es dem U.R. überlassen wird, in zweifelhaften

und wichtigen Fällen, in welchen er dem Kollegium gegenüber die Verantwortung nicht übernehmen will, die Beschlußfassung desselben auf vorgängigen Vortrag (mündlich oder mittels Aktenvorlegung) zu veranlassen und demgemäß zu verfahren, indem er überall an der Beratung, aber nicht an der Beschlußfassung des Kollegiums teilzunehmen hat, wenigstens auf etwaiges Erfordern des letzteren, was sonst bei einem auswärts bestellten U.R. seine lokalen Schwierigkeiten haben würde. Der U.R. würde, wenn man sich die Voruntersuchung *fortdauernd* bis zur Einstellung oder Außerverfolgungsetzung, oder nach Eröffnung des Hauptverfahrens bis zur Abgabe der Akten an den Vorsitzenden des erkennenden Gerichts, also als ein ungeteiltes Stadium denkt, bis dahin als nach § 60 G.V.G. beauftragtes und *beratendes Mitglied* des Kollegiums in Thätigkeit bleiben und behielte solange auch die Verfügung und Aufsicht über die Untersuchungsgefangenen.

Die Anwendung *dieses Systems* auf die deutsche Strafprozeßordnung würde zu folgenden legislatorischen *Konsequenzen* führen:

1. Die *öffentliche Klage* in der Form eines bloßen Antrags auf Eröffnung der Voruntersuchung ist bei dem *Gericht* zu erheben, welches nach § 177 St.P.O. die Prüfung derselben bez. der Abweisung a limine und weiter die der Zuständigkeit des Gerichts, der Zulässigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung (§ 176) und bez. der gesetzlichen Strafbarkeit der im Antrage bezeichneten That, auch eines etwa damit verbundenen Haftantrags (§ 112) vorzunehmen und darauf die erforderliche Entscheidung, ob dem Antrage zu fügen sei oder nicht, zu erteilen hat.

2. Die *Einwände des Angeschuldigten* gegen den Beschluß auf Eröffnung der Voruntersuchung, ebenso wie die der Staatsanwaltschaft zustehende Beschwerde gegen eine ablehnende Bescheidung des Antrags auf jene Eröffnung würden an das Oberlandesgericht als Beschwerde-Instanz zur Kognition gelangen müssen, bei den Reichsgerichts-Strafsachen etwa an einen andern Strafsenat.

3. In Gemäßheit des auf Eröffnung der Voruntersuchung lautenden Beschlusses des Gerichts erhält der ständige oder nach § 183 St.P.O. bestellte U.R. die Akten zur *Untersuchungsführung* und verfährt nach seinem Plan und Ermessen und nach den übrigen Vorschriften der St.P.O., bei deren Anwendung er in Zweifelsfällen überall sich die Entschließung des Gerichts erholen darf.

4. Dem Kollegium müssen dann konsequenter Weise folgende Entschließungen zustehen:

a. über alle Haftfragen nach §§ 112 ff. St.P.O., Verhängung wie Aufhebung der Untersuchungshaft, auch auf Vorlegung durch den U.R. die nach § 116 St.P.O. zu erteilenden Verfügungen, vielleicht auch der Erlaß von Vorführungsbefehlen in § 134 St.PO.;

b. über alle Durchsuchungen und Beschlagnahmen, wenigstens auf Vorlegung der Akten durch den in Zweifel sich befindenden U.R.;

c. über alle zur Erhaltung der Gerichtspolizei dienenden Maßregeln einer Disziplinarahndung;

d. über die gegen renitente Auskunftspersonen in der St.P.O. § 69 geordneten Verfügungen.

e. über Zulassung gewählter oder Beiziehung zu bestellender Verteidiger und etwaiger Beistände;

f. über eine etwaige Beeidigung eines Zeugen nach § 65 St.P.O.;

g. über Zuziehung von Sachverständigen nach §§ 73 ff. St.P.O.;

h. über Gestattung der Akteneinsicht oder Abschriftennahme seitens eines Beteiligten;

i. über die Maßnahmen infolge einer Klageänderung während der Voruntersuchung;

k. über die von einem Prozeßbeteiligten auf Ergänzung der Voruntersuchung bei dem U.R. gestellten Anträge;

l. über den vorläufigen Schluß der Voruntersuchung und die Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft.

5. Darauf würde dann das in § 196 St.P.O. geordnete Verfahren folgen und es würde namentlich bei der Aktenprüfung des Gerichts nach § 200 St.P.O. auf Erfordern der U.R. zur Beratung mit zugezogen werden können, wobei ihm eine Ergänzung der Voruntersuchung aufgetragen werden könnte.

6. Erst mit der Beschlußfassung des Gerichts über die Ergebnisse der Voruntersuchung, einschließlich der Ergänzungen und nachträglich geordneten einzelnen Beweiserhebungen, scheidet der U.R. aus dem Verfahren aus und mit Abgabe der Akten an den Vorsitzenden des erkennenden Gerichts würde der Untersuchungsgefangene, auch der mit der unmittelbaren Erhebung der Anklage durch Haftbefehl des Gerichts erst Verhaftete oder der vom Amtsrichter verhaftete und an das Gericht mit der Anklage abgelieferte Angeschuldigte, welcher auch noch in des U.R. vorübergehende Verwahrung kommt, an den Vorsitzenden des erkennenden Gerichts übergehen.

§. 6.
Schluß.

Die Vergleichung dieser beiden Systeme ergibt, daß in beiden Zweifel über die Stellung des U.R. nicht aufkommen und daß Zuständigkeitskonflikte nicht vorkommen können.

In dem ersteren ist die volle Selbständigkeit des U.R. in jeder Beziehung gewahrt, wie es die Stellung eines Einzelrichters erfordert; die Parteienbefugnisse erhalten ihr volles Recht durch das ausgedehnteste Recht der Beschwerdeerhebung und der U.R. befindet sich gegenüber der Entscheidung der Beschwerde-Instanz in seiner Befugnis der Entscheidung nicht beengt, sondern blos reformiert und der präsumtiv besseren Ansicht unterworfen, wie jedes Erstinstanz-Gericht; das ganze Verfahren ist aber konsequent und durchsichtig und den Prozeßbeteiligten ist darin eine möglichst gleiche Stellung vor dem Einzelrichter erhalten.

In dem andern System hingegen tritt der U.R. in jeder Beziehung hinter das Kollegium zurück, weil diesem die eigentliche Leitung des Verfahrens obliegt; jener ist gewissermaßen nur vorbereitender und ausführender Richter in bezug auf die Leitungsgeschäfte des Gerichts. Soweit diese von dem Gesetz nicht bestimmt sind, also ihm eine selbständige Führung der Geschäfte überlassen ist, wird er sich bei jeder wichtigeren Frage seiner Selbständigkeit begeben können, indem er die Entschließung dem Kollegium anheim gibt. Wie schwerfällig ein derartiges System für die größeren und gewichtigeren Voruntersuchungen ist, braucht nicht ausgeführt zu werden; wie unsicher aber auch dasselbe den U.R. gegenüber dem Kollegium machen muß, welches eine Blankettbefugnis für alle Entschließungen in Anspruch nehmen kann, auch das liegt auf der Hand. Indessen auch hier ist wenigstens die Stellung des U.R. eine klare, weil er sich nur als Mitglied des Gerichts, welches demselben das Mittel zur Beschaffung des seinen Entschließungen zu unterbreitenden Stoffes ist und jede Majorisierung von vornherein zu erwarten hat, fühlen kann, ähnlich einem vortragenden Mitglied in einem Kollegium mit bloß beratender Stimme, besonders im Verwaltungsfache.

Ein aus beiden Systemen zusammengesetztes oder gemischtes hat die St.P.O. befolgt und das ist es eben, was die Stellung des U.R. so unklar gemacht, zu den mannigfachen Zweifeln Veranlassung gegeben und sogar erhebliche Kompetenzstreitigkeiten hervorgerufen hat.

Will man dieſes beibehalten, dann freilich wird eine Klärung der Zweifel nur durch eine Erweiterung des zweiten Syſtems dahin zu empfehlen ſein, daß man dem U.R., wie in Art. 74 der weiland thüringiſchen St.P.O. geordnet war, in zweifelhaften Fällen überläßt, über einen Antrag des Staatsanwalts die Entſchließung des Kollegiums einzuholen, auch außerdem ſo oft er es wegen Wichtigkeit einer Unterſuchungshandlung nötig findet, eine Beratung und Beſchlußfaſſung des Kollegiums zu veranlaſſen, wobei er nur an der Beratung teilnehmen darf; daß ein Gleiches rückſichtlich der Anträge des Angeſchuldigten bez. ſeines Verteidigers geordnet wird, und die Entſchließungen des Kollegiums den Intereſſenten zu eröffnen ſind.

Daß das erſte Syſtem in einem organiſch gegliederten Verfahren hingegen legislatoriſch und praktiſch den Vorzug verdiene, iſt wohl aus der ganzen Darſtellung ſchon hervorgegangen, und der näheren Prüfung will Verf. dieſes durch dieſe Schlußbemerkung noch beſonders für die Zukunft empfohlen haben.

Über die prozeſſuale Stellung des U.R. zu den im Strafverfahren „Beteiligten“ wird Verf. an einer andern Stelle das Weitere ausführen (vergl. Goltdammers Archiv für gemeines deutſches Strafrecht 1882).

24.

Zur Lehre von den Unterlassungsdelikten.

Von Dr. Friedrich Haupt in Dresden.

Die Theorie der sog. Kommissivdelikte durch Unterlassung ist in neuerer Zeit wiederholt Gegenstand eingehender Untersuchungen gewesen. Dieselben haben zu sehr diffizilen Gedankengängen geführt. Keine der vorgetragenen Meinungen hat sich durch Klarheit und Einfachheit zur Herrschaft über abweichende erheben können. Noch heutigestags werden die kulposen Unterlassungsdelikte als Rätsel bezeichnet. Der Streit ist nicht bloß von Juristen geführt worden; auch der Philosoph Sigwart hat seine Stimme in demselben vernehmen lassen. Möge es mir verstattet sein, an der Hand des großen Denkers Schopenhauer an die hier einschlagenden Fragen heranzutreten und die Theorie der Unterlassungsdelikte einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Ich knüpfe an Sigwart's Worte an, welcher sagt[1]): Der Mensch sei kein Stein oder Klotz, der keine Wirkung ausübe, so lange er ruhe. Ruhe und Bewegung seien in gleicher Weise Wirkung des Wollens, das nicht weniger intensiv kausal sein könne, wo es Bewegungen hemmt, als wo es Bewegungen hervorbringt. Wo überhaupt der Mensch Macht habe einzugreifen und einen Teil der Gesamtursache eines Erfolgs in dem Sinne bilde, daß je nach seinem Verhalten der Erfolg so oder anders werde, da sei das durch sein Wollen bestimmte Verhalten auch kausal nach außen, sei es direkt eingreifend, sei es die übrigen Agenzien gewähren lassend. Es sei also buchstäblich wahr, daß durch bloßes gewolltes Unterlassen der Mensch Ursache der weitgreifendsten Folgen sein könne.

Wenn dies „buchstäblich" wahr ist, dann scheint die viele Mühe

[1]) Begriff des Wollens und sein Verhältnis zum Begriff der Ursache 1879 S. 33 f., kl. Schriften II S. 190 f.

unbegreiflich, welche Binding und Hälschner[1]) — ausgehend von der Annahme, ein Nichthandeln könne nicht kausal und also nicht Thatbestand eines Delikts sein — sich gegeben haben, das Handlungsmoment in der Unterlassung nachzuweisen. Möchte ich es nicht als buchstäbliche Wahrheit bezeichnen, daß die Unterlassung eines Menschen Ursache eines Ereignisses sein kann, so halte ich doch auch den Gedanken, welchen Sigwart an die Spitze seiner Betrachtung stellt: „Der Mensch ist kein Stein oder Klotz" u. s. w. — für den richtigen Ausgangspunkt. In der Eigentümlichkeit, wie die alle Veränderungen leitende Kausalität sich beim Menschen zeigt, ist m. E. die Lösung unserer Frage zu suchen, und ich darf hoffen, daß aus dem, was Schopenhauer über Kausalität gelehrt hat, klar werden wird, daß und inwiefern das Nichtthun eines Menschen für einen gewissen Erfolg kausal sein kann. Die einschlagenden Gedankengänge Schopenhauers finden sich namentlich in der Abhandlung: über die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde § 20, in der Schrift: Über die Freiheit des Willens Abt. III und in seinem Hauptwerke: Die Welt als Wille und Vorstellung II Kap. 4 (Gesamtausgabe Bd. I, IV u. III). Er lehrt:

„Jede Veränderung in der materiellen Welt kann nur eintreten, sofern eine andre ihr unmittelbar vorhergegangen ist. Dies ist der wahre und ganze Inhalt des Gesetzes der Kausalität."[2]) „Das Gesetz der Kausalität bezieht sich ausschließlich auf Veränderungen, d. h. auf den Ein- und Austritt der Zustände in der Zeit, als woselbst es dasjenige Verhältnis reguliert, in Beziehung auf welches der frühere Ursache, der spätere Wirkung heißt."[3])

„Daß, wenn ein Zustand, um Bedingung zum Eintritt eines neuen zu sein, alle Bestimmungen bis auf eine enthält, man diese eine, wenn sie jetzt noch, also zuletzt hinzutritt, die Ursache kataxochen nennen will, ist zwar insofern richtig, als man sich dabei an die letzte, hier allerdings entscheidende Veränderung hält: davon abgesehen aber hat, für die Feststellung der ursächlichen Verbindung der Dinge im allgemeinen, eine Bestimmung des kausalen Zustandes, dadurch daß sie die letzte ist, die hinzutritt, vor den übrigen nichts

[1]) Binding, Normen II S. 224 f., 447 f.; Hälschner, deutsches Strafrecht I S. 234 f.

[2]) Gesamtausgabe 2. Aufl. Bd. III S. 46.

[3]) I S. 36.

voraus." „Bei genauerer Betrachtung finden wir, daß der ganze Zustand die Ursache des folgenden ist, wobei es im wesentlichen einerlei ist, in welcher Zeitfolge seine Bestimmungen zusammengekommen seien." „Für die allgemeine Betrachtung darf nur der ganze, den Eintritt des folgenden herbeiführende Zustand als Ursache gelten.[1]) Die verschiedenen einzelnen Bestimmungen aber, welche erst zusammengenommen die Ursache komplettieren und ausmachen, kann man die ursächlichen Momente oder auch die Bedingungen nennen, und demnach die Ursache in solche zerlegen. Ganz falsch hingegen ist es, wenn man nicht den Zustand, sondern die Objekte Ursache nennt; z. B. im angeführten Falle (vom Anzünden mittels Brennspiegels) würden einige den Brennspiegel Ursache der Entzündung nennen, ... andre die Sonne .... Es hat aber gar keinen Sinn zu sagen, ein Objekt sei Ursache eines andern, ... weil die Objekte auch die Materie enthalten," .... „das Gesetz der Kausalität sich (aber) nur auf die Zustände der Körper, also auf ihre Ruhe, Bewegung, Form und Qualität bezieht, indem es dem zeitlichen Entstehen und Vergehen derselben vorsteht; keineswegs aber auf das Dasein des Trägers dieser Zustände, als welchem man, eben um seine Exemtion von allem Entstehen und Vergehen auszudrücken, den Namen Substanz (ein Synonym von Materie) erteilt hat. Die Substanz beharrt: d. h. sie kann nicht entstehen und vergehen."[2]) — — Außer der Materie „bleiben von der endlosen Kette der Ursachen und Wirkungen ... unberührt: die ursprünglichen Naturkräfte, ... weil sie das sind, vermöge dessen die Veränderungen oder Wirkungen überhaupt möglich sind, das was den Ursachen die Kausalität, d. i. die Fähigkeit zu wirken, allererst erteilt, von welchem sie also diese bloß zur Lehn haben. Ursache und Wirkung sind die zur notwendigen Succession in der Zeit verknüpften Veränderungen: die Naturkräfte hingegen, vermöge welcher alle Ursachen wirken, sind von allem Wechsel ausgenommen, daher in diesem Sinne außerhalb aller Zeit, ebendeshalb aber stets und überall vorhanden, allgegenwärtig und unerschöpflich, immer bereit sich zu äußern, sobald nur am Leitfaden der Kausalität die Gelegenheit

[1]) Hiermit ist Bindings Theorie vom Kausalnexus widerlegt; Normen I S. 42: „Verursachung einer Veränderung ist ... identisch mit einer Veränderung des Gleichgewichts zwischen den sie abhaltenden, und den zu ihr hinwirkenden Bedingungen zu gunsten der letzteren."

[2]) I S. 35, 43.

dazu eintritt“ [1]) — — „Die Verwechselung der Naturkraft mit der Ursache ist aber so häufig, wie für die Klarheit des Denkens verderblich.“ [2]) — — „Es ist jedoch unmöglich, mit seinem Denken im Klaren zu sein, so lange darin Kraft und Ursache nicht als völlig verschieden deutlich erkannt werden.“ [3])[4])

„Die Kausalität . . . tritt in der Natur unter drei verschiedenen Formen auf: als Ursache im engsten Sinn, als Reiz und als Motiv .... Die Ursache im engsten Sinne ist die, nach welcher ausschließlich die Veränderungen im unorganischen Reiche erfolgen, also diejenigen Wirkungen, welche das Thema der Mechanik, der Physik und der Chemie sind .... Die zweite Form der Kausalität ist der Reiz: sie beherrscht das organische Leben als solches, also das der Pflanzen und den vegetativen, daher bewußtlosen Teil des tierischen Lebens .... Die dritte Form der Kausalität ist das Motiv: unter dieser leitet sie das eigentlich animalische Leben, also das Thun, d. h. die äußeren, mit Bewußtsein geschehenden Aktionen aller tierischen Wesen .... Der Unterschied zwischen Ursache, Reiz und Motiv ist offenbar bloß die Folge des Grades der

---

[1]) I S. 45. — [2]) I. S. 46. — [3]) III S. 52.

[4]) Die gerügte Verwechselung findet sich auch bei Binding, Hälschner, v. Buri, Glaser. Binding, Normen I S. 42: „Ursache sind die zum Erfolge hinstrebenden Bedingungen in ihrem Übergewicht über die von ihm abhaltenden.“ — Hälschner, Deutsches Strfr. I S. 228: „Es ist eine bekannte Thatsache, daß, wenn wir irgend ein kausales Verhältnis betrachten, wir regelmäßig irgend eine Kraftäußerung als Ursache der Wirkung ansehen und von ihr die weiteren Voraussetzungen der stattgehabten Wirkungen als Bedingungen der Wirksamkeit jener Kraft unterscheiden.“ — v. Buri, über Kausalität S. 1: „Will man den Kausalzusammenhang einer konkreten Erscheinung ermitteln, so muß man in geordneter Reihenfolge sämtliche Kräfte feststellen, welche für die Entstehung der Erscheinung irgend eine Wirksamkeit geäußert haben. Die ganze Summe dieser Kräfte ist dann als Ursache der Erscheinung anzusehen.“ — Glaser, über strafbare Unterlassungen, S. 294 der Abhandlgn. a. d. österr. Strafrecht: „Nimmt man nach einer geläufigen Erklärung die Ursache als das Ding, welches den Grund vom Dasein eines andern Dinges in sich enthält, so wird man .... fortgerissen, bis der Blick im Unendlichen sich verliert. Wir müssen uns also schon auf die Betrachtung der Ursachen eintretender Veränderungen beschränken, freilich auch diesen Begriff der Veränderung willkürlich einengen; denn u. s. w. In diesem beschränkten Sinne erscheint also als die Ursache einer an einem Körper eintretenden Veränderung die Einwirkung eines andern Körpers auf denselben.“ Der Begriff der Ursache ist in der allgemeinen Definition, von der Glaser ausgeht, auch insofern unrichtig gefaßt, als er auf das Dasein der Objekte, mithin auch auf die Materie ausgedehnt ist.

Empfänglichkeit der Wesen: je größer diese ist, desto leichterer Art kann die Einwirkung sein: der Stein muß gestoßen werden,[1]) der Mensch gehorcht einem Blick. Beide aber werden durch eine zureichende Ursache, also mit gleicher Notwendigkeit bewegt. Denn die Motivation ist bloß die durch das Erkennen hindurchgehende Kausalität: der Intellekt ist das Medium der Motive, weil er die höchste Steigerung der Empfänglichkeit ist. Allein hierdurch verliert das Gesetz der Kausalität schlechterdings nichts an seiner Sicherheit und Strenge. Das Motiv ist eine Ursache und wirkt mit der Notwendigkeit, die alle Ursachen herbeiführen. Beim Tier, dessen Intellekt ein einfacher, daher nur die Erkenntnis der Gegenwart liefernder ist, fällt jene Notwendigkeit leicht in die Augen. Der Intellekt des Menschen ist doppelt: er hat zur anschaulichen auch noch die abstrakte Erkenntnis, welche nicht an die Gegenwart gebunden ist: er hat Vernunft. Daher hat er eine Wahlentscheidung mit deutlichem Bewußtsein[2]): nämlich er kann die einander ausschließenden Motive als solche gegen einander abwägen; d. h. sie ihre Macht auf seinen Willen versuchen lassen; wonach sodann das stärkere ihn bestimmt und sein Thun mit eben der Notwendigkeit erfolgt, wie das Rollen der gestoßenen Kugel." [3])

— — Hierbei ist daran zu erinnern, daß „keineswegs irgend eine Ursache in der Welt ihre Wirkung ganz und gar hervorbringt, oder sie aus nichts macht. Vielmehr ist allemal etwas da, worauf sie wirkt, und sie veranlaßt, bloß zu dieser Zeit, an diesem Orte und an diesem bestimmten Wesen eine Veränderung, welche stets der Natur des Wesens gemäß ist, zu der also die Kraft bereits in diesem Wesen liegen mußte. Mithin entspringt jede Wirkung aus zwei Faktoren, einem innern und einem äußern: nämlich aus der ursprünglichen Kraft dessen, worauf gewirkt wird, und der bestimmenden Ursache, welche jene nötigt, sich jetzt hier zu äußern." [4])

„Wie dies bei den Ursachen im engsten Sinne und bei den

---

[1]) vgl. Sigwart a. a. O.: „Der Mensch ist kein Stein" u. s. w.

[2]) Wie irrig es ist, infolge der Aussage des Selbstbewußtseins: „ich kann thun, was ich will", die Freiheit des Willens als eine gegebene Thatsache des Bewußtseins hinzustellen (so neuerdings v. Buri in dieser Zeitschr. II S. 237), darüber s. Schopenhauer, Freiheit des Willens, Ges.-Ausg. IV S. 44.

[3]) Vierfache Wurzel S. 46 ff.; vgl. Freiheit des Willens III G.A. Bd. IV S. 29 ff.

[4]) Freiheit d. W. S. 46.

Reizen der Fall ist, so nicht minder bei den Motiven .... Auch hier also ruft die Ursache nur die Äußerung einer nicht weiter auf Ursachen zurückzuführenden, folglich nicht weiter zu erklärenden Kraft hervor, welche Kraft .... hier Wille heißt .... Nur unter der Voraussetzung, daß ein solcher Wille vorhanden und, im einzelnen Fall, daß er von bestimmter Beschaffenheit sei, wirken die auf ihn gerichteten Ursachen, hier Motive genannt. Diese speziell und individuell bestimmte Beschaffenheit des Willens, vermöge deren seine Reaktion auf die selben Motive in jedem Menschen eine andre ist, macht das aus, was man dessen Charakter nennt, und zwar, weil er nicht a priori, sondern nur durch Erfahrung bekannt wird, empirischen Charakter."[1])

Und hier sei angeführt, was Kant, Kritik der reinen Vernunft 5. Aufl. S. 577 (Elementarlehre T. II Abt. II Buch II Hauptst. 2 Abschn. 9. Hartensteinsche Ges.-Ausg. Bd. III S. 380) gesagt hat: „Alle Handlungen des Menschen, in der Erscheinung, sind aus seinem empirischen Charakter und den mitwirkenden andern Ursachen nach der Ordnung der Natur bestimmt: und wenn wir alle Erscheinungen seiner Willkür bis auf den Grund erforschen könnten, so würde es keine einzige menschliche Handlung geben, die wir nicht mit Gewißheit vorhersagen und aus ihren vorhergehenden Bedingungen als notwendig erkennen könnten."[2])

An der Hand Schopenhauers finden wir jetzt leicht Antwort auf die Frage: wann sind zwei Veränderungen, von denen die zeitlich frühere in einem menschlichen Thun besteht, als im Kausalzusammenhange stehend anzusehen? Die Antwort lautet: nicht nur dann, wenn das fragliche Thun die letzte Bestimmung des Zustandes erfüllt hat, welchem die Naturkraft Kausalität zur Hervorrufung der betr. Veränderung gegeben hat, — nicht bloß dann, wenn die menschliche Aktion eine der übrigen Bestimmungen oder Bedingungen für den Eintritt der neuen Veränderung gesetzt hat, sondern überhaupt dann, wenn jenes Thun an irgend einer Stelle der von jeder Bestimmung des ursächlichen Zustandes endlos aufsteigenden Reihen von Wirkung und Ursache ein Glied einer solchen Reihe bildet.

[1]) a. a. O. S. 47, 48.

[2]) Gezeigt zu haben, wie die Verantwortlichkeit, welche wir für unser Handeln fühlen, mit der Notwendigkeit unseres Thuns zu vereinbaren sei, ist Kants unsterbliches Verdienst in seiner Lehre vom empirischen und intelligibeln Charakter; wovon man freilich heutzutage nicht viel weiß.

Damit A den B erſchießen kann, bedarf er ein Gewehr, Pulver, Zündmaſſe u. ſ. w. Wer ihm dieſe Gegenſtände überliefert, wer dieſelben hergeſtellt, wer die Werkzeuge zur Herſtellung bereitet, wer das nötige Material gewonnen hat u. ſ. w., alle dieſe Perſonen haben eine Thätigkeit entfaltet, welche mit dem Erſchießen des B im Kauſalzuſammenhange ſteht. Vor den Konſequenzen derartiger Überlegungen wird man nicht zurückſchrecken, wenn man ſich recht vergegenwärtigt, daß die Frage nach dem Kauſalzuſammenhange von der Frage nach der Schuld völlig verſchieden iſt. Unter dieſer Vorausſetzung erſcheint auch die Behauptung nicht paradox, daß die Zeugung eines ſchlechten Menſchen Urſache iſt zu allen Verbrechen, welche dieſer und ſeine Kinder und Kindeskinder begehen.

Forſchen wir näher nach, was alles Beſtimmung eines urſächlichen Zuſtandes, Bedingung für den Eintritt einer Veränderung ſei, ſo tritt uns die Frage entgegen, ob die Bedingungen für die Unthätigkeit ſolcher Kräfte, welche den Eintritt einer beſtimmten Veränderung hindern könnten, als Beſtimmungen des urſächlichen Zuſtandes, welcher die Veränderung hervorruft, aufzufaſſen ſind. In dieſer allgemeinen Frage iſt begriffen, ob das Unterbleiben einer beſtimmten menſchlichen Thätigkeit als kauſal für einen gewiſſen Erfolg angeſehen werden kann. Jene Frage iſt in ihrer Allgemeinheit weder zu bejahen, noch zu verneinen. Es erweiſt ſich hier fruchtbar Schopenhauers Unterſcheidung zwiſchen den drei Formen der Kauſalität. Bei Veränderungen, welche ſich nach der erſten und zweiten Form vollziehen, iſt die geſtellte Frage zu verneinen; bei Veränderungen nach der dritten Form, der Motivation animaliſcher Weſen, bildet überall da, wo ein ſolches Weſen „die Macht hat einzugreifen, und wo je nach ſeinem Verhalten der Erfolg ſo oder anders wird,“ [1]) die Unthätigkeit desſelben eine Beſtimmung des für den betr. Erfolg kauſalen Zuſtandes. Wenn ich mir im Freien eine Zigarre anzünde, ſo iſt der Umſtand, daß der Wind nicht weht, der mir das Zündholz ausblaſen könnte, nicht als urſächliche Beſtimmung für das Brennen meiner Zigarre zu bezeichnen. Wenn ich aber an meinem Schreibtiſch ſitzend ruhig zuſchaue, wie ein Bleiſtift von demſelben herunterrollt, ſo iſt meine Unthätigkeit kauſal für das Herabfallen des Bleiſtiftes. Das brennende Streichhölzchen kann nicht den Wind erregen, damit dieſer es verlöſche; aber der rollende

[1]) Sigwart a. a. O. S. 193.

Bleistift kann durch das Medium des Intellekts meinen Willen motivieren, seinen Fall abzuwenden. Der menschliche Wille ist kein Stein, der gestoßen werden müßte, um in Bewegung zu kommen. Bei seiner hohen Empfänglichkeit genügt eine Wahrnehmung, die seine Leuchte, der Intellekt, macht, um ihn zur Thätigkeit zu bestimmen. Überall, wo gleichsam vor den Augen eines Menschen [1]) eine Kausalreihe abläuft, in welche einzugreifen diesem die Macht gegeben ist, bildet der Umstand, daß der Mensch nicht zum Eingreifen motiviert wird, daß er unthätig bleibt, eine Bestimmung des für das Eintreten eines gewissen Erfolges kausalen Zustandes. Und da wir jede einzelne Bestimmung, insofern sie unsere besondere Aufmerksamkeit erregt, aus dem Gesamtzustande herausheben und als Ursache im engeren Sinne bezeichnen dürfen, so sind wir berechtigt, im gedachten Falle das Nichtthun als Ursache der eintretenden Naturbegebenheit zu bezeichnen.

Ich hebe hervor, daß wir eine reine Unthätigkeit als kausal betrachten, und glaube, daß sich in dieser Beziehung meine Darstellung auch von derjenigen Sigwart's unterscheidet. Derselbe sagt vom Menschen (a. a. O. S. 190, 191): „Ruhe und Bewegung sind in gleicher Weise Wirkung seines Wollens, das nicht weniger intensiv kausal sein kann, wo es Bewegungen hemmt, als wo es Bewegungen hervorbringt .... kein Widerspruch mehr, daß sein Handeln, d. h. diejenige auf seine Glieder gerichtete Willensthätigkeit, die einen durch seinen Zweck geforderten Zustand realisiert, auch einmal darin bestehen könne, sich ruhig zu verhalten und dadurch absichtlich denjenigen Gesamtkomplex von Bedingungen herzustellen, aus dem der gewollte Erfolg resultieren muß." — Wie sollen wir uns die Willensthätigkeit, von der Sigwart spricht, näher denken? Nach außen tritt sie nicht hervor; sie spielt sich im Innern des Menschen ab „Bewegungen hemmend." Was ist aber das für eine Kraft, die neben dem Willen in den Gliedern des Leibes wohnte und im fraglichen Falle „gehemmt" würde, sich also gegen den Willen auflehnte und von diesem zur Ruhe gesetzt würde? Ein Willensakt ist m. E. nur vorhanden, wo eine Leibesaktion vorliegt, und es ist unrichtig, die Thätigkeit oder Unthätigkeit der Glieder des Leibes als Wirkung auf den Willen als Ursache zurückzuführen; denn

[1]) Die Tiere, die hier ebenfalls in Frage kommen, lasse ich beiseite. Der Hund, der seinen ertrinkenden Herrn retten könnte, steht dem am Ufer befindlichen Schiffer gleich, der demselben ein Tau zuwerfen könnte.

Willensakt und Leibesaktion stehen nicht im Kausalitätsverhältnis. Ich führe Schopenhauer an, Welt als Wille und Vorstellung II Kap. 4, Gesamtausg. Bd. 3 S. 41: „Maine de Biran setzt diesen (den Ursprung des Kausalitätsgesetzes) in die Erfahrung, daß dem Willensakt als Ursache die Bewegung des Leibes als Wirkung folge. Aber diese Thatsache selbst ist falsch. Keineswegs erkennen wir den eigentlichen unmittelbaren Willensakt als ein von der Aktion des Leibes Verschiedenes und beide als durch das Band der Kausalität verknüpft, sondern beide sind eins und unteilbar. Zwischen ihnen ist keine Succession: sie sind zugleich. Sie sind eins und dasselbe, auf doppelte Weise wahrgenommen: was nämlich der inneren Wahrnehmung (dem Selbstbewußtsein) sich als wirklicher Willensakt kund gibt, dasselbe stellt sich in der äußeren Anschauung, in welcher der Leib objektiv dasteht, sofort als Aktion desselben dar."

Die nach Sigwart auf Ruhe der Glieder gerichtete Willensaktion kann natürlich nur als „absichtliche" gedacht werden. Hieraus würde zu folgern sein, daß ein nicht absichtliches Unterlassen nicht kausal sein könnte, und wir sehen uns den Weg versperrt zur Erklärung der kulposen Unterlassungsdelikte. Oder wäre das Kindsmädchen, welches sich hat vom Schlafe übermannen lassen, während vor ihm am offenen Fenster das Kind spielt, nicht Schuld an dessen Tode, wenn dasselbe auf die Straße stürzt. [1])

In Verbindung mit jener Annahme, welche den Begriff der Kraft in den Begriff der Ursache hineintragend die Erkenntnis verschließt, daß auch das Unthätigsein eines Menschen einmal als Ursache betrachtet werden kann, steht die weitere Annahme: [2]) „Eine Verantwortlichkeit kann dem Willen nur auferlegt werden für

---

[1]) Was gegen Sigwart vorgebracht worden, gilt zugleich gegen Hälschner Strfr. S. 234 f. „Anders . . . verhält es sich, wenn der erfahrene Reiz die Erwägung hervorruft, ob ihm folgend gehandelt werden soll oder nicht und daraus sich der Entschluß (!), die Willensbestimmung ergibt, die Bewegung, welche der Reiz auf die motorischen Nerven auszuüben strebt, zu unterlassen." . . . „Das . . . was verursacht wird, ist lediglich das Unterlassen, und dieses erfordert (!) eine Aktion des Willens, ein Verursachen, weil es nur bewirkt werden kann, indem der Wille seinen Einfluß auf die motorischen Nerven ausübt und entgegenwirkend jede ohne seine Vermittelung aus der Gefühlserregung sich etwa ergebende Bewegung hemmt." Also das Unterlassen ist stets ein bewußtes Handeln; ein Willensakt ist stets seine Ursache; es ist das Produkt eines inneren Kampfes zwischen dem durch Reiz (?) erregten Gefühl (?) mit dem Willen.

[2]) Hälschner a. a. O. S. 235.

das Wollen und Handeln, niemals für das reine Nichtwollen und auch das Gesetz bezeichnet als strafbar nur Handlungen und betrachtet daher als solche auch die strafbaren Unterlassungen." Hiernach könnte der Mensch nur durch Thaten Schuld auf sich laden. Mit der Bibel steht dies nicht im Einklange; denn da heißt es: Du sollst nicht begehren u.s.w. Ich lasse wieder Schopenhauer reden, Grundlage der Moral, Gesamtausg. 2. Aufl. Bd. 4 S. 177 u. 256: „Durch Kants Theorie werden wir von dem Grundirrtume zurückgebracht, der die Notwendigkeit ins Esse und die Freiheit ins Operari verlegte, und werden zu der Erkenntnis geführt, daß es sich gerade umgekehrt verhält. Deshalb trifft die moralische Verantwortlichkeit des Menschen zwar zunächst und ostensibel das, was er thut, im Grunde aber das, was er ist, da, dieses vorausgesetzt, sein Thun beim Eintritt der Motive nie anders ausfallen konnte, als es ausgefallen ist. Aber so strenge auch die Notwendigkeit ist, mit welcher bei gegebenem Charakter die Thaten von den Motiven hervorgerufen werden, so wird es dennoch keinem, selbst dem nicht, der hiervon überzeugt ist, je einfallen, sich dadurch diskulpieren und die Schuld auf die Motive wälzen zu wollen. Denn er erkennt deutlich, daß hier, der Sache und den Anlässen nach, also objektive, eine ganz andre, sogar eine entgegengesetzte Handlung sehr wohl möglich war, ja eingetreten sein würde, wenn nur er ein andrer gewesen wäre. Daß aber er, wie es sich aus der Handlung ergibt, ein solcher und kein andrer ist, — das ist es, wofür er sich verantwortlich fühlt: hier im Esse liegt die Stelle, welche der Stachel des Gewissens trifft .... Daher wird vom Gewissen, zwar aus Anlaß des Operari doch eigentlich das Esse angeschuldigt". S. 256: „Die Vorwürfe des Gewissens betreffen ... das, was wir sind, als worüber unsere Thaten allein vollgültiges Zeugnis ablegen, indem sie zu unserem Charakter sich verhalten wie die Symptome zur Krankheit. In diesem Esse also, in dem was wir sind, muß auch Schuld und Verdienst liegen." — Für den aber, der erkennt, daß die Schuld im Esse liegt, hat es nichts Widersinniges mehr, einen Menschen für ein Nichtthun verantwortlich sein zu lassen. Und wenn wir uns dieser Erkenntnis erschließen, wenn wir ablassen von dem Streben, die Unterlassung in eine Handlung verwandeln, irgend einen Willensakt in ihr nachweisen zu wollen, und vielmehr die Einsicht Platz greifen lassen, daß der Begriff der Kraft nicht in die Frage von dem Kausalzusammenhange hineingehört,

daß als Ursache einer Veränderung stets ein Zustand anzusehen ist und daß daher auch die reine Unthätigkeit eines Menschen für eine Veränderung kausal sein kann; dann meine ich: ist die Bahn frei für eine richtige Erkenntnis der Unterlassungsdelikte, der dolosen wie der kulposen.

Das bisher gewonnene Resultat ist, daß die reine Unthätigkeit eines Menschen mit einem rechtswidrigen Erfolge im Kausalzusammenhange stehen kann und daß wegen solcher Unthätigkeit den Menschen eine Schuld und Verantwortung treffen kann. Ich schließe hieran eine Erörterung über Dolus und Kulpa bei den Unterlassungsdelikten, wennschon ich nicht glaube, daß die Schuldfrage hier eine von andern Delikten abweichende Gestaltung annimmt. Wie das Wesen des Dolus überhaupt darein zu setzen ist, daß der Delinquent sich der normverletzenden Kausalität seines Handelns bewußt ist, so wird auch ein Unterlassungsdelikt dann dolose begangen, wenn der Unterlassende sich bewußt ist, daß eine ablaufende Kausalkette, in welche er hemmend eingreifen könnte, das von einer Norm geschützte Gut verletzt. Das Wesen der Kulpa aber besteht m. E. darin, daß der eine Veränderung Verursachende der daraus entspringenden Normverletzung schuldhafter Weise sich nicht bewußt ist. Dieses mangelnde Bewußtsein hat seinen Grund darin, daß der menschliche Intellekt, der dem an sich blinden Willen als Leuchte zu dienen hat, dieses sein Amt nicht gehörig erfüllt. Hiermit wird aber die Kulpa nicht zu einem bloßen Verstandesfehler gemacht.[1]) Vielmehr ist mit aller Entschiedenheit festzuhalten, daß auch bei den kulposen Delikten die Schuld im Willen liegen muß. Hiervon ausgehend hat Binding es unternommen, die Verantwortlichkeit für Kulpa auf das unbewußte Wollen des Erfolges zu gründen. Ich glaube nicht, daß dies der richtige Weg ist, die Schuld, welche den Willen bei kulposen Delikten trifft, klarzulegen. M. E. führt folgender zum Ziel, den ich wieder an Schopenhauers Hand gehe: Man hat das Verhältnis in Obacht zu ziehen, in welchem der Intellekt zum Willen steht. Hierbei wird sich zeigen, wie abhängig der Intellekt in seiner Thätigkeit vom Willen ist, wie er an einer ihm an sich möglichen Erkenntnis nur zu oft durch die Regungen des Willens verhindert wird. Eine solche Hinderung nun liegt bei jedem kulposen Delikt vor und in ihr besteht die den Willen treffende Schuld. Schopenhauer sagt

[1]) Hiergegen vgl. Binding, Normen S. 175.

in seiner schönen Abhandlung vom Primat des Willens im Selbstbewußtsein, W. a. W. u. V. II Kap. 19, Ges.-Ausg. Bd. 3 S. 241 ff.: „Daß der Wille das Reale und Essentielle im Menschen, der Intellekt aber nur das Sekundäre, Bedingte, Hervorgebrachte sei, wird auch daran ersichtlich, daß dieser seine Funktion nur so lange ganz rein und richtig vollziehen kann, als der Wille schweigt und pausiert, hingegen durch jede merkliche Erregung desselben die Funktion des Intellekts gestört und durch seine Einmischung ihr Resultat gefälscht wird .... Ein großer Schreck nimmt uns oft die Besinnung .... Der Zorn läßt uns nicht mehr wissen, was wir thun, noch weniger was wir sagen. Der Eifer, deshalb blind genannt, macht uns unfähig, die fremden Argumente zu erwägen, oder selbst unsere eignen hervorzusuchen und geordnet aufzustellen. Die Freude macht unüberlegt, rücksichtslos und verwegen: fast ebenso die Begierde .... Wäre nun der Intellekt nicht etwas vom Willen völlig Verschiedenes, sondern, wie man es bisher ansah, Erkennen und Wollen in der Wurzel eins und gleich ursprüngliche Funktionen eines schlechthin einfachen Wesens, so müßte mit der Aufregung und Steigerung des Willens, darin der Affekt besteht, auch der Intellekt mitgesteigert werden: allein er wird, wie wir gesehen haben, vielmehr dadurch gehindert und deprimiert, weshalb die Alten den Affekt animi perturbatio nannten. Wirklich gleicht der Intellekt der Spiegelfläche des Wassers, dieses selbst aber dem Willen, dessen Erschütterung daher die Reinheit jenes Spiegels und die Deutlichkeit seiner Bilder sogleich aufhebt .... Dieser störende Einfluß der Thätigkeit des Willens auf den Intellekt ist aber nicht allein in den durch die Affekte herbeigeführten Perturbationen nachzuweisen, sondern ebenfalls in manchen andern, allmählicheren und daher anhaltenderen Verfälschungen des Denkens durch unsere Neigungen. Die Hoffnung (von Platon sehr schön der Traum des Wachenden genannt) läßt uns, was wir wünschen, die Furcht, was wir besorgen, als wahrscheinlich und nahe erblicken .... Liebe und Haß verfälschen unser Urteil gänzlich .... Eine ähnliche geheime Macht übt unser Vorteil, welcher Art er auch sei, über unser Urteil aus: was ihm gemäß ist, erscheint uns alsbald billig, gerecht, vernünftig; was ihm zuwiderläuft, stellt sich uns im vollen Ernst als ungerecht und abscheulich, oder zweckwidrig und absurd dar. Daher so viele Vorurteile des Standes, des Gewerbes, der Nation, der Sekte, der Religion .... Was dem Herzen widerstrebt, läßt der Kopf nicht

ein .... Manche Irrtümer halten wir unſer Leben hindurch feſt und hüten uns, jemals ihren Grund zu prüfen, bloß aus einer uns ſelber unbewußten Furcht, die Entdeckung machen zu können, daß wir ſo lange und ſo oft das Falſche geglaubt und behauptet haben. So wird denn unſer Intellekt täglich durch die Gaukeleien der Neigung bethört und beſtochen."

Bleibt die Unterſuchung bei der Betrachtung ſtehen, inwiefern der Intellekt desjenigen, welcher ein kulpoſes Delikt begangen, mangelhaft funktioniert hat, ſo wird das Weſen der Schuld des Delinquenten nicht erſchloſſen. Hierzu iſt erforderlich, daß der Frage nach dem Warum jener mangelhaften Funktionierung nachgegangen wird. Denn Mängel des Verſtandes involvieren an ſich keine Schuld, wie anderſeits Vorzüge des Kopfes kein Verdienſt ſind. Nach der Beſchaffenheit des Herzens bemißt ſich der Wert des Menſchen. „Wie Fackeln und Feuerwerk vor der Sonne blaß und unſcheinbar werden, ſo wird Geiſt, ja Genie, und ebenfalls die Schönheit, überſtrahlt und verdunkelt von der Güte des Herzens." [1]) Daher kann das Weſen der Kulpa nicht in einem Irrtum über die Kauſalität der Handlung geſetzt werden; es iſt vielmehr zu ſuchen in der tadelnswerten Beſchaffenheit des Willens, welcher den Intellekt an der ihm möglichen Erkenntnis hindert, ſei es daß er ihn gänzlich außer Wirkſamkeit ſetzt (durch Schlaf, Trunkenheit); ſei es daß er ihn bethört, ſein Urteil verfälſcht; ſei es daß er ſeine ganze Thätigkeit nach andrer Richtung in Anſpruch nimmt. Folgende Beiſpiele mögen die verſchiedenen Weiſen, wie der Wille den Intellekt hemmt, veranſchaulichen: Der Weichenſteller weiß, daß der herankommende Eilzug entgleiſt, wenn er ſeines Amtes vergißt, und er kann doch nicht laſſen, aus der Flaſche voll Branntwein zu trinken, bis er trunken iſt und das Nahen des Zuges nicht mehr hört. Das geſchwätzige Kindsmädchen plaudert mit einer Freundin, während das Kind unter die Räder eines Fuhrwerks kommt. Der träge Badewärter ſieht, wie ein Knabe mit den Wellen kämpft, denkt, dieſer werde ſich ſchon noch ſelbſt helfen; doch der Knabe ertrinkt. Der geizige Maurermeiſter nimmt die Schwäche eines aufgeſtellten Baugerüſtes wahr; um keine Ausgaben zu haben, redet er ſich ein, dasſelbe werde ſchon halten; doch es bricht mit den Arbeitern zuſammen. Der faule Fuhrmann ſchläft auf dem Frachtwagen, während dieſer

[1]) So Schopenhauer a. a. O. S. 261.

einen Besinnungslosen überfährt. Das schwärmerische Weib läßt sich mit ihrem Kinde im Kahn auf dem Wasser treiben; sie liest Gedichte, während das Kind ins Wasser fällt und ertrinkt. — In allen diesen Fällen sehen wir, wie eine tadelnswerte Neigung verhindert, daß die nach einem rechtsverletzenden Erfolge hin ablaufende Kausalkette gehörig erkannt und diese Erkenntnis Motiv wird zu einer abwehrenden Wirksamkeit.

Die bisherige Betrachtung hat folgende Momente als für den Begriff des Unterlassungsdelikts wesentlich ergeben:

1) drohende Verletzung eines durch eine Norm geschützten Gutes;

2) Erkenntnis oder doch Möglichkeit des Erkennens der nach diesem Erfolge hin ablaufenden Kausalkette;

3) Macht in dieselbe hemmend einzugreifen;

4) Unterlassen der Hinderung;

5) dieses Unthätigbleiben: eine Bestimmung des für den Eintritt der Verletzung kausalen Zustandes und damit Ursache derselben.

Liegt die unter 2) gedachte Erkenntnis vor, so wird das Delikt dolos begangen; ist dieses Erkennen schuldhafter Weise unterblieben, so liegt kulposes Unterlassungsdelikt vor.

Ich wiederhole, daß diese ganze Erörterung nur das sog. Kommissivdelikt durch Unterlassung betrifft. Das Wesen des sog. eigentlichen Ommissivdelikts bietet m. E. keine besondere Schwierigkeit, sobald man sich von der Annahme frei macht, daß jedes Delikt in einem Thun bestehen müsse. Die Norm *verbietet* hier nicht eine Veränderung, sondern *gebietet* eine solche. Die Unterlassung derselben verletzt die Norm. Die Frage nach der Normwidrigkeit der Unterlassung, welche den Thatbestand des betr. Delikts bildet, liegt also hier klar. Für unsre Betrachtung der Kommissivdelikte durch Unterlassung steht dagegen die Beantwortung dieser Frage noch aus und hier begegnet sie erheblichen Schwierigkeiten.

Setzen wir den Fall: zwei Männer stehen am steilen Uferrand und sehen ruhig zu, wie ein Knabe zu ihren Füßen im letzten vergeblichen Kampf mit den Wellen ringt; und doch brauchten sie ihm nur das Tau, das neben ihnen liegt, zuzuwerfen, um ihn zu retten. Der eine der Männer ist der Diener des Knaben, der andre ein ihm Fremder. Sind beide wegen Mordes dem Strafgesetz verfallen? Das Verhalten beider ist teuflisch; aber das Strafgesetz trifft nur den Diener. Die Unthätigkeit des andern verletzt nicht die Norm: Du sollst nicht töten; wenn schon dieselbe in ihrer Allgemeinheit jeden

zu treffen scheint, dessen Verhalten für den Tod eines andern kausal ist. Dies klar zu legen, dazu ist eine allgemeinere Betrachtung über das Wesen des Unrechts erforderlich, welche ich wieder Schopenhauer entlehne. Derselbe sagt Ges.-Ausg. Bd. 2 S. 400, Bd. 4 S. 216 f.: „Die Ungerechtigkeit, oder das Unrecht, besteht .. allemal in der Verletzung eines andern." „Aus der ein für allemal erlangten Kenntnis von dem Leiden, welches jede ungerechte Handlung notwendig über andre bringt, und welches durch das Gefühl des Unrechterduldens, d. h. der fremden Übermacht, geschärft wird, geht in edlen Gemütern die Maxime neminem laedo hervor, und die vernünftige Überlegung erhebt sie zu dem .... festen Vorsatz, die Rechte eines jeden zu achten, sich keinen Eingriff in dieselben zu erlauben, sich von dem Selbstvorwurf, die Ursache fremder Leiden zu sein, frei zu erhalten." „Der Begriff des Unrechts ist ein positiver und dem des Rechts vorhergängig, als welcher der negative ist und bloß die Handlungen bezeichnet, welche man ausüben kann, ohne andre zu verletzen, d. h. ohne Unrecht zu thun." „Der Begriff Recht enthält ... bloß die Negation des Unrechts, und ihm wird jede Handlung subsumiert, welche nicht Überschreitung der eben dargestellten Grenze, d. h. nicht Verneinung des fremden Willens zur stärkeren Bejahung des eigenen, ist. Jene Grenze teilt daher .... das ganze Gebiet möglicher Handlungen in solche, die Unrecht oder Recht sind. Sobald eine Handlung nicht .... in die Sphäre der fremden Willensbejahung, diese verneinend eingreift, ist sie nicht Unrecht. Daher z. B. das Versagen der Hilfe bei dringender fremder Not, das ruhige Zuschauen fremden Hungertodes bei eigenem Überfluß, zwar grausam und teuflisch, aber nicht Unrecht ist."

Hieraus erhellt, daß das bloße Unterlassen an sich niemals Unrecht ist. Nur dann erscheint es als Einbruch in fremde Willenssphäre, wenn die unthätig bleibenden Kräfte des Unterlassenden in einer vom Recht anerkannten Weise zuvor demjenigen, gegen welchen die Unterlassung gerichtet ist, dienstbar gemacht sind; was nur durch Gesetz oder Vertrag geschehen kann. Sind aber die Kräfte des einen in solcher Weise gleichsam Eigentum eines andern geworden, so raubt das Unthätigbleiben derselben diesem einen Teil seines Eigentums, verletzt seine vom Recht anerkannte Machtsphäre. Das Unterlassen ist also nur dann Unrecht, wenn eine Pflicht zum Handeln dadurch verletzt wird.

Wie auf dem Gebiete des Obligationenrechts nur gegen denjenigen eine Schadenersatzpflicht statuiert wird, der zu einem Thun rechtlich verpflichtet ist, so kann auch das Strafrecht wegen Unterlassung niemanden zur Verantwortung ziehen, der nicht zu dem unterlassenen Thun verpflichtet ist. Antwort auf die Frage, ob eine solche Pflicht besteht oder nicht, hat das Strafrecht beim Zivilrecht zu suchen. [1])

Gesetz und Vertrag sind bereits als die beiden Quellen der hier in Frage kommenden Pflichten bezeichnet worden. Unter den gesetzlichen nimmt die Alimentationspflicht eine hervorragende Rolle ein. Die Mutter, welche ihrem neugeborenen Kinde nicht die Nahrung reicht, thut „Unrecht", weil das Gesetz sie zur Alimentierung verpflichtet. Ein andrer Fall der Unterlassung gegenüber einer gesetzlichen Pflicht zum Handeln wird in l. 31 D. ad leg. Aqu. 9, 2 behandelt. Da heißt es bezüglich desjenigen, der Äste aussägt und dieselben ohne Warnungsruf zum Schaden Vorübergehender fallen läßt: posse de culpa agi: culpam autem esse, quod cum a diligente provideri poterit, non esset provisum aut tum denuntiatum esset, cum periculum evitari non possit. Hier wird eine gesetzliche Pflicht des diligenter providere konstituiert und damit, wie ich glaube, das eigentliche Wesen der Norm ausgesprochen, welche der erweiterten lex Aquilia und deren modernen Gestaltungen zu Grunde liegt. Jene Norm ist das allgemeine Gebot: Jeder richte sein Thun so ein, daß es nicht Person oder Eigentum eines andern verletzt.

Diesem Gebote wird m. E. auch in denjenigen Unterlassungsfällen zuwidergehandelt, wo eine „Übernahme oder Annaßung der Herrschaft über den Ablauf der Kausalitätsreihe" vorhergegangen ist, „so daß das spätere Unterlassen als Aufgeben dieser Herrschaft, als ein Fahrenlassen der ergriffenen Zügel erscheint." [2]) Ein bekanntes Beispiel bildet hier der Kutscher, welcher die Pferde über den Betrunkenen hinweggehen läßt. Ich halte nicht für richtig,

---

[1]) Ich kann Glaser nicht beistimmen, wenn derselbe a. a. O. S. 376 sagt: „Daß die Strafrechtspflege, welcher scharfbezeichnete Grenzen zu setzen alle so eifrig bedacht sind, nun plötzlich von Privatverträgen und deren Gültigkeit .... abhängen soll, ist an sich schon bedenklich genug." Bei solchen Worten scheint mir die Einheit allen Rechts vergessen. Auch hat es wohl die zivilistische Wissenschaft in Feststellung „scharfbezeichneter" Begriffe weiter gebracht als die kriminalistische.

[2]) S. von Liszt, Strafrecht S. 82.

Fälle dieser Art als eine besondere Klasse von Unterlassungsdelikten hinzustellen; meine vielmehr, daß jener Kutscher, welcher die Pflicht des diligenter providere verletzt, mit der Mutter, welche ihr Kind nicht nährt und ihre gesetzliche Alimentationspflicht nicht erfüllt, unter gleichen rechtlichen Gesichtspunkt fallen. Denn beide stimmen darin überein, daß das Unthätigbleiben, das Nichtabwenden der Verletzung oder des Todes eines andern wegen Nichterfüllung einer gesetzlichen Pflicht zum Handeln Unrecht ist, und wenn insofern ein Unterschied besteht, als die Alimentationspflicht an die Verwandtschaft, die Pflicht des diligenter providere dagegen stets an ein Thun anknüpft — im gedachten Falle das Antreiben der Pferde durch den Kutscher —, so ist doch festzuhalten, daß dieses Antreiben, wennschon es ein Glied in der Kausalitätsreihe ist, an deren Ende die Verletzung des Betrunkenen steht, doch nur als Voraussetzung für den Eintritt jener Pflicht des diligenter providere in Betracht kommt, nicht aber ein Thatbestandsmoment des Delikts selbst ist. Letzteres wäre unmöglich, da das Antreiben der Pferde eine durchaus schuldlose Handlung ist, den Thatbestand eines Delikts aber nur ein schuldhaftes Verhalten bilden kann. Demnach ergibt sich, daß zwischen den gedachten Fällen von Unterlassungen gesetzlich gebotenen Handelns ein wesentlicher Unterschied nicht besteht.

Dagegen ist, wie in der Theorie des Obligationenrechts vertragsmäßige und gesetzliche Obligationen von einander getrennt werden, so auch zwischen den besprochenen Unterlassungen und denjenigen Unterlassungsdelikten zu unterscheiden, wo die Pflicht zum Handeln durch einen Vertrag begründet ist. Der Abschluß dieses Vertrages ist wie jenes Thun, an welches wir eine gesetzliche Pflicht zum Handeln anknüpfen sahen, ein vom Thatbestande des Delikts getrennter Vorgang; die Feststellung desselben ist erforderlich, damit die betr. Unterlassung als Unrecht angesehen werden könne. Wenn der Bahnwärter den Stein, der auf den Schienen liegt, nicht beseitigt und deshalb der Zug entgleist, so ist sein Verhalten Unrecht, weil er bei seiner Anstellung die Pflicht zur Wegnahme des Steines übernommen hat. Wenn der gute Schwimmer, welcher dem schlechten Schwimmer für eine Schwimmpartie Unterstützung versprochen hat, denselben ertrinken läßt, so ist sein Verhalten als Vertragsbruch Unrecht.

Ob der durch die Unterlassung Verletzte sich die Kräfte des unthätig Bleibenden selbst zum Eigentum gemacht hat, oder ob dies

für ihn, zu ſeinem Vorteile durch einen andern geſchehen, iſt einflußlos. Denn nach Aufhebung des altrömiſchen Grundſatzes: nemo alteri stipulari potest — iſt für die Gültigkeit der Verträge gleichgültig, ob durch ſie Förderung des eigenen Intereſſes der Kontrahenten erſtrebt wird oder nicht.

Der obigen Aufſtellung weſentlicher Momente für den Begriff des Unterlaſſungsdelikts wäre als letztes hinzuzufügen: Pflicht zum Handeln entweder nach Geſetz oder nach Vertrag.

25.

Der Totalisator vor dem Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Paul Jonas in Berlin.

Seit etwa einem Jahre hat in Preußen der Kampf gegen den Betrieb des Totalisators und die Buchmacher auf den Rennbahnen begonnen, und eine große Zahl von Verwaltungsgerichtshöfen und von Strafgerichten ist mit der Frage befaßt worden, ob jene Geschäfte unter den Begriff des gewerbsmäßigen Glücksspiels fallen. In jüngster Zeit sind sowohl im Verwaltungsverfahren, als in dem Strafverfahren Entscheidungen der obersten Instanz ergangen. Während das Reichsgericht in einem bereits publizierten Erkenntnis[1]) das Buchmachen in der üblichen Art des Betriebes für Glücksspiel erklärt hat, — im wesentlichen mit der Begründung, daß das Unterscheidungsmerkmal zwischen Spiel und Wette in dem Kontraktswillen der Vertragschließenden liege, insofern als die Wette zur Bewährung einer Ansicht, das Spiel aus Gewinnsucht betrieben werde, — hat das Oberverwaltungsgericht in einem, in Fachzeitschriften bisher nicht abgedruckten Erkenntnis vom 6. April d. J. den Betrieb des Totalisators in seiner jetzigen Gestalt als Glücksspiel erachtet. Wir bringen diese Entscheidung nachstehend zum Abdruck, indem wir mit Rücksicht auf das lebhafte Interesse, welches dieser Gegenstand in weitesten Kreisen erregt hat und noch erregt (die Juristische Gesellschaft in Berlin hat dieses Erkenntnis noch in der Sitzung vom 10. Juni der Diskussion unterzogen), kurz die Phasen betrachten wollen, welche diese Angelegenheit durchlaufen hat.

Als vor etwa einem Jahrzehnt der Union-Klub, die bekannte, unter dem Protektorat des Kaisers stehende Vereinigung von Sportsleuten, in Hoppegarten bei Berlin eine Rennbahn einrichtete, beabsichtigte er auch die Aufstellung eines Totalisators. Um jeden Konflikt mit der Polizei zu vermeiden, wendete man sich sowohl an das

[1]) Urt. des III. Straffen. vom 29. April 1882 — Entscheidungen Bd. VI S. 172.

Polizei-Präsidium, als an die königliche Staatsanwaltschaft mit der Anfrage, ob gegen die Aufstellung eines Totalisators irgend welche Bedenken obwalteten, und von beiden Seiten ging der Bescheid ein, daß sich nichts dagegen einwenden lasse. Infolgedessen wurde auf der Rennbahn zu Hoppegarten ein Totalisator in Betrieb gesetzt, und es folgte in den nächsten Jahren die Errichtung eines solchen auf allen preußischen Rennbahnen. Lange Zeit blieb der Betrieb ohne jede Störung und immer größere Kreise des Publikums beteiligten sich an den durch den Totalisator vermittelten Wetten. Da wurde in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 1. Dezember 1880 die Frage aufgeworfen, wie man der stetig wachsenden Spielwut auf den Rennbahnen, namentlich bei den auf Sonn- und Festtage fallenden Wettrennen entgegentreten könne. Der Justizminister und der Oberstaatsanwalt beim Kammergericht erklärten hierauf, daß die Absicht bestehe, die Frage den Gerichten zu unterbreiten, ob der Totalisator als Glücksspielbetrieb anzusehen sei. Infolge dieser Erörterung erging auf Anweisung der Aufsichtsbehörde am 7. Februar 1881 eine polizeiliche Verfügung, durch welche dem Traberklub die Aufstellung des Totalisators auf der Rennbahn in Weißensee verboten wurde. Es folgte ein gleiches Verbot am 10. Mai 1881 an den Unionklub für die Rennbahn in Hoppegarten. Inzwischen hatte jedoch der Traberklub gegen erstere Verfügung die Klage bei dem Kreisausschuß des Kreises Nieder-Barnim angebracht und dieser erkannte unter dem 25. März 1881 auf Aufhebung der Polizeiverfügung vom 7. Februar und unter dem 10. Juni auf Aufhebung der Polizeiverordnung vom 10. Mai 1881. Beide Sachen wurden durch die Berufung der Staatsbehörde vor das Bezirksverwaltungsgericht in Potsdam gebracht und dieses wiederum erkannte unter dem 9. Juli und 24. September 1881 auf Aufhebung der Vorentscheidungen und Wiederherstellung der Polizeiverordnungen, durch welche der Totalisator verboten worden. Inzwischen hatten jedoch auf der Rennbahn zu Weißensee Wettrennen stattgefunden, und gestützt auf die Entscheidung des Kreisausschusses hatte der dortige Amtsvorsteher am 12. Mai v. J. die Aufstellung des Totalisators gestattet. Noch an demselben Tage wurde ihm durch Depesche der königlichen Staatsanwaltschaft aufgegeben, die eventuell zwangsweise Beseitigung des Totalisators herbeizuführen. Und dies geschah. Doch nicht genug damit; die königliche Staatsanwaltschaft erhob unter dem 23. Mai 1881 gegen den Vorstand des Traberklub beim Landgericht

Berlin II Anklage auf Grund des § 285 St.G.B. wegen Gestattung von Glücksspielen an einem öffentlichen Versammlungsort. Der Antrag auf Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wurde verworfen, in der ersten mündlichen Verhandlung vom 9. Juli v. J. jedoch beschlossen, das Strafverfahren bis nach Beendigung des Verwaltungsstreitverfahrens auszusetzen. Am 14. April d. J. fand demnächst wiederholte Hauptverhandlung statt und die Angeklagten wurden zu je 100 Mark Strafe eventuell 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Das Urteil stützt sich auf den Satz, daß in dem Betriebe des Totalisators unbedingt ein Spiel zu erblicken sei, ohne auf eine nähere Begründung dieser rechtlichen Beurteilung einzugehen. Mit der Revision angefochten, schwebt das Strafverfahren gegenwärtig vor dem Reichsgericht, auf dessen Entscheidung wir s. Z. zurückkommen werden.

Der Berufungsrichter stellt auf Grund der vom Kläger selbst gemachten Angaben die Einrichtung und den Betrieb des Totalisators, wie folgt dar: Derselbe ist ein von dem Traberklub als dem Unternehmer der Rennbahn auf dieser, im sogenannten Wettringe, eingerichtetes Geschäftslokal, welches während der daselbst stattfindenden Pferderennen gegen ein besonderes Entree von 3 M. für die Person von den teureren Zuschauerplätzen, dem Sattelplatze, der Tribüne und den Logen aus, dagegen nicht von den billigeren Plätzen, nämlich dem Wagenplatz und der Barriere aus, zugänglich ist. Dasselbe hat verschiedene Schalter, je nach der Höhe der Einsätze, die auf den Sieg der rennenden Pferde gemacht werden und zu 6, 10, 20, 50 und 100 M. zulässig sind. An einem solchen Schalter gibt man die Nummer des Pferdes an, auf welches man setzen will und erhält gegen die Entrichtung des Einsatzes eine Marke, auf welcher der Einsatz und die Nummer des Pferdes verzeichnet ist, als Quittung. Durch eine Maschinerie wird in jedem Moment, in welchem eine Marke ausgegeben wird, auf einer Tafel die Zahl der Einsätze auf jedes Pferd und der Gesamtbetrag dieser Einsätze angezeigt. Die Annahme von Einsätzen wird mit dem Beginnen jedes einzelnen Rennens geschlossen. Von der Summe aller Einsätze zieht der Traberklub sich eine Tantieme von 6 Prozent ab. Nach dem Rennen wird abzüglich der Tantieme die Summe der Einsätze auf die anderen Pferde bestimmt (der Prozentsatz des Gewinnes) und danach von dem Inhaber des Totalisators unter die Gewinnenden das Geld pro rata ihres Einsatzes verteilt und ausgeschüttet.

Wir wenden uns nunmehr zu dem Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts, durch welches die gegen die oben erwähnte Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts zu Potsdam gerichtete Revision zurückgewiesen wurde. Dasselbe lautet in seinen Gründen wie folgt:

In rechtlicher Beziehung weist der Berufungsrichter auf den Mangel gesetzlicher Definitionen von Spiel und Wette hin und führt unter Bezugnahme auf eine Reihe von Lehrern des gemeinen Rechts (Puchta, Pandekten § 258, v. Vangerow, Pandekten, 4. Auflage § 673, Windscheid, Pandekten § 419, Dankwarth, über Spiel und Wette in „Nationalökonomie und Jurisprudenz" Heft 3 Seite 1—11) aus, wie die verschiedenen Auffassungen dieser Rechtslehrer von Spiel und Wette doch darin übereinträfen, daß sie den Hauptunterschied beider Begriffe in dem Beweggrunde und Zwecke des Rechtsgeschäftes fänden und annähmen, daß die einfache Wette zum Spiel werde, den Charakter des Spieles annehme, wenn das ursprüngliche Motiv der Wette, nämlich das Rechthabenwollen in bezug auf eine bestimmte Behauptung in den Hintergrund und dagegen das Motiv der Gewinnsucht in den Vordergrund trete, wenn man, wie v. Vangerow es ausdrücke, nur streite, um zu wetten, und es dem Wettenden hauptsächlich nur um den Gewinn zu thun sei. Dann sei unter der äußeren Form der Wette materiell ein Spiel vorhanden. Das Wetten am Totalisator sei nun aber bei näherer Prüfung keine einfache Wette mehr, sondern ein in die Form von miteinander verbundenen Wetten gekleidetes Glücksspiel. Der Wettende schließe durch den Ankauf der Wettmarke einen Hoffnungskauf. Der Vertrag werde zwischen dem Wettenden und dem Unternehmer des Totalisators abgeschlossen. Dieser Unternehmer sei der alleinige Gegenkontrahent. Das Wetten am Totalisator verliere hiernach den Charakter der reinen Wette; denn einmal mache der Unternehmer des Totalisators als Gegenkontrahent des Wettenden keinen Einsatz auf eigenes Risiko als Gegensatz zu dem Einsatz des Wettenden, und sodann stehe auch beim Eingehen der einzelnen Wette der Gegensatz, den der Einzelne im Falle des Sieges erhalte, noch gar nicht fest. Diese Ungewißheit verleihe dieser Art von Wetten den Charakter des Glücksspiels. Dazu komme, daß nur der geringste Teil der Wettenden in der Lage sei, sich mit den auf die Entscheidung einwirkenden und der Beobachtung unterliegenden Umständen, die ein eingehendes Studium erforderten, bekannt zu machen und darauf seine Wette zu gründen. Für die große Mehrzahl der Wet-

tenden bleibe die Entscheidung eine wesentlich zufällige und das Motiv zum Wetten Gewinnsucht, wie man namentlich aus der Erheblichkeit der niedrigen Einsätze im Gegensatz zu den höheren schließen könne. Die Übersicht der Wetten, welche in den ersten vier Rennen des 12. Mai 1881 nach der vom Kläger selbst gegebenen Zusammenstellung beim Totalisator des Traberklubs abgeschlossen seien, bestätige diese Annahme. Es seien beispielsweise zum ersten Rennen:

379	Einsätze	à 6 M.	mit	zusammen . .	2274 M.
168	„	à 10 M.	„	„ . . .	1680 M.
44	„	à 20 M.	„	„ . . .	880 M.
10	„	à 50 M.	„	„ . . .	500 M.
Summa 601	Einsätze		mit	. . . . .	5334 M.

gemacht. Hiernach sei die überwiegende Zahl der Einsätze mit den beiden niedrigsten zulässigen Wettbeträgen gemacht, mithin von solchen Personen, von denen anzunehmen sei, daß sie nicht nach sorgfältiger Berechnung, sondern nach Gutdünken wie auf eine Losnummer setzten. Überhaupt habe der ganze Hergang die größte Ähnlichkeit mit dem Lotteriespiel. Der Unterschied bestehe nur darin, daß an Stelle des gezogenen Gewinnloses das als Sieger ankommende Pferd trete.

Die Auffassung der Operationen am Totalisator als Glücksspiele finde ihre Bestätigung in der Praxis des ehemaligen Königlichen Obertribunals, welches ausgesprochen habe, daß eine Wette die Natur des Hazardspieles annehmen könne (Entscheidung vom 9. Oktober 1862, Oppenhoff, Rechtsprechung Band 3 Seite 72), daß der Begriff des Glückspiels dadurch bedingt, aber auch abgeschlossen sei, daß der Ausfall desselben wesentlich vom Zufall abhänge (Entscheidung vom 21. November 1872, ebendaselbst Band 13 Seite 617), endlich daß ein solches Spiel noch nicht deshalb aufhöre, ein Glücksspiel zu sein, weil die Berechnung des Spiels als ein für den schließlichen Ausgang mitwirkendes Moment in Betracht komme (Endurteil vom 12. Juli 1876, ebendaselbst Band 17 Seite 503). — Das Glücksspiel sei verboten und mit Strafe bedroht, wenn, abgesehen von den Fällen der §§ 284 und 285 des Strafgesetzbuches, dasselbe unbefugt an einem öffentlichen Orte gehalten werde (§ 360 Nr. 14 des Str.G.B.). Da diese Voraussetzungen hier unzweifelhaft zuträfen, auch das Vorhandensein einer gewinnsüchtigen Absicht auf der Seite des Veranstalters des Spiels kein Erfordernis der Strafbarkeit sei (vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung Band 13 Seite 617), so sei die Polizeibehörde berechtigt, mit dem

Verbot des Betriebes des Totalisators, wie geschehen, einzuschreiten. —

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger rechtzeitig die Revision eingelegt. Dieselbe konnte jedoch nicht als begründet anerkannt werden.

Es ist zunächst nicht bestritten, daß die Verfügung der Polizeibehörde, welche Gegenstand des Verfahrens ist, rechtlich zulässig ist, sobald sich der Betrieb des Totalisators als das Halten eines Glücksspiels in einem öffentlichen Versammlungsorte darstellt und es muß dem im Hinblick auf die §§ 285 und 360 Nr. 14 des R.Str.G.Bs. beigepflichtet werden, da es unzweifelhaft die Aufgabe der Polizeibehörde ist, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, insbesondere zur Verhinderung strafbarer Handlungen einzuschreiten (§§ 2 und 10 Tit. 17 Teil II des Allg. Landrechts). Zu diesem Zweck ist das hier in Frage stehende Verbot ergangen. Wenn dasselbe Vorgänge betrifft, welche vorher auch von den Behörden als erlaubte angesehen worden sind, so konnte dies Moment höchstens für die Erwägung in Betracht kommen, ob es sich nicht für die Polizeibehörde empfohlen haben möchte, vor einem selbständigen Einschreiten zunächst lediglich als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft die zum Zweck einer gerichtlichen Verfolgung erforderlichen Schritte zu thun, eine Frage, welche hier nicht zu erörtern ist, da sie die rechtliche Zulässigkeit der angefochtenen Verfügung nicht berührt. Diese Verfügung ist als eine selbständige, polizeiliche erlassen, und daher auch im Streitverfahren anfechtbar. Die hiernach zulässige Klage ist von vornherein auf die Ausführung gestützt worden, daß das Setzen beim Totalisator lediglich das Eingehen einer Wette, der Totalisatorbetrieb ein Vermitteln kombinierter Wetten darstelle. Der Berufungsrichter sieht dagegen in diesem Betriebe das Halten eines Glücksspiels. Was die wesentlichen Merkmale des Wettvertrages und des Spielvertrages seien und wodurch sich Wette vom Spiel unterscheide, diese Fragen gehören allerdings zu den bestrittensten des heutigen Rechts. Es genügt in dieser Hinsicht, auf die Noten 80 und 81 der für die Materie als bedeutsam anerkannten Schrift des Dr. Krügelstein: über den begrifflichen Unterschied von Spiel und Wette, Leipzig 1869 zu verweisen.

Am wenigsten zweifelhaft und streitig erscheint die Definition des Wettvertrages dahin, daß derselbe die Übereinkunft ist, nach welcher sich die Parteien bei einem Widerstreit ihrer Ansichten und Behauptungen im Interesse der Bewährung derselben verpflichten, daß derjenige, dessen Behauptung sich als unrichtig erweist, etwas verwirkt haben solle. (So Krügelstein a. a. O., Gerber, System

des deutschen Privatrechts, 12. Auflage, § 194 S. 524, auch Thöl, Handelsrecht 5. Auflage § 305 S. 431.) Der erstere Schriftsteller sagt S. 61: „Als Essentiale muß bei der Wette der lediglich auf Grund eines Meinungskampfes vorgenommene Abschluß des Vertrags betrachtet werden. Bedingung und Voraussetzung der Wette ist mithin eine vorhergegangene ausgesprochene Verschiedenheit der Ansichten." . . . . . „Das charakteristische Unterscheidungsmerkmal der Wette vom Spiel ist nur darin zu suchen, daß sie das natürliche Resultat einer vorhergegangenen Meinungsverschiedenheit ist."

Solche Wetten sind nicht nur zwischen zwei Personen, sondern auch zwischen mehreren möglich. Zu denselben mögen die Pferderennen von jeher vielfach den Anlaß gegeben haben, indem der Meinungsstreit über den Ausgang des Rennens zwischen denen, welche ein individuelles Interesse an dem Ausgange des Rennens mit der Kenntnis der für diesen maßgebenden Verhältnisse verbinden, also namentlich zwischen denen, welche selbst Pferde und Reiter stellen oder sonst an dem Rennen persönlich beteiligt sind, in Wetten ausläuft. Wird sodann noch erwogen, daß das von den Wettenden Versprochene nicht notwendig diesen allein zukommen muß, daß auch zu gunsten Dritter gewettet werden kann, so erhellt allerdings so viel, daß, wenn bei Gelegenheit eines Pferderennens über den zu erwartenden Ausgang des Rennens gestritten wird und die Streitenden zum Wetten übergehen, sie zur Realisierung ihrer Wetten sich der Vermittelung des Totalisators bedienen können.

Allein wollte man aus dieser Möglichkeit folgern, daß der Betrieb des Totalisators thatsächlich lediglich oder auch nur im wesentlichen der Realisierung von Wetten diene, so müßte man alle diejenigen thatsächlichen Verhältnisse außer Betracht lassen, welche von dem Berufungsrichter festgestellt, übrigens auch allgemein bekannt, die Einrichtung des s. g. Totalisators besonders kennzeichnen. Das Eigentümliche dieser Einrichtung beruht darin, daß sie auf die Beteiligung des großen Publikums, welches von dem Schauspiel der Rennen angezogen wird — mag dasselbe nur gegen Eintrittsgeld und von teureren Zuschauerplätzen aus Zugang haben oder nicht — an den durch sie vermittelten Geschäften berechnet ist und dieselbe bezweckt, und daß sich das Eingehen und Abwickeln dieser Geschäfte nach einem Plan vollzieht, der sich von dem des gewöhnlichen Geld-Lottospieles durch nichts weiter unterscheidet, als daß bei diesem das Rollen der Kugel oder das Ziehen von Marken aus der Urne, bei jenem das

Rennen von Pferden über Gewinn und Verluſt entſcheidet. Wird dieſem öffentlich bekannt gegebenen Plane gemäß aus dem Publikum heraus am Totaliſator geſetzt, ſo fehlt den ſo eingegangenen Verträgen das weſentliche Kriterium der Wette, ſie ſind nicht der Ausgang eines zwiſchen einzelnen Perſonen vorausgegangenen Meinungsſtreites. Dies gilt insbeſondere auch von dem Totaliſator des Klägers, bei welchem an einem Tage im Anſchluſſe an ein Rennen 601, bei weiteren drei Rennen an demſelben Tage nach der vom Vorderrichter in bezug genommenen klägeriſchen Zuſammenſtellung 646, bezw. 579 und 739 Einſätze gemacht wurden. Derſelbe dient der Maſſe des Publikums. Der einzelne, welcher am Totaliſator Marken kauft, kann gar nicht wiſſen, wer etwa nach ihm auf andre Pferde ſetzt, noch weiß er, wie ſich ſchon aus der Zahl der Beteiligten ergibt, regelmäßig von denen, die vor ihm pointiert haben. Es fehlen ſomit zwiſchen den einzelnen Beteiligten die perſönlichen Beziehungen, welche zu Wetten führen können. Die einzelnen ſtreiten thatſächlich nicht mit einander über das demnächſtige Reſultat des Rennens, ſie können es auch vielfach gar nicht, weil ihnen — wie der Vorderrichter betont — die Kenntnis der entſcheidenden Faktoren abgeht; und diejenigen, welche ſich etwa durch beſondere Kenntnis auf dem Gebiete des Sports auszeichnen und daher eine gewiſſe Autorität in Anſpruch nehmen oder genießen mögen, haben, wenn ſie ſich bei den ſogenannten Wetten am Totaliſator beteiligen, nicht ſowohl ein Intereſſe, die ſie leitende Anſicht zu verteidigen, als vielmehr die, ſie zu verheimlichen. Die einzelnen pointieren auf die Nummer eines, mehrerer oder gar aller Pferde wie auf die Nummern eines Lottoſpieles. Dabei kann von dem Intereſſe der Bewährung der gegenſeitigen Anſichten nicht füglich die Rede ſein, da eben Meinungskämpfe zwiſchen den ſich perſönlich fremd und fern Bleibenden nicht ſtattfinden. Es bleiben als erkennbare Motive der Beteiligung, des Vertragsabſchluſſes, lediglich die Luſt am Wagnis und das Verlangen nach Gewinn übrig. Daß es bei einzelnen, welche Einſätze machen, anders ſein *kann*, nimmt dem Totaliſator und ſeinem Betriebe nicht die ebenbezeichnete Eigentümlichkeit; dieſelbe reſultiert aus ſeiner Einrichtung, welche auf die Beteiligung größerer Maſſen mit Einſätzen berechnet iſt und dieſe thatſächlich zur Folge hat.

Sind hiernach die Verträge, welche am Totaliſator eingegangen werden, regelmäßig *nicht* Wettverträge, ſo folgt daraus allerdings nicht notwendig, daß es Spielverträge ſind. Solche Verträge liegen

vor, wenn nach denselben Gewinn und Verlust abhängig gemacht wird entweder von dem Ausfall einer von den Parteien in dieser Absicht planmäßig vorgenommenen Thätigkeit, oder von dem Eintreten oder Nichteintreten irgend einer Thatsache, welche die Parteien zur Entscheidung über Gewinn und Verlust benutzen. Allerdings ist diese Begriffsbestimmung bestritten und um deswillen für zu weitgreifend erachtet worden, weil das Spiel begrifflich zur unerläßlichen Voraussetzung habe, daß die Spielenden zum Zweck der Herbeiführung des über Gewinn und Verlust entscheidenden Ereignisses eine Thätigkeit ausüben. Der Vertreter des Klägers leitet aus dieser engeren Begriffsbestimmung des Spieles her, daß am Totalisator nicht gespielt werde, weil hier diese thatsächliche Voraussetzung jedenfalls nicht zutreffe.

Diese letztere Rechtsauffassung, welche praktisch namentlich insofern bedeutsam ist, als sie jeden Zweifel an der Klagbarkeit und Straflosigkeit der sogenannten Börsenspiele, der reinen Differenzgeschäfte, ausschließt, hat in der Rechtswissenschaft zahlreiche und namhafte Vertreter gefunden, so namentlich in Thöl (Verkehr mit Staatspapieren, S. 235 ff., und Handelsrecht 5. Aufl., § 304 I. Band II. Abteilung S. 428), sodann in Gerber (System § 139 S. 520 ff.), in Wächter (Pandekten, Teil II § 213 S. 487) und in Stobbe (Handbuch des deutschen Privatrechts § 193 Note 7 Band III S. 325). Einzelne Vertreter derselben bezeichnen Geschäfte, wie sie am Totalisator gemacht werden, als „unechte Wetten" oder „unechte Spiele" oder „Spielwetten" und behandeln sie als eine besondere Art der gewagten Geschäfte.

Solange jene Auffassung der Spiele aufgestellt ist, hat dieselbe jedoch von andern Seiten Widerspruch erfahren und ebenso weist die Praxis der Gerichtshöfe geteilte Ansichten auf. Gegen Thöl sind die Ausführungen Wilda's in seiner Abhandlung über die Wetten, Zeitschrift für deutsches Recht, Band VIII S. 209 ff., gerichtet. Beseler (System des gemeinen deutschen Privatrechts § 112 S. 467 ff.) deduziert zur Unterscheidung des Spiels von der Wette, daß bei dem Spiele gewöhnlich eine Thätigkeit der Beteiligten nach allgemein festgesetzten Regeln zur Herbeiführung der Thatsache mitwirkt, von deren Eintritt Gewinn und Verlust abhängig gemacht wird. Windscheid (Pandekten § 419 S. 571) stellt die vorstehend gutgeheißene Definition vom Spielvertrage auf. Förster (Preuß. Privatrecht, 3. Aufl. § 154 Band II S. 154) hebt gegen die Be-

tonung des Momentes, daß beim Spiel die Intereſſenten den Erfolg durch eigene Thätigkeit herbeiführen ſollen, hervor, es gebe Spiele ohne oder mit ſo geringer Thätigkeit, daß es faſt keine ſei. Endlich richtet ſich auch die neueſte hier einſchlagende Monographie von Fr. Endemann, Beiträge zur Geſchichte der Lotterie, Bonn 1882, gegen jene Anſicht (S. 99 ff.).

Für dieſelbe iſt beſonders geltend gemacht worden, daß das Wort Spiel wie Arbeit, indem dasſelbe den Gegenſatz zur Ruhe ausdrücke, immer den Begriff der Thätigkeit, der Bewegung, in ſich ſchließe. Die danach von den Intereſſenten beim Spiel vorzunehmende Thätigkeit werde bei dieſem nach beſtimmten äußeren Regeln vorgenommen, welche die Art und den Charakter des einzelnen Spieles beſtimmen.

So richtig an ſich dieſe Sätze ſind, ſo wenig kann doch der weiteren Annahme beigepflichtet werden, daß die Thätigkeit der Spielenden notwendig bei allen Spielen über diejenige hinausgehen muß, welche erforderlich iſt, um in den Spielvertrag einzutreten, die Teilnahme am Gewinn und Verluſt zu begründen, d. h. zu pointieren. Hierüber hinaus und auf den Eintritt der über den Ausgang des Spiels entſcheidenden Thatſache gerichtet iſt die Thätigkeit der Spieler ſtets bei den Kunſtſpielen, welche zur Übung geiſtiger und körperlicher Kräfte geſpielt werden, und regelmäßig bei den ſogenannten Unterhaltungsſpielen, und ſo gerade bei allen denjenigen Spielen, welche zivilrechtlich wenig und kriminalrechtlich gar nicht in Betracht kommen; ſie iſt es dagegen nicht bei den gangbarſten der Glücksſpiele um Geld, und es würde in der That die Strafbeſtimmungen faſt illuſoriſch machen, wollte man davon ausgehen, daß der Begriff des Spieles notwendig die auf den Eintritt der entſcheidenden Thatſache gerichtete Thätigkeit der Spielenden in ſich ſchließe. Es kann nicht davon die Rede ſein, daß der gemeine Sprachgebrauch unter dem Spielen am ſog. Tempel, Roulette, am Lotto das Abziehen der Karten, das Drehen der Scheibe, das Ziehen der Nummern verſtehe. — Die Vertreter jener erſteren Rechtsauffaſſung erkennen dies inſofern an, als ſie zugeſtehen, es ſei gleichgültig, ob die Thätigkeit von den Parteien perſönlich oder von Dritten vorgenommen werde, dieſer Dritte ſoll aber dazu von den Parteien beauftragt ſein (Gerber a. a. O. Note 2). Nun iſt dieſe Thätigkeit aber keinesfalls dasjenige Moment, durch welches der Spielvertrag eingegangen wird, aus welchem die vertragsmäßigen Rechte und Pflichten originieren. Jene Thätigkeit kommt lediglich für die Erzeugung der Thatſache in

Betracht, von deren Eintritt der Spielvertrag Gewinn und Verlust abhängig macht, und welche rechtliche Bedeutung lediglich durch den Spielvertrag, die Spielregel, erlangt. Danach ist es unerfindlich, warum es des Auftrags der Spielenden an einen Dritten zu dieser Thätigkeit bedürfen soll, wenn sich dieselbe auch ohne Auftrag und ohne zum Zwecke des Spieles vorgenommen zu sein, darbietet, so daß sie für die Bestimmung der Spielregeln über die Entscheidung von Gewinn und Verlust benutzt werden kann. Diese Erwägungen führen lediglich zu dem von Windscheid, wie gedacht, verteidigten Resultat. Sie beschränken die notwendige Thätigkeit der Spielenden auf diejenige zur Eingehung des Spielvertrages, auf die Entschließung, daß und wie man pointieren will und daß man demgemäß setzt, und stehen dabei in vollem Einklange mit dem allgemeinen Sprachgebrauch und der im Bewußtsein des Volkes lebenden Auffassung, wonach derjenige am Roulette, Lotto, Tempel u. s. w. spielt, welcher setzt. Nach alledem wird aber allerdings am Totalisator gespielt. Der Unternehmer des Totalisators stellt die Regeln auf und proklamiert sie, nach denen sich die Teilnahme am Spiel, die Entscheidung über Gewinn und Verlust durch eine von der Thätigkeit dritter nicht zu diesem Zweck bestellter Personen richtet.

Soweit die Ausführungen der Revisionsbeschwerde gegen die letztere gerichtet sind, erscheinen sie nach Maßgabe der obigen Begründung bedeutungslos. Wenn der Vorderrichter auf Beweggrund und Zweck der Parteien als das zwischen Spiel und Wette unterscheidende Merkmal hinweist, so versteht derselbe darunter in der Anwendung auf den konkreten Fall offenbar nicht die Motive der Parteien als rein innerliche Momente, sondern die aus Thatsachen erkennbare und so die causa des Rechtsgeschäfts bestimmende Absicht der den Vertragsabschluß bestimmenden Personen.

Jedenfalls sind es nach obigem objektive Kriterien, insbesondere die Bestimmung des Totalisators für die Masse des Publikums zum Pointieren auf die rennenden Pferde nach einem allgemein festgestellten, Gewinn und Verlust regelnden Plane und die dem entsprechende Beteiligung des Publikums, welche nichts von Meinungskämpfen und daran sich knüpfenden Wetten erkennen lassen, vielmehr die durch den Totalisator vermittelten Geschäfte als Spiele charakterisieren. Der Berufungsrichter verletzt daher durch seine Entscheidung nicht den Rechtsbegriff des Spieles.

In vorstehendem ist zunächst nur dargethan, daß der Betrieb des

Totalisators das Halten eines Spieles darstellt. Es ist aber weiter zu untersuchen, ob es sich bei demselben um Glücksspiele handelt. Die Frage ist, wie das angefochtene Endurteil zutreffend annimmt, davon abhängig, ob der Ausgang des Spieles am Totalisator wesentlich vom Zufall abhängt.

Der Vorderrichter weist ein derartiges Wirken des Zufalls beim Spiel am Totalisator in zwei Beziehungen nach. Zunächst in der, daß außer den zuletzt Setzenden keiner der Spieler die Chancen des Gewinnes berechnen kann; die Höhe des etwaigen Gewinnes ist für alle diese eine rein zufällige. Das Thatsächliche in dieser Beziehung ist nicht zweifelhaft und die Bedeutung dieses Umstandes kann auch nicht, wie die Revisionsbeschwerde will, durch den Hinweis darauf beseitigt werden, daß es Glücksspiele gibt, bei denen der mögliche Gewinn bestimmt ist. Jenes aleatorische Moment in Verbindung mit dem Umstande, daß die Zahl der Einsätze am Totalisator eine völlig unbeschränkte ist, unterscheidet das Spiel an demselben von der eigentlichen Lotterie und verleiht der Einrichtung des Totalisators in ihrer Wirkung auf die Lust am Wagnis und die Gewinnsucht bei der Masse des Publikums eine Gemeingefährlichkeit, welche derselbe mit den bekanntesten der mehrfach genannten Glücksspiele gemein hat. Dennoch würde es bedenklich sein, dem Spiel am Totalisator die Eigenschaft des Glücksspiels zu vindizieren, falls nicht der Ausgang des Spieles in der Hauptsache, nämlich bezüglich der Frage, wer gewinnt und wer verliert, wesentlich vom Zufall abhängig wäre. Dem entspricht aber die weitere thatsächliche Feststellung des Vorderrichters, daß nur der geringste Teil der Spieler in der Lage sei, sich mit den auf die Entscheidung einwirkenden und der Beobachtung unterliegenden Umständen, die ein eigentliches Studium erfordern, bekannt zu machen, und darauf sein Spiel zu gründen. Für die große Mehrzahl der Spieler bleibe die Entscheidung eine wesentlich zufällige.

Der Amtsvorsteher selbst wendet sich gegen diese Feststellung in prozessualischer und thatsächlicher Beziehung. In ersterer Hinsicht ist der Vorwurf, der Richter habe zum Zweck dieser Feststellung nicht auch die Vorgänge bei einem nach Erlaß der angefochtenen Verfügung stattgehabten Rennen Rücksicht nehmen dürfen, offenbar hinfällig, da die Verfügung in die Zukunft wirken soll, und für ihre Verteidigung nichts geeigneter ist, als die Würdigung der thatsächlichen Folgen ihrer Übertretung. Die Kritik der vorderrichterlichen Feststellung seitens des Amtsvorstehers in thatsächlicher Beziehung ist für die

Revisionsinstanz bedeutungslos, übrigens auch verfehlt. Daß sich in Berlin und Umgegend viele Menschen Ausgaben von 6 M. und mehr am Totalisator „gestatten können", ist für die hier zu entscheidende Frage ohne Gewicht. Wenn der Amtsvorsteher aber weiter zugibt, daß der größere Teil der am Totalisator sich Beteiligenden Kenntnis und Interesse für die Leistungsfähigkeit der Pferde und ihrer Führer habe, so ist damit schon dies wenigstens eingeräumt, daß für den kleineren Teil der Zufall das Entscheidende ist. Und auch diese günstigere Beurteilung des Sachverhaltes unterliegt den erheblichsten Bedenken; bei jedem Rennen, wie den hier fraglichen, ist der Ausgang bekanntlich in den mannigfachsten Beziehungen von Umständen, welche sich jeder Berechnung entziehen, abhängig; dahin gehören: ganz abgesehen von etwa absichtlichen in der Hand des Reiters liegenden Unregelmäßigkeiten — wie Pferd und Reiter am Tage des Rennens disponiert sind, wie an dem Tage das Terrain der Bahn beschaffen ist, wie der Ablauf gelingt, und sodann alle die Zufälle, welche den Lauf des Pferdes stören und hemmen können. Der Revisionskläger greift die Ausführung des Vorderrichters in rechtlicher Beziehung an, indem er ausführt, es komme nicht darauf an, ob der Zufall berechnet werde, sondern ob er berechnet werden könne, und selbst von dem thatsächlichen Standpunkt des Vorderrichters aus sei doch der Totalisator der berechnenden Minderheit nicht zu verschließen. Allein auch dies ist nicht zutreffend.

Ein Spiel fällt strafrechtlich und insbesondere polizeilich unter die für Glücksspiele gegebenen Normen, wenn dasselbe nach seiner Beschaffenheit so gespielt werden kann, daß der Ausfall wesentlich vom Zufall abhängt und wenn es thatsächlich dieser seiner Beschaffenheit gemäß gespielt wird. Kann der Ausgang von dem einen berechnet, geschätzt werden, von dem andern nicht, so ist das Spiel, falls nur Personen der erstern Art beteiligt sind, kein Glücksspiel, andernfalls ist es ein solches gewiß dann, wenn die ganze Einrichtung des Spieles eine derartige ist, daß die Beteiligung solcher, die es eben nur als Glücksspiel spielen können, nicht etwa eine unvorhergesehene, nicht gewollte, sondern bei derselben vorgesehen nur berücksichtigt ist. Der Umstand, daß etwa ein Teil der am Totalisator Spielenden dies auf Grund sachverständiger Erwägungen und Schätzungen vermag, kann die Spielvorrichtung nicht zu einer erlaubten machen, so lange sie eben nicht für diesen Teil der Spielenden allein besteht.

Ob sich dieselbe entsprechend einschränken läßt, steht dahin. Es ist

dies vom Kläger nicht behauptet worden und berührt die rechtliche Zulässigkeit des ergangenen Verbots, welches gegen den Fortbestand des Totalisators in seiner jetzigen Einrichtung ist, nicht. Infolge dieser seiner Einrichtung ist durch denselben an die Stelle der hergebrachten Wetten der beim Rennen Nächstbeteiligten ein Spiel getreten, welches auf die Teilnahme des Publikums in seiner großen Masse berechnet ist, und eben durch diese zum Glücksspiel wird.

Diese Wandlung konnte sich allmählich vollziehen, und es ist daher erklärlich, wenn gegen den Betrieb des Totalisators nicht sofort, als er sich auf den Rennbahnen einbürgerte, eingeschritten ist, sondern erst dann, als nach längerem Betriebe bei dem Wachstum der durch denselben auf die Rennbahnen hingelenkten und geförderten Spielleidenschaft der Charakter der durch den Totalisator vermittelten Geschäfte sich als Glücksspiel herausgestellt hat. Es ist das derselbe Hergang, der in Frankreich, wo die bestehende Gesetzgebung im wesentlichen der deutschen gleich ist (Art. 410 des Code pénal und Gesetz vom 21. Mai 1836 über die Lotterieen) zur Bestrafung des Haltens von sogenannten Wettbureaus (Endurteile des Pariser Appellhofes vom 31. Dezember 1874, Gazette des Tribunaux vom 14. Januar 1875, und des Kassationshofes vom 18. Juni 1875, Bulletin des arrêts de la Cour de Cassation Tom. LXXX No. 195), in England aber zur entsprechenden Ergänzung der Gesetzgebung durch ein Spezialgesetz (16 et 17 Vict. c. 119 [20. August 1853] „zur Unterdrückung der Wettbureaus, welche zur Beschädigung und Demoralisation unvorsichtiger Personen in Gebrauch gekommen") geführt hat.

Nach alledem war die Vorentscheidung zu bestätigen.

Dabei mußte die Frage außer Betracht bleiben, ob etwa die Polizei die rechtliche Möglichkeit hat, auch unabhängig davon, ob sich das Gestatten oder Halten des Totalisators für die Rennbahn als ein objektiv strafbares, verbotenes darstellt, gegen dasselbe hindernd vom Standpunkte der Ordnungs- und Sittenpolizei aus einzuschreiten, da der Amtsvorsteher seine Verfügung nicht in diesem Sinne erlassen hat, und demgemäß auch die Vorderrichter nicht auf diese Seite der Sache eingegangen sind. Der Kostenpunkt regelt sich nach § 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) (gez.) Persius.

26.

Ausländiſche Rundſchau.

5. Schweden im Jahre 1881.

Bericht von Profeſſor Dr. J. Hagſtrömer in Upſala.

Während auf mehreren andern Gebieten des Rechts in den letzten Jahren eine nicht unbedeutende Thätigkeit von der ſchwediſchen Geſetzgebung entwickelt worden iſt, hat ſich dieſelbe mit dem Strafrechte nur wenig beſchäftigt. Das allgemeine Strafrecht iſt ſeit dem Erlaſſe des neuen Strafgeſetzbuches vom 16. Februar 1864 faſt unverändert geblieben. Unter den ſpäteren Geſetzgebungsakten auf dieſem Gebiete ſind kaum weitere erwähnenswert als vier Geſetze aus den Jahren 1872, 1873, 1875 und 1877 über den Rückfall beim Diebſtahl (Milderung der Strafdrohungen), über die Dauer des „Verluſtes der bürgerlichen Ehrenrechte" auf Zeit (1 bis 10 Jahre über die Zeit der zugleich erkannten Freiheitsſtrafe hinaus, während dieſe Nebenſtrafe bisher auf 5 bis 10 Jahre, vom Eintritte der Rechtskraft des Urteils berechnet, verhängt wurde), über die Entwendungen von Bäumen und ſonſtigen noch unzubereiteten Waldprodukten (Unterſtellung gewiſſer Fälle unter die Diebſtahlsbeſtimmungen) und über die Vollſtreckung der Todesſtrafe (Intramuran-Hinrichtung). Im Laufe des nun zu Ende gegangenen Jahres hat das bürgerliche Strafgeſetzbuch nur eine kleine Ergänzung erfahren. Durch ein Geſetz vom 6. Auguſt 1881 iſt Kap. 19 § 21 dahin geändert, daß die Vorſchriften über fahrläſſige Gefährdungen und Beſchädigungen an Eiſenbahnen, Telegraphen, Kanälen und andern Waſſerbauten des Staates auch auf ähnliche an Privatanlagen begangene Handlungen Anwendung finden ſollen, wenn der König verordnet hat, daß die betreffende Anlage denſelben Schutz, wie die entſprechenden Anlagen des Staates, genieße. Gegen vorſätzliche Gefährdungen und Beſchädigungen waren ſolche Privatanlagen unter der genannten Vorausſetzung ſchon durch Kap. 19 § 14 des Strafgeſetzbuches in Schutz genommen. Die bisherige Faſſung des § 21 beruhte offenbar auf einem Verſehen des Geſetzgebers, da ein vor dem Erlaſſe des allgemeinen Strafgeſetzes zum Schutze der Eiſenbahnen, Telegraphen u. ſ. w. erſchienenes Spezial-Strafgeſetz ſich auch auf fahrläſſige Handlungen erſtreckte, und eine Be-

schränkung des Strafschutzes bei der immer wachsenden Bedeutung des Eisenbahn- und Telegraphenwesens nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann.

Die bedeutendste Erscheinung auf dem Gebiete des Strafrechts im vergangenen Jahre ist die neue Strafgesetzgebung für das Heer und die Marine, welche mit dem 1. Januar 1882 in Kraft getreten ist. Das durch dieselbe aufgehobene Militär-Strafrecht war ziemlich neu. Vier Jahre nach dem Erscheinen des neuen Zivil-Strafgesetzbuches waren nämlich die damals in hohem Maße veralteten Militärgesetze mit dem allgemeinen Strafrechte in Einklang gebracht worden. Die jetzt erfolgte Revision der militärischen Strafgesetzgebung steht mit dem Streben nach einer zeitgemäßen Reorganisation des Heerwesens in Zusammenhang. Die jetzige Organisation der schwedischen Kriegsmacht beruht hauptsächlich auf dem sogenannten Einteilungswerk (indelningsverket), einem Schweden eigentümlichen Institut, welches darin besteht, daß das Land zur Stellung und Erhaltung der Soldaten in kleine Distrikte (rotar) geteilt ist, deren Grundbesitzer einen Mann beschaffen und diesem eine kleine Stelle zur Wohnung und zum Ackerbau anweisen müssen. Gegenwärtig wird eine Reorganisierung des Heersystems auf Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht vorbereitet. Um einer solchen Reform den Weg zu bahnen, hat die Regierung gewisse Änderungen in der Militär-Strafgesetzgebung für nötig erachtet. Diese Gesetzgebung ist bis jetzt ohne Mitwirkung des Reichstags zustandegekommen. Als Gegenstand der verfassungsmäßigen Gesetzgebung mit Zustimmung des Reichstags wird nämlich in der Regierungsform vom Jahre 1809 nur „das allgemeine Kriminalgesetz" bezeichnet. Es war aber zu erwarten, daß der Reichstag, so lange derselbe keinen Anteil an der militärischen Strafgesetzgebung hatte, sich einer Erweiterung der allgemeinen Wehrpflicht widersetzen würde. Die Regierung hat daher im Jahre 1880 dem Reichstage einen Vorschlag zu einer Verfassungsänderung vorgelegt, welche das frühere unbeschränkte Gesetzgebungsrecht des Königs auf diesem Gebiete beseitigt. Dieser Regierungsvorschlag wurde in der gegenwärtigen Reichstagssession beraten und definitiv angenommen. Die Erlassung von Vorschriften über die Handhabung der Disziplin im Heere und in der Marine wird natürlich auch für die Zukunft in das Gebiet der Verordnungsgewalt des Königs fallen. Da es aber angemessen erschien, die Bestimmungen über den Umfang des disziplinarischen Strafrechts, sowie über die zulässigen Disziplinarstrafmittel, der Gesetzgebung vorzubehalten, so war es unerläßlich, einen Teil des bisherigen Inhalts der Disziplinar-Ordnung in das Militär-Strafgesetz aufzunehmen. Dazu kam noch, daß der Reichstag sich in mehreren Punkten mit der bisherigen Militär-Strafgesetzgebung unzufrieden gezeigt hatte. Diese Unzufriedenheit zu beseitigen, war im Interesse der beabsichtigten Reform des Heerwesens dringend geboten. Die aus diesen Gründen erforderlichen Veränderungen des Militärstrafgesetzes waren bedeutend genug, um eine neue Auflage desselben als notwendig erscheinen zu

lassen, und infolgedessen erging unter dem 7. Oktober 1881 ein neues „Militärstrafgesetzbuch" (Strafflag för krigsmagten) [1]) nebst Einführungsgesetz, sowie eine neue Disziplinar-Ordnung für das Heer und die Marine. Gleichzeitig erschien eine Verordnung, betreffend einige Abänderungen der Militär-Strafprozeß-Ordnung, die durch das neue Strafgesetz bedingt waren.

Das Geltungsgebiet des Militär-Strafgesetzbuches ist in der Hauptsache unverändert geblieben (eine kleine Ausdehnung desselben ist durch die Vorschrift eingetreten, daß die Schiffsjungen zu den Militärpersonen zu zählen sind). Wie bisher, umfaßt dasselbe nur die militärischen Verbrechen der Militärpersonen, während andre von diesen begangene strafbare Handlungen nach dem allgemeinen Strafgesetze beurteilt werden. Als militärische Verbrechen behandelt indessen das schwedische, wie das deutsche Militär-Strafgesetzbuch nicht nur solche Handlungen, durch welche spezifisch militärische Rechtspflichten in strafbarer Weise verletzt werden, sondern auch eine Anzahl gemeiner Verbrechen, bei welchen nach der Ansicht des Gesetzgebers das militärische Dienstverhältnis irgend einen Qualifikationsgrund abgibt. Wie das deutsche Militär-Strafgesetzbuch, bezieht sich übrigens auch das schwedische nicht ausschließlich auf Verbrechen der zum Heere und zur Marine gehörenden Militärpersonen, sondern in einem gewissen Umfange auch auf Verbrechen andrer Personen. So stehen die Militärbeamten (und zwar nicht nur im Kriege, sondern auch im Frieden) unter diesem Gesetze. Das Gleiche gilt von allen andern nicht zum Soldatenstande gehörenden Personen, welche bei der Kriegsmacht dauernd angestellt sind. Im Kriege sind außerdem alle die Militär- oder Zivil-Personen, welche der Kriegsmacht mit der gehörigen Erlaubnis folgen, den Militär-Strafgesetzen unterworfen. Im früheren Gesetze wurde am Schlusse jedes Kapitels angegeben, inwieweit die Bestimmungen des Kapitels auf die Militärbeamten und die übrigen eben genannten Personen Anwendung finden sollten. Das vorliegende Gesetz ist dagegen so redigiert, daß aus der Fassung jedes Paragraphen das Anwendungsgebiet desselben in der fraglichen Hinsicht sich ergibt. Endlich sollen auch Kriegsgefangene, die unter militärischer Bewachung stehen oder auf Ehrenwort davon befreit sind, so weit es die Beschaffenheit des Verbrechens gestattet, den Strafbestimmungen des Militär-Strafgesetzbuches unterliegen. Eine Bestimmung, die dem § 160 des deutschen Militär-Strafgesetzbuches entspricht, kommt in dem schwedischen nicht vor. Wenn Personen, die sonst dem Militär-Strafrecht nicht unterworfen sind, sich eines militärischen Landesverrates, einer Plünderung von Gefallenen u. s. w. auf dem Kriegsschauplatze schuldig machen, hat es nach schwedischem Rechte bei den Strafbestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuches sein Bewenden. Eine Vorschrift, wie die des § 161 des

[1]) Das Militärstrafgesetzbuch nebst den Ausführungsbestimmungen und die Disziplinarordnung für das Heer und die Marine folgen als Beilage in deutscher Übersetzung.

deutschen Militär-Strafgesetzbuches, war in dem schwedischen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuches über die Bestrafung der im Auslande verübten strafbaren Handlungen nicht von nöten. Nach diesen Bestimmungen findet nämlich das schwedische Strafrecht Anwendung auf alle im Auslande gegen das Königreich Schweden oder gegen einen Schweden begangenen Verbrechen; doch wird, wenn der Thäter ein Ausländer ist, für die Verfolgung eine Anordnung des Königs vorausgesetzt. Mit demselben Vorbehalte sind Handlungen, die im Auslande von Schweden gegen Ausländer verübt werden, dem schwedischen Strafrechte unterworfen. Für den Fall, daß die schwedischen Truppen sich im Auslande befinden, soll jedoch nach § 6 des Militär-Strafgesetzes (der also gewissermaßen dem § 7 des deutschen Militär-Strafgesetzbuches entspricht) bei Verbrechen, welche von den zur schwedischen Kriegsmacht gehörenden Personen begangen werden, die Verfolgung von einer besonderen Anordnung des Königs unabhängig sein. Der § 7 des schwedischen Militär-Strafgesetzbuches, betreffend Verbrechen gegen die Kriegsmacht eines verbündeten Staates, ist bedeutend weiter gefaßt als der entsprechende § 8 des deutschen. Jener Paragraph umfaßt nämlich, und zwar ohne Voraussetzung der Gegenseitigkeit, nicht nur militärische Verbrechen, sondern alle Verbrechen gegen die Person oder das Eigentum.

Sieht man von den unten zu besprechenden Bestimmungen über Dienstentlassung ab, so unterliegen nunmehr diejenigen strafbaren Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen sind, in keiner Beziehung den Strafvorschriften des Militär-Strafgesetzbuches. Nach dem Gesetze von 1868 sollten dagegen alle gegen Offiziere oder Unteroffiziere auch wegen nicht militärischer Strafthaten erkannten Gefängnisstrafen in den Militärgefängnissen vollstreckt werden. Für Gemeine wurde diese Strafe, wenn ihre Dauer nicht mehr als sechs Monate betrug, in Dunkelarrest verwandelt. Da gegen Offiziere und Unteroffiziere neben Zuchthaus stets auf Absetzung erkannt werden sollte, konnten dieselben demnach, so lange sie im Militärverbande verblieben, nicht in eine allgemeine Strafanstalt versetzt werden. Jetzt hat man jede solche Privilegierung des Soldatenstandes aufgegeben. „Will man — bemerkt der Justizminister in den Motiven zu dem neuen Gesetz — dem Grundsatze, daß der Militärdienst eine allgemeine bürgerliche Pflicht ist, eine erweiterte Anwendung geben, so kann man nicht länger die Auffassung festhalten, die besondere Stellung der Kriegsmacht fordere, daß dasselbe Verbrechen, welches, von einer Zivilperson begangen, in eine allgemeine Strafanstalt führt, wenn es von einer Militärperson verübt wird, mit einer Militärgefängnisstrafe belegt werde.“ Nach dem neuen Gesetze finden Umwandlungen gemeiner Strafen in militärische nicht mehr statt (nur ist im Felde, auch bei gemeinen Verbrechen, die Todesstrafe, wenn eine Vollstreckung durch Enthauptung nicht möglich ist, durch Erschießen zu vollstrecken). Auch werden nunmehr, abweichend vom deutschen Militär-Strafgesetzbuch, die von Militärpersonen nach dem

bürgerlichen Strafgesetzbuche verwirkten Freiheitsstrafen immer in den allgemeinen Strafanstalten verbüßt. Aus praktischen Rücksichten tritt jedoch für solche Personen, die (wie die „eingeteilten" und die geworbenen Soldaten) bei der Kriegsmacht fest angestellt sind, eine kleine Abweichung von diesem Grundsatze insofern ein, daß die an Stelle einer wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Geldstrafe tretende Gefängnisstrafe in einem Militärgefängnisse zu verbüßen ist. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß durch die Abschaffung der im früheren Gesetze vorgesehenen Umwandlung der gegen Gemeine erkannten Gefängnisstrafe eine unbegründete Rechtsungleichheit in der Behandlung militärischer Verbrecher verschiedener Rangklassen beseitigt worden ist.

Die Hauptabweichungen des neuen Militär-Strafgesetzbuches von dem bisherigen liegen auf den Gebieten des Strafensystems und der Strafdrohungen. Das Militär-Strafrecht verfügt nach dem vorliegenden Gesetze über folgende Strafmittel: 1) die gemeinen Hauptstrafen: Todesstrafe (die aber nach dem Militär-Strafgesetzbuch bei gewissen Verbrechen durch Erschießen zu vollstrecken ist), Strafarbeit, Gefängnis (bei Umwandlung von Geldstrafen: Gefängnis bei Wasser und Brot), Geldstrafe; 2) die dem Disziplinarstrafrechte entlehnten sogenannten „Disziplinarstrafen": strenger Arrest (Dunkelarrest), Wachtarrest und Arrest ohne Bewachung. Die beiden ersten Arreststrafen können durch harte Lagerstätte, die letztgenannte durch Verbot der Annahme von Besuchen geschärft werden. Strenger Arrest ist nicht gegen Offiziere, Arrest ohne Bewachung nicht gegen Gemeine anwendbar. In dem Systeme der Arreststrafen sind durch das neue Gesetz bedeutende Milderungen eingeführt. Das bisherige Militär-Strafgesetzbuch kannte auch Arrest bei Wasser und Brot, aber diese Strafart ist aus dem Strafensystem des neuen Gesetzes ausgeschieden. Zur Motivierung dieser Änderung weisen die Motive des Gesetzes darauf hin, daß die Wasser- und Brotstrafe als eine selbständige Strafart schon lange aus dem allgemeinen Strafrecht ausgeschieden wurde und daß die Frage nach Aufhebung derselben als subsidiärer Verwandlungsstrafe nicht ohne Grund in den letzten Zeiten aufgeworfen worden ist. In der That ist diese Frage augenblicklich an der Tagesordnung und die gänzliche Abschaffung dieser Strafart wird allen Anzeichen nach nicht lange auf sich warten lassen. Der Höchstbetrag des Arrestes ohne Bewachung ist im neuen Gesetz von 30 auf 15 Tage, der des Wachtarrestes von 60 auf 30 Tage, der des strengen Arrestes von 10 auf 8 Tage vermindert worden. Der Strafgehalt des strengen Arrestes hat außerdem noch durch die Vorschrift, daß die Vollstreckung nach jedem dritten (im früheren Gesetz: fünften) Tage während eines Tages ausgesetzt werden soll, eine Milderung erfahren. — Zu den oben genannten Strafen kommen noch für Offiziere, Unteroffiziere und Militärbeamte: Dienstentlassung (mit oder ohne Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung öffentlicher Ämter) und Suspension. Degradation kommt im schwedischen Militär-Strafrecht nicht vor. Diese Strafe wurde schon im Jahre 1812 aus der Zahl

der militäriſchen Strafmittel ausgeſchieden. Dienſtentlaſſung und Suspenſion werden nicht nur in Verbindung mit andern Strafen, ſondern auch allein verhängt. Außerdem macht das Militär-Strafgeſetz von der gemeinrechtlichen Ehrenſtrafe: „Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte“ bisweilen Gebrauch. Wie nach dem bürgerlichen, ſo wird auch nach dem Militär-Strafgeſetzbuche auf dieſe Nebenſtrafe nur in den Fällen erkannt, in welchen das Geſetz dieſelbe ausdrücklich androht (was nur neben Strafarbeit, aber bei weitem nicht immer, wo das Geſetz dieſe Strafart anwendet, vorkommt). Dienſtentlaſſung tritt nicht nur, wo ſie im beſonderen Teile des Militär-Strafgeſetzbuches ausdrücklich angedroht iſt, ſondern auch auf Grund allgemeiner Vorſchriften ein. Der „Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte“ hat nach dem bürgerlichen Strafgeſetzbuche den Verluſt der Dienſtſtelle von Rechts wegen zur Folge. Überdies verordnet das Militär-Strafgeſetzbuch, daß gegen Offiziere und Unteroffiziere neben Strafarbeit, mag die Strafe wegen gemeiner oder militäriſcher Verbrechen verwirkt ſein, ſtets auf Dienſtentlaſſung erkannt werden ſoll. Das Gleiche gilt bei Diebſtahl, auch wenn auf Strafarbeit nicht erkannt wird. Endlich kann, wenn dies dem Richter nach den Umſtänden angemeſſen erſcheint, auch neben einer geringeren Strafe, als Strafarbeit, auf Dienſtentlaſſung erkannt werden, wenn ein Offizier oder Unteroffizier, nachdem er bereits dreimal oder mehrere Male nach den Militär-Strafgeſetzen (ob gerichtlich oder disziplinariſch, macht nach dem ſchwediſchen Geſetze keinen Unterſchied) beſtraft worden iſt, wiederum nach demſelben Geſetze verurteilt wird. Nur wird, falls die früheren Strafen nur Arreſtſtrafen waren, vorausgeſetzt, daß der Offizier mindeſtens einmal Wachtarreſt über 15 Tage, der Unteroffizier mindeſtens einmal ſtrengen Arreſt verbüßt hat. Nur infolge richterlichen Urteils kann ein Offizier ſeiner Dienſtſtelle verluſtig werden. Ein Ehrengericht, welches wie in Deutſchland gegen einen Offizier auch die Entlaſſung aus dem Dienſte beantragen kann, beſteht in der ſchwediſchen Armee nicht. Rückſichtlich der Gemeinen knüpft das Militär-Strafgeſetz an die Verurteilung zur Strafarbeit — wenn die Dauer der Strafe ſechs Monate nicht überſteigt, fakultatio (nach dem Ermeſſen des Befehlshabers), in andern Fällen obligatoriſch — die Entfernung aus der Kriegsmacht an. Laut einer Vorſchrift der Disziplinar-Ordnung kann auch ein Gemeiner wegen wiederholter geringerer Beſtrafungen aus der Truppe ausgeſtoßen werden. Dieſe Beſtimmungen beziehen ſich jedoch nur auf ſolche Gemeine, die in der Kriegsmacht jetzt angeſtellt ſind. In betreff der Wehrpflichtigen wird wohl das neue Wehrpflichtgeſetz die nötigen Vorſchriften erteilen.

Bezüglich des Vollzugs der im Militär-Strafgeſetzbuch angedrohten Freiheitsſtrafen ſucht das neue Geſetz einem von den beiden Kammern des Reichstages ausgeſprochenen Wunſche, daß rein militäriſche Verbrecher nicht mit gemeinen Verbrechern zuſammengebracht werden ſollen, entgegenzukommen. Nach dem früheren Geſetze hatte es bei den oben angegebenen Beſtimmungen, die ſich auch auf die von den Perſonen des Soldaten-

ſtandes wegen gemeiner Verbrechen verwirkten Freiheitsſtrafen bezogen, ſein Bewenden. Eine nach dem Militär-Strafgeſetze erkannte Strafarbeit wurde alſo immer in einer allgemeinen Strafanſtalt verbüßt. Die Gefängnisſtrafe wurde dagegen — für Gemeine bei kürzerer Dauer (nach Umwandlung in Arreſt), für Offiziere und Unteroffiziere immer — in den Militärgefängniſſen vollzogen. War aber nach der Begehung der That das militäriſche Dienſtverhältnis aus irgend einem Grunde aufgelöſt, ſo ſollte die Gefängnisſtrafe, auch wenn ſie wegen militäriſcher Verbrechen verwirkt war, in einer allgemeinen Strafanſtalt verbüßt werden. Für die betreffenden Beſtimmungen des neuen Geſetzes iſt nach den Motiven der Geſichtspunkt maßgebend geweſen, daß die Art der Strafe nach derjenigen des Verbrechens ſich zu richten habe, und infolge deſſen hat man mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit gewiſſer Verbrechen des Militär-Strafgeſetzbuches beſondere Strafvollzugsvorſchriften gegeben, die, wenn auch der Thäter aus dem Militärverhältniſſe ausſcheidet, ihre Anwendbarkeit nicht verlieren. Zufolge dieſer Vorſchriften iſt eine nach den Kapiteln 5, 7 oder 10 des Militär-Strafgeſetzes erkannte Strafarbeit, deren Dauer 2 Jahre nicht überſteigt, ſowie jede nach dieſem Geſetz erkannte Gefängnisſtrafe (auch Gefängnis bei Waſſer und Brot) in einem Militärgefängniſſe zu vollſtrecken. Nach den Motiven hat man geglaubt, auf dieſe Weiſe, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, doch im großen und ganzen die richtige Grenze zwiſchen rein oder überwiegend militäriſchen Verbrechen und den übrigen Verbrechen des Militär-Strafgeſetzbuches getroffen zu haben. Dieſe Strafvollzugsvorſchriften beziehen ſich indeſſen nur auf Verbrechen der Perſonen des Soldatenſtandes. Auf andre den Militär-Strafgeſetzen unterworfene Perſonen finden ſie keine Anwendung. Inſofern iſt auch im gegenwärtigen Geſetz die Vollſtreckung der Freiheitsſtrafen nicht ausſchließlich von der Natur der zu ſtrafenden Handlung abhängig. — Die ſpezifiſch militäriſchen Freiheitsſtrafen Wachtarreſt und ſtrenger Arreſt (Arreſt ohne Bewachung wird, wie der einfache Stubenarreſt des deutſchen Militär-Strafgeſetzbuches, vom Verurteilten in ſeiner Wohnung verbüßt) werden, wie nach dem früheren Geſetz, gegen alle Perſonen, welche dem Militär-Strafgeſetze unterliegen, in den Militärgefängniſſen vollſtreckt. Trifft Arreſt mit Strafarbeit oder Gefängnis zuſammen, ſo findet eine Umwandlung der Arreſtſtrafe in die damit zuſammentreffende Freiheitsſtrafe ſtatt.

Was ferner die Strafdrohungen anlangt, ſo ſind dieſelben bei mehreren praktiſch ſehr bedeutſamen Verbrechen nicht unbeträchtlich gemildert worden. Zu beachten iſt jedoch, daß, wo das Geſetz für den Fall, daß die Handlung in der Nähe des Feindes oder unter damit gleichgeſtellten Verhältniſſen (Seenot u. ſ. w.) begangen iſt, beſondere Strafen androht, dieſe Strafvorſchriften in der Regel unverändert geblieben ſind. Am wichtigſten ſind die Herabſetzungen der Strafen für Verweigerung des Gehorſams und für Thätlichkeit und Beleidigung gegen Vorgeſetzte. Für Verweigerung des Gehorſams betrug nach dem früheren Geſetze die Strafe, wenn ein erheblicher Nachteil verurſacht

oder die Handlung vor versammelter Mannschaft begangen war, Strafarbeit von 1 bis 3 Jahren (vgl. deutsches Militär-Strafgesetzbuch § 95: Gefängnis oder Festungshaft bis zu 5 Jahren, im Felde Gefängnis oder Festungshaft nicht unter einem Jahre), und in andern Fällen gegen Offiziere und Unteroffiziere Gefängnis, sowie, wenn nicht besonders mildernde Umstände vorlagen, Dienstentlassung; für Gemeine Strafarbeit nicht über 1 Jahr oder Gefängnis, oder bei besonders mildernden Umständen Disziplinarstrafe (vgl. deutsches Militär-Strafgesetzbuch § 94: strenger Arrest nicht unter 14 Tagen oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu 3 Jahren). Jetzt wird für alle diese Fälle Gefängnis oder Strafarbeit nicht über 2 Jahre oder, wenn der Thäter ein Gemeiner ist, bei besonders mildernden Umständen Disziplinarstrafe angedroht. Die Strafbestimmungen für Thätlichkeit gegen Vorgesetzte haben eine noch bedeutendere Milderung erfahren. Der gewöhnlichste Fall einer solchen Thätlichkeit ist der im § 88 Abs. 2 des neuen Gesetzes behandelte: eine Thätlichkeit, die im Dienste oder in Beziehung auf den Dienst oder außer dem Dienste, wenn der Vorgesetzte seine Dienstkleidung trägt, zu einer solchen Zeit oder an einem solchen Orte begangen wird, daß dieselbe großes Aufsehen und Ärgernis erregt. Für dieses Verbrechen war die Minimalstrafe bisher 2 Jahre Strafarbeit. Jetzt ist dieselbe 6 Monate Strafarbeit oder, wenn der Verletzte ein Gemeiner ist (mit bezug auf welchen Fall über die Strenge der bisherigen Strafdrohung am meisten geklagt worden ist), 1 Monat Gefängnis. Das Maximum der Strafdrohung ist von 8 auf 6 oder, wenn der Verletzte ein Gemeiner ist, auf 2 Jahre herabgesetzt worden. Für andre Fälle von Thätlichkeit gegen Vorgesetzte wurde das Maximum von 6 Jahren Strafarbeit auf 1 Jahr solcher Arbeit vermindert. Bemerkenswert ist die dem früheren Gesetze entnommene Vorschrift, daß, falls eine außer dem Dienste gegen einen Vorgesetzten, der Dienstkleidung nicht trug, begangene Thätlichkeit dadurch veranlaßt war, daß der Vorgesetzte bei dieser Gelegenheit durch ein ungebührliches oder unwürdiges Benehmen den Untergebenen zur That gereizt hatte, dieser nicht schwerer als wegen einer gleichen gegen eine Privatperson begangenen That zu bestrafen ist. In bezug auf Beleidigung von Vorgesetzten sind entsprechende Strafmilderungen vorgenommen. Auf Strafarbeit kann nicht mehr erkannt werden, sondern der Höchstbetrag der Strafe ist 2 Jahre Gefängnis. Die Strafvorschriften über Thätlichkeit und Beleidigung gegen einen Vorgesetzten gelten nunmehr auch für Thätlichkeit und Beleidigung gegen einen andern Übergeordneten, d. h. einen im Dienstrange Höheren (unter der Benennung „Übergeordnete" werden nämlich im schwedischen Militär-Strafgesetz die Vorgesetzten und die im Dienstrange Höheren zusammengefaßt). Nach dem früheren Gesetze waren die letztgenannten Verbrechen besonderen niedrigeren Strafbestimmungen unterworfen, die von den jetzt für alle Verbrechen gegen Übergeordnete geltenden nicht sehr verschieden waren.

Eine sehr wichtige Ergänzung hat das Militär-Strafgesetzbuch durch die

Aufnahme deutlicher Bestimmungen über die ungebührliche Behandlung Untergebener erfahren. Zwar fehlte es auch im früheren Gesetz nicht an solchen Bestimmungen, aber dieselben waren in der Weise mit andern Vorschriften vermischt, daß ihre Existenz häufig übersehen wurde. Dazu kam, daß es nach der Fassung der betreffenden Bestimmungen sehr zweifelhaft war, ob dieselben auf Ungebührlichkeiten gegen Gemeine anwendbar waren. Jetzt sind durch die §§ 97, 98 des neuen Gesetzes alle Zweifel in dieser Hinsicht beseitigt worden. Die Strafen dieser §§ sind natürlich höher als diejenigen, welche für die entsprechenden Delikte in dem allgemeinen Strafgesetze angedroht werden. Mißhandlung Untergebener im Dienste oder mit Beziehung auf den Dienst verübt, ist im Höchstbetrage mit zweijähriger Strafarbeit bedroht, wodurch, wie die Motive bemerken, die Möglichkeit gewährt wird, den Vorgesetzten in schwereren Fällen, insbesondere im Rückfalle, von der Truppe zu entfernen und den ungünstigen Einfluß seiner übermütigen Handlungsweise zu beseitigen. Besondere Bestimmungen, wie im deutschen Militär-Strafgesetzbuche, für den Fall, daß eine schwere Körperverletzung oder gar der Tod des Untergebenen verursacht worden ist, finden sich weder hier noch in bezug auf Thätlichkeit gegen Vorgesetzte. Aber zufolge einer Konkurrenzregel des gemeinen Rechts, die auch in das Militär-Strafgesetzbuch aufgenommen ist, sollen in diesem Falle die strengeren Strafbestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuches zur Anwendung gebracht werden. Neu aufgenommen ist die Bestimmung des § 99, nach welcher ein Vorgesetzter, der durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt einen Untergebenen an der Beschwerdeführung wegen im Dienste erlittener Verletzungen hindert, mit Gefängnis bestraft wird.

Auch in einer andern Hinsicht ist das Militärstrafrecht durch das neue Gesetz vervollständigt worden. Die oben erwähnten Bestimmungen über Verweigerung des Gehorsams, sowie die Vorschriften über den einfachen Ungehorsam beziehen sich, wie die entsprechenden §§ des früheren Gesetzes, nur auf den Ungehorsam gegen Befehle, welche im Dienste oder in bezug auf Dienstsachen erteilt werden. Es gibt aber nach den Militärgesetzen eine doppelte Gehorsamspflicht. Zunächst gegenüber den dienstlich Vorgesetzten hinsichtlich aller Diensthandlungen. Aber ferner auch gegenüber jedem Übergeordneten (Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren) in bezug auf alles, was die allgemeine Ordnung, die Ordnung in der Kriegsmacht, sowie das Ansehen derselben betrifft. Es fehlte indessen bisher eine Strafbestimmung für den außerdienstlichen Ungehorsam. Diese Lücke ist durch den § 86 des neuen Gesetzes ausgefüllt worden.

Wie das deutsche Militär-Strafgesetzbuch (Einf.-Ges. § 3), enthält auch das schwedische Militär-Strafgesetz (§ 148) die Bestimmung, daß einzelne militärische Delikte, welche (ausschließlich oder im Minimum) mit „Disziplinarstrafen“ (Arreststrafen) bedroht sind, im Disziplinarwege geahndet werden können. Der Umfang dieser Disziplinargewalt, der im vorliegenden Gesetz etwas ausgedehnt worden, ist nach dem

schwedischen Rechte in zweifacher Beziehung weiter als nach dem deutschen; einmal insofern eine disziplinarische Erledigung bei einer größeren Anzahl von Vergehen zulässig ist; sodann weil der Befehlshaber in Beziehung auf die Dauer der auf diese Weise zu verhängenden Arreststrafen nur an die allgemeinen Strafgrenzen des Militär-Strafgesetzbuches gebunden ist. Erachtet der Befehlshaber eine andre Strafe als Arrest für angezeigt, so muß stets gerichtliches Verfahren eintreten. Eine disziplinarische Bestrafung bleibt auch ausgeschlossen, wenn eine der im § 148 bezeichneten Delikte mit einem gerichtlich zu bestrafenden zusammentrifft und die beiden Delikte entweder unter sich gleichartig oder durch dieselbe Handlung begangen sind. Außerdem steht es dem Befehlshaber immer frei, wenn er eine vollständige Ermittelung der Beschaffenheit des Verbrechens und der Strafbarkeit des Angeschuldigten nicht als gewonnen erachtet, die Sache dem Gerichte zu übergeben. Die frühere Disziplinarordnung enthielt eine Bestimmung, wonach auch solche gemeine Verbrechen, welche nur vom Verletzten verfolgt werden dürfen, falls dieser sich damit einverstanden erklärte, disziplinarisch bestraft werden konnten. Diese Bestimmung ist in das neue Gesetz nicht aufgenommen worden, weil es nicht angemessen erschien, die Vergehen des allgemeinen Strafrechts in irgend einem Falle anders als auf gerichtlichem Wege und mit der gemeinrechtlichen Strafe zu ahnden.

Andre als die vom Militär-Strafgesetzbuche bezeichneten Handlungen können nicht mit „Disziplinarstrafen“ (Arreststrafen), auch nicht disziplinarisch, belegt werden. Insoweit ist das Gebiet dieser (großen) Disziplinarstrafen nach dem schwedischen Gesetze enger als nach dem deutschen. Als kleinere Disziplinarstrafen, sogenannte „Zurechtweisungen“, sind nach dem schwedischen Militär-Strafgesetz zulässig Warnung und Urlaubsverweigerung, sowie gegen Gemeine Auferlegung strenger Arbeit, Beschränkung der Freiheit zum Aufenthalte außerhalb der Kaserne oder dem entsprechenden Gebiete und Verlust der Löhnung. In den Bereich dieser disziplinarischen Maßregeln fallen nur solche kleinere Versehen und Ungehörigkeiten, für welche das Militär-Strafgesetzbuch keine Strafbestimmungen enthält. Jedoch kann dem zur Disziplinarbestrafung berufenen Befehlshaber nicht jedes diskretionäre Prüfungsrecht in dieser Hinsicht abgesprochen werden. Nach mehreren §§ des Militär-Strafgesetzes sind nämlich die fraglichen Handlungen erst dann, wenn sie eine gewisse Bedeutung erreichen, als militärische Verbrechen aufzufassen. Dies gilt insbesondere von der allgemeinen Bestimmung des § 144, durch welche Nachlässigkeit, Versäumnis, Unverstand und Ungeschicktheit im Erfüllen der Dienstpflichten in die Reihe der militärischen Verbrechen aufgenommen worden sind. Infolge der Vorschriften dieses § braucht demnach nicht jede noch so unbedeutende Dienstpflichtverletzung nach dem Militär-Strafgesetzbuche bestraft zu werden.

Außer dem neuen Militär-Strafgesetzbuche ist auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts noch zu bemerken eine neue Verordnung über Lotterieen vom 6. August 1881. Schon durch die bisherige Verordnung

in dieſer Materie vom Jahre 1844 war die Veranſtaltung von öffentlichen Lotterieen, ſowie das Ausbieten und Veräußern von inländiſchen oder ausländiſchen Lotterieloſen verboten und unter Strafe geſtellt. Nach mehreren Urteilen des höchſten Gerichtshofes waren jedoch die Strafvorſchriften dieſer Verordnung nicht auf ſolche Verloſungen anwendbar, bei welchen jedem Teilnehmer ein volles Äquivalent für ſeinen Einſatz zu Teil wurde, und infolgedeſſen kamen Ausſpielungen in Verbindung mit Pränumerationen auf Zeitſchriften, theatraliſchen Vorſtellungen u. ſ. w. häufig vor. Daß eine ſtrafbare Lotterie nicht darum ausgeſchloſſen war, weil nach dem Plane des Unternehmens ſämtliche Teilnehmer ſchließlich ihre Einſätze ohne Zins zurückbekamen, wurde vom höchſten Gerichte in einem Urteile vom Jahre 1866 angenommen. Streitig war aber, ob und inwiefern eine ſolche auch bei Prämien-Anleihen anzunehmen war. Der ſchwediſche Staat hatte ſelbſt im Jahre 1860 eine Anleihe gegen Prämien-Obligationen aufgenommen. Nach der neuen Verordnung ſollen die über Lotterieen gegebenen Beſtimmungen auch auf andre Unternehmungen Anwendung finden, durch welche einem oder mehreren der Beteiligten ein in Geld oder Geldwert ausgeſetzter durch Ausloſung oder durch eine andre damit vergleichbare Anordnung zu ermittelnder Gewinn in Ausſicht geſtellt wird, deſſen Betrag höher iſt als derjenige, welcher jedem der Teilnehmer dargeboten wird. Zufolge dieſer Beſtimmung iſt von nun an die Veranſtaltung von Ausſpielungen in Verbindung mit Subſkriptionen auf litterariſche Werke u. ſ. w., ſowie das Ausbieten und Veräußern von Prämien-Obligationen verboten. Doch werden von dieſem Verbote die Prämien-Obligationen des ſchwediſchen Staates vom Jahre 1860 ausgenommen. Übrigens kann nach der vorliegenden, wie nach der bisherigen Verordnung von der Obrigkeit die Erlaubnis erteilt werden, bewegliche Sachen zu wohlthätigen oder künſtleriſchen Zwecken durch eine Lotterie auszuſpielen.

Unter denjenigen Verordnungen, welche neben anderm ſtrafrechtliche Beſtimmungen enthalten, iſt erwähnenswert eine nach vieljährigen Vorarbeiten zuſtandegekommene Verordnung vom 18. November 1881, betreffend die Beſchäftigung von Minderjährigen in Fabriken, Handwerken oder andern Gewerben. Nach dieſer Verordnung dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht zum Gewerbebetrieb verwendet werden. Das gleiche gilt von jungen Leuten unter 18 Jahren, welche das für den Abgang von der Volksſchule vorgeſchriebene Minimum von Kenntniſſen nicht erworben haben oder für welche wegen Kränklichkeit oder körperlicher Schwäche die fragliche Arbeit als ſchadenbringend erſcheint. In Fabriken ſollen Kinder unter 14 Jahren nur 6 Stunden auf 24 beſchäftigt werden dürfen. Von 14—18 Jahren darf die Arbeitsdauer 10 Stunden betragen. Dieſe Arbeitszeit ſoll zwiſchen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends fallen und muß durch geſetzlich beſtimmte Ruhepauſen unterbrochen ſein. In bezug auf andre Gewerbe als Fabriken wird hinſichtlich der Arbeitszeit bloß vorgeſchrieben, daß junge Leute

unter 18 Jahren nur zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends beschäftigt werden dürfen und daß die Arbeit durch angemessene Ruhepausen unterbrochen werden soll. Die Beschäftigung mit Bergwerksarbeiten unter Tage ist für Kinder unter 14 Jahren, sowie für Weiber unter 18 Jahren ganz verboten. Hinsichtlich solcher Gewerbe, die besonders anstrengend oder gesundheitsgefährlich sind, wird auf die dafür gegebenen oder zu gebenden speziellen Vorschriften verwiesen.

Endlich sei hier ein Erlaß vom 6. Mai 1881 genannt, durch welchen die Strafdrohungen für das Verkaufen von ungestempelten Spielkarten und für das Benutzen solcher Karten bedeutend verschärft worden sind.

Auf dem Gebiete des Prozesses ist ein (für Zivilprozeß und Strafprozeß gemeinsames) Gesetz über Öffentlichkeit bei den Untergerichten vom 22. April 1881 zu erwähnen. Von alters her sind die Verhandlungen in diesen Gerichten, wo in der Regel, besonders in Straffachen, mündlich prozediert wird, öffentlich gewesen (in den Strafgerichten und im höchsten Gericht ist dagegen das Verfahren schriftlich und nicht öffentlich). Der Grundsatz der Öffentlichkeit war indessen bisher nicht vom Gesetzgeber ausdrücklich anerkannt. Nach dem vorliegenden Gesetz soll bei den ordentlichen Untergerichten (für die militärischen Untergerichte ist durch die Militär-Strafprozeßordnung Öffentlichkeit des Verfahrens vorgeschrieben), sowie bei den Polizeikammern, wenn sie als Gerichte fungieren, der Prozeß öffentlich geführt werden, und soll es demnach niemandem verweigert sein, der Gerichtssitzung beizuwohnen, solange dies ohne Gedränge für die bei der Strafverhandlung beteiligten Personen geschehen kann. Eine Ausschließung der Öffentlichkeit ist — von der Beratung des Gerichts abgesehen — nur gestattet bei Sachen, welche den Anstand und die Sittlichkeit zu verletzen geeignet sind. Die Entscheidung darüber, ob aus diesem Grunde die Öffentlichkeit auszuschließen ist oder nicht, kommt dem Gerichte zu. Außerdem verordnet das Gesetz, daß Zuhörer, die sich nicht still und anständig benehmen, entfernt werden können und daß der Vorsitzende des Gerichts die zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlichen Vorschriften zu geben habe. Ob diese Vorschriften nötigenfalls sich auf die Entfernung sämtlicher Zuhörer, auch andrer als derjenigen, welche sich erweislich einer Ruhestörung schuldig gemacht haben, erstrecken können, ist nicht klar. Jedenfalls muß aber eine solche Räumung des Gerichtssaales die Verhinderung von Störungen der Verhandlung bezwecken, und das schwedische Gesetz geht also nicht so weit in der Beschränkung der Öffentlichkeit, wie das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz, wo eine zu befürchtende „Gefährdung der öffentlichen Ordnung" ganz allgemein als ein Grund der Ausschließung der Öffentlichkeit aufgenommen ist. Auf Grund der Beschaffenheit der zu verhandelnden Sache kann die Öffentlichkeit nach schwedischem Rechte nur aus Rücksichten der Sittlichkeit ausgeschlossen werden. Das Gesetz enthält nichts davon, daß die Gültigkeit des Verfahrens durch die Öffentlichkeit bedingt ist. Eine Verletzung der darüber gegebenen Vorschriften hat sonach keine weiteren Folgen, als daß

die Mitglieder (resp. der Vorsitzende) des Gerichts dafür verantwortlich werden.

Als zum Gebiet des Strafprozesses gehörig ist hier noch ein Gesetz vom 6. August 1881 zu nennen, durch welches die Entschädigung für Reise- und Zehrungskosten, die in Strafsachen einem vom Staatsanwalte geladenen Zeugen im Falle der Freisprechung des Angeklagten oder der Zahlungsunfähigkeit desselben aus der Staatskasse zu gewähren ist, erhöht wurde.

Unter den im vergangenen Jahre veröffentlichten Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen dürften vielleicht folgende Erkenntnisse des höchsten Gerichts der Erwähnung wert sein. In Übereinstimmung mit früheren Entscheidungen wurde von diesem Gerichte angenommen, daß die Bestimmung des Kap. 22 § 12 über das rechtswidrige Gebrauchmachen von fremden Sachen sich nur auf bewegliche Sachen beziehe und sonach nicht auf die unbefugte Benutzung der Ladungsbrücke eines andern Anwendung finden könne. In einem andern Erkenntnisse desselben Gerichts handelte es sich um den Begriff des „falschen Schlüssels". Ein Mann, der, während er im Dienste bei einem Handwerker war, wie die übrigen Arbeiter der Bequemlichkeit wegen einen Schlüssel zur Werkstätte hatte anfertigen lassen, hatte nach seinem Ausscheiden aus dem Dienste diesen Schlüssel behalten und sich desselben nachher zur Verübung eines Diebstahls in der Werkstätte bedient. Nach der Entscheidung des höchsten Gerichts war der fragliche Schlüssel als ein falscher anzusehen. Endlich sei ein Erkenntnis dieses Gerichts genannt, durch welches ein Mann, der zweimal seine Frau zu ermorden versucht und dann wirklich ermordet hatte, wegen eines fortgesetzten Verbrechens verurteilt wurde (nach der Ansicht des Untergerichts lag in diesem Falle reale Konkurrenz vor).

Über die strafrechtliche Litteratur des vergangenen Jahres ist nicht viel zu sagen. Einer Abhandlung über das Recht zur Notwehr von Professor Hagström er (für den im Sommer 1881 in Kopenhagen abgehaltenen vierten nordischen Juristentag verfaßt) ist schon im dänischen Bericht[1]) Erwähnung gethan. Der Verfasser faßt das Ergebnis seiner Erörterung in folgende Sätze zusammen: 1) Das Strafgesetz soll eine Aufzählung der Gegenstände des Notwehrschutzes nicht enthalten (solche mehr oder minder umfassende Aufzählungen kommen in sämtlichen nordischen Strafgesetzen vor). 2) Keine andre Begrenzung der Notwehr ist in das Strafgesetz aufzunehmen, als die, daß eine größere Gewalt, als die Not gebietet, nicht gebraucht werden dürfe (hiermit stimmen das schwedische und das norwegische Strafgesetzbuch überein, während dagegen nach dem dänischen die Anwendung von augenscheinlich lebensgefährlichen Mitteln nur zur Verteidigung des Lebens, der Gesundheit oder der Wohlfahrt zulässig ist). 3) In Erwägung, daß derjenige, welcher die Grenze der Notwehr überschritten hat, zu einer ge-

[1]) vgl. oben S. 133.

ringeren Verletzung rechtmäßige Ursache hatte, erscheint eine Bestimmung, wonach bei der Bestrafung des Notwehrexzesses unter das gewöhnliche Strafmaß herabgegangen werden könne, gerechtfertigt (eine solche Bestimmung findet sich im dänischen, aber weder im schwedischen noch im norwegischen Strafgesetzbuche). 4) Der Angeklagte trägt nicht (wie in der schwedischen Praxis häufig angenommen ist) in bezug auf die Notwehr die Beweislast. Vielmehr ist der richtigen Ansicht nach der Anschuldigungsbeweis unvollständig, wenn derselbe sich nicht auf das Vorhandensein dieses Strafausschließungsgrundes erstreckt. Die Behauptung des Angeklagten, daß er sich in Notwehr befunden, braucht demnach nicht, um berücksichtigt zu werden, als wahr nachgewiesen oder glaubhaft gemacht zu sein, sondern Freisprechung muß erfolgen, sobald diese Behauptung nicht als durch die Umstände des Falles widerlegt angesehen werden kann (was indessen bei einer einfachen, gänzlich ununterstützten Behauptung in der Regel der Fall ist).

Im Neuen Juristischen Archio (Nytt Juridiskt Arkiv), herausgegeben von Holm, wurden im Jahre 1881 vom Hofgerichts-Assessor Lönnrot eine Reihe strafrechtlich interessanter Auszüge aus alten Gerichtsbüchern mitgeteilt. Einige Mitteilungen derselben Art vom Hofgerichts-Assessor Dr. Uppström finden sich auch in der von Naumann herausgegebenen Zeitschrift für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung (Tidskrift för Lagstiftning, Lagskipning och Förvaltning), Jahrgang 1881. Außerdem enthält dieser Jahrgang verschiedene Berichte über die Thätigkeit der juristischen Vereine. Nicht selten wurde über strafrechtliche Materien verhandelt. So fand im Verein der Zivilbeamten des mittleren Schwedens (Mellersta Sveriges Civila Tjenstemannaförening) eine Diskussion über das Strafensystem des schwedischen Strafrechtes statt. Der Verein sprach sich für die Beibehaltung der Todesstrafe aus. Über die Zweckmäßigkeit der Wasser- und Brotstrafe wurden verschiedene Meinungen geäußert; aber die Mehrheit entschied sich für die Beibehaltung dieser Strafe. In dem genannten Verein kam auch die Frage, ob der Versuch mit sog. untauglichem Mittel strafbar sei, zur Erörterung. Diese Frage wurde mit Nein beantwortet. Im Juristenverein für Schonen und Blekinge (Juristföreningen för Skåne och Blekinge) wurde auf Veranlassung des Prof. Assarsson in Lund die Frage debattiert, ob der Unterschied der Thäterschaft und der Teilnahme (wie es Prof. Forsman in Helsingfors in einer im Jahre 1879 erschienenen Abhandlung nachzuweisen gesucht hatte) auf die Verschiedenheit des Vorsatzes gebaut werden könnte. Im Anschlusse an den Fragesteller sprachen sich die Anwesenden im allgemeinen gegen eine solche Konstruktion aus.

Schon lange steht eine umfassende Reform des schwedischen Zivil- und Strafprozesses in Aussicht. Das jetzige Verfahren beruht noch immer zum größten Teil auf dem zwar für seine Zeit trefflichen, aber nunmehr in vielen Stücken sehr veralteten Gesetzbuch von 1734. Seit einigen Jahren ist diese weitaussehende Frage von der Kommission zur

Ausarbeitung von Gesetzentwürfen (Lagberedningen) in Angriff genommen. Im Auftrage dieser Kommission hatte ein Mitglied derselben, Hofgerichtsrat Örbom, eine Denkschrift über die Stellung der Frage ausgearbeitet, die beim Abfassen des Planes für die Thätigkeit der Kommission zur Anleitung dienen sollte. Diese Denkschrift ist nebst dem Arbeitsplane der Kommission im vorigen Jahre unter dem Titel „Übersicht über die Frage wegen einer neuen Prozeßordnung" (Öfversigt af frägan om ny rättegångsordning) auf königlichen Befehl im Druck erschienen. Sie enthält eine klare und allgemein verständliche Darstellung der leitenden Grundsätze nicht nur des schwedischen Prozeßrechtes, sondern auch gewisser ausländischer Prozeßgesetzgebungen.

6. Österreich. II. [1])

Bericht von Prof. Ullmann in Innsbruck.

(Gesetzgebung — Litteratur: Strafrecht, Strafprozeßrecht, Strafrechtsgeschichtliches, Spruchpraxis — Zinsverheimlichung.)

A. **Gesetzgebung.** 1. Entwurf eines Strafgesetzes [2]) über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Dieser Entwurf wurde von der Regierung in der gegenwärtigen (IX.) Session des Reichsrats eingebracht. Er ist eine Reproduktion des im Jahre 1874 von der damaligen Regierung eingebrachten Entwurfs, „jedoch unter Einfügung des größten „Teils der Abänderungen, welche durch die Beschlüsse des Ausschusses „an demselben vorgenommen worden sind, und einigen, nicht zahlreichen, „neuen, teils an der ursprünglichen Regierungsvorlage, teils an den „Beschlüssen des Ausschusses vorgenommenen Abänderungen" (Beil. S. 2). Dieser Vorgang der Regierung ist nur zu billigen. Das wertvolle Material, das Ergebnis langjähriger Beratungen, konnte unmöglich beiseite gelegt werden. Um so mehr ist es zu bedauern, daß seit der am 22. Mai 1879 erfolgten Auflösung des Reichsrats bis zur Einbringung der gegenwärtigen Vorlage (am 14. November 1881) abermals eine so geraume Zeit verstrichen ist und das nunmehr schon seit zwanzig Jahren

[1]) Vgl. Bericht I oben S. 114.

[2]) Ich kann es nicht unterlassen, hier abermals zu betonen, daß die Bezeichnung „Strafgesetzbuch" dem Ausdruck „Strafgesetz" vorzuziehen ist, da es sich doch um eine Kodifikation des Strafrechts handelt und die Terminologie der österreichischen Gesetzgebung (analog der deutschen) auf andern Gebieten der Justizgesetzgebung die richtigen Ausdrücke „Gesetzbuch", „Ordnung" gebraucht, so z. B. allg. bürgerl. Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Strafprozeßordnung, Wechselordnung u. s. w. (Vgl. auch oben S. 173.)

in Angriff genommene Reformwerk eine neuerliche Verzögerung erfahren hat, die sich leicht hätte vermeiden lassen, da die gegenwärtige Regierung „das Bedürfnis einer Reform nicht minder als ihre Vorgänger anerkennt und im allgemeinen den eingeschlagenen Weg als den richtigsten ansieht" (Beil. S. 1).

Die gegenwärtige Regierungsvorlage ist in der That die Fortsetzung der durch den Strafgesetzausschuß des aufgelösten Abgeordnetenhauses abgeschlossenen Arbeit, so daß sich der vorliegende Entwurf als Entwurf III dem Ausschußentwurf als Entwurf II und der Regierungsvorlage vom Jahre 1874 als Entwurf I anschließt. Die Beilagen des neuesten Entwurfs enthalten an der Hand der eben angeführten Bezeichnung der drei Entwürfe eine Zusammenstellung der Abänderungen der Regierungsvorlage an den Anträgen des Ausschusses des Abgeordnetenhauses, bezw. der Regierungsvorlage vom Jahre 1874. Außerdem enthalten die Beilagen die „allgemeinen Bemerkungen", von welchen der im Jahre 1874 eingebrachte Entwurf begleitet war, worin anmerkungsweise die in der gegenwärtigen Regierungsvorlage enthaltenen Zusätze und Abänderungen ersichtlich gemacht sind. Endlich folgen die Berichte des Strafgesetzausschusses (über den Entw. I), das Einführungsgesetz und das Gesetz, wodurch Bestimmungen von Staatsgrundgesetzen mit dem Strafgesetz in Einklang gebracht werden, nebst den Texten der ersten Regierungsvorlage und der Ausschußanträge.

Änderungen und Zusätze in Entw. III kommen in 111 §§ vor. — Abgesehen von der Frage über die Aufnahme der Todesstrafe in das neue St.G.B. stimmte Entw. II mit Entw. I in allen wichtigen Prinzipienfragen überein. Entw. III greift bezüglich der Todesstrafe auf Entw. I wieder zurück, wünscht also deren Beibehaltung aus den bekannten, heute noch in der Gesetzgebung gewöhnlich angeführten Gründen der angeblichen Unentbehrlichkeit dieses mit dem Strafensystem der neueren Gesetzgebungen in Widerspruch stehenden Strafmittels. An eine Auseinandersetzung des Für und Wider die Todesstrafe braucht wol heute nicht mehr gedacht zu werden. Die Frage und die verschiedenartige Stellung, die zu derselben heute noch genommen wird, sind hinreichend aufgeklärt. Nur so viel sei vom rein juristischen Standpunkte aus bemerkt, daß bei der Fortdauer der Todes- und lebenslangen Freiheitsstrafe ein konsequenter Ausbau des Strafensystems und des Systems des Strafvollzugs nicht möglich ist — beides vielmehr Stückwerk bleibt, das Gesetzbuch selbst aber einem Körper gleicht, in dem zwei Seelen nach Herrschaft ringen. Wenn rechtspolitische Gründe, die ja vielfach ihre Berechtigung haben, in der Frage der Beibehaltung dieser beiden irrationalen Strafen durchgreifen sollen, dann müssen sie jedenfalls auf einer sichereren Grundlage ruhen, als diejenige ist, welche man in der derzeitigen „Unentbehrlichkeit" jener Strafen erblicken zu dürfen glaubt.

In eine detaillierte Besprechung der einzelnen Änderungen bezw. Zusätze in Entw. III kann in dem engen Rahmen dieses Berichts nicht

eingegangen werden [1]); ich beschränke mich auf die Hervorhebung folgender Punkte aus dem allgemeinen Teil:

§ 12 Entw. II hatte nur die Zuchthausstrafe als lebenslange Freiheitsstrafe anerkannt; nach § 13 Entw. III kann (konform § 13 Entw. I) auch die Staatsgefängnisstrafe (I) auf Lebensdauer verhängt werden. — § 28 Entw. I, § 27 Entw. II lassen die Exekution von Geldstrafen in den Nachlaß des Verurteilten zu; § 28 Entw. III ändert zwar nichts an diesem Standpunkt, mäßigt aber die unbilligen Konsequenzen desselben bezüglich des hinterlassenen Ehegatten oder der Kinder, insofern gegen diese Personen die zwangsweise Eintreibung von Geldstrafen nur soweit stattfinden darf, als hierdurch nicht deren Nahrungsbetrieb gefährdet wird — eine gewiß anerkennenswerte Neuerung, wenn schon sonst von dem obigen Grundsatze nicht abgegangen werden soll. — § 30 Entw. III nimmt eine besondere Bestimmung bezüglich des Verfalls von Gegenständen bei Handlungen auf, welche nur über Privatanklage bestraft werden können; der Verfall soll nur auf Begehren des Privatanklägers ausgesprochen werden. — Der Grundsatz, daß auf den Verfall selbständig erkannt werden kann, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist (§ 33 Entw. I, § 32 Entw. II), wird in § 33 Entw. III ausgedehnt auf die „Anordnung der Unschädlichmachung von Nahrungsmitteln und ähnliche Verfügungen über einzelne Gegenstände, welche auf Grund des Strafgesetzes neben der Verhängung der Strafe getroffen werden können." — § 41 Entw. I (bezw. Entw. II), der von den Wirkungen der Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte handelt, findet in § 42 Entw. III eine Erweiterung, indem dann, wenn die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte eintritt, von dem Gerichte auf die Entziehung der aus öffentlichen Kassen zu beziehenden Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge, sonstigen Bezüge und Gnadengaben erkannt werden kann. Das IV. Hauptstück in Entw. I und II handelt von der Teilnahme. Das korrespondierende Hauptstück in Entw. III hat die Überschrift: „Thäter und Teilnehmer", da in § 51 eine besondere Bestimmung über Mitthäter aufgenommen wurde.

2. In der Sitzung vom 3. Dezember 1881 wurde von dem Abgeordneten Jaques ein Gesetzentwurf betreffend Abänderungen der Strafprozeßordnung (Beilage Nr. 402 der stenographischen Protokolle, IX. Session) vorgelegt, deren Tendenz die (gewiß höchst dringende) Korrektur des objektiven Verfahrens in Preßsachen ist. Es soll die Kompetenz der Geschworenengerichte (Art. VI Einf.Ges. zur Str.P.O.) ausgedehnt werden auf die nach § 493 Str.P.O. zulässigen Einsprüche gegen gerichtliche Entscheidungen im objektiven Verfahren. Die Motive des Gesetzentwurfs wurden von Jaques in ebenso ausführlicher als gründlicher

[1]) Eine kurze Besprechung einer Frage des besonderen Teils (Schutz des Parlamentarismus und der politischen Rechte überhaupt) siehe in Nr. 49 der Allg. Juristenzeitung, Jahrg. 1881.

Weiſe in der betreffenden Sitzung entwickelt (vgl. ſtenographiſche Protokolle IX. Seſſion S. 6167 ff.) [1]).

3. Eine Regierungsvorlage betreffend ein Geſetz, womit das gerichtliche Verfahren bei Vergehen gegen die Geſetze vom 29. Februar 1880, Nr. 35 und 37 R.G.Bl., betreffend die Abwehr und Tilgung anſteckender Tierkrankheiten und der Rinderpeſt, näher geregelt wird (Nr. 412 der Beilagen). [2])

4. Bei der Vorbereitung des Geſetzentwurfs über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen (Beil. Nr. 339 IX. Seſſion), wurde auch das Bedürfnis ſtrafrechtlicher Repreſſion gegen das Gebaren von Schuldnern, wodurch dieſelben Beſtandteile ihres Vermögens, aus welchem die Gläubiger ihre Befriedigung zu erhoffen haben, denſelben entziehen, erkannt. [3]) Der Schutz der Anſprüche der Gläubiger, der in den §§ 199 lit. f (betrügeriſche Kriba), 486 (kulpoſe Kriba), 183, 461 (Veruntreuung gepfändeter Sachen) Str.G.B. geboten wird, iſt ungenügend. Nun hatte ſchon der Entwurf eines Str.G.B.s v. J. 1874 dieſe Lücke in der Geſetzgebung durch Aufſtellung eines beſonderen Delikts (§ 303), deſſen Thatbeſtand weder an die Erforderniſſe des Betrugs gebunden, noch auf die Geſamtexekution beſchränkt, noch durch einen beſtimmten Exekutionsſchritt bedingt iſt, auszufüllen geſucht und war auch der Strafgeſetzausſchuß in ſeinem Entwurf (§ 294) auf dieſen Vorſchlag (mit einer untergeordneten Modifikation) eingegangen. Inzwiſchen erfolgte die Auflöſung der Kammer und die Vorlage von Entwürfen betreffend die geſetzliche Regelung des Rechtsſchutzes für die Gläubiger gegen benachteiligende Handlungen der Schuldner, wobei gleichzeitig mit den zivilrechtlichen Maßregeln auch die vom Strafgeſetzausſchuß angenommene Beſtimmung (§ 294 des jetzigen Entw. II; ſiehe oben unter 1) der parlamentariſchen Behandlung unterzogen werden ſollte. Als die gegenwärtige Regierung ihren Entwurf eines Str.G.B.s (Entw. III) überreicht hatte, war der mit obigen Vorlagen befaßte Ausſchuß vor die Alternative geſtellt, entweder den prinzipiell richtigen Weg einzuſchlagen und die Erledigung der ſtrafrechtlichen Seite der Frage der Beratung und Beſchlußfaſſung über den Str.G.Entw. vorzubehalten oder eine vorausſichtlich nur proviſoriſche Strafgeſetznovelle zu ſchaffen. Man entſchied ſich für den letzteren Weg aus vorwiegend praktiſchen Gründen, insbeſondere mit Rückſicht auf das in einzelnen Provinzen (namentlich Steiermark und Krain [4]) hervortretende Bedürfnis nach einer ſchleunigen und wirkſamen Abhilfe gegen das Gebaren der Schuldner bei Exekutionen. Der diesfällige Entwurf (Beilagen Nr. 431) wurde in der Sitzung vom 25. April 1882 angenommen.

---

[1]) Vgl. oben S. 406. — [2]) Vgl. unten int. Chronik. Öſterreich.

[3]) Vgl. oben S. 173 u. 406.

[4]) In dieſen Provinzen nehmen die Devaſtationen der überſchuldeten Realitäten in erſchreckender Weiſe zu.

5. Aus Anlaß der in neuerer Zeit leider vorgekommenen Fälle von Verurteilungen Nichtschuldiger[1]) wurde von Dr. Roſer unterm 23. Februar 1882 der Antrag geſtellt:[2]) es werde der Strafgeſetzausſchuß aufgefordert, in Beratung zu ziehen, ob und unter welchen Modalitäten unſchuldig verurteilten Perſonen Erſatz aus Staatsmitteln für die erlittene Schädigung an Vermögen und Geſundheit geboten werden ſoll, eventuell Geſetzesvorſchlag zu erſtatten. Die Ausarbeitung des Geſetzentwurfs wurde dem Abgeordneten Jaques übertragen, der dieſe Frage wiſſenſchaftlich beherrſcht und wiederholt in den Verſammlungen des Deutſchen Juriſtentags für die Erſatzpflicht des Staates energiſch eingetreten iſt.[3])

B. Litteratur. I. Strafrecht.

1. Der Lehre von der ſtrafrechtlichen Fahrläſſigkeit widmet Wahlberg[4]) eine eingehende Erörterung vornehmlich vom ſozialethiſchen und pſychomoraliſchen Standpunkte aus. An die Spitze ſtellt W. den Satz, daß die Fahrläſſigkeit im äußern Verhalten und im bürgerlichen Verkehr aus einem verantwortlichen Fehler des Willens und nicht, wie die alte Schule meinte, aus einem vermeidlichen Fehler des Verſtandes zu erklären ſei,[5]) und daß es für den Begriff der Fahrläſſigkeit keinen Unterſchied begründe, ob ſich der fahrläſſig Handelnde den nicht gewollten, aber verurſachten ſchlimmen Erfolg überhaupt nicht vorgeſtellt, oder ob der Thäter mit dem Bewußtſein des leicht möglichen Eintritts eines ſolchen nicht gewollten Erfolgs, jedoch in leichtfertiger Erwartung, es werde nichts Übles erfolgen, darauf losgehandelt habe. Die älteren Unterſcheidungen von Arten der Kulpa ſeien zu verwerfen; es ſei nur möglich, zwiſchen grober und geringerer Fahrläſſigkeit zu unterſcheiden, ohne ſich auf eine geſetzliche Fixierung von Graden einzulaſſen. — Die Frage, was im Sinne des geltenden öſterreichiſchen Rechts als ſtrafbare Fahrläſſigkeit zu behandeln ſei, führt W. zur Kritik der bezüglich der Bedeutung des Art. IV des Kundmachungspatents zum Str.G.B. v. J. 1852 vielfach vertretenen Anſicht, nach welcher die Analogie, betreffend die Frage, was als Vergehen oder Übertretung

[1]) Unter dem Eindrucke des Falles der Katharina Steiner erſchienen zwei Leitartikel in der „Allgemeinen Juriſtenzeitung“ Jahrg. 1882, Nr. 10, 11 und 12 mit mehrfach ſehr zutreffenden Bemerkungen und Hinweiſen auf eine Anwendung des Geſetzes, welche Verurteilungen Unſchuldiger auszuſchließen geeignet iſt.

[2]) Vgl. oben S. 406.

[3]) Leider konnte ich mir den Entwurf nicht verſchaffen, daher ich die Beſprechung dieſer ebenſo wichtigen als intereſſanten Frage meinem nächſten Berichte vorbehalten muß. Vgl. unten intern. Chronik. Öſterreich.

[4]) In den „Juriſtiſchen Blättern“, 1882, Nr. 13, 14.

[5]) Bezüglich dieſer Frage ſind eigentümliche Anſchauungen von Sentz in einem Artikel: „Die Lehre der rechtshiſtoriſchen Schule über die Fahrläſſigkeit, geprüft an der Finſternis im Ringtheater“ (Gerichtshalle, Jahrg. 1882, Nr. 29, 30, 31) ausgeſprochen worden.

zu strafen sei, ausgeschlossen wird. Diese Ansicht sei unrichtig; denn eine allgemeine Vorschrift, daß Fahrlässigkeit nur in den gesetzlich bestimmten Fällen strafbar sei, bestehe im österreichischen Rechte nicht. Im zweiten Teil des Str.G.B. werde eine Reihe von Handlungen zwar als strafbar, aber nicht (im Sinne des cit. Art. IV K.M.P.) ausdrücklich als Vergehen oder Übertretung erklärt. Ohne Anwendung der Analogie wäre eine strafgesetzliche Behandlung derselben als Vergehen oder Übertretung unmöglich. Abgesehen davon sei zu bemerken, daß insbesondere die allgemeine Strafbestimmung der §§ 434, 459 Str.G.B. auch auf feuergefährliche Handlungen oder Unterlassungen sich erstrecke, für welche weder in den Gesetzen, noch in besonderen Vorschriften ausdrücklich eine Strafe vorgesehen ist, und daß sie nach Analogie mit den im einzelnen aufgezählten Fällen feuergefährlicher Delikte in dem Maße bestraft werden müssen, als sie mit diesen mehr oder weniger übereinkommen. Das Gesetzbuch habe hier nur die gewöhnlicheren Fälle angeführt, und schon deshalb könne im Zusammenhang mit Art. IV K.M.P. und des § 459 Str.G.B. die Anwendung der Analogie nicht ausgeschlossen sein. — Die Lücke des Gesetzbuchs, in welchem die „gehörige Sorgfalt", „nötige Vorsicht" u. s. w. betont werden, aber nicht gesagt ist, was das eine und das andre bedeute, führt zur Prüfung dieser Begriffe, deren sozialethische Bedeutung und psychomoralischer Kern klargelegt werden. Wo das lebendige Interesse für die allgemeine Sicherheit und die Unversehrtheit fremder Rechtsgüter fehlt, gebricht es auch an der im öffentlichen Interesse erforderlichen Aufmerksamkeit; denn die willkürliche Aufmerksamkeit (und auf solche komme es nach dem Begriff der Kulpa an) setze wesentlich ein Interesse voraus. Ohne Willensbeteiligung, ohne Interesse sei länger dauernde Aufmerksamkeit nicht denkbar; von jemandem fordern, aufzumerken, bedeute, ihm das Wollen zumuten, seine Vorstellungen und Gedanken zu fixieren und alles hintanzuhalten, was die Stärke der Fixierung beeinträchtigen könnte. Die Fahrlässigkeit könne nicht in jedem Falle auf einem Irrtum über die Kausalität beruhen. Es können allerdings Verstandes- und Willensfehler bei einem fahrlässigen Delikt zusammentreffen, aber in keinem Falle sei dieses nur in einem Verstandesfehler begründet, ohne jegliche Willensschuld. Ebensowenig könne die Verantwortlichkeit für Kulpa auf ein sogenanntes unbewußtes Wollen des schlimmen Erfolgs zurückgeführt werden. — Auf dieser Grundlage formuliert W. das Rechts- und sozialethische Gebot: Du sollst in Deinem Thun und Lassen die Sorgfalt eines umsichtigen, gewissenhaften Menschen beobachten wollen. Eine übertriebene Anforderung liege darin nicht, denn das Strafgesetz stelle nur Forderungen an den gemeinen Menschenverstand und den mittleren Grad von Willenskraft. Höhere Anforderungen über die gewöhnliche, normale Aufmerksamkeit werden rechtlich nur an solche Personen gestellt, welche vermöge ihrer besonderen Berufspflichten und Berufskenntnisse zu einer vorzüglichen Sorgfalt verbunden sind. Eine absolute Grenze zwischen

Kulpa und Kasus lasse sich nicht ziehen und könne immer nur relativ, mit Rücksicht auf die dem Handelnden unter den gegebenen Umständen mögliche Sorgfalt festgestellt werden. In dem Str.G.B. werde eine allgemeine Aufmerksamkeitspflicht vorausgesetzt und die in einzelnen Vorschriften näher normierte Pflicht den sonst nötigen Vorsichten gleichgestellt, z. B. in § 336 Str.G.B. — Die Aufmerksamkeitspflicht reiche indessen im Strafrecht nicht weiter als das Reichsgebiet überhaupt. — Auch das positive österreichische Recht kenne keine Gradunterschiede der Kulpa, obzwar im Gesetzbuch und in strafrechtlichen Nebengesetzen von einem höheren Grad der Fahrlässigkeit, von grober Unwissenheit, großem Leichtsinn, grober Fahrlässigkeit u. s. w. die Rede sei; hier ständen nur Maßverschiedenheiten des Verschuldens in Frage. — Zur Feststellung der gesetzlichen Auffassung des Kulpabegriffs im österreichischen Recht unternimmt W. eine Erörterung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Dolus und Kulpa, insbesondere der in § 1 Str.G.B. gegebenen Definition des antiquierten Begriffs des dolus indirectus, ferner der §§ 87, 140, 148, 167 lit. a, 477, 486 Str.G.B. Weiter wird sich bezogen auf die Behandlung des Notwehrexzesses in § 2 lit. g und die fahrlässige Trunkenheit in § 523 Str.G.B. Beiläufig berührt W. auch die von ihm schon an einem andern Orte [1]) behandelte Frage, ob Mutwille, wie Herbst und andere zu § 318 Str.G.B. behaupten, schlechthin zur Fahrlässigkeit gehöre und aus dem Begriff des dolosen Handelns auszuscheiden sei? W. verneint diese Frage. — Der Schluß der Abhandlung beleuchtet das Verhältnis der allgemeinen Strafbestimmungen des § 335 Str.G.B. über kulpose Delikte gegen die Sicherheit des Lebens zu besonderen Bestimmungen des Gesetzbuchs über einzelne kulpose Vergehen und Übertretungen.

2. Eine eingehende Prüfung der Natur der Handlung findet sich in zwei Arbeiten, von denen die eine: „Bemerkungen über Handlung und Zufall im Sinne des Reichsstrafrechts" von Wahlberg in dieser Zeitschrift [2]) publiziert wurde, die andere: „Handlung und Erfolg, ein Beitrag zur Lehre vom Kausalzusammenhang" von Lammasch in Grünhuts Zeitschrift [3]) erschienen ist, deren Besprechung in dieser Zeitschrift sich Prof. v. Liszt vorbehalten hat.

3. Zur Lehre von der Notwehr nach österreichischem Recht liefert Janka einen Beitrag. [4]) J. geht von der Rechtsnatur der Notwehr aus. Gegen Herbst und v. Hye, welche die Notwehr im Sinne des österreichischen Rechts als subjektiven Schuldausschließungsgrund erklären, wird nachgewiesen, daß das österreichische Gesetzbuch die Notwehr gleichfalls als Recht anerkennt, wenngleich die Bestimmungen

[1]) Allg. österr. Ger.Ztg. Jahrg. 1878, S. 150, 153.
[2]) Siehe oben S. 177—214.
[3]) Band IX, S. 221—310.
[4]) „Grenzen und Schranke rechter Notwehr nach österreichischem Recht" in den Mitteilungen des Deutschen Juristenvereins in Prag", XIII. Jahrg. S. 129—145.

über Notwehr dieſelbe „allerdings in eine ſchiefe, deren Rechtsnatur „kompromittierende Stellung" gebracht hätten, indem das G.B. in § 2 lit. g. die Notwehr in Verbindung mit dem unwiderſtehlichen Zwang unter den Gründen, welche den böſen Vorſatz und daher die Zurechnung der Handlung ausſchließen, aufzählt. Den Verſuch v. Hye's, neben dem von ihm verteidigten ſubjektiven Charakter der Notwehr zugleich deren objektiven Charakter unter Berufung auf das Geſetzbuch vom Jahre 1803 nachzuweiſen, findet J. verfehlt. Das G.B vom J. 1803 hatte von der Notwehr bei dem Verbrechen des Mordes und Totſchlags (im Anſchluß an die ältere öſterreichiſche Geſetzgebung ſeit der Theresiana und an die C.C.C. als Tötungsbefugnis) gehandelt. Indem nun in dem revidierten G.B. v. J. 1852 die Notwehr innerhalb der allgemeinen Entſchuldigungsgründe ihren Platz gefunden hatte, habe das Geſetz — nach v. Hye — zugleich den objektiven Charakter der Notwehr anerkennen wollen. Es dürfte jedenfalls J. beizuſtimmen ſein, wenn er gerade aus dieſer gegenwärtigen Stellung der Notwehr im öſterreichiſchen Geſetzbuch auf eine geänderte Auffaſſung des Weſens der Notwehr ſchließt. Abgeſehen davon iſt aber die Doppelnatur, welche v. Hye die Notwehr durch ſeine Argumentation zuſchreibt, keineswegs zu rechtfertigen. — Daß das öſterr. G.B. die Notwehr nicht als pſychiſchen Zwang auffaſſe, ergebe ſich aus dem Erfordernis der „Rechtswidrigkeit" des Angriffs, welches ſtreng objektiver Natur ſei und die Subjektivität des Angegriffenen unberührt laſſe. — Sohin werden die Vorausſetzungen der Notwehr im einzelnen geprüft. Das öſterr. G.B. verzichtet auf die dem älteren Recht bekannten Verklauſulierungen, insbeſondere auf die Forderung, daß der Angriff ein unverſchuldeter, ein von dem Angegriffenen nicht provozierter, daß er ein unvorhergeſehener ſei: es fordert nur einen widerrechtlichen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen. Unklarheit trete bezüglich der Frage hervor, an welcher Stelle echte, d. i. rechtmäßige Notwehr entſtehe und „an welcher Stelle die entſtandene in unerlaubte, wenngleich vielleicht aus andern Gründen ſtrafloſe Gewalt umſchlage?" Die Beantwortung dieſer Frage unternimmt Verfaſſer auf Grund der Sonderung zweier, das Notwehrverhältnis charakteriſierender Geſichtspunkte: der durch den rechtswidrigen Angriff begründeten Not und der von dem Geſetze geforderten Einhaltung des gehörigen Maßes der Abwehr des Angriffs. Von dem erſten Geſichtspunkte aus ſei es unbezeichnend, wenn als Vorausſetzung für die Notwehr das Vorhandenſein des bloßen Angriffs hingeſtellt wird. Der durch den Angriff herbeigeführte Zuſtand des Angegriffenen intereſſiere das Strafrecht nur unter der Vorausſetzung einer aus dem Angriff ſich ergebenden Not, d. i. der Notwendigkeit verletzender und ſtrafbedrohter Gegengewalt. Ferner muß der Angriff „gegen das Recht erfolgen, er muß ein rechtswidriger ſein." Die Frage, ob objektive Widerrechtlichkeit des Angriffs genügt, alſo auch gegen den von einem Unzurechnungsfähigen ausgehenden Angriff Notwehr geſtattet ſei, verneint J. aus

Gründen, die er bezüglich dieſer Frage in ſeinem „ſtrafrechtlichen Notſtand" S. 33 ff. entwickelt hat. Nur die objektive und ſubjektive Widerrechtlichkeit bringt einen rechtswidrigen Angriff zuſtande. — Von dem zweiten Geſichtspunkte aus ſei das Verteidigungsbedürfnis oder der Notwehrzweck entſcheidend. Alles was innerhalb dieſes Bedürfniſſes liege, ſei maßhältig, was darüber hinausgehe, falle nicht mehr unter das Notwehrrecht. — Mit der Sonderung der für die Präziſierung des Notwehrbegriffs verwerteten beiden Geſichtspunkte bringt J. auch die theoretiſche Unterſcheidung von Notwehrprätext und Notwehrexzeß in Zuſammenhang. Notwehrprätext definiert J. als den Mangel an den Vorausſetzungen gerechter Notwehr (Mangel an dem Unrecht auf Seite des Angreifers oder an der Not auf Seite des Angegriffenen). Nach Maßgabe der beiden Vorausſetzungen der Notwehr zerfallen die Fälle des Notwehrprätexts in zwei Gruppen: verletzendes Handeln bei vollſtändig fehlendem rechtswidrigem Angriff unter dem Vorgeben der Notwehr, und Handeln außerhalb der Grenzen der Notwehr mit Rückſicht auf einen wirklichen rechtswidrigen Angriff. Unrichtig ſei es daher, die verletzende Gewaltübung, ſofern nichtverletzende Abwehrmittel zu Gebote ſtanden, als Notwehrexzeß zu behandeln; ebenſowenig ſei nachfolgende Gewalt Notwehrexzeß. — Notwehrexzeß wird als Ueberſchreitung wirklich vorhandener Notwehr erklärt; er bezieht ſich lediglich auf das Maß der in der Ausübung der Verteidigung entwickelten Gewalt. Er ſteht ſomit innerhalb der Notwehrgrenzen, iſt aber ein Hinausgreifen über das zuläſſige Verteidigungsmaß: „Überſchreitung der Notwehrſchranke." — Es entſteht nun die Frage, ob gegenüber dieſer objektiven Auffaſſung des Notwehrrechts die Subjektivität des widerrechtlich Angegriffenen, ſeine Individualität, ſeine Auffaſſung der Sachlage, ſowie ſein Gemütszuſtand Würdigung finden können. J. meint, daß bei ſtrengem Feſthalten an dem Wortlaut des öſterr. G.B. eine Rückſicht auf die Subjektivität des Angegriffenen nur ausnahmsweiſe, nämlich dann geſtattet wäre, wenn die Verteidigung aus Beſtürzung, Furcht oder Schrecken überſchritten wurde. Die Verweiſung des Geſetzes auf die Beſchaffenheit der Perſonen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffs u. ſ. w. laſſe nicht (wie Herbſt und v. Hye annehmen) ein Zugeſtändnis an das ſubjektive Moment erkennen, weil das Geſetz den Richter anweiſe, aus den Umſtänden des Falles zu ſchließen, ob ſich der Thäter nur der nötigen Verteidigung bedient habe, nicht aber, ob die geübte Gewalt dem Angegriffenen nötig erſchien oder erſcheinen mußte. Halte man ſich aber an den Sinn und Geiſt des Geſetzes, ſo müſſe man auf dem Boden ſtrikter Anerkennung der Notwehr als wirklichen Rechts zu dem Schluſſe kommen, daß das Notwehrrecht in objektive Schranken gedrängt einen nur in thesi zugeſagten Rechtsſchutz bilden würde, der aber in der Anwendung geradezu illuſoriſch wäre. Fällt alſo dem Abwehrenden weder ein doloſes noch ein kulpoſes Verſchulden bezüglich der Überſchreitung der objektiv nötigen Verteidigung zur Laſt, ſo hat er nur

sein Recht der Notwehr geübt, mochte er objektiv das Verteidigungserfordernis weithin überschritten haben. — Die Überschreitung der Notwehrgrenzen aus Furcht, Schrecken und Bestürzung hebt das österr. G.B. ausdrücklich heroor. v. Hye und Herbst sehen darin keine Unterart der Notwehr, sondern das gerade Gegenteil der Notwehr, weil der Handelnde hier über die Notwehr hinausgegangen sei. Z. bestreitet die Richtigkeit dieser Ansicht; die Überschreitung objektiv nötiger Notwehr sei gerechte Notwehr, sofern der Thäter infolge von Furcht, Schrecken, Bestürzung u. s. w. den Übergriff nicht zu erkennen vermochte. — Schließlich wird noch des Notwehrexzesses und der Putativnotwehr gedacht, bezüglich welcher nur infolge hochgradigen Affekts aus § 2 lit. c Str.G.B. Straflosigkeit eintreten könne.

4. In das Gebiet der grundlegenden Fragen des Strafrechts fällt ein Vortrag von Zucker über Zivil- und Kriminalunrecht, gehalten in der staatswissenschaftlichen Gesellschaft in Prag.[1]) Der Vortrag beginnt mit einer resumierenden Übersicht der seit Merkels maßgebenden Untersuchungen über diesen Gegenstand entwickelten Ansichten, worauf Verf. den bekannten Satz: „jedes Unrecht ist straffähig" einer Prüfung unterzieht. Z. meint, man könne insbesondere der Lehre Bindings, in welcher dieser Satz in der folgerichtigsten Weise zur Geltung kommt, erst dann rückhaltlos beitreten, wenn die geschichtliche Entwicklung des Strafrechts die Richtigkeit jenes Satzes bestätigen würde; dies sei aber nicht der Fall. Vom Standpunkte der geschichtlichen Entwicklung des Strafrechts müsse man gegen Binding sagen, daß die Strafnorm der Rechtsnorm vorangeht und nicht umgekehrt. Auch der Dekalog (den bekanntlich Binding zum Nachweis des Satzes, daß die Norm begrifflich dem Strafgesetz voraufgeht, heranzieht) enthalte keine reinen Normen. Dem Satze: Du sollst nicht töten u. s. w. gehe im jüdischen Rechtsleben der Satz voraus: wer tötet, erleidet Strafe. Das Unrecht gehe dem Recht voraus, „d. h. aus jener Handlung, die ursprünglich zur Rache führte und darum später zum Unrecht erklärt wurde, hat sich allmählich der Niederschlag gebildet, der dann zum Recht — scil. Strafrecht führt (S. 500, 501). Nicht die Norm hat das Unrecht geschaffen, sondern das Unrecht führt zur Aufstellung der Norm des Rechts." — Von diesem Gesichtspunkte aus, meint Zucker, müsse das Zivilunrecht als etwas vom Kriminalunrecht Verschiedenes aufgefaßt werden. Im Zivilunrecht reagiere das bereits vorhandene Recht gegen die That des Verletzers, im Kriminalunrecht schaffe die That des Verletzers das Recht des Verletzten auf Repression. — Den Schluß bildet eine kurze Feststellung des Unterschiedes von Zivil- und Kriminalunrecht mit dem Versuch einer Formulierung von Definitionen dieser Begriffe. — Es ist zu bedauern, daß Z. seiner Argumentation die allzu knappe Form eines Vortrags gegeben hat. Die Kritik, die hier manchen Anknüpfungspunkt zu Er-

[1]) Abgedruckt in Grünhuts Zeitschrift, Bd. IX S. 492—504.

kursen über dieses interessante Thema fände, fühlt sich gegenüber der Kürze (namentlich in der Formulierung des Unterschiedes von Zivil- und Kriminalunrecht) gebunden. Nur eine Bemerkung möge hier angebracht sein. Das Thema ist zu umfassend und der von dem Verf. erhobene Widerspruch gegen ein Hauptmoment in dieser Lehre zu tiefgreifend, als daß sich der Gegenstand in einer Reihe knapp formulierter Sätze erledigen lassen könnte.

5. Zur Lehre von der Strafe hat Verf. dieses Berichts einen Beitrag [1]) geliefert, in welchem das Wesen der Strafe und die heutige Gestaltung des Strafensystems im Zusammenhang mit dem Staatszweck einer Untersuchung unterzogen wird. Es handelt sich dem Verfasser vornehmlich darum, gegenüber den neuesten Versuchen, die Strafe und den Strafvollzug unter das nackte Abschreckungsprinzip zu stellen, die Notwendigkeit der Festhaltung des Besserungsgedankens im Strafrecht und Strafvollzug zu betonen. Dies geschieht indessen durch Anerkennung der Besserungstheorie; diese wird vielmehr ebenso wie die Abschreckungstheorie verworfen. Der Besserungsgedanke soll vielmehr mit der strengen und gerechten Strafe in einer Weise in Verbindung gesetzt werden, welche den wahren Begriff der Strafe nicht aufhebt, aber dem Staate und der Gesellschaft die Vorteile sichert, welche die Anwendung bessernder Zucht (in den dazu geeigneten Fällen) zweifellos zu verschaffen geeignet ist.

II. Strafprozeßrecht.

1. **Gerichtsstand des Zusammenhanges.** a) Zum Zwecke der Berichtigung von falschen Ansichten in der Praxis unterzieht v. Wafer [2]) die Vorschriften über das forum connexitatis einer allgemeinen Erörterung. Objektive Konnexität, durch welche (neben den andern Fällen der Konnexit) das forum c. begründet werde, sei auf die Anstifter und Gehilfen im Sinne des § 5 Str.G.B. zu beschränken. Falsch sei der Anschluß der Praxis an die extensive Interpretation der Worte in § 56 Str.P.O.: „oder haben sich an derselben „strafbaren Handlung mehrere Personen beteiligt —", welche denselben schon bei der Kommissionsberatung des Entwurfs gegeben wurde, denn die Teilnehmer im Sinne des § 5 Str.G.B., die Mitwisser der strafbaren Handlung und diejenigen, welche dem Thäter ohne vorläufiges Einverständnis nach der That Vorschub geleistet haben, könnten nicht als Beteiligte an derselben Handlung angesehen werden. — Bei der subjektiv-objektiven Konnexität sei die Anwendung des forum c. auf diejenigen Fälle zu beschränken, die mit dem zuerst anhängig gemachten Fall in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen. — In

[1]) Zunächst als Vortrag in der Juristischen Gesellschaft in Wien, abgedruckt in den „Juristischen Blättern" 1882, Nr. 11 und 12; dann im „Gerichtssaal", Bd. XXIV S. 29 ff. — Vgl. unten den Bericht von v. Liszt.

[2]) Allg. österr. Ger.Ztg. Jahrg. 1881, Nr. 103.

Fällen idealer Konkurrenz bleibe es bezüglich der örtlichen Kompetenz bei dem gewöhnlichen Gerichtsstand: von einem forum connexitatis kann hier nicht die Rede sein. — Das österr. Recht wählt bekanntlich in den Vorschriften über das forum connexitatis einen Mittelweg zwischen allzu großer Ausdehnung und Beschränkung dieses Gerichtsstandes durch die Gestattung der Ausscheidung einzelner Straffälle (§ 57 Str.P.O.). v. Wafer gibt am Schlusse dieses Artikels der Praxis mehrfache Winke über die Anwendung der Vorschriften über das f. c. im Geiste dieser Vorschriften und der Tendenz der Gesetzgebung.

b) Die Frage, ob die Vorschriften über das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen auch bei Übertretungen anwendbar seien, die wegen des Gerichtsstands der Konnexität der Gerichtsbarkeit des Schwurgerichts oder des Spruchkollegiums des Gerichtshofs erster Instanz unterliegen, wurde schon von Rulf[1]) erörtert. Rulf verlangt ein gleichmäßiges Verfahren auch bezüglich der Übertretungen, wenn für die konnexen Sachen das Schwurgericht kompetent ist; dagegen sei im Falle der Kompetenz des Spruchkollegiums des Gerichtshofs erster Instanz (also im Falle der Konnexität von Straffachen mittlerer Ordnung mit Straffachen unterster Ordnung) kein Grund vorhanden, die Vorschriften über das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen auch auf die konnexen Übertretungen anzuwenden. — Die auch in dieser Frage schwankende Praxis veranlaßt v. Wafer[2]) zu einer neuerlichen Erörterung der Frage, wobei er davon ausgeht, daß die Anwendung der allgemeinen Prozeßgrundsätze auf den Gerichtsstand der Konnexität mit logischer Notwendigkeit zu einem durchaus gleichförmigen Verfahren bei Verbrechen oder Vergehen mit konnexen Übertretungen führe. Nach § 56 Str.P.O. sei bei subjektiver und objektiver Konnexität das Verfahren bei demselben Gerichte gleichzeitig zu führen und ein Endurteil zu fällen. Zu diesem Verfahren ist das präoenierende Gericht, bezw. das Gericht höherer Ordnung zuständig. Der Gerichtsstand der Konnexität unterziehe daher alle konnexen Sachen nicht nur der Kompetenz desselben Gerichts, sondern bewirke auch deren Vereinigung in einem Verfahren. Da nun in demselben Verfahren nur dieselben Prozeßvorschriften in Anwendung kommen können, so ergebe sich der Schluß, daß die konnexen Straffachen unterster Ordnung nach den für die Straffachen mittlerer bezw. höchster Ordnung maßgebenden Prozeßvorschriften zu behandeln seien. Handelt es sich also um die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen denjenigen, welcher lediglich wegen einer Übertretung abgeurteilt wurde, so bleibt der Gerichtshof, von dem das angefochtene Urteil ausgegangen ist, gleichwohl zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme kompetent, weil nur dasjenige Gericht, welches das erste Urteil geschöpft hat, über die Wiederaufnahme entscheiden kann (§§ 357, 480 Str.P.O.). v. W. gelangt also lediglich

[1]) Praxis der österreichischen Strafprozeßordnung S. 38.

[2]) In der allg. österr. Ger.Ztg. Jahrg. 1882, Nr. 23.

an der Hand der Interpretation des § 56 Str.P.O. zu dem Grundsatz einer durchaus gleichförmigen Prozedur in derlei Fällen der Konnexität.

2. **Verteidigung.** a) Unter dem Titel: „Strafprozessuale Gravamina" urgiert Fleischer [1]) die Konsequenzen des akkusatorischen Prinzips bezüglich der prozessualen Gleichstellung von Anklage und Verteidigung. Diese im Prinzip postulierte Gleichheit sei aber unmöglich, wenn auf der einen Seite der Ankläger mit dem vollen Gewicht seines staatlichen Amts erscheint, während auf Seite des Angeklagten ein von diesem bezahlter — oder auch nicht bezahlter — Advokat eintritt. F. verweist auf die Einrichtungen des englischen Rechts. Die gegenwärtigen Einrichtungen einmal zugegeben, zeigen sich schon äußerlich für den nicht ganz vorurteilslosen Geschworenen gewisse Unterschiede in der Stellung des Anklägers und Verteidigers, welche die prozessuale Gleichheit beider nicht erkennen lassen. Wichtiger aber als diese Äußerlichkeiten sei der Umstand, daß die Staatsanwaltschaft als Körperschaft dem Richterstande viel näher stehe als die Verteidigung. Eine weitere Ungleichheit sei es, daß der Verteidiger der Disziplinargewalt des Gerichts unterstehe, nicht aber der Staatsanwalt. (Bezüglich dieses Punktes verweise ich indessen auf die durch Glaser selbst gegebene Interpretation des hier maßgebenden § 235 Str.P.O. in v. Holtzendorff's Rechtslexikon 3. Aufl. s. v. „Gerichtsvorsitzender".) Daneben treten noch andere Übelstände hervor, welche mit dem Vorherrschen inquisitorischer Traditionen aus der Zeit der Herrschaft des älteren Verfahrens noch fortwirken. — Zum Schluß macht Verf. noch auf einen der Übelstände aufmerksam, der sich aus der bisher üblichen Form der Führung der Protokolle über die Hauptverhandlung ergeben und die namentlich bezüglich der Beurkundung des Resümees des Schwurgerichtspräsidenten scharf hervortreten. Als Mittel der Abhilfe wird die stenographische Aufnahme dieser Protokolle vorgeschlagen.

b) Die in der Praxis aufgeworfene Frage, ob die Anwesenheit des Verteidigers in der Hauptverhandlung und ob sie insbesondere während deren Gesamtdauer erforderlich sei, bejaht v. Waser [2]) zunächst mit bezug auf die notwendige Verteidigung im Hinblick auf den in § 344 Zahl 2 Str.P.O. zugelassenen Nichtigkeitsgrund. Im standrechtlichen Verfahren sei die Beiziehung eines Verteidigers allerdings auch notwendig; allein weil es gegen Urteile des Standgerichts kein Rechtsmittel gibt, könne der Mangel nicht saniert werden. — Auch bei der freiwilligen Verteidigung begründet der Mangel der formellen Verteidigung aus § 281, Zahl 4 Str.P.O. einen Nichtigkeitsgrund, wenn das Gericht über Ansuchen des Angeklagten einen Verteidiger aufstellen sollte, dieser Antrag in der Verhandlung erneuert und durch dessen Ablehnung die Verteidigung in wesentlicher Beziehung benachteiligt wurde.

---

[1]) In der allg. Juristenzeitung Jahrg. 1881, Nr. 46.
[2]) In der allg. österr. Ger.-Ztg. Jahrg. 1881, Nr. 104.

Die obige Frage könne also nicht unbedingt bejaht werden, dagegen gewähre das Gesetz dem Rechte des Angeklagten auf formelle Verteidigung einen hinreichenden Schutz, den er im Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde findet.

3. **Entlassung gegen Kaution.** Rosenblatt erörtert „die Sicherheitsleistung im Strafverfahren und die dadurch begründeten Rechtsverhältnisse“[1]) innerhalb der österreichischen Gesetzgebung unter Vergleichung mit dem heutigen gemeinen deutschen Recht. Vor allem betont Verf. die Strenge der Bestimmungen des § 193 Str.P.O., wonach einfache Saumseligkeit des Beschuldigten, der sich weder der Untersuchung noch der Strafe entzogen hat, aber der Bedingung des § 193 cit., binnen drei Tagen nach der an ihn ergangenen Vorladung vor Gericht zu erscheinen, ohne Verschulden nicht nachgekommen ist, den Verfall der Kaution nach sich ziehen kann. Infolge der Strenge dieser Bestimmung können auch Kollisionen zwischen § 193, Abs. 2 und § 195 (Freiwerden der Sicherheit) Str.P.O. entstehen, z. B. wenn der Beschuldigte sich ohne Erlaubnis von seinem Wohnorte entfernt und Anstalten zur Flucht macht. In diesem Fall ist er auf Grund des § 195 Str.P.O. neuerlich zu verhaften. Es entsteht nun die Frage, ob die Kaution auf Grund des § 193 Str.P.O. für verfallen zu erklären sei, oder ob sie auf Grund des § 195 Str.P.O. frei werde? Die Beantwortung der Frage ist zweifelhaft mit Rücksicht auf die Forderung des § 193 Str.P.O., daß die Kaution für verfallen zu erklären ist, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubnis von seinem Wohnorte entfernt hat. Die bloße Entfernung vom Wohnorte sollte nur die neuerliche Verhaftung nach sich ziehen, und erst, wenn diese nicht erfolgen könnte, wäre der Verfall der Kaution auszusprechen. (Richtiger die Bestimmung des korrespondierenden § 208 Str.P.O. vom Jahr 1850.) Der Widerspruch zwischen §§ 193 und 195 Str.P.O. sei übrigens dadurch entstanden, daß in § 193 statt des Bindewortes „und“ das Trennungswort „oder“ gesetzt worden ist. (Anders § 207 Str.P.O. v. J. 1850: „wenn sich der Angeschuldigte ohne Erlaubnis des Untersuchungsrichters von seinem Wohnorte entfernt und über die an ihn ergangene Aufforderung . . . nicht erscheint.“) — Bis zu welchem Zeitpunkte haftet die Kaution? Die Fassung des § 195, Abs. 2 Str.P.O., wonach die Kaution unter anderm auch frei wird, sobald das Strafverfahren durch Endurteil rechtskräftig beendet ist, führe zur Frage, ob der Kavent dann, wenn dem rechtskräftig Verurteilten ein Strafaufschub bewilligt wurde, die Freigebung der Kaution verlangen könne, bevor der Antritt der Strafe seitens des Verurteilten erfolgt? Die Frage sei zu verneinen, weil vor Antritt der Strafe das Verfahren nicht beendigt ist; besser sei die Fassung des § 121 D.R.Str.P.O. („wenn der Antritt

[1]) Allg. österr. Ger.Ztg. Jahrg. 1882, Nr. 13—17.

der Freiheitsstrafe erfolgt"). — Eine andre Frage ist die, ob Kavent die Freigebung der Kaution in dem Falle verlangen dürfe, wenn der Angeklagte freigesprochen worden ist und der Staatsanwalt nicht sofort bei der Verhandlung die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet hat. Da die nicht angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde die Freilassung des verhafteten Angeklagten bewirkt, also eine weitere Haft desselben ausschließt, so muß man folgern, daß auch die Kaution als Surrogat der nunmehr entfallenden Haft freizugeben wäre. Nach § 195 Str.P.O. sei dies nicht möglich, weil das Endurteil noch nicht rechtskräftig geworden ist. Dasselbe wäre auch dann der Fall, wenn der Angeklagte von der Anklage wegen des Verbrechens, welches den Fluchtverdacht und die Kautionsleistung begründet hatte, freigesprochen und nur wegen einer Übertretung verurteilt worden ist. — Bezüglich der Frage der Zulässigkeit der Enthaftung tritt Verf. für die Ausdehnung derselben auch auf die Fälle der Kollusionshaft ein, wenn der Beschuldigte vor der Verhaftung die Untersuchung erweislich nicht zu vereiteln versucht hat; hier hätte die Kautionsleistung dafür einzutreten, daß der Beschuldigte keine Kollusionshandlungen vornehmen werde. Dies hätte er bei Haftentlassung nach §§ 191, 192 Str.P.O. zu geloben; für den Fall des Bruchs des Gelöbnisses könnte die Kaution für verfallen erklärt werden und die neuerliche Verhaftung erfolgen. — Verf. plaidiert übrigens für die Zulässigkeit der Freilassung gegen Kaution auch in dem Falle, wenn die Haft wegen der Befürchtung einer Wiederholung der vollendeten oder der Ausführung einer angedrohten Handlung verhängt wurde. — Das in der österr. Str.P.O. für geringere Fälle anerkannte Recht, die Enthaftung gegen Kaution zu verlangen, will Verf. ausgedehnt wissen auch auf die schweren Fälle, da es gar kein Unglück für den Staat sei, „wenn er seine Verbrecher mit Profit los wird und da ohnehin in der neuern Gesetzgebung viele, namentlich gegen die Sicherheit des Eigentums gerichtete Verbrechen mit Vermögensstrafen bestraft werden, und der Verfall der Kaution wegen Flucht des Beschuldigten eine indirekte Vermögensstrafe bildet." — Innerhalb der Fragen, die sich aus dem durch die Entlastung gegen Kaution zwischen dem Entlassenen und dem Gerichte geschaffenen Verhältnis ergeben, sei nur die eine hervorgehoben, ob der Beschuldigte das Recht hat, sich jederzeit wieder verhaften zu lassen und die Freigebung der Kaution zu verlangen. Verf. scheint diese Frage zu verneinen, da er die von Sontag[1]) für die bejahende Antwort gegebene Begründung, wonach durch die Kaution ein Vertrag zwischen dem Richter und dem Beschuldigten (dessen Bürgen) entstehe, von dem beide Teile jederzeit zurücktreten können, nicht anerkennt, sondern die Meinung ausspricht, daß dieser Vertrag nicht beliebig von jedem Teile zurückgerufen werden könne; nur wenn die Sachlage sich geändert hat, könne von dem Vertrage zurückgetreten werden, weil sonst das Gericht, auch wenn keine neuen Um-

[1]) Die Entlassung gegen Kaution, S. 188.

ſtände hervorkommen, den Beſchuldigten wieder verhaften könnte. Hier iſt nur zu bemerken, daß die Vorausſetzungen, unter denen das Gericht den Beſchuldigten wieder verhaften kann, im Geſetze ausgeſprochen ſind, eine willkürliche Wiederverhaftung des Beſchuldigten alſo nicht eintreten kann. Eine andere Frage iſt es natürlich, ob das Gericht in derlei Fällen die wiederholte Verhängung der Haft im Sinne des Geſetzes hinreichend motiviert hat. Hier hilft dann die Beſchwerde an das Obergericht. — Eine eingehende Prüfung wird den Rechten und Pflichten des Kaventen im Verhältnis zum Gerichte und zum Beſchuldigten und dem Rechtsverhältnis zwiſchen dem Kaventen und dem durch die ſtrafbare Handlung Beſchädigten gewidmet. Die Frage, ob der Kavent die Kaution beliebig zurückziehen und deren Freigebung bei gleichzeitiger Wiederverhaftung des Beſchuldigten verlangen kann, iſt für das öſterreichiſche Recht unbedingt zu verneinen. Anders nach § 121 D. R.Str.P.O., wo der Kavent günſtiger geſtellt erſcheint, wenngleich auch hier eine willkürliche Zurückziehung der Kaution nicht zuläſſig ſein dürfte, vielmehr eine Anzeige derjenigen Thatſachen verlangt wird, welche den Verdacht der Flucht begründen, ſo daß die Kaution nicht freigegeben werden kann, wenn die vom Kaventen behaupteten Thatſachen nicht wahr ſind. De lege ferenda empfiehlt Verf. die Beſtimmungen des deutſchen Rechts. — Eine ausdrückliche Beſtimmung darüber, welches Gericht über den Verfall der Kaution zu entſcheiden habe, ob der Kavent von dieſer Entſcheidung zu verſtändigen ſei und ob ihm ein Rechtsmittel gegen die Entſcheidung des Gerichts zuſtehe, findet ſich in der öſterr. Str.P.O. nicht. In erſter Richtung ſpricht ſich Verf. für die Kompetenz des Gerichtshofs aus, u. z. auch für das Medium der gerichtlichen Voruntersuchung, weil in § 193 Str.P.O. im allgemeinen vom Gerichte die Rede ſei, während die Ratskammer, wo ihr eine Entſcheidung zugewieſen wird, immer ſpeziell im Geſetze genannt iſt. Eine Verſtändigung des Kaventen vor dem Verfall der Kaution habe jedenfalls zu erfolgen, da der Kavent in den Fällen, wo die Kaution nicht in barem Gelde geleiſtet wurde, aufgefordert werden muß, den verfallenen Kautionsbetrag bei Gericht zu erlegen. Infolgedeſſen ſtehe auch dem Kaventen im Sinne des § 15 Str.P.O. das Recht der Beſchwerde gegen die Verfügung des Gerichts zu. Dieſe Beſchwerde könne aber im Sinne des § 15 Str.P.O. nur gegen eine Entſcheidung des Gerichtshofs ſtattfinden; gegen die Entſcheidung der Ratskammer wäre im Sinne des § 114 Str.P.O. eine Beſchwerde unzuläſſig, was nun ebenfalls für die Kompetenz des Gerichtshofes ſpreche. Übrigens ergebe ſich das Beſchwerderecht der Beteiligten (des Kaventen und des Beſchuldigten) gegen das Erkenntnis auf Verfall der Kaution auch aus dem Wortlaute des § 193 Str.P.O., wo beſtimmt wird, daß dieſes Erkenntnis gleich jedem andern exekutionsfähig iſt, ſobald es rechtskräftig geworden. — Die Frage, ob mehreren Bürgen das beneficium divisionis zukomme, iſt mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des allg. bgl. G.B. (§ 1359), auf welches die Str.P.O. einfach verweiſt, zu ver-

neinen. — Ist die Kaution für verfallen erklärt, so kann die Frage praktisch wichtig werden, ob Kavent einen Anspruch auf die bis zur Verfallserklärung fälligen Zinsen (z. B. im Falle des Erlags der Kautionssumme in einer Sparkasse) erheben dürfe? Vers. bejaht die Frage, da Kavent nur mit einer bestimmten Summe haftet. — Die Str.P.O. schreibt nicht vor, daß der Beschädigte von dem Verfall der Kaution zu verständigen ist. Wie und wann hat der Beschädigte sein in § 193 Abs. 3 Str.P.O. ihm eingeräumtes Recht geltend zu machen? Kann er seine Ansprüche auch geltend machen, nachdem die Kautionssumme an die Staatskasse abgeführt worden ist? Die Str.P.O. bindet die Geltendmachung dieser Ansprüche nicht an eine bestimmte Frist. Es ist daher anzunehmen, daß sie insolange geltend gemacht werden können, als sie nicht verjährt sind. Diese Ansprüche können auch dann geltend gemacht werden, wenn die Kautionssumme bereits an die Staatskasse abgeführt worden ist. — Den Schluß des Aufsatzes bildet die Erörterung der Form der Geltendmachung der Ansprüche des Beschädigten, welche je nach der Verschiedenheit des Kautionsmittels verschiedene Modifikationen erfährt.

4. **Beeidigung von Zeugen.** a. Gernerth erörtert[1]) die Frage, ob der Verdacht des Vorschubs zum Verbrechen die Beeidigung des Zeugen nach § 170, Zahl 1 Str.P.O. hindert? Nach dieser Gesetzesstelle dürfen Personen, welche selbst überwiesen sind, oder im Verdachte stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen welcher sie gehört werden sollen, begangen oder daran teilgenommen haben, nicht beeidet werden. Aus der Vergleichung dieser Bestimmung mit § 55 Str.P.O., wonach die Zuständigkeit eines Gerichts über den Thäter auch die Zuständigkeit über alle Mitschuldigen und Teilnehmer begründet, ergebe sich, daß der Umfang des Begriffes „teilnehmen" in § 170 ein weiterer sei als in § 55 Str.P.O., da hier dem Thäter die Mitschuldigen und Teilnehmer entgegengesetzt werden, dort aber nur unterschieden wird zwischen jenen, welche die strafbare Handlung begangen, und jenen, welche daran teilgenommen haben. § 55 Str.P.O. spricht vom Thäter, Mitschuldigen und Teilnehmer; § 170 spricht nur von Thätern und Teilnehmern überhaupt. Diese letzteren umfassen daher auch die in § 55 aufgeführten Mitschuldigen. Offenbar habe das Gesetz in § 170 mit den Worten „teilnehmen" nur den kürzesten Ausdruck für jede Art strafbarer Beteiligung am Delikte wählen wollen. Jede andere Auslegung würde den Zweck der gesetzlichen Bestimmung des § 170 Str.P.O. vereiteln und zugleich eine empfindliche Lücke aufweisen. Würde die Vorschubleistung nicht unter den Begriff des Teilnehmens im Sinne des § 170 aufgenommen, so müßten unter Umständen Zeugen beeidigt werden, die von vornherein nicht zu beeiden sind; gleichzeitig müßte aber gegen das Ge-

[1]) In der allg. österr. Ger.Ztg. Jahrg. 1882, Nr. 22.

setz der Vorwurf erhoben werden, daß es bezüglich dieser Personen keine Vorsorge getroffen hat. Die entgegenstehende, auf die Terminologie des Strafgesetzbuchs sich stützende Auslegung reiche für den prozessualen Zweck nicht aus. Zur Unterstützung der hier vertretenen Ansicht beruft sich Gernerth auch auf § 56, Abs. 2 D.R.Str.P.O.

b. Die Gesetzesstelle § 170, Zahl 1 Str.P.O. wird auch von Rosenblatt[1]) einer Erörterung unterzogen bezüglich der Frage, ob die Beeidigung eines Zeugen, der ehemals desselben Verbrechens mitangeklagt war, aber rechtskräftig freigesprochen wurde, verweigert werden könne. Verf. verneint diese Frage, weil derjenige, welcher zwar desselben Verbrechens mitangeklagt war, aber rechtskräftig freigesprochen wurde, weder als noch im Verdacht der Teilnahme stehend, noch umsoweniger als derselben überwiesen gelten, daher § 170, Zahl 1 Str.P.O. auf ihn keine Anwendung finden könne. In dem konkreten Fall, von welchem Verf. ausgeht, wurde der Beschluß des Gerichtshofs, womit der Antrag des Verteidigers auf Beeidigung des Zeugen abgelehnt wurde, damit motiviert, daß im Fall der Verurteilung des Angeklagten eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen den Zeugen bewilligt werden könnte. Derlei Möglichkeiten könnten jedoch nicht entscheiden, sondern die Beeidigung eines Zeugen könne nur dann verweigert werden, wenn einer der in § 170 Str.P.O. taxativ angegebenen Gründe, die eine Erweiterung nicht zulassen, vorhanden ist.

5. **Schwurgericht.** a. Nach den bisherigen Erfahrungen erfolgt im schwurgerichtlichen Verfahren die Formulierung der Haupt- und Zusatzfragen in der Regel korrekt, während eine ähnliche Erscheinung bei der Formulierung der Eventualfragen vermißt wird. v. Wasser macht auf die bisher in der Fragestellung wahrgenommenen Mißverständnisse und Fehler aufmerksam und sucht auf Grund der Entscheidungen des Kassationshofs und der von Glaser (neuestens in v. Holtzendorff's Rechtslexikon 3. Aufl.) gegebenen Anleitungen die faktischen und rechtlichen Vorbedingungen für die Eventualfragen richtigzustellen.[2])

b. Über das Resümee im schwurgerichtlichen Verfahren spricht sich Fleischer[3]) in richtiger Erkenntnis der Tendenz der neuesten Reformen im Strafprozeßrecht aus. Entweder sei das Präsidentenverhör oder die Schlußansprache des Vorsitzenden zu beseitigen. Der in Deutschland betretene Weg der Reduktion dieser Ansprache auf die Rechtsbelehrung sei ungenügend wegen der großen Schwierigkeit einer absoluten Trennung der Rechts- und Thatfrage. Bei Festhaltung des Präsidentenverhörs müsse nicht bloß das Resümee, sondern auch die Rechtsbelehrung beseitigt werden. Verf. plaidiert jedoch für die Abschaffung des Präsidentenverhöres und Adoptierung der englischen Grundsätze, indem das

[1]) Gerichtshalle, Jahrg. 1882, Nr. 32.
[2]) Allg. österr. Ger. Ztg. Jahrg. 1882, Nr. 20.
[3]) Gerichtshalle, Jahrg. 1882, Nr. 11.

wahre Heilmittel gegen die bestehenden Übelstände im Strafverfahren nicht in der Einschränkung oder Abschaffung der Schlußansprache des Präsidenten zu suchen sei, sondern vielmehr in der Abschaffung des Verhörs durch den Vorsitzenden.

6. **Rechtsmittel.** a. Unter dem Titel: „Der Einfluß des Todes des Angeklagten auf schwebende Rechtsmittel" erörtert Glaser[1]) die mehrfach angeregte Frage, ob über Rechtsmittel, welche zum Vorteil des Angeklagten eingelegt wurden, auch nach dessen Tode weiter verhandelt werden müsse? Nur in der Richtung dieser Frage kann jenes Thema überhaupt Anlaß zu Zweifeln innerhalb des geltenden Rechts, beziehungsweise zu Erörterungen de lege ferenda geben. G. weist nun nach, daß es zur Beseitigung des dem Andenken des Verstorbenen widerfahrenen Unrechts, dessen Behauptung jeder Einlegung eines Rechtsmittels zu Grunde liegt, eines Rechtsmittels überhaupt nicht bedarf, und daß die Verhandlung über letzteres die Gefahr mit sich bringt, dem Zwecke entgegenzuarbeiten, den man dadurch fördern will, oder doch etwas juristisch Unzulässiges zu thun. Entscheidend ist hier der Einfluß des Todes auf die Rechtskraft des Urteils: das Urteil wird aufgehoben. Die etwa in höherer Instanz nachweisbare Unschuld des Verstorbenen wird allerdings durch keinen Richterspruch proklamiert; allein darüber spricht sich der Richter nach geltendem Recht überhaupt niemals aus, denn mit der Abschaffung der absolutio ab instantia hat jede Art der Beendigung des Strafverfahrens, welche nicht die rechtskräftige Verurteilung in sich schließt, die Bedeutung einer Freisprechung. Auch der lebende Angeklagte kann daher keinen blos theoretischen Ausspruch über seine Unschuld herbeiführen. Es sei also kein Grund vorhanden, dem nach dem Urteil Verstorbenen etwas andres zu gewähren, als was ihm von selbst zu Teil wird: den Nichteintritt der Rechtskraft des Urteils. — Glaser zeigt überdies, in welche unlösbaren Verwicklungen man geraten würde, wollte man zur Rettung des Andenkens des Verstorbenen ein mehreres thun, als was nach Lage der Gesetzgebung und der Struktur des heutigen Verfahrens möglich ist. Dabei wird zunächst die Nichtigkeitsbeschwerde in Betracht gezogen und auf die Fragen und Bedenken hingewiesen, die aus Anlaß der verschiedenen Zwischenfälle, die infolge der Einlegung dieses Rechtsmittels sich ergeben können, auftreten. Aus allen diesen Fragen und Bedenken gebe es nur einen Ausweg, nämlich die Annahme, daß ein im Augenblick des Todes noch nicht rechtskräftiges Urteil auch nie mehr rechtskräftig werden kann und daß aus dem gleichen Grunde, welcher dies bewirkt, weil nämlich die Fortführung des Strafprozesses gegen einen Toten nicht möglich ist, die Eröffnung oder Fortsetzung der Verhandlung über eine Nichtigkeitsbeschwerde ebenso unzulässig wie überflüssig ist. Zu dem gleichen Resultat gelange man bei der Berufung. — Was die Berufung gegen

[1]) Unter der Chiffre (G.) in der allg. österr. Ger.Ztg. Jahrg. 1881, Nr. 102.

die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche betrifft, so räumt allerdings das Gesetz den Erben des Verurteilten das Recht ein, gegen solche Entscheidung Berufung einzulegen. Allein hier handelt es sich um eine accessorische Entscheidung, deren Wirksamkeit davon abhängt, daß die Verurteilung des Angeklagten rechtskräftig werde. Entfällt die Rechtskraft des Urteils bezüglich der Hauptsache, so ist für die Erben des Angeklagten kein Anlaß zur Einlegung des Rechtsmittels vorhanden. Dagegen ist wohl der Fall denkbar, daß zur Zeit des Todes des Angeklagten das Urteil durch Verzicht auf die Nichtigkeitsbeschwerde rechtskräftig, die Rechtskraft des Urteils im Zivilpunkt jedoch noch in Schwebe war. Dieser Fall finde im österr. Recht seine legislative Regelung in § 283, Abs. 2 Str.P.O. Es ist dies der einzige Fall der Zulassung eines Rechtsmittels zu Gunsten eines Verstorbenen — ein Fall übrigens, wo die accessorische Natur der Entscheidung die Einlegung eines Rechtsmittels möglich macht. — Recht eigentlich eine exceptio quae firmat regulam sei die Zulassung des außerordentlichen Rechtsmittels der Wiederaufnahme zu Gunsten eines Verstorbenen aus § 354 Str.P.O., wo es sich nicht darum handle, die schwebende Rechtskraft eines Urteils abzuwenden oder perfekt zu machen, sondern wo es entweder bei der schon eingetretenen Rechtskraft des Urteils verbleibt, oder durch eine feierliche Erklärung das dem Verurteilten zugefügte Unrecht soweit gesühnt wird, als dies überhaupt noch möglich ist.

b) Kosjek wendet sich in einem kurzen Aufsatz [1]) gegen die Praxis bei Berufungsverhandlungen in Übertretungssachen, nach welcher, entgegen den Forderungen des Prinzips der Mündlichkeit, an den Verteidiger die Frage gestellt wird, ob er plaidieren wolle, oder ob er begehre, daß seine Berufungsschrift vorgelesen werde. Für das Verfahren vor dem Kassationshof schreibt § 287 Str.P.O. vor, daß wenn ein Teil nicht erscheint, dessen Beschwerdeschrift oder Gegenausführung zu verlesen sei; eine ähnliche Bestimmung fehlt für das Berufungsverfahren in Übertretungssachen in § 473 Str.P.O. — Verf. rügt übrigens noch eine andre in derlei Fällen vorkommende und der Mündlichkeit der Berufungsverhandlung widersprechende Praxis, wonach Parteienvertreter die Vorlesung der Berufungsschrift begehren (!), statt zu plaidieren.

7. **Wiederaufnahme des Strafverfahrens.** Die Lehre von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens berührt ein Aufsatz von Wafers [2]) über die Frage, ob im Falle der Anwendung des § 363, Zahl 4 Str.P.O. (wonach das Strafverfahren unabhängig von den Bedingungen und Förmlichkeiten der Wiederaufnahme nach den allgemeinen Vorschriften durch das nach denselben zuständige Gericht eingeleitet und fortgesetzt werden kann, wenn eine That,

[1]) Gerichtshalle, Jahrg. 1882, Nr. 33.

[2]) Allg. österr. Ger.Ztg. Jahrg. 1882, Nr. 12.

welche ein Verbrechen begründet, von einem Bezirksgerichte durch unrichtige Anwendung des Gesetzes als ihm zur Aburteilung zukommend behandelt wurde) das Urteil des Bezirksgerichts implicite durch die Verfolgung der That als Verbrechen behoben werde. v. W. erblickt in dieser neuerlichen Verfolgung der That eine Ausnahme von dem Grundsatze: non bis in idem; auch sei dieser Vorgang ähnlich dem in § 358, Zahl 3 Str.P.O. normierten Falle der Wiederaufnahme. Da jedoch das Gesetz im Interesse der materiellen Wahrheit ein neues Verfahren gestattet, ohne einen Gerichtsbeschluß (im Sinne des § 358 Str.P.O.) zu verlangen, durch welchen das erste Urteil aufgehoben und so der Übergang zu einem neuen Verfahren vermittelt wird, soll dieser Fall doch nicht als eine besondere Art der Wiederaufnahme angesehen werden. Das Verfahren auf Grund des § 363, Zahl 4 Str.P.O. sei eben ein „außergewöhnliches" Verfahren. — Soweit das Urteil des Bezirksgerichts bezüglich seines formellen Rechtsbestands in Frage kommt, bleibe dasselbe bis zum vollen Beweis seiner Unrichtigkeit aufrecht: es werde also nur in seinen Wirkungen suspendiert und nicht ipso jure als nichtig behoben. Wird die Hauptverhandlung durchgeführt und ein neues Urteil geschöpft, dann müsse in diesem das erstere ausdrücklich aufgehoben werden, und dies gelte auch dann, wenn der Angeklagte von einem Spruchkollegium oder von einem Schwurgerichte neuerdings nur wegen einer Übertretung verurteilt wird. — Das „Außergewöhnliche" dieses Verfahrens findet v. W. darin, daß durch Einleitung des neuerlichen Verfahrens das bezirksgerichtliche Urteil nicht kassiert wird, daß es aber für den kompetenten Gerichtshof weder de jure noch de facto bestehe, indem der Straffall von neuem untersucht und verhandelt werden muß und über die That in erster Instanz zu entscheiden ist. Der Staatsanwalt fungiere hier als Wächter des Gesetzes, indem er nicht durch Gebrauch eines Rechtsmittels, sondern durch das subsidiäre Mittel der offiziellen Anfechtung des bezirksgerichtlichen Urteils den Mangel der vom staatsanwaltschaftlichen Funktionär einzulegenden Berufung zu supplieren hat.

8. **Kosten im objektiven Preßverfahren.** Von prinzipieller Bedeutung ist die Frage, wer die Kosten im objektiven Preßverfahren zu tragen hat. Nach der bekannt gewordenen Praxis werden die Kosten für die Kundmachung der objektiven Erkenntnisse dem Zeitungsunternehmen zur Last gelegt und eventuell unter Androhung des Abzugs von der Kaution eingetrieben. Die Argumente, welche für diesen Vorgang in der Regel geltend gemacht werden, laufen darauf hinaus, daß im objektiven Preßverfahren die fachliche Haftung für strafbaren Inhalt einer Druckschrift und die damit verbundenen Folgen gelte. — v. Waser geht dagegen in einem Artikel [1]) von der präventiv-polizeilichen Natur des objektiven Preßverfahrens

[1]) Allg. österr. Ger.Ztg. Jahrg. 1882, Nr. 19.

aus, welches nur im öffentlichen Intereſſe eingeleitet wird und in welchem eine Polizeiſache mit einer Juſtizſache vermengt wird, um einer Präventivmaßregel in bezug auf den ſtrafbaren Inhalt der ſaiſierten Druckſchrift den Stempel des vom Gerichte anerkannten ſtrafbaren Thatbeſtands zu verleihen. Die mit den Akten der Polizeijuſtiz verbundenen Koſten habe daher jedenfalls der Staat in vollem Umfang allein zu tragen.

9. **Privatanklageſachen.** Eine kurze Unterſuchung iſt dem Vergleich auf Ehrenerklärung vor dem Strafrichter von Frankl[1]) gewidmet. Die Frage, welches Mittel dem Beleidigten zuſtehe, den Angeklagten zur Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit (zur Abgabe einer Ehrenerklärung in öffentlichen Blättern) wurde[2]) dahin beantwortet, daß der Beleidigte die Exekution des vor dem Strafrichter geſchloſſenen Vergleichs begehren könne, dieſe aber bei dem Zivilrichter nach § 310 allg. Ger.Ord. anzuſuchen ſei. (Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens kann aus Gründen des Prozeßrechts, [§ 352, Abſ. 3 Str.P.O.] niemals ſtattfinden.) — Frankl hält die Zwangsvollſtreckung eines derartigen Vergleichs auf Abbitte für unzuläſſig. Ein Vergleich über die Privatgenugthuung bei ſtrafbaren Handlungen, welche der Privatanklage vorbehalten ſind, (§ 1384 allg. bgl. G.B.) könne allerdings abgeſchloſſen werden; ein eigentlicher ſtrafgerichtlicher Vergleich ſei dies aber nicht. Von einem ſolchen könnte nur dann die Rede ſein, wenn es den Parteien frei ſtände, über das ſtreitige Rechtsverhältnis als ſolches mit der Wirkung zu disponieren, daß die vor dem Strafgerichte abgeſchloſſene und von dieſem entgegengenommene Vereinbarung den Strafprozeß beendet, an die Stelle des Urteils tritt und eventuell auch von den Strafbehörden vollzogen wird. Dies ſei aber bei den vor dem Strafrichter abgeſchloſſenen Vergleichen obiger Art nicht der Fall. — Sofort wird weiter ausgeführt, daß auch von einem zivilgerichtlichen Vergleiche im Sinne der §§ 268, 269, 298 allg. Ger.Ord. nicht die Rede ſein könne. Dagegen könne wohl auch vor dem Strafrichter ein zivilgerichtlicher Vergleich geſchloſſen werden, wenn jemandem durch eine Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schaden oder Entgang an Gewinn verurſacht wurde (§ 1330 allg. bürgerl. G.B. und §§ 365 ff. Str.P.O.) und die Parteien über dieſe privatrechtlichen Verhältniſſe ſich vergleichen. — Sohin erübrige nur die Auffaſſung des vor dem Strafrichter geſchloſſenen Vergleichs auf Abbitte in prozeſſualer Beziehung als einer motivierten Ablaſſung von der Anklage, in materiellrechtlicher Beziehung als einer wohl vor dem Richter abgeſchloſſenen, keineswegs aber von demſelben angenommenen Vereinbarung auf Leiſtung und Gegenleiſtung, alſo eines obligatoriſchen Vertrags, deſſen Geltendmachung nur im Klagewege vor dem Zivilrichter möglich und von der Beantwortung der Vorfrage abhängig iſt,

[1]) In den Mitteilungen des Deutſchen Juriſtenvereins in Prag, XIV. Jahrg. S. 72 bis 76.

[2]) In der Verſammlung des Deutſchen Juriſtenvereins in Prag vom 10. Dezember 1881.

ob man das Intereſſe an einem guten Leumunde als genügende Grundlage für eine Obligation betrachten darf, was Verf. bejaht.

10. **Beſchlagnahme von Druckſchriften.** Eine in der Praxis vielfach auftauchende Frage, gleichfalls von von Waſer[1]) behandelt, iſt die, ob der Gerichtshof berechtigt iſt, die bei einer Hausſuchung mit Beſchlag belegten Druckſchriften wegen ihres ſtrafbaren Inhalts in gerichtlicher Verwahrung zu behalten, wenngleich ein darauf Bezug nehmender Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens nicht geſtellt wurde. In der Praxis wird dieſe Frage regelmäßig bejaht, ohne daß für dieſes Vorgehen im Geſetze ein Anhaltspunkt zu finden wäre. Anderſeits läßt ſich das Intereſſe des Staats, ſtaatsgefährliche Druckſchriften zu unterdrücken, nicht in Abrede ſtellen. Von der Anwendung des Preßgeſetzes kann hier keine Rede ſein, denn die Beſtimmungen über die preßrechtliche Beſchlagnahme beziehen ſich auf die Verhinderung der Verbreitung einer Druckſchrift ſtrafbaren Inhalts, während die aus Anlaß einer Hausſuchung erfolgte Beſchlagnahme eines Exemplars einer ſolchen Druckſchrift nur eine vorſorgliche iſt und die preßrechtlichen Beſtimmungen auf Druckſchriften, die ſich im Privatbeſitz befinden, nicht anwendbar ſind. Auch der in der Praxis vorkommende Beſchluß, die mit Beſchlag belegten Druckſchriften als Beweismaterial in einer anhängigen Unterſuchung zu benutzen, den Unterſuchungsakten beizuſchließen und nach gefälltem Urteil der Staatsanwaltſchaft zu überlaſſen, iſt unrichtig. Jedenfalls ſei obige Frage zu verneinen, obgleich das weitere Vorgehen der Gerichte geſetzlich nicht geregelt iſt. Verf. meint, daß in derlei Fällen das Gericht die Druckſchrift der Polizeibehörde zu übermitteln hat, welche dann nach ihren Direktiven vorgehen mag. Ein ſolches Vorgehen, wozu die Gerichte im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genötigt werden, zeige übrigens den Mangel an geſetzlichen Vorſchriften über die Einziehung ſolcher Gegenſtände und über das Einziehungsverfahren.

III. Strafrechtsgeſchichtliches.

Über die Rechte an Leichen der Hingerichteten hatte Aug. Brunner[2]) einen Aufſatz publiziert, der ſich auf Römer, Griechen und das kanoniſche Recht beſchränkt. Dieſen Gegenſtand ergänzt Schuſter[3]) aus den Quellen des germaniſchen Altertums. Hatte Brunner die hier behandelte Frage dahin aufgefaßt, daß ſich in deren Geſchichte der allmähliche Fortſchritt in den Anſchauungen und Grundſätzen über das Recht der Strafe und deren Folgen zeigt, ſo bildet nach Schuſter dieſe Frage den unmittelbaren Ausdruck für den Grundgedanken der Todesſtrafe, ja der Strafe überhaupt — wenigſtens bei den Germanen, insbeſondere bei den Deutſchen. — Schuſter behandelt zunächſt die Tötung

[1]) Allg. öſterr. Ger. Ztg. Jahrg. 1882, Nr. 19.

[2]) In den „Juriſtiſchen Blättern" Jahrg. 1881, Nr. 45.

[3]) Ebenfalls in den „Juriſt. Bl." Jahrg. 1881, Nr. 51 und 52.

in Ausübung der Blutrache, die keine Grenze kannte und vielfach zur förmlichen Zerstückelung des Leichnams führte (Erzählung des Vorgangs bei Gregor von Tours V, 5); eine Bestattung war hier gar nicht möglich. — Bei Verbrechen, die nicht durch Buße gesühnt werden konnten, trat eine schimpfliche Todesstrafe ein, die (nach den Ergebnissen der neueren Forschung) sozialen Charakter hatte. Der Verbrecher ruft durch seine Missethat den Zorn der Götter heroor, denen der Verbrecher zur Sühne geopfert wird. Hier schließt — so bemerkt Schuster — der Grundgedanke der Strafe jedes Recht des Gerichteten oder seiner Angehörigen auf Bestattung aus. — Im Mittelalter stehen der Geächtete und der zum Tode Verurteilte gleichmäßig außerhalb des Rechts. Die Folge dieser Rechtlosigkeit ist, daß dem Ächter und dem Hinzurichtenden nach dem Tode jedes ehrliche Begräbnis versagt ist. Beide hatten kein Recht auf ein Begräbnis; niemand war genötigt, sie zu begraben und es scheint, daß sie sogar niemand begraben durfte (Belag in einem Benshauser Centgerichtsurteil bei Grimm, Rechtsaltert. 40). — Im Richtsteig Landrechts (Kap. 35) kommt schon die Menschlichkeit gegenüber der Härte und Barbarei des älteren Rechts zur Geltung. Die Bewahrung des Toten vor Schande und die ehrliche Bestattung desselben werden nicht als Recht und Pflicht seiner Angehörigen, sondern als die seines gerichtlichen Beistands bezeichnet und aus der Treue abgeleitet, die er seinem Schützling im Leben bewiesen hat; der Richter ist verpflichtet, diese letzte Treue zu ermöglichen. Schuster erblickt darin eine schöne Vereinigung von altem und neuem, nämlich die Verwirklichung der uralten Germanentugend der Treue als Amtspflicht im Beruf des Vorsprechers. Ein alter ethischer Gedanke beherrsche hier als bildender Faktor eine neue gesellschaftliche Gestaltung. — Der Richtsteig galt als kaiserliches Privilegium (Friedrich I), daher als kaiserliches Gesetz. Trotzdem enthält noch die Bambergensis Art. 241 die alte Mordachtsformel, in welcher der Geächtete ausdrücklich den Vögeln u. s. w. preisgegeben wird. Spuren der Auffassung des Richtsteigs findet indessen Schuster in den Ländern sächsischen Rechts: so im Berliner Schöffenbuch, welches den Richtsteig kennt und benutzt. Nach diesem Rechtsdenkmal werden dem Verbrecher vor dem Tode die Tröstungen der Religion gestattet. Die schimpfliche Behandlung der Leichen der Gerichteten wird nicht mehr zugelassen, sondern wie andrer Leichenraub mit der Verwirkung von Leben und Gut bestraft (Fidicin, historisch-politische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin. I, S. 131). — Dafür, daß noch in späterer Zeit in Norddeutschland Leichen der Missethäter nach der Hinrichtung begraben wurden, führt Schuster ein Beispiel aus der Hamburger Chronik (Ausg. von Lappenberg S. 108) an. — Für das Reich befiehlt nur die Reichskriegsordnung, daß der Hingerichtete nach einer gewissen Zeit abzunehmen und zu begraben sei, vielleicht — wie S. meint — als Auszeichnung des Kriegerstandes. Immerhin sei dies aber kein Begräbnis in geweihter Erde gewesen. Die Leichen von Verbrechern aus dem Zivilstande blieben am Galgen und am Rade.

IV. Eines vorzüglich geschriebenen populären Vortrags: „Kaiser Josef II. der Reformator des Strafrechts in Österreich" von Rulf[1]) sei hier noch gedacht. Die Verkörperung der Ideen der Aufklärungsepoche in der Josefinischen Gesetzgebung, der persönliche Anteil des großen Kaisers an der Reform sind hier in plastischer Gestalt und mit voller Klarheit zur Anschauung gebracht. Der Wunsch, den Rulf am Schlusse ausdrückt, dürfte allerdings — wie er selbst zugesteht — „einem bedenklichen Achselzucken" bei seinen juristischen Fachgenossen begegnen. Rulf wünscht nämlich, daß das geltende, von josefinischem Geiste getragene volkstümliche Strafgesetzbuch, in das die Richter sich eingelebt haben und das der Wissenschaft den ihr gebührenden Einfluß wahrt, mit entsprechenden Änderungen und Ergänzungen noch recht lange unverändert erhalten bleiben möge. — Ebenso dürfte Rulfs rückhaltloser Beitritt zu den Reformideen Mittelstädts[2]) manchen Widerspruch hervorrufen.

C. **Spruchpraxis.** Von der Sammlung der Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Kassationshofs erschien Bd. IV, enthaltend die Entscheidungen Nr. 301—400, mit doppeltem, die erschienenen vier Bände umfassendem Register. Bezüglich der Einrichtung dieser Sammlung verweise ich auf meine Angaben in dieser Zeitschrift oben S. 125.

D. Außer dem Gebiete des gemeinen Strafrechts steht eine systematische Arbeit über „Die Übertretung der Zinsverheimlichung nach österreichischer Gesetzgebung" von Dr. Franz Freiherrn v. Myrbach (Graz, Leuschner und Lubensky, 1881, VIII, 135 S. kl. 8.), die wegen des Strebens, den Gegenstand nach wissenschaftlicher Methode zu behandeln, hervorgehoben werden muß.

---

7. Die Schweiz.

Bericht von Prof. Hilty in Bern.

(Der Entwurf eines schweizerischen Militärstrafgesetzbuchs.)

Die schweizerische Eidgenossenschaft hat im Jahre 1874 bei Anlaß ihrer letzten Verfassungsrevision auch ihr Heerwesen auf einen neuen Fuß gestellt. — Bis dahin waren die Kantone die eigentlichen Inhaber der Truppen, der Bund hatte bloß die Oberaufsicht im allgemeinen und die Verfügung über dieselben im Kriegsfalle, sowie die Instruktion der sog. Spezialwaffen. Seither sind nun Rechte und Lasten wesentlich auf ihn übergegangen und die teilweise Souveränität der Kantone in bezug auf das Militärwesen ist beinahe bloß noch eine äußere Form, die aus nicht in der Sache liegenden Gründen gewahrt wird und in einiger Zeit wohl ganz verschwinden dürfte.

---

[1]) Sammlung gemeinnütziger Vorträge. Herausgegeben vom Deutschen Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag. Nr. 73. — Vgl. oben S. 413.

[2]) A. a. O. S. 17.

Die ſchweizeriſche Armee iſt infolgedeſſen durch ein neues Organiſationsgeſetz vom nämlichen Jahre 1874 vollſtändig reorganiſiert und, ſoweit dies immer möglich iſt, den Verhältniſſen ſtehender Heer adäquat eingerichtet worden.

In dieſer neuen Militärorganiſation war u. a. auch die Reviſion der beſtehenden Geſetze über das Militärſtrafrecht vorgeſehen, worüber uns nun ſeither der zweite Entwurf, ausgearbeitet im Auftrage des eidgen. Militärdepartements von Dr. Hilty, ordentl. Profeſſor des Staatsrechts an der Univerſität Bern und Großrichter der 5. Armeedivision, in deutſcher und franzöſiſcher Sprache vorliegt.

Demſelben war im Jahre 1879 ſchon ein erſter, viel kürzerer Entwurf und im Jahre 1876 eine Beſprechung der Grundlagen des Unternehmens nach ſeiner hiſtoriſchen und rechtlich-praktiſchen Seite vorangegangen, die dann in der Schweiz vielfache Erörterung gefunden hatten. Die hiſtoriſchen Verhältniſſe des eidgen. Militärſtrafrechts ſind kurz folgende: Die urſprüngliche Kriegsordnung der Eidgenoſſen war der ſogenannte Sempacherbrief vom 10. Juli 1393, welcher zwar nicht unmittelbar, aber doch infolge der Schlacht von Sempach (1386) und auf Grund der darin gemachten Erfahrungen von mangelhafter Disziplin, ſowie in der Vorausſicht eines neuen Krieges mit Öſterreich erlaſſen wurde. Er enthält weſentlich Kriegsvorſchriften, worunter eine für die damalige Zeit bemerkenswert humane Beſtimmung zum Schutze der Frauen, nach welcher er mitunter auch der „Frauenbrief" genannt wird. Die Kriegsjuſtiz kam dem natürlichen Obern des ſich Verfehlenden, d. h. alſo ſeiner Kantonsobrigkeit, auf Zeugnis zweier Eidgenoſſen hin zu. Die ſämtlichen organiſatoriſchen Beſtimmungen über Kriegshilfe u. ſ. w. ſind nicht in dieſem Brief, ſondern in den einzelnen Bundesbriefen ſelbſt enthalten. Derſelbe blieb die Grundlage aller eidgenöſſiſchen Kriegsgeſetze bis 1798 und wurde nur zuweilen, beſonders in den Jahren 1481, 1499, 1521 und 1522, ſodann wieder beſonders 1647 und 1702, durch zum Teil ſehr intereſſante Zuſätze erweitert. Außerdem finden ſich in den ſog. „Eidgenöſſiſchen Abſchieden", einem großen, auf Koſten der Eidgenoſſenſchaft herausgegebenen Urkundenwerke, zahlreiche einzelne, hier einſchlagende Ordonnanzen, ſo z. B. auch eine ſolche über Kriegskonterbande ſchon vom Jahre 1473 u. dergl. mehr. Mehrmals, ganz beſonders im Jahre 1668, wurde verſucht, das eidgen. Kriegsweſen durch ein eigentliches Organiſationsgeſetz, das ſog. „Deſenſionale", ganz zu reformieren, was aber nur teilweiſe, infolge des ſteten konfeſſionellen Mißtrauens der ſpäteren Geſchichtsperiode, erfolgte. Die Kriegsjuſtiz blieb ſtets theoretiſch bei den natürlichen Obern, alſo bei der heimiſchen Kriminalgerichtsbarkeit, welcher, auch nach dem Deſenſionale, der militäriſche Verbrecher mit einem Voruntersuchungsprotokolle zugeſchickt werden ſollte. Faktiſch hatten jedoch die eidgen. Stände die Juſtiz meiſt ihren eignen Oberoffizieren im Felde, mit Zuziehung von Ratsgliedern, d. h. Vertretern der heimiſchen Obrigkeit, welche dieſelben als eine Art von Armeekommiſſären begleiteten, delegiert. Einmal, im Jahre 1514, kommt eine verfrühte Andeutung von einer Art Jury vor. Die Knechte im Kaſtell zu Mailand klagen am 31. Juli 1514 den eidgen. Boten, „daß die Hauptleute auch Richter ſein wollen und einen armen Geſellen wegen geringer Sachen heimſchicken. Das wollen die Knechte nicht mehr leiden, ſondern unter ſich ſolche ausziehen, die zu Gericht ſitzen." Das kam jedoch nicht zuſtande, ſondern die Jury iſt in der Schweiz zuerſt durch einen Erlaß des franzöſiſchen Generals (ſpätern Marſchalls)

Brune in einer derjenigen Verfassungen erwähnt worden, welche dieser Eroberer für eine nach seinem Plane in drei verschiedene Republiken geteilte Schweiz einführen wollte. In Militärsachen gilt sie in der Schweiz erst seit dem Jahre 1851.

Die neueren Militärjustizgesetze der Eidgenossenschaft aus diesem Jahrhundert schließen sich jedoch weniger an diese geschichtlichen Vorbilder an, als an die Militärgesetzgebung für die eidgen. Truppen in fremden Diensten, die seit der Reformationszeit bis zum Jahre 1859 bestanden und in einem kleinen Überrest (der päpstlichen Leibgarde) noch heute bestehen. Diese Truppen standen stets unter eigner Kriegsjustiz und die bezüglichen Reglements mußten von der eidgen. Tagsatzung genehmigt sein. Ein Kodex darüber ist jedoch nicht vorhanden, sondern es existieren bloß einzelne solcher Ordonnanzen, besonders für die französischen Dienste. Nur im Jahre 1704 versuchte es ein in fremden Diensten stehender Züricher, ein „schweizerisches Kriegsrecht" für fremde Dienste in Frankfurt herauszugeben, welches zu den wenig bekannten litterarischen Kuriositäten der Schweizergeschichte gehört.

In späterer Zeit war das Vorbild aller Kriegsrechte für fremde Dienste und infolge des natürlichen großen Einflusses der heimgekehrten Offiziere aus solchen auf alle militärischen Verhältnisse das Vorbild auch der neueren Militärstrafgesetze für die schweizerischen Truppen selbst, der französische „Code pénal militaire pour les régimens suisses" von 1816, der bis 1859 auch in Neapel Geltung hatte, ein Gesetz von außerordentlicher Härte, wie sie eben teilweise für Verhältnisse von Soldtruppen erforderlich war. Die Eidgenossenschaft selber hatte in ihrer kurzen Einheitsperiode von 1798—1803 ein dem französischen nachgeahmtes, ursprünglich bloß waadtländisches, Militärgesetzbuch vom 21. Dezember 1798, das geringen selbständigen Wert hat, ein andrer Entwurf von 1799 kam nicht zustande und im Jahre 1804 wurde bei Bewältigung eines inneren Aufstandes am Zürichsee schon wieder nach der Carolina verfahren.

Es wurden sodann bis zum Jahre 1839 mehrere Gesetze angenommen, die sämtlich von Offizieren aus fremden Diensten entworfen sind und den oben genannten code pénal militaire, dessen Verfasser ein Oberst Gady von Freiburg war, zur Basis haben.

Im Jahre 1851 besorgte Professor Rüttimann von Zürich eine Revision derselben, die noch gilt, die aber infolge ihrer wenig systematischen und klaren Anordnung und ihrer beständigen Vermischung von Kriegsverhältnissen mit dem Instruktionsdienst nicht populär geworden ist und in der Anwendung große Übelstände zeigt.

Der Hauptfortschritt von 1851, wie man damals meinte, bestand in der Einführung der Jury in den Militärstrafprozeß, die sich aber seither durchweg nicht bewährt hat und gegenwärtig starker Anfechtung namentlich in den speziellen Fachkreisen (militärischen und juristischen) unterliegt.

Die Hauptaufgaben für den jetzigen Entwurf, dessen Aufgabe war, ein ganz praktisches, den schweizerischen Militärverhältnissen angepaßtes und für jedermann leicht verständliches Gesetzbuch herzustellen, das nebenbei auch zu Instruktionszwecken dienen könne, waren folgende:

1) Vollständige Ausscheidung der Verhältnisse des aktiven Dienstes (Gebrauch der Truppen für Krieg oder Aufrechthaltung der innern Ordnung) und des bloßen Instruktionsdienstes, mit Anwendbarkeit jedoch, soweit immer möglich, des gleichen

Prozeßverfahrens in beiden Fällen, damit dasselbe auch im Instruktionsdienste eingeübt werden könne.

2) Beibehaltung eines vollständigen Strafgesetzbuchs, das auch die gemeinen Verbrechen umfaßt, im Gegensatz zu den deutschen und französischen Gesetzbüchern, welche auf die bürgerliche Strafgesetzgebung, mit etwelchen Modifikationen, verweisen. Man würde übrigens dieses System auch in der Schweiz vorgezogen haben, wenn daselbst ein einheitliches Strafgesetzbuch bestände oder in nächster Aussicht wäre.

3) Beibehaltung eines einheitlich organisierten militärischen Forums, im Gegensatz zu der historisch hergebrachten, jedoch schon seit 1798 nicht mehr angewendeten Verweisung des militärischen Verbrechers an die kantonalen ordentlichen Strafgerichte.

4) Im Verfahren war die Hauptfrage Jury oder nicht. Die Jury hat infolge ihrer Unbehilflichkeit, namentlich für den Kriegsfall und Unzuverlässigkeit im Urteil, sehr entschiedene Gegner in allen Fachkreisen. Dagegen gilt sie noch immer in der Bevölkerung, besonders der französischen Kantone, als eine kostbare Errungenschaft der französischen Revolution, der sie ihre Freiheit verdanke, und man befürchtet, sie auch im bürgerlichen Leben verschwinden zu sehen, wenn die Probe einmal im militärischen gemacht ist. Hier stehen sich also eine Art von Sympathie und die Erfahrungen, namentlich auch aus den Jahren 1870/71, sehr schroff gegenüber.

Im übrigen bedurfte das bisherige Verfahren besonders einer Kürzung und einer Verbesserung der Rechtsmittel, namentlich der Kassation sowie der Neueinführung der Revision von militärischen Prozessen, die gegenwärtig auch bei den schlagendsten neuen Beweismitteln (beispielsweise spätere Entdeckung falscher Zeugen oder Urkunden) nicht möglich ist.

5) Bezüglich der Ordnungsfehler war die Hauptfrage die, ob man das deutsche System zu befolgen habe, zufolge welchem deren Bestrafung nur einzelnen bestimmten Autoritäten (z. B. dem Hauptmann der Kompagnie) zukommt, aber ob man die Strafkompetenz in abgestufter Weise jedem im Grade Höherstehenden belassen soll, wie es bisher der Fall gewesen war. Die Mehrheit der militärischen Autoritäten des Bundes hat sich für das letztere System ausgesprochen, ausgehend von der Befürchtung, in einem Milizheere sonst die Autorität der übrigen Offiziere und Unteroffiziere zu schwächen und weil ferner für die Stabsoffiziere doch Ausnahmen gemacht werden müßten.

6) Ein besonderes Kapitel soll noch die zivilrechtlichen Verhältnisse, welche in den Militärdienst hineinspielen (Unveräußerlichkeit und Unverpfändbarkeit militärischer Gegenstände, Sistierung des Rechtstriebs gegen im Dienst Befindliche, militärische Erledigung von aus Dienstverhältnissen entstehenden Rechtsstreitigkeiten, worunter auch Injurien unter im Range Gleichstehenden), regeln und ist dabei auch eine Art von militärischem Testament in Aussicht genommen, das bei den sehr verschiedenen Rechtsformen der Schweiz selbst im Instruktionsdienste nicht ohne praktische Bedeutung ist.

7) Endlich handelt es sich darum, in einem besonderen Anhange, aber wie sonst immer, diejenigen Veränderungen anzudeuten, welche der aktive Dienst oder gar der eigentliche Kriegsdienst auf die Bestimmungen des Gesetzes und Verfahrens ausüben muß, und in bezug auf eigentliche Kriegsverhältnisse auch diejenigen Bestimmungen zu kodifizieren, welche vertragsmäßiges aber sonst an-

erkanntes Völkerrecht der Schweiz zur Beobachtung auferlegt und deren Übertretung daher mit Strafe verbunden sein muß.

Diesen Grundlagen gemäß besteht nun der Entwurf zunächst aus einem Gesetzbuche von 6 Titeln und 140 Artikeln, welches gänzlich auf den Instruktionsdienst im Frieden berechnet ist. Der erste Titel enthält die Kompetenzbestimmungen und den allgemeinen Teil des Strafgesetzes, der zweite die gemeinen Verbrechen, der dritte die militärischen, einschließlich der politischen Vergehungen (Hochverrat u. s. w.), die gewissermaßen den Übergang zwischen beiden Kategorieen bilden. Die Strafansätze enthalten keine Minima mehr, sondern nur Maximalansätze, die Todesstrafe ist im Instruktionsdienste ausgeschlossen, Geldstrafen kommen nur in zwei ganz ausnahmsweisen Fällen vor. Dagegen können auch Zivilpersonen, welche Militärs zur Selbstbeschädigung, Desertion, schwerer Insubordination verleiten, oder gegen die militärische Zucht und Ordnung aufreizen, oder wichtige militärische Verteidigungsanstalten absichtlich zerstören oder beschädigen, auf Anordnung des Bundesrats vor die Militärgerichte gestellt werden.

In Tit. 4 (Verfahren) versucht es der Entwurf wohl zum ersten Male, an die Stelle der Jury eine Art von Schöffengericht zu setzen, indem bei schwereren Vergehen neben den drei ordentlichen Militärrichtern noch vier Beisitzer von dem Dienstrange des Angeklagten hinzugelost werden können, welche dann gemeinsam mit den Richtern gleichzeitig über Schuld- und Thatfrage aburteilen. Die Voruntersuchung ist dem Auditor mit Beiziehung eines Offiziers als Protokollführers und die Kassation dem eidgen. Oberauditor mit Beiziehung von zwei höheren Offizieren anvertraut. Ebenso die Entscheidung über formelle Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens. Das ganze Verfahren ist so gestaltet, daß es mit äußerst geringen Abänderungen auch in einem Feldzuge rasche und sichere Justiz ermöglichen soll.

Eine besondere Neuerung sind (im folgenden Titel) Ehrengerichte gegen Offiziere, die sich ihrer Stellung unwürdig machen, eine Einrichtung, die bisher noch niemals bestanden hat. Die Ordnungsfehler (in Titel 5) werden wie bisher, mittelst einer abgestuften Kompetenzskala von allen im Grade Übergeordneten bestraft; Kompetenz zur Verhängung der höchsten Disziplinarstrafen, verbunden mit Dienstentlassung von Offizieren, haben nur der Bundesrat, das eidgen. Militärdepartement und der Höchstkommandierende bei einem Truppenaufgebot zu aktivem Dienst.

In dem sechsten Titel sind die zivilrechtlichen Bestimmungen enthalten. Während der Dienstzeit steht für den eidgen. Wehrmann der Prozeßtrieb und der Fortgang von Rechtsstreitigkeiten überhaupt still.

Sold, Waffen, militärische Ausrüstungsgegenstände und Dienstpferde können nicht gepfändet, ebenso nicht für Forderungen mit Beschlag belegt oder in Konkursmassen einbezogen werden. Veräußerung und Verpfändung vom Staat gelieferter Gegenstände dieser Art ist ungültig und strafbar. Rechtsstreitigkeiten zwischen Militärpersonen, die im Dienst und aus Dienstangelegenheiten entstehen, können auf Verlangen eines Beteiligten summarisch von dem Großrichter der Division beurteilt werden. Endlich ist ein Militärtestament insoweit vorgesehen, daß nicht die sehr verschiedenen Formalitäten der kantonalen Gesetzgebungen angewendet zu werden brauchen, sondern schriftlich (und im Notfalle auch mündlich) in einfacher und einheitlicher Weise überall gültige letztwillige Verfügungen im Dienste errichtet werden können.

Neben diesem Hauptteil des Gesetzes enthält nun ein besonderer Anhang in 33 Artikeln, welcher den historisch gebräuchlichen Titel „Kriegsartikel" führt, alle diejenigen Bestimmungen, welche für den aktiven Dienst allein gelten, außerhalb desselben aber gewissermaßen schweigen und eben bloß zu Lehrzwecken benutzt werden können. Hierbei sind in der Anordnung diejenigen Artikel vorangestellt, die bei jedem aktiven Dienste, auch bloß im Innern zur Aufrechthaltung der Ordnung oder an den Grenzen zur Verhütung von Kriegsgefahr, in Anwendung kommen, und erst von Art. 10 ab folgen dann die eigentlichen kriegsrechtlichen Bestimmungen, in welchen sich der Verfasser des Entwurfs teils an historische Verhältnisse und Bedürfnisse, teils an die in dem „Manuel de la guerre" zusammengestellten Beschlüsse des völkerrechtlichen Instituts und an das Schlußprotokoll der Brüsseler Konferenzen hält.

Der Entwurf wird in dieser Fassung noch einmal einer aus Militärs, Rechtsmännern und Juristen zusammengesetzten großen Kommission und sodann, wahrscheinlich noch im Laufe dieses Jahres, der eidgen. Bundesversammlung vorgelegt werden. Für Nichtschweizer hat er zunächst das allgemeine Interesse, daß hier unseres Wissens zum ersten Male der Versuch gemacht ist, den Friedens- und Kriegsdienst gänzlich, schon in der Anordnung des Gesetzes selbst, auseinanderzuhalten und in bezug auf den letztern die notwendigsten Grundsätze des Völkerrechts zu kodifizieren.

Sodann aber ist hier überhaupt der eigentümliche Fall einer Milizarmee vorhanden, die nur kurze Zeit im Dienste steht und bei welcher nicht allein Rücksicht auf vollkommene, für jeden Soldaten zureichende Verständlichkeit des Gesetzes genommen werden muß, sondern — was noch schwerer ist — auf eine Vereinigung der notwendigen Autorität und Strenge mit demjenigen Maße von Freiheit und von Sicherungsmaßregeln gegen militärische Willkür, die bei einem selbstherrlichen Volke allein die Adoption und die ungeschwächte Ausführung eines solchen Gesetzes ermöglichen wird.[1])

---

8. Rußland.

Bericht von Dr. X. Gretener in St. Petersburg.[2])

(Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Rußland.)

Unter den Strafgesetzbüchern Europas steht keines soweit hinter den Anforderungen der Zeit und der modernen Wissenschaft zurück wie das gegenwärtige Strafgesetzbuch für Rußland. Die Mängel desselben sind auch in den praktischen und wissenschaftlichen Kreisen Rußlands längst erkannt und eine Revision ist besonders seit Einführung der neuen Justizgesetze vom 28. November 1864 vielfach als dringendes Bedürfnis empfunden worden. Es ist daher lebhaft zu begrüßen,

[1]) Die Zeitschrift wird, sobald der Entwurf Gesetz geworden, auf die Angelegenheit zurückkommen.

[2]) Der Herr Berichterstatter, welcher durch seine im Jahre 1879 erschienene tüchtige Arbeit über Begünstigung und Hehlerei in weiteren Kreisen vorteilhaft bekannt ist, wurde von der russischen Regierung mit der deutschen Übersetzung des Entwurfs samt Erläuterungen beauftragt.

daß diese Erkenntnis sich endlich maßgebenden Ortes Bahn gebrochen und aus dem Gebiete der frommen Wünsche heraus auch praktisch bereits zur Ausarbeitung eines Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuchs geführt hat, dessen allgemeiner Teil binnen kurzem publiziert und in deutscher und französischer Übersetzung der Kritik ausländischer Fachgelehrten unterbreitet werden soll.

Zur Charakteristik des gegenwärtigen Zustandes der russischen Strafgesetzgebung und zugleich zur Beleuchtung der Entstehungsgeschichte des ersten Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuchs halte ich es für geboten, folgendes aus dem ministeriellen Bericht vom 22. April 1882 hervorzuheben.

Schon bei den gesetzgeberischen Arbeiten, welche ihren Abschluß in der Einführung der Justizgesetze vom 20. November 1864 fanden,[1]) wurde die Aufmerksamkeit der Regierung und der Gesetzesredaktoren mehrfach auf die Mängel des geltenden Strafgesetzbuchs gelenkt. Obwohl dem Gesetze über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen das Strafgesetzbuch vom 15. August 1845 zu Grunde gelegt wurde, so erwiesen sich doch, im Hinblick auf die veränderten Anschauungen und Bedürfnisse, selbst hier wesentliche Abweichungen vom System dieses Gesetzbuches als notwendig. Der enge Zusammenhang jenes Spezialgesetzes mit dem allgemeinen Strafgesetzbuch rief seinerseits schon am 27. Dezember 1865 die Aufhebung und Abänderung einer Reihe von Artikeln und die Ergänzung einzelner Abschnitte des Strafgesetzbuchs hervor, ohne indessen zu einer völligen Umarbeitung desselben zu führen. Die hierauf folgende vieljährige Gerichtspraxis zeigte zur Evidenz, daß das geltende Strafgesetzbuch, obwohl dessen Ausgabe vom Jahre 1866 mit dem Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen möglichst in Einklang gesetzt worden, nicht nur den Forderungen der neuen Justizgesetze nicht entspricht, sondern auch von seiten seiner technischen Bearbeitung einer ersprießlichen Ausübung der Rechtspflege, besonders im Geschwornengericht, hinderlich im Wege steht. Das Geschwornengericht verlangt, daß den Geschwornen Fragen nach den Verbrechensmerkmalen gestellt werden, während das Strafgesetzbuch solche Merkmale gar nicht oder in nur äußerst unbestimmter Weise aufstellt. Der Artikelzahl nach (1711) den Strafgesetzbüchern von Frankreich, Belgien, Deutschland und Ungarn zusammengenommen gleichkommend, gibt es doch keine allgemeinen leitenden Prinzipien, und indem es alle möglichen Verbrechensformen vorsieht, verfällt es in eine Umständlichkeit der Darstellung, welche nicht selten der Entscheidung der Kardinalfragen nach dem verbrecherischen Charakter und der Strafbarkeit der abzuurteilenden Handlungen unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet.

Weiterhin anerkennt der Bericht, daß das geltende Strafgesetzbuch den gegenwärtigen staatlichen Bedürfnissen nicht entspricht und nur zu oft den gewohnheitsrechtlichen Anschauungen des Volkes hinsichtlich des Grades der Strafwürdigkeit gewisser Handlungen widerspricht. Indem es einerseits das Ziel, alle denkbaren Erscheinungen des verbrecherischen Willens mit Strafe zu bedrohen, nicht erreicht und offenbar strafwürdige Handlungen unberücksichtigt läßt, belegt es anderseits mit äußerst harten Strafen solche Handlungen, welche dem gesellschaftlichen Be-

[1]) Eine deutsche, freilich dem russischen Originale nicht völlig entsprechende und besonders in der Terminologie ungenügende Übersetzung stammt von Ernst Hackel (Petersburg 1868).

wußtſein als gar nicht verbrecheriſch oder von äußerſt geringer Bedeutung erſcheinen. Außerdem werden augenſcheinlich gleichartige Handlungen ſo verſchiedenartig beſtraft, daß ſie bisweilen aus unbedeutenden Vergehen in ſchwere Verbrechen übergehen.

Zu alldem bilden die ruſſiſchen Strafgeſetze kein einheitliches Ganze, ſondern ſind in zwei völlig abgeſonderten Geſetzbüchern enthalten, wobei ſchneidende Widerſprüche zwiſchen den Beſtimmungen des einen und des andern zu Tage treten.

In richtiger Würdigung dieſer Übelſtände hielt man es für angezeigt, behufs durchgreifender Reviſion des Strafgeſetzbuchs zunächſt die Grundprinzipien eines neuen Strafenſyſtems feſtzuſtellen und die Frage einer entſprechenden Umgeſtaltung des Gefängnisweſens in Angriff zu nehmen. Die über dieſe beiden Fragen ausgearbeiteten und darauf in einer beſonderen Kommiſſion geprüften Vorſchläge und Entwürfe wurden der Beurteilung des Reichsrates unterworfen, welcher in ſeinem am 11. Dezember 1879 Allerhöchſt beſtätigten Gutachten die Grundſätze aufſtellte, welche bei der Umgeſtaltung des Gefängnisweſens und der beſtehenden Strafenſkala zur Richtſchnur zu nehmen ſeien, es dagegen der zweiten Abteilung Sr. K. Maj. Höchſteigenen Kanzlei und dem Juſtizminiſterium anheimſtellte, für den Gang der Arbeiten bei der Reviſion des geltenden Strafgeſetzbuchs einen Plan auszuarbeiten und zu Allerhöchſter Beſtätigung vorzulegen.

Infolgedeſſen ſchritten die Zweite Abteilung Sr. K. Maj. Höchſteigenen Kanzlei und das Juſtizminiſterium zur Sammlung und Vorbereitung der zur Abfaſſung eines neuen Strafgeſetzbuchs nötigen Materialien, und zwar übernahm die zweite Abteilung die Aufgabe, ſämtliche Geſetzesbeſtimmungen ſtrafrechtlichen Charakters aus der allgemeinen Geſetzesſammlung (Sſwod Sakónoſ) auszuziehen, während das Juſtizminiſterium ſich mit der Sammlung der übrigen Materialien befaßte, welche in drei Bänden enthalten ſind, wovon der erſte das franzöſiſche, belgiſche, deutſche und ungariſche Strafgeſetzbuch ſowie den allgemeinen Teil des italieniſchen in ruſſiſcher Überſetzung enthält, der zweite aber Bemerkungen von Beamten des Gerichtsreſſorts zum geltenden Strafrechte, der dritte Band die ſpäteren Bemerkungen der Beamten des Gerichtsreſſorts, die Praxis des Kriminal-Kaſſationsdepartements des dirigierenden Senates (dem deutſchen Reichsgericht entſprechend) und die in der ruſſiſchen Litteratur ausgeſprochenen Anſichten.

Am 22. April 1881 erhielt ſodann der von der zweiten Abteilung und dem Juſtizminiſterium vorgelegte Plan bezüglich des Ganges der Arbeiten bei der Abfaſſung eines neuen Strafgeſetzbuchs die kaiſerliche Beſtätigung.

Demzufolge war zunächſt ein beſonderes Komitee zu bilden aus Perſonen, welche mit der Theorie des Strafrechts und der Gerichtspraxis genau vertraut ſind. Der Perſonalbeſtand desſelben wurde durch kaiſerlichen Befehl vom 30. April 1881 fixiert. Dasſelbe hat bei Ausführung ſeiner Aufgabe „die in dem am 11. Dezember 1879 allerhöchſt beſtätigten Gutachten des Reichsrates aufgeſtellten Prinzipien zur Grundlage zu nehmen, ſeine Arbeiten mit den Bedürfniſſen des gegenwärtigen Zuſtandes des Staates, den Erfahrungen der Gerichtspraxis bei der Anwendung der geltenden Strafgeſetzgebung und ebenſo mit den Sätzen der Wiſſenſchaft des Strafrechts und den Beſtimmungen der Strafgeſetzgebungen fremder Staaten in Einklang zu bringen.“ Das von dem Komitee auszuarbeitende Projekt eines neuen Strafgeſetzbuchs ſoll das gegenwärtige Strafgeſetzbuch, ſowie

das Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen ersetzen, dagegen reine Dienstvergehen von seiner strafrechtlichen Normierung ausschließen und bezüglich der Verletzungen von Verordnungen der Kronverwaltungen und andrer Spezialverordnungen sich auf die Festsetzung der allgemeinen Grundsätze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Grenzen der Strafbarkeit beschränken.

Aus der Mitte des Komitees war dann eine besondere Kommission zu wählen, welche den ersten Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs und die Erläuterungen dazu abzufassen hatte. Es ist von Interesse, die Zusammensetzung dieser Redaktionskommission, welche ihre Aufgabe mit Eifer und Energie ergriffen hat, näher kennen zu lernen.

Vorsitzender der Redaktionskommission ist der Kollege des Justizministers, Eduard Frisch, ein Praktiker von Ruf, gewesener Oberprokurator des Kriminal-Kassationsdepartements. Als Mitglieder fungieren: I) Rosin, Mitglied der (nunmehr aufgehobenen) Zweiten Abteilung; II) N. Taganzef, Professor des Strafrechts an der St. Petersburger Universität, ein ebenso ausgezeichneter akademischer Lehrer wie tüchtiger Gelehrter. Seine Hauptwerke sind folgende: 1) Über den Rückfall, 1867, 296 Seiten; 2) Über das Tötungsverbrechen nach russischem Rechte, I. Band 1869, 324 Seiten, II. Band 1871, 501 Seiten (davon ist auch die II. Auflage, 1873, vergriffen); 3) Untersuchungen über die Verantwortlichkeit minderjähriger Verbrecher nach russischem Rechte, 1872, 146 Seiten; 4) Kommentar zum Strafgesetzbuch (nach dem Vorbilde von Oppenhoff's Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch), IV. Aufl. 1882; 5) Kommentar zum Gesetz über die vom Friedensrichter zu verhängenden Strafen, II. Aufl. 1879; 6) Handbuch des russischen Strafrechts, I. Band 1874, II. Band 1878, III. Band 1880 (Teilnahme und Begünstigung). In diesem breit angelegten Handbuch verarbeitet der Verfasser, welcher die deutsche und französische kriminalistische Litteratur gleichmäßig beherrscht, auch der italienischen und englischen nicht fremd ist, in anziehender, klarer Darstellung die gegenwärtige Litteratur des Strafrechts zu einem Ganzen, und entwickelt dabei nicht selten neue, durchaus beachtenswerte Ansichten. Hier sei beispielsweise bemerkt, daß Taganzef schon 1874 in der Lehre von der Zurechnungsfähigkeit in ihrem Verhältnis zur Willensfreiheit einen Standpunkt eingenommen hat, welcher seither zahlreiche Vertreter, besonders in Italien, gefunden hat und sich nahe mit der von Merkel in Band I. S. 564 ff. dieser Zeitschrift entwickelten Ansicht berührt. Indem er die Existenz der Willensfreiheit leugnet, ist er doch keineswegs gewillt, den Begriff der persönlichen Verantwortlichkeit aufzugeben und das Verbrechen zu einer bloßen Naturerscheinung, welche sich nach den Gesetzen einer absoluten Notwendigkeit vollzieht, herabzudrücken. Leider kommt auch hier wie meistens der Begriff der gesetzmäßigen Freiheit nicht zu der ihm gebührenden Geltung. III) Neklüdof, Professor an der militärjuridischen Akademie.[2]) Unter seinen Schriften sind hervorzuheben: 1) Kriminalstatistische Studien 1865; 2) Kommentar für Friedensrichter, 2 Bände; 3) Kommentar zum speziellen Teil des Strafgesetzbuchs, 4 Bände. IV) Phoinizky, Professor des Strafprozesses an der St. Petersburger Universität und Kollege des Oberprokurators des Kriminal-Kassationsdepartements. Hauptschriften: 1) Betrug

[2]) Ebenso wie Taganzef gewes. Schüler Mittermaiers und v. Holtzendorffs.

nach ruſſiſchem Recht, 1871; 2) das Preßgeſetz des Deutſchen Reichs, 1874; 3) Einfluß der Jahreszeiten auf das Verbrechen, 1874; 4) Verbannung, I. Band 1881 (Verbannung im Weſten). V) Lizky, gew. Oberprokurator des Moskauer Bezirksgerichts, Überſetzer mehrerer deutſcher Werke, worunter namentlich eine tüchtige Überſetzung von Iherings Zweck im Rechte zu nennen iſt, Geſchäftsführer der Kommiſſion, inzwiſchen leider im rüſtigſten Mannesalter verſtorben.

Die Ausarbeitung des allgemeinen Teils des Entwurfs wurde in glücklicher Wahl dem Profeſſor Taganzef übertragen, welcher ſich ſeiner Aufgabe mit der ihm eignen Energie entledigte. Sein Entwurf hat bereits mit wenigen, meiſt textuellen Änderungen, die Redaktionskommiſſion paſſiert und liegt druckfertig vor.

Es iſt von großer Bedeutung, daß dieſer erſte Entwurf dem Urteil ausländiſcher Gelehrten unterbreitet wird, bevor er weitere Stadien der geſetzgeberiſchen Behandlung beſchritten hat. Derſelbe wird unter anderm im Zuſammenhang mit den, zu ſeinem Verſtändnis allerdings unentbehrlichen, Erläuterungen ein helles Licht werfen auf den Standpunkt eines Kriminaliſten, deſſen Namen auch in Deutſchland in Ehren genannt zu werden verdient. Taganzef iſt nicht der Mann, der wiſſenſchaftlichen Streitfragen aus dem Wege geht, und ſo dürfte ſein Entwurf des allgemeinen Teils viel des Intereſſanten bieten und auch Definitionen nicht vermeiden, welche nach Bindings treffender Bemerkung, wenn zutreffend, jedem Geſetzbuch zur Zierde gereichen. Daß nationale Schranken kein Hindernis einer unbefangenen Beurteilung bilden, dafür legt die Exiſtenz und Richtung dieſer Zeitſchrift ein beredtes Zeugnis ab.

27.

Litteraturbericht.

A. Rechtsphiloſophie und Strafrecht allg. Teil.

Berichterſtatter v. Liszt.

I. Philoſophie des Rechts. Gerade die in den letzten Monaten auf dem Gebiete der Rechtsphiloſophie erſchienenen Arbeiten (vgl. Zeitſchrift II S. 141 ff.) haben neuerdings den Nachweis erbracht, daß ein fruchtbringender Ausbau der allgemeinen Rechtslehre von ſeiten der Fachphiloſophen — gegenwärtig wenigſtens — nicht zu erhoffen iſt. Wie die Dinge zur Zeit liegen, beſitzt eben nur der Juriſt jene Kenntnis der einzelnen Rechtsnormen und ihrer Entwicklungsgeſchichte, ohne welche der Verſuch, die letzten Begriffe zu abſtrahieren, ins Nebelhafte und Willkürliche führen muß. Daraus aber ergibt ſich für jede juriſtiſche Einzeldisziplin, indem ſie ſelbſt an die Aufgabe herantritt, dem Philoſophen die nötigen Vorarbeiten zu liefern, die unabweisbare Verpflichtung, mit der philoſophiſchen Litteratur in ſteter Berührung zu bleiben. Dies zur Rechtfertigung, wenn ich im folgenden auf einige Schriften hinweiſe, welche ſcheinbar dem Kriminaliſten fern ab liegen. Die geſchichtlichen und wiſſenſchaftlichen Bearbeitungen der Ethik ſind hier an erſter Stelle zu erwähnen.

1. E. Laas, deſſen Arbeiten in der Zeitſchrift wiederholte Berückſichtigung gefunden, hat den 2. Teil ſeines Idealismus und Poſitivismus: „Idealiſtiſche und poſitiviſtiſche Ethik“ veröffentlicht.[1]) Er gibt, nach einer kurzen Einleitung im 1. Kapitel eine Kritik der platoniſchen Ethik und ihrer zum Teil heterogenen Elemente und wendet ſich dann der kritiſchen Darſtellung ihrer ſpäteren Ausgeſtaltungen zu, welche ſämtlich den objektiven Maßſtab des Guten zu finden bemüht ſind. Die Darſtellung ſoll den Nachweis erbringen, daß das platoniſch-idealiſtiſche Prinzip nicht im ſtande ſei, auf dem Gebiete der Ethik, alſo gerade auf jenem Gebiete, deſſen abſolute Fundierung im Gegenſatze zu Protagoras Plato ganz beſonders am Herzen lag, zu befriedigenden Reſultaten zu führen. Als Quellen werden hauptſächlich

[1]) Berlin. Weidmann'ſche Buchhandlung. 1882. IV. u. 398 S. Der I. Bd. 1879 erſchienen, enthält die hiſtoriſche Grundlegung des Poſitivismus, welchen der Verf. auf die Lehre des Protagoras von dem Korrelativismus von Subjekt und Objekt zurückführt.

die Dialoge Gorgias, Philebos, Republik benutzt. Der Verf. bespricht zunächst die heteronomischen Grundlegungen der Ethik: 1) die Ableitung aus dem religiösen und metaphysischen Prinzipe; 2) aus dem Naturzwecke (Aristoteles u. a.); 3) die mathematisch-logische Deduktion des Guten bei den Engländern des 17. u. 18. Jahrhunderts, 4) die ästhetische Grundlegung desselben bei Herbart u. a.; 5) die Herleitung aus dem Gesichtspunkte der objektiven Ehre und Würde (Kant). Hierauf folgt die Kritik der autonomischen Prinzipien der Ethik: 1) aus dem moral sense bei Shaftesbury, Hutcheson u. a.; 2) aus dem Gewissen (Kant); 3) aus der praktischen Vernunft (mit interessanter und der Bindingschen Auffassung gegenüber aktueller Kritik der intelligiblen Freiheit). Das zweite Kapitel (die antiplatonische Ethik) kritisiert zunächst die Moral des wohlverstandenen Interesses (Epikur, Bentham) und entwickelt hierauf die positivistische Ethik. Nach Laas sind Moral und Recht ihrem Ursprunge nach heteronom: sie sind sozialen Ursprungs. Aber es gibt für die Ethik einen objektiven Wertmaßstab in den objektiven Gütern, d. h. denjenigen, welche (S. 211) bei objektiver Beurteilung einer größeren Menge fühlender Wesen als wertvoll erscheinen. Dieser Maßstab wird zum absoluten, nur wenn als Ideal, als unendliche Aufgabe gedacht: das höchste Gut ist die möglichste Schmerzlosigkeit und der höchste Überschuß von Lust über Unlust für alle fühlenden Wesen; die höchste Pflicht ist, alle Handlungen auf die Herbeiführung dieses Gutes so zweckmäßig als möglich zuzubereiten; die höchste Tugend ist diejenige Charakterform, welche dies am vollständigsten vermag (S. 293). Der Auf- und Ausbau des Systems gibt dem Verf. Gelegenheit zu manchem wertvollen Ausblicke auf Probleme, welche auch den Kriminalisten unmittelbar berühren; auf sie einzugehen würde zu weit führen. Aber der folgende Satz sei noch besonders den Fachgenossen zur Erwägung empfohlen: „Bei aller Strafe, mag sie bei der Erziehung oder außerhalb derselben (der Verf. bezieht sich hier ausdrücklich auf die Kriminalstrafe) zur Anwendung kommen, ist die Zweckmäßigkeit der vorzüglichste Gesichtspunkt." (S. 333). Das Schlußresultat des Bandes gipfelt in dem Nachweise, daß der protagoreische (positivistische) Standpunkt, welchen der Idealismus gerade wegen seiner Konsequenzen für Moral und Recht perhorresziert, allein zu einer ausreichenden Grundlegung der Ethik führe.

In verwandten Bahnen (man vgl. Laas a. a. O. I 165) bewegen sich die Schlußfolgerungen eines der bedeutendsten Führer der heutigen Jurisprudenz. R. v. Jhering, der eben mit der Ausarbeitung des zweiten Bandes seines „Zweck im Recht" beschäftigt ist, hat der Redaktion des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich" eine Reihe von zusammenhängenden Ausführungen aus seinen Vorarbeiten zum Abdrucke überlassen. Dieselben werden eröffnet durch eine Untersuchung über „Die geschichtlich-gesellschaftlichen Grundlagen der Ethik.[1]) v. Jhering geht aus von der Unterscheidung des

[1]) Jahrbuch VI. Jahrgang S. 1—21.

objektiv und des subjektiv Sittlichen, der sittlichen Normen und des sittlichen Willens und stellt die drei Kardinalfragen der Ethik: Woher stammen die sittlichen Normen? was sollen sie? was bestimmt den Willen, sie zu befolgen? Die Antwort lautet: Quelle der sittlichen Normen ist die Gesellschaft; ihr Zwecksubjekt ist die Gesellschaft, von deren Gestaltung die sittlichen Normen historisch und praktisch abhängig sind. Die Gesellschaft ist endlich die Quelle des sittlichen Willens; sie bildet aus dem nackten dürren Egoismus den sittlichen Willen, in welchem der Egoismus sich selbst regiert. „Daß der Mensch nicht morden, rauben, stehlen darf, hat er erst auf dem Wege der Erfahrung lernen müssen .... auch im Recht wie in allen andern Dingen hat der Mensch erst durch Schaden klug werden müssen." — Somit stellt der Verf. allen bisherigen Auffassungen der Ethik die geschichtlich-gesellschaftliche gegenüber. Die Ethik ist also nicht als angewandte Psychologie die Zwillingsschwester der Logik; sie ist nicht als Zweig der Theologie die Zwillingsschwester der Dogmatik; sie ist vielmehr ein Zweig der Gesellschaftswissenschaft und ihre Zwillingsschwestern sind Jurisprudenz, Statistik, Nationalökonomie, Politik. Durch diese Auffassung gewinnt die Ethik aber nicht nur neuen und vermehrten Stoff, sowie eine neue Methode, sondern auch ein höheres Ziel. Der relative Maßstab, den sie an das Sittliche anlegt, befähigt die Ethik zur Kritik und Apologetik des Sittlichen; er befähigt sie, als nationale Pädagogik die Erziehung des sittlichen Willens zu übernehmen und erhebt sie damit zur Königin der Gesellschaftswissenschaften.

F. Jodl hat den 1. Band einer „Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie" [1]) veröffentlicht. Derselbe behandelt, außer einer etwas dürftig ausgefallenen Einleitung über die griechisch-römische (S. 1—36) und die christliche Ethik (S. 37—84), die Ethik des 17. und 18. Jahrhunderts in folgenden Abschnitten: III. Die Anfänge einer selbständigen Ethik in der neueren Philosophie; IV. Hobbes und seine Gegner im 17. Jahrhundert; V. Locke und seine Gegner: Clarke und Shaftesbury; VI. Die englische Utilitätsmoral und die Nachklänge des Intellektualismus; VII. Die schottische Schule; VIII. Die Ethik des Cartesianismus und die Anfänge des Skeptizismus in Frankreich; IX. Die Ethik der französischen Aufklärung; X. Spinoza; XI. Leibniz.

Auch das erste Heft der von der philosophischen Gesellschaft zu Berlin herausgegebenen „philosophischen Vorträge" [2]) behandelt die Grundlegung des Rechts und der Moral. Der Vortragende (Prof. Frederichs) bekämpft (S. 1—19) die realistische Begründung der Ethik (Prinzip der Autorität), welche v. Kirchmann in seiner Schrift „Die Grundbegriffe des Rechts und der Moral" (XI. Bd. der philosoph. Bibl. Berlin 1873)

[1]) Stuttgart, J. G. Cotta, XI u. 446 S.

[2]) Über das realistische Prinzip der Autorität als der Grundlage des Rechts und der Moral von Prof. Dr. Frederichs, nebst den Entgegnungen der Präsidenten von Kirchmann, Lic. Dr. Fr. Kirchner, Prof. Michelet, Oberlehrer Essen und Prof. Lasson. Halle a/S., C. E. M. Pfeffer (R. Stricker). 64 S.

unternommen hatte. Auf induktivem Wege sucht der Vortragende nachzuweisen, „daß die realistische Lehre nur für einige Erscheinungen oder Thatsachen paßt, daß dagegen die Mehrzahl derselben zu ganz andern Gesetzen führt, daß also das induktive Verfahren (von v. Kirchmann) mangelhaft und einseitig angewendet worden ist"; daß vielmehr die Pietätsgefühle das Urethos bilden (S. 6). Aus der Debatte ist insbes. die Erwiderung des Präsidenten v. Kirchmann (S. 19 bis 46) hervorzuheben. Die Redner, welche an der Diskussion teilnahmen, sprachen sich, wenn auch unter einander abweichend, sämtlich gegen das „realistische" Prinzip der Autorität aus.

2. In einem vierten Artikel über „Vergeltung und Zurechnung" untersucht E. Laas[1]) zunächst die Verantwortlichkeit für nicht bedachte Folgen und fahrlässiges Handeln; sie entfällt, wenn die rechtswidrigen Folgen auch dem sorgfältigsten und besonnensten Durchschnittsmenschen entgehen, wider alle Regel des Lebens dem Thun entsprungen sind. Auch wenn die Unvorherfehbarkeit der Folgen im Augenblicke der That eine unvermeidliche gewesen, kann Verantwortlichkeit gegeben sein, sobald diese Unvorherfehbarkeit durch früheren Vorsatz oder frühere Fahrlässigkeit hervorgerufen war: actiones liberae in causa. Und hierin liegt die Rechtfertigung dafür, daß ignorantia legis, selbst rein polizeilichen Normen gegenüber, nicht entschuldigt. Hierauf wendet sich der Verf. zu einer Besprechung derjenigen („chronischen, permanenten") Gründe, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschließen: Unterbrechung der Kontinuität des Bewußtseins, Veränderung der Identität des Selbst, mangelndes Unterscheidungsvermögen, Nötigung, sei es durch äußere Umstände, sei es durch übermächtige psychische Reize; überall gibt es, wie der Verf. mit Recht betont, zahllose Übergänge zwischen vorhandener und fehlender Zurechnungsfähigkeit, welche das schroffe „entweder—oder" der landläufigen kriminalistischen Theorie als durchaus verkehrt erscheinen lassen. Endlich erörtert Laas die Ausschließung oder Beschränkung der Zurechnungsfähigkeit durch Kindheit und Greisenalter, durch Taubstummheit (der Mangel einer dem § 57 entsprechenden Strafmilderung bei vorhandener „Einsicht" wird mit Recht getadelt), sowie durch die verschiedenen Formen der Geisteskrankheit: Idiotie und Blödsinn, Gemütsleere, Verrücktheit, impulsives Irresein (Paradoxie des Willens), Epilepsie, folie morale. Auch hier verwertet der Verf. den Begriff der actiones liberae in causa, um die Bestrafung der im trunkenen Zustande begangenen Normübertretungen zu fordern.

3. Einen eigentümlichen Beweis für die, heute auch in den Kreisen der Praktiker mehr und mehr wachsende Unzufriedenheit mit dem modernen Strafvollzuge liefert die kleine, einzelne geistvolle Wendungen enthaltende, im ganzen aber durchaus verworrene und unbrauchbare Schrift von Ad. Rutenberg: „Willensfreiheit, Moralität und Straf-

[1]) Vierteljahrsschrift für wissenschaftl. Philosophie VI S. 189—233. — Über die früheren Artikel vgl. Zeitschrift I S. 345 u. 606, II S. 146. — Ein Schlußartikel folgt.

juſtiz.“ [1]) Das Recht der Strafe iſt dem Verf. ein Recht der Notwehr ſeitens der Geſellſchaft gegen ihre Mitglieder. Der Schwerpunkt aller Strafjuſtiz liegt in der Art und Weiſe der Strafvollſtreckung. Obwohl nun der Verf. den Grundſatz der neueren Strafgeſetzgebung dahin formuliert: „Die Strafbarkeit einer Handlung ſteht im umgekehrten Verhältniſſe zu ihrer moraliſchen Qualifikation,“ ſo verwahrt er ſich doch ausdrücklich dagegen, eine Reformation des Strafrechts anzuſtreben. Der Verbrecher iſt ein Kranker, aber mit dem feſten Vorſatz, nie mehr geſund zu werden; humane Behandlung „erträgt er mit jener ſchnurrenden Grandezza, mit der Bedienſtete ſich in den Kleidern der abweſenden Herrſchaft zu bewegen pflegen.“ Für ihn paſſen nur Hunger, Prügel und aufreibende Zwangsarbeit; oder noch beſſer: den Strang für alle Rückfälligen. Mit kühnem Gedankenſprung macht der Verf. ſchließlich den Vorſchlag, als generelles Strafvollſtreckungsmittel die Deportation einzuführen. Die Begründung des Vorſchlages ſoll in den vorhergehenden Ausführungen liegen.

Weſentlich andern Charakter trägt die zum Teil dasſelbe Thema behandelnden Schrift des durch eine Reihe kleinerer philoſophiſcher Abhandlungen bekannten Hugo Sommer. [2]) Der Verf. entwickelt, durchaus auf Lotze fußend, und ohne weſentlich neue Gedanken beizubringen, den Begriff der menſchlichen Freiheit ſowie ihre Bedeutung für die ganze Weltauffaſſung und bekämpft die von den Gegnern der Willensfreiheit, insbeſondere von Schopenhauer und E. v. Hartmann, beigebrachten Argumente. — Auch Hermann Wolff, Dozent der Philoſophie in Leipzig, geht in ſeinen Vorträgen, [3]) welche für das große Publikum beſtimmt und berechnet ſind, auf dieſe Frage ein. Bemerkenswert wäre die ſcharfe Betonung, daß es keinen hinter den einzelnen Wollungen oder Willensakten verborgenen ſelbſtändigen Willen gibt, ſondern auch das Wort Wille nichts andres bedeutet, als den Gattungsbegriff, der aus den einzelnen Wollungen abſtrahiert iſt. —

Zum Schluſſe ſei noch darauf aufmerkſam gemacht, daß Profeſſor Pfleiderer in Tübingen in einer beſonderen Schrift [4]) die Grundzüge von Lotze's philoſophiſcher Weltanſchauung in klarer und überſichtlicher Weiſe entwickelt und insbeſ. auf ihren Zuſammenhang mit der ganzen Perſönlichkeit des Verſtorbenen hingewieſen hat. Als Einleitung in das Studium Lotzes oder als Rekapitulation desſelben kann dieſer wiſſenſchaftliche Nachruf warm empfohlen werden.

II. **Strafrechtstheorieen.** Von unmittelbarem Intereſſe für den Kriminaliſten iſt die Geſchichte der Strafrechtstheorieen, welche v. Bar

[1]) Leipzig. Wigand. 38 S.

[2]) Über das Weſen und die Bedeutung der menſchlichen Freiheit und deren moderne Widerſacher. Berlin. G. Reimer VIII u. 100 S.

[3]) Gemüt und Charakter. Sechs Vorträge. Leipzig. Wolfgang Gerhard. VII u. 144 S.

[4]) Lotze's philoſophiſche Weltanſchauung nach ihren Grundzügen. Zur Erinnerung an den Verſtorbenen. Berlin. G. Reimer. 1882. 81 S.

in seinem Handbuche des deutschen Strafrechts[1]) S. 199—361 gibt. In meisterhafter Darstellung, welche, reich an neuen Gesichtspunkten, überall den Zusammenhang der Ideen betont, schildert der Verf. zunächst den Entwicklungsgang der bisherigen Anschauungen über Ursprung und Wesen der Strafe. Der erste Abschnitt behandelt das griechische und römische Altertum, in ausführlicher Besprechung insbes. die Ansichten Platons, Aristoteles', und des Neuplatonikers Hierokles. Der zweite Abschnitt, die Strafrechtsphilosophie des Mittelalters, gipfelt in der kritischen Betrachtung der Theorie des Thomas Aquinas. Im dritten Abschnitte: die Strafrechtstheorieen der neueren Zeit (eine schärfere Unterteilung wäre hier vielleicht nicht ohne Nutzen gewesen) begegnet uns zunächst die durchaus gelungene und vielfach klärende Darstellung der Ansichten von Grotius, Hobbes, Spinoza, Pufendorf, und ihrer weniger bedeutenden Nachfolger. Nachdem Beccaria und der an ihn sich anschließende Schriftstellerkreis gewürdigt worden, wendet sich der Verfasser der Besprechung jener beiden Theorieen zu, welche für die ersten Dezennien unseres Jahrhunderts maßgebend waren: der Vergeltungstheorie Kants und der Zwangstheorie Feuerbachs. Die Kritik der letzteren verdient besonders hervorgehoben zu werden; sie greift ungleich tiefer, als dies bei den meisten modernen Darstellungen der Fall zu sein pflegt. Mit geringerem Interesse verfolgen wir die Entwicklung der Besserungstheorie sowie der unklaren Vereinigungstheorieen. Einen neuen Höhepunkt erreicht die Darstellung, indem der Verf. auf Herbart und auf Hegel übergeht. Es folgen weiter: die neueren theologisierenden Richtungen (insbes. Schleiermacher); die Fortbildung der Hegelschen Theorie bei Trendelenburg, Abegg, Hefster, Köstlin, Merkel, Hälschner, Berner u. a.; die Kombination Hegelscher und Fichtescher Gedankenkreise bei Heinze; und die beiden etwas dürftigen Paragraphen: v. Kirchmann, Schopenhauer, Dühring, E. v. Hartmann, v. Liszt; Binding, Laistner.

Der folgende Abschnitt: „Die Ergebnisse. Die Theorie der sittlichen Mißbilligung (Reprobation)" enthält die eingehende Darstellung und Begründung der eignen Ansicht des Verf., welche dieser im wesentlichen bereits in seinen Grundlagen des Strafrechts 1869 niedergelegt hatte. Da ich hoffe, im nächsten Hefte der Zeitschrift auf v. Bars Ansicht kritisch eingehen und rechtfertigen zu können, warum ich an der in meinem Reichsstrafrecht aufgestellten Ansicht bis auf weiteres festhalten muß, mag an dieser Stelle ein objektives Referat genügen.

v. Bar knüpft an Hegel an. Aber nicht das Recht an sich, wie Hegel gemeint hat, sondern die Moral ist aktives Prinzip. Sie ist die Wurzel des Rechts, welches nichts andres ist, als die Moral des Gemeinwesens. Im Wesen der Sittlichkeit aber liegt es, daß sie über den sittlichen Wert jeder Handlung ein Urteil sich bildet. Das mißbilligende Urteil gilt zunächst der That; aber auch dem Thäter,

[1]) I. Bd. Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorieen. Berlin. Weidmann 1882. XVI u. 361 S. Vgl. unten S. 621.

deſſen Charakter dieſe entſprungen iſt. Mit der Mißbilligung in abstracto iſt die Art ihrer konkreten Äußerung noch nicht gegeben; prinzipiell iſt jeder Ausdruck derſelben bis zur völligen Vernichtung, ja jede denkbare Schädigung als Ausdruck der Mißbilligung dem Schuldigen gegenüber Recht, und die urſprüngliche Strafe iſt daher überall Rechtloſigkeit. Strafmittel und Strafmaß gehören dem Zufälligen an. Aber je befeſtigter die moraliſche Ordnung, mit deſto ſchwächerem Ausdruck der Mißbilligung, mit deſto milderen Strafen kann ſie ſich begnügen. Immer ſetzt die Mißbilligung eine möglichſt genaue Feſtſetzung der That und des Thäters voraus: im richterlichen Urteile ſelbſt muß die Strafe beſtimmt ſein. Das Maß der Strafe liegt nicht im Unrecht: denn dieſes und jene ſind inkommenſurable Größen. Die Gerechtigkeit iſt dem Prinzipe des Strafrechts an ſich fremd; ſie kommt in das Strafrecht allein durch die Beachtung des geſchichtlichen Moments: „die Tradition iſt die Gerechtigkeit." Aber die Moral, die der Staat im Strafrechte handhabt, iſt eine etwas „grobdrähtige"; die Mißbilligung durch die Strafe erſtreckt ſich nur auf eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Handlungen; ſie iſt nur da nötig, wo die unwillkürliche Mißbilligung durch die nicht organiſierte Geſellſchaft nicht ausreicht: und ſo ſind vom Standpunkte des Staates aus Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit identiſch. Die weiteren Ausführungen des Verf. beſchäftigen ſich mit dem Unterſchiede des zivilen Unrechts vom kriminellen (jenes iſt ein dem Rechte widerſprechender Zuſtand ohne Rückſicht darauf, ob derſelbe ſeinen Grund in einer der Moral widerſprechenden Handlung hat oder nicht), mit dem ſog. Polizeiunrecht, der Disziplinar- und Ordnungsſtrafe. Schließlich findet der Verf. eine Beſtätigung ſeiner Auffaſſung in der Etymologie des Ausdruckes „Strafe", welcher urſprünglich nichts andres als Tadel, Mißbilligung bedeute, aber mit peinigen, quälen keinen Zuſammenhang habe. Dem gegenüber ſei ſchon heute bemerkt, daß die Etymologie des Wortes eine durchaus zweifelhafte iſt und daß Weigand (auf welchen v. Bar ſich ausdrücklich beruft) ein ahd. Wurzelverbum ſtröfan = ſcharf anziehen, ſpannen (allerdings mit Fragezeichen) annimmt, welches mit tadeln, mißbilligen ſicher nichts gemein hätte.

Auch E. Ullmann hat das Problem der Strafe zum Gegenſtande ſeiner Unterſuchungen gemacht.[1]) Der Verf. ſtellt ſich die Aufgabe, unbeſchadet der korrekten Auffaſſung des Strafbegriffes die Bedeutung des Beſſerungsgedankens im Strafrechte zu beſtimmen. Er geht davon aus, daß weder Abſchreckung noch Beſſerung, die überdies unter einander in Widerſpruch ſtehen, das Weſen der Strafe und ihre Rechtfertigung in ſich ſchließen. Die Strafe kann nur aus dem begangenen Verbrechen gerechtfertigt werden. Die Geſchichte läßt es als eine konſtante Thatſache und darum als Realiſierung einer Vernunftidee erkennen, daß dem Unrecht Strafe folgt. Urſprüng-

[1]) Zur Lehre von der Strafe. Gerichtsſaal XXXIV S. 29—42. — Vgl. auch Juriſtiſche Blätter 1882 Nr. 11 u. 12, und oben S. 589.

lich, unter dem Einfluſſe des Talionsprinzipes, iſt die Strafe Vergeltung mit einem äußerlich gleichen, ſpäter mit einem dem Werte nach gleichen Übel; immer aber Vergeltung, und der einzige aus dem Begriffe der Strafe ſich ergebende Zweck derſelben die Genugthuung. Soweit entſpricht die Strafe der negativen Seite des Staatszweckes: Schutz von Recht und Rechtsordnung. Aber der Staat hat auch eine poſitive Aufgabe: die Förderung der Geſamtintereſſen, welche bedingt iſt durch die Erreichung des negativen Staatszweckes. So ſoll auch die an ſich negative und formale Vergeltung in der Strafe den poſitiven Staatszweck in ſich aufnehmen, der Förderung des öffentlichen Wohles dienen. Das geſchieht durch den Beſſerungsgedanken, ſoweit deſſen Berückſichtigung der Strafe den Charakter gerechter Vergeltung nicht benimmt.

III. **Vergleichende Rechtswiſſenſchaft.** Während die von S. Mayer[1]) veröffentlichte auszugsweiſe Überſetzung des japaniſchen Strafgeſetzbuchs und der Strafprozeßordnung desſelben Staates[2]) (nach der amtlichen franzöſiſchen Übertragung) eigentlich dem Gebiete der „verglichenen Geſetzgebung" (législation comparée) angehört, tritt uns in dem hochintereſſanten Buche von F. Bernhöft über „Staat und Recht der römiſchen Königszeit im Verhältnis zu verwandten Rechten"[3]) eine im ſtreng wiſſenſchaftlichen Sinne des Wortes rechtsvergleichende Arbeit entgegen. Der Verf., welcher ſchon in der von ihm und G. Cohn in Heidelberg gegründeten Zeitſchrift für vergleichende Rechtswiſſenſchaft (insbeſ. Bd. II) die Grundlagen der Rechtsentwicklung bei den indogermaniſchen Völkern feſtzuſtellen verſucht hat, geht von den hier gefundenen Reſultaten aus, um den Entwicklungsgang des römiſchen Rechts der Königszeit zu rekonſtruieren und zu erklären. Aus den zahlreichen Erörterungen, welche von unmittelbarer Bedeutung für Strafrecht und Prozeß ſind, ſei insbeſ. § 9 hervorgehoben, welcher zugleich auch als Beiſpiel für die Methode des Verf.s dienen mag. Während das Recht der übrigen indogermaniſchen Völker die Tötung als Privatdelikt auffaßt und die Blutrache ſanktioniert, kennt bereits das älteſte römiſche Recht das öffentlich-rechtliche Verbrechen des parricidium. Zwar weiſt noch die Sage vom Brudermord des Romulus auf jene indogermaniſche Auffaſſung zurück; aber ſchon in angeblichen lex regia: si qui hominem liberum u. ſ. w., ſowie in dem Prozeſſe des Horatius tritt uns die neue Anſicht entgegen, welche die weitgehendſten Folgen für Recht und Staat (§§ 10 u. 11) nach ſich zog. Der Verf. hält es für „wahrſcheinlich, daß der Abſcheu vor dem Morde auf alteinheimiſchen Anſchauungen beruht, welche anfangs von dem herrſchenden Stamme zurückgedrängt waren, ſpäter aber in Rom und Griechenland hervortraten, und zwar in Rom in ganz beſonderer Reinheit und Stärke"

[1]) Archiv für Strafrecht. XXX. S. 30—74.
[2]) Vgl. unten Internationale Chronik: Japan.
[3]) Stuttgart. Ferdinand Enke. 252 S.

(S. 54). — Wenn man den geiſtvollen Hypotheſen des Verf.s auch nicht überall beiſtimmen kann (insbeſ. ſcheint mir, als wäre, wie von den meiſten Schriftſtellern, auch von Bernhöft die ſchon im älteſten germaniſchen Rechte ſich findende Verfolgung von Amtswegen nicht genügend gewürdigt worden), ſo liefert das Buch doch einen neuen Beweis dafür, daß die vergleichende Rechtswiſſenſchaft weit genug vorgeſchritten iſt, um der rechtsgeſchichtlichen Forſchung neue Ausſichten auf reiche Reſultate zu eröffnen. Insbeſondere hätte auch die Wiſſenſchaft des Strafrechts von der Anwendung dieſer Methode zum mindeſten die Beſeitigung manches alten und feſtgewurzelten Irrtums zu erhoffen. Der Verf. würde ſich ein neues und bedeutendes Verdienſt erwerben, wenn er die Entwicklungsgeſchichte der Strafe zum Gegenſtande einer ſpeziellen Unterſuchung zu machen ſich entſchließen könnte.

IV. **Lehrbücher und Kommentare des Reichsſtrafrechts.** 1. Berner's Lehrbuch[1]) iſt in 12. Auflage erſchienen (vgl. über die 11. Aufl. Zeitſchrift I S. 156). Die in dieſer enthaltenen Verbeſſerungen ſind durchgängig von untergeordneter Bedeutung. Je erfreulicher im allgemeinen die noch immer ſteigende Verbreitung des trefflichen Buches iſt, um ſo lebhafter muß es bedauert werden, daß der hochverdiente Verf. ſich nicht zu einer durchgreifenden Neubearbeitung desſelben entſchließen kann. Das Lehrbuch könnte dann wieder werden, was es in früheren Auflagen geweſen iſt: das durchgeiſtigte Bild des aktuellen Standes der Disziplin.

2. Das Handbuch des deutſchen Strafrechts von L. v. Bar I. Band wurde in ſeinem philoſophiſchen Teile bereits oben S. 617 ff. gewürdigt; die geſchichtlichen Ausführungen werden von R. Löning im nächſten Hefte der Zeitſchrift eingehend beſprochen werden. Die Fülle des gebotenen Stoffes und die durchaus ſelbſtändige, klare und tiefe Darſtellung desſelben berechtigen zu den geſpannteſten Erwartungen in bezug auf die noch ausſtehenden Bände.

3. Der Kommentar von Olshauſen[2]) iſt abermals um ein tüchtiges Stück gefördert worden, ohne aber zum Abſchluſſe zu gelangen. Die eben erſchienene Lieferung umfaßt die §§ 209—259 Str.G.B., alſo Zweikampf, Delikte gegen das Leben, Körperverletzung, Freiheitsdelikte, Diebſtahl und Unterſchlagung, Raub und Erpreſſung, Begünſtigung, und Hehlerei. Die Schlußlieferung ſoll binnen Jahresfriſt ausgegeben werden. Die Zeitſchrift wird dann ausführlich auf das hochbedeutende Werk zurückkommen. Schon jetzt unterliegt es aber keinem Zweifel, — und es kann in dieſer Beziehung wohl von einer communis opinio geſprochen werden, — daß O.s Kommentar alle andern gleichartigen Arbeiten weit hinter ſich zurückläßt. Insbeſondere verdient, neben der muſterhaften Gründlichkeit in der Sammlung des Materials und der

[1]) Leipzig. 1882.

[2]) Kommentar zum Strafgeſetzbuch für das deutſche Reich. II. Band. 2. Liefrg. Bogen 46—61. Berlin. Franz Vahlen 1882.

Klarheit der Darstellung, der Umstand auf das anerkennendste hervorgehoben zu werden, daß der Verf. die neuesten Leistungen der Litteratur fast vollständig kennt und unter Wahrung seines eignen Standpunktes gewissenhaft berücksichtigt. Die verhältnismäßige Dürftigkeit des allgemeinen Teils — der einzige Fehler, den ich dem Buche zum Vorwurfe machen möchte — hat zum Teil in der Aufgabe des Kommentars, zum Teil wohl in der Art seines Erscheinens ihren Grund. Der Verfasser ist mit seiner Arbeit allmählich gewachsen, und wird in der sicher nicht ausbleibenden zweiten Auflage Gelegenheit haben, die Ungleichmäßigkeit zu beseitigen, welche vielleicht der schlagendste Beweis für seinen Beruf zu der unternommenen Arbeit ist. Der Typus der älteren Kommentare aber, wie Oppenhoff ihn darstellt, dürfte mit der Vollendung des Olshausenschen Werkes endlich gründlich überwunden werden, u. z. gewiß nicht zum Nachteile der Praxis. Freilich gehört einiger Optimismus dazu, um an dieser Hoffnung festzuhalten, wenn man (im Gerichtssaale Bd. XXXIV S. 78) folgende Äußerung eines „Praktikers" liest: „Die systematischen Behandlungen, wie die wissenschaftlichen Erörterungen werden in der Praxis nicht beliebt: dies ist für den Praktiker viel zu umständlich und zeitraubend. Vielmehr will er bei dem einzelnen Paragraphen des Gesetzes auch die nötigen Erläuterungen haben, wie sie in der Praxis ihm für seinen Fall, der gerade vorliegt, passen; er will einen Kommentar oder ein Handbuch in der Art haben, wie z. B. das Konoersationslexikon." Für Praktiker, welche den von Herrn S—r in B. mit beneidenswerter Naivität bezeichneten Standpunkt teilen, paßt der Kommentar von O. freilich nicht; aber für Herren von diesem Schlage sind auch Oppenhoff e tutti quanti gewiß nicht brauchbar, d. h. nicht unwissenschaftlich und konoersationslexikonmäßig, genug. Und glücklicherweise steht die Sache nicht so schlimm. Ich will Herrn S—r die Berechtigung nicht bestreiten, für sich und seine Freunde zu sprechen, aber ein Blick auf die litterarischen Leistungen der deutschen Jurisprudenz sowie auf die Rechtsprechung der deutschen Gerichtshöfe beweist zur Evidenz, daß die Behauptung des Herrn S—r, in der Allgemeinheit, in der sie aufgestellt wurde, trotz der von mir nicht bezweifelten subjektiven Richtigkeit zum wenigsten ein Anachronismus ist.

V. **Die allgemeinen Lehren des Strafrechts.** 1. Unter den wenigen Arbeiten, welche im abgelaufenen Quartal auf diesem Gebiete erschienen sind, bietet Lammaschs Abhandlung: Handlung und Erfolg[1]) unstreitig das größte Interesse — auch dort, wo die Zustimmung zu den gewonnenen Resultaten versagt werden muß. Der Verf. entwickelt zunächst (Abschnitt I) den Begriff der Handlung, vorzugsweise auf James Mills Analysis of the phenomena of the human mind (2. Aufl. 1878) fußend. Er tritt damit ausdrücklich und energisch in

[1]) Ein Beitrag zur Lehre vom Kausalzusammenhange. Separatabdr. a. d. Zeitschrift für das Privat- u. öff. Recht der Gegenwart. IX. Bd. 90 S.

die Reihen derjenigen, welche wie Zitelmann, v. Liszt und Hälſchner (vorher ſchon Bekker; vgl. mein Strafr. § 19 Note 1) den Handlungsbegriff nur aus der modernen Pſychologie ableiten zu können glauben. Mit den Genannten wird ſich der Verf. darüber zu tröſten wiſſen, wenn die „Innervation der motoriſchen Nerven" und ähnliche Ausdrücke nicht nur bei einzelnen in Ehren grau gewordenen Praktikern ein pſychologiſch leicht erklärbares Unbehagen erregen, ſondern auch von dem oder jenem Theoretiker (man vgl. E. Fuchs im Zentralblatt für Rechtswiſſenſchaft I S. 225) übel vermerkt werden. Daß die vis inertiae auch auf litterariſchem Gebiete eine mit in Rechnung zu ziehende Macht repräſentiert, war ja ſchon vor dem Auftauchen modernſter „Kontroverſen" eine bekannte Thatſache. — In bezug auf den Handlungsbegriff des Verf. hätte ich nur ein Bedenken. Es betrifft die (allerdings allgemein beliebte) Hypoſtaſierung des Wollens. Die „volition" (das „undeutſche" Wort Wollung ſcheint mir doch noch deutſcher als dieſes) iſt durchaus nichts andres als die (rätſelhafte) Innervation der motoriſchen Nerven ſelbſt; ſie charakteriſiert die „willkürliche" Körperbewegung. Darin erſchöpft ſich die Bedeutung dieſes Begriffs. Es iſt durchaus unmöglich, den Willen = Wollung auf den Erfolg der Körperbewegung zu beziehen. Dieſe Differenz zwiſchen Lammaſch (auch Zitelmann) und mir muß für die ganze Auffaſſung der Schuldlehre von tiefgehender Bedeutung werden. Ich bin darum auch nicht in der Lage, den ſcharfſinnigen Ausführungen des Verf. (in Abſchnitt II) über das Verhältnis der vorgeſtellten zu den begehrten Erfolgen durchaus beizupflichten. Vollen Beifall verdient dagegen die an den Begriff der Gefahr anknüpfende Polemik gegen Bindings Kauſalitätstheorie (S. 19 ff.). — Der III. Abſchnitt enthält — in Verbindung mit dem V. — die Kerngedanken der ganzen Abhandlung: es ſei unmöglich, dem Vulgärbegriffe der Urſache durch Beſchränkung desſelben auf ein Antecedens des konkreten Ereigniſſes feſten Inhalt zu geben. Die feine und tiefe Unterſuchung des Verf. gipfelt hier in der Polemik gegen v. Bar S. 35 ff., ſowie in dem negativen Reſultate (vgl. beſ. S. 59 u. 73), der Begriff der Urſache werde in der neueren Rechtslehre auf das ungebührlichſte überſchätzt, während er doch faſt wertlos ſei für die Löſung all derjenigen Fragen, um deren willen wir uns um ihn bemühen. Ich kann dieſem Ergebniſſe nur unter einer Einſchränkung beiſtimmen: wenn es bisher nicht gelungen iſt, die Beſchränkung des Urſachenbegriffes auf einzelne Antecedenzien begrifflich zu fixieren, ſo entbindet uns das nicht von der Notwendigkeit, dieſe Beſchränkung thatſächlich zu üben und die Fixierung wiſſenſchaftlich anzuſtreben. Der Verf. hat ſelbſt wertvolle Beiträge dazu geliefert. — Von ganz beſonderem Intereſſe iſt der IV. Abſchnitt, welcher, epiſodiſchen Charakters und aufs knappſte gehalten, hier auch nicht auszugsweiſe wiedergegeben werden kann. Nach dem Verf. hat die Unterſcheidung zwiſchen „gefährlichem" und „ungefährlichem" Verſuche ihre pſychologiſche Grundlage darin, daß die

Vorstellung von der Strafbarkeit bei jenem durch den (unwillkürlichen) Prozeß der Ideenassociation unmittelbar, bei diesem erst mittelbar, insbes. auf dem Wege einer Schlußfolgerung entsteht. Diese Verschiedenheit soll aber für die rechtliche Beurteilung irrelevant sein. Ich glaube, daß durch diese Sätze die Lösung der berüchtigten Streitfrage wesentlich gefördert wurde, u. z. in jener Richtung, in welcher ich selbst (Zeitschrift I S. 105 ff., Strafrecht S. 107 f.) die Lösung derselben anstrebe. Wir müssen uns endlich einmal klar werden darüber, daß die Unterscheidung nicht aus der gesetzlichen Definition und nicht aus einem etwaigen wissenschaftlichen Begriff des Versuches hergeleitet werden kann; daß daher auch der jüngste Versuch in dieser Richtung (Geyer, Zeitschrift I S. 30 ff.) ein prinzipiell verfehlter ist. Die Unterscheidung ist vielmehr eine vom Gesetzgeber gebilligte aber nicht formulierte psychologische Thatsache, deren juristische Formulierung der Wissenschaft noch nicht gelungen ist, aber gelingen kann. Nur möchte ich die psychologische Grundlage der Unterscheidung nicht mit Lammasch in der „Vorstellung der Strafbarkeit", sondern in dem letzten empirischen Grunde aller Strafe, dem „ressentiment" (Strafrecht S. 14), welches als instinktive Reaktion früher ist als jene Vorstellung und daher nicht bestimmt durch sie, erblicken. Wir, d. h. der einzelne wie die Gesamtheit, „ressentieren" gewisse Fälle des Versuches nicht als Gefährdung von Rechtsgütern, und reagieren daher gar nicht oder doch nicht in gleicher Weise wie gegen den „gefährlichen" Versuch, gegen diese Fälle. Gelingt es, diesen Gedanken juristisch zu fassen, so ist die Frage gelöst. Freilich auch dann, wenn jene psychologische Thatsache selbst als eine durch Reflexion überwundene nachgewiesen wird. Aber diesen Nachweis, welchen das deutsche Reichsgericht nicht erbracht, weil gar nicht angetreten hat, können wir m. E. abwarten. — Den VI. Abschnitt bildet eine scharfe aber durchwegs gerechte Abfertigung des bekannten Cohnschen Buches, das nun doch hoffentlich einmal ruhig zu den Toten gelegt werden wird.

2. Beachtung in weiteren Kreisen verdient auch H. Harburgers Schrift: Der strafrechtliche Begriff „Inland" und seine Beziehungen zum Völkerrecht und Staatsrecht.[1]) Die Schrift zerfällt in drei Abteilungen, deren Entstehung zeitlich weit auseinanderfällt. Die beiden ersten: I. Rechtliche Stellung und Ausdehnung der Küstengewässer; II. Der strafrechtliche Begriff „Inland" und seine Beziehungen zum Staatsrecht sind im wesentlichen bereits 1878 (in v. Holtzendorffs und Brentanos Jahrbuch) erschienen, und dürften auch in der vorliegenden Gestalt nicht lange nachher in Druck gegeben sein (vgl. Vorwort). Infolge dieser Verzögerung der Fertigstellung entsprechen die Berufungen auf geltendes Recht oder Entwürfe nicht überall mehr dem heutigen Stande der Gesetzgebung. Es läßt sich nicht leugnen, daß dies manchmal störend wirkt. Doch hat der Verf. die wichtigsten Veränderungen im Vorworte hervorgehoben. Völlig neu ist der dritte Abschnitt: Völker-

[1]) Drei Beiträge zum sog. Internationalen Strafrecht. Nördlingen, C. H. Beck. IV u. 208 S.

rechtliche Fiktionen über den Geltungsbereich der Strafgesetze (S. 98 bis 208). Der Verf. bespricht in klarer und erschöpfender Darstellung, unter höchst anerkennenswerter Benutzung der einschlagenden in- und ausländischen Litteratur: 1) die Delikte auf Seeschiffen (a. in offener See, b. in Küsten- und Eigengewässern fremder Staaten); 2) die Delikte von und an Angehörigen der außer Landes befindlichen bewaffneten Macht; 3) die Delikte von Schutzbefohlenen der Konsularbehörden; 4) die Delikte von Konsularbeamten; 5) die Delikte von Angehörigen einer Gesandtschaft; 6) die Delikte von Souveränen oder ihrer Begleiter. — Den Resultaten, zu welchen der Verf. auf Grund seiner Untersuchungen gelangt, wird fast überall zuzustimmen sein. Insbesondere gilt dies von dem de lege ferenda geführten Nachweise (S. 163 ff.), daß die Berufskonsuln in bezug auf Exterritorialität den Gesandten gleichzustellen seien, sowie von der auf S. 191 ff. gegen Heinze, v. Holtzendorff u. a. gerechtfertigten Behauptung, daß die Exterritorialität der Gesandten auch die Befreiung von dem ausländischen materiellen Strafrechte in sich schließe (Fall Arnim).

3. Mit dem „Thatbestande des Versuchs" beschäftigt sich Kärcher.[1]) Von der „natürlichen Grundlage" jedes Verbrechens ausgehend, gelangt er zu folgenden Resultaten. Diejenigen Handlungen, welche eine Aufsuchung der Gelegenheit oder eine Anwendung des Mittels enthalten, sind Versuchshandlungen; alle vorhergehenden sind Vorbereitungshandlungen und erscheinen als die dem „Ausgehen auf das Verbrechen" vorangehende Vorbereitung des Mittels oder der Gelegenheit.

B. Strafrecht besonderer Teil.

Berichterstatter von Lilienthal.

1. **Meineid.** Gegen eine Entscheidung des Reichsgerichts (Urteil des III. Strafsenates vom 8. Oktober 1881, Entscheidungen Bd. V S. 94), nach welcher die wahrheitswidrige Ableistung eines Kompromißeides nicht als Meineid oder fahrlässiger Falscheid zu strafen ist, wendet sich von Schwarze.[2]) Er tritt den im entgegengesetzten Sinne ergangenen Entscheidungen des früheren Oberappellationsgerichtes Dresden (vgl. Sächsische Gerichtszeitung Bd. XVIII S. 282, Bd. XIX S. 241) und dem in bezug auf § 125 des preußischen Str.G.B., welcher unverändert in das deutsche Str.G.B. übergegangen ist, aufgestellte Präjudiz des preußischen Obertribunals bei (vgl. Goltdammers Archiv Bd. III S. 650), nach welchem § 125 stets Anwendung fand, wenn ein

[1]) Gerichtssaal XXXIV S. 43—51.

[2]) Der Kompromißeid und die Thatbestandsbestimmung in § 153 des Str.G.B. Gerichtssaal Bd. 34 S. 52 und 70.

von der zuständigen Behörde in der vorgeschriebenen Form rechtmäßig abgenommener Eid falsch geschworen worden ist. Daß die ausdehnende Interpretation der preußischen Praxis berechtigt und § 125 nicht auf die Fälle zu beschränken gewesen sei, in denen die preußischen Prozeßgesetze sich der Ausdrücke zugeschobener, zurückgeschobener und auferlegter Eid bedienten, sucht der Verfasser aus der Entstehungsgeschichte jenes Paragraphen nachzuweisen. Ebenso habe man in Bayern, Württemberg und Baden sich regelmäßig auf den weniger formalen Standpunkt gestellt. Bei den Beratungen des Str.G.B. für den norddeutschen Bund sei man darüber einig gewesen, daß Unterschiede bezüglich der Kategorie, zu welcher ein von der Behörde, insbesondere von dem Gerichte abgenommener Eid gehöre, „mit dem Schuldmomente in dem Begriffe und dem Thatbestande des Meineids unvereinbar seien." „Indem man bei dem deutschen Str.G.B. die Ausdrücke des preußischen Gesetzes beibehielt, wollte man den Gedanken billigen, von welchem die Verfasser des preußischen Gesetzes bei der Beschränkung des Strafschutzes auf gewisse Kategorieen des Eides geleitet worden sind." Keineswegs wollte man auch die Bestimmungen der preußischen Zivilprozeßgesetze annehmen. Ebensowenig könnten die Bestimmungen der Z.P.O., namentlich § 437, für den Begriff des auferlegten Eides maßgebend sein. Aus demselben Grunde habe auch die zivilprozessuale Verschiedenheit zwischen dem zugeschobenen und dem Vergleichseide keine Bedeutung, vielmehr sei es ausreichend, daß der Richter beide Male in der Eidesleistung eine statthafte und rechtsverbindliche Lösung des Streites erblicke und ihr seine amtliche Autorität gewähre. Interpretiere man den § 153 Str.P.O. nicht in dieser Weise, so werde man geradezu „den Meineid privilegieren, und den Strafschutz von prozessualen Voraussetzungen abhängig machen, für welche das Volk kein Verständnis hat und in welchen es gewiß nicht eine Entschuldigung für die Verletzung der Eidespflicht erblicken würde." Zum Schluß teilt der Verfasser eine Verfügung mit, in welcher der Präsident des Landgerichtes Braunschweig die Amtsgerichte des Herzogtums auf das betr. Urteil des Reichsgerichts hinweist und die Amtsrichter auffordert, dahin zu wirken, daß der Abschluß eines Vergleiches unter der Bedingung der Leistung eines sogen. Kompromißeides thunlichst vermieden werde.

2. **Zweikampf.** Die Frage, ob das studentische Schlägerduell als Zweikampf strafbar sei, ist neuerdings wiederholt angeregt worden. Ihr widmet Hälschner eine Abhandlung im Gerichtssaal [1]) unter dem Titel: Der Thatbestand des Zweikampfes und das studentische Schlägerduell. Nach seiner Ausführung hat das Gesetz den Thatbestand des Zweikampfes nicht erschöpfend normiert, sondern Bedeutung und Wesen desselben, ebenso wie bei der Beleidigung, als bekannt vorausgesetzt. Daher bedürften die im Gesetz angegebenen Merkmale der Ergänzung, insofern der Zweikampf einerseits den Gebrauch nicht

[1]) Bd. 34 S. 1—28.

bloß tötlicher sondern auch gleicher Waffen erfordere, anderseits eine Beleidigung zur Voraussetzung und deren Sühnung zum Zweck haben müsse. Nur durch diese Verbindung des Zweikampfs mit der Ehrverletzung rechtfertige sich die Eigenart der Strafbestimmungen für Verwundungen und Tötungen im Zweikampf. Derselbe sei zu definieren als „der zwischen zwei Personen vereinbarte, nach vereinbarten oder hergebrachten Regeln mit gleichen und tötlichen Waffen, um Genugthuung für eine Beleidigung zu erlangen und zu gewähren, geführte Kampf." Derselbe charakterisiert sich als eine strafbare, durch die Art und Weise der Ausführung besonders gefährliche, Selbsthilfe. Studentenduelle, welche „lediglich als ein Kampfspiel zur Bewährung des Mutes und der Gewandtheit in Führung der Waffen, als Überrest und Nachklang des ritterlichen Turniers angesehen, mit Schlägern unter Anwendung genügender Schutzapparate ausgefochten werden", könnten als Zweikämpfe im Sinne des Gesetzes nicht angesehen werden, weil bei den Parteien mit der Absicht der Selbsthilfe der zur Strafbarkeit erforderliche Dolus fehle. Unzweifelhaft aber müsse man den Schläger für eine tötliche Waffe, d. h. für ein Instrument halten, welches die besondere Zweckbestimmung habe, als Angriffswaffe gegen Menschen gebraucht zu werden und geeignet sei, tötliche Verletzungen zuzufügen. Die Anwendung von Schutzmaßregeln hebe nicht die Tötlichkeit der gebrauchten Waffen, wohl aber bei den Kämpfenden den Dolus auf, da das Bewußtsein der Lebensgefährdung durch den Zweikampf ausgeschlossen werde. — Das Schweigen des Gesetzes über das Schlägerduell sei nicht als ein qualifiziertes anzusehen, vielmehr müsse man annehmen, daß die Materie des Zweikampfs nicht in erschöpfender Weise geregelt sei, also die Landesgesetzgebung ergänzend einzugreifen habe. Da das allgemein, mit Ausnahme von Baden, nicht geschehen sei, so müsse man mit dem Reichsgericht die Verwundung im Schlägerduell als Körperverletzung nach §§ 223. a—226 Str.G.B. bestrafen, was jedoch zu großen praktischen Unzuträglichkeiten führe. Im weitern Verlaufe wendet sich der Verfasser gegen die Vorschläge Sontags,[1]) welche das Schlägerduell als Standesdelikt der disziplinären Bestrafung durch die Universitäten überlassen wollen, und macht Vorschläge zu einer reichsrechtlichen Regelung der Frage durch Abänderung der §§ 201 ff. Str.G.B., die er für empfehlenswerter hält, wenn auch die Befugnis der Landesgesetzgebungen in dieser Beziehung unbestreitbar sei. Es müsse § 201 entweder fortfallen oder doch auf die Fälle beschränkt werden, daß die Absicht der Parteien dahin ging, daß einer der Kämpfenden das Leben verlieren solle. Bei der Bestrafung des vollzogenen Duells ohne tötlichen Ausgang wäre noch eine weitere Abstufung in Rücksicht auf die Absicht der Kämpfenden erforderlich. Für den Fall, daß Schutzmaßregeln die Lebensgefährdung ausschließen, würde als Strafe Festungshaft von einer Woche bis zu sechs Monaten genügen und die fernere Bestimmung angemessen sein, daß Festungshaft bis zu vierzehn Tagen an den Studierenden im

[1]) Vgl. diese Zeitschrift Bd. II S. 1 ff.

Karzer der Universität zu vollstrecken sei. Dagegen wäre für einen mit der Absicht zu töten vollzogenen Zweikampf die Strafe auf Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren festzusetzen. Es würden endlich die in der Mitte stehenden, weder durch jene mildernden noch durch diese erschwerenden Umstände ausgezeichneten Zweikämpfe übrig bleiben, für welche dann eine Festungsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren als die entsprechende erscheinen würde. Im Fall einer Tötung durch den Zweikampf müßte Festungshaft von drei bis zu zehn Jahren eintreten, wenn der eingetretene Erfolg beabsichtigt war. Ging die Absicht der Parteien dahin, die Tötung zu vermeiden, so genügte Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren. Für die Tötung im Zweikampf, bei der weder der angeführte erschwerende noch der mildernde Umstand vorliegt, würde sich dann als angemessen eine Strafe von zwei bis zu sechs Jahren Festungshaft ergeben. Außerdem müsse die Möglichkeit gewährt werden, die Vergünstigung der custodia honesta dann zu entziehen, wenn bei einem oder bei beiden Teilen die Art der Prooozierung oder der Ausführung des Zweikampfes eine unehrenhafte war.

Ein ungenannter Verfasser macht in der Augsburger allgemeinen Zeitung[1]) unter der Überschrift: Zweikampf mit tötlichen Waffen auf die peinliche Rechtsunsicherheit aufmerksam, welche bezüglich der Schlägerduelle dadurch entstanden sei, daß das Reichsgericht es vorgezogen habe, statt dem Schläger die Eigenschaft einer tötlichen Waffe ein für allemal zu- oder abzusprechen, die Entscheidung von den konkreten Umständen abhängen zu lassen, unter welchen der Gebrauch im einzelnen Falle stattfand. Gegen die Berechtigung dieser Auffassung überhaupt führt Verfasser aus, daß in konsequenter Fortbildung derselben man dem Maße der beiderseitigen Körperkräfte, der größeren oder geringeren Geschicklichkeit in Führung der Waffe, der Gemütsverfassung beim Betreten der Mensur, den schärfern oder mildern Kampfbedingungen überhaupt, der Aufstellung der Sekundanten, dem Vorhandensein ärztlicher Hilfe u. s. w. dieselbe Bedeutung beilegen müsse, wie dem Gebrauch von Binden und Bandagen.

3. **Mord.** Anknüpfend an die Thatsache, „daß in einem und demselben Jahre eine schrankenlos regierte Monarchie und jenes Staatswesen seitens des atlantischen Ozeans, das sich gern als das freieste der Welt bezeichnen hört, ihr Regierungshaupt durch Mörderhand verloren haben", erörtert von Holtzendorff[2]) den Einfluß derjenigen Verhältnisse in Nordamerika, welche als veranlassende oder förderliche bei der psychologischen Seite eines Mordes oder irgend welcher verbrecherischen Thätigkeit überhaupt in Betracht gezogen werden müssen. Besonders wichtig erscheine hier der krankhaft gesteigerte Individualismus, welcher in Nordamerika in weitaus stärkerem Maße hervortrete als in europäi-

[1]) 1882 Nr. 135.

[2]) Politischer und gemeiner Mord in den vereinigten Staaten von Nordamerika. Deutsche Rundschau, Mai 1882, Bd. 31 S. 253—266.

schen Staaten und den Rechtswahn des einzelnen an die Stelle der gesetzlichen Rechtspflicht treten lasse. Aus demselben entspringe eine große Unsicherheit des Lebens gegenüber gewaltthätigen Angriffen. Gestützt auf Untersuchungen von Nordhoff und Redfield stellt Verfasser fest, daß die Ziffer der verbrecherischen Tötungen in den vereinigten Staaten eine unerhört große genannt werden muß. Da die Südstaaten dabei eine 5—15mal höhere Verhältniszahl den Nordstaaten (natürlich mit Ausnahme der Großstädte, insbesondere New-Yorks), gegenüber aufwiesen, so könne eine Mitwirkung klimatischer Verhältnisse nicht geläugnet werden. Dieselbe dürfe aber nicht zu hoch angeschlagen werden, da in einzelnen Nordstaaten, z. B. Indiana, Illinois, Ohio die Zuwanderung aus dem Süden und die damit verbundene Übertragung gesellschaftlicher Überlieferungen eine sehr bedeutende sei. Auch die Einwanderung und die Rassenverhältnisse müßten in Anschlag gebracht werden. Bezüglich der letztern zeige es sich, daß gerade die höherstehende Rasse es sei, in welcher verbrecherische Leidenschaften am häufigsten in gefährlicher Form hervortreten. In dieser weißen Rasse sei wiederum diejenige Schicht der Bevölkerung, welche als die politisch leitende bezeichnet werden kann, am stärksten beteiligt. Jedenfalls seien Verbrechen von Weißen gegen Schwarze weit häufiger als umgekehrt. Als wichtiger aber wie alles Angeführte, müsse der Mangel einer guten Strafjustiz in den Südstaaten bezeichnet werden. Man könne dort geradezu sagen: je mehr Mordthaten desto wahrscheinlicher die Freisprechung. Schon die Vorunterfuchung biete genügende Gelegenheit zur Beeinflussung der Zeugen durch Versprechen oder Drohungen. Dann sprächen die Geschwornen unter zehn Fällen neunmal frei, weil sie, ebenso wie das Publikum überhaupt, mit dem Helden des kriminellen Drama innerlich sympathisierten. Schlimmstenfalls könne der Verurteilte auf gewaltsame Befreiung durch seine Freunde rechnen, wenn nicht Begnadigung durch den Staatsgouverneur eintrete, die kaum je ausbleibe, wenn es sich um einen „Gentleman" handele. — Von großer Bedeutung sei ferner die allgemein verbreitete Unsitte, geheime Waffen zu tragen, über deren Mißbrauch schlagende Beispiele mitgeteilt werden.

Eine Scheidung der Verbrechen in politische und gemeine in europäischem Sinne sei unmöglich, da in der demokratischen Republik Nordamerikas die Bedingungen fehlten, unter denen in Europa politische Verbrechen entstünden, welche sich im wesentlichen als Auflehnungen gegen eine unrechtmäßig scheinende Gewalt darstellten. Doch seien sozialpolitische Momente bei vielen Verbrechen auch in Amerika nicht zu verkennen.

Für europäische Zustände ergäben sich aus den amerikanischen Verhältnissen wichtige Konsequenzen: zunächst daß Sicherheit der Entdeckung und Zuverlässigkeit der Rechtspflege mehr bedeuteten als schwere Strafen (in den meisten Südstaaten ist die Todesstrafe nicht abgeschafft), dann die Erkenntnis, daß äußere Kirchlichkeit kein Maßstab für die Volksgesittung sei, und endlich die Erfahrung, daß eine Politik, welche aus

Herrschsucht bestimmte gesellschaftliche Interessen ermuntere, höchst gefährlich wirke, weil die Verletzung der politischen Moral die gute Sitte des Volkslebens zerstört.

4. **Erpressung.** In einer Abhandlung über den metus accusationis untersucht von Glasenapp[1]) die auch für das Strafrecht wichtige Frage, ob die Androhung von Kriminal- und Zivil-Prozessen geeignet sei, einen metus iustus hervorzurufen und so eine Voraussetzung der actio quod metus causa zu erfüllen. Er hält das aus allgemeinen Gründen für wahrscheinlich: „denn die hier in Betracht kommenden Übel — mors, cruciatus corporis, carcer, vincula, verbera, erhebliche Vermögensverluste — treffen den Bedrohten nicht weniger empfindlich, wenn sie ihm durch einen Akt der Staatsgewalt in Verfolg eines Richterspruches, als wenn sie ihm durch eine rein persönliche Handlung des Drohenden zugefügt werden." Eine Bestätigung dieser Anschauung findet er in der Interpretation der l. l. 7 § 1, 23 § 1, 8 § 1, 21 D quod metus causa (4, 2). Die bisher für entscheidend gehaltene l. 10 C. de his quae vi metusve causa (2, 19 [20]), welche es als ein improbum desiderium bezeichnet, zu fordern accusationis institutae vel futurae metu alienationem seu promissionem rescindi, sucht der Verfasser mit seiner Ansicht dadurch in Einklang zu bringen, daß er sie nur auf die accusatio als solche und die derselben direkt und notwendig anhaftenden geringen Übel, nicht aber auf die nur mittelbar aus der accusatio folgende Verurteilung bezieht. Es sei demnach die an die Spitze gestellte Frage zu bejahen „wofern die Durchführung der accusatio dem Bedrohten ein maius malum (Verurteilung zum Tode, Entziehung der Freiheit, erhebliche Vermögensverluste) in Aussicht stellt";

zu verneinen „wenn die Klage bezw. Anklage selbst im Fall einer Verurteilung nur zu einer unerheblichen Schädigung des Bedrohten führen kann" — was im Zivilprozeß meist der Fall sein werde.

Regelmäßig könne der metus accusationis nur begründeten Klagen oder Anklagen gegenüber Platz greifen, doch seien auch Fälle denkbar, daß, z. B. bei einer Anzahl scheinbarer Belastungsmomente, der Unschuldige gleichwohl eine Verurteilung fürchten könne.

5. **Strafrechtliche Nebengesetze.** a) Seeunfallgesetz. In seinem „Handbuch"[2]) kommentiert Caesar zunächst das Reichsgesetz vom 27. Juli 1877, betr. die Untersuchung von Seeunfällen (S. 10–58) in sehr sorgfältiger Weise, nachdem er einige Bemerkungen über die Entstehungsgeschichte desselben vorausgeschickt hat (S. 1—9). In einem zweiten Teil bringt er, ohne Erläuterungen, die zur Ausführung des erwähnten Gesetzes erlassenen Bestimmungen zum Abdruck und zwar die

[1]) Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 65 (1882) S. 258–276

[2]) Handbuch der deutschen Reichsgesetzgebung, betreffend die Seeunfälle, deren Untersuchung und Verhütung. Mit Ergänzungen und Erläuterungen aus den Materialien, den Ausführungsbestimmungen und den Entscheidungen der Seeämter und des Ober-Seeamts, herausgegeben von Julius Caesar, Staatsanwalt. Bremen. Schünemann, VI u. 192 S.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 23. November 1877, betr. Mitwirkung der kaiserlichen Konsulate bei Untersuchungen von Seeunfällen deutscher Kauffahrteischiffe, und vom 1. Dezember 1877, betr. die Bildung der Seeamtsbezirke, die Geschäftsordnung für das Ober-Seeamt vom 3. Mai 1878 sowie einen Nachtrag zu derselben vom 10. Mai 1849. Im dritten Teile folgen die kaiserlichen Verordnungen betr. das See-Straßenrecht und Signalwesen und zwar: vom 7. Januar 1880 zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, vom 16. Februar 1881, betr. die Suspension des Art. 10 der vorgenannten Verordnung, vom 15. August 1876 über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See, vom 14. August 1876 in betreff der Not- und Lotsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern. Voraus geht ein Abdruck des § 145 Str.G.B. mit einigen erläuternden Bemerkungen, die besonders auf die erwähnten kaiserlichen Verordnungen Rücksicht nehmen und den Stand der ausländischen Gesetzgebung kurz skizzieren. Im vierten Teil folgen als Beilagen: die reichsgesetzlichen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung der Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf Seedampfschiffen, die Regeln für die Führung des Schiffsjournals, Auszug aus der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 und Instruktion des Bundesrates vom 24. November 1875, die in § 19 des Gesetzes vom 27. Juli 1877 bezogenen Bestimmungen des G.V.G. und der Str.P.O., Personalverzeichnis und Übersicht über die Geschäftsthätigkeit der Seeämter und des Ober-Seeamts. — Es ist mit dieser Sammlung den Seeämtern das ganze für ihre Thätigkeit erforderliche Material an Gesetzen und Verordnungen in handlicher und übersichtlicher Form dargeboten. Ein Sachregister fehlt.

b. Sozialistengesetz. Eine Zusammenstellung des für die praktische Handhabung des Gesetzes notwendigen Stoffes hat sich Brandt zur Aufgabe gemacht. [1]) Er bringt, ohne Erläuterungen, zum Abdruck: das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, das Gesetz vom 31. Mai 1880, betr. die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, das Geschäftsregulativ für die auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gebildete Reichskommission, ein Verzeichnis derjenigen Behörden, welche in den einzelnen Bundesstaaten unter Landespolizei- und Polizeibehörden im Sinne des Gesetzes zu verstehen sind. Ferner werden die Anordnungen mitgeteilt, welche auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 in Sachsen, Preußen und

[1]) Das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 nebst den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen und einem alphabetischen Verzeichnis der verbotenen Druckschriften und Vereine. Im amtlichen Auftrage zusammengestellt von Dr. L. Brandt, Regierungs-Assessor im kgl. Polizeipräsidium zu Berlin. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 144 S

Hamburg ergangen sind und den sog. kleinen Belagerungszustand über Leipzig (27. Juni 1881), Altona und Umgegend (25. Oktober 1881), Hamburg (26. Oktober 1881) und Berlin nebst Umgegend (25. November 1881) verhängen. Es folgt dann ein alphabetisches Verzeichnis der verbotenen Druckschriften im engern Sinne, bildlichen Darstellungen und Vereine, welche auf Grund des Sozialistengesetzes verboten worden sind, sowie eine Aufzählung der nachträglich wieder aufgehobenen Verbote. Den Schluß bildet die Mitteilung von Grundsätzen aus den Entscheidungen des Reichsgerichts nach der Paragraphenfolge des Sozialistengesetzes geordnet.

c. Branntweinsteuergesetz. Der Kommentar Staemmlers[1]) zu demselben liegt in neuer (zweiter) Auflage vor. In der ersten Abteilung „Gewerbebetrieb" (S. 1—30) bespricht der Verfasser zunächst das Verhältnis von Alkohol, Weingeist und Branntwein, und zählt dann die Grundstoffe auf, aus welchen Branntwein bereitet wird. Er schildert dann kurz den Fabrikationsprozeß selbst, wobei er insbesondere die Vorbereitung der zur Einmaischung zu verwendenden Materialien, dann das Einmaischen mit Kartoffeln, die Verarbeitung von Getreide und Buchweizen, die Gewinnung von Preßhefe, das Maischen andrer Materialien, als Obst, Honig, Weintrauben, Mais, Erdäpfel, Reis, Kastanien, Zuckerrüben, Melasse erwähnt. Diese technischen Erörterungen sind um so dankenswerter, als sie dem Laien auf diesem Gebiete, und dazu gehört wohl die große Mehrzahl der Juristen, welche das Branntweinsteuergesetz handhaben sollen, ein anschauliches Bild der in Betracht kommenden Vorgänge gewährt und damit erst das rechte Verständnis des Gesetzes ermöglicht. Eine zweite Abteilung (S. 31—36) ist der im Umriß dargestellten Geschichte der preußischen Branntweinsteuer gewidmet. Die dritte Abteilung (S. 38—278) bildet der Kommentar des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietsteilen. Vorausgeschickt wird, ohne Erläuterungen, das Gesetz vom 16. Mai 1873, betr. die Besteuerung des Branntweins, durch welches die Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes vom 8. Juli 1868 auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt wird. Der Kommentar selbst ist sehr ausführlich und sorgfältig gearbeitet, für den Kriminalisten haben naturgemäß die §§ 50—68 (S. 227—282) das meiste Interesse. Die Noten bestehen nur zum kleinern Teil aus eignen Bemerkungen des Verfassers und diese berücksichtigen wieder die verwaltungsrechtliche Seite der fraglichen Delikte mehr als die eigentlich kriminelle. Doch wird dieser Mangel ausgeglichen durch die sorgfältige Zusammenstellung der ergangenen Ministerial-

[1]) Gesetz betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 unter Berücksichtigung der Motive und Verhandlungen des Reichstags, aus gesammelten amtlichen Materialien sowie Entscheidungen des früheren preußischen Obertribunals und des Reichsgerichts. Erläutert und mit Genehmigung des Herrn Finanzministers herausgegeben von Staemmler, Ober-Steuer-Inspektor zu Koblenz. Berlin. Julius Springer. IX u. 310 S.

reskripte, Erlasse und Verfügungen, sowie der gerichtlichen Entscheidungen, insbesondere des preußischen Obertribunals. In einem Anhange werden mitgeteilt: Muster für aufzunehmende Protokolle und zu erstattende Anzeigen, sodann ein alphabetisches Verzeichnis der gegen das Branntweinsteuergesetz vorkommenden Vergehungen unter Angabe der darauf in Anwendung zu bringenden Gesetzesstelle. Das Verzeichnis ist tabellarisch angelegt und recht übersichtlich in folgende Rubriken geordnet: Bezeichnung des Vergehens: — Strafbar nach: — Die Strafe besteht in: — Seite: (des Kommentars). Es folgt dann ein chronologisches Verzeichnis der angezogenen Gesetze, Kabinetsordres, Instruktionen, Reskripte u. s. w. Den Schluß bildet ein Sachregister.

C. Strafprozeß.

Berichterstatter von Lilienthal.

1. **Systematische Darstellungen.** Als viertes Supplementheft zu Schmidts Lehrbuch des preußischen Rechtes und Prozesses ist, übrigens als vollkommen selbständiges Werk, die Bearbeitung der Str.P.O. von Meves[1]) erschienen. Das Buch ist zunächst für preußische Praktiker und solche, die es werden wollen, geschrieben. Daraus ergibt sich auf der einen Seite die historische Anknüpfung an das preußische Recht und die ausschließliche und ausführliche Berücksichtigung der preußischen Landesgesetzgebung neben dem Reichsrecht, auf der andern Seite das Bestreben, den Bedürfnissen des Lernenden vor allem gerecht zu werden. Der Verfasser hat wohl aus diesem Grunde von Besprechung der zahlreichen bisher entstandenen Kontroversen regelmäßig abgesehen und sich in den meisten Fällen damit begnügt, nur das Feststehende oder die Anschauung darzustellen, welche er zu der seinigen gemacht. Auch an den Stellen, wo er das Vorhandensein von Meinungsdifferenzen andeutet, giebt er eine vollständige Übersicht über den status controversiae nicht, wie er denn Citate und Litteraturangaben überhaupt — abgesehen von einigen Hinweisen auf die Motive — wohl grundsätzlich ausgeschlossen hat. Dagegen ist die Judikatur des Reichsgerichts wenigstens in den wichtigsten Fällen angeführt worden. In kurzen Noten wird auf etwa vorhandene Analogieen oder Verschiedenheiten der Z.P.O. und der Str.P.O. hingewiesen. Der Darstellung selbst liegt folgendes System zu Grunde. Die Einleitung giebt einen geschichtlichen Überblick und eine Darstellung der Prinzipien der Str.P.O., beides in ziemlich fragmentarischer Weise. Der erste (allgemeine) Teil umfaßt dann in Kap. I die Organisation der Gerichte, bei welchen die außerordentlichen oder besonderen von den ordentlichen geschieden und letztere als Gerichte

[1]) Die Strafprozeß-Ordnung für das deutsche Reich vom 1. Februar 1877. Bearbeitet von Meves, Ober-Landesgerichtsrat. Breslau. Maruschke u. Berendt. VI u. 312 S.

verschiedener Ordnung und verschiedenen Grades klassifiziert werden. In Kap. II werden die bei der Ausübung der Strafrechtspflege mitwirkenden Behörden und Personen besprochen, im einzelnen: die Gerichte und ihre Besetzung, der Gerichtsstand, die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamte, der Angeschuldigte und seine Verteidigung. Kap. III handelt von den Entscheidungen und Urteilen, Kap. IV von der Zustellung. In Kap. V werden die Beweismittel, in Kap. VI die Sicherungsmittel besprochen. Teil II behandelt das Strafverfahren, und zwar in Abteilung I die öffentliche Klage, in Abteilung II die Beteiligung des Verletzten am Verfahren, in Abteilung III die Rechtsmittel, in Abteilung IV die außerordentlichen Rechtsbehelfe. In Teil III gelangen die besonderen Arten des Verfahrens zur Darstellung, Teil IV ist der Strafvollstreckung gewidmet und behandelt auch das Begnadigungsrecht und die vorläufige Entlassung. — Den Schluß bildet ein ausführliches Sachregister (S. 299—312).

2. **Kommentare.** Von dem vortrefflichen Löweschen Kommentare[1]) liegt nunmehr die dritte Auflage vor. Sie weicht von der zweiten,[2]) welcher sie in Jahresfrist gefolgt ist, im wesentlichen nicht ab, ist jedoch insofern mit Recht als eine vermehrte und verbesserte zu bezeichnen, als das in der Litteratur wie in der Rechtsprechung inzwischen zu Tage getretene Material gewissenhaft verwendet worden ist. Nur den Inhalt des Rechtslexikon hat auch Löwe seiner Aufmerksamkeit nicht gewürdigt.

3. **Abhandlungen.** a. Privatklage.[3]) Bezüglich der Form derselben führt Paul Alexander-Katz aus, daß die Anklageschrift, welche nicht den Vorschriften des §§ 421 und 198 Abs. 1 Str.P.O. entspreche, nicht angenommen und dem Beschuldigten zur Erklärung mitgeteilt werden könne, sondern ohne weiteres zurückzuweisen sei. Jedenfalls dürfe, auch wenn der Beschuldigte den Mangel nicht rüge, das Hauptverfahren in einem solchen Falle nicht eröffnet werden, und wenn das doch geschehen, sei der Angeklagte berechtigt, darauf seine Berufung zu gründen. Eventuell sei auch Revision zulässig, denn eine unvorschriftsmäßige Privatanklageschrift stelle einen Strafantrag in unzulässiger Form dar. Ein solcher sei aber als Strafantrag überhaupt nicht anzusehen, und Strafverfolgung eines Antragsdelikts ohne Antrag stelle die Verletzung einer Norm des materiellen Rechts dar.

b. Vorbereitungsverfahren. In dem Gutachten,[4]) welches

[1]) Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz und den das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze. Mit Kommentar von Dr. E. Löwe, Geh. Justizrat und vortr. Rat im königl. preuß. Justizministerium. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Berlin u. Leipzig. J. Guttentag (D. Collin). XXIV u. 841 S.

[2]) Vgl. Zeitschrift Bd. I S. 174 u. 367.

[3]) Über die Form der Privatklage. Gerichtssaal Bd. 34 S. 71—76.

[4]) Wie sind die Befugnisse des Amtsrichters im vorbereitenden Untersuchungsverfahren sachgemäß zu konstruieren? — Verhandlungen des XVI. deutschen Juristentages. Bd. I S. 145—169.

Amtsrichter Dr. Kronecker für den 16. deutschen Juristentag erstattet hat, kommt er bezüglich der Befugnisse des Amtsrichters zu folgenden, zum Teil schon von ihm im Archiv für Strafrecht[1]) ausgesprochenen Resultaten:

1) „Die Befugnisse, welche dem Amtsrichter im vorbereitenden Verfahren nach gegenwärtigem Recht zustehen, sind im allgemeinen beizubehalten." Er skizziert kurz die wichtigsten hier in Betracht kommenden Entscheidungen des Amtsrichters und findet, daß die Übelstände des jetzigen Verfahrens darauf beruhen, daß das Zusammenwirken der in demselben thätigen zwei Behörden kein entsprechend geregeltes sei. Einerseits entstehe dadurch, daß die Staatsanwaltschaft bei dem größten Teil der Untersuchungshandlungen nicht zugegen sei, eine außerordentliche Langsamkeit des Verfahrens, anderseits durchkreuzten sich die Thätigkeit des Richters und die der Staatsanwaltschaft vielfach, wodurch sowohl der Untersuchungszweck als auch der Schutz gefährdet werde, den man durch jene Maßregeln dem Beschuldigten habe gewähren wollen. Doch ließen sich diese Übelstände ohne eine vollkommene Umgestaltung des Vorbereitungsverfahrens nicht beseitigen. Indeß sei es möglich:

2) „die Befugnis der Staatsanwaltschaft, in diesem Verfahren den Amtsrichter anzurufen, in betreff der Zeugenvernehmung zu beschränken." Zu diesem Zweck schlägt der Verfasser vor, in § 160 Str.P.O. folgenden Abs. 2 einzuschieben: „Vernehmungen von Zeugen dürfen jedoch bei demjenigen Amtsrichter, welcher denselben Amtssitz hat wie die Staatsanwaltschaft, nur dann beantragt werden, wenn eine eidliche Vernehmung für notwendig erachtet wird, oder wenn der Zeuge sich geweigert hat, vor der Polizeibehörde oder der Staatsanwaltschaft zu erscheinen oder Zeugnis abzulegen."

3) „In Haftsachen ist an Stelle des vorbereitenden Verfahrens, soweit und sobald dies irgend möglich ist, die Voruntersuchung zu setzen." Über das alsdann zu beobachtende Verfahren wiederholt der Verfasser die schon früher gemachten Vorschläge (vgl. oben S. 392) in erweiterter Form.

c. Urteil. Die Frage, ob die Verkündung des Urteils als notwendiger Bestandteil der Hauptverhandlung erscheine, erörtert ein Ungenannter in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt.[2]) Er kommt dabei, entgegen der herrschenden, auch vom Reichsgericht (vgl. Entscheidungen III S. 116) gebilligten Auffassung, zu folgenden Resultaten:

1) Die Vorschrift in § 125 Str.P.O. bezieht sich nicht auf ausgesetzte Urteilsverkündungen, weil diese nach klarer Vorschrift des § 267 Str.P.O. erst nach Schluß der Hauptverhandlung stattfinden.

---

[1]) Bd. 29 S. 317—374; vgl. oben S. 390 f.

[2]) Herausgegeben von O. Bretschneider, N. F. Bd. IX (Bd. XXIX) S. 180—185: Ist bei einer ausgesetzten Urteilsverkündung die Anwesenheit sämtlicher bei der Hauptverhandlung beteiligt gewesener Richter unentbehrlich? Von A. M. in G.

2) Es kann und wird bei langen und schwierigen Verhandlungen öfters vorkommen, daß das Richterkollegium, nachdem es sich zur Urteilsfassung zurückgezogen hat, nicht mehr in der Lage oder willens ist, zur Beratung zu schreiten. Solchenfalls muß, weil die Erlassung des Urteils (§ 209) den Schluß der Hauptverhandlung bildet, die in solcher Weise unterbrochene Hauptverhandlung nach § 228 Str.P.O. spätestens am vierten Tage fortgesetzt und die Beratung bis zur Erlassung des Urteils durchgeführt werden, womit dann die Hauptverhandung zum Schluß gebracht ist.

3) Nach der solchergestalt erfolgten Erlassung des Urteils verbleiben nach § 267 Str.P.O. noch drei Tage bis zu der Verkündung, also genau dieselbe Frist, welche in § 275 Str.P.O. zur Vollendung des verkündeten Urteils festgesetzt ist, und es darf daher wohl angenommen werden, daß die in § 267 vorgeschriebene einwöchige Frist sich aus der in § 228 Str.P.O. gedachten viertägigen und der hierbei analog in Anwendung gebrachten dreitägigen Frist des § 275 Str.P.O. zusammensetze.

4) Als Regel sei jedoch die Verkündung im Beisein der Richter zu empfehlen, welche in der Hauptverhandlung mitgewirkt hätten.

Über Justizmorde und über Entschädigung schuldlos Verurteilter oder Verhafteter spricht Dr. Heinrich Jaques in einem Vortrage[1]). Anknüpfend an die bekannten Fälle von Calas und Lesurques berührt er zunächst kurz den Stand der Entschädigungsfrage in Frankreich, England, Italien und der Schweiz. In letzterer werde, in einigen Kantonen wenigstens, z. B. Zürich, Bern, Neuchâtel, Tessin, Waadt, Aargau, Thurgau, Solothurn Entschädigung sowohl dem unschuldig Verurteilten wie dem unschuldig Verhafteten gewährt. Bezüglich Deutschlands, wo eine gesetzliche Regelung der Frage noch nicht geschehen, erwähnt er die Schrift von Heinze, sowie die dem 11., 12., 13. Juristentage erstatteten Gutachten von Vollert, Wahlberg, Ullmann, Köstlin, Nissen, Stenglein, Jaques, von denen sich nur Vollert gegen Entschädigung ausgesprochen habe. Die für letztere Anschauung geltend gemachten Gründe führt Vers. kurz an und verteidigt unter Widerlegung derselben den schon auf dem 13. Juristentage mit großer Majorität angenommenen Satz, daß eine Entschädigungspflicht des Staates „dann und in so lange besteht, als der betreffende Verhaftete oder Verurteilte seinerseits durch kein Verschulden die Untersuchung und Untersuchungshaft oder etwa die Verurteilung herbeigeführt hat." Dabei müsse es als Verschulden gelten, wenn jemand sich selbst als Thäter anzeigt, oder, wenn etwa ein zufälliger Verdacht gegen ihn erhoben werde, einen Fluchtversuch macht und dadurch notwendigerweise den Verdacht verschärft, oder sich in Kol-

[1]) Gehalten am 31. März 1882 zu Gunsten des deutsch-österreichischen Lesevereins der Wiener Universität. — Augsburger Allgemeine Zeitung 1882 Nr. 121 und 122 Beilage.

lusionen einläßt, denn in solchen Fällen müsse der Staat zur Verhaftung schreiten, um der Untersuchung ein Ergebnis zu sichern. [1])

D. Sammlungen gerichtlicher Entscheidungen.

Von dem Jahrbuche, welches Johow und Küntzel herausgeben, ist der zweite Band erschienen. [2]) Derselbe bringt auf S. 197—297 Entscheidungen des Kammergerichts als Revisionsgerichtes, welche sich beziehen auf: 1) das Verfahren, im besonderen auf § 123 Nr. 2 G.V.G.; § 50 Nr. 2 des Ausführungs-Ges. zum G.V.G.; §§ 263, 273 Str.P.O.; §§ 417, 503 Str.P.O.; §§ 370, 374, 375, 376 Str.P.O.; § 244 Abs. 2 Str.P.O.; 2) gewerbepolizeiliche Vorschriften, 3) Stempel- und Steuergesetze, 4) Preß- und Vereinsgesetz, 5) Chaussee- und Straßenpolizeigesetze, 6) Kirchengesetze, 7) Sanitäts- und Veterinärpolizeigesetze, 8) Jagd-, Forst-, Fischerei- und Vorflut-Gesetze, 9) sonstige landesrechtliche Vorschriften, 10) §§ 113; 193; 360 Nr. 11 Str.G.B.

Von der Sammlung von Entscheidungen des königl. Oberlandesgerichtes München in Gegenständen des Strafrechtes und Strafprozesses [3]) liegt der erste Band vollendet vor. Derselbe enthält Entscheidungen über Revisionen, über Beschwerden und in Kompetenzkonflikten. Die Mitteilung ist um so mehr wertvoll als die ausführliche Darstellung des Thatbestandes regelmäßig einen Einblick in die Lage der Sache gewährt, der die Bedeutung der getroffenen Entscheidung nach jeder Richtung hin voll zu würdigen möglich macht. Dieser Umstand sowie die ungemein gründliche und sorgfältige Fassung der Erwägungsgründe verleihen der Sammlung eine weit über Bayern hinaus reichende Bedeutung. Ein sorgfältiges systematisches Inhaltsverzeichnis erleichtert und fördert die Benutzung in hohem Maße.

---

[1]) Angeregt durch diesen Vortrag macht in Nr. 141 (Beilage) und 142 der Augsburger Allgemeinen Zeitung ein Ungenannter, unter der Überschrift: „Ein Justizmord und sein Denkmal", Mitteilung über einen im Jahre 1630 zu Mailand geführten und durch eine, jetzt im dortigen archäologischen Museum aufbewahrte, Gedenktafel verherrlichten Prozeß gegen einige Personen, welche verurteilt und hingerichtet wurden, weil sie durch Bestreichen der Hauswände mit giftigen Salben die Pest verbreitet hätten.

[2]) Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, herausgegeben von Reinhold Johow, Geheimer Ober-Justizrat u. s. w. und Oskar Küntzel, Kammergerichtsrat. Berlin. Franz Vahlen. Bd. II, VIII u. 348 S. Vgl. Zeitschrift I S. 631.

[3]) Unter Aufsicht und Leitung des königlichen Justizministeriums herausgegeben. Erlangen. Palm u. Enke (Adolph Enke). Bd. I. 619 S. Vgl. Zeitschrift Bd. I S. 631.

28.

Chronologie der Strafgesetzgebung. [1])

(Zusammengestellt von v. Lilienthal.)

7. **Deutschland.** Januar 1880 bis Dezember 1881.

A Deutsches Reich.

1880.

1) 7. Januar. Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. (R.G.Bl. S. 1.); vgl. 1881 Nr. 1.
2) 25. März. Gesetz, betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des deutschen Reiches. (R.G.Bl. S. 181.); vgl. Nr. 15.
3) 31. März. Zusatz-Konvention zu dem deutsch-chinesischen Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrage vom 2. September 1861 nebst erläuternden Spezialbestimmungen. (R.G.Bl. für 1881 S. 261.); vgl. 1881 Nr. 11.
4) 8. April. Bekanntmachung betr. die Geschäftsordnung des Reichsgerichts. (R.Zentral-Bl. S. 190.)
5) 18. April. Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden. (R.Zentral-Bl. S. 204.)
6) 23. April. Anweisung, betr. den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand. (R.Zentral-Bl. S. 278.)
7) 13. Mai. Regulativ für Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs angeführten Waren ohne Mitverschluß der Zollbehörde. (R.Zentral-Bl. S. 285.)
8) 24. Mai. Gesetz, betr. den Wucher. (R.G.Bl. S. 109.)
9) 31. Mai. Gesetz, betr. die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. (R.G.Bl. S. 117.)
10) 5. Juni. Gesetz, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten. (R.G.Bl. S. 145.); vgl. Nr. 17.
11) 7. Juni. Gesetz, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina. (R.G.Bl. S. 146.); vgl. Nr. 16.
12) 23. Juni. Gesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.G.Bl. S. 153.) Strafvorschriften in §§ 65 und 66.
13) 25. Juni. Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika. (R.G.Bl. S. 151.)
14) 3. Juli. Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in Marokko. (R.G.Bl. für 1881 S. 103.); vgl. 1881 Nr. 3.
15) 28. Juli. Verordnung, betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des deutschen Reiches. (R.G.Bl. S. 181.)
16) 23. Dezember. Verordnung, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und der Herzegowina. (R.G.Bl. S. 191.)

---

[1]) Siehe oben S. 169 ff., 398 ff.

17) 23. Dezember. Verordnung, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten. (R.G.Bl. S. 192.)

1881.

1) 16. Februar. Verordnung, betr. die Suspension des Art. 10 der Verordnung vom 7. Januar 1880 zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. (R.G.Bl. S. 28.)
2) 20. Februar. Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich wegen Bewilligung des Armenrechtes. (R.G.Bl. S. 81.)
3) 1. Mai. Ratifikation der Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in Marokko; vgl. 1880 Nr. 14.
4) 22. Mai. Gesetz, betr. die Küstenfrachtschiffahrt. (R.G.Bl. S. 97.) Strafbestimmungen in § 3.
5) 23. Mai. Handelsvertrag zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn. (R.G.Bl. S. 123.) In dem als Anlage B bezeichneten Zollkartell (26 §§) sind auf Strafrecht und -Prozeß bezügliche Bestimmungen enthalten; vgl. auch die betreffenden Vereinbarungen des Schlußprotokolls und unten Nr. 8.
6) 29. Juni. Gesetz, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. (R.G.Bl. S. 178.)
7) 1. Juli. Gesetz, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben. (R.G.Bl. S. 185.) Strafbestimmungen in §§ 3, 4, 8, 16, 23–25.
8) 17. Juli. Gesetz, betr. die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze. (R.G.Bl. S. 247.)
9) 18. Juli. Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. (R.G.Bl. S. 233.) Strafbestimmungen in Art. 2.
10) 20. Juli. Gesetz, betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße. (R.G.Bl. S. 249.) Strafbestimmungen in § 5.
11) 16. September. Ratifikation der Zusatzkonvention zu dem deutsch-chinesischen Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrage vom 2. September 1861; vgl. 1880 Nr. 3. Strafbestimmungen in Artt. 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 6 Abs. 3; Spezialbestimmungen §§ 4–7, 9.
12) 29. Dezember. Verordnung, betr. die Berechtigung fremder Flaggen zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt. (R.G.Bl. S. 275.)
13) 29. Dezember. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die durch das Ges. vom 22. Mai 1881 über Küstenfrachtfahrt nicht berührten vertragsmäßigen Bestimmungen. (R.G.Bl. S. 276.)

B. Die einzelnen Bundesstaaten.

1. Preußen.

1880.

1) 8. Januar. Verfügung des Ministers des Innern, betr. die Ablieferung verhafteter Personen an den Amtsrichter, falls derselbe im Dienstbereich des aufgreifenden Beamten seinen Wohnsitz hat, sonst an die Polizeibehörde. (Min.Bl. S. 29.)
2) 18. Januar. Zirkular des Ministers des Innern, betr. das Verfahren in Auslieferungsangelegenheiten gegenüber den Niederlanden. (Min.Bl. S. 70.)

3) 20. Januar. Allgemeine Verfügung des Justizministers, betr. die von den Vorsitzenden der Schwurgerichte zu erstattenden Berichte. (J.M.Bl. S. 18.)

4) 11. Februar. Allgemeine Verfügung des Justizministers, betr. die Zustellung der Berufungsschriften in Strafsachen. (J.M.Bl. S. 33.)

5) 22. Februar. Zirkular an sämtliche kgl. Regierungen, betr. Maßregeln gegen die Bettelei und das Landstreichen. (Min.Bl. S. 69.)

6) 23. Februar. Verfügung des Ministers des Innern, betr. die Befugnis der Eisenbahndirektionen zur Festsetzung von Strafen in Eisenbahnpolizeikontraventionen. (Min.Bl. S. 79.)

7) 28. Februar. Zirkular an die betr. kgl. Regierungen, betr. das Verbot des Spielens in auswärtigen, in Preußen nicht zugelassenen Lotterieen. (Min.-Bl. S. 69.)

8) 1. März. Zirkular an sämtliche kgl. Regierungen, betr. die Kommandierung von Gendarmen zur Hilfeleistung bei den Schwurgerichtssitzungen. (Min.-Bl. S. 71.)

9) 8. März. Gesetz, enthaltend Bestimmungen über das Notariat. (G.S. S. 177.) Führt in den früher nassauischen und hessischen Landesteilen und in den hohenzollernschen Landen das Notariat ein und enthält in § 8 Bestimmungen über Disziplinarstrafen.

10) 19. März. Erlaß des Ministers des Innern, betr. das Verfahren bei Auslieferung von Personen nach Österreich-Ungarn. (M.Bl. S. 114.)

11) 21. März. Zirkular des Ministers des Innern, betr. das Verfahren gegen Wehrpflichtige, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben. (M.Bl. S. 104.); vgl. Nr. 16.

12) 22. März. Allgemeine Verfügung des Justizministers, betr. die Entlassung solcher Personen aus den Gefängnissen, welche auf Grund des § 361 Nr. 3—8 St.G.B. bestraft worden sind. (J.M.Bl. S. 57.)

13) 22. März. Erlaß des Justizministers, betr. die Abänderung von Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 25. August 1879 über die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andre Behörden zu machenden Mitteilungen. (J.M.Bl. S. 57.); vgl. Nr. 25.

14) 24. März. Allgemeine Verfügung des Justizministers, betr. die Verwaltung der Gefängnisse bei den Amtsgerichten in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont. (J.M.Bl. S. 61.)

15) 1. April. Feld- und Forstpolizeigesetz. (G.S. S. 230.) Tit. 1: Strafbestimmungen §§ 1—52, Tit. 2: Strafverfahren §§ 53—61, Tit. 3: Feld- und Forsthüter §§ 62—66, Tit. 4: Schadensersatz und Pfändung §§ 67—88, Tit. 5: Übergangs- und Schlußbestimmungen §§ 89—97.

16) 6. April. Allgemeine Verfügung des Justizministers, betr. das Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben. (J.M.Bl. S. 72.)

17) 8. April. Verfügung des Ministers des Innern, betr. die Sätze der von vermögenden Gefangenen einzuziehenden Haftkosten. (Min.Bl. S. 114.)

18) 24. April. Zirkular der Minister des Innern, und der Justiz, betr. die Mitwirkung der Polizeibehörden bei Festnahme und Einlieferung Verurteilter auf Requisition der Gerichte. (Min.Bl. S. 136.)

19) 7. Mai. Zirkular des Ministers für Landwirtschaft u. s. w., betr. die Ausführung des Forstdiebstahlsgesetzes. (Min.Bl. S. 159.) Enthält Abschrift zweier vom Justizminister erlassener Zirkularverfügungen vom 8. April 1880 in betreff der Forstdiebstahlsverzeichnisse.

20) 12. Mai. Zirkular des Ministers für Landwirtschaft u. s. w., betr. die Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880. (Min.Bl. S. 187.)

21) 29. Mai. Zirkular des Ministers für Landwirtschaft u. s. w. in bezug auf die fiskalischen Forsten. (M.Bl. S. 190.)

22) 9. Juni. Zirkular des Ministers des Innern, betr. Disziplinarstrafen gegen Zuchthausgefangene. (Min.Bl. S. 276.)

23) 30. Juni. Verfügung des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, betr. die Ausübung der Funktionen eines Gerichtsarztes im Sinne der St.P.O. (Min.Bl. S. 200.)

24) 14. Juli. Gesetz, betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze (G.S. S. 285.); vgl. besonders Art. 1 und 5.

25) 17. Juli. Allgemeine Verfügung des Justizministers, betr. die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andre Behörden zu machenden Mitteilungen. (J.M.Bl. S. 164.); vgl. Allgemeine Verfügung vom 25. August 1879 (J.M.Bl. 1879 S. 251.)

26) 30. Juli. Kirchengesetz, betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten in bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung (Kirchl. Ges.- u. Verordnungsbl. S. 116.). Enthält nur Androhung von Disziplinarstrafen. vgl. Nr. 29.

27) 7. August. Zirkular des Ministers des Innern, betr. die Bezeichnung der Behörden, an welche Gendarmen die Anzeige über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zu erstatten haben. (Min.Bl. S. 239.)

28) 10. August. Zirkular des Ministers des Innern, betr. das Verfahren bei Ladung von Gendarmen als Zeugen zu gerichtlichen Terminen. (Min.Bl. S. 245.)

29) 23. August. Instruktion des evangelischen Oberkirchenrates zu dem Kirchengesetz vom 30. Juli 1880. (Kirchl. Ges.- u. Verordn.Bl. S. 119.)

30) 3. September. Allgemeine Verfügung des Justizministers, betr. die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen (J M.Bl. S. 205.)

31) 24. September. Ministerialerklärung, betr. die Aufhebung der zwischen der königlich preußischen und herzoglich anhalt-bernburgischen Regierung getroffenen Vereinbarungen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen vom 5. September und 27. August 1839 und 4./11. Februar 1850, und der zwischen der königlich preußischen und der herzoglich anhalt-dessauischen Regierung wegen desselben Gegenstandes getroffenen Vereinbarung vom 26./9. August 1847. (Bekanntmachung in G.S. für 1881 S. 317.)

32) 20. Oktober. Zirkular des Ministers des Innern, betr. die Strafbarkeit des Feilhaltens von Wild während der Schonzeit. (Min.Bl. S. 273.)

33) 29. Oktober. Erlaß des Ministers des Innern, betr. die Ausweisung von Ausländern, welchen eine korrektionelle Nachhaft zuerkannt worden. (Min.Bl. 1881 S. 10.)

34) 9. November. Dolmetscher-Ordnung. Vom Justizminister erlassen. (J.M.Bl. S. 253.)
35) 3. Dezember. Allgemeine Verfügung des Justizministers, betr. die Kontrolle der Strafvollstreckung. (J.M.Bl. S. 326.)
36) 10. Dezember. Zirkularverfügung des königlichen Finanzministeriums, betr. die Verpflichtung zur Anmeldung von Waren, welche keinen Verkehrsbeschränkungen unterworfen sind. (Zentral-Bl. f. d. Abgabewesen 1881 S. 28.)
37) 15. Dezember. Allerhöchste Ordre, betr. den gnadenweisen Erlaß der in Forststrafsachen verhängten Geldstrafen bis zu 30 Mark. (J.M.Bl. 1881 S. 31.)
38) 22. Dezember. Allgemeine Verfügung des Justizministers, betr. die Herstellung einer Statistik der Strafrechtspflege. (J.M.Bl. S. 327.)
39) 28. Dezember. Allgemeine Verfügung des Justizministers, betr. die Unzulässigkeit eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs der Gerichte und der Beamten der Staatsanwaltschaft, mit Vertretern fremder Staaten am diesseitigen Hofe. (J.M.Bl. S. 369.)
40) Bestimmungen, betr. die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der J.P.O. und der St.P.O. (Ohne Datum im R.Zentrl.Bl. S. 480 publiziert.)

1881.

1) 4. Januar. Zirkular des Ministers des Innern, das Verfahren bei Entlassung von Gefangenen nach verbüßter Strafe betr. (Min.-Bl. S. 54.)
2) 8. Januar. Verfügung des Ministers des Innern, die Einziehung der Arbeitsprämie von Gefangenen, welche gleich nach der Entlassung ein neues Verbrechen begehen, zur Strafanstaltskasse betr. (Min.Bl. S. 25.); vgl. Reskripte vom 13. Juli 1872 (Min.Bl. S. 194.) und 31. März 1873 (Min.-Bl. S. 123.)
3) 14. Januar. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betr. die Zurückzahlung von Geldstrafen (J.M.Bl. S. 10.); vgl. Nr. 24.
4) 18. Januar. Allg. Verf., betr. die Statistik über die Ergebnisse der Schwurgerichte. (J.M.Bl. S. 11.)
5) 22. Januar. Verfügung, die den Kommunalforstbeamten zustehende Vergütung in Fällen, wo sie als Zeugen oder Sachverständige zugezogen werden, betr. (Min.Bl. S. 133.)
6) 27. Januar. Zirkular, Ermäßigung oder Erlaß von Forstfrevelstrafen betr. (Min.Bl. S. 27.)
7) 29. Januar. Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen. (J.M.Bl. S. 35.)
8) 5. Februar. Zirkular des Ministers des Innern, betr. Vertretung eines Amtsanwaltes in Beurlaubungsfällen. (Min.Bl. S. 45.)
9) 11. Februar. Verfügung, betr. den Verkauf von arsenikhaltigem Fliegenpapier. (Min.Bl. S. 23.)
10) 1. März. Zirkular des Ministers des Innern, betr. das Verfahren in Disziplinaruntersuchungssachen. (Min.Bl. S. 46.)
11) 4. März. Erlaß des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, betr. Unzulässigkeit des Kompetenzkonflikts in Strafsachen, insbesondere auch in den zu den Strafsachen gehörenden Privatklagesachen gegen Lehrer und Schulaufsichtsbeamte wegen Beleidigung oder Körperverletzung von Schulkindern.

Erhebung des Konflikts in Fällen der strafrechtlichen Verfolgung eines Lehrers oder eines Schulaufsichtsbeamten wegen einer in Ausübung der Schulzucht vorgenommenen Handlung. (Zentralblatt für das Unterrichtswesen S. 336.)

12) 4. März. Zirkular des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, betr. Bestrafung von Kontraventionen gegen das Impfgesetz. (Min.Bl. S. 82.)

13) 9. März. Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betr. die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser. (G.S. S. 273.) Strafbestimmungen in § 14.

14) 14. März. Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen. (G.S. S. 261.) Strafbestimmungen in § 9.

15) 16. März. Allgemeine Verfügung des Justizministers, betr. den Erlaß eines Reglements für die Gefängnisse der Justizverwaltung. (J.M.Bl. S. 50.)

16) 17. März. Gesetz, betr. das Pfandleihgewerbe (G.S. S. 265.); vgl. § 360 Nr. 12 Str.G.B.

17) 22. März. Verfügung des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, betr. die Zuziehung von praktischen Ärzten bei gerichtlichen Leichenobduktionen. (Min.Bl. S. 84.)

18) 26. März. Verfügung des Ministers des Innern, betr. die Zeit der Entlassung von Gefangenen nach verbüßter Strafe. (Min.Bl. S. 87.)

19) 29. März. Zirkular des Ministers des Innern, betr. das Verfahren bei Requisitionen der kgl. Münzdirektion in betreff der Begutachtung der Falschheit von Münzen. (Min.Bl. S. 87; vgl. allgemeine Verfügung des Justizministers vom 15. September 1868. (J.M.Bl. S. 305.)

20) 7. April. Erlaß des Ministers des Innern, betr. die Feilassung der Invalidenpensionen von den Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung. (Min.Bl. S. 119.); vgl. unten Nr. 36.

21) 11. April. Allgemeine Verfügung des Justizministers, betr. das Verfahren der Gerichte und Staatsanwaltschaften bei Beschlagnahme falscher Münzen (J.M Bl. S. 69.); vgl. die allgemeinen Verfügungen vom 21. Februar 1844 (J.M.Bl. S. 51.), 25. November 1846 (J.M.Bl. S. 208.), 22. Sept. 1855 (J.M.Bl. S. 310.), 1. Mai 1861 (J.M.Bl. S. 92.), 8. November 1865 (J.M.Bl. S. 262.).

22) 25. Mai. Zirkular, betr. die Gestellung der Forstschutzbeamten zu den zur Hauptverhandlung in Forstdiebstahlssachen anberaumten Terminen. (J.M.-Bl. S. 174.)

23) 27. Mai. Bescheid des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, betr. die Unzulässigkeit unmittelbaren Zwanges behufs Leistung einer Handlung, wenn dieselbe auch durch einen Dritten bewirkt werden kann und es an der Gelegenheit, die Leistung durch einen Dritten bewirken zu lassen, nicht fehlt. (ZentralBl. f. d. Unterrichtswesen S. 501.)

24) 1. Juni. Zirkularverfügung des Finanzministeriums, die Zurückzahlung von Gerichtskosten und gerichtlichen Geldstrafen betr. (ZentralBl. f. d. Abgabewesen S. 182.)

25) 17. Juni. Ministerialerklärung, betr. die Aufhebung der zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont unterm 3/13. März abgeschlossenen Übereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-,

Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizeiübertretungen. (G.S. S. 301.)

26) 7. Juli. Allgemeine Verfügung des Justizministers, betr. die von den Staatsanwaltschaften an andre Behörden zu machenden Mitteilungen. (J.M.Bl. S. 152.); vgl. Nr. 27 und 1880 Nrs 13 u. 25.

27) 11. Juli. Zirkular des Ministers des Innern, betr. die Vorführung vorläufig festgenommener Personen vor den Amtsrichter. (Min.Bl. S. 183.)

28) 12. Juli. Allgemeine Verfügung des Justizministers, betr. die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andre Behörden zu machenden Mitteilungen. (J.M.Bl. S. 159.)

29) 14. Juli. Verfügung des Finanzministeriums, die Einklagung von überhobenen und defektierten Zeugengebühren betr. (Zentral-Bl. f. d. Abgabewesen S. 343.)

30) 16. Juli. Bekanntmachung des Ministers des Innern, betr. den Gewerbebetrieb der Pfandleiher. (Min.Bl. S. 169.) Strafbestimmungen unter Ziffer 9.

31) 18. Juli. Zirkular des Ministers des Innern, betr. die zeitweise Entlassung (Beurlaubung) von Strafgefangenen. (Min.Bl. S. 174.)

32) 1. August. Zirkular des Ministers des Innern, betr. das Verbot der Ankündigung von Losen zu einer fremdländischen Geldlotterie. (Min.Bl. S. 207.)

33) 26. August. Bekanntmachung der Ministerialerklärung, betr. die Aufhebung der zwischen der königlich preußischen und der königlich württembergischen Regierung getroffenen Übereinkunft vom $\frac{27.\ \text{September}}{4.\ \text{Dezember}}$ 1864 wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den beiderseitigen Grenzgebieten. (G.S. für 1882 S. 9.)

34) 12. September. Allgemeine Verfügung des Justizministers, betr. die Kontrolle der Rückfälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz. (J.M.Bl. S. 182.)

35) 15. September. Zirkularverfügung des Finanzministers, betr. die Berechnung des nachzuerhebenden Zolls und der verwirkten Strafe bei defraudierten Waren, welche örtlich verschiedenen Zollsätzen unterliegen. (Zentral-Bl. f. d. Abgabewesen S. 383.)

36) 17. Oktober. Allgemeine Verfügung des Justizministers, betr. die Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen schulpflichtige Kinder. (J.M.Bl. S. 248.); vgl. Nr. 36.

37) 25. Oktober. Allgemeine Verfügung des Justizministers, betr. die von Amtswegen angeordneten Zustellungen an Untersuchungs- und Strafgefangene. (J.M.Bl. S. 257.)

38) 3. November. Erlaß des Ministers des Innern, betr. die Bedingungen zur Ausweisung von Ausländern, welche der Landespolizeibehörde auf Grund des § 362 Str.G.B. überwiesen worden sind. (Min.Bl. 1882 S. 9.)

39) 7. November. Erlaß des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, betr. die Zeit der Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen schulpflichtige Kinder. (Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung S. 632.)

40) 9. November. Allgemeine Verfügung der Minister des Krieges, des Innern und der Justiz, betr. die Nichtverwendung von Invalidenpensionen zur Deckung von Untersuchungs- und Strafvollstreckungskosten. (J.M.Bl. S. 276.)

41) 13. November. Zirkularverfügung des Finanzministers, betr. die Einstellung der Zwangsvollstreckung bei Immediatgesuchen um Erlaß der Gerichtskosten. (Zentralblatt der Abgabengesetzgebung S. 437.)
42) 17. November. Allgemeine Verfügung des Justizministers, betr. die von den Beamten der Staatsanwaltschaft zu machende Mitteilung über die auf Ersuchen einer ausländischen Behörde erfolgte vorläufige Festnahme eines Ausländers zum Zweck demnächstiger Auslieferung desselben. (J.M.Bl. S. 277.)
43) 19. November. Zirkular des Ministers für Handel und Gewerbe, betr. die Unzulässigkeit der Eidesabnahme seitens der Gemeindebehörden in Streitigkeiten zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern. (Min.Bl. S. 278.)
44) 20. November. Zirkular des Ministers des Innern, betr. den Kleinhandel mit Getränken. (Min.Bl. S. 246.)
45) 23. November. Zirkular, betr. die Bestellung königlicher Forstschutzbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. (Min.Bl. 1882 S. 34.)
46) 3. Dezember. Zirkularverfügung des königlichen Finanzministeriums, betr. die unzulässige Pfändung des Arbeitsverdienstes der Strafgefangenen wegen Gerichtskosten. (Zentralbl. für d. Abgaben-Gesetzgebung 1882 S. 3.)
47) 9. Dezember. Bekanntmachung des Finanzministeriums betr. den Anschluß der Unterelbe an das deutsche Zollgebiet. (Zentral-Bl. d. Abgabengesetzgebung S. 439.)
48) 21. Dezember. Allgemeine Verfügung des Justizministers betr. die Herstellung einer Statistik rechtskräftig erledigter Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen. (J.M.Bl. S. 329.)

2. Bayern.

1880.

1) 7. Januar. Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Benutzung der Formulare bei Ersuchen um Strafvollstreckung betr. (Justiz-Ministerialblatt für das Königreich Bayern S. 6.)
2) 7. Januar. Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1880 S. 6.)
3) 18. Januar. Desgleichen. (G. u. V.Bl. S. 13.)
4) 12. Februar. Justizministerialentschließung, die Beseitigung älterer Strafvollzugsrückstände bei den Amtsgerichten betr. (J.M.Bl. S. 49.)
5) 12. Februar. Bekanntmachung des Justizministeriums, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr. (J.M.Bl. S. 51.); vgl. Nr. 24 und 1881 Nr. 3.
6) 25. Februar. Gesetz, den Branntweinaufschlag betr. (G.- u. V.-Bl. S. 37.) Strafbestimmungen in Abteilung II Art. 28—53. Dieselben zerfallen in einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Der erstere handelt von: Begriff der Übertretungen (Art. 28), Strafbarkeit (Art. 29), strafrechtliche Verantwortlichkeit (Art. 30), Beschränkungen im Gewerbsbetrieb (Art. 31), Zusammentreffen strafbarer Handlungen (Art. 32), Zurechnung, Teilnahme, Verjährung, Umwandlung und Verwendung der Geldstrafen (Art. 33), Strafrechtliche Behandlung der Branntwein-Übergangsabgaben (Art. 34). — Die besondern Bestimmungen beziehen

sich auf: Begriff und Strafe der Branntweinaufschlag-Defraudation (Artt. 35 u. 36), Rückfälle (Art. 37), sowie Strafandrohungen für die einzelnen als strafbar bezeichneten Handlungen (Art. 38—51), sowie auf „Ordnungsstrafen" (Art. 52); Zuständigkeit und Verfahren (Art. 53). Vgl. auch §§ 27 u. 28 der Instruktion zum Vollzuge dieses Gesetzes (S. 52 f. der Beilage in Nr. 36 des G. u. V.Bl.). Vgl. Nr. 18.

7) 28. Februar. Gesetz, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuchs für Bayern vom 26. Dezember 1871 betr. (G. u. V.Bl. S. 97.) Ergänzt den auf auswärtige Lotterieen bezüglichen Art. 57 durch Hinzufügung eines Art. 57a.

8) 26. Februar. Bekanntmachung, die Statistik der Schwurgerichte und die Berichterstattung der Vorsitzenden derselben betr. (J.M.Bl. S. 62.)

9) 1. März. Bekanntmachung, den Transport explosibler, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betr. (G. u. V.Bl. S. 105.) Strafbestimmung in § 24.

10) 31. März. Bekanntmachung, den Vollzug der Übereinkunft mit Österreich über die Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel betr. (J.M.Bl. S. 85.)

11) 10. Mai. Bekanntmachung, betr. den Vollzug einiger Bestimmungen der R.J.P.O. und R.St.P.O. (J.M.Bl. S. 197).

12) 20. Mai. Bekanntmachung, das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Bayerns betr. (G. u. V.Bl. S. 357.) Die Bestimmungen für das Publikum in §§ 54—62, deren Übertretung nach Art. 88 des Polizei-St.G.B. zu bestrafen ist.

13) 2. Juni. Bekanntmachung, die Vorlegung oder Auslieferung von Akten im Strafprozesse betr. (J.M.Bl. S. 224.)

14) 3. Juni. Bekanntmachung, betr. die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein. (G. u. V.Bl. S. 397.) Strafbestimmung in § 8

15) 7. Juni. Bekanntmachung, betr. die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein und die Erhebung einer Übergangsabgabe bei der Einfuhr von Branntwein (G. u. V.Bl. S. 473.) Strafbestimmungen in § 21.

16) 12. Juni. Bekanntmachung, die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung gegen Wehrpflichtige, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, betr. (J.M.Bl. S. 249.)

17) 15. Juni. Bekanntmachung, die Kontrolle des Bezugs und der Verwendung denaturierten Salzes betr. (G. u. V.Bl. S. 467.)

18) 15. Juni. Verordnung, das Verfahren bei Übertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betr. (G. u. V.Bl. S. 469.)

19) 17. Juni. Bekanntmachung, betr. die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken. (G. u. V.Bl. S. 413.) Strafbestimmungen in §§ 26 u. 27.

20) 21. Juni. Bekanntmachung, das Verfahren bei Übertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betr. (G. u. V.Bl. S. 471.)

21) 4. Juli. Bekanntmachung der Aufhebung der zwischen Bayern und Württemberg bestehenden Übereinkunft vom Jahre 1826 wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. (G. u. V.Bl. S. 506.)

22) 27. Juli. Bekanntmachung, die Zustellung in Strafsachen betr. (J.M Bl. S. 288.)

23) 31. Juli. Bekanntmachung, Gebühren in Forstrügesachen betr. (J.M.Bl. S. 286.)

24) 31. Juli. Bekanntmachung, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr. (J.M.Bl. S. 288.)
25) 1. August. Bekanntmachung, die Herstellung der Listen sowie die Wahlen für den Schöffen- und Geschwornendienst betr. (J.M.Bl. S. 290.)
26) 2. August. Bekanntmachung, den Vollzug der Geldstrafen betr. (J.M.Bl. S. 313.)
27) 6. August. Bekanntmachung, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betr. (G. u. V.Bl. S. 545.) Ergänzung der Verordnung vom 31. August 1879. (G. u. V.Bl. S. 1057.)
28) 12. August. Bekanntmachung, den Vollzug der R.St.P.O. betr. (J.M.Bl. S. 317.)
29) 14. September. Bekanntmachung, die Verfolgung von Forstrügesachen in den Grenzwaldungen betr. (J.M.Bl. S. 329.)
30) 29. September. Bekanntmachung, die vereinfachten Zustellungen (in Strafsachen) betr. (J.M.Bl. S. 332.)
31) 9. Dezember. Bekanntmachung, die Instruktion für das Verfahren der Ärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen betr. (J.M.Bl. für 1881 S. 6.)
32) 13. Dezember. Bekanntmachung, die Beitreibung und Stundung der Geldstrafen betr. (J.M.Bl. S. 468.)
33) 16. Dezember. Bekanntmachung, den Strafvollzug gegen Militärpersonen betr. (J.M.Bl. S. 463.)
34) 28. Dezember. Bekanntmachung, die Behandlung der Forstrügesachen betr. (J.M.Bl. für 1881 S. 1.)
35) 31. Dezember. Bekanntmachung, die Beteiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege, hier die Besorgung des Schulwesens betr. (J.M.Bl. für 1881 S. 3.)

1881.

1) 18. Januar. Bekanntmachung, die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen, hier die Erhebung über die persönlichen Verhältnisse betr. (J.M.Bl. S. 58.)
2) 11. Februar. Bekanntmachung, die Verpflegskosten der Gefangenen in den Strafanstalten betr. (J.M.Bl. S. 105.)
3) 12. Februar. Bekanntmachung, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr. (J.M.Bl. S. 95.)
4) 23. Februar. Bekanntmachung, den Strafvollzug von Militärpersonen, hier die Einlieferungsbezirke der Strafanstalten betr. (J.M.Bl. S. 94.)
5) 27. Februar. Bekanntmachung, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen, hier die Erhebung von Leumunds- und Vermögenszeugnissen betr. (J.M.Bl. S. 108.)
6) 4. März. Bekanntmachung, die Einlieferungsbezirke der Strafanstalten betr. (J.M.Bl. S. 119.); vgl. Bekanntmachung vom 29. Juni. (J.M.Bl. S. 302.)
7) 21. März. Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. (G. u. V.Bl. S. 123.)
8) 23. März. Verordnung, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des bayrischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 21. März 1881 betr. (G. u. V.Bl. S. 129.)

9) 26. März. Disziplinargesetz für richterliche Beamte (G. u. V.Bl. S. 183.); vgl. Bekanntmachung vom 24. Mai und 2. Juni den Vollzug dieses Gesetzes betr. (G. u. V.Bl. S. 618.)

10) 7. April. Bekanntmachung, den Auslieferungsverkehr mit den Niederlanden betr. (J.Min.Bl. S. 205.)

11) 26. April. Bekanntmachung den Vollzug des R.G.V.G., hier die Vorbereitungen der periodischen Sitzungen der Schwurgerichte betr. (J.M.Bl. S. 187; vgl. 232.)

12) 12. Mai. Bekanntmachung, die Behandlung des Schubwesens in der Pfalz betr. (J.M.Bl. S. 223.)

13) 19. Mai. Gesetz, die Einkommensteuer betr. (G. u. V.Bl. S. 441.) Strafbestimmungen in Art. 65—73.

14) 19. Mai. Gesetz, die Kapitalrentensteuer betr. (G. u. V.Bl. S. 477.) Strafbestimmungen in Art. 28—36.

15) 19. Mai. Gesetz, die Gewerbesteuer betr. (G. u. V.Bl. S. 495.) Strafbestimmungen in Art. 60—68.

16) 17. Juni. Verordnung, die Verhütung von Feuersgefahren, hier die Beleuchtung der Betriebsstätten der Textil-Industrie betr. (G. u. V.Bl. S. 709.) Die Übertretung der hier gegebenen Vorschriften ist mit Rücksicht auf § 368 Nr. 8 R.Str.G.B. und Art. 2 Ziff. 14 des bayerischen Polizei-Str.G.B. zu bestrafen.

17) 25. Juni. Bekanntmachung, die Behandlung der Akten der Strafkammern und der Schwurgerichte betr. (J.M.Bl. S. 303.)

18) 10. Juli. Bekanntmachung, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauchs betr. (G. u. V.Bl. S. 823.) Bestrafung erfolgt nach Art. 76 des bayerischen Polizei-Str.G.B.

19) 17. Juli. Bekanntmachung, Geldstrafen wegen Übertretung bergpolizeilicher Vorschriften betr. (J.M.Bl. S. 359.)

20) 27. Juli. Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (G. u. V.Bl. S. 861.); vgl. Nrs. 24 u. 25.

21) 10. August. Bekanntmachung, die Beglaubigung der Abschriften bei den im Strafverfahren zu bewirkenden Zustellungen betr. (J.Min.Bl. S. 375.)

22) 10. August. Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen betr. (G. u. V.Bl. S. 963.)

23) 16. August. Ministerialentschließung, die Herstellung der Listen sowie die Wahlen für den Schöffen- und Geschwornendienst betr. (J.M.Bl. S. 374.); vgl. die Bekanntmachung vom 29. August. (J.M.Bl. S. 374.)

24) 8. September. Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (G. u. V.Bl. S. 1233.)

25) 28. September. Desgl. (G. u. V.Bl. S. 1239.)

26) 30. September. Bekanntmachung, Vorschriften über die Behandlung der Strafsälle bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Grund-, Haus-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer betr. (J.M.Bl. S. 417.)

27) 3. Dezember. Verordnung, die Kosten der Haft und der Vollziehung von Gefängnisstrafen in den Gerichts-Gefängnissen betr. (G. u. V.Bl. S. 1331.)

28) 4. Dezember. Bekanntmachung, denselben Gegenstand betr. (J.M.Bl. S. 456.)

29) 6. Dezember. Bekanntmachung, die Vollstreckung der Zwangs- und der Sicherheitshaft betr. (J.M.Bl. S. 483.)
30) 15. Dezember. Bekanntmachung, Kriminalstatistik betr. (J.M.Bl. S. 496.)

3. Sachsen.

1880.

1) 6. März. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Abkürzuug des Strafverfahrens bei leichtern Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1880. S. 11.)
2) 20. März. Gesetz, das Dienstverhältnis der Richter betr. (G. u. V.Bl. S. 31.)
3) 22. April. Bekanntmachung, das Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Militärpflicht entzogen haben, betr. (Königlich sächsisches Justizministerialblatt 14. Jahrgang. S. 22.)
4) 16. Mai. Spezialverordnung, die Entlassung erkrankter Strafgefangener betr. (J.M.Bl. S. 60.)
5) 18. Juni. Bekanntmachung, die Bewilligung der in dem Regulativ für die Leih-Anstalt zu Mittweida enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betr. (G. u. V.Bl. S. 81.)
6) 22. Juni. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Aufsicht über die Befolgung der fischereipolizeilichen Vorschriften betr. (G. u. V.Bl. S. 83.)
7) 30. Juni. Verordnung, die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der J.P.O. und der St.P.O. betr. (J.M.Bl. S. 64.)
8) 12. Juli. Verordnung, das Strafverfahren wegen Hinterziehung der Reichs-Wechselstempelsteuer betr. (J.M.Bl. S. 68.)
9) 14. Juli. Verordnung, die Sitzungsperioden des Schwurgerichts betr. (J.M.Bl. S. 72.)
10) 17. Juli. Verordnung, die Kostenerstattung bei Vollstreckungen von Freiheitsstrafen für Zoll- und Steuerbehörden betr. (J.M.Bl. S. 75.)
11) 2. August. Verordnung, die Zahl der Schöffen betr. (J.M.Bl. S. 78.)
12) 20. August. Verordnung des Justizministeriums, die Einziehung der bei den Amtsgerichten gebildeten Strafkammern betr. (G. u. V.Bl. S. 89.)
13) 21. August. Verordnung, einige durch die bevorstehende Einziehung der abgezweigten Strafkammern veranlaßte Bestimmungen enthaltend. (J.M.Bl. S. 101.)
14) 4. November. Verordnung, die Vollziehung der Freiheitsstrafen betr. (J.M.Bl. S. 137.)
15) 15. November. Verordnung, die Justizstatistik betr. (J.M.Bl. S. 138.)
16) 17. November. Verordnung, die Gestellung von Sträflingen, welche in einer Landesstrafanstalt detiniert sind, vor eine außerhalb des Straforts befindliche Behörde und die Einrechnung der außerhalb einer Strafanstalt zugebrachten Zeit in die Strafzeit betr. (J.M.Bl. S. 138.)
17) 22. November. Verordnung, die Benachrichtigung der Kreishauptmannschaften in Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz vom 21. Oktober 1878 betr. (J.M.Bl. S. 141.)

18) 7. Dezember. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, die Verpflegebeiträge für Gefangene der Landesstrafanstalten und für Sträflinge, welche in den Gefangenanstalten zu Dresden und Chemnitz längere als fünfmonatliche Gefängnisstrafe verbüßen, betr. (G. u. V.Bl. S. 170.)

19) 15. Dezember. Verordnung des Justizministeriums, die Justizstatistik betr. (G. u. V.Bl. S. 176.)

20) 21. Dezember. Verordnung, die Statistik in Strafsachen betr. (J.M.Bl. S. 143.) Vgl. 1881 Nrs. 4, 8, 17.

1881.

1) 7. Januar. Spezialverordnung, die Vollstreckung von erkannten Freiheitsstrafen, auf welche Untersuchungshaft anzurechnen ist, betr. (J.M.Bl. Jahrgang 15 S. 2.)

2) 12. Januar. Verordnung, den Kur- und Verpflegungsaufwand erkrankter Gefangener betr. (J.M.Bl. S. 1.)

3) 12. Februar. Verordnung, die Alterszeugnisse in Untersuchungssachen betr. (J.M.Bl. S. 5.)

4) 28. Februar. Verordnung, die Statistik in Strafsachen betr. (J.M.Bl. S. 8.)

5) 30. März. Verordnung, die Zustellung von Entscheidungen des Oberlandesgerichtes in Strafsachen betr. (J.M.Bl. S. 21.)

6) 6. April. Verordnung, die auf Grund des mit dem Königreich der Niederlande bestehenden Auslieferungsvertrages vom 23. Mai 1856 den königl. niederländischen Behörden mitzuteilenden Schriftstücke betr. (J.M.Bl. S. 22.)

7) 2. Mai. Verordnung, die Vereidigung von Zeugen betr. (J.M.Bl. S. 31.); vgl. Spezialverordnung vom 8. Juni (J.M.Bl. S. 42.)

8) 3. Mai. Verordnung, die Statistik in Strafsachen betr. (J.M.Bl. S. 33.)

9) 9. Mai. Verordnung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. (G. u. V.Bl. S. 35.)

10) 14. Juni. Verordnung der Ministerien des Krieges, des Innern und der Justiz, die Publikation der Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und Festnahmen vom 29. Jan. 1881 betr. (G. u. V.Bl. S. 139.)

11) 9. Juli. Bekanntmachung, die Zustellung in Straf- und Korrektionsanstalten betr. (J.M.Bl. S. 45.)

12) 11. Juli. Verordnung, die Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde von geistigen Erkrankungen in Landesstraf- und Korrektionsanstalten betr. (J.-M.Bl. S. 46.)

13) 12. Juli. Verordnung, die Einlieferung schwangerer Frauenspersonen in die Landesstrafanstalten betr. (J.M.Bl. S. 47.)

14) 1. August. Verordnung, die Ausweisung mittels Marschroute betr. (J.-M.Bl. S. 51.)

15) 3. August. Verordnung, die Zahl der Schöffen betr. (J.M Bl. S. 52.)

16) 31. Oktober. Verordnung, Zoll- und Steuerdefraudationssachen betr. (J.-M.Bl. S. 53.)

17) 15. Dezember. Verordnung, die Statistik in Strafsachen betr. (J.M.Bl. S. 74.)

4. Württemberg.

1880.

1) 24. Januar. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, betr. die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungsstrafsachen. (Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg S. 77.)
2) 11. März. Königliche Verordnung, betr. die Vollstreckung der Todesstrafe. (R.Bl. S. 79.)
3) 18. Mai. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betr. die Jurisdiktionsverhältnisse zwischen Württemberg und Baden. (R.Bl. S. 135.)
4) 18. Mai. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betr. die zwischen Württemberg und Hessen wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossene Übereinkunft. (R.Bl. S. 136.) Dieselbe wird aufgehoben. Vgl. Nr. 9.
5) 15. Juni. Verfügung des Justizministeriums, betr. die Mitteilung von Sterbefällen an das Standesamt unter den Voraussetzungen des § 157 R.St.P.O. (R.Bl. S. 155.)
6) 16. Juni. Verfügung des Justizministeriums, betr. die Vorbereitungen zur Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte. (R.Bl. S. 157.)
7) 19. Juni. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das polizeiliche Verfahren hinsichtlich der Leichen der Selbstmörder. (R.Bl. S. 161.)
8) 30. Juni. Bekanntmachung des Justizministeriums, betr. die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der R.J.P.O. und der R.Str.P.O. (R.Bl. S. 177.)
9) 15. Juli. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betr. die zwischen Württemberg und Bayern wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossene Übereinkunft. (R.Bl. S. 189.) Dieselbe wird aufgehoben.
10) 15. Juli. Verfügung des Justizministeriums, betr. die Verfolgung forstlicher Vergehungen und Übertretungen in den Grenzbezirken des Königreichs. (R.Bl. S. 190).
11) 19. November. Verfügung des Justizministeriums, betr. die Vollziehung der zeitigen Zuchthausstrafe. (R.Bl. S. 221.)

1881.

1) 8. März. Gesetz, betr. die Einführung von Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Accisegesetzes vom 18. Juli 1824, des Wirtschaftsabgabengesetzes vom 9. Juli 1827 und des Hundeabgabengesetzes vom 8. September 1832. (R.Bl. S. 171.)
2) 20. März. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. (R.Bl. S. 189.)
3) 23. März. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Vollziehung des unter Nr. 2 erwähnten Gesetzes. (R.Bl. S. 196.)
4) 24. März. Gesetz, betr. die Erbschafts- und Schenkungssteuer. (R.Bl. S. 113.) Strafbestimmungen in Art. 24—28.
5) 24. März. Allgemeines Sportelgesetz. (R.Bl. S. 128.) Strafbestimmungen in Art. 17 u. 18.

6) 24. März. Gesetz, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken. (R.Bl. S. 173.) Strafbestimmungen in Art. 2—4.
7) 14. April. Königliche Verordnung in betreff der Ausführung des Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. August 1879, betr. die Änderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen. (R.Bl. S. 339.)
8) 2. Juni. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. (R.Bl. S. 372.)
9) 29. Juli. Verfügung des Justizministeriums, betr. die Vollziehung der zeitigen Zuchthausstrafe. (R.Bl. S. 401.)
10) 29. Juli. Verfügung des Justizministeriums, betr. die Benutzung der Unterpfandsakten durch die Verwaltungsbehörden bei Führung der Untersuchungen in Finanzstrafsachen. (R.Bl. S. 402.)
11) 11. August. Verfügung des Justizministeriums, betr. die Einlieferung der zu Gefängnisstrafen verurteilten Männer in die Landesgefängnisse. (R.Bl. S. 433.)
12) 1. Oktober. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betr. die Aufhebung der zwischen Württemberg und Preußen abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den beiderseitigen Grenzgebieten. (R.Bl. S. 441.)

5. Baden.

1880.

1) 2. Januar. Verordnung, die Einrichtung und Reinhaltung von Bierpressionen betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden S. 7.)
2) 5. Januar. Verordnung, betr. die Floßordnung für den badisch-schweizerischen Rhein von Neuhausen abwärts. (G. u. V.Bl. S. 7.) Strafrechtlich besonders interessant §§ 14 u. 15.
3) 7. Januar. Verordnung, betr. die Behandlung der Kosten in den von den Bezirksämtern zu erledigenden Strafsachen. (G. u. V.Bl. S. 15 vgl S 24.)
4) 9. Januar. Verordnung, betr. Anzeige von ansteckenden Krankheiten. (G. u. V.Bl. S. 22; vgl. S. 28.)
5) 11. Februar. Verordnung, betr. die Anschaffung von Kleidungsstücken für Verhaftete. (G. u. V.Bl. S. 27.) Hebt die Verordnung vom 4. Dezember 1873 auf.
6) 1. März. Bekanntmachung und Verordnung, betr. den Transport explosibler, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein. (G. u. V.Bl. S. 39.) Strafbestimmungen in § 24.
7) 16. April. Gesetz, betr. Maßregeln gegen die Reblauskrankheit. (G. u. V.Bl. S. 121.) Strafbestimmungen in Art. 9.
8) 4. Mai. Verordnung, betr. das Verfahren gegen Wehrpflichtige, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben. (G. u. V.Bl. S. 149.)
9) 3. Juli. Bekanntmachung, betr. die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der Reichsjustizgesetze. (G. u. V.Bl.-S. 271.)
10) 4. November. Verordnung, betr. die Übertretung wasserpolizeilicher Bestimmungen. (G. u. V.Bl. S. 373.)

1881.

1) 5. Februar. Landesherrliche Verordnung, den Vollzug der Todesstrafe betr. (G. u. V.Bl. S. 19.)
2) 22. Februar. Verordnung, betr. die öffentlichen Lotterieen und Ausspielungen und die Aufstellung von Glücksbuden. (G. u. V.Bl. S. 26.) Strafbestimmung in § 10.
3) 5. März. Bekanntmachung, betr. Dienstweisung für die Feuerschauer. (G. u. V.Bl. S. 29.) Strafbestimmung in § 21.
4) 17. März. Verordnung, betr. den Vollzug des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880. (G. u. V.Bl. S. 91.)
5) 28. März. Verordnung, betr. die Beaufsichtigung des Hausierhandels mit Vieh. (G. u. V.Bl. S. 91.) Aufgehoben durch Verordnung vom 19. Mai. (G. u. V.Bl. S. 156.)
6) 3. Juni. Bekanntmachung, betr. die Erweiterung der Zuständigkeit der Finanzmittelstellen. (G. u. V.Bl. S. 161.)
7) 9. Juni. Verordnung, betr. das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler. (G. u. V.Bl. S. 163.)
8) 19. August. Bekanntmachung, betr. die Verpflegung in den Kreis- und Amtsgefängnissen. (G. u. V.Bl. S. 239.)
9) 19. August. Verordnung, betr. die Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs der Freiheitsstrafen. (G. u. V.Bl. S. 240.)
10) 19. August. Verordnung, betr. die Zwangs- und Sicherungshaft. (G. u. V.Bl. S. 241.)
11) 20. August. Verordnung, betr. den Verkehr auf der Karlsruhe-Durlacher Dampfstraßenbahn. (G. u. V.Bl. S. 243.) Strafbestimmungen in § 28.
12) 1. September. Landesherrliche Verordnung, betr. die Leistung des Geschwornen- und Schöffendienstes. (G. u. V.Bl. S. 251.)
13) 22. Oktober. Verordnung, betr. den Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei, hier der Eisfischerei. (G. u. V.Bl. S. 264.)

6. Hessen.

1880.

1) 1. März. Bekanntmachung, den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein betr. (Großherzoglich hessisches Regierungsblatt S. 9.) Strafbestimmungen in § 24.
2) 10. April. Fleischbeschauordnung. (R.Bl. S. 57.)
3) 7. Mai. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der zwischen Hessen und Württemberg getroffenen Vereinbarung wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen. (R.Bl. S. 84.)
4) 14. Mai. Instruktion für die Kreisämter, Kreisgesundheitsämter, delegierten Kreisärzte und Ortspolizeibehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 10. September 1878 betr. den Schutz der in fremde Verpflegung gegebenen Kinder unter 6 Jahren. (R.Bl. S. 99.)
5) 17. Mai. Gesetz, die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die vor dem 1. Januar 1872 pensionierten und zur Disposition gestellten Militärärzte und Militärbeamten betr. (R.Bl. S. 127.)

6) 21. Mai. Bekanntmachung, betr. die Ergänzung der Militärkonvention mit Preußen vom 13. Juni 1871 in bezug auf die Regelung der strafgerichtlichen Verhältnisse der dem königlich preußischen Armeeverbande nicht angehörenden großherzoglichen Offiziere. (R.Bl. S. 128.)
7) 30. Mai. Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Reblaus betr. (R.Bl. S. 135.) Strafbestimmung in § 7.
8) 24. Juli. Verordnung, die Strafvollstreckung betr. (R.Bl. S. 311.)

1881.

1) 12. März. Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. (R.Bl. S. 11).
2) 27. April. Gesetz, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr. (R.Bl. S. 43). Strafbestimmungen in Art. 62—64).
3) 30. April. Gesetz, die allgemeine Bauordnung betr. (R.Bl. S. 71.). Strafbestimmungen in § 80.

7. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.[1])

1880.

1) 16. Januar. †* Bekanntmachung, betr. die Beschädigung von Telegraphenanlagen. (Gh. M.-Strelitzer offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung S. 26.)
2) 21. Januar. * Verordnung, betr. weitere Zusätze zu der Verordnung vom 19. Dezember 1873 wegen Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. (Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin S. 11 vgl. S. 19.)
3) 21. Januar. †* Bekanntmachung, betr. die Einlieferung von Individuen in die Gefängnisstation zu Strelitz. (Anz. S. 32.)
4) 26. Januar. * Verordnung, betr. das Notariat. (R.Bl. S. 16.) Bestimmungen über Disziplinarstrafe und Verfahren in § 8 ff.
5) 7. Februar. †* Publikandum, betr. die Strafvollstreckung an Bettlern, Vagabunden u. s. w. im Landarbeitshause zu Strelitz. (Anz. S. 62.)
6) 24. Februar. * Verordnung, betr. vereinfachte Zustellungen in Strafsachen. (R.Bl. S. 31.)
7) 15. März. * Verordnung, betr. den Verkehr mit explosiven Stoffen. (R.Bl. S. 43.) Strafbestimmungen in § 32.
8) 24. März. † Bekanntmachung an die Gerichte und Staatsanwaltschaften, betr. die im Falle des § 472 St.P.O. mit der Kontrolle der Wehrpflichtigen beauftragten Behörden. (R.Bl. S. 57.); vgl. † Bekanntmachung vom 10. Mai (R.Bl. S. 79.), auch †* Bekanntmachung vom 17. April. (Anz. S. 89.)
9) 2. April. * Verordnung, betr. die Beleuchtung der die Chausseen benutzenden Fuhrwerke. (R.Bl. S. 59.) Strafbestimmung in § 3.
10) 15. April. † Verordnung, betr. Ergänzung der Verordnung zur Ausführung der St.P.O. vom 28. Mai 1879. (R.Bl. S. 61.)
11) 17. April. * Verordnung, betr. die Wanderlager. (R.Bl. S. 62.)

---

[1]) Die mit * bezeichneten Verordnungen u. s. w. sind für beide Staaten gemeinsam, die mit † nur für Schwerin, die mit †* nur für Strelitz.

12) 24. Juni. † Bekanntmachung, betr. die Kosten des Transportes von Fahnenflüchtigen und andern Militär-Arrestanten, sowie über die Kosten der Requisitionen von Militärgerichten in Untersuchungen gegen Militärpersonen (R.Bl. S. 142.)
13) 6. Juli. * Verordnung, betr. die Zugehörigkeit des Jagdschutzpersonals zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (R.Bl. S. 174).
14) 3. August. † Bekanntmachung, betr. die Verpflichtung der Ortsobrigkeiten zur unverzüglichen Anzeige strafbarer Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder den Amtsrichter. (R.Bl. S. 179.); vgl. †* Bekanntmachung vom 21. August (Anz. S. 204).
15) 23. September. † Bekanntmachung betr. die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen. (R.Bl. S. 223.); vgl. †* Bekanntmachung vom 9. Oktober (Anz. S. 263.)
16) 26. Oktober. †* Verordnung, betr. die Einführung der obligatorischen Trichinenschau in den Städten. (Anz. S. 275.)

1881.

1) 28. Januar. † Bekanntmachung betr. die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der R.Z.P.O. und der R.St.P.O. (R.Bl. S. 3.)
2) 23. März. * Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes v. 23. Juni 1880 (R.Bl. S. 79.)
3) 2. Juli. † Bekanntmachung, betr. ein mit der königlich dänischen Regierung getroffenes Abkommen über die Mitwirkung der beiderseitigen Behörden zur Ergreifung von Deserteuren der Handelsmarine. (R.Bl. S. 188.)
4) 30. September. † Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1879 betr. das Schwurgericht. (R.Bl. S. 233.)
5) 12. November. * Verordnung wegen Besserung und Unterhaltung der Kommunikationswege. (Anz. S. 261.) Strafbestimmungen in § 16.
6) 20. Dezember. * Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung zur Ausführung des G.V.G. vom 17. Mai 1879. (R.Bl. S. 279.)
7) 22. Dezember. † Bekanntmachung, betr. die Bildung einer zweiten Strafkammer bei den Landgerichten zu Schwerin und Güstrow. (R.Bl. S. 276.)

8. Weimar.

1880.

1) 24. Januar. Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung des Rechts der Strafsetzung an die großherzoglichen Schulämter und Schulvorstände betr. (Regierungs-Blatt für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach S. 6.)
2) 12. April. Ministerialbekanntmachung, das Verfahren bei Erhebung der Anklage und Eröffnung der Untersuchung gegen Wehrpflichtige betr., welche sich der Wehrpflicht entzogen haben. (R.Bl. S. 64.)
3) 26. Mai. Ministerialverordnung, betr. die Vorbereitungen zur Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte. (R.Bl. S. 113.)
4) 15. Juni. Ministerialbekanntmachung, betr. den Aufschub der Strafvollstreckung. (R.Bl. S. 83.)
5) 22. Juli. Ministerialbekanntmachung, die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im Privatanklageverfahren betr. (R.Bl. S. 179.)

6) 26. September. Ministerialbekanntmachung, betr. die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen. (R.Bl. S. 240.)

7) 25. November. Gesetz, betr. die definitive Fortdauer des provisarischen Gesetzes vom 16. Juni 1880 (R.Bl. S. 85.) wegen Einführung des königlich bayrischen Gesetzes vom 25. Februar 1880, den Branntweinaufschlag betr., im Vordergericht Ostheim. (R.Bl. S. 265.)

8) 25. November. Nachtrag zu den Gesetzen vom $\frac{\text{27. Dezember 1876}}{\text{27. Februar 1879}}$ zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten. (R.Bl. S. 282.)

9) 1. Dezember. Gesetz, zweiter Nachtrag zur Gesinde-Ordnung vom 18. Juni 1823. (R.Bl. S. 265.)

10) 1. Dezember. Ministerialbekanntmachung, den Betrieb der Roßschlächterei betr. (R.Bl. S. 268.). Strafbestimmung in § 6.

1881.

1) 12. Januar. Gesetz über das Taubenhalten. (R.Bl. S. 1.) Strafbestimmung in § 3.

2) 7. Juli. Ministerial-Verordnung, betr. baupolizeiliche Vorschriften. (R.Bl. S. 106.) Strafbestimmungen in § 15.

3) 19. September. Ministerialbekanntmachung, Vereinbarungen zwischen der großherzoglich sächsischen und der königlich bayrischen Regierung nach Einführung des königlich bayrischen Gesetzes über den Branntweinaufschlag und der dazu erlassenen Vollzugsvorschriften im Bezirk des großherzoglichen Vordergerichtes Ostheim betr. (R Bl. S. 225.)

4) 30. September. Ministerialbekanntmachung, das Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 über Erhebung von Reichsstempelabgaben betr. (R.Bl. S. 230.)

5) 23. November. Gesetz über das Feuerlöschwesen. (R.Bl. S. 249.) Strafbestimmungen in § 9.

6) 20. Dezember. Gesetz, die definitive Fortdauer des zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen erlassenen provisarischen Gesetzes vom 23. März 1880. (R.Bl. S. 39.) betr. (R.Bl. S. 265.)

9. Oldenburg.

1880.

1) 18. März. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Schließung der Brücken und Schleusen in öffentlichen Kanälen und Flüssen, (Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg Bd. XXV, S. 681.)

2) 24. Mai. Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit explosiven Stoffen. (G.Bl. S. 712.) Strafbestimmung in § 32.

3) 20. Juli. Bekanntmachung, betr. Vorschriften zum Schutz der Schiffahrtszeichen. (G.Bl. S. 819.)

1881.

1) 14. März. Bekanntmachung, betr. die Vornahme von Ausgrabungen u. s. w. bei den unter der Aufsicht der Forstbehörden stehenden Steindenkmälern des Alterthums. (G.Bl. Bd. XXVI S. 7.) Strafbestimmung in § 2.

2) 28. März. Verordnung, betr. Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. (G.Bl. S. 15.)

3) 29. Juli. Bekanntmachung, betr. die Benutzung der Hafenanstalten zu Nordenhamm u. s. w. (G.Bl. S. 47.) Strafbestimmung in § 25.

10. Braunschweig.

1880.

1) 2. Januar. Gesetz, die Verwaltung der Straf- und Gefangenanstalten betr. (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für die herzoglich braunschweigischen Lande S. 3.)

2) 5. April. Bekanntmachung, die Aufstellung der Urlisten für die Schöffen- und Schwurgerichte, sowie die Wahl und Auslosung der Schöffen betr. (G. u. V.S. S. 31.)

3) 21. April. Verordnung, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes v. 1. Juli 1879. (G. u. V.S. S. 39.) Strafbestimmung in § 13.

4) 21. Juni. Gesetz, den Verkehr mit explosiven Stoffen betr. (G. u. V.S. S. 63.) Strafbestimmung in § 32.

5) 24. Juni. Bekanntmachung, betr. die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der einzelnen bezüglichen Vorschriften der deutschen Z.P.O. und St P.O. (G. u. V.Bl. S. 113.)

1881.

1) 30. März. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. (G. u. V.S. S. 75.)

2) 27. Juli. Gesetz, betr. die Aufhebung der laut Gesetz vom 22. September 1846 mit der herzoglich anhaltischen Landesregierung wegen Ergreifung wirksamerer Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen abgeschlossenen Übereinkunft. (G. u. V.S. S. 141.)

11. Sachsen-Meiningen.

1880.

1) 15. September. Ministerialbekanntmachung, das Submissionsverfahren in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern betr. (Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen Bd. XXI, S. 285.)

2) 15. Dezember. Gesetz, betr. Nachträge zu dem Ausführungsgesetze zur deutschen St.P.O. vom 17. Juni 1879 und zu der Schiedsmanns-Ordnung vom 24. Juni 1879. (Samml. S. 289.)

1881.

1) 29. April. Ministerialbekanntmachung, betr. Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen. (Samml. S. 293.) Enthält Abdruck der preußischen Instruktion vom 29. Januar 1881, welche für die im Herzogtum stehenden Truppen Geltung hat.

12. Sachsen-Altenburg.

1880.

1) 17. März. Bekanntmachung, die Umgehung der Flurgrenzen betr. (Gesetz-Sammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg S. 3.) Strafbestimmung in § 5.
2) 15. Juni. Verordnung, die Vorbereitung zur Bildung der Schäffengerichte und der Schwurgerichte betr. (G.S. S. 15.)
3) 13. Juli. Verordnung, die Schulzucht in der Volksschule betr. (G.S. S. 24.) Auf Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung bezieht sich § 3.
4) 21. Juli. Verordnung, die Ausdehnung des durch Gesetz vom 10. Februar 1874 eingeführten Submissionsverfahrens in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andre indirekte Steuern auf noch weitere Kontraventionen gegen Zoll- und Steuergesetze betr. (G.S. S. 27.)
5) 30. August. Bekanntmachung, die pneumatischen Bierdruckapparate betr. (G.S. S. 47.)
6) 8. November. Bekanntmachung, das Verschlossenhalten der sogen. Deichsellöcher u. s. w. betr. (G.S. S. 49.)
7) 1. Dezember. Verordnung, die Regelung des Pflegekinderwesens betr. (G.S. S. 53.) Strafbestimmung in § 8.

1881.

1) 3. Februar. Verordnung, das Schülerverbindungswesen betr. (G.S. S. 2.) Verbot für Gastwirte, solche Verbindungen aufzunehmen.
2) 21. Februar. Gesetz, die Abgabe von Hunden betr. (G.S. S. 6.) Strafbestimmung in § 10.
3) 10. März. Gesetz, die Abänderung des Fischereigesetzes vom 19. Juli 1876 betr. (G.S. S. 14.)
4) 24. März. Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 u. s. w. betr. (G.S. S. 16.)
5) 14. Juni. Verordnung, einen Nachtrag zu dem Reglement für die Gendarmerie vom 8. Februar 1841 u. s. w. enthaltend. (G.S. S. 27.)
6) 9. Juli. Verordnung, betr. den Schutz kleinerer Kinder vor den aus mangelnder Beaufsichtigung entstehenden Gefahren. (G.S. S. 33.)
7) 30. August. Verordnung, den Verkehr der Fuhrwerke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betr. (G.S. S. 35.)
8) 28. September. Bekanntmachung, die Schutzpockenimpfung betr. (G.S. S. 40.)
9) 23. Dezember. Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 u. s. w. (G.S. S. 47.)

13. Koburg-Gotha.[1])

1880.

1) 10. Januar. Verordnung, die äußere Bezeichnung der nicht vorzugsweise zum Personenverkehr dienenden Fuhrwerke betr. (Gesetz-Sammlung für das Herzogtum Gotha S. 3.) Strafbestimmung in § 2.

---

[1]) Es erscheinen gesonderte Gesetz-Sammlungen für die Herzogtümer Koburg und Gotha. Die Gesetze u. s. w. sind meist in beiden enthalten und tragen die betr. Nrs der Gesetzsammlung für Gotha die besondere Bezeichnung als „Gemeinschaftliche Gesetzsammlung" u. s. w.

2) 28. April. Nachtrag zu der Verordnung vom 1. September 1879, die Strafvollstreckung betr. (Gotha S. 31, Gemeinschaftliche G.S. Nr. 405.)
3) 26. Mai. Feld- und Forstpolizei-Gesetz. (Gotha S. 49, Gem. G.S. Nr. 409.) Enthält: Tit. 1: Strafbestimmungen §§ 1—47, Tit. 2: Strafverfahren §§ 48—59, Tit. 3: Feld- und Forsthüter §§ 60—66, Tit. 4: Schadensersatz und Pfändung §§ 67—87, Tit. 5: Übergangs- und Schlußbestimmungen §§ 88—90. Vgl. 1881 Nr. 2.
4) 1. Juni. Verordnung, betr. die Vorbereitungen zur Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte. (Gotha S. 71', Gem. G.S. Nr. 411.)
5) 1. Juli. Gesetz, die Prüfung der Zuchtbullen in dem Herzogtum Gotha betr. (Gotha S. 93.) Strafbestimmungen in § 8.
6) 2. August. Bekanntmachung, die Anwendung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf das Verhältnis zwischen Elsaß-Lothringen und der österreichisch-ungarischen Monarchie betr. (Gotha S. 99, Gem. G.S. Nr. 415.)
7) 30. August. Verordnung für den Verkehr auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen. (Gotha S. 121.)
8) 18. September. Verordnung, die Ausdehnung des Submissionsverfahrens auf die Untersuchungssachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze: die Besteuerung des Branntweins, die Erhebung von Übergangsabgaben, den Spielkartenstempel, die Besteuerung des Tabaks betr., sowie gegen verschiedene Bestimmungen des Vereinszollgesetzes. (Gotha S. 129, Gem. G.S. Nr. 417.)
9) 27. November. Verordnung, die Bierdruckapparate und Bierspritzhähne betr. (Gotha S. 141.)

1881.

1) 12. März. Verordnung, die Verwendung von Kindern zum Feilbieten und Verkaufe von Backwaren, Blumen u. s. w. betr. (Gotha S. 7.)
2) 25. März. Verordnung zur Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 26. Mai 1880. (Gotha S. 15, Gem. G.S. Nr. 422.)
3) 28. März. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 u. s. w. (Gotha S. 9, Gem. G.S. Nr. 421.)
4) 19. Juli. Verordnung, die Anbringung von Leiterhaken auf den Schieferdächern betr. (Koburg S. 103, vgl. S. 115.) Strafbestimmungen in § 7.
5) 11. August. Verordnung, die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andre Behörden zu machenden Mitteilungen betr. (Gotha S. 61, Gem. G.S. Nr. 431.)
6) 22. Oktober. Verordnung, die Ausdehnung des Submissionsverfahrens auf die Untersuchungssachen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr. (Gotha S. 89, Gem. G.S. Nr. 437.)

14. Anhalt.

1880.

1) 17. März. Gesetz, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen. (Gesetz-Sammlung für das Herzogtum Anhalt Bd. X, S. 35.) Strafbestimmungen in § 32.
2) 23. April. Gesetz, betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage (G.S. S. 59.) Strafbestimmung in § 10.

3) 24. August. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der mit der preußischen Regierung geschlossenen Vereinbarung wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen. (G.S. S. 147.)

4) 18. Oktober. Verordnung, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Finnen. (G.S. S. 165.)

5) 11. November. Verordnung, betr. die Einrichtung und Behandlung der im Schankbetriebe benutzten Bierdruckapparate, sogen. Bierpressionen. (G.S. S. 169.)

1881.

1) 11. Februar. Verordnung, betr. die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaren und Genußmitteln. (G.S. S. 175.)

2) 12. März. Gesetz, betr. den Schutz kleinerer Kinder vor den aus mangelnder Beaufsichtigung entstehenden Gefahren. (G.S. S. 185.)

3) 19. März. Gesetz, betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. (G.S. S. 189.)

4) 14. April. Bau-Ordnung für das Herzogtum Anhalt. (G.S. S. 267.) Strafbestimmungen in § 87.

5) 20. April. Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. (G.S. S. 259.)

6) 1. August. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des mit der braunschweigischen Regierung getroffenen Übereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen. (G.S. S. 367.)

7) 1. September. Verordnung, die Überführung unteilbarer schwerer Lasten über Brücken und Fähren betr. (G.S. S. 369.)

15. Schwarzburg-Rudolstadt.

1880.

1) 23. Januar. Verordnung, die Erweiterung der feuerpolizeilichen Vorschriften betr. (Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt S. 8.)

2) 14. April. Verordnung zur Ausführung des § 472 St.P.O. (G.S. S. 20.)

3) 4. Juni. Verordnung, die Vorbereitungen zur Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte betr. (G.S. S. 24.)

4) 2. Juli. Ministerialbekanntmachung, betr. die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der Z.P.O. und der St.P.O. (G.S. S. 31.)

5) 12. August. Ministerialbekanntmachung, die Anwendung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf das Verhältnis zwischen Elsaß-Lothringen und der österreichisch-ungarischen Monarchie betr. (G.S. S. 61.)

6) 2. Oktober. Ministerialbekanntmachung, die Anwendung des Submissionsverfahrens in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern betr. (G.S. S. 109.)

7) 20. Oktober. Weiterer Nachtrag zu den Gesetzen vom 27. Dezember 1870 und 15. März 1879 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten. (G.S. S. 113.)

8) 20. Oktober. Gesetz, einen Zusatz zu dem Fischerei-Gesetze vom 12. Juli 1877 betr. (G.S. S. 115.)
9) 20. Oktober. Verordnung, betr. die Veranstaltung von Tänzen und die von denselben zu entrichtenden Abgaben. (G.S. S. 121.) Strafbestimmung in § 6.
10) 30. November. Verordnung, die Einrichtung und Reinhaltung der Bierdruckapparate betr. (G.S. S. 124.)

1881.
1) 21. Januar. Verordnung, den Betrieb der Roßschlächterei betr. (G.S. S. 3.)
2) 23. August. Ministerialbekanntmachung, betr. die Veröffentlichung des preußischen Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militärs. (G.S. S. 47.)
3) 23. August. Verordnung, betr. Abänderung der Dienstinstruktion für die fürstliche Gendarmerie. (G.S. S. 50.)
4) 13. Oktober. Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881. (G.S. S. 61.) Enthält auf das Submissionsverfahren bezügliche Bestimmungen.
5) 21. November. Verordnung, betr. das Fegen der Schornsteine. (G.S. S. 61.) Strafbestimmungen in §§ 3 u. 9.

16. Schwarzburg-Sondershausen.

1880.
1) 11. März. Verordnung, den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen und den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher betr. (Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen S. 78.)
2) 16. März. Verordnung, die Vorbereitungen zur Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte betr. (G.S. S. 85.)
3) 5. August. Bekanntmachung, das Verhältnis zwischen Elsaß-Lothringen und der österreichisch-ungarischen Monarchie wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern betr. (G.S. S. 119.)
4) 18. September. Bekanntmachung, die Ausdehnung des Submissionsverfahrens in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern betr. (G.S. S. 137.)

1881.
1) 5. April. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880. (G.S. S. 7.)
2) 2. Mai. Gesetz, die Baupolizei-Ordnung betr. (G.S. S. 99.) Strafbestimmungen in § 64.
3) 23. Mai. Verordnung, das Verfahren bei außergewöhnlichen Todesfällen, bei Auffindung toter Personen und bei ausgebrochenen Bränden betr. (G.S. S. 125.)
4) 21. Juni. Verordnung, das Sammeln von Blumen, Kräutern, Schwämmen und Beeren in den fürstlichen Domanialwaldungen betr. (G.S. S. 148.)

17. Waldeck.

1880.
1) 28. Mai. Bestimmungen über die in Forstdiebstahlssachen erkannten Gefängnisstrafe durch Forst- oder Gemeinde-Arbeit. (Fürstlich Waldeckische Regierungs-Blätter S. 11.); vgl. dazu die Abänderung vom 24. November. (R.Bl. S. 155.)

2) 9. Juli. Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Vorschrift in § 157 St.P.O. (R.Bl. S. 79.)

1881.

1) 25. Januar. Gesetz (preußisches), betr. die Besteuerung des Wanderlager-Betriebes. (R.Bl. S. 3.); vgl. dazu Anweisung vom 10. März. (R.Bl. S. 73.)
2) 9. Februar. Gesetz (preußisches) über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten. (R.Bl. S. 71.); vgl. dazu Bekanntmachung vom 26. März. (R.Bl. S. 85.)
3) 30. März. Bestimmungen, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. (R.Bl. S. 87.)
4) 20. Juni. Bekanntmachung, die Aufhebung der zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont abgeschlossenen Übereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizeiübertretungen betr. (R.Bl. S. 119.)

18. Reuß ältere Linie.

1880.

1) 15. Mai. Landesherrliche Verordnung, die Beerdigung solcher Unglücklichen betr., welche durch Selbstentleibung umgekommen sind. (Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß ä. L. S. 41.) — Strafbestimmungen in § 5.
2) 12. Juni. Regierungsverordnung, betr. die Vorbereitung der Schöffengerichte und der Geschwornengerichte. (G.S. S. 43.)
3) 27. September. Regierungsverordnung, den Geschäftsbetrieb der Trödler und andrer im § 35 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten Händler, sowie der Pfandverleiher und Gesindevermieter betr. (G.S. S. 78.) — Strafbestimmungen in § 16.
4) 28. September. Regierungsbekanntmachung, die Anwendung des durch das Gesetz vom 25. Februar 1873 eingeführten Submissionsverfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern betr. (G.S. S. 83.)
5) 9. Dezember. Regierungsverordnung, die sog. Gasspar-Apparate betr. (G.S. S. 94.) — Dieselben werden verboten.
6) 9. Dezember. Gesetz, die Erhebung der Wege- und Brückengeldabgabe und die Bestrafung der Hinterziehung derselben betr. (G.S. S. 95.)

1881.

1) 31. Januar. Regierungsverordnung, einige Abänderungen an den durch Regierungsverordnung vom 5. September 1879 zur Ausführung der Str.P.O. für das deutsche Reich gegebenen Vorschriften betr. (G.S. S. 1.)
2) 29. März. Landesherrliche Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 betr. (G.S. S. 9.)
3) 4. April. Landesherrliche Verordnung, Bestimmungen behufs Abstellung einiger in dem Verhalten der aus der Schule entlassenen Konfirmanden und Neukonfirmierten wahrzunehmen gewesener Mißstände betr. (G.S. S. 79.) — Strafbestimmungen in § 5.
4) 19. Oktober. Regierungsverordnung, die erstinstanzliche Zuständigkeit hinsichtlich des in § 24 des wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben ergangenen Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 geordneten administrativen Strafverfahrens betr. (G.S. S. 115.)

19. Reuß jüngere Linie.

1880.

1) 4. Februar. Ministerialbekanntmachung, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. (Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß j. L. Bd. XIX, S. 193.)
2) 5. April. Ministerialverfügung, den Geschäftsbetrieb der Trödler u. s. w. sowie der Pfandleiher und Gesindevermiether betr. (G.S. S. 205.)
3) 20. Dezember. Nachtrag zu den Verordnungen vom 27. Dezember 1870 und vom 17. Juni 1871 und zu dem Nachtrage dazu vom 22. Februar 1879, den Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten betr. (G.S. S. 240.)

1881.

1) 5. April. Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 betr. (G.S. S. 251.)

20. Schaumburg-Lippe.

1880.

1) 1. März. Allgemeine Verfügung, betr. die Feststellung des Ergebnisses der schwurgerichtlichen Verhandlungen. (Schaumburg-Lippe'sche Landesverordnungen Bd. XIII, S. 351.)
2) 26. April. Gesetz, den Urkundenstempel betr. (L.V. S. 401.) Strafbestimmungen in §§ 9 ff.
3) 26. April. Gesetz, betr. die Erbschaftssteuer. (L.V. S. 427.) Strafbestimmungen in §§ 38 ff.
4) 28. April. Feld- und Forst-Polizeigesetz. (L.V. S. 469.) Tit. 1: Strafbestimmungen §§ 1—46, Tit. 2: Strafverfahren §§ 47—55, Tit. 3: Feld- und Forsthüter §§ 56—59, Tit. 4: Schadenersatz und Pfändung §§ 60—80, Tit. 5: Übergangs- und Schlußbestimmungen §§ 81—83.
5) 17. September. Allgemeine Verfügung, betr. die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen. (L.V. Bd. XIV, S. 25.)

1881.

1) 8. März. Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880. (L.V. S. 45.)

21. Lippe.

1880.

1) 12. April. Allgemeine Verfügung, das Strafverfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, betr. (Gesetz-Samml. für das Fürstentum Lippe S. 66.)
2) 26. April. Bekanntmachung zur Ausführung des § 153 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. (G.S. S. 67.)
3) 18. Mai. Allgemeine Verfügung, die Wahl der Schöffen und Geschwornen betr. (G.S. S. 81.)
4) 25. Mai. Bestimmungen über die in Gemäßheit § 14 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 20. Februar 1879 zu leistenden Forst- und Gemeindearbeiten, (G.S. S. 105.)
5) 28. Juni. Allgemeine Verfügung, den Begriff „Militärbehörde" im Sinne der einzelnen bezüglichen Vorschriften der J.P.O. und der St.P.O. betr. (G.S. S. 107.)

6) 27. Juli. Verordnung, den verbotenen Besuch von Wirtshäusern seitens der Gymnasiasten und Seminaristen betr. (G.S. S. 147.)
7) 24. August. Verordnung, die Einrichtung und Reinigung der bei dem Ausschänken des Biers gebräuchlichen Luftdruckapparate betr. (G.S. S 149.)
8) 27. September. Allgemeine Verfügung, betr. die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen. (G.S. S. 171.)
9) 4. November. Fischerei-Gesetz. (G.S. S. 193.)

1881.

1) 6. Januar. Gesetz, betr. die Abänderung des § 27 des Gesetzes vom 20. Februar 1879 den Forstdiebstahl betr. (G.S. S. 216.)
2) 31. März. Ausführungsoerordnung zu dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880. (G.S. S. 223.)
3) 18. Mai. Polizeioerordnung, betr. öffentliche Schaustellungen. (G.S. S. 309.)
4) 5. August. Allgemeine Verfügung, die den Staatsanwaltschaften über die wegen Verbrechen und Vergehen erkannten Strafen zu machenden Mitteilungen betr. (G.S. S. 317.)
5) 20. August. Allgemeine Verfügung, die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andre Behörden zu machenden Mitteilungen betr. (G.S. S. 337.)
6) 9. September. Allgemeine Verfügung, den Zusammentritt des Schwurgerichts betr. (G.S. S. 339.)

22. Lübeck.

1880.

1) 16. Februar. Nachtrag zu dem Gesetze vom 16. Juni 1879, die Strafbefugnisse der Polizei- und Verwaltungsbehörden des Staates und der Stadtgemeinde Lübeck, sowie das Verfahren vor denselben und die Beschwerden in Verwaltungssachen betr. (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen S. 6.)
2) 11. Februar. Bekanntmachung, die Straßen-Polizei-Ordnung für die Stadt Lübeck und den innern Wegebezirk der Vorstädte betr. (Samml. S. 9.)
3) 26. Mai. Nachtrag zu der Verordnung vom 21. April 1879, die Zahl der Schöffen und Geschwornen, sowie die Zeit zu deren Wahl und Auslosung betr. (Samml. S. 89.)
4) 26. Mai. Bekanntmachung, die Einrichtung und den Betrieb von Luftdruckapparaten zum Bierausschank betr. (Samml. S. 160.)

1881.

1) 23. Februar. Fischerei-Ordnung. (Samml. S. 15.) Strafbestimmungen in §§ 37 f.
2) 9. Mai. Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880. (Samml. S. 37.)
3) 10. September. Verordnung, das Feuerlöschwesen in den Landbezirken betr. (Samml. S. 107.) Strafbestimmungen in § 42.
4) 21. Dezember. Verordnung, die Verhaftung und vorläufige Festnahme von Zivilpersonen durch die Militärwachen betr. (Samml. S. 139.)

23. Bremen.

1880.

1) 6. Januar. Polizeiverordnung, betr. die Reinigung der Straßen und Trottoirs durch Salz. (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen S. 6.)

2) 28. Januar. Polizeireglement für die große Bremer Pferdebahn. (G.Bl. S. 12.) Strafbestimmung in § 22.
3) 3. Juni. Gesetz, betr. das Verfahren im Verwaltungswege bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Reichssteuergesetze. (G.Bl. S. 57.)
4) 4. Juli. Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika. (G.Bl S. 73.)
5) 16. November. Notariatsordnung. (G.Bl. S. 119.) Strafbestimmungen in § 44 ff.

1881.

1) 6. März. Gesetz, betr. das Wasserwerk. (G.Bl. S. 11.) Strafbestimmung in § 13.
2) 10. Mai. Ortsstatut, das Feuerlöschwesen in Bremerhaven betr. (G.Bl. S. 55.) Strafbestimmung in § 16.
3) 31. Mai. Verordnung, betr. die Straßenpolizeiordnung für Vegesack. (G.Bl. S. 33.)
4) 31. Mai. Gesetz wegen Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880. (G.Bl. S. 47.)
5) 16. Oktober. Gesetz, betr. das Pfandleihgewerbe. (G.Bl. S. 129.)
6) 24. Dezember. Verordnung, betr. die Straßenpolizeiordnung für Bremerhaven. (G.Bl. S. 167.) Strafbestimmungen in § 116.

24. Hamburg.

1880.

1) 30. Juni. Revidierte Ausführungs-Verordnung zum Reichsgesetz, betr. die Untersuchung von Seeunfällen (Gesetz-Sammlung der freien und Hansestadt Hamburg S. 49; vgl. S. 71.)
2) 28. Oktober. Bekanntmachung, betr. Ausführung von § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. (G.S. S. 94.)
3) 10. Dezember. Gesetz, betr. die Pfandleiherordnung. (G.S. S. 99; vgl. S. 103.)

1881.

1) 5. Januar. Verordnung in bezug auf das Gesinde. (G.S. S. 1.) Strafbestimmungen in § 14.
2) 7. März. Revidiertes Gesetz betr. die Einkommensteuer. (G.S. S. 9.)
3) 29. April. Verordnung in bezug auf das Gesinde im Hamburgischen Staate mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel. (G.S. S. 29.)
4) 4. Juli. Grundsteuer-Gesetz. (G.S. S. 41.)
5) 26. Oktober. Bekanntmachung, betr. Ausführung von § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. (G.S. S. 93.)
6) 26. Oktober. Straßen-Ordnung. (G.S. S. 94.) Strafbestimmungen in § 74.

25. Elsaß-Lothringen.

1880.

1) 26. Januar. Verordnung, betr. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 6.)
2) 23. März. Gesetz, betr. die Gewerbegerichte. (G.Bl. S. 45.)
3) 31. März. Gesetz, betr. die Vergütung der Reisekosten für die Geschwornen, die Vertrauensmänner und die Schöffen. (G.Bl. S. 57.)

4) 5. April. Gesetz, betr. die Verwendung von Zuchthengsten. (G.Bl. S. 69.) Strafbestimmung in § 4.
5) 28. April. Gesetz, betr. das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren. (G.Bl. S. 75.) Tit. 1: allgemeine Bestimmungen in §§ 1—9, Tit. 2: Strafbestimmungen: Abschn. 1: Forstdiebstahl §§ 10—20, Abschn. 2: Weidefrevel §§ 21—26, Abschn. 3: Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen §§ 27—57. Tit. 3: Pfändung und Strafverfahren. Abschn. 1: Pfändung §§ 58—62, Abschn. 2: Strafverfahren §§ 63—78, Tit. 4: Übergangs- und Schlußbestimmungen §§ 79 u. 80.
6) 5. Mai. Gesetz, betr. die Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von geistigen Getränken und die Ermäßigung der Weinsteuer. (G.Bl. S. 115.) Strafbestimmung in § 7.

1881.

1) 24. Januar. Gesetz, betr. die Aufhebung des Kreisgerichts in Straßburg. (G.Bl. S. 1.)
2) 27. März. Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880. (G.Bl. S. 67.)

8. Belgien. Januar bis Dezember 1881.

(Zusammengestellt von Professor Teichmann in Basel.)

1881.

1) 26 février. — Loi approuvant la convention consulaire conclue, le 9 mars 1880, entre la Belgique et les États-Unis d'Amérique. Pasinomie 1881. p. 35—38. (Der Art. 4 betrifft Zeugnispflicht der Konsuln, Art. 12 Verhaftung von Deserteuren.)
2) 13 mars. — Ratification de la convention d'extradition entre la Belgique et la Roumanie. Pasinomie 1881. p. 50—53 (Der Art. 5 Abs. 2 enthält die Attentatsklausel.)
3) 29 mars. — Ratification de la convention d'extradition entre la Belgique et l'Antriche-Hongrie. Pasinomie 1881. p. 62—66. (Vgl. oben S. 171.)
4) 20 avril. — Loi qui approuve la convention consulaire conclue, le 31 décembre 1880, entre la Belgique et la Roumanie. Pasinomie 1881. p. 105—108. (Der Art. 4 betrifft Zeugnispflicht der Konsuln, Art. 12 Verhaftung von Deserteuren. Ein Protokoll deklariert Art. 3 bez. Untersuchungshaft gegen Konsuln.)
5) 13 mai. — Convention d'extradition entre la Belgique et la Serbie. Pasinomie 1881. p. 131—134. (Der Art. 4 Abs. 2 enthält die Attentatsklausel.)
6) 2 juillet. — Ratification de la convention d'extradition entre la Belgique et la Répnbliqne de San Salvador. Pasinomie 1881. p. 193—196. (Auslieferung für Delikte, welche mit mindestens einem Jahre Gefängnis bestraft werden; ausgeschlossen bei politischen Delikten [Art. 8]).
7) 29 juillet. — Déclaration additionnelle à la convention d'extradition entre la Belgique et la Russie dn 4 septembre 1872. Pasinomie 1881. p. 274.
8) 17 septembre. — Circulaire ministérielle concern. témoins à décharge à citer par le ministère pnblic. Ibid. p. 433.

9) 15 octobre. — Loi sur les dépôts, débits et transport de la poudre à tirer, de la dynamite et de toutes autres substances explosives. Ibid. p. 445. Dazu: Arrêté royal du 26 octobre (p. 449—452), Circulaire ministérielle du 28 octobre (p. 452—461).

10) 23 décembre. — Circulaire ministérielle („au cas, où il obtient une remise partielle de peine, le condamné soumis au régime cellulaire ne continue pas à bénéficier de la réduction légale qui a été calculée sur la peine prononcée"). Ibid. p. 490.

11) 26 décembre. — Loi sur le faux dans les bilans ou dans les comptes de profits et pertes des sociétés. (Droht an reclusion und amende de 26 francs à 2000 francs.) Ibid. p. 491—496.[1])

12) 26 décembre. — Loi: „Dans les cas prévus par les deux derniers paragraphes des articles 80 et 81 du Code pénal, la peine des travaux forcés, celle de la reclusion et celle de la détention, qu'il y ait ou non concours d'infractions, pourront être modifiées ou réduites au minimum fixé par ces paragraphes. Ibid. p. 497—500. Damit sind geändert bez. beseitigt Art. 3 § 2 und § 3 der Loi du 4 october 1867. Vgl. Zeitschrift II S. 403.

13) 30 décembre. — Déclarations additionnelles à la convention d'extradition entre la Belgique et l'Italie (et la principauté de Monaco), betreffend Abänderung des Art. 3 dieser Verträge (mitgeteilt in: Goddyn et Mahiel, Le droit criminel belge au point du vue international. 1880. p. 334 ff., 345 ff.). Ibid. p. 512.

29.

Internationale Chronik.

Redigiert von v. Liszt.

I. **Deutsches Reich.** Die Abgeordneten Philipps und Lenzmann haben, unterstützt von der Fortschrittspartei, folgenden Gesetzentwurf dem Reichstage vorgelegt: Art. 1. Dem § 413 der Strafprozeßordnung wird folgendes Alinea 3 hinzugefügt: „Ist infolge einer Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund des § 399 Nr. 5 Freisprechung erfolgt, so ist dem Verurteilten für die Strafhaft sowie die sonstigen Nachteile, welche er durch das Strafverfahren erlitten hat, aus der Staatskasse Entschädigung zu leisten. Der Anspruch auf Entschädigung ist unzulässig, wenn der Verurteilte durch sein Verhalten absichtlich seine Verurteilung herbeigeführt hat. Die Höhe der Entschädigung bestimmt der Richter unter Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen." Art. 2. Dem § 499 der Strafprozeßordnung wird folgendes Alinea 3 hinzugefügt: „Außerdem kann einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten auf seinen Antrag für die Untersuchungshaft und die

[1]) Vgl. hierzu: Limelette, Le code pénal belge appliqué. Supplément 1881, p. 40 § 2 nos 44—49. — Bulletin de la Société de législation comparée. 1882. p. 259. Vgl. Zeitschrift II S. 172.

Nachteile, welche er durch das Strafverfahren erlitten hat, Entschädigung aus der Staatskasse zuerkannt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung ist unzulässig, wenn der Angeschuldigte durch sein Verhalten absichtlich das Strafverfahren herbeigeführt hat. Die Höhe der Entschädigung bestimmt der Richter unter Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen." Die Regierungen sollen nicht abgeneigt sein, diesen Antrag in Erwägung zu ziehen. — Der Abg. Wölfel hat folgendes Gesetz betr. die Stimmzettel für öffentliche Wahlen beantragt: Einziger Artikel: „Stimmzettel, welche im Wege der Vervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Person enthalten, gelten nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- und der Landesgesetze." — Auf eine an den Reichskanzler mit Vorschlägen zur Unterdrückung der Bettelei und des Landstreichens gerichtete Eingabe ist die Antwort erteilt worden, daß die zur Abhülfe der auf dem Gebiete der Armenpflege und Armenzucht hervorgetretenen Übelstände zu treffenden Maßregeln den Gegenstand noch nicht zum Abschlusse gelangter Vorarbeiten bilden und dabei auch derartige Vorschläge eingehende Erwägung finden würden. — Der Ausschuß des Bundesrates für Justizwesen hat den Entwurf einer Verordnung betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile ausgearbeitet und beantragt, daß der Bundesrat sich mit demselben sowie mit den gleichfalls vorgelegten dazu gehörigen Formularen und Mustern einverstanden erklären wolle. Der Verordnungsentwurf setzt sich zum Ziele, für jede dem Inland angehörige oder durch ein deutsches Gericht verurteilte Person eine Stelle zu schaffen, wohin alle beachtenswerten Verurteilungen derselben mitgeteilt werden, und wo über die letztern jederzeit erschöpfende Auskunft zu erlangen ist. Zu diesem Ende sollen Register angelegt werden, für deren Einrichtung im ganzen das in Frankreich und Italien eingeführte System der casiers judiciaires, dessen Beibehaltung in Elsaß-Lothringen sich bestens bewährt hat, zum Muster genommen ist. Dasselbe beruht darauf, daß die Nachweise aller eine bestimmte Person betreffenden Verurteilungen an dem Geburtsorte derselben gesammelt werden. Für diejenigen Verurteilten, deren Geburtsort unermittelt bleibt oder außerhalb des Reichsgebiets belegen ist, ist ein besonderes, bei dem Reichsjustizamt zu führendes Register in Aussicht genommen. — Der am 27. April dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, enthält in Art. 10 folgende Bestimmung: „Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind Druckschriften, andre Schriften und Bildwerke, mit Ausnahme von Bibeln, Bibelteilen, Schriften und Bildwerken patriotischen, religiösen oder erbaulichen Inhalts, Schulbücher, Landkarten und landesübliche Kalender." Diese Bestimmung veranlaßte den Vorstand des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu einer am 10. Mai an den Reichstag gerichteten Petition, welche sich positiver Vorschläge enthält, aber die Einholung sachmännischer Gutachten verlangt.

Bei der Zweiten hessischen Kammer ist seitens der Abgeordneten Schröder und Böhm der Antrag eingebracht worden, die Regierung zu ersuchen: 1) in Ausführung des durch die Strafgesetznovelle von 1876 gegebenen Zusatzes zu § 55 des Reichsstrafgesetzbuchs eine Gesetzesvorlage zu machen,

welche es ermöglicht, daß Kinder, die nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begehen, zwangsweise, auch gegen den Willen ihrer Eltern oder Vormünder, in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden können; 2) in Erwägung zu ziehen, ob nicht gesetzliche Bestimmungen zu erlassen wären, wonach die zwangsweise Unterbringung solcher Kinder auch ohne die Voraussetzung einer verübten strafbaren Handlung zuzulassen ist, und 3) in Betracht zu nehmen, ob sich nicht die Errichtung einer derartigen Erziehungs- oder Besserungsanstalt von seiten des Staats empfiehlt oder doch eventuell der Abschluß von Verträgen durch den Staat, durch welche die Verbringung verwahrloster Kinder aus diesseitigen Gemeinden in auswärtige derartige Erziehungs- und Besserungsanstalten allgemein ermöglicht wird.

Auf der Tagesordnung des am 11. Septbr. zu Kassel zusammentretenden 16. Deutschen Juristentages befinden sich folgende Beratungsgegenstände: 9) Sind gleiche Grundsätze des internationalen Strafrechts für die europäischen Staaten anzustreben? und event. welche? Gutachten des Professor Dr. v. Liszt zu Marburg. Verhandl. des 16. Juristentags. S. 3. Referenten: Reichsanwalt Stenglein zu Leipzig und Ober-Staatsanwalt v. Köstlin zu Stuttgart. — 10) Wie sind die Befugnisse des Amtsrichters im vorbereitenden Untersuchungsverfahren sachgemäß zu konstruieren? Gutachten des Amtsrichter Dr. Kronecker zu Berlin. S. 145. Referenten: Ober-Staatswalt v. Köstlin zu Stuttgart und Reichsanwalt Stenglein zu Leipzig. — 11) Soll der Staat verpflichtet sein, Entschädigung dann zu gewähren, wenn ein Verurteilter im Wege der Wiederaufnahme freigesprochen wird? Referenten: Professor Dr. v. Liszt zu Marburg und Landgerichts-Präsident Kleiner zu Schweinfurt.

II. **Amerika.** Vereinigte Staaten. Der Senat hat den Gesetzentwurf, welcher die Einwanderung der Chinesen für 10 Jahre verbietet, am 28. April angenommen. Der frühere Entwurf, welcher an dem Veto des Präsidenten scheiterte, hatte die Zeit auf 20 Jahre festgesetzt. Da die vom Senate beschlossenen geringfügigen Änderungen am 3. Mai die Billigung des Repräsentantenhauses fanden, wurde die Bill dem Präsidenten zugesandt.

III. **Asien.** In Japan ist am 1. Januar ein neues Strafgesetzbuch und eine neue Strafprozeßordnung ins Leben getreten. Die vollständige deutsche Übertragung beider Gesetzbücher ist von der Redaktion der Zeitschrift in Angriff genommen und wird im nächsten Bande veröffentlicht werden. Herr Gurzi Tanahasi, Attaché der japanesischen Gesandtschaft, hat den einführenden Bericht zu versprechen die Freundlichkeit gehabt.

IV. **England.**[1]) Das Unterhaus hat in den ersten Tagen die Corrupt practices elections bill in erster Lesung angenommen. Am 8. März 1882 wurden die Criminal law amendment bill (Antrag Hopwood) und die Criminal procedure bill (Antrag Gorst) trotz des Widerspruches des Attorney general angenommen, welcher der Regierung das Recht der Initiative wahrte (vgl. Bull. de la Soc. de lég. comp. S. 470). — Bei Beratung des irischen

[1]) Herr Oliver Smith, barrister-at-law in London, hat auf Ersuchen der Redaktion die regelmäßige Berichterstattung für Großbrittanien und Kolonieen zu übernehmen die Güte gehabt.

Zwangsgesetzentwurfes nahm das Unterhaus mit 132 gegen 30 Stimmen den Art. 12 an, welcher die Regierung ermächtigt, den Landesfrieden gefährdende Ausländer aus Irland und Großbrittanien auszuweisen.

V. **Frankreich.**[1]) Die Gesetzentwürfe über die Ausweisung von Ausländern und die Reform des Richterstandes (vgl. oben S. 404 u. 405) wurden nach lebhaften Debatten in der Deputiertenkammer abermals an die betreffenden Ausschüsse verwiesen. (Am 1. Juli wurde der von Girard verteidigte Antrag auf Aufhebung der Unabsetzbarkeit der Richter bis zur Neugestaltung des Richterstandes von der Deputiertenkammer, ihrem früheren Beschlusse entgegen, mit 258 gegen 226 Stimmen abgelehnt. Die Beratungen dauern fort.) — Im Senat wurde die Beratung über die Reform des Strafverfahrens fortgesetzt. Die Deputiertenkammer hat am 25. Juni mit 263 gegen 137 Stimmen in erster Lesung folgende Fassung der Eidesformel für jede Art des gerichtlichen Eides angenommen: „Sur mon honneur et ma conscience, je le jure. Der Zusatz: devant Dieu et devant les hommes entfällt. — Der Gesetzentwurf gegen die Schmutzlitteratur (vgl. oben S. 405) wurde am 26. Juni von der Deputiertenkammer mit 433 gegen 46 Stimmen angenommen. Art. 1 bedroht die Verletzung der Sittlichkeit durch öffentliches Verkaufen, Ausstellen, Anschlagen und Verteilen unsittlicher Schriften und Bilder mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe von 16 bis 3000 Francs. —

VI. **Österreich.** Das Gesetz betr. strafrechtliche Bestimmungen gegen die Vereitelung von Zwangsvollstreckungen wurde vom Abgeordnetenhause am 25. April in dritter Lesung angenommen (vgl. oben S. 173 u. 406). — In dem Subkomitee, welches zur Prüfung des Roser'schen Antrages auf Entschädigung unschuldig Verurteilter vom Strafgesetzausschusse eingesetzt wurde (vgl. oben S. 406 und Ullmann's Bericht oben S. 583), hat Dr. Jaques folgenden Entwurf vorgelegt:

§ 1. Wird eine strafrechtliche Verurteilung im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens (XX. Hauptstück, Titel 2 der Strafprozeß-Ordnung) aufgehoben, so gebührt dem Freigesprochenen und im Falle seines Todes seinen Erben für die erlittene Vollstreckungshaft eine den Umständen angemessene Entschädigung.

§ 2. Dasselbe gilt, wenn wider jemanden eine mehr als vierzehntägige oder, falls die eingeleitete Untersuchung Verhandlungen im Auslande notwendig machte, eine mehr als sechswöchentliche Verwahrungs- oder Untersuchungshaft verhängt wurde, und wenn die Anklage nicht erhoben wird, oder der Ankläger im Laufe des Verfahrens von derselben zurücktritt, oder wenn eine Freisprechung erfolgt.

§ 3. Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn der Beschuldigte durch Selbstanzeige oder durch ein während des Verfahrens begangenes Verschulden, beispielsweise durch lügenhafte Angaben, Flucht- oder Kollusions-Versuche die Haft oder die Verlängerung derselben oder die Verurteilung ver-

[1]) Der von Prof. Garraud in Lyon eingeschickte Bericht konnte wegen Raummangels in diesem Hefte nicht mehr zum Abdruck gebracht werden. Die überaus zahlreichen in dieser Session der Deputiertenkammer gemachten Gesetzesvorschläge sind im Bulletin der Soc. de lég. comp. S. 373 ff. zusammengestellt.

ursacht hat, oder wenn das Begehren nicht innerhalb der in den §§. 294 beziehungsweise 284 der Strafprozeß-Ordnung bezeichneten Fristen eingebracht worden ist.

§ 4. Bei jedem Gerichtshofe erster Instanz ist am Anfange eines jeden Jahres für die Dauer desselben ein ständiger Erkenntnis-Senat zusammenzusetzen (§ 18 der Strafprozeß-Ordnung), welcher für die in dem Gerichtssprengel sich ergebenden, in den §§ 1 und 2 geregelten Fälle zuständig ist. Richter, welche an dem Verfahren, auf dessen Ergebnisse das Entschädigungsbegehren gegründet ist, in irgend einer Weise teilgenommen haben, sind von der Vornahme gerichtlicher Handlungen in dem in Gemäßheit der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes einzuleitenden Verfahren ausgeschlossen.

§ 5. Bei dem über das Begehren um Entschädigung einzuleitenden Verfahren hat die Staatsanwaltschaft im Sinne des § 30 der Strafprozeß-Ordnung das Interesse des Staates zu wahren und finden die Bestimmungen des XVII. und XVIII. Hauptstückes der letztern sinngemäße Anwendung.

§ 6. Die Höhe der zu leistenden Entschädigung hai das Gericht nach freiem Ermessen und nach Erwägung aller Umstände, allenfalls nach vorgenommener Schätzung durch Sachverständige zu bestimmen. Es ist dabei auch auf etwa erlittene Schädigung an Gesundheit, Fortkommen und Ehre angemessene Rücksicht zu nehmen. War im Falle des § 1 auf Geldstrafen erkannt und sind dieselben entrichtet worden, so sind solche insbesondere zu vergüten. Dasselbe hat von den nach den §§ 381, 388 und 389 der Strafprozeß-Ordnung auferlegten und von dem Verurteilten oder aus seinem Nachlasse entrichteten Kosten des Strafverfahrens zu gelten.

§ 7. Gegen die Erkenntnisse des Gerichtshofes erster Instanz findet nur die Berufung an das Oberlandesgericht statt, welches unter sinngemäßer Anwendung der im Titel 2 des XVIII. Hauptstückes der Strafprozeß-Ordnung enthaltenen Bestimmungen endgültig entscheidet.

§ 8. Hat das Strafverfahren auf Begehren eines Privat-Anklägers oder in Gemäßheit des § 48 der Strafprozeß-Ordnung lediglich auf Antrag des Privatbeteiligten stattgefunden, so kommen die Bestimmungen der §§ 390 und 393 der Strafprozeß-Ordnung zur Anwendung, und es sind diese Personen ferner für die Entschädigungsleistung solidarisch mitverpflichtet. Hinsichtlich des Verfahrens finden diesfalls die Bestimmungen des V. Hauptstückes der Strafprozeß-Ordnung sinngemäße Anwendung.

§ 9. Der § 7 der Strafprozeß-Ordnung wird dahin abgeändert, daß alle Geldstrafen zur Leistung der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zuzuerkennenden Entschädigungen zu verwenden sind."

§ 10 enthält die Vollzugs-Klausel.

Die Regierung erklärte sich zwar für die Entschädigung unschuldig Verurteilter, sprach jedoch ihre Bedenken dagegen aus, daß die Schadloshaltung unschuldig in Untersuchungshaft Detinierter gesetzlich festgestellt werde, ehe die finanziellen Wirkungen einer solchen gesetzlichen Bestimmung eingehend geprüft werden können. Infolgedessen hat Abg. Dr. Jaques seinen Gesetzentwurf in der Weise umgearbeitet, daß sich derselbe nunmehr auf die Schadloshaltung unschuldig verurteilter Personen beschränkt (§§ 2 u. 9 sind beseitigt, in den übrigen §§ die nötig gewordenen Änderungen vorgenommen).

Bezüglich der unschuldig in Untersuchungshaft Detinierten beantragt Dr. Jaques folgende Resolution: „Die Regierung wird aufgefordert, im nächsten Sessions-Abschnitte eine Gesetzesvorlage einzubringen, gemäß deren unter sinngemäßer Anwendung der in vorstehendem Entwurfe enthaltenen Einschränkungen Entschädigung für schuldlos erlittene Untersuchungshaft in den Fällen zuzuerkennen ist, daß die Anklage nicht erhoben wird, oder der Ankläger im Laufe des Verfahrens von derselben zurücktritt oder eine Freisprechung erfolgt."

Wie die „Politik" meldet, ist die Regierung nicht geneigt, die auf Beseitigung (?) des objektiven Verfahrens in Preßsachen gerichteten Bestrebungen (vgl. oben S. 173 u. 406) zu unterstützen. — Das Gesetz, womit die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Febr. 1880 (R.G.Bl. Nr. 35), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Tierkrankheiten, und des Gesetzes vom 29. Febr. 1880 (R.G.Bl. Nr. 37), betr. die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, abgeändert werden (vgl. oben S. 406), — wurde am 24. Mai 1882 sanktioniert und im R.G.Bl. Nr. 51 veröffentlicht. — Eine Entscheidung des Wiener Oberlandesgerichts, durch welche die Beschlagnahme einer vom Abg. v. Schönerer im Abgeordnetenhause gehaltenen Rede bestätigt wurde, gab der vereinigten Linken Veranlassung zu folgendem Antrage: „Wahrheitsgetreue Mitteilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrats oder der Landtage oder einzelner im Reichsrate oder in einem Landtage gehaltener Reden können nicht Gegenstand einer strafgerichtlichen Verfolgung sein." Der infolgedessen von den Abgeordneten Tomaszczuk und Genossen eingebrachte Antrag wurde vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 25. Mai dem Strafgesetzausschusse zugewiesen. Inzwischen hat die Generalprokuratur die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ergriffen, um die Frage zur Entscheidung des obersten Gerichtshofes zu bringen. — Durch Verordnung des Gesamtministeriums (Wiener Zeitung vom 24. Juni) wurde die Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien auf die Dauer eines Jahres eingestellt. — Über einen Antrag, welcher eine Beschränkung der den Gewerbetreibenden durch die Sträflingsarbeit gemachten Konkurrenz betrifft, ist das Abgeordnetenhaus (im Mai) zur Tagesordnung übergegangen. — Die Regierung beabsichtigt, der sozialdemokratischen Bewegung durch ein Spezialgesetz entgegen zu treten.

VII. **Ungarn.** Die vom 1.—4. Oktober d. J. tagende 8. ungarische Juristenversammlung wird sich mit folgenden strafrechtlichen Fragen beschäftigen: 1) Anklagebesserung; 2) Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft; 3) Vollstreckung von Geldstrafen in den Nachlaß des nach Rechtskraft des Urteils verstorbenen Verurteilten.

VIII. **Rußland.** Das Finanzministerium beabsichtigt, die im Jahr 1857 beseitigte Besteuerung von aus dem Auslande eingeführten, in russischer Sprache gedruckten Büchern wieder einzuführen. — Die Einführung der Friedensgerichte in den baltischen Provinzen wurde bis Neujahr 1883 hinausgeschoben.

IX. **Schweiz.** (Mitgeteilt von Professor Teichmann in Basel.) Unter den Beratungsgegenständen der am 5. Juni zusammengetretenen Bundesversammlung finden sich die Ergänzung der Bundesstrafgesetze sowie der Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigentums. — Bern. Der Ständerat hat

am 28. April dem Nationalratsbeschluß, betr. das Patentschutzgesetz, beigestimmt. — Zug (Juni). Der Große Rat hat in zweiter Lesung die Wiedereinführung der Todesstrafe beschlossen. — Zürich. Die in allen Gemeinden aufgelegten Unterschriftsbogen für Wiedereinführung der Todesstrafe sind nach dem „Limmat" mit tausenden von Unterschriften bedeckt. — Der „Landbote" empfiehlt die Schaffung eines einheitlichen eidgenössischen Strafgesetzbuchs.

X. **Serbien.** Der vom Minister des Innern infolge königl. Erlasses vom 22. Juni der Skupschtina vorgelegte Entwurf über die Beschränkung der Preßfreiheit bestimmt: 1) Preßdelikte werden nach dem Strafgesetze geahndet; 2) sie unterliegen nicht der Verjährung; 3) die Verbreitung sozialistischer Tendenzen in Zeitungen, Broschüren oder Buchform ist nicht gestattet. Der Entwurf wurde nach mehrstündiger lebhafter Debatte von der Skupschtina am 24. Juni angenommen und am 25. Juni vom Könige sanktioniert. — Nach einer am 27. Juni der Skupschtina unterbreiteten Regierungsvorlage sollen Abgeordnete, welche mutwillig ihre Demission geben, um die Arbeiten der Skupschtina zu unterbrechen, mit einer Geldstrafe von 1000 Dinars belegt werden.

XI. **Spanien.** Die Madrider „königliche Zeitung" vom 21. März 1882 veröffentlicht den Entwurf eines neuen Preßgesetzes.

Bibliographische Notizen[1])

(geschlossen am 30. Juni)

redigiert von v. Lilienthal.

I. **Deutschland.** E. Preußer. Die im vormaligen Herzogtum Nassau neben dem R.Str.G.B. geltenden Strafgesetze und Verordnungen zusammengestellt. Ergänzungsband. Wiesbaden. Chr. Limbarth (1881). VIII u. 200 S. Cart. M. 2,50.

Die Zusammenstellung bildet einen Nachtrag zu der im Jahre 1876 von demselben Verf. herausgegebenen Sammlung gleichen Inhalts. Sie bietet in VIII Abteilungen (allgemeine Ordnung und Sicherheit; Gesundheitspolizei; Handel und Gewerbe; Straßen-, Eisenbahn- und Schiffahrts-Polizei; Feldpolizei; Forstpolizei; Jagdpolizei; Fischereipolizei) einen Abdruck zunächst der betreffenden Reichs- oder preußischen Gesetze, dann der von der kgl. Regierung zu Wiesbaden erlassenen Verordnungen, ohne Kommentierung. Eine tabellarische Zusammenstellung giebt Auskunft über die eingetretenen Abänderungen früherer Bestimmungen. Ein Sachregister bildet den Schluß.

C. Jäschke. Die preußischen Baupolizeigesetze und Verordnungen mit besonderer Berücksichtigung der in der Haupt- und Residenzstadt Berlin und in

[1]) An dieser Stelle werden auch die der Redaktion zugehenden Bücher und Schriften erwähnt, soweit dieselben sich zur eingehenden Besprechung in den Litteraturberichten nicht eignen oder nicht sofort besprochen werden können.

der Provinz Brandenburg geltenden baupolizeilichen Vorschriften. 5. umgearbeitete und bis auf die neueste Zeit fortgeführte Aufl., herausgegeben von F. Seydel. Berlin. Carl Heymanns Verlag. IX u. 338 S.

Die Sammlung enthält in systematischer Anordnung eine die betr. Texte wörtlich reproduzierende Zusammenstellung der gegenwärtig geltenden baupolizeilichen Bestimmungen mit Einschluß der bezüglichen Ministerialerlasse und Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe. Ausgeschlossen blieben die Vorschriften, welche das Staats- und das öffentliche Bauwesen betreffen. Auch die Strafbestimmungen sind genügend berücksichtigt worden, insbesondere die wegen Bauens ohne Genehmigung, in Ansiedelungssachen, wegen unterlassener Instandhaltung von Gebäuden, wegen unbefugten Bauens in der Nähe von Festungen und Pulvermagazinen, Eisenbahnen, Waldungen, Kontraventionen gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung sowie anderer auf den Betrieb spezieller Gewerbe bezüglichen Gesetze, in Innungssachen u. s. w. Den Schluß des Werkes bilden ein chronologisches und ein alphabetisches Sachregister.

G. Freudenstein. Wechselklagen und Wechseleinreden nach der Wechselordnung und dem bürgerlichen Rechte leicht faßlich dargestellt unter besonderer Rücksichtnahme auf die Praxis des Reichs-Ober-Handelsgerichts und Reichsgerichts. Minden, J. C. C. Bruns. VIII u. 78 S.

Diese Publikation bildet das 2. Heft der unter dem Titel: Blätter für populäre Rechtswissenschaft, erscheinenden Zeitschrift (vgl. S. 388). Der lediglich zivilrechtliche Inhalt des Heftes erübrigt eine Besprechung an dieser Stelle.

J. König. Bestand und Einrichtung der Untersuchungsämter für Nahrungs- und Genußmittel in Deutschland und außerdeutschen Staaten. Nebst Vorschlägen zur einheitlichen Organisation. Berlin, Julius Springer. VIII u. 163 S.

Der Verfasser giebt in sehr sorgfältiger Weise Auskunft über die Einrichtungen für Lebensmittel- u. s. w. Untersuchungen in folgenden Städten und Ländern: Berlin*, Potsdam, Frankfurt a. O, Kiel*, Stettin, Köslin, Greifswald, Danzig, Insterburg, Posen, Bromberg, Breslau*, Görlitz*, Magdeburg, Zeitz, Hannover*, Göttingen, Hildesheim, Emden*, Osnabrück*, Münster*, Dortmund*, Bielefeld*, Hagen i. W., Düsseldorf*, Essen, Barmen, Elberfeld, Crefeld*, Trier*, Köln* (Deutz), Bonn*, Koblenz, Marburg*, Wiesbaden, Geisenheim, Biebrich*, Frankfurt a. M., Dresden, Leipzig*, Zwickau*, München*, Augsburg, Regensburg*, Nürnberg, Bamberg, Erlangen, Schwabach, Hof, Würzburg*, Kreis Oberfranken, Speier, Stuttgart*, Ulm*, Heilbronn, Cannstadt, Karlsruhe, Baden*, Mannheim*, Darmstadt, Offenbach a. M., Mainz, Braunschweig*, Gera*, Bremen, Hamburg*, Luzern*, Zürich*, Italien, Paris*, Amsterdam*, England, Schweden und Norwegen, Rußland, Amerika. Aus den mit * bezeichneten Orten werden Tarife, Instruktionen, Reglements und sonstige Vorschriften mitgeteilt. In seinen „Schlußbemerkungen" begründet der Verfasser seine Behauptung, daß nach den bisherigen Erfahrungen folgende Forderungen unnachläßlich seien: 1) Errichtung von Laboratorien, welche mit allen Hilfsmitteln der Wissenschaft aufs beste und reichhaltigste ausgestattet sind; 2) Anstellung von Chemikern resp. technischen

Beamten, welche vermöge ihrer Bildung alle Garantieen dafür bieten, daß sie ihrer hohen und wichtigen Aufgabe in jeder Beziehung gewachsen sind; 3) Unterhaltung der Laboratorien und Besoldung der Beamten aus öffentlichen Mitteln. Die Kosten veranschlagt er für die erste Einrichtung und die jährliche Unterhaltung auf je 16,000 Mark.

Bruno Wendt. Der preußische Amtsanwalt. Kommentar zur Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879 nebst Anhang, zum Handgebrauch für die Amtsanwälte des preuß. Staates. Düsseldorf. L. Schwann. VII u. 176 S.

Der Verfasser wollte unter Berücksichtigung aller die Geschäftsanweisung für Amtsanwälte ergänzenden Bestimmungen ein dem vorhandenen Bedürfnis entgegenkommendes praktisches Handbuch schaffen. Dementsprechend ist in den Bemerkungen zu den einzelnen §§ zunächst für Mitteilung der etwa ergangenen Verfügungen u. s. w. Sorge getragen worden. Die theoretischen Ausführungen lehnen sich, was unzweifelhaft Billigung verdient, regelmäßig an Löwe an. In einem Anhang sind mitgeteilt die Verfügungen, betr. die Aufstellung und Einreichung von Forstdiebstahlsverzeichnissen; die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andre Behörden zu machenden Mitteilungen; die Ausführung des § 153 Abs. 2 G.V.G.; vereinfachte Zustellung in Strafsachen; das Verfahren der Gerichte und Staatsanwaltschaften bei Beschlagnahme falscher Münzen; die Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst- u. s. w. Sachen. Ferner: Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen; Gesetz betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten; Zuständigkeitstabelle; Formulare zu Ladungen, zur Anklageschrift und zum Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens, zur Berechnung der Reisekosten und Tagegelder. Ein gutes Sachregister bildet den Schluß des recht brauchbaren Buches.

Franz Völk. Hexen in der Landvogtei Ortenau und Reichsstadt Offenburg. Ein Beitrag zur Sittengeschichte. Lahr, Moritz Schauenburg. 154 S.

Der Verfasser, Bürgermeister in Offenburg, wurde bei seiner Veröffentlichung von dem durchaus zutreffenden Gedanken geleitet, daß es zu richtiger Würdigung der rätselhaften Erscheinung der Hexenprozesse beitragen müsse, „wenn man ohne alle vorgefaßte Meinung in einem abgegrenzten Bezirke sowohl den großen Gang der Krankheit, als auch nach Möglichkeit die persönlichen Verhältnisse und Charaktere der Betroffenen, sowie das geistige Klima und Bodenverhältnis, in und auf welchem die Epidemie sich entwickelte, ausfindig zu machen suchte." Er schildert nun in verschiedenen Abschnitten das Hexenleben in der ortenauischen Landvogtei vom Jahre 1557–1630; auf S. 23—27 stellt er eine Liste der ihm bekannt gewordenen Hinrichtungen auf. Ein zweiter Abschnitt behandelt Hexen und Hexensang in Offenburg in den Jahren 1586–1631. Einige der Prozesse sind sehr eingehend dargestellt und bieten interessante Blicke auf die Stadtgeschichte dar. Besonderheiten in der Art des Verfahrens oder des zu Tage geförderten Hexenglaubens ergeben sich aus der Darstellung nur in geringem Maße; auffallen muß nur die Aussage, daß Einstimmigkeit der versammelten Zauberer zur Ausführung einer Unthat erforderlich sei. Ob hier der Verfasser nicht man-

ches überſehen hat, was ihm aufgefallen wäre, wenn er ſich mit dem Hexenweſen an andern Orten vertrauter gemacht hätte, muß dahingeſtellt bleiben. Er hat mit Abſicht vorhandene Werke über Hexenprozeſſe nicht geleſen, auch ſeine direkten Vorgänger, z. B. Schreiber, die Hexenprozeſſe zu Freiburg im Breisgau, Offenburg in der Ortenau und Bräunlingen auf dem Schwarzwald (Freiburg 1836) erwähnt er nicht, und Soldan zieht er auch da nicht heran, wo dieſer ſeine Mitteilungen geradezu ergänzt hätte (vgl. S. 55 mit Soldan, Geſchichte der Hexenprozeſſe, 2. Aufl. Bd. II S. 122 ff.). Was der Verfaſſer in der dritten Abteilung über den Hexenprozeß im allgemeinen ſagt, iſt weder erſchöpfend, noch neu; ſehr intereſſant dagegen ſind die eingehenden Mitteilungen ſowohl über das Gefängnisleben als die aus den Prozeſſen erwachſenen Koſten. Unter der Überſchrift „Hexenboden" gibt der Verfaſſer zum Schluß eine Schilderung des Kultur- und Sittenſtandes jener Zeit in Offenburg und Umgegend. — Das Buch iſt lebhaft und anſchaulich geſchrieben und muß trotz einzelner Mängel als wertvoller Beitrag zur deutſchen Kulturgeſchichte bezeichnet werden.

A. Rhamm. Hexenglaube und Hexenprozeſſe vornehmlich in den braunſchweigiſchen Landen. Wolfenbüttel. Julius Zwißler. Klein 8°. 104 S.

Die elegant ausgeſtattete und hübſch geſchriebene kleine Arbeit, die aus einigen vom Verf. gehaltenen Vorträgen hervorgegangen iſt, bringt manches neue, aus den braunſchw. Landesarchiven geſchöpfte, nicht unintereſſante Aktenmaterial. Die einſchlagende Litteratur iſt zu einem überſichtlichen und lebendigen Bilde der deutſchen Hexenverfolgungen geſchickt verarbeitet.

von Liszt.

Franz Droſte. Kirchliches Disziplinar- und Kriminalverfahren gegen Geiſtliche, ſyſtematiſch dargeſtellt. Paderborn. Ferdinand Schöningh. VIII und 247 S.

Eine gute monographiſche Darſtellung des kanon. Strafprozeſſes der Gegenwart fehlte bisher. München's breit angelegtes Werk entbehrt der juriſtiſchen Schärfe völlig. Die Arbeit Droſte's (der Verf. iſt Prieſter der Diözeſe Paderborn) gewinnt durch dieſen Umſtand erhöhten Wert. Der Verf. ſchildert in drei Büchern (1. Verfaſſung der kirchlichen Jurisdiktionsbehörden, 2. Die Parteien, 3. Das Verfahren) den kanon. Disziplinar- und Kriminalprozeß gegen Geiſtliche, insbeſondere auf Grund der von Leo XIII. am 11. Juni 1880 erlaſſenen Instructio S. Congregationis Episcoporum et Regularium pro Ecclesiaticis Curiis quoad modum procedendi oeconomice in causis disciplinaribus et criminalibus clericorum. Im Anhange ſind die wichtigſten neueren Quellen abgedruckt (S. 163—247). von Liszt.

Caspar-Liman. Handbuch der gerichtlichen Medizin. 7. Aufl. 2. Bd. Thanatologiſcher Teil. Berlin, Auguſt Hirſchwald. Lex. 8°. XXIII u. 1056 S.

Mit dem Erſcheinen des II. Bandes liegt die 7. Aufl. des trefflichen, auch dem Juriſten längſt vertrauten Werkes vollſtändig vor (vgl. Zeitſchrift II S. 90). Die neue Auflage berückſichtigt die durch die Reichsjuſtizgeſetze geſchaffenen Änderungen und gewinnt dadurch weſentlich an unmittelbarer praktiſcher Brauchbarkeit gegenüber der vorhergehenden, 1876 erſchienenen Auflage. Die neu hinzugefügten Fälle aus der gerichtlich-mediziniſchen Praxis

des Herausgebers sind meistenteils in den Text eingefügt, um den Citaten nach der Kasuistik der früheren fortdauernde Richtigkeit zu gewähren. — Unser gerichtlich-medizinischer Bericht wird auf das Werk zurückkommen.

von Liszt.

E. Heller. Simulationen und ihre Behandlung. Fürstenwalde, M. Gelbhaar. VIII u. 180 S.

Die zunächst „für Militär-, Gerichts- und Anstaltsärzte" bestimmte Schrift kann auch dem praktischen Juristen, insbes. dem Untersuchungsrichter und Staatsanwalte, bestens empfohlen werden. Der Verf., welcher „aus der Praxis heraus für die Praxis" geschrieben hat, behandelt nach Vorausschickung eines kurzen „allgemeinen Teils" die verschiedenen Krankheiten, welche simuliert zu werden pflegen, sowie die Mittel, die Simulanten zu entlarven. Ob die sachmännischen Ansichten des Verf.s (man vgl. z. B. das über Zurechnungsfähigkeit der Epileptiker S. 43 ff. Gesagte) überall richtig sind, kann hier nicht untersucht werden. Jedenfalls stützt der Verf. seine Urteile auf eine reiche Kasuistik, deren Mitteilung den Wert der Schrift wesentlich erhöht.

von Liszt.

Übersichten der . . . aus dem deutschen Reichsgebiete erfolgten Verweisungen von Ausländern. Nach amtlichen Publikationen herausgegeben von Friedr. Nonnenmacher. Ansbach. Druck von C. Brügel u. Sohn.

Von dieser amtlich empfohlenen Publikation liegen uns Jahrgang IX 1881 u. X Nr. 1 vor. Wir entnehmen ihr folgende interessante Übersicht: Gesamtzahl der Landesverweisungen 1881: 997 (darunter aus Preußen 653). Von den ausländischen Staaten sind daran beteiligt: Österreich-Ungarn mit 597, Rußland mit 152, Schweiz mit 118, Niederlande mit 44, Dänemark mit 40, Frankreich mit 38, Schweden und Norwegen mit 22, Belgien und Italien mit 11, Nordamerika mit 6, Südamerika, Algier, Palästina mit je 2, Abessinien, Serbien, Rumänien, Spanien, Türkei mit je 1 Individuum.

von Liszt.

P. Chr. Hansen. Die Erziehung verwahrloster Kinder in Schleswig-Holstein. Ein Beitrag zu der Frage: Familien- oder Anstaltserziehung? — Sep.-Abdruck aus der Zeitschrift des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen. 9. Heft. — Kiel. Univ.-Buchhandlung. (Paul Toeche.) Kl. Okt. 38 S.

Der Verf. spricht sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen zu Gunsten der Familienerziehung aus, welche, mehr und mehr an Boden gewinnend, nicht nur bessere Resultate liefert, sondern dem Staate auch geringere Geldopfer auferlegt. Interessant sind die statistischen Zusammenstellungen, bes. auch die Tabelle auf S. 16.

von Liszt.

Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege bei den Gerichten des Königreichs Bayern im J. 1880. München. Christian Kaiser. Quart. 86 S.

Statistik der zum Ressort des K. Preußischen Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangen-Anstalten pro (sic) 1. April 1880/81. Berlin. Gedruckt in der Reichsdruckerei. Quart. 311 S.

Diese beiden Quellenwerke werden von fachkundiger Seite besprochen werden.

J. Bahnsen. Der Widerspruch im Wissen und Wesen der Welt, Prinzip und Einzelbewährung der Realdialektik. I. Bd. (2. Ausg.) XXII u. 462 S.;

II. Bd. XXXIII u. 503 S. Leipzig. Th. Griebens Verlag (L. Fernau). Besprechung im nächsten Hefte.

G. Schönberg: Handbuch der politischen Ökonomie, herausgegeben in Verbindung mit Benecke in Königsberg, Brentano in Straßburg, v. d. Goltz in Königsberg, Geffcken in Straßburg, v. Helferich in München, Jolly in Tübingen, Kleinwächter in Czernowitz, Klostermann in Bonn, Lexis in Freiburg, Löning in Dorpat, Meitzen in Berlin, Mithoff in Dorpat, Meyer in Jena, Nasse in Bonn, Neumann in Tübingen, v. Riecke in Stuttgart, v. Rümelin in Tübingen, Sax in Prag, Schall in Stuttgart, v. Scheel in Berlin, Wagner in Berlin. Bd. I: XII u. 1244 S. Bd. II: VI u. 663 S. Tübingen. H. Laupp. — Soll im nächsten Heft besprochen werden.

11. Österreich. M. Haushofer. Lehr- und Handbuch der Statistik. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage. Wien, Wilhelm Braumüller. 1882. Gr. 8°. 520 S.

Das Buch, dessen erste 1872 erschienene Auflage weite Verbreitung gefunden hat, bedarf an sich keiner Empfehlung. Für den Kriminalisten sei hervorgehoben, daß der Verf. im letzten Teile desselben die Moralstatistik überhaupt, insbesondere aber die Kriminalstatistik, auf Grund der neueren Litteratur in übersichtlicher Darstellung und unter Wiedergabe der wichtigsten Zahlenreihen behandelt. Wenn auch der Verf. selbst (S. 71) der Ansicht ist, daß „die Kriminalstatistik die Rechtswissenschaft nicht berührt", so ist doch in kriminalistischen Kreisen diese etwas altertümlich anmutende Ansicht glücklicherweise in rascher Abnahme begriffen, und das Handbuch wird zur ersten Einführung wie auch als Nachschlagebuch manchem willkommen sein.

von Liszt.

J. Kaserer. Handbuch der österreichischen Justizverwaltung. Mit Benutzung amtlicher Quellen. 1. Bd. 1. Hälfte. Wien, Alfred Hölder. Lex.-8°. 320 S.

Das im großen Stile angelegte Buch füllt eine längst empfundene Lücke aus. Der Verf. bringt in systematischer Anordnung sämtliche, die österreichische Justizverwaltung regelnde Gesetze und Verordnungen und bietet dadurch auch dem außerösterreichischen Juristen die Möglichkeit rascher, vollständiger und sicherer Orientierung. Die vorliegende Lieferung enthält nach einer Einleitung (Begriff, Quellen, Sammlungen, Litteratur) im ersten Teile die Darstellung der Organisation und des Wirkungskreises der Justizbehörden in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Von besonderer Wichtigkeit für den Kriminalisten ist der 12. Abschnitt (S. 197—215) über die Einrichtung und Verwaltung der Strafanstalten: § 89 Einteilung, § 90 räumliche Verhältnisse, § 91 Belegraum, § 92 Verwaltungs- und Aufsichtspersonal, § 93 Einlieferungskompetenz, § 94 Leitung und Verwaltung, § 95 Lokalaufsicht über die Strafanstalten, § 96 Lokalbehörden der Männer-Strafanstalten. — Der zweite Teil behandelt das Staatsdienstverhältnis der bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, dann deren Nebenämtern und bei den Strafanstalten in Verwendung befindlichen Personen, und zwar im ersten Hauptstück, ersten Abschnitt die Begründung des vollen Staatsdienstverhältnisses.

von Liszt.

Plenarbeſchlüſſe und Entſcheidungen des k. k. Koſſationshofes, veröffentlicht im Auftrage des k. k. oberſten Gerichts- als Koſſationshofes von der Redaktion der Allgemeinen öſterreichiſchen Gerichtszeitung. Bd. IV. Entſcheidungen Nr. 301—400. (Mit doppeltem, die erſchienenen vier Bände umfaſſenden Regiſter.) Wien, Manz. XV u. 324 S.

Dieſer neue Band der bekannten amtlichen Sammlung wird demſelben allgemeinen Intereſſe auch über Öſterreichs Grenzen hinaus begegnen wie ſeine Vorgänger. Die Benutzung des intereſſanten Inhalts wird durch drei ſorgfältige Indices: chronologiſches Verzeichnis der Entſcheidungen, alphabetiſches Sachregiſter, Regiſter, geordnet nach den einſchlägigen Geſetzesſtellen, ſehr weſentlich erleichtert.

III. **Niederlande.** Aus dem Inhalt der Zeitſchriften iſt zu erwähnen:

Themis, 42e deel, 1e stuk.

Baron J. d'Anlnis de Bouronill, Opwerkingen over het wetsontwerp tot beteugeling van het mishruik van sterken drank (vgl. Weekhl. v. h. Regt No. 4585. 4587).

Brief van Ch. Lucas aan Modderman, Minister van Justitie onr het Ontwerp Strafwetboek.

Eenige geschriften van Prof. Brnsa, aangekondigd door A. Heemskerk.

Themis, 42e deel, 2e stuk.

G. Witwaal, de bevoegdheid van den strafrechter, voorzoover die geregeld vordt door de artt. 44 en 56 Regterl. Organ. hangt uitsluitend van de dagvaarding af.

C. M. J. Willenmier, is eene centrale cellulaire gevangenis voor vronwen wenschelijk?

Themis, 42e deel, 3e stuk.

Is het wenschelijk, dat speciale rechtscollegiën oordeelen over misdrijven door militairen gepleegd? Zoo ja, over alle die misdrijven? en hoe moeten die collegiën dan zijn samengesteld? (Uittreksel uit eene verhandeling van Prof. H. v. d. Hoeven).

Litteratuur over het nieuwe Weth. v. Strafrecht, aangekondigd door A. Heemskerk.

Nienwe Bijdragen voor Regtsgeleerdheid en Wetgeving. 1880, No. 4.

C. J. N. Nienwenhnis, Opmerkingen over de hedreigde straffen en de nijze van hare uitvoering wegens het thans bij de 2e Kamer der Staten-Generaal ingediend Ontwerp-Strafwethoek.

Eene crimineele procednre en executie nit het einde der 18e eenw, medegedeeld door Prof. J. A. Frnin.

A. F. L. Gregory, is de Strafbaarheid van art. 334 C. P. beperkt ta hen, die van de prostitutie heen beroep maken?

A. F. L. Gregory, Over bedrog in den aard der koopwaar naar art. 423 C. P.

Nienwe Bijdragen etc. 1881, No. 3.

Aankondiging der Dissertatie van G. B. A. Verloren van Themaat, Jets over den invloid der dronkenschap op de toerekenbaarheid.

Themis, 42e deel, 4e stnk.

A. Heemskerk, jets naar aanleiding van art. 55 Code Pénal.

Dr Wellenhergh, Bewusteloos en onbewust.

Aankondiging van N. F. van Nooten, de militaire wetgeving van Nederland. Drueker.

IV. Frankreich. Ch. Berthean. De la transportatien des récidivistes incorrigibles. Paris, Chevalier-Maresq. 91 p.

L. Laget et Laget-Valdeson. Théorie dn code pénal espagnol comparée avec la législatien française. 2e éd. Paris, Marchal et Billard. 528 p.

Orloff. De l'aholition des peines corporelles dans l'empire de Rnssie et le reyaume de Pologne. Paris, Dentn. IV et 45 p. (Extrait de la Revne historiqne la Ronsskaia Starina — mai 1881.)

L. Dayras. Des mésures législatives à prendre à l'égard des aliénés dits criminels. Besançon, impr. Jacquin. 56 p.

F. Grivel. Étnde sur la complicité en matière de chasse. Paris, Pedone-Lauriel. 44 p. (Extrait de la France jndiciaire.)

Echos de l'esprit moderne; Émancipation hnmaine; Peine de mort; Gnerre; Séparation des églises et de l'État; Socialisme; Communisme etc.; par Aronet arrière-neven de Voltaire. in 18-jésns. Paris, impr. Décembre. 336 p. — frs. 3,50.

Carnazza-Amari. Traité de droit international publiqne en temps de paix. Tradnit en français et précédé d'une étnde sur l'état actnel dn drolt des gens en Italie par Montanari-Revest. T. 2. Paris, Larose et Forcel. 635 p. — T. 1 et 2. frs. 16.

J. Meineau. Les trihnnaux comiqnes. Illustrés par Stop. 15e éd. in 18-jésns. Paris, Chevalier-Mareseq. XLII et 384 p. — frs. 5.

L'affaire de Chanlnes. Procès de la dnchesse de Chaulnes contre sa belle-mère la dnchesse de Chevrense. Avec portraits et dessins. Paris, Marpon et Flammarion. 96 p. — fr. 1.

M. Berthelot. Sur les maisens de santé ponr les hnveurs habituels (habitnal drnnkard's homes) en Angleterre et en Amériqne. Paris, Massen. (Extrait de la Revne d'hygiène, février 1882.)

C. P. Dayre. Traité de procédure des trihnnaux de simple police etc. (vgl. Zeitschrift S. 414). Annexes. 62 p.

Eine 2. Auflage des Hauptwerks ist erschienen: Paris, Rolland XIII et 398 p. — 8 frs.

R. Lajoie. Étnde sur l'Algérie an point de vne pénitentiaire; le Transfèrement des reclnslonnaires en Algérie. Paris, Pedone-Lauriel. in-32. 31 p.

G. P. Janoly. De nantico foenore en droit romain; dn jen et dn pari en droit français. Paris, Larose et Forcel. XLV et 127 p.

C. Lneas. Rappert verbal sur le Bulletin de la Société générale des prisons. Orléans, impr. Colas. 12 p.

Extrait dn Compte rendu de l'Académie des sciences morales et pelitiqnes.

Ed. de Hys. Des principes de l'organisation judiciaire en France. Tonlonse, impr. Douladonre-Privat. 24 p.

Annnaire de la gendarmerie de l'interieur, de l'Algérie, des colonies, de la garde répnblicaine, dn bataillon mobile et de la gendarmerie maritime. Paris, Léantey. XII et 307 p.

Mme C. Barbé. La Tonr dn Temple. 2e éd. angmentée du journal de Cléry pendant la captivité de Lonis XVI. Limoges, E. Ardant et Co. 240 p.

A. Combier. La Jnstice criminelle à Laon pendant la Révolntion (1789—1800). T. 2. Paris, Champion. 346 p.

Lois dn 30 jnin 1881 snr la liberté dn réunion et dn 29 jnillet 1881 snr la liberté de la presse, annotées par les rédacteurs dn Recneil général des lois et des arrêts, fondés par J.-B. Sirey et dn Journal du palais, et accompagnées d'extraits des travanx préparatoires dans les deux chambres. Paris, rue Christine no 3. in-8° à 2 col. 68 p. — frs. 2.

P. Rodet. De l'état mental de Charles Gniteau, l'assassin dn président Garfield, étnde médico-légale. Paris, Lanwereyns. 12 p. Extrait dn Jonrnal de médecine de Paris no 19.

Od. Barrot. Le casier jndiciaire. in-18°. Paris, Ronff. — 3 frs.

H. Brocher. Les révolntions dn droit. T. II.: L'enfantement dn droit par la guerre. 258 p.

Ch. Carpentier. Quelqnes notes sur le serment. 15 p. Extrait dn journal Le Droit.

H. Celliez et Ch. Le Senne. Loi de 1881 sur la presse etc. Paris, Chevalier-Marescq. XXVII et 757 p. — frs. 12.

Salomon de la Chapelle. Histoire jndiciaire de Lyon et des Départements de Rhône-et-Loire et dn Rhône depuis 1790. Paris, Alphonse Picard.

J. Esnanlt. Traités des faillites et banqnerontes. Nonvelle édition entièrement refondne et mise an conrant de la jnrisprndence par L. Planqnette. 1er et 2e fasc. p. 1—304. Paris, Cerf.

E. Glasson. Histoire dn droit et des institntions politiqnes, civiles et jndiciaires de l'Angleterre, comparé an droit et aux institutions de la France depnis lenr origine jnsqn'à nos jours. T. 3: La grande Charte: la Fnsion entre les Saxons et les Normands. Paris, Pedone-Lauriel. X et 659 p.

Y. Gnyot. Étndes de physiologie sociale; la Prostitntion. in-18 jésus. Paris, Charpentier. II, 784 p. et 25 graphiqnes. — frs. 3,50.

Neu erſchienene Zeitſchriften.

Répertoire analytique de jurisprudence et de législation, recneil bibliographiqne renvoyant anx principales pnblications périodiqnes de Paris et de la province. 1re année. 1re livraison. Mars 1882. in-8°. Amiens, impr. Douillet. 48 p. — Abonnement: nn an frs. 12 (étranger).

Revne judiciaire de la Conr d'appel de Montpellier, recneil périodiqne de la jurisprudence dans le ressort de la Cour d'appel de Montpellier. 1re année. 1re et 2e livr. 1882. Montpellier, impr. Grollier et fils. in-4°. 16 p. — Abonnement: nn an frs. 6.

Recueil des lois nsuelles, des déerets et oirculaires ministérielles d'intérêt géuéral, avec notes margiuales et tables, publié par nne réunion d'advocats. Paris, rue des Arehives n° 16. — Abonuement: nu an frs. 3,50 (nniou postale). Paraît an fur et à mesure de la promulgation des lois (an moins une fois par mois) par livraisons de 4, 8, 12, 16 pages formant un volume de 140 à 160 pages chaque année.

Jonrnal des faillites et liquidations judieiaires franҫaises et étrangères. Revue de jurisprndeuce de doctrine et de législatiou publiée par MM. Jules Geuets et Henry Deufert. Paris, L. Larose et Forcel.

Die Zeitſchriſt erſcheint monatlich. Sie zerfällt in drei Abteilungen. In der erſten ſollen franzöſiſche und ausländiſche Urteile mitgeteilt und kommentiert werden, die zweite ſoll Abhandlungen über franzöſiſches und ausländiſches Recht mit Bezug auf die Tagesfragen enthalten, die dritte wird Nachrichten über Änderungen in der franzöſiſchen und ausländiſchen Geſetzgebung bringen. Den Schluß bildet eine Liſte der in Paris und den übrigen großen Städten Frankreichs ausgebrochenen Konkurſe. Ein Inhaltsverzeichnis wird jährlich beigegeben.

V. **Belgien.** R. de Tomenlow. Cbasseurs et braconniers devaut la loi de 1882. Bruxelles, C. Mnquardt. 54 p. frs. 1,50.

J.-B. Maton. Mannel pratiqne de procédure et de législation militaire. Anvers, impr. H. Ernest. iu-18°. IV et 171 p. — fr. 2,50.

Nouvean code de la chasse conteuant avec des annotatious: La loi sur la chasse du 28 février 1882, les deux arrêtés royaux dn 1 mars 1882, sur les permis do ebasse et les oiseaux insectivores ainsi qne les circnlaires miuistérielles dn 22 avril 1873 et du 2 mars 1882, divers antres documents nsnels et nne table analytiqne générale des matières. in-32. Bruxelles. F. Larcier. 191 p. — fr. 1,50.

E. de Lavoleye. Le vice patenté et le proxénétisme légal. Bruxelles. C. Mnquardt. 36 p. — fr. 1.

Tb. Bormaus. Répertoire belge de législatiou, d'iustruetiou, de doctrine et de jurisprudeuce coucernaut la médeciue légale etc. Bruxelles, Larcier. VII et 546 p. — frs. 8.

E. Desoer. Code pratiqne de police judieiaire et admiuistrative à l'usage des bourgmestres, des commissaires et ageuts de police, des officiers de gendarmerie et des gardes natiouaux. 2e éd. revue, corrigée et angmentée. Bruxelles, Larcier. 414 p. — frs. 4,50.

L. Jamar (avec la collaboratiou de A. Mouville et J. Toussaint). Répertoire générale de la jurisprndeuce belge contenant l'analyse de tontes les déeisions rendnes en Belgiqne depnis 1814 jnsqn'à 1880 inclusivement, en matière civile, eommerciale, criminelle, de droit publiqne et administratif etc. Bruxelles, Bruylant-Christopbe et Cie. 1re livraison. 128 p. à 2 col. frs. 2,50. — Formera 8 à 10 volumes gr. in-8° de 500 p. environ; obaqne volume sera composé de 4 livraisons.

J. Servais. Loi dn 28 février 1882 snr la ehasse, expliquée par les travaux préparatoires, exposée des motifs, rapports et discnssions à la

chambre des représentants et an sénat et les circulaires ministérielles. Bruxelles, Bruylant-Christophe et Cie. 534 p. — frs. 9.

Neu erschienene Zeitschriften.

Bulletin de la société de moralité publique de Belgique. N° 1 (Janvier 1882) enthält: Repatriement des prostitnées étrangères. — Les maisons de débanche officielles devant la loi. — La fédération britannique. continentale et générale, ses œuvres et ses moyens d'action.

Aus dem Inhalte der Zeitschriften ist zu erwähnen:

B. L. Angelet. Observations sur qnelques articles des livres I et II dn projet de code de procédure pénale, aus: La Belgique jndiciaire. n^rs 31—35. Avril 1882.

J. Delboenf. Déterminisme et liberté. La liberté demonstrée par la mécaniqne. Aus: Bnlletin de l'Académie royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgiqne. 1882. n° 2.

Cnylits. De la responsabilité. Aus: Bnlletin de la société de médecine mentale de Belgiqne. n° 24. fasc. 1. 1882.

L. Crétenr. Les gérants en pharmacie devant le tribnnal correctionelle. Aus: Bnlletin de la société royale de pharmacie. n° 4. Avril 1882.

L. Gilliodts — Van Severen. Les officialités. Essai sur les jnrisdictions de Flandre. Aus: La Flandre. Revue des monnments d'histoire et d'antiquités. 3e série. T. IV (XIIIe de la collection). 2e et 3e lior.

VI. **Italien.** Atti e memorie della R. Academia Virgiliana di Mantova anno 1881. Mantova, tip. Mondovi. XXVI e 186 p. Enthält u. a.: Zani, Il diritto secondo la legge di evolnzione.

V. Calosi. Studio critico sulla teorica generale della complicità. Livorno, tip. di Gins. Mencci. 60 p. — l. 2.

E. Bosio. Della bancarotta seconda la dottrina e la giurisprudenza. Torino, libr. della Minerva Snbalpina. 241 p. — l. 4,50.

C. Mosca. Quid agendum nella legge snlle scioperi. Biella, tip. Amosso. 100 p.

Fr. Agnetta Gentile. Prelezione al corso di filosofia del diritto, letta nell' università di Palermo. Palermo, tip. dello Statnto. in-16. 28 p.

G. G. Garibaldi. Mannale di medicina legale, con note sni termini tecnici ad uso delle studenti di legge. Milano, F. Vallareli. 745 p. — l. 16.

E. Severini. Osservazioni snlla interpretazione prevalente degli art. 541, 542 e 569 del C. P. Macerata, tip. Mancini. 19 p.

L. Bnfalini. Opuscoli di Diritto penale et civile e discorsi inangurali; con notizie biographiche par E. Manaresi. Cesena, tip. Biasini. XCIV e 281 p. (1881).

Bnccelati. Come l'ordine ginridico possa essere infranto; ricerche sperimentali e morali sulla genesi del reato. Aus den Berichten (Rendiconti Ser. II vol. XIV fasc. XVII—XIX) des Istituto (Reale) Lombardo di scienze e lettere. Milano, U. Hoepli.

Bucellati. Recenti riforme del processo penale. Rendiconti del R. Istituto Lombardo. XV, 3.

C. Lombroso. Genio e follia in rapporto alla medicina legale, alla critica ed alla storia. 4. ed. Torino, Bocca. 352 p. con 11 tav. e 4 incisioni. — l. 8.

C. Lombroso. Sull' alcoolismo acuto e cronico e sui mezzi per prevenirlo. Torino, E. Loescher. 52 p. con una tavola. — l. 1,50.

P. Lacava. Sulla riforma della legge elettorale. Napoli, Antonio Morano (1881). 177 p. ed appendice CCCCXXVII. — l. 6.

R. Marchesini. Studii di Diritto civile e penale. Bologna-Modena, Nicola Zanichelli. 376 p. — l. 6.

G. Bucoola. La dottrina dell' eredità e i fenomeni psicologici. 2. ed. rived. Palermo, Luigi Sandron. in-16°. 112 p. — l. 2,50.

F. Carrara. Lineamenti di pratica legislativa penale esposti mediante svariate semplificazioni. 2. ed. Torino, Bocca. 442 p. — l. 8.

V. Lollini. L'ammonizione e il domicilio coatto. Bologna, frat. Treves. 210 p. con note. — l. 2,50.

E. Ferri. Il diritto di punire come funzione sociale. Torino, Erm. Loescher. 1882. 37 p.

In dieſer kleinen intereſſanten Schrift beſtimmt der Verf., von ſeinem in der Zeitſchrift wiederholt beſprochenen Standpunkt ausgehend, die Strafe (im weiteſten Sinne) als geſellſchaftliche Verteidigung gegen das Verbrechen, geſtützt auf die ſoziale Verantwortlichkeit und verſchieden nach den Kategorieen der Verbrecher. Die Verteidigungsmittel, welche die Kriminal-Soziologie an die Hand gibt, zerfallen in folgende Gruppen: 1) mezzi preventivi (Polizei); 2) mezzi riparatorii (Schadenerſatz); 3) mezzi repressivi (zeitige Freiheitsſtrafen u. ſ. w.); 4) mezzi eliminativi (Deportation, Anſtalten für Unverbeſſerliche u. ſ. w.). von Liszt.

R. Garofalo. Ciò che dovrebbe essere un giudizio penale. 17 p. — L'assassinio nelle Romagne. 8 p. Estratti dal vol. III fasc. 1 dell' Archivio di Psichiatria etc.

In der erſten dieſer beiden Schriften verlangt der Verf. eine vollſtändige Umgeſtaltung des Strafprozeſſes. Er zieht die Konſequenzen aus der Anſicht der anthropologiſchen Schule in Italien, nach welcher das Strafrecht aus einer juriſtiſchen eine ſoziologiſche Disziplin werden muß: der Strafprozeß hat feſtzuſtellen, ob der Angeklagte entweder delinquente nato oder pazzo bezw. abituale, oder delinquente per occasione oder endlich per passione ſei. Dieſe letzte und einzige Aufgabe des Prozeſſes beſtimmt die Einzelnormen des Prozeßrechtes; ſie macht aber auch eine beſondere, von der des Zivilrichters weſentlich abweichende Vorbildung des Kriminalbeamten notwendig. Hervorzuheben wäre noch, daß der Verf., gegen Kräpelin polemiſierend, die von dieſem vorgeſchlagene Abſchaffung des Strafmaßes ausdrücklich verwirft. — Die zweite Schrift behandelt die auffallende Vermehrung der gewaltſamen Tötungen in der Romagna und die beinahe vollſtändige Indifferenz der Bevölkerung gegen dieſelben: eine Erſcheinung, die für den Kriminaliſten nicht weniger intereſſant iſt als für den Völkerpſychologen. von Liszt.

Neu erſchienene Zeitſchriften.

Il fnnzionario gindiziario (Red. Urbano). Roma, Capaccini. 4°. Erſcheint ſechsmal im Jahre. — Abonnement l. 8.

Nnntins romanns. Roma, typ. societatis apostolicae instrnctivae. (Enthält die Erlaſſe des Papſtes und der Kurialbehörden.) Erſcheint monatlich. — Abonnement l. 3.

VII. **England.** Ballantine. Some Experiences of a Barrister's Life. 2 vols. 628 p. Bentley. — sh. 28.

Lees. The Constable's Poket-Book: A Concise Mannal of Police Dnty and Criminal Law, with Epitome of Statntes etc. 18mo. 114 p. Shaw and Sons. — sh. 2.

Pollock. Essays in Jurisprudence and Ethiks. Macmillan. 376 p. — sh. 10,6.

James Fitzjames Stephen and Herbert Stephen. A Digest of the Criminal Law II. Procedure in Indictable offences. Macmillan and Co.

J. W. Willis Bnnd. A Selection of Cases from the State Trials. Vol. 2. Trials for Treason 1660—1678, the Popish Plot 1678—1681. 2 parts. 1190 p. Cambridge, Warehonse. — sh. 28.

VIII. **Amerika.** H. Binmore. Michigan Index-Digest. An Index-Digest of all the Decisions of the Snpreme Conrt of the State of Michigan. 2d ed. 12mo. 1260 p. Chicago. — sh. 30.

H. E. Carter. Reports of Cases Argned and Determined in the Snpreme Court of Jndicatnre of the State of Indiana. 2d ed. annot. and revis. by Warwick H. Ripley. 2 vols. 1362 p. Indianopolis. — sh. 28.

G. R. Chaney. Index-Digest of the Dicisions of the Snpreme Conrt of the State of Kansas etc. 584 p. Chicago. — sh. 36.

E. Thatcher. Digest of the Statntes, Rnles and Decisions relative to the Jnrisdiction of the Snpreme Conrt of the United States. Boston. — sh. 30.

Bishop. Criminal Law. 7th ed. Boston. — sh. 12.

Aus dem Inhalte der Zeitſchriften iſt zu erwähnen:

Alhany Law Jonrnal (11. März 1882) enthält einen Artikel über die ſtrafrechtliche Behandlung des ſog. agent provocatenr und einen zweiten über die Notwehr zu gunſten dritter.

Federal Reporter St. Paul, Minnesota (28. Februar 1882) bringt den Wortlaut der charge des Richters Cox im Prozeſſe Guiteau mit Zuſätzen von Francis Wharton.

American Law Review (Mai 1882) enthält eine intereſſante Zuſchrift des Secretary of War, Robert T. Lincoln, an das Army and Navy Jonrnal, betr. den Fall Maſon, welcher bekanntlich auf Guiteau eine Kugel abgefeuert hat. Während der Jndge-Advocat-General, J. G. Swaim, die That Maſons nicht als assanlt betrachten will, weil unter den gegebenen Verhältniſſen (G. war durch eine Mauer gedeckt) die Kugel ihr Ziel nicht erreichen konnte (abſolut untauglicher Verſuch), vertritt Lincoln die entgegengeſetzte Anſicht.

IX. **Rußland.** Fointitzki, Die Deportation im Weſten in ihrer geſchichtlichen Entwicklung und ihrem gegenwärtigen Zuſtande. Petersburg 1881. 338 S.
(Ssilka na Zapade w'eja istozitscheskom zaswitii i nastsjastschem sostojanii.)

Im Vorworte teilt der Verfaſſer mit, ſein Werk ſei eine Vorarbeit zu einer von ihm ſchon unternommenen Unterſuchung über die Deportation in Rußland. Wie bekannt, erſcheint die Deportation nach Sibirien und andern entfernten Gegenden des Reichs ſeit dem 17. Jahrhundert als eine der Hauptſtrafen im ruſſiſchen Strafenſyſtem. Das benannte Werk enthält eine ausführliche Überſicht der Deportation und ihrer Geſchichte in der alten Welt und in den gegenwärtigen Staaten Europas. Die Deportation bei den Alten und in England iſt vom Verfaſſer nach den Werken v. Holtzendorffs, die von Frankreich ſelbſtändig und mit erforderlicher Ausführlichkeit bearbeitet worden. Der Verfaſſer kommt zu folgendem Schluſſe: „Betrachtet man die Deportation nur vom abſtrakten Standpunkte aus, ſo kann man ſich ihr Syſtem vorſtellen und logiſch in ſolchen Formen aufbauen, die unvergleichlich vollkommener ſind, die jedem beliebigen Ideal des Strafrechts unvergleichlich näher ſtehen, als ſogar das Syſtem der Gefängnisſtrafen (§ 319). In Berührung mit der Wirklichkeit dagegen wird die Deportation zu einem Mittel, das unbrauchbar als Strafe, unſittlich als Mittel der Koloniſation, im Widerſpruche mit der Aufgabe der Verbeſſerung und dem Weſen der Rechtspflege ſteht, das dem Mutterſtaate keine Sicherheit gibt, die Sicherheit der Kolonie vernichtet und höchſt koſtſpielig iſt" (S. 336). Sergiewski.

Sergiewski, Kaſuiſtik, eine Sammlung von Strafrechtsfällen für den akademiſchen Gebrauch. Jaroslawl. 1882. IX u. 109 S.
(Casuistika, sbornik ssudebnich slutschaen dlja praktitscheskich sanjatii po ugolownomu prawu.)

Die Sammlung zerfällt in 185 Nummern oder Abſchnitte, die gegen 250 Strafrechtsfälle enthalten. Einige von dieſen ſind den deutſchen Sammlungen von Oſenbrüggen, Dochow und Bar entnommen, die übrigen der ruſſiſchen Rechtspraxis; ſie handeln über Verbrechen gegen die Perſon und das Vermögen. In der Vorrede giebt der Herausgeber einen Leitfaden zum Lehrverfahren, wozu ihm als Muſter das Praktikum des Prof. Binding in Leipzig, an dem er ſelbſt im Jahre 1877/78 teilgenommen hat, dient. Sergiewski.

Date Due

HV6003
.Z48

Digitized by Google

ALF Collections Vault
3 0000 111 755 603